Zugang: Z 1
Signatur
Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

KÖNIGLICHES OBERFORSTEREI BIESENTHAL

Königliches Oberförsterei Biesenthal.

Inventarisirt sub. Tit I No 16.

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1865.

Potsdam, 1865.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 0 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1865

Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Digitized by Google

I.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1865 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1864.				
Dec. 27	4 R.	Grundsteuer-Erhebung für das Jahr 1865	1	2
27	R.	Feststellung der neuen Grundsteuer. (Beilage zum 2ten Stück des Amtsblatts.)		
27	—	Landraths-Amt des Beeskow-Storkowschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	1	7
27	—	Landraths-Amt des Niederbarnimschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	1	9
27	—	Landraths-Amt des Westpriegnitzschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	1	10
27	—	Landraths-Amt des Westhavelländischen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteur-Entschädigungs-ansprüche	1	10
27	—	Landraths-Amt des Angermündeschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	1	10
27	—	Landraths-Amt des Oberbarnimschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	2	19
28	—	Landraths-Amt des Templinschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	1	10
28	—	Landraths-Amt des Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche . . .	2	21
29	—	Landraths-Amt des Prenzlauschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	1	10
29	1 R.	Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Waffen ꝛc. über die Preußische Grenze nach Galizien	1	1
29	—	Magistrat zu Brandenburg. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	5	58
30	—	Landraths-Amt des Ostpriegnitzschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	2	22
1865.				
Jan. 2	—	Landraths-Amt des Osthavelländischen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	2	22
6	—	Landraths-Amt des Ruppinschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	4	41
7	—	Magistrat zu Potsdam. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	4	39

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 10	—	Landraths-Amt des Zauch-Belzigschen Kreises. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	5	56
Febr. 5	—	Landraths-Amt des Niederbarnimschen Kreises. Präclusivtermin für die Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	6	66
März 5	48 R.	Beschränkung des Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition nach Rußland	10	101
10	56 R.	Anweisungen rücksichtlich der Grund- und Gebäudesteuer und Geschäfts-Anweisung für die Fortschreibungsbeamten (Beilage zum 11ten Stück des Amtsblatts.)	11	108
Febr. 13	—	Landraths-Amt des Ostpriegnitzischen Kreises. Präclusivtermin für die Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche	8	83
		b. Stempelsachen.		
20	38 R.	Verwendung von Stempelmarken. (Dritte Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts.)		
		II. Bau-Sachen.		
25	—	Aufnahme Studirender des Baufachs in die Bau-Akademie	10	106
1864.		**III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.**		
Aug. 22	—	Credit-Institut für Schlesien. Verlooste Schlesische Pfandbriefe	2	17
Nov. 14	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verlooste Rentenbriefe	2 9	16 92
1865.				
Jan. 3	—	Minister. für Handel ꝛc. Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	2	12
18	—	Haupt-Bank-Directorium. Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	4	35
29	—	General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Aufnahme-Bedingungen	5	51
Febr. 4	23 R.	Amortisirte Staatspapiere	6	61
6	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Versicherung von Gebäuden auf rentenpflichtigen Grundstücken bei der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin	7	73
15	—	Minister. für Handel ꝛc. General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	9	92
24	42 R.	Ausreichung der Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 u. der Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857	9	89
März 1	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 u. 1859	9	88
2	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Zahlung der Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen	10	96
13	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859	13	130
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Jan. 26	25 R.	Veränderung der Communal-Verhältnisse der Besitzung Louisenmühle bei Prenzlau	6	61
27	22 R.	Veränderung der Communalverhältnisse der Besitzung Ravensmühle	5	48

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1864.		**V. Domainen-, Forst- und Jagd-Sachen.**		
Dec. 29	—	Hofkammer der Königl. Familiengüter. Besetzung der Försterstelle zu Streganz	8	84
1865.				
Jan. 22	13 R.	Schluß der kleinen Jagd	4	32
25	20 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	5	47
30	—	Hofkammer der Königl. Familiengüter. Besetzung der Försterstelle zu Grubenmühle	8	84
Febr. 13	—	Hofkammer der Königl. Familiengüter. Besetzung der Försterstelle zu Neubrück	8	84
18	—	Hofkammer der Königl. Familiengüter. Besetzung der Försterstelle zu Wustermark	9	94
28	47 R.	Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps	10	97
28	53 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königl. Forsten	10	104
März 7	60 R.	Vertilgung der Maikäfer	11	109
1864.		**VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.**		
Dec. 15	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ermäßigter Tarif für den Transport von Steinen	1	6
19	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Tarifsätze für den Transport von Steinkohlen	1	6
			2	16
1865.			4	35
Jan. 19	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Specialtarif für Steinsendungen	5	50
			6	63
			7	73
Febr. 9	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ermäßigter Tarifsatz für Stroh-Transport	8	83
			9	93
9	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abhebung der Nachnahme-Beträge	7	73
			11	111
17	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ermäßigter Tarifsatz für den Transport von Lupinen	8	83
			9	93
18	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O.	8	83
März 16	—	Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn. Verlooste Prioritäts-Actien und Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft	12	124
20	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abänderungen des Fahrplans der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	13	132
23	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Ostbahn. Güter-Tarifänderungen auf der Ostbahn	13	133
1864.		**VII. Justiz-Sachen.**		
Dec. 23	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz	1	7
29	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintrittskarten zu den Stadtschwurgerichts-Sitzungen	1	7
1865.				
Jan. 3	—	Kreisgericht zu Perleberg. Aufhebung eines Gerichtstages in Warnow	3	28

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 9	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow	3	28
9	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack	3	28
—	—	Neubildung des Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal	5	48
21	—	Berg-Hypotheken-Commission zu Halle. Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	5	54
30	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintrittskarten zu den Stadtschwurgerichts-Sitzungen	6	66
Febr. 23	—	Desgleichen	9	94
März 9	—	Kammergericht. Eintrittskarten zu den Sitzungen des Urtheils-Senats für Staats-Verbrechen	11	116
		VIII. Kirchen- und Schulsachen.		
1864. Dec. 23	1 Co.	Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern	1	5
1865. Jan. 7	1 S.	Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	4	34
7	2 S.	Elementarlehrer-Prüfung	4	34
7	3 S.	Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen	4	34
13	16 R.	Veranstaltung e. halbjähr. Lehrcursus f. Schulamts-Aspiranten	4	32
Febr. 10	35 R.	Trauungen von Ausländern	8	80
17	37 R.	Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung	8	81
25	51 R.	Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1864	10	102
25	4 S.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Alt-Döbern	10	106
März 6	7 S.	Prüfungstermin für Handarbeitslehrerinnen	12	123
9	5 S.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	11	110
13	6 S.	Aufnahme neuer Schüler in das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin	11	111
—	6 S.	Anerkennung der Stralauer Stadtschule zu Berlin als höhere Bürgerschule	13	130
		IX. Landtags-Sachen.		
1864. Dec. 30	1 OP.	Bestätigung der Wahl des Staatsministers a. D. und Domkapitulars von Westphalen als Stellvertreter des Vorsitzenden des Communal-Landtags	1	1
1865. Jan. 1	—	Minister des Innern. Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	1	1
—	—	Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie	3	23
		X. Militair-Sachen.		
1864. Dec. 27	5 R.	Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des Nationaldanks für das Jahr 1863	1	4
1865. Jan. 1	—	Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	1	5
16	—	Kriegs-Ministerium. Die Kronprinz-Stiftung betr. (Zweite Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts.)		
März 16	62 R.	Die Kronprinz-Stiftung betr.	12	121

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XI. Polizei-Sachen.		
		a. Bau-Polizei.		
Febr. 26	46 R.	Ergänzung der Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind	9	90
		b. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Jan. 13	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1864	4	36
14	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1864.	4	37
März 14	58 R.	Entziehung der Concession der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst	11	109
		c. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an die Firma G. Hamburch, Vollbaum & Co. in Elbing	1	6
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Benneckendorf in Neuhaldensleben	2	18
1864.	—	Oberbergamt zu Halle. Eintheilung des Oberbergamts-Districts		
Dec. 24		Halle in Bergreviere	6	63
—	—	Patent-Aufheb. u. Ertheilung an den Ingenieur Jaehns in Berlin	5	54
—	—	Patent-Aufhebung des Hütten-Ingenieurs Thoma in Wilhelminenhütte	5	54
Dec. 28	PP.	Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft"		
1865.		(Erste Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts.)		
Jan. 10	10 R.	Berichtigung eines Jahrmarkt-Termins in Brandenburg . .	3	26
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Kremer in Barop . . .	6	65
—	—	Patent-Aufhebungen des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . .	6	65
Jan. 22	7 PP.	Polizei-Verordnungen über die Verhältnisse der Gesellen und Arbeitsgehülfen	7	71
Febr. 9	8 PP.	Polizei-Verordnung in Bezug auf die Wollabgänge in den Woll-Spinnereien	8	82
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrik-Director Breitfeld in Erla	9	93
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Geßner in Aue . . .	9	94
—	—	Patent-Ertheilung an den Gewerbe-Schullehrer Ulffers in Brieg	9	94
—	—	Patent-Ertheilung an den Bergmeister Hundt in Siegen . .	10	106
—	—	Patent-Ertheilung an den Herrn H. Pollack in Hamburg . .	11	112
—	—	Patent-Ertheil. an den Techniker Holdinghausen in Haarhausen	11	112
—	—	Patent-Aufhebung des Fabrikbesitzers Zimmermann in Chemnitz	11	112
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Philippson in Berlin	12	122
Febr. 24	—	Regierung zu Stettin. Lehr-Cursus bei der Königlichen Schiffsbauschule zu Grakow	11	116
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Block in Berlin . . .	12	122
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Wappenhans in Berlin .	12	123
—	—	Patent-Aufhebung des Berg-Assessors Althans in Berlin . .	13	133
		d. Medicinalsachen.		
Jan. 1	2 R. u. PP.	Neue Auflage der Arznei-Taxe	1	1

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 15	11 R. u. PP.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten	4	31
21	12 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Hansfelde	4	31
21	15 R.	Berliner klinische Wochenschrift	4	32
21	21 R.	An- und Abmeldungen der Medicinal-Personen	5	48
31	27 R.	Trichinenkrankheit der Schweine	6	62
Febr. 4	24 R.	Aufhebung der Viehsperre des Gutes Golm	6	61
14	29 R. u. PP.	Arzneitaxe pro 1865	7	69
15	33 R. u. PP.	Austaxiren der Recepte durch die Apotheker	8	79
25	40 R.	Aufhebung der Viehsperre in Manker	9	88
27	41 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Dechtow	9	89
März 1	54 R.	Empfehlung einer Schrift über die Behandlung Verunglückter	10	104
2	10 PP.	Anweisung zur Behandlung Verunglückter	11	111
3	50 R.	Abänderung der Strafbestimmungen zum Regulativ über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung	10	101
5	11 PP.	Eröffnung einer neuen Apotheke in Berlin	11	111
12	13 PP.	Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen	12	123
12	59 R.	Aufhebung der Viehsperre in Hansfelde	11	109
15	63 R.	Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen	12	122
28	65 R. u. PP.	Taxpreis der Blutegel	13	129
		e. Presse-Polizei.		
Febr. 20	9 PP.	Beschlagnahme der Druckschrift: „La vie du nouveau César par Pierre Vésinier	9	91
		f. Wasser-Polizei.		
1864. Dec. 30	3 R.	Sperre der Spandauer Schiffsschleuse	1	2
1865. Jan. 24	17 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1864	5	46
31	R.	Sperre der Spandauer Schiffsschleuse	5	55
Febr. 17	36 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1865	8	80
21	39 R.	Regulativ für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse. (Beilage zum 9ten Stück des Amtsblatts.)	9	94
20	R.	Sperre der Friedenthaler Schleuse im Ruppiner Kanal . . .	10	106
März 25	66 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1865	13	129
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1864. Dec. 26	1 PP.	Erkennung der Hundswuth	2	15
1865. Jan. 3. u. 14	PP.	Polizei-Verordnung über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens in Berlin (Zweite Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts.)		
7	7 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Osthavelland, die Tollwuth der Hunde betreffend	2	12
8	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Declaration der Bekanntmachung vom 3. December 1864 hinsichtlich der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1864 in der Stadt Neu-Ruppin	3	26
8	2 PP.	Polizei-Verordnung zum Schutze der Anlagen des Friedrichshains zu Berlin	4	35

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 9	6 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Beeskow-Storkow-Prieros-brücker Kreis-Chaussee	2	12
11	9 R.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise Behufs Berechnung der Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage	3	25
11	—	Rentamt Liebenwalde. Sperre der Brücke bei Kreuzbruch	3	28
11	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Revidirte Normal-Preise für den Regierungs-Bezirk Potsdam (Erste Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts)		
13	8 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat December 1864	3	25
13	PP.	Versicherungs-Bedingungen und Geschäfts-Plan der Preuß. Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. (Dritte Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts)		
21	14 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Westhavelland, die Tollwuth der Hunde betreffend	4	32
25	19 R.	Nachweisung der im IV. Quartal 1864 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landes-Grenze gewiesenen Personen	5	47
27	18 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Mariendorf-Groß-Beerener Chaussee	5	47
30	5 PP.	Omnibus-Fuhrwesen in Berlin	7	70
Febr. 2	26 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Beeskow	6	61
1	28 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Oberbarnim, die Tollwuth der Hunde betreffend	6	62
5	31 R.	Aufstellung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle	7	69
12	32 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Ruppin, die Tollwuth der Hunde betreffend	7	69
13	30 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Beeskow-Storkow-Prieros-brücker Kreis-Chaussee	7	69
14	34 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Januar 1865	8	79
22	44 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Niederbarnim, die Tollwuth der Hunde betreffend	9	90
23	43 R.	Aufhebung der Körordnung für den Ostpriegnitzschen Kreis	9	89
24	45 R.	Tollwuth der Hunde in Brandenburg	9	90
März 2	49 R.	Polizei-Verordnung, das Hundefuhrwerk betreffend	10	101
2	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Unrichtigkeiten in der Bekanntmachung der revidirten Normalpreise für den Regierungsbezirk Potsdam	11	111
6	55 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Prenzlau, die Tollwuth der Hunde betreffend	10	104
7	60 R.	Vertilgung der Maikäfer	11	109
11	57 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Februar 1865	11	109
12	—	Polizei-Amt zu Charlottenburg. Umherlaufen der Hunde	12	124
12	14 PP.	Annahme von Haltekindern	13	131
13	—	Rent- und Polizei-Amt zu Potsdam. Sperre der über den Griebnitzgraben in Klein-Glienicke führenden sogen. Wald- oder Walkmühlenbrücke	11	116
21	64 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Niederbarnim, die Tollwuth der Hunde betreffend	12	122

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1864.		XII. Post-Sachen.		
Dec. 24	1 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	1	5
27	1 GPA.	Verbot der Versendung von Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) durch die Post	1	5
1865.	—	Minister für Handel ꝛc. Aenderung des zu dem Postgesetze vom		
Jan. 5		5. Juni 1852 ergangenen Reglements v. 21. December 1860	2	12
6	2 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	2	14
9	2 GPA.	Abwendung von Uebertretungen der Postgesetze	2	14
11	3 OPD.	Errichtung einer Post-Expedition in Menz	3	26
13	3 GPA.	Versendung von Päckereien nach Frankreich	3	26
14	4 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	3	27
14	4 GPA.	Benutzung von Post-Anweisungen bei Zahlungen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	4	33
18	—	Telegraphen-Direction. Eröffnung einer Telegraphen-Station in Spandau	4	35
21	5 GPA.	Gebrauch der Post-Anweisungen	4	34
21	5 OPD.	Post-Cours-Veränderung zwischen Fürstenwalde und Beeskow .	4	34
25	6 OPD.	Nachweisung der im Monat December 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände . . .	5	48
25	7 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen . .	5	49
29	—	Telegraphen-Direction. Benutzung von Freimarken zur Aufgabe von Telegrammen bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin	5	50
29	—	Telegraphen-Direction. Eröffnung einer Telegraphen-Station in Wittstock	5	50
30	8 OPD.	Post-Cours-Veränderung zwischen Beeskow und Fürstenwalde .	5	50
Febr. 3	9 OPD.	Einrichtung einer Post-Expedition in Pfaffendorf	6	63
4	10 OPD.	Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld u. Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen	7	70
13	11 OPD.	Nachweisung der im Monat Januar 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände . . .	8	81
13	—	Ober-Post-Direction zu Coblenz. Errichtung einer Post-Expedition in Rübenach	8	84
14	12 OPD.	Post-Cours-Veränderung zwischen Glöwen und Pritzwalk . .	8	82
19	—	Telegraphen-Direction. Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	9	91
23	13 OPD.	Neuer Post-Cours zwischen Glöwen und Sandau	9	91
25	6 GPA.	Untergang des von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangenen Britischen Post-Dampfschiffs Armenian . . .	9	91
März 2	14 OPD.	Veränderungen des Ortschafts-Verzeichnisses für den Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam	10	104
7	15 OPD.	Post-Cours-Veränderungen zwischen Berlin und Neu-Strelitz und zwischen Löwenberg und Zehdenick	10	105
7	61 R.	Benutzung der Post-Anweisungen zu Zahlungen an Königl. Cassen	11	110
8	7 GPA.) 9 GPA.)	Vermehrung der Postfreimarken	11 / 13	110 / 130

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 11	—	Telegraphen-Direction. Errichtung einer Telegraphen-Station in Prizwalk	11	112
14	16 OPD.	Post-Cours-Veränderungen zwischen Neubrandenburg und Prenzlau und zwischen Neustrelitz und Pasewalk	11	110
15	8 GPA.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	12	123
16	18 OPD.	Nachweisung der im Monat Februar 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen	13	131
23	17 OPD.	Anstellung von Militair-Invaliden im Postdienste	13	130
25	—	Telegraphen-Direction. Errichtung einer Telegraphen-Station in Nauen	13	132
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 47., 48. und 49. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten de 1864	2	11
—	—	Inhalts-Anzeige des 1. und 2. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	5	45
—	—	Inhalts-Anzeige des 3. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten de 1865	6	60
—	—	Inhalts-Anzeige des 4. un 5. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	8	77
—	—	Inhalts-Anzeige des 6. und 7. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	13	127
—	—	Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden	4	29
—	—	Erklärungen der Minister im Landtage	5	43
—	—	Ueber das Budget oder Staatshaushalts-Gesetz	6	59
—	—	Ueber die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht	7	67
—	—	Die Militair-Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten	8	78
—	—	Verfassungstreue	9	87
—	—	Störung des Verfassunkgslebens	10	95
—	—	Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten	11	107
—	—	Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage	12	119
—	—	Kann das Heer in Preußen vermindert werden?	13	127
		XIV. Vermischte Angelegenheiten.		
Jan. 12	—	Gestüt-Direction zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Landbeschälung im Jahre 1865	4	42
15	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Kammerdiener Schulz	5	55
19	3 PP.	Der vormalige Exercierplatz im Thiergarten bei Berlin hat den Namen: „Königsplatz" erhalten	5	50
26	4 PP.	Der neuen Verbindungsstraße zwischen der Matthäi-Kirche und Regentenstraße ist der Name: Sigismundstraße" beigelegt	6	63
29	R.	Lebensrettung des Knaben Tobias durch den practischen Arzt Dr. Appel in Brandenburg	6	66
Febr. 2	6 PP.	Der neuen Verbindungsstraße zwischen der Steglitzer und der Lützowerwegstraße in Berlin ist der Name: „Körnerstraße" beigelegt	7	70
9	6 PP.	Der Straße Nr. 77 der Abtheilung X 2 des Berliner Bebauungsplanes von den Umgebungen ist der Name: „Bellermannstraße" beigelegt	7	71

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 7	R.	Verlegung des Geschäftslocals des Domainen-Polizei-Amts Mühlenhof in Berlin	7	76
—	—	Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Sommer-Semester 1865	7	76
—	—	Geschenke an Kirchen	7	76
—	—	Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau im Sommer-Semester 1865	8	84
—	—	Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau im Sommer-Semester 1865	8	86
—	—	Geschenke an Kirchen	8	86
März 4	PP.	Lebensrettung des Knaben Lange durch den Gärtner Reuschel und den Arbeiter Coblanz	11	116
12	R.	Verleihung der Gestüt-Medaille an den Gastwirth Damm sen. in Angermünde	11	116
—	—	Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle im Sommer-Semester 1865	11	117
—	—	Vorlesungen an der Staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena im Sommer-Semester 1865	11	117
—	—	Geschenke an Kirchen	11	118
März 9	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Gastwirth Jachmann zu Eierhäuschen	12	124
12	12 PP.	Der neuen Straße zwischen der Blumen- und der Markusstraße in Berlin ist der Name: „Wallner-Theater-Straße" beigelegt.	12	123
20	R.	Lebensrettung des Knaben Bauer durch den Kaufmann Gieschen in Potsdam	12	124

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1865 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königlichen General-Post Amts durch die Buchstaben GPA., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a) Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
März 29	69 R.	Fortschreibungs-Beamte für die Grund- und Gebäude-Steuer .	14	138
April 5	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb d. Stadt Berlin geborenen Schlachtviehes	15	156
22	84 R.	Mahl- und Schlachtsteuer zur Erhebung bei dem Steuer-Amte in Charlottenburg	17	176
Mai 5	—	Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern. Auslegung der zur Regelung der Grundsteuer festgestellten Heberolle für die Stadt Berlin	20	213
8	—	Finanz-Minister. Der Wegfall der Uebergangs-Abgabe für Traubenmost und Wein	20	207
20	101 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	21	226
29	106 R.	Bekanntmachung des Regierungs-Präsidiums über die aus den Grund- und Gebäudesteuerwerken zu ertheilenden Auszüge, beziehungsweise Copien	22	241
Juni 4	—	Neues Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer in Berlin (Beilage zum 24sten Stück des Amtsblattes.)		
13	114 R.	Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereinszolltarif	25	265
23	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Erhebung von Brückenaufzugsgeldern	26	283
25	116 R.	Neues Mahl- u. Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Charlottenburg. (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblattes.)		
25	118 R.	Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Juli d. J. ab gültigen Zolltarif	26	276
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Febr. 24	74 R.	Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zins-Coupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857	15 21	148 219
April 5	—	Haupt-Bank-Directorium. Zusicherung einer Belohnung von 1000 Thlrn. für die Herbeiführung der Entdeckung des Thäters eines Diebstahls von alten gelben Banknoten	15	156
11	—	Regierungs-Präsident Rothe. Auszahlung der im Oster-Termin 1865 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Cassenscheine	17	180
13	—	Haupt-Bank-Directorium. Bekanntmachung, betreffend die Ergreifung des Diebes der alten gelben Banknoten	16	164

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 21	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen v. 1835 u. Darlehns-Cassenscheine	20	208
25	—	Direction der Rentenbank. Verloosung von Rentenbriefen . .	18	192
Mai 17	—	Direction der Rentenbank. Die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	21	228
20	—	Direction der Rentenbank. Die Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen	23	248
29	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Empfangnahme der Beträge der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 und 1859	24	253
29	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten	24	253
31	111 R.	Nachweisung des Geschäftsbetriebes der Sparcassen im Regierungs-Bezirk Potsdam pro 1864	24	253
Juni 6	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten	26	283
8	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. 12te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 6te der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859	25	265
		III. Communal-Sachen.		
April 7	75 R.	Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen	15	149
12	79 R.	Vereinigung eines von dem Domainen-Vorwerk Monplaisir abgetrennten Grundstücks mit dem Stadtbezirk von Schwedt .	16	161
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
März 27	70 R.	Legitimations-Atteste bei Versendung von Holz und Wildprett .	14	138
April 25	—	Ministerial-Rescript in Betreff der Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen	22	236
26	88 R.	Besetzung einer offenen Amtsdiener- und Forst-Executorenstelle beim Rentamte Belzig	18	187
Mai 7	33 PP.	Das Wegfangen oder Tödten der Vögel u. das Zerstören d. Vogelnester	21	226
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
März 16	—	Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn. Verlooste Prioritäts-Actien und Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft	25	272
29	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Transport v. unbearbeiteten oder roh bearbeiteten Steinen (excl. Marmor).	14 15	143 157
30	—	Desgleichen. Transport von Arsenik	14 15	143 156
30	—	Desgleichen. Abforderung asservirter Nachnahme-Beträge bei den Güter-Cassen zu Berlin, Frankfurt und Breslau	15	156
April 12	—	Desgleichen. Beförderung des Artikels „Eisenblech", (Schwarzblech	16 17	161 181
26	—	Direction der Ostbahn. Frachtsätze für Marmor u. andere Steine	19	201
Mai 20	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Transport-Erleichterung für Rennpferde	21 23	230 248
22	—	Desgleichen. Tarifsatz für geschlemmte Kreide	22 23	242 249
27	41 PP.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen	25	267
Juni 1	—	Direction der Ostbahn und Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Tarif für Sämereien	23	249

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 13	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Fahrbillets für Courier- und Eilzüge	25	270
19	—	Direction der Ostbahn. Beschwerden, Reclamationen u. Anträge, welche sich auf die Beförderung d. Güter auf der Ostbahn beziehen	26	283
		VI. Justiz-Sachen.		
April 8	1 K.	Gerichtsbarkeit über das Dorf Chorinchen und über den Eisenbahnhof Chorin und über die Festung Oderberg und die dabei gelegenen von der Domaine Neuenhagen abgezweigten Grundstücke	16	161
	2 K.		25	266
24	—	Schwurgerichts-Sitzung bei dem Kreisgericht zu Berlin . . .	18	194
Mai 30	—	Kreisgerichts-Directorium zu Berlin. Abhaltung der Gerichtstage in der Colonie Alte-Grund	23	250
Juni 2	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	24	262
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
April 7	76 R.	Evangelische kirchliche Statistik Deutschlands	15	149
—	—	Geschenke an Kirchen	18	194
—	—	Desgleichen	19	204
—	—	Desgleichen	21	232
—	—	Desgleichen	23	250
—	—	Desgleichen	26	284
Mai 16	95 R.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	21	220
18	96 R.	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig	21	221
22	105 R.	Bezeichnung der Lehrer für den Taubstummen-Unterricht . . .	22	240
Juni 6	9 S.	Neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg .	24	259
15	115 R.	Halten von Reden rc. bei Beerdigungen	25	265
		VIII. Landtagssachen.		
17	—	Schluß der beiden Häuser des Landtages der Monarchie . . .	25	263
		IX. Militairsachen.		
März 29	—	Kriegs-Ministerium. Den Ankauf von Remonten für das Jahr 1865	16	160
			18	185
			20	208
April 3	—	Kriegs-Ministerium. Die Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten	17	169
6	—	Landraths-Amt des Niederbarnimschen Kreises. Diesjähriger Sitzungs-Termin der Kreis-Ersatz-Commission	15	157
8	72 R.	Die Kronprinz-Stiftung betreffend	15	146
19	83 R.	Desgleichen	17	175
Mai 6	89 R.	Desgleichen	19	197
6	113 R.	Desgleichen	24	258
19	100 R.	Desgleichen	21	226
Juni 22	117 R.	Desgleichen	26	276
Mai 5	90 R.	Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 11. Infanterie-Brigade	19	198
12	91 R.	Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bereich der 12. Infanterie-Brigade	20	208
		X. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
April 11	19 PP.	Polizei-Verordnung in Betreff baulicher Ausführungen in Berlin	17	179
Mai 4	35 PP.	Dergleichen über die Abnahme der Rohbaue und das Abputzen neuer Gebäude in Berlin	21	227

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		b. Feuer-Polizei und Feuer-Versicherung.		
März 14	17 PP.	Concession der Moguntia zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports nebst Statut . . . . . (Beilage zum 16ten Stück des Amtsblatts.)	16	161
17	27 PP.	Concession der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen a. Rh. nebst Statut . . . . . (Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.)	19	199
April 7	77 R.	Vornahme von Spritzenproben auf dem platten Lande . . .	15	149
26	85 R.	Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung, den Betrieb und die Construction von Locomobilen	18	185
Mai 24	40 PP.	Concession der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler". (Beilage zum 25sten Stück des Amtsblatts.)		
Juni 23	121 R.	Verordnung zur Verhütung von Waldbränden	26	278
		c. Gewerbe-Polizei.		
April 7	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Uelo bei Liebenthal	18	192
—	—	Patent-Ertheilung an die Maschinen-Fabrikanten Schlüter und Maybaum zu Berlin	18	193
—	—	Desgleichen an den Uhrmacher Levin zu Berlin	18	193
—	—	Desgleichen an den Instrumentenmacher Geißler zu Berlin .	18	193
—	—	Desgleichen an den Rudolph Wilhelmy in Berlin	19	202
—	—	Desgleichen an den Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen . .	19	202
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	19	202
Mai 4	32 PP.	Betrieb des Schuh- und Kleider-Reinigungs-Gewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Berlin	20	211
—	—	Patent-Ertheilung für den Mechaniker H. Brandes in der Gevers- und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und der Maschinenfabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz	21	231
—	—	Desgleichen an den Carl Schreiber zu Crombach	21	231
—	—	Desgl. an die Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden	21	231
—	—	Desgleichen an den Schlossermeister August Garau zu Berlin	22	242
—	—	Desgleichen an den Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach am Main	22	242
—	—	Desgleichen an den Professor des Königlichen Gewerbe-Instituts Rudolph Werner in Berlin	24	261
—	—	Desgleichen an den Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl.	24	261
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	24	261
—	—	Patent-Ertheilung für den Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin	25	270
—	—	Desgleichen für den Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin .	25	270
—	—	Desgleichen für die Mechaniker Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg	25	270
—	—	Desgleichen für den Professor am Königlichen Gewerbe-Institut R. R. Werner zu Berlin	25	271
—	—	Desgleichen für den Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz	25	271
—	—	Desgleichen für den Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin . . .	25	271
		d. Medicinal- und Gesundheits-Polizei.		
pril 4	67 R.	Aufhebung der Viehsperre in Krausnick	14	137

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 8	71 R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Lüchfeld . .	15	146
11	20 PP.	Anlegung einer neuen Apotheke in Berlin	17	179
11	21 PP.	Schädlicher Farbengenuß	17	179
25	86 R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Verbitz, Kreis Osthavelland	18	186
Mai 13	93 R.	Polizei-Verordnung f. d. Kreis Teltow, die Tollwuth d. Hunde betr.	20	209
15	99 R.	Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Feldberg, so wie in dem Gehöfte des Domainen-Amtes und der Amts-Colonie Fehrbellin	21	225
27	102 R.	Concurrenz-Eröffnung wegen der Concession zur Anlage einer Apotheke in Friedrichsfelde	22	239
29	103 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Nieder-Barnim, die Tollwuth der Hunde betreffend.	22	239
Juni 7	109 R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Angermünde, die Tollwuth der Hunde betreffend.	23	246
26	122 R.	Aufgehobene Viehsperre für das Rittergut Dechtow, Osthavelländischen Kreises.	26	279
		e. Ordnungs-Polizeisachen.		
Jan. 16	—	Reglement für die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige in Charlottenburg	18	192
März 27	15 PP.	Verbot des Verweilens in Schankstuben zu einer von der Polizei-Verwaltung verbotenen Zeit	14	140
April 13	23 PP.	Straßenreinigung in Berlin	18	191
28	28 PP.	Kleinmachen von Brennholz in den Straßen und an den Plätzen in Berlin	19	200
Mai 28	38 PP.	Verbot des Ausgießens von Flüssigkeiten in die Straßenrinnsteine und Kanäle in Berlin	24	259
Juni 5	39 PP.	An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause in Berlin . .	24	260
6	—	Königl. Thiergarten-Verwaltung zu Berlin. Verbot des Reitens und Fahrens auf dem Kieswege zwischen den Linden längs des Königsplatzes in Berlin	24	261
		f. Paß-Polizei.		
Mai 19	97 R.	Ausfertigung von Pässen nach Rußland	21	225
		g. Presse-Polizei.		
März 31	—	Minister des Innern. Wiederaufhebung des Verbots der Zeitschrift l'Europe	14	136
		h. Sicherheits-Polizei.		
April 28	26 PP.	Das unbefugte Betreten der Militair-Schießstände	19	199
		i. Wasser-Polizei.		
März 23	68 R.	Polizei-Verordnung für den Schifffahrts-Verkehr durch die Storkower Schleuse im Storkower Kanal.	14	137
27	—	Domainen-Rent-Amt Zossen. Sperre der Brücke bei der Wassermühle in Cummersdorf	14	144
30	18 PP.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf der Spree	15 19	153 201
April 4	24 PP.	Niederlegen von Schiffsmasten	19	199
24	80 R.	Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Potsdam (Beilage zum 17ten Stück des Amtsblatts.)		
25	87 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1865	18	186

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 4	R.	Reparatur der Zugbrücke bei Prierosbrück	19	204
22	98 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1865	21	225
Juni 6	108 R.	Ablassung resp. Senkung des Mellin- und Glambeck-Sees . .	23	245
26	119 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1865	26	277
		k. Wege- und Chaussee-Polizeisachen.		
Mai 1	—	Sperre der Chaussee vom Königlichen Neuen Palais zu Potsdam um den Königlichen Wildpark bis Alt-Geltow . . .	18	194
9	—	Sperre der Rothbäk-Brücke im Putlitz-Gühlitzer Wege . . .	20	216
Juni 11	—	Sperre der im Putlitz-Gühlitzer Wege belegenen Stepenitz-Brücke	24	262
		l. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
April 20	81 R.	Nachweisung der im Laufe d. 1. Quartals 1865 aus d. Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	17	174
26	22 PP.	Haupt-Fahrplan für das Omnibus-Fuhrwesen in Berlin . .	18	189
Mai 1	29 PP.	Neuer Apparat für Droschken in Berlin	19	201
		XI. Postsachen.		
Febr. 4	20 OPD.	Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	15	151
			23	247
April 2	10 GPA.		14	142
	11 GPA.		15	150
	12 GPA.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe .	16	162
	13 GPA.		17	176
2	19 OPD.	Nachweisung der im 4ten Quartal 1864 bei der Ober-Post-Direction zu Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Retour-Briefe	14	141
8	22 OPD.	Post-Cours-Veränderung zwischen Groß-Kreutz und Lehnin und zwischen Brandenburg und Rathenow	15	152
8	24 OPD.	Nachweisung der im 1sten Quartal 1865 bei der Ober-Post-Direction zu Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen	16	164
9	21 OPD.	Verzeichniß der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	15	152
13	23 OPD.	Nachweisung der im Monat März 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellb. Packetsendungen	16	163
20	14 GPA.	Postdampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe	17	177
28	15 GPA	Legitimation zur Weiterfahrt von Malmoe nach Schweden und Dänemark	18	187
29	25 OPD.	Berichtigung des Ortschafts-Verzeichnisses	18	187
29	26 OPD.	Veränderte Postcourse	18	187
Mai 3	27 OPD.	Postcours-Veränderung zwischen Neubrandenburg und Prenzlau	19	198
5	16 GPA.	Postversendungen nach Frankreich	19	198
6	28 OPD	Postcours-Veränderung zwischen Brüssow und Löcknitz . . .	19	198
6	29 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	19	199
Juni 23	35 OPD.	Desgleichen	26	281
Mai 15	17 GPA.	Beförderung von telegraphischen Anweisungen über Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn.	20	209
24	31 OPD.	Nachweisung der im Monat April 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen . .	23	247

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 25	30 OPD.	Postcours-Veränderung zwischen Passow und Prenzlau . . .	22	241
30	—	Versendung gedruckter Anzeigen aller Art ꝛc. mittelst offener Karten	24	252
			25	264
31	18 GPA.		23	246
Juni 9	19 GPA.	Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe	24	258
15	20 GPA.		25	266
27	22 GPA.		26	280
6	32 OPD.	Postcours-Veränderung zwischen Jüterbog und Treuenbrietzen .	23	247
9	34 OPD.	Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Glienicke bei Storkow	24	259
16	36 OPD.	Nachweisung der im Monat Mai 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände . . .	26	281
20	21 GPA.	Sendungen mit Waarenproben und Mustern	26	279
27	37 OPD.	Postcours-Veränderung zwischen Treuenbrietzen und Jüterbog .	26	282
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 8. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	14	135
—	—	Inhalts-Anzeige des 9. und 10. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	16	159
—	—	Inhalts-Anzeige des 11. und 12. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	17	167
—	—	Inhalts-Anzeige des 13., 14. und 15. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	19	195
—	—	Inhalts-Anzeige des 16., 17. und 18. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	20	217
—	—	Inhalts-Anzeige des 19. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 . . .	22	233
—	—	Inhalts-Anzeige des 20. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 . . .	23	243
—	—	Inhalts-Anzeige des 21. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 . . .	25	263
—	—	Inhalts-Anzeige des 22. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 . . .	26	275
—	—	Artikel über das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes	14	135
—	—	Artikel über warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können	15	145
—	—	Artikel über die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus	16	159
—	—	Artikel über Denkmäler Preußischen Kriegsruhms in Berlin bei Düppel und auf der Insel Alsen	17	167
—	—	Artikel über die Erweiterung der Preußischen Seemacht . . .	18	183
—	—	Artikel, betreffend die Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen	19	195
		Artikel über Schleswig-Holstein und Preußen	20	205
—	—	Artikel über die Jubelfeier der Rheinlande	21	217
—	—	Artikel über die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels	22	233
—	—	Artikel, betreffend die Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage	23	243

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Artikel, betreffend das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee	24	251
—	—	Artikel, die Regierung und der Staatshaushalt	26	275
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 26	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen und practische Uebungen, welche auf derselben im Sommer-Semester, vom 19. April ab, gehalten werden	15	158
April 5	—	Ministerial-Bau-Commission zu Berlin. Benutzung der Räume und Höfe des Königlichen Lagerhauses zu Berlin während des Wollmarkts	15	154
			21	227
8	—	General-Director der Königlichen Museen. Münzen und andere antiquarisch der Erhaltung werthe Gegenstände	19	204
10	73 R.	Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1865	15	148
13	18 PP	Benennung einer neuen Straße und eines neuen Platzes in Berlin	17	178
17	78 R.	Die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie vom Deutschen Hülfsverein in Paris	16	161
22	82 R.	Empfehlung der Schrift „Die Hegung der Höhlenbrüter"	17	175
27	25 PP.	Benennung eines Platzes in Berlin	19	199
Mai 1	—	Wollmarkts-Commission zu Stettin, Abhaltung des Stettiner Wollmarkts pro 1865	19	204
			20	210
4	31 PP.	Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin	21	227
			22	242
12	92 R.	Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1865	20	209
12	R	Oeffentliche Belobung bei dem Löschen eines Waldbrandes in der Oberförsterei Liepe, Schutzbezirk Matenpfuhl	20	216
16	—	Dem Ackergehöfte des Bauergutsbesitzers Leetz zu Werder ist der Name „Sophienfelde" beigelegt	21	232
17	—	Oeffentliche Belobung bei dem Löschen eines Waldbrandes in der Oberförsterei Potsdam, Schutzbezirk Plantagenhaus	21	232
—	—	Ergebnisse der Volkszählung des Regierungs-Bezirks Potsdam am 3. December 1864	22	234
21	R.	Oeffentliche Belobigung des Buchhalters Sorhagen zu Neustadt-Eberswalde für Lebensrettung	23	250
26	R.	Dergleichen des Schulzen Jonas zu Schmergow	23	250
30	107 R.	Debit von Loosen für die Ausspielung von Kunstgegenständen in Weimar	23	245
Juni 1	112 R.	Landwirthschaftliche Ausstellung in Riga	24	258
12	110 R.	Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1865	24	253
22	42 PP.	Abhaltung eines diesjährigen Cocons-Marktes in Berlin	26	282
23	R.	Dem Ackergehöfte des Bauergutsbesitzers Söhnel zu Gnewikow, Kreis Ruppin ist der Name Hermannsdorf beigelegt worden	26	284
24	120 R.	Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft	26	277

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1865 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums sind durch den Buchstaben M., die der Königlichen Regierung zu Potsdam durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königlichen General-Post-Amts durch die Buchstaben GPA., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums durch den Buchstaben S. und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 6	R. 172	Die bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer für die Stadt Berlin ergangenen Anweisungen	40	418
Oct. 8	M. 37	Erhebung der Communal-Zuschlags-Differenz von den aus	42	431
	M. 39	Anclam in Berlin eingehenden schlachtsteuerpflichtigen	43	446
	M. 40	Gegenständen	44	453
18	R. 183	Uebergangsabgaben von vereinsländischen Tabacksblättern, Tabacksfabrikaten und Bier	44	453
20	R. 180	Vergütigung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend	43	446
Nov. 3	R. 188	Den Fortschreibungs-Beamten für den Niederbarnimer Kreis	45	461
11	R. 194	Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	46	472
		b. Gewerbe-Sachen.		
Sept. 26	M. 35	Finanz-Ministerium. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreich Polen .	40	418
		c. Chaussee-Sachen.		
Nov. 14	R. 191	Chausseegeld-Erhebung auf der neu erbauten Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe Biesenthal	46	467
15	R. 192	Desgleichen auf der Storkow-Fürstenwalder Kreis-Chaussee .	46	468
16	R. 198	Verkehr auf Kunststraßen	47	478
		d. Stempel-Sachen.		
Sept. 25	—	Normal-Eichungs-Commission in Berlin. Einrichtung eines dritten Eichungs-Amtes in Berlin	40 41	420 429
		II. Bergwerks- und Salinensachen.		
Oct. 31	M. 42	Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856	47	476
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1863. April 21	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	45	467
1865. Sept. 29	—	Regierungs-Präsident Rothe zu Merseburg. Die im Michaelis-Termin 1865 gezogenen Nummern der Steuer-Credit-Cassen-Scheine	41	429
Oct. 6	—	Credit-Institut für Schlesien zu Breslau. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Littr. B.	42 44	435 457

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 27	—	Direction der Rentenbank zu Berlin. Verloosung resp. Vernichtung von Rentenbriefen	44	457
Nov. 16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausloosung von Rentenbriefen	47	480
23	—	Dieselbe. Vernichtete Rentenbriefe	49	503
30	—	Dieselbe. Abgelöste Renten	52	533
Decbr. 1	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Zinsenzahlung von den Staatsschuldscheinen der Staats-Anleihen von 1856 u. 1859 und den neumärkischen Schuldverschreibungen . . .	50	510
1	—	Dieselbe. Auszahlung der Beträge von den zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5 % Staats-Anleihe von 1859 . . .	50	510
4	—	Credit-Institut für Schlesien zu Breslau. 18te Verloosung von Pfandbriefen Littr. B.	51	525
8	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. 13te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und der 7ten 5 % Anleihe von 1859	52	531
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 12	R. 179	Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen	42	433
13	R. 181	Desgleichen	43	446
Nov. 1	R. 189	Das Curatorium der Beeskow-Storkower Kreis-Sparcasse .	45	461
6	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin. Die neu errichtete Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde	46	472
13	R. 193	Allerhöchstes Gemeinde-Statut für den Flecken Freyenstein. .	46	468
13	R. 199	Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen	47	478
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Sept. 30	R. 173	Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstgegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse . .	40	419
Oct. 10	R. 176	Abfindung forstversorgungsberechtigter Anwärter und Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Classe	41	426
28	R. 186	Verwaltung des Königlichen Domainen-Amtes Alt-Landsberg	44	454
Nov. 21	R. 200	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- u. Forst-Veräußerungsgelder	48	488
29	R. 206	Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds pro 1. Mai 1865/66.	49	497
		VI. Eisenbahn- u. Telegraphen-Angelegenheiten.		
Febr. 19	—	Telegraphen-Direction. Beschädigung von Telegraphen-Anlagen	42	439
Sept. 3	M.	Neues Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen (Beilage zum 40sten Stück des Amtsblatts.)		
Oct. 26	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O.	44	455
Nov. 18	—	Dieselbe. Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für Erden und Steine	47 48	484 490
27	—	Directien der Ostbahn. Beschwerden, Reclamationen und Anträge bezüglich der Güter-Beförderung	49 50 51	502 517 527
Decbr. 1	R. 204	Polizei-Verordnung für die im Bau begriffene Berlin-Görlitzer Eisenbahn	49	495
1	R. 205	Bahn-Polizei-Reglement für diese Bahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen	49	496

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Decbr. 1	—	Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn. Verloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft	49	506
4	PP. 73	Polizei-Verordnung für die im Bau begriffene Berlin-Görlitzer Eisenbahn	51	526
18	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Viehtransportzug von Breslau nach Berlin	52	533
		VII. Justizsachen.		
Sept. 25	—	Kreisgericht in Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Boytzenburg	40	422
Oct. 21	K. 10	Schiedsmannsbezirke in Berlin	44	455
Nov. 1	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske pro 1866	45	464
5	—	Kreisgericht zu Angermünde. Geschäftsführung wegen des Handels-Registers	48	492
6	—	Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1866	47	484
7	—	Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz	46	474
7	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack im Jahre 1866	49	506
10	—	Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Warnow	46	474
10	K. 12	Die Schiedsmanns-Beamten der Stadt Berlin (Namentliches Verzeichniß derselben)	49	498
10	—	Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Geschäftsführung wegen des Handels-Registers	49	505
13	—	Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1866	47	483
13	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Forstgerichtstage pro 1866	47	484
13	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel für das Jahr 1866	47	484
13	—	Kreisgericht zu Wriezen. Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Gegenstände . . .	47	483
13	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Desgleichen	47	483
14	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Desgleichen . . .	47	483
14	—	Kreisgericht zu Perleberg. Desgleichen	47	483
15	—	Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Alte-Grund für das Geschäftsjahr 1865/66.	47	484
16	K. 11	Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren	48	488
20	—	Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boytzenburg im Jahre 1866	48	492
21	—	Kreisgericht zu Berlin. Geschäftsführung wegen des Handels-Registers	48	492
23	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse im Jahre 1866	48	492
25	—	Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder im Jahre 1866	49	505

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 27	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow im Jahre 1866	49	506
28	—	Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. Geschäftsführung wegen des Handels-Registers	51	527
29	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück im Jahre 1866	49	505
Decbr. 1	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Geschäftsführung wegen des Handels-Registers	49	505
1	—	Kreisgericht zu Beeskow. Desgleichen	49	505
1	—	Kreisgericht zu Jüterbog. Desgleichen	49	505
1	—	Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin im Jahre 1866	49	506
1	—	Dasselbe. Geschäftsführung wegen des Handels-Registers	49	506
1	—	Kreisgericht zu Wittstock. Desgleichen	49	506
1	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Desgleichen	50	519
4	—	Stadtgericht zu Berlin. Desgleichen	50	520
6	—	Kreisgerichts-Commission zu Strausberg. Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen im Jahre 1866	51	528
11	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Desgleichen in Löwenberg i. M.	51	528
12	—	Kreisgericht zu Spandau. Geschäftsführung wegen des Handels-Registers	51	528
12	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Gr.-Behnitz im Jahre 1866	52	533
12	—	Dasselbe. Desgleichen in Lehnin	52	534
15	—	Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. Desgleichen in Biesenthal	51	528
		VIII. Kirchen- und Schulsachen.		
—	—	Geschenke an Kirchen ꝛc.	43	449
Oct. 26	R. 187	Den Urlaub der Lehrer betreffend	44	455
26	Co. u. R	Theilung der Parochie Joachimsthal	50	507
Nov. 15	S. 13	Einrichtung eines Lehr-Cursus für Lehrer an Volksschulen in	47	478
	S. 14	Kyritz	48	489
		IX. Landtagssachen.		
21	—	Ober-Präsidium. Die Eröffnung des Provinzial-Landtags der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz	47	476
		X. Militairsachen.		
Oct. 4	M. 36	Kronprinz-Stiftung betreffend	41	426
16	—	Militair-Oeconomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen zu Berlin. Ausschluß eines Interessenten der Militair-Wittwen-Casse	43	448
18	—	Dasselbe. Desgleichen	44	456
21	—	Dasselbe. Aufforderung zur Berichtigung rückständiger Beiträge zur Militair-Wittwen-Casse	48	490
29	—	Ober-Präsidium. Allerhöchste Cabinetsordre über die gute Aufnahme der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen	44	453
		XI. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Sept. 21	—	Ständische Land-Armen-Direction der Kurmark. Uebersicht der Verwaltung pro 1864	42	436

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 18	—	Dieselbe. Die Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg betreffend	44	456
		b. Bau-Polizei.		
Dec. 10	PP. 75	Aufbewahrung und Vorzeigung der Bauerlaubnißscheine und der dazu gehörigen Zeichnungen	52	532
		c. Feuer-Polizei. Feuer- u. andere Versicherungen.		
Oct. 7	PP. 67	Concession der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft nebst Statut (Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts.)	47	479
Nov. 24	PP. 71	Concession der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel nebst Statut (Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts.)	49	502
		d. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung für die Firma Siemens et Halske in Berlin	42	435
—	—	Dergleichen für den Mechanikus A. H. Gossow in Berlin	44	457
—	—	Patent-Aufhebung des Technikers August Schoen in Ruhrort	44	457
—	—	Dergleichen des Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. d. H.	44	458
—	—	Dergleichen des Ingenieurs Schulz zu Buckau bei Magdeburg	46	473
—	—	Artikel über die gewerblichen Unterstützungs-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam	47 49	475 493
—	—	Patent-Ertheilung für den Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau	48	490
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Simon zu Gotha	49	504
—	—	Dergleichen des Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M.	49	504
Dec. 7	—	Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Getränken	50 52	507 532
8	R. 214			
7	R. 210	Einführung von Gewerbe-Legitimations-Karten	50	513
—	—	Patent-Ertheilung für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	50	517
—	—	Dergleichen für den Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin	50	518
—	—	Dergleichen für den Techniker Anton Funk und die Fabrikbesitzer Emil Becker und Herrmann Hoffbauer	50	518
—	—	Patent-Ertheilung für den Kaufmann Eugen Langen zu Cöln	51	524
—	—	Dergleichen für die Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede	52	533
		e. Medicinal- und Gesundheitssachen.		
Juli 18	PP. 69	Eröffnung einer neuen Apotheke in Berlin	48	490
Oct. 2	R. 174	Taxpreis der Blutegel pro 1. October 1865 bis ult. März 1866	40	419
5	PP. 61	Färben von Spielwaaren und Genußmitteln	42	435
19	R. 190	Reglement, betreffend die Ausnutzung der Cadaver der an Lungenseuche gefallenen Rinder	45	461
20	—	Rent- und Polizei-Amt zu Potsdam. Sperre der Feldmark Neu-Töplitz für Schaafe, Rauchfutter und Dünger	43	449
30	R. 184	Wegen der Rinderkrankheit	44	453
Nov. 5	PP. 66	Empfehlung einer Schrift über die Behandlung Verunglückter	46	472
—	—	Artikel über die Wuthkrankheit der Hunde	48	487
Nov. 30	R. 203	Ergänzung wegen der Viehsperre über das Dorf Tarmow	49	495
Dec. 5	R. 202	Viehsperre-Aufhebung im Dorfe Wansdorf	49	495

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 30	—	Artikel über die Trichinen	52	529
		f. Ordnungs-Polizeisachen.		
Oct. 15	—	Polizei-Amt zu Charlottenburg. Die Reinigung der Rinnsteine in Charlottenburg	43	448
30	PP. 64	Bezeichnung der Stellen in Berlin, an welchen im bevorstehenden Winter Schnee und Eis abgeladen werden dürfen	45	463
Nov. 29	PP. 72	Ordnung des Schlachtvieh-Wochenmarktes in Berlin	50	515
		g. Presse-Polizei.		
Oct. 10	M. 38	Verbot der Neuen Frankfurter Zeitung	42	432
		h. Sicherheits-Polizei.		
Sept. 30	R.	Bekanntmachung über einen an den Fischhändler Küster aus Ringenwalde ausgeführten Mord	40	421
Nov. 12	PP. 68	Bestreuung der Bürger- resp. Fußsteige bei Winterglätte mit Sand	47	479
Dec. 12	—	Staats-Anwalt zu Angermünde. Raubmord zwischen Bergholz und Niederlandin	50	520
		i. Wasser-Polizei.		
Oct. 3	PP. 60	Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals	42	434
16	R. 178	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1865 beobachteten Wasserstände	42	433
23	R. 182	Senkung des Vielitz-See's	43	446
Nov. 16	R.	Schifffahrts-Sperre im Finow- u. Werbellin-Kanal der Havel bei Zehdenick und des Templiner Kanals	47	483
20	R. 196	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1865 beobachteten Wasserstände	47	477
Dec. 5	R. 209	Polizei-Verordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und für die Spreeschleuse bei Fürstenwalde	50	511
11	—	Regierung zu Bromberg. Sperre des dortigen Schifffahrts-Kanals	52	534
12	R.	Schifffahrtssperre bei der Schleuse zu Woltersdorf in der Rüdersdorfer Schifffahrtsstraße	50	519
18	R. 213	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1865 beobachteten Wasserstände	51	524
		k. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Oct. 23	R. 185	Nachweisung der im III. Quartal 1865 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	44	454
		XII. Postsachen.		
Febr. 4	OPD. 62	Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen Abstand zu nehmen	47	478
Sept. 22	OPD. 55	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	40	419
23	OPD. 56	Templin-Wilmersdorfer Postcours-Veränderung	40	420
27	GPA. 42	Briefporto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten	40	419
	GPA. 43		41	427
	GPA. 46		42	434
29	OPD. 57	Einrichtung einer Posterpedition im Dorfe Bornim	40	420
Oct. 5	GPA. 44	Portosätze für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen und umgekehrt	41	427
5	OPD. 59	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin im II. Quartal 1865 eingegangenen unbestellbaren recommandirten Retour-Briefe	41	427

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 5	GPA. 45		41	427
9	GPA. 47		42	434
13	GPA. 48		43	447
20	GPA. 49		44	455
Nov. 2	GPA. 50	Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	45	462
28	GPA. 51		49	501
Dec. 2	GPA. 53		50	514
12	GPA. 54		51	524
Oct. 7	OPD. 58	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	41	427
20	OPD. 60	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin im III. Quartal 1865 eingegangenen unbestellbaren Geldsendungen	43	447
Nov. 4	OPD. 61	Das alphabetische Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten	45	462
24	OPD. 63	Einrichtung einer zweiten Personen-Post zwischen Fürstenwalde Bahnhof und Storkow	48	488
27	GPA. 52	Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Depeschen-Anweisung	49	501
28	OPD. 64	Einrichtung von Personen-Posten zwischen Schwedt und Vierraden	48	489
28	OPD. 65	Postcours-Veränderungen zwischen Brandenburg u. Rathenow	48	489
30	OPD. 66	Einrichtung einer Posthaltestelle im Dorfe Schwanebeck	49	501
Dec. 4	OPD. 67/68	Aufgabe von Packereien mit Weihnachts-Sendungen	49/50	501/515
11	OPD. 69	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauch für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam	50	515
11	OPD. 70	Einrichtung einer neuen Posterpedition in Friedrichshagen bei Cöpenick	50	515
21	OPD. 71	Postcours-Veränderung zwischen Beeskow und Peitz	52	532
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 42., 43. u. 44. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	41	423
—	—	Inhalts-Anzeige des 45. u. 46. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	43	443
—	—	Inhalts-Anzeige des 47. u. 48. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	44	451
—	—	Inhalts-Anzeige des 49. u. 50. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	45	467
—	—	Inhalts-Anzeige des 51. u. 52. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	48	485
—	—	Inhalts-Anzeige des 53. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	50	507
—	—	Inhalts-Anzeige des 54. u. 55. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865	51	521
—	—	Artikel über die Erbhuldigung in Lauenburg	40	415
—	—	Artikel über die Uebereinkunft von Gastein	41	423
—	—	Artikel über die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus	42	431

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Artikel über die Jubelfeier in Westfahlen	43	443
—	—	Artikel über die Luisen-Stiftung	44	451
—	—	Artikel über die Sparsamkeit der arbeitenden Classen . . .	45	459
—	—	Artikel über ein Fest in Schleswig	48	485
		XIV. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 26	R. 175	Empfehlung der Schrift: Doehls Transportwesen des Preußischen Staats	40	419
26	PP. 59	Benennung einer Straße „Grünthaler Straße" in Berlin .	40	420
Oct. 8	—	Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse zu Berlin. Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter	42	441
9	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche im Wintersemester 1865/66 gehalten werden	42	442
10	R. 177	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten u. s. w. der Stadt Berlin für den Monat September 1865	42	432
12	R.	Landesbaumschule bei Potsdam	42	441
12	PP. 62	Benennung von zwei neuen Straßen „Groß-Görschen-Straße" in Berlin	43	447
21	R.	Oeffentliche Belobigung des Färbergesellen Gustav Adolph Wenk aus Eulenburg zu Kietz-Beetz für Rettung eines Menschenlebens aus der Gefahr des Ertrinkens	43	449
23	—	Waisenamt der Kl.-Glienicker Waisenanstalt zu Potsdam. Uebersicht von dem Zustande der Anstalt am Schlusse des Jahres 1864	45	464
27	—	Polizei-Director Engelcken zu Potsdam. Abhaltung von Wochenmärkten in Nowawes	44	458
30	PP. 63	Benennung einer neuen Spreebrücke „Alsen-Brücke" in Berlin	44	455
Nov. 2	—	Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin. Neuwahl von 10 Repräsentanten und 15 Stellvertretern	45	464
5	PP. 65	Diesjähriger Weihnachtsmarkt in Berlin	45	463
5	PP. 70	Den diesjährigen Weihnachtsmarkt in Berlin betreffend . .	49	501
14	R. 195	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten u. s. w. der Stadt Berlin für den Monat October 1865 .	47	476
20	R. 207	Consulat der Orientalischen Republik Uruguay	50	510
21	R. 197	Consulat der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung	47	477
25	R. 201	Mitglieder des Schauamts zur Körung von Privat-Hengsten	48	488
25	R.	Ortsbenennung „Forsthaus Frauen-See"	48	491
30	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin. Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1865	49	502
30	—	Dieselbe desgleichen der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1865	49	503
Dec. 6	PP. 74	Abhaltung von Wochenmärkten für die Bewohner der Schönhauser Vorstadt in Berlin	51	527
9	R. 211	Rechtzeitige Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt	50	514
12	R. 208	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten u. s. w. der Stadt Berlin für den Monat November 1865	50	510
14	R. 212	Uebersicht des 14jährigen Martini-Marktpreises vom Roggen in den Kreisstädten des Regierungsbezirks pro 1852 bis incl. 1865	51	522—523

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 26. und 27. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	29	311
—	—	Inhalts-Anzeige des 28., 29. u. 30. Stücks d. Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	30	323
—	—	Inhalts-Anzeige des 31. und 32. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	32	345
—	—	Inhalts-Anzeige des 33. und 34. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	33	357
—	—	Inhalts-Anzeige des 35. und 36. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	34	373
—	—	Inhalts-Anzeige des 37. und 38. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	36	391
—	—	Inhalts-Anzeige des 39. und 40. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 .	38	405
—	—	Inhalts-Anzeige des 41. Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten de 1865 . . .	39	409
—	—	Artikel, betreffend die Forderungen des Abgeordnetenhauses. .	27	285
—	—	Artikel, betreffend die Preußische Rechtspflege	28	293
—	—	Allerhöchster Erlaß nebst Bericht des Kgl. Staats-Ministeriums, betreffend den Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1865 . .	30	323
		XV. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 28	R.	Oeffentliche Belobigung des Rittergutsbesitzers Stubenrauch, Wirthschafts-Inspectors Schubert zu Haselhorst, Gemeinde Tegel und Sergeanten Klix für die beim Waldbrande im Forst-Reviere Tegel geleistete schnelle Hülfe	27	292
Juli 3	PP. 47	Abänderung des § 17 der Fahrordnung für Berlin	28	300
4	PP. 45	Benennung einer neuen Straße in Berlin	28	299
8	—	Staats-Anwalt zu Potsdam ausgeführter Mord	28	310
10	R. 127	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. der Stadt Berlin für den Monat Juni 1865	28	295
16	—	Int. Deichhauptmann von Gottberg zu Frankfurt a. d. O. Auslegung der umgearbeiteten Deichrolle für das Nieder-Oderbruch	29 30	321 334
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865/66 an der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen	31	343
Aug. 1	P. 146	Kaiserlich Französische Verordnung über litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst	32	347
8	R. 148	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. der Stadt Berlin für den Monat Juli 1865	32	351
—	—	Artikel zur Statistik des Regierungs-Bezirks	33	361
August	—	Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf. Verzeichniß der Vorlesungen, welche dort im Wintersemester 1865/66 gehalten werden sollen.	33	372
10	—	Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin. Neuwahl von 10 Repräsentanten und 15 Stellvertretern	33	372
13	—	Regierungs-Rath von Funck zu Berlin. Auslegung des Katasters über die Binnen-Entwässerung von Wittenberge und Umgegend	34	378

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
August	—	Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Verzeichniß der Vorlesungen, welche dort im Wintersemester 1865|66 gehalten werden sollen	34	380
Aug. 16	PP. 53	Benennung zweier neuen Straßen in Berlin	35	386
August	—	Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau. Verzeichniß der Vorlesungen ꝛc., welche dort im Wintersemester 1865|66 gehalten werden sollen	35	390
August	—	Director des landwirthschaftlichen Instituts zu Halle. Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester 1865|66 .	36	395
Aug. 30	—	Waisen-Amt der Kl.-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg. Einberufung der Mitglieder zur Haupt-Versammlung	36	396
Sept. 2	R. 160	Consulat der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin	36	392
5	—	Oeffentliche Belobigung des Dienstknechts Wilhelm Reyling zu Fahrenwalde für Errettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	37	404
7	R. 162	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten ꝛc. der Stadt Berlin für den Monat August 1865	37	399
18	—	Civil-Waisen-Amt zu Potsdam. Versammlung des Stiftungs-Vereins	38	408
25	P.	Dem Förster Etablissement im Templiner Kreise auf der Stelle des früheren Domainen-Vorwerks Castaven ist der Name „Forsthaus Castaven" beigelegt	39	414

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 6. Januar **1865.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

1. Unter Bezugnahme auf die in № 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

1. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. M. die vom Communal-Landtage der Kurmark getroffene Wahl des Herrn Staatsministers a. D. und Domcapitular von Westphalen als Stellvertreter des Vorsitzenden des Communal-Landtags für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis dahin 1866 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 30. December 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Winzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Waffen ꝛc. über die Preußische Grenze nach Galizien.

1. Das auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweis auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlängert.

Berlin, den 24. December 1864. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird im höhern Auftrage von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Arznei-Taxe pro 1865.

2. Nachstehendes Publicandum.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. December 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. käuflich ist.

Potsdam und Berlin, den 1. Januar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Sperre der Spandauer Schiffsschleuse.

3. Wegen Erneuerung der Thore der Schleuse zu Spandau muß dieselbe vom 8. Januar bis einschließlich den 5. Februar k. J. gesperrt werden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 30. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Grundsteuer-Erhebung für das Jahr 1865 betreffend.

4. Nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, zerfällt diese fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen Gebäudesteuer zu entrichtende Staatsabgabe und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Die Erhebung der nach dem oben angezogenem Gesetze und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, geregelten eigentlichen Grundsteuer und der Gebäudesteuer erfolgt vom 1. Januar 1865 ab, nachdem hinsichtlich der eigentlichen Grundsteuer die Allerhöchste Verordnung vom 12. December d. J. (Gesetzsammlung pro 1864 № 46 Seite 673), betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen ergangen ist und die Vertheilung der auf den Regierungs-Bezirk Potsdam fallenden Rate auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften stattgefunden hat.

Das Ergebniß dieser Vertheilung wird durch unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage im nächsten Stück des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verweisen wir in dieser Beziehung auf diese unsere Bekanntmachung.

Die Zufertigung der Heberollen für die Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke wird in kürzester Zeit durch die Kreislandräthe bewirkt werden.

Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig.

Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, die ihnen bekannt gemachten Steuerbeträge vom 1. Januar 1865 ab von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen bezeichneten Cassen abzuführen.

Die Liegenschaften, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigem Gutsbezirke nicht angehören, sind entweder Behufs der Steuererhebung einem benachbarten Gemeinde-, beziehungsweise Gutsbezirke zugeschlagen oder sind zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken vereinigt worden.

Von den Liegenschaften, welche einem benachbarten Bezirke zugeschlagen worden, sind die Steuern an die Gemeinde abzuführen, mit welcher dieselben für diesen Zweck vereinigt worden sind, und den zu einem besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke gehörigen Steuerpflichtigen liegt in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Steuern dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet jeder Steuerpflichtige solcher besonderer Erhebungsbezirke nach Verhältniß seines Grundsteuer-Antheils.

Etwa verbleibende Rückstände der Steuerbeträge sind im Wege der Execution nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften beizutreiben.

Außerdem bringen wir nachstehende Punkte zur Kenntniß und Achtung der Betheiligten:

1) der in der Heberolle für den Gemeinde- oder selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirk nachgewiesene Gesammtsteuerbetrag kann, da es möglich ist, daß bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten
   a) einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die Enclaven, unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirke überwiesen,
   b) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt und
   c) einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind,

   noch eine Veränderung erleiden, wegen deren eintretenden Falls seiner Zeit weitere Mittheilung erfolgen wird.

2) Hinsichtlich der Untervertheilung der Grundsteuersummen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinde-, Grundsteuererhebungs- oder selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, nach dem Maaßstabe des bei Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages, machen wir auf die Vorschriften in den §§ 10 bis 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 und besonders darauf aufmerksam, daß die hiernach ausgeführte Untervertheilung nur eine vorläufige ist, welche erst durch das im § 8 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in letzterem anzuordnende Reclamationsverfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird.

Es sind daher auch bis dahin Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet, und die Grundsteuer ist nach dieser Untervertheilung zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibefehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen ꝛc.), welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, bleiben zu jeder Zeit nach § 18 der Verordnung vom 12. December 1864 zu berichtigen.

Bei welcher Behörde etwaige Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind, wird demnächst bekannt gemacht werden.

3) Da es wegen der großen zu bewältigenden Arbeit nicht möglich gewesen ist, die Untervertheilung nach dem Maaßstabe des Reinertrages der Liegenschaften überall auszuführen, hat vorläufig Behufs Erhebung der Grundsteuer in einzelnen Bezirken ein anderweiter Vertheilungsmaaßstab zur Anwendung kommen müssen. Dieser Vertheilungsmaaßstab wird aber, so schnell es thunlich ist, durch den Maaßstab des Reinertrages der Liegenschaften ersetzt werden, und dann auch die Ausgleichung des bis dahin während der seit dem 1. Januar 1865 verflossenen Monate im Vergleich mit dem nach dem Maaßstabe des Reinertrages ermittelten Individualsteuerbeträgen zu viel oder zu wenig Gezahlten, durch Anrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge herbeigeführt werden, insofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten.

4) Da die Feststellung und Mittheilung der Grundsteuer-Heberollen nicht überall so zeitig erfolgen kann, daß danach schon im Laufe des Monats Januar oder vielleicht auch des Monats Februar mit Einziehung der ersten Monatsraten vorgegangen werden kann, so müssen die rückständigen Monatsraten mit den folgenden Monatsraten nach Mittheilung der Heberollen zusammen zur Einziehung gebracht werden. Für diese Fälle empfehlen wir den Gemeinden, für die betreffenden Monate noch die alte Grundsteuer als Abschlag auf die neue Grundsteuer bis zur Mittheilung der Heberollen fortzuentrichten, oder die neue Grundsteuer einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Wiedereinziehung von den einzelnen Steuerpflichtigen vorschußweise aus der Gemeindecasse an die betreffende Kreiscasse abzuführen.

5) Die Gebäudesteuer muß zunächst mit den veranlagten Beträgen auch da entrichtet werden, wo das Reclamations- oder Recurs-Verfahren noch nicht zum Abschluß gebracht ist. Erfolgt aber im Reclamations- oder Recurswege oder auf Grund des § 12 des Gebäudesteuergesetzes seitens des Herrn Finanzministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer, so findet die demnächstige Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Classen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen statt.

6) Ebenso ist die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer von der Austragung des Entschädigungs-Verfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Grund- oder Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das Verfahren wegen Ermittelung dieser Entschädigungen ist zwar überall eingeleitet und wird soviel als möglich beschleunigt werden, der Zeitpunkt des Abschlusses läßt sich aber noch in keiner Art bestimmen, da er von Umständen abhängig, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt. Dagegen wird aber die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten (§ 20 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes Absatz 2) und ebenso die der Entschädigungs-Beträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1865 geschehen kann, (§ 21 a. a. O.) mit 4½ beziehungsweise 4 vom Hundert vom 1. Januar 1865 ab erfolgen.

7) In Bezug auf die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern nach § 21 der Verordnung vom

12. December 1864 und §§ 15—17 des Gebäudesteuergesetzes obliegende Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen bemerken wir, daß die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen möglichst bald werden getroffen werden und deshalb demnächst eine weitere Bekanntmachung erfolgen wird. Potsdam, den 27. December 1864. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des National-Danks für das Jahr 1863.

5. Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-Bericht für 1863 unterm 2. December d. J. erstattet und heut ausgegeben.

Indem ich mir erlaube auf die höchst erfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebes-Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, so wie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungs-Krieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem National-Dank im Jahre 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlrn. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlrn. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlrn. bis 8 Thlr. = 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen = 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18,413 Thlrn. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögens-Bestande von 257,601 Thlrn. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen.

Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Curatoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 20. December 1864.

Der Präsident des Curatoriums des National-Danks für Veteranen. von Maliczewsky.

Wir können der vorstehenden Bekanntmachung nur den Wunsch hinzufügen, daß innerhalb unseres Bezirks auch fernerhin zur Förderung des edlen Zwecks der Stiftung nach Kräften beigetragen werden möge. Potsdam, den 27. December 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Verbot der Versendung von Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) durch die Post.

1. Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des, zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen Reglements vom 21. December 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Post-Anstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. December 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

1. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als Landbriefträger, Briefkastenträger und Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungsberechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlichen Dienste zur Zeit kein Versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht von Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thlr. und nicht über 240 Thlr. jährlich beträgt, verbunden; an Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 24. December 1864. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern.

1. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern mit dem 24. April 1865 ein neuer Lehrcursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich und spätestens bis zum 1. März k. J. unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei dem Herrn Superintendenten Koethe zu Alt-Döbern zu melden haben.

Berlin, den 23. December 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat Februar oder März d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder die Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,

3) das Schulzeugniß, und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 18. d. M. in unserem Geschäftslocale — Niederwallstraße Nr. 39 — einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalclasse verbleibenden Steinwaaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 15. December 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1865 kommt für den Transport der Steinkohlen in vollen Wagenladungen aus den beiden landesherrlichen Kohlenwerken Königs- und Königin-Louise-Grube von den Stationen Königshütte und Zabrze beim directen Versand nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Hamburger Eisenbahn an Stelle der bisherigen Frachtberechnung nach dem Tonnenmaaß, die Frachtberechnung nach dem Centner-Gewicht ausschließlich zur Anwendung. Die letztere beruht auf der Reduction der zeitherigen Tarifsätze für die Tonne in Centnersätzen, unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Gewichts von 3⅓ Centnern pro Tonne.

Vollständige Taristabellen sind demnächst auf allen Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 19. December 1864. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 304 vom 28. December 1864.)

Der Firma G. Hamburch, Vollbaum u. Co. zu Elbing ist unter dem 22. December 1864 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Personalchronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des 4ten Quartals 1864 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Die Post-Eleven Matthias Brincker und Höpfner sind zu Post-Assistenten ernannt worden, dem Wagenmeister Wegener in Freienwalde a. d. O. ist der Titel „Ober-Post-Wagenmeister" verliehen worden.

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Wintzelberg als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Charlottenburg und der Militair-Invalide Eichelbaum als Briefträger bei der Post-Expedition in Belzig.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Classe in Groß-Pankow und Gerswalde, resp. dem Orts-Schulzen Deichen und dem früheren Gensd'armen Witte, eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Spandau dem Militair-Invaliden Foelsch und eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Perleberg dem Militair-Invaliden Retzlaff.

Versetzt sind: der Post-Expedient Gittermann von Potsdam nach Pritzwalk und der Post-Expedient Bülow von Prenzlau nach Schwedt.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort, Schmidt in Teupitz.

Aus dem Postdienste sind entlassen: der Post-Expediteur Prölß in Gerswalde, der Post-Expediteur Kunael in Niemegk und der Briefträger Hoffmann in Belzig.

Gestorben ist: der Briefträger Richter in Potsdam.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der bei der Staats-Anwaltschaft in Potsdam beschäftigte Gerichts-Assessor Wendt ist zum Staats-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Starzardt in Westpreußen ernannt.

Der Gerichts-Assessor Tellemann in Magdeburg ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Potsdam ernannt.

Der Gerichts-Assessor Büchtemann I. bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin ist mit der Verwaltung der Staats-Anwalts-Gehülfen-Stelle in Marienburg beauftragt.

Dem Gerichts-Assessor Seyffarth bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin sind die Functionen eines Gehülfen der Staats-Anwaltschaft in Magdeburg übertragen.

Der Gerichts-Assessor Graf von Reventlow ist mit der Verwaltung der Staats-Anwalts-Gehülfen-Stelle in Frankfurt a. O. beauftragt.

Der Prediger Louis August Schumann, bisher zu Luckenwalde, ist zum Pfarrer der Parochie Lüssow — Diöcese Belzig — bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Wallersdorf, in der Diöcese Königs-Wusterhausen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Dem bisherigen Lehrer an der Vorschule des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, Dr. Carl Ferdinand Hermes, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule, in der Gegend vor dem Halleschen Thore zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts pro Monat Januar 1865 werden Eintrittskarten ausgegeben durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Ludwig, Kaufmann, Spreestr. 7,
2) Nicolai, Kaufmann u. Armen-Commissions-Vorsteher Michaelis, Kirchplatz 4,
3) Foyé, Bäckermeister, Grenadierstr. 10,
4) Heinn, Kaufmann und Eigenthümer, Grenadierstr. 22,
5) Krüger, Eigenthümer, Neue Königsstr. 2,
6) Hauckwitz, Fabrikant, Waßmannsstr. 28,
7) Reibe, Kaufmann, Gr. Frankfurterstr. 103,
8) Reimann, Fabrikbesitzer, Tempelhoferstr. 17,
9) Bertin, Eigenthümer, Badstr. 90/91,
10) Goldschmidt, Fabrikant, Am Planufer.

Berlin, den 29. December 1864. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1865 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 18., 19. und 20.,
2) = Februar = 22., 23. und 24.,
3) = März = 15., 16. und 17.,
4) = April = 19., 20. und 21.,
5) = Mai = 17., 18. und 19.,
6) = Juni = 21., 22. und 23.,
7) Im Juli am 19., 20. und 21.,
8) = August = 17. und 18.,
9) = September = 13., 14. und 15.,
10) = October = 11., 12. und 13.,
11) = November = 15., 16. und 17.,
12) = December = 13., 14. und 15.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige III. Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 23. December 1864. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung
des Königlichen Landraths-Amts des Beeskow-Storkowschen Kreises, zum Zweck der Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die Gebäudesteuer.

In dem § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer unter Nr. 3 und 4 ist bestimmt worden, daß

1) in denjenigen Städten, in welchen der an die Staatscasse gemäß des § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abzuführende Servis den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, den Eigenthümern der von diesem Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern diese Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit der 20fache Betrag desjenigen Beitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen die Freiheit vom Realservise nicht zugestanden hätte, zu letzterem herangezogen sein würden, oder wenn die neu auferlegte Gebäudesteuer hinter

diesem Beitrage zurückbleibt, der 20fache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde aus der Staatscasse gezahlt werden soll, und

2) in derselben Art in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt werden sollen, deren zeitherige Haus- oder Grundsteuer-Freiheit auf einem besonderen Rechtstitel beruht.

Mit Bezug hierauf fordere ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam alle Gebäude-Eigenthümer, welche auf Grund dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch auf, solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung schon früher geschehen ist oder nicht,

bis zum 18. Februar 1865

schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei mir anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der im § 21 zu 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Art muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche,
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers,
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag,
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist,
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer,
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber begründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventuell ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Außerdem wird hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden möchten, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird,
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden würden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß.

Zur Vermeidung gesetzlich nicht begründeter Entschädigungs-Ansprüche bringe ich sodann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Eigenthümer solcher Gebäude, welchen die Freiheit von Zahlung des Giebelschosses, oder einer anderen Hausteuer lediglich nach Maßgabe der landesüblichen Steuer-Verfassung bisher zugestanden hat, nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf Entschädigung für die Auflegung der Gebäudesteuer gar keinen Anspruch haben,

sondern nur diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche die bisherige Befreiung auf Grund eines speziellen Rechtstitels nachzuweisen im Stande sind.

Beruht dieser Rechtstitel auf einem Privilegium, oder auf einer vertragsmäßigen Zusicherung, so können solche gesetzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Staate, beziehendlich dessen Oberhaupte, oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt sind, in deren Rechte der Staat getreten ist.

Es können daher Privilegien, welche von anderen Personen, oder Korporationen ertheilt sind, dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden, und ebensowenig Ansprüche aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen sind.

Was sodann die Ansprüche derjenigen Gebäude-Eigenthümer auf eine Entschädigung

I. in den servispflichtigen Städten gemäß des § 21 zu Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 anlangt, so können solche nur dann anerkannt werden, wenn in den Städten, in welchen ein Gebäude auf Grund eines speciellen Rechtstitels vom Servise bisher frei geblieben ist, der letztere nach der Vorschrift im § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ganz oder theilweise von den städtischen Grundstücken als Grundsteuer aufgebracht ist und zur Zeit noch dieser

Bekanntmachung
des Königlichen Landraths-Amts des Westpriegnitzschen Kreises,
betreffend denselben Gegenstand,
in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin

bis zum 15. Februar 1865.

Perleberg, den 27. December 1864. Der Landrath des Westpriegnitzschen Kreises v. Jagow.

Bekanntmachung
des Königlichen Landraths-Amts des Templinschen Kreises,
betreffend denselben Gegenstand,
in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin

bis zum 24. Februar 1865.

Templin, den 28. December 1864. Der Landrath v. Mettingh.

Bekanntmachung
des Königlichen Landraths-Amts des Prenzlauschen Kreises,
betreffend denselben Gegenstand,
in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin

bis zum 18. Februar 1865.

Prenzlau, den 29. December 1864. Der Landrath v. Winterfeldt.

Bekanntmachung
des Königlichen Landraths-Amts des Westhavelländischen Kreises,
betreffend denselben Gegenstand,
in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin

bis zum 20. Februar 1865

und mit dem Zusatz, daß

die Eigenthümer solcher Gebäude, welchen die Freiheit von Zahlung des Giebelschosses, oder einer anderen Haussteuer lediglich nach Maßgabe der landesüblichen Steuer-Verfassung bisher zugestanden hat, also namentlich auch die Eigenthümer von Häusern, welche bloß deshalb, weil sie auf ritterfreien Grundstücken erbauet sind, giebelschoßfrei sind, nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf Entschädigung für die Auflegung der Gebäudesteuer gar keinen Anspruch haben.

Schließlich bemerke ich noch, daß die zufolge meiner Aufforderung vom 14. April 1864 — № 31 des Kreisblattes — angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche von der Königl. Regierung zu Potsdam bei einer vorgenommenen vorläufigen Prüfung sämmtlich für unbegründet erachtet worden sind, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß dieselben bei dem gegenwärtigen Verfahren geltend gemacht werden.

Rathenow, den 27. Februar 1864. Königl. Landrath Graf Bredow.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Real-Servis von denselben als Grundsteuer erhoben wird, auch das betreffende Gebäude wirklich noch im Besitz einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

Es kann hiernach ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr geltend gemacht werden,

A. auch wenn die Befreiung auf Grund eines speciellen Rechtstitels früher bestanden hat, sobald diese in Folge der Bestimmungen im § 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, betreffend die Ergänzungen der Städte-Ordnung und im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Stadt-Gemeinde abgelöst ist, oder

B. wenn dieser Anspruch nach Maaßgabe der Vorschrift im § 4, Absatz 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 resp. Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 binnen Jahresfrist von den Einführungen dieser Verordnung ab, nicht zur Anmeldung gebracht, mithin rechtlich ausgeschlossen ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob dergleichen Gebäude, für welche der Anspruch auf Ablösung resp. auf Befreiung vom Real-Servise nicht rechtzeitig angemeldet ist, später noch von der qu. Stadtgemeinde zum Real-Servise herangezogen sind, oder nicht, weil auch dann eine rechtsgültige Befreiung vom Real-Servise zur Zeit nicht mehr besteht.

Dagegen wird ein Anspruch auf Entschädigung auch in dem Falle zu Recht bestehend, anzuerkennen sein, wenn das vom Staate ertheilte Privilegium auch nicht ausdrücklich vom Real-Servise spricht, sondern nur allgemein auf Befreiung von der Grundsteuer, oder verfassungsmäßig grundsteuerartigen Staats-Abgaben gerichtet ist, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

II. Bezüglich der aus der Vorschrift im § 21 zu Nr. 4 des genannten Gesetzes immer nur aus einem speciellen Rechtstitel herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche mache ich darauf aufmerksam, daß eine Entschädigung

1) nur einen Ersatz für die durch Auflegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden und

2) nur nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungs-Verhältnissen hat, gewährt werden soll,

mithin nur in denjenigen Fällen, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude mit Hofraum und Hausgarten bis zu einem Morgen bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung, eine besondere Haus- oder Grundsteuer zu entrichten gewesen wäre, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auflegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Solche Gebäude also, zu welchen nutzbare, künftig grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht gehören, haben auf Entschädigung Anspruch, wenn dergleichen Gebäude (in dem betreffenden Landestheile) verfassungsmäßig mit einer Haussteuer belegt sind, auch dann, wenn in dem Privilegio nur die Befreiung von der Grundsteuer und nicht besonders von einer Haussteuer ausgesprochen ist, weil hier die Grundsteuer die Natur einer wirklichen Haussteuer hat.

Gehören dagegen zu einem Gebäude grundsteuerpflichtige Grundstücke, so wird für die Uebernahme der Gebäudesteuer eine Entschädigung nur gewährt, wenn in dem betreffenden Landestheile neben der Grundsteuer noch Haus- oder Gebäudesteuer von Gebäuden derselben Kategorie verfassungsmäßig erhoben worden ist.

Endlich kann auch für Gebäude

III. in den nicht servispflichtigen Städten eine Entschädigung nur bewilligt werden, falls in denselben die städtische Grundsteuer als solche den einzelnen städtischen Grundstücken auferlegt ist, und für diejenigen Wohngebäude, welche mit nutzbaren Grundstücken zusammen Eine Besitzung bilden, für das Gebäude besondere Haussteuer zur Hebung gekommen ist.

Beeskow, den 27. December 1864. Der Landrath v. Gersdorff.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Niederbarnimschen Kreises, betreffend denselben Gegenstand, in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin

bis zum Sonnabend den 11. Februar 1865 einschließlich.

Berlin, den 27. December 1864. Königl. Landrath Niederbarnimer Kreises Scharnweber.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 13. Januar **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vorjährige 47ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5978. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

№ 5979. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Casse.

№ 5980. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

№ 5981. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Nothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Das vorjährige 48ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5982. Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. December 1864.

№ 5983. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. December 1864.

№ 5984. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

№ 5985. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Breslauer Zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. December 1864.

№ 5986. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statutnachtrages. Vom 13. December 1864.

№ 5987. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1864.

№ 5988. Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 20. December 1864.

Das vorjährige 49ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5989. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

№ 5989. Treaty of Amity, Commerce and Navigation between the States of the German Customs and Commercial Union, and the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz on one part, and the Kingdom of Siam on the other part. Of the 7 February 1862.

№ 5990. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2. Auf Grund der §§ 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank

auf Freitag, den 3. Februar dieses Jahres Nachmittags 3½ Uhr,

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§ 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Betreffend eine Abänderung des zu dem Postgesetze vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. December 1860.

3. Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar d. J. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII des § 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Kreis-Chaussee.

6. Nachdem der Bau der Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Kreis-Chaussee von Station Nr. 625 bis Nr. 315 vollendet ist, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen mittelst Rescripts vom 7. November v. J. die Errichtung einer Hebestelle bei Neu-Mühle mit ein- und einhalbmeiliger Hebefugniß mit der Maaßgabe genehmigt, daß die Bewohner des Dorfes Bugk und der Umgegend für die Benutzung der Chaussee nur Chausseegeld für eine halbe Meile entrichten.

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir noch, daß die Chausseegeld-Erhebung mit dem 21. d. M. beginnen wird.

Potsdam, den 9. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung für den Kreis Osthavelland,

die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

7. Die in dem Kreise Osthavelland seit fast Jahresfrist wiederholt vorgekommenen Fälle der Tollwuth unter den Hunden und die hiernach bestehenden, noch keineswegs beseitigten Besorgnisse geben uns Veranlassung, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und unter Verweisung auf unsere Regierungs-Verordnung vom 11. August 1852 (Amtsblatt Seite 324) für den ganzen Umfang des Kreises Osthavelland Folgendes anzuordnen:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Osthavelland sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 7. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belehrung über die Wuthkrankheit der Hunde.

Um die Erkennung und mögliche Verhütung der Wuthkrankheit der Hunde zu erleichtern, veröffentlichen wir in Ergänzung und unter Hinweisung auf die ausführliche, Seite 49 des Anhanges zur Gesetz-Sammlung pro 1835 enthaltene Belehrung, Folgendes:

1) Die Tollwuth kann in jeder Jahreszeit entstehen und ist hinsichtlich ihrer, noch unbekannten Ursachen keineswegs an große Sommerhitze oder strenge Winterkälte gebunden. Sie verbreitet sich durch Ansteckung mittelst des Bisses toller Hunde.
2) Alle Hunde ohne Ausnahme sind für das Wuthgift empfänglich.
3) Es ist ein eben so verbreiteter als gefährlicher Irrthum, daß der tolle Hund wasserscheu sei. Vielmehr ist die Wasserscheu das hervorstechendste Symptom nur bei dem in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen. Der tolle Hund dagegen hat keine Scheu vor Flüssigkeiten, säuft und schwimmt sogar durch Gräben oder Flüsse.
4) Ebenso irrthümlich ist es, daß ein geiferndes oder schäumendes Maul zu den Kennzeichen der Tollwuth gehören; ferner, daß der tolle Hund immer in gerader Richtung fortliefe und nur diejenigen Gegenstände bisse, welche ihm in dieser Richtung im Wege stehen. — Endlich ist es irrthümlich, daß alle tollen Hunde den Schwanz zwischen den Hinterbeinen trügen, oder doch hängen ließen; sowie, daß sie ihren Herrn nicht erkennten.

Dagegen sind als die wirklichen Kennzeichen der Hundswuth folgende zu betrachten:

a) Das gänzlich veränderte Betragen des Hundes. Einige Hunde werden still, verdrießlich, träge, suchen dunkle Orte auf; andere dagegen zeigen sich unruhig, reizbar und zum Beißen geneigt. Schon in diesem ersten Zeitraum der Krankheit ist der Biß ansteckend.
b) Die Neigung zum Entlaufen, welche die meisten tollen Hunde schon in den ersten Tagen der Krankheit zeigen. Nicht selten kehren sie nach einem oder zwei Tagen in das Haus ihres Herrn zurück.
c) Der Verlust des Appetits zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln. Dagegen verschlingen tolle Hunde häufig ungenießbare Dinge, als Stroh, Holzstückchen, Gras, Steine, Leder ꝛc.
d) Die Veränderung der Stimme, und eine eigenthümliche Art des Bellens. Dies ist das Hauptkennzeichen der Wuthkrankheit. Der tolle Hund bellt nicht in rasch auf einander folgenden Lauten, sondern er macht nur einen Anschlag, zieht den Ton lang in die Höhe. Manche tollen Hunde bellen sehr viel und werden dann zuletzt heiser, andre bellen wenig.
e) Die Neigung zum Beißen. Der tolle Hund beißt gewöhnlich ohne einen Laut dabei von sich zu geben. Auch äußert sich die Beißsucht, überhaupt mehr gegen Thiere als gegen Menschen; doch verschont der tolle Hund zuletzt auch seinen Herrn nicht, den er Anfangs erkennt und seinem Zurufe folgt.
f) Bei manchen tollen Hunden zeigt sich früher oder später eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln, in Folge deren der Unterkiefer etwas herabhängt, so daß das Maul offen steht.
g) Endlich ist der rasche und immer mit dem Tode endigende Verlauf der Krankheit von großer Wichtigkeit für die Erkennung derselben. Die Tollwuth führt eine, mit der Kürze der Zeit nicht im Verhältniß stehende starke Abmagerung herbei; die Haare werden struppig, die Augen trüb', gegen den 5—6ten Tag tritt Schwäche und dann Lähmung im Kreuz ein, und spätestens am 8. oder 9. Tage der Tod.

Da mehrere der hier angeführten Kennzeichen auch bei anderen Hundekrankheiten vorkommen können, somit die Erkennung der Wuthkrankheit keineswegs immer leicht ist, so ist jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald er an dem Verhalten seines Hundes Abweichendes von seinem gewöhnlichen Zustande oder Krankhaftes bemerkt, schleunigst einen approbirten Thierarzt zu Rathe ziehe.

Potsdam, den 10. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Abwendung von Uebertretungen der Postgesetze.

2. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden.

Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w., nach Maßgabe des Gewichts, können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscrip. darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind, die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

2. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 6. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Erkenntniß der Hundswuth.

1. In der Umgegend von Berlin sind kürzlich Fälle von Hundswuth vorgekommen und leider sind auch Menschen von tollkranken Hunden gebissen worden und an Wasserscheu gestorben

Da immer noch über die Kennzeichen der Hundswuth im Publikum mancherlei Irrthümer herrschen, so veröffentlicht das Polizei-Präsidium nachstehend diejenigen Ergebnisse, welche in der hiesigen Königlichen Thierarzneischule durch langjährige Erfahrungen in dieser Beziehung gewonnen worden sind:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sommerhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direct aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Ansteckung, vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.
2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und castrirte Hunde nicht toll werden können; die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Falle sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.
3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: kein toller Hund ist wasserscheu. Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten, und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.
4) Die allgemeine Annahme: daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, — ist ganz unrichtig; denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.
5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig gradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten

Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuthkrankheit folgende zu betrachten:

a) Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar, und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.
b) Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon; sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.
c) Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen u. dgl.
d) Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nemlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.
e) Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.
f) Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen, zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.
g) Bei manchen tollen Hunden findet sich, bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen; doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.
h) Alle tolle Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheil gelähmt, und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod.

Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist; und ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe. Berlin, den 26. December 1864. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1865 kommt für den Transport der Steinkohlen in vollen Wagenladungen aus den beiden landesherrlichen Kohlenwerken Königs- und Königin-Louise-Grube von den Stationen Königshütte und Zabrze beim directen Versand nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Hamburger Eisenbahn an Stelle der bisherigen Frachtberechnung nach dem Tonnenmaaß, die Frachtberechnung nach dem Centner-Gewicht ausschließlich zur Anwendung. Die letztere beruht auf der Reduction der zeitherigen Tarifsätze für die Tonne in Centnersätzen, unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Gewichts von 3⅓ Centnern pro Tonne.

Vollständige Tarifstabellen sind demnächst auf allen Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 19. December 1861. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. October d. J. am 12. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

80. 459. 482. 825. 1021. 1064. 1180. 1378. 1706. 2526. 2550. 2756. 3130. 3630. 3876. 4168. 4193. 4282. 4687. 4874. 4952. 5090. 5115. 5387. 5676. 5698. 5797. 5901. 6031. 6092. 6238. 6392. 6638. 6682. 7336. 7714. 7804. 8031.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

146. 244. 347. 1297. 1303. 1373. 1484. 2056. 2246. 2544. 2565. 2818. 2822. 2979. 3142. 3276. 3448.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern.

331. 452. 643. 1015. 1134. 1213. 1243. 1288. 1585. 1613. 1655. 1656. 2046. 2083. 2255. 2492. 2715. 2999. 3061. 3430. 3510. 3683. 4155. 4168. 5278. 5385. 5684. 6217. 6641. 7086. 7242. 7426. 7928. 8039. 8073. 8134. 8157. 8255. 8333. 8343. 8372. 8487. 8616. 8712.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

179. 255. 396. 433. 600. 730. 865. 1116. 1198. 1293. 1324. 1326. 1411. 1620. 2070. 2227. 2256. 2386. 2435. 2728. 3401. 3987. 4023. 4551. 5021. 5112. 5143. 5207. 5741. 6147. 6701. 6860. 7011.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

73. 95. 128. 145. 172. 215. 220. 228. 302. 312. 344. 410. 425. 442. 476. 481. 504. 505. 532. 533. 534. 541. 548. 550. 565. 606. 607. 609. 610. 631. 655. 664. 680. 689. 694. 701. 756. 760. 784. 801. 908. 911. 923. 931. 986. 989. 995. 1008. 1019. 1021. 1041. 1059. 1115. 1240. 1247. 1264. 1283. 1311. 1359. 1368. 1393. 1399. 1424. 1426. 1430. 1488. 1505. 1518. 1570. 1597. 1635. 1658. 1683. 1707. 1728. 1757. 1761. 1768. 1774. 1868. 1880. 1884. 1899. 1919 1977. 1979. 2008. 2029. 2044. 2072. 2123. 2124. 2162. 2180. 2188. 2235. 2249. 2269. 2279. 2285. 2344. 2346. 2360. 2428. 2444. 2447. 2499. 2552. 2558. 2559. 2568. 2643. 2649. 2657. 2676. 2689. 2731. 2742. 2810. 2814. 2831. 2854. 2919. 2925. 2926. 2981. 2987. 3006. 3012. 3095. 3181. 3198 3203. 3229. 3252. 3259. 3320. 3324. 3390. 3396. 3401. 3419. 3420. 3425. 3428. 3431. 3463. 3486. 3537. 3552. 3557. 3581. 3608. 3618. 3620. 3622. 3637. 3642. 3655. 3662. 3694. 3710. 3744. 3811. 3818. 3825. 3861. 3895. 3903. 3920. 3922. 3934. 3936. 3950. 3977. 4006. 4018. 4035. 4056. 4083. 4085. 4092. 4114. 4118. 4146. 4168. 4193. 4201. 4204. 4264.

4283. 4303. 4312. 4353. 4359. 4374. 4388. 4403. 4422. 4436. 4452. 4457. 4588. 4589. 4640.
4645. 4698. 4703. 4725. 4815. 4833. 4834. 4845. 4868. 4933. 4957. 5016. 5030. 5038. 5049.
5058. 5073. 5086. 5126. 5141. 5153. 5159. 5177. 5180. 5202. 5206. 5223. 5242. 5249. 5308.
5315. 5320. 5324. 5359. 5443. 5484. 5540. 5559. 5610. 5636. 5648. 5707. 5720. 5728. 5749.
5751. 5762. 5787. 5801. 5814. 5848. 5853. 5855. 5865. 5889. 5899. 5931. 5936. 5982. 6018.
6043. 6044. 6048. 6074. 6104. 6118. 6166. 6174. 6175. 6184. 6192. 6195. 6210. 6236. 6259.
6339. 6357. 6398. 6428. 6469. 6510. 6535. 6573. 6580. 6622. 6623. 6625. 6647. 6658. 6675.
6683. 6725. 6743. 6816. 6820. 6822. 6885. 6896. 6944. 6957. 6987. 7014. 7017. 7029. 7039.
7044. 7045. 7059. 7075. 7089. 7090. 7092. 7097. 7100. 7128. 7129. 7166. 7182. 7184. 7220.
7224. 7226. 7234. 7238. 7239. 7280. 7293. 7303. 7315. 7342. 7350. 7385. 7398. 7418. 7440.
7452. 7486. 7529. 7540. 7613. 7632. 7636. 7640. 7657. 7665. 7683. 7697. 7758. 7759. 7788.
7793. 7870. 7881. 7917. 7938. 7962. 7973. 8002. 8064. 8076. 8114. 8118. 8173. 8195. 8228.
8237. 8258. 8290. 8301. 8334. 8343. 8369. 8371. 8377. 8389. 8400 8427. 8447. 8458. 8480.
8481. 8485. 8496. 8506. 8573. 8580. 8600. 8607. 8628. 8630. 8660. 8705. 8736. 8743. 8750.
8753. 8770. 8772. 8775. 8794. 8802. 8812. 8820. 8842. 8843. 8844. 8857. 8860 8861. 8867.
8884. 8903. 8935. 8997. 9003. 9007. 9008. 9030. 9032. 9042. 9052. 9063. 9074. 9096. 9102.
9108. 9123. 9131. 9142. 9154. 9168. 9180. 9183. 9192. 9199. 9203. 9215. 9217. 9230. 9233.
9236. 9241. 9244. 9256. 9261. 9263. 9266. 9272. 9286. 9292. 9322. 9323. 9331. 9332. 9337.
9339. 9351. 9360. 9366. 9385. 9392. 9398. 9407. 9410. 9411. 9412. 9415. 9428. 9429. 9431.
9433. 9438. 9443. 9448. 9456. 9458. 9469. 9477. 9478. 9480. 9488. 9500. 9512. 9522. 9526.
9533. 9538. 9539. 9547. 9552. 9555. 9558. 9559. 9566. 9567. 9568. 9570.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II № 14 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf.

Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1875 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Berlin, den 14. November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien zu Breslau.

Die Inhaber folgender in der 16ten Verloosung gezogener, und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. December v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Thlr.

№ 521 auf Wettschütz,
№ 40717 = Fürstenstein ꝛc.,
№ 40659 auf Dittersbach,
№ 41320 = Grunwitz,
№ 40700 auf Fürstenstein ꝛc.

à 500 Thlr.

№ 43499 auf Raudnitz,
№ 43501 = do.
№ 43643 = Cantersdorf ꝛc.,
№ 43653 auf Cantersdorf ꝛc.,
№ 43740 = Gr.-Krutschen,
№ 43856 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 43880 auf Gr.-Stein ꝛc.,
№ 44306 = Fürstenstein ꝛc.,
№ 45180 = Ratibor.

à 200 Thlr.

№ 3566 auf Saabor,
№ 4005 = Glinitz ꝛc.,
№ 4893 = Lossen ꝛc.,
№ 15189 = Siemianowitz,
№ 15305 = do.
№ 49180 = Elend,
№ 49350 = Brune,
№ 49890 = Haltauf,
№ 49957 = Nieder-Buchwald,
№ 49984 auf Pogarell ꝛc.,
№ 50041 = do.
№ 50099 = Cantersdorf ꝛc.,
№ 50350 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 50395 = do.
№ 50409 = do.
№ 50454 = do.
№ 50929 = Zobten,
№ 51088 = Klein-Tinz.
№ 51588 auf Miechowitz,
№ 51664 = Heidänichen,
№ 51695 = Labandt,
№ 52007 = Poln. Krawarn,
№ 52056 = Ratibor,
№ 52065 = do.
№ 52117 = do.
№ 52511 = Mühlrädlitz,
№ 52567 = Simmelwitz.

à 100 Thlr.

№	6238	auf Waldvorwerk,	№	62456	auf Cantersdorf ꝛc.,	№	63458	auf Fürstenstein ꝛc.,
№	6501	= Bladen,	№	62516	= Nieder-Stradam,	№	63558	= do.
№	8054	= Koschentin ꝛc.,	№	62590	= Puschine ꝛc.,	№	64464	= Labandt,
№	8066	= do.	№	62621	= Gr.-Krutschen,	№	64522	= do.
№	8079	= do.	№	62798	= Gr.-Stein ꝛc.,	№	64537	= do.
№	8142	= do.	№	62803	= do.	№	64802	= Poln. Krawarn ꝛc.
№	8181	= do.	№	62814	= do.	№	64869	= do.
№	8736	= Lossen ꝛc.,	№	62851	= do.	№	64877	= do.
№	10441	= Siemianowitz,	№	62972	= Rudzinietz,	№	65041	= Ratibor,
№	17418	= do.	№	62992	= do.	№	65099	= do.
№	17659	= do.	№	63153	= Tost ꝛc.,	№	65168	= Frohnau,
№	61352	= Ullersdorf,	№	63273	= do.	№	65365	= Ober-Sodow,
№	61480	= Kl.-Schweinern,	№	63334	= Fürstenstein ꝛc.,	№	65401	= Mählrädlitz,
№	62203	= Kunern,	№	63357	= do.	№	65439	= Krumlinde,
№	62297	= Ndr. Buchwald ꝛc.	№	63370	= do.	№	65464	= Simmelwitz,
№	62320	= Pogarell ꝛc.,	№	63371	= do.	№	65605	= Ober-Lichtenau,
№	62414	= Cantersdorf ꝛc.,	№	63416	= do.	№	65612	= do.
№	62418	= do.	№	63418	= do.	№	65940	= Roswadze,

à 50 Thlr.

№	11027	auf Brune,	№	11626	auf Koschentin ꝛc.,
№	11242	= Boyadel,	№	12495	= Siemianowitz,
№	79557	auf Roswadze.			

à 25 Thlr.

№	21072	auf Rettkau,	№	82199	auf Gr.-Krutschen,
№	21523	= Brune,	№	82444	auf Rostersdorf.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 22. August 1864. Königl. Credit-Institut für Schlesien. v. Zieten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 3 vom 4. Januar 1865.)

Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. December 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachweisung

der im Monat December 1864 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath Noack ist vom 1. Januar 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Tribunals-Rath Wentzel zu Königsberg ist vom 1. Januar 1865 ab an das Kammergericht versetzt. Der Stadtrichter von Notz bei dem hiesigen Stadtgericht ist um Stadtgerichts-Rath ernannt. Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt: der Kreisrichter Wollank in Rathenow, der Kreisrichter Kinderling in Havelberg, der Kreisrichter Spener in Brandenburg, der Kreisrichter Witte in Wittstock; dem Kreisgerichts-Rath Parrisius zu Brandenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Versetzt sind: der Kreis-

richter Witte zu Liebenwalde an das Kreisgericht zu Jüterbog, der Kreisrichter Loycke zu Luckenwalde an das Kreisgericht zu Templin, der Kreisrichter Corsep zu Wittenberg an das Kreisgericht zu Brandenburg, der Kreisrichter Kiesel zu Belzig an das Kreisgericht zu Brandenburg; der Gerichts-Assessor Bach ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Johann Christian Theodor August Horn bei dem Kreigericht zu Greifenberg in Pommern, der Gerichts-Assessor Freiherr Hofer von Lobenstein bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. d. Warthe, der Gerichts-Assessor Krumbholtz bei dem Kreisgericht zu Pleeskow mit der Function bei der Gerichts-Commission in Buchholz, der Gerichts-Assessor Heegewaldt bei dem Kreisgericht in Wriezen mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Feienwalde.

II. **Gerichts-Assessoren:** Der Gerichts-Assessor Helm ist zum Garnison-Auditeur in Cöln ernannt; der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Max Luedicke II ist auf sein Ansuchen dem Landgericht zu Aachen überwiesen worden; der Gerichts-Assessor Richter ist auf seinen Wunsch aus dem Departement des Kammergerichts nach Greifswald versetzt; der Gerichts-Assessor Rudolph Pochhammer ist mit der vorläufigen Verwaltung einer Richterstelle bei den Gerichts-Commissionen zu Treptow an der Tollense beauftragt worden; der Gerichts-Assessor Ewald Ludwig Albrecht Martins ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgericht zu Schroda beauftragt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Carl Emil Johann Gartz, Johann Heinrich Ferdinand Voigt, Carl Wilhelm Julius Aschenborn.

III. **Referendarien.** Dem Kammergerichts-Referendarius Barchewitz ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau die Entlassung aus seinen diesseitigen Geschäftsverhältnissen ertheilt worden. Dem Kammergerichts-Referendarius Behrendt de Cuvry ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

IV. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator Heinrich Otto Rudloff ist verstorben. Der Kammergerichts-Auscultator Johannes Julius Otto Schmidt ist aus dem Justizdienste entlassen worden. Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Andreas Petrus Graf von Bernstorff, Carl Ferdinand Albert Rüdiger, Gustav Anton Leopold Reck, Theodor Herrmann Heinrich Wiese.

V. **Subalternen.** Der Kammergerichts-Secretair, Geheime Kanzlei-Rath Brünnow ist vom 1. Januar 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Oberpfarrstelle zu Schwedt in der Diöcese Schwedt, Königlichen Patronats, wird zum 30. September d. J. durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Die Brückenaufseherstelle bei der Zugbrücke zu Wolzig im Storkower Kanal ist dem Lehnschulzen Marsillger zu Wolzig, welcher solche bisher interimistisch verwaltet hat, vom 1. October 1864 ab, definitiv übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Angermündeschen Kreises, zum Zweck der Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die Gebäudesteuer.

Im § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer unter Nr. 3 und 4 ist bestimmt worden, daß

1) in denjenigen Städten, in welchen der an die Staatscasse gemäß des § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abzuführende Servis den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, den Eigenthümern der von diesem Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern diese Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit der 20fache Betrag desjenigen Beitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen die Freiheit vom Realservise nicht zugestanden hätte, zu letzterem herangezogen sein würden, oder wenn die neu auferlegte Gebäudesteuer hinter diesem Beitrage zurückbleibt, der 20fache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde aus der Staatscasse gezahlt werden soll, und
2) in derselben Art in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt werden sollen, deren zeitherige Haus- oder Grundsteuer-Freiheit auf einem besonderen Rechtstitel beruht.

Mit Bezug hierauf fordere ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam alle Gebäude-Eigenthümer, welche auf Grund dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Entschädigung für

die vom 1. Januar 1865 zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch auf, solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung schon früher geschehen ist oder nicht,

bis zum 15. Februar 1865

schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei mir anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der im § 21 zu 3 oder 4 des Gesetzes bezeichneten Art muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche,
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers,
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag,
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist,
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer,
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber begründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventuell ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Außerdem wird hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden möchten, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird,
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden würden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß.

Zur Vermeidung gesetzlich nicht begründeter Entschädigungs-Ansprüche bringe ich sodann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Eigenthümer solcher Gebäude, welchen die Freiheit von Zahlung des Giebelschosses, oder einer anderen Hausteuer lediglich nach Maßgabe der landesüblichen Steuer-Verfassung bisher zugestanden hat, nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf Entschädigung für die Auflegung der Gebäudesteuer gar keinen Anspruch haben,

sondern nur diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche die bisherige Befreiung auf Grund eines speziellen Rechtstitels nachzuweisen im Stande sind.

Beruht dieser Rechtstitel auf einem Privilegium, oder auf einer vertragsmäßigen Zusicherung, so können solche gesetzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Staate, beziehendlich dessen Oberhaupte, oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt sind, in deren Rechte der Staat getreten ist.

Es können daher Privilegien, welche von anderen Personen, oder Korporationen ertheilt sind, dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden, und ebensowenig Ansprüche aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen sind.

Was sodann die Ansprüche derjenigen Gebäude-Eigenthümer auf eine Entschädigung

I. in den servispflichtigen Städten gemäß des § 21 zu Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 anlangt, so können solche nur dann anerkannt werden, wenn in den Städten, in welchen ein Gebäude auf Grund eines speciellen Rechtstitels vom Servise bisher frei geblieben ist, der letztere nach der Vorschrift im § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ganz oder theilweise von den städtischen Grundstücken als Grundsteuer aufgebracht ist und zur Zeit noch dieser Real-Servis von denselben als Grundsteuer erhoben wird, auch das betreffende Gebäude wirklich noch im Besitz einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

Es kann hiernach ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr geltend gemacht werden,

A. auch wenn die Befreiung auf Grund eines speciellen Rechtstitels früher bestanden hat, sobald diese in Folge der Bestimmungen im § 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, betreffend die Ergänzungen der Städte-

Ordnung und im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Stadt-Gemeinde abgelöst ist, oder

B. wenn dieser Anspruch nach Maaßgabe der Vorschrift im § 4, Absatz 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 resp. Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 binnen Jahresfrist von den Einführungen dieser Verordnung ab, nicht zur Anmeldung gebracht, mithin rechtlich ausgeschlossen ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob dergleichen Gebäude, für welche der Anspruch auf Ablösung resp. auf Befreiung vom Real-Servise nicht rechtzeitig angemeldet ist, später noch von der qu. Stadtgemeinde zum Real-Servise herangezogen sind, oder nicht, weil auch dann eine rechtsgültige Befreiung vom Real-Servise zur Zeit nicht mehr besteht.

Dagegen wird ein Anspruch auf Entschädigung auch in dem Falle zu Recht bestehend anzuerkennen sein, wenn das vom Staate ertheilte Privilegium auch nicht ausdrücklich vom Real-Servise spricht, sondern nur allgemein auf Befreiung von der Grundsteuer, oder verfassungsmäßig grundsteuerartigen Staats-Abgaben gerichtet ist, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

II. Bezüglich der aus der Vorschrift im § 21 zu Nr. 4 des genannten Gesetzes immer nur aus einem speciellen Rechtstitel herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche mache ich darauf aufmerksam, daß eine Entschädigung

1) nur einen Ersatz für die durch Auflegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden und
2) nur nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungs-Verhältnissen hat, gewährt werden soll,

mithin nur in denjenigen Fällen, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude mit Hofraum und Hausgarten bis zu einem Morgen bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung, eine besondere Haus- oder Grundsteuer zu entrichten gewesen wäre, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auflegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Solche Gebäude also, zu welchen nutzbare, künftig grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht gehören, haben auf Entschädigung Anspruch, wenn dergleichen Gebäude (in dem betreffenden Landestheile) verfassungsmäßig mit einer Hausteuer belegt sind, auch dann, wenn in dem Privilegio nur die Befreiung von der Grundsteuer und nicht besonders von einer Hausteuer ausgesprochen ist, weil hier die Grundsteuer die Natur einer wirklichen Hausteuer hat.

Gehören dagegen zu einem Gebäude grundsteuerpflichtige Grundstücke, so wird für die Uebernahme der Gebäudesteuer eine Entschädigung nur gewährt, wenn in dem betreffenden Landestheile neben der Grundsteuer noch Haus- oder Gebäudesteuer von Gebäuden derselben Kategorie verfassungsmäßig erhoben worden ist.

Endlich kann auch für Gebäude

III. in den nicht servispflichtigen Städten eine Entschädigung nur bewilligt werden, falls in denselben die städtische Grundsteuer als solche den einzelnen städtischen Grundstücken auferlegt ist, und für diejenigen Wohngebäude, welche mit nutzbaren Grundstücken zusammen Eine Besitzung bilden, für das Gebäude besondere Hausteuer zur Hebung gekommen ist.

Angermünde, den 27. December 1864. Der Landrath v. Buch.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Oberbarnimschen Kreises, betreffend denselben Gegenstand, in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin **bis zum 20. Februar 1865.**

Freienwalde a. d. O., den 27. December 1864. Königl. Landrath Graf von Haeseler.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises, betreffend denselben Gegenstand, in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin

bis zum 13. Februar 1865

und dem Zusatz:

Die Magistrate und die Vorstände der Landgemeinden werden aufgefordert, den Inhalt der obigen Bekanntmachung in den Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Jüterbog, den 28. December 1864.

Der Landrath des Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises Hoffmann.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Osthavelländischen Kreises, betreffend denselben Gegenstand, in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin **bis zum 23. Februar 1865**

und dem Zusatz:

Die Magistrate und Vorstände der Landgemeinden fordere ich auf, in ihrem Bezirk die Betheiligten in ortsüblicher Weise noch besonders darauf hinzuweisen, daß Ansprüche gegen den Staat auf Entschädigung wegen Auferlegung von Gebäudesteuer spätestens bis zu dem am 23. Februar d. J. ablaufenden Präclusiv-Termine bei mir schriftlich oder mündlich zu Protocoll angemeldet werden müssen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen werden darf.

Nauen, den 2. Januar 1865. Der Landrath Wilckens.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Ostprignitzschen Kreises, betreffend denselben Gegenstand, in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin **bis zum 20. Februar 1865**

und den Zusätzen:

1) In Zeile 22 hinter dem Worte anzumelden:

Die Anmeldung des Anspruchs kann aus den Ortschaften der Polizei-Bezirke der Domainen-Aemter Goldbeck und Zechlin, bei diesen geschehen, und ersuche ich die Letzteren, sich der Aufnahme der Anträge gefälligst zu unterziehen und mir dieselben mit den Belägen unmittelbar nach Ablauf des Termins einzureichen.

Die Anträge aus den übrigen Ortschaften des Kreises sind entweder in der weiter unten angegebene Weise gehörig begründet, schriftlich, oder mündlich bei mir zu Protocoll anzumelden. Ich würde dringend rathen, die Anmeldung bei mir persönlich zu machen, damit ich in der Lage bin, den Antragstellern in ihrem eigenen Interesse sogleich mündlich aus den ergangenen gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen die Begründetheit oder Unbegründetheit ihrer Ansprüche nachweisen und ihnen event. von der Verfolgung ungerechtfertigter Ansprüche zur Ersparung von Weiterungen und Kosten, abrathen zu können.

2) In Zeile 50 hinter den Worten bisher zugestanden hat:

wozu namentlich auch die Besitzer der auf ehemals ritterfreiem Acker, sowie auf ehemaligen Pfarr- und Kirchengrundstücken errichteten Gebäude als solche, gehören,

3) In Zeile 95 hinter den Worten eine besondere Hausteuer:

(Giebelschoß)

4) In Zeile 110 hinter den Worten zur Hebung gekommen ist:

Die Magistrate und Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung zur Kenntniß der interessirten Gebäudebesitzer zu bringen und dieselben gleichzeitig auf etwaige Anfragen über ihre Entschädigungs-Ansprüche nach den vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

Kyritz, den 30. December 1864. Der Landrath Persius.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, vom 27. December 1864, betreffend die Feststellung der neuen Grundsteuer; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 2ten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die Feststellung der neuen Grundsteuer betreffend.

Nach § 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen wird das Ergebniß der Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam und innerhalb dieser auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke hierdurch nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die § 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 bestimmte Berichtigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler und Irrthümer vorbehalten bleibt, und daß nach vollständiger Durchführung des Untervertheilungs-Verfahrens eine anderweite Bekanntmachung mit Berücksichtigung sämmtlicher inzwischen berichtigter Irrthümer erfolgen wird.

Potsdam, den 27. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung III.

° ° °

Nachweisung

über die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, für das Jahr 1865 festgestellten Grundsteuer-Summen der einzelnen Kreise und Gemarkungen

im Regierungs-Bezirk Potsdam.

A. Grundsteuer der einzelnen Kreise:

Laufende №	Kreis	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Laufende №	Kreis	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	48095	6	2		Transport	281319	25	6
2	Beeskow-Storkow	20356	28	2	10	Prenzlau	67750	—	7
3	Berlin	6181	9	10	11	Ruppin	46829	15	8
4	Jüterbog-Luckenwalde	24752	14	7	12	Teltow	35805	10	7
5	Niederbarnim	51206	20	5	13	Templin	25136	4	10
6	Oberbarnim	48968	14	8	14	Westhavelland	32684	3	7
7	Osthavelland	37439	20	—	15	Westprignitz	59543	13	4
8	Ostprignitz	43504	17	7	16	Zauch-Belzig	43003	29	—
9	Potsdam	814	14	1					
	Latus	281319	25	6		Summa	592372	13	1

B. Grundsteuer der einzelnen Gemarkungen:

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Kreis Angermünde.			
1	Oderbruchswiesen zu Gatow Gemeinde ꝛc.	63	19	5
2	Oderbruchswiesen zu Friedrichsthal	53	16	1
3	Oderbruchswiesen zu Cunow	32	23	—
4	do. zu Fiddichow	12	7	10
5	do. zu Vierraden	40	14	5
6	do. zu Blumenhagen	21	27	5
7	do. zu Hohenfelde	50	23	6
8	Stützkow, Gemeindeverband	174	29	4
9	Angermünde, Stadt	981	7	1
10	Berkholz, Gemeindeverband	229	29	6
11	Berkholz, Gutsbezirk	208	11	11
12	Bertikow, Gemeinde	400	5	—
13	Bertikow, Gutsbezirk	397	4	11
14	Biesenbrow, Gemeinde	416	9	4
15	Biesenbrow, Gutsbezirk	895	20	4
16	Biesenbrow, Kolonie Wintermühle, Gem.-Verb.	22	7	6
17	Blankenburg, Gem.-Verband	358	12	2
18	Blumenberger Mühle, Gemeinde-Verband	10	22	4
19	Blumenhagen, Gem.-Verband	89	6	2
20	Bölkenberg, do.	489	24	11
21	Breitenteich'sche Mühle	10	27	4
22	Briest, Gemeinde-Verband	907	16	1
23	Britz, do.	177	12	6
24	Britz, Gutsbezirk	101	1	9
25	Brodowie, Gemeinde-Verb.	250	18	8
26	Bruchhagen, do.	102	20	10
27	Bruchhagen, Gutsbezirk	456	18	4
28	Chorinchen, Gemeinde-Verb.	154	20	—
29	Criewen, Gem.- u. Gutsbez.	594	6	5
30	Crüssow, Gemeinde-Verband	280	18	4
31	Crüssow, Gutsbezirk	854	6	6
32	Dobberzin, do.	473	27	10
33	Dobberzin, Gemeinde-Verb.	175	15	9
34	Felchow, do.	190	10	9
35	Felchow, Gutsbezirk	581	27	1
36	Flemsdorf, do.	522	26	4
37	Flemsdorf, Gemeinde-Verb.	114	17	1
38	Frauenhagen	110	4	—
39	Frauenhagen, Gutsbezirk	566	29	9
	Latus	11576	17	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	11576	17	6
40	Fredersdorf, Gem.-Verband	600	6	10
41	Friedrichsfelde, Gutsbezirk	156	19	3
42	Friedrichswalde, Gem.-Verb.	366	22	8
43	Neu-Gatow, Gutsbezirk	204	6	4
44	Gatow, Gemeinde-Verband	262	15	8
45	Gellmersdorf, do.	581	3	4
46	Gellmersdorf, Gutsbezirk	40	20	8
47	Glambeck, Kgl. Oberförsterei	10	23	2
48	Glambeck, Gutsbezirk	171	26	9
49	Görlsdorf, do.	222	12	7
50	Görlsdorf, Forst	398	25	8
51	Golm, Gemeinde-Verband	8	11	3
52	Golm, Gutsbezirk	985	5	1
53	Golzow, Gemeinde-Verband	399	9	11
54	Gramzow, Vorwerk Zehnebeck, Gem.-Verband	3	25	8
55	Gramzow, Vorwerk Koboltenhof, Gem.-Verband	2	7	4
56	Gramzow, Gemeinde-Verband	914	20	6
57	Gramzow, Forst	—	22	5
58	Greiffenberg, Stadt	314	18	11
59	Grimnitz, Amt	1	1	10
60	Grimnitz, Forst	23	4	9
61	Grimnitz, Altenhof	1	28	4
62	Grünow, Gutsbezirk	256	9	4
63	Grünow, Gemeinde-Verband	167	25	—
64	Günterberg, Gutsbezirk	348	3	10
65	Günterberg, Gem.-Verband	579	3	7
66	Güstow, Gutsbezirk	386	10	9
67	Güstow, Gemeinde-Verband	347	18	5
68	Heinersdorf, Forst, Gutsbezirk	3	24	7
69	Heinersdorf, do.	324	—	—
70	Heinersdorf, Vorwerk	20	11	10
71	Heinersdorf, Gem.-Verband	369	7	6
72	Herzsprung, do.	306	26	8
73	Hohenfelde, Gutsbezirk	189	17	7
74	Hohenfelde, Gem.-Verband	38	9	1
75	Hohensaathen, Gem.-Verband	194	17	8
76	Alt-Hüttendorf, do.	315	18	3
77	Joachimsthal, Stadt	243	29	5
78	Grimnitz, Gemeinde-Verband	127	25	8
79	Joachimsthal, Gutsbezirk	14	4	1
80	Kerkow, do.	562	29	1
81	Kerkow, Gemeinde-Verband	167	19	3
	Latus	22212	8	—

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	22212	8	—
82	Alt-Künkendorf, Gutsbezirk	473	11	10
83	Alt-Künkendorf, Gem.-Verb.	71	21	6
84	Neu-Künkendorf, Gutsbezirk	120	19	—
85	Neu-Künkendorf, Gem.-Verb.	482	16	8
86	Hohen-Landin, Gutsbezirk	640	12	5
87	Hohen-Landin, Gem.-Bezirk	136	—	6
88	Nieder-Landin, Gutsbezirk	422	9	—
89	Nieder-Landin, Gem.-Bezirk	146	18	—
90	Liepe, Gemeinde-Verband	553	24	9
91	Liepe, Sandkrug, do.	6	3	9
92	Liepe, Neuehütte mit Weitlage, Gemeinde-Verband	2	6	3
93	Liepe, Nagöser Mühle, Gemeinde-Verband	10	17	7
94	Liepe, Theerofen, Gem.-Verb.	1	15	3
95	Lüdersdorf, Gem.-Verband	460	17	11
96	Lützlow, Gutsbezirk	682	26	7
97	Lützlow, Gemeinde-Verband	970	12	11
98	Lunow, do.	764	2	1
99	Meichow, do.	527	3	8
100	Meichow, Kolonie	163	19	6
101	Melzow, Gemeinde-Verband	266	7	9
102	Meyenburg, Gutsbezirk	173	7	6
103	Meyenburg, Gem.-Verband	32	2	11
104	Möllen, See	47	22	6
105	Meyenburg, Hütungswiesen, Gutsbezirk	8	23	5
106	Mürow, do.	760	24	11
107	Mürow, Gemeinde-Verband	50	14	8
108	Neue Mühle bei Blumenhagen, Etablissement	8	18	3
109	Neuendorf, Gemeinde-Verband	3	17	4
110	Neuendorf, Kolonie (Freie Zoll)	—	4	6
111	Neuendorf, Schulamt	1	2	11
112	Neuhaus, Gutsbezirk	178	16	6
113	Niederfinow, Gem.-Verband	598	—	11
114	Oderberg, Stadt	1610	8	4
115	Paarstein, Gemeinde-Verband	643	28	11
116	Paarstein-Werder, do.	4	13	6
117	Passow, Gutsbezirk	376	9	9
118	Passow, Gemeinde-Verband	158	16	7
119	Petzig, Gutsbezirk	70	7	6
120	Pehlitz, do.	174	15	7
121	Pinnow, Gemeinde	230	19	8
	Latus	34247	11	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	34247	11	1
122	Pinnow, Gutsbezirk	557	27	1
123	Polßen, do.	563	16	10
124	Polßen, Gemeinde-Verband	194	22	11
125	Rothe Mühle, do.	40	9	3
126	Schmargendorf, do.	625	5	6
127	Schmelze und Mellin, do.	154	11	6
128	Schmiedeberg, Gutsbezirk	487	5	7
129	Schmiedeberg, Gemeinde-Verb.	177	1	10
130	Schoeneberg, Gutsbezirk	805	26	3
131	Schönermark, do.	253	11	4
132	Schönermark, Gemeide-Verb.	316	6	6
133	Monplaisir, Oderbruchwiesen, Gemeinde-Verband	77	8	11
134	Schwedt, Oderbruch-Wiesen, Gemeinde-Verband	1797	9	3
135	Seehausen, Gemeinde-Verb.	55	27	7
136	Senftenhütte, do.	43	21	6
137	Serwest, Gemeinde-Verband	110	29	9
138	Siebertshof, Gutsbezirk	91	18	5
139	Steinhövel, Gemeinde-Verb.	206	20	1
140	Stendel, Gutsbezirk	304	21	10
141	Stendel, Gemeinde-Verband	114	20	3
142	Stolpe, do.	505	24	2
143	Stolpe, Gutsbezirk	234	16	9
144	Stolzenhagen, Gem.-Verband	290	4	6
145	Stolzenhagen, Gutsbezirk	831	16	3
146	Vierraden, Stadt	420	3	2
147	Warnitz, Gemeinde Verband	170	3	6
148	Wedellsberg, Rittergut	258	5	11
149	Wedellsberg, Erbpachtsländ.	63	19	1
150	Welsow, Gemeide-Verband	418	—	11
151	Wendemark, Gutsbezirk	2	4	1
152	Werbellin, Gemeinde-Verband	132	9	8
153	Wildau, do.	8	21	—
154	Wilmersdorf, Gutsbezirk	525	8	4
155	Wollitz, Gut und Dorf	269	23	6
156	Zaun, Gutsbezirk	56	15	2
157	Zichow, Gutsbezirk	677	—	8
158	Zichow, Gemeinde-Verband	292	3	10
159	Groß-Ziethen, do.	657	10	2
160	Klein-Ziethen, do.	503	19	11
161	Ziethensche Mühle	28	2	8
162	Zützen und Vorwerk Carlsberg	523	29	8
	Summa: Kreis Angermünde	48095	6	2

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	II. Kreis Beeskow-Storkow.			
1	Ahrensdorf, Gemeinde	128	4	10
2	Amalienhof, do.	24	3	7
3	Amalienhof, Gutsbezirk	136	16	9
4	Bahrensdorf, Gemeinde	45	19	2
5	Bahrensdorf, Gut	58	10	4
6	Lehmgrube, Domainen-Verw.	27	5	7
7	Beeskow, Gemeinde	535	22	3
8	Kietz-Beeskow, do.	26	12	5
9	Behrensdorf, do.	84	3	6
10	Biedow, do.	76	23	7
11	Birkholz bei Beeskow, Gutsbez.	135	5	11
12	Birkholz bei Beeskow, Gemeinde	72	29	1
13	Birkholz bei Buchholz, Gemeinde	56	22	6
14	Birkholz bei Buchholz, Gutsbez.	47	1	8
15	Bloissin, Gemeinde	29	27	8
16	Bloissin, Gutsbezirk	114	2	1
17	Bornow, Gemeinde	132	16	2
18	Briesicht, do.	41	16	4
19	Briesicht, Gut	55	28	9
20	Briesenluch, Gemeinde	2	5	8
21	Buchholz, do.	184	10	11
22	Buchholz, Gut	26	8	8
23	Buckow, Gemeinde	451	9	5
24	Buckow, Gut	147	7	5
25	Bugk, Gemeinde	118	28	6
26	Busch, Gut	57	10	2
27	Cablow, Gemeinde	117	8	3
28	Colberg, do.	27	18	4
29	Colberg, Gut	41	3	11
30	Colvin, Gemeinde	40	2	2
31	Cossenblatt, do.	53	13	5
32	Cossenblatt, Gut	191	2	11
33	Cummerow, Gemeinde	21	22	9
34	Cummerow, Gutsbezirk	69	1	9
35	Cummersdorf, Gemeinde	75	9	4
36	Cunersdorf, do.	1	2	8
37	Cunersdorf, Gutsbezirk	39	12	2
38	Dahmsdorf, Gemeinde	28	25	2
39	Dahmsdorf, Gutsbezirk	41	11	3
40	Dannenreich, Gemeinde	22	22	2
41	Diensdorf, do.	62	23	2
42	Dolgenbrodt, do.	64	13	9
43	Dolgen, See	24	4	11
44	Drahendorf, Gutsbezirk	26	11	6
	Latus	3770	22	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3770	22	6
45	Drahendorf, Gemeinde	41	29	1
46	Groß-Eichholz, do. cfr. No. 50.	35	9	4
47	Groß-Eichholz, Gutsbezirk	29	10	11
48	Klein-Eichholz, Gemeinde	11	29	11
49	Klein-Eichholz, Gutsbezirk	74	23	4
50	Groß-Eichholz, Kolonie gehört zu No. 46.	4	12	11
51	Falkenberg, Gemeinde	78	26	3
52	Falkenberg, Gutsbezirk,	186	19	2
53	Friedersdorf, Gemeinde,	254	8	9
54	Fürstenwalde, do.	727	7	2
55	Kirchhofen, do.	47	6	3
56	Braunsdorf, do.	27	2	1
57	Friedrichshoff, do.	6	14	7
58	Giesendorf, do.	59	20	8
59	Giesendorf, Gutsbezirk	102	8	5
60	Glienicke, Gemeinde	383	15	8
61	Glowe, Gut	46	18	4
62	Görsdorf, Gemeinde	56	25	11
63	Görsdorf, do.	145	2	8
64	Görsdorf, Gut	49	28	1
65	Görzig, Gemeinde	225	15	11
66	Görzig, Gut	138	27	3
67	Gosen, Dorf	63	6	6
68	Alt-Golm, Gemeinde	105	14	9
69	Neu-Golm, do.	79	8	11
70	Hartmannsdorf, Gut	109	17	3
71	Alt-Hartmannsdorf, Gemeinde	87	11	11
72	Neu-Hartmannsdorf, do.	12	15	1
73	Alt-Hartmannsdorf, Gut	32	8	11
74	Hermsdorf, Gemeinde	75	16	1
75	Hermsdorf, Gutsbezirk	18	11	—
76	Herzberg, Gemeinde	302	8	1
77	Herzberg, Gutsbezirk	78	2	4
78	Hohenbrück, Gemeinde	74	19	7
79	Kehrigk, do.	86	9	10
80	Reichendorf, do.	130	22	11
81	Neu Köthen, do.	5	1	4
82	Alt-Köthen, do.	66	15	2
83	Kehlsdorf, do.	177	22	—
84	Krumme Spreewiesen, Wiesen-Complex	19	18	5
85	Krausnick, Gemeinde	201	2	4
86	Krausnick, Gut	115	17	4
	Latus	8346	4	11

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	8346	4	11
87	Krügersdorf, Gemeinde	42	18	6
88	Krügersdorf, Gut	179	3	4
89	Lamitsch, Gemeinde	143	—	—
90	Langendamm, do.	14	1	3
91	Langewahl, do.	40	23	—
92	Lebbin, do.	79	18	5
93	Leibsch, do.	224	7	—
94	Limsdorf, do.	87	21	11
95	Limsdorf, Gut	17	28	5
96	Lindenberg, Gemeinde	143	—	9
97	Lindenberg, Gut	344	26	5
98	Neu-Lübbenau, Dorf	157	20	6
99	Alt-Markgrafpieske, Gem.	91	2	5
100	Alt-Markgrafpieske, Gut	119	9	9
101	Neu-Markgrafpieske, Gem.	9	13	11
102	Merz, Gemeinde	66	27	2
103	Merz, Gut	243	11	4
104	Möllendorf, Gemeinde	83	18	4
105	Münchehofe, do.	167	21	8
106	Münchehofe, Gutsbezirk	103	7	8
107	Neubrück, Vorwerk und Dorf	49	10	9
108	Neubrück, Forst	9	1	2
109	Neuendorf, Dorf und Vorwerk	132	11	5
110	Neuendorf oder Prahm-See	16	29	4
111	Neuendorf bei Beeskow, Gem.	143	29	10
112	Niederlöhme, Gemeinde	56	19	3
113	Oegeln, do.	22	24	4
114	Oegeln, Gutsbezirk	124	9	8
115	Petersdorf, Gemeinde	67	18	11
116	Pfaffendorf, Gemeinde	120	12	9
117	Pieskow, do.	21	23	4
118	Pieskow, Gutsbezirk	102	13	8
119	Prieros, Gemeinde	60	29	2
120	Premsdorf, do.	61	7	1
121	Radickendorf, do.	109	23	—
122	Radlow, Gutsbezirk	107	6	9
123	Radlow, Gemeinde	15	27	—
124	Ragow, do.	67	5	8
125	Ragow, Gut	300	10	8
126	Ranzig, Gemeinde	137	1	10
127	Ranzig, Gut	86	9	7
128	Raßmannsdorf, Gemeinde	20	—	—
129	Raßmannsdorf, Gut	85	—	—
130	Rauen, Gemeinde	266	5	2
131	Rauen, Vorwerk	6	6	1
	Latus	12897	23	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	12897	23	1
132	Hammelstall, Vorwerk	6	27	3
133	Reichenwalde, Gutsbezirk	46	8	9
134	Reichenwalde, Gemeinde	91	11	4
135	Rieplos, do.	209	12	8
136	Groß-Rietz, do.	98	25	6
137	Groß-Rietz, Gutsbezirk	161	26	7
138	Rietz-Neuendorf, Gutsbezirk	87	24	7
139	Schroetterhof, do.	74	6	3
140	Klein-Rietz, Gemeinde	42	22	11
141	Wendisch-Rietz, Gut	20	27	10
142	Wendisch-Rietz, Gemeinde	23	19	—
143	Saarow, Gemeinde	37	23	4
144	Saarow, Gutsbezirk	241	21	8
145	Sabrodt, Gemeinde	76	19	2
146	Sauen, do.	48	2	5
147	Sauen, Gutsbezirk	204	8	11
148	Scaby, do.	14	1	8
149	Alt-Schadow, Gemeinde	143	13	11
150	Neu-Schadow, do.	83	10	2
151	Groß-Schauen, do.	63	26	8
152	Groß-Schauen, Gutsbezirk	60	11	11
153	Philadelphia, Gemeinde	2	4	—
154	Groß-Schauen ꝛc., See	75	3	3
155	Klein-Schauen, Gemeinde	78	25	7
156	Schneeberg, do.	192	24	7
157	Schwenow, do.	9	22	7
158	Schwenow, Gutsbezirk	672	1	11
159	Schwerin, Dorf	77	3	9
160	Selchow, Gemeinde	51	24	4
161	Selchow, Gutsbezirk	147	18	4
162	Silberberg, do.	172	12	1
163	Spreenhagen, Dorf	186	24	10
164	Spreewiesen, zwischen Beeskow und Neubrück	65	3	4
165	do., zwischen Neubrück und Schweinbraten	42	17	9
166	do., zwischen Streitberg und Schweinbraten	62	24	3
167	do., Kretchdorf bis Streitberg	35	7	7
168	do., Alt-Hartmannsdorf bis Stäbchen	13	16	10
169	do., Stäbchen bis Steinfurth	49	19	5
170	do., Steinfurth bis Burg	34	3	5
171	Alt-Stahnsdorf, Gemeinde	14	22	5
172	Alt-Stahnsdorf, Gut	48	5	3
	Latus	16767	1	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	16767	1	1
173	Neu-Stahnsdorf, Gemeinde	2	28	5
174	Streganz, Gemeinde	56	10	1
175	Streganz, Gut	9	25	7
176	Streganzer Wiesen bei Dahme	3	7	10
177	Stremmen, Gemeinde	94	1	1
178	Stremmen, Gut	139	16	—
179	Stuttgarten, do.	46	19	2
180	Tauche, Gemeinde	156	7	7
181	Tauche, Gutsbezirk	258	17	3
182	Sawall, Gemeinde	56	—	7
183	Trebatsch, do.	32	10	6
184	Trebatsch, Gut	322	1	1
185	Rocher, Gemeinde	8	7	7
186	Neu-Waltersdorf, do.	3	28	9
187	Groß-Wasserburg, do.	40	6	1
188	Groß-Wasserburg, Gut	115	22	1
189	Klein-Wasserburg, do.	1102	1	7
190	Wenzlow, do.	25	29	9
191	Werder, Gemeinde	70	24	10
192	Wernsdorf, do.	85	27	1
193	Wilmersdorf, do.	134	9	7
194	Wiesen, zwischen Fichtenwalde und Dickdamm	20	12	5
195	Wochow-See, Gemeinde	53	24	1
196	Welzig, do.	97	13	3
197	Wulfersdorf, do.	29	25	11
198	Wulfersdorf, Gut	63	5	7
199	Wulkow, Gemeinde	8	28	—
200	Neu-Zittau, do.	74	18	2
201	Storkow, do.	350	6	—
202	Kietz-Storkow, do.	4	20	2
203	Neu-Boston, Gemeinde	4	10	7
204	parcell. Gut Storkow	80	12	3
205	Burglehn, Gut	32	18	9
206	Sandfurth, Gemeinde	4	9	5
	Summa: Kreis Beeskow-Storkow	20356	28	2
	III. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
	a) zur Nieder-Lausitz gehörige Gemarkungen:			
1	Mahlsdorf, Gemeinde	101	9	3
2	Sornow, Gut	74	5	9
	Latus	175	15	—

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	175	15	—
3	Zesch, Gemeinde	52	9	8
4	Zesch, Gut	148	12	10
5	Baruth, Gem. (antheilig)	—	26	4
	Summa a.	377	3	10
	b) Kurmärkische Gemarkungen.			
1	Ahlsdorf, Gemeinde	57	20	7
2	Ahlsdorf, Gut	205	14	11
3	Ahrensdorf, Gemeinde	147	12	1
4	Ahrensdorf, Gut	58	7	8
5	Bärwalde, Gemeinde	36	21	3
6	Bärwalde, Gut	118	29	11
7	Bardenick, Gemeinde	346	3	1
8	Baruth, do.	226	22	4
9	Baruth, Gut	70	7	9
10	Berkenbrück, Gemeinde	65	9	6
11	Blankensee, Gut	120	3	—
12	Blankensee, Gemeinde	76	8	3
13	Bochow, do.	692	28	1
14	Bollensdorf, do.	36	1	9
15	Carlsdorf, do.	5	13	—
16	Bollensdorf, Gut	47	2	3
17	Borgisdorf, Gemeinde	531	28	4
18	Brandt, Forstrevier	36	17	9
19	Buckow, Gemeinde	144	—	6
20	Charlottenfelde do.	13	11	—
21	Clasdorf, do.	105	21	1
22	Clasdorf, Forstrevier	479	9	2
23	Clausdorf, Gemeinde	57	26	4
24	Cossin, do.	39	28	10
25	Dahme, Schloßfreiheit, Guts-Bezirk	6	21	4
26	Dahme, Amtsfreiheit, Guts-Bezirk	16	5	11
27	Dahme, Gemeinde	799	16	2
28	Dalichow, do.	226	16	5
29	Damm, do.	185	4	10
30	Dammsdorf, Gemeinde	2	7	6
31	Dammsdorf, Gut	31	21	2
32	Dennewitz, Gemeinde	437	28	1
33	Dobbrikow, do.	112	2	10
34	Dornswalde, do.	167	24	—
35	Dömde, do.	94	1	5
36	Elsthal, do.	19	10	3
	Latus	5818	28	4

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	5818	28	4
37	Felgentreu, Gemeinde	239	1	6
38	Frankenfelde, do.	250	8	1
39	Frankenförde, do.	188	15	9
40	Freibusch, do.	17	27	11
41	Friedrichshof und Rietze, Dorf	24	9	8
42	Fröhden, Gemeinde	137	24	1
43	Fröhden, Gut	81	22	2
44	Gebersdorf, Gemeinde	97	3	3
45	Gebersdorf, Gut	134	8	9
46	Glau, Gemeinde	79	29	6
47	Glau, Gut	47	9	3
48	Glienigk, Gemeinde	8	26	10
49	Glienigk, Gut	88	26	7
50	Görsdorf, Gemeinde	39	27	3
51	Görsdorf, Gut	90	11	10
52	Hohen-Görsdorf, Gemeinde	239	18	7
53	Nieder-Görsdorf, Gemeinde	314	6	10
54	Gottow, do.	45	18	6
55	Gottsdorf, do.	72	3	9
56	Graefendorf, do.	87	1	7
57	Graefendorf, Gut	211	11	—
58	Grüna, Gemeinde	247	4	7
59	Heinrichshoff	20	15	—
60	Heinsdorf, Gemeinde	78	11	7
61	Heinsdorf, Gut	116	12	5
62	Hennigkendorf, Gemeinde	187	6	1
63	Herbersdorf, do.	75	26	8
64	Herbersdorf, Gut	42	16	6
65	Höfgen, Gemeinde	186	9	7
66	Holbeck, do.	34	16	10
67	Holbeck, Vorwerk	39	28	10
68	Hollert, Forstrevier	61	24	11
69	Jaenigkendorf, Gemeinde	249	18	11
70	Jhlow, do.	297	29	11
71	Illmersdorf, do.	319	4	11
72	Jüterbog, do.	316	16	7
73	Kaltenborn, do.	200	7	8
74	Kaltenhausen bei Baruth, Gemeinde	39	25	10
75	Kaltenhausen bei Baruth, Gut	63	—	11
76	Kaltenhausen bei Zinna, Gut	98	7	6
77	Kappan, do.	72	21	11
78	Kehmlitz, Gemeinde	67	—	3
79	Kehmlitz, Gut	3	12	8
80	Kemnitz, Gemeinde	167	3	9
	Latus	11301	4	10

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	11301	4	10
81	Körbitz, Gemeinde	165	8	3
82	Kolzenburg, do.	74	10	1
83	Langenlipsdorf, do.	444	29	11
84	Lichterfelde, do.	193	10	—
85	Liebätz, do.	62	26	2
86	Liebsdorf, do.	97	12	11
87	Liepe, do.	38	20	9
88	Liepe, Gut	73	29	1
89	Liessen, Gemeinde	55	16	8
90	Lindenberg, Gut	8	4	1
91	Lindow, Gemeinde	210	15	4
92	Löwendorf, do.	100	14	1
93	Luckenwalde, do.	563	12	9
94	Lüttchenbochow, do.	83	12	6
95	Lynow, do.	89	8	—
96	Lynow, Gut	5	21	7
97	Lynow, Forst	22	17	9
98	Malterhausen, Gemeinde	44	27	9
99	Maltershausen, Gut	83	20	—
100	Markendorf, Gemeinde	97	16	2
101	Markendorf, Gut	74	9	9
102	Mehlsdorf bei Dahme, Gem.	44	17	4
103	Mehlsdorf do., Gut	55	13	8
104	Mehlsdorf bei Zinna, Gem.	145	23	2
105	Meinsdorf, do.	132	10	10
106	Mertenmühle, do.	139	—	10
107	Merzdorf, do.	160	28	8
108	Merzdorf, Forst-Revier	190	7	4
109	Mietgendorf, Gemeinde	65	6	4
110	Mückendorf, do.	181	—	11
111	Netchendorf, do.	83	18	—
112	Neue Mühle, Gutsbezirk	4	—	9
113	Neuhof bei Baruth, Gem.	35	13	5
114	Neuhof bei Zinna, do.	126	18	7
115	Neuhof, Forst-Revier	75	24	2
116	Neumarkt, Gemeinde	272	28	8
117	Niebendorf, do.	121	27	10
118	Niebendorf, Gut	67	7	5
119	Niendorf, Gemeinde	148	27	7
120	Nonnendorf, do.	10	4	5
121	Nonnendorf, Gut	155	19	7
122	Paplitz, Gemeinde	95	10	4
123	Paplitz, Gut	161	14	4
124	Pechüle, Gemeinde	283	5	5
125	Petkus, do.	56	20	10
	Latus	16705	17	10

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	16705	17	10
126	Petkus, Gut	103	6	3
127	Prensdorf, Gemeinde	101	16	9
128	Radeland, do.	120	3	7
129	Reinsdorf, do.	85	2	9
130	Reinsdorf, Gut	209	14	3
131	Rhino, Gemeinde	123	3	5
132	Riesdorf, do.	92	11	2
133	Riesdorf, Gut	66	—	5
134	Rietdorf, Gemeinde	313	7	4
135	Rohrbeck, do.	398	14	11
136	Rosenthal, do.	186	—	11
137	Ruhlsdorf, do.	117	26	6
138	Scharfenbrück, Gut	67	13	6
139	Schlenzer, Gemeinde	190	24	6
140	Schmieligkendorf, Gut	294	20	2
141	Schoebendorf, Gemeinde	149	4	5
142	Schoebendorf, Gut	85	29	10
143	Schoenfeldt, Gemeinde	153	1	11
144	Schoenfeldt, Forst	78	21	1
145	Schoenhagen, Gemeinde	51	28	1
146	Schoenhagen, Gut	87	23	5
147	Schwebendorf, Gemeinde	170	19	9
148	Nieder-Seefeldt, do.	184	26	9
149	Hohen-Seefeldt, do.	402	17	3
150	Sernow, do.	196	25	10
151	Sieb, Vorwerk	3	2	5
152	Stangenhagen, Gemeinde	75	27	4
153	Stangenhagen, Gut	206	2	2
154	Stülpe, Gemeinde	148	8	5
	Latus	11169	9	11

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	11169	9	11
155	Stülpe, Gut	51	22	1
156	Treuenbrietzen, Forst	15	—	2
157	Wahlsdorf, Gemeinde	90	2	11
158	Wahlsdorf, Gut	76	12	11
159	Waldau, do.	56	24	11
160	Waltersdorf, Gemeinde	209	12	8
161	Weißen, do.	97	20	5
162	Weißen, Gut	47	21	10
163	Welsigkendorf, Gemeinde	321	2	1
164	Welsigkendorf, Gut	14	14	10
165	Werbig, Gemeinde	317	3	5
166	Werder, do.	173	12	—
167	Wiepersdorf, do.	42	16	9
168	Wiepersdorf, Gut	116	22	7
169	Wildau, Gemeinde	81	21	3
170	Wölmsdorf, do.	294	3	8
171	Woltersdorf, do.	127	19	7
172	Wunder, Forst	198	13	4
173	Zagelsdorf, Gemeinde	36	2	1
174	Zagelsdorf, Gut	70	15	5
175	Groß-Ziescht, Gemeinde	225	23	5
176	Klein-Ziescht, do.	83	9	4
177	Zinna, Stadt	54	17	4
178	Zinna, Dorf	219	14	2
179	Zinna, Forst-Revier	—	1	9
180	Zülichendorf, Gemeinde	183	15	11
	Summa b.	24375	10	9
	Dazu Summa a.	377	3	10
	Summa: Kreis Jüterbog-Luckenwalde	24752	14	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	IV. Kreis Nieder-Barnim.						
1	Ahrendsee, Vorw.	50	23	10	2	8	5
2	Ahrensfelde, Dorf	600	21	10	26	29	6
3	Baßdorf, do.	178	16	1	8	—	7
4	Bergfelde, do.	50	20	8	2	8	4
5	Berghof, Gut	62	11	6	2	24	1
6	Bernau, Stadtforst	1459	8	5	65	16	5
	Latus	2402	12	4	107	27	4

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	2402	12	4	107	27	4
7	Bernhöwe, Dorf	19	14	9	—	26	3
8	Bießdorf, Gem.	564	1	—	25	10	—
9	Bießdorf, Gut	325	12	3	14	18	6
10	Biesenthal, Kgl. Forst	16	11	—	—	22	—
11	Birkenwerder, Dorf	150	10	10	6	22	7
12	Birkholz, Gem.	268	23	11	12	2	2
	Latus	3746	26	1	168	8	10

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3746	26	1	168	8	10
13	Birkholz, Gut	149	27	4	6	22	—
14	Blankenburg, Gemeinde	316	24	8	14	6	11
15	Blankenburg, Gut	192	16	—	8	19	5
16	Blankenfelde, Gemeinde	251	14	1	11	8	10
17	Blankenfelde, Gut	239	1	1	10	22	1
18	Blumberg, Gem.	1077	12	5	48	11	10
19	Blumberg, Gut	739	21	10	33	6	10
20	Böhmerheide, Etablissement	100	13	1	4	15	4
21	Börnicke, Gem.	137	26	3	6	5	9
22	Börnicke, Gut	459	21	11	20	19	6
23	Bollensdorf, Gem.	56	15	—	2	16	2
24	Bollensdorf, Gut	202	9	1	9	2	7
25	Borgsdorf, Dorf	85	10	1	3	25	—
26	Borhagen, Gem., Gut und Haide	326	23	4	14	20	4
27	Buch, Gemeinde	70	27	7	3	5	7
28	Buch, Gut	396	2	—	17	23	8
29	Buchholz, Franz.	509	14	1	22	26	6
30	Dahlwitz, Gem.	135	17	11	6	2	9
31	Dahlwitz, Gut	508	17	8	22	25	4
32	Dalldorf, Dorf	202	24	8	9	3	4
33	Eggersdorf, Gem.	160	20	1	7	6	6
34	Eiche, Dorf	390	7	5	17	15	10
35	Falkenberg, Gem.	172	2	9	7	21	11
36	Fredersdorf, Gemeinde	121	23	1	5	14	1
37	Fredersdorf, Gut	196	13	11	8	24	9
38	Falkenberg, do.	230	4	6	10	10	1
39	Freyenhagen, Amt	102	7	3	4	17	9
40	Freyenhagen, Kolonie, Abbau	46	21	6	2	2	11
41	Friedenthal, Gut	108	2	6	4	25	8
42	Friedrichsfelde, Gemeinde	659	12	3	29	18	7
43	Friedrichsfelde, Gut	401	19	7	18	1	3
44	Friedrichshagen, Dorf	54	3	1	2	12	11
45	Friedrichsthal, Gemeinde	21	25	4	—	29	5
46	Friedrichsthal, Gut	95	5	4	4	8	3
	Latus	12666	24	9	568	28	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	12666	24	9	568	28	6
47	Friedrichsthaler Glashütte	21	14	4	—	28	11
48	Germendorf Quaden, Dorf	409	2	8	18	11	3
49	Glienecke, Gem.	90	18	1	4	2	11
50	Glienecke, Gut	20	9	3	—	27	4
51	Grünerlinde, Vorwerk	54	19	3	2	13	7
52	Hammer, Gem.	339	28	9	15	8	1
53	Heidedistrict I., Colonie	55	29	8	2	15	5
54	Heidedistrict II., Colonie	181	4	—	8	4	1
55	Heiligensee, Dorf	216	29	8	9	22	5
56	Heinersdorf, do.	409	2	3	18	11	3
57	Hellersdorf, Gut	286	1	8	12	25	6
58	Hennickendorf, Dorf	136	12	9	6	3	10
59	Hermsdorf, Gem.	32	7	7	1	13	6
60	Hermsdorf, Gut	79	26	11	3	17	8
61	Herzfelde, Dorf	568	22	7	25	16	5
62	Hessenwinkel, Colonie	14	23	8	—	20	3
63	Hoenow, Dorf	1022	17	4	45	27	11
64	Kagel, do.	262	21	2	11	24	—
65	Karow, do.	403	16	11	18	3	9
66	Kaulsdorf, do.	574	12	10	25	24	—
67	Kienbaum, do.	70	2	8	3	4	5
68	Klandorf, do.	195	1	7	8	22	10
69	Klosterfelde, do.	429	3	7	19	8	2
70	Kreuzbruch, Colonie	294	27	11	13	8	11
71	Krummensee, Gem.	344	10	8	15	14	—
72	Alt-Landsberg, Stadt	1405	16	4	63	4	—
73	Alt-Landsberg, Amt	42	18	11	1	27	5
74	Lanke, Gemeinde	58	1	7	2	18	2
75	Lanke, Gut	544	11	1	24	13	7
76	Lehnitz, See	56	9	6	2	15	10
77	Lichtenberg, Gemeinde	1167	17	2	52	13	4
78	Lichtenberg, Gut	432	17	10	19	12	11
79	Lichtenow, Dorf	192	3	4	8	18	10
80	Liebenthal, do.	105	24	4	4	22	7
	Latus	23186	2	7	1041	15	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23186	2	7	1041	15	7
81	Liebenwalde, Stadt	1490	21	10	66	28	9
82	Lindenberg	857	1	11	38	14	11
83	Löhme, Gem.	231	15	4	10	11	11
84	Lübars, Dorf	222	2	4	9	29	3
85	Malchow, Gem.	437	19	6	19	19	9
86	Malchow, Gut	484	26	11	21	23	5
87	Mahlsdorf, Gem.	443	12	8	19	27	6
88	Mahlsdorf, Gut	285	19	11	12	24	11
89	Malz, Dorf	60	27	2	2	22	1
90	Marienwerder, Dorf	38	26	5	1	22	4
91	Marzahne, Dorf	622	27	1	27	29	4
92	Mehrow, Gem.	114	26	11	5	4	10
93	Mehrow, Gut	317	24	10	14	8	3
94	Mühlenbeck, Gem.	297	2	4	13	10	4
95	Mühlenbeck, Gut	127	9	8	5	21	7
96	Mühlenbeck, Kgl. Forst	2	21	10	—	3	8
97	Münchehofe, Dorf	234	13	9	10	15	11
98	Groß-Matz'er Rohrlackswiesen	149	6	8	6	21	1
99	Nassenheide, Dorf	338	20	1	15	6	4
100	Neudörfchen, Vorwerk	176	23	—	7	28	2
101	Hohen-Neuendorf, Dorf	108	6	1	4	25	9
102	Neuenhagen, Gemeinde	337	26	6	15	5	3
103	Neuenhagen, Gut	209	21	6	9	12	6
104	Neu-Holland, Gemeinde	1425	19	10	64	1	1
105	Oranienburg, Stadt	987	12	6	44	10	6
106	Oranienburg, Rentamts-Bez.	43	7	11	1	28	3
107	Pankow, Dorf	495	29	5	22	8	4
108	Petershagen, do.	164	15	1	7	11	8
109	Prenden, Gem.	142	21	3	6	12	3
110	Prenden, Gut	89	4	—	4	—	1
111	Rahnsdorf, Gem.	56	9	8	2	15	4
112	Rahnsdorf, Gut	49	12	9	2	6	9
113	Rehfelde, Dorf	481	5	10	21	18	5
114	Reinickendorf, do.	338	19	1	15	6	4
115	Rosenthal, Gem.	637	9	4	28	18	9
	Latus	35992	5	9	1603	1	3

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	35992	5	9	1603	1	3
116	Rosenthal, Gut	306	2	1	13	22	5
117	Heidedistrict III.	86	13	6	3	26	6
118	Rüdersdorf, Gem.	544	16	4	24	13	9
119	Rüdersdorf, Kalkberge	11	10	5	—	15	3
120	Ruhlsdorf, Gem.	472	29	7	21	7	3
121	Sachsenhausen, Dorf	28	3	7	1	7	10
122	Schildow, do.	173	14	1	7	23	9
123	Schmachtenhagen, do.	414	29	—	18	19	2
124	Schmexdorf, Gut	102	8	10	4	17	10
125	Groß-Schönebeck, Gemeinde	968	15	2	43	15	1
126	Gr.-Schönebeck, Königl. Forst	116	4	4	5	6	6
127	Schluft, Colonie	9	26	3	—	13	3
128	Wehrbellin, do.	4	—	8	—	5	5
129	Klein-Schönebeck, Dorf	251	21	7	11	9	2
130	Schöneiche, Gem.	36	24	7	1	19	7
131	Schöneiche, Gut	385	15	11	17	9	6
132	Schönerlinde, Dorf	860	26	5	38	20	—
133	Schönfließ, Gem.	225	26	1	10	4	4
134	Schönfließ, Gut	325	12	—	14	18	5
135	Hohen-Schönhausen, do.	301	1	8	13	15	8
136	Hohen-Schönhausen, Gemeinde	351	17	10	15	23	10
137	Nieder-Schönhausen, Dorf	287	4	10	12	26	11
138	Schönholz, Colonie	11	15	4	—	15	6
139	Schönow, Birkbusch, Dorf	179	2	6	8	1	3
140	Schönwalde, do.	84	—	10	3	23	3
141	Schulzendorf, Gut	7	19	7	—	10	3
142	Schwanebeck, Dorf	605	9	9	27	5	8
143	Seeberg, Dorf	335	24	6	15	2	7
144	Seefeld, do.	592	26	2	26	18	11
145	Sophienstädt, do.	27	5	2	1	6	8
146	Stolpe, Gemeinde	157	21	—	7	2	6
147	Stolpe, Gut	767	27	9	34	14	10
148	Stolzenhagen, Dorf	404	25	2	18	4	2
	Latus	45126	26	3	2026	28	2

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	45126	26	3	2026	28	2
149	Stralau, Dorf	116	2	—	5	6	4
150	Summt, Gut	71	—	4	3	5	8
151	Taßdorf, Gem.	57	19	9	2	17	9
152	Taßdorf, Gut	189	17	7	8	15	5
153	Tegel, Gemeinde	85	24	8	3	25	7
154	Tegel, See, Schloß	27	3	6	1	6	6
155	Tegel, Kgl. Forst	10	1	6	—	13	6
156	Uetzdorf, Vorwerk	57	21	5	2	17	9
157	Uhlenhof, Gut und Colonie	121	28	2	5	14	3
158	Vogelsdorf, Gem.	141	3	—	6	10	1
159	Vogelsdorf, Gut	33	16	11	1	15	2
160	Wandlitz, Dorf	401	18	—	18	1	2
161	Wartenburg, Gemeinde	334	1	—	15	—	1
162	Wartenburg, Gut	399	12	7	17	28	2
163	Weißensee, Gem.	163	20	3	7	10	6
164	Weißensee, Gut	499	24	1	22	13	6
165	Wensickendorf	548	28	1	24	19	8
166	Werder, Dorf	585	19	9	26	9	2
	Latus	48971	18	10	2199	18	5

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	48971	18	10	2199	18	5
167	Wiesen am rechten Ufer des Malz'er Kanals	16	12	8	—	22	1
168	Wiesen am linken Ufer des Malz'er Kanals	20	8	—	—	27	4
169	Wilhelminenhof, Gut	25	16	11	1	4	5
170	Woltersdorf, Gemeinde	109	28	2	4	28	2
171	Woltersdorf, Gut	61	19	—	2	23	—
172	Zehlendorf, Gem.	581	12	8	26	3	5
173	Zehlendorf, Gut	198	14	—	8	27	6
174	Zepernick, Dorf	385	17	2	17	9	5
175	Zerpenschleuse, Gut	93	11	4	4	5	10
176	Zerpenschleuse, Gemeinde	87	4	5	3	27	6
177	Zinndorf, Gem., Haideland	506	19	6	22	22	8
179	Zühlsdorf, Dorf	148	17	9	6	20	3
	Summa: Kreis Nieder-Barnim	51206	20	5	2300	—	—

Anmerkung. Die Zuschlags-Summe von 2300 Thlr. fließt zu den Kreis-Communal-Fonds.

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	V. Kreis Ober-Barnim.			
1	Groß-Barnim, Dorf	369	23	3
2	Klein-Barnim, do.	489	23	5
3	Neu-Barnim, do.	1447	16	4
4	Beauregard, do.	290	9	4
5	Beauregard, Gut	398	9	2
6	Alt-Bliesdorf, Dorf	1040	15	3
7	Neu-Bliesdorf, do.	190	12	—
8	Broichsdorf, do.	70	8	4
9	Burgwall, Vorwerk	53	18	7
10	Carlsdorf, do.	4	13	1
11	Eichwerder, Gemeinde	299	29	9
12	Eichwerder, Gut	58	9	6
13	Emilienhof, Vorwerk	136	24	5
14	Falkenberg, Dorf	700	8	—
	Latus	5552	19	5

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	5552	19	5
15	Freienwalde, Stadt	747	16	4
16	Alt-Friedland, Gemeinde	72	20	4
17	Neu-Friedland, Dorf	310	15	8
18	Neu-Gaul, do.	457	5	3
19	Gottesgabe, Vorwerk	449	26	8
20	Grube, do.	156	20	6
21	Heinrichsdorf, Colonie	203	22	—
22	Horst, Gut	446	27	—
23	Hohenfinow, Gut	847	26	6
24	Amalienhof, Vorwerk	1	18	6
25	Hohenfinow, Gemeinde	133	13	—
26	Jäckelsbruch, do.	261	24	2
27	Jäckelsbruch, Gut	94	8	2
28	Wusing bei Jäckelsbruch	62	7	6
29	Kerstenbruch, Gemeinde	184	17	1
	Latus	9981	9	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	9981	9	1
30	Kerstenbruch, Gut	277	7	—
31	Alt-Kietz bei Freienwalde	910	19	4
32	Alt-Kietz bei Wriezen	881	17	10
33	Neu-Kietz bei Freienwalde	98	1	11
34	Neu-Kietz bei Wriezen	219	8	8
35	Kunersdorf, Gemeinde	157	21	7
36	Kunersdorf, Gut	330	22	5
37	Alt-Lewin, Dorf	425	3	6
38	Neu-Lewin, do.	1394	22	6
39	Marienhoff, Vorwerk	178	—	6
40	Alt-Medewitz, Dorf	1004	7	9
41	Neu-Medewitz, Colonie und Dorf	344	26	8
42	Metzdorf, do.	184	19	3
43	Ranfft, Gut	681	4	11
44	Ranfft, Gemeinde	557	1	—
45	Rathsdorf, Dorf	100	15	7
46	Rüstenwerder, Vorwerk	148	15	8
47	Schulzendorf, Gemeinde	67	19	10
48	Schulzendorf, Gut	388	23	11
49	Siezing, Dorf	459	21	5
50	Sophienhof, Vorwerk	250	17	2
51	Thöringswerder, do.	44	8	2
52	Alt-Tornow, Gemeinde	1155	4	3
53	Alt-Trebbin, Dorf	649	27	8
54	Neu-Trebbin, do.	1719	14	4
55	Vevay, do.	76	21	6
56	Wriezen, Stadt	530	22	1
57	Alt-Wriezen, Dorf	1523	5	8
58	Wubrigsburg, do.	45	28	—
59	Wuschewier, do.	549	24	4
59a	Batzlow, Gut	274	26	11
60	Batzlow, Gemeinde	298	21	2
61	Beerbaum, Gut	216	5	5
62	Besersdorf, Dorf	371	1	2
63	Biesdorf, do.	169	21	—
64	Biesenthal, Stadt	542	13	6
65	Biesenthal, Colonie	3	15	1
66	Spechthausen, Etablissement	18	8	11
67	Biesow, Gut	185	14	5
68	Bollersdorf, Gemeinde	37	29	—
69	Bollersdorf, Gut	160	2	8
70	Brunow, do.	308	3	10
71	Brunow, Dorf	32	18	11
72	Buchholz, do.	118	—	8
	Latus	24243	25	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	24243	25	7
73	Dannewitz, Dorf	180	9	4
74	Dannenberg, do.	167	11	—
75	Koethen, Gut	879	27	—
76	Dannenberg, do.	11	19	2
77	Ernsthoff, do.	317	15	10
78	Falkenberg	—	—	—
79	Frankenfelde, Gemeinde	44	17	2
80	Franzenhoff, Vorwerk	65	26	6
81	Freudenberg, Dorf	297	1	2
82	Alt-Friedland, do.	71	10	6
83	Friedrich-Wilhelmshoff, Vorw.	125	9	8
84	Garzau, Dorf	39	22	6
85	Garzau, Gut	300	10	10
86	Alt-Gaul, Vorwerk	142	2	2
87	Alt-Gersdorf, Dorf	185	4	6
88	Neu-Gersdorf, Colonie	10	5	5
89	Gielsdorf, Gemeinde	106	9	8
90	Gielsdorf, Gut	284	9	4
91	Graap, do.	117	2	8
92	Grünthal, Dorf	67	8	9
93	Grünthal, Gut	144	13	10
94	Grünow	98	29	11
95	Harnecop, Gemeinde	32	1	9
96	Harnecop, Gut	235	4	2
97	Haselberg, Dorf	56	16	4
98	Haselberg, Gut	353	10	7
99	Heckelberg, Dorf	387	24	9
100	Heegermühle, do.	100	21	11
101	Wolfswinkel, Etablissement	—	25	6
102	Messingwerk, do.	3	2	5
103	Hüttenwerk, do.	—	—	—
104	Heidekrug bei Praedikow, Vorw.	118	2	1
105	Hellmühle, Heide	29	12	5
106	Ladeburger Heide	15	4	3
107	Herzhorn, Vorwerk	268	16	1
108	Hirschfelde, Gemeinde	64	3	5
119	Hirschfelde, Gut	150	14	7
110	Hohenstein, Dorf	303	26	9
111	Iblow, Gemeinde	147	12	10
112	Iblow, Gut	230	1	6
113	Kähnsdorf, Vorwerk	—	—	—
114	Klobbicke, Dorf	190	17	3
115	Klosterhof, do.	327	27	3
116	Klosterhof, Vorwerk	230	23	5
117	Kruge, Gut	609	7	7
	Latus	32517	3	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	32517	3	1
118	Ladeburg, Dorf	266	16	5
119	Landhoff, Vorwerk	56	23	—
120	Lenenburg, Dorf	56	20	1
121	Lenenburg, Gut	453	15	11
122	Lichterfelde, Gemeinde	270	23	8
123	Lichterfelde, Gut	412	2	9
124	Lüdersdorf, Gemeinde	40	2	3
125	Lüdersdorf, Gut	283	5	1
126	Meschow, Dorf	63	2	9
127	Mögelin, Gemeinde	10	28	—
128	Mögelin, Gut	190	12	2
129	Neustadt-Eberswalde, Stadt	459	24	7
130	Platz, Vorwerk	66	1	6
131	Praedikow, Gemeinde	3	7	2
132	Praedikow, Gut	478	17	3
133	Pritzhagen, Gemeinde	44	17	4
134	Pritzhagen, Gut	224	13	10
135	Proetzel, do.	10	29	9
136	Proetzel, Gemeinde	648	24	11
137	Reichenberg, do.	74	20	2
138	Reichenberg, Gut und Eichenfelder Mühle	312	29	10
139	Reichenow, Gemeinde	65	6	10
140a	Reichenow, Gut	394	9	10
140b	Ringenwalde, Gemeinde	109	27	8
141	Ringenwalde, Gut	217	16	4
142	Rüdnitz, Dorf	221	5	6
143	Ruhlsdorf do.	193	28	11
144	Schoenfelde, do.	510	21	8
145	Schoenholz, do.	30	7	7
146	Schöpfurth do.	84	18	8
147	Sommerfelde, do.	84	1	11
148	Sonnenburg, Gemeinde	—	3	9
149	Sonnenburg, Gut	109	16	7
150	Steinbeck, Gemeinde	43	5	9
151	Steinbeck, Gut	248	22	4
152	Steinfurth, Dorf	143	19	9
153	Schöpfurth, do.	19	3	3
154	Steinfurth'er Heuerländereien	39	12	4
155	Sternbeck, Dorf	23	20	11
156	Sternbeck, Gut	175	9	7
157	Straußberg, Stadt	847	11	6
158	Sydow, Gemeinde	118	19	8
159	Sydow, Gut	286	29	8
	Latus	43982	18	4

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	43982	18	4
160	Tempelfelde, Dorf	280	21	9
161	Tiefensee, Forst	—	—	—
162	Etablissement Eger	43	9	4
163	Torgelow, Gut	151	7	2
164	Torgelow, Gemeinde	—	17	—
165	Tornow	141	16	11
166	Trampe, Gemeinde	225	28	5
167	Trampe, Gut	437	22	10
168	Tuchen, Dorf	103	2	7
169	Wegendorf, Dorf	507	6	11
170	Weesow, do.	432	8	3
171	Werftpfuhl, Vorwerk	70	13	9
172	Werneuchen, Flecken	658	2	4
173	Wesenthal, Gemeinde	199	17	9
174	Wesenthal, Gut	330	29	2
175	Wilkendorf, Gemeinde	29	13	—
176	Wilkendorf, Gut	237	22	9
177	Willmersdorf, Dorf	442	27	8
178	Wölsickendorf, Gemeinde	123	10	3
179	Wölsickendorf, Gut	341	14	7
180	Wollenberg, Gemeinde	31	8	10
181	Wollenberg, Gut	196	25	1
	Summa: Kreis Ober-Barnim	48968	14	8

VI. Kreis Osthavelland.

1	Beetz, Gut	117	13	11
2	Beetz, Gemeinde	362	16	6
3	Betzin	384	15	5
4	Börnicke	593	12	7
5	Bötzow, Gemeinde	262	15	—
6	Bötzow, Gut	220	27	8
7	Bernin, Gemeinde	440	16	2
8	Bornstedt, do.	101	21	8
9	Bornstedt, Gut	230	13	8
10	Bredow, Gemeinde	679	5	—
11	Bredow, Gut	699	6	2
12	Brunne, Gemeinde	598	5	6
13	Brunne, Gut	121	23	2
14	Buchow-Carpzow, Gemeinde	123	14	7
15	Buchow-Carpzow, Gut	453	11	—
16	Carwesee, Gemeinde	282	21	2
17	Carwesee, Gut	174	6	7
	Latus	5846	15	9

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	5846	15	9
18	Ceestow, Domainen-Gut	200	6	7
19	Ceestow, Gemeinde	175	3	9
20	Ceestow, Gut	275	—	1
21	Cladow	106	22	1
22	Closterfelde	152	7	2
23	Cremmen, Stadt	1011	18	5
24	Cremmen'sche See	7	17	11
25	Dallgow	505	21	6
26	Dechtow, Gemeinde	287	18	7
27	Dechtow, Gut	235	20	11
28	Döberitz, Gemeinde	47	23	3
29	Döberitz, Gut	136	23	4
30	Dyrotz	365	4	3
31	Dyrotz, Gut	144	7	8
32	Eiche	79	17	8
33	Eichstedt, Gemeinde	192	23	4
34	Eichstedt, Gut	130	21	4
35	Etzin	554	27	8
36	Fahrland, Gemeinde	349	14	5
37	Krampnitz, do.	8	6	4
38	Falkenhagen, do.	313	27	3
39	Falkenhagen, Bruch	63	1	8
40	Falkenhagen, Forst	4	5	9
41	Falkenrede, Gemeinde	503	22	3
42	Falkenrede, Gut	313	5	7
43	Fehrbellin	346	19	1
44	Feldberg	279	16	9
45	Flatow	960	20	4
46	Gallin	39	12	9
47	Gatow	185	18	4
48	Geislershof	27	23	10
49	Geltow	104	5	11
50	Golm	370	22	11
51	Groß-Glienecke, Gemeinde	64	9	11
52	Groß-Glienecke, Gut	219	18	5
53	Leest, do.	28	—	9
54	Grube, Gemeinde	84	22	5
55	Grünefeld	404	13	11
56	Hackenberg	532	2	9
57	Haselhorst	153	29	9
58	Hennigsdorf	97	—	4
59	Meißnershof, Gut	1	21	8
60	Hertefeld, Gemeinde	30	3	4
61	Hohenbruch	403	15	1
62	Hohenschöpping	16	14	4
	Latus	16362	7	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	16362	7	1
63	Hoppenrade	301	8	6
64	Kartzow, Gut	215	27	11
65	Kartzow, Gemeinde	124	6	7
66	Ketzin	920	3	4
67	Kienberg	2	20	—
68	Koenigshorst, Gut	52	1	9
69	Deutschhof, Colonie	72	29	—
70	Knoblauch	483	16	8
71	Kuhhorst, Gut	152	20	2
72	Kuhhorst, Gemeinde	5	16	4
73	Leege-Bruch	7	18	5
74	Lenzke	555	3	2
75	Lenzke, Gut	301	10	5
76	Linum, Gemeinde	771	21	11
77	Linum, Gut (Domainen-)	—	26	2
78	Lobeofsund, Colonie	2	4	4
79	Mangelhorst	142	10	6
80	Markau	210	4	8
81	Markau, Gut	462	12	—
82	Markee	274	19	8
83	Markee, Gut	605	—	8
84	Marquardt, Gut	125	9	—
85	Marquardt, Gemeinde	105	13	8
86	Marwitz	635	12	9
87	Nattwerder	46	6	11
88	Nauen, Stadt	2707	11	4
89	Nedlitz	49	27	2
90	Nieder-Neuendorf, Gut	68	15	7
91	Nieder-Neuendorf, Gemeinde	28	16	9
92	Paaren	410	29	6
93	Klein-Paaren, Gut	130	9	5
94	Klein-Paaren, Gemeinde	34	23	1
95	Paretz, Gut	177	27	11
96	Paretz, Gemeinde	245	16	5
97	Pausin	440	22	10
98	Perwenitz	450	29	2
99	Pichelsdorf	79	24	1
100	Pichelswerder	—	5	2
101	Pinnow	147	18	5
102	Prieort	57	28	8
103	Prieort, Gut	167	26	6
104	Rohrbeck	259	8	5
105	Sacrow	11	1	2
106	Sans-souci	67	28	3
107	Satzkorn, Gemeinde	148	8	7
	Latus	28624	20	—

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	28624	20	—
108	Satzkorn, Gut	286	14	10
109	Schleuen'sche Luch	43	21	11
110	Schönwalde	67	23	3
111	Schönwalde, Gut	197	7	1
112	Schwante, Gut	300	17	5
113	Schwante, Gemeinde	287	—	1
114	Seeburg	420	20	6
115	Seegefeldt	120	15	5
116	Seegefeldt, Gut	154	2	11
117	Sommerfeld	348	17	7
118	Spandau	1087	—	8
119	Staaken	294	21	7
120	Staffelde	322	29	9
121	Staffelde, Gut	194	20	5
122	Groß-Ziethen-Staffelde	54	23	2
123	Tarmow	546	—	1
124	Teufelsbruch, kleine	13	20	3
125	Teufelsbruch	23	26	11
126	Tiefwerder	29	10	9
127	Tietzow	480	6	10
128	Uetz, Gut	136	3	8
129	Uetz, Gemeinde	136	6	8
130	Valentinswerder	8	1	3
131	Vehlefanz	736	20	—
132	Neu-Vehlefanz	4	9	3
133	Velten	330	21	—
134	Velten'sche Luch	5	6	8
135	Verbitz	196	15	8
136	Verlorenort	10	5	4
137	Wansdorf, Gut	218	19	4
138	Wansdorf, Gemeinde	160	8	4
139	Wernitz	292	15	6
140	Wolfslaake	1	2	1
141	Wublitz	—	18	4
142	Wustermark	870	7	6
143	Groß-Ziethen, Gut	198	24	8
144	Groß-Ziethen, Gemeinde	234	23	4
	Summa: Kreis Osthavelland	37439	20	—
	VII. Kreis Ost-Prignitz.			
1	Ackerfelde, Gemeinde	21	8	10
2	Babe, Gut	158	17	8
3	Babitz, Gemeinde	161	16	3
4	Bantikow, do.	107	26	4
5	Bantikow, Gut	53	17	8
	Latus	502	26	9

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	502	26	9
6	Barenthin, Gemeinde	397	10	3
7	Berlinchen, do.	159	20	2
8	Berlitt, do.	120	12	5
9	Berlitt, Gut	62	5	10
10	Beveringen, Gemeinde	241	8	3
11	Biesen, do.	246	16	4
12	Bläsendorf, do.	331	9	7
13	Blandikow, do.	456	14	3
14	Blumenthal, do.	133	16	9
15	Blumenthal, Gut	60	19	11
16	Boddin, Gemeinde	126	22	6
17	Boltzke, do.	49	8	4
18	Boltzke, Gut	—	13	11
19	Bork, Gemeinde	73	4	2
20	Broddihn, do.	385	17	5
21	Breitenfeld, Gemeinde	81	21	11
22	Briesenhagen, do.	199	23	1
23	Brügge, do.	275	14	4
24	Brünkendorf, Gut	81	12	8
25	Buchholz, Gemeinde	312	18	—
26	Buckow, do.	263	16	5
27	Buddenhagen, do.	91	—	8
28	Bullendorf, Gut	131	21	10
29	Christdorf, Gemeinde	170	21	11
30	Dahlhausen, do.	178	—	9
31	Damelack, do.	235	13	7
32	Dannenwalde mit Friedheim, Gemeinde-Verband	71	29	—
33	Dannenwalde, Gut	212	2	5
34	Darsikow, do.	129	14	11
35	Demerthin, Gemeinde	114	18	5
36	Demerthin, Gut	247	19	9
37	Dölle, Gemeinde	214	2	4
38	Dossow, do.	312	2	7
39	Dransee mit Kuhlmühle, Gemeinde-Verband	128	13	7
40	Drenikow, do.	68	5	10
41	Drewen, Gemeinde	227	25	10
42	Drewen, Gut	99	27	1
43	Eggersdorf, do.	115	23	10
44	Eichenfelde, do.	78	28	4
45	Eichenfelde, Gemeinde	65	8	—
46	Ellershagen, Gut	170	24	5
47	Ernstenswille, do.	31	9	8
48	Falkenhagen, Gemeinde	334	14	6
	Latus	7992	2	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	7992	2	6
49	Frehne, Gemeinde	172	27	10
50	Frehne, Gut	302	28	3
51	Fretzdorff, Gemeinde	92	12	1
52	Fretzdorff, Gut	87	15	7
53	Freienstein, do.	404	24	6
54	Freienstein, Gemeinde	1191	21	4
55	Friedrichsgüte, do.	6	2	8
56	Gadow, do.	98	19	7
57	Gantikow, do.	110	1	1
58	Gantikow, Gut	155	5	6
59	Ganz, do.	103	6	8
60	Ganzow, do.	57	25	-
61	Garz, Gemeinde	292	20	4
62	Garz, Gut	248	25	7
63	Gerdshagen, do.	532	25	10
64	Giesenhagen, Gemeinde	98	20	9
65	Giesendorf, do.	359	6	9
66	Glienicke, do.	99	21	7
67	Göricke, do.	298	13	—
68	Goldbeck, Amt	7	22	6
69	Goldbeck, Heinrichsdorfer Wiesen	16	20	1
70	Goldbeck, Gröper Wiesen	22	1	4
71	Goldbeck, Rothe Mühle	17	21	4
72	Goldbeck, Verw. Scharfenberg	2	6	2
73	Grabow bei Kyritz, Gemeinde	90	17	11
74	Grabow bei Kyritz, Gut	146	1	—
75	Grabow bei Pritzwalk, Gem.	276	21	6
76	Granzow, do.	248	10	-
77	Gumtow, do.	374	18	—
78	Halenbeck, do.	213	23	—
79	Halenbeck, Gut	119	28	7
80	Groß-Haßlow, Gemeinde	63	15	-
81	Klein-Haßlow, do.	89	13	10
82	Klein-Haßlow, Colonie Randow	11	17	10
83	Heiligengrabe, Colonie Heidelberg, Gemeinde	2	11	1
84	Colonie Heinrichsdorf Gemeinde	39	10	6
85	Helenenhof, Gut	79	26	8
86	Helle, Gemeinde	163	26	11
87	Herzsprung, do.	87	11	—
88	Herzsprung, Gut	58	17	3
89	Holzhausen, Gemeinde	246	25	1
	Latus	15085	3	—

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15085	3	—
90	Holzhausen, Gut	155	19	—
91	Hoppenrade, do.	402	7	5
92	Horst, do.	156	25	11
93	Jabel, Gemeinde	147	13	11
94	Jabel, Gut	89	3	6
95	Jacobsdorf, Gemeinde	126	9	4
96	Jännersdorf, do.	167	13	3
97	Joachimshof, Gut	279	20	1
98	Karnzow, do.	88	14	6
99	Karstedtshof, do.	74	8	4
100	Kehrberg, Gemeinde	86	22	1
101	Kehrberg, Gut	230	19	2
102	Kemnitz, Gemeinde	270	18	9
103	Klosterhof, Gut	61	18	5
104	Königsberg, Gemeinde	156	23	10
105	Königsberg, Gut	54	3	7
106	Könkendorf, Gemeinde	—	23	11
107	Könkendorf, Gut	4	28	7
108	Kötzlin, Gemeinde	123	18	11
109	Kötzlin, Gut	288	27	7
110	Kollrep, Gemeinde	198	24	11
111	Krams, do.	72	11	6
112	Krams, Gut	90	4	—
113	Krempendorf, Gemeinde	205	16	10
114	Krüllenkempe, do.	11	17	8
115	Alt-Krüssow, do.	158	22	9
116	Neu-Krüssow, Dorf	150	20	—
117	Kuhbier, Gemeinde	396	9	5
118	Kunow, do.	411	3	3
119	Kuhsdorf, do.	357	5	1
120	Kyritz, Stadt	1184	21	5
121	Laaske, Gut	198	28	2
122	Langerwisch, Gut	342	8	4
123	Klein-Langerwisch, do.	30	25	9
124	Lankenow, Dorf	106	—	—
125	Lellichow, do.	33	25	6
126	Liebenthal, Gemeinde	68	4	3
127	Liebenthal, Gut	60	6	4
128	Lindenberg, Gemeinde	280	25	9
129	Lohm, do.	142	9	—
130	Lohm I. Gut	107	26	8
131	Lohm II. III. IV. do.	138	4	10
132	Luggendorf, do.	84	22	9
133	Luhme, Gemeinde und Gut	57	7	—
134	Lüttgendorfe, do.	17	8	4
	Latus	22957	12	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	22957	12	7
135	Maulbeerwalde, Gut	139	11	4
136	Maulbeerwalde, Gemeinde	85	26	10
137	Mechow, do.	177	20	11
138	Mechow, Gut	64	3	7
139	Mertensdorf, Gemeinde	319	4	1
140	Mesendorf, do.	70	—	5
141	Mesendorf, Gut	123	29	11
142	Meyenburg, Gemeinde	773	11	10
143	Meyenburg, Gut	446	18	—
144	Mückendorf, do.	14	17	8
145	Nettelbeck, do.	173	—	11
146	Krumbeck, do.	161	9	2
147	Neuendorf, do.	224	29	2
148	Neuendorf, Königliche Forst	12	15	11
149	Niemerlang, Gemeinde	123	27	10
150	Groß-Pankow, do.	195	10	11
151	Groß-Pankow, Gut	221	5	4
152	Klein-Pankow, Gemeinde	90	29	9
153	Papenbruch, do.	237	20	4
154	Penzlin, Gut	355	14	11
155	Poreß, Gemeinde	200	23	5
156	Preddoehl, do.	649	10	—
157	Pritzwalk, Stadt	1494	2	5
158	Rapshagen, Gemeinde	196	7	11
159	Reckenthin, do.	441	21	11
160	Redlin, do.	90	27	5
161	Rehfeldt, do.	170	23	4
162	Repente, do.	30	11	5
163	Roddahn, Gut	118	1	5
164	Rohlsdorf, Gemeinde	200	16	9
165	Rosenwinkel, do.	98	2	8
166	Rosenwinkel, Gutsbezirk, mit Wutke II. Antheil	148	21	2
167	Sadenbeck, Gemeinde	316	28	5
168	Sarnow, do.	130	22	3
169	Schmarsow, do.	46	17	7
170	Schmolde, do.	536	29	—
171	Schoenebeck, do.	157	18	6
172	Schönermark, do.	365	21	8
173	Schönhagen bei Groß-Welle, Gemeinde	374	12	5
174	Schönhagen bei Pritzwalk, Gemeinde	253	11	8
175	Alt-Schrepkow, do.	384	8	9
176	Neu-Schrepkow, Gut	99	25	6
	Latus	33474	27	—

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	33474	27	—
177	Schweinrich, Gemeinde	171	27	5
178	Sechzehneichen, do.	30	16	8
179	Seefeldt, Gut	96	27	5
180	Sewekow, Gemeinde	142	8	8
181	Siebmannshorst, Gemeinde	17	14	4
182	Silmersdorf, do.	75	14	1
183	Silmersdorf, Gut	144	26	10
184	Sophiendorf, do.	80	14	4
185	Steffenhagen, Gemeinde	337	8	4
186	Stepenitz, do.	157	11	6
187	Streckenthin, Gut	103	16	10
188	Stüdenitz, Gemeinde	636	3	3
189	Suckow, do.	112	28	5
190	Techow, do.	202	16	11
191	Teetz, do.	225	25	4
192	Telschow, do.	275	17	8
193	Teschendorf, Gut	105	18	1
194	Ternow, do.	117	9	10
195	Triglitz, Gemeinde	261	26	9
196	Triglitz, Gut	78	26	3
197	Tychen, Gemeinde	292	27	6
198	Vehlin, do.	258	7	1
199	Vehlow, do.	289	13	6
200	Vehlow, Gut	99	6	—
201	Vettin, Gemeinde	108	24	2
202	Warnsdorf, do.	48	25	2
203	Warnsdorf, Gut	336	1	1
204	Weitgendorf, Gemeinde	25	20	11
205	Weitgendorf, Gut	126	4	10
206	Groß-Welle, Gemeinde	394	11	5
207	Wernickow, do.	213	14	1
208	Wilhelmsgrille, Gut	69	2	—
209	Wilmersdorf, Gemeinde	162	18	10
210	Wittstock, Stadt	817	22	—
211	Wittstock, Amt	60	18	8
212	Wittstock, Forst	603	17	8
213	Wittstock, Neu-Daber, Guts-Bezirk	46	1	10
214	Wittstock, Hauswiesen-Gemeinde-Verband	20	2	3
215	Groß-Woltersdorf, Gem.	126	10	2
216	Klein-Woltersdorf, do.	109	14	8
217	Wulfersdorf, do.	604	25	9
218	Wulkow, Gut	178	18	4
219	Wutike, Gemeinde	169	26	4
	Latus	42012	—	2

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	42012	—	2
220	Wutike I., Gut	151	14	1
221	Zaatzke, Gemeinde	162	16	5
222	Zaatzke, Gut	203	3	2
223	Zarenthin, Gemeinde	50	28	3
224	Zechlin, Gutsbezirk	—	9	2
225	Zechlin, Gemeinde-Verband	86	2	4
226	Zechlin, Flecken	28	29	10
227	Zechlin, Amt	—	4	3
228	Zechlin, Königl. Forst	3	21	8
229	Zechlin, Gemeinde	206	28	—
230	Zechlin, Weiße Glashütte, Gutsbezirk	13	14	11
231	Zechlin, Weiße Glashütte, Gemeinde-Verband	10	18	7
232	Zempow, Gemeinde-Verband	102	19	1
233	Klein-Zerlang, do.	35	25	8
234	Zernitz, do.	234	22	1
235	Zernitz, Gut	78	28	5
236	Zootzen, Dorf	122	1	6
	Summa: Kreis Ostprignitz	43504	17	7
	VIII. Kreis Prenzlau.			
1	Amalienhoff, Gut	122	2	5
2	Arendsee, do.	632	12	7
3	Augustfelde, do.	162	13	3
4	Bagemühl, Dorf	529	7	2
5	Bandelow, Gemeinde	984	11	5
6	Basedow, do.	141	9	—
7	Battin, do.	435	20	5
8	Battin, Gut	131	22	2
9	Baumgarten, Dorf	286	2	3
10	Baumgarten, Gut	380	16	10
11	Beenz, Gemeinde	211	14	—
12	Berkholz, Dorf	826	24	5
13	Bietikow, Gemeinde	195	22	10
14	Bietikow, Gut	607	24	1
14	Blindow, Gemeinde	838	29	11
16	Blumenhagen, do.	246	7	4
17	Blumenhagen, Gut	321	7	2
18	Brietzig, Gemeinde	408	10	5
19	Brietzig, Gut	261	23	8
20	Bröllin, do.	222	2	9
21	Brüssow, Domaine	6	22	8
	Latus	7953	6	9

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	7953	6	9
22	Brüssow, Stadt	714	26	5
23	Carmzow, Gemeinde	103	17	2
24	Carmzow, Gut	499	14	1
25	Caselow, Amtsvorwerk	7	22	9
26	Christianenhof, Gut	299	24	3
27	Craatz, Gut	412	7	10
28	Cremzow, Gemeinde	48	19	8
29	Cremzow, Gut	417	2	1
30	Damerow bei Schmarsow, Gut	540	3	8
31	Damerow bei Wolfshagen, Gut	239	26	8
32	Damme, Gemeinde	149	5	9
33	Damme, Gut	599	4	4
34	Dauer, Gemeinde	690	12	11
35	Dedelow, Gut	658	24	6
36	Dedelow, Gemeinde	73	18	—
37	Dreesch, Gut	312	17	—
38	Drense, Gemeinde	198	8	4
39	Drense, Amtsvorwerk	—	29	9
40	Eickstedt, Gemeinde	140	7	6
41	Eickstedt, Gut	573	9	2
42	Ellingen, Gemeinde	374	21	1
43	Fahrenholz, Gut	349	15	8
44	Fahrenwalde, Gemeinde	667	—	3
45	Falkenhagen, do.	684	13	5
46	Falkenwalde, do.	289	2	7
47	Ferdinandshorst, Gut	216	8	—
48	Friedrichshoff, do.	107	7	2
49	Fürstenwerder, Gemeinde	962	27	—
50	Fürstenwerder-Bülowssiege	27	7	4
51	Gneisenau, Gut	395	5	—
52	Göritz, Gemeinde	206	14	3
53	Göritz, Gut	506	21	4
54	Gollmitz, Gemeinde	144	17	2
55	Gollmitz, Gut	627	13	8
56	Grenz, Gemeinde	386	12	9
57	Grimme, do.	380	6	6
58	Grüneberg, do.	24	25	4
59	Grüneberg, Gut	417	4	3
60	Grünow, Gemeinde	817	16	10
61	Güstrow, Gemeinde	878	15	11
62	Güterberg, Gut	563	17	11
63	Hansfelde, Vorwerk	288	15	10
64	Hedwigshoff, Gut	218	3	2
65	Hegdorff, Gemeinde	341	—	3
66	Hildebrandshagen, Gut	393	29	4
	Latus	24902	—	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	24902	—	7
67	Hindenburg, Gemeinde	315	11	2
68	Groß-Holzendorf, Gut	401	8	9
69	Horst, do.	222	16	4
70	Jagow, Gemeinde	78	13	4
71	Jagow, Gut	818	26	—
72	Kleinow, do.	870	8	1
73	Klepelshagen, do.	293	25	9
74	Kleptow, Gemeinde	142	3	6
75	Kleptow, Gut	484	11	3
76	Klinkow, Gemeinde	472	27	1
77	Klockow, do.	110	14	3
78	Klockow, Gut	915	3	3
79	Kutzerow, do.	633	4	11
80	Lauenhagen, do. v. Stielow'scher Antheil	94	1	8
81	Lauenhagen, Straßburger Antheil	201	28	1
82	Lemmersdorf, Gut	307	6	4
83	Lindhorst, do.	295	11	8
84	Groß-Luckow, Gemeinde	167	29	8
85	Groß-Luckow, Gut	389	16	8
86	Klein-Luckow, Gemeinde	83	16	1
87	Klein-Luckow, Gut	357	25	10
88	Ludwigsburg, Vorwerk	273	15	2
89	Lübbenow, Gemeinde	27	7	1
90	Lübbenow, Gut	515	1	2
91	Louisenthal, ad 115.	52	3	5
92	Malchow, Gemeinde	93	23	6
93	Malchow, Gut	376	16	3
94	Menkin, Gemeinde	62	9	8
95	Menkin, Gut	302	5	—
96	Mielow, Gemeinde	310	27	6
97	Mielow, Gut	483	1	6
98	Mechlin, Gemeinde	55	—	10
99	Mechlin, Gut	420	7	8
100	Neuenfeldt, do.	572	18	4
101	Neuensund, Gemeinde	13	12	8
102	Neuensund, Gut	510	—	1
103	Neuhoff, do.	109	7	2
104	Nieden, Dorf	126	25	2
105	Nieden, Gut	242	23	—
106	Ottenhagen, do.	143	23	2
107	Papendorf, Gemeinde	609	24	3
108	Polzow, do.	55	14	8
109	Polzow, Gut	156	5	11
	Latus	38070	13	5

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	38070	13	5
110	Prenzlau, Stadt	4273	—	3
111	Prenzlau, Forst	215	11	
112	Raakow, Gut	272	20	3
113	Reckfee, Forst	40	22	—
114	Rittgarten, Gut	276	12	4
115	Röpersdorf, Gemeinde	412	18	4
116	Reggow, do.	75	19	5
117	Rellwitz, Dorf	132	3	11
118	Rellwitz, Gut	465	22	10
119	Rosenthal, do.	68	10	5
120	Rossow, Gemeinde	636	2	9
121	Sabinenkloster, Gut	159	25	7
122	Schapow, Gemeinde	683	12	7
123	Schenkenberg, do.	155	22	9
124	Schenkenberg, Gut	419	29	7
125	Schlepkow, Gemeinde	149	13	1
126	Schlepkow, Gut	485	18	—
127	Schmachtenhagen, do.	140	24	2
128	Schmarsow, Gemeinde	75	20	6
129	Schmarsow, Gut	250	14	2
130	Schmölln, Gemeinde	708	12	11
131	Schmölln, Domaine	—	20	7
132	Schönermark, Gemeinde	182	14	5
133	Schönermark, Gut	377	13	6
134	Schönfeld, Gemeinde	22	28	8
135	Schönfeld, Gut	810	23	1
136	Schönwerder, Dorf	850	25	1
137	Schönwerder, Gut	301	13	5
138	Schwaneberg, Gemeinde	274	20	2
139	Schwaneberg, Gut	356	—	2
140	Schwarzensee, do.	131	16	7
141	Seelübbe, Dorf	505	2	9
142	Seelübbe, Gut	117	6	4
143	Groß-Sperrenwalde, Gut	305	12	10
144	Klein-Sperrenwalde, do.	280	18	7
145	Groß-Spiegelberg, do.	297	11	—
146	Klein-Spiegelberg, do.	48	15	9
147	Sternhagen, Gemeinde	118	20	5
148	Sternhagen, Gut	311	23	—
149	Stramehl, do.	209	24	9
150	Straßburg, Stadt	3116	7	9
151	Taschenberg, Gut	501		4
152	Thiesort, Mühle	8	16	5
153	Tornow, Gemeinde	97	2	5
154	Tornow, Gut	442	5	10
	Latus	57837	4	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	57837	4	1
155	Trampe, do.	307	27	5
156	Trebenow, Gemeinde	768	20	11
157	Wallmow, do.	1055	20	7
158	Werbelow, do.	100	27	4
159	Werbelow, Gut	377	27	6
160	Weselitz (Colonie), do.	9	17	4
161	Wetzenow, Gemeinde	144	27	2
162	Wetzenow, Forst	12	26	8
163	Wilhelmshayn, Gut	233	23	11
164	Wilhelmshoff, do.	479	16	11
165	Wilsikow, Gemeinde	138	23	11
166	Wilsikow, Gut	507	16	3
167	Wismar, Gemeinde	474	14	11
168	Wittenhoff, Gut	184	9	2
169	Wittstock, do.	392	13	5
170	Woddow, Gemeinde	140	23	—
171	Woddow, Gut	406	5	11
172	Wolfshagen do.	436	28	9
173	Wollin, Gemeinde	283	19	3
174	Wollin, Gut	605	21	3
175	Wollschow, Gemeinde	314	5	6
176	Zernickow, do.	34	27	10
177	Zernickow, Gut	345	2	11
178	Zerrenthin, Gemeinde	641	25	2
179	Ziemkendorf, do.	107	27	7
180	Ziemkendorf, Gut	343	—	—
181	Zollchow, Gemeinde	451	29	2
182	Züsedom, do.	86	25	6
183	Züsedom, Gut	524	11	3
	Summa: Kreis Prenzlau	67750	—	7

IX. Kreis Ruppin.

1	Banzendorf, Dorf	291	27	1
2	Barsikow, do.	328	22	10
3	Barsikow, I. Antheil, Gut	63	21	6
4	Barsikow, II. Antheil, do.	83	4	4
5	Bartschendorf, Dorf	36	16	9
6	Barngarten, Gemeinde	88	25	6
7	Baumgarten, Gut	70	17	4
8	Bechlin, Gemeinde	724	3	9
9	Bechlin, Gut	141	28	1
10	Bienenwalde, Gemeinde	—	28	7
11	Bienenwalde, Gut	15	28	1
12	Blankenburg, Gemeinde	36	2	1
	Latus	1882	15	11

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	1882	15	11
13	Blankenburg, Gut	154	9	11
14	Blumenau, Gut	32	23	—
15	Braunsberg, Dorf	191	9	1
16	Brenkenhof, do.	43	11	5
17	Brunn, Gemeinde	123	26	7
18	Brunn, Gut	266	27	—
19	Buberow, Dorf	249	15	—
20	Bückwitz, Gemeinde	294	9	8
21	Bückwitz, Gut	45	7	7
22	Bütz, See	1	10	6
23	Buskow, Gemeinde	197	20	5
24	Buskow, Gut	252	11	—
25	Dabergotz, Gemeinde	502	15	7
26	Dabergotz, Gut	121	17	10
27	Damm, do.	180	12	3
28	Darritz, Dorf	142	13	11
29	Groß-Derschau, do.	100	15	4
30	Klein-Derschau, Colonie	37	1	10
31	Dessow, Gut	263	18	11
32	Dierberg, Dorf	246	20	8
33	Dollgow, do.	190	11	10
34	Dreetz, do.	475	7	—
35	Fischerhof, Gut	11	13	9
36	Friedrichsbruch, Dorf	93	5	2
37	Friedrichsdorf, Colonie	35	7	5
38	Friedrich-Wilhelms-Gestüt	14	3	4
39	Alt-Friesack, Dorf	20	8	—
40	Ganzer, Gemeinde	330	6	8
41	Ganzer, I. Antheil, Gut	129	27	8
42	Ganzer, II. Antheil, do.	66	4	6
43	Gartow, Dorf	157	13	2
44	Gartow, Gut	145	21	1
45	Garz, Gemeinde	311	16	11
46	Garz, Gut	173	3	11
47	Alt-Garz, Dorf	148	15	2
48	Neu-Garz, Colonie	15	17	5
49	Guten-Germendorf, Dorf	587	16	7
50	Giesenhorst, do.	85	11	3
51	Glambeck, do.	145	3	10
52	Neu-Glienicke, Forst	27	17	2
53	Rheinsberg-Glienicke, Colonie	14	12	4
54	Alt-Globsow, Dorf	12	4	10
55	Gnewikow, Gemeinde	103	14	6
56	Gnewikow, Gut	233	7	1
57	Goldbeck, Dorf	50	14	6
	Latus	8907	25	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	8907	25	6
58	Gottberg, Dorf	438	23	3
59	Gransee, Stadt	1196	26	6
60	Grieben, Dorf	345	7	7
61	Feld Grieben, Vorwerk	25	25	6
62	Grundmühle bei Linde	21	3	8
63	Grüneberg, Dorf	538	12	11
64	Gühlen, Gemeinde	4	19	4
65	Gühlen, Gut	72	5	9
66	Haasen, Gut	428	25	2
67	Heinrichsdorf, Dorf	31	13	7
68	Herzberg, do.	586	14	8
69	Hindenberg, do.	104	10	8
70	Hirzelslust, Colonie	10	11	8
71	Hohenofen, Gut und Colonie	24	10	5
72	Hoppenrade, Gemeinde	16	28	6
73	Hoppenrade, Gut	339	6	2
74	Jülitz, Colonie	12	2	3
75	Kagar, Dorf	101	22	9
76	Kampehl, Gemeinde	176	24	9
77	Kampehl, Gut	111	15	1
78	Kantow, Gemeinde	194	22	2
79	Kantow, Gut	177	3	11
80	Karwe, Gemeinde	269	21	8
81	Karwe, Gut	447	2	4
82	Katerbow, Gemeinde	175	1	4
83	Katerbow, Gut	262	21	11
84	Keller, Dorf	140	10	
85	Kerkow, Gut	28	8	—
86	Kerzlin, Gemeinde	438	15	9
87	Kerzlin, Gut	64	10	1
88	Klausingohof, do.	11	24	
89	Klewitsche Häuser, Dorf	70	7	3
90	Klosterheide, do.	73	20	6
91	Königstedt, do.	134	29	7
92	Koepernitz, Gut	122	19	1
93	Koeritz, Gemeinde	513	2	7
94	Koeritz, Gut	142	21	10
95	Alt-Koppenbrück, Dorf	59	7	5
96	Neu-Köppenbrück, do.	10	12	2
97	Kraatz, do.	662	6	9
98	Kraenzlin, Gemeinde	398	29	10
99	Kraenzlin, I. Antheil, Gut	181	2	2
100	Kraenzlin, II. Antheil, Gut	214	9	4
101	Krangen, Dorf	161	1	7
102	Küdow, do.	234	3	3
	Latus	18683	20	2

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	18683	20	2
103	Lacsikow, Dorf	301	3	2
104	Langen, Gemeinde	414	10	2
105	Langen, Gut	170	8	9
106	Leddin, Gemeinde	79	26	7
107	Leddin, Gut	153	10	5
108	Lichtenberg, Dorf	352	16	—
109	Liebenberg, Forst	47	—	—
110	Linde, Gemeinde	183	4	1
111	Lindow, Stadt	140	24	10
112	Linow, Dorf	157	8	6
113	Loegow, Dorf	335	17	9
114	Loegow, I. Antheil, Gut	68	17	—
115	Loegow, II. Antheil, Gut	110	14	5
116	Neu-Loegow, Dorf	241	9	8
117	Löwenberg, Gemeinde	443	11	9
118	Löwenberger Wiesen	32	5	1
119	Löwenberg, Gut	463	16	4
120	Löwenberger Forst	107	11	1
121	Louisenaue bei Friedrich-Wilhelms-Gestüt	22	17	4
122	Ludwigsaue, Gut und Colonie	149	6	8
123	Lüchfeld, Gemeinde	137	20	7
124	Lüchfeld, Gut	220	5	5
125	Alt-Lüdersdorf, Dorf	442	6	6
126	Neu-Lüdersdorf, Colonie	153	—	1
127	Maeckern, Gut	51	22	8
128	Manker, do.	41	12	11
129	Manker, Gemeinde	990	8	7
130	Groß-Menow, Colonie	1	13	5
131	Groß-Menow, Gut	21	12	9
132	Menz, Dorf	297	2	1
133	Menzer Forst	9	10	8
134	Meieberg, Gemeinde	70	14	4
135	Meseberg, Gut	208	19	2
136	Metzelthin, Gemeinde	190	13	6
137	Metzelthin, Gut	157	24	6
138	Michaelsbruch, Dorf	59	3	9
139	Mühlhorst, Gut	56	17	7
140	Melchow, Dorf	113	5	1
141	Mühlenland, Gut	25	24	7
142	Groß-Mutz, Dorf	479	2	9
143	Nackel, Gemeinde	484	26	5
144	Nackel, Gut	261	1	—
145	Neuendorf, do.	13	14	9
146	Neuhof, Vorwerk	260	5	3
	Latus	27404	8	

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	27404	8	1
147	Neustadt a. D., Stadt	324	20	9
148	Nietwerder, Dorf	298	17	7
149	Paalzow, do.	127	23	1
150	Pfalzheim, do.	24	17	—
151	Plaenitz, Gemeinde	154	14	4
152	Plaenitz, Gut	216	19	3
153	Protzen, do.	238	11	8
154	Protzen, Gemeinde	696	29	1
155	Radensleben, do.	165	5	7
156	Radensleben, Gut	461	13	—
157	Raegelin, Dorf	141	21	10
158	Raegelsdorf, Gut	34	12	2
159	Rauschendorf, do.	344	29	9
160	Reyerholz, Forst	—	12	11
161	Rheinsberg, Stadt	282	7	7
162	Rheinsberg, Herrschaft	81	6	—
163	Rheinsberg, Forstbezirk Junkerheide	15	4	6
164	Rheinsberg, Gutsbezirk Schlabern	7	12	—
165	Rheinsberg, Forstbezirk Coepernitz	65	26	10
166	Rheinsberg, Forstbezirk Hellberge	22	25	9
167	Roennebeck, Dorf	364	15	6
168	Rohrlack, Gemeinde	110	2	1
169	Rohrlack, Gut	218	5	7
170	Rohrlacker Wiesen	7	22	7
171	Rübehorst, Dorf	221	—	6
172	Rüthnick, do.	308	5	8
173	Alt-Ruppin, Stadt	206	19	—
174	Zippelsförde, Colonie	5	11	2
175	Neu-Ruppin, Stadt	906	2	11
176	Ruppiner See	—	3	—
177	Schönberg, Dorf	228	21	8
178	Schönermark, do.	303	28	9
179	Schönfeld, do.	38	18	8
180	Schulzendorf, do.	442	23	2
181	Schulzenhof, Gut	9	13	4
182	Schwanow, Gemeinde	45	26	8
183	Schwanow, Gut	27	20	2
184	Schwarzwasser, Colonie	11	7	6
185	Seebeck, Dorf	186	6	10
186	Seegelitz, Gemeinde	277	26	2
187	Seegelitz, Gut	363	16	10
	Latus	35393	6	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	35393	6	6
188	Seilershof, Gemeinde	4	21	5
189	Seilershof, Gut	36	28	6
190	Siegrothsbruch, Dorf	103	14	2
191	Siewersdorf, do.	734	6	7
192	Sonnenberg, do.	357	—	6
193	Stoeffin, Gemeinde	345	21	5
194	Stoeffin, I. Antheil, Gut	147	28	3
195	Stoeffin, II. Antheil, Gut	169	16	10
196	Storbeck, Dorf	196	13	1
197	Strubensee, do.	102	29	3
198	Teschendorf, do.	462	4	2
199	Tramnitz, Gemeinde	80	1	6
200	Tramnitz, Gut	96	24	6
201	Treskow, do.	395	—	10
202	Trieplatz, do.	183	7	9
203	Vichel, do.	165	3	9
204	Vichel, Gemeinde	133	27	—
205	Vielitz, Dorf	250	25	7
206	Wahlendorf, Gut	245	24	2
207	Walchow, Dorf	547	12	8
208	Wall, Vorwerk	153	27	3
209	Wallitz, Dorf	90	7	10
210	Walsleben, Gemeinde	404	24	10
211	Walsleben, Gut	433	5	7
212	Wentow-See	9	18	1
213	Werder, Gemeinde	262	15	8
214	Werder, Gut	136	29	10
215	Wildberg, Gemeinde	659	3	8
216	Wildberg, I. und II. Antheil, Gut	133	26	9
217	Wildberg, III. Antheil, Gut	43	14	3
218	Wilhelminenaue, do.	23	21	1
219	Wittwien-Bärenbusch, do.	25	13	10
220	Groß-Welteredorf, Dorf	384	29	6
221	Wulkow, Gemeinde	176	12	10
222	Wulkow, Gut	203	11	4
223	Wusterhausen a. D., Stadt	1262	29	7
224	Wustrau, Gemeinde	141	16	8
225	Wustrau, Gut	323	—	8
226	Wustrau'er Luch	529	1	8
227	Wuthenow, Dorf	441	21	—
228	Wulzig, Gemeinde	251	25	8
229	Zechow, Dorf	88	23	3
230	Groß-Zerlang, Gemeinde	—	29	11
231	Groß-Zerlang, Gut	70	6	5
	Latus	46404	15	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	46404	15	7
232	Zermützel, Gemeinde	22	19	7
233	Zermützel, Gut	27	29	7
234	Zernickow, Gemeinde	186	19	9
235	Zietensaue, Dorf	40	19	2
236	Zühlen, do.	133	21	9
237	Die zu einem Gemeindeverbande vereinigten Enclaven zu Beetz, Sommerfeld und Hohenbruch	13	10	3
	Summa: Kreis Ruppin	46829	15	8
	X. Kreis Teltow.			
1	Ahrensdorf, Gemeinde	130	2	11
2	Alexanderhof, Colonie	1	18	1
3	Alexanderhof, Gut	61	25	6
4	Babelsberg	8	9	6
5	Groß-Beeren, Gemeinde	106	29	9
6	Groß-Beeren, Gut	160	11	1
7	Klein-Beeren, Gemeinde	73	2	3
8	Klein-Beeren, Gut	122	16	5
9	Groß-Beesten, Gemeinde	77	23	5
10	Klein-Beesten, do.	53	20	1
11	Groß- u. Klein-Beuthen, do.	77	27	4
12	Groß- u. Klein-Beuthen, Gut	200	4	5
13	Birkholz, Rittergut Diedersdorf	102	24	1
14	Blankenfelde, Gemeinde	153	13	8
15	Blankenfelde, Gut	196	7	6
16	Alt- u. Neu-Bohnsdorf, Gem.	242	14	3
17	Britz, do.	479	29	1
18	Britz, Gut	562	—	2
19	Brusendorf, Gemeinde	156	12	3
20	Brusendorf, Gut	202	27	4
21	Buckow, Gemeinde	724	29	7
22	Callinchen, do.	103	16	5
23	Charlottenburg, Stadt	1242	5	4
24	Christinendorf, Gemeinde	186	9	5
25	Clausdorf, do.	78	11	9
26	Cliestow, do.	144	20	2
27	Coepenick, Stadt	361	17	9
28	Crummensee, Gemeinde	53	16	11
29	Cummersdorf, do.	21	29	11
30	Cummersdorf, Forst	8	19	1
	Latus	6096	15	4

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	6096	15	4
31	Dabendorf, Gemeinde	178	7	2
32	Dahlitz, do.	68	25	11
33	Dahlwitz, Gut	210	6	1
34	Dahmsdorf, Colonie	33	14	5
35	Dergischow, Gemeinde	155	26	9
36	Diederodorf, do.	157	27	2
37	Diederodorf, Gut	141	29	4
38	Drewitz, Gemeinde	105	26	10
39	Egsdorf, do.	29	9	11
40	Fahlhorst, do.	2	24	4
41	Fahlhorst, Gut	137	12	3
42	Fahlendorf, Forstbelauf	—	20	8
43	Friederikenhof, Vorwerk	36	10	7
44	Funkenmühle, do.	9	15	11
45	Gadsdorf, Gemeinde	90	17	3
46	Gallun, do.	65	28	2
47	Gallun, Gut	43	23	3
48	Genshagen, Gemeinde	61	6	10
49	Genshagen, Gut	297	24	9
50	Giesendorf, Gemeinde	201	8	8
51	Giesendorf, Gut	171	13	—
52	Glasow, Gemeinde	213	9	9
53	Glienicke bei Zossen, Dorf	226	9	4
54	Glienicke bei Cöpenick, Gem.	298	18	4
55	Klein-Glienicke, Gemeinde	6	15	5
56	Klein-Glienicke, Schloß	6	2	6
57	Graebendorf, Gemeinde	198	22	11
58	Groeben, do.	83	9	7
59	Grünau, do.	14	10	5
60	Adlershof mit Süßegrund, Enclave in Grünau u. Kanne	22	19	2
61	Schönerlinde, Grünerlinde Enclaven in Grünau	3	8	7
62	Gütergotz, Gemeinde	163	21	1
63	Gütergotz, Gut	132	13	9
64	Gussow, Gemeinde	141	20	7
65	Halbe, do.	38	15	7
66	Hammer, Haus-Fidei-Kommiß-Forst	550	—	5
67	Heinersdorf, Gut	271	3	9
68	Hoherlöhme, Gemeinde	127	24	2
69	Hoherlöhme, Gut	55	21	2
70	Jachzenbrück, Dorf	102	26	11
71	Johannisthal, Gut u. Colonie	31	21	10
	Latus	10985	29	11

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	10985	29	11
72	Jühnsdorf, Gut	100	7	10
73	Jühnsdorf, Gemeinde	47	14	1
74	Jützendorf, Dorf	82	8	—
75	Kerzendorf, Gemeinde	67	7	11
76	Kerzendorf, Gut	85	26	4
77	Kiekebusch, Gemeinde	99	12	10
78	Kiekebusch, Gut	141	22	3
79	Groß-Kienitz, Gemeinde	289	15	11
80	Klein-Kienitz, do.	58	23	
81	Klein-Kienitz, Gut	121	12	7
82	Kietz bei Gröben, Gemeinde	31	3	9
83	Korbiskrug, Vorwerk	12	23	2
84	Groß-Körris, Gemeinde	55	24	6
85	Klein-Körris, Gut	38	13	8
86	Lankwitz, Gemeinde	418	19	4
87	Lichtenrade, do.	748	1	2
88	Lichterfelde, do.	160	11	1
89	Lichterfelde, Gut	210	—	6
90	Loepten, Gut und Colonie	100	4	
91	Loewenbruch, Gemeinde	160	12	7
92	Loewenbruch, Gut	154	21	—
93	Ludewigsfelde, Vorwerk	55	3	
94	Lüdersdorf, Gemeinde	232	6	2
95	Groß-Machnow, do.	231	13	5
96	Groß-Machnow, Gut	329	10	1
97	Klein-Machnow, do.	176	19	
98	Mahlow, Gemeinde	113	6	10
99	Mahlow, Gut	148	5	5
100	Mariendorf, Dorf	899	18	7
101	Marienfelde, Dorf (und Gut)	630	4	6
102	Mellen, Gemeinde	184	15	3
103	Miersdorf, do.	111	8	2
104	Mittenwalde, Stadt	620	7	—
105	Motzen, Gemeinde	66	9	2
106	Müggelsheim, do.	36	19	3
107	Neuendorf bei Potsdam, Gemeinde	166	18	5
108	Neuendorf bei Teupitz, do.	36	25	5
109	Neuendorf bei Trebbin, do.	146	17	5
110	Fern-Neuendorf, do.	69	18	3
111	Nächst-Neuendorf, do.	176	10	11
112	Neue Mühle, Colonie	13	17	6
113	Neuhof, Colonie	4	20	—
114	Neuhof, Gut	27	22	2
115	Nowawes, Colonie	6	22	7
	Latus	18594	3	11

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	18594	3	11
116	Rudow, Gemeinde	168	11	3
117	Rudsdorf, do.	160	—	7
118	Osdorf, Gut	261	3	—
119	Paetz, Gemeinde	107	2	3
120	Philippsthal, do.	17	3	9
121	Potsdam, Königliche Forst	—	1	9
122	Radeland, Vorwerk	37	23	11
123	Ragow, Gemeinde	504	29	—
124	Rangsdorf, do.	74	11	—
125	Rangsdorf, Gut	94	6	10
126	Rehagen, Gemeinde	108	28	2
127	Rixdorf, Böhmisch, do.	91	—	1
128	Rixdorf, Deutsch, do.	1435	4	5
129	Reetz, Gemeinde	130	17	11
130	Reetz, Haus-Fidei-Kommiß-Gut	195	9	5
131	Rudow, Gemeinde	574	5	7
132	Rudow, Gut	168	22	8
133	Ruhleben, Domainen-Vorwerk incl. Enclave Spandau und Tiefwerder	4	11	11
134	Ruhlsdorf, Gemeinde	67	25	11
135	Ruhlsdorf, Gut	68	10	7
136	Saalow, Gemeinde	147	11	11
137	Scharfenbrück Forst (incl. Enclave Mertensmühle)	—	13	3
138	Schenkendorf bei Potsdam, Gemeinde	64	21	5
139	Schenkendorf, Gut	58	3	11
140	Schenkendorf, Gemeinde	152	2	10
141	Schenkendorf mit Mariendorf, Gutsbezirk	162	—	9
142	Schmargendorf, Gemeinde	131	10	10
143	Schmöckwitzer Werder incl. der Enclave Gosen	69	1	10
144	Alt-Schöneberg, Gemeinde	702	—	5
145	Neu-Schöneberg, do.	17	11	4
146	Schöneiche, do.	187	—	—
147	Schönweide, do.	104	24	6
148	Schönfeld, Dorf (und Gut)	679	13	7
149	Schönow, do.	121	26	1
150	Schönow, Gut	25	28	6
151	Schünow, Gemeinde	107	16	4
152	Klein-Schulzendorf bei Trebbin, Gemeinde	132	3	3
	Latus	25727	4	8

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	25727	4	8
153	Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen, Gemeinde	120	10	9
154	Schulzendorf, Gut	96	13	10
155	Groß-Schulzendorf, Gemeinde	172	3	6
156	Schwerin, do.	21	1	7
157	Selchow, do.	205	11	8
158	Selchow, Gut	274	19	11
159	Senzig, Gemeinde	114	25	4
160	Siethen, do.	77	14	3
161	Siethen, Gut	214	14	1
162	Spandau, Königliche Forst	—	24	9
163	Sperenberg, Gemeinde	102	13	5
164	Sputendorf, do.	113	11	7
165	Staakow, do.	5	14	10
166	Staakow, Gut	13	—	11
167	Stansdorf, Gemeinde	174	20	10
168	Steglitz, do.	247	25	1
169	Neu-Steglitz, do.	121	10	8
170	Stolpe, Dorf	41	9	10
171	Thiergarten bei Berlin	13	25	4
172	Teltow, Stadt	411	—	3
173	Telz, Gemeinde	256	3	1
174	Tempelhof, do.	326	18	11
175	Tempelhof, Gut	284	12	2
176	Teupitz, Stadt	71	4	1
177	Teupitz, Gut	76	27	8
178	Theurow, Gut und Colonie	52	25	7
179	Thyrow, Gemeinde	131	7	3
180	Tiefensee, Gut	241	21	10
181	Töpchin, Gemeinde	63	25	3
182	Tornow, do.	35	1	7
183	Trebbin, Stadt	450	26	5
184	Waltersdorf, Gemeinde	236	24	—
185	Waltersdorf, Haus-Fidei-Kommiß-Gut	187	14	4
186	Waßmannsdorf, Gemeinde	108	26	11
187	Waßmannsdorf, Gut	179	12	6
188	Werben, do.	103	14	8
189	Wietstock, Gemeinde	208	28	10
190	Deutsch-Willmersdorf, do.	398	26	—
191	Deutsch-Willmersdorf, do.	373	4	4
192	Wendisch-Willmersdorf, Gem.	50	8	10
193	Wendisch-Willmersdorf, Gut	140	22	11
194	Wünsdorf, Gemeinde	217	12	8
195	Deutsch-Wusterhausen, do.	170	7	10
	Latus	32635	24	9

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	32635	24	9
196	Deutsch-Wusterhausen, Gut	53	22	11
197	Königs-Wusterhausen, Stadt	45	24	6
198	Königs-Wusterhausen, Gut	88	20	4
199	Königs-Wusterhausen, Haus-Fidei-Kommiß-Forst, Gemeinde Sputendorf	6	27	11
200	Königs-Wusterhausen, Forst	506	3	10
201	Zeesen, Gemeinde	14	20	8
202	Zeesen, Gut	92	17	—
203	Alt-Zehlendorf, Gemeinde	588	20	1
204	Neu-Zehlendorf, Gut	118	4	8
205	Zehrendorf, Gemeinde	45	—	1
206	Zernsdorf, do.	29	19	8
207	Zeuthen, do.	31	16	3
208	Groß-Ziethen, do.	399	26	4
209	Klein-Ziethen, do.	41	23	4
210	Groß- und Klein-Ziethen, Gut	400	20	1
211	Zossen, Stadt	439	20	8
212	Zossen, Gut	265	27	6
	Summa: Kreis Teltow	35805	10	7
	X. Kreis Templin.			
1	Ahlimbsmühle, Gut	112	15	8
2	Ahlimbswalde, do.	117	1	7
3	Ahrensdorf, do.	51	—	7
4	Albertinenhof, do.	10	17	10
5	Annenwalde, do.	88	6	—
6	Arnimsheim, do.	203	17	7
7	Arnimswalde, do.	38	12	11
8	Badingen, Gemeinde	284	19	5
9	Beberfee, do.	11	11	7
10	Beenz, do.	204	3	—
11	Bergluch, Gut	22	1	—
12	Bergsdorf, Gemeinde	464	28	3
13	Bergsdorf, do.	332	2	—
14	Beutel, do.	41	27	6
15	Blankensee, Gut	208	28	7
16	Bökenberg, do.	253	21	10
17	Bohmsdorf, do.	23	8	2
18	Boisterfelde, do.	160	12	9
19	Boitzenburg, Gemeinde	—	22	—
20	Boitzenburg, Gut	745	6	9
21	Bredereiche, Gemeinde	163	8	4
22	Briesen, Gut	119	16	2
23	Bröddin, do.	52	23	10
	Latus	3038	6	8

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3038	6	8
24	Brüsenwalde, Gut	278	22	1
25	Brüsenwalder Mühle, Gemeinde-Verband	14	24	7
26	Buchholz, Gemeinde	194	6	8
27	Canneburg, do.	—	25	9
28	Cappe, do.	31	22	10
29	Carolinenhof, do.	21	23	6
30	Charlottenhof, Gut	28	28	6
31	Clausbagen, Gemeinde	172	8	5
32	Closterwalde, do.	251	17	—
33	Colbatzer Mühle	15	12	4
34	Crewelin, Gemeinde	117	1	5
35	Crewitz, Gut	282	17	7
36	Cüstrinchen, do.	8	15	4
37	Cürtschlag, Gemeinde	25	20	4
38	Damm, Hast, Camp ꝛc., Gemeinde-Verband	169	—	10
39	Albrechtsthal, do.	33	14	4
40	Dargersdorf, Gut	135	22	1
41	Densow, Gemeinde	31	29	5
42	Groß-Dölln und Klein-Dölln, Gemeinde	53	16	5
43	Falkenthal, Gemeinde	473	20	6
44	Fegefeuer, Gut	7	7	7
45	Fergitz, Gemeinde	54	10	8
46	Fergitz, Gut	192	26	5
47	Fergitz, Mühle	9	17	10
48	Flieth, Gemeinde	373	22	—
49	Klein-Fredenwalde, Gut	76	22	6
50	Groß-Fredenwalde, do.	234	10	11
51	Friedenfelde, do.	39	19	11
52	Fürstenau, do.	269	28	9
53	Funkenhagen, do.	179	20	9
54	Gandenitz, Gemeinde	108	13	8
55	Gandenitz, Gut	40	17	8
56	Gerswalde, Gemeinde	94	15	—
57	Gerswalde, Gut	335	13	11
58	Götschendorf, do.	153	22	8
59	Gollin, Gemeinde	61	28	8
60	Großväter, Gemeinde	11	13	10
61	Grunewald, do.	34	10	8
62	Hammelspring, do.	239	12	9
63	Burgwall, Gut	4	27	10
64	Hardenbeck, Gemeinde	369	19	9
65	Haßleben, do.	238	14	8
	Latus	7386	22	10

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	7386	22	10
66	Ober-Havel	5	27	—
67	Herrenstein, Gut	265	10	3
68	Herzfelde, Gemeinde	165	4	4
69	Herzfelde, Gut	208	5	10
70	Hessenhagen, do.	98	15	2
71	Himmelpfort, Gemeinde	27	16	11
72	Hindenburg, do.	193	23	11
73	Alt- und Neu-Hohenwalde, Gut	116	13	3
74	Jacobshagen, Gemeinde	275	17	3
75	Kaackstedt, do.	286	6	2
76	Kaackstedt'sche Mühle	19	12	8
77	Kienwerder, Gut	99	4	3
78	Kneden, do.	57	10	11
79	Groß-Kölpin, do.	181	12	8
80	Alt-Kölpin, Gut	61	22	—
81	Kreutzkrug, do.	88	11	3
82	Kröchlendorf, do.	241	12	—
83	Kronhorst, do.	144	11	4
84	Krullenhaus, do.	80	22	11
85	Kuhz, Gemeinde	145	7	11
86	Lamprechtswalde, do.	6	22	10
87	Libbesicke, do.	4	13	5
88	Libbesicke, Gut	33	12	7
89	Lichtenhayn, do.	224	5	11
90	Liebenberg, do.	456	4	11
91	Lindensee, do.	101	24	5
92	Lychen, Gemeinde	512	20	2
93	Mahlendorf, Gut	270	9	10
94	Marienthal, Gemeinde	32	11	9
95	Mellenau, Gut	117	14	—
96	Metzelthin, do.	108	11	—
97	Mildenberg, Gemeinde	470	9	—
98	Millmersdorf, do.	96	13	—
99	Millmersdorf, Gut	149	20	8
100	Mittenwalde, Gut	406	4	9
101	Klein-Mutz, Gemeinde	476	5	2
102	Naugarten, do.	231	21	3
103	Netzow, Gut	118	4	4
104	Neudorf, do.	222	19	—
105	Parmen, Gemeinde	2	22	11
106	Parmen, Gut	319	8	9
107	Parmen, Mühle	14	6	5
108	Petersdorf, Gemeinde	70	12	5
109	Petznick, Gut	220	14	3
	Latus	16609	22	5

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	16609	22	5
110	Pfingstberg, Etablissement	61	27	2
111	Pinnow, Gut	121	28	8
112	Alt-Placht, do.	64	28	9
113	Neu-Placht, do.	70	—	6
114	Poratz, do.	53	4	10
115	Potzlow, Gemeinde	238	14	3
116	Ravensbrück, do.	9	23	9
117	Ravensbrück, Gut	27	25	5
118	Retzow, Gemeinde	125	—	11
119	Ribbeck, Gemeinde	100	7	9
120	Ribbeck, Gut	91	10	2
121	Ringenwalde, Gemeinde	101	17	8
122	Ringenwalde, Gut	373	29	3
123	Röddelin, Gemeinde	179	21	5
124	Rosenow, do.	214	1	11
125	Ruhehof, Gut	106	1	6
126	Rummelspforter Mühle, Gemeinde-Verband	8	23	—
127	Ruthenberg, Gemeinde	240	4	5
128	Saehle, Gut	31	14	5
129	Schreibermühle	3	15	-
130	Seeburg, Gut	66	18	6
131	Stegelitz, Gemeinde	89	17	4
132	Stegelitz, Gut	369	14	9
133	Steinrode, do.	173	23	1
134	Sternthal, do.	87	29	4
135	Storkow, Gemeinde	235	25	5
136	Strehlow, do.	41	27	8
137	Strehlow, Gut	333	17	10
	Latus	20234	17	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	20234	17	1
138	Suckow, Gut	456	10	11
139	Tangerödorf, Gemeinde	14	18	3
140	Alt-Temmen, Gut	201	2	4
141	Neu-Temmen, do.	55	29	—
142	Templin, Gemeinde	1254	27	8
143	Thomsdorf, do.	235	23	—
144	Alt-Thymen, do.	101	9	7
145	Neu-Thymen, do.	77	22	8
146	Viermannsdorf, Gemeinde und Gut	207	18	3
147	Vogelsang, Gut	11	26	5
148	Voßberg, do.	286	19	8
149	Warbende, do.	162	12	6
150	Warthe, Gemeinde	207	3	9
151	Weggun, do.	283	—	8
152	Wesenderf, do.	148	23	3
153	Wichmannsdorf, do.	354	19	4
154	Wiedebusch, Gut	38	23	4
155	Wilhelmshof, do.	4	28	10
156	Willmine, do.	112	25	1
157	Willmine, Forst	28	19	7
158	Wuppgarten, Gut	27	8	10
159	Zabelsdorf, Gemeinde	157	24	10
160	Zehdenick, do.	470	15	3
161	Zehdenick, Gutsbezirk, Amtsfreiheit	7	18	9
162	Zehdenick, Forstrevier	—	6	5
163	Zerwelin, Gut	244	6	7
164	Zootzen, Gemeinde	48	23	—
	Summa: Kreis Templin	25436	4	10

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	XII. Kreis West-Havelland.						
1	Ragow, Gemeinde	62	26	7	2	26	7
2	Ragow, Gut	182	16	1	8	11	4
3	Bamme, Gem.	199	25	10	9	5	2
4	Bamme, Gut	17	11	2	—	23	11
5	Barnewitz, Gem.	334	23	7	15	10	11
6	Gr. Behnitz, do.	349	25	3	16	1	8
	Latus	1147	8	6	52	19	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	1147	8	6	52	19	7
7	Gr. Behnitz, Gut	409	12	1	18	23	8
8	Kl. Behnitz, Gem.	126	11	11	5	24	—
9	Kl. Behnitz, Gut	220	4	3	10	3	1
10	Berge, Gemeinde	418	19	—	19	6	5
11	Brädikow, Gem.	182	26	—	8	11	9
12	Brandenburg, Stdt.	2263	11	—	103	26	8
13	Brielow, Gem.	218	26	—	10	1	4
	Latus	4992	28	9	228	26	6

Digitized by Google

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	4992	28	9	228	26	6
14	Briesen, Gut	378	19	9	17	11	4
15	Briest, Gemeinde	34	29	7	1	17	9
16	Buckow, Gem.	191	19	10	8	23	11
17	Buschow, I. Anth., Gut	61	7	9	2	24	4
18	Buschow, II. Antheil, Gut	46	8	11	2	3	9
19	Buschow, Gem.	184	1	9	8	13	5
20	Butzow, do.	231	8	4	10	18	5
21	Damme, Gem.	295	15	11	13	16	1
22	Dicte, Gut	143	2	1	6	17	—
23	Döberitz, Gem.	102	18	4	4	21	3
24	Ferchesar bei Brandenburg, Gem.	176	24	9	8	3	5
25	Ferchesar bei Rathenow, Gem.	194	24	2	8	28	2
26	Ferchesar, Gut	77	13	6	3	16	8
27	Fehrde, Gem.	245	10	6	11	7	10
28	Friesack, Stadt	341	3	5	15	19	8
29	Friesack, Gut	243	4	7	11	4	9
30	Garlitz, Gem.	604	28	4	27	22	11
31	Görne, do.	159	28	5	7	10	3
32	Görne, Gut	48	20	6	2	7	—
33	Gohlitz, Gem.	460	3	4	21	3	6
34	Gorz, do.	196	1	8	8	29	11
35	Gorz I. Anth., Gut	24	23	5	1	4	2
36	Gorz, II. Anth. do.	39	27	10	1	25	—
37	Grabow, Gut	199	28	8	9	5	3
38	Gräningen, Gem.	151	29	1	6	29	3
39	Grünau, Königl. Forst	1	4	8	—	1	7
40	Gülper, See	36	4	5	8	29	4
40a	Gülpe, Gemeinde	195	17	6	1	19	9
41	Guten-Paaren, Gemeinde	227	26	9	10	13	9
42	Guten-Paaren, Gut	428	12	7	19	19	10
43	Haage, Gemeinde	153	17	7	7	1	5
44	Haage, Gut	192	—	—	8	24	4
45	Hohenauen, Gem. u. Gut	121	7	3	5	16	11
46	Hohenauen, I. u. IV. Anth.	228	17	4	10	14	9
47	Hohenauen, II. u. III. Anth.	217	8	7	9	29	2
	Latus	11623	9	10	533	13	2

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	11623	9	10	533	13	2
48	Ketzür, Gemeinde	145	20	8	6	20	7
49	Ketzür, II. Anth., Gut	105	16	1	4	25	4
50	Kieck, Gut	45	10	—	2	2	5
51	Kietz b. R., Gem.	173	29	—	7	29	7
52	Kleessen, Gut	114	18	—	5	7	9
53	Kleessen, Gem.	142	5	4	6	15	9
54	Kleessen-Jotzen, Gut	87	13	11	4	—	5
55	Kotzen, Gut	238	3	9	10	27	10
56	Kotzen, Gemeinde	89	3	7	4	2	8
57	Klein-Kreutz, Gemeinde	160	28	2	7	11	7
58	Klein-Kreutz, Gut	49	9	9	2	7	11
59	Kriele, Gemeinde	125	2	6	5	22	3
60	Kriele, Gut	122	12	2	5	18	6
61	Landin, Gut	158	23	—	7	8	7
62	Landin, Gemeinde	69	9	7	3	5	5
63	Liepe, do.	169	12	9	7	23	3
64	Liepe, Gut	205	23	5	9	13	4
65	Liezow, Gemeinde	405	4	2	18	17	10
66	Lochow, Gut	173	3	6	7	28	4
67	Lünow, do.	91	14	—	4	5	11
68	Lünow, Gem.	101	19	4	4	19	11
69	Marzahne, do.	259	15	10	11	27	4
70	Mögelin, do.	141	26	8	6	15	4
71	Möthlow, Gut	282	22	6	12	29	4
72	Möthlow, Gem.	168	25	3	7	22	6
73	Mötzow, Gut	165	1	10	7	17	3
74	Müglitz, Gem.	271	18	9	12	14	—
75	Nennhausen, Gut	301	22	3	13	25	5
76	Nennhausen, Gem.	146	5	—	6	21	3
77	Neuendorf, do.	108	15	9	4	29	5
78	Niebede, do.	346	23	3	15	27	5
79	Päveßin, do.	405	19	1	18	18	6
80	Parey, do.	143	1	7	6	16	11
81	Peßin, I. Antheil, Gut	282	1	—	12	28	4
82	Peßin, II., III. Antheil, Gut	191	26	11	8	24	2
83	Peßin, IV., V., VI. Antheil, Gut	346	14	2	15	27	—
84	Peßin, Gemeinde	290	13	1	13	9	10
85	Plaue, do.	63	9	5	2	27	2
86	Plaue, Gut	142	12	4	6	16	1
	Latus	18655	27	2	856	5	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	11623	9	10	533	13	2
87	Plauerhof, Gut	79	5	3	3	19	—
88	Premnitz, Gem.	209	25	8	9	19	1
89	Pritzerbe, do.	347	12	11	15	28	4
90	Prietzen, do.	164	3	9	7	15	11
91	Quastischer Zootzen (Kreis Ruppin)	26	10	7	1	6	3
92	desgl. (Bichel)	25	2	10	1	4	7
93	Radewege, Gem.	299	6	7	13	22	—
94	Rathenow, Stadt	1246	21	—	57	6	6
95	Retzow, Gemeinde	328	—	9	15	1	8
96	Retzow, Gut, I., III., IV. Antheil	314	10	1	14	12	9
97	Retzow, Gut, II. Antheil	177	20	1	8	4	7
98	Rhinow, Stadt	534	11	8	24	15	9
99	Rhinow, Gut	199	19	5	9	4	10
100	Ribbeck, do.	357	29	5	16	12	10
101	Ribbeck, Gemeinde	155	16	3	7	4	2
102	Riewendt, do.	86	20	1	3	29	4
103	Roskow, do.	597	19	1	27	12	10
104	Roskow, Gut	247	12	2	11	10	8
105	Saaringen, Gem.	89	18	11	4	3	5
106	Schwanebeck, Gut	318	19	8	14	18	9
107	Seelensdorf, do.	160	21	4	7	11	3
108	Selbelang, Gem.	42	14	8	1	28	5
109	Selbelang, Gut	487	25	6	22	11	8
110	Semlin, Gemeinde	141	23	8	6	15	2
111	Senzke, do.	127	20	3	5	25	9
	Latus	25427	28	9	1167	21	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschlag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	25427	28	9	1167	21	1
112	Senzke, Gut	289	28	—	13	9	2
113	Spaatz, Gemeinde	375	—	8	17	6	4
114	Stechow, do.	72	29	11	3	10	6
115	Stechow, I. Anth., Gut	161	22	3	7	12	9
116	Stechow, II. Anth., Gut	78	—	3	3	17	5
117	Stölle, Gemeinde	160	25	6	7	11	6
118	Stölle, Gut	352	19	2	16	5	6
119	Stodehne, Gem.	453	29	11	20	25	1
120	Tieckow, do.	52	12	9	2	12	2
121	Tremmen, do.	1215	8	3	55	23	3
122	Vietznitz, do.	133	12	9	6	3	8
123	Vietznitz, Gut	53	8	7	2	13	5
124	Wachow, Gem.	833	—	8	38	6	11
125	Wagenitz, Gut	505	1	8	23	5	5
126	Wagenitz, Gemein.	271	7	3	12	13	6
127	Warsow, do.	210	18	3	9	20	—
128	Wasserfuppe, do.	62	27	8	2	26	8
129	Wasserfuppe, Gut	227	15	—	10	13	3
130	Neu-Werder, Gemeinde	65	18	—	3	—	4
131	Wäseram, do.	472	14	5	21	20	6
132	Witzke, do.	45	1	7	2	2	1
133	Witzke, Gut	17	18	10	—	24	3
134	Wolsier, do.	156	10	11	7	5	3
135	Wolsier, Gemein.	140	27	9	6	14	—
136	Zachow, do.	854	4	10	39	6	—
	Summa: Kreis Westhavelland	32684	3	7	1500	—	—

Anmerkung. Die Zuschlags-Summe von 1500 Thlr. fließt zu den Kreis-Communal-Fonds.

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	XIII. Kreis Westpriegnitz.			
1	Abbendorf, Dorf	298	15	1
2	Baarz und Gaarz, Dorf	298	26	6
3	Bäck, do.	338	19	6
4	Bäskern, do.	35	5	7
5	Bälow, do.	254	4	3
6	Beerenheide, do.	84	1	6
7	Bendelin, do.	342	23	3
8	Bendursche, do.	465	20	1
	Latus	2117	25	9

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	2117	25	9
9	Groß-Berge, Dorf	200	21	—
10	Klein-Berge, do.	141	7	11
11	Besandten, do.	256	9	4
12	Birkholz mit Neukrug, Gut	2	21	10
13	Birkholz, Dorf	290	21	3
14	Blüthen, do.	276	20	7
15	Boberow, do.	416	18	11
16	Bochin, do.	76	13	9
	Latus	3779	10	4

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3779	10	4
17	Bochin, Gut	126	20	5
18	Bochin, Gut, Colonie-Acker, Colonie	14	14	10
19	Boeß, Gut	192	24	10
20	Groß-Breese, Dorf	363	25	6
21	Groß-Breese, Gut	59	26	11
22	Klein-Breese, Dorf	56	9	8
23	Klein-Breese, Gut	30	13	3
24	Breeß, Gemeinde	601	26	4
25	Bresch, Gut	36	13	3
26	Breesch, Dorf	345	18	11
27	Bresch-Mollnitz, Gut	157	8	7
28	Groß-Buchholz, Dorf	128	14	—
29	Wüst-Buchholz, Gut	192	4	3
30	Burgbagen, do.	67	24	3
31	Burghagen, Dorf	103	15	2
32	Burow, Colonie	45	—	11
33	Burow, Vorwerk	118	22	4
34	Creutzberg, Gemeinde	88	7	—
35	Cumlosen, do.	393	8	7
36	Dallmin, do.	272	—	2
37	Dallmin, Gut	516	29	9
38	Damrow, do.	356	8	10
39	Dargardt, Dorf	161	22	5
40	Dargardt, Vorwerk	152	20	10
41	Deibow, Dorf	309	23	1
42	Deibow, Gut	32	—	1
43	Dergenthin, Dorf	217	—	—
44	Dergenthin, Gut	89	13	4
45	Düpow, Dorf	403	4	4
46	Eldenburg, Gemeinde u. Gut	287	16	8
47	Eldenburg, Gemeinde	18	16	3
48	Friedrichswalde, Gut	148	4	5
49	Gadow und Feldmarschallshof, Gut	445	13	8
50	Gadow und Feldm., Gut und Colonie Babekuhl	6	26	8
51	Gandow, Gut	81	3	6
52	Garlin, Dorf	404	4	7
53	Gariedow, do.	241	8	3
54	Glöwen, do.	389	16	10
55	Glöwzin, do.	292	22	8
56	Gnevsdorf, do.	311	—	5
57	Görnitz, do.	62	1	2
58	Gosedahl, Colonie	22	3	9
	Latus	12184	1	—

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	12184	1	—
59	Groß-Gottschow, Gut	72	26	4
60	Groß-Gottschow, Dorf	667	6	5
61	Klein-Gottschow, Dorf	239	7	3
62	Klein-Gottschow, Dorf u. Gut	18	1	3
64	Gramzow, Vorwerk	88	—	11
65	Grube, Dorf	233	5	—
66	Grube, Gut	140	25	10
67	Gühlitz, Dorf	291	20	11
68	Gühlitz, Gut	106	13	9
69	Guhlow, Dorf	171	2	3
60	Guhlsdorf, do.	133	25	2
71	Guhlsdorf, Gut	67	8	5
72	Haaren, Vorwerk	76	1	5
73	Havelberg, Stadt	736	25	10
74	Havelberg, Domaine	891	25	4
75	Haverland, Dorf	176	15	8
76	Hinzdorf, Dorf	140	25	2
77	Hinzdorf, Gut	31	6	4
78	Hohenvier, Dorf	137	6	8
79	Holzseelen, Vorwerk	72	25	7
80	Hülsebeck, Dorf	332	29	5
81	Jagel, Gut	78	2	2
82	Jagel, Dorf, Vorwerk	211	4	10
83	Jederitz, Dorf	485	9	4
84	Kaltenhof, Gut	237	20	3
85	Karstedt, Dorf	260	1	4
86	Karthan, Vorwerk	117	17	2
87	Karwe, Gut	107	15	6
88	Kietz, Gut	445	18	5
89	Kietz, Gut und Gemeinde	465	17	5
90	Kleeste, Dorf	303	24	1
91	Kleinow, do.	357	16	4
92	Kleinow, Gut	81	21	3
93	Kletzke, Dorf	539	9	3
94	Kletzke, Gut	358	7	9
95	Klockow, Gut	175	18	2
96	Krampfer, Dorf	385	2	1
97	Krampfer, Gut	587	8	6
98	Kribbe, Dorf	175	19	10
99	Krinitz, Dorf	128	24	5
100	Kümmernitz, Vorwerk	208	9	9
101	Kuhblank, Dorf	379	26	11
102	Kuhwinkel, Gut	166	16	11
103	Laaslich, Dorf	297	24	7
104	Laaslich, Gut	84	8	4
	Latus	23648	20	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23648	20	6
105	Lanz, Dorf	590	28	10
106	Legde, Gemeinde	536	10	7
107	Lennewitz, Dorf	225	29	2
108	Lenzen, Gemeinde	2361	9	6
109	Lenzen, Burg	60	8	10
110	Lenzen, Stadt	12	29	7
111	Lenzen, Rodow	50	—	2
112	Lenzen, Sterbitz	81	1	5
113	Lenzerfilge, Colonie	69	24	5
114	Groß-Leppin, Dorf	387	13	2
115	Klein-Leppin, Gut	314	22	9
116	Groß-Linde, Dorf	100	—	4
117	Klein-Linde, Gut	71	28	9
118	Lindenberg, do.	72	12	2
119	Lockstädt, Dorf	186	5	9
120	Groß-Lüben, do.	656	6	5
121	Klein-Lüben, do.	345	9	2
122	Lübsow, do.	126	9	11
123	Lüttkendorf, do.	210	29	5
124	Lüttkenheide, do.	182	17	8
125	Lüttkewisch, do.	638	11	5
126	Mankmuß, do.	170	27	2
127	Mankmuß, Gut	109	21	5
128	Mansfeld, Dorf	207	9	—
129	Mansfeld, Gut	125	14	7
130	Mellen, Dorf	86	29	5
131	Mellen, Gut	129	25	3
132	Meseckow, Dorf	49	12	4
133	Milow, Gemeinde	255	—	2
134	Mödlich, do.	1094	14	11
135	Mohr, do.	163	11	10
136	Motrich, Dorf	70	11	11
137	Müggendorf, do.	328	23	6
138	Muggerkuhl, Vorwerk	172	9	5
139	Nausdorf, Dorf	92	7	5
140	Neblin, do.	245	28	10
141	Nebelin, Gut	314	2	11
142	Netzow, Dorf	268	12	7
143	Neuhausen, do.	115	26	4
144	Neuhausen, Gut	81	18	—
145	Neuhof, do.	340	2	—
146	Nitzow, Dorf	845	5	11
147	Oevelgünde, Vorwerk	220	2	8
148	Perleberg, Stadt	1364	15	9
149	Pinnow, Dorf	255	18	6
	Latus	38037	21	9

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	38037	21	9
150	Pinnow, Gut	299	27	11
151	Pirow, Dorf	550	23	7
152	Platenhof, Vorwerk	59	2	4
153	Plattenburg, Gut	344	8	4
154	Ponitz, do.	133	14	9
155	Postlin, Dorf	273	8	9
156	Premslin, do.	294	2	2
157	Premslin, Gut	294	19	6
158	Pröttlin, Dorf	390	—	8
159	Pröttlin, Gut	342	22	6
160	Puttlitz, Stadt	332	12	—
161	Puttlitz Burghof, Gut	213	21	6
162	Puttlitz-Philippshof, do.	215	19	4
163	Quitzöbel, Dorf	159	1	7
164	Quitzöbel, Gut	266	5	—
165	Quitzow, Dorf	330	18	5
166	Quitzow, Gut	150	—	5
167	Rambow, Dorf	279	8	8
168	Rambow bei Perleberg, Dorf	323	27	7
169	Reckenzien	291	7	11
170	Reetz	300	21	4
171	Retzin, Gemeinde	78	11	7
172	Retzin, Gut	110	24	5
173	Roddan, Gemeinde	207	8	3
174	Rohlsdorf, do.	116	15	11
175	Rohlsdorf, Gut	84	7	6
176	Rosenhagen, Dorf	281	—	8
177	Rosenhagen, Gut	150	10	3
178	Rosendorf, Gemeinde	236	17	2
179	Rühstädt, do.	348	24	9
180	Rühstädt, Gut	371	8	10
181	Sagast, Gemeinde	217	19	6
182	Sagast, Gut	179	20	7
183	Sagast bei Steinfeld, Colonie	4	23	2
184	Neu-Sagast, Colonie	28	21	10
185	Saldernhorst, Colonie	35	14	8
186	Sargleben, Dorf	215	4	9
187	Schadebeuster, Gemeinde	40	25	1
188	Schilde, do.	67	20	—
189	Schilde, Gut	133	9	1
190	Schönberg im Mühlenholz	35	29	11
191	Schönfeld, Gemeinde	205	28	4
192	Schweinekosen, do.	241	25	8
193	Seddin, do.	212	17	1
194	Seedorf, do.	360	24	9
	Latus	47848	19	9

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	47848	19	9
195	Seetz, Dorf	79	24	4
196	Seetz, Gut	273	1	5
197	Semmlin, Vorwerk	195	27	5
198	Simonshagen, Gut	111	13	10
199	Söllenthin, Gemeinde	291	10	11
200	Spiegelhagen, do.	206	16	6
201	Stavenow, Gut	306	8	9
202	Steesow, do.	321	4	10
203	Steesow, Colonie	4	10	5
204	Steinberg, Gemeinde	152	7	3
205	Streesow, Dorf	116	11	10
206	Streesow, Gut	145	13	5
207	Strehlen, Gemeinde	199	23	9
208	Striegleben, Gut	221	21	8
209	Suckow, Gemeinde	419	7	3
210	Tacken, Dorf	305	—	—
211	Tangendorf, Gemeinde	178	15	6
212	Todtenkopf, Gut	206	—	7
213	Toppeln, Dorf	419	11	9
214	Uentze, do.	661	8	10
215	Uentze, Gut	118	27	9
216	Unbesandten, Gemeinde	366	—	3
217	Varnow, Gut	313	28	9
218	Varnow, Colonie	40	12	—
219	Vehlgast, Gemeinde	384	25	4
220	Verbitz, Gut	16	7	8
221	Verbitz und Damerow, Dorf	63	3	2
222	Viesicke, Gemeinde	276	6	4
223	Warnow, do.	411	10	2
224	Wendisch-Warnow, Colonie	22	—	—
225	Wendisch-Warnow, Gut	71	17	4
226	Waterlow, Vorwerk	118	4	10
227	Weisen, Gemeinde	147	7	5
228	Weisen, II. Antheil, Gut	29	28	7
229	Weisen, I. Antheil, do.	43	15	8
230	Klein-Welle, Colonie	10	4	4
231	Wentdorf, Gemeinde	256	7	—
232	Wentdorf, Gut	32	16	2
233	Werzin, Gemeinde	158	12	8
234	Wetteliz, Vorwerk	174	11	10
235	Wilsnack, Gemeinde	223	7	7
236	Wilsnack, Gut	133	28	8
237	Wittenberge, Stadt	927	8	7
238	Wolfshagen, Gemeinde	7	3	9
239	Wolfshagen, Gut	699	2	4
	Latus	57709	18	2

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	57709	18	2
240	Wustrow, Gemeinde	188	17	7
241	Wustrow, Gut	139	23	—
242	Groß-Wootz, Gemeinde	370	23	3
243	Klein-Wootz, do.	95	13	6
244	Klein-Wootz, Gut	8	3	8
245	Zapel, do.	299	11	7
246	Zernickow, do.	419	1	7
247	Zichtow, do.	116	23	8
248	Zuggelrade, Gemeinde	33	3	10
249	Zwischendeich, Gemeinde	162	23	6
	Summa: Kreis Westpriegnitz	59543	13	4
	XIV. Kreis Zauch-Belzig.			
1	Assau, Gemeinde	52	3	8
2	Assau, Gut	26	—	—
3	Baitz, Dorf	146	24	6
4	Beelitz, Stadt	827	19	3
5	Belzig, do.	272	27	3
6	Benken, Gemeinde	33	26	3
7	Benken, Gut	81	20	11
8	Bergermark	179	22	6
9	Bergholz bei Belzig, Dorf	165	20	—
10	Bergholz bei Potsdam, do.	159	23	7
11	Bliesendorf, do.	167	13	2
12	Bochow, do.	278	11	7
13	Deutsch-Bork, do.	329	28	11
14	Wendisch-Bork do.	199	—	—
15	Borne, do.	235	4	10
16	Boßdorf, Gemeinde	134	28	5
17	Boßdorf, Gut	131	20	—
18	Bosse	19	27	6
19	Brachwitz, Dorf	236	14	—
20	Brandenburg, Stadt	481	6	3
21	Breite, Vorwerk	43	10	6
22	Groß-Briesen, Dorf	176	22	—
23	Klein-Briesen, Gemeinde	1	29	9
24	Klein-Briesen, Gut	77	1	1
25	Brück, Stadt	544	15	8
26	Brückermark, Colonie	86	25	2
27	Buchholz bei Niemegk, Dorf	88	21	10
28	Buchholz bei Treuenbrietzen, Dorf	328	14	7
29	Bussendorf, do.	154	7	11
30	Cammer, Gemeinde	279	29	7
	Latus	5942	11	6

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	5942	11	6
31	Cammer, Gut	197	4	—
32	Oberjünne, Gemeinde	32	12	4
33	Cammerode, Colonie	106	27	10
34	Canien, Dorf	117	13	7
35	Caputh, Gemeinde	13	27	7
36	Caputh, Gut	47	28	8
37	Claistow, Dorf	157	4	11
38	Cunersdorf, Forst	—	—	—
39	Dahmsdorf, Gemeinde	250	5	3
40	Dahmsdorf, Gut	73	15	11
41	Dahmsdorf, Gemeinde	589	29	5
42	Dahmsdorf, Gut	98	4	4
43	Damelang, Dorf	198	13	9
44	Dammdorf, do.	199	19	3
45	Deetz, do.	647	4	2
46	Derwitz, do.	296	27	3
47	Desmathen, Vorwerk	58	27	4
48	Dippmannsdorf, Dorf	85	18	5
49	Dippmannsdorf, Königl. Forst	—	—	—
50	Elsholz, Dorf	203	9	10
51	Ferch, do.	36	26	—
52	Ferch, Forst	108	3	5
53	Flötheviesen	18	21	8
54	Fräsdorf, Dorf	177	4	6
55	Fredersdorf, Gemeinde	218	27	1
56	Fredersdorf, Gut	54	8	10
57	Freienthal, Dorf	24	16	3
58	Frohnsdorf, Colonie	114	1	7
59	Garrei, Dorf	293	18	10
60	Gaarzer Berge	9	22	10
61	Klein-Glien, Gemeinde	29	1	8
62	Klein-Glien, Gut	389	19	—
63	Glindow, Dorf	189	2	6
64	Gödendorf	66	3	7
65	Göhlsdorf, Dorf	257	9	9
66	Gömnigk, do.	103	13	4
67	Görsdorf	59	29	11
68	Göttin bei Potsdam, Dorf	43	—	—
69	Göttin, Gemeinde	166	23	2
70	Göttin, Gut	112	5	6
71	Götz, Dorf	456	16	1
72	Gollwitz, Gemeinde	94	20	1
73	Gollwitz, Gut	425	18	5
74	Gollwitz, Forst	29	25	6
75	Golzow, Gemeinde	195	12	10
	Latus	12991	27	8

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	12991	27	8
76	Golzow, Gut	396	24	3
77	Lucksfleiß, Gemeinde	6	12	6
78	Grabow, Dorf	163	26	7
79	Gränert, Gut	48	11	1
80	Grebs	251	29	1
81	Grenzelwiesen, fiskalisch	—	—	—
82	do., privatim	—	—	—
83	Grubow, Dorf	241	8	8
84	Grüneiche, Gemeinde	21	4	9
85	Grüneiche, Gut	71	23	10
86	Hackenhaus, do.	217	15	3
87	Hackenheide	35	14	11
88	Hagelberg, Gemeinde	19	24	9
89	Hagelberg, Gut	126	21	5
	Abgezweigtes Mühlengrundstück	—	11	10
90	Haseloff, Dorf	200	22	—
91	Freies Havelbruch, Gemeinde	123	27	11
92	Grüningen, do.	15	10	7
93	Havelstrom	—	—	—
94	Hinterbusch, Gemeinde	106	25	9
95	Jeserigk bei Brandenburg, Gemeinde	130	29	—
96	Jeserigk, Gut	299	12	6
97	Jeserigk bei Belzig	95	3	8
98	Jeserigk bei Treuenbrietzen	158	—	1
99	Kähnsdorf, Dorf	79	4	9
100	Kemnitz, Gemeinde	38	27	1
101	Kemnitz, Gut	92	4	2
102	Kemnitz, Heide	47	5	1
103	Klepzig, Gemeinde	78	5	4
104	Klepzig, Forst	—	—	—
105	Körtzin, Dorf	99	27	7
106	Krahne, Gemeinde	201	6	2
107	Krahne, Gut	346	28	5
108	Krahnepfuhl, Dorf	141	21	10
109	Groß-Kreutz, Gemeinde	301	24	2
110	Groß-Kreutz	342	13	8
111	Krielow, Dorf	275	16	3
112	Kuhlowitz, do.	118	6	6
113	Landschaftswiesen zwischen Linthe und Jeserigk	190	21	2
114	desgl. zwischen Linthe und Rottstedt	147	28	1
115	desgl. zwischen Brück und Plane	156	17	6
	Latus	18382	15	10

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	18382	15	10
116	Landsch.-Wiesen am Moorbach	42	2	1
117	desgl. zwischen dem Kohl- und Neuen Graben	62	22	4
118	desgl. zwischen dem Kohlgraben und Baitzer Bach	72	10	9
119	desgl. zwischen dem Baitzer Bach und dem Planefließ	178	14	2
120	desgl. in Bernhagen	11	4	8
121	Alt-Langerwisch, Gemeinde	46	4	7
122	Alt-Langerwisch, Gut	79	14	6
123	Neu-Langerwisch, Gemeinde	133	12	—
124	Neu-Langerwisch, Gut	35	9	4
125	Leest, Gemeinde	89	5	4
126	Eichholz, Colonie	2	26	3
127	Lehnin, Gemeinde	70	4	—
128	Lehnin, Gut	116	25	11
129	Lehnin, Forst	—	—	—
130	Linthe, Dorf	422	14	2
131	Linther Oberbusch	—	—	—
132	Linther Niederbusch	55	26	9
133	Lobbese, Gemeinde	543	19	—
134	Loetow, Dorf	112	12	11
135	Lotschke, do.	250	19	11
136	Lübnitz, Gemeinde	55	16	10
137	Lübnitz, Gut	146	6	1
138	Lüdendorf, Gemeinde	12	28	5
139	Lüdendorf, Gut	61	14	6
140	Lühnsdorf, Dorf	124	18	5
141	Lühsdorf, Dorf	195	24	2
142	Lüsse, do.	189	13	1
143	Lütte, do.	153	22	11
144	Lüttgen-Lühnsdorf, do.	96	—	11
145	Mahlsdorf, Gemeinde	—	—	—
146	Mahlsdorf, Gut	482	11	11
147	Groß-Marzehns, Dorf	180	—	10
148	Klein-Marzehns, do.	203	29	—
149	Medewitz, do.	102	25	4
150	Mehlsdorf	101	9	4
151	Michelsdorf, Dorf	100	11	11
152	Michendorf, do.	59	17	5
153	Mittelbusch, Colonie	43	7	4
154	Mörz, Dorf	249	—	3
155	Mützdorf, do.	44	24	3
156	Nahmitz, do.	57	23	9
157	Neschholz, do.	116	—	5
	Latus	23485	1	7

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23485	1	7
158	Netzen, Dorf	320	14	5
159	Neuendorf, do.	253	21	—
160	Neuendorf bei Niemegk, do.	221	11	3
161	Nichel, do.	371	2	5
162	Niebel, do.	293	—	11
163	Niebelhorst, Colonie	23	2	7
164	Niemegk, Stadt	745	26	4
165	Pernitz, Dorf	155	3	11
166	Petzow, do.	95	28	—
167	Pflückuff, do.	257	14	9
168	Phöben, do.	251	28	1
169	Plessow, Gemeinde	71	20	8
170	Plessow, Gut	144	21	6
171	Plötzin, Dorf	363	20	2
172	Potsdam, Rittergut	54	23	—
173	Tornow, Gemeinde	11	3	8
174	Potsdamer Nuthewiesen	13	11	2
175	Potsdam, Forst	—	—	—
176	Preußnitz, Dorf	118	6	2
177	Prützke, do.	371	7	7
178	Raben, do.	119	21	6
179	Rabenstein, Gut	249	23	4
180	Rädel, Dorf	120	16	4
181	Rädigke, Dorf	293	10	4
182	Rähsdorf, Dorf	145	1	9
183	Ragösen, Dorf	311	4	11
184	Reckahne, Gemeinde	84	1	3
185	Reckahne, Gut	329	17	3
186	Reetz, Dorf	360	27	1
187	Reppinchen, do.	187	1	2
188	Resau, Vorwerk	103	18	3
189	Rieben, Dorf	213	27	7
190	Rietz bei Brandenburg	221	26	4
191	Rietz bei Treuenbrietzen, Gemeinde	124	19	9
192	Rietz bei Treuenbrietzen, Gut	146	13	9
193	Rotscherlinde, Gemeinde	4	18	10
194	Rotscherlinde, Gut	57	25	5
195	Rottstock, Dorf	258	3	9
196	Saarmund, Stadt	97	—	6
197	Saarmund, Gut	44	19	3
198	Saarmund, Elsbruch	71	27	1
199	Saarmund, Nuthewiesen	76	12	3
200	Saarmunder Rohr- und Torfwiesen	10	5	3
	Latus	31255	12	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	31255	12	1
201	Salzbrunn, Dorf	153	17	7
202	Sandberg	55	5	11
203	Schäpe, Dorf	181	18	6
204	Schiaß, do.	71	15	4
205	Schlalach, do.	512	29	—
206	Schlammau, do.	113	28	11
207	Schlunkendorf, Gemeinde	134	4	1
208	Schlunkendorf, Gemeinde	8	9	4
209	Schmergow, Dorf	721	14	3
210	Schmetzke, do.	379	29	11
211	Schmerwitz, Gut	1321	17	11
212	Schönfeldt, Dorf	168	15	7
213	Schwanebeck, do.	155	9	9
214	Schwiena, do.	137	25	6
215	Seddin, do.	60	24	2
216	Breitlings-See	6	13	2
217	Gliedow-See	—	—	—
218	See bei Lehnin	—	20	1
219	Plessow-See	13	18	1
220	Rietzer Moor-See	4	3	3
221	Schwilow-See	—	—	—
222	Seddiner See	8	25	5
223	Seedoche	—	—	—
224	Stücken, Gemeinde	210	3	6
225	Stücken, Gut	109	—	11
226	Tanne	13	23	10
	Latus	35798	26	1

Laufende №	Gemarkung	Jahres-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	35798	26	1
227	Teuchermark	58	2	2
228	Alt-Teplitz, Dorf	155	12	11
229	Neu-Teplitz, Colonie	174	20	5
230	Tornow, Etablissement	54	27	4
231	Trebitz, Dorf	114	15	4
232	Trechwitz, Gemeinde	165	24	4
233	Trechwitz, Gut	251	—	7
234	Tremsdorf, Dorf	223	29	8
235	Treuenbrietzen, Stadt	1806	29	2
236	Weitzgrund, Vorwerk	46	16	8
237	Hohen-Werbig, Dorf	277	10	—
238	Nieder-Werbig, do.	111	25	8
239	Werder, Stadt	465	23	—
240	Wiesenau	58	25	—
241	Wiesenburg, Gemeinde	97	8	6
242	Wiesenburg, Gut	906	28	9
242	Wildenbruch, Dorf	212	9	9
243	Wittbrietzen, do.	379	13	1
244	Wollin	99	15	—
245	Wust, Dorf	352	18	5
246	Zauchwitz, Dorf	334	3	11
247	Zehnsdorf bei Bergholz	51	13	4
248	Zeuden, Dorf	315	29	5
249	Ziezow, do.	118	6	7
250	Zirdorf, do.	371	13	11
	Summa: Kreis Zauch-Belzig	43003	29	—

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 20. Januar **1865.**

Thronrede

Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie am 14. Januar 1865.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung der Truppen an der Polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel, wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden.

In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, di Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landescultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der Preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen, durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unseren Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Baiern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das Oesterreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten Deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die Deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe

Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, das der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat December 1864.

8. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat December v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	4	Sgr.	1	Pf.,
" " " Roggen	1	"	13	"	4	"
" " " große Gerste	1	"	7	"	3	"
" " " kleine Gerste	1	"	5	"	7	"
" " " Hafer	1	"	—	"	1	"
" " " Erbsen	2	"	—	"	9	"
" das Schock Stroh	9	"	28	"	5	"
" den Centner Heu	1	"	6	"	2	"
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	2	"	6	"
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	5	"	—	"
" den Centner Hopfen	65	"	—	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 13. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage.

9. Auf Grund der von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ermittelten, im 50. Stück des vorjährigen Amtsblattes publicirten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1864 werden die Preise, nach welchen die Vergütigung für die an durchmarschirte

Truppen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis incl. 31. December 1865 verabreichte Fourage zu berechnen ist, hierdurch

für den Scheffel Hafer auf — Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.,
" " Centner Heu " 1 " 2 " 3 "
" " Centner Stroh " — " 20 " 3 "

festgesetzt.

Potsdam, den 11. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Jahrmarkts-Termins.

10. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß pro 1865 der 4te, in der Altstadt Brandenburg anberaumte Jahrmarkt nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 28. October, sondern am 28. September stattfindet.

Potsdam, den 10. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Kgl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Declaration.

In unserer Bekanntmachung vom 3. December 1864 — Amtsblatt Stück 50 vom 9. December 1864 — sind die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1864 der Stadt Neu-Ruppin

für den Scheffel Weizen mit = 1 Thlr. 28 Sgr. — Pf.,
" " " Roggen " = 1 " 10 " 11 "
" " " Gerste " = 1 " 6 " 9 "
" " " Hafer " = — " 27 " 8 " und
" " " Erbsen " = 1 " 18 " 3 "

angegeben.

Dieselben betragen jedoch nach einer anderweitigen Anzeige der Polizei-Verwaltung zu Neu-Ruppin

für den Scheffel Weizen . = 1 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.,
" " " Roggen . = 1 " 11 " — "
" " " Gerste . = 1 " 7 " — "
" " " Hafer . = — " 27 " 7 " und
" " " Erbsen . = 1 " 18 " 5 "

was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, mit dem Bemerken, daß diese Preisveränderung auf die ermittelten 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise ohne Einwirkung bleibt.

Berlin, den 8. Januar 1865. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Versendung von Päckereien nach Frankreich.

3. Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Errichtung einer Post-Expedition in Menz.

3. In dem Dorfe Menz bei Rheinsberg ist vom 1. Januar d. J. ab eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit getreten, welche durch eine tägliche Botenpost mit Rheinsberg in Verbindung gesetzt worden ist.

Potsdam, den 11. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

4.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	ein Portemonnaie, enthaltend 9 Sgr. 10 Pf. baar, 2 ungültige Geldstücke, 1 messingene Uhrkette und Schlüssel, 1 Cigarrenspitze und einen Rehposten	auf dem Posthausflur in Havelberg	2. November 1864
2	ein schwarzer Filzhut	Courswagen S. № 147 der Rostock-Wittstocker Personen-Post	9. November 1864

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. ℳ	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet	R. V.	—	16	—	—	—	Brunow Viertler	Berlin	Friesack	28. Juli 1864	Meyer.
2	1 Brief	—	—	—	recommandirt			Handelsmann Chr. Lange	Magdeburg	Nauen	5. Juni 1864	B. Lenz aus Baiern.
3	1 Packet	R. M. № 4	—	26	—	—	—	Reuter	Marienwerder	Alt-Landsberg	27. Sept. 1864	R. Karzewsky.
4	1 Brief mit Taschenmesser mit 2 Klingen							P. Krohn	Berlin	Zehdenick	24. März 1864	Nicht genannt.
5	1 Packet	R. Sch. II	5	20	—	—	—	Schinsky	Cöpenick	Bernau	17. Mai 1864	Nicht genannt.
6	1 Packet	W. G. 122	—	5	—	—	—	Weiser & Gestram	Berlin	Meyenburg	4. Octbr. 1864	Nicht genannt.
7	1 Packet	H. B.	—	13	—	—	—	Hermann Balmyé	Jessen	Charlottenburg	15. Oct. 1864	Laura.
8	1 Brief	—	—	—	recommandirt			Commissionair Dommert	Prenzlau	Prenzlau	14. Oct. 1864	Gliese ob. Heise.
9	1 Packet	W. P.	5	—	—	—	—	Pelzer	Halenbeck b. Freienstein	Spandau	11. Sept. 1864	A. Pelzer.
10	1 Päckchen in Papier	3 Thlr. guten Empfang	—	3 1/2	3	—	—	im Perronwagen zu Angermünde am 24. December 1864 herrenlos vorgefunden.				Nicht ermittelt.
11	1 Päckchen in Papier	Wittwe Philipp	—	5 1/2	2	—	—	in demselben Wagen am 25. December 1864 herrenlos vorgefunden. Beide Päckchen sind wahrscheinlich größeren defecten Poststücken entfallen.				Desgleichen.

Potsdam, den 14. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Der Beigeordnete Kauffmann zu Angermünde ist bis zur Wiederbesetzung der dortigen Bürgermeisterstelle zum Polizei-Anwalt beim dortigen Königlichen Kreisgerichte ernannt worden.

Der Feldmesser Ernst Louis Habermann aus Danzig ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Templiner Kreis-Spar-Casse für den Zeitraum vom 2. Januar 1865 bis dahin 1866 sind

a) zum Vorsitzenden der Landrath von Metthingh zu Templin,
b) zum ersten Beisitzer der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Pezuick,
c) zum zweiten Beisitzer der Kämmerer Becker zu Templin,
d) zum dritten Beisitzer der Lehnschulze Schäfer zu Dölln,

ferner als Stellvertreter

ad a) der Kreis-Deputirte von Arnim auf Millmersdorf,
ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Götschendorf,
ad c) der Bürgermeister Haack zu Lychen,
ad d) der Lehnschulze Dahms zu Storkow

durch die Kreis-Versammlung gewählt und diesseits bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Schöne, aus Herfort, jetzt in Werneuchen, und dem Fräulein Emma Charlotte Auguste Rabe, aus Perleberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Behufs Ausführung einer nothwendigen Reparatur an der Brücke dicht bei Kreuzbruch, — auf der Poststraße von Liebenwalde nach Klosterfelde — muß diese Straße für die Zeit vom 23. bis incl. 25. Januar d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt und der Reise-Verkehr auf die, von der Berlin-Prenzlauer Chaussee zwischen dem Forst-Etablissement Lotsche und der Ortschaft Zerpenschleuse sich abzweigende Straße, den sogenannten Mittelbuhrenweg, bei der Königlichen Oberförsterei Reyhorst vorbeiführend, gewiesen werden. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liebenwalde, den 11. Januar 1865. Königl. Rent-Amt.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1865 an folgenden Tagen abgehalten:

am 17. Januar,	am 18. Juli,
am 21. Februar,	am 19. September,
am 21. März,	am 17. October,
am 16. Mai,	am 21. November,

Dieselben sind zugleich für die Abhurtelung der Forstrüge-Sachen bestimmt.

Rathenow, den 9. Januar 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1865 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

am 3. und 4. Januar,	am 2. und 3. Mai,	am 3. und 4. October,
am 7. und 8. Februar,	am 6. und 7. Juni,	am 7. und 8. November,
am 7. und 8. März,	am 4. und 5. Juli,	am 5. und 6. December.
am 4. und 5. April,	am 5. und 6 September,	

Der jedesmalige erste Tag ist zugleich für die Abhurtelung der Forstrüge-Sachen bestimmt.

Rathenow, den 9. Januar 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Aufhebung eines Gerichtstages zu Warnow.

Der am 7. August d. J. zu Warnow anberaumte Gerichtstag wird wieder aufgehoben.

Perleberg, den 3. Januar 1865. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1864 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 27. Januar **1865.**

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Gewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von

der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen Preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen: denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch

hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.

11. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist. Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 15. Januar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Sperre wegen Milzbrand.

12. Nachdem in dem Vorwerk Hansfelde, Kreises Prenzlau, der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, wird dieser Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 21. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schluß der kleinen Jagd.

13. Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungsbezirk Potsdam allgemein **auf den 4. Februar d. J.** festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 22. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung für den Kreis Westhavelland,

die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

14. Nachdem auch in dem Westhavelländischen Kreise in jüngster Zeit mehrfache Fälle von Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, haben wir uns veranlaßt gesehen, die unter dem 7. Januar d. J. für den Osthavelländischen Kreis erlassene Polizei-Verordnung (Amtsblatt St. 2 S. 12) auch auf den Westhavelländischen Kreis auszudehnen. Wir bestimmen hiernach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Westhavelländischen Kreises Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Westhavelländischen Kreises sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 21. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berliner klinische Wochenschrift.

15. Die seit dem 1. Januar 1861 bestehende

„Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden"

hat mit dem 1. Januar d. J. zu erscheinen aufgehört.

In deren Stelle ist die in der Aug. Hirschwaldschen Verlagshandlung zu Berlin erscheinende „Berliner klinische Wochenschrift" höheren Orts dazu bestimmt worden, fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufzunehmen und statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats zu veröffentlichen, sowie über Veränderungen im Medicinal-Personal Mittheilungen zu machen.

Die Herren Aerzte und Medicinal-Beamten machen wir daher auf die gedachte Zeitung aufmerksam und empfehlen ihnen die Anschaffung derselben.

Potsdam, den 21. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten.

16. Ganz in derselben Art, wie in den letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in dem laufenden Jahre 186[illegible] von Ostern bis Michaelis bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehrcursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche bereits in dem Alter von 19 bis 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dasselbe durch Theilnahme an einem zwei- bis dreijährigen Seminarcursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen nicht hoffen dürfen.

Es werden solche junge Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und practischen halbjährigen Lehrcursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer späteren Anstellungsfähigkeits-Prüfung an

kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehrcursus, welcher nach Umständen eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körperbeschaffenheit, eine gute geistige Befähigung und Geweckтheit, ein geläufiges, singemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlich fromme Gesinnung, ein eben so kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommene Unbescholtenheit in sittlicher Hinsicht.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu 40 bis 50 Thlr. erforderlich sind, selbst zu verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehrcursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 13. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Benutzung von Post-Anweisungen bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

4. Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N., an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden

Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865. General-Post-Amt.

Gebrauch der Post-Anweisungen.

5. Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Acten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger ca. Schmidt Abth. IV R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig. Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten. Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

6. Vom 1. Februar d. J. ab wird die erste Personen-Post nach Fürstenwalde von Beeskow statt wie bisher um 4 Uhr erst um 5 Uhr früh abgefertigt werden.

Die Ankunft der Post in Fürstenwalde-Bahnhof hat planmäßig um 7 Uhr 50 Min. früh zu geschehen.

Potsdam, den 21. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Valde.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

1. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 S. 46) der nächste Prüfungstermin **am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 22. Februar d. J.** eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 7. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Elementarlehrer-Prüfung.

2. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin **auf den 22. Februar d. J. und folgende Tage** von uns anberaumt worden ist.

Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, auf, unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 8. Februar d. J. bei uns zu melden.

Berlin, den 7. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen.

3. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen **auf Mittwoch, den 8. März d. J.**, von uns anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

mittelst schriftlichen Gesuchs, unter Angabe ihrer Wohnung, vor dem Prüfungstermine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 7. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

2. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, nach zuvoriger Berathung mit dem hiesigen Gemeindevorstande, was folgt:

Das Anbinden von Vieh an der auf dem Platz vor dem Landsberger Thor zum Schutz der Anlagen des Friedrichshain's errichteten Barriere, sowie das Uebersteigen und Beschädigen derselben, wird hierdurch bei einer Geldstrafe bis zu 3 Thlr., im Unvermögensfall verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, den 8. Januar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 25. October 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Special-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplatten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt. Vom 1. Februar d. J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Special-Tarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Zu Spandau wird am 20. Januar d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Telegraphen-Direction. v. Chauvin.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Nieder-Lausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1864.

Für das Jahr 1864 sind von den Societätsgenossen überhaupt aufzubringen:

a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 197 Bränden	198,285	Thlr.	3	Sgr.	—	Pf.
b)	Spritzen-Prämien	4,897	"	—	"	—	"
c)	Wasserwagen-Prämien	1,540	"	—	"	—	"
d)	Vergütigungen für zerstörte Pertinenzstücke (Zäune rc.)	2,442	"	28	"	5	"
e)	Extraordinarien	1,827	"	24	"	6	"
f)	Reisekosten	540	"	15	"	—	"
g)	Verwaltungskosten	12,692	"	29	"	11	"
	Sa	222,226	Thlr.	10	Sgr.	10	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

1)	das Guthaben von dem Ausschreiben pro II. Semester 1863	25,242	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf.	
2)	die von den Societätsmitgliedern schon pro I. Semester 1864 aufgebrachten	89,103	"	3	"	—	"	
3)	Eintrittsgelder	1,803	"	4	"	—	"	
4)	Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1864	3,184	"	13	"	9	"	
5)	wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder u. andere extraordinaire Einnahmen	737	"	2	"	—	"	
6)	der auf die bei der General-Casse verübten Defecte im Jahre 1864 eingezogene Betrag von	162	"	21	"	5	"	
	zusammen =	120,233	"	1	"	3	"	
	so daß noch aufgebracht werden müssen	101,993	Thlr.	9	Sgr	7	Pf.	

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

I. Classe	1 Sgr. 4 Pf.	pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe,
II. "	2 " 8 "	
III. "	6 " 8 "	
IV. "	13 " 4 "	

es sind mithin aufzubringen für Gebäude der

I. Classe	von 35,007,200 Thlr. Versicherungscapital	15,558	Thlr.	22	Sgr.	8	Pf.
II. "	" 31,584,100 " "	28,074	"	22	"	8	"
III. "	" 33,446,900 " "	74,326	"	13	"	4	"
IV. "	" 245,025 " "	1,089	"	—	"	—	"
zusammen	von 100,283,225 Thlr.	119,048	Thlr.	28	Sgr.	8	Pf.
und zwar gegen obige		101,993	"	9	"	7	"
mehr		17,055	Thlr.	19	Sgr.	1	Pf.

welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1865 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societäts-Mitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maaßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 13. Januar 1865.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Gr. Haeseler.

Feuercassen-Gelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1864.

In den Monaten Juli bis mit December 1864 wurde die Societät von 63 Feuerschäden, worunter zwei Brände größerer Fabrik-Anlagen, betroffen.

Zur Gewährung der reglementsmäßigen Vergütung für diese Schäden, einschließlich der gezahlten Spritzen- und Wasserwagen-Prämien ꝛc, sind erforderlich . .	61,312	Thlr.	21 Sgr.	6 Pf.
Die Kosten für Nebenbeschädigungen, für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen, sowie für andere Revisionen im Societäts-Interesse, ꝛc. betragen	1,792	Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.
sind zusammen =	63,105	Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.
Vermittelst der Ueberschüsse aus dem Feuercassen-Gelder-Ausschreiben pro 1. Semester 1864 und durch die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Cassenbeständen, imgleichen durch wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder und Spritzen-Prämien, werden gedeckt	10,539	Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.
Es müssen mithin =	52,565	Thlr.	16 Sgr.	7 Pf.

für das zweite Halbjahr 1864 durch Beiträge der Societäts-Genossen beschafft werden.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

der Gebäude I. Classe 1 Sgr., der Gebäude III. Classe 5 Sgr.,
= = II. = 3 = = = IV. = 14 =

mithin von	35,810,075	Thlr.	Versicherungswerth in Classe	I.	11,936	Thlr.	20 Sgr.	9	Pf.,
	34,052,400	=	= = =	II.	34,052	=	12 =	—	=
	7,117,650	=	= = =	III.	11,862	=	22 =	6	=
	2,321,850	=	= = =	IV.	10,835	=	9 =	—	=
überhaupt von	79,301,975	Thlr.	Versicherungswerth		68,687	Thlr.	4 Sgr.	3	Pf.
			Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen		1,373	=	22 =	3	=
			Verbleiben		67,313	Thlr.	12 Sgr.	—	Pf.,

zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro I. Semester 1865.

Die Magistrate und resp. Orts-Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 14. Januar 1865.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Die Pfarrstelle zu Schönerlinde in der Diöcese Berlin-Land, Königlichen Patronats, wird zum 1. October 1865 durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Der Schulamts-Candidat Dr. **Hecke** ist als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Im Laufe des Monats December v. J. sind folgende Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Christian Gottfried **Riesel** und der invalide Unteroffizier August **Draeger** als Boten bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant **Faust** als Briefträger und der Post-Expedienten-Anwärter Wilhelm Ludwig Rudolph **Jahn** als Post-Expedient bei dem Zeitungs-Comtoir.

Versetzt sind: die Post-Expedienten **Hirsekorn** von Woldenberg, **Stache** von Riesky, **Lohre** von Bonenburg, **Degener** von Rheda und **Marten** von Bielefeld nach Berlin, der Post-Conducteur **Schlimm** von Königsberg i. Pr. zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 in Berlin, der Packbote **Mix** und der Briefträger **Possienke** von Marienburg als Eisenbahn-Post-Conducteure zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 in Berlin.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Liebert.
Entlassen sind: der Post-Secretair Heller und der Briefträger Raspe.
Gestorben ist: der Hof-Post-Amtsbote Johann Friedrich Scharff.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden: 1) der bisherige Secretair Friedrich Wilhelm Eduard Koetter zum Calculator, 2) der bisherige Büreau-Assistent Johann Carl Friedrich Wilhelm Schrödter I zum Secretair und 3) der bisherige Büreau-Diätarius Carl Friedrich Wilhelm Langner zum Büreau-Assistenten.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des Garde-Corps.

A. Ernennungen. v. Rüts, Intendantur-Rath beim Garde-Corps, zum Vorstand der Intendantur der 1sten Garde-Infanterie-Division. Otto, Intendantur-Rath beim Garde-Corps, zum Vorstand der Intendantur der 2ten Garde-Infanterie-Division. Kienlin, Intendantur-Assessor beim Garde-Corps, zum Vorstand der Intendantur der Garde-Cavallerie-Division. Gericke, Intendantur-Secretair, zum überzähligen Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegsministerium. Lorenz, Unteroffizier und Zahlmeister-Aspirant vom 1sten Garde-Regiment zu Fuß, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten. Rudolph, Proviant-Amts-Assistent in Berlin, zum Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbog. Stechert, examinirter Proviant-Amts-Applicant, zum überzähligen Assistenten.

B. Versetzungen. Krüger, Intendantur-Rath, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3ten Armee-Corps. Lange, Intendantur-Secretair und Rechnungs-Rath, von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps. Brettnacher, Voß und Metzdorff, Intendantur-Secretariats-Assistenten, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 8ten Armee-Corps; Lorenz, desgleichen, zur Intendantur des 5ten Armee-Corps. Scharnke, Proviant-Amts-Assistent, commandirt zur Natural-Controlle im Kriegs-Ministerium, zum Proviant-Amte in Berlin. Marth, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, von Berlin nach Spandau. Rothstock, controllführender Kasernen-Inspector, von Spandau nach Berlin Behufs Wahrnehmung einer Garnison-Verwaltungs-Inspectorstelle. Seydelmeier, Kasernen-Inspector, von Berlin nach Spandau.

C. Entlassungen. Braun, Proviant-Amts-Assistent, commandirt zur Hilfsleistung beim Proviant-Amte in Berlin, auf seinen Antrag entlassen.

D. Todesfälle. Tychy, Casernen-Inspector in Potsdam, gestorben.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

I. Ernennungen. 1) Schütz, Intendantur-Secretair, zum überzähligen Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium. 2) Braeunig, Richter, Rettig, Lorenz, Unterofficiere und Zahlmeister-Aspiranten zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt.

II. Versetzungen. 1) Gelpcke, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. versetzt. 2) Schütze, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Stralsund nach Cüstrin versetzt. 3) Memminger, Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbog nach Fürstenwalde versetzt. 4) Rudolph, Proviant-Amts-Assistent in Berlin als Depot-Magazin-Verwalter nach Jüterbog versetzt. 5) a. v. Schwedler, Intendantur-Rath in der Funktion als Abtheilungs-Vorstand bei der für die Preuß. Besatzungs-Truppen in den Elb-Herzogthümern zu errichtenden Intendantur verblieben. b. Metzelthin, Intendantur-Secretariats-Assistent. c. Richter, Rettig, Intendantur-Secretariats-Assistenten, in der Funktion als Expedienten. 6) Klie, Intendantur-Assessor mit der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 6. Division beauftragt. 7) Krüger, Intendantur-Rath vom Garde-Corps zum 3. Armee-Corps versetzt. 8) Wimmel, Intendantur-Assessor vom 6. Armee-Corps zur Intendantur des 3. Armee-Corps versetzt. 9) Lange, Intendantur-Secretair und Rechnungs-Rath von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des Garde-Corps versetzt.

III. Pensionirungen. 1) Jacobs, Depot-Magazin-Verwalter in Fürstenwalde unter Beilegung des Characters als Proviantmeister in den Ruhestand versetzt. 2) v. Bassewitz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Frankfurt a. d. O. auf seinen Antrag aus dem Garnison-Verwaltungs-Dienste entlassen. 3) Jordan, Intendantur-Rath, zur Zeit Provinzial-Intendant 2. Armee-Corps, unter Ertheilung des Characters als Geheimer Kriegsrath zum 1. Januar 1865 mit Pension in den nachgesuchten Ruhestand versetzt.

Im Laufe des 4ten Quartals v. J. sind von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin die Bauführer: Alfred Friedrich Oscar Loebell, Ewald Friedrich Carl Maria Bertuch und Friedrich Eduard Wiebe vereidigt worden.

Die Kreisbaumeister-Stelle für den Bau-Kreis Zossen, welche der Bau-Inspector Gärtner zu Berlin verwaltet hat, ist am 1. Januar d. J. eingegangen, und es sind von diesem Zeitpunkte ab die Geschäfte dieses Baukreises in der Art vertheilt worden, daß davon zugelegt worden ist:

1) der Bau-Inspection Königs-Wusterhausen (Bau-Inspector Stappenbeck daselbst):
   a) von den Landbaugeschäften die Verwaltung des Rent-Amts-Bezirks Zossen (mit Einschluß des Dorfes Rudow, Amts Mühlenhof) und der Gerichts-Bezirke zu Zossen, Trebbin und Mittenwalde;
   b) von den Chausseebaugeschäften die Verwaltung der zweiten, dritten, vierten und fünften Abtheilung der Berlin-Cottbuser Chaussee von Station 1,98 -|- 2" vor Lichtenrade bis Station 8,53 -|- 16" zwischen Baruth und Golssen an der Grenze des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O.
2) der Bau-Inspection Spandau (Bau-Inspector Vogler daselbst).
   Die Verwaltung der Landbaugeschäfte in den Rent-Amts-Bezirken zu Potsdam und Mühlenhof (mit Ausschluß des Dorfes Rudow, Amts Mühlenhof) und in den Gerichts-Bezirken Potsdam, Berlin und Charlottenburg.
3) Der Wegebau-Inspection Berlin (Bau-Inspector Kranz daselbst).
   Die Verwaltung der Chausseebaugeschäfte für die erste Abtheilung der Berlin-Cottbuser Chaussee vom Kreuzberge zu Berlin bis vor Lichtenrade, Station 1,93 -|- 2".

Der Kreis-Deputirte von Winterfeld auf Felchow und der Bürgermeister Tallmann zu Greiffenberg sind zu Stellvertretern der Beisitzer des Curatorii der Sparcasse des Angermündeschen Kreises für die drei Jahre 1864 bis 1866 von der Kreistags-Versammlung gewählt und diesseits bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zum Feuerlösch-Commissarius für den XII. ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises ist an Stelle des Rittmeisters a. D. Freiherrn von Monteton, der Amtmann Stolze zu Markee gewählt und diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Gärtner Friedrich Wilhelm Friebel, Weberstraße Nr. 19, als Schiedsmann für den Marcus-Kirch-Bezirk Nr. 96, verpflichtet am 7. December 1864; 2) der Kaufmann Herrmann Lachmann, Neue Friedrichsstraße Nr. 48, als 2ter Stellvertreter für den Garnison-Kirch-Bezirk Nr. 4, verpflichtet am 13. December 1864.

Angermünder Kreis. (Stadt Angermünde). 3) Der Kaufmann August Protz als Schiedsmann für den 2ten und 3ten Stadt-Bezirk, 4) der Rentier Bernhard Nicolai als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 23. December 1864.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. (Stadt Baruth). 5) Der Gemeinde-Einnehmer August Bergmann als Schiedsmann, verpflichtet am 8. December 1864.

Osthavelländischer Kreis. (Stadt Ketzin). Der Ziegelei-Besitzer Adolph Seeger als Schiedsmann, verpflichtet am 10. November 1864; 7) der Zimmermeister Friedrich Otto Seyring als 1ster Stellvertreter, verpflichtet am 18. November 1864; 8) der Musikus Adolph Garn als 2ter Stellvertreter, verpflichtet am 10. November 1864.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung

des Magistrats der Stadt Potsdam,

zum Zweck der Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die Gebäudesteuer.

Im § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer unter Nr. 3 und 4 ist bestimmt worden, daß

1) in denjenigen Städten, in welchen der an die Staatscasse gemäß des § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abzuführende Servis den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, den Eigenthümern der von diesem Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern diese Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit der 20fache Betrag desjenigen Beitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen die Freiheit vom Realservise nicht zugestanden hätte, zu letzterem herangezogen sein würden, oder wenn die neu auferlegte Gebäudesteuer hinter

diesem Beitrage zurückbleibt, der 20fache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde aus der Staatscasse gezahlt werden soll, und

2) in derselben Art in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt werden sollen, deren zeitherige Haus- oder Grundsteuer-Freiheit auf einem besonderen Rechtstitel beruht.

Mit Bezug hierauf fordere ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam alle Gebäude-Eigenthümer, welche auf Grund dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch auf, solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung schon früher geschehen ist oder nicht,

bis zum 28. Februar 1865

schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei mir anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der im § 21 zu 3 oder 4 des Gesetzes bezeichneten Art muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche,
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers,
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag,
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist,
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer,
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber begründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventuell ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Außerdem wird hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden möchten, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird,
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden würden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß.

Zur Vermeidung gesetzlich nicht begründeter Entschädigungs-Ansprüche bringe ich sodann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Eigenthümer solcher Gebäude, welchen die Freiheit von Zahlung des Giebelschosses, oder einer anderen Hausteuer lediglich nach Maßgabe der landesüblichen Steuer-Verfassung bisher zugestanden hat, nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf Entschädigung für die Auflegung der Gebäudesteuer gar keinen Anspruch haben,

sondern nur diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche die bisherige Befreiung auf Grund eines speziellen Rechtstitels nachzuweisen im Stande sind.

Beruht dieser Rechtstitel auf einem Privilegium, oder auf einer vertragsmäßigen Zusicherung, so können solche gesetzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Staate, beziehendlich dessen Oberhaupte, oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt sind, in deren Rechte der Staat getreten ist.

Es können daher Privilegien, welche von anderen Personen, oder Korporationen ertheilt sind, dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden, und ebensowenig Ansprüche aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen sind

Was sodann die Ansprüche derjenigen Gebäude-Eigenthümer auf eine Entschädigung

I. in den servispflichtigen Städten gemäß des § 21 zu Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 anlangt, so können solche nur dann anerkannt werden, wenn in den Städten, in welchen ein Gebäude auf Grund eines speciellen Rechtstitels vom Servise bisher frei geblieben ist, der letztere nach der Vorschrift im § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ganz oder theilweise von den städtischen Grundstücken als Grundsteuer aufgebracht ist und zur Zeit noch dieser

Real-Servis von denselben als Grundsteuer erhoben wird, auch das betreffende Gebäude wirklich noch im Besitz einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

Es kann hiernach ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr geltend gemacht werden,

A. auch wenn die Befreiung auf Grund eines speciellen Rechtstitels früher bestanden hat, sobald diese in Folge der Bestimmungen im § 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, betreffend die Ergänzungen der Städte-Ordnung und im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Stadt-Gemeinde abgelöst ist, oder

B. wenn dieser Anspruch nach Maaßgabe der Vorschrift im § 4, Absatz 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 resp. Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 binnen Jahresfrist von den Einführungen dieser Verordnung ab, nicht zur Anmeldung gebracht, mithin rechtlich ausgeschlossen ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob dergleichen Gebäude, für welche der Anspruch auf Ablösung resp. auf Befreiung vom Real-Servise nicht rechtzeitig angemeldet ist, später noch von der qu. Stadtgemeinde zum Real-Servise herangezogen sind, oder nicht, weil auch dann eine rechtsgültige Befreiung vom Real-Servise zur Zeit nicht mehr besteht.

Dagegen wird ein Anspruch auf Entschädigung auch in dem Falle zu Recht bestehend anzuerkennen sein, wenn das vom Staate ertheilte Privilegium auch nicht ausdrücklich vom Real-Servise spricht, sondern nur allgemein auf Befreiung von der Grundsteuer, oder verfassungsmäßig grundsteuerartigen Staats-Abgaben gerichtet ist, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

II. Bezüglich der aus der Vorschrift im § 21 zu Nr. 4 des genannten Gesetzes immer nur aus einem speciellen Rechtstitel herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche mache ich darauf aufmerksam, daß eine Entschädigung

1) nur einen Ersatz für die durch Auflegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden und

2) nur nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungs-Verhältnissen hat, gewährt werden soll,

mithin nur in denjenigen Fällen, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude mit Hofraum und Hausgarten bis zu einem Morgen bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung, eine besondere Haus- oder Grundsteuer zu entrichten gewesen wäre, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auflegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Solche Gebäude also, zu welchen nutzbare, künftig grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht gehören, haben auf Entschädigung Anspruch, wenn dergleichen Gebäude (in dem betreffenden Landestheile) verfassungsmäßig mit einer Hausteuer belegt sind, auch dann, wenn in dem Privilegio nur die Befreiung von der Grundsteuer und nicht besonders von einer Hausteuer ausgesprochen ist, weil hier die Grundsteuer die Natur einer wirklichen Hausteuer hat.

Gehören dagegen zu einem Gebäude grundsteuerpflichtige Grundstücke, so wird für die Uebernahme der Gebäudesteuer eine Entschädigung nur gewährt, wenn in dem betreffenden Landestheile neben der Grundsteuer noch Haus- oder Gebäudesteuer von Gebäuden derselben Kategorie verfassungsmäßig erhoben worden ist.

Endlich kann auch für Gebäude

III. in den nicht servispflichtigen Städten eine Entschädigung nur bewilligt werden, falls in denselben die städtische Grundsteuer als solche den einzelnen städtischen Grundstücken auferlegt ist, und für diejenigen Wohngebäude, welche mit nutzbaren Grundstücken zusammen Eine Besitzung bilden, für das Gebäude besondere Hausteuer zur Hebung gekommen ist.

Potsdam, den 7. Januar 1865. Der Magistrat. Beyer.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Ruppinschen Kreises,
betreffend denselben Gegenstand,
in gleicher Weise

mit dem Anmeldungs-Termin

bis zum 25. Februar 1865

und dem Zusatz:

Die Magistrate und Ortsbehörden fordere ich auf, auf diese Bekanntmachung sämmtliche Gebäude-Eigenthümer besonders aufmerksam zu machen, insbesondere wollen die Herren Schulzen in schleunigst anzuberaumenden Gemeinde-Versammlungen diese Bekanntmachung vorlesen und erläutern.

Neu-Ruppin, den 6. Januar 1865. Der Landrath von Bülow.

Bekanntmachung der Direction des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts. Landbeschälung im Jahre 1865.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar d. J. den Marsch dahin antreten, daselbst ihren Anfang nehmen.

No.	Beschäl-Station.	Kreis.	No.	Beschäl-Station.	Kreis.
1	Lindenau	Ruppin	13	Angermünde	Angermünde
2	Lindow		14	Prenzlau	
3	Doellen		15	Lübbenow	Prenzlau
4	Blandikow	Ostpriegnitz	16	Rossow	
5	Dransee		17	Nauen	
6	Havelberg	Westpriegnitz	18	Bornstädt	Osthavelland
7	Berlin	Berlin	19	Cremmen	
8	Nassenheide	Niederbarnim	20	Beeskow	Beeskow
9	Falkenberg		21	Zossen	Teltow
10	Alt-Medewitz	Oberbarnim	22	Luckenwalde	Jüterbog-Luckenwalde
11	Neu-Trebbin		23	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig
12	Milmersdorf	Templin	24	Lütte	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Außerdem decken im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse vom 1. Februar d. J. ab:

1) King of the Vale, dunkelbraun, 5′ 6″, gez. in Engl. 1860 v. King Tom und Agnes (v. Pantaloon),
2) Ibicus, Schimmel, 5′ 6″, gez. im Friedrich-Wilhelms-Gestüt 1849 v. Grey-Momus und Joujou,
   Beide Vollblutstuten zu 4 Frd'or, Halbblutstuten zu 2 Frd'or.,
3) Aga, Schimmel, 5′, Arabische Zucht de 1852,
4) Thanatos, dunkelbraun, 5′ 6″, Trakehner Halbblut de 1853,
5) Torso, Rappe, 5′ 5″, Trakehner Halbblut de 1850,

decken à 6 Thlr. und ist in allen Fällen für jede zu deckende Stute 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Soweit es der Raum gestattet, können die zu deckenden Stuten mit und ohne Fohlen gegen Erlegung von 12½ resp. 10 Sgr. täglich, einschließlich der Wartung im Gestüt aufgenommen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. Januar 1865. Die Königl. Gestüt-Direction.

(Hierzu Drei Beilagen, die erste enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. December 1864, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft", den Allerhöchsten Erlaß vom 12. December 1864, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Errichtung dieser Gesellschaft und die Statuten derselben, die zweite enthaltend die Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. u. 14. Januar 1865, betreffend die Polizei-Verordnung über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens in Berlin, die dritte enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 13. Januar 1865, betreffend die Versicherungs-Bedingungen und den Geschäfts-Plan der Preuß. Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Erste Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft".

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. December 1864 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin sowie deren Statut vom 23. October 1864 zu genehmigen geruht.

Die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde sowie das Statut der Gesellschaft werden hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. December 1864. Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 1. December 1864 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 23. October 1864.

Berlin, den 12. December 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 16. December 1864.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

Ausfertigung.

Statut

der

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird durch dies Statut eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft"

errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung von Wollengarnen verschiedener Gattung, die weitere Veredelung und Verarbeitung dieser Stoffe in allen für den Consum passenden Formen und der Handel mit allen, dieser Fabrication dienenden Rohstoffen, Halb- und Ganzfabricaten.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

§ 4. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger und außerdem in mindestens drei, vom Aufsichtsrathe sofort

nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende, Zeitungen eingerückt werden.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

Titel II.

Grundcapital, Actien, Actionaire.

§ 5. Das Grundcapital wird vorläufig auf 500,000 Thlr. festgesetzt und in 2500 Actien, à 200 Thlr. jede, zerlegt.

Dasselbe kann nach Beschluß des Aufsichtsraths bis auf zwei Millionen in der Weise erhöht werden, daß jedesmal eine fernere Serie von 2500 Actien à 200 Thlr. emittirt wird; jedoch ist vor jeder neuen Actien-Emission der Aufsichtsbehörde die erfolgte Volleinzahlung der bisher emittirten Actien nachzuweisen.

Bei der Emission jeder neuen Serie haben die Inhaber der bereits emittirten Actien, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Aufsichtsrathe, jedoch nicht unter pari, festgesetzt wird, insofern sie ihre desfallsige Erklärung in der vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von 4 Wochen abgeben.

§ 6. Die Actien, jede im Betrage von zweihundert Thalern, lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von dem Vorstande und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§ 7. Den Actien werden Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema B. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verabreichenden, nach beiliegendem Schema C. auszustellenden, Talons die neuen Dividendenscheine immer auf je fünf Jahre ausgeliefert werden.

Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§ 8. Die Einzahlung der Actien sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei dem Vorstande der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zwecke vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht werden.

§ 9. Die Actionaire haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 10 Procent und jede folgende höchstens 30 Procent des Nominalbelaufs der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungsaufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungs-Termine erfolgen.

Innerhalb des ersten Jahres, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen vierzig Procent des vorläufig bestimmten Grundcapitals eingezahlt sein.

Ueber die erste Ratenzahlung werden auf Namen lautende Quittungen nach anliegendem Schema D. ausgefertigt, welche von dem Vorstande zu vollziehen sind; die ferneren Einzahlungen werden auf diesen Quittungsbogen von den nach § 8. zum Empfange der Gelder Beauftragten bescheinigt.

Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen statt der Ratenzahlungen eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actiendocumente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen.

Wenn die fälligen Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten mittelst Bekanntmachung des Vorstandes unter Angabe der Nummer derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Procent innerhalb einer, nicht unter vier Wochen zu bestimmenden, Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von Zehn Procent des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden. Der Letztere ist aber auch berechtigt, für diese Zahlung noch zwei abermalige Fristen in gleicher Weise

wie bei der vorhergegangenen, anzuberaumen und nach deren vergeblichem Ablauf die bis dahin gezahlten Raten für verfallen und die betreffenden Quittungsbogen für nichtig zu erklären, und alsdann an deren Stelle andere an neue Actienzeichner auszugeben. Eine solche Erklärung ist mindestens zweimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen bekannt zu machen.

Dieses Verfahrens ungeachtet bleibt der Zeichner der Actien (nach Art. 222 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) zur Einzahlung von Vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet.

Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach Einzahlung von Vierzig Procent die Zeichner der Actien von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, sowie auch in diesem Falle, daß über die geleisteten Einzahlungen auf Inhaber lautende Promessen oder Interimsscheine ausgestellt werden. Die näheren desfallsigen Bestimmungen sind von dem Vorstande alsdann bekannt zu machen. Die auf Actien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit (§ 12.) längstens aber bis zum 31. December 1866 mit fünf Procent pro anno verzinst. Die Berichtigung erfolgt durch Abrechnung auf spätere Einzahlungen und insofern die Actien vor dem 31. December 1866 voll eingezahlt sind, durch Baarzahlung. Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 10. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur nach gerichtlicher Amortisation derselben zulässig.

Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahre nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§ 11. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen unterwerfen sich die Actionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin oder des an Stelle desselben tretenden Handelsgerichts.

Titel III.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 12. Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr. Die Bauzeit wird bis zur geschehenen Herstellung des ersten Fabrik-Etablissements der Gesellschaft und Eröffnung des vollen Betriebes in demselben gerechnet.

Die Jahresbilanz ist am 31. December nach kaufmännischen Grundsätzen zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen, welcher dieselbe zu prüfen und nach gewissenhafter Schätzung aller Activa definitiv festzustellen hat. Bei Aufstellung der Bilanz haben alljährlich angemessene Abschreibungen von dem Werthe der Immobilien und Mobilien, bei letzteren im Minimum von 5 Procent der Erwerbspreise, zu erfolgen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter (§ 4.) durch den Vorstand veröffentlicht.

§ 13. Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinn werden mindestens 10 Procent einem zu bildenden Reservefonds gutgeschrieben sowie die nach § 16. und § 19. dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande zustehenden Tantièmen entnommen.

Der Rest wird unter die Actionaire der Gesellschaft als Dividende vertheilt, und wird der hiernach von dem Aufsichtsrathe festzusetzende, am 1. Juli eines jeden Jahres auszuzahlende, Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 14. Der auf Höhe von Zehn Procent des emittirten Grundcapitals zu bildende Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste.

Die Ueberweisungen an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die bestimmte Höhe erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionairen zu, und nur im Falle der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

Titel IV.

Verwaltung.

A. Der Vorstand.

§ 15. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und nach Art. 12 des Einführungsgesetzes zustehen.

§ 16. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern, deren Amtsdauer, Besoldung und Tantième vertragsmäßig festgesetzt wird.

Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Pensionen dürfen in keinem Anstellungsvertrage der Gesellschaft gewährt werden.

Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich durch die vom Aufsichtsrathe für sie ausgefertigte Anstellungsurkunde.

§ 17. Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung für die Vorstandsmitglieder an. Die Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende, Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrath wird eine Geschäftsinstruction für den Vorstand festsetzen.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie:

falls der Vorstand nur aus Einer Person besteht, mit der Firma der Gesellschaft und der Unterschrift dieser Person, falls der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, mit der Firma der Gesellschaft und der Unterschrift von entweder beiden Vorstands-Mitgliedern (resp. Stellvertretern) oder einem Vorstands-Mitgliede (resp. Stellvertreter) und einem Procuranten (siehe § 24. h.) versehen sind.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 18. Der Aufsichtsrath besteht aus sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen wenigstens fünf ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Die Wahl zum Aufsichtsrathe erfolgt auf drei Jahre. In den je 3 ersten Jahren scheiden zwei Mitglieder, im je 4ten Jahre scheidet ein Mitglied aus; ihre Stellen werden durch Neuwahl wieder besetzt.

Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet darüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend welcher Veranlassung ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine, bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahl; ebenso können bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder eine Stellvertreterwahl beschließen, worüber in beiden Fällen gerichtlich oder notariell ein Protokoll aufzunehmen ist.

Die von der General-Versammlung außerordentlicher Weise gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths scheiden zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem die Function ihrer Vorgänger beendigt sein würde.

Die Wahl des Aufsichtsraths der Gesellschaft erfolgt in der constituirenden Versammlung der Actionaire (§ 34. ad c.), die in dieser Versammlung gewählten Actionaire bilden bis zu der im 4ten Betriebsjahre stattfindenden ordentlichen Generalversammlung, also spätestens bis zur Generalversammlung des Jahres 1870, den Aufsichtsrath der Gesellschaft.

Nach Ablauf dieser Frist beginnt das regelmäßige Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsraths.

§ 19. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß Zehn Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen keine Besoldung, erhalten aber Ersatz der aus der Erfüllung

§ 30. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 27. 28. werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Wahlen finden, mittelst Abgabe von Stimmzetteln, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Ein Attest des Notars oder gerichtlichen Beamten, der das Protokoll aufnimmt (§ 29.), über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§ 31. Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe gemeinschaftlich oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden.

Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens Acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens Sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichts-Rathe eingereicht wurden. Im letzteren Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

§ 32. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. im Falle der Vereinigung mit einer anderen Actien-Gesellschaft kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 33. Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen, welcher das Recht hat, die General-Versammlung und die sonstigen Gesellschafts-Organe gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 34. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zu erfolgenden statutenmäßigen Ernennung des Vorstandes und Wahl des Aufsichtsraths werden von einem Comité besorgt.

Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt:

1) der Kaufmann Herr Joseph Aron, in Firma Levy & Aron hierselbst,
2) der Kaufmann Herr Carl Friedrich Otto Brendel, in Firma Brendel & Comp. hierselbst,
3) der Königliche Geheime Commerzien-Rath Herr von Carl hierselbst,
4) der Kaufmann Herr Anton Cohn, in Firma Lion M. Cohn hierselbst,
5) der Banquier Herr Wilhelm Conrad, in Firma „Berliner Handels-Gesellschaft" hierselbst,
6) der Königliche Commerzien-Rath Herr Gustav Dietrich, in Firma Phaland & Dietrich hierselbst,
7) der Freiherr Herr Ernst von Eckardstein auf Proetzell,
8) der Banquier Herr Friedrich Gelpcke jun., in Firma Breest & Gelpcke hierselbst,
9) der Kaufmann Herr Julius Levy, in Firma M. E. Levy hierselbst,
10) der Fabrikbesitzer Herr Victor Louis Wrede hierselbst.

Dieses Comité kann im Falle eintretender Vacanzen sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen.

Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, und setzt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung für sich fest.

Ausfertigungen des Comités werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Mitglieder des Comités werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

§ 35. Das im § 34. bezeichnete Comité vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, sowohl die Actienzeichner, als auch diejenigen, welche als solche noch hinzutreten, bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsraths, und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschafts-Organe.

Insbesondere ist das Comité bevollmächtigt:

a) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende Namens derselben diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche die Staats-Behörden als erforderlich erachten möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im § 34. genannten Comité-Mitglieder mit der Maßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von Fünf dieser Comité-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, sowie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämmtliche Actienzeichner, sowohl die gegenwärtigen wie die noch hinzutretenden, gültig ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Comités bevollmächtigt, sowohl zusammen, wie auch mehrere, jedoch nicht weniger als Fünf von ihnen, allein oder in Verbindung mit andern Actienzeichnern, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren;

b) die Actienzeichnung aufzunehmen auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsraths Verträge zur Anstellung von Gesellschafts-Beamten zu schließen und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können;

c) endlich ist das Comité nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch recommandirte Briefe zu berufen und dieselben über diejenigen Gegenstände beschließen zu lassen, welche das Comité etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet.

§ 36. Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des § 35 c. statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt. Für jede von dem Comité zugesagte Actie hat der Zeichner eine Stimme.

Es kann nur über Anträge des Comités in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden, und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten war, bindend.

Hinsichtlich des Präsidiums und des Protokolls gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des § 29. mit der Maßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comité ersetzt werden.

Anlage A. zu § 6.

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Actie № ..... Serie I.

Zweihundert Thaler im Dreißigthalerfuß.

Der Nominalbetrag dieser Actie ist mit Zweihundert Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutenmäßig zustehenden Rechte erworben.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift von Einem Mitgliede.)

Der Vorstand.
(Unterschrift desselben.)

Eingetragen Fol. ..... des Actienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine No. 1. bis 5. nebst Talon ausgegeben.

(Auf der Rückseite wird § 25. mit Ausnahme der Worte: „respective die Quittungsbogen" als Auszug aus dem Statut abgedruckt.)

Anlage B. zu § 7.

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein № 1.

zur Actie №..... Serie I.

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 1. Juli 18.. die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand.

(Unterschrift desselben in Facsimile.)

Eingetragen Fol. .....
des Dividenden-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

(Rückseite.)

Nr. 1.

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Juli 18.. erhoben wird.

Anlage C. zu § 7.

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Talon

zur Actie №..... Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 1. Juli 18.. neue Dividendenscheine.

Berlin, den ..ten. ..... 18..

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Vorstand.

(Eine Unterschrift in Facsimile.) (Unterschrift desselben in Facsimile.)

Eingetragen Fol. .....
des Talon-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

Im Falle des Verlustes wird nach § 10. des Statuts verfahren.

Anlage D. zu § 9.

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen

auf Eine Actie (Fünf Actien) №..... Serie I.

Auf die von ..... gezeichnete (gezeichneten) Eine (fünf) Actie (Actien) im Betrage (Gesammtbetrage) von Zweihundert (Tausend) Thalern ist die erste Ratenzahlung von Zehn Procent mit Zwanzig (Hundert) Thalern geleistet worden. Die folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder bei den Stellen, die wir hiefür etwa bekannt machen, entrichtet. Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird (werden) die Actie (Actien) nebst Dividendenscheinen und Talon verabfolgt.

Berlin, den ..ten 18.,

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift desselben.)

Die zweite Rate von .. Procent ist mit .. Thlr. eingezahlt worden.
.....den ..ten ..... 18..

Die dritte Rate von .. Procent (wie vorher).

u. s. w.

(Die Quittungsbogen werden entweder auf Eine oder auf Fünf Actien lauten, im letzteren Falle werden sie mit den in Klammern gesetzten Worten gedruckt.

Auf der Rückseite werden die §§ 9. 10. erstes und zweites Alinea als Auszug aus dem Statut abgedruckt.)

Berlin, den 17. Juli 1864.

Carl Heinrich Wilhelm Conrad.
Carl Friedrich Otto Brendel.
Carl Erhard Friedrich Gelpcke.
Anton Ludwig Cohn.
Victor Ludwig Wrede.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Zweite Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens in Berlin.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engern und weitern Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk Charlottenburg was folgt:

I. Bedingungen der Zulassung zum Omnibus-Betriebe.

Concession und Erlaubniß-Schein.

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Omnibus-Fuhrwerk zu Jedermanns Gebrauch bereit halten will, bedarf, außer der nach § 49 Art. I. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (G.-S. S. 441) erforderlichen Genehmigung zum Beginne des Gewerbebetriebs (Concession), für jede zu befahrende Linie eines besondern polizeilichen Erlaubniß-Scheins, welcher die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung auf derselben vorschreibt.

Haupt-Fahrplan, Nebenfahrpläne und Stundenzettel.

§ 2. Der gesammte Omnibus-Verkehr regelt sich nach dem Haupt-Fahrplan, welcher für sämmtliche Linien die Richtung, die Anfangs-, Halte-, Kreuzungs- und Endpunkte, die Fahrzeiten, die Zahl der Wagen und die Fahrpreise festsetzt und von dem Polizei-Präsidio halbjährlich veröffentlich wird. Der Einzel-Verkehr bestimmt sich nach den Neben-Fahrplänen und Stundenzetteln, welche, den Festsetzungen des Haupt-Fahrplans entsprechend, für jede einzelne Linie, beziehungsweise jeden einzelnen Wagen, besonders aufgestellt werden. Für die Zeitbestimmungen der Fahrpläne und Stundenzettel ist die Uhr am Akademie-Gebäude maßgebend. Abweichungen von den Festsetzungen der Fahrpläne und Stundenzettel sind untersagt.

Tauglichkeit des Betriebs-Personals.

§ 3. Zur Beschäftigung beim Omnibus-Fuhrwesen als Conducteure und Kutscher eignen sich nur solche Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zuverlässig und weder dem Trunke ergeben, noch mit auffälligen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind. Kutscher haben überdies nachzuweisen, daß sie des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sind.

Beschaffenheit des Betriebs-Materials.

A. Wagen.

§ 4. Die Wagen müssen dauerhaft gebaut, bequem eingerichtet, anständig und gefällig ausgestaltet sein, in Federn hangen oder auf Druckfedern ruhen und — soweit sie nicht lediglich zum Betriebe in den Sommer-Monaten dienen — ein mit festschließenden, vollständig verglas'ten Vorder- und Seitenfenstern versehenes, wasserdichtes Verdeck haben, welches, wenn es Sitzplätze enthält, mit einer haltbaren, wenigstens drei Fuß hohen Brüstung von Eisenstäben umschlossen ist. Die Deichsel darf nicht über neun Fuß lang sein. Die Sitze im Innern müssen durch geeignete Vorrichtungen abgetheilt sein. Das Trittbrett darf keine Sitzplätze haben. Mit Ausschluß der für den Conducteur und den Kutscher bestimmten, ist die höchste Zahl der zulässigen Plätze: bei einspännigen Wagen acht, bei zweispännigen zwanzig, bei dreispännigen achtundzwanzig. — Behufs der Prüfung, ob Bauart und Einrichtung diesen Vorschriften entsprechen, hat der Unternehmer von jedem in Betrieb zu setzenden Wagen eine nach dem Maßstabe

von 1 zu 12 entworfene Zeichnung, so wie eine dieselbe erläuternde Beschreibung in je zwei Exemplaren dem Polizei-Präsidio vorzulegen. Ergiebt sich die Zulässigkeit des Entwurfs, so wird das eine Exemplar der Zeichnung und Beschreibung, mit dem Genehmigungsvermerk, so wie mit den besonderen Ausführungsbestimmungen des Polizei-Präsidii versehen, dem Unternehmer zurückgestellt. — Wagen, welche der genehmigten Zeichnung und Beschreibung, so wie den sonst gestellten Bedingungen nicht entsprechen, finden keine Zulassung.

§ 5. Die Wagen müssen in gutem Lack- und Farbezustand sich befinden, mit einem Control-Apparat für den Conducteur, einer Signalleine für den Kutscher, einer zum Auf- und Niederschlagen eingerichteten Fahne in den Nationalfarben und drei Laternen versehen sein, außerhalb an beiden Langseiten ihre Nummer (§ 13), den Fahrpreis, die Zahl der Plätze, so wie ein Schild mit der Bezeichnung der betreffenden Fahrlinie, im Innern an sichtbarer Stelle dieselbe Nummer, den zur Zeit gültigen, mit dem Beglaubigungsvermerk des Polizei-Präsidii versehenen, Stundenzettel (§ 2), so wie einen die Bestimmungen der §§ 47, 48 enthaltenden gedruckten Auszug dieser Verordnung führen. Für die Zeit vom 1. October bis 1. April ist der Fußboden mit einer Strohlage und einer darüber gebreiteten, durchbrochenen Decke von Kautschuk, Guttapercha oder anderm geeigneten Stoffe zu belegen. Ueber Einrichtung und Anbringung der Laternen, Zahl und Vertheilung der Plätze, Bezeichnung der Fahrlinie, Farbe und etwaige sonstige Abzeichen der Wagen trifft das Polizei-Präsidium in jedem einzelnen Falle Bestimmung.

§ 6. Für jede Linie ist die nach dem Ermessen des Polizei-Präsidii nothwendige Zahl von Reserve-Wagen zu stellen. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten auch für Reserve-Wagen.

B. Pferde und Geschirre.

§ 7. Die Pferde müssen zum Omnibus-Betriebe vollkommen tauglich sein. Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit ansteckenden Krankheiten oder äußern Schäden behaftet, unkräftig, lahm oder abgetrieben sind, oder in den Knieen hangen. Die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen, mit Kandare oder Hebetrense und mit Kumpten versehen sein.

II. Pflichten der Unternehmer.

1. Hinsichtlich des Personals.

§ 8. Jeder mehr als einspännige Wagen muß von einem Conducteur begleitet sein.

§ 9. Zu Conducteuren und Kutschern dürfen nur solche Personen angenommen werden, deren Tauglichkeit (§ 3) das Polizei-Präsidium durch Ausfertigung einer Bescheinigung (Fahrschein) anerkannt hat. Die Annahme und Entlassung von Conducteuren und Kutschern hat der Unternehmer dem von dem Polizei-Präsidio bestellten Aufsichts-Beamten (Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen) binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

§ 10. Personen, welche von der Beschäftigung beim öffentlichen Fuhrwesen gerichtlich oder polizeilich ausgeschlossen worden sind, darf während der Zeit, für welche die Ausschließung gilt, kein Unternehmer als Conducteure oder Kutscher in Dienst stellen. Die erfolgten Ausschließungen werden in ortsüblicher Weise durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 11. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Conducteure und Kutscher mit der vorschriftsmäßigen Bekleidung (§ 24) versehen sind.

§ 12. An Conducteure und Kutscher ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen ist der Unternehmer verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung, entgegen zu nehmen und den Betreffenden zu behändigen.

2. Hinsichtlich des Materials.

§ 13. Die Wagen hat der Unternehmer, bevor sie in Fahrt kommen, dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen vorzustellen und, zum Zeichen, daß sie vorschriftsmäßig befunden worden, unter Beilegung einer bestimmten Nummer mit dem polizeilichen Prüfungs-, Nummer- und Farbenstempel versehen zu lassen. Dieselbe Vorstellung ist hinsichtlich der Gespanne und Geschirre erforderlich. Eigenmächtiges Verändern oder Entfernen der Nummer, der Stempel, Aufschriften, Abzeichen und des Farbenanstrichs, ingleichen eigenmächtiges Beilegen von Nummern, Aufschriften und Abzeichen neben den polizeilich genehmigten, ist untersagt.

§ 14. Betriebs-Material, dessen Zustand den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr entspricht, wird von der Benutzung beim Omnibus-Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig:

hinsichtlich der Wagen mittelst Entfernung des Prüfungs- und Farbenstempels;

hinsichtlich der Pferde und Geschirre mittelst schriftlicher Eröffnung von Seiten des Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen.

Betriebs-Material, welches aus irgend einem Grunde als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Omnibus-Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, bis die Ursachen seiner Ausschließung beseitigt sind, und eine neue Prüfung und Zulassung (§ 13) stattgefunden hat.

3. Hinsichtlich des Lokals.

§ 15. Von jeder Verlegung seiner Wohnung hat der Unternehmer dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

4. Hinsichtlich des Betriebs.

§ 16. Ueber sein Personal und Betriebs-Material hat der Unternehmer, nach Anleitung der von dem Polizei-Präsidio auszugebenden Formulare, Nachweisungslisten zu führen. Die betreffenden Hefte sind — dauerhaft gebunden, durchweg mit Seitenzahlen versehen und am Rücken mit einem starken Faden durchzogen — dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen zur vorgängigen Prüfung und Stempelung einzureichen, den Polizei-Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

§ 17. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sein gesammter Omnibus-Betrieb zur planmäßigen Stunde beginnt, und das Betriebs-Material gründlich gereinigt und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit in Dienst gestellt wird.

§ 18. Das Wechseln der Pferde darf nur auf den Halteplätzen und an den besonders dazu bestimmten Kreuzungspunkten geschehen. Die frischen Pferde müssen fertig aufgeschirrt zur Stelle gebracht und die ausgespannten unverweilt abgeführt werden. Zu jedem Gespann ist ein Begleiter zu stellen. Als Begleiter sind nur solche Personen zulässig, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 19. Die Reinhaltung der Kreuzungspunkte und Halteplätze liegt den Unternehmern ob und ist nach näherer Anweisung des Polizei-Präsidii zu bewirken.

§ 20. Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat der Unternehmer dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen binnen vierundzwanzig Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

§ 21. Will der Unternehmer alle oder einzelne Wagen außer Betrieb setzen, so ist er verpflichtet, dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen vierzehn Tage vor der Ausführung sein Vorhaben schriftlich anzuzeigen, demnächst auch die außer Betrieb gesetzten Wagen binnen vierundzwanzig Stunden behufs Entfernung der polizeilichen Stempel (§ 13) vorzustellen.

III. Pflichten des Personals.

1. Gemeinsame.

§ 22. Conducteure und Kutscher dürfen keinem Andern ihren Fahrschein (§ 9), oder ihr Legitimationsschild (Polizei-Verordnung vom 21. April 1864) zur Benutzung, oder ihren Wagen zur Führung überlassen.

§ 23. Jeden Wechsel ihrer Wohnung haben sie, bevor sie am nächsten Tage ihren Dienst antreten, sowohl dem Unternehmer, als dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen anzuzeigen.

§ 24. Während der Dienst-Stunden haben sie:

a) ihren Fahrschein (§ 9), ihr Legitimationsschild (Pol.-Verordnung vom 21. April 1864), eine mit der Uhr am Akademie-Gebäude übereinstimmende Uhr, den zur Zeit gültigen Haupt-Fahrplan, sowie ein reinliches und lesbares Exemplar dieser Verordnung bei sich zu führen, letzteres Beides auch den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen;

b) diejenige Kleidung zu tragen, welche das Polizei-Präsidium mittelst besonderer Bekanntmachung vorschreiben wird. Die Kleidung muß stets reinlich und in gutem Stande sein.

§ 25. Kein Conducteur und Kutscher darf während der Dienststunden sich in trunkenem Zustande betreffen lassen.

§ 26. Während der Tourfahrt darf weder der Conducteur noch der Kutscher, während der Haltezeit auf den Endpunkten der Linie immer nur Einer von Beiden sich zeitweilig vom Wagen entfernen.

§ 27. Das Tabackrauchen während der Dauer der Tourfahrt ist untersagt.

§ 28. Das Betragen gegen das Publikum muß bescheiden und anständig sein. Das Anrufen desselben, um es zur Mitfahrt zu veranlassen, ist untersagt. Auf Anfragen in Betreff der Fahrtouren, Fahrzeiten, Anschlußpunkte u. s. w. ist bereitwillig Auskunft zu ertheilen.

§ 29. So lange der Wagen noch nicht vollzählig besetzt ist, haben Conducteur und Kutscher auf den Anruf Fahrlustiger zu achten und Behufs Aufnahme derselben auf der Stelle zu halten, sofern nicht etwa das Anhalten daselbst für Fuhrwerke im Allgemeinen, oder für Omnibus im Besondern verboten ist. Dasselbe gilt, wenn Fahrgäste den Wagen verlassen wollen.

§ 30. Die Fahrt muß im Trabe zurückgelegt werden. In schnellerer Gangart zu fahren, so wie das Weitfahren mit andern Omnibus ist untersagt. Im Schritt darf nur gefahren werden, wo das Schrittfahren polizeilich verordnet, oder durch Verkehrshemmnisse bedingt ist.

§ 31. Die Aufstellung der Wagen darf auf keinen anderen als den polizeilich angewiesenen Halteplätzen und hat im Allgemeinen so zu geschehen, daß jeder Wagen ohne Behinderung des andern wieder abfahren kann, und der freie Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Die besondere Aufstellungs-Ordnung für die einzelnen Halteplätze bestimmt der Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen.

§ 32. Nur auf den Halteplätzen an den Endpunkten der Linie ist das Tränken und Füttern der Pferde, letzteres auch nur aus übergehängten Futterbeuteln gestattet. Heu darf nicht vorgeworfen werden.

§ 33. Den auf den Betrieb bezüglichen Weisungen der Polizei-Beamten haben Conducteure und Kutscher unbedingt nachzukommen.

§ 34. Für Befolgung der Vorschriften der §§ 30, 31, 32 haftet sowohl der Conducteur als der Kutscher.

2. Besondere.

A. Des Conducteurs.

§ 35. Der Conducteur muß je fünf Minuten vor dem Antritt der Tourfahrten auf dem Halteplatze sein. Er sorgt dafür, daß sein Wagen:

a. die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Kreuzungspunkte rechtzeitig berührt;
b. beim Eintritt der Dunkelheit erleuchtet wird und bis zur Beendigung der Tourfahrten erleuchtet bleibt;
c. während der ganzen Fahrzeit im Innern reinlich erhalten wird.

Er steckt die Signalfahne (§ 5) auf, sobald der Wagen vollständig besetzt ist, und zieht sie ein, sobald wieder Platz ist. Er sieht darauf, daß die Nummer, der Stundenzettel, die Aufschriften und Abzeichen des Wagens stets sichtbar sind. Er führt die Aufsicht über den Kutscher und hält ihn zur Beobachtung seiner Pflichten an.

§ 36. Außer solchen Personen, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conducteur Niemand die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die planmäßige Personenzahl zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestatten, welches durch Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Ebenso wenig darf er gestatten, daß Fahrgäste das Trittbrett, oder weibliche Personen die Deckplätze einnehmen. Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein. Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde erreicht hat.

§ 37. Der Zu- und Abgang jedes einzelnen Fahrgastes ist sofort mittelst des Control-Apparates zu vermerken.

§ 38. Unter keinem Vorwande darf der Conducteur höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern.

§ 39. Der Conducteur hat auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 47, 48 mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisungen ungeachtet denselben zuwider handeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung von Polizei-Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 40. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Conducteur

ihres Berufs etwa entspringenden Auslagen, sowie zusammen eine Tantième von Zehn Procent des Reingewinnes.

Der General-Versammlung steht das Recht zu, bezüglich der Tantième des Aufsichtsraths abändernde Beschlüsse zu fassen.

Die für den Aufsichtsrath bestimmte Tantième wird nach Maßgabe der in einem Reglement von demselben festzusetzenden näheren Bestimmungen unter die Mitglieder vertheilt.

§ 20. Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ueber den Wahlact wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Die Sitzungen des Aufsichtsraths, über welche Protokoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder theilnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 22. und im § 24. Schlußsatz, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, und giebt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21. Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des § 30. alinea 2 vollzogen.

§ 22. Abgesehen von der im § 18. bestimmten Amtsdauer, hat eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsraths stattzufinden, wenn dies von wenigstens Fünf seiner Mitglieder beschlossen wird.

§ 23. Der Aufsichtsrath beschließt sein Geschäftsreglement.

Alle Willenserklärungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten:

„der Aufsichtsrath der Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft"

unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 24. Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondre die folgenden zu:

a) Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung von Immobilien;
b) Beschluß zu fassen über die Contrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung;
c) die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Pläne und Etats zur Ausführung von Bauten und Anlagen;
d) die besondere Genehmigung bei Erwerb von Mobilien, wenn der Erwerbspreis 5000 Thlr. übersteigt, sowie bei der Veräußerung von Mobilien, wenn dieselbe unter dem Erwerbspreise geschehen soll und dieser 5000 Thlr. übersteigt;
e) Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Decharge an den Vorstand;
f) vermittelst des Vorsitzenden oder besonders zu delegirender Mitglieder die Einsichtnahme der Bücher, aller Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, Kassenrevisionen abzuhalten, und zwar mit der Verpflichtung, jährlich mindestens „Eine Außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen";
g) die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen;
h) die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Procuranten überhaupt, sowie von Beamten und Hülfsarbeitern, wenn die jährliche Besoldung derselben mehr als 500 Thlr. beträgt oder die Kündigungsfrist länger als drei Monate ist;
i) die Befugniß, die Bestallung eines Vorstandsmitgliedes jeder Zeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche, aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch den Vorstand angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder andern erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen wird;
k) die Befugniß, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend nothwendig erachtet wird und nicht innerhalb zehn Tage nach dem desfallsigen Antrage des Aufsichtsraths von dem Vorstande erfolgt;
l) die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;
m) über den Reservefonds in Gemäßheit des § 14. zu verfügen.

Zum Erwerb von Immobilien für die Gesellschaft ist die Zustimmung von wenigstens Fünf Mitgliedern des Aufsichtsraths erforderlich.

Titel V.

General-Versammlung.

§ 25. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmfähige Actionaire berechtigt; je fünf Actien geben Eine Stimme, jedoch berechtigt ein größerer Besitz als 250 Actien zu nicht mehr als 50 Stimmen.

Um die Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien resp. die Quittungsbogen auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens Acht Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstande oder denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuranten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter; in allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair für sich als Vertreter anderer Actionaire mehr als 100 Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, hat in einer General-Versammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, der Actionair für jede Actie Eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionair für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

§ 26. Zu den General-Versammlungen, welche in Berlin abgehalten werden, beruft der Vorstand beziehungsweise nach § 24 k. der Aufsichtsrath wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung.

Innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres findet eine regelmäßige Generalversammlung statt; außerordentlich wird eine solche berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergiebt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theile des emittirten Grundkapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutenmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstande einreichen und zugleich ihre Actien gemäß § 25. deponiren.

Die in einer Generalversammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§ 27. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gesellschaft sich nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, können sowohl die Liquidation resp. Auflösung der Gesellschaft als auch die Umgestaltung derselben durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zwecks resp. ihre Verschmelzung mit einer anderen Actiengesellschaft nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder anderen dieser Punkte berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehört, daß wenigstens Zweidrittel des Grundcapitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten Sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundcapitals vertreten ist; hierauf ist bei Berufung der zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§ 28. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts außerhalb der im § 27. gedachten Fälle können nur von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 29. In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein von dem Letzteren zu designirender Actionair. Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts-Raths zu unterzeichnen.

In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, andernfalls aber sorgsam zu verwahren und spätestens am nächsten Morgen dem Polizei-Präsidio zu übergeben.

§ 41. Außerordentliche Vorfälle, welche den Fuhrbetrieb berühren, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten, hat der Conducteur sofort zur Kenntniß des Unternehmers und des Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen zu bringen.

§ 42. Bei Wagen, welche keinen Conducteur haben (§ 8), gehen die in den §§ 35 bis 41 dem Conducteur auferlegten Pflichten auf den Kutscher über.

B. Des Kutschers.

§ 43. Der Kutscher hat je zwei Minuten vor dem Antritt der Tourfahrten den Bockplatz einzunehmen und denselben während der Fahrt nicht zu verlassen. Er hat stets die Zügel straff angezogen und die Peitsche in der Hand zu halten.

§ 44. Das Anhalten darf nicht inmitten des Fahrdammes, sondern nur an der rechten Seite desselben so nahe wie möglich dem Rinnstein geschehen. Auch an solchen Stellen darf nicht angehalten werden, denen gegenüber an der linken Seite des Fahrdamms bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß zwischen diesem und dem betreffenden Wagen so viel Raum bleibt, daß zwei andere Fuhrwerke bequem aneinander vorbeifahren können. In Thoren, auf Brücken, sowie auf den Behufs Benutzung für Fußgänger erhöhten Dammübergängen darf überhaupt nicht angehalten werden.

§ 45. Den Weisungen des Conducteurs, insbesondere hinsichtlich des schnelleren und langsameren Fahrens und des Anhaltens, hat der Kutscher pünktlich Folge zu leisten.

IV. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 46. Unternehmer, Conducteure und Kutscher haben den auf den Omnibus-Betrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Vorordnung an sie ergehenden, Vorladungen und Weisungen des Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen unbedingte Folge zu leisten. Insbesondere sind die Unternehmer verpflichtet, ihr Betriebs-Material behufs der vorzunehmenden Revisionen dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen zu den von demselben anzuberaumenden Terminen pünktlich vorzustellen.

V. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 47. Das Tabackrauchen im Wagen, so wie das Lärmen und Singen ist den Fahrgästen untersagt. Das Trittbrett darf von Fahrgästen, das Verdeck von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 48. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Conducteur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

VI. Straf-Bestimmungen.

§ 49. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höhern Strafen bedroht sind, werden mit Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern bestraft. Auf Geldbuße nicht unter fünf Thaler ist zu erkennen: gegen Unternehmer in den Fällen der §§ 9 al. 1, 10, 13, 14 al. 3, 21; gegen Conducteure und Kutscher, wenn sie zum zweiten und öftern Male rückfällig werden.

§ 50. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 49 verwirkten Strafen, werden Conducteure und Kutscher durch Entziehung des Erlaubnißscheins von der Beschäftigung beim öffentlichen Fuhrwesen ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Erlaubniß-Schein ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere wenn der Inhaber:

a) eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung der Steuergesetze sich schuldig macht;
b) während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird;
c) gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt;
d) den Tarif überschreitet;
e) der Vorschrift des § 40 zuwider die Ablieferung im Wagen gefundener Effecten unterläßt;
f) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt.

Die Ausschließung erfolgt endgültig durch Entscheid des Polizei-Präsidii.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 51. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1865 in Kraft. Mit demselben Tage verliert das „Polizei-Reglement für den Betrieb des sogenannten Omnibus-Personenfuhrwerks" vom 28. December 1850 (Amtsblatt von 1851 Stück 3) nebst dem Nachtrage vom 22. April 1851 (Amtsblatt Stück 18) seine Geltung.

§ 52. Bis zum 1. Januar 1866 können Geschirre, welche den gegenwärtig geltenden Vorschriften entsprechen, in Benutzung bleiben. Von diesem Zeitpunkt an werden nur Geschirre zugelassen, welche den Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechen. Die Benutzung der im Betriebe befindlichen Wagen bleibt, soweit und solange sie den gegenwärtig geltenden Vorschriften entsprechen, bis zum 1. Juli 1866 gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß:

a) vom 1. Februar 1865 an kein Wagen mit mehr als zwanzig Fahrgästen — zwölf im Innern, acht auf dem Verdeck — besetzt werden darf;
b) bis zum 1. Juli 1865 diejenigen Einrichtungen und Veränderungen bewirkt sein müssen, durch welche den Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich der Verdeckbrüstung und des Trittbrettes (§ 4, al. 1 und 3), sowie der Ausstattung und des Zubehör (§ 5) genügt wird.

Vom 1. Juli 1866 an werden nur Wagen zugelassen, welche den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung entsprechen. Berlin, den 3. Januar 1865.

Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 24 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens, wird hiermit bestimmt, daß die Kleidung des Omnibus-Personals zu bestehen hat:

A. für Conducteure in:
1) grauer Joppe mit grünem Stehkragen und weißmetallenen Knöpfen;
2) grauem Paletot mit unterhalb grünem Klappkragen und gleichartigen Knöpfen;
3) grauen Beinkleidern ohne Biese;
4) grauer Schirmmütze mit grünem Rande und grüner Biese am Deckel;
5) schwarzer Halsbinde, oder schwarzem Shawl;
6) schwarzledernen Stiefeln.

B. für Kutscher in:
1) blauem Waffenrock mit schwarzem Stehkragen und gelbmetallenen Knöpfen — am Kragen eine gelbe Litze;
2) blauem Mantel mit gleichartigen Knöpfen;
3) grauen Beinkleidern ohne Biese;
4) schwarzlakirtem Hut;
5) schwarzer Halsbinde, oder schwarzem Shawl;
6) schwarzledernen Stiefeln.

Der Stoff der Kleider ist Tuch oder Buckskin. Die Knöpfe tragen die Inschrift: „Oeffentliches Fuhrwesen in Berlin." Bei Regenwetter ist ein Ueberwurf von schwarzem, wasserdichten Stoff, zur Winterzeit ein Unterpelz und eine Pelzmütze gestattet. Probestücke dieser Kleidung liegen in dem Bureau des Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen zur Ansicht aus.

Berlin, den 3. Januar 1865. Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung.

Von der Polizei-Verordnung vom 3. d. M., betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens, sind amtlich revidirte Abdrücke in der Buchdruckerei von F. W. Baade hierselbst, Niederwallstraße Nr. 13., zu haben. Berlin, den 14. Januar 1865.

Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Dritte Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 4. d. M. den Versicherungs-Bedingungen der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt hat, werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Januar 1865. Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Versicherungs-Bedingungen.

Geschäfts-Plan

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Bodenerzeugnissen verursacht wird. Der weniger als $\frac{1}{15}$ betragende Schaden an den Bodenerzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks, oder eines Theils derselben, ist nicht ersatzfähig. Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt besonders mitversichert ist. Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabacks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er als Cigarrengut resp. Schnupftabacksgut gebaut ist, so wird angenommen, daß Pfeifengut versichert worden ist. Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte. Auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein ebenso wie bei Hackfrüchten nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

§ 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Bodenerzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen. Bei Feststellung der Preise für die Bodenerzeugnisse wird jederzeit die Mitversicherung des Strohes bedingt. Bei Winter- und Sommer-Weizen, Winter- und Sommer-Roggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird $\frac{1}{3}$, bei Winter- und Sommer-Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei Oelfrüchten, sowie bei den zur Samen-Gewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern $\frac{1}{10}$ der Versicherungs-Summe auf das Stoh resp. die Halme gerechnet. Bei Taback gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungs-Summe für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut. Bei Flachs und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungs-Summe für den Bast und $\frac{1}{3}$ für den Samen. Die Versicherung für Runkelrüben beginnt erst mit dem 15. Juni und wird kein höherer Ertrag als 200 Centner pro Morgen angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

§ 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. § 1983.) sondern nur zum Ersatze des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Bodenerzeugnissen. Es kann demnach kein größerer Ertrag vergütet werden, als, Falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, erzielt worden wäre. Für die Berechnung des Werths des Ertrages sind die in der Police angenommenen Preissätze maßgebend. — Uebersteigt dieser Werth die Versiche-

rungs-Summe, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der Letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältniß zu derselben vergütet.

§ 5. Der Versicherte darf keine Doppel-Versicherung nehmen, d. h. er darf die versicherten Boden-Erzeugnisse nicht noch anderweitig versichern lassen.

§ 6. Die Versicherung beginnt, sofern die Prämie bezahlt ist, am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift des § 8 vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der General-Agentur oder Direction eingegangen ist: der Vermerk hierüber liefert den vollen Beweis über die Zeit des Eingangs, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises. Finden sich jedoch in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Aushändigung des von der Direction oder General-Agentur ausgestellten Versicherungs-Documentes in Kraft, vorausgesetzt, daß die Prämien-Zahlung geleistet ist.

§. 7. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf: bei Wein mit dem Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind, spätestens aber mit dem 30. September des Versicherungs-Jahres.

Obliegenheiten des Versicherten.

a) Bei der Versicherungsnahme.

§ 8. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungs-Antrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

§ 9. Der Versicherte ist verpflichtet, von Bodenerzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesammte Bestellung zur Versicherung zu beantragen.

§ 10. Diejenigen Bodenerzeugnisse, welche vor oder bei der Einreichung des Versicherungs-Antrages im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen worden sind, bleiben zwar von der Versicherung ausgeschlossen, sind aber dennoch im Versicherungs-Antrage mit der Bemerkung, daß sie bereits beschädigt worden, nachträglich aufzuführen. Werden die zur Versicherung beantragten Bodenerzeugnisse während der Zeit, nach Uebergabe des Antrages, jedoch vor dem nach § 6 eingetretenen Zeitpunkte der Gültigkeit der Versicherung vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der General-Agentur oder Direction sofort und spätestens bei der Empfangnahme der Police anzuzeigen. Auch in diesem Falle bleiben die betreffenden Bodenerzeugnisse von der Versicherung ausgeschlossen, und es wird der betreffende Theil der Prämie zurückgezahlt.

b) Bei Veränderungen.

§ 11. Bei Nachversicherungen, sowie in Fällen, wo die Felder mit anderen als den ursprünglichen Bodenerzeugnissen bestellt werden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungs-Antrag nach Anleitung des § 8 einzureichen. Die Nachversicherung resp. die Versicherung der neu bestellten Bodenerzeugnisse beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen die Prämien-Nachzahlung erfolgt ist, mit dem in § 6 bezeichneten Zeitpunkte. Eine Neubestellung solcher Grundstücke, welche vom Hagel betroffen sind, ist jedoch nur dann versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird.

§ 12. Wenn, außer in Erbschaftsfällen die Gesammtheit der versicherten Bodenerzeugnisse auf einen anderen Besitzer übergeht, so tritt Letzterer erst durch seine, in Gemeinschaft mit dem Versicherten der Direction eingereichte schriftliche Anzeige in die Rechte und Pflichten desselben ein.

c) Nach eingetretenem Hagelschlage.

§ 13. Sind die versicherten Bodenerzeugnisse von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte binnen zwei und siebenzig Stunden nach dem Ereigniß eine schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige hiervon an die General-Agentur oder Direction absenden. In dieser Anzeige sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlags und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jede Position des Versicherungs-Antrages anzugeben. Auf Grundstücke, welche nach Ablauf der obigen Frist als beschädigt angemeldet werden, wird

eine Entschädigung nicht gewährt. Die Schaden-Anzeige ist einem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten; jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei derselben diesen Antrag auf längstens acht Tage vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet, ausdrücklich vorzubehalten. Wird in diesem Falle der vorbehaltene Antrag binnen der gestellten Frist nicht an die General-Agentur oder Direction abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen, und der Anspruch auf Schadenersatz ist erloschen.

§ 14. So lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgestellt ist, darf ohne schriftliche Genehmigung der Direction der Gesellschaft an den vom Hagel betroffenen Bodenerzeugnissen eine Veränderung nicht vorgenommen werden.

§ 15. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft resp. den von ihr mit Ermittelung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung, den Werth der verhagelten Bodenerzeugnisse, die Art und den Umfang des Schadens haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit ohne Zögerung zu ertheilen, auch auf Verlangen die Police, die Wirthschaftsregister über Aussaat und Fläche, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen. Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§ 16. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Ernte hinausgeschoben werden.

§ 17. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen der Letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so werden zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweiszeugen haben, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt. Die Sachverständigen schätzen: 1) der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist; 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenenen Fläche geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und 3) der wievielste Theil dieses Ertrages a) von Körnern, b) an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist. Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheil nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch dieselben, und wenn sie sich über die Wahl nicht einigen, durch den Versicherten aus drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählten Obmanns, selbst dann, wenn dieser Ausspruch mit keinem der beiden anderen Urtheile übereinstimmt. Die Wahl der Sachverständigen und beziehungsweise des Obmannes muß Seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen 24 Stunden geschehen, resp. die betreffende Benachrichtigung der Gesellschaft in dieser Frist zur Post gegeben sein, widrigenfalls die Wahl rechtgültig durch den Vertreter der Gesellschaft bewirkt wird. Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes bewendet es im Betreff der Beantwortung obiger drei Fragen endgültig, so daß der Rechtsweg in dieser Beziehung keinem der beiden Theile zusteht.

§ 18. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft vorliegt. Die Frage fällt vielmehr bei mangelnder Einigung der richterlichen Entscheidung anheim (§ 23).

§ 19. Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschlage betroffen worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens, eine Feststellung des Gesammtschadens statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungs-Summe gekürzt. In wiederholten Schadenfällen hebt die letzte Abschätzung die früheren auf, selbst in dem Fall, daß diese eine geringere Entschädigung als die erstere ergeben sollte.

§ 20. Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden fünf Procent von dem Entschädigungs-Betrage in Abzug. Ist der angemeldete Schaden aber nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungs-Kosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf Höhe von 15 Thlr. zu vergüten.

§ 21. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der §§ 5, 9, 10, 13, 14 und 15 zuwiderhandelt, oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung, die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

§ 22. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden hat, und der Versicherte nicht bis zum 15. November des Schadenjahres vor dem zuständigen Richter (§ 23) klagbar geworden ist, so sind seine Ansprüche auf Schadenersatz erloschen.

Gerichtsstand.

§ 23. Alle aus dem Versicherungs-Vertrage entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht (nicht das Handelsgericht) desjenigen Orts, wo die Police ausgestellt ist.

Zahlung.

§ 24. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgefertigt ist, baar ausgezahlt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch Prioritäts-Streitigkeiten gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungs-Aufschubs zu vertreten.

Auszug aus den Statuten:

Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungs-Vertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reservefonds (§ 55) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grundcapitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust-Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet. Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschußreserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahresprämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserveantheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen. Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt. Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschußreserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt. Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions-Commission mitzustimmen.

Berlin, den 23. October 1864.

Unterschriften.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 3. Februar **1865.**

Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Herr von Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden anderen unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem conservativen Ministerium einem conservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein conservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nemlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-

Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere.

In der Sache selbst fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können, (der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufheben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen

Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand, Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit, aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand an's Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

№ 5992. Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

№ 5993. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. December 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

№ 5994. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Rorel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Rorel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

№ 5995. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. December 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865

№ 5996. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

№ 5997. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Actienverein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5998. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

№ 5999. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

№ 6000. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen, bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

№ 6001. Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. December 1864.

№ 6002. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

17. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1864 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	5	2	11	7	10	2	8	3	3½	1	10½	6	5	2	11	5	2	2	—	3	10	4	3
2	7	5	2	11	7	11	2	8	3	4	1	11	6	5½	2	11½	5	2	2	—	3	11	4	3½
3	7	5	2	11	7	10	2	8	3	4	1	11	6	5½	3	1½	5	1	2	—	3	11	4	3½
4	7	5	2	11	7	11	2	3	3	4	1	11½	6	6½	2	11	5	—	2	—	3	10	4	3½
5	7	5	2	11	7	11	2	6	3	4	1	11½	6	6½	2	10½	5	—	2	1	3	10	4	3
6	7	4	2	10	7	11	2	7	3	4	1	11½	6	5½	2	11	5	1	2	1	3	9	4	3
7	7	4	2	10	7	11	2	6	3	4	1	11½	6	5½	3	—	5	1	2	1	3	9	4	3
8	7	4	2	10	7	11	2	7	3	4	1	11½	6	5	2	11	5	1	2	1	3	8	4	3
9	7	2	2	10	7	11	2	8	3	4	1	11½	6	5	2	10½	5	2	2	—	3	7	4	3½
10	7	2	2	9	7	11	2	6	3	4	1	11½	6	4½	2	11½	5	—	2	—	3	7	4	4
11	7	2	2	9	7	11	2	3	3	4	1	11½	6	6	2	11	5	1	2	—	3	7	4	4
12	7	2	2	9	8	—	2	6	3	4	1	11½	6	6	2	11	5	1	1	11	3	3	4	4
13	7	2	2	9	7	11	2	6	3	4	1	11½	6	5½	2	10	5	—	1	10	2	9	4	4
14	7	2	2	8	7	11	2	8	3	4	1	11½	6	6	2	11½	5	1	1	9	2	9	4	4
15	7	1	2	7	7	11	3	3	3	4	1	11½	6	3	3	2	4	6	2	3	2	9	4	4
16	7	1	3	10	7	11	3	—	3	5	1	11½	5	11½	3	4	3	7	2	7	2	9	4	4
17	7	—	4	—	7	10	3	3	3	5	1	11½	5	11	3	4	3	7	2	8	3	6	4	5
18	6	11	3	5	7	9	2	9	3	5	1	11	6	1	3	6	4	—	2	10	3	6	4	7
19	6	11	3	5	7	8	3	1	3	5	1	11	6	3	3	6	4	10	2	9	3	6	4	8
20	6	11	3	4	7	6	3	—	3	4	1	11	6	3	3	6	4	10	2	10	3	6	4	9
21	6	11	3	—	7	3	2	9	3	4	1	11	6	3	3	6	4	10	2	9	3	6	4	9
22	6	11	3	—	7	3	2	9	3	4	1	10½	6	3	3	6	5	2	2	10	3	7	4	9
23	6	10	3	—	7	3	2	8	3	4	1	10½	6	3	3	6	5	2	2	10	3	7	4	9½
24	6	10	3	—	7	2	2	3	3	3	1	10½	6	3	3	6	5	2	2	10	3	7	4	10
25	6	11	2	9	7	4	2	1	3	3	1	10½	6	3	3	6	5	2	2	10	3	7	4	10
26	6	11	2	9	7	7	2	—	3	2½	1	10½	6	7	3	6	5	—	2	10	3	7	4	10
27	6	11	2	9	7	9	2	2	3	2½	1	10	6	6½	3	6	4	11	2	10	3	8	4	9
28	6	11	2	9	7	10	2	7	3	2	1	10	6	6	3	6	4	10	2	10	3	9	4	8
29	7	—	2	6	7	10	2	8	3	2	1	10	6	3	3	6	5	—	2	8	3	11	4	7
30	7	—	2	6	7	10	2	8	3	2	1	10	6	2	3	6	5	2	2	7	4	—	4	7
31	7	—	2	6	7	9	2	6	3	2	1	10	6	1½	3	4	5	2	2	7	4	—	4	7

Potsdam, den 24. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Mariendorf-Groß-Beerener Chaussee.

18. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Amtsblatt für 1864 Stück 49 Seite 345) wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle Groß-Beeren der Mariendorf-Groß-Beerener Chaussee mit dem 10. Februar d. J. beginnen wird. Potsdam, den 27. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

19. **Nachweisung**

der im Laufe des IV. Quartals 1864 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende No.	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts- / Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Angermünde	Friedrich Wilhelm Siegel	Zittau (Königreich Sachsen)	Cigarrenmacher	39	schlank	braun	keine	19. Dec. 1864.
2	Osthavelland	Christoph Braun	Bruchsal (Baden)	Arbeiter u. Weber	28	mittel	braun	fehlen	21. Sept. 1864.
3	Prenzlau	Johann Friedrich Gerlach	Eisenach (Sachsen)	Schornsteinfeger	27	mittel	braun (graumelirt)	keine	23. Juli 1864.
4	desgl.	Carl Friedrich Theodor Hascher	Erlbach (Sachsen)	Ziegler	37	mittel	braun	Pockennarben	19. Nov. 1864.
5	desgl.	Carl Aug. Wilh. Wagner	Heinrichshagen (Mecklenburg-Strelitz)	Arbeiter	30	mittel	blond	rothes Mal an der linken Backe	4. Decbr. 1864.
6	Zauch-Belzig	Martin Latkow	Luki (Ungarn)	Drathbinderlehrling	14	klein	dunkelblond	fehlen	6. Decbr. 1864.
7	desgl.	Johann Bellaczeck	Heylau (Ungarn)	desgl.	13	klein	dunkelbraun	keine	6. Decbr. 1864.
8	Ober-Barnim	Gerzon Selkowitz	Breschen (Russisch Polen)	Handelsmann	28	schlank	schwarz	keine	5. Novbr. 1864.
9	Westhavelland	Mathias Prikowitz	Pest (Ungarn)	Schneidergeselle	21	mittel	blond	vorstehende Oberlippe, Narbe am linken Unterkiefer u. taubstumm	22. Oct. 1864.

Potsdam, den 25. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder.

20. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 2ten und 3ten Quartals v. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen und Forst-Grundstücke sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind und können nunmehr bei letztern, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, in den angegebenen Zeiträumen zur Ablösung von Domainal-Abgaben eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übermittelt worden. Potsdam, den 25. Januar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen- und Forsten.

An- und Abmeldungen der Medicinal-Personen.

21. Den practischen Aerzten, Wundärzten und Thierärzten ist, abgesehen von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Betrieb ihres Gewerbes bei der Ortsbehörde anzumelden, durch das Transmissoriale, mittelst dessen ihnen die Approbation zugestellt wird, die Verpflichtung auferlegt, von der Wahl des Orts ihrer Niederlassung, sowie von der jedesmaligen Veränderung desselben, dem Kreis-Physikus Anzeige zu machen.

Häufig vorkommende Unterlassungen dieser Obliegenheit geben uns Veranlassung, die Medicinal-Personen der gedachten Categorien auf die erwähnte Verpflichtung aufmerksam zu machen, indem wir uns im Unterlassungsfall genöthigt sehen würden, die Contravenienten durch Executiv-Strafe zur Erstattung der qu. Anzeige anzuhalten

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß auch auf die in Militairdiensten stehenden Medicinal-Personen der gedachten Categorien, mit Rücksicht auf die ihnen zustehende Civil-Praxis, die obenerwähnte Vorschrift volle Anwendung findet.

Potsdam, den 21. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Grenzen betreffend.

22. Mittelst Reskriptes des Herrn Ministers des Innern vom 21. d. M. ist genehmigt worden, daß die Besitzung Ravensmühle nebst den zum Gutsbezirke Gr. Suckow bisher zugehörig gewesenen Zubehörstücken derselben von dem letztgenannten Gutsbezirke abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Straßburg Ukm. vereinigt werde.

Potsdam, den 27. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856,
betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,
ist in der am 3. December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) dem Justiz-Rath Ißmer,
3) dem Justiz-Rath Strohn,
4) dem Justiz-Rath Wagner,
5) dem Justiz-Rath Dorn,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justiz-Rath Simson,
2) dem Justiz-Rath Schmückert.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

6. Nachweisung

der im Monat December 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
Packet	Frau Wilhelmine Witt	Potsdam	F. W. W.	—	10	Post-Expedition № 11 (Anhalter Bahnhof)	7. Nov.	Louise von Radecke
Packet	M. Löwenthal	Stettin	J. L. S. 431	—	27	Hof-Post-Amt	2. Juli	—
Packet	Unteroffizier Sieg	Potsdam	K. S.	3	—	Post-Expedition № 9 (Potsdamer Bahnhof.)	11. Nov.	—
Packet	Neuheff	Barmen	L. N. № 115	10	—	Post-Expedition № 7 (Dorotheenstraße)	8. Decbr.	—
Kiste	R. John	Ulzoz	A. H. 2	2	—	Post-Expedition № 15 (Sebastiansstraße)	13. April	Auguste Heinze.
Kiste	Scholz	Stettin	H. S.	2	—	Post-Expedition № 1 (Sparwaldsbrücke)	19. Nov.	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich werden versteigert werden.

Berlin, den 25. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Sachse.

7. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen

No.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Qrt.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
1	Packet	Graybner	Paris	200 Francs			—	2	3/10	Hof-Post-Amt	4. Juli	Graybner.
2	Brief	Voigt	Schleswig	1	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 12	27. August	Caroline Straßman.
3	"	Krischeck	Frankfurt a. d. O.	1	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 15	5. Sept	C. K.
4	"	Tackmann	Berlin	2	—	—	—		1/10	Hof-Post-Amt	19. August	N. Niemann.
5	"	Reisner	Prettin	2	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 11	28. Sept.	C. Müller.
6	"	Griebe	Neustadt-Eberswalde	10	—	—	—	1	1/10	Hof-Post-Amt	13. Sept.	C. L. Griebe.
7	Packet	Gerst	Charlottenburg	14	Werth		—	2	1/10	Hof-Post-Amt	3. Octbr.	Paul Schulz.
8	Brief	Graf	Sprottau	1	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 13	14. Sept.	A. Drostel.
9	"	Louise	Leipzig	4	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 1	6. Octbr.	Pauline.
10	"	Ackenhausen	Hamburg	2	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 16	2. Octbr.	F. Riechert.
11	"	Bonn	Luxemburg	10	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 7	17. Octbr.	Otto
12	"	Moll	Goldbeck	1	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 13	24. Octbr.	Minna.
13	"	Schmidt	Frankfurt a. d. O.	1	—	—	—		1/10	Hof-Post-Amt	27. Octbr.	Aug. Schmidt.
14	"	Hoppe	Oppeln	1	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 23	8. Novbr.	Pauline.
15	"	Resvigaroff	Hamburg	1	—	—	—		1/10	Post Exp. № 6	1. Novbr.	die Schwester.
16	"	Hirchert	Neustrelitz	1	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 1	20. Sept.	Math. Heider.
17	"	Kuhnert	Langenbielau	3	—	—	—		1/10	Hof-Post-Amt	5. Novbr.	Christiane Kuhnert.
18	"	Setzkorn	Hamburg	2	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 16	17. Novbr.	Mutter.
19	"	Knichel	Breslau	1	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 2	18. Novbr.	Carl.
20	"	Heyne	Potsdam	1	—	—	—		1/10	Post-Exp № 9	23. Novbr.	v. Knobelsdorff.
21	"	Bunze	Prag	6	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 11	25. Novbr.	Boeck.
22	"	Voß	Colberg	2	—	—	—		1/10	Post-Exp. № 11	29. Novbr.	—
23	"	Gricka	Danzig	1	—	—	Einzahlungen			Hof-Post-Amt	16. August	Carl Gricka.
24	"	Müller	Lübben	—	9	—				Hof-Post-Amt	26. Juli	Boeßler.
25	"	Fröndinz	Burg	7	15	—				Hof-Post-Amt	21. Novbr	Schneider.

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei

der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Berlin, den 25. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Sachsse.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

8. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. d. M. im Stück 4 des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes, bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß vom 1. Februar d. J. ab die erste Personen-Post von Beeskow nach Fürstenwalde-Bahnhof nicht um 5 Uhr früh, sondern schon um 4½ Uhr früh aus Beeskow abgefertigt werden wird.

Die Ankunft der Post in Fürstenwalde-Bahnhof, zum Anschlusse an den ersten Eisenbahn-Personen-Zug nach Berlin, hat planmäßig um 7 Uhr 20 Minuten früh zu erfolgen.

Potsdam, den 30. Januar 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung Koch.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Anderweitige Benennung eines Platzes.

3. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der vormalige Exerzierplatz im Thiergarten bei Berlin, im 33. Polizei-Revier, fortan den Namen:

„Königsplatz"

führen soll. Berlin, den 19. Januar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Vom 1. Februar d. J. ab können zum Frankiren der bei der Telegraphen-Central-Station hierselbst zur Aufgabe gelangenden Telegramme, in gleicher Weise wie bei der Telegraphen-Station im hiesigen Börsengebäude, Freimarken benutzt werden. Die Anwendung der Marken ist sowohl bei Telegrammen im internen Verkehr, als nach Orten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des Auslandes gestattet. Der Verkauf der zu den Werthbeträgen von 8, 10, 12 und 15 Sgr. vorhandenen Freimarken findet vom 1. Februar d. J. ab, sowohl bei der Telegraphen-Central-Station, als auch bei der Börsen-Station, gegen Erlegung des durch die Marken ausgedrückten Werthbetrages statt.

Das Frankiren der Telegramme geschieht in der Art, daß auf der rechten Seite der Original-Depesche resp. des Aufgabe-Formulars von dem Absender selbst, eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden.

Die Annahme-Beamten werden bei der Einlieferung von durch Marken frankirten Telegrammen prüfen, ob der Werth der verwendeten Marken den Gebühren gleichkommt, welche für die betreffende Telegramme zu zahlen sind. Sollten Telegramme mit ungenügender Frankatur zur Einlieferung gelangen, so haben die Annahme-Beamten die fehlenden Beträge vor Absendung der Telegramme von den Aufgebern nachzuerheben.

Die Aufgeber von Telegrammen werden hierauf ausdrücklich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß unter solchen Umständen die Einlieferer ungenügend frankirter Depeschen auf deren Beförderung in der gewöhnlichen Reihefolge nicht zu rechnen haben.

Berlin, den 29. Januar 1865. Königl. Telegraphen-Direction. v. Chauvin.

Zu Wittstock wird am 1. Februar d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. Januar 1865. Königl. Telegraphen-Direction. v. Chauvin.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 25. October 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Special-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplatten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt. Vom 1. Februar d. J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Special-Tarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenclassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu Ia ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung

keines besonderen Nachweises bedürfen. HeirathS-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Classe, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile der Diensteinkommen gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

Bekanntmachung der Königlichen Berg-Hypotheken-Commission zu Halle.

Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypothekenwesen betreffend, erfolgt bei der unterzeichneten Berg-Hypotheken-Commission am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche, Vormittags von 9 Uhr ab.

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten direct an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. d. S., den 21. Januar 1865. Königl. Berg-Hypotheken-Commission.

Patent-Aufhebung und Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 22 vom 25. Januar 1865.)

Das dem Ingenieur Carl Reinhold Jähns in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 25 vom 28. Januar 1865.)

Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie David Haußmann zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß

der seit dem 1. October 1864 beim Ober-Bergamte zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Bei dem Ober-Bergamte zu Halle ist dem Geheimen Bergrath Ebers nach vollendeter 50jähriger Dienstzeit der rothe Adlerorden 3ter Classe mit der Schleife verliehen.

Der Geheime Bergrath von Alvensleben ist gestorben.

Der Bergrath Fleckser zu Saarbrücken und der bei unserem Collegium bisher schon beschäftigte Berg-Assessor Grunow sind zu Ober-Bergräthen und Mitgliedern des unterzeichneten Ober-Bergamts ernannt, der Erstere wird in Folge dieser Ernennung vom 1. April d. J. als Justitiar in unser Collegium eintreten. In seine Stelle als Justitiar der Königlichen Bergwerks-Direction zu Saarbrücken tritt von da ab der bisher in unserem Collegium beschäftigte Gerichts-Assessor von Hinckeldey.

Dem Bergrath Bolze zu Eisleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4ter Classe verliehen.

Den Salinen-Directoren Wapler zu Artern und Lindig zu Schönebeck ist der Character als Bergrath verliehen.

Der Cassen-Rendant Lieber bei den vereinigten Hüttenwerken zu Eisenspalterei und Kupferhammer ist zum Hüttenfactor befördert.

Der bisherige Büreau-Assistent Rinck bei der Berg-Inspection zu Staßfurt ist als Schichtmeister und Secretair an die Berg-Inspection zu Rüdersdorf versetzt worden. In dessen Stelle ist der Büreau-Assistent Sternagel II vom Salzamt zu Schönebeck nach Staßfurt versetzt, bei dem Salzamte zu Schönebeck ist dagegen der Civil-Anwärter Schmidt als Büreau-Assistent angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Emil August Franz Lorßing ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Verwaltung der Amtsblatts-Casse ist vom 1. Februar d. J. ab dem Regierungs-Secretair Brandenburg übertragen worden.

Als Unter-Receptor für die Kreis-Sparcasse des Jüterbog-Luckenwalder Kreises ist der Apotheker G. F. Hellwig sen. zu Baruth gewählt und diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1864 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Ostpriegnitzscher Kreis. 9) Der Gastwirth und Vollbauer Johann Schmidt zu Rosenwinkel als 2ter Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. December 1864; 10) der Amtmann Hans August Philipp Friedrich Prien zu Gantikow als Schiedsmann für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. December 1864.

Prenzlauer Kreis. (Stadt Prenzlau). 11) Der Rentier Friedrich Wilhelm Seidel als Schiedsmann für den Kloster-Bezirk, 12) der Kaufmann Eduard Battré als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Färbermeister Battré als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) der Kaufmann Otto Kalbersberg als Schiedsmann für den Königs-Bezirk, 15) der Kaufmann Kietsch als 1ster Stellvertreter für denselben Bezick, alle fünf verpflichtet am 6. December 1864; 16) der Stadtälteste Ferdinand Gralow als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. December 1864; 17) der Kaufmann Hedeler als Schiedsmann für den Jacobi-Bezirk, 18) der Kaufmann Schmeichel als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Kaufmann Tieke als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Rentier Geue als 1ster Stellvertreter für den Johannis-Bezirk, 21) der Kaufmann Wilhelm Müller als Schiedsmann für den Rolands-Bezirk, 22) der Bäckermeister Stahlberg als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Schlossermeister Behnke als 1ster Stellvertreter für den Uker-Bezirk, 24) der Gelbgießermeister Stimming als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Kaufmann August Heinrich Steffen als Schiedsmann für den Ravit-Bezirk, 26) der Kaufmann Reinicke als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Rentier Schneider als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Stadtrath Stegemann als 1ster Stellvertreter für den Mühlen-Bezirk, 29) der Ackerbürger Ludwig Bechly als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle dreizehn verpflichtet am 6. December 1864.

Templiner Kreis. (Stadt Templin). 30) Der Apotheker Johann Carl Julius Grube als Schiedsmann, verpflichtet am 12. December 1864.

Bekanntmachung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Die Forstaufseher Sasse zu Schulzendorf, Goldschmidt zu Königs-Wusterhausen, Knöfel zu Gallunsbrück, Kühlhorn zu Bindowbrück, in der Königlichen Oberförsterei Königs-Wusterhausen, Reyher zu Prieros, Lahndt zu Teurow, Zemlin zu Staakow in der Königlichen Oberförsterei Hammer, Hopusch zu Brand, Leonhardt zu Hermsdorf in der Königlichen Oberförsterei Klein-Wasserburg, Kröhnke zu Plattkow und Werner zu Schwenow in der Königlichen Oberförsterei Schwenow, sind zu Königlichen Förstern ernannt und die von ihnen bekleideten Stellen zu Försterstellen erhoben worden.

Berlin, den 24. Januar 1865. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Spandauer Schiffsschleuse.

Die an den Thoren und Drempeln der Spandauer Schiffsschleuse noch nothwendig gewordenen Arbeiten erfordern die Verlängerung der in unserer, im ersten Stücke des diesjährigen Amtsblattes Seite 2 publicirten Bekanntmachung vom 30. December v. J. angeordneten Sperre auf die Zeit vom 5. Februar bis 5. März d. J., was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 31. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Kammerdiener Franz Schulz hat am 3. Juli v. J. die Schloßdienerin verwittwete Emilie Karischke geb. Kirchner hierselbst aus Lebensgefahr gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Schulz die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 15. Januar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Zauch-Belzigschen Kreises.

zum Zweck der Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die Gebäudesteuer.

Im § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer unter Nr. 3 und 4 ist bestimmt worden, daß

1) in denjenigen Städten, in welchen der an die Staatscasse gemäß des § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abzuführende Servis den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, den Eigenthümern der von diesem Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern diese Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit der 20fache Betrag desjenigen Beitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen die Freiheit vom Realservise nicht zugestanden hätte, zu letzterem herangezogen sein würden, oder wenn die neu auferlegte Gebäudesteuer hinter diesem Beitrage zurückbleibt, der 20fache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde aus der Staatscasse gezahlt werden soll, und
2) in derselben Art in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt werden sollen, deren zeitherige Haus- oder Grundsteuer-Freiheit auf einem besonderen Rechtstitel beruht.

Mit Bezug hierauf fordere ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam alle Gebäude-Eigenthümer, welche auf Grund dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch auf, solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung schon früher geschehen ist oder nicht,

bis zum 1. März 1865

schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei mir anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der im § 21 zu 3 oder 4 des Gesetzes bezeichneten Art muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche,
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers,
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag,
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist,
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer,
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber begründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventuell ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Außerdem wird hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden möchten, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird,
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden würden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß.

Zur Vermeidung gesetzlich nicht begründeter Entschädigungs-Ansprüche bringe ich sodann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Eigenthümer solcher Gebäude, welchen die Freiheit von Zahlung des Giebelschosses, oder einer anderen Hausteuer lediglich nach Maßgabe der landesüblichen Steuer-Verfassung bisher zugestanden hat, nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf Entschädigung für die Auflegung der Gebäudesteuer gar keinen Anspruch haben,

sondern nur diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche die bisherige Befreiung auf Grund eines speziellen Rechtstitels nachzuweisen im Stande sind.

Beruht dieser Rechtstitel auf einem Privilegium, oder auf einer vertragsmäßigen Zusicherung, so können solche gesetzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Staate, beziehendlich dessen Oberhaupte, oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt sind, in deren Rechte der Staat getreten ist.

Es können daher Privilegien, welche von anderen Personen, oder Korporationen ertheilt sind, dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden, und ebensowenig Ansprüche aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen sind

Was sodann die Ansprüche derjenigen Gebäude-Eigenthümer auf eine Entschädigung

I. in den servispflichtigen Städten gemäß des § 21 zu Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 anlangt, so können solche nur dann anerkannt werden, wenn in den Städten, in welchen ein Gebäude auf Grund eines speciellen Rechtstitels vom Servise bisher frei geblieben ist, der letztere nach der Vorschrift im § 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ganz oder theilweise von den städtischen Grundstücken als Grundsteuer aufgebracht ist und zur Zeit noch dieser Real-Servis von denselben als Grundsteuer erhoben wird, auch das betreffende Gebäude wirklich noch im Besitz einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

Es kann hiernach ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr geltend gemacht werden,

A. auch wenn die Befreiung auf Grund eines speciellen Rechtstitels früher bestanden hat, sobald diese in Folge der Bestimmungen im § 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, betreffend die Ergänzungen der Städte-Ordnung und im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Stadt-Gemeinde abgelöst ist, oder

B. wenn dieser Anspruch nach Maaßgabe der Vorschrift im § 4, Absatz 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 resp. Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 binnen Jahresfrist von den Einführungen dieser Verordnung ab, nicht zur Anmeldung gebracht, mithin rechtlich ausgeschlossen ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob dergleichen Gebäude, für welche der Anspruch auf Ablösung resp. auf Befreiung vom Real-Servise nicht rechtzeitig angemeldet ist, später noch von der qu. Stadtgemeinde zum Real-Servise herangezogen sind, oder nicht,

weil auch dann eine rechtsgültige Befreiung vom Real-Servise zur Zeit nicht mehr besteht.

Dagegen wird ein Anspruch auf Entschädigung auch in dem Falle zu Recht bestehend anzuerkennen sein, wenn das vom Staate ertheilte Privilegium auch nicht ausdrücklich vom Real-Servise spricht, sondern nur allgemein auf Befreiung von der Grundsteuer, oder verfassungsmäßig grundsteuerartigen Staats-Abgaben gerichtet ist, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

II. Bezüglich der aus der Vorschrift im § 21 zu Nr. 4 des genannten Gesetzes immer nur aus einem speciellen Rechtstitel herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche mache ich darauf aufmerksam, daß eine Entschädigung

1) nur einen Ersatz für die durch Auflegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden und

2) nur nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungs-Verhältnissen hat, gewährt werden soll,

mithin nur in denjenigen Fällen, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude mit Hofraum und Hausgarten bis zu einem Morgen bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung, eine besondere Haus- oder Grundsteuer zu entrichten gewesen wäre, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auflegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Solche Gebäude also, zu welchen nutzbare, künftig grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht gehören, haben auf Entschädigung Anspruch, wenn dergleichen Gebäude (in dem betreffenden Landestheile) verfassungsmäßig mit einer Hausteuer belegt sind, auch dann, wenn in dem Privilegio nur die Befreiung von der Grundsteuer und nicht besonders von einer Hausteuer ausgesprochen ist, weil hier die Grundsteuer die Natur einer wirklichen Hausteuer hat.

Gehören dagegen zu einem Gebäude grundsteuerpflichtige Grundstücke, so wird für die Uebernahme der Gebäudesteuer eine Entschädigung nur gewährt, wenn in dem betreffenden Landestheile neben der Grundsteuer noch Haus- oder Gebäudesteuer von Gebäuden derselben Kategorie verfassungsmäßig erhoben worden ist.

Endlich kann auch für Gebäude

III. in den nicht servispflichtigen Städten eine Entschädigung nur bewilligt werden, falls in denselben die städtische Grundsteuer als solche den einzelnen städtischen Grundstücken auferlegt ist, und für diejenigen Wohngebäude, welche mit nutzbaren Grundstücken zusammen Eine Besitzung bilden, für das Gebäude besondere Haussteuer zur Hebung gekommen ist.

Die Magistrate und Ortsvorstände wollen diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Hausbesitzer bringen, zugleich aber zur Vermeidung unnützer Weiterungen und Kosten durch entsprechende Belehrung darauf hinwirken, daß offenbar unbegründete Entschädigungs-Ansprüche nicht erst zur Anmeldung kommen. Einzelne Ortsvorstände werden in dieser Beziehung in Folge der früheren vorläufigen Anmeldungen noch besondere Zuschriften erhalten.

Belzig, den 10. Januar 1865. Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Stülpnagel.

Bekanntmachung
des Magistrats der Stadt Brandenburg,
betreffend denselben Gegenstand.

Mit Bezug hierauf fordern wir im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam alle Gebäude-Eigenthümer, welche auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch auf, solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung schon früher geschehen ist oder nicht,

innerhalb 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes

schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei uns anzumelden.

Brandenburg, den 29. December 1864. Der Magistrat.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 10. Februar **1865.**

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, daß heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor:

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen, dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt.

Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staathaushalts-Gesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt", — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte, man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6003. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. December 1864.

№ 6004. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmanschaft im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 9. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Amortisirte Staats-Papiere.

23. Nachstehende Liste der Königl. Controlle der Staats-Papiere vom 16. Januar d. J., von den im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 4. Februar 1865. Königl. Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.				Lit. G. à 50 Thlr.
№ 23,729.	№ 7,513.	№ 65,870.	№ 123,827.	№ 176,000.	№ 6,158.
№ 23,775.	№ 14,443.	№ 74,458	№ 129,759.	№ 176,511.	№ 8,255.
Lit. E. à 200 Thlr.	№ 14,838.	№ 81,325.	№ 148,542.	№ 176,514.	№ 14,853.
№ 445.	№ 15,314.	№ 82,790.	№ 151,116.	№ 190,627.	Lit. H. à 25 Thlr.
№ 3,350.	№ 15,317.	№ 95,796.	№ 152,119.	№ 191,677.	№ 73.
№ 3,377.	№ 27,428.	№ 101,001.	№ 158,661.	№ 215,742.	№ 23,074.
№ 4,428	№ 38,268.	№ 102,838.	№ 171,929.	№ 222,989.	№ 26,669.
№ 14,577.	№ 38,561.	№ 120,491.	№ 172,357.		№ 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.		IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.
Lit. D. à 50 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. A. à 1000 Thlr.
№ 12,379.	№ 6415.	№ 3,822.	№ 1,695.
		№ 4,382.	
		№ 18,821.	

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.	VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Lit. B. à 500 Thlr.	Ser. II № 13,931 über 62½ Thlr.
№ 6,634.	

Berlin, den 16. Januar 1865. Königl. Controlle der Staats-Papiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Viehsperre-Aufhebung.

24. Die unterm 10. December v. J. (Amtsblatt Seite 362) wegen der unter dem Rindvieh des Gutes Golm, Kreis Angermünde, ausgebrochenen Lungenseuche verfügte Sperre jenes Ortes wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 4. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeinde-Bezirks-Grenzen betreffend.

25. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 21. d. M. ist genehmigt worden, daß das dem Mühlenmeister Wolff gehörige Mühlengrundstück, die Louisen-Mühle genannt, nebst dazu gehörigen Ländereien, welches zur Zeit einem bestimmten Gemeinde- oder Gutsbezirk nicht angehört, dem Communal-Verbande der Stadt Prenzlau einverleibt werde.

Potsdam, den 26. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Beeskow.

26. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 124) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Beeskow dem daselbst erscheinenden amtlichen Kreisblatte unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt.

Potsdam, den 2. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

27. Die Erfahrungen, welche im Laufe des vergangenen Jahres Betreffs der Trichinenkrankheit und deren Uebertragung auf Menschen gemacht worden sind, veranlassen uns, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. April vorigen Jahres (Stck. 16 Pag. 99) in folgender Weise zu bestätigen und zu ergänzen:

1) Es hat sich bestätiget, daß die Trichinen im trichinenhaltigen Schweinefleisch durch längeres, mehrere Wochen andauerndes Pökeln getödtet werden.

2) Heiße Räucherung der Würste tödtet die Trichinen schon binnen 24 Stunden.

Dagegen genügt hierzu eine dreitägige kalte Räucherung nicht. Daß durch längeres Aufbewahren kalt geräucherter Wurst das Leben der Trichinen zerstört wird, ist als gewiß nicht anzunehmen.

3) Durch die Zubereitung des Fleisches in der so genannten Schnell- oder Fix-Räucherung, bei welcher die Fleischwaare entweder gar nicht oder nur kurze Zeit und schwach geräuchert, und dann mit Kreosot, Holzessig ꝛc. bestrichen wird, werden die etwa vorhandenen Trichinen nicht getödtet, und bleibt daher der Genuß eines solchen rohen Schinkens ꝛc. verdächtig.

Dagegen ist der in der alten Weise geräucherte Schinken, welcher monatelang im Rauch gehangen, vollkommen unschädlich.

4) Es ist bereits in unserer Bekanntmachung vom 7. April v. J. darauf hingewiesen worden, daß die Trichinen durch die Siedehitze zwar sicher getödtet werden, und daß daher vollkommen gar gekochtes oder gar gebratenes Fleisch unter allen Umständen unschädlich ist. Dagegen ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Hitzegrad bei der Zubereitung mancher Fleischwaaren, als Brat- und Röstwürsten, Fleischklößen, Klops, Cotelets und Carbonaden nicht immer erreicht wird, indem zwar das Fleisch ꝛc. an der Oberfläche scharf geröstet erscheint, im Innern dagegen noch roh und sogar blutig bleiben kann. Ist letzteres der Fall, so ist die Hitze im Innern noch nicht bis zu dem Grade gediehen, bei welchem die Trichinen sterben.

Wie nothwendig es aber ist, gerade in dieser Hinsicht vorsichtig zu sein, beweisen die Erfahrungen, welche bei der Trichinen-Epidemie in Hettstedt vor einigen Monaten gemacht worden, und bei welcher 134 Erkrankungen und 23 Todesfälle stattgefunden haben. Die bei weitem meisten Erkrankungen traten nach dem Genusse von Röst-Würstchen ein, zu welchen der größte Theil eines starken zweijährigen Schweines verarbeitet war, und welche nach kurzer Räucherung, nur bis zum Schmelzen des Fettes auf der Pfanne ꝛc. erwärmt, genossen wurden. Noch unfehlbarer und gefährlicher erkrankten Diejenigen, welche das rohe Hackfleisch verzehrt hatten.

5) Es ist behauptet worden, angeblich auf Grund gemachter Erfahrungen, daß der reichliche Genuß von Branntwein das trichinöse Schweinefleisch unschädlich mache. Dieß ist vollkommen unrichtig. Vielmehr beweisen directe Versuche, daß selbst der stärkste Spiritus nach stundenlanger Einwirkung das Leben der Trichinen nicht beeinträchtigt. Ueberhaupt ist bis jetzt ein Mittel, welches die in den Darmkanal oder die Muskeln gelangten Trichinen tödtet, noch nicht gefunden worden.

Ernstlich muß daher vor dem Vertrauen auf gewisse, in ebenso leichtfertiger als gewissenloser Weise angepriesene Liqueur-Compositionen gewarnt werden, welchen die Eigenschaft angedichtet wird, den Genuß trichinenhaltigen Fleisches unschädlich zu machen.

Potsdam, den 14. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Interesse des gesammten Publikums wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Kreis Oberbarnim,

die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

28. Nachdem auch in dem Kreise Oberbarnim in jüngster Zeit vielfache Fälle von Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, haben wir uns veranlaßt gesehen, die unter dem 7. Januar d. J. für den Osthavelländischen Kreis erlassene Polizei-Verordnung (Amtsbl. St. 2 S. 12) auch auf den Kreis Oberbarnim auszudehnen.

Wir bestimmen hiernach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Oberbarnimer Kreises Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Oberbarnimer Kreises sind sämmtliche Hunde gleichzeitig

sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.

2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.

3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 1. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Post-Expedition in Pfaffendorf.

9. In dem Dorfe Pfaffendorf im Kreise Beeskow-Storkow ist vom 1. Februar d. J. ab eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit getreten, welche mit den benachbarten Postorten durch die zwei Mal täglich zwischen Beeskow und Fürstenwalde coursirenden Personen-Posten in Verbindung gesetzt worden ist.

Diese Einrichtung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Benennung einer neuen Straße.

4. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Verbindungsstraße zwischen der Matthäi-Kirch- und der Regentenstraße, im 33. Polizei-Revier, den Namen:

„Sigismundstraße"

führen soll. Berlin, den 26. Januar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 25. October 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Special-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplatten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt. Vom 1. Februar d. J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Special-Tarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Eintheilung des Ober-Bergamts-Districts Halle in Bergreviere betreffend.

Vom 1. Januar 1865 ab tritt für unseren Verwaltungsdistrict folgende neue Reviereintheilung in Kraft. Indem wir diese Eintheilung nebst den Namen und Wohnorten der Revierbeamten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Reviere Schönebeck, Oschersleben, Aschersleben, Kamsdorf, Weißenfels und Guben keine Veränderung ihrer bisherigen Grenzen erleiden.

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

Das Revier Oschersleben (Bergmeister v. Minnigerode zu Halberstadt).

Dieses Revier wird begrenzt vom nördlichen Endpunkte des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe durch die Elbe bis Magdeburg; von hier bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von Klein-Oschersleben bis Hadmersleben durch die diese Ortschaften verbindende Chaussee und die Grenze der Anhaltinischen Enclave Alsleben bis zur Chaussee von Oschersleben, nach Gröningen und von hier durch die Chaussee über Halberstadt und Derenburg bis zur Braunschweigschen Grenze, dann durch die Grenze der Grafschaft Wernigerode, die Landesgrenzen von Braunschweig und Hannover zurück bis an die Elbe.

Das Revier Schönebeck (Berggeschworner Kühne zu Schönebeck).

Dasselbe wird begrenzt von dem Grenzpunkte der Provinzen Sachsen und Brandenburg unterhalb Sandau an der Elbe, bis Magdeburg durch die Elbe; von da bis zur Station Blumberg durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von dort bis Wolmirsleben durch den Wanzleben-Schwanebecker-Wolmirslebener Communicationsweg; von Wolmirsleben bis Löderburg durch die Bode, von da durch die Anhaltinischen Fürstenthümer bis an den Schweiniter Forst, dann durch die Provinz Brandenburg bis zur Elbe unterhalb Sandau zurück.

Das Revier Aschersleben (Berggeschworner Schrader zu Aschersleben).

Dieses Revier wird begrenzt von Löderburg bis Wolmirsleben durch die Bode, von Wolmirsleben bis zur Eisenbahnstation Blumberg durch den Wolmirsleber-Schwanebecker-Wanzlebener Communicationsweg; von Blumberg bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; zwischen Klein-Oschersleben und Hadmersleben durch die Chaussee bis zur Grenze der Anhaltschen Enclave Alsleben, dann durch diese bis an die Chaussee von Groß-Oschersleben nach Gröningen und von da bis zur Herzoglich-Braunschweigschen Grenze durch die über Halberstadt und Derenburg führende Chaussee; ferner durch die Landesgrenzen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg, durch den Mansfelder Gebirgskreis und die Anhaltschen Fürstenthümer bis an die Bode bei Löderburg.

In den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt.

Das Revier Eisleben (interimistisch durch den Berggeschwornen Preßler verwaltet), umfaßt vom Regierungsbezirke Merseburg: den Mansfelder Gebirgs- und den Sangerhäuser Kreis, so wie diejenigen Theile des Mansfelder See- und Querfurter Kreises, welche, wie folgt, begrenzt werden: von dem Punkte, wo die Mansfelder Gebirgs- und Aschersleberner Kreisgrenze mit der Anhaltschen Grenze zwischen Quenstedt und Aschersleben zusammenfällt, durch die Herzoglich Anhaltsche Grenze bis zur Saale, von da durch die Saale aufwärts bis Closchwitz, dann von den Communicationswegen über Rottelsdorf, Burgisdorf, Hedersleben, Wormsleben bis Lüttchendorf, der Kreischaussee bis Erdeborn, den Communicationswegen über Alberstedt, Döcklitz bis Gatterstedt, der nach Winkel führenden Straße bis zur Weimarschen Grenze und endlich durch diese in nördlicher Richtung bis Sangerhäuser Kreisgrenze, westlich von Osterhausen.

Vom Regierungsbezirke Erfurt: die Kreise Worbis und Nordhausen. Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, die Grafschaft Falkenstein und der dazu gehörige Ort Dankerode.

Das Revier Kamsdorf (Oberberggeschworner Spengler zu Groß-Kamsdorf).

Dasselbe umfaßt die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalze, Mühlhausen und Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt.

Das Revier Weißenfels (Oberberggeschworner Franke zu Weißenfels).

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der Weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale.

Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar.

Das Revier Dürrenberg (Bergmeister Mehner zu Dürrenberg).

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale, in gerader Linie nach der Chaussee beim Dorfe Holleben, an den Reviergrenzen westlich Halle und Eisleben bis zur Weimarschen Grenze, südlich an derselben bis zur Sangerhäuser Kreisgrenze, an dieser, der Schwarzburgschen, Weimarschen und Schwarzburgschen Grenze, den Eckartsbergaer Kreis einschließend, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Erfurt, an dieser und der Weimarschen Grenze entlang bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur Sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

Das Revier Westlich-Halle (Berggeschworner Hecker zu Halle).

Dasselbe wird begrenzt vom Durchschnittspunkte der Saale und der Herzoglich Anhaltschen Grenze, durch die Grenze des Reviers Eisleben bis Döckwitz, dann durch eine Linie, welche von hier an den Communicationswegen über Obhausen und Vorwerk Weidenbach, an der fiscalischen Chaussee über Lauchstädt bis Holleben, in gerader Linie bis zur Einmündung der Elster in die Saale, an

dieser abwärts bis Halle, von da an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn entlang bis zur Herzoglich Anhaltschen Grenze und an dieser bis zur Saale sich hinzieht.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden, unter besonderer Verwaltung stehenden Königlichen Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün, sowie die Königlichen Braunkohlengruben bei Zscherben und Langenbogen. Dagegen tritt diesem Reviere die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

Das Revier Oestlich-Halle (Berggeschworner Reitsch zu Halle).

Dieses Revier wird begrenzt nach Süden durch die Königlich Sächsische Grenze und die Elster bis zur Einmündung in die Saale, nach Westen durch die Grenze des Reviers Westlich-Halle, nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg.

Hierzu gehören außerdem die in Anhalt liegenden Enclaven Pösigk und Repau.

In den Provinzen Brandenburg und Pommern.

Das Revier Neustadt-Eberswalde (Bergmeister Hauß zu Neustadt-Eberswalde).

Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß des Kreises Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt den Kreis Königsberg, die Provinz Pommern.

Das Revier Fürstenwalde (Berggeschworner Knibbe zu Fürstenwalde).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirk Potsdam den Kreis Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt die Kreise Lebus, Sternberg, Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg und Arnswalde.

Das Revier Guben (Bergmeister Birnbaum zu Guben.)

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirke Frankfurt die Kreise Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau.

Halle, den 24. December 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 31 vom 4. Februar 1865.)

Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent

auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Max Jaffe zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Sachse ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wreschen ernannt worden.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der bisherige Gerichts-Assessor Köhn ist zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgericht zu Angermünde und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Angermünde ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Versetzt sind ihrem Wunsche gemäß der Gerichts-Assessor Preuß aus dem Departement des Kammergerichts in das des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, der Gerichts-Assessor Winkler aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Posen, der Gerichts-Assessor Hugo Puls ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste entlassen worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Anton Henschel, Leopold Otto Frosch, Emil Alexander Felix Oppert, Carl Heinrich Reinhold Schultz, Carl Johann Gottfried Theodor Fleischer.

IV. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius von Heyden ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im kammergerichtlichen Departement entlassen, dem Kammergerichts-Referendar Dr. jur. von Brünneck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden, der bisherige Auscultator Friedrich Wilhelm August Krüger ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt, der Referendar Friedrich Wilhelm Carl Wiebecke ist bei seiner Ernennung als solcher in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

V. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator von Sobeck ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt. Die Kammergerichts-Auscultatoren Herrmann Sperber, Grafen Harrach, Paul Fürchtegott Müller, sind auf ihren Antrag, Ersterer Behufs Ueberganges zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden.

VI. **Subalternen.** Der Kammergerichts-Büreau-Assistent Eichner ist zum Kammergerichts-Secretair ernannt, der bei der Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. d. D. angestellte Kreisgerichts-Secretair Kaerger zu Prenzlau ist zum Kammergerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

Die Schulamts-Candidaten Dr. Hermann Perthes und Johann Carl Kießling sind als Adjuncten und ordentliche Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Frau Luise Ehmer geborenen Schultze ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule in der Jerusalems-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Der bisherige Bürgermeister Lehmann zu Fürstenfelde ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Beelitz getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Beelitz für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 27. Januar in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Lademeister von Tecklenburg in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobung.

Dem practischen Arzt Dr. Appel zu Brandenburg wird für die von ihm mit größter Entschlossenheit und Geistesgegenwart bewirkte Rettung des 12 Jahre alten Knaben Tobias vom Tode des Ertrinkens, hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 29. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadtschwurgerichts für den Monat Februar d. J. werden Eintrittskarten ausgegeben durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Neuhaus, Jouvelier, Mohrenstraße Nr. 48,
2) Bombach, Destillateur, Wilhelmstraße 107,
3) Schneggenburger, Fabrikbesitzer, Alte Jacobsstraße Nr. 23,
4) Matthes, Kaufmann, Königsgraben Nr. 11,
5) Schultze, Viehcommissionair, Landsbg. Str. 106,
6) Techow, Tabacksfabrikant, Alexanderstraße 36,
7) Bartusch, Eigenthümer, Grüner Weg Nr. 24,
8) Pietsch, Klempnermeister, Brunnenstraße 30,
9) Bertin, Eigenthümer, Badstraße 90—91,
10) Matthes, Rentier, Stromstraße Nr. 9,

Berlin, den 30. Januar 1865. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Bekanntmachung

des Königlichen Landraths-Amts des Niederbarnimschen Kreises, in Betreff der Verlängerungs-Frist zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die Gebäude-Steuer.

Die in meiner Bekanntmachung vom 27. December vorigen Jahres (Amtsblatt de 1865 Stück 1 Seite 9) auf den 11. dieses Monats festgesetzte Frist, bis zu welcher bei Vermeidung der Präclusion alle Ansprüche auf Entschädigung für die neue Gebäudesteuer angemeldet werden müssen, wird **bis zum 18. dieses Monats (einschließlich)** verlängert.

Berlin, den 5. Februar 1865. Königl. Landrath Niederbarnimer Kreises Scharnweber.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 17. Februar **1865.**

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegesflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienst ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden, junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes; wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Taxe pro 1865.

29. In der Arznei-Taxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt: Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf.

heißen muß:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 14. Februar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Kreis-Chaussee.

30. Im Anschluß an unsere, im zweiten Stücke des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung vom 9. v. M. bringen wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen mittelst Rescripts vom 7. Januar d. J. nunmehr auch die Errichtung einer zweiten Hebestelle auf der Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Kreis-Chaussee bei dem Dorfe Bornow mit zweimeiliger Hebebefugniß genehmigt haben. Wir bemerken hierbei noch, daß die Chausseegelderhebung mit dem ersten März d. J. beginnen wird und die Einwohner von Bornow beim Passiren der Hebestelle nur Chausseegeld für ½ Meile zu entrichten haben. Potsdam, den 13. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufstellung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

31. Ungeachtet der zur Controle der Eintragung der Gestorbenen in die „Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle" gegebenen Erläuterungen ist, wie wir aus den wenigen bis jetzt eingegangenen Tabellen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben, das Verfahren bei Eintragung der Todtgebornen mehrfach unrichtig aufgefaßt und ausgeführt worden.

Wir machen daher hiermit nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam: daß die Todtgebornen, deren Zahl in der Tabelle Col. 49 + 53 = Col. 351 und in Col. 50 + 54 = Col. 352 nachzuweisen ist, in der Abtheilung III der Tabelle „Gestorbene", Unter-Abtheilung 2 „Den Jahreszeiten (Monaten) nach" zugleich mit den übrigen Gestorbenen nachzuweisen, denselben also hinzuzurechnen sind, während die Todtgebornen in die folgende Unter-Abtheilung 3 „Dem Alter nach" nicht aufzunehmen, dort also auszuschließen sind.

Zugleich richten wir an diejenigen Herren Geistlichen, welche Tabellen des größeren Formulars in mehreren Querzeilen auszufüllen haben, die Aufforderung, sich selbst die Controle der Richtigkeit ihrer Eintragungen (die Abstimmung der Tabelle) dadurch zu erleichtern, daß sie am Schlusse die Hauptsumme ziehen, durch deren Controlirung Fehler in den Einzelnsummen am leichtesten zu entdecken sind.

Potsdam, den 5. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Kreis Ruppin,

die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

32. Nachdem auch in dem Kreise Ruppin in jüngster Zeit vielfache Fälle von Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, haben wir uns veranlaßt gesehen, die unter dem 7. Januar d. J. für den Osthavelländischen Kreis erlassene Polizei-Verordnung (Amtsbl. St. 2 S. 12) auch auf den Kreis Ruppin auszudehnen.

Wir bestimmen hiernach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Ruppin Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Ruppin sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 12. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

10. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.,
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Omnibus-Fuhrwesen.

5. Mit Bezug auf § 29 der Polizei-Verordnung vom 3. Januar 1865, betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens, wird hiermit bestimmt, daß Omnibus zur Aufnahme von Fahrlustigen und zum Absetzen von Fahrgästen in folgenden Straßen und Straßenstrecken nicht anhalten dürfen:

1) auf dem Mühlendamm,
2) in der Gertraudtenstraße von der Breiten Straße bis zum Petriplatz und vom Petriplatz bis zur Gertraudtenbrücke,
3) in der Spittelmarktstraße von der Gertraudtenbrücke bis zur Kurstraße,
4) in der Kommandantenstraße von der Alten Jacobsstraße bis zur Kaserne des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments,
5) in der Friedrichsstraße von unter den Linden bis zur Behrenstraße,
6) in der neuen Wilhelmsstraße von unter den Linden bis zur Dorotheenstraße,
7) in der Königsstraße von der Poststraße bis zur Kurfürstenbrücke.

Berlin, den 30. Januar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße.

6. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Verbindungsstraße zwischen der Steglitzer und der Lützowerwegstraße, im 32. Polizei-Revier, den Namen:

„Körner Straße"

führen soll. Berlin, den 2. Februar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße.

6. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße № 77 der Abtheilung X 2 des Bebauungsplanes von den Umgebungen, welche von der Prinzen-Allee über die Stettiner Eisenbahn hinweg, bis zur Straße № 8 der Abtheilung XI desselben Bebauungsplanes, führt, im 9. Polizei-Revier, den Namen:

„Bellermann-Straße"

führen soll. Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

7. Die nachstehenden Verordnungen werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 22. Januar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Um die Arbeitsverhältnisse der fremd einwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeitsgehülfen im Interesse der Orts- und Gewerks-Polizei-Behörde gleichmäßig controlliren zu können, werden unter Aufrechthaltung der Verordnung des unterzeichneten Polizei-Präsidiums vom 18. Januar 1845 folgende Bestimmungen mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten:

1) Jeder fremd einwandernde Geselle oder Gehülfe, desgleichen jeder fremde Lehrling, welcher nach beendigter Lehrzeit als Geselle oder Gehülfe hier bleibt, muß mit einem polizeilichen Arbeitsbuche, jeder heimische oder längere Zeit sich bereits hier aufhaltende Geselle oder Gehülfe eines Gewerks, für welches in Berlin eine Innung besteht, dagegen mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehen sein.
2) Kein Arbeitsgeber darf einen Gesellen oder Gehülfen ohne polizeiliches Arbeitsbuch oder Innungs-Arbeitsschein in Arbeit nehmen.
3) Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controlle abstempeln lassen und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, sowie die Revier-Polizei-Commissarien nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise controllirt sind.
4) Die mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehenen Gesellen müssen jeden Arbeits-Ein- und Austritt dem Innungs-Vorstande anzeigen und durch einen Stempel auf dem Schein controlliren lassen. Kein Arbeitsgeber, mag er der Innung angehören oder nicht, darf einen Gesellen oder Gehülfen annehmen, in dessen Arbeitsschein nicht der fragliche Vermerk gemacht worden.
5) Auf dem Berlinischen Rathhause, bei den Revier-Polizei-Commissarien, auf den Herbergen und Niederlagen befindet sich ein Nachweis der Innungs-Vorsteher und derjenigen Geschäftslocale, wo die Meldungen zu bewirken sind.
6) Auf Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist, sofern dieselben nicht nach der Verordnung vom 18. Januar 1845 zu bestrafen sind, für den Gesellen eine Geldbuße von 5 Sgr. bis 1 Thlr., gegen den Gewerbtreibenden eine solche von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt.

Berlin, den 9. December 1846.

Das Königl. Polizei-Präsidium. Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz.
v. Puttkammer. Krausnick. Lütke. H. Lenke.

Polizei-Verordnung.

In Erwägung, daß das Statut für die Stadt Berlin, betreffend die Gesellen-Verbindungen und Cassen zu gegenseitiger Unterstützung vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 und publicirt den 10. Januar 1851 (Berliner Intelligenzblatt № 15 vom 18. Januar v. J.) im § 2 bestimmt: Niemand darf Gesellen und Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellencasse beitreten müssen, im Polizei-Bezirk der Stadt Berlin in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen; in Erwägung ferner, daß durch die Bekanntmachung des Magistrats hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt vom 14. October 1851 (Berliner Intelligenzblatt № 254 vom 30. October v. J.) diejenigen Gewerbe festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, deren Gesellen und Gehülfen verpflichtet sind, den bestehenden, zu den bezeichneten Gewerben gehörigen

Gesellencassen zur gegenseitigen Unterstützung für die Dauer ihrer hiesigen Beschäftigung beizutreten, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Arbeitsgeber, welche eines der in der magistratualischen Bekanntmachung vom 14. October 1851 genannten Gewerbe im Polizei-Bezirke der Stadt Berlin betreiben und es unterlassen, von der Annahme eines Gesellen oder Gehülfen innerhalb 24 Stunden, nachdem dieselbe erfolgt ist, bei der betreffenden Gesellen-Verbindung oder Casse Anzeige zu machen, verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Berlin, den 20. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

Polizei-Verordnung.

Das im Berliner Intelligenzblatt vom 10. April d. J. № 83 publicirte, mittelst Ministerial-Rescript vom 7. April d. J. bestätigte Orts-Statut für Berlin vom 5. desselben Monats, betreffend die Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung enthält im § 2 folgendes Verbot: Kein Inhaber eines Fabrik-Etablissements darf Arbeiter, welche nach der Bestimmung des § 1 (des Orts-Statuts) einer Unterstützungs-Casse oder Verbindung beitreten müssen, länger als drei auf einander folgende Tage in Arbeit behalten, ohne der betreffenden Casse hiervon Anzeige zu machen. Wenn der Arbeiter aus der Arbeit tritt oder aus derselben entlassen wird, so muß dies innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Entlassung oder nach geschehenem Austritt vom Arbeitsgeber der Casse angezeigt werden.

Mit Bezug hierauf verordnet das Königliche Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Daß nach erfolgter und vorschriftsmäßig publicirter Bestimmung der Verbindung oder Casse durch den Magistrat der Residenzstadt Berlin, welcher die Arbeiter der betreffenden Fabrik-Etablissements zugewiesen worden, diejenigen Fabrik-Inhaber, welche gegen obige Bestimmung fehlen, in eine Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 10. Mai 1853. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

Polizei-Verordnung.

Nachdem in dem vom Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterm 14. April v. J. erlassenen und von dem Königlichen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24. November v. J. bestätigten Orts-Statut für Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbtreibenden, rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Cassen, folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

§ 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Cassen erlassene Orts-Statut vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Cassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei der betreffenden Casse Anzeige zu erstatten.

§ 5. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort (in Berlin) eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt derselben in die Lehre, bei dem Vorstand der Innung zur Aufnahme anzumelden. Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden. Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältniß muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrat angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§ 6. Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungsgenossen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Verordnet auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 ff.) das Polizei-Präsidium was folgt:

Einziger Artikel.

Arbeitsgeber und Lehrherren, welche den vorstehend abgedruckten Vorschriften der §§ 3, 5 und 6

des Orts-Statuts vom 14. April 1857 zuwider, die An- und Abmeldung ihrer Gesellen oder Gehülfen und ihrer Lehrlinge oder solcher Personen, die mit der Absicht ein Lehrverhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, bei den betreffenden Cassen, den Innungs-Vorständen oder dem Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterlassen, verfallen in eine Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern oder im Unvermögensfall in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe. Diese Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- und Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungsstrafen vollstreckt.

Berlin, den 16. Juli 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der

Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 6. Februar 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. M. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigten Classe B. versetzt. Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unseren Güter-Cassen zu Berlin, Frankfurt und Breslau werden aus dem Jahre 1864 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der Professor Dr. Wilh. Christ. Ludw. Leop. Carl Liman und der Professor Dr. Carl Friedr. Skrzeczka sind von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu gerichtlichen Stadt-Physikern der Stadt Berlin ernannt und als solche von dem Königlichen Polizei-Präsidium eingeführt und verpflichtet worden.

Der Dr. med. et chir. Gottfried Adolph Richard Otte zu Jüterbog ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 4. d. M. vereidigt worden.

Dem mit der Verwaltung des Executions-Amtes des Königlichen Polizei-Präsidii betrauten Polizei-Secretair Hensel ist der Titel eines Executions-Inspectors beigelegt worden.

Im Laufe des Monats Januar sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Unteroffizier Ernst Leo und der invalide Grenadier Johann Wilhelm Hoeft als Briefträger, der invalide Unteroffizier Freimuth und der invalide Gemeine Friedrich Wilhelm Stendel als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: die Ober-Post-Secretaire Wilscheck und Allstaedt von Berlin als commissarische Post-Cassen-Controlleure nach Posen resp. Königsberg i. Pr., der Packbote Specht aus Stettin als Eisenbahn-Post-Conducteur zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postbüreaudiener Klebe.

Pensionirt ist: der Briefträger Ehrenreich.

Der Prediger Johann Carl Theodor Ludwig Kümmel, bisher zu Brüssow, ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heinersdorf — Diöces Sternberg I. — bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Kiekebusch in der Diöcese Königs-Wusterhausen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Oberpfarrstelle zu Rathenow, in der Diöcese Rathenow, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers Lund erledigt worden.

Die Pfarrstelle zu Sückow, in der Diöcese Perleberg, Privat-Patronats, wird zum 1. April d. J. durch die Emiritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt.

Der Predigtamts-Candidat Carl Bernhard Ulrich Hilgenfeld ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Petersdorf, in der Diöcese Templin, bestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Carl Friedrich August Vogel zum Boten ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Pinzger ist an der Salbernschen Realschule in Brandenburg als Collaborator angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Blankenburg ist als Lehrer an der Realschule zu Wittstock angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Alwin Louis Christian Schwechten aus Gr.-Breese, jetzt in Eggersdorf, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Louise Auguste Friederike Gießmann aus Barth, jetzt in Selchow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Im Templiner Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden, und zwar:

für den I. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gr.-Fredenwalde zum Commissarius, der Lieutenant von Arnim-Friedenfelde zum Stellvertreter;
für den II. Bezirk: der Amtmann Vieweg zu Ahlimswalde zum Commissarius, der Amtmann Sommermeyer zu Götschendorf zum Stellvertreter;
für den III. Bezirk: der Lehnschulze Dahms zu Storkow zum Commissarius, der Schulze Schneider zu Grunewald zum Stellvertreter;
für den IV. Bezirk: der Amtmann Friese zu Gr.-Kölpin zum Commissarius, der Amtmann Schröder zu Millmersdorf zum Stellvertreter;
für den V. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Lindenberg auf Herzfelde zum Commissarius, der Amtmann Natrop zu Ruhhof zum Stellvertreter;
für den VI. Bezirk: der Amtmann Schulz zu Boisterfelde zum Stellvertreter;
für den VII. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Springefeld auf Warbende zum Commissarius, der Amtmann Junk zu Fürstenau zum Stellvertreter;
für den VIII. Bezirk: der Lehnschulze Schreyer zu Bergsdorf zum Commissarius, der Lehnschulze Dittmann zu Falkenthal zum Stellvertreter;
für den IX. Bezirk: der Lehnschulze Zeumer zu Wesendorf zum Commissarius, der Schulze Wegener zu Damm-Hast zum Stellvertreter;
für den X. Bezirk: der Amtmann Türk zu Wuppgarten zum Commissarius, der Schulze Gollin zu Gandenitz zum Stellvertreter;
für den XI. Bezirk: der Lieutenant Baer zu Neu-Thymen zum Commissarius, der Gutsbesitzer Seehausen zu Säble zum Stellvertreter;
für den XII. Bezirk: der Lehnschulze Köppen zu Ruthenberg, zum Commissarius, der Lehnschulze Stabe zu Beenz zum Stellvertreter;
für den XIII. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Stropp auf Ribbeck, zum Commissarius, der Lehnschulzengutsbesitzer Wegener zu Zabelsdorf zum Stellvertreter.

Feuerlösch-Commissarien. Im Angermünder Kreise sind zu Stellvertretern der Feuerlösch-Commissarien gewählt und diesseits bestätigt worden:

für den I. Bezirk: der Schulamtspächter Steinicke zu Seehausen;
für den X. Bezirk: der Amtmann Wildt zu Wolletz.

Nachweisung

der im Monat Januar 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Tapezierer Carl August Sesselberg, Mauerstraße Nr. 62, als 2ter Stellvertreter für den Dreifaltigkeits-Bezirk Nr. 53, 2) der Kaufmann Franz Koch, Oranienstraße Nr. 126, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Jacobi-Kirchhof-Bezirk Nr. 66a, 3) der Rentier Robert Seibert, Weberstraße Nr. 26, als 1ster Stellvertreter für den Marcus-Kirch-Bezirk Nr. 96, 4) der Kaufmann Maximilian Rudolph Felix Appelius, Schiffbauerdamm Nr. 33, als Schiedsmann für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74B, 5) der Kaufmann Franz Alexander Friedrich Wilhelm

Rahn, Roßstraße Nr. 11, als Schiedsmann für den Roßstraßen-Bezirk Nr. 12, 6) der Korbwaaren-Fabrikant Albert Koeppner, Roßstraße Nr. 9, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Kaufmann Wilhelm Mertens, Hausvoigteiplatz Nr. 5, als Schiedsmann für den Hausvoigteiplatz-Bezirk Nr. 27, 8) der Mechanikus Herrmann Hofer, Niederwallstraße Nr. 35, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Kaufmann Johann Friedrich Bornadel, Waßmannsstraße Nr. 15, als Schiedsmann für den Waßmannsstraßen-Bezirk Nr. 94, 10) der Weinhändler Johann Friedrich Otto Immich, Königsstraße Nr. 40, als 2ter Stellvertreter für den Hohen Steinweg-Bezirk Nr. 14, 11) der Stadtverordnete Dr. Franz Eberhard Marggraff, Sophienstraße Nr. 12, als Schiedsmann für den Sophien-Kirch-Bezirk Nr. 78, 12) der Schulvorsteher Georg Ernst Heinrich Roth, Bell-Alliancestraße Nr. 46, als 2ter Stellvertreter für den Pionierstraßen-Bezirk Nr. 103, alle zwöl verpflichtet am 4. Januar 1865.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde. (Stadt Jüterbog.) 13) Der Tabacksfabrikant Paul Eduard Platt als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 14) der Färbereibesitzer August Wilhelm Schüttauff als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Bäckermeister Carl Rößler als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Kaufmann Louis Frobenius als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 17) der Destillateur Carl Schultze als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Billeteur Johann Friedrich Walterstein als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 28. December 1864.

Königsberger Kreis. 19) Der Bauergutsbesitzer Ernst Julius Brenger zu Neuenhagen als Schiedsmann für den 6ten Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1865.

Oberbarnimer Kreis. (Stadt Wriezen.) 20) Der Fabrikant Carl Friedrich Koeppen jun. als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 11. Januar 1865.

Osthavelländischer Kreis. 21) Der Gutsbesitzer Adolph Lange zu Johannisthal als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. December 1864.

Prenzlauer Kreis. (Stadt Straßburg i. d. Ukm.) 22) Der Stadtverordnete und Kleidermacher Friedrich Wilhelm Hassenclever als Schiedsmann, 23) der Stadtverordnete und Rentier Carl Heinrich Kühne als 1ster Stellvertreter, 24) der Stadtverordneten-Vorsteher und Goldarbeiter Hans Wilhelm Kempert als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 2. Januar 1865.

Templiner Kreis. 25) Der Amtmann Herrmann Eduard Müller zu Lichtenhain als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 26) der Kaufmann Wilhelm Meißner zu Boytzenburg als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Mühlenmeister Herrmann Küster daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 7. Januar 1865; 28) der Amtmann August Schulze zu Parmen als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1865; 29) der Mühlenmeister Carl Below daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Mühlenmeister Friedrich Schulz zu Colbatzer Mühle als 2ter Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 7. Januar 1865; 31) der Mühlenmeister Johann August Friedrich Becker zu Himmelpfort als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, 32) der Mühlenmeister Carl Friedrich Baer zu Bredereiche als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Lehnschulze Johann Carl August Friedrich Koeppen zu Rutenberg als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. Januar 1865; 34) der Schulze Wilhelm Herrmann Lamprecht zu Klein-Mutz als 2ter Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. Januar 1865; 35) der Schulze Carl Heinrich Schmidt zu Amtsfreiheit als 2ter Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, 36) der Schulze Friedrich Wilhelm Schneider zu Grunewald als 2ter Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, 37) der Lehnschulze Friedrich Wilhelm Hornung zu Zabelsdorf als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, 38) der Bauer Christian Fischer daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 7. Januar 1865; 39) der Schulze Carl Friedrich Ziethen zu Badingen als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. Januar 1865.

Westhavelländischer Kreis. (Stadt Brandenburg.) 40) Der Apotheker Ludwig Wilhelm Victor Germershausen als Schiedsmann für den Johannis-Bezirk, 41) der Kaufmann Carl Friedrich Mandel als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Riesch als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Kaufmann Ludwig Eduard Eger als 2ter Stellvertreter für den Gotthardts-Bezirk, 44) der Kaufmann und Stadtrath Carl Louis Klein als 1ster Stellvertreter für den Altstädtischen Markt-Bezirk, 45) der Bäckermeister Friedrich Wilhelm

Franz Lietzmann als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Bäckermeister Carl Emil Modus als 1ster Stellvertreter für den Steinstraßen-Bezirk, 47) der Rentier Gustav Albert Stagow als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Rentier Merten als 1ster Stellvertreter für den Pauli-Bezirk, 49) der Rentier Julius Ferdinand Krickau als 2ter Stellvertreter für den Annen-Bezirk, 50) der Stadtrath Friedrich Adolph Toepfer als 1ster Stellvertreter für den Neuthor-Bezirk, 51) der Zimmermeister Christian Daniel Ernst Spitta als 2ter Stellvertreter für den Neuthor-Bezirk, all zwölf verpflichtet am 12. Januar 1865.

Vermischte Nachrichten.

Es wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Geschäftslocal des Domainen-Polizei-Amts Mühlenhof zu Berlin vom 1. d. M. von dem Hause am Mühlendamm Nr. 1 nach dem Hause Grünstraße Nr. 3, eine Treppe hoch, verlegt worden ist.

Potsdam, den 7. Februar 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Vonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnittte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde, Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Wiesenburg von der Frau von Miltitz, verw. von Watzdorff auf Siebeneichen bei Meissen zwei gemalte Kirchenfenster, das eine Christum in Gethsemane, das andere den auferstehenden Heiland darstellend;

in der Superintendentur Putlitz 1) der Kirche zu Freyne a. von dem Herrn Landrath v. Grävenitz eine Glocke, 4 Ctr. schwer, b. von der Gemeinde selbst 1 desgl., 2 Ctr. schwer, 2) der Kirche zu Mannsfeld von dem Bauern Philipp 2 Altarkerzen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 24. Februar **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6005. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern Vom 5. December 1864.

№ 6006. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Konitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. December 1864.

№ 6007. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

№ 6008. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. December 1864.

№ 6009. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6010. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort,

№ 6011. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

№ 6012. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

№ 6013. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. December 1864.

№ 6014. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 6015. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865.

№ 6016. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

№ 6017. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Krupp'schen Gußstahlfabrik bei Essen.

№ 6018. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

№ 6019. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch grade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heers gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
" Oesterreich " 20. " " 28. "
" Frankreich " 21. " " 27. "
" Preußen " 20. " " 23. "

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
" Oesterreich " 20. " " 30. "
" Frankreich " 21. " " 28. "
" Preußen " 20. " " 27. "

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und das auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine eben so lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen, aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Austariren der Recepte durch die Apotheker.

33. Höherer Anordnung zufolge werden die Herren Apotheker darauf aufmerksam gemacht, daß beim Austariren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen, nachdem die desfallsigen früheren Bestimmungen in der diesjährigen Arznei-Taxe in Wegfall gekommen sind. Potsdam und Berlin, den 15. Februar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Januar 1865.

34. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	4	Sgr.	6 Pf.,
" " "	Roggen	1	"	14	"	1 "
" " "	große Gerste	1	"	7	"	1 "
" " "	kleine Gerste	1	"	4	"	10 "
" " "	Hafer	1	"	—	"	3 "
" " "	Erbsen	1	"	29	"	11 "
" das Schock	Stroh	10	"	4	"	9 "

für den Centner Heu	1	Thlr.	8	Sgr. — Pf.
" die Tonne Weißbier	5	"	5	" — "
" " " Braunbier	4	"	15	" — "
" das Quart einfachen Kornbranntwein. .	—	"	2	" 6 "
" " " doppelten Kornbranntwein. .	—	"	5	" — "
" den Centner Hopfen	65	"	—	" — "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 14. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Trauungen von Ausländern.

35. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Februar 1861 (Amtsbl. de 1861 Pag. 78 № 51), welche eine Zusammenstellung derjenigen Behörden enthält, die in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Consensen oder Trauscheinen befugt sind, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, insbesondere auch der Herren Geistlichen, daß im Königreich Bayern die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land-Commissariate im Regierungsbezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirks-Aemter" führen.

Potsdam, den 10. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

36. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	11	2	5	7	9	2	—	3	2	1	9½	6	1½	3	4	5	4	2	6	4	—	4	7
2	6	11	2	5	7	9	2	6	3	2	1	9½	6	3½	3	4	5	4	2	6	4	—	4	7
3	6	11	2	5	7	9	2	8	3	2½	1	9½	6	2	3	4	5	2	2	7	3	11	4	7
4	6	11	2	5	7	9	2	6	3	1	1	9	6	1½	3	4	5	2	2	7	3	11	4	7½
5	6	11	2	5	7	10	2	6	3	1	1	9	6	1½	3	5	5	2	2	7	4	—	4	7½
6	7	—	2	6	7	9	2	6	3	1½	1	9	6	2½	3	7½	5	2	2	7	4	—	4	8
7	7	—	2	8	7	9	2	6	3	2	1	9	6	1½	3	7½	5	2	2	7	4	1	4	8
8	7	1	2	6	7	8	2	3	3	2	1	9	6	1½	3	5	5	3	2	8	4	1	4	8
9	7	1	2	6	7	8	2	6	3	2	1	9	6	2	3	4½	5	3	2	9	4	1	4	8
10	7	1	2	6	7	8	2	6	3	2	1	9½	6	2	3	4½	5	3	2	9½	4	4	4	8
11	7	2	2	6	7	7	2	6	3	2	1	9½	6	2½	3	4½	5	5	2	9½	4	6	4	9
12	7	2	2	6	7	6	2	6	3	2	1	9½	6	3	3	4½	5	2	3	1	4	6	4	9
13	7	3	2	8	7	6	2	5	3	2	1	9½	6	3	3	4½	5	2	3	6	4	7	4	9
14	7	3	2	8	7	7	2	7	3	2½	1	9½	6	3½	3	5½	5	2	3	6	4	9	4	9
15	7	3	2	7	7	9	2	3	3	3	1	10	6	4½	3	2	5	2	3	6½	4	10	4	8
16	7	3	2	7	7	11	2	6	3	3½	1	10	6	4½	3	2	5	2	3	1	4	7	4	8
17	7	4	2	8	8	—	2	8	3	3½	1	10	6	5	3	2	5	2	2	9	4	5	4	7½
18	7	4	2	8	8	—	2	8	3	4	1	10½	6	4½	3	2	5	2	2	9	4	9	4	7½
19	7	4	2	8	7	11	2	7	3	4	1	10½	6	4½	3	1	5	2	2	8½	4	9	4	7
20	7	4	2	8	8	1	2	8	3	4	1	10½	6	5	3	1	5	2	2	6	4	9	4	6
21	7	4	2	9	8	1	2	7	3	4	1	11	6	5½	3	½	5	2	2	6	4	11	4	6
22	7	5	2	8	8	2	2	2	3	4	1	11	6	5½	3	—	5	2	2	6	5	4	4	6
23	7	5	2	8	8	3	2	6	3	4	1	11½	6	5½	3	—	5	—	2	4	5	6	4	6
24	7	5	2	9	8	3	2	7	3	4½	1	11½	6	4½	3	—	3	9	1	4	5	9	4	7
25	7	5	2	9	8	3	2	8	3	4½	2	—	6	4½	3	1½	4	6	1	11	5	9	4	8
26	7	5	2	9	8	3	2	9	3	4½	2	—	6	5	3	4½	4	10	2	5	5	9	4	8
27	7	4	2	10	8	3	2	8	3	5	2	—	6	6	3	6½	5	—	2	11	5	7	4	9
28	7	4	2	10	8	2	2	8	3	5½	2	—	6	6	3	5½	5	4	2	9	5	7	4	10
29	7	4	2	9	8	2	2	3	3	6	2	—	6	3	3	4½	5	2	3	—	5	5	4	10
30	7	4	2	9	8	2	2	8	3	6	2	—	6	5½	3	5½	5	—	3	—	5	5	4	11
31	7	4	2	9	8	2	3	4	3	5½	2	—	6	5½	3	5½	5	—	3	—	5	4	4	11

Potsdam, den 17. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung.

37. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. December 1831 (S. 360) und den § 56 zu 2 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 werden die Herren Geistlichen hierdurch wiederholt veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zu ihrer Verheirathung darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden würden und deshalb eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Potsdam, den 17. Februar 1865. Königl. Regierung.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

11. **Nachweisung**

der im Monat Januar 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
a) unbestellbare Packete.								
Kiste	Herrmann Söllner	Neustadt-Eberswalde	H. A. 1.	31	15	Post-Expedition № 4 (Stettiner Bahnhof)	23. Nov.	Frau Flegel.
Kiste	Anna Ladebeck	Frohse bei Quedlinburg	F. C.	8	13	Post-Expedition № 4 (Stettiner Bahnhof)	24. Nov.	L. Blume.
Packet	Lamp	Dreikrück bei Tilsit	A. D.	9	25	Post-Expedition № 10 (Grabenstraße)	25. Nov.	—
do.	G. Glothardt	Sagan	J. B. 26.	2	10	Post-Expedition № 7 (Dorotheenstraße)	3. Dec.	—
do.	Musketier Fritsche	Spandau	H. F.	1	19	Post-Expedition № 1 (Sparwaldsbrücke)	3. Dec	—
do.	Carl Lavis	Stralsund	H.	1	20	Post-Expedition № 4 (Stettiner Bahnhof)	24. Nov.	—
Rolle	Nitsche	Heinrichau bei Münsterberg	R. N.	—	23	Post-Expedition № 3 (Oranienburger Str.)	26. Nov.	Julie Schröder.
Packet	Valois	Dirschau	H. V.	—	14	Post-Expedition № 18 (Landsberger Straße)	23. Jan.	Julius Krieger.
Beutel	Friedr. Treuherz	Frankfurt a. d. O.	F. T.	5	25	Post-Expedition № 2 (Weinmeisterstraße)	1. Dec.	Therese Bock.
Kiste	Carl Hoffmann	Zittau	C. H.	1	—	Post-Expedition № 7 (Dorotheenstraße)	23. Dec.	Boehme.
Packet	Carl Peischard	Woldenberg	P. P.	2	5	Post-Expedition № 14 (Alte Jacobsstraße)	26. Dec.	die Mutter.
Packet	Mielcke	Racko bei Bitburg	H. B.	4	25	Post-Expedition № 7 (Dorotheenstraße)	18. Dec.	E. Wendt.
Packet	G. Fiebig	Löwenberg i. Schl.	N. B. 280.	—	16	Post-Expedition № 23 (Alte Leipziger Straße)	24. Dec.	—
Kiste	C. Balfanz	Sassenburg i. Pommern	C. B.	5	15	Post-Expedition № 12	24. Dec.	—
Kiste	Sutheim f. Rosenberg	Brakel	S. R. 280.	26	—	Post-Expedition № 3 (Oranienburger Str.)	19. Dec.	—
Packet	von Rettberg	Glogau	H. v. R	1	10	Post-Expedition № 15 (Sebastiansstraße)	15. Dec.	—
Packet	Wilh. Dietrich	Braunsberg	W. D.	1	5	Post-Expedition № 18 (Landsberger Straße)	9. Dec.	—
Packet	Georg Hansen	Lübeck	A. B. 1.	3	7	Post-Expedition № 5 (Hamburger Bahnhof)	31. Aug.	—
Packet	Toelle	Potsdam	A. B.	3	10	—	—	—

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände.

1) ein Vorlegeschloß, gefunden bei der Post-Expedition № 17,
2) ein Päckchen mit Mustern, gefunden bei der Haupt-Stadtpost-Expedition,
3) ein Paar getragene Herren-Handschuhe, gefunden in der Passagierstube,
4) eine Nadel mit Bernsteinknopf, gefunden in der Passagierstube,
5) eine Streichholzbüchse, gefunden in der Passagierstube,
6) fünf Päckchen Proben, gefunden in der Passagierstube,
7) ein Stock, gefunden in der Passagierstube,
8) eine Brochüre, Handelsvertrag zwischen Preußen und Frankreich, gefunden bei dem Hofpost-Amt,
9) ein Taschentuch, gefunden in der Passagierstube,
10) ein weißleinenes Taschentuch, gefunden bei der Post-Expedition № 13,
11) ein Taschenmesser, gefunden bei dem Hof-Post-Amte,
12) ein Paar Glacé- und ein Paar Herren-Handschuhe gefunden bei der Post-Expedition № 3,
13) drei Bernstein-Corallen, gefunden bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4,
14) zwei Riemenbügel mit Schrauben und 2 Schlagfedern und ein Kolbenblech, gefunden bei der Post-Expedition № 11.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse werden versteigert werden.

Berlin, den 13. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderung.

12. Vom 1. März d. J. ab wird die tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Glöwen und Pritzwalk mit folgendem Gange versuchsweise bis Meyenburg ausgedehnt: aus Glöwen 10 Uhr 30 Min. Vormittags, event. 20 Min. nach Ankunft des Eisenbahn-Personenzuges von Berlin, durch Pritzwalk 1 Uhr 35—50 Min. Nachmittags, in Meyenburg 3 Uhr 40 Min. Nachmittags, aus Meyenburg 7 Uhr 15 Min. Abends, durch Pritzwalk 9 Uhr 5—20 Min. Abends, in Glöwen 12 Uhr 25 Min. früh, zum Anschlusse an den Courierzug nach Hamburg.

Potsdam, den 14. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

8. Nachstehende **Verordnung:**

Da die Erfahrung lehrt, daß die Wollabgänge in den Woll-Spinnereien, namentlich der sogenannte Maschinen-Ausputz, zur Selbst-Entzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

§ 1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinen-Ausputz und andere Woll-Abgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§ 3. Soll der Maschinen-Ausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Oel möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch über einander gelegt werden.

§ 4. Wird Maschinen-Ausputz verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. Auch müssen Wagen, welche mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§ 5. Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Woll-Spinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. M. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Classe B. versetzt. Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

In Folge der ungünstigen Witterung ist im vorigen Jahre der Lupinen-Saamen in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen nicht zur Reife gelangt, so daß die Landwirthe dieser Provinzen genöthigt sind, ihren nächsten Saatbedarf aus weiter Ferne zu beziehen. Um denselben hierin eine Erleichterung zuzuwenden, wird die Fracht für Lupinen bei Aufgabe derjenigen Sendungen von mindestens 100 Centnern, welche zur Beförderung nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Stationen aufgegeben worden, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn auf den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. ermäßigt. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Diese Tarif-Ermäßigung tritt sofort in Kraft und bleibt vorläufig bis zum 1. October d. J. in Geltung.

Berlin, den 17. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Anläßlich der bevorstehenden Reminiscere-Messe wird am 5., 6. und 7. März d. J., des Morgens um 8 Uhr 20 Minuten ein Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O. abgelassen. Diese Züge werden nur in Fürstenwalde anhalten, Personen in den drei ersten Wagenclassen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Fahrpreise befördern und um 10 Uhr 28 Minuten Vormittags in Frankfurt eintreffen.

Berlin, den 18. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Landraths-Amts Ostpriegnitzschen Kreises,

zum Zweck der Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die Gebäudesteuer.

Durch die von mir, im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam, in Stück 2 des diesjährigen Amtsblatts, erlassene öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer, ist der Termin, bis zu welchem die Anmeldungen zu erfolgen haben, auf den 20. Februar d. J. festgesetzt worden. Mit Rücksicht jedoch auf die gegenwärtige strenge Winterzeit und die durch dieselbe herbeigeführte schlechte Beschaffenheit der Wege, wodurch vielleicht ein oder der andere Kreis-Eingesessene sich hat abhalten lassen, einen Anspruch mündlich bei mir anzubringen, will ich den Termin, bis zu welchem die Anmeldung bei mir erfolgt sein muß, bis zum **1. März d. J.** verlängern, und fordere die Gebäude-Eigenthümer, sofern sie einen Anspruch auf Entschädigung auf Grund der bekannt gemachten Bestimmungen geltend machen zu können glauben, hierdurch auf, solchen bis zum gedachten Tage bei mir anzumelden. Sofern die Herren Rittergutsbesitzer einen Entschädigungs-Anspruch auf Grund der Lehns-Assecuranz vom 30. Juni 1717 geltend machen zu können vermeinen, so gebe ich Ihnen anheim, denselben unter Beachtung der in meiner Bekanntmachung vom 30. December v. J. ad 1—6 gedachten Erfordernisse ebenfalls bis zu dem obigen Termine bei mir anzubringen.

Kyritz, den 13. Februar 1865. Der Landrath Persius.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Lehmann in Beelitz ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der bisherige Forst-Aufseher Clausius zu Mertensmühle in der Oberförsterei Scharfenbrück, ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Der Dr. med. et chir. Friedrich Carl Hellmuth Amtsberg zu Prenzlau ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 13. d. M. vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Louis Friedrich Ferdinand Brzosowsky zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Dem Fräulein Laura Hermine Antonie Stoll aus Lindow, jetzt in Groß-Kölpin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Die durch den Tod des Försters Waegener in der Königlichen Oberförsterei Klein-Wasserburg erledigte Försterstelle zu Streganz ist dem Förster Lehmann, bisher zu Neubrück in der Oberförsterei Hammer, vom 1. März k. J. ab verliehen worden.

Berlin, den 29. December 1864. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Der Königliche Förster Steffens zu Grubenmühle im Königlichen Hausfideicommiß-Forstreviere Schwenow, im Kreise Beeskow-Storkow, scheidet in Folge seiner Versetzung nach Schattberge, im Forstreviere Niegripp, mit dem 1. März 1865 aus seiner gegenwärtigen Stellung aus, und ist der Königliche Förster Cornitelius zu seinem Nachfolger zu Grubenmühle ernannt.

Berlin, den 30. Januar 1865. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Dem Königlichen Förster Theile, bisher zu Wüstemark im Forstreviere Königs-Wusterhausen, ist vom 1. März d. J. die Försterstelle zu Neubrück im Forstrevier Hammer verliehen worden.

Berlin, den 13. Februar 1865. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

In dem Orte Rübenach tritt mit dem 15. d. M. eine Post-Expedition in Wirksamkeit.

Coblenz, den 13. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Handtmann.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24. April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie: Professor Dr. Heinzel. — II. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor Funke, 2) Güter-Abschätzungslehre: Director Settegast, 3) practische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Director Settegast, 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Professor Funke, 5) practische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz, 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Professor Funke; B. aus dem Gebiete der Productionslehre: 7) specieller Pflanzenbau: Director Settegast, 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz, 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel, 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspector: Hannemann, 11) Thierzüchtungskunde: Director Settegast, 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast, 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann, 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner, 2) forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Oberförster Wagner. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker, 2) analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker, 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel, 4) Krankheiten der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel, 5) practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel, 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel, 7) landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil: Dr. R. Hartmann, 8) Lehre von der Zeugung und Entwickelung Dr. R. Hartmann, 9) allgemeine Geognosie und Bodenkunde: Dr. R. Hartmann, 10) anatomisch-mikroskopische Demonstrationen, zoologische und geognostische Excursionen: Dr. R. Hartmann. — VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. — VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2) Pathologie und Therapie, 3) veterinär-clinische Demonstrationen. — VIII. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. — IX. Mathematische Disciplin: practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März **1865.**

Verfassungstreue.

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volks eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative

Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.), jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes-Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

4. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. März d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptcassen können Behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, vom 20. d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre-Aufhebung.

40. Die unterm 13. December v. J. (Amtsblatt Stück 51 Seite 361) angeordnete Viehsperre des Dorfes Manker, Kreis Ruppin, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 25. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

41. Nachdem unter dem Rindvieh des Ritterguts Dechtow die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird dieser Ort nebst Dorf Dechtow incl. der beiderseitigen Feldmarken, für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 27. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

42. Die neuen Coupons Serie IV № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Serie III № 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab, von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört die Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 24. Februar 1865. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Körordnung für den Ostprignitzschen Kreis betreffend.

43. Die im 31sten Stück des Amtsblattes pro 1858 Pag. 262 publicirte Körordnung für die Ostprignitz wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 23. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Kreis Nieder-Barnim,
die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

44. Nachdem auch in den in der Umgegend von Berlin belegenen Ortschaften des Kreises Nieder-Barnim in neuerer Zeit vielfache Fälle von Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, haben wir uns veranlaßt gesehen, die unter dem 7. Januar für den Osthavelländischen Kreis erlassene Polizei-Verordnung (Amtsbl. St. 2 S. 12) auch auf die im 3meiligen Umkreise von Berlin gelegenen Orte des Kreises Nieder-Barnim auszudehnen.

Wir bestimmen hiernach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) In nachbezeichneten Ortschaften des Kreises Nieder-Barnim, als: Ahrensfelde, Bergfelde, Birkenwerder und Briese, Birkholz, Biesdorf, Blankensfelde mit Müllersfelde, Blankenburg, Blumberg mit Elisenau, Bollensdorf, Börnicke, Borhagen und Rummelsburg, Col. Buchhorst mit Woltersdorf, Mönchs- und Dammsmühle, Buch, Fr. Buchholz, Carow, Dalldorf, Dahlwitz, Eiche, Falkenberg, Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Glienicke, Heiligensee, Heinersdorf, Hellersdorf, Hermsdorf, Hönow, Kaulsdorf, Kiekemal, Krummensee, Lichtenberg mit Friedrichsberg und Kietz, Lindenberg, Löhme, Lübars, Malchow, Malsdorf, Marzahn mit Bürknersfelde, Mehrow, Mühlenbeck und Jagdschloß, Münchehofe, Hoh.-Neuendorf, Neuenhagen, Pankow, Reinickendorf mit Rehberge, Rosenthal, Schildow, Kl.-Schönebeck, Schöneiche, Schönerlinde, Schönfließ, Schönholz, Schönwalde, Hoh.-Schönhausen, Nied.-Schönhausen, Schulzendorf, Schwanebeck, Stolpe, Seeberg, Seefeld, Summt, Tegel mit allen zum Schloß und Dorf, so wie der Forst gehörigen Etablissements, Wartenberg, Weißensee, Cöpenicker Etablissement, Zepernick, sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte abgerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

   Die Ziehhunde sind, wie dies bereits die Reg.-Verordnung vom 17. October 1853 (Amtsbl. S. 387) verordnet, sobald als sie die Gebäude oder Höfe verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 22. Februar 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Tollwuth der Hunde betreffend.

45. Die von uns unter dem 21. Januar d. J. zur Verhütung der Tollwuth unter den Hunden für den Kreis Westhavelland erlassene, im 4ten Stück des diesjährigen Amtsblattes Pag. 32 abgedruckte Polizei-Verordnung wird hiermit für den Polizei-Bezirk der Stadt Brandenburg außer Anwendung gesetzt.

Potsdam, den 24. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ergänzung der Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

46. Unsere im Amtsblatte de 1857 Pag. 19 abgedruckte Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, vom 24. December 1856 wird hierdurch dahin ergänzt, daß die nach den §§ 1. 3 und 4 derselben der Orts-Polizei-Behörde einzureichenden Bescheinigungen bezüglich der Uebernahme der Bauarbeiten, wenn die Orts-Polizei-Behörde selbst der Bau-Interessent ist, dem Kreis-Landrath einzureichen sind.

Potsdam, den 26. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

8. Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Post-Verwaltung ist das am 24. Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Brass, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen. Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Neuer Post-Cours zwischen Glöwen und Sandau.

13. Vom 1. März d. J. ab wird zwischen Glöwen und Sandau eine tägliche Personen-Post mit folgendem Gange eingerichtet: aus Glöwen 4 Uhr früh, nach Durchgang des Courierzuges von Hamburg, durch Havelberg 4 Uhr 45—55 Minuten früh, in Sandau 5 Uhr 20 Minuten früh, aus Sandau 11 Uhr 15 Minuten Vorm., durch Havelberg 11 Uhr 40—50 Minuten Vorm., in Glöwen 12 Uhr 35 Minuten Nachm., zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfd. Freigepäck zwischen Glöwen und Havelberg 5 Sgr. und zwischen Havelberg und Sandau 2½ Sgr. Beichaisen werden in Glöwen und Havelberg gestellt. Anhaltepunkte sind bei den Chausseehäusern zu Nitzow und vor Sandau eingerichtet. Von demselben Termine ab wird die Personen-Post zwischen Glöwen und Havelberg wie folgt coursiren: aus Glöwen 10 Uhr 20 Minuten Vorm., nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin, in Havelberg 11 Uhr 5 Minuten Vorm., zum Anschlusse an die Personen-Post nach Jerichow, aus Havelberg 11 Uhr 30 Minuten Abends, in Glöwen 12 Uhr 15 Minuten früh, zum Anschlusse an den Courierzug nach Hamburg.

Potsdam, den 23. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

9. Die Druckschrift: La vie du nouveau César par Pierre Vésinier ist auf Grund des § 40 des Preßgesetzes in Beschlag genommen worden, da auf ihr P. Vésinier in Genf als Verleger und Drucker angegeben wird, während sie in Berlin gedruckt und erschienen ist.

Berlin, den 20. Februar 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern

oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird **auf Freitag, den 24. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr**, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§ 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. October d. J. am 12. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

80. 459. 482. 825. 1021. 1064. 1180. 1378. 1706. 2526. 2550. 2756. 3130. 3630. 3876. 4168. 4193. 4282. 4687. 4874. 4952. 5090. 5115. 5387. 5676. 5698. 5797. 5901. 6031. 6092. 6238. 6392. 6638. 6682. 7336. 7714. 7894. 8031.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

146. 244. 347. 1297. 1303. 1373. 1484. 2056. 2246. 2544. 2565. 2818. 2822. 2979. 3142. 3276. 3448.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern.

331. 452. 643. 1015. 1134. 1213. 1243. 1288. 1585. 1613. 1655. 1656. 2046. 2083. 2255. 2492. 2715. 2999. 3061. 3430. 3510. 3683. 4155. 4168. 5278. 5385. 5684. 6217. 6641. 7086. 7242. 7426. 7928. 8039. 8073. 8134. 8157. 8255. 8333. 8343. 8372. 8487. 8616. 8712.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

179. 255. 396. 433. 600. 730. 865. 1116. 1198. 1298. 1324. 1326. 1411. 1620. 2070. 2227. 2256. 2386. 2435. 2728. 3401. 3987. 4023. 4551. 5021. 5112. 5143. 5207. 5741. 6447. 6701. 6860. 7011.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

73. 95. 128. 145. 172. 215. 220. 228. 302. 312. 344. 410. 425. 442. 476. 481. 504. 505. 532. 533. 534. 541. 548. 550. 565. 606. 607. 609. 610. 631. 655. 664. 680. 689. 694. 701. 756. 760. 784. 801. 908. 911. 923. 931. 986. 989. 995. 1008. 1019. 1021. 1041. 1059. 1115. 1240. 1247. 1264. 1283. 1311. 1359. 1368. 1393. 1399. 1424. 1426. 1430. 1488. 1505. 1518. 1570. 1597. 1635. 1658. 1683. 1707. 1728. 1757. 1761. 1768. 1774. 1868. 1880. 1884. 1899. 1919 1977. 1979. 2008. 2029. 2044. 2072. 2123. 2124. 2162. 2180. 2188. 2235. 2249. 2269. 2279. 2285. 2344. 2346. 2360. 2428. 2444. 2447. 2499. 2552. 2558. 2559. 2568. 2643. 2649. 2657. 2676. 2689. 2731. 2742. 2810. 2814. 2831. 2854. 2919. 2925. 2926. 2981. 2987. 3006. 3012. 3095. 3181. 3198. 3203. 3229. 3252. 3259. 3320. 3324. 3390. 3396. 3401. 3419. 3420. 3425. 3428. 3431. 3468. 3486. 3537. 3552. 3557. 3581. 3608. 3618 3620. 3622. 3637. 3642. 3655. 3662. 3694. 3710. 3744. 3811. 3818. 3825. 3861. 3895. 3903. 3920. 3922. 3934. 3936. 3950. 3977. 4006. 4018. 4035. 4056. 4083. 4085. 4092. 4114. 4118. 4146. 4168. 4193. 4201. 4204. 4264. 4283. 4303. 4312. 4353. 4359. 4374. 4388. 4403. 4422. 4436. 4452. 4457. 4588. 4589. 4640. 4645. 4698. 4703. 4725. 4815. 4833. 4834. 4845. 4868. 4933. 4957. 5016. 5030. 5038. 5049. 5058. 5073. 5086. 5126. 5141. 5153. 5159. 5177. 5180. 5202. 5206. 5223. 5242. 5249. 5308.

5315. 5320. 5324. 5359. 5443. 5484. 5540. 5559. 5610. 5636. 5648. 5707. 5720. 5728. 5749.
5751. 5762. 5787. 5801. 5814. 5848. 5853. 5855. 5865. 5889. 5899. 5931. 5936. 5982. 6018.
6043. 6044. 6048. 6074. 6104. 6118. 6166. 6174. 6175. 6184. 6192. 6195. 6210. 6236. 6259.
6339. 6357. 6398. 6428. 6469. 6510. 6535. 6573. 6580. 6622. 6623. 6625. 6647. 6658. 6675.
6683. 6725. 6743. 6816. 6820. 6822. 6885. 6896. 6944. 6957. 6987. 7014. 7017. 7029. 7039.
7044. 7045. 7059. 7075. 7089. 7090. 7092. 7097. 7100. 7128. 7129. 7166. 7182. 7184. 7220.
7224. 7226. 7234. 7238. 7239. 7280. 7293. 7303. 7315. 7342. 7350. 7385. 7398. 7418. 7440.
7452. 7486. 7529. 7540. 7613. 7632. 7636. 7640. 7657. 7665. 7683. 7697. 7758. 7759. 7788.
7793. 7870. 7881. 7917. 7938. 7962. 7973. 8002. 8064. 8076. 8114. 8118. 8173. 8195. 8228.
8237. 8258. 8290. 8301. 8334. 8343. 8369. 8371. 8377. 8389. 8400. 8427. 8447. 8458. 8480.
8481. 8485. 8496. 8506. 8573. 8580. 8600. 8607. 8628. 8630. 8660. 8705. 8736. 8743. 8750.
8753. 8770. 8772. 8775. 8794. 8802. 8812. 8820. 8842. 8843. 8844. 8857. 8860. 8861. 8867.
8884. 8903. 8935. 8997. 9003. 9007. 9008. 9030. 9032. 9042. 9052. 9063. 9074. 9096. 9102.
9108. 9123. 9131. 9142. 9154. 9168. 9180. 9183. 9192. 9199. 9208. 9215. 9217. 9230. 9233.
9236. 9241. 9244. 9256. 9261. 9263. 9266. 9272. 9286. 9292. 9322. 9323. 9331. 9332. 9337.
9339. 9351. 9360. 9366. 9385. 9392. 9398. 9407. 9410. 9411. 9412. 9415. 9428. 9429. 9431.
9433. 9438. 9443. 9448. 9456. 9458. 9469. 9477. 9478. 9480. 9488. 9500. 9512. 9522. 9526.
9533. 9538. 9539. 9547. 9552. 9555. 9558. 9559. 9566. 9567. 9568. 9570.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II № 14 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf.

Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1875 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Berlin, den 14. November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. M. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Classe B. versetzt. Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

In Folge der ungünstigen Witterung ist im vorigen Jahre der Lupinen-Saamen in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen nicht zur Reife gelangt, so daß die Landwirthe dieser Provinzen genöthigt sind, ihren nächsten Saatbedarf aus weiter Ferne zu beziehen. Um denselben hierin eine Erleichterung zuzuwenden, wird die Fracht für Lupinen bei Aufgabe derjenigen Sendungen von mindestens 100 Centnern, welche zur Beförderung nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Stationen aufgegeben worden, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn auf den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. ermäßigt. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Diese Tarif-Ermäßigung tritt sofort in Kraft und bleibt vorläufig bis zum 1. October d. J. in Geltung.

Berlin, den 17. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 46 vom 22. Februar 1865.)

Dem Fabrik-Director Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19. d. M. ein Patent

auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 47 vom 23. Februar 1865.)

Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unterm 20. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 48 vom 24. Februar 1865.)

Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Feldmesser Carl Herrmann Albert Wilhelm Braun zu Perleberg ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem evangelischen Küster, Organisten und Lehrer Schultze zu Groß-Rietz, im Kreise Beeskow-Storkow, ist der Cantor-Titel verliehen.

Der Prediger Otto Ludwig Theodor Ibeler, bisher zu Beeskow, ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Rietz — Diöcese Beeskow — bestellt worden.

Die Lehrer Dr. Gause, Dr. Petri und Otto Schmitz und der Schulamtscandidat Carl Friedrich Clausen sind als ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Schneider ist als Schreib- und Zeichnenlehrer an der Realschule zu Wittstock angestellt worden.

Der bisherige Seminar-Hülfslehrer Piltz zu Cöpenick ist als fünfter Lehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar daselbst angestellt worden.

Bekanntmachung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Dem Königlichen Förster Sacher, bisher zu Detershagen, im Forstrevier Niegripp, Regierungs-Bezirk Magdeburg, ist vom 1. März d. J. ab die Försterstelle zu Wüstemark, im Forstreviere Königs-Wusterhausen, verliehen worden.

Berlin, den 18. Februar 1865. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Friedenthaler Schleuse im Ruppiner Kanal.

Die Friedenthaler Schleuse bei Oranienburg ist wegen nothwendiger Reparatur derselben während der Dauer der Arbeit von jetzt ab bis Ende Juni d. J. für die Schifffahrt gesperrt.

Potsdam, den 20. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. März 1865 ab die Eintritts-Karten zum Stadt-Schwur-Gerichte in Berlin in der Klosterstraße Nr. 76 nicht mehr durch die Herren Bezirks-Vorsteher, sondern in dem gedachten Gerichtshause im Büreau des Schwurgerichts durch den jedesmaligen Büreau-Vorsteher ausgegeben werden.

Berlin, den 23. Februar 1865. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. Februar 1865, betreffend das Regulativ für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Regulativ

für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse.

39. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse, beide einschließlich, hierdurch Folgendes verordnet.

I. Gewöhnliches Schleusen von Schiffsgefäßen.

§ 1. Das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse, beide einschließlich, geschieht bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang mit Ausnahme des Charfreitags, der ersten Tage der drei großen Feste und der Morgenstunden von 8 bis 12 Uhr an Sonntagen und sonstigen kirchlich gefeierten Festtagen.

§ 2. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher ein Schiffsgefäß bei der Schleuse ankommt, oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten.

§ 3. Kähnen, welche so schwer beladen sind, daß sie, nach der Beurtheilung des Schleusenmeisters in der folgenden Kanalhaltung entweder überhaupt oder zur Zeit, wegen Wassermangels nicht schwimmen, oder wegen Enge des Kanals ohne die Fahrt zu hemmen, nicht anlegen können; desgleichen Kähnen, welche zu hoch, zu breit, zu tief, oder in einer solchen Weise beladen sind, daß Rücksichten auf die Freihaltung der Fahrt eine Aenderung der Ladung erfordern, ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt durch die Schleuse so lange zu wehren, bis das betreffende Hinderniß gehoben ist. Schiffsgefäße, welche aus den vorstehenden Gründen an weiterer Fahrt behindert werden, müssen hinter ihnen liegende Fahrzeuge vorschleusen lassen. Kähne welche länger als 128 Fuß oder breiter als 14½ Fuß, desgleichen Stroh- und Heukähne, welche breiter als 15 Fuß beladen sind, dürfen nicht in die Kanalschleusen eingelassen werden.

§ 4. Ganz kleine Kähne oder Nachen können außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschehen kann. Von diesen Kähnen können dagegen a) die Freischützer niemals, b) die Mitschleuser nur dann einen Rang und einen besonderen Aufzug für sich in Anspruch nehmen, wenn der letzte Kahn, welchem sie beim ersten Mitschleusen vorschleusten, ihnen wieder vorgekommen ist.

§ 5. In Fällen, wo die Reihefolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe, oder der Ankunft vor der Schleuse sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die betheiligten Führer wohlthun, dem Schleusenmeister ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder aus der Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel entstehenden, ihnen zum Nachtheil gereichenden Ungewißheit vorzubeugen.

§ 6. Sollen Kähne und Floßhölzer während der Fahrt angelegt werden, so darf dies niemals neben- sondern nur hintereinander in gestreckter Lage und zwar dergestalt geschehen, daß die Vorderkasse des hinteren Fahrzeuges nicht über die hintere Kasse des vorderen Fahrzeuges hinausreicht oder neben dem vorliegenden Floßholze zu liegen kommt. Die aufwärts fahrenden Kähne und Floßhölzer haben dabei das linke, die thalwärts fahrenden das rechte Kanalufer festzuhalten.

§ 7. Kähne und Floßhölzer, welche nicht in dem ihnen zustehenden Range ohne Aufenthalt in die Schleuse einlaufen wollen, müssen in einer Entfernung von mindestens drei Kahnlängen von der Schleuse entfernt liegen bleiben. Wo zu diesem Zwecke Grenzpfähle errichtet sind, dürfen solche unter keinen Umständen überschritten werden. Dasselbe gilt auch für die bereits durchgeschleusten Kähne und Floßhölzer, welche nicht bis zur nächsten Schleuse weiter fahren wollen.

§ 8. Schiffer, welche nach erfolgter Durchschleusung anlegen wollen, müssen soweit vorrücken, daß die nachfolgenden Schiffer, welche dieselbe Absicht haben, noch Raum finden, um hinter ihnen in gehöriger Entfernung von der Schleuse (§ 7) ebenfalls am Ufer gestreckt anlegen zu können, widrigenfalls der nachfolgende Schiffer das Recht hat, vor den bereits lagernden Fahrzeugen anzulegen und vor diesen seinen Rang zur Weiterfahrt einzunehmen, sofern er die letztere früher fortsetzt, als die hinter ihm liegenden Fahrzeuge. Legt jedoch ein Schiffer vor den bereits gestreckt liegenden Fahrzeugen sein Fahrzeug an, obgleich hinter jenen noch Raum genug zum gestreckten Anlegen für ihn vorhanden war, so verliert er den bis dahin gehabten Rang und nimmt solchen nur hinter den Fahrzeugen ein, welche bei seiner Weiterfahrt bereits durchgeschleust sind und ohne Aufenthalt bis zur nächsten Schleuse fahren wollen.

II. Nachtschleusen von Schiffsgefäßen.

§ 9. Zur Erleichterung der Schifffahrt auf dem Finow-Kanale ist das Nachtschleusen eingeführt. Dasselbe geschieht in ruhigen Nächten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Diejenigen Führer von Schiffsfahrzeugen und Holzflößen aber, welche vom Nachtschleusen keinen Gebrauch machen wollen und der Aufforderung zum Einlaufen in die Schleuse bei Nacht nicht ohne Verzug Folge leisten, verlieren ihren Rang vor allen Schiffsgefäßen, welche in der betreffenden Nacht noch durchschleusen.

§ 10. Der Schleusenmeister ist befugt, das Nachtschleusen denjenigen Kähnen zu versagen, welche in der nächsten Kanalhaltung um deshalb sich nicht frei bewegen können, weil sie tiefer beladen sind, als es der vorhandenen Fahrtiefe entspricht.

§ 11. Die bisher bei Nachtschleusungen unter dem Namen Lichtgeld an den Schleusenmeister gezahlte Abgabe wird hierdurch aufgehoben und hat der Schleusenmeister für seine Person fortan keinerlei Gebühren, mögen sie einen Namen haben, welchen sie wollen, für das Nachtschleusen zu fordern. Dagegen sind die Gebühren für die Schleusenknechte in der bisherigen Art p. h. à 6 Pf. bei Tage und à 1 Sgr. bei Nachtschleusungen nach wie vor zu zahlen, auch ist an diejenigen Brückenwärter, welche die Brücke während der Nachtzeit (§ 9) aufzuziehen haben, eine Entschädigung von 2½ Sgr. für jedes Fahrzeug zu entrichten.

§ 12. Dem Kanalbau-Inspector bleibt überlassen, durch Anschlag bei den Schleusen Liepe, Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde, Oranienburg und Pinnow allgemein zu bestimmen, daß Kähne von mehr als 3 Fuß 6 Zoll Ladungstiefe nicht in die Kanalschleusen einziehen dürfen. Kähne von mehr als 4 Fuß Tiefgang dürfen den Kanal gar nicht passiren. In wasserarmen Zeiten können auch Fahrzeuge, welche mehr als drei Fuß tief gehen, von Befahrung einzelner Kanalhaltungen ausgeschlossen werden.

III. Vorschleusen von Schiffsgefäßen.

§ 13. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung, vor jedem anderen Fahrzeuge, bei Tage und bei Nacht, — bei rechtzeitiger Meldung auch zu jeder Stunde der Sonn- und kirchlich gefeierten Festtage — mit Ausnahme des Charfreitags und der ersten Tage der drei großen Feste, und unter sich in dem Range, in welchem sie nachfolgend aufgeführt sind:

1) Halter (Dröbel), in welchen lebende Fische transportirt werden, nebst den dazu gehörigen Polten;
2) Fahrzeuge, welche mit frischem Obste beladen sind;
3) Kähne, für welche Vorschleusepässe ausgefertigt worden sind;
4) Königliche Baukähne und Kanalbefahrungs-Gefäße, desgleichen Kähne, welche zu Königlichen Bauten in den Bauinspections-Bezirken Grafenbrück und Thiergartenschleuse bestimmte Baumaterialien oder Geräthe bringen oder holen;
5) Dampfschiffen kann das Vorschleuserecht durch die unterzeichnete Königliche Regierung allgemein verliehen werden;

§ 14. Fahrzeuge der im § 13 unter № 1 und 2 bezeichneten Art werden von dem betreffenden Schleusenmeister zum Vorschleusen nur zugelassen, wenn die Fahrt, in welcher das Fahrzeug begriffen ist, als Hauptzweck den Transport von lebenden Fischen oder frischem Obst verfolgt. Dies letztere ist anzunehmen, wenn wenigstens zwei Drittel der Ladung aus den genannten Gegenständen bestehen.

§ 15. Vorschleusepässe ertheilt das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Neustadt-Eberswalde, jedoch nur für Fahrzeuge:

1) welche Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen oder in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October, Butter geladen haben, oder
2) für solche, welche selbst oder deren Ladung Schaden auf der Fahrt (Havarie) erlitten haben.

§ 16. Wenn Vorschleusepässe wegen der vorbezeichneten Ladungsgegenstände gefordert werden, ist von dem Schiffsführer nachzuweisen, daß die Fahrt, in welcher das Schiff begriffen ist, als Hauptzweck den Transport dieser Waare verfolge. Bei der Ladung von Butter ist zu diesem Nachweise erforderlich, daß wenigstens 300 Centner davon auf dem Schiffe geführt werden.

§ 17. Bei erlittenem Wasserschaden (Havarie) sollen Vorschleusepässe nur ertheilt werden, wenn der Schaden nachweislich:

1) bei der Fluß- und Kanalschifffahrt,
2) auf derselben Reise, in welcher das Schiff begriffen ist,
3) ohne Verschulden der Schiffer,
4) in einem solchen Umfange das Schiff oder die Ladung betroffen hat, daß der Verderb eines ansehnlichen Theils der Waare zu befürchten steht.

§ 18. Zu dem Nachweise dieser Bedingungen sind in der Regel glaubwürdige Atteste von Behörden oder Beamten erforderlich, in deren Verwaltungsbezirke, oder doch in deren unmittelbarer Nähe, das Schiff, für welches der Vorschleusepaß nachgesucht wird, von dem Unfalle betroffen worden ist. Ein solches Attest giebt an sich noch keinen Anspruch auf einen Vorschleusepaß, sondern dem Ermessen des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes bleibt es ebensowohl überlassen, andere Beweismittel zu erfordern, den Beweis für beigebracht oder nicht beigebracht zu erachten, als die Ansehnlichkeit des Schadens zu bemessen und hiernach den Vorschleusepaß nach den Umständen zu verweigern oder zu ertheilen.

§ 19. Die im § 13 unter № 4 bezeichneten Schiffsgefäße legitimiren sich durch ein Attest des Kanal-Districts-Baubeamten zum Vorschleusen.

§ 20. Auch Kähne, welche mit Schießpulver oder Pulvermunition beladen sind, haben die Befugniß, vorzuschleusen. In Betreff der Pulvertransporte verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, insbesondere bei den in der Beilage zum 28. Stück unseres Amtsblatts für 1834 abgedruckten Vorschriften vom 23. December 1833. Indessen wird hier noch bestimmt, daß Pulver nicht auf Fahrzeugen transportirt werden soll, welche tiefer als drei Fuß im Wasser gehen, gleichwie Kähne mit Schießpulver oder Pulvermunition beladen, ausnahmsweise nur bei Tage vorschleusen.

§ 21. Bei eingetretenem Froste können auch solche Kähne dem anderen Fahrzeuge vorschleusen, deren Führer bereit sind, sich bis zur nächsten Schleuse, oder auf eine bestimmt anzugebende Kanalstrecke durchzueisen und diese ihre Bereitwilligkeit dem Schleusenmeister erklären. Mehrere Kähne, welche diese Absicht erklären, schleusen in diesem Falle unter sich nach dem jeweilig eingenommenen Range im Kanale, ohne daß es dabei auf den Unterschied von Vorschleusekähnen oder gewöhnlichen Rangfahrzeugen ankommt.

§ 22. Der unterzeichneten Regierung bleibt vorbehalten, in außerordentlichen Fällen Vorschleusepässe zu ertheilen, so namentlich für Kähne, welche mit Effecten für die Königlichen oder Prinzlichen Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind. Desgleichen können Zeiten des Mangels Veranlassung geben, auf eine Zeit lang eine Waare allgemein für eine solche zu erklären, für welche Vorschleusepässe ertheilt werden können.

Allgemeines.

§ 23. Ueber die ertheilten Vorschleusepässe wird das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Neustadt-Eberswalde ein Register führen, und in demselben die Ladung oder den Unfall, welche dem betreffenden Schiffe zugestoßen und die Beweismittel vermerken, auf Grund deren der Vorschleusepaß ertheilt worden ist.

§ 24. Auf die Benutzung einer bereits begonnenen Schleusung haben die Vorschleuse-Kähne bei ihrer Ankunft keinen Anspruch. Hierbei wird eine Schleusung dann für begonnen angesehen, wenn bei der Thalfahrt die Unterthore der Schleuse zu deren Füllung bereits geschlossen sind, bei der Bergfahrt aber eine Schütze zur Leerung der Schleuse bereits geöffnet ist.

IV. Schleusen von Floßholz.

§ 25. Liegt Floßholz allein vor einer Schleuse, so wird dasselbe nach der Reihefolge seiner Ankunft in solcher Menge durchgeschleust, als jede Schleuse fassen kann.

§ 26. Liegt neben Schiffsfahrzeugen zu gleicher Zeit Floßholz vor den Schleusen, so schleuset

1) bei den großen Schleusen das Floßholz im gleichen Range mit den Kähnen durch, und zwar so, daß abwechselnd eine Schleusung mit lauter Kähnen und eine Schleusung mit lauter Floßholz geschieht;

2) bei den kleineren Schleusen zieht das Floßholz neben dem schleusenden Kahne ein. Liegen aber kleinere Kähne vor der Schleuse, so daß zwei Kähne zugleich in dieselbe einziehen können, so schleusen einmal lauter Kähne durch, worauf dann zweimal hintereinander neben einem Kahne Floßholz einschleuset.

Wegen des Nachtschleusens mit Floßholz wird der § 13 des Reglements vom 5. Juni 1858 (Amtsblatt Seite 283 et seq.) noch besonders in Erinnerung gebracht. Nach demselben ist der betreffende Kanalbaubeamte ermächtigt, falls durch fortgesetztes Schleusen durch die Lieper Schleuse eine solche Ueberfüllung des Kanals mit Floßholz herbeigeführt wird, daß daraus eine Störung für den Schifffahrtsbetrieb überhaupt entstehen könnte, das Schleusen des Floßholzes durch die Lieper Schleuse so lange auszusetzen, bis das gedachte Hinderniß wieder gehoben ist. Wenn aber Floßholz durchgeschleust werden soll, welches nicht zum Durchschleusen durch die Neustädter Schleuse bestimmt ist, so kann dies zwar selbst der vorgedachten Kanalüberfüllung unerachtet, jedoch immer nur, wenn es entweder den ersten Rang hat, oder durch nächtliche Schleusung geschehen, und soll die Erlaubniß zu letzterer, wenn solche nachgesucht wird, dann vom Kanalbaubeamten jedesmal vorzugsweise ertheilt werden. Das mittelst nächtlicher Schleusung durch die Lieper Schleuse durchgebrachte Floßholz darf in allen Fällen und unter allen Umständen durch die auf seinem weiteren Wege liegenden Schleusen bis einschließlich Grafenbrück ebenfalls nur mittelst nächtlicher Schleusung durchgeschleust werden, selbst wenn eine dieser Schleusen bei Tage unbesetzt sein sollte.

§ 27. Das zu einem Transporte gehörige, d. h. von einem und demselben Regimenter geführte Holz wird hinter einander durchgeschleuset. Von dem Zeitpunkte jedoch an gerechnet, von welchem auch zu andern Transporten gehöriges Holz bei der Schleuse ankommt, darf der Regimenter, dessen Holz zum Schleusen zugelassen wird oder ist, nur noch 90 Plätze durchschleusen, wobei überdem noch vorausgesetzt wird, daß dem zum Schleusen zugelassenen Regimenter das nachfolgende Holz seines Transportes so rechtzeitig zugeführt wird, daß vo[illegible]mselben keine dem Floßholz zukommende Schleusung verabsäumt werde. Im letzteren Falle beginnt [illegible] folgende Holztransport nach denselben Grundsätzen die Schleusung.

§ 28. Kommt Floßholz aus den Seitenkanälen mit solchem, welches im Hauptkanale hinzieht, zusammen, so hat derjenige Transport das Recht, zuerst nach der Schleuse zu kommen, dessen vorderste Plätze zuerst da war, wo der Seitenkanal in den Hauptkanal mündet.

§ 29. Das zu den Königlichen Bauten in den Bau-Inspectionen Grafenbrück und Thiergartenschleuse bestimmte, durch Attest der betreffenden Königlichen Bau-Inspectoren legitimirte Floßholz schleuset anderem Floßholze vor, jedoch höchstens mit sechs Schleusungen täglich. Vorschleusepässe für Floßholz können nur in ganz besonderen Fällen von der unterzeichneten Regierung ertheilt werden.

V. Strafen.

§ 30. Wer den Anordnungen der Kanalbaubeamten, Kanalaufseher und Schleusenmeister, welche sich auf die Reihefolge des Schleusens und diejenigen Maaßregeln beziehen, die zur Beförderung der Schnelligkeit des Schleusens nöthig erscheinen, nicht unweigerlich Folge leistet;

wer sich unberufen zur Schleuse drängt;

wer zu langsam in dieselbe hinein- oder aus derselben herauszieht;

wer die Schifffahrt versperrt oder hemmt;

wer einen Kahn welcher nach seiner eigenthümlichen Schleusungsbefugniß oder nach der Weisung des Schleusenmeisters hierzu berechtigt ist, an der Schleuse nicht vorbeiläßt, ohne daß der Sperrende oder Verhindernde nachweisen könnte, daß die Ursache der Sperrung oder Verhinderung außer seiner Schuld liege;

verfällt, insofern er nicht höhere Strafen verwirkt hat, und außer dem Ersatze des verursachten Schadens, in eine Geldstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern, derjenige aber, welcher den Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Rangfahrts-Ordnung zuwiderhandelt, in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder für den Fall des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 31. Die Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse vom 18. Januar 1845, sowie die Bestimmungen über Benutzung der Wasserstraße von der alten nach der neuen Oder vom 11. October 1853, werden hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 21. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März **1865.**

Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unseres Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unseres Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die **wirklichen** verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollens im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie sich von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staats-

haushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staats-Ministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar,

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

5. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

47. Den nachfolgend, nebst den zugehörigen Schemas A. und B., abgedruckten **Auszug** aus dem, von den Herrn Ministern der Finanzen und des Kriegs am 1. December 1864 erlassenen:

Regulativ

über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§ 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§ 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Application ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§ 3. Jeder im practischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§ 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und practische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an weidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§ 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königl. Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§ 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzcommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§ 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine specielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vakat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzcommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzcommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§ 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach § 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forst-

dienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im § 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Schema A.
(Zu § 7.)

Nationale
des Jägerlehrlings Carl Schütz.

Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Des Jägerlehrlings.									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise.
Schütz	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit.			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für circa 1200 Morgen Wald	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster	1. August 1864	jetzt		

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

Schema B.
(Zu § 8.)

Lehr-Attest zur Aufnahme in das Jägercorps

für den Jägerlehrling

Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845,
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heut in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unpartheilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)
Harttung, Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.
N. N. Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, indem wir dabei noch besonders die pünktlichste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§ 2), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienste im Jäger-Corps (§§ 6 und 7) dringend empfehlen, weil Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen, und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienste auf Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Potsdam, den 28. Februar 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Beschränkung des Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition nach Rußland.

48. Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten. Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreich Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam, das Hundefuhrwerk betreffend.

49. Da sich herausgestellt hat, daß Hunde nicht blos zur Bespannung von Fuhrwerken, die auf chaussirten und anderen öffentlichen Straßen benutzt werden, sondern auch in sehr ausgedehntem Umfange in Torfgräbereien und auf dem platten Lande zum Ziehen und zum Transport von Torf, Feld- und Waldproducten Verwendung finden, diese in einzelnen Kreisen des Regierungs-Bezirks sehr verbreitete Benutzung der Hunde aber bei der in neuerer Zeit vielfach zu Tage getretenen Krankheit der Tollwuth unter denselben besondere Sicherheits-Vorkehrungen erheischt, so verordnen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnungen vom 17. October 1853 (A.-B. S. 387) und 19. März 1858 (A.-B. S. 97) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Alle Hunde, welche vor Fuhrwerke gespannt, zum Ziehen von Lasten und zur Fortschaffung von Gegenständen jeder Art verwendet werden, müssen mit sichern und zweckmäßig eingerichteten Maulkörben versehen sein.

§ 2. Die Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke setzen oder stellen, müssen vielmehr neben den angespannten Hunden unmittelbar einhergehend, dieselben dergestalt an einem Leitseile führen, daß sie die Thiere vollkommen in ihrer Gewalt haben.

§ 3. Desgleichen dürfen die Führer derartiger Fuhrwerke, wenn sie anhalten, sich nur dann von denselben entfernen, wenn sie die Hunde in einer Weise an den Wagen befestigt haben, daß dieselben weder das Fuhrwerk weiter fortschaffen, noch sich von diesem losmachen können.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften werden, sofern die Führer von Hundefuhrwerken nach dem Gesetze nicht härtere oder andere Strafen verwirkt haben, an denselben mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Hinsichtlich des aufsichtslosen Umherlaufens von Hunden bewendet es bei unserer Amtsblatts-Verordnung vom 11. August 1852 (A.-B. S. 324).

Potsdam, den 2. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Abänderung der Strafbestimmungen zum Regulativ über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung.

50. In Folge mehrfacher, bei Festsetzung der Strafen für Uebertretung des § 2 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung (Beilage zum 17ten Stück des Amtsblatts pro 1862) vorgekommener Unzuträglichkeiten verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, unter Abänderung der dem gedachten Regulativ vorgedruckten Strafbestimmungen 1 bis 4, wie folgt:

1) Diejenigen, welche ohne triftigen Grund — welcher jedoch dem Impfarzte im Impf- oder Revisionstermine glaubhaft nachgewiesen werden muß — ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisionstermine nicht gestellt haben, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

2) Einer gleichen Strafe unterliegen die Angehörigen von Impflingen, welche deren Gestellung vor dem Impfarzte aus dem Grunde unterlassen, weil die Impfung angeblich durch den Hausarzt bewirkt sei, oder bewirkt werden solle, ohne dem Bezirks-Impfarzte ein hierüber lautendes Attest des Arztes vorzulegen, welcher die Impfung vorgenommen hat.

3) Die Bezirks-Impfärzte haben in ihrem, nach § 12 des Regulativs dem Landrathe einzureichenden Impfberichte diejenigen Personen namhaft zu machen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt haben.

Potsdam, den 3. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1864.

61. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 22. Februar v. J. — Amtsblatt de 1864 Stück 10 Seite 69 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1864 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hierdurch nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1864.				
	A. Bestand aus dem Jahre 1863	178,750	1,718	4	—
	und nach dem Jahresschlusse eingegangene Zahlungen pro 1863 . .	—	73	14	2
	B. An laufenden Einnahmen pro 1864.				
1	Zinsen von Capitalien. . . . . 6876 Thlr. 15 Sgr. — Pf.				
2	Beiträge von Mitgliedern . . . . . 4507 " — " — "				
3	Kirchencollectengelder . . . . . 527 " 18 " 9 "				
4	Hauscollectengelder . . . . . 873 " 28 " 5 "				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen . . . . . 214 " 27 " 6 "				
6	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern . . 316 " — " — "				
7	Quartal-Abzüge von Zulagen . . . . 904 " 14 " 6 "				
8	An Ostpreußischen Pfandbriefen	3,500	—	—	—
9	ad Extraordinaria . . . . . 12 " — " — "				
		—	14,232	14	2
	Summa der Einnahmen	182,250	16,024	2	4
	Ausgabe im Jahre 1864.				
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Jahresrate zu 18 Thlr., und außerdem außerordentliche Pensions-Zulage von 2 Thlrn. für jede Wittwe und Waisenfamilie eines Lehrers, welche den vollen Pensions-Betrag bezieht, aus den Ueberschüssen de 1863	—	9,248	7	6
2	ad Extraordinaria	—	18	24	6
3	Zur zinsbaren Belegung	—	3,356	3	—
4	An Restausgaben	—	57	15	—
	Summa der Ausgaben	—	12,680	20	—
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1864 beträgt	182,250	16,024	2	4
	Die Ausgabe pro 1864 beträgt	—	12,680	20	—
	Bleibt Bestand	182,250	3,343	12	4

Im Jahre 1864 sind an circa 490 Wittwen und Waisenfamilien Pensionen gezahlt worden.

Potsdam, den 25. Februar 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

52. **Uebersicht**
der Verbesserungen, welche die Elementarlehrer-Besoldungen aller Regierungs-Bezirke in den 12 Jahren 1852 bis 1863 erhalten haben:

№	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 1852 bis 1862. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	im Jahr 1863. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren 1852 bis 1863. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1	Königsberg	21551	2789	24340	508	211	719	22059	3000	25059
2	Gumbinnen	33074	2342	35416	787	25	812	33861	2367	36228
3	Danzig	8875	1580	10455	2422	60	2482	11297	1640	12937
4	Marienwerder	14598	3219	17817	324	565	889	14922	3784	18706
	I. Provinz Preußen	78098	9930	88028	4041	861	4902	82139	10791	92930
5	Posen	15907	3964	19871	5232	—	5232	21139	3964	25103
6	Bromberg	29033	3126	32159	1265	—	1265	30298	3126	33424
	II. Provinz Posen	44940	7090	52030	6497	—	6497	51437	7090	58527
7	Breslau	42073	2660	44733	9199	834	10033	51272	3494	54766
8	Liegnitz	18886	598	19484	1487	395	1882	20373	993	21366
9	Oppeln	20541	532	21073	1052	119	1171	21593	651	22244
	III. Provinz Schlesien	81500	3790	85290	11738	1348	13086	93238	5138	98376
10	Stettin	25808	824	26632	165	—	165	25973	824	26797
11	Cöslin	16201	3365	19566	625	46	671	16826	3411	20237
12	Stralsund	7631	—	7631	1138	—	1138	8769	—	8769
	IV. Provinz Pommern	49640	4189	53829	1928	46	1974	51568	4235	55803
13	Berlin	30741	—	30741	3800	—	3800	34541	—	34541
14	Potsdam	43219	2977	46196	3472	30	3502	46691	3007	49698
15	Frankfurt	18261	8794	27055	353	252	605	18614	9046	27660
	V. Prov. Brandenburg	92221	11771	103992	7625	282	7907	99846	12053	111899
16	Magdeburg	22214	878	23092	3193	54	3247	25407	932	26339
17	Merseburg	34591	394	34985	1664	—	1664	36255	394	36649
18	Erfurt	9275	3029	12304	719	389	1108	9994	3418	13412
	VI. Provinz Sachsen	66080	4301	70381	5576	443	6019	71656	4744	76400
19	Münster	5846	260	6106	25	—	25	5871	260	6131
20	Minden	18157	2069	20226	1119	—	1119	19276	2069	21345
21	Arnsberg	43303	2348	45651	1936	280	2216	45239	2628	47867
	VII. Prov. Westphalen	67306	4677	71983	3080	280	3360	70386	4957	75343
22	Coblenz	12229	8817	21046	398	113	511	12627	8930	21557
23	Cöln	32935	3341	36276	1997	—	1997	34932	3341	38273
24	Düsseldorf	65414	740	66154	3539	—	3539	68953	740	69693
25	Aachen	20706	3403	24109	764	252	1016	21470	3655	25125
26	Trier	53011	2582	55593	2418	152	2570	55429	2734	58163
	VIII. Rheinprovinz	184295	18883	203178	9116	517	9633	193411	19400	212811
27	**IX. Hohenzollern**	1212	181	1393	131	—	131	1343	181	1524
	Hauptsumme	665292	64812	730104	49732	3777	53509	715024	68589	783613

Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten.

53. Den noch zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen namentlich auf die im 17. Stücke des Amtsblatts pro 1851 — Seite 121 — abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro 18$\frac{66}{67}$ spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-, Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände zu rechtfertigen sind, nicht früher als in dem darauf folgenden Wadel 18$\frac{67}{68}$ Berücksichtigung finden können.

Potsdam, den 28. Februar 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ueber die Behandlung Verunglückter.

54. In der Enslinschen Buchhandlung in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 70, ist eine von dem Geh. Medicinal-Rath Dr. E. Müller daselbst im amtlichen Auftrage herausgegebene Schrift über

„Die Behandlung Verunglückter"

in Plakat-Form erschienen, welche in allgemein verständlicher Fassung über die Maaßregeln zur Wiederherstellung von Scheintodten, Vergifteten, durch äußere Gewalt Verletzten ꝛc. Belehrungen ertheilt.

Dieselbe ist einzeln zu 6 Sgr., bis zu 24 Exemplaren zu 5 Sgr., bei 50 Exemplaren und darüber zu 4 Sgr. verkäuflich und wird hiermit zur Anschaffung und allgemeinen Verbreitung empfohlen.

Potsdam, den 1. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Kreis Prenzlau,
die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

55. Nachdem auch im Kreise Prenzlau in jüngster Zeit vielfache Fälle der Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, haben wir uns veranlaßt gefunden, die unter dem 7. Januar d. J. für den Osthavelländischen Kreis erlassene Polizei-Verordnung (Amtsbl. St. 2 S. 12) auch auf den Kreis Prenzlau auszudehnen.

Wir bestimmen hiernach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Prenzlau Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Prenzlau sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 6. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderungen des Ortschafts-Verzeichnisses für den Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

14. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen:

Es sind zu streichen:

Dietrichsofen, Theerofen im Ruppiner Kreise mit dem Bestellbezirke Rheinsberg,
und bei Plattenburg die Worte: „und Forsthaus".

Dagegen treten hinzu:

Eichstedter Mühle im Prenzlauer Kreise mit dem Bestellbezirke Gramzow, und
Plattenburg, Forsthaus im Westprignitzschen Kreise, mit dem Bestellbezirke Milsnack.

In Folge anderweitiger Feststellung erfolgt die Bestellung nach:

Bärwalde	von	Dahme	anstatt	von	Nonnendorf,
Barow	"	Menz	"	"	Gransee,
Cunersdorf	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Dagow	"	Menz	"	"	Rheinsberg,
Diensdorf	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Drahendorf	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Görzig	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Globsow, Neu-,	"	Menz	"	"	Rheinsberg,
Globsow, Alt-,	"	Menz	"	"	Rheinsberg,
Globsow, Neu-, Försterei	"	Menz	"	"	Rheinsberg,
Golm, Alt-,	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Golmer, Alt-, Försterei	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Golm, Neu-,	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Hartmannsdorf	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Heinsdorf	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Klockow	"	Brüssow	"	"	Prenzlau,
Knobloch	"	Falkenrehde	"	"	Nauen
Krachtsheide	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Lamitsch	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Liepe	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Linzmühle	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Ludwigsaue, Alt-,	"	Herzberg i. d. M.	"	"	Cremmen,
Meinsdorf	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Menow, Groß-,	"	Menz	"	"	Fürstenberg in Mecklenburg-Strelitz,
Menz	"	Menz	"	"	Rheinsberg,
Nebelin, Bahnhof,	"	Perleberg	"	"	Wittenberge Bahnhof,
Neuendorf, Rietz,	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Neukammer	"	Herzberg	"	"	Cremmen,
Niebendorf	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Pfaffendorf	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Pieskow	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Radlow	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Rienow	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Sauen	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Sauensche Mühle	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,
Schweinebraten	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Stechlin, See,	"	Menz	"	"	Rheinsberg,
Stechlin	"	Menz	"	"	Rheinsberg,
Thereſienhof	"	Pfaffendorf	"	"	Fürstenwalde,
Wahlsdorf	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Waltersdorf	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Wiepersdorf	"	Dahme	"	"	Nonnendorf,
Willmersdorf	"	Pfaffendorf	"	"	Beeskow,

Potsdam, den 2. März 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours-Veränderungen.

15. Vom 15. März d. J. ab erhalten die Tages-Personen-Posten zwischen Berlin und Neustrelitz und die Personen-Posten zwischen Löwenberg i. M. und Zehdenick den nachstehend bezeichneten, veränderten Gang:

A. die Personen-Post zwischen Berlin und Neustrelitz: aus Berlin 7 Uhr früh, aus Oranienburg 10 Uhr 20 Min. Vm., aus Löwenberg i. M 12 Uhr 15 Min. Mitt., aus Gransee 1 Uhr 55 Min. Nm., aus Fürstenberg 4 Uhr 20 Min. Nm., aus Alt-Strelitz 6 Uhr Ab., in Neu-Strelitz 6 Uhr 20 Min. Ab., aus Neu-Strelitz 6 Uhr früh, aus Alt-Strelitz 6 Uhr 30 Min. früh,

aus Fürstenberg 8 Uhr 15 Min. Vm., aus Gransee 11 Uhr 10 Min. Vm., aus Löwenberg i. M. 12 Uhr 30 Min. Mitt., aus Oranienburg 2 Uhr 25 Min. Nm., in Berlin 5 Uhr 35 Min. Nm.

B. Personen-Post zwischen Löwenberg i. M. und Zehdenick: aus Löwenberg i. M. 12 Uhr 45 Min. Nm., nach Ankunft der Personen-Posten von Berlin und Neu-Strelitz, in Zehdenick 2 Uhr 45 Min. Nm., aus Zehdenick 9 Uhr 45 Min. Vm., in Löwenberg i. M. 11 Uhr 45 Min. Vm., zum Anschlusse an die Personen-Posten nach Berlin und Neu-Strelitz.

Potsdam, den 7. März 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Alt-Doebern.

4. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. December v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1865, Stück 1 S. 8 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1865 Stück 1, S. 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Alt-Doebern am 3. und 4. April d. J. nach vorgängiger Meldung bei dem Herrn Superintendenten Koethe zu Alt-Doebern stattfinden wird.

Berlin, den 25. Februar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 49 vom 25. Februar 1865.)

Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Pauck ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Friedrich Wilhelm Busse, zu Philippsthal in der Oberförsterei Potsdam, ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Dem Kaufmann Apponius zu Jüterbog ist die Verwaltung der Kreis-Communal-Casse für den Jüterbog-Luckenwalder Kreis vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der ehemalige Diacon Gustav Heuser ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Dem Fräulein Betty Drühl, aus Güstrow, jetzt in Schmarsow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Friedenthaler Schleuse im Ruppiner Kanal.

Die Friedenthaler Schleuse bei Oranienburg ist wegen nothwendiger Reparatur derselben während der Dauer der Arbeit von jetzt ab bis Ende Juni d. J. für die Schifffahrt gesperrt.

Potsdam, den 20. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Busse.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März **1865.**

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communal-Behörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten, und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

> „Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

56. Bekanntmachung,

betreffend die rücksichtlich der Grund- und Gebäudesteuer ergangenen Anweisungen und die Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten.

Die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,

die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer und

die vorläufige Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten,

welche diesem Stücke unseres Amtsblattes als Beilagen beigefügt sind, werden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Die Bestellung der Fortschreibungsbeamten wird sobald als möglich erfolgen, bis dahin sind die den Grund- und Gebäudeeigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthumsverhältnissen

und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen anstatt bei den Fortschreibungsbeamten bei dem Kreislandrathe zu bewirken. Die Anmeldungen aus der Stadt Potsdam sind an den Landrath des Zauch-Belziger Kreises von Stülpnagel und die aus der Stadt Brandenburg an den Landrath des Westhavelländischen Kreises Grafen von Bredow zu richten.

Wegen der bei der Gebäudesteuer zulässigen Remissionen ist unter № 4 und 5 im § 19 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 das Erforderliche bestimmt. Remissionen bei der Grundsteuer hängen von dem Erlasse der im § 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen ab. Bis dahin können Remissionen überhaupt nicht bewilligt werden.

Die Gebäudebesitzer werden noch ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 37 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 10. März 1865. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Februar 1865.

57. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	4	Sgr.	— Pf.,
„ „ „	Roggen	1	„	14	„	1 „
„ „ „	große Gerste	1	„	7	„	1 „
„ „ „	kleine Gerste	1	„	5	„	9 „
„ „ „	Hafer	1	„	—	„	6 „
„ „ „	Erbsen	1	„	29	„	9 „
„ das Schock	Stroh	10	„	11	„	1 „
„ den Centner	Heu	1	„	9	„	7 „
„ die Tonne	Weißbier	5	„	5	„	— „
„ „ „	Braunbier	4	„	15	„	— „
„ das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	„	2	„	6 „
„ „ „	doppelten Kornbranntwein	—	„	5	„	— „
„ den Centner	Hopfen	65	„	—	„	— „

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Entziehung der Concession der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst".

58. Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" die unterm 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten durch Verfügung vom 9. d. M. entzogen. Die genannte Gesellschaft ist demnach vom Tage der Veröffentlichung dieser Concessions-Entziehung nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten, in Function bleiben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

59. Die unter dem 21. Januar d. J. erlassene, im 4ten Stück des Amtsbla ittsag. 31 veröffentlichte Sperre des Vorwerks Hansfelde, Kreises Prenzlau, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 12. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Vertilgung der Maikäfer betreffend.

60. Mit Rücksicht auf die Verwüstungen, welche in Feld- und Wald von dem Maikäfer und dessen Larve (Engerling) jährlich angerichtet werden, sehen wir uns veranlaßt, wiederholt auf die im 17. Stück des vorjährigen Amtsblattes für den hiesigen Regierungsbezirk Pag. 115 abgedruckte Publikation, in welcher die Schädlichkeit, sowie die geeignetsten Maaßregeln zur Vernichtung des in Rede stehenden Insectes ausführlich besprochen sind, hinzuweisen und dieselbe sämmtlichen Land- und Forstwirthen, wie auch Gartenbesitzern des Bezirkes recht eindringlich zur Beachtung zu empfehlen.

Potsdam, den 7. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benutzung der Post-Anweisungen zu Zahlungen an Königliche Cassen.

61. Bei Benutzung der Post-Anweisungen zu Zahlungen an unsere Haupt-Casse, sowie an die übrigen uns untergeordneten Königlichen Cassen ist es erforderlich, daß der Einzahler auf der Anweisung an der dazu bestimmten Stelle nicht nur seinen Namen deutlich bemerkt, sondern auch die Zahlungs-Aufforderung der Behörde mit deren Tagesangabe und der Journal-Nummer bezeichnet, oder, falls die Zahlung ohne Aufforderung geschieht, in einem besonderen Schreiben der Casse den Zweck der Zahlung anzeigt und in der Post-Anweisung auf dieses Schreiben ausdrücklich Bezug nimmt.

Die Bezeichnung der Zahlungs-Aufforderung oder des Schreibens kann in der Weise geschehen, daß der Vordruck auf den Postanweisungen links z. B. so ausgefüllt wird:

Name: N. N.
auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 10. Februar 1865.
— III. 2010/2. —
oder
auf mein Schreiben vom 1. März 1865.

Geld-Absender, welche die vorstehenden Anordnungen außer Acht lassen, haben sich die daraus für sie entstehenden Weiterungen und Verzögerungen selbst beizumessen.

Potsdam, den 7. März 1865. Königl. Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

7. Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein werden, und das bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours Veränderungen.

16. Vom 20. d. M. ab erhalten die Personen-Posten zwischen Neubrandenburg und Prenzlau und zwischen Neustrelitz und Pasewalk den nachstehend veränderten Gang:

A. Personen-Post zwischen Neubrandenburg und Prenzlau.

Aus Neubrandenburg 10 Uhr 45 M. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges von Güstrow, in Woldegk 1 Uhr 20 M. Nachm., aus Woldegk 1 Uhr 35 M. Nachm., in Prenzlau 4 Uhr 30 M. Nachm., zum Anschlusse an den Eisenbahn-Zug nach Berlin.

Aus Prenzlau 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges von Berlin, in Woldegk 1 Uhr 45 M. Nachm., aus Woldegk 2 Uhr Nachm., in Neubrandenburg 4 Uhr 35 M., zum Anschlusse an den Eisenbahn-Zug nach Güstrow.

B. Personen-Post zwischen Neustrelitz und Pasewalk.

Aus Neustrelitz 9 Uhr Vorm, in Ollendorf 10 Uhr 55 M. Vorm., aus Ollendorf 11 Uhr 5 M., in Woldegk 1 Uhr 5 M., aus Woldegk 1 Uhr 40 M., in Straßburg i. d. Ukm. 2 Uhr 50 M., aus Straßburg i. d. Ukm. 3 Uhr 10 M., in Pasewalk 4 Uhr 55 M., zum Anschlusse an die Eisenbahn-Züge nach Berlin und Stettin.

Aus Pasewalk 10 Uhr 40 M. Vorm., nach Ankunft der Eisenbahn-Züge von Stettin und Berlin, in Straßburg i. d. Ukm. 12 Uhr 25 M. Mittags, aus Straßburg i. d. Ukm. 12 Uhr 35 M. Mittags, in Woldegk 1 Uhr 45 M. Nachm., aus Woldegk 2 Uhr 15 M. Nachm., in Ollendorf 4 Uhr 15 M., aus Ollendorf 4 Uhr 25 M., in Neustrelitz 6 Uhr 20 M. Abends.

Potsdam, den 14. März 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

5. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Oster-Termin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 27. und 28. d. M. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 9. März 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme neuer Schüler in das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

6. Mit dem Beginn des nächsten Sommer-Halbjahrs werden die Classenräume in dem neuen Gebäude des hiesigen Königlichen Wilhelms-Gymnasiums für den Unterricht in Benutzung genommen werden. Gleichzeitig ist, um dem fühlbar gewordenen Bedürfnisse zu entsprechen, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Errichtung eines Parallelcötus der Quinta und der Serta, so wie einer vierten Classe der Vorschule genehmigt worden. Es kann daher nunmehr die Aufnahme neuer Schüler nach Maßgabe dieser Erweiterung der Anstalt erfolgen.

Berlin, den 13. März 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Anweisung zur Behandlung Verunglückter.

10. Bei Unglücksfällen ist, obwohl es in Berlin an Aerzten nicht fehlt, doch oft nicht augenblicklich ärztliche Hülfe zu beschaffen. Viele Verunglückte aber, besonders Scheintodte, deren Zahl leider bei den so häufig vorkommenden Kohlendunst-Erstickungen nicht gering ist, sind rettungslos verloren, wenn nicht sofort zweckmäßige Hülfe gewährt werden kann. Daher ist es wünschenswerth, daß auch der Nicht-Arzt, und vorzugsweise der Heilgehülfe, dessen Beistand nicht selten zunächst in Anspruch genommen wird, mit den bei den verschiedenen Arten von Unglücksfällen vor Ankunft des Arztes anzuwendenden Hülfsmitteln sich vertraut mache, um vorkommenden Falles selbst ein Menschenleben retten zu können. Zu diesem Behufe empfiehlt das Polizei-Präsidium nicht nur den hiesigen Heilgehülfen, sondern auch jedem Nicht-Arzte, namentlich Vorständen von Bade-Anstalten, Fabriken u. s. w. die auf diesseitige Veranlassung von dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. Müller zusammengestellte, den neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechende Anweisung, welche unter dem Titel: Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes, von Dr. E. H. Müller, Geh. Med.-Rath zu Berlin, im Verlage von A. Enslin hierselbst (Friedrichsstraße Nr. 70) erschienen und zum Preise von 6 Sgr. (bei einer größeren Anzahl von Exemplaren zu ermäßigtem Preise) durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Berlin, den 2. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung einer neuen Apotheke.

11. Der Apotheker Emil Arnd hat auf Grund der ihm von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz verliehenen Concession eine Apotheke in der Alexandrinenstraße 112 zu Berlin angelegt und eröffnet.

Berlin, den 5. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unseren Güter-Cassen zu Berlin, Frankfurt und Breslau werden aus dem Jahre 1864 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung d. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Berichtigung. In der Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts pro 1865, betreffend die Bekanntmachung der revidirten Normal-Preise für den Regierungs-Bezirk Potsdam sind folgende Unrichtigkeiten untergelaufen:

1) Seite 1 Zeile 7 von unten muß es heißen:
Hafer = 45 Pfd. — statt 75 Pfd.

2) Seite 4 Zeile 5 von oben muß es heißen:
Hafer = 45 Pfd. — statt 75 Pfd.

3) Seite 5 Zeile 14/15 von oben muß es heißen:
nördlich, nordöstlich, östlich und südöstlich dieser Linie,
— statt: nördlich, nordöstlich, südlich, südöstlich dieser Linie.

4) Seite 11 muß es zu D. c. in der Colonne „Jüterbogk-Luckenwalde heißen:
— Thlr. 12 Sgr. 11⅔ Pf. — statt: — Thlr. 12 Sgr. 11$\frac{5}{12}$ Pf.

5) Seite 14 muß zu IV 3 in der Colonne „Angermünde, Prenzlau und Oberbarnim" gesetzt werden:
ꝛc. — statt: 88.

6) Seite 28 muß es zu № 127. A. heißen: „Fitzen" statt: „Sitzen".

Berlin, den 2. März 1865. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Zu Pritzwalk wird am 15. März d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 11. März 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 61 vom 11. März 1865.)

Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter den 7. März 1865 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 63 vom 14. März 1865.)

Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 53 vom 2. März 1865.)

Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Wachtmeister Momberg ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Verzeichniß

der im Monat Februar 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Rath Müller zu Angermünde ist vom 1. April 1865 ab in den Ruhestand versetzt worden. Der Gerichts-Assessor Bensieg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Spremberg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda ernannt.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der Rechts-Anwalt und Notar Büsching zu Rathenow ist im Disciplinarwege seiner Aemter entsetzt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Schlichting ist auf seinen Wunsch aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt. Der zum Gerichts-Assessor ernannte bisherige Kammergerichts-Referendarius Cappell ist seinem Wunsche gemäß aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt. Die Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt worden: dem Gerichts-Assessor Grein Behufs Ueberganges zur Verwaltung, dem Gerichts-Assessor Franz Emil Emanuel Burchard zum Zwecke seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirecten Steuern. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: August Friedrich Georg Winter, Eduard Herrmann Meyerhoff, Carl Ludwig Albert Groschuff, Paul Franz Waldemar Simon von Zastrow.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Bernhard Georg Nikolas von Guretzky-Cornitz ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Kammergericht zur Beschäftigung überwiesen worden. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Rudolph Carl Eduard Robiling, Eugen Bernhard Philipp Hilmar Freiherr v. Borcke, Gustav Freiherr v. Bodelschwingh.

V. **Auscultatoren.** Aus dem Departement des Kammergerichts sind ihrem Wunsche gemäß versetzt die Auscultatoren: Gustav Hasford in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, August Peitz in das des Appellationsgerichts zu Paderborn. Entlassen sind auf ihren Antrag die Auscultatoren: Wilhelm Beseler, Hans Otto Herrmann von Ziethen, Letzterer Behufs Ueberganges zur Verwaltung.

VI. **Subalternen.** Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Dittmann zu Brandenburg ist zum Kreisgerichts-Secretair bei der Gerichts-Commission zu Wusterhausen a. D. ernannt. Der Civil-Supernumerar Roßnick ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Brandenburg ernannt.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Hinburg, die invaliden Unteroffiziere Rupilius, Haase und Grabsdorf, der invalide Hautboist Roggemann und der invalide Füsilier Mirich als Hof-Post-Amtsboten, sowie der invalide Sergeant Scheiwe als Büreaudiener bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Dingwerth und König von Brakel resp. Minden nach Berlin und der Post-Expedient Kinze von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst zu dem Post-Amte in Görlitz.

Pensionirt sind: der Post-Expedient Wölk und der Hof-Post-Amtsbote Rust, sowie der Briefträger Gottlieb Friedrich Wilhelm Schultze von der Post-Expedition Nr. 8 (Taubenstraße) hierselbst.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Expedient Neumann von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 und der Büreaudiener Hannemann von der Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Eisenbahn-Hof) hierselbst.

Entlassen ist: der Packetbesteller Goerdel II.

Gestorben sind: der Post-Expedient Paul von dem Hof-Post-Amte und der Briefträger Baruths.

Der Prediger Friedrich Carl Christian Rudolf Bode, bisher zu Trebbin, ist zum Pfarrer der Parochie Liepe in der Diöcese Rathenow bestellt worden.

Der Prediger Heinrich Philipp Ludwig August Laue, bisher zu Niederfinow, ist zum Diaconus zu Trebbin und Prediger zu Thyrow in der Diöcese Zossen bestellt worden.

Der Prediger Johann Carl Mathes Ockhardt, bisher zu Terpt, ist zum Pfarrer der Parochie Rüthenick — Diöcese Lindow — bestellt worden.

Der Garnisonprediger Tusche, bisher zu Schweidnitz, ist zum Prediger der neugegründeten Garnisonpredigerstelle zu Spandau bestellt worden.

Der Hülfsprediger Johann Gottlob Domke, bisher zu Sonnenburg, ist zum Pfarrer zu Terpt — Diöcese Calau — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Georg Eduard Schneider ist zum Pfarrer der Parochie Heegermühle in der Diöcese Neustadt-Eberswalde bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Wietz ist zum Diaconus zu Beeskow in der Diöcese Beeskow bestellt worden.

Dem Fräulein Christine Ellsabeth Hecker, aus Potsdam, jetzt in Lindenberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Februar 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann August Meyer, Jüdenstraße 14, als 2ter Stellvertreter für den Rathhausbezirk № 1, 2) der Buchhändler Friedrich Wilhelm August Joseph Hermes, Königsstraße 26, als Schiedsmann für den Grauen Klosterbezirk № 2, beide verpflichtet am 15. Februar 1865; 3) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Bennecke, Königsstraße № 43, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1865; 4) der Buchdruckereibesitzer Gustav Andreas Jansen, Stralauerstraße 25, als 1ster Stellvertreter für den Stralauerstraßenbezirk № 3, 5) der Kaufmann und Lederfabrikant Jean Joseph Moritz Drége, Stralauerstraße 13—14, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Färbereibesitzer David Tobias, Poststraße 14, als Schiedsmann für den Nikolaikirchbezirk № 4, 7) der Kaufmann Carl Ludwig Ferdinand Deicke, Königsstraße 11 als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Schulvorsteher Dr. Heinrich Waldemar Kürten, Spandauerstraße 17, als Schiedsmann für den Postbezirk № 5, 9) der Gasthofsbesitzer Heinrich Gustav Bocquet, Burgstraße 20, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Kaufmann Carl Theodor Guenther, Burgstraße 10, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Kaufmann Louis Wolff, Papenstraße 14, als Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk № 6, alle acht verpflichtet am 15. Februar 1865; 12) der Kaufmann Meyer Lewin Baschwitz, Neuen Markt 2, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. Februar 1865; 13) der Lotterie-Ober-Einnehmer Leopold Aron, Klosterstraße 16, als Schiedsmann für den Kalands-Bezirk № 7, 14) der Kaufmann Gustav Bütow, Burgstraße 27, als Schiedsmann für den Garnisonkirchbezirk № 8, 15) der Kaufmann Herrmann Lachmann, Neue Friedrichsstraße 48, als 2ter

Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Kaufmann Eduard Friedrich Adolph Reuter, Brüderstraße 3, als Schiedsmann für den Schloßbezirk № 9, 17) der Kaufmann Anton Friedrich Ferdinand Theodor Seiffert, Brüderstraße 15, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Moeller, Brüderstraße 8, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Kaufmann Carl Heinrich Guenther, Schloßplatz 12, als Schiedsmann für den Breiten Straßenbezirk № 10, 20) der Kaufmann Gottlieb Friedrich Heinrich Albert Tannhäuser, Breite Straße 14, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Kaufmann Louis André Arnous, Schloßplatz 3, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 15. Februar 1865; 22) der Lederfabrikant Ernst Otto Eduard Hallich, Fischerstraße 39, als 2ter Stellvertreter für den Inselbezirk № 11, 23) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Carl Kohle, Alte Grünstraße 6, als Schiedsmann für den Petrikirchbezirk 13, 24) der Kaufmann Friedrich Cornelius Christian Souchay, Scharnstraße 19, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Kaufmann Johann Carl Gustav Wegener, Oberwasserstraße 14, als Schiedsmann für den Kurstraßenbezirk № 14, 26) der Kaufmann August Ferdinand Wustrau, Kurstraße 6, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Kaufmann Alexander Gustav Thölde, Oberwasserstraße 12a, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Hof-Lithograph und Steindruckereibesitzer Georg Robert Winkelmann, Hausvoigtei-Platz 11a, als 1ster Stellvertreter für den Hausvoigteiplatzbezirk № 15, 29) der Mechanikus Carl Abel Herrmann Hofer, Niederwallstraße 35, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 30a) der Kaufmann Markus Arenberg, Jägerstraße 43, als Schiedsmann für den Zeughausbezirk № 16, 30b) der Buchbindermeister Carl Wilhelm Eduard Heufelder, Friedrichsstraße 95, als Schiedsmann für den Georgenstraßenbezirk № 19, alle zehn verpflichtet am 16. Februar 1865; 31) der Kaufmann Carl Albert Kochhann, Bauhof 7, als Schiedsmann für den Bauhofbezirk № 18, 32) der Kaufmann Friedrich Heinrich Leonhard Kalkhoff, Georgenstraße 33, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Instrumentenmacher Gustav Herrmann Eduard Windler, Dorotheenstraße 3, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 8. Februar 1865; 34) der Holzhändler Gustav Friedrich Barnewitz, Georgenstraße 19a, als 2ter Stellvertreter für den Georgenstraßenbezirk № 19, 35) der Hofglasermeister Georg Carl Eduard Laake, Mittelstraße 34, als Schiedsmann für den Dorotheenkirchbezirk № 20, 36) der Klempnermeister Johann Wilhelm Ferdinand Thielemann, Dorotheenstraße 38—39, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der practische Arzt Dr. Herrmann Epenstein, unter den Linden 62, als Schiedsmann für den Pariser Platzbezirk № 22, 38) der Rathsmauermeister Johann Christoph Bendler, unter den Linden 5, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) der Weinhändler Johann Heinrich Schuetz, Friedrichsstraße 84, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 16. Februar 1865; 40) der Juwelier Heinrich Philipp Wilhelm Rosenthal, große Friedrichsstraße 69, als 2ter Stellvertreter für den Taubenstraßenbezirk № 38, 41) der Stadtverordnete Christian Adolph Tancré, Leipziger Straße 51, als Schiedsmann für den Dönhofsplatzbezirk № 46, 42) der Steinpappfabrikant Johann Ludwig Nowald, Leipziger Straße 115, als 2ter Stellvertreter für den Leipziger Straßen-Bezirk № 52, 43) der Kaufmann Adolph Friedrich Ludwig Menbrink, große Friedrichsstraße 24, als 2ter Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums-Bezirk № 56, 44) der Kaufmann Friedrich Julius Hugo Pfeiffer, Neuenburger Straße 9, als 1ster Stellvertreter für den Halleschen Thor-Bezirk № 58, 45) der Agent Johann Carl Louis Barfuß, Neuenburger Straße 6, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Kaufmann Carl Otto Theodor Friedrich Vogelsang, Neue Roßstraße 18, als Schiedsmann für den Neuen Roßstraßenbezirk № 64, 47) der Kaufmann Theodor Adolph Degmeier, Neue Roßstraße Nr. 14, als 2ter Stellvertrer für denselben Bezirk, 48) der Dr. jur. Baron Georg Joseph Eberhard von Seydlitz, Brandenburg-Straße 24, als 1ster Stellvertreter für den Fürstenstraßenbezirk № 66c, alle neun verpflichtet am 1. Februar 1865; 49) der Dr. Solly Julius Gumbinner, Grenadierstraße 49, als Schiedsmann für den Ersten Schönhauser Thor-Bezirk № 85A, verpflichtet am 14. Februar 1865; 50) der Uhrmacher Friedrich Herrmann Goehler, Kleine Alexanderstraße 2a, als Schiedsmann für den Prenzlauer Thor-Bezirk № 88, 51) der Particulier Ernst Ludwig Mai, Linienstraße 233, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Kaufmann August Louis Kiepe, Neue Königsstraße 66, als Schiedsmann für den Georgenkirchbezirk № 90, 53) der Rentier Johann Friedrich Eduard Wacker, Neue Königsstraße 30, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk; 54) der Buchdruckereibesitzer Ludwig Theodor Kornegg, Große Frankfurter Straße 68, als 1ster Stellvertreter für den Magazinstraßenbezirk

№ 97; 55) der Rumfabrikant Carl Ludwig Schubert, Große Frankfurter Straße Nr. 82, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) der Kaufmann Adolph Albert Eduard Danneel, Langestraße 13—15, als 1ster Stellvertreter für den Rathsholzmarktbezirk № 100, alle sieben verpflichtet am 1. Februar 1865.

Westhavelländischer Kreis. 57) Der Kreisschulze Christian Friedrich Ludwig Schmidt zu Stölln als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 58) der Cantor Schreiber zu Spaatz als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) der Schulze Vollmann zu Gülve als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. Januar 1865; 60) der Amtmann Aue zu Vietznitz als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1865; 61) der Scharfrichterei-Besitzer August Timmer zu Friesack als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. Januar 1865; 62) der Amtsrath Felix Victor Friese zu Berge als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 63) der Schulze Carl August Schoenberg zu Lietzow als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 18. Januar 1865; 64) der Rittergutsbesitzer Friedrich Ludwig Wilhelm Graf von Bredow zu Liepe als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1865; 65) der Rittergutsbesitzer Alexander von Bredow zu Retzow als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1865; 66) der Amtmann Gustav Friedrich zu Quermathen als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. Januar 1865; 67) der Lehnschulze Johann Eduard Gantzer zu Pewesin als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 68) der Bauergutsbesitzer und Schöppe August Christian Friedrich Wilhelm Huebner zu Weseram als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) der Schöppe Carl Gottlieb Friedrich Liere zu Zachow als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) der Rittergutsbesitzer Rudolph Eduard Beyl zu Gortz als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, 71) der Schulze Joachim Friedrich August Gerster daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Lehnschulze Ferdinand Ludwig Kressin zu Mützlitz als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 73) der Dom-Secretair Ernst Behrendts zu Brandenburg als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 74) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Hintze daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 75) der Maurermeister August Buchholz ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 76) der Ziegeleibesitzer August Koch zu Plaue als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 77) der Rathmann Johann Wilhelm Friedrich Lehnhardt daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) der Kaufmann Wilhelm Friedrich Brüggemann ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 79) der Schulze Carl Friedrich Wilhelm Schulze zu Ferchesar als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 80) der Schulze Carl Friedrich Seiffert zu Tieckow als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 81) der Schulze Carl Friedrich Krueger zu Neuendorf als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle funfzehn verpflichtet am 12. Januar 1865; 82) der Kreisschulze Friedrich Wilhelm Luederitz zu Kotzen als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 83) der Schulze Johann Friedrich Wilhelm Bohm zu Nennhausen als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 84) der Bauer Christian Friedrich Eue zu Kotzen als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. Januar 1865.

Westpriegnitzscher Kreis. (Stadt Perleberg.) 85) Der Apotheker Schultze als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 86) der Färbereibesitzer Herrmann Wendt als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 87) der Kaufmann Eduard Fritze als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 88) der Commissarius und Oeconom Eduard Schultze als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 89) der Buchhändler Krenkel als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 90) der Buchdruckereibesitzer Jacobson als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 6. Februar 1865.

Templiner Kreis. 91) Der Rittergutsbesitzer Robert August Ferdinand Lindenberg zu Herzfelde als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 92) der Gutsbesitzer Heinrich Friedrich Albert Fiebelkorn daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 93) der Gutsbesitzer Otto Richard Fiebelkorn zu Windebusch als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 9. Januar 1865; 94) der Stellmachermeister Carl Friedrich Wilhelm Kohl zu Gerswalde als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1865; 95) der Tischlermeister Carl Friedrich Wilhelm Mützelburg senior daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 96) der Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Ferdinand Neumann ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 97) der Amtmann Carl Wilhelm Emil Daniel Bündiger zu Boßberg als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, 98) der Actuar Wilhelm Albert Eduard

Winkler zu Suckow als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 20. Januar 1865; 99) der Amtmann Carl Wilhelm Heinrich Schroeder zu Milmersdorf als 2ter Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, 100) der Schulze Christian Friedrich Zeckser zu Riegenwalde als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 101) der Mühlenmeister Friedrich Otto Julius Wolff daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 102) der Schulze Friedrich Wilhelm Ferdinand Ludwig zu Dargersdorf als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 103) der Gutsbesitzer Carl Friedrich Rohde zu Gandenitz als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 104) der Schulze Carl Friedrich Gollin daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 105) der Schulze Gustav August Friedrich Kurts zu Röddelin als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 106) der Glashütten-Inspector Henri Gau zu Alt-Placht als 2ter Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk; alle acht verpflichtet am 9. Januar 1865.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung einer Medaille.

Dem Gastwirth Friedrich Damm sen. zu Angermünde ist vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Anerkennung der Verdienste, welche er sich als Aufseher einer Beschälstation um die Landespferdezucht erworben, die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille verliehen worden. Potsdam, den 12. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Gärtner Neuschel und der Arbeiter Coblenz haben am 9. Januar d. J. den Knaben Emil Lange ohne Rücksicht auf eigene Sicherheit aus der Gefahr des Ertrinkens im Schifffahrts-Kanal gerettet. Diese Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Brückensperre.

Die über den Griebnitz-Graben in Klein-Glienicke führende sogenannte Wald- oder Walkmühlenbrücke muß wegen dringend nothwendiger Herstellung vom 20. bis 26. d. M. für Wagen, Reiter und Fußgänger gesperrt werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während dieser Zeit die Passage nach Stolpe auf der Berliner Chaussee bis zum Stolper Wege zu nehmen ist. Potsdam, den 13. März 1865. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Eintrittskarten zu den Sitzungen des unterzeichneten Senats bei der am 16. d. M. Vormittags 9 Uhr beginnenden fortgesetzten mündlichen Verhandlung in der Untersuchungs-Sache wider den Grafen von Dzialynski und Genossen im Hausvoigteigebäude hierselbst, Hausvoigteiplatz Nr. 14, werden an dem jedesmaligen Nachmittage vorher von 3 bis 4 Uhr im Civil-Prozeß-Büreau des Kammergerichts, Zimmer Nr. 4, verabreicht und haben nur für den darauf bezeichneten Tag Gültigkeit.

Berlin, den 9. März 1865. Königl. Kammergericht. Urtheils-Senat für Staats-Verbrechen.

Lehrcursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow a. O.

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. O. verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. October d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze, a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik fester und flüssiger Körper und d) der Mechanik fester und flüssiger Körper, e) einige Uebung im Linearzeichnen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1) ein Taufschein, 2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40.)

Stettin, den 24. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommer-Semester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommer-Semester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Practische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Professor Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Practiker: Prof. Dr. Rosenberger. Practische Geometrie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Capitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage. Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Professor Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen: Analytische Uebungen im Laboratorium: Professor Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen u. naturwissenschaftl. Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel u. Kühn.

Gymnastische Künste: Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

Vorlesungs-Verzeichniß

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 1ster Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Nobbe. 10) Gemüsebau, akademischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere,

Departements-Thierarzt Dr. Färstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Organische Experimental-Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik; 19) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Botanische Excursionen, Dr. Jesser. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst 2ter Theil; 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 26) Repetitorium über anorganische Chemie; 27) Düngerlehre; 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.

Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Zehdenick, a. der Kirche zu Bergsdorf: ein Altarteppich von Velour, b. der Kirche zu Zehdenick: 1) ein gestickter Altarteppich, 2) eine Fußboden-Decke um den Altar her, 3) ein Altarteppich von schwarzem Tuche, 4) ein Paar Altarkerzen.

in der Superintendentur Strausberg, dem Bethhause resp. der später zu erbauenden Kirche im Alten Grunde, Parochie Kalkberge Rüdersdorf von den Gemeinde-Mitgliedern: 1) ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch, 2) eine neusilberne, innen vergoldete außen versilberte Weinkanne, 3) eine desgl. versilberte Oblatenschachtel mit vergoldetem Kreuz, 4) 2 galvanisch versilberte Altarleuchter;

in der Superintendentur Neu-Ruppin, der Kirche zu Werder von Frau Fähndrich in Berlin: ein broncener achtarmiger Kronenleuchter;

in der Superintendentur Fehrbellin, der Kirche zu Königshorst durch freiwillige Beiträge der Gemeinde: 1) ein Kronen-, 2) zwei Wandleuchter;

in der Superintendentur Templin, der Kirche zu Hammelspring von dem Lehnschulzen Schneider daselbst ein blautuchener Taufsteinbehang mit Goldborte verziert;

in der Superintendentur Zehdenick, der Kirche zu Zehdenick von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede 2 broncene Armleuchter für die Kanzel;

in der Superintendentur Rathenow, der Schule zu Neu-Friedrichsdorf von der verwittweten Zinngießer Zimmerhäkel ein Positiv mit 5 klingenden Stimmen;

in der Superintendentur Prenzlau II, 1) der Kirche zu Wolschow: a. ein Plüschteppich vor dem Altar von einem Gemeindegliede, b. eine Tafel nebst Ziffertäfelchen zum Anstecken der Lieder von einem Gemeindegliede, 2) der Kirche zu Menkin ein Harmonium, größtentheils durch Beiträge der Gemeinde und des Patronats, 3) der Kirche zu Wetzenow ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, von 2 Frauen der Gemeinde;

in der Superintendentur Rathenow, der Kirche zu Kotzen von den Erben des verstorbenen Holzhändlers Joachim Schmidt eine schwarztuchene Bahren-Decke, mit Silberborte verziert;

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Zixdorf von den Geschwistern Schiering daselbst, 2 neue Blumen-Bouquets für die Altarvasen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die vorläufigen Anweisungen für die sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) vom 17. Januar 1865, I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer, V. für die Fortschreibungsbeamten; imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März **1865.**

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach eben so langer Zeit erst jene allgemeine Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht im vollen Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budget-Gesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als das, welches die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weis't der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung, ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

62. Mit Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J., die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerweit nachstehende Anstellungs-Anerbieten von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt & Comp. in Dortmund	1 Portier	18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße 11	1 Wiegemeister	30 Thlr. monatlich Gehalt	Ist besetzt.
83	Herr Commerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen	1 Portier oder Aufseher	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten	
84	Königlicher Hoflieferant, Herr Adolph Behrens in Berlin, Prenzlauer Straße 29	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Groß-Wesseln bei Elbing	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt, vorläufig 18 Thaler jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben u. rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede-, oder Tischler- u. Zimmerarbeit verstände		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Commando des Königlichen Kadettenhauses zu Culm	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen	Außer einer Stube mit Kochheerd monatlich 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn, jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livre	
88	Magistrat in Wongrowiec	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß	Außer freier Wohnung, 120 Thlr. Gehalt und ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- und Executionsgebühren	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße 11	Wünschen außer 1 Portier mit zum 1. April d. J. noch 1 Invaliden zu placiren	10—15 Thlr. monatl. Gehalt	

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz	1 der Feder gewachsener Unterofficier u. Hülfsschreiber	50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station und Uniform	
91	Herren C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben	

Potsdam, den 16. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen.

63. Der uns von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilten Anweisung gemäß, bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. März 1862 (A.-B. Pag. 72) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks:

Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Potsdam, den 15. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Kreis Niederbarnim,

die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

64. Nachdem auch in anderen als den in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 22. Februar 1865 (Amtsbl. Pag. 90) bezeichneten Ortschaften des Kreises Niederbarnim Fälle von Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, sehen wir uns genöthigt, die vorbezeichnete, nur für die Ortschaften im 3meiligen Umkreise von Berlin erlassene Polizei-Verordnung auf den ganzen Kreis Niederbarnim auszudehnen.

Wir bestimmen deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Niederbarnim sind alle Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

   Die Ziehhunde sind, wie dies bereits die Reg.-Verordnung vom 2. März d. J. (Amtsbl. S. 101) verordnet, sobald als sie die Gebäude oder Höfe verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 21. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.
Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

8. Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt. Die Fahrten werden vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt. Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung. Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoer Linien sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfungstermin für Handarbeitslehrerinnen.

7. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin auf Montag, den 8. Mai d. J., angesetzt ist, und fordern die Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt,

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 6. März 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Benennung einer Straße.

12. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Straße zwischen der Blumen- und der Markusstraße, im 22. Polizei-Revier, den Namen:

„Wallner-Theater-Straße"

führen soll. Berlin, den 12. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

13. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engern und weitern Polizei-Bezirk von Berlin, sowie für den Bezirk des Polizei-Amts zu Charlottenburg, wie folgt:

Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 12. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 64 vom 15. März 1865.)

Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 65 vom 16. März 1865.)

Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 67 vom 18. März 1865.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent,

auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige interimistische Domainen-Rentmeister und Forst-Cassen-Rendant für die Oberförstereien Colpin und Friedersdorf Böhmer zu Storkow ist zum Königl. Domainen-Rentmeister ernannt.

Dem bisherigen Förster Johann Carl Friedrich Schroeder zu Schmerberg in der Oberförsterei Cunersdorf ist der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Die erledigte Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Neu-Glienicke I, in der Oberförsterei Neu-Glienicke, ist dem zum Königlichen Förster ernannten versorgungsberechtigten Jäger Carl Koenig vom 1. Februar d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Sigismund Richard Salomon ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Schulamts-Aspiranten Th. Lenz aus Seddin, jetzt in Sadenbeck, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Valerie Walter aus Liegnitz, jetzt in Neu-Cölln, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung für Lebensrettung.

Der Kaufmann Eduard Friedrich Giesche n hierselbst hat durch sein entschlossenes Benehmen am 2. Januar d. J. wesentlich zur Rettung des 15 Jahr alten Sohnes des Rentier Bauer hierselbst, Namens Emil Bauer, vom Tode des Ertrinkens beigetragen, was hiermit belobigend anerkannt wird.

Potsdam, den 20. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Gastwirth Franz Jachmann vom Etablissement „Eierhäuschen" bei Berlin, hat am 11. October v. J. den Steuermann Carl Richter und den Maschinisten Friedrich Jahn aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 9. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Umherlaufen der Hunde.

Nachdem in Folge hier vorgekommener Fälle von Tollwuth unter den Hunden, bereits unterm 27. Februar d. J. diesseits das freie Umherlaufenlassen derselben verboten worden ist, werden die hiesigen Hundebesitzer hierdurch, unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 11. August 1852 (Amtsblatt de 1852 Stück 34 Seite 324), wiederholt aufgefordert, ihre Hunde noch 4 Wochen hindurch, von heute ab gerechnet, an die Kette zu legen oder einzusperren. Hiervon sind Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde ausgenommen, so lange sie als solche gebraucht werden; sie müssen jedoch auch dann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. Die von Fremden hierher mitgebrachten Hunde müssen mit Maulkörben versehen sein und an der Leine geführt werden.

Charlottenburg, den 12. März 1865. Königl. Polizei-Amt.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Es hat heute die Verloosung unserer 4 ⅜ Prioritäts-Actien und 4½ ⅜ Prioritäts-Obligationen Statt gefunden, und sind bei derselben folgende Nummern gezogen worden:

I. Der 4 % Prioritäts-Actien.

206 Stück à 100 Thlr.:

57. 87. 94. 263. 268 274. 303. 310. 375. 377. 391. 443. 470. 474. 518.
555. 612. 679. 723. 759. 767. 830. 927. 1024. 1041. 1047. 1055. 1085. 1220. 1329.
1375. 1385. 1399. 1422. 1474. 1476. 1506. 1535. 1570. 1605. 1656. 1677. 1689. 1690. 1755.
1788. 1852. 1873. 1891. 1920. 1940. 2024. 2072. 2087. 2206. 2236. 2262. 2267 2281. 2305.
2441. 2490. 2585. 2676. 2677. 2747. 2750. 2803. 2834. 2855. 2926. 2931. 2949. 3084. 3142.
3231. 3278. 3325. 3333. 3400. 3404. 3416. 3492. 3512. 3533. 3579. 3605. 3644. 3780. 3799.
3822. 3889. 3915. 3919. 3923. 3933 3945. 3949. 3970. 4091. 4095. 4145. 4176. 4179. 4186.
4207. 4242. 4278. 4285. 4342. 4363. 4390. 4462. 4520. 4557. 4612. 4672. 4714. 4742. 4757.
4788. 4842. 4864. 4930. 4952. 4959. 4994. 5025. 5040. 5055. 5061. 5105. 5118. 5122. 5126.
5139. 5184. 5439. 5581. 5583. 5603. 5646. 5671. 5694. 5697. 5701. 5730. 5797. 5862. 5918.
5919. 5931. 5937. 6025. 6027. 6109. 6112. 6217. 6281. 6289. 6323. 6400. 6412. 6446. 6473.
6716. 6733. 6743. 6774. 6775. 6857. 6881. 6995. 6915. 6940. 7037. 7045. 7116. 7160. 7197.
7242. 7251. 7287. 7331. 7336. 7365. 7500. 7548. 7630. 7675. 7704. 7732. 7768. 7828. 7845.
8023. 8029. 8135. 8167. 8273. 8318. 8324. 8358. 8367. 8369. 8434.

30 Stück à 500 Thlr.:

19. 31. 106. 142. 216. 239. 297. 332. 347. 442. 518. 522. 579. 611. 623.
641. 648. 659. 706. 820. 846. 869. 945. 995. 1019. 1076. 1141. 1184. 1207. 1272.

II. Der 4½ % Prioritäts-Obligationen.

166 Stück à 100 Thlr.:

75. 175. 180. 267. 356. 433. 473. 483. 543. 605. 634. 661.
821. 853. 894. 1129. 2015. 2097. 2258. 2453. 2554. 2738. 2941. 3111.
3171. 3251. 3569. 3639. 3954. 4084. 4239. 4651. 4858. 5199. 5383. 5454.
5463. 5704. 5934. 6110. 6238. 6294. 6323. 6372. 6448. 6466. 6480. 6598.
6706. 6882. 7047. 7366. 7478. 7521. 7553. 7559. 7635. 7668. 8006. 8105.
8135. 8957. 9025. 9210. 9555. 9771. 9781. 9889. 9967. 10,400. 10,681. 10,898.
11,035. 11,055. 11,070. 11,112. 11,209. 11,596. 11,618. 12,158. 12,228. 12,624. 12,875. 13,046.
13,422. 13,540. 13,590. 13,951. 14,036. 14,323. 14,561. 14,708. 14,878. 14,913. 14,989. 15,041.
15,244. 15,464. 15,710. 15,772. 16,286. 16,290. 16,444. 16,649. 16,925. 17,072. 17,330. 17,464.
17,530. 17,684. 17,950. 17,981. 18,251. 18,291. 18,649. 18,741. 18,786. 19,071. 19,642. 19,742.
19,802. 20,019. 20,132. 20,216. 20,237. 20,311. 20,710. 20,714. 20,830. 20,946. 20,990. 21,141.
21,353. 21,680. 21,765. 21,833. 21,855. 22,693. 22,842. 23,269. 23,333. 23,425. 23,443. 23,615.
23,677. 23,706. 23,768. 23,945. 24,235. 24,410. 24,827. 24,909. 25,021. 25,146. 25,157. 25,188.
25,264. 25,751. 25,820. 25,973. 26,198. 26,423. 26,516. 26,894. 26,962. 27,333.

34 Stück à 500 Thlr.:

136. 148. 272. 552. 739. 895. 921. 1057. 1242. 1609. 1852. 1976. 2083. 2137. 2566.
2677. 2823. 3288. 3293. 3437. 3545. 3552. 3806. 4169. 4236. 4457. 4467. 4468. 4513. 4939.
4952. 5120. 5201. 5355.

Die Verzinsung dieser verlooften Prioritäts-Actien und Obligationen hört mit dem 30. Juni l. J. auf, weshalb deren Inhaber ersucht werden, solche am 1. Juli d. J. bei der Gesellschafts-Haupt-Casse (am Askanischen-Platz Nr. 6) nebst den vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zins-Coupons gegen Zahlung des Nennwerthes der Actien resp. Obligationen einzuliefern.

Der Betrag etwa fehlender Zins-Coupons wird bei der Einlösung in Abzug gebracht, und in Betreff derjenigen Actien resp. Obligationen, welche auch bis zum 1. December d. J. nicht zur Einlösung gebracht werden, tritt gerichtliches Depositions-Verfahren ein.

Aus früheren Verlooſungen sind bis jetzt noch folgende Prioritäts-Actien und Obligationen zur Einlösung nicht präsentirt:

I. Prioritäts-Actien à 4 %

aus der 14ten Verlooſung vom Jahre 1856:

№ 3711. à 100 Thlr.

aus der 19ten Verlooſung vom Jahre 1861:

№ 110. à 500 Thlr.
№ 601. 2011. à 100 Thlr.

aus der 20sten Verloosung vom Jahre 1862:

№ 1017. à 500 Thlr.
№ 1848. 3887. 5749. 7340. à 100 Thlr.

aus der 21sten Verloosung vom Jahre 1863:

№ 41. à 500 Thlr.
№ 51. 193. 1198. 3279. 3744. 3961. 4816. 6119. 6426. 6666. 7184. 7677. à 100 Thlr.

aus der 22sten Verloosung vom Jahre 1864:

№ 39. à 500 Thlr.
№ 106. 299. 1126. 2136. 2518. 4261. 4551. 5136. 5415. 5491. 5654. 5767. 6179. 6581. 6588. 7211. 7497. 7516. 7673. 7807. 8137. 8319. à 100 Thlr

III. Prioritäts-Obligationen à 4½ %

aus der 1sten Verloosung vom Jahre 1858 resp. 1861:

№ 374. 1808. à 100 Thlr.
№ 2325. 3273. à 500 Thlr.
№ 7527. 12,818. 16,786. 17,710. 18,624. 25,789. à 100 Thlr.

aus der 2ten Verloosung vom Jahre 1859 resp. 1862:

№ 936. à 100 Thr.
№ 3036. 4922. 5021. 5074. à 500 Thlr.
№ 7190. 7667. 8084. 8926. 9456. 9869. 9976. 11,295. 11,600. 15,213. 15,784. 16,754. 18,305. 18,759. 19,983. 20,941. 22,595. à 100 Thlr.

aus der 3ten Verloosung vom Jahre 1860 resp. 1863:

№ 222. 2188. à 100 Thlr.
№ 2396. 2431. 3284. 4053. 4215. 5404. à 500 Thlr.
№ 5042. 5506. 8002. 9864. 10,761. 12,008. 15,133. 15,276. 15,848. 18,629. 19,090. 21,300. 23,410. 23,595. 24,102. 25,732. 27,081. 27,136. à 100 Thlr.

aus der 4ten Verloosung vom Jahre 1861 resp. 1864:

№ 4363. à 100 Thlr.
№ 1269. 1463. 1708. 1812. 2969. 5479. à 500 Thlr.
№ 6618. 6628. 6653. 6972. 8021. 8030. 8404. 8863. 9188. 9354. 10,118. 10,381. 11,399. 12,319. 12,507. 13,011. 13,088. 13,248. 13,858. 14,403. 14,406. 15,082. 15,846. 18,826. 19,088. 19,247. 19,288. 20,310. 22,772. 23,467. 24,101. 24,312. 24,706. 25,888. 26,537. 26,673. à 100 Thlr.

aus der 5ten Verloosung vom Jahre 1862:

№ 1730. 3348. 4168. 4406. 4619. à 100 Thlr.

aus der 6ten Verloosung vom Jahre 1863:

№ 103. 294. à 500 Thlr.
№ 2163. 2773. 3368. 4195. 4672. à 100 Thlr.

aus der 7ten Verloosung vom Jahre 1864:

№ 1219. 1347. 2041. 2613. à 100 Thlr.

Alle übrigen bisher verlooften und eingelöften Actien resp. Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons sind vorschriftsmäßig vernichtet worden.

Insofern es dem Wunsche von Besitzern der gezogenen Prioritäts-Actien resp. Obligationen entsprechen sollte, dieselben noch vor dem 1. Juli d. J. eingelöst zu erhalten, haben wir unsere Haupt-Casse fernerweit angewiesen, dergleichen schon von jetzt ab unter Abzug der vom Tage der Präsentation ab, bis ult. Juni d. J. laufenden Zinsen (von resp. 4 oder 4½ %) gegen Einlieferung der Actien resp. Obligationen nebst dazu gehörigen vollständigen Coupons zu discontiren. Berlin, den 16. März 1865. Die Direction.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

№ 6021. Verordnung, betreffend die Ausführung des § 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

№ 6022. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des § 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Marggrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

№ 6023. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§ 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6024. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

№ 6025. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg; mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860.

№ 6026. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so

Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, **also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.**

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlandes eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehen, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Credit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig langen Grenzen, nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, daß wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. **Die Landwehr soll erleichtert werden**; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. **Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen.** Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehende: Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen, wir

müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

Taxpreis der Blutegel.

65. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt. Potsdam und Berlin, den 28. März 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

66. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	5	2	10	8	2	2	9	3	5½	2	—	6	5½	3	5½	5	2	3	3	5	6	4	11
2	7	5	2	10	8	1	2	9	3	5½	2	—	6	5½	3	4	5	2	3	5	5	6	4	11
3	7	5	2	10	8	1	3	3	3	5½	1	11½	6	5½	3	4½	4	7	3	9	5	6	4	11
4	7	5	3	9	8	1	3	3	3	5½	1	11½	6	6	3	10½	5	—	3	9	5	6	4	11
5	7	5	3	9	8	—	2	6	3	5	1	11½	6	5	3	10½	5	2	3	7	5	6	4	11
6	7	4	3	6	8	—	2	10	3	4½	1	11	6	5	3	10	5	2	3	5	5	6	5	—
7	7	3	3	1	8	—	2	7	3	4½	1	11	6	5	3	10	5	2	3	5	5	6	5	—
8	7	3	3	—	7	11	2	6	3	4½	1	11	6	5	3	11	5	2	3	5	5	6	5	—
9	7	3	3	—	7	11	2	8	3	4½	1	11	6	5	3	11	5	3	3	5	5	8	5	—
10	7	3	3	—	7	11	2	9	3	4½	1	10½	6	4½	3	11½	5	3	3	5	5	8	5	—
11	7	3	3	—	7	11	2	8	3	4½	1	10½	6	3½	3	9½	5	2	3	5	5	8	5	—
12	7	3	3	—	7	11	2	4	3	4	1	10½	6	3½	3	10	5	3	3	4	5	8	5	—
13	7	3	3	—	8	—	2	8	3	3½	1	10½	6	3½	3	10	5	3	3	4	5	6	5	—
14	7	3	3	—	8	—	2	9	3	3½	1	10	6	3½	3	10½	5	2	3	4	5	6	5	—
15	7	2	3	—	8	—	2	9	3	3½	1	10	6	3	3	9½	5	2	3	4	5	6	5	—
16	7	2	3	—	8	—	2	10	3	3	1	10	6	3	3	10	5	2	3	4	5	6	5	—
17	7	2	3	—	8	—	2	10	3	3	1	9½	6	3	3	10	5	2	3	4	5	4	5	—
18	7	2	3	—	8	—	2	10	3	3	1	9½	6	3½	4	2	5	2	3	4	5	4	5	—
19	7	2	3	—	8	1	2	6	3	2½	1	9½	6	3½	4	2½	5	3	3	4	5	4	5	—
20	7	2	3	—	8	2	2	9	3	3	1	9½	6	3½	4	2½	5	2	3	4	5	4	5	—
21	7	2	3	—	8	2	2	11	3	3	1	9	6	3½	4	1	5	2	3	4	5	4	5	—
22	7	2	3	—	8	2	2	10	3	3	1	9	6	3½	4	2	5	2	3	3	5	4	5	—
23	7	2	3	—	8	1	2	9	3	2½	1	9	6	3	4	2	5	2	3	2½	5	4	4	11
24	7	2	2	11	8	—	2	9	3	2½	1	8½	6	3	4	2	5	2	3	2½	5	4	4	11
25	7	2	2	10	8	—	2	8	3	2	1	8½	6	3	4	2	5	1	3	1	5	5	4	11
26	7	2	2	10	8	1	2	5	3	2	1	8½	6	3½	4	—	5	2	3	1	5	5	4	11
27	7	2	2	10	8	2	2	8	3	2½	1	8½	6	4	3	11	5	1	3	2	5	7	4	11
28	7	2	2	10	8	2	2	6	3	2½	1	8½	6	4	3	9½	5	1	3	4	5	8	4	11

Potsdam, den 25. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Verloosung der Staat-Anleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859.

6. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855 A. 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 10. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

8. Die Stralauer Stadtschule zu Berlin ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. März d. J. als höhere Bürgerschule nach dem Reglement vom 6. October 1859 anerkannt und ihr das Recht zu gültigen Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

9. Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Anstellung von Militair-Invaliden betreffend.

17. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als: Landbriefträger, Briefkastenträger und Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungsberechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlichen Dienste zur Zeit kein Versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere, mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht vom Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thlr. und nicht über 240 Thlr. jährlich beträgt, verbunden; an Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen. Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 23. März 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

18. **Nachweisung**
der im Monat Februar 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
Packet	H. J. Walkhoff	Hamburg	W. D. 5.	8	20	Berlin, Post-Exp. 14 (Alte Jacobsstraße)	13. Jan. 1865	hat sich nicht genannt.
Packet	H. Schulze	Neustrelitz	A. S. 8.	—	28	Berlin, Post-Exp. 3 (Oranienburger Str.)	10. Jan. 1865	Mitteldorf.
Kiste	Th. Wildenow	Lindow	H. W.	3	—	Berlin, Post-Exp. 8 (Taubenstraße)	9. Jan. 1865	—
Packet	Kinscher	Sommerfeld	H. K.	2	15	Berlin, Post-Exp. 18 (Landsberger Straße)	31. Dec. 1864	Neubert.
Kiste	E. Goldmann	Flatow	F. G.	3	10	Berlin, Post-Exp. 12 (Zimmerstraße)	8. Jan. 1865	E. Reimann.
Packet	Schmidt	Letschin	Sch.	4	20	Berlin, Post-Exp. 6 (Louisenstraße)	30. Dec 1864	Louise Erdmann.
Packet	H. Stasche	Spremberg	C. K.	1	—	Berlin, Post-Exp. 17 (Frankfurter Bahnhof)	19. Dec. 1864	König.
Packet	L. Riemann	Braunschweig	L. R.	4	10	Berlin, Post-Exp. 3 (Oranienburger Str.)	29. Dec. 1864	—
Packet	Jos. Stassig	Leobschütz	S. P.	3	10	Berlin, Post-Exp. 4 (Stettiner Bahnhof)	30. Dec. 1864	—
Kober	Wilh. Cantignon	Angermünde	M. M.	4	15	Berlin, Hof-Post-Amt	29. Dec. 1864	Hanel.
Packet	Kloche	Brandenburg	F. K.	—	20	Berlin, Hof-Post-Amt	6. Jan. 1865	Graf v. d. Goltz.
Packet	Meyer	Magdeburg	A. E.	1	15	Berlin, Post-Exp. 8	21. Dec. 1864	—
Packet	M. Geist	Posen	M. G.	—	25	Berlin, Hof-Post-Amt	2. Jan. 1865	Hiller.
Packet	H. Jansen	Cöln	O. R.	5	—	Berlin, Post-Exp. 23 (Alte Leipziger Straße)	19. Dec. 1864	Oppenheim f. Rappolt.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packetsendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich wird versteigert werden.

Berlin, den 16. März 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Annahme von Pflegekindern.

14. Nachstehende **Polizei-Verordnung.**

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatt von 1840 № 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engeren Polizei-Bezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizeirevier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die, bisher sehr wohlthätig gewesene Controlle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch, unter Aufhebung des früheren Publicandums vom 16. December 1840 (Int.-Bl. von 1846 № 105), Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer denselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des oben gedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins, haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle, das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Berlin, den 8. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

wird zur Nachachtung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Zu Nauen wird am 1. April d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 25. März 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Mit dem 1. April d. J. treten folgende Aenderungen in unserem Fahrplane ein:

Die auf der Strecke zwischen Berlin und Frankfurt combinirt geführten Courier-Züge der Königlichen Ostbahn und Schnell-Züge der diesseitigen Bahn werden getrennt befördert.

Der Courier-Zug № 1 wird 10 Uhr 45 Minuten Abends von Berlin abgehen und 12 Uhr 24 Minuten in Frankfurt a. O. eintreffen. Courier-Zug № 2 wird von Frankfurt a. O. früh 4 Uhr abgelassen werden und 5 Uhr 30 Minuten in Berlin anlangen.

Unser Schnell-Zug № 1 wird abfahren von Berlin 11 Uhr 5 Minuten Abends, Frankfurt a. O. 12 Uhr 49 Minuten Nachts, Guben 1 Uhr 43 Minuten Nachts, Sorau 2 Uhr 52 Minuten Nachts, Kohlfurt 3 Uhr 47 Minuten Nachts, Liegnitz 5 Uhr 17 Minuten früh und in Breslau 6 Uhr 36 Minuten früh wie bisher eintreffen.

Der Schnell-Zug № 2 wird abgehen von Breslau 9 Uhr 45 Minuten Abends, Liegnitz 11 Uhr 2 Minuten Abends, Kohlfurt 12 Uhr 24 Minuten Nachts, Sorau 1 Uhr 20 Nachts, Guben 2 Uhr 26 Minuten Nachts, Frankfurt 3 Uhr 30 Minuten Nachts und in Berlin ankommen um 5 Uhr früh.

Der Ostbahn-Personen-Zug № 5 wird statt 9 Uhr 20 Minuten schon um 9 Uhr 15 Minuten Abends von Berlin abgelassen werden, von allen Stationen und Haltestellen demnächst 5 Minuten früher als bisher abgehen und 11 Uhr 50 Minuten Abends in Frankfurt eintreffen.

Die Abfahrtszeit des Ostbahn-Eil-Zuges № 11 von Berlin wird von 9 Uhr 5 Minuten auf 9 Uhr 10 Minuten Vormittags verlegt und wird der Zug von Fürstenwalde 10 Uhr 18 Minuten abfahren und in Frankfurt 11 Uhr 7 Minuten Vormittags einlaufen.

Der Nacht-Personen-Zug № 5 wird von Kohlfurt, Siegersdorf, Bunzlau, Kaiserswaldau und Hainau zwei Minuten später als bisher abfahren und ebenso wird der Zug № 2b auf der Strecke Kohlfurt-Görlitz von Kohlfurt erst 12 Uhr 27 Minuten abgehen und in Görlitz 1 Uhr 9 Minuten Morgens eintreffen.

Berlin, den 20. März 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Güter-Tarifänderungen in Kraft:

1) „Pfeffer, Piment, Kaffee" werden in die ermäßigte Classe A. versetzt.
2) Im Binnen-Verkehr wie im directen Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit sämmtlichen Ostbahn-Stationen gelangen besondere Special-Tarife:
   a) für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen ꝛc.),
   b) für Mehlsendungen,

   } in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern,

   zur Geltung.

Der Special-Tarif ad a fällt bei Transportlängen bis 40 Meilen (incl.) mit dem Tarife der ermäßigten Classe B. (Wagenladungen) zusammen und stuft sich auf Entfernungen über 40 Meilen dergestalt ab, daß auf 60 Meilen Transportlänge nur noch $1\frac{3}{4}$ Pfennige und im Verkehr der Stationen Berlin und Eydtkuhnen (Wirballen) (107,41 Meilen) schließlich nur noch $1\frac{1}{2}$ Pfennige pro Centner und Meile zur Erhebung kommen. Nach dem Specialtarife ad b, welcher dem, — unterm 10. November 1862 aufgehobenen — Getreide-Special-Tarif entspricht, stellt sich die Fracht:

a) für die ersten 10 Meilen auf . . 3 Pf.
b) für die folgenden 20 Meilen auf $2\frac{1}{2}$ Pf.
und c) für die weitere Entfernung auf . 2 Pf.

} pro Centner und Meile

neben einem festen Zuschlage für Transporte bis zu 6 Meilen einschließlich, welcher für 1 Meile 3 Pfennige, für 2 Meilen $2\frac{1}{2}$ Pfennige und so weiter für jede folgende Meile $\frac{1}{2}$ Pf. weniger, mithin zuletzt für 6 Meilen $\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner beträgt.

Die Special-Tarife sub a und b können bei den auf der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt a. d. O. belegenen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 23. März 1865.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 75 vom 28. März 1865.)

Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie und Stabsarzt, Ernst Bruno Schwalbe ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Heinrich Gottlieb Lüdden ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle zu Wilmersdorf, in der Diöcese Cöln-Land, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Michaelis erledigt.

Der Lehrer Wilhelm Bars ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich Wüllenweber ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an den Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S. Herrmann Edmund Koehler ist als Collaborator an dem Gymnasium in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Dem Oeconomie-Commissarius Wehler in Storkow ist der Titel „Oeconomie-Commissions-Rath" verliehen worden.

Der Bau-Inspector Vogler verlegt mit höherer Genehmigung vom 2. April d. J. ab seinen Wohnsitz von Spandau nach Charlottenburg.

Dem ehemaligen Feldwebel von der Unteroffizier-Schule zu Potsdam, Friedrich Wilhelm Danneil ist die Chaussee-Aufseher-Stelle zu Wernitz an der Berlin-Hamburger Chaussee vom 1. April d. J. ab definitiv verliehen worden.

Die Brüder des Rauhen Hauses Johann Scurla und Christian Seiler sind als Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Wegedistricts-Commissarien. Im Angermünder Kreise sind nach erfolgter Eintheilung dieses Kreises in 14 Wegedistricte zu Wegedistricts-Commissarien gewählt und diesseits bestätigt worden, und zwar:

für den I. Bezirk: der Amtmann Kieck zu Güstow;
für den II. Bezirk: der Graf von Arnim auf Zichow;
für den III. Bezirk: der Oberamtmann Ewald zu Viesenbrow;
für den IV. Bezirk: der Hauptmann von Schmeling-Diringshofen zu Niederlandin;
für den V. Bezirk: der Amtmann Bosselmann zu Willmersdorf;
für den VI. Bezirk: der Bürgermeister Wasserführer zu Vierraden;
für den VII. Bezirk: der Rittmeister von Collmar zu Zützen;
für den VIII. Bezirk: der Oeconomie-Rath Guthke zu Flemsdorf;
für den IX. Bezirk: der Lehnschulze Sevekow zu Lüdersdorf;
für den X. Bezirk: der Amts-Assistent Karbe zu Neuendorf;
für den XI. Bezirk: der Ober-Amtmann Zarnack zu Grimnitz;
für den XII. Bezirk: der Oberjäger Nöring zu Görlsdorf;
für den XIII. Bezirk: der Gutsbesitzer von Ammon zu Britz.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Christian Heinrich Dümling, aus Schönebeck, 2) Wilhelm Hermann Carl Gentzel, aus Berlin, 3) Carl Ernst Alexander Kleiner, aus Reipzig, 4) Gustav Adolph Lebrecht Koeppel, aus Wrechow, 5) Ernst Wilhelm Hermann Spieß, aus Straßburg i. d. Ukm., 6) Emanuel Gustav Wilke, aus Berlin, 7) Johann Friedrich Wilhelm Lindemann, aus Brandenburg, 8) Carl Hermann Adolph Matz, aus Stettin, 9) Albert Leopold Otto Rentsch, aus Driesen, 10) Christian Heilmann Martin Röcha, aus Schönhöhe, 11) Heinrich Adolph Schneider, aus Erfurt,

für wahlfähig zum Predigt-Amt erklärt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 13. März 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1865 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

der am 13. März 1865 gezogene
schulden von demselben Tage zur

s d a m

865.

en enthält:
Classe und
nuar 1865.
bligationen

„Stettiner
ten Actien-

e Neustadt,

es zu dem
Actienbank.

erathungen
eine Reihe
s besonders
uen Zoll-
esetz wegen
ferner das
sten Kriege

Gesetze be-
dringendste

ist in den
porden; —
Bedürfnisse

e Arbeiten
gegründet,
er Wohl-
egierung

e erkennen
aß daraus
ß hervor-

e Finanzen
s in bester
Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleich-

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6027. Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Classe und des Kronen-Ordens 1. Classe bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

№ 6028. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern Vom 13. Februar 1865.

№ 6029. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

№ 6030. Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

№ 6031. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank. Vom 2. März 1865.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen Preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die Preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleich-

gewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 herangiging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen Preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung auf's Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Wiederaufhebung des Verbots der Zeitschrift „l'Europe."

7. Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift

l'Europe

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufhebung einer Viehsperre.

67. Die im Amtsblatte vom Jahre 1863 Pag. 319 über das Dorf Krausnick wegen Lungenseuche ausgesprochene Viehsperre wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 4. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

68. **Polizei-Verordnung**

für den Schifffahrts-Verkehr durch die Storkower Schleuse im Storkower Kanal.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265) verordnen wir in Betreff des Schifffahrtsverkehres durch die Storkower Schleuse im Storkower Kanal Folgendes:

§ 1. Die Führer aller Kähne und Holzflösse, welche die Storkower Schleuse passiren wollen, haben bei der Bergfahrt auf halbe Schiffslänge unterhalb der Schleuse, bei der Thalfahrt im Oberkanal der Schleuse oberhalb der sogenannten Kietzer Zugbrücke, am linken Kanalufer, und unter Beobachtung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblattes de 1852) an derjenigen Stelle anzulegen, welche durch eine Tafel bezeichnet ist, demnächst die Kähne oder Holzflösse zu befestigen, und sich unvorzüglich bei dem Schleusenmeister zu melden.

§ 2. Befindet sich das Fahrzeug oder Holzfloß in der Bergfahrt, und hat der Schleusenmeister nicht schon einem in der Thalfahrt begriffenen Fahrzeug gestattet, in den Oberkanal der Schleuse und in diese selbst zu stoßen, so hat der Führer des angemeldeten Fahrzeuges sofort in die Schleuse zu ziehen, zu schleusen, und alsdann die Schleuse und den Schleusenoberkanal ungesäumt zu passiren.

§ 3. Befindet sich das Fahrzeug oder Holzfloß in der Thalfahrt, und hat der Schleusenmeister nicht schon einem in der Bergfahrt begriffenen Fahrzeug gestattet, zu schleusen, auch kein Fahrzeug im Unterkanal sich der Schleuse bis auf 50 Schritte genähert, so ordnet der Schleusenmeister an, daß die Unterthore der Schleuse geschlossen werden, und die Füllung der Schleuse erfolge, und darf erst nach Ausführung dieser Anordnung das Fahrzeug oder Holzfloß in den Oberkanal und in die Schleuse stoßen.

§ 4. Verlangen mehrere Fahrzeuge oder Holzflösse von oberhalb und unterhalb zugleich die Schleusung, so erfolgt dieselbe nach der Reihenfolge der stattgehabten Ankunft an der Schleuse, resp. nach der stattgehabten Meldung mit der Maaßgabe, daß einer Schleusung nach aufwärts eine dergleichen nach abwärts folgt. Ist hierbei eine ausreichende Zahl von Kähnen vorhanden, so können die Führer von Holzflössen nur erst dann das Durchschleusen verlangen, wenn zwei Schleusungen mit Fahrzeugen erfolgt sind. Eine Ausnahme von der Reihenfolge machen die mit Vorschleusepässen versehenen Fahrzeuge, welche allen übrigen Fahrzeugen in der Rangordnung voraufgehen.

§ 5. Ist an einer der Haltestellen (§ 1 dieser Verordnung) ein Fahrzeug oder Floßholz gemeldet, so muß das an der andern Haltestelle später anlangende und deshalb später gemeldete Fahrzeug oder Floßholz so lange warten, bis das Erstere an der Haltestelle des Letzteren vorüber gefahren ist.

§ 6. Kein Fahrzeug oder Holzfloß darf früher gemeldet werden, bevor es an der im § 1 bezeichneten Haltestelle angelegt hat.

§ 7. Fahrzeuge oder Holzflöße dürfen in dem Storkower Kanal zwischen den beiden Haltestellen (§ 1 dieser Verordnung) nicht anlegen, sondern müssen denselben ununterbrochen passiren. Ausnahmsweise können jedoch Handkähne der Uferbesitzer dieser Strecke Behufs der Ent- oder Belastung derselben auch in dieser Strecke anlegen, so lange dadurch die Schifffahrt nicht gestört wird; dies Anlegen darf jedoch nur vorübergehend und auf Grund einer von dem Schleusenmeister für jeden speciellen Fall ertheilten Erlaubniß geschehen.

§ 8. Das Ziehen und Schließen der Schütze, sowie das Oeffnen und Niederlassen der Zugbrücken, geschieht auf Anordnung und in Gegenwart des Schleusenmeisters durch die Bemannung der durchschleusenden Fahrzeuge resp. Holzflösse und gemäß der dem Schleusenmeister darüber ertheilten besondern Instruction.

§ 9. Die Schiffer und Holzflösser dürfen sich in der Schleuse und in deren Oberkanal nur der Ruder ohne Metallbeschlag bedienen, und wird es verboten, überhaupt Ruder in Holztheile der Schleuse, der Brücken oder Bollwerke und in die Steinböschungen der Ufer einzusetzen.

§ 10. Das Schifffahrt treibende Publikum hat sich bei Befahrung der vorgedachten Kanalstrecke den Anordnungen der Kanal-Aufsichts-Beamten, namentlich denen des Schleusenmeisters unweigerlich zu unterwerfen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden — insofern die Strafgesetze keine härtere Strafe anordnen, und bei eintretenden Beschädigungen vorbehaltlich des Anspruchs auf Schadenersatz — mit Geldbuße bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 23. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Fortschreibungsbeamte für die Grund- und Gebäudesteuer.

69. Als Fortschreibungsbeamte für die Grund- und Gebäudesteuer sind angestellt worden:

1) Der Vermessungs-Revisor Rössel zu Perleberg für den Kreis Westpriegnitz mit dem Wohnorte zu Perleberg.
2) Der Vermessungs-Revisor Knauert zu Neustadt-Eberswalde für den Kreis Ober-Barnim mit dem Wohnorte zu Freienwalde.
3) Der Vermessungs-Revisor Koppin zu Neustadt-Eberswalde für den Kreis Angermünde mit dem Wohnort zu Angermünde.
4) Der Feldmesser Kretschmer zu Charlottenburg für den Kreis Teltow mit dem Wohnorte zu Teltow.
5) Der Feldmesser und Katasterſupernumerarius Betz zu Berlin für den Kreis Niederbarnim mit dem Wohnorte zu Berlin.
6) Der Vermessungs-Revisor Hotop zu Königsberg für den Kreis Ruppin mit dem Wohnorte zu Neu-Ruppin.
7) Der Feldmesser und Bauführer Tiesler zu Potsdam für die Stadt Potsdam, derselbe ist zugleich zum Secretair im Grund- und Gebäudesteuer-Büreau ernannt worden.
8) Der Feldmesser Snethlage zu Kyritz für den Kreis Ostpriegnitz mit dem Wohnorte zu Kyritz.
9) Der Feldmesser und Bauführer Ulrich zu Freienwalde für den Kreis Osthavelland mit dem Wohnorte zu Nauen.
10) Der Feldmesser Weiser zu Groß-Strehlitz bei Oppeln für den Kreis Westhavelland mit dem Wohnsitze zu Ratbenow.
11) Der Feldmesser und Katasterſupernumerarius Schüpp zu Marienwerder für den Kreis Prenzlau mit dem Wohnsitze zu Prenzlau.
12) Der Feldmesser Witschel zu Potsdam für den Kreis Beeskow-Storkow mit dem Wohnsitz zu Beeskow.
13) Der Feldmesser Ockel zu Prenzlau für den Kreis Templin mit dem Wohnsitze zu Templin.
14) Der Feldmesser und Katasterſupernumerarius Reinshagen zu Posen für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde mit dem Wohnsitze zu Jüterbog.
15) Der Feldmesser Bielfeld aus Sprottau für den Kreis Zauch-Belzig mit dem Wohnorte zu Belzig.

Der Fortschreibungsbeamte hat innerhalb seines Geschäftsbezirks nach den ergangenen Verordnungen und Anweisungen die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, so wie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, auf Abstellung von bemerkten Mängeln hinzuwirken, die erforderlichen Fortschreibungs-Messungen auszuführen und die auf die Grund- und Gebäudesteuer Bezug habenden Anträge entgegen zu nehmen.

Von jetzt ab sind die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen bei den Fortschreibungsbeamten anzubringen.

Potsdam, den 29. März 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Legitimations-Atteste bei Versendung von Holz und Wildpret.

70. Zur Verhütung und Begegnung der Entwendung von Holz und Wildpret aus Staats-, Communal- und Privatforsten und Jagden haben bisher in der Kurmark folgende, in unseren

Amtsblatts-Verordnungen vom 22. April 1817 (Amtsbl. S. 154), vom 22. April 1838 (Amtsbl. S. 131), vom 11. September 1838 (Amtsbl. S. 306) und vom 15. November 1842 (Amtsbl. S. 337) wieder publicirten Jagd- und forstpolizeiliche Vorschriften bestanden:

1) die Schneidemüller, ihre Mühlen mögen unter Aemtern, Rittergütern oder Städten belegen sein, dürfen keinen Block zum Schneiden annehmen, wenn derselbe nicht mit einem Anschlagszeichen versehen ist, und der Ueberbringer nicht durch ein glaubhaftes Attest des Königlichen Forstbedienten, wenn der Block aus der Königlichen Forst entnommen ist, oder des Privat-Waldbesitzers, wenn er aus einer Privatforst declarirt wird, die Unverdächtigkeit des Besitzers nachweiset.
2) die Schneidemüller sollen hierauf vereidet werden; wenn aber dennoch Blöcke ohne Anschlag und Attest angenommen werden, so soll die Confiscation der Blöcke erfolgen und der Contravenient für jeden Block mit einer Geldstrafe von 50 Thlr. und Erlegung von 5 Thlr. für den Denuncianten belegt werden.

   (Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Tit. XVIII § 3 und Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung de 1815 S. 97.)

3) Es dürfen weder Bau-, Nutz- und Brennholz noch Holzkohlen oder Wildprett in die Städte zu den Thoren eingelassen werden, wenn sich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges Attest als rechtmäßiger Besitzer jener Gegenstände ausweiset. Dergleichen Atteste müssen:
   a) die Menge und die Gattung des Holzes, der Kohlen und des Wildprets, und zwar erstere mit Buchstaben ausgedrückt, enthalten; sie müssen
   b) wenn jene Gegenstände aus Königlichen Forsten eingeführt werden, von dem betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten,
   c) aus Ritterguts-Forsten von dem Gutsbesitzer oder dem Gerichtshalter,
   d) aus Stadtforsten vom Magistrat der Stadt, und
   e) aus anderen Privatforsten von der Orts-Obrigkeit ausgestellt, und mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde bedruckt sein; und sind die sämmtlichen Thor- und Accisebeamten verpflichtet, die bezeichneten Gegenstände ohne diese Atteste anzuhalten und nicht einzulassen.
4) Die Atteste müssen von den Thor- und Accisebeamten genau geprüft werden; werden sie unverdächtig und richtig befunden, so wird das eingebrachte Quantum und der Tag des Einbringens darauf jedesmal mit Buchstaben unentgeltlich dergestalt bemerkt, daß sie nicht noch einmal gebraucht werden können, und werden dieselben dann den Einbringern zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.
5) Finden sich Unrichtigkeiten in den Attesten oder werden sie falsch befunden, oder versucht es Jemand, ohne ein Attest einzuschleichen, so wird das Eingebrachte in Beschlag genommen, und der Vorgang der Orts-Polizei-Behörde zur polizeilichen Untersuchung und ferneren Verfügung angezeigt. Bestätigt sich hierbei die Unrichtigkeit, Unächtheit oder der gänzliche Mangel eines Attestes, so tritt die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände ein, wodurch indessen die besondere gerichtliche Rüge der sich dabei etwa ergebenden Uebertretung eines Strafgesetzes nicht ausgeschlossen ist. Der Betrag des Confiscats wird zur Hälfte zur Forstcasse und zur Hälfte demjenigen gezahlt, welcher die Contravention entdeckt und angezeigt hat.

   (Publicandum vom 4. Juni 1783 in der Edictensammlung vom Jahre 1783, Spalte 2131 und Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung vom Jahre 1812 S. 257.)

Nach dem Amtsblatts-Publicandum vom 22. April 1817 (Amtsbl. S. 131) sollen

6) vorstehende Bestimmungen auch in den dem diesseitigen Regierungsbezirke beigelegten Landestheilen des Herzogthums Sachsen angewendet werden.

Die in der Amtsblatt-Verordnung vom 22. April 1838 (Amtsbl. S. 133) enthaltene Vorschrift, daß das in die Städte einzuführende Holz nicht blos an den Thoren, sondern auch „auf dem Wege" dahin zu controlliren ꝛc. sei, ist durch unsere Amtsbl.-Verordnung vom 15. November 1842 (Amtsbl. S. 337) aufgehoben, resp. dahin declarirt worden, daß:

7) das Anhalten von Holz und Wildprett nur in oder vor den Städten zu erfolgen hat, daß aber kein Unterschied in den Holzeinbringungen nach den Abgangs- oder Bestimmungsorten zu machen ist, sondern daß jeder in die Stadt, wenn auch nur zum Durchgang einpassirende Holztransport dem geordneten Legitimations-Verfahren unterliegt.

Ferner bestimmt die gedachte Verordnung,

8) daß auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 29. September 1842 der bis dahin zu den Forst-

cassen verrechnete Erlös aus dem ohne das vorgeschriebene Legitimations-Attest in die Städte eingebrachten und der Confiscation unterliegenden Holze und Wildprette den Stadtgemeinden als Inhabern der Ortspolizeigerichtsbarkeit überlassen werden soll, da die Handhabung der Vorschriften über die Holz- und Wildpretts-Legitimations-Controlle den städtischen Behörden obliegt, und die Confiscate zu den Früchten der Ortspolizeigerichtsbarkeit gehören.

9) daß wegen des Denuncianten-Antheils die Verordnung vom 15. Juni 1812 (Amtsbl. S. 306) zu beachten bleibt;

10) daß, da die von den Steuerbeamten auszuübende Thorcontrolle nur noch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten fortdauert, die sonstige Steuerpflicht an den Stadteingängen durch eine geschärfte Polizei-Aufsicht zu ersetzen ist.

11) daß bei unlegitimirten Holz- und Wildprett-Einbringungen durch Miethsfuhren oder Dienstleute die Strafe der Confiscation den Eigenthümer des Transports, welcher deshalb als Theilnehmer der Contravention bei der Untersuchung zuzuziehen ist, trifft.

12) daß der Umstand, daß der Einbringer hinterher, nach erfolgter Beschlagnahme, ein Legitimations-Attest beibringt, keinen gesetzlichen Grund darbietet, die verwirkte Strafe der Confiscation nicht in Anwendung zu bringen, da der bloße Versuch, einen Holztransport ohne Attest in die Stadt einzubringen, schon die Confiscation des Holzes nach sich zieht; bei nachträglicher Beibringung eines den Erfordernissen entsprechenden Attestes, aber dem Eigenthümer das Holz gegen einen dem Tarwerth gleichkommenden Geldbetrag zurückgegeben und das Resultat auf diese Geldstrafe gerichtet werden kann.

13) daß die fraglichen Verordnungen sich nur auf Holzmaterial im rohen Zustande beziehen, und daß mithin verarbeitetes oder zugerichtetes Bauholz, z. B. wenn es schon zu Brettern geschnitten ist, keiner Ursprungs-Atteste zur Legitimation bedarf.

Ueber die Form und Beschaffenheit der Wildprettatteste enthält die Amtsblatts-Verordnung vom 11. September 1838 (Amtsbl. S. 306) noch die besondere Vorschrift, daß

14) jedes solcher Atteste enthalten muß:

a) die Benennung des Besorgers, Fuhrmanns oder Trägers, zu dessen Legitimation das Attest ausgefertigt wird,

b) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes,

c) die Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung, und

d) die Unterschrift und das Siegel des Jagdeigenthümers oder Pächters oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabfolgt worden ist.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beachtung republiciren, verordnen wir zur näheren Declaration derselben, insbesondere des zuletzt gedachten Amtsblatts-Publicandums über die Form der Wild-Legitimations-Atteste, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß:

15) auch das aus dem Auslande kommende Wild beim Einbringen in die Städte controllirt werden muß, und nur dann als gehörig legitimirt zu erachten ist, wenn durch ein Attest der betreffenden Orts- oder Forst-Behörde der rechtliche Erwerb glaubhaft nachgewiesen wird.

Potsdam, den 27. März 1865. Königl. Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

15. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

Mit Bezug auf § 342 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welcher lautet:

„Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizei-Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen. Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt."

wird bestimmt, daß die „verbotene Zeit" die Stunden von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens umfaßt. Berlin, den 27. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

19. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin im 4ten Quartal 1864 eingegangenen unbestellbaren recommandirten Retour-Briefe.

No.	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt		am	Bemerkungen. Absender
1	Fechner	Zgierz	Posterpedition	№ 15	2. August 64.	Abs. Freitag.
2	Caroline Binsernagel	Berlin	"	" 15	3. August 64.	Vollknecht.
3	Jordan	"	"	" 13	29. Aug. 64.	Loeff.
4	Albert Hoene	"	"	" 4	24. Aug. 64.	Rosalie.
5	Goeber	Stubbenkammer	"	" 14	14. Sept. 64.	—
6	Bader	Berlin	"	" 2	3. August 64	—
7	H. Müller	Leipzig	"	" 2	7. August 64.	—
8	F. W. Moch	Berlin	"	" 18	13. Sept. 64.	Matthecke.
9	Kestenberg	Krakau	"	" 13	21. Aug. 64.	Podejuch.
10	Joh. John	Berlin	"	" 13	5. Sept. 64.	—
11	Heinrich Ludewig	"	"	" 2	26. Aug. 64.	—
12	Hedwig Beckmann	"	"	" 14	15. Sept. 64.	Pauline.
13	M. v. Bismann	Wien	"	" 4	22. Juli 64.	—
14	Rieß	Berlin	"	" 15	11. Sept. 64.	Koschminsky.
15	Gloeckner	"	"	" 15	19. Sept. 64.	Zeitz.
16	F. Drenske	"	"	" 18	26. Sept. 64.	Engel.
17	Minna Müller	"	"	" 18	7. Sept. 64.	Heinrich.
18	Pauline Einbeck	"	"	" 18	14. Sept. 64.	—
19	Thomas	"	"	" 14	21. Sept. 64.	Büchner.
20	Louise Karbe	Freienwalde a. d. O.	"	" 16	4. Sept. 64.	Karbe.
21	Fetter	Berlin	"	" 15	10. Oct. 64.	Schneider.
22	Henriette bei Owstien	"	"	" 15	1. Oct. 64.	Müller.
23	A. Rosenberg	"	"	" 7	1. Oct. 64.	Urban.
24	A. von Kumanik	Langen-Schwalbach	"	" 8	27. Sept. 64.	Eveline.
25	F. Fehrmann	Berlin	"	" 16	3. Oct. 64.	—
26	Witte	"	"	" 2	5. Sept. 64.	—
27	L. Menfinger	Frankfurt a. M.	"	" 2	23. Sept. 64.	—
28	M. Levy	Berlin	"	" 2	5. Oct. 64.	Lammerhirt.
29	Metiler	Spandau	"	" 2	8. Oct. 64.	Matuscheck.
30	Weßner	Berlin	"	" 13	14. Oct. 64.	Weinreich.
31	Auguste Richter	"	"	" 13	17. Sept. 64.	Hube.
32	Paul	Nowawes	"	" 14	19. Oct. 64.	Klein.
33	Julius Weiß	Hof	"	" 8	29. Sept. 64.	Wassilka.
34	Baumann	Berlin	"	" 2	18. Oct. 64.	Felicitas.
35	Weise	Zerbst	"	" 2	21. Sept. 64.	Julius.
36	August Schnabel	Sandersdorf bei Bitterfeld	"	" 11	29. Sept. 64.	Müller.
37	F. Schulz	Berlin	Hof-Post-Amt		8. Juni 64.	H. S.
38	Groeninger et Möller	Elbing			13. Juni 64.	—
39	Louis Friedländer	Berlin			18. Juni 64.	W. Bartholomäus
40	Emma Seydel	"			20. Juli 64.	Hugo.
41	W. George	"			10. Aug. 64.	Hahn.
42	H. Cohn	"			11. Aug. 64.	—
43	H. Koch	Danhof bei Königsberg i. Pr.			13. Aug. 64.	Hertwig.
44	Ernst Baensch	Bückeburg			13. Sept. 64.	—
45	Rosalie Beel	Berlin			25. April 64.	Feldhahn.

No.	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt		am	Bemerkungen. Absender.
46	von Margoly	Petersburg	Postexpedition	7	29. Aug. 64.	Boehm.
47	Agnes Peters	Berlin	"	13	5. Novbr. 64.	—
48	Math. Reitzenstein	"	"	12	15. Sept. 64.	Paul S.
49	A. Meinberg	"	"	12	5. Aug. 64.	—
50	Bruno Schneider	"	"	15	12. Nov. 64.	Therese.
51	Anna Lemmersje	"	"	4	2. Novbr. 64.	—
52	Sturzwagen	"	"	21	13. Nov. 64.	—
53	Blakdorf	"	"	18	10. Nov. 64.	—
54	Pollack	"	"	2	15. Nov. 64.	—
55	Hutze	"	"	2	15. Nov. 64.	—
56	Burkhardt	Teuchern	"	15	17. Nov. 64.	Ida Feige.
57	Muy	Berlin	"	15	17. Nov. 64.	Clara.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 2. April 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Postdampfschiff-Verbindung.

10. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar", beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 M. Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 M. Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens; Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 M.; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 M.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 M. Vormittags; in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 M. Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens; Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich): Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 M. Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: 3½ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz: 2 Thlr.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage

gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël,
in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße Nr. 23—24,
in Stettin: Herr Schreyer & Comp.,
in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.,
in Danzig: Herr A. Sichtau,
in Breslau: Herr Bülow & Comp.,
in Magdeburg: Herr W. Matthée,
in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.,
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer,
in Elberfeld: Herr J. Weidtmann,
in Crefeld: Herr C. Schnabelius,
in Leipzig: Herr A. Lieberoth,
in Dresden: Herr Lüder & Tischer,
in Wien: Herr Svatsjanski & Sockl,
in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf,
in Paris: Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April d. J. ab wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen (excl. Marmor) in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr.

a) ein Tarif für directe Sendungen von den Stationen Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger- und Bunzlau und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn,
b) ein Tarif für directe Sendungen von sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

nach dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile und unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. eingeführt werden. Exemplare des Tarifs ad a sind bei den Güter-Expeditionen Bunzlau und Görlitz und Exemplare des Tarifs ad b bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der diesseitigen Bahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 29. März 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Arsenik" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 1. April d. J. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Classe A. befördert werden.

Berlin, den 30. März 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der pr. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Reinhold Nath ist, unter Belassung seines Wohnsitzes in Freyenwalde, zum Kreis-Wundarzt des Kreises Oberbarnim ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gotthelf Lothar Meyer und Salomo Hauptmann zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
bei der Ober-Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der zweite Staats-Anwalt bei dem Kammergericht Hermann Schmieden ist vom 1. April 1865 ab als Staats-Anwalt an das Kreisgericht in Sorau versetzt.

Der Staats-Anwaltsgehülfe Wiener bei dem Kreisgerichte in Berlin ist mit der Verwaltung der zweiten Staats-Anwalts-Stelle bei dem Kammergericht beauftragt.

Der zweite Staats-Anwalt bei dem Stadtgerichte in Berlin von Moers ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ernannt.

Der bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin beschäftigte Gerichts-Assessor Wilms mit der Verwaltung der Staats-Anwalts-Stelle in Oels beauftragt worden.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des ersten Quartals 1865 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt ist: der Post-Expedienten-Anwärter Hartwig als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Wittenberge Stadt.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expeditionen 2ter Classe in Menz und Pfaffendorf resp. dem Lieutenant a. D. von Lewinski und dem Gastwirth Marquardt, dem Factageboten Druwe eine Briefträger-Stelle, dem Briefträger Michael Müller die Stelle eines Factageboten, dem Expreß-Briefträger Dienemann eine Briefträger-Stelle und dem Militair-Invaliden Kanzler eine Expreßbriefträger-Stelle bei dem Post-Amte zu Potsdam, dem Militair-Invaliden Freyer eine Postbegleiter-Stelle bei der Post-Expedition in Charlottenburg und dem früheren Briefträger, Militair-Invaliden König eine Postbegleiter-Stelle bei dem Post-Amte in Brandenburg a. d. H.

Versetzt ist: der Post-Expedient Biesel von Belzig nach Luckenwalde.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expeditions-Gehilfe Metz in Lichtenrade.

Gestorben ist: der Post-Expediteur Daberkow in Storkow.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Johann Heinrich Längrich zum Gefangenwärter im Schuldgefängniß ernannt worden.

Der Hülfsprediger Rode ist zum Hülfsprediger an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der Collaborator Heidemann ist als ordentlicher Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster angestellt worden.

Der bisherige Lehrer Jackisch zu Nieder-Poischwitz in Schlesien ist als vierter Lehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick angestellt worden.

Dem Fräulein Johanna Hancke aus Parchim, jetzt in Blandickow, und dem Fräulein Rudolphine Francke aus Rostock, jetzt in Grabow b. W., ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre. Die Brücke bei der Wassermühle in Cummersdorf auf der Straße von Luckenwalde nach Zossen muß wegen nothwendiger Reparatur am 10. und 11. April d. J. gesperrt werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß während der Sperre der Weg über Sperenberg zu benutzen ist.

Zossen, den 27. März 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April **1865.**

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen Preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortete der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und die Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicher Weise genehm gewesen wäre, sondern

Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats". Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communal-Aemter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomité's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, daß ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Eure Majestät ihn nicht. Dies halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre in Lüchfeld.

71. Wegen der unter dem Rindvieh des Ritterguts Lüchfeld, Kreis Ruppin, ausgebrochenen Lungenseuche werden das Dorf und Rittergut Lüchfeld und deren Feldmarken für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 8. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kronprinzstiftung betreffend.

72. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J., die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehende Anstellungs-Anerbieten von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Regierungsbezirk Königsberg	1 Polizeihülfsdiener und Executor	90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren	
93	Hr. Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne	3 Aufsichtsbeamte. Die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt u. völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht)	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinenbauanstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist		
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung	
96	Patent-Crinolinen-Fabrik, in Berlin, Oranienstraße Nr. 122	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen	
97	Landraths-Amt zu Sprottau	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben u. in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Caution von 50 Thlrn. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3 monatliche Kündigung	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich	
98	Herr Professor Maas, in Berlin, Behrenstraße Nr. 24	erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- u. Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Milzow in Neu-Vorpommern	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn	

Potsdam, den 8. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1865.

73. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	4	Sgr.	11 Pf.,
" " "	Roggen	1	"	14	"	11 "
" " "	große Gerste	1	"	7	"	4 "
" " "	kleine Gerste	1	"	6	"	3 "
" " "	Hafer	1	"	—	"	11 "
" " "	Erbsen	1	"	29	"	8 "
" das Schock	Stroh	10	"	15	"	11 "
" den Centner	Heu	1	"	10	"	— "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	2	"	6 "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	5	"	— "
" den Centner	Hopfen	65	"	—	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

74. Die neuen Coupons Serie IV № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Serie III № 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab, von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört die Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind,

welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 24. Februar 1865. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

75. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Niederbarnim	104 □Rth. nördlich vom Malzer Kanal, inmitten der Wiesen des Lehnschulzenguts	Lehnschulze Schröder zu Schmachtenhagen	Dorf Schmachtenhagen
Oberbarnim	27½ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Freudenberg	Büdner Wilh. Dürre zu Freudenberg	Dorf Freudenberg
Teltow	26 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Schöneiche	Büdner Carl Heinr. Richter zu Schöneiche	Dorf Schöneiche
Teltow	Die Dörfer Alt- u. Neu-Bohnsdorf, bisher zwei für sich bestehende Gemeinde-Bezirke bildend	(Bisherige Besitzer)	Dorf Bohnsdorf
Ostprignitz	Grundstücke der Domaine Zechlin von 164 Mrg. 47 □Rth. Fläche	8 Grundbesitzer und die Kirche zu Flecken Zechlin	Flecken Zechlin
Ostprignitz	Grundstücke der vor erwähnten Einwohner und der Kirche zu Flecken Zechlin von 159 Mrg. 128 □Rth.	Forst-Fiscus	Königliche Zechliner Forst

von den bisherigen Guts-Verbanden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 7. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Evangelische kirchliche Statistik Deutschlands.

76. Auf Veranlassung und unter Mitwirkung der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz zu Eisenach wird im Verlage der Cottaschen Buchhandlung zu Stuttgart im Laufe des Monats Mai d. J. eine evangelisch-kirchliche Statistik Deutschlands — etwa 12 Druckbogen stark — erscheinen und im Buchhandel zum Preise von 1 Thlr. für das Exemplar debitirt werden.

Die Verlagsbuchhandlung hat sich dabei verpflichtet, die von den kirchlichen Behörden eingehenden Bestellungen mit 20 Sgr. pro Exemplar auszuführen, und dabei das Ansuchen gestellt, von der oberen kirchlichen Behörde eine Benachrichtigung zu erhalten, wieviel Exemplare dieselbe für sich und ihr Ressort zu erhalten wünscht.

In Gemäßheit desfallsiger Verfügung des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten veranlassen wir kirchliche und andere Behörden und Institute, sowie die Herren Geistlichen unseres Bezirks, etwanige Bestellungen binnen 4 Wochen durch die Herren Superintendenten an uns gelangen zu lassen.

Potsdam, den 7. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnung, die Vornahme von Spritzenproben auf dem platten Lande betreffend.

77. Die Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land vom 11. October 1847 (Amtsbl. Seite 395) macht im § 73 die Polizei-Behörden dafür verantwortlich, daß die nöthigen Löschgeräth-

schaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden und verpflichtet im § 74 die Orts-Polizei-Behörden, mindestens alle zwei Jahre eine Visitation sämmtlicher Feuerlöschgeräthe, so wie eine Probe der fahrbaren Feuerspritzen vorzunehmen.

Diese Bestimmungen erscheinen, wie mehrfach gemachte Erfahrungen ergeben haben, nicht ausreichend, und verordnen wir deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz:

daß in allen im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke belegenen Ortschaften des platten Landes alljährlich mindestens zwei Mal eine Spritzenprobe unter Leitung der Orts-Polizei-Obrigkeit und mit Zuziehung der Dorfgerichte stattzufinden hat, deren Ergebniß regelmäßig dem Kreis-Landrathe durch die Orts-Polizei-Behörde schriftlich anzuzeigen ist,

und daß der Spritzenmeister, namentlich nach jedesmaliger Benutzung der Spritze sich davon zu überzeugen, beziehungsweise dafür Sorge zu tragen hat, daß letztere sich jeder Zeit in einem durchaus brauchbaren Zustande befindet (§ 43 der Feuer-Lösch-Ordnung).

Die Nichtbeobachtung dieser Anordnungen zieht eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam, den 7. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Postdampfschiff-Verbindung.

11. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“, beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 M. Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 M. Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens; Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 M.; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 M.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 M. Vormittags; in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 M. Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens; Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 M. Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: 3½ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz: 2 Thlr.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël,
in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße Nr. 23—24,
in Stettin: Herr Schreyer & Comp.,
in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.,
in Danzig: Herr A. Sichtau,
in Breslau: Herr Bülow & Comp.,
in Magdeburg: Herr W. Matthée,
in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.,
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer,
in Elberfeld: Herr J. Weidtmann,
in Crefeld: Herr C. Schnabelius,
in Leipzig: Herr A. Lieberoth,
in Dresden: Herr Lüder & Tischer,
in Wien: Herr Svatojanski & Sockl,
in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf,
in Paris: Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

20. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.,
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das

Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

21. Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	Ein Taschentuch, Immergrün	Courswagen der k. Königsberg-Angermünder Personen-Post	20. Decbr. 1864.
2	Ein schwarzer Herrenhut nebst Futteral	Posthausflur in Freienwalde a. d. O.	16. Decbr. 1864.
3	Ein Paar schwarze baumwollene Handschuhe	Passagierstube in Freienwalde a. O.	16. Decbr. 1864.
4	Ein Fußsack mit Ueberzug von Seehundsfell	Courswagen der Waren-Wittstocker Personen-Post	24. Decbr. 1864.
5	Ein Paar graue, gestrickte Handschuhe	Post-Büreau in Lichtenrade	23. Januar 1865.
6	Ein Paar wildlederne Herrn-Handschuhe	Courswagen der Neu-Ruppin-Berliner Personen-Post	9. Januar 1865.
7	Eine Tabackspfeife	Courswagen der Waren-Wittstocker Personen-Post	24. Januar 1865.
8	Ein Paar braune Glacéhandschuhe	Courswagen der Berlin-Buchholzer Personen-Post	24. Februar 1865.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet	W. R. 19.	12	28	—	—	—	G. Müller	Magdeburg	Potsdam	22. Aug. 1864	nicht genannt
2	1 Brief	—	—	—	recommandirt			Fräulein Ida Manny	Halle a. S.	Potsdam	16. Juli 1864	do.
3	1 Brief	—	—	—	3	—	—	Mühlenbesitzer Kratzenstein	Quedlinburg	Potsdam	7. Juli 1864	J. Franke
4	1 Brief u. Schlüssel	—	—	—	—	—	—	Ponsing	Berlin	Brandenburg a. H.	23. Sept. 1864	Agnes Voigt
5	1 Brief	—	—	—	—	—	—	Maaß	Niederfinow	Hohenfinow	1. Jan. 1865	nicht genannt

Potsdam, den 9. April 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderter Post-Cours.

22. Aus Veranlassung des auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zur Ausführung kommenden veränderten Fahrplanes werden vom 15. d. M. ab folgende Posten den nachstehend bezeichneten Gang erhalten:

1) die Personen-Post von Großkreuz nach Lehnin:

aus Großkreuz statt wie bisher um 12 Uhr Nachts, schon um 10 Uhr Abends, nach Ankunft des gemischten Eisenbahn-Zuges von Potsdam (Berlin), in Lehnin 11 Uhr 30 Min. Abends,

2) die zweite Personen-Post von Brandenburg nach Rathenow:
aus Brandenburg, statt wie bisher um 12 Uhr 45 Min. früh, schon um 11 Uhr 15 Min. Abends, nach Ankunft des vorstehend angegebenen Zuges, in Rathenow 2 Uhr 40 Min. früh.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang beider Posten unverändert.

Potsdam, den 8. April 1865. Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree.

16. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engern und weitern Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

A. Concession und Erlaubnißschein.

§ 1. Wer auf der Spree Personen mittelst Dampfbooten gewerbsweise befördern will, bedarf, außer der nach Art. I. § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (G.-S. S. 441) erforderlichen Concession, für jedes in Betrieb zu setzende Dampfboot eines besondern polizeilichen Erlaubnißscheins. Der Erlaubnißschein wird erst ertheilt, nachdem die Tauglichkeit des betreffenden Bootes und seiner Ausrüstung festgestellt worden ist. Er bestimmt zugleich den Namen des Bootes, die Personenzahl, welche gleichzeitig auf demselben befördert werden darf, sowie die Vertheilung dieser Zahl auf die Deck- und die inneren Plätze. Der Erlaubnißschein muß alljährlich vor Eröffnung des Betriebes erneuert werden.

B. Betriebs-Personal.

§ 2. Für jedes Dampfboot ist an Mannschaft erforderlich: ein Steuermann (Schiffsführer), ein Maschinist, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke. Zu Steuermännern und Maschinisten eignen sich nur solche Personen, welche zuverlässig, weder dem Trunke ergeben, noch mit auffallenden körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und ihre Befähigung zur Führung eines Dampfbootes, beziehungsweise zur Abwartung einer Dampfmaschine, überzeugend nachgewiesen haben.

C. Ausrüstung und Zubehör.

§ 3. Jedes Dampfboot muß versehen sein mit:

a) einer Rettungsboje nebst den erforderlichen Leinen;
b) einer rothen und einer grünen Kugellaterne von mindestens 6 Zoll Durchmesser;
c) einer Schiffsglocke von angemessener Größe.

Der dem Boote beigelegte Namen (§ 1), sowie die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden darf (§ 1), muß an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle in mindestens sechs Zoll hoher Schrift angebracht sein. Das über die letzte Kessel-Revision lautende amtliche Attest muß sich an Bord befinden.

D. Pflichten der Unternehmer hinsichtlich:

§ 4. a) des Personals.

Zu Bedienungs-Mannschaften (§ 2) dürfen nur solche Personen angenommen werden, deren Tauglichkeit das Polizei-Präsidium durch Ausfertigung einer Bescheinigung (Fahrschein) anerkannt hat. Vor Eröffnung der jährlichen Betriebsperiode ist dem Polizei-Schifffahrts-Büreau schriftlich anzuzeigen, welche Mannschaften für jedes einzelne Boot angenommen worden sind. Die Anzeige muß den vollständigen Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburts- und den Wohnort des Angenommenen enthalten und hinsichtlich des Steuermanns und des Maschinisten von den erforderlichen Befähigungs-Zeugnissen (§ 2) begleitet sein. Dieselbe Anzeige ist bei jedem während der Betriebsperiode eintretenden Wechsel des Personals erforderlich. Für die Richtigkeit der in den Anzeigen enthaltenen Angaben ist der Unternehmer verantwortlich.

§ 5. b) der Beschaffenheit der Dampfboote.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß seine Dampfboote zu jeder Zeit in vorschriftsmäßigem Stande sich befinden, vorschriftsmäßig ausgerüstet und mit dem vorschriftsmäßigen Zubehör (§ 3) versehen sind. Dampfboote, welche in diesen Beziehungen zu Ausstellungen Veranlassung geben, werden, abgesehen von der den Unternehmer dafür treffenden Strafe, sofort außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht eher wieder in Betrieb kommen, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind.

§ 6. c) der Anlegestellen.

Zur Benutzung von Anlegestellen ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen. An jeder Anlegestelle sind, nach besonderer Anweisung des Polizei-Präsidii, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Passagiere gefahrlos und bequem zu machen.

§ 7. d) des Betriebs.

Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben zuvor dem Polizei-Präsidio einen vollständigen Fahrplan zur Genehmigung vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind. Der Fahrplan ist an den Anlegestellen auszuhängen. Abweichungen von demselben sind untersagt.

E. Verhalten der Dampfboote hinsichtlich:

§ 8. a) der Belastung. Kein Dampfboot darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, oder dieselben in anderem Verhältniß auf die Deck- und die inneren Plätze vertheilen, als in dem betreffenden Erlaubniß-Schein vorgeschrieben ist. Dampfboote, bei denen diese Bestimmung unbeachtet bleibt, werden auf der Stelle außer Fahrt gesetzt.

b) der Geschwindigkeit. Zwischen der Inselbrücke und dem Oberbaum, sowie zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke darf nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens einer Stunde auf die Meile, zwischen der Insel- und der Unterbaumbrücke, sowie bei dem Durchgange durch Brücken, überhaupt nicht unter Dampf gefahren werden.

§ 10. c) des Abgehens in derselben Richtung. Von demselben Ausgangspunkte und nach derselben Richtung dürfen Dampfboote nur in Zwischenpausen von mindestens zehn Minuten hintereinander abgehen. Wettfahrten sind untersagt.

§ 11. d) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel. Bei Fahrten in den Stunden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, imgleichen bei dichtem Nebel muß jedes Boot vorn auf der Steuerbordseite ein grünes, auf der Backbordseite ein rothes Licht führen. Beide sind so anzubringen, daß sie weder von hinten sichtbar sind, noch daß das Licht der einen Seite von der andern Seite gesehen werden kann. Außerdem muß auf dem Vordertheil eine Wache aufgestellt, oder ein sogenannter Ausklek gehalten werden.

§ 12. e) des Signalgebens. Mit der Schiffsglocke ist zu läuten:

a) bei der Abfahrt;
b) bei der Annäherung an Brücken, Schleusen, Fähranstalten und Anlegeplätze;
c) bei der Annäherung an Schiffe und andere Fahrzeuge im Fahrwasser;
d) nach eingetretener Dunkelheit, so wie bei nebligem Wetter.

Im letzteren Falle müssen die Signale mindestens von fünf zu fünf Minuten gegeben werden. Das Signalgeben mittelst der Dampf-Pfeife ist untersagt.

§ 13. f) des Begegnens mit anderen Fahrzeugen:

aa) im freien Strome.

Von zwei sich begegnenden Dampfbooten muß, wenn es die Oertlichkeit gestattet, jedes dem andern rechts ausweichen. Begegnet ein Dampfboot einem Segelschiffe oder Floße, so muß es diesem, unter derselben Voraussetzung, rechts ganz ausweichen, wogegen, wenn die Oertlichkeit dem Dampfboote nicht gestattet, seinerseits auszuweichen, das Segelschiff oder Floß verpflichtet ist, beizulegen, oder bei Seite zu ziehen. Insbesondere ist dies der Fall bei der Abfahrt eines Dampfbootes. Fahrzeugen, welche getreidelt werden, muß stets auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite ausgewichen werden.

§ 14. bb) bei schmalem Fahrwasser.

Ist das Fahrwasser an irgend einer Stelle so schmal, daß es das gleichzeitige Durchgehen zweier, sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das Eine bereits innerhalb der Enge, so muß das Andere, gleichviel ob es ein Dampfboot ist oder nicht, so lange beilegen, bis Jenes sie verlassen hat. Gelangen beide Fahrzeuge gleichzeitig an die Enge, so hat das unter Dampf fahrende den Vorzug, und das Andere muß so lange beilegen, bis das Dampfboot das schmale Fahrwasser verlassen hat. Sind in solchem Falle beide Fahrzeuge Dampfboote, so hat das zu Thal fahrende vor dem zu Berg fahrenden den Vorzug. Das gleichzeitige Einlaufen sich begegnender Fahrzeuge in ein vor ihnen liegendes schmales Fahrwasser ist untersagt.

§ 15. cc) bei Brücken.

Wenn ein Dampfboot und ein anderes Fahrzeug sich gleichzeitig einem Brückendurchgang nähern;

so hat das Dampfboot den Vorzug, es sei denn, daß das andere Fahrzeug zu Thale ginge und bereits auf Kahnslänge sich der Brücke genähert hätte. In diesem Falle muß das Dampfboot warten, bis das andere Fahrzeug die Brücke passirt hat.

§ 16. g) des Ueberholens vorausgehender Fahrzeuge durch nachfolgende:

aa) im freien Strome.

Erreicht im freien Fahrwasser ein Dampfboot ein vorausfahrendes Segelschiff oder Floß, so kann es verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das Dampfboot dem vorausfahrenden Schiffe oder Floße in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten zu lassen. Auf diesen Zuruf ist von dem anderen Fahrzeuge zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, zu antworten.

§ 17. bb) bei schmalem Fahrwasser.

Erreicht ein Dampfboot ein Segelschiff oder Floß am Eingange in ein schmales Fahrwasser, so muß Letzteres das Erstere jederzeit ohne Weiteres vorbeilassen.

§ 18. h) des Vorbeifahrens der Dampfboote an kleineren Fahrzeugen, Flößen, Baggern und schwer beladenen größeren Fahrzeugen

Wenn ein Dampfboot an kleineren Fahrzeugen, Flößen, Baggern, so wie an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffsgefäßen vorübergeht, so muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, damit durch den Wellenschlag kein Schaden angerichtet werde. Sollte jedoch Ersteres dem Letzteren schon so nahe gekommen sein, daß der Wellenschlag auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Maschine so lange stopfen, bis alle Gefahr vorüber ist. Dagegen dürfen auch Fahrzeuge der obenbezeichneten Art den Dampfbooten nicht in den Cours laufen.

F. Gegenseitige Befugnisse und Obliegenheiten der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere.

§ 19. Der Steuermann (Schiffsführer) hat in allem, was das Dampfboot selbst, dessen Leitung und Erhaltung, sowie die Aufrechthaltung der Ordnung auf demselben betrifft, den Befehl über Mannschaft und Passagiere, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den in jenen Beziehungen von ihm getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen können auch während der Fahrt aus dem Boote entfernt werden.

G. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft:

§ 20. a) im Allgemeinen.

Die Schiffsmannschaft darf ihre Fahrscheine (§ 4) an dritte Personen nicht zur Benutzung überlassen, muß dieselben vielmehr stets bei sich führen. Sie darf sich an Bord niemals in trunkenem Zustande betreffen lassen.

§ 21. b) hinsichtlich des Tarifs.

Höhere, als die tarifsmäßigen Fahrpreise dürfen unter keinem Vorwande gefordert werden.

§ 22. c) bei Unglücksfällen.

Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen. Führer und Mannschaft dürfen alsdann das Boot nicht sogleich verlassen, müssen vielmehr zunächst auf Beseitigung der Gefahr, dafern aber hierzu keine Möglichkeit vorhanden und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere Bedacht nehmen. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flöße sind in dergleichen Fällen zu schleunigster Hülfeleistung verpflichtet. Von dem Vorfalle ist demnächst dem Polizei-Präsidio sofortige Anzeige zu erstatten.

H. Aufsicht.

§ 23. Den in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ergehenden Anweisungen der Polizeibeamten muß unbedingte Folge geleistet werden. Jedes Dampfboot ist verpflichtet, den zur Beaufsichtigung abgeordneten Polizeibeamten die unentgeltliche Mitfahrt zu gestatten.

J. Strafbestimmungen.

§ 24. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höhern Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern bestraft. Für die von der Mannschaft begangenen Uebertretungen ist der Steuermann (Schiffsführer) verantwortlich. Abgesehen von den hiernach verwirkten Strafen wird, in den geeigneten Fällen, den Schuldigen der Fahrschein entzogen. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung des Polizei-Präsidio.

K. Allgemeine Bestimmung.

§ 25. Die bereits bestehenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nur insoweit abgeändert, als dieselbe ausdrückliche anderweite Bestimmungen enthält.

Berlin, den 30. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

1000 Thaler Belohnung.

Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Haupt-Bank-Casse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solchen Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizei-Behörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von

1000 Thalern

wird Demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nämlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichem Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. April 1865. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Bau-Commission.

Benutzung der Räume und Höfe des Königlichen Lagerhauses zu Berlin während des Wollmarktes.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden. Berlin, den 5. April 1865. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unseren Güter-Cassen zu Berlin, Frankfurt und Breslau werden aus dem Jahre 1864 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Arsenik" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 1. April d. J. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Classe A. befördert werden.

Berlin, den 30. März 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April d. J. ab wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen (excl. Marmor) in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr.

a) ein Tarif für directe Sendungen von den Stationen Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger- und Bunzlau und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn,

b) ein Tarif für directe Sendungen von sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

nach dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile und unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. eingeführt werden. Exemplare des Tarifs ad a sind bei den Güter-Expeditionen Bunzlau und Görlitz und Exemplare des Tarifs ad b bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der diesseitigen Bahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 29. März 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der Beigeordnete Germann zu Storkow ist in einstweiliger Vertretung zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Wilhelm Barnewitz zu Weiße-Glashütte, in der Oberförsterei Zechlin, ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Wilhelm August Grimmer zu Rardel, in der Oberförsterei Lehnin, ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Albert August Rudolph Ridder, Carl Wilhelm Herrmann Rothnagel, Hugo Oscar Gottlieb Hertel, Samuel Ferdinand Amadeus Paul Mulnier und Barnim Ludwig Scharlau zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Louis Emil Schwerdtfeger zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind: 1) der bisherige Bote Friedrich Wilhelm Gustav Fromm zum Executor und 2) der bisherige Hülfsbote Carl Johann Hubert Peterson zu Boten ernannt worden.

Der Prediger August Ferdinand Godbersen, bisher zu Gollwitz, ist zum Pfarrer der Parochie Plötzin-Plessow, Diöcese Dom-Brandenburg bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung des Königlichen Landraths-Amts Niederbarnimschen Kreises.

Diesjähriger Sitzungstermin der Kreis-Ersatz-Commission.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des § 11 der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 26. October 1850 (Außerordentliche Beilage zum 49. Stück des Amts-Blattes de 1850) anberaumte nächste Sitzung der permanenten Mitglieder der diesseitigen Königl. Kreis-Ersatz-Commission über die Zurückstellungsgesuche der Landwehrmänner und Reservisten des Niederbarnimer Kreises für den Fall einer Mobilmachung

a) am Mittwoch, den 31. Mai 1865 Vormittags Punkt 9 Uhr für die Ortschaften des 2ten Compagnie-Bezirks,

b) an demselben Tage Vormittags Punkt 11 Uhr für die Ortschaften des 4ten Compagnie-Bezirks

des Wriezener Landwehr-Bataillons

und zwar in der Spandauer Straße Nr. 59, 1 Treppe hoch stattfinden wird, und daß die diesfallsigen Gesuche der auch in jeder einzelnen Ortschaft erfolgten Bekanntmachung gemäß bis spätestens

Sonnabend, den 29. April dieses Jahres einschließlich

bei der Ortsbehörde des Wohnorts (dem Magistrat, Schulzen oder Ortsvorsteher) anzubringen sind, widrigenfalls sie für dies Mal und auch in dem Fall einer Einziehung bei etwa eintretender Mobilmachung ihres Truppentheils nicht berücksichtigt werden können.

Berlin, den 6. April 1865. Königl. Landrath Niederbarnimer Kreises Scharnweber.

Verzeichniß

der Vorlesungen und praktischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 19. April ab gehalten werden.

1. Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit, an geeigneten Tagen, Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Donnerstags, von 6 bis 7 Uhr Morgens Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 7 bis 8 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

3. Herr Professor Dr. phil. Erdmann hält Montag, Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über Physik und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke.

4. Herr Lehrer Dr. phil. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere vortragen, und Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterinur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere.

5. Der Vorsteher der Schulschmieden und Brigade-Roßarzt Herr Lehrer Hoffmeister wird Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die praktischen Uebungen in den Schmieden täglich leiten.

6. Herr Lehrer und Departements-Thierarzt Köhne wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den praktischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags des Morgens von 6 bis 7 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei, Freitag von 6 bis 8 und Sonnabend von 6 bis 7 Uhr des Morgens über Gestütkunde lesen.

7. Herr Lehrer und Kreisthierarzt Müller wird Mittwoch von 11 bis 12 und Donnerstag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr des Morgens über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen und an geeigneten Stunden diätetische und klinische Demonstrationen an den der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Roloff wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten und den klinischen Lehrern assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht gegen Entrichtung des üblichen Honorars frei.

Berlin, den 26. März 1865. Königliche Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6032. Gesetz betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Executoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

№ 6033. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

№ 6034. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jaßdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

№ 6035. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6036. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg.

№ 6037. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

№ 6038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

№ 6039. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

№ 6040. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

№ 6041. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Draht-fabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie", sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

№ 6042. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen, doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Manneszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militair-Commission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Commission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Classen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

8. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Luckau,
den 19. Juni in Seehausen,
den 24. Juni in Rathenow,
den 26. Juni in Havelberg,
den 28. Juni in Wilsnack,
den 29. Juni in Perleberg,
den 1. Juli in Pritzwalk,
den 3 Juli in Wittstock,
den 5. Juli in Wusterhausen,
den 6. Juli in Neu-Ruppin,
den 7. Juli in Gransee,
den 8 Juli in Oranienburg,
den 15. Juli in Nauen,
den 18. Juli in Angermünde.
den 19. Juli in Prenzlau,
den 16. August in Straßburg i. d. Ukm.,
den 14. October in Cüstrin,
den 16. October in Letschien,
den 18. October in Wriezen,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie vom Deutschen Hülfs-Verein in Paris.

78. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. März d. J. zu der von dem Deutschen Hülfs-Verein in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 17. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Grenzen betreffend.

79. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 6. d. M. ist genehmigt worden, daß die nach dem § 5 des Separations-Rezesses vom 18. Januar 1863 der Stadtgemeinde Schwedt eigenthümlich überlassenen, 950 Morgen 50¾ □Ruthen umfassenden Grundstücke des ehemaligen Domainen-Vorwerks Monplaisir mit Einschluß des daselbst zur Errichtung eines Forstdienst-Etablissements reservirten Areals von 4 Morgen und der in früherer Zeit von demselben Vorwerk für die Commune Schwedt abgezweigten, an der Chaussee nach Vierraden gelegenen Gartengrundstücke von dem Gutsbezirk des ehemaligen Domainen-Vorwerks Monplaisir abgetrennt und mit dem Stadtbezirk von Schwedt vereinigt werden.

Potsdam, den 12. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

1. Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 7. April d. J. ist genehmigt worden, daß

1) die Gerichtsbarkeit über das Dorf Chorinchen und über den Eisenbahnhof Chorin im Kreise Angermünde von der Kreisgerichts-Commission zu Oderberg abgenommen und dem engeren Bezirk des Kreisgerichts in Angermünde zugetheilt,
2) die Gerichtsbarkeit über die Festung Oderberg und über die dabei gelegenen, von der Domaine Neuenhagen abgezweigten, der Oberförsterei Chorin und der Försterei Breitelege überwiesenen Dienstgrundstücke im Flächeninhalte von etwa 18 Morgen im Königsberger Kreise der Neumark von der Kreisgerichts-Commission zu Freienwalde (Kreisgericht Wriezen) abgetrennt und dem Kreisgerichte in Angermünde, speciell der Kreisgerichts-Commission in Oderberg zugelegt werde.

Diese Jurisdictions-Veränderungen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Concession zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports.

17. Nachdem der unter der Firma: „Moguntia“ vormals „Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft“, in Mainz domizilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe der Versicherung gegen die Gefahren des Landes- und Wassertransportes in allen Theilen der Preußischen Monarchie ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet, und daß der Kaufmann und Director der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland, „George Wilhelm Robert Kräger,“ hierselbst Hollmannstraße Nr. 30, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 14. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Postdampfschiff-Verbindung.

12. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“, beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 M. Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 M. Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens; Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 M.; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 M.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 M. Vormittags; in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 M. Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens; Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 M. Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: 3½ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz: 2 Thlr.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition,

auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël,
in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße Nr. 23—24,
in Stettin: Herr Schreyer & Comp.,
in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.,
in Danzig: Herr A. Sichtau,
in Breslau: Herr Bülow & Comp.,
in Magdeburg: Herr W. Matthée,
in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.,
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer,
in Elberfeld: Herr J. Weidtmann,
in Crefeld: Herr C. Schnabelius,
in Leipzig: Herr A. Lieberoth,
in Dresden: Herr Lüder & Tischer,
in Wien: Herr Svatsjanski & Sockl,
in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf,
in Paris: Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

28. **Nachweisung**
der im Monat März 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
Packet	ohne Begleitbrief	Brandenburg a. H.	A. B. 20.	—	11	Posterpedition 3 (Oranienbg. Str.)	13. August 1864	—
Packet	Madron	Stettin	H. M.	—	4	Posterpedition 11 (Anhalter Bahnh.)	6. Septbr. 1864	Gio Bottister
Schachtel	Scholz	Dresden	S. S. 9.	—	5	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	11. August 1864	Seehaus
Packet	Zölters	Willich	A. Z.	—	25	Posterpedition 2 (Weinmeisterstr.)	27. Juli 1864	—
Packet	Voetcher	Schönwalde bei Baßdorf	F. B.	—	4	Berlin Hof-Post-Amt	6. Septbr. 1864	J. M.
Packet	ohne Begleitbrief	Königsberg i. Pr.	H. L. 3.	1	—	Berlin	29. August 1864	Jacobi
Schachtel	Klienck	Schlawe	B. K.	1	5	Posterpedition 14 (Alte Jacobsstr.)	26. Septbr. 1864	—
Packet	David	Freiberg i. Schl.	M. M. № 12.	2	23	Berlin Hof-Post-Amt	11. Novbr. 1864	Theodor
Packet	Falenczik	Bromberg	A. B.	3	16	Posterpedition 4 (Stettin. Bahnh.)	12. Februar 1865	—
Packet	Wutzkowski	Brandenburg	per Adr.	1	—	Posterpedition 7 (Dorotheenstraße)	11. Januar 1865	—
Packet	Kopf	Hainichen	G. N.	1	—	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	2. August 1864	Therese
Packet	Poplowsky	Neustrelitz	H. P.	1	—	Posterpedition 14 (Alte Jacobsstr.)	24. Januar 1865	—
Packet	Wegel	Hamburg	R. W. 5.	2	—	Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	16 Novbr. 1864	—

Die unbekannten Eigenthümer der verbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekannt-

machung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich werden versteigert werden.

Berlin, den 13. April 1865. Der Ober-Post-Director Sachsse.

24. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin im 1sten Quartal 1865 eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

No.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Packet	Richter	Frankfurt a. d. O.	36	—	—	—	7 2/3	Berlin	19. Decbr. 1864	Schulz.
2	Brief	Wolf	Magdeburg	2	5	—	—	1	do.	14. Decbr. 1864	Hagenau.
3	do.	Chrchmer	Freienwalde	1	—	—	—	4/10	do.	23. Decbr. 1864	Uhlemann.
4	do.	Krause	Naumburg a. d. S.	10 undeclar.	—	—	—	9/10	do.	16. Decbr. 1864	Ernst.
5	do.	Wolter	Ackermannshof bei Freienwalde	1 undeclar.	—	—	—	11/20	do.	26. Decbr. 1864	E. W.
6	do.	Schulz	Brüssel	50 undeclar.	—	—	—	13/20	do.	12. August 1864	Mary.
7	do.	Lehmann	Greifenhagen	1 undeclar.	—	—	—	2/20	do.	27. Januar 1865	Wilhelm.
8	do.	Schütz	Sorau	2	—	—	—	7/10	do.	6. Februar 1865	Maaß.
9	do.	Schnee	Stuttgart	15	—	—	—	13/20	do.	19. Februar 1865	Conrady.

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Betrag der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Berlin, den 8. April 1865. Der Ober-Post-Director Sachsse.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. bei der Haupt-Bank-Casse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizei-Behörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Eisenblech (Schwarzblech)" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 15. d. M. ab zum Tarifsatz der ermäßigten Classe B befördert werden.

Berlin, den 12. April 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Die Regierungs-Assessoren von Götz und von Reitzenstein sind der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

Der Apotheker Anton Bernhard Rudolph Biergutz ist, Behufs Uebernahme der Administration der Sieglochschen Apotheke zu Trebbin, unterm 5. d. M. vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ernst Alexander Ludwig Jobst Klewitz in Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter:** Der Kreisgerichts-Rath Bartsch in Angermünde ist zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt worden. Der Kreisrichter Müller in Treuenbrietzen ist in gleicher Eigenschaft zum 1. April d. J. an das Kreisgericht in Angermünde versetzt. — Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Harries bei dem Kreisgericht zu Jüterbog mit der Function an den Gerichts-Commissionen zu Luckenwalde, der Gerichts-Assessor Mücke bei dem Kreisgericht zu Angermünde mit der Function an der Gerichts-Commission zu Oberberg, der Gerichts-Assessor Brunnemann bei dem Kreisgericht zu Landsberg an der Warthe.

II. **Rechtsanwalte und Notare:** Der bisherige Kreisrichter Schultze zu Osterburg ist als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Brandenburg und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren:** Versetzt sind ihrem Wunsche gemäß aus dem Departement des Kammergerichts die Gerichts-Assessoren: Danneil in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, Hoffmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., Kayser in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster. — Die Gerichts-Assessoren: Johann Herrmann Theodor Meyer und Richard David Veit sind auf ihren Antrag dem Landgericht zu Trier zur Beschäftigung überwiesen. — Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Hugo Theodor Hackel, Maximilian Friedrich Alexander Kolbe, Ernst August Friedel, Friedrich Wilhelm Georg Brose, Carl Ludwig Constantin Koch, Johannes Richard Schultze, Johann Joseph Stanislaus von Sichowski, Paul Martin Betke.

IV. **Referendarien:** In das Departement des Kammergerichts sind auf ihren Antrag versetzt: der Referendar Hueck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster, der Referendar Conrad Albrecht aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. — Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Anton Theodor Braunbehrens, Dr. jur. Max Leopold Hedemann, Johann Heinrich Eduard Adalbert von Neumann.

V. **Auscultatoren:** Der Kammergerichts-Auscultator Graf von Hohenthal ist auf seinen Antrag Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. — Aus dem Justizdienste sind auf ihren Antrag entlassen: der Kammergerichts-Auscultator von Wilamowitz-Moellendorff Behufs Ueberganges zur Verwaltung, Franz Friedrich Wilhelm Lemm. — Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Friedrich Alphons von Maltitz, Alfred Nicolaus Glücksberg, Friedrich Wilhelm Eduard Blance, Carl August Herrmann Barges, Carl August Theodor Herzberg, Otto Ernst Rudolph Rothe, Theodor Bernhard von Tieschowitz, Carl Emil Rudolph Dietz, Ernst Theodor Carl von Gersdorff, Dr. jur. Max Friedrich Stachow.

VI. **Translatoren:** Der Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften Dr. Schott ist als Dolmetscher und Translator der Russischen Sprache ein für allemal verpflichtet worden.

Im Laufe des Monats März d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Gutsche als Post-Conducteur, der invalide Sergeant Becker und der invalide Unteroffizier Heinemann als Packetbesteller, der invalide Hautboist Mahlendorf, der invalide Unteroffizier Kauffmann und die invaliden Musketiere Haberland und Runge als Hof-Post-Amtsboten, der invalide Sergeant Mohr, der invalide Hautboist Baerwald und die invaliden Unteroffiziere Barnewitz und Staenicke als Post-Büreaudiener.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Kranz, Rohr, Krause, Spiegel, Kehrer und Stoll von Berlin nach Halberstadt, resp. Beeskow, Prenzlau, Cöslin, Cüstrin und Liegnitz, und der Post-Expedient Kühl von Elbing nach Berlin.

Pensionirt ist: der Briefträger Kraft.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Assistent Pieper, der Post-Expedienten-Anwärter Weise, der Eisenbahn-Post-Conducteur Allert, sowie die Hof-Post-Amtsboten Schlick, Agte, Düring, Ziegenbein und Herrmann.

Gestorben sind: Der Ober-Post-Secretair Gohl, der Post-Secretair Parrisius und der Hof-Post-Amtsbote Kieser.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des Garde-Corps.

A. Ernennungen. Hanko, Gerichts-Assessor zum Intendantur-Assessor, Erner, Unteroffizier und Zahlmeister-Aspirant vom Garde-Feld-Artillerie-Regiment zum Intendantur-Secretariats-Assistenten und der Intendantur 4. Armee-Corps überwiesen.

B. Versetzungen. Kienlin, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der Garde-Cavallerie-Division zur Intendantur des 8. Armee-Corps, Wimmel, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 11. Division, Behufs Uebernahme der Vorstandsstelle bei der Garde-Cavallerie-Division, zur Intendantur des Garde-Corps.

C. Pensionirungen. Schön, Intendantur-Secretair und Rechnungs-Rath, unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Classe mit Schleife, mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

D. Ordens-Verleihungen. Hillmann, Intendantur-Rath, den rothen Adlerorden 4. Classe, Großmann, Intendantur-Rath, das Kaiserlich-Oesterreichische Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, v. Rüts, Intendantur-Rath und Vorstand der Intendantur der 1. Garde-Infanterie-Division, den rothen Adlerorden 4. Classe, Fetter, Ober-Lazareth-Inspector und Rechnungs-Rath, das Kaiserlich-Oesterreichische Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, Mau, Kasernen-Inspector, das Kaiserlich-Oesterreichische goldene Verdienstkreuz.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin Lic. Dr. Preuß ist bei dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst als Oberlehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Jacob am Gymnasium in Colberg ist in gleicher Eigenschaft bei der Königlichen Realschule in Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Dr. Laas am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin ist der Oberlehrer-Titel beigelegt worden.

An der 25sten Gemeindeschule zu Berlin sind die Lehrerinnen Marie Florentine Hauer, Elise Eleonore Minna Vogeler und Bertha Henriette Wilhelmine Schönberner definitiv angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Johann Wilhelm Mahrten ist zum Hauptlehrer an der 25sten Gemeindeschule zu Berlin ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Bischof am Cölnischen Realgymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

An der 31. Gemeindeschule zu Berlin sind: der Lehrer Friedrich Sigismund Manigk als Haupt- und erster Knabenlehrer, der Lehrer Friedrich Ferdinand August Hausig und die Lehrer Rudolf Eduard Theodor Hansen, August Heinrich Gottfried Krüger, Friedrich Wilhelm Gustav Martin, Eduard Hermann Steinecke definitiv angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat März 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Carl Otto Alexander Jonas, Molkenmarkt Nr. 9, als Schiedsmann für den Stralauer Straßen-Bezirk Nr. 3, verpflichtet am 1. März 1865; 2) der Kaufmann Wilhelm Louis André Guillemot, Poststraße Nr. 9, als 1ster Stellvertreter für den Nicolai-Kirch-Bezirk Nr. 4, 3) der Kaufmann Louis Schulte, Neuen Markt Nr. 16, als 2ter Stellvertreter für den Neuen Markt Nr. 6, beide verpflichtet am 15. März 1865; 4) der Kaufmann Ernst Friedrich Christian Nöhring, Klosterstraße Nr. 24, als 2ter Stellvertreter für den Kalands-Bezirk Nr. 7, verpflichtet am 1. März 1865.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1865 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, sowie eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz und die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6043. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

№ 6044. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

№ 6045. Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

№ 6046. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. S. 33.), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6047. Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

№ 6048. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

№ 6049. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

№ 6050. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

№ 6051. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

№ 6052. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Carl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenz-

stadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des commandirenden Generals Prinzen Friedrich Carl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande, die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod.

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergange über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Manneszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist der Officiere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Carl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Krieges hat

Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Cavallerie Prinzen Friedrich Carl und unter Commando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Aufhebung des Verbots der Deutschen Allgemeinen Zeitung.

9. Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden

„Deutschen Allgemeinen Zeitung"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Die Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten betreffend.

10. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zweck ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Commandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.
2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Combattanten und Nichtcombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarathen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.
3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Corpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General Commandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.
4) Behufs Revision und Feststellung der von den Compagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Commissionen zu bilden. Die näheren An-

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

ordnungen über die Zusammensetzung dieser Commissionen bleiben den Königlichen General-Commandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Commandos der alliirten Armee wird vom General-Commando des 3. Armee-Corps einem derjenigen Offiziere des Corps, welche bei dem Stabe des Ober-Commandos commandirt waren, übertragen.

6) Alle Correspondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —

7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Commissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4) sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- nnd Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Control-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Commissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nichtunterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Control-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Control-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Orts-Behörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Commissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Commissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Commissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.
Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Commissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protocolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:
a) von den Stäben: die General-Commandos,
b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Commandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Commando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone.
c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
d) von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Commandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1. Januar 1867 senden die General-Commandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß, resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865.

Kriegs-Ministerium.
gez. v. Roon.

* * *

Schema.

Kriegs-Stamm-Liste

der

ten Compagnie (Escadron) des ten Regiments

für

den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Compagnie- (Escadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Compagnie (Escadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
desgl. = Demobilmachung.

Attest

der Revisions-Commission.

Laufende №	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag. 2) a. Ort. b. Kreis. c. Regierungs-bezirk.	Größe Zoll	Strich	Religion.	Profession	Verheirathet. seit wann	Kinder. Söhne.	Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil Compagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Sa. der Dienstzeit. Jahre	Mon.	Tage
												(Hier ist einzutragen)			
												1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N.			
											nte Compagnie	2) Tag des Diensteintritts.			
											nte Compagnie	3) Beförderungen und Versetzungen.			
												4) Entlassung zur Reserve.			
											nte Compagnie	5) Wiedereintritt.			
												6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung:			
												a) durch Tod: geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann,			
												b) als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar,			
												c) zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.			
												Sa. Summarum	—	—	—
												Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.			
1	Unteroffizier.	Beispielsweise Wilhelm Schultz.	8. October 1836. Boitzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam.	6"	1"'	Ev.	Tischler	ja seit 1sten April 1863	1 Sohn			Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde.			
											4. Brdbg. Inf.-Regmt. № 24	15. October 1860 eingestellt			
											2te Compagnie	1. November 1862 Gefreiter			
											4te Comp. des 8ten Regmts.	1. August 1863 versetzt			
												1. October 1863.			
												1. November 1863 zur Reserve entlassen			
											8. Brdbg. Inf.-Regmt. № 64 7te Compagnie	1. Decbr. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2ten Bataillons 24. Landwehr-Regiments № 24.			
												10. September 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civilversorgungs-Schein und der Invaliden-Pension der 2ten Classe von 4 Thlrn. monatlich entlassen.			
												=	—	10	10
												Sa. Summarum	3	9	25

Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.	Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1) Militair-Dienstkreuz. 2) Militair-Ehrenzeichen 1. Classe. 3) Militair-Ehrenzeichen 2. Classe. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Classe. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während d. mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienstverhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung u. Bestrafungen. Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Berlin.	Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Classe für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet, auf Alsen, durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

81. Nachweisung

der im Laufe des I. Quartals 1865 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts-Ort	Heimaths-Ort	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Prenzlau	Carl Johann Fritz Müller.	Bartelshagen (Mecklenburg)	Hirsburg	Knecht	30	mittel	braun	an der Stirn eine Narbe und der linke Fuß lahm.	14. März 1865.
2	do.	Johann Heinrich Frdr. Nevermann.	Bucksmor (Hannover)	Capern	Schneider	38	do.	blond	fehlen.	9. März 1865.
3	do.	Adolph Theodor Kellstädt.	Salzwedel	Lychow (Hannover)	Nadlergeselle	40	—	—	"	3. Jan. 1865.
4	do.	Wilhelm Spott.	Diesdorf	Cöthen	Bursche	15	—	—	—	21. März 1865.
5	Jüterbog	Wenzel Balussack.	Nesflussa (Ungarn)		Drathbinder	28	groß, schlank	schwarz	keine.	15. Febr. 1865.
6	do.	Joseph Belizek.	do.		do.	30	untersetzt	do.	"	do.
7	do.	Mathes Ondruscheck.	do.		do.	30	do.	do.	"	do.
8	do.	Zachary Balasz-Blasius.	do.		do.	30	do.	do.	"	do.
9	do.	Peter Steffura.	do.		do.	30	do.	do.	"	do.
10	do.	Johann Jurda.	do.		do.	19	mittel	braun	"	do.
11	do.	Joh. Balossack.	do.		do.	19	klein	do.	"	do.
12	do.	Lukas Balossack.	do.		do.	14	do.	do.	etwas Pockennarben.	do.
13	do.	Joh. Balossack.	do.		do.	19	mittel	blond	keine.	do.
14	do.	Jacob Hindeck.	do.		do.	20	untersetzt	hellbraun	"	do.
15	Westhavelland	Auguste Müller.	Rauenstein		unverehelicht	19	schlank	blond	"	6. März 1865.
16	Oberbarnim	Neumann Leon Ginsberg.	Brody (Galizien)		—	60	klein	grau	fehlen.	24. Febr. 1865.
17	Zauch-Belzig	Jacob Seyfert.	Pyrmont (Fürstenthum Waldeck),		angeblich Ackersmann	31	mittel, kräftig	hellblond	keine.	23. März 1865.
18	do.	Valentin Koch.	do.		Weber	36	mittel	dunkelblond	das rechte Auge fehlt.	do.
19	Stadt Potsdam	Carl Adolph Köhler.	Triptis (Weimar)		Schneidergeselle	22	schlank	blond	Brandnarbe an der linken Hand.	23. Jan. 1865.
20	do.	Carl Christoph Schoenemann.	Ubestedt (Weimar)		do.	24	do.	do.	keine.	24. Jan. 1865.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Heimathsort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
21	Stadt Potsdam	Joseph Braeuer.	Böhmisch Aicha	Kattundrucker	46	klein	dunkelbraun	vorstehende rechte Schulter.	19. Jan. 1865.
22	do.	Ernst Herrmann Groß.	Elterlein (Sachsen)	Webergeselle	20	mittel	braun	keine.	19. März 1865.

Potsdam, den 20. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift.

82. Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem Titel: „die Hegung der Höhlenbrüter", eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger, erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Indem wir auf die Nützlichkeit dieser Schrift, sowie zweier anderer desselben Verfassers und von ähnlichem Inhalt, aufmerksam machen, bemerken wir, daß nach einer Anzeige der obengenannten Verlagshandlung, dieselbe bei Abnahme größerer Partien die Glogerschen Schriften:

„Hegung der Höhlenbrüter" ca. . . . . 25 Sgr.
„Die nützlichen Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" . . 30 Sgr.
und
„Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Thiere" . . . . . 30 Sgr.

unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar ablässt.

Potsdam, den 22. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a) **welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.**

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

83. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J., die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehende Anstellungs-Anerbieten von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken	1 Inspector des Instituts	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, so wie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantieme.	
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schöneberg bei Berlin	Wünscht zum 15. d. M.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend	je mit 36 Thlr. jährl. Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livéerock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50—100 Thlr. pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen, Kreis	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2 Mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde. № 12, 89 und 91 (cfr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt.

Potsdam, den 19. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steuerentrichtung für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände.

84. Der § 81 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Charlottenburg vom 16. October 1847, welcher bestimmt, daß von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, welche mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk eingehen, eine Steuererhebung nicht stattfindet, wenn dieselben dem Steueramte vorgeführt und angemeldet und mit den Versendungsscheinen in Uebereinstimmung befunden werden, ist für die Bewohner der zum engeren Stadtbezirke von Charlottenburg gehörigen Etablissements Martinickenfelde und Bohneshof, mit Ausschluß der mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren handelnden Gewerbtreibenden, widerruflich dahin abgeändert worden, daß in Berlin versteuerte Fleisch- und Backwaaren in Mengen bis höchstens $\frac{1}{2}$ Ctr. einschließlich aus dem an jene Etablissements angrenzenden Theile des Stadtbezirks von Berlin (Moabit) ohne wiederholte Steuer-Entrichtung und unter Entbindung von der vorbezeichneten Versendungsschein-Controle bezogen werden dürfen, sofern die Ueberbringer der Gegenstände solche bei der Steuer-Expedition zu Moabit anmelden und gestellen und bei derselben einen Passirschein extrahiren, um sich beim Transport der Waaren über den Bezug derselben ausweisen zu können.

Im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Postdampfschiff-Verbindung.

13. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“, beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 M. Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 M. Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens; Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 M.; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 M.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 M. Vormittags; in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 M. Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten); Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens; Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 M. Nachmittags; Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 M. Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: $3\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz: 2 Thlr.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage

gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël,
in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße Nr. 23—24,
in Stettin: Herr Schreyer & Comp.,
in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.,
in Danzig: Herr A. Sichtau,
in Breslau: Herr Bülow & Comp.,
in Magdeburg: Herr W. Matthée,
in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.,
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer,
in Elberfeld: Herr J. Weidtmann,
in Crefeld: Herr C. Schnabelius,
in Leipzig: Herr A. Lieberoth,
in Dresden: Herr Lüder & Tischer,
in Wien: Herr Svatsjanski & Sockl,
in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf,
in Paris: Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe.

14. Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschifffahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden	6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen	8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden	7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen	9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange

und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2½ Sgr.
in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Cataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. . . 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franko Stralsund, oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrpostarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrpostarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrpostarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrpostarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Benennung einer neuen Straße und eines neuen Platzes.

18. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Verbindungsstraße zwischen der Krauts- und der Andreasstraße im 24. Polizei-Revier, den Namen:

„Kleine Andreasstraße"

und der auf dem Bebauungsplan des sogenannten Stralauer Viertels mit D. bezeichnete, an der Andreasstraße im 24. Polizei-Revier belegene Platz den Namen:

„Andreas-Platz"

führen soll. Berlin, den 13. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

19. Auf Grund der §§ 5 und 6, resp. des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Der § 30 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853 wird hierdurch aufgehoben und es treten die nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 2. Alle Treppenräume sind mit massiven Wänden einzuschließen; die Decken derselben, sofern sie nicht gewölbt oder aus Eisen und Glas construirt werden sollen, sind zu verschaalen, zu rohren und zu putzen.

§ 3. In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dach anzulegen, welche nur mittelst eiserner, nach den Treppen sich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuschlagender Thüren zugänglich sind.

§ 4. In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schroot-, Loh- und Papier-Mühlen (ausgenommen Windmühlen) sind, wenn sie höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuersichern Vorfluren und Abschlüssen im Dache nothwendig.

§ 5. In öffentlichen Gebäuden und in solchen Gebäuden, welche in ihren oberen Geschossen zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie in Fabriken und Magazinen sind die, für das Publikum und die Arbeiter bestimmten Treppen in den tragenden Theilen aus Stein oder Eisen zu construiren.

§ 6. In Wohngebäuden, welche höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten, muß zu jeder Wohnung eine massive, aus Stein oder Eisen construirte Treppe führen; es sei denn, daß jede einzelne Wohnung von mindestens zwei, in verschiedenen massiven Treppenräumen liegenden hölzernen Treppen aus, directen Zugang hat. Diese hölzernen Treppen müssen unterhalb gut verschaalt, mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet und dürfen Bretterverschläge unter denselben nicht angebracht werden.

§ 7. Gewölbe und Bogen unter fünf Zoll Stärke und solche Constructionen aus Ziegeln und Cement, deren Festigkeit allein auf der Bindekraft des Mörtels beruht, dürfen nicht ausgeführt werden; indeß behält sich das Polizei-Präsidium vor, Constructionen aus Ziegeln und Cement ausnahmsweise zu gestatten, wenn für die Sicherheit der Anlage sowohl, als für eine tüchtige Ausführung und die Verwendung guten Materials vollständige Sicherheit geboten ist.

§ 8. Eiserne Treppen, welche als unverbrennlich gelten sollen, dürfen nur dann einen Holzbelag haben, wenn sowohl die eisernen Tritte, als die Setzstufen vollständig dicht und nicht durchbrochen sind. Berlin, den 11. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Anlegung einer neuen Apotheke in Berlin.

20. Da das Bedürfniß zur Anlegung einer neuen Apotheke in der Bellealliance-Straße, zwischen der Garde-Dragoner-Kaserne und der Yorkstraße, festgestellt worden ist, so werden approbirte Apotheker, welche um die zu ertheilende Concession sich zu bewerben wünschen, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist die desfallsigen Gesuche einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) Ein vollständiges Curriculum vitae, 2) die Approbation, 3) etwa vorhandene anderweitige Zeugnisse über bisherige Leistungen, 4) der Nachweis der zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel, 5) die Versicherung, daß der Bewerber bisher eine Apotheke noch nicht besessen hat, oder, wofern dies der Fall gewesen ist, die Angabe derjenigen Gründe, aus denen der Bewerber seinen Anspruch auf Erlangung der Concession herleiten zu können glaubt.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß nur schriftliche an das Polizei-Präsidium gerichtete Gesuche Berücksichtigung finden können.

Berlin, den 11. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Schädlicher Farbengenuß.

21. Obwohl es durch die Fortschritte der Chemie gelungen ist, arsenik- und andere gifthaltige Farben durch unschädliche Farben vollkommen zu ersetzen, so werden jene immer noch häufig genug so verwendet, daß dadurch Beschädigung der menschlichen Gesundheit und selbst der Tod herbeigeführt wird. Dies ist vorzugsweise der Fall beim Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit Arsenikfarben bemalt oder mit arsenikhaltigen Tapeten beklebt, oder in denen arsenikgefärbte Rouleaux und Fenstervorsetzer vorhanden sind, bei der Benutzung derartiger Drahtglocken zum Bedecken von Speisen, beim

Tragen von Kleiderstoffen, künstlichen Blumen und Blättern, auf denen die Arsenikfarben oft so locker aufliegen, daß sie beim Gebrauche sich ablösen, beim Genuß von Zucker- und anderen Eßwaaren, welche mit Arsenikfarben bemalt sind, beim Gebrauch derartigen Spielzeuges u. s. w. Die daraus entstehenden Vergiftungen geben sich nicht immer durch die bekannten plötzlich auftretenden heftigen oft schnell den Tod herbeiführenden Krankheitserscheinungen zu erkennen, sondern oft auch — wie namentlich bei dem Bewohnen arsenikgefärbter Zimmer — durch ein lange dauerndes, spät erst tödtlich endendes Siechthum. Das Polizei-Präsidium erachtet es für Pflicht, das Publikum wiederholt an die Gefahren, welche der Genuß und anderweite Gebrauch von Gegenständen, die mit Giftfarben gefärbt sind, für Leben und Gesundheit mit sich führen, zu erinnern, Fabrikanten und Händler aber bezüglich des Anfertigens und Feilhaltens derartiger Gegenstände, auf die Bestimmungen des § 304 des Strafgesetzbuches hinzuweisen.

Berlin, den 9. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

die im Oster-Termine 1865 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

№ 168. 406. 407. 424. 1457. 1946. 1953. 2204. 2323. 2330. 2356.
2515. 2885. 2930. 3073. 3114. 3156. 3354. 3570. 3915. 4409. 5043.
5520. 5780. 5881. 6226. 6596. 6706. 7225. 7494. 7571. 7685. 7904.
8030. 8087. 8198. 8777. 9083. 9161. 9451. 9487. 9650. 9871. 10289.
10328. 10557. 10959. 12253. 13093. 13260. 13624. 14013. 14110. 14344. 14462.
14527.

von Litt. B. à 500 Thaler:

№ 544. 1328. 1330. 1414. 1653. 1768. 1786. 2413. 2474. 3063. 3456. 3551.
3843. 4337. 4644. 4763. 4896. 5151. 5233. 5273. 5528. 5816. 6004. 6048.
6083. 6330. 6343. 6746. 7313. 7528. 7850.

von Litt. D. à 100 Thaler:

№ 80. 172. 850. 909. 1040. 1221. 1852. 1963. 2154. 2896. 2913. 2982.
3288. 3627. 3687. 4706. 4933. 5144. 5149. 5178. 5686. 6353.

2. von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

№ 25. 52. 124. 129. 227. 279.

von Litt. B. à 500 Thaler:

№ 106. 109.

von Litt. C. à 200 Thaler:

№ 68. 84. 138.

von Litt. D. à 100 Thaler:

№ 52.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E à 47 Thaler die Scheine № 3173. 3240. 3584. 4379. 4381. 4791. 4850. und 4852. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1865 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben. Merseburg, den 11. April 1865.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: der Regierungs-Präsident Rothe.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der Artikel „Eisenblech (Schwarzblech)" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 15. d. M. ab zum Tarifsatz der ermäßigten Classe B befördert werden.

Berlin, den 12. April 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 97 vom 25. April 1865.)

Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 97 vom 25. April 1865.)

Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. October 1863 ertheilte Patent

auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist.

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Elste in Rüdersdorf ist zum Regierungs-Secretär, der bisherige Regierungs-Hauptcassen-Assistent Ullrich zum Reg.-Secr.-Assistenten, der Reg.-Militair-Supernumerar Wilhelm Müller zum Reg.-Hauptcassen-Assistenten, der Civil-Supernumerar Raabe zum Reg.-Secr.-Assistenten ernannt worden.

Die Doctoren der Medizin und Chirurgie Johann Paul David Alt und Emil Maske zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Hebeammenschülerinnen: 1) Amalie Friederike Caroline Maeding geb. Neumann, 2) Auguste Rosalie Schade, geb. Wohlhaupt, 3) Minna Henriette Therese Haberland, geb. Vahl, 4) Julie Wilhelmine Bertha Schumann, geb. Mehls, von denen die beiden ersteren in der Prüfung vorzüglich gut und die beiden letzteren sehr gut bestanden, sind als Stadthebeammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Secretair Carl Ludwig Leopold Hillgenhoff zum Rendanten des Judizial-Depositoriums bei der Civil-Abtheilung ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist 1) der bisherige Büreau-Assistent Friedrich August Schroedter II zum Secretair und 2) der bisherige Büreau-Diätarius Friedrich Gustav Christopei zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Kanzlei-Diätarius Carl Julius Neumann zum Kanzlisten ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. **Versetzungen.** 1) Marth, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Berlin, nach Spandau versetzt, 2) Rothstock, Kasern-Inspector in Spandau, mit Wahrnehmung einer Garnison-Verwaltungs-Inspector-Stelle in Berlin beauftragt, 3) Begling, Secretariats-Assistent von der Intendantur 4ten Armee-Corps zu der des 3ten Armee-Corps versetzt, 4) Seidelmeyer, Kasern-Inspector in Berlin als solcher zur Garnison-Verwaltung in Spandau versetzt, 5) Rust, Intendantur-Rath von der Intendantur 7ten Armee-Corps zu der des 3ten Armee-Corps versetzt, 6) Wimmel, Intendantur-Assessor von der Intendantur 3. Armee-Corps zu der des 6. Armee-Corps zurück versetzt, 7) Zander, Intendantur-Assessor von der Intendantur 3. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps versetzt.

II. **Pensionirungen.** Zobel, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Spandau mit dem Character als Rechnungsrath in den Ruhestand versetzt.

Der Prediger an der Hofgerichts-Kirche zu Berlin Hermann Emil Hapke ist gleichzeitig zum Pfarrer bei der reformirten böhmischen Gemeinde daselbst bestellt worden.

Der bisherige Prediger bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Angermünde, Théophile Albert Cazalet, ist zum zweiten Prediger an der französischen Luisenstadt-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der Prediger Friedrich Ludwig Matthieu, bisher zu Bergholz, ist zum Pfarrer bei den französisch- und deutsch-reformirten Gemeinden zu Angermünde und Schmargendorf — Diöces Angermünde — bestellt worden.

Der Prediger und Seminarlehrer Christian Friedrich Zeller ist zum zweiten evangelischen Prediger zu Oranienburg — Diöcese Bernau — bestellt worden.

Dem Lehrer Carl Gustav Grell ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Hornschen Privat-Mittel-Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Friedrich Ferdinand Carl Martin Holz, aus Malchow, jetzt in Meins, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat März 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 5) der Destillateur Johann Christian Friedrich Merker, Fischerstraße Nr. 5, als 1ster Stellvertreter für den Insel-Bezirk Nr. 11, 6) der Buchhändler Friedrich Wilhelm Schultze, Scharrnstraße Nr. 11, als 2ter Stellvertreter für den Petri-Kirch-Bezirk Nr. 13, 7) der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Mertens, Hausvoigteiplatz Nr. 5, als Schiedsmann für den Hausvoigteiplatz-Bezirk Nr. 15, 8) der Buchhändler Louis Henri Sauvage, Jägerstraße Nr. 38, als 1ster Stellvertreter für den Zeughaus-Bezirk Nr. 16, 9) der Schulvorsteher Georg Friedrich Siebmann, Friedrichsstraße Nr. 94, als 1ster Stellvertreter für den Georgenstraßen-Bezirk Nr. 19, alle fünf verpflichtet am 15. März 1865; 10) der Kaufmann Otto Heinrich Krohn, Friedrichsstraße Nr. 81, als 1ster Stellvertreter für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, 11) der Kaufmann Friedrich August Huland, Schützenstraße Nr. 65, als 1ster Stellvertreter für den ersten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 42, 12) der Kaufmann Carl Wilhelm Ludwig Holtz, Zimmerstraße Nr. 26, als 2ter Stellvertreter für den ersten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 42, 13) der Kaufmann Carl Anton Wollner, Neuenburger Straße Nr. 28, als Schiedsmann für den Halleschen Thor-Bezirk Nr. 58, 14) der Buchhändler Julius August Gottfried Winkler, Lindenstraße Nr. 30, als 1ster Stellvertreter für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, 15) der Uhrmacher Alexander Louis Peston, Louisenstraße Nr. 7, als 2ter Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74c, 16) der Kaufmann Wilhelm Eduard Schadow, Johannisstraße Nr. 10, als 1ster Stellvertreter für den Posthof-Bezirk Nr. 75, 17) der Kaufmann Julius Haube, Alte Schönhauser Straße Nr. 54, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85A, 18) der Kaufmann Johann Friedrich Gustav Reichelt, Alte Schönhauser Straße Nr. 45, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Fabrikbesitzer Carl Gottlieb Emil Hoffmann, Christinenstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den 2ten Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85B, 20) der Zimmermeister Johann Jacob Meyer, Chorinerstraße Nr. 93—94, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Mayer, Schönhauser Allee Nr. 165, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Bezirksvorsteher Theodor Louis Ramslau, Kaiserstraße Nr. 24, als 1ster Stellvertreter für den Kaiserstraßen- und Domkirch-Bezirk Nr. 92—93, 23) der Kaufmann Hilbreimer, Blumenstraße Nr. 76, als Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, 24) der Kaufmann Franz Eduard Bercht, Alexanderstraße Nr. 12a, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Maschinenfabrikant Carl Nicolaus Mitscher, Mühlenstraße Nr. 59—60, als 2ter Stellvertreter für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, 26) der Kanzlei-Rath Julius Wilhelm Alexander Pyterke, Belle-Alliancestraße Nr. 32, als Schiedsmann für den Pionierstraßen-Bezirk Nr. 103, alle siebzehn verpflichtet am 1. März 1865.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung, betreffend die Polizei-Verordnung wegen des Betriebes der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Potsdam; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Potsdam.

80. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung für den Umfang ihres Bezirks was folgt:

A. Concession und Erlaubnißschein.

§ 1. Wer auf den öffentlichen Gewässern unseres Bezirks Personen mittelst Dampfbooten gewerbsweise befördern will, bedarf, außer der nach Art. I § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-S. S. 441) erforderlichen Concession, für jedes in Betrieb zu setzende Dampfboot eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins.

Der Erlaubnißschein wird erst ertheilt, nachdem die Tauglichkeit des betreffenden Bootes und seiner Ausrüstung festgestellt worden ist. Er bestimmt zugleich den Namen des Bootes, die Personenzahl, welche gleichzeitig auf demselben befördert werden darf, sowie die Vertheilung dieser Zahl auf die Deck- und die inneren Plätze.

Der Erlaubnißschein muß alljährlich vor Eröffnung des Betriebes erneuert werden.

B. Betriebs-Personal.

§ 2. Für jedes Dampfboot ist an Mannschaft erforderlich: ein Steuermann (Schiffsführer), ein Maschinist, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke.

Zu Steuermännern und Maschinisten eignen sich nur solche Personen, welche zuverlässig, weder dem Trunke ergeben, noch mit auffallenden körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und ihre Befähigung zur Führung eines Dampfbootes, beziehungsweise zur Abwartung einer Dampfmaschine überzeugend nachgewiesen haben.

C. Ausrüstung und Zubehör.

§ 3. Jedes Dampfboot muß versehen sein mit:

a) einer Rettungsboje nebst den erforderlichen Leinen;
b) einer rothen und einer grünen Kugellaterne von mindestens 6 Zoll Durchmesser;
c) einer Schiffsglocke von angemessener Größe.

Der dem Boote beigelegte Namen (§ 1), sowie die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden darf (§ 1), muß an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle in mindestens sechs Zoll hoher Schrift angebracht sein.

Das über die letzte Kessel-Revision lautende amtliche Atteſt muß sich an Bord befinden.

D. Pflichten der Unternehmer hinsichtlich:

a. des Personals.

§ 4. Zu Bedienungs-Mannschaften (§ 2) dürfen nur solche Personen angenommen werden, deren Tauglichkeit die Orts-Polizei-Obrigkeit durch Ausfertigung einer Bescheinigung (Fahrschein) anerkannt hat.

Vor Eröffnung der jährlichen Betriebsperiode ist der Polizei-Obrigkeit desjenigen Orts, wo der Unternehmer seinen Wohnsitz hat, schriftlich anzuzeigen, welche Mannschaften für jedes einzelne Boot angenommen worden sind. Liegt dieser Ort außerhalb unseres Bezirks, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung seiner Polizei-Behörde darüber, daß er dieser Bestimmung genügte, uns unmittelbar einzureichen. Die Anzeige muß den vollständigen Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburts- und den Wohnort des Angenommenen enthalten und hinsichtlich des Steuermanns und des Maschinisten von den erforderlichen Befähigungs-Zeugnissen (§ 2) begleitet sein.

Dieselbe Anzeige ist bei jedem während der Betriebsperiode eintretenden Wechsel des Personals erforderlich.

Für die Richtigkeit der in den Anzeigen enthaltenen Angaben ist der Unternehmer verantwortlich.

b. der Beschaffenheit der Dampfboote.

§ 5. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß seine Dampfboote zu jeder Zeit in vorschriftsmäßigem Stande sich befinden, vorschriftsmäßig ausgerüstet und mit dem vorschriftsmäßigen Zubehör (§ 3), sowie namentlich auch mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sind.

Dampfboote, welche in diesen Beziehungen zu Ausstellungen Veranlassung geben, werden, abgesehen von der den Unternehmer dafür treffenden Strafe, sofort außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht eher wieder in Betrieb kommen, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind.

c. der Anlegestellen.

§ 6. Zur Einrichtung und Benutzung von Anlegestellen ist eine besondere Erlaubniß durch Vermittelung des Bezirks-Wasserbau-Beamten unter Beifügung eines in zwei Exemplaren anzufertigenden genauen Situationsplans bei uns nachzusuchen.

An jeder Anlegestelle sind, nach besonderer Anweisung des Bezirks-Wasserbau-Beamten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Passagiere gefahrlos und bequem zu machen.

d. des Betriebs.

§ 7. Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben zuvor der Ortspolizei-Behörde einen vollständigen Fahrplan zur Genehmigung vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind.

Der Fahrplan ist an den Anlegestellen auszuhängen.

Abweichungen von demselben sind untersagt.

E. Verhalten der Dampfboote hinsichtlich:

a. der Belastung.

§ 8. Kein Dampfboot darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, oder dieselben in anderem Verhältniß auf die Deck- und die innern Plätze vertheilen, als in dem betreffenden Erlaubniß-Schein vorgeschrieben ist.

Dampfboote, bei denen diese Bestimmung unbeachtet bleibt, werden auf der Stelle außer Fahrt gesetzt.

b. der Geschwindigkeit.

§ 9. In den Kanälen und engen Flußstrecken darf nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens einer Stunde auf die Meile und beim Durchgange durch Brücken überhaupt nicht unter Dampf gefahren werden.

c. des Abgehens in derselben Richtung.

§ 10. Von demselben Ausgangspunkte und nach derselben Richtung dürfen Dampfboote nur in Zwischenpausen von mindestens zehn Minuten hintereinander abgehen.

Wettfahrten sind untersagt.

d. des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel.

§ 11. Bei Fahrten in den Stunden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, imgleichen bei dichtem Nebel muß jedes Boot vorn auf der Steuerbordseite ein grünes, auf der Backbordseite ein rothes Licht führen. Beide sind so anzubringen, daß sie weder von hinten sichtbar sind, noch daß das Licht der einen Seite von der andern Seite gesehen werden kann.

Außerdem muß auf dem Vordertheil eine Wache aufgestellt, oder ein sogenannter Ausliek gehalten werden.

e. des Signalgebens.

§ 12. Mit der Schiffsglocke ist zu läuten:

a. bei der Abfahrt;
b. bei der Annäherung an Brücken, Schleusen, Fähranstalten und Anlegeplätze;
c. bei der Annäherung an Schiffe und andere Fahrzeuge im Fahrwasser;
d. nach eingetretener Dunkelheit, sowie bei nebeligem Wetter.

Im letzteren Falle müssen die Signale mindestens von fünf zu fünf Minuten gegeben werden.

Das Signalgeben mittelst der Dampf-Pfeife ist untersagt.

f. des Begegnens mit anderen Fahrzeugen:

aa. im freien Strome.

§ 13. Von zwei sich begegnenden Dampfbooten muß, wenn es die Oertlichkeit gestattet, jedes dem andern rechts ausweichen.

Begegnet ein Dampfboot einem Segelschiffe oder Floße, so muß es diesem, unter derselben Voraussetzung, rechts ganz ausweichen, wogegen, wenn die Oertlichkeit dem Dampfboote nicht gestattet, seinerseits auszuweichen, das Segelschiff oder Floß verpflichtet ist, beizulegen, oder bei Seite zu ziehen. Insbesondere ist dies der Fall bei der Abfahrt eines Dampfbootes. Fahrzeugen, welche getreidelt werden, muß stets auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite ausgewichen werden.

bb. bei schmalem Fahrwasser.

§ 14. Ist das Fahrwasser an irgend einer Stelle so schmal, daß es das gleichzeitige Durchgehen zweier, sich begegenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das Eine bereits innerhalb der Enge, so muß das Andere, gleichviel ob es ein Dampfboot ist oder nicht, so lange beilegen, bis Jenes sie verlassen hat.

Gelangen beide Fahrzeuge gleichzeitig an die Enge, so hat das unter Dampf fahrende den Vorzug, und das Andere muß so lange beilegen, bis das Dampfboot das schmale Fahrwasser verlassen hat.

Sind in solchem Falle beide Fahrzeuge Dampfboote, so hat das zu Thal fahrende vor dem zu Berg fahrenden den Vorzug.

Das gleichzeitige Einlaufen sich begegnender Fahrzeuge in ein vor ihnen liegendes schmales Fahrwasser ist untersagt.

cc. bei Brücken.

§ 15. Wenn ein Dampfboot und ein anderes Fahrzeug sich gleichzeitig einem Brückendurchgang nähern, so hat das Dampfboot den Vorzug, es sei denn, daß das andere Fahrzeug zu Thale ginge und bereits auf Kahnslänge sich der Brücke genähert hätte. In diesem Falle muß das Dampfboot warten, bis das andere Fahrzeug die Brücke passirt hat.

g. des Ueberholens vorausgehender Fahrzeuge durch nachfolgende:

aa. im freien Strome.

§ 16. Erreicht im freien Fahrwasser ein Dampfboot ein vorausfahrendes Segelschiff oder Floß, so kann es verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das Dampfboot dem vorausfahrenden Schiffe oder Floße in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten zu lassen. Auf diesen Zuruf ist von dem anderen Fahrzeuge zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, zu antworten.

bb. bei schmalem Fahrwasser.

§ 17. Erreicht ein Dampfboot ein Segelschiff oder Floß am Eingange in ein schmales Fahrwasser, so muß Letzteres das Erstere jederzeit ohne Weiteres vorbeilassen.

h. des Vorbeifahrens der Dampfboote an kleineren Fahrzeugen, Flößen, Baggern und schwer beladenen größeren Fahrzeugen.

§ 18. Wenn ein Dampfboot an kleineren Fahrzeugen, Flößen, Baggern, so wie an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffsgefäßen vorübergeht, so muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, damit durch den Wellenschlag kein Schaden angerichtet werde. Sollte jedoch Erstieres dem Letzteren schon so nahe gekommen sein, daß der Wellenschlag auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Maschine so lange stopfen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Dagegen dürfen auch Fahrzeuge der obenbezeichneten Art den Dampfbooten nicht in den Cours laufen.

F. Gegenseitige Befugnisse und Obliegenheiten der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere.

§ 19. Der Steuermann (Schiffsführer) hat in allem, was das Dampfboot selbst, dessen Leitung und Erhaltung, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben betrifft, den Befehl über Mannschaft und Passagiere, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den in jenen Beziehungen von ihm getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen können auch während der Fahrt aus dem Boote entfernt werden.

G. Verpflichtungen der Schiffsführer und der Mannschaft:

a. im Allgemeinen.

§ 20. Die Schiffsmannschaft darf ihre Fahrscheine (§ 4) an dritte Personen nicht zur Benutzung überlassen, muß dieselben vielmehr stets bei sich führen.

Sie darf sich an Bord niemals in trunkenem Zustande betreffen lassen.

b. hinsichtlich des Tarifs.

§ 21. Höhere, als die tarifmäßigen Fahrpreise dürfen unter keinem Vorwande gefordert werden.

c. bei Unglücksfällen.

§ 22. Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen. Führer und Mannschaft dürfen alsdann das Boot nicht sogleich verlassen, müssen vielmehr zunächst auf Beseitigung der Gefahr, dafern aber hierzu keine Möglichkeit vorhanden und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere Bedacht nehmen.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flöße sind in dergleichen Fällen zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

Von dem Vorfalle ist demnächst dem betreffenden Bezirks-Wasserbau-Beamten sofort Anzeige zu erstatten.

H. Aufsicht.

§ 23. Den in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ergehenden Anweisungen der Polizei- oder sonst mit der Aufsicht beauftragten Beamten muß unbedingte Folge geleistet werden.

Jedes Dampfboot ist verpflichtet, diesen Polizei- oder sonst zur Beaufsichtigung abgeordneten Beamten die unentgeldliche Mitfahrt zu gestatten.

J. Strafbestimmungen.

§ 24. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höhern Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern bestraft.

Für die von der Mannschaft begangenen Uebertretungen ist der Steuermann (Schiffsführer) verantwortlich.

Abgesehen von den hiernach verwirkten Strafen wird, in den geeigneten Fällen, den Schuldigen der Fahrschein entzogen. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der betreffenden Ortspolizei-Behörde.

K. Allgemeine Bestimmung.

§ 25. Die bereits bestehenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nur insoweit abgeändert, als dieselbe ausdrückliche anderweite Bestimmungen enthält.

Potsdam, den 24. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai **1865.**

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es auf's Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer Achtung gebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.
2) Die zweite Classe umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Classe, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Classe zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3) Die dritte Classe besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Classe in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

Diese Classe besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Corvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenclassen:

4) die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5) die Transportschiffe, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Colonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchen sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Luckau,	den 7. Juli in Gransee,
den 19. Juni in Seehausen,	den 8 Juli in Oranienburg,
den 24. Juni in Rathenow,	den 15. Juli in Nauen,
den 26. Juni in Havelberg,	den 18. Juli in Angermünde,
den 28. Juni in Wilsnack,	den 19. Juli in Prenzlau,
den 29. Juni in Perleberg,	den 16. August in Straßburg i. d. Uckm.,
den 1. Juli in Pritzwalk,	den 14. October in Cüstrin,
den 3 Juli in Wittstock,	den 16. October in Letschien,
den 5. Juli in Wusterhausen,	den 18. October in Wriezen,
den 6. Juli in Neu-Ruppin,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufstellung, den Betrieb und die Construction von Locomobilen.

88. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch in Betreff der Aufstellung, des Betriebs und der Construction von Locomobilen, für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1860 (Amtsblatt de 1860 № 78), Nachstehendes verordnet:

§ 1. In Betreff der Aufstellung der Locomobildampfkessel, sowie der ersten Untersuchung, welcher dieselben aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten zu unterwerfen sind, sind die in den §§ 1 № II, 6 bis 16 des Regulatives vom 31. August 1861 (Amtsblatt de 1861 Pag. 291) gegebenen speciellen Vorschriften zu beachten.

Anlangend die späteren Revisionen der Locomobilen ist das zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 erlassene Regulativ vom 23. August ej. a. (Ministerialblatt de 1856 Pag. 210) maaßgebend, zu dessen Ergänzung hierdurch jedoch noch vorgeschrieben wird, daß der Besitzer einer Locomobile dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich diese befindet, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern event. einer 14tägigen Gefängnißstrafe beim Beginn eines neuen Jahres Anzeige zu machen hat, daß und wo dieselbe zur Untersuchung bereit steht.

§ 2. In Bezug auf die Aufstellung der Locomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 des erwähnten Regulativs vom 31. August 1861, wie die allgemeinen feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beobachten.

Es müssen ferner die Locomobilen, unbeschadet der im § 4 des Regulativs vom 31. August 1861, unter besonderen Voraussetzungen nachgelassenen geringeren Entfernungen

von Gebäuden mit feuersicheren Bedachungen mindestens 20 Fuß,
von sonstigen Gebäuden und von Getreidemiethen mindestens 50 Fuß,
von öffentlichen Wegen mindestens 50 Fuß

entfernt aufgestellt werden. Derjenige Besitzer einer Locomobile, welcher bei Aufstellung derselben die vorstehend festgestellten Minimalentfernungen nicht innehält, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern event. 14 Tagen Gefängniß bestraft.

§ 3. An jeder Locomobile sind, bei Vermeidung der im § 1 bestimmten Strafe, um der Feuersgefahr vorzubeugen, geeignete Vorrichtungen an der Feuerung wie an dem Schornstein anzubringen; insbesondere muß dieselbe mit einem verschließbaren Aschkasten, der stets mit Wasser gefüllt zu halten, und mit einem wirksamen Funkenfänger versehen sein. Außerdem ist jeder Besitzer einer Locomobile verpflichtet, durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs hinzuwirken.

Falls sich ergiebt, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Feuersgefahr, Belästigung der Nachbarn, Beschädigung von Gebäuden oder sonstige Uebelstände zu verhüten, müssen solche Abänderungen in der Construction und in dem Betrieb, wie in der Wahl des Feuerungsmaterials, welche zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände geeignet sind, auf Anordnung der Polizei-Behörden unverzüglich vorgenommen werden.

Potsdam, den 26. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

86. Wegen der unter dem Rindviehstande des Gutes Verbitz, Kreis Osthavelland, ausgebrochenen Lungenseuche, wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt. Potsdam, den 25. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

87. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Potsdam. Fuß	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Havelberg. Fuß	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß	Zoll.
1	7	2	2	9	8	—	2	6	3	2½	1	8½	6	3½	3	7½	5	1	3	6	5	8	4	11
2	7	2	2	9	8	—	2	6	3	2½	1	9	6	3½	3	6	5	2	3	8	5	8	4	11
3	7	2	2	9	8	—	2	5	3	2½	1	9	6	4	3	6	5	2	3	10	5	8	4	11
4	7	2	2	9	8	1	2	5	3	3	1	9½	6	3	3	4½	5	—	3	11	5	10	4	10½
5	7	4	2	9	8	2	2	3	3	3	1	9½	6	5	3	4½	5	2	3	9	5	11	4	10½
6	7	4	2	9	8	3	2	5	3	3	1	9½	6	6	3	3	5	3	3	8	6	—	4	10
7	7	4	2	10	8	4	2	6	3	3	1	9½	6	5½	3	3	5	2	3	7	6	4	4	9
8	7	4	2	11	8	5	2	7	3	4	1	10	6	5½	3	3½	5	3	3	3	6	7	4	8½
9	7	5	2	11	8	6	2	8	3	4½	1	10	6	5	3	3	5	1	3	—	7	3	4	8½
10	7	5	3	3	8	6	2	8	3	5	1	10½	6	5½	3	3	5	—	3	—	7	7	4	8½
11	7	6	3	5	8	8	2	10	3	5½	1	11	6	6	3	3	5	—	3	—	7	7	4	8
12	7	8	3	5	8	9	2	6	3	6	2	—	6	7	3	3	5	1	3	—	7	5	4	8
13	7	8	3	5	8	10	2	10	3	6½	2	1	6	7½	3	3	5	—	2	11	7	7	4	8
14	7	8	3	6	8	11	2	11	3	7	2	2	6	8	3	2	5	—	2	11	7	11	4	7
15	7	9	3	7	9	—	3	1	3	8	2	3	6	11	3	1	5	—	2	10	8	—	4	7
16	7	8	3	11	9	—	3	3	3	9	2	4	7	—	3	[illegible]	5	—	2	10	7	11	4	6
17	7	8	3	10	9	—	3	3	3	10½	2	5	7	2	3	1½	5	—	2	9	7	5	4	6
18	7	8	3	10	8	11	3	6	3	11½	2	6	7	2½	3	2½	5	2	2	8	7	9	4	6
19	7	7	3	7	8	11	3	3	4	—	2	7	7	1	3	2½	5	1	2	8	7	3	4	6
20	7	7	3	7	8	9	3	8	4	—	2	8	6	10½	3	2	5	4	2	6	7	6	4	6
21	7	6	3	9	8	7	3	8	4	1	2	9	6	9	3	5	5	2	2	7	9	2	4	7
22	7	7	3	9	8	6	3	5	4	1	2	10	6	9	3	6	5	3	2	8	9	6	4	9
23	7	6	3	8	8	5	3	6	4	1	2	10	6	10½	3	9	5	2	2	11	9	3	4	11
24	7	6	3	8	8	6	3	3	4	1	2	9½	6	11½	3	10	5	3	3	1	8	9	5	—
25	7	6	3	7	8	7	3	3	4	1	2	9½	6	10	3	9	5	2	3	2	8	2	5	1
26	7	6	3	7	8	7	3	5	4	1	2	9½	7	—	3	7	5	2	3	4	7	8	5	2
27	7	6	3	7	8	6	3	6	4	1	2	10	6	11	3	9	5	—	3	6	7	—	5	2
28	7	6	3	10	8	6	3	5	4	1	2	10	6	9½	3	8	4	11	3	5	7	6	5	2
29	7	6	3	10	8	6	3	5	4	1½	2	10	6	9½	3	11	4	11	3	5	6	—	5	3
30	7	8	3	11	8	7	3	5	4	1½	2	10½	6	11	3	11	5	—	3	5	5	7	5	3
31	7	9	3	11	8	7	3	5	4	1½	2	10½	6	11½	3	10½	5	—	3	5	5	5	5	3

Potsdam, den 25. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Offene Amtsdiener- und Forst-Executor-Stelle.

88. Die Stelle eines Amtsdieners und Forst-Executors beim Königlichen Rent-Amte zu Belzig, mit welcher ein baares Gehalt von jährlich 120 Thlr. sowie der Bezug der reglementsmäßigen Executions- und Meilen-Gebühren verbunden ist, soll sogleich anderweitig wieder besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche eine Caution von 75 Thlr. bestellen können, und auf gedachte Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, des Civil-Versorgungs-Scheines und eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Königl. Regierung melden.

Potsdam, den 26. April 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Legitimation zur Weiterfahrt von Malmoe nach Schweden oder Dänemark betreffend.

15. Aus Anlaß der zum 1. Mai d. J. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Berichtigung des Ortschafts-Verzeichnisses.

25. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt zu berichtigen. In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach: Blankenburg von Seehausen Umk. anstatt von Gramzow; Braunsdorf von Rauen anstatt von Fürstenwalde, Göllmitz von Rauen anstatt von Fürstenwalde; Golmer, Alt-, Försterei von Fürstenwalde anstatt von Pfaffendorf; Goltze von Chorin anstatt von Neustadt-Eberswalde; Hellburg von Gr.-Pankow anstatt von Putlitz; Stadtluch von Rauen anstatt von Fürstenwalde; Tränke, Große, von Rauen anstatt von Fürstenwalde.

Potsdam, den 29. April 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderte Postcourse.

26. Aus Veranlassung des neuen Fahrplanes auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn coursiren vom 1. Mai d. J. ab die Anschluß-Personen-Posten des diesseitigen Bezirks in folgender Weise:

1) I. Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Wriezen: aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 8 Uhr 30 Min. Vm., nach Ankunft des Zuges aus Berlin 8 Uhr 13 M. Vm., in Freienwalde 10 Uhr 35 M. Vm., in Wriezen 11 Uhr 50 M. Vm., aus Wriezen 4 Uhr 30 M. früh, in Freienwalde 5 Uhr 30 M. früh, in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 7 Uhr 50 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Stettin 8 Uhr 13 M., nach Berlin 8 Uhr 49 M., nach Stralsund 8 Uhr 58 M. Vm.

2) II. Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Wriezen: aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 3 Uhr 15 M. Nm., nach Ankunft der Züge aus Berlin 2 Uhr 36 M., aus Stettin und Stralsund 3 Uhr 6 M. Nm., in Freienwalde 5 Uhr 20 M. Nm., in Wriezen 6 Uhr 35 M. Ab., aus Wriezen 10 Uhr 40 M. Vm., in Freienwalde 11 Uhr 40 M. Vm., in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 2 Uhr Nm., zum Anschluß an die vorstehend genannten Züge.

3) III. Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Wriezen: aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 9 Uhr 10 M. Ab., nach Ankunft der Züge aus Stettin 8 Uhr 47 M. und aus Berlin 8 Uhr 13 M. Ab., in Freienwalde 11 Uhr 15 M. Ab., in Wriezen 12 Uhr 30 M. früh, aus Wriezen 5 Uhr Nm., in Freienwalde 6 Uhr Ab., in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 8 Uhr 15 M. Ab., zum Anschluß an die Züge nach Stettin 8 Uhr 13 M. und Berlin 8 Uhr 47 M. Ab.

4) I. Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Oderberg: aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 9 Uhr 15 M. Vm., nach Ankunft der Züge aus Berlin 8 Uhr 13 M. u. 8 Uhr 58 M., aus Stettin 8 Uhr 49 M. Vm., in Oderberg 11 Uhr 25 M. Vm., aus Oderberg 5 Uhr 15 M. früh, in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 7 Uhr 25 M. früh, zum Anschluß an die vorstehend bezeichneten Züge.

5) II. Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Oderberg: aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 9 Uhr Ab., nach Ankunft der Züge aus Berlin 8 Uhr 13 M. und aus Stettin 8 Uhr 47 M. Ab., in Oderberg 11 Uhr 10 M. Ab., aus Oderberg 5 Uhr 15 M. Nm., in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 7 Uhr 25 M. Ab., zum Anschluß an die vorstehend bezeichneten Züge.

6) I. Personen-Post zwischen Joachimsthal und Neustadt-Eberswalde-Bahnhof: aus Joachimsthal 5 Uhr 45 M. früh, in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 7 Uhr 45 M. früh, zum Anschluß an die Frühzüge nach Berlin, Stettin und Stralsund, aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 9 Uhr 15 M. Vm., nach Ankunft der Frühzüge von Berlin und Stettin, in Joachimsthal 11 Uhr 15 M. Vm.

7) II. Personen-Post zwischen Joachimsthal und Neustadt-Eberswalde-Bahnhof: aus Joachimsthal 5 Uhr 30 M. Nm., in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 7 Uhr 30 M. Ab., zum Anschluß an die Abend-Züge nach Stettin und Berlin, aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 9 Uhr Ab., nach Ankunft dieser Züge, in Joachimsthal 11 Uhr Ab.

8) I. Personen-Post zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nmk.: aus Angermünde 11 Uhr Vm., nach Ankunft sämmtlicher Frühzüge, in Schwedt 1 Uhr Nm., in Königsberg i. d. Nmk. 3 Uhr 5 M. Nm., aus Königsberg i. d. Nmk. 3 Uhr 30 M. früh, in Schwedt 5 Uhr 10 M. früh, in Angermünde 7 Uhr 25 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Berlin 8 Uhr 7 M., nach Stettin 8 Uhr 54 M., nach Stralsund 10 Uhr 19 M. Vm.

9) II. Personen-Post zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nmk.: aus Angermünde 3 Uhr 45 M. Nm., nach Ankunft der Züge von Pasewalk 1 Uhr 56 M., von Stettin 2 Uhr 22 M., von Berlin 3 Uhr 12 M. Nm., in Schwedt 5 Uhr 45 M. Nm., in Königsberg i. d. Nmk., 7 Uhr 50 M. Ab., aus Königsberg i. d. Nmk. 9 Uhr 30 M. Vm., in Schwedt 11 Uhr 5 M. Vm., in Angermünde 1 Uhr 20 M. Nm., zum Anschluß an die Züge nach Berlin 2 Uhr 22 M., nach Stettin und Stralsund 3 Uhr 17 M. Nm. und resp. 3 Uhr 31 M. Nm.

10) III. Personen-Post zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nmk.: aus Angermünde 9 Uhr 30 M. Ab., nach Ankunft sämmtlicher Abendzüge, in Schwedt 11 Uhr 30 M. Ab., in Königsberg i. d. Nmk. 1 Uhr 35 M. Ab., aus Königsberg i. d. Nmk. 3 Uhr Nm., in Schwedt 4 Uhr 40 M. Nm., in Angermünde 6 Uhr 55 M. Ab., zum Anschluß an sämmtliche Abendzüge.

11) Personen-Post zwischen Templin und Wilmersdorf: aus Templin 5 Uhr 35 M. früh, in Gerswalde 8 Uhr 5 M. Vm., in Wilmersdorf 9 Uhr 30 M. Vm., zum Anschlusse an die Züge nach Berlin 10 Uhr 22 M., nach Stralsund 10 Uhr 38 M. Vm., aus Wilmersdorf 8 Uhr 30 M. Ab., nach Ankunft des Zuges aus Berlin 7 Uhr 49 M. Ab., in Gerswalde 9 Uhr 45 M. Ab., in Templin 12 Uhr 25 M. Nachts.

12) Personen-Post zwischen Lychen und Prenzlau: aus Lychen 3 Uhr 15 M. früh, in Boitzenburg 5 Uhr 25 M. früh, in Prenzlau 7 Uhr 35 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Pasewalk resp. Stettin 7 Uhr 45 M., nach Berlin 9 Uhr 42 M., nach Stralsund 11 Uhr 11 M. Vm., aus Prenzlau 9 Uhr 15 M. Ab., nach Ankunft des Zuges aus Berlin 8 Uhr 23 M. Ab., in Boitzenburg 11 Uhr 15 M. Ab., in Lychen 1 Uhr 35 M. früh.

13) Personen-Post zwischen Passow und Prenzlau: aus Passow 10 Uhr Ab., nach Ankunft der Züge aus Stettin 7 Uhr 38 Min., aus Berlin 9 Uhr 21 M. Ab., in Gramzow 11 Uhr Abends, aus Gramzow 5 Uhr 45 M. früh, in Prenzlau 7 Uhr 25 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Pasewalk 7 Uhr 45 M., nach Berlin 9 Uhr 42 M., nach Stralsund 11 Uhr 11 M. Vm., aus Prenzlau 12 Uhr Mittags, nach Ankunft der Züge aus Stralsund 9 Uhr 36 M., aus Berlin 11 Uhr 7 M. Vm., in Gramzow 1 Uhr 40 M. Nm., aus Gramzow 6 Uhr Ab, in Passow 7 Uhr Ab., zum Anschluß an die Züge nach Berlin 7 Uhr 38 M., nach Stettin 9 Uhr 21 M. Ab.

14) Personen-Post zwischen Pasewalk und Straßburg i. d. Ukm.: aus Pasewalk 9 Uhr 45 M. Ab. nach Ankunft der Züge von Stettin 8 Uhr 45 M. Ab., von Berlin 9 Uhr 3 M. Ab., in Straßburg 11 Uhr 35 M. Ab., aus Straßburg 6 Uhr 15 M. früh, in Pasewalk 8 Uhr 5 M. Vm., zum Anschluß an die Züge nach Berlin 9 Uhr, nach Stettin 9 Uhr 7 M. Vm.

15) Personen-Post zwischen Brüssow und Löcknitz, aus Brüssow 5 Uhr 45 M. früh, in Löcknitz 7 Uhr 15 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Pasewalk 8 Uhr Vm., nach Stettin 9 Uhr 35 M. Vm., aus Löcknitz 11 Uhr 45 M. Vm., nach Ankunft der Züge von Pasewalk 9 Uhr 35 M., von Stettin 11 Uhr 7 M. Vm., in Brüssow 1 Uhr 15 M. Nm.

Potsdam, den 29. April 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Den Haupt-Fahrplan für das Omnibus-Fuhrwesen betreffend.

22. Mit Bezug auf § 2 der Polizei-Verordnung vom 3. Januar 1865, betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens, wird hierdurch der aufgestellte bis zum 15. October d. J. gültige Haupt-Fahrplan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe vom 1. Mai d. J. ab zur Ausführung kommen wird.

I. Omnibus-Linien.

1) Alexanderplatz — Gesundbrunnen. Die Wagen passiren die Münz-, Weinmeister-, Rosenthaler- und Brunnenstraße, alle 22 resp. 23 Minuten ein Wagen; — im Ganzen vier Wagen auf der Linie — 1ste Abfahrt vom Gesundbrunnen Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 37 Minuten — vom Alexanderplatz Morgens 7 Uhr 45 Minuten bis Abends 10 Uhr 22 Minuten.

2) Alexanderplatz — Lichtenberg. Die Wagen passiren die Landsberger-, Kleine und Große Frankfurter-Straße und Chaussee Vormittags je 112, Nachmittags je 56 Minuten ein Wagen, — im Ganzen 2 Wagen auf der Linie. 1ste Abfahrt vom Alexanderplatz Morgens 7 bis Abends 9 Uhr — von Lichtenberg Morgens 7 Uhr 56 Minuten bis Abends 9 Uhr 56 Minuten.

3) Askanischen Platz — Königsthor. Die Wagen passiren die Wilhelms- und Friedrichsstraße, Gensdarmenmarkt, Werderschen Markt, Schloßplatz, Königsstraße und Alexanderplatz alle 8 resp. 7 Minuten ein Wagen, im Ganzen 13 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Askanischen Platz Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 17 Minuten, vom Königsthor Morgens 7 Uhr 34 Min. bis Abends 9 Uhr 51 Min.

4) Brunnen- und Invalidenstraßen-Ecke — Oranienplatz. Die Wagen passiren die Rosenthalerstraße, Haakschen Markt, Lustgarten, Werderschen Markt, Döhnhofsplatz, Prinzenstraße und Moritzplatz, alle 8 resp. 9 Min. 1 Wagen — im Ganzen 11 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Brunnenstraße Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 14 Min., vom Oranienplatz Morgens 7 Uhr 50 Min. bis Abends 10 Uhr 4 Min.

5) Brunnen- und Invalidenstraßen-Ecke. — Wasserthor. Die Wagen passiren die Rosenthaler- und Alexanderstraße, Alexanderplatz, Neander- und Prinzenstraße — alle 10 Minuten 1 Wagen — im Ganzen 10 Wagen auf der Linie. 1ste Abfahrt von der Brunnenstraße von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 50 Min. — vom Wasserthor Morgens 7 Uhr 10 Min. bis Abends 10 Uhr.

6) Kottbuser Thor — Garten- und Invalidenstraßen-Ecke. Die Wagen passiren die Adalbert-, Köpnicker-, Brücken- und Alexanderstraße, Alexanderplatz, — Münz-, Weinmeister-, Gips-, Kleine Hamburger- und Gartenstraße — alle 11 resp. 12 Min. 1 Wagen — im Ganzen 9 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Cottbuser Thor Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 32 Min. — von der Gartenstraße Morgens 7 Uhr 29 Minuten bis Abends 10 Uhr 25 Min.

7) Frankfurter Linden — Potsdamer Brücke. Die Wagen passiren die Große u. Kleine Frankfurter Straße, Alexanderplatz, Königsstraße, Spandauer Straße, Molkenmarkt, Mühlendamm, Spittelmarkt, Döhnhofsplatz, Leipziger und Potsdamer Straße — alle 5 resp. 6 Min. 1 Wagen — im Ganzen 22 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von den Frankfurter Linden Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 51 Minuten, von der Potsdamer Brücke Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 51 Minuten.

8) Hallesche Thor. — Büschingsplatz. Die Wagen passiren die Linden- und Jerusalemerstraße, Döhnhofsplatz, Leipziger Straße, Spittelmarkt, Mühlendamm, Molkenmarkt, Spandauer- und Königsstraße, Alexanderplatz — Landsberger Straße — alle 9 resp. 10 Minuten 1 Wagen — im Ganzen 10 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Halleschen Thor Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr 11 Min., vom Büschingsplatz Morgens 7 Uhr 27 Min. bis Abends 10 Uhr 38 Min.

9) Hallesche Thor — Schönhauser Thor. Die Wagen passiren die Linden-, Markgrafen- und Behrenstraße, Lustgarten, Neue Promenade, Haakschen Markt, Rosenthaler-, Alte und Neue Schönhauserstraße — alle 9 Min. 1 Wagen — im Ganzen 10 Wagen auf der Linie. 1ste Abfahrt vom Halleschen Thor Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 51 Min., vom Schönhauser Thor Morgens 7 Uhr 45 Min. bis Abends 10 Uhr 36 Min.

10) Kessel- und Chausseestraßen-Ecke. — Köpnicker Brücke. Die Wagen passiren die Chaussee- und Friedrichsstraße, Unter den Linden, Charlottenstraße, Gensdarmenmarkt, Döhnhofsplatz, Spittelmarkt, Wall-, Neue Roß- und Köpnickerstraße — alle 19 Min. ein Wagen — im Ganzen

6 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Kesselstraße Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 53 Min., von der Köpnicker Brücke von Morgens 7 Uhr 57 Min. bis Abends 10 Uhr 50 Min.

11) Liesenstraße Ecke der Chausseestraße — Kaiser- und Kl. Frankfurterstraßen-Ecke. Die Wagen passiren die Chaussee- und Oranienburgerstraße, Haakschen Markt, Neue Schönhauser- und Münzstraße, Alexanderplatz, Kaiserstraße — alle 11 resp. 12 Minuten 1 Wagen — im Ganzen 8 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Liesenstraße Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 48 Min., von der Kaiserstraße Morgens 7 Uhr 45 Min. bis Abends 10 Uhr 33 Min.

12) Liesen- und Chausseestraßen-Ecke — Oranienplatz. Die Wagen passiren die Chaussee-, Friedrichs- und Jägerstraße, Gensdarmenmarkt, Dönhofsplatz, Commandanten- u. Oranienstraße, Moritzplatz — alle 5 resp. 6 Min. ein Wagen — im Ganzen 22 Wagen auf der Linie. 1ste Abfahrt von der Liesenstraße Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 50 Min., vom Oranienplatz Morgens 7 Uhr 15 Min. bis Abends 10 Uhr 6 Min.

13) Lützowerwegstraße — Andreas- und Frankfurterstraßen-Ecke. Die Wagen passiren die Potsdamer- und Leipzigerstraße, Dönhofsplatz, Spittelmarkt, Mühlendamm, Molkenmarkt, Stralauerstraße und Brücke, Alexander- und Blumenstraße, — alle 9 resp. 10 Min. ein Wagen — im Ganzen 12 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Lützowerwegstraße Morgens 7 Uhr 37 Min. bis Abends 10 Uhr 24 Min., von der Andreasstraße Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 28 Min.

14) Lützowerwegstraße — Brunnen- und Invalidenstraßen-Ecke. Die Wagen passiren die Potsdamer- und Leipzigerstraße, Döhnhofsplatz, Werderschen Markt, Lustgarten, Neue Promenade, Haakschen Markt, Rosenthaler- und Brunnenstraße — alle 9 resp. 10 Min. ein Wagen — im Ganzen 10 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Lützowerwegstraße Morgens 7 Uhr 3 Min. bis Abends 9 Uhr 50 Min., von der Brunnenstraße Morgens 7 Uhr 22 Min. bis Abends 10 Uhr 8 Min.

15) Lützowerwegstraße — Königsthor. Die Wagen passiren die Potsdamer- u. Leipzigerstraße, Döhnhofsplatz, Spittelmarkt, Mühlendamm, Molkenmarkt, Spandauer- und Königsstraße, Alexanderplatz, Neue Königsstraße — alle 9 resp. 10 Min. ein Wagen — im Ganzen 12 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Lützowerwegstraße Morgens 7 Uhr 6 Min. bis Abends 9 Uhr 53 Min., vom Königsthor Morgens 7 Uhr 25 Min. bis Abends 10 Uhr 11 Min.

16) Lützowerwegstraße — Kottbuser Thor. Die Wagen passiren die Potsdamer u. Leipzigerstraße, Dönhofsplatz, Commandanten- und Oranienstraße, Moritz- und Oranienplatz, Dresdenerstraße — alle 9 resp. 10 Min. ein Wagen — im Ganzen 10 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Lützowerwegstraße Morgens 7 Uhr 47 Min. bis Abends 10 Uhr 31 Min., vom Kottbuser Thor Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 44 Min.

17) Lützowerwegstraße — Köpnickerbrücke. Die Wagen passiren die Potsdamer u. Leipzigerstraße, Dönhofsplatz, Spittelmarkt, Wall-, Jacobs- u. Köpnickerstraße — alle 11 resp. 12 Min. ein Wagen — im Ganzen 8 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von der Lützowerwegstraße Morgens 7 Uhr 12 Min. bis Abends 10 Uhr 28 Minuten, von der Köpnickerbrücke Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr 28 Min.

18) Lustgarten — Charlottenburg. Die Wagen passiren Unter den Linden, das Brandenburger Thor, Chaussee bis Charlottenburg — alle 12 Min. ein Wagen — im Ganzen 10 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Lustgarten Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 48 Min., von Charlottenburg Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 48 Min.

19) Lustgarten — Moabit. Die Wagen passiren Unter den Linden, die Friedrichs-, Chaussee- und Invalidenstraße — alle 15 resp. 16 Min. ein Wagen — im Ganzen 6 Wagen auf der Linie. 1ste Abfahrt vom Lustgarten Morgens 7 Uhr 47 Min. bis Abends 10 Uhr 24 Min., von Moabit Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 37 Min.

20) Lustgarten — Pankow. Die Wagen passiren die Neue Promenade, Haakschen Markt, Rosenthaler- und Schönhauserstraße und Schönhauser-Allee — alle 30 Min. ein Wagen — im Ganzen 4 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Lustgarten Morgens 7 Uhr 30 Min. bis Abends 9 Uhr 30 Min., von Pankow Morgens 8 Uhr 30 Min. bis Abends 10 Uhr 30 Min.

21) Molkenmarkt — Gesundbrunnen. Die Wagen passiren die Spandauer Straße, Haakschen Markt, Rosenthaler und Brunnenstraße, alle 14 resp. 15 Min. ein Wagen — im Ganzen 7 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Molkenmarkt Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 46 Min.; vom Gesundbrunnen Morgens 7 Uhr 7 Min. bis Abends 9 Uhr 53 Min.

22) Neue Thor — Büschings-Platz. Die Wagen passiren die Louisen- und Neue Wilhelms-

straße, Unter den Linden, Schloßplatz, Königsstraße, Alexander-Platz und Landsberger Straße — alle 12 resp. 13 Min. ein Wagen — im Ganzen 8 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Neuen Thor Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 30 Min., vom Büschingsplatz Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 30 Min.

23) Neue Thor — Oranien-Platz. Die Wagen passiren die Louisen- und Neue Wilhelmsstraße, Unter den Linden, Friedrichs-, Koch- und Oranienstraße — alle 13 resp. 12 Min. ein Wagen — im Ganzen 8 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Neuen Thor Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 48 Min., vom Oranien-Platz Morgens 7 Uhr 50 Min. bis Abends 10 Uhr. 38 Min.

24) Neue Thor — Frankfurter Bahnhof. Die Wagen passiren die Louisen- und Neue Wilhelmsstraße, Unter den Linden, Schloßplatz, Poststraße, Molkenmarkt, Stralauer Straße und Brücke, Holzmarkt- und Breslauer Straße — alle 13 resp. 14 Min. ein Wagen, im Ganzen 8 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Neuen Thor Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 27 Min., vom Frankfurter Bahnhof Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 27 Min.

25) Oranienplatz — Schönhauser Thor. Die Wagen passiren den Moritzplatz, Commandanten-, Alte Jacobs- und Roßstraße, Mühlendamm, Molkenmarkt, Jüden- und Königsstraße, Alexanderplatz, Münz- und Alte Schönhauser Straße — alle 6 resp. 7 Min. ein Wagen — im Ganzen 14 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Oranienplatz Morgens 7 Uhr 44 Min. bis Abends 9 Uhr 43 Min., vom Schönhauser Thor Morgens 8 Uhr 11 Min. bis Abends 10 Uhr 10 Min.

26) Rixdorf — Schloßplatz. Die Wagen passiren den Kottbuser Damm, Kottbuser, Dresdener, Roß- und Breite Straße — alle 30 Min. ein Wagen — im Ganzen 4 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von Rixdorf Morgens 7 Uhr 30 Min. bis Abends 9 Uhr, vom Schloßplatz Morgens 8 Uhr 30 Min. bis Abends 10 Uhr.

27) Schöneberg — Spittelmarkt. Die Wagen passiren die Potsdamer und Leipziger Straße, Dönhofsplatz — alle 16 resp. 17 Min. ein Wagen — im Ganzen 6 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt von Schöneberg Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr 43 Min., vom Spittelmarkt Morgens 7 Uhr 33 Min. bis Abends 10 Min. 17 Min.

28) Weddingplatz — Kreuzberg. Die Wagen passiren die Chaussee- und Friedrichsstraße, Halleschen Platz und Belle-Alliancestraße — alle 4 Min. ein Wagen — im Ganzen 30 Wagen auf der Linie. — 1ste Abfahrt vom Weddingplatz Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr 16 Min., vom Kreuzberg Morgens 7 Uhr 16 Min. bis Abends 10 Uhr 16 Min.

II. Tarif.

1) Das Fahrgeld beträgt für alle Linien mit Ausnahme der Linien Lustgarten — Charlottenburg und Lustgarten — Pankow im Innern des Wagens à Person . . . . . 1½ Sgr.
auf dem Verdeck . . . . . 1 Sgr.
2) Auf der Linie: Lustgarten — Charlottenburg à Person . . . . . 2½ Sgr.
3) Auf der Linie: Lustgarten — Pankow à Person 3 Sgr., die halbe Tour bis Oest's Local 1½ Sgr. Kinder unter vier Jahren, wenn sie von Erwachsenen auf dem Schooß gehalten werden, sowie kleine Gepäckstücke, welche ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können, sind frei. Berlin, den 26. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Straßenreinigung betreffend.

23. Der § 30 der Polizei-Verordnung vom 26. April 1863, betreffend die Regelung des Straßenverkehrs in der Stadt Berlin, schreibt vor, daß Gegenstände, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich thierische und menschliche Excremente, nur in dicht verschlossenen und bedeckten Wagen und nur zu gewissen Tagesstunden fortgeschafft werden dürfen. In Folge mehrfacher Klagen, welche darüber laut geworden sind, daß diese Beschränkung auch auf Pferdedünger zur Anwendung gebracht werde, will das Polizei-Präsidium hiermit widerruflich gestatten, daß Pferdedünger — jedoch nur solcher — ohne Beschränkung auf gewisse Tagesstunden abgefahren werden darf, sobald die Abfuhr mittelst dicht verschlossener und bedeckter Wagen erfolgt. Das Polizei-Präsidium macht bei dieser Gelegenheit die betreffenden Gewerbtreibenden darauf aufmerksam, daß neuerdings von dem Wagenbauer und Schmid Hasse, Zimmerstraße Nr. 10, für die Zwecke der Straßenreinigungs-Anstalt ein derartiger Wagen gebaut worden ist, welcher den polizeilichen Anforderungen in jeder Beziehung entspricht. Derselbe kann in den nächsten Wochen auf dem Grundstück der Haupt-Feuerwache, Lindenstraße Nr. 50—51, in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 13. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119—120) wird am **16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftlocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 25. April 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Udo bei Liebenthal, im Kreise Ost-Priegnitz, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube 698 Maaßen 132 Quadrat Lachter gevierten Feldes an den Kaufmann Paul Georg Wegener und an den Zimmermeister Rehfeld zu Wittstock verliehen worden. Halle, den 7. April 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Amts zu Charlottenburg.

Reglement

für die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige in Charlottenburg.

Durch gegenwärtiges Reglement wird nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin Folgendes hiermit festgesetzt:

§ 1. Zur Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige sind die Eigenthümer der Grundstücke, mit welchen sie an die Bürgersteige herantreten resp. grenzen, nach folgenden Bestimmungen verpflichtet.

§ 2. Jeder Grundstücksbesitzer hat die Pflicht nach Maaßgabe der Länge seines Besitzthums, soweit dasselbe bebaut oder eingehegt ist, den Bürgersteig durch Legung von Granitplatten in einer Breite von mindestens 3 Fuß und Gegenpflasterung von $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite an jeder Seite mit Granitsteinen nicht über 3 Zoll Größe, zu befestigen, falls er es nicht vorzieht, die Platten überhaupt 6 Fuß breit zu legen.

Dieselbe Vorschrift findet auch auf diejenigen Fälle unbedingt Anwendung, in welchen im Vordergebäude nur eine oder mehrere Etagen erhöht, oder an Stelle des abzubrechenden Gebäudes neu erbaut wird, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des § 6.

§ 3. Ueberfahrten müssen in ihrer ganzen Breite mit Granitsteinen von 4 bis 5 Zoll Größe gepflastert werden und Zungen-Rinnsteine sind mit Bohlen zu überdecken.

§ 4. Das Längengefälle der Bürgersteige folgt hierbei in der Regel dem Längengefälle des Straßendammes, das Quergefälle soll $\frac{1}{30}$ betragen.

§ 5. Zu den Kosten dieser Anlagen wird Seitens der Stadt-Commune für Granitbahn und Nebenpflaster eine Beihülfe von 15 Sgr.

„Fünfzehn Silbergroschen"

pro laufenden Fuß nach dem Nachweise der ausgeführten Arbeiten, aus der Kämmerei-Casse bewilligt.

§ 6. Die Straßen-Strecken, in welchen die vorbezeichnete Befestigung der Bürgersteige ausgeführt werden soll, werden jährlich zu Anfange des Jahres durch Vereinbarung des Magistrats und des Königlichen Polizei-Amts öffentlich aufgerufen. Die Befestigung muß in dem jedesmaligen laufenden Jahre beendet werden.

§ 7. Wird von den betreffenden Grundstücksbesitzern dem Aufrufe nicht Folge gegeben, so ist der Magistrat befugt, die Befestigung ausführen und nach Abzug des Zuschusses aus der Kämmerei-Casse die Kosten von dem Verpflichteten im Wege der Execution einziehen zu lassen.

§ 8. Freiwillige Befestigungen der Bürgersteige, auch ohne obrigkeitlichen Aufruf sind, doch nur in der vorgeschriebenen Weise, zulässig, es muß aber dazu die besondere polizeiliche Genehmigung nachgesucht werden, widrigenfalls ein Zuschuß aus Communal-Mitteln nicht zugestanden wird.

§ 9. Ein Anspruch auf die Hülfsgelder findet überhaupt nicht statt: bei Anlagen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Communal-, Kirchen- und Schul-, so wie vor allen solchen Gebäuden, welche einer Stiftung, Corporation, Zunft, Gesellschaft, oder einem Vereine gehören. Ebenso wenig bei Neubauten, welche Privatbesitzer ausführen.

§ 10. Hülfsgelder, welche innerhalb Jahresfrist von dem Tage der Zahlungsanzeige angerechnet, ohne besondere Entschuldigungsgründe, nicht erhoben worden, sind der Kämmerei-Casse verfallen.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Charlottenburg, den 16. Januar 1865. Königl. Polizei-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 98 vom 26. April 1865.)

Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum zu Berlin ist unter dem 22. April d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Model und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes, Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 100 vom 28. April 1865.)

Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent

auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der gegenwärtige Verwalter des Bürgermeister-Amts der Stadt Angermünde, Referendarius Naczynski, ist einstweilen zum Polizei-Anwalt beim dortigen Königl. Kreisgerichte ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Theodor Herrmann Parreidt, Ernst August Alvin Emil Foerster, Ernst Lisner, Johann Friedrich Richard Schröter und Jacob Ehrlich zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Apotheker Carlos Georg Johann Adolph Witte und Paul Wilhelm Nicolaus Teltz zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Superintendent Siegel zu Cüstrin ist zum Superintendenten der Diöcese Berlin-Land bestellt worden.

Der Prediger Friedrich Hermann Poppe, bisher zu Haselberg, ist zum 2ten Prediger an der neuen Luisenstadt-Kirchengemeinde zu Berlin bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Eduard Wilhelm Wegener ist zum Pfarrer der Parochie Gollwitz — Diöcese Dom-Brandenburg — bestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Imelmann ist als ordentlicher Lehrer bei dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind die Bauführer: Herrmann Alexander Ehrenberg, Gottfried Heinrich Arnold Stüler, Georg Peter Herrmann Eggert, Paul Wilhelm Müller, Ferdinand August Maximilian Metzenthin, Johann Ludwig Heim, Ernst Victor Humelet, Ludwig Johann Friedrich Brökelmann, Alfred Muttray, Gerhard Lambert Ludwig Reining, Herrmann Heinrich, Carl Philipp Dionysius Adolph von Perbandt, bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Angermünder Kreis. 27) Der Kaufmann Carl Friedrich Schultze-Baldenius zu Schwedt als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Schwedt, verpflichtet am 24. März 1865.

Niederbarnimscher Kreis. (Stadt Alt-Landsberg.) 28) Der Bürgermeister Carl

Albert August Matz als Schiedsmann, 29) der Maurermeister Ernst Gerhardt als 1ster Stellvertreter, 30) der Rathmann August Welle als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 7. März 1865.

Prenzlauer Kreis. 31) Der Kaufmann August Kanzow zu Prenzlau als 1ster Stellvertreter für den Rolandsbezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 28. Februar 1865.

Teltower Kreis. 32) Der Schulze Friedrich Wilhelm Sommer zu Ruhlsdorf als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, 33) der Bauergutsbesitzer August Liese zu Giesensdorf als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 10. März 1865; 34) der Gutsbesitzer Adolph von Türk zu Klein-Glienicke als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. März 1865.

Templiner Kreis. 35) Der Mühlenmeister Robert Carl Ludwig Weißenborn zu Ahlimbsmühle als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. März 1865.

Westhavelländischer Kreis. 36) Der Kaufmann Eduard Deter zu Friesack als Schiedsmann für die Stadt Friesack, 37) der Maurermeister Louis Sander daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 7. März 1865; 38) der Gutsbesitzer Carl Friedrich Wilhelm August Freidank zu Pritzerbe als Schiedsmann für die Stadt Pritzerbe, 39) der Kaufmann Robert Wilhelm Gottlieb Hartwig daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Zimmermeister Christoph Friedrich Wilhelm Schwarz ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 1. März 1865; 41) der Rittmeister a. D. Graf Hassow von Bredow zu Burg Friesack als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. März 1865; 42) der Schulze Carl Friedrich Wilhelm Hintze zu Berge als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. Februar 1865.

Westpriegnitzer Kreis. 43) Der Conditor Heinrich Witte zu Wittenberge als Schiedsmann für den 1sten Stadtbezirk der Stadt Wittenberge, 44) der Kaufmann Joachim Friedrich Stendel daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) der Schornsteinfegermeister Andreas Carl Brandes ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Kaufmann Heinrich Hingst ebendaselbst als Schiedsmann für den 2ten Stadtbezirk der Stadt Wittenberge, 47) der Kaufmann Heinrich Abir ebendaselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Apotheker Gustav Eduard Schoenduwe ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 27. Februar 1865.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts **am 15. Mai 1865 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigtei-Platz Nr. 14 hierselbst, abgehalten wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII, Hausvoigtei-Platz 14 hierselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 24. April 1865. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Chausseesperre.

Behufs Ausführung einer Steinschüttung auf der bisherigen Kies-Chaussee vom Königlichen Neuen Palais um den Königlichen Wildpark bis Alt-Geltow, muß die Strecke derselben vom Entenfange bis Alt-Geltow in der Zeit vom 3. Mai bis 3. Juni d. J. für Reiter und Fuhrwerk gesperrt bleiben.

Potsdam, den 1. Mai 1865. Der Königl. Bau-Inspector Jacobi.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Beeskow der Kirche zu Wulfersdorf vom Amtmann Kunert daselbst: a) eine schwarzsammetne Altarbekleidung mit Silberfranzen, b) eine desgl. Kanzelpultdecke mit Silberfranzen, c) ein desgl. Klingelbeutel mit Silberfranzen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12. Mai **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

№ 6054. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

№ 6055. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 6. März 1865.

№ 6056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

№ 6057. Verordnung, betreffend eine Aenderung des § 28 des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6058. Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

№ 6059. Statut des Anhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6060. Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat so eben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen

Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können; aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben; unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur, wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30sten Jahre nochmals völlig Soldat zu werden; dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen, sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Communen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit, so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich. Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

XX. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J., die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehende Anstellungs-Anerbieten von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind:

Laufende No.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.	
104	Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde, Kreis Ober-Barnim	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckow, Kreis Templin	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klftrn. Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 2 Schffl. Erbsen, 1 Schffl. Buchweitzen, ½ Schffl. Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Executions-Gebühren und alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde. № 2. 12. 14. 30. 76. 77. 79. 84. 89. 91. und 2 Stellen lfde. № 101 besetzt.

Potsdam, den 6. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 11. Infanterie-Brigade.

90. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 11. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten stattfindet:

am 12. bis 14. Juni in Berlin Superrevision der Unbrauchbaren der Stadt Berlin,
am 16. und 17. Juni in Freienwalde für den Kreis Oberbarnim,
am 19. Juni in Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow,
am 21. und 22. Juni in Jüterbog für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
am 23. und 24. Juni in Teltow für den Kreis Teltow,
am 26. Juni in Belzig für den Kreis Zauch-Belzig,
am 20. und 21. September in Berlin für den Kreis Niederbarnim,
am 22. September und die folgenden Tage in Berlin für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Postversendungen nach Frankreich betreffend.

16. Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Neubrandenburg und Prenzlau.

27. Vom 4. Mai d. J. ab coursiren die Personen-Posten zwischen Neubrandenburg und Prenzlau, so wie zwischen Neustrelitz und Pasewalk in nachstehender veränderter Weise:

A. Zwischen Neubrandenburg und Prenzlau: aus Neubrandenburg 8 Uhr 30 Min. früh, in Woldegk 11 Uhr 5 Min. Vorm., in Prenzlau 2 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschlusse an den Eisenbahn-Zug nach Berlin (4 Uhr 3 Min. Nachm.), aus Prenzlau 12 Uhr 30 Min. Nachm., nach Durchgang des Zuges von Berlin (11 Uhr 7 Min. Vorm.), in Woldegk 3 Uhr 15 Min. Nachm., in Neubrandenburg 6 Uhr 20 Min. Abs.

B. Zwischen Neustrelitz und Pasewalk: aus Neustrelitz 6 Uhr 45 Min. früh, in Woldegk 10 Uhr 50 Min. Vorm., in Straßburg i. d. Ukm. 12 Uhr 35 Min. Nachm., in Pasewalk 2 Uhr 40 Min. Nachm., zum Anschlusse an die Züge nach Berlin (3 Uhr 27 Min.) und nach Stettin (3 Uhr 35 Min. Nachm.), aus Pasewalk 12 Uhr 25 Min. Mittags, nach Ankunft der Züge von Berlin (11 Uhr 40 Min. Vorm.) und von Stettin (11 Uhr 26 Min. Vorm.), in Straßburg i. d. Ukm. 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Woldegk 3 Uhr 30 Min. Nachm., in Neustrelitz 8 Uhr 5 Min. Abs.

Der gegenseitige Anschluß beider Posten in Woldegk bleibt erhalten.

Potsdam, den 3. Mai 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Postcours-Veränderung zwischen Brüssow und Löcknitz.

28. Die Personen-Post zwischen Brüssow und Löcknitz hat den nachstehend bezeichneten veränderten Gang erhalten: aus Brüssow 5 Uhr 45 Min. früh, in Löcknitz 7 Uhr 15 Min. früh, zum Anschlusse an die Eisenbahn-Züge nach Pasewalk (8 Uhr Vorm.) und nach Stettin (9 Uhr 35 Min. Vorm.); aus Löcknitz 9 Uhr 15 Min. Abends, nach Durchgang des Zuges von Stettin (8 Uhr 24 Min. Abends) in Brüssow 10 Uhr 45 Min. Abends.

Potsdam, den 6. Mai 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

29. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 6. Mai 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

25. Die nachstehende polizeiliche Bekanntmachung vom 23. Mai 1861:

Bekanntmachung,
das Niederlegen von Schiffsmasten betreffend.

Das schifffahrttreibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem die an der Ober- und Unterspree errichteten Segelbaumkrähne der allgemeinen Benutzung freigegeben worden sind, die Brücken über die Spree zwischen den Mündungen des Landwehr-Kanals, sowie über den Landwehr- und den Louisenstädtischen Kanal selbst, von Schiffsgefäßen mit stehenden Masten vom 7. Juni d. J. ab nicht mehr passirt werden dürfen und daß die Brückenbeamten angewiesen worden sind, für solche Schiffsgefäße die Brücken nicht mehr zu öffnen.

Berlin, den 23. Mai 1861.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Commission.
Freiherr von Zedlitz. Pehlemann. Nietz.

welche unter dem 17. April 1862 vorläufig außer Kraft und unter dem 19. September 1864 wieder in Kraft gesetzt worden ist, wird mit dem ausdrücklichen Hinzufügen hierdurch in Erinnerung gebracht: daß von den vorstehend bezeichneten Brücken, hinsichtlich deren den Schiffsgefäßen der Durchgang mit stehenden Masten untersagt ist, die Moabiter Brücke hiermit ausgenommen wird, sowie, daß die Heu- und Strohschiffer ihre Ladungen so einzurichten haben, daß dem Legen der Masten kein Hinderniß entgegensteht.

Berlin, den 4. April 1865.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Commission.
von Bernuth. Pehlemann. J. V.: Schrobitz.

Benennung eines Platzes.

26. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der zwischen der Acker- und der Gartenstraße einerseits, und der Feldstraße und der Straße Nr. 85 der Abtheilung IX des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins andererseits, im 9. Polizei-Revier belegene, sogenannte Gerichtsplatz, fortan den Namen:

„Gartenplatz"

führen soll. Berlin, den 27. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

das unbefugte Betreten der Militair-Schießstände betreffend.

26. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engern und weitern Polizeibezirk von Berlin, wie folgt:

§ 1. Das unbefugte Betreten der Militair-Schießstände und deren Umwallungen ist untersagt.

§ 2. Wer gegen dieses Verbot handelt, verfällt einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zur Dauer von vierzehn Tagen.

Berlin, den 28. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Concession der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Ludwigshafen a. Rh.

27. Nachdem unter der Firma:

„Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit"

der in Ludwigshafen a. Rh. domicilirten Feuer-Versicherungsgesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in allen Theilen der Preußischen Monarchie ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet, und der Dr. Hensel, hierselbst Friedrichsstraße Nr. 168, zum General-Bevollmächtigten ausersehen worden ist.

Berlin, den 17. März 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Kleinmachen von Brennholz in den Straßen und an den Plätzen in Berlin betreffend.

Nachstehende Polizei-Verordnung vom 18. September 1863;

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die Benutzung des Straßendammes zum Zerkleinen des Brennholzes für den eigenen Verbrauch ist nur den Bewohnern von Häusern in denjenigen Straßen und an denjenigen Plätzen, welche in dem unten folgenden Verzeichniß nicht enthalten sind, und zwar nur für den Fall gestattet, daß die Häuser gar keinen oder einen so kleinen Hofraum oder Garten haben, daß deren Benutzung zu dem gedachten Zwecke nicht möglich ist. Es ist hierbei Folgendes zu beobachten:

a) das Holz muß beim Abladen vom Wagen sogleich auf der Seite des Straßendammes, zunächst dem Rinnstein, in Haufen von der Tiefe der Klobenlänge fest, auch nicht höher gepackt werden, als erforderlich ist, um den Umsturz desselben oder das Herunterfallen einzelner Lagen zu verhindern;

b) der Weg auf dem Bürgersteige muß freigehalten werden;

c) das Einschlagen und Pflöcken oder Pfählen zwischen dem Steinpflaster zur Befestigung der Hauklötze muß gänzlich vermieden werden.

§ 2. Die Häuser, deren Bewohnern das Zerkleinen des Holzes auf der Straße unter den im § 1 angegebenen Bedingungen gestattet ist, werden auf vorangegangenen Antrag des Hauswirths beim Polizei-Revier-Vorstand bezeichnet und wird von dem Letzteren darüber eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werden, deren Einsicht den Miethern des Hauses überlassen bleibt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 344 № 7 und 8 des Straf-Gesetzbuchs mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 15. März 1853. — Berliner Intelligenzblatt de 1853 № 73. — wird aufgehoben.

Berlin, den 18. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Verzeichniß

derjenigen Straßen und Plätze, auf denen das Zerkleinen des Holzes verboten ist.

Albrechtsstraße, Anhaltische Straße, Alexanderstraße, Annenstraße, Anhaltische Communication, Artilleriestraße, Bau-Akademieplatz, Bischofsstraße, Brüderstraße, Behrenstraße, Blumenstraße, Brückenstraße, Bellevuestraße, Brauhausstraße, Brunnenstraße, Burgstraße, Burgstraße (Kleine), Cantianstraße, Charlottenstraße (von der Dorotheen- bis zur Leipziger Straße), Chausseestraße, Dorotheenstraße (von der Universität bis zur Friedrichsstraße), Dresdner Straße, Eiergasse, Feilnerstraße, Festungsgraben (Am), Fischerbrücke, Fischerstraße, Friedrichsstraße (Neue), Fruchtstraße, Gensdarmenmarkt, Georgenstraße, Gertraudtenstraße, Gießhaus (Hinter dem), Gipsstraße, Gollnowsstraße, Grabenstraße, Grünstraße (Neue), Haackscher Markt, Hallesche Communication, Hamburgerstraße, (Große), Hamburgerstraße (Kleine), Hausvoigteiplatz, Heiligegeiststraße (von der Königs- bis zur Kleinen Poststraße), Hirschelstraße, Hohensteinweg, Holzmarktgasse, Holzmarktstraße, Jacobsstraße (Alte), (von der Roß- bis zur Reiterstraße), Jacobsstraße (Neue), Jägerstraße (von der Kur- bis zur Charlottenstraße), Jägerstraße (Kleine), Jerusalemerstraße, Inselstraße, Invalidenstraße, Johannisstraße, Judenstraße, Katharinenstraße, Klosterstraße, Kochstraße (von der Friedrichs- bis zur Wilhelmsstraße), Köllnischer Fischmarkt, Köllnische Straße, Königsmauer, Königsstraße, Königsstraße (Neue), (vom Alexanderplatz bis zur Linienstraße), Commandantenstraße, Korpsstraße, Krausenstraße (vom Dönhofsplatz bis zur Charlottenstraße), Krautsstraße, Kreuzstraße, Kürassierstraße, Kurstraße (Kleine), Kurstraße, Landsberger Straße (vom Alexanderplatz bis Pallisadenstraß), Langestraße, Laufgasse, Leipziger Straße, Leipziger Straße (Alte), Linden (Unter den), Linienstraße, Lustgarten, Markgrafenstraße (von der Behren- bis zur Leipziger Straße), Marksstraße, Mauerstraße, Mittelstraße (von der Charlotten- bis zur Friedrichsstraße), Mohrenbrücke, Mohrenstraße (von der Jerusalemer- bis zur Friedrichsstraße), Molkenmarkt, Moritzplatz, Mühlendamm, Münzstraße, Muladsstraße,

Nagelgasse, Neu-Kölln am Wasser, Neuer Markt, Neumannsgasse, Oberwasserstraße, Oranienburger Straße (vom Haackschen Markt bis zum Ende des Monbijou-Gartens), Oranienstraße, mit dem Oranienplatz, Packhof (Hinter dem neuen), Papenstraße, Parochialstraße, Petristraße, Platz an der Petrikirche, Platz vor dem Neuen Thore, Poststraße (Große und Kleine), Potsdamer Straße, Präsidentenstraße (Große), Präsidentenstraße (Kleine), Prenzlauer Straße, Probststraße, Promenade (Neue), Rauletshof, Rittergasse, Rosenstraße (Berliner), Rosenstraße (Werdersche), Rosenthaler Straße, Roßstraße (Alte), Roßstraße (Neue), Scharrnstraße, Schendelgasse, Schillingsstraße, Schleuse (An der), Schloßfreiheit, Schloßplatz, Schmale Gasse, Schönhauserstraße (Alte), Schönhauserstraße (Neue), Schornsteinfegergasse, Schulgartenstraße, Sebastiansstraße (von der Jacobsstraße bis zum Hause Nr. 54 ausschließlich), Sieberstraße, Sophienstraße, Spandauer Brücke (An der), Spandauer Straße, Splittgerbergasse, Spittelmarkt, Spreestraße, Stallschreiberstraße (bis zur Alexandrinenstraße), Stechbahn, Steinstraße, Stralauer Brücke (An der), Stralauer Straße, Universitätsstraße, Unterwasserstraße, Wädzeckstraße, Wallstraße, Niederwallstraße, Oberwallstraße, Weberstraße, Weinmeisterstraße, Wilhelmsstraße (von Unter den Linden bis zur Leipziger Straße) Werdersche Mühlen, Werder Straße,

wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung republicirt.

Berlin, den 28. April 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Neuer Apparat für Droschken.

29. Der Uhrmacher Guerlin hierselbst hat einen Apparat construirt, welcher bestimmt ist, einerseits die Droschkenbesitzer gegen Fahrgeld-Unterschlagungen, andererseits das Publikum gegen Prellereien Seitens der Kutscher zu schützen. Um practische Versuche anzustellen und weitere Erfahrungen zu sammeln, ist die Droschke Nr. 1864 mit diesem Apparate versehen und der allgemeinen Benutzung übergeben worden. Die Droschke ist mit zwei Laternen versehen, auf deren Gläsern sich die Inschriften: „Besetzt" und „Leer" befinden. So lange die Aufschrift „Leer" sichtbar ist, darf der Führer des Wagens die Fahrt nicht verweigern. Im Innern des Wagens wird dem Fahrgaste der Fahrpreis für die zurückzulegende Fahrt, sowie die Nummer der zu empfangenden Fahrmarke angezeigt. Nur den angezeigten Betrag hat der Fahrgast, nach Aushändigung der entsprechenden Fahrmarke zu entrichten. Die Fahrmarke kann Behufs Anbringung von Beschwerden benutzt werden, in welchem Falle die Rückseite derselben auszufüllen ist. Das Fahrgeld wird im Allgemeinen nach dem gegenwärtigen Tarife berechnet, doch sind versuchsweise auch Fahrten auf kürzere Entfernungen zu billigeren Preisen genehmigt. Die Letztern betragen:

Für die Fahrt bis zu 10 Minuten (gleich 440 Ruthen Entfernung):

Für 1 Person	3 Sgr.	Für 3 Personen	5 Sgr.
„ 2 Personen	4 „	„ 4 Personen	6 Sgr.

Für je weitere fünf Minuten ist 1 Sgr. mehr zu zahlen. Fahrten in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens kosten wie bisher das Doppelte der vorstehenden Sätze. Das Gepäck wird mit 5 Sgr. extra berechnet. Indem das Polizei-Präsidium diese für die Droschken-Unternehmer wie für das Publikum gleich wichtige Erfindung versuchsweise zur practischen Benutzung übergiebt, ist dasselbe gern bereit, Mittheilungen über die Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit, sowie über etwaige Mängel des Apparates Seitens des Publikums entgegen zu nehmen.

Berlin, den 1. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Druckfehler-Berichtigung.

30. In dem, in dem 15ten Stück des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin befindlichen Abdrucke der Polizei-Verordnung vom 30. März d. J. über den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree sind folgende Druckfehler enthalten: § 8 Alinea 2 fehlt vor den Worten: b) der Geschwindigkeit, die Bezeichnung: § 9. § 18 steht: dem Letzteren statt den Letzteren; § 19 Aufrechthaltung statt Aufrechterhaltung. Diese Druckfehler werden hiermit berichtigt.

Berlin, den 2. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn,

Frachtsätze für Marmor und andere Steine betreffend.

Vom 15. Mai d. J. ab werden

Marmor- und andere Steine, bearbeitete und polirte, mit Ausnahme der Marmor-Waaren, auf der Ostbahn und außerdem im Verkehr der Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a. O. mit

Stationen der Ostbahn und deren Anschlußbahnen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe A des Ostbahn-Tarifs befördert werden.

Bromberg, den 26. April 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 106 vom 5. Mai 1865.)

Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin, ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen, ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 105 vom 4. Mai 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Die Feldmesser Dräger, aus Moskau, Rettberg, aus Liegnitz, Kohles, aus Steinau a. d. O. und Wolff, aus Prenzlau, sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Der Apotheker Georg Hermann Schulz zu Oranienburg ist, Behufs Uebernahme der Administration der Steindorffschen Apotheke daselbst, unterm 27. April d. J. vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Franz Wilhelm Schmidt, August Hermann Weissely, Hermann Gustav Hagen und Emil Julius Zurhelle zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Dem Kreisgerichts-Rath Adolphi zu Alt-Landsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden. Der Kreisgerichts-Rath Fitzau zu Gransee ist zum 1. August d. J. in den Ruhestand versetzt.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der Gerichts-Assessor Moritz Herrmann ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Calbe a. S. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calbe ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Dem Gerichts-Assessor von Seidlitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden, der Gerichts-Assessor Erwin Steinbeck ist verstorben, dem Gerichts-Assessor Heinrich ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Werner Friedrich Wilhelm Dr. juris von Blumenthal, Carl Wilhelm Kosegarten, Otto Werner, Emil August Friedrich Richard Lehmann, Carl Ludwig Wetzel.

IV. **Referendarien.** Aus dem Departement des Kammergerichts sind auf ihren Antrag versetzt: der Referendar Carl Friedrich Gustav Rostock Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, Dr. juris Gustav Loersch Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren David Wolfgang Graf Yorck von Wartenburg, Georg Hellhoff.

V. **Auscultatoren.** Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt worden den Kammergerichts-Auscultatoren: Dr. juris August Hatscher, Graf von Seckendorff, dem Letzteren Behufs Ueberganges zur Verwaltung.

VI. **Subalternen.** Der Kammergerichts-Büreau-Assistent Tonsor ist am 18. April d. J. verstorben.

Im Laufe des Monats April d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expedienten-Anwärter Loschitzki als Post-Expedient, der invalide Sergeant Buchholz und der invalide Unteroffizier Loesch als Briefträger, die invaliden Sergeanten Helmke, Pietzner, Pommer und Grzeskowski, sowie der invalide Dragoner Wegner als Hofpostamtsboten, der invalide Sergeant Wilden, der invalide Hautboist Nether, der invalide Musketier Thiele und der invalide Füsilier Wendt als Postbüreaudiener, der invalide Sergeant Stephan als Packetbesteller und der invalide Unteroffizier Zucknick als Postbegleiter.

Versetzt sind: Der Ober-Post-Secretair Plischke von Oppeln, der Post-Secretair Krippendorf von Schweidnitz, so wie die Post-Expedienten Kühnzack von Guben, Geißler von Breslau, Rauke von Schweidnitz, Lessel von Nimptsch, Jahns von Rummelsburg, Kraemer von Ortelsburg und Stockfisch von Königsberg i. Pr., sämmtlich nach Berlin, der Post-Expedient Raettig von Berlin nach Cottbus und der Büreaudiener Scheibe von Berlin nach Liegnitz.

Freiwillig ausgeschieden sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Kelchhäuser, der Hofpostamtsbote Torau und der Büreaudiener Peters.

Pensionirt ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Wegele.

Entlassen ist: der Post-Expedient Hoffmann.

Gestorben sind: der Post-Secretair Rieger und der Post-Expedienten-Anwärter Woeppel.

Die Pfarrstelle zu Schwanebeck in der Diöcese Belzig wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Der Superintendent August Ludwig Siegel, bisher zu Cüstrin, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Biesdorf bestellt, und gleichzeitig demselben das Ephoralamt für die Diöcese Berlin-Land übertragen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Bertram am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Die bisherige Hebammenschülerin Johanna Maria Lehnick, geb. Schüttmar ist, nachdem sie in der Prüfung gut bestanden, als Stadthebamme für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat April 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Spediteur Carl Friedrich Witte, Judenstraße 36, als Schiedsmann für den Rathhaus-Bezirk № 1, 2) der Kaufmann Louis de Laval, Spandauerstraße 26, als erster Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Fabrikant Ernst Friedrich Treue, Klosterstraße 18, als erster Stellvertreter für den Kalandsbezirk № 7, 4) der Kaufmann Julius Jacobi, Fischerbrücke 25, als Schiedsmann für den Inselbezirk № 11, alle vier verpflichtet am 5. April 1865; 5) der Kaufmann Julius Ruhemann, Roßstraße 1, als 1ster Stellvertreter für den Roßstraßen-Bezirk № 12, verpflichtet am 21. April 1865; 6) der Jouvelier Albert Friedrich August Picht, Charlottenstraße 37, als 1ster Stellvertreter für den Akademie-Bezirk № 17, 7) der Graveur Johann Louis Thieme, Mittelstraße 33, als 1ster Stellvertreter für den Dorotheenkirchbezirk № 20, 8) der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Reuschler, Friedrichstraße 165, als 2ter Stellvertreter für den Französischenstraßen-Bezirk № 36, 9) der Fabrikant Gottlob Ferdinand Opitz, Mauerstraße 70, als 1ster Stellvertreter für den Böhmischenkirchbezirk № 51, 10) der Diätar Heinrich Wegener, Feilnerstraße 13, als 2ter Stellvertreter für den ersten Jacobikirchbezirk № 66a, 11) der Kaufmann Carl Wilh. Albert Wehl, Dresdenerstraße 97, als 1ster Stellvertreter für den Leckauerstraßenbezirk № 73, 12) der Dr. med. Friedrich Wilhelm Julius Reinisch, Louisenstraße 8, als Schiedsmann für den Neuen Thorbezirk 74c, 13) der Kaufmann Carl Otto Eduard Lietzmann, Rosenthalerstraße 32, als 1ster Stellvertreter für den Neuen Schönhauserthorbezirk № 81, 14) der Kaufmann Michael Friedrich Paul, Mulakstr. 34, als 1ster Stellvertreter für den Laufgassenbezirk № 84, 15) der Barbierstuben-Inhaber Johann Nikolaus Carl Wegener, Linienstraße 43, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Kaufmann Maximilian Julius Braune, Königsgraben 1, als 2ter Stellvertreter für den Alexanderplatz-Bezirk № 89, 17) der Magistrats-Calculator August Eduard Hugo Staberow, Neue Königsstr. 17, als 1ster Stellvertreter für den Schützenplatzbezirk № 91, alle zwölf verpflichtet am 5. April 1865.

Vermischte Nachrichten.

Reparatur der Zugbrücke bei Prierosbrück.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die im Zuge der von Storkow nach Königs-Wusterhausen führenden Landstraße gelegene Zugbrücke bei Prierosbrück Behufs der vorzunehmenden Reparatur bis auf Weiteres nicht gezogen und daher von Fahrzeugen nur mit niedergelegten Masten passirt werden kann.

Potsdam, den 4. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Stettiner Wollmarkt pro 1865.

Der diesjährige Wollmarkt zu Stettin findet nach der ministeriellen Bestimmung vom 20. März 1860 am 16., 17. und 18. Juni dieses Jahres statt und ist genehmigt worden, daß das Errichten der Wollzelte auf den dazu bestimmten Plätzen, das Belegen dieser Zelte, sowie der sonstigen Woll-Unterlagen mit Wolle bereits am Tage vor dem Markte oder am 15. Juni d. J. stattfinden darf, wogegen das Aufschneiden der Wollsäcke, so wie das Feilhalten und der Verkauf der Wollen, vor Eröffnung des Marktes, polizeilich verboten und nicht gestattet wird. Das Waagegeld für die auf den städtischen Waagen verwogene Wolle beträgt 1 Sgr. pro Centner, wogegen das Marktlagergeld 1½ Sgr. pro Centner beträgt. — Zur trockenen Lagerung der hier zu Markt kommenden Wollen, wird der Kaufmann Troschel hierselbst seine 7 großen Wollschuppen auf den Paradeplätzen wieder errichtet halten und gegen besonderes Entgeld zur Benutzung stellen.

Stettin, den 1. Mai 1865. Die Wollmarkt-Commission.

Bekanntmachung,

Münzen und andere antiquarisch der Erhaltung werthe Gegenstände betreffend.

Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und anderen antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, und dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden. Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird. Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865. Der General-Director der Königlichen Museen. v. Olfers.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Lindow-Gransee: der Kirche zu Schöneberg von einem Ungenannten eine schwarzsammetne Decke für das Altarpult, mit Silberfranzen eingefaßt und mit Silberborte verziert;

in der Superintendentur Berlin-Cöln: der Kirche zu Friedrichshagen a) von dem Lehnschulzen, Kaufmann Dolcius daselbst, ein neusilbernes Taufbecken, b) aus dem Erlös von Sammlungen eine kleine Orgel.

Der Parochial-Kirche zu Berlin ist von einem Ungenannten ein Altargemälde „Das heilige Abendmahl von Leonardo da Vinci" in Oelfarbendruck geschenkt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh., sowie die Statuten derselben; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden per Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „**Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit**“ in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Ausloosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

8) Soweit nach § 91 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.

9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

Concession (L. S.)
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ zu Ludwigshafen a. Rh.
I. A. 1527.

Der Minister des Innern:
(gez.) Gr. Eulenburg.

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 90).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900) fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Direktors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 3 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgeloosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch **ohne** Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgeloosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Ausloosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine denselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in **Ludwigshafen** a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei **eine** Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 500 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W Weber in München, Director Ryhiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens $^2/_3$ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwe Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Caution-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der **Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit** unterm 26. Juli l. J. vorgelegten **revidirten Statuten** und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 7652. (Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Nüßler.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ..... Nr. ..... der **Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit** (Nominalwerth: .....) 33⅓ % mit ..... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ..... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

..... den ten 18.....

.....*)

(Unterschrift) .....

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. .....kr." oder „Gut für Thlr. .....Sgr."

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

_____

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

_____

mit der Baar-Einzahlung von

und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über

_____ am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ ten ____ 18 ____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—20, § 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. ____

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

_____

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

_____

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ ten ____ 18 ____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividenden-schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N Der Director. N.

Dieser Coupon verfährt mit Ablauf des Jahres 18 (5 Jahre).

Zins-Coupon Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ No. ____

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr **Dr. Julius Heusel** in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai **1865.**

Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung einestheils diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte zweitens die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer, nicht auf das

Ganze: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinischen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Controle über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf

beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme.

Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums,

betreffend den Wegfall der Uebergangs-Abgabe für Traubenmost und Wein.

12. Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangs-Abgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

13. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Luckau,	den 7. Juli in Gransee,
den 19 Juni in Seehausen,	den 8 Juli in Oranienburg,
den 24. Juni in Rathenow,	den 15. Juli in Nauen,
den 26. Juni in Havelberg,	den 18. Juli in Angermünde,
den 28. Juni in Wilsnack,	den 19. Juli in Prenzlau,
den 29. Juni in Perleberg,	den 16. August in Straßburg i. d. Uckm.,
den 1. Juli in Pritzwalk,	den 14. October in Cüstrin,
den 3 Juli in Wittstock,	den 16. October in Letschien,
den 5. Juli in Wusterhausen,	den 18. October in Wriezen,
den 6. Juli in Neu-Ruppin,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

betreffend die Ersatzleistung für die präclubirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

14. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft die Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bereich der 12. Infanterie-Brigade.

91. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12. Infanterie-Brigade Behufs Aushebung der in diesem Jahre zur Einstellung in das stehende Heer gelangenden Rekruten resp. zur Ausmusterung der nicht diensttauglichen Militairpflichtigen an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten wird:

am 28. und 29. Juni in Kyritz für den Kreis Ostprignitz,
am 30. Juni und 1. Juli in Perleberg für den Kreis Westprignitz,
am 3. und 4. Juli in Rathenow für den Kreis Westhavelland,
am 6. Juli in Potsdam für die Stadt Potsdam,
am 7. und 8. Juli in Nauen für den Kreis Osthavelland,
am 10. und 11. Juli in Neu-Ruppin für den Kreis Ruppin,
am 13. und 14. Juli in Templin für den Kreis Templin,

am 15. und 17. Juli in Prenzlau für den Kreis Prenzlau,
am 18. und 19. Juli in Angermünde für den Kreis Angermünde.

Potsdam, den 5. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1865.

92. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Futterage ꝛc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.,
" " Roggen	1 "	15 "	6 "
" " große Gerste	1 "	8 "	4 "
" " kleine Gerste	— "	— "	— "
" " Hafer	1 "	2 "	7 "
" " Erbsen	2 "	1 "	5 "
" das Schock Stroh	11 "	15 "	10 "
" den Centner Heu	1 "	12 "	— "
" die Tonne Weißbier	5 "	5 "	— "
" " Braunbier	4 "	15 "	— "
" das Quart einfachen Kornbranntwein	— "	2 "	6 "
" " doppelten Kornbranntwein	— "	5 "	— "
" den Centner Hopfen	65 "	— "	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung für den Kreis Teltow,

die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

93. Nachdem auch im Kreise Teltow in jüngster Zeit vielfache Fälle der Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, haben wir uns veranlaßt gesehen, die unter dem 7. Januar d. J. für den Kreis Osthavelland erlassene Polizei-Verordnung (A.-V. St. 2 Seite 12) auch auf den Kreis Teltow auszudehnen.

Wir bestimmen hiernach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Teltow Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Teltow sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 13. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Beförderung von telegraphischen Anweisungen über Zahlungen bis zum Betrage von Funfzig Thalern betreffend.

17. Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Funfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiterbefördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort).

Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen).

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten.

Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen, in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau-restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste-restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a) den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b) die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau-restant oder Poste-restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau-restant expedirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,

2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

31. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni d. J. abgehalten werden. Vor diesen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wolle auf den öffentlichen Waagen, die Ausstellung von Waagescheinen und das Auslegen von Wollen auf den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen, kann deshalb vor dem 19. Juni d. J. nicht gestattet werden. Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Kosten daher wohlthun, ihre Wollen erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 4. Mai 1865.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb des Schuh- und Kleider-Reinigungsgewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

32. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engern und weitern Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg was folgt:

A. Pflichten des Unternehmers.

§ 1. Der Unternehmer eines Schuh- und Kleider-Reinigungs-Instituts darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen sein Gewerbe nur durch solche Personen (Reinigungs-Diener) ausüben, welche mit der betreffenden polizeilichen Erlaubniß (Dienstschein) versehen sind. Den Dienstschein erhalten nur Personen, welche zuverlässig sind und das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Annahme und Entlassung von Reinigungs-Dienern hat der Unternehmer dem von dem Polizei-Präsidio bestellten Aufsichtsbeamten binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Reinigungs-Diener, denen der Dienstschein entzogen worden ist (§ 9), dürfen als solche nicht ferner beschäftigt werden.

§ 2. Ueber die von ihm beschäftigten Reinigungs-Diener hat der Unternehmer, nach Anleitung des von dem Polizei-Präsidio auszugebenden Formulars, Nachweisungslisten zu führen. Dieselben sind — dauerhaft gebunden und am Rücken mit einem starken Faden durchzogen — dem Aufsichtsbeamten zur vorgängigen Prüfung und Stempelung einzureichen, auf polizeiliches Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

B. Pflichten der Reinigungs-Diener.

§ 3. Während der Ausübung des Dienstes muß der Reinigungs-Diener:

a) in anständiger und reinlicher Kleidung erscheinen, als Kopfbedeckung eine nach Form und Farbe von dem Polizei-Präsidio zu bestimmende Dienstmütze und auf der linken Brust ein Dienstschild tragen, welches in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Reinigungs-Diener" und diejenige Nummer enthält, welche ihm durch den Dienst-Schein zugetheilt ist;

b) seinen Dienst-Schein, sowie ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung bei sich führen, letzteres auch den Personen, welche seine Dienste beanspruchen, auf Erfordern vorlegen.

§ 4. Der Reinigungs-Diener hat sich überall ruhig und anständig zu betragen, darf sich nicht in trunkenem Zustande betreffen lassen, auch dem Publikum seine Dienste nicht durch Worte oder Zeichen anbieten. Weder den Dienst-Schein, noch das Dienst-Schild (§ 3) darf er andern zur Benutzung überlassen.

§ 5. Die Aufstellung der Reinigungs-Diener auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur an denjenigen Punkten gestattet, welche das Polizei-Präsidium durch öffentliche Bekanntmachung als geeignet bezeichnen wird. Sie muß überall dergestalt erfolgen, daß weder durch die Reinigungs-Diener selbst, noch durch die zu ihrem Gewerbebetriebe dienenden Geräthschaften der öffentliche Verkehr beeinträchtigt wird. Insbesondere ist die Aufstellung untersagt an Straßenübergängen, Rinnsteinbrücken, Eingängen und Einfahrten zu Häusern.

§ 6. Der Reinigungs-Diener kann Vorausbezahlung des Lohnes beanspruchen. Höhere als die tarifmäßigen Sätze, sowie Trinkgelder oder andere Nebenvergütigungen darf er nicht fordern. Die Lohnsätze sind:

a) für das Reinigen der Kleider und des Schuhwerkes von Staub und Schmutz, gleichviel ob dasselbe sich auf alle oder einzelne Stücke erstreckt . . . . . ½ Sgr.;

b) für das Wichsen des Schuhwerks . . . . . ½ Sgr.

§ 7. Wer den Dienst als Reinigungs-Diener verläßt, hat seinen Dienst-Schein binnen 24 Stunden an den Aufsichtsbeamten zurückzugeben.

§ 8. Den Weisungen der Polizei-Beamten bezüglich der Aufstellung und des Verhaltens der Reinigungs-Diener auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist unbedingte Folge zu leisten.

C. Strafbestimmungen.

§ 9. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft. Reinigungs-Dienern, welche sich wiederholter Uebertretungen schuldig machen, wird, abgesehen von der verwirkten Strafe, der Dienst-Schein entzogen. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung des Polizei-Präsidii.

Berlin, den 3. Mai 1865.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

33. Mit Bezug auf § 5 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Schuh- und Kleider-Reinigungsgewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen, wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Punkte, auf welchen Reinigungs-Diener aufgestellt werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß der Standplätze für die Reinigungs-Diener.

Alexandrinen- und Hollmannsstraßen-Ecke. Anhalt- und Wilhelmstraßen-Ecke. Anhalt-Thor. Artilleriestraße, an der Ebertsbrücke. Askanischer Platz, beim Eisenbahn-Gebäude. Askanischer Platz, an der Ecke der Bernburgerstraße. Auguststraße, Ecke der Oranienburgerstraße. Bauhof. Bauschule, Ecke der Werderstraße. Behren- und Wilhelmstraßen-Ecke. Belle-Alliance-Platz, Ecke der Friedrichsstraße. Bellevuestraße, Ecke der Victoriastraße. Bendler- und Thiergartenstraßen-Ecke. Bethanien (vor demselben). Bibliothek (Königliche). Bischofsstraße, Ecke der Spandauerstraße. Blumenstraße, Ecke von der Wallner-Theaterstraße. Brandenburger Thor, Seite der Wache, innerhalb der Stadtmauer. Brandenburger Thor, Seite des Steuergebäudes, innerhalb der Stadtmauer. Breitestraße, Ecke des Schloßplatzes. Brückenstraße, Ecke der Köpnickerstraße. Brüderstraße, Ecke des Schloßplatzes. Büschings-Platz. Burgstraße, vor der Börse. Burgstraße, Ecke der Kurfürstenbrücke. Charité (vor derselben). Charlottenstraße, Unter der Linden-Promenade. Charlottenstraße, am Schauspielhause. Dessauerstraße, Ecke der Hirschelstraße. Döhnhofs-Platz, an der Säule. Dom im Lustgarten. Dresdnerstraße, Ecke der Jacobsstraße. Dresdnerstraße, Ecke der Prinzenstraße, Ebertsbrücke, vor der Artillerie-Kaserne. Eisenbahnhof (Berlin-Hamburger), am Ausgange des Perrons. Eisenbahnhof, „Berlin-Potsdamer", auf demselben am Ausgange. Eisenbahnhof, „Berlin-Stettiner", am Ausgangs-Perron. Eisenbahnhof, „Niederschlesisch-Bergisch-Märkischer", am Ausgangs-Perron. Fischerbrücke, am Mühlendamm. Frankfurterstraße (Große), Ecke der Weberstraße. Frankfurterstraße (Kleine), Ecke der Kaiserstraße. Französischestraße, Ecke der Markgrafenstraße. Friedrichsgracht, an der Roßstraßenbrücke. Oranienburger Thor, (innerhalb). Friedrichsstraße, Ecke der Carlsstraße. Friedrichsstraße, Unter der Linden-Promenade. Friedrichsstraße, Ecke der Leipzigerstraße. Friedrichsstraße (Neue), Ecke der Spandauer Brücke. Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Gensdarm-Markt, vor dem Schauspielhause. Gertraudtenstraße, an der Grünstraßen-Ecke. Gertraudtenstraße, am Köllnischen Rathhause. Grenadierstraße, Ecke der Münzstraße. Grünstraße, (Grünstraßenbrücke). Grünstraße (Neue), Ecke der Kommandantenstraße. Haackschen Markt (An dem Scharrn). Hallesche Thor (innerhalb). Hausvoigtei-Platz, Ecke der Moyrenstraße. Herkulesbrücke. Holzmarktstraße, Ecke der Alexanderstraße. Jägerstraße, Ecke der Oberwallstraße. Jägerstraße, Ecke der Markgrafenstraße. Jacobsstraße (Alte), Ecke der Ritterstraße, Jacobsstraße (Neue), Ecke der Köpnickerstraße. Jerusalemerstraße, an der Kirche. Jerusalemerstraße, Ecke der Krausenstraße. Invalidenstraße, Platz am Neuen Thor. Invalidenstraße, Ecke der Chausseestraße. Judenstraße, vor dem Stadtgericht. Jungfernbrücke. Junkerstraße, Ecke der Lindenstraße. Karlsstraße, Ecke der Louisenstraße. Katholische Kirche, (vor derselben). Klosterstraße, vor dem Lagerhause. Kochstraße, Ecke der Wilhelmstraße. Königsbrücke, (Seite des Alexander-Platzes). Königsstraße (Neue), Ecke der Linienstraße. Königsstraße (Neue), Ecke des Alexander-Platzes. Köpnickerstraße, Ecke der Michaelskirchstraße. Köpnickerstraße, auf dem Platz vor der Wallbrücke. Kommandantenstraße, Ecke der Lindenstraße. Kommandantenstraße, Ecke der Oranienstraße. Koppen-Platz, Ecke der Auguststraße. Krausnickstraße, Ecke der Oranienburgerstraße. Krögel (am). Kurstraße, Ecke der kleinen Wallstraße. Landsbergerstraße, Ecke der kleinen Frankfurterstraße. Landsbergerstraße, Ecke des Alexander-Platzes. Leipziger Platz, (gegenüber der Wache). Leipzigerstraße, Ecke des Leipziger Platzes. Leipzigerstraße, an der Spittelkirche. Lennéstraße, Ecke der Schulgartenstraße. Lindenstraße, vor dem Kammergericht. Lindenstraße, Ecke der Neuenburgerstraße. Linienstraße, Ecke der Rosenthalerstraße. Linienstraße, Ecke der Oranienburgerstraße. Linksstraße, Ecke der Potsdamerstraße. Louisenstraße, Ecke des Schiffbauerdamms. Lustgarten, Vor'm Museum. Lustgarten, an der Schloßbrücke. Matthäikirchstraße, Ecke der Grabenstraße. Mauerstraße, an der Bethlehemskirche. Mauerstraße, an der Dreifaltigkeitskirche. Moyrenbrücke. Molkenmarkt, (vor dem Polizei-Präsidium). Monbijou (Schloß). Münzstraße, Ecke der Schönhauserstraße. Museum (an der Durchfahrt). Neanderstraße, Ecke der Annenstraße. Neuen Markt, Ecke der Papenstraße. Nicolaikirchhof, Ecke der Poststraße. Oberwallstraße, am Kronprinzlichen Palais. Oberwallstraße, am Telegraphen-Amt. Oberwasserstraße, an der Schleusenbrücke. Opernplatz, vor dem Opernhause. Opernplatz, vor der Universität. Opernplatz, vor der Neuen Wache. Oranienbrücke. Packhof (am Neuen). Pariser

Platz, Anfang der Linden-Promenade. Petri-Platz, gegenüber der Brüderstraße. Potsdamer Brücke. Potsdamer Platz, Ecke der Bellevuestraße. Potsdamer Platz, vor dem Eisenbahnhof. Potsdamer Platz, Ecke der Potsdamerstraße. Prenzlauer- und Alexanderstraßen-Ecke. Prinzenstraße, (am Moritz-Platz). Rosenthaler- und Weinmeisterstraßen-Ecke. Rosenthalerstraße, am Zusammenstoß der kleinen Rosenthalerstraße. Rosenthaler Thor, (vor demselben, Ecke der Thorstraße). Schiffbauerdamm, Ecke der Friedrichsstraße. Schloß (Königliche), vor dem Portal Nr. 1. Schloßfreiheit, an den Werderschen Mühlen. Schönhauser Allee, Ecke der Lottumstraße. Spandauerstraße, vor der Post. Stralauerbrücke, an der Bade-Anstalt. Stralauerstraße, Ecke der Klosterstraße. Wasserthor. Werderstraße, bei Gerson. Wilhelms-Platz, Ecke des Palais Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Carl. Wilhelms-Platz, dem Handels-Ministerium gegenüber. Zelten, (vor denselben). Ziethen-Platz.

An jedem der genannten Standplätze darf sich nur ein Reinigungs-Diener aufstellen.

Berlin, den 3. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern,

betreffend die Auslegung der zur Regelung der Grundsteuer festgestellten Heberolle für die Stadt Berlin.

Die von der Königlichen Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer festgestellte Heberolle über die innerhalb des Gemeindebezirks Berlin von den Eigenthümern grundsteuerpflichtiger Liegenschaften zu entrichtende Grundsteuer wird vom 20. Mai d. J. bis zum 3. Juni d. J. einschließlich täglich in den Dienststunden zwischen 10 und 2 Uhr zur Einsicht für die Betheiligten in unserem Sitzungs-Zimmer, Markgrafenstraße Nr. 47, parterre links, ausgelegt werden.

Einwendungen gegen den Inhalt der Heberolle müssen ohne Unterschied binnen drei Monaten, vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr, erlischt. — (§ 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Ges.-Sammlung Seite 140). —

Der in der Heberolle benannte Gesammt-Steuerbetrag, 6181 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., kann noch mehrfache Veränderungen erleiden, welche darin ihren Grund haben würden, daß möglicher Weise bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten

a) einzelne Zubehörungen, namentlich Enklaven nicht dem richtigen Bezirke überwiesen,

b) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt,

c) einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind.

Wegen der Berichtigung dieser Irrthümer und der dadurch sich ergebenden Veränderung der Heberolle, wird seiner Zeit besondere Mittheilung erfolgen.

Hinsichtlich der Untervertheilung der Grundsteuersumme des Gemeindebezirks Berlin auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb desselben, wird übrigens auf die unten abgedruckten §§ 10—18 der Verordnung (betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der Letzteren in den sechs östlichen Provinzen) vom 12. December 1864 Ges.-Samml. S. 673 aufmerksam gemacht. Insbesondere wird daran erinnert, daß die hiernach ausgeführte Untervertheilung nur eine provisorische ist, welche erst durch das im § 8 des Gesetzes (betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) vom 21. Mai 1861 Gesetz-Sammlung S. 253 vorbehaltene besondere Gesetz, und durch das in dem letzteren anzuordnende Reclamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach den letzteren zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke, oder gänzliche Uebergehung von solchen ꝛc.), bleiben jederzeit zu berichtigen und sind die etwaigen desfallsigen Anträge im Büreau III des Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern, Markgrafenstraße Nr. 47, parterre rechts, anzumelden.

Die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer ist von der Austragung des Entschädigungs-Verfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldenverschreibungen, in denen die Entschädigung zu leisten ist, (§ 20 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. Seite 327), und ebenso die der Ent-

schädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, mit 4½ resp. 4 Procent vom 1. Januar d. J. ab geschehen.

Die den Grundeigenthümern (nach § 21 der obengenannten Verordnung vom 12. December 1864 Gesetz-Samml. S. 673) obliegende Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuerverhältnissen der Liegenschaften eintretenden Veränderungen, ebenso, wie die diesfälligen (in §§ 15—17 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 317 vorgesehene) Anmeldungen in Betreff der Gebäude, ist bei dem Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern zu bewirken. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch die demnächst ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden, des Gegenstandes halber zu erlassenden Anweisungen noch speciell geregelt werden.

Berlin, den 5. Mai 1865. Königl. Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern.

Die §§ 10 bis 18 der Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen, vom 12. December 1864 S. 673 lauten:

§ 10. Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen.

In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

§ 11. Behufs Aufstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle (§ 10 dieser Verordnung), ist der Flächeninhalt und Reinertrag der den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb des Bezirks gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungsarbeiten nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen.

Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche Behufs Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§ 12. Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Corporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Collectivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§ 13. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen. Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuch und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen.

§ 14. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter Einem Morgen großen Hausgärten (§ 1 zu a. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit

die Unterlagen dazu vorliegen oder ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speciell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen.

§ 15. Wegen Leitung und Ausführung der zur Herstellung der Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der §§ 10 bis 14 erforderlichen Arbeiten, hat der Finanz-Minister die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 16. In Betreff der Verpflichtung der Behörden, Credit-Institute, Gemeinden und Privat-Personen, die zur Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, kommen die Vorschriften in den §§ 18 bis 20 der dem § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 beigegebenen Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls zur Anwendung.

Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen und sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten; auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Localverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution herbeizuführen.

§ 17. Die durch Ausführung der Vorschriften in den §§ 10 bis 16 dieser Verordnung entstehenden Kosten — mit Ausschluß der im § 16 bezeichneten Leistungen — sind einstweilen aus der Staatscasse vorzuschießen. Die Bestimmung über deren Aufbringung bleibt dem nach § 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu erlassenden besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 18. Nach den in den Flurbüchern und Mutterrollen gemäß der in den §§ 10 bis 14 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften zu verzeichnenden Veranlagungsergebnissen für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften wird die Erhebung der Grundsteuer bewirkt. Einwendungen der Grundeigenthümer gegen diese Ergebnisse sind zunächst nicht gestattet.

Die Bestimmung wegen Zulassung von solchen und über das bei Behandlung derselben zu befolgende Verfahren erfolgt durch das im § 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Aussicht gestellte besondere Gesetz. Jedoch bleibt die Berichtigung etwaiger materieller Irrthümer, welche bei den Untervertheilungsarbeiten (§§ 10 bis 14) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, zu jeder Zeit vorbehalten.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Brauweiler ist aus Aachen zur hiesigen Regierung versetzt worden und in das Collegium eingetreten.

Die bisherigen Forstaufseher: Ferdinand Krüger zu Krummenluch, in der Oberförsterei Friedersdorf, Johann Zinger zu Alt-Chausseehaus, in der Oberförsterei Freienwalde, Friedrich Fischer zu Kähnsdorf, in der Oberförsterei Freienwalde, Gustav Rackau zu Kagelluch (Alt-Buchhorst), in der Oberförsterei Rüdersdorf, Robert Grandke zu Briese, in der Oberförsterei Oranienburg, Julius Schubert zu Lietzenhütte, in der Oberförsterei Grünaue, und Carl Schwindel zu Dannenreich, in der Oberförsterei Friedersdorf, sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Julius Franz Vaneschi und Theodor Reinhold Marquardt zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Friedrich Wilhelm Aurel Rosenthal zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An dem neu errichteten Sophien-Gymnasium in Berlin sind: der Oberlehrer Dr. Paul, bisher am Königlichen Wilhelms-Gymnasium daselbst als Oberlehrer, der ordentliche Lehrer Dr. Dielitz, bisher am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, der bisherige Adjunct am Joachimsthalschen Gymnasium Dr. Hoffmann und der Schulamts-Candidat Bußler als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der neu eingerichteten Luisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin sind: 1) der Hülfslehrer Dr. Carl Wilhelm Wernicke und der Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Ludwig Christian Kühne als ordentliche Lehrer, 2) die Lehrer Dr. Wilhelm Carl Bruno Dagobert Schmidt, Adolf Wilhelm Geyer und Carl Wilhelm Heinrich Bethge als Elementarlehrer angestellt worden.

An dem Friedrichs-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule in Berlin ist der ordentliche Lehrer Freyschmidt zum Realschul-Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. August als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Geyger ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mittel-Töchterschule in der Invalidenhaus- und St. Johannis-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Potsdam. 18) Der Kaufmann Johann Friedrich Rohrschneider als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 19) der Lederhändler Ludwig Carl Hahn als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Bäckermeister Ferdinand Friedrich Albert Koeppen als 1ster Stellvertreter für den 3ten Bezirk, 21) der Schornsteinfegermeister Friedrich Gustav Finke als Schiedsmann für den 5ten Bezirk, 22) der Kaufmann Carl August Klingner als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Kaufmann Carl Ludwig Eckert als Schiedsmann für den 6ten Bezirk, 24) der Stadtrath Carl Lange als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Kaufmann Albert Wilhelm Conradi als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Handschuhmacher-Meister Johann Carl Adler als 1ster Stellvertreter für den 7ten Bezirk, 27) der Kaufmann Julius Adalbert Franz Hertzsch als 2ter Stellvertreter für den 8ten Bezirk, 28) der Fabrikbesitzer Franz Friedrich August Grubitz als Schiedsmann für den 9ten Bezirk, 29) der Kaufmann Wilhelm Julius Schmieden als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Rechnungs-Rath Ludwig Reuter als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Apotheker Friedrich Krauske als 1ster Stellvertreter für den 11ten Bezirk, 32) der Inspector Carl Friedrich Dohme, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünfzehn verpflichtet am 3. April 1865.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Bei dem Löschen des am 20. April d. J. in der Oberförsterei Liepe, Schutzbezirk Maienpfuhl, stattgefundenen Waldbrandes haben folgende Personen: I. aus Oderberg: 1) Tagelöhner Peter Kahlow, 2) Gottlieb Michaelis, 3) Frau des Ernst Naumann, 4) Frau des August Noack, 5) Schützenwirth Sommerfeldt; II. aus Pehlitz: 6) Tagelöhner Friedrich Ziegeldecker, 7) Tagelöhner Wilhelm Rossius, 8) Tagelöhner Wilhelm Kübler; III. aus Brodowin: 9) Tagelöhner Friedrich Grenz, 10) Tagelöhner Johann Müller; IV. aus Paarstein: 11) Bauer Christian Köhler, 12) Bauer Christian Thoms, 13) Bauer Carl, 14) Bauer Philipp Sammain, 15) Schmiedemeister Sieg, 16) Kossäth Baudin, 17) Kossäth Eichstedt, 18) Knecht Carl Albrecht; V. aus Lüdersdorf: 19) Schmidt August Ziert, 20) Kossäth Johann Duart, 21) Kossäth Martin Aue I, 22) Kossäth Martin Aue II, 23) Kossäthensohn Christian Sewekow, 24) Kossäthensohn August Kremzow, 25) Bauersohn Johann Stegemann, 26) Knecht Ferdinand Dahms, 27) Knecht Christian Lange, 28) Knecht Hermann Heyer, 29) Knecht Christian Senf, 30) Knecht Friedrich Wilke; in anerkennenswerther und erfolgreicher Weise Hülfe geleistet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 12. Mai 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Brückensperre im Putlitz-Gühlitzer Wege.

Wegen Neubaues der im Putlitz-Gühlitzer Wege belegenen Rothbäk-Brücke, wird dieselbe vom 15. bis 25. d. M. gesperrt werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kentniß gebracht, daß während der Sperre der Weg über Mannsfeld zu passiren ist.

Putlitz, den 9. Mai 1865. Die Polizei-Verwaltung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6061. Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

№ 6062. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

№ 6063. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnscasse für die Provinz Schlesien.

№ 6064. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6065. Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

№ 6066. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Colonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

№ 6067. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

№ 6068. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

№ 6069. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

№ 6070. Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6071. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

№ 6072. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

№ 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit innigster Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes

und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind, und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben

Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie Mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Hr. Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heut ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

94. Die neuen Coupons Serie IV № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Serie III № 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuld-

verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab, von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört die Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 24. Februar 1865. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

95. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweisung auf unsere von allen Betheiligten und namentlich auch von den Herren Superintendenten, durch welche uns die etwanigen Gesuche um Aufnahme einzureichen sind, genau zu beachtende Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15 Seite 128 bis 130) zur öffentlichen Kenntniß.

Insonderheit machen wir auf den Schlußsatz der vorstehenden ministeriellen Bekanntmachung aufmerksam. Potsdam, den 16. Mai 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

98. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem, von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem, mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik, gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen, findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Das in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden. Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere, denselben Gegenstand betreffende ausführliche Bekanntmachung vom 8. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15 Seite 126 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ausfertigung von Pässen nach Rußland betreffend.

97. Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandschaft hierselbst für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Berlin, den 15. Mai 1865. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

98. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	10	4	—	8	8	3	5	4	4½	2	10	7	½	3	10½	4	8	3	6	5	4	5	4
2	8	—	4	3	8	7	3	7	4	1½	2	10	6	10½	3	10½	4	7	3	6	5	1	5	4
3	8	—	4	3	8	7	3	10	4	2½	2	9½	6	10½	4	1½	4	4½	3	9	5	1	5	4
4	8	1	4	5	8	6	3	10	4	2½	2	9½	6	9½	4	2½	4	3½	3	8	5	1	5	5
5	8	2	4	7	8	8	3	8	4	2½	2	9½	6	9	4	4	4	4½	3	9	5	2	5	6
6	8	1	4	7	8	9	3	10	4	3	2	9½	6	8	4	4	4	5½	3	10	5	4	5	8
7	8	2	4	9	8	8	4	—	4	3½	2	9½	6	8½	4	5½	4	7	3	11½	5	6	5	10
8	8	3	4	10	8	7	4	—	4	4	2	10	6	9	4	7	4	8	4	½	5	9	6	—
9	8	3	5	—	8	8	3	10	4	4½	2	10	6	9	4	7	4	9	4	1½	6	6	6	—
10	8	3	4	11	8	7	4	1	4	5	2	10½	6	9	4	9	4	10	4	2	8	3	6	1
11	8	3	4	11	8	7	4	3	4	6	2	11	6	9	4	11	4	10	4	3	9	8	6	2
12	8	4	5	—	8	7	4	3	4	6½	2	11	6	7½	5	—	4	10	4	2½	10	10	6	4
13	8	5	5	—	8	7	4	3	4	6½	2	11	6	8½	5	½	4	10	4	2½	12	9	6	4
14	8	5	5	3	8	7	4	—	4	7	2	10½	6	8	5	½	4	10½	4	3	14	1	6	4
15	8	5	5	3	8	7	4	2	4	7	2	10½	6	7½	5	1½	5	—	4	4	15	1	6	4
16	8	5	5	3	8	6	4	—	4	6½	2	10½	6	9½	5	½	5	2½	4	6½	15	8	6	5
17	8	5	5	2	8	6	4	—	4	6	2	10½	6	9	5	½	5	3	4	7½	15	11	6	5
18	8	5	5	1	8	6	4	—	4	5½	2	10½	6	9½	5	2½	5	2½	4	7½	16	1	6	5
19	8	5	5	2	8	6	4	2	4	5½	2	10	6	8½	5	2½	5	3½	4	8	15	9	6	5
20	8	5	5	2	8	5	4	3	4	5½	2	10	6	9	5	3	5	3½	4	8	15	2	6	5
21	8	4	5	1	8	4	4	2	4	5	2	10	6	8½	5	2½	5	3½	4	7½	14	10	6	5
22	8	4	5	1	8	3	4	3	4	5	2	10	6	7½	5	2	5	3	4	7	14	8	6	5
23	8	4	5	1	8	2	4	—	4	5	2	10	6	7	5	2½	5	2½	4	6½	14	2	6	5
24	8	4	5	1	8	1	4	2	4	4½	2	9½	6	7	5	2½	5	2	4	6½	13	7	6	5
25	8	4	5	3	8	—	4	3	4	4½	2	9½	6	7	5	1½	5	1½	4	6	13	3	6	5
26	8	5	5	3	8	3	4	—	4	5	2	10	6	5	5	1	5	½	4	5	12	6	6	5
27	8	2	5	3	8	4	4	2	4	5	2	10	6	4½	4	10½	4	11½	4	4	12	—	6	5
28	8	5	5	3	8	5	4	—	4	5½	2	10	6	8½	4	10½	4	11½	4	4	11	5	6	3
29	8	5	5	3	8	3	4	3	4	5½	2	10	6	9½	4	10½	4	10½	4	3	10	9	6	3
30	8	5	5	3	8	2	4	—	4	5½	2	10	6	9	4	10	4	9½	4	2	10	4	6	2

Potsdam, den 22. Mai 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

99. Nachdem die Lungenseuche in dem Dorfe Feldberg, sowie in dem Gehöfte des Domainen-Amtes und der Amtscolonie Fehrbellin erloschen ist, wird die, über die genannten Ortschaften unter dem 9. October v. J. (Amtsbl. 1864 42. Stück S. 298) verhängte Sperre hierdurch aufgehoben.

Die Sperre der Stadt Fehrbellin für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

100. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehende Anerbieten von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind:

Laufende Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
106	Königl. Domainen-Amt zu Grüneberg bei Zehden, Kreis Königsberg	1 Flurschütze, Feldhüter und Aufseher bei den Leuten. Bei guter Führung auf mehrere Jahre	32 Thlr. Gehalt jährlich, freie Beköstigung, Wohnung, Schußgeld und einige unbestimmte Nebeneinkünfte.	
107	Königl. Hütten-Amt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Ebw., Kreis Ober-Barnim	1 Platzmeisterstelle. Der Bewerber muß geschickt zur Notizführung, Führung von Lagerbüchern und unter 40 Jahr alt sein	17 Thlr. Gehalt monatlich und freie Wohnung.	
108	Gemeinde zu Alt-Staßfurth, Kreis Calbe	1 Gemeindediener und Executor	140 Thlr. Gehalt jährlich. Außerdem eine durch die Execution der Steuern ꝛc. entstehende Nebeneinnahme.	
109	Bei Herrn Kaufmann Herz in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 1, im Comtoir, zu erfragen	1 Stelle in der Fabrik zu Wittenberge, Station der Berlin-Hamburger Bahn	15 Thlr. monatlich Gehalt, freie Wohnung und Licht.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind neuerdings auch die laufende Nummer 87 und 97 aufgeführten Stellen besetzt.

Potsdam, den 19. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) **welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.**

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

101. Wer sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden, unter Hinweisung auf den § 7 der oben erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842, erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Zugleich wird denselben empfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern. —

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. O. und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 angedroheten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuerhebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen; die Inhaber von Tabacksland werden daher, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 20. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Das Wegfangen oder Tödten der Vögel und das Zerstören der Vogelnester betreffend.

34. Nachstehende, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 40 des Jahres 1852, und im Berliner Intelligenzblatt Nr. 226 publicirte Polizei-Verordnungen:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Königliche Polizei-Präsidium was folgt:

Das Wegfangen oder Tödten der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester im Thiergarten, im Friedrichshain, in der Hasenhaide und auf den mit Garten-Anlagen versehenen Plätzen der Stadt, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 23. September 1852. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Unter Bezugnahme auf die vorbemerkten §§ 11 und 12, sowie auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird das vorstehende Verbot und die auf dessen Uebertretung festgesetzte Strafe ausgedehnt auf das Legen von Leimruthen, Aufstellen von Fallen und alle sonstigen das Wegfangen der Vögel zum Zweck habenden Vorrichtungen an den bezeichneten Orten. Oertlich bezieht sich diese Ausdehnung auch auf den Invaliden-Park an der Invalidenstraße, auf sämmtliche Kirchhöfe im engeren Berliner Polizei-Bezirk, und auf die öffentlichen Park- und Garten-Anlagen, zwischen dem zoologischen Garten, dem Landwehr-Kanal resp. Graben, der Charlottenburger Chaussee von den alten Chausseehäusern bis zum Knie und der großen Trift-Allee bei dem Hippodrom.

Berlin, den 3. Juni 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 7. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Betreffend die Abnahme der Rohbaue und das Abputzen neuer Gebäude in Berlin.

35. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Mit Bezug auf den § 8 der Bau-Polizei-Verordnung für Berlin vom 21. April 1853, Inhalts dessen der Bauherr von der Vollendung jedes Rohbaues Behufs Revision und Abnahme des letzteren dem Polizei-Lieutenant seines Reviers Anzeige zu machen hat, wird bestimmt, daß der Rohbau als vollendet gilt, wenn die Eindeckung der Dächer erfolgt ist und die etwa anzulegenden unverbrennlichen Treppen vollendet sind.

§ 2. Indessen kann der Bauherr nach erfolgter Eindeckung der Dächer auch schon vor Vollendung der unverbrennlichen Treppen die Abnahme des Rohbaues verlangen, wenn er sich verpflichtet, die Kosten der spätern besonderen Abnahme der Treppen zu zahlen.

§ 3. Die an Stelle des § 90 der Bauordnung getretene Polizei-Verordnung vom 3. Februar 1864 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Mit dem Abputz der innern und äußern Wände in Wohnhäusern darf niemals früher begonnen werden, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues (§§ 1. 2.).

Fallen jedoch die auf die Abnahme folgenden sechs Wochen ganz oder theilweise in die Monate October bis einschließlich März, so verlängert sich die Frist um so viel Tage über sechs Wochen hinaus, als in die genannten Monate gefallen sind.

Berlin, den 4. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

36. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni d. J. abgehalten werden. Vor diesen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wolle auf den öffentlichen Waagen, die Ausstellung von Waagescheinen und das Auslegen von Wollen auf den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen, kann deshalb vor dem 19. Juni d. J. nicht gestattet werden. Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Kosten daher wohlthun, ihre Wollen erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 4. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Bau-Commission.

Benutzung der Räume und Höfe des Königlichen Lagerhauses zu Berlin während des Wollmarktes.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die

schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden. Berlin, den 5. April 1865. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

229. 619. 1248. 1322. 1616. 1654. 1959. 2016. 2031. 2069. 2330. 3047. 3158. 3164. 3481. 3513. 3993. 4012. 4096. 4263. 4325. 4463. 4602. 4673. 4775. 5468. 5590. 5828. 6083. 6160. 6234. 6314. 6725. 6791. 6796. 7343. 7441. 7514. 8047.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

186. 754. 789. 1265. 1365. 1394. 1503. 1995. 2060. 2234. 2242. 2271. 2389. 2939. 3191. 3233. 3498.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

97. 118. 250. 657. 898. 918. 995. 1820. 2042. 2332. 2442. 2536. 2658. 2707. 3111. 3198. 3327. 3414. 3670. 4147. 4403. 5043. 5067. 5125. 5210. 5351. 5372. 6230. 6357. 6441. 6515. 6586. 6593. 6751. 7334. 7373. 7387. 7416. 8064. 8135. 8155. 8305. 8308. 8447. 8892.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

67. 159. 571. 648. 662. 978. 1199. 1469. 1909. 1964. 1985. 2231. 2425. 2593. 2627. 2954. 3018. 3821. 3837. 3926. 4219. 4315. 4808. 4890. 5180. 5363. 5399. 5603. 5755. 5863. 6187. 6719. 6838. 6841. 6842. 7026.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

9. 91. 123. 135. 156. 171. 186. 201. 217. 266. 268. 298. 304. 382. 389. 391. 405. 444. 461. 500. 603. 621. 640. 656. 715. 731. 745. 763. 804. 837. 843. 862. 914. 915. 940. 944. 971. 1043. 1045. 1063. 1108. 1112. 1126. 1139. 1154. 1158. 1169. 1170. 1227. 1252. 1276. 1317. 1319. 1341. 1400. 1418. 1463. 1481. 1494. 1523. 1553. 1592. 1594. 1617. 1649. 1667. 1672. 1674. 1690. 1694. 1718. 1732. 1733. 1734. 1738. 1751. 1771. 1872. 1897. 1932. 1934. 1945. 1953. 1957. 1965. 1982. 1997. 2023. 2046. 2057. 2058. 2100. 2101. 2118. 2161. 2177. 2193. 2205. 2206. 2213. 2224. 2236. 2262. 2272. 2273. 2290. 2313. 2336. 2366. 2374. 2375. 2383. 2396. 2400. 2425. 2475. 2487. 2556. 2579. 2610. 2623. 2632. 2653. 2717. 2732. 2735. 2739. 2756. 2766. 2779. 2803. 2817. 2858. 2859. 2881. 2952. 2974. 3003. 3013. 3015. 3021. 3026. 3049. 3071. 3074. 3125. 3126. 3165. 3227. 3244. 3257. 3290. 3317. 3329. 3336. 3346. 3408. 3437. 3445. 3446. 3454. 3457. 3467. 3484. 3485. 3497. 3525. 3558. 3654. 3663. 3667. 3672. 3689 3704. 3738. 3755. 3767. 3790. 3803. 3808. 3819. 3865. 3881. 3884. 3889. 3915. 3916. 3973. 3989. 4022 4026. 4061. 4070. 4071. 4108. 4126. 4175. 4200. 4205. 4217. 4231. 4241. 4293. 4317. 4326. 4337. 4340. 4394. 4421. 4518. 4527. 4543. 4547. 4552. 4673. 4715. 4720. 4734. 4788. 4794. 4810. 4812. 4824. 4866. 4869. 4870. 4963. 4974. 4978. 4987. 5051. 5054. 5099. 5118. 5121. 5137. 5164. 5213. 5214. 5220. 5298. 5374. 5381. 5430. 5442. 5457. 5461. 5482. 5491. 5495. 5513. 5519. 5534. 5577. 5607. 5668. 5674. 5676. 5719. 5778. 5779. 5807. 5835. 5845. 5859. 5903. 5910. 5924. 5967. 5987. 6089. 6095. 6124. 6137. 6145. 6148. 6151. 6154. 6158. 6178. 6273. 6284. 6300. 6326 6344. 6345. 6369. 6386 6418. 6430. 6431. 6465. 6467. 6471. 6482. 6484. 6493. 6499. 6534. 6544. 6602. 6615. 6634. 6639. 6642. 6692. 6704. 6730. 6744. 6754. 6878. 6908. 6920. 6942. 6948. 6952. 6962. 6976. 7008. 7120. 7130. 7139. 7144. 7183. 7206. 7229. 7236. 7259. 7277. 7286. 7309. 7363. 7371. 7390. 7409. 7436. 7456. 7464. 7477. 7478. 7509. 7521. 7554. 7590. 7599. 7611. 7659. 7666. 7669. 7678. 7692. 7695. 7725. 7785. 7800. 7811. 7826. 7838. 7848. 7887. 7889. 7924. 7934. 7966. 7986. 7992. 8045.

8046. 8053. 8054. 8062. 8066. 8109. 8136. 8139. 8199. 8200. 8271. 8291. 8296. 8307. 8320. 8332. 8348. 8363. 8393. 8436. 8463. 8470. 8474. 8476. 8482. 8481. 8495. 8515. 8520. 8524. 8525. 8544. 8549. 8576. 8599. 8616. 8618. 8663. 8679. 8685. 8688. 8711. 8733. 8781. 8783. 8796. 8804. 8814. 8817. 8859. 8862. 8886. 8839. 8890. 8904. 8912. 8937. 8939. 8971. 8978. 8991. 9006. 9015. 9017. 9036. 9038. 9047. 9071. 9080. 9083. 9085. 9109. 9112. 9128. 9152. 9158. 9160. 9171. 9191. 9193. 9205. 9206. 9210. 9212. 9213. 9214. 9268. 9291. 9327. 9338. 9359. 9365. 9367. 9368. 9370. 9371. 9353. 9389. 9395. 9402. 9404. 9405. 9426. 9432. 9445. 9453. 9457. 9463. 9473. 9474. 9475. 9481. 9489. 9490. 9493. 9194. 9501. 9506. 9515. 9520. 9521. 9524. 9525. 9527. 9532. 9542. 9545. 9548. 9565. 9571. 9584. 9585. 9586. 9594.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 15 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) am 1. October 1858:
Litt. E. № 1669 über 10 Thlr.

b) am 1. April 1859:
Litt. A. № 4658 über 1000 Thlr.
Litt. E. № 1110. 1129. 3771. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

c) am 1. October 1859:
Litt. A. № 231. 3165. 3220 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 5 über 500 Thlr.
Litt. E. № 329. 671. 866. 1044. 1968. 2465. 2691. 2932. 3144. 3358. 3641. 3966. 4569. 5176. 5391. 5392. 5693. 7422. 7454. 7563. 7942. 8125 à 10 Thlr.

d) am 1. April 1860;
Litt. C. № 6384 über 100 Thlr.
Litt. D. № 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. № 71. 115. 462. 913. 1506. 1887. 2670. 3355. 3375. 3625. 8967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4941. 5826. 6123. 6348. 6583. 6930. 7064. 7564. 8098. 8593 à 10 Thlr.

e) am 1. October 1860:
Litt. A. № 1675 über 1000 Thlr.
Litt. C. № 5034 über 100 Thlr.
Litt. D. № 343 über 25 Thlr.
Litt. E. № 370. 593. 596. 641. 678. 1028. 1039. 1080. 1966. 2049. 2085. 2163. 2466. 2471. 2483. 2567. 2934. 2992. 3153. 3638. 3802. 4615. 4744. 5286. 5475. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7287. 7336. 7546. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8542. 8708. à 10 Thlr.

f) am 1. April 1861:
Litt. A. № 6073 über 1000 Thlr.
Litt. B. № 141 über 500 Thlr.
Litt. C. № 339. 741. 5215 à 100 Thlr.
Litt. D. № 328. 2051. 6224 à 25 Thlr.
Litt. E. № 3. 167. 218. 367. 525. 770. 1066. 1070. 1624. 1856. 1990. 2240. 2373. 2461. 2598. 2671. 2833. 3350. 3418. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4183. 4308. 4520. 4572. 5004. 5181. 5284. 5321. 5620. 5621. 5878. 6182. 6338. 6638. 7028. 7472. 7543. 7809. 7944. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8455 8460. 8570 à 16 Thlr.

g) am 1. October 1861:
Litt. A. № 3458 über 1000 Thlr.
Litt. B. № 3044 über 500 Thlr.
Litt. C. № 3421. 4358. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. № 1617. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.

Litt. E. № 4. 29. 597. 850. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1793. 2195. 2490. 2669. 2829. 3116. 3407. 3421. 3462. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 4568. 5094. 5178. 5285. 5316. 5342. 5345. 5403. 5415. 5546. 5658. 5682. 6564. 6657. 6804. 6929. 7413. 7611. 7798. 7871. 8442. 8724. 8808 à 10 Thlr.

h) am 1. April 1862:
Litt. A. № 1124. 6587 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 1584 über 500 Thlr.
Litt. C. № 467. 1186 à 100 Thlr.
Litt. D. № 1003. 2092 à 25 Thlr.
Litt. E. № 1. 84. 85. 287. 354. 463. 677. 686. 795. 853. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1497. 1538. 1598. 1600. 1605. 2187. 2292. 2597. 2629. 2954. 3202. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3968. 4091. 4186. 4995. 5390. 5427. 5456. 5490. 5611. 5822. 5828. 6138. 6264. 6551. 6777. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8124. 8128. 8269. 8441. 8457. 8556. 8773. 8905. 8924. 8948 à 10 Thlr.

i) am 1. October 1862:
Litt. A. № 593. 2235 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 3453 über 500 Thlr.
Litt. C. № 68. 685. 696. 1405. 1917. 4377. 5033 à 100 Thlr.
Litt. D. № 500. 4404. 4717. 4924. 5955. 6013. 6417 à 25 Thlr.
Litt. E. № 51. 120. 189. 216. 246. 366. 368. 398. 482. 510. 562. 587. 675. 688. 690. 852. 898. 1164. 1183. 1275. 1377. 1499. 1697. 2050. 2157. 2186. 2305. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 3044. 3190. 3205. 3460. 3648. 3729. 3800. 3863. 4046. 4048. 4240. 4270. 4277. 4352. 4679. 4690. 4889. 4928. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6475. 6789. 7105. 7260. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 8137. 8144. 8167. 8555. 8572. 8676. 8718. 8825. 8868. 9130 à 10 Thlr.

k) am 1. April 1863:
Litt. A. № 5498. 5894. 6191 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 2112. 3101 à 500 Thlr.
Litt. C. № 459. 873. 1251. 4310. 4602. 5267. 7856 à 100 Thlr.
Litt. D. № 645. 3175. 4973. 5980 à 25 Thlr
Litt. E. № 177. 204. 327. 553. 611. 691. 767. 887. 1172. 1214. 1364. 1375. 1389. 1537. 1544. 1764. 1791. 2315. 2340. 2429. 2625. 2857. 2879. 2983. 3189. 3369. 3780. 3860. 4243. 4356. 4525. 4595. 4672. 4741. 4801. 4929. 4932. 5129. 5215. 5227. 5277. 5422. 5466. 5485. 5504. 5628. 5656. 5691. 5781. 5894. 5957. 5980. 6116. 6700. 6806. 6895. 6961. 7125. 7278. 7506. 7574. 7589. 7665. 7617. 8362. 8438. 8499. 8541. 8565. 8699. 8741. 8751. 8771. 8883. 8891. 8931. 8947. 9002. 9044. 9072. 9104. 9185. 9253. 9294. 9343 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2 März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Berlin, den 17. Mai 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Transport-Erleichterung für Rennpferde betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1860 für den Transport von Rennpferden höheren Orts angeordneten Transport-Erleichterungen, wonach auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für Rennpferde $\frac{2}{3}$ des tarimäßigen Satzes zu zahlen sind, und die nöthigen Begleiter in der 3ten Wagenclasse resp. in den Pferdewagen gegen Lösung eines Billets 4ter Classe Beförderung

finden, sollen fortan auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn die gedachten Pferde nach Beendigung des Rennens nicht nach der Absende-Station zurück befördert, sondern entweder nach einer anderen Station oder überhaupt nach einer anderen Richtung aufgegeben werden. Zur Erlangung dieser Begünstigung ist jedoch nöthig, daß die Besitzer resp. die Begleiter der Pferde eine Bescheinigung des das Rennen leitenden Comités darüber beibringen, daß die Pferde zu den betreffenden Rennen angemeldet sind, beziehlich daran Theil genommen haben. Eine gleiche Transport-Erleichterung findet fortan auch auf die Beförderung von Vollblut-Mutterpferden Anwendung, wenn durch Attest des hiesigen Jockey-Clubs dargethan wird, daß diese Pferde der Beschälung halber zu einem dem Standorte nach näher zu bezeichnenden Hengste gesandt werden.

Berlin, den 20. Mai 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 118 vom 20. Mai 1865.)

Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 120 vom 23. Mai 1865.)

Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Secunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Max Cohn, Eduard Goltdammer und Carl Rudolph Weil zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Waldwärterstelle für den Forsttheil Trottheide, in der Oberförsterei Lüdersdorf, ist dem Reserve-Jäger Aulich vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Unterofficier Wilhelm Köppe ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Lehnin in der Diöcese Neustadt-Brandenburg, Königlichen Patronats, wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Die Pfarrstelle an der St. Jacobi-Kirche zu Prenzlau in der Diöcese Prenzlau I, Privat-Patronats, wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt.

Der Schulamts-Candidat Dr. Krech ist als ordentlicher Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten

1) Albert Carl Theodor Dortschy aus Strasburg i. d. Ukm., 2) Eusebius Balduin Fischer aus Cumlosen bei Wittenberge, 3) Johannes Ehrenfried Hofmann aus Grünefeld, 4) Friedrich Anton Heinrich Krusemark aus Schlenzer bei Jüterbog, 5) Carl Herrmann Paul Richter aus Falkenhagen bei Spandau, 6) Johannes Schröder aus Trebbin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Im Niederbarnimschen Kreise ist an Stelle des verstorbenen Geheimen-Regierungs-Raths und Bürgermeisters Naunyn in Berlin der Rittergutsbesitzer Bathe auf Friedrichsthal als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Secretair Ernst Wilhelm Clauß ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Lebuser Kreis. 33) Der Polizei-Verwalter Albert Kaul zu Solocante als Schiedsmann für den 16. Bezirk, verpflichtet am 31. März 1865.

Osthavelländischer Kreis. (Stadt Cremmen.) 34) Der Kaufmann Theodor Thien als Schiedsmann, verpflichtet am 20. April 1865.

Ruppiner Kreis. (Stadt Gransee.) 35) Der Bürgermeister Blankenburg als Schiedsmann, 36) der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Franke als 1ster Stellvertreter, 37) der Gutsbesitzer Carl Irgahn als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 1. April 1865.

Teltower Kreis. 38) Der Rittergutsbesitzer Johann Joachim Gottlob Ernst Heydemann zu Diepensee als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, 39) der Gutsbesitzer Emil Wilhelm Tesmer zu Waltersdorf als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. April 1865.

Templiner Kreis. (Stadt Templin.) 40) Der Schmidtmeister Carl Ludwig Wilhelm Ulrich als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, 41) der Färbermeister Franz Robert Bartel als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Schornsteinfegermeister Andreas Julius Fröhlich als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 43) der Rentier Carl Friedrich August Berg als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) der Rathsherr und Rentier Carl Friedrich Wilhelm Heck als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 19. April 1865.

Westpriegnitzer Kreis. (Stadt Lenzen.) 45) der Rentier Christian Langkow als Schiedsmann, 46) der Schuhmacher Gottlieb Betke, als 2ter Stellvertreter, beide verpflichtet am 26. April 1865.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem von dem Bauergutsbesitzer August Leetz zu Werder, Kreis Niederbarnim, nördlich an der von Werder nach dem Rothen Luche führenden Viehtrift errichteten, 845° südöstlich vom Kirchthurme zu Werder, 25° westlich von der nach Buckow führenden Viehtrift, nordöstlich vom Dorfe Zinndorf belegenen Ackergehöft nebst Zubehör ist der Name „Sophienfelde" beigelegt worden.

Potsdam, den 16. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobung.

Der Mühlenmeister Wiesecke und der Müllergeselle Grimmer aus Drewitz haben sich bei dem am 25. v. M. im Jagen 40 des Schutzbezirks Plantagenhaus, Reviers Potsdam ausgebrochenen Waldbrande durch schnelles Erscheinen auf der Brandstelle und eifriges Löschen des Feuers ausgezeichnet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 17. Mai 1865. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Gramzow: der Kirche zu Golm von dem Herrn Amtmann Fiebelkorn nebst Frau, a) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, b) zwei neusilberne versilberte Altarleuchter;

der zur Superintendentur Pencun — im Stettiner Regierungs-Bezirk — gehörigen Kirche zu Bergholz bei Löcknitz von Ungenannten: a) 2 bronzirte Altarleuchter, b) 2 messingene Kronenleuchter, c) eine violettuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit gelbwollenen Franzen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 2. Juni **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6074. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwicklung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 10. Februar 1864.

№ 6075. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

№ 6076. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Locomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mühlheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

№ 6077. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

№ 6078. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Commission für den Bau der Hyppens-Oldenburger Eisenbahn.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III, durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so drohten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf den französischen Handelsvertrag bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des

Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handels-Verbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen.

Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Die Ergebnisse der Volkszählung des Regierungs-Bezirks Potsdam am 3. December 1864.

Nach der Volkszählung vom 3. December 1864 ist die Zahl der Civilbevölkerung des Regierungbezirkes Potsdam auf 955,302 festgestellt worden. Dies ergiebt eine Vermehrung gegen die

Zählung vom 3. December 1861 von 29,713 Seelen oder von 3,2 pro Cent. In den 48 Jahren von 1817 bis 1864 hat die Gesammtbevölkerung unseres Regierungsbezirkes sich vermehrt um 463,489 Seelen, und zwar fast ausschließlich durch den Ueberschuß der Geborenen über die Verstorbenen. Auf die Quadratmeile kommen zur Zeit durchschnittlich (ohne Berlin) 2580 Einwohner. Sehr verschieden verhalten sich jedoch die einzelnen Kreise in Betreff der Volkszunahme, wie sich aus folgender Tabelle ergiebt.

Laufende Nr.	Kreis.	Civil-Einwohnerzahl am 3. December 1864.	Vermehrung gegen 1861 um Seelen.	Vermehrung gegen 1861 um pro Cent.
1	Prenzlau	55539	36	0,06
2	Templin	48118	472	0,9
3	Angermünde	64005	775	1,2
4	Ober-Barnim	67443	2086	3,18
5	Nieder-Barnim	80306	4710	6,14
6	Teltow	88187	6049	7,3
7	Beeskow-Storkow	42436	1117	2,7
8	Jüterbog-Luckenwalde	57582	2265	4,09
9	Zauch-Belzig	67255	1830	2,8
10	Stadt Potsdam	35013	144	0,4
11	Osthavelland	62341	2665	4,4
12	Stadt Brandenburg	23161	1614	7,4
13	Westhavelland	45441	1530	3,49
14	Ruppin	75437	881	1,18
15	Ostpriegnitz	70501	1042	1,5
16	Westpriegnitz	72537	2497	3,5
	Summa	955302	29713	3,2

Es zeigt sich nämlich, daß sich die Bevölkerung derjenigen Kreise, welche Berlin umgrenzen, ganz unverhältnißmäßig gegen die, von diesem Mittelpunkte entfernteren Kreise, — und zwar großentheils auf deren Kosten, — vermehrt hat. Dies ist aus der nachstehenden Tabelle klar ersichtlich, in welcher die einzelnen Kreise je nach ihrer Entfernung von Berlin geordnet sind.

Kreis.	Durchschnittliche Entfernung von Berlin in Meilen.	Vermehrung in den letzten 3 Jahren in pro Cent.
Teltow	angrenzend	7,3
Nieder-Barnim	do.	6,14
Osthavelland	4½ Meilen	4,4
Jüterbog-Luckenwalde	7 "	4,09
Ober-Barnim	6 "	3,18
Westhavelland	7½ "	3,49
Zauch-Belzig	8 "	2,8
Beeskow-Storkow	8 "	2,7
Ostpriegnitz	12½ "	1,5
Ruppin	10 "	1,18
Angermünde	10½ "	1,2
Templin	10½ "	0,9
Prenzlau	13½ "	0,06
Westpriegnitz	17 "	3,5

Daß die drei Uckermärkischen Kreise Prenzlau, Templin und Angermünde in der Volkszunahme so auffallend hinter den übrigen Kreisen zurückstehen, rührt daher, daß aus ihnen schon seit Jahren eine starke Auswanderung und zwar nach überseeischen Ländern stattfindet. In den letzten 3 Jahren sind aus dem ganzen Regierungsbezirke mit Consens ausgewandert: 2908 Personen,
davon allein aus den 3 Uckermärker Kreisen 2419 "
bleiben aus allen übrigen Kreisen Ausgewanderte 489.

Die Gesammtbevölkerung des Regierungsbezirkes hat sich in den letzten 48 Jahren vermehrt von 100 auf 190. Wenn dieses außerordentlich starke Anwachsen der Bevölkerung in dem bisher beobachteten Grade fortdauert, so würde sich die Bevölkerung nach Ablauf von abermals 50 Jahren verdoppelt haben, und gegen 5000 Einwohner auf der Quadratmeile zählen, d. h. immer noch weniger, als schon jetzt der Breslauer Regierungsbezirk mit 5300 Einwohnern und kaum halb so viel, als der Düsseldorfer Regierungsbezirk heut zu Tage auf der Quadratmeile zählen.

Preußen gehört zu den Ländern, in welchen die Volkszunahme außerordentlich rasch vor sich geht. Der wichtigste Grund des raschen Wachsthums einer Bevölkerung ist aber immer ein erheblich wachsender Wohlstand und reichlich fließende Erwerbsquellen, so wie umgekehrt die Volkszunahme sofort stockt, wenn deprimirende Einflüsse, als Theuerung, politische Unruhen und Mangel an Erwerb durch ungünstige Handelsconjuncturen ꝛc. die Bevölkerung treffen.

Bekanntmachung.

Betreffend die Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen.

15. Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Cummunal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten-Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um controlliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1) die Königliche Regierung von allen Cummunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) Die Communal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungs-Berechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berück-

sichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Classe A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu. (§ 1 des Regulativs vom 1. December 1864). Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Förjets haben müssen und die daher den Forstversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) diese Stellen zerfallen in 2 Classen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) § 26 des Regulativs vom 1. December 1864 und

β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Classe nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reserve-Jäger der Classe A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. § 43 des Regulativs vom 1. December 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reserve-Jäger der Classe A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§ 26 ibidem.)

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Classe A I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§ 26. 43 und 45 des Regulativs vom 1. December 1864.)

2) Den Communal- und Institute-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Communal- oder Institute-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§ 24. 31. 32. 45. des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des § 33 des Regulativs vom 1. December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§ 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königl. Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§ 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Classen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins — und Reserve-Jäger der Classe A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Classe den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protocoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Classen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungs-Scheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§ 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Classe A. I. als A. 2. zu berücksichtigen. (§ 45 des Regulativs.) Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. b.

und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. December 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§ 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Concurrenz-Eröffnung wegen der Concession zur Anlage einer Apotheke in Friedrichsfelde.

102. Die Anlage einer Apotheke im Dorfe Friedrichsfelde bei Berlin ist beschlossen.

Apotheker, welche sich um die Concession zu dieser Anlage bewerben wollen, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, der Approbation als Apotheker, ihres curriculum vitae, eines Vermögensnachweises ꝛc. ꝛc., innerhalb 4 Wochen, bei uns schriftlich zu melden, und dabei die etwaigen anderweitigen Verhältnisse anzugeben, auf welche sie einen besonderen Anspruch zu gründen gedenken.

Potsdam, den 27. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung für den Kreis Nieder-Barnim,
die Tollwuth unter den Hunden daselbst betreffend.

103. Da in dem Kreise Nieder-Barnim noch fortgesetzt Fälle der Tollwuth unter den Hunden vorkommen, so bestimmen wir im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 21. März d. J. (Amtsbl. Pag. 122) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Nieder-Barnim sind gleichzeitig alle Hunde fernere sechs Wochen hindurch vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.

2) Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

Die Ziehhunde sind, sobald als sie die Gebäude oder Höfe verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 18. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1 Mai 18[illegible].

104. Die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden hiermit aufgefordert, die bereits am 1. d. M. fällig gewesenen fixirten Beiträge für das laufende Societäts-Jahr vom 1. Mai 18[illegible], soweit dies bis jetzt nicht geschehen sein sollte, nunmehr bis zum 20. Juni d. J. bei unserer Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Lieferzettel, einzuzahlen. Die bis dahin nicht berichtigten Beiträge werden executivisch beigetrieben werden.

Potsdam, den 29. Mai 1865. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Bezeichnung der Lehrer für den Taubstummen-Unterricht betreffend.

105. Zur Berücksichtigung der Eltern, Vormünder und Ortsobrigkeiten, sowie aller der Herren Geistlichen, Schulaufseher und Lehrer, denen die Sorge für taubstumme Kinder obliegt, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende in dem hiesigen Bezirke angestellte Lehrer des Taubstummen-Unterrichts kundig sind, und, wie wir erwarten dürfen, zur Ertheilung eines solchen Unterrichts geneigt sein werden:

In der Superintendentur I. **Angermünde:** 1) der Lehrer Krause zu **Dobberzin**, 2) der Lehrer Mulack zu Oderberg, 3) der Lehrer Müller zu Günterberg; II. **Beeskow:** 4) der Lehrer Schulz zu Beeskow, 5) der Lehrer Block zu Görzig, 6) der Lehrer Pollack zu Stremmen, 7) der Lehrer Kaulke zu Falkenberg; III. **Belzig:** 8) der Lehrer Steinicke zu Brück, 9) der Lehrer Arndt zu Niemegk; IV. **Berlin-Land:** 10) der Lehrer Voigt zu Rosenthal, 11) der Lehrer Schulz zu Friedrichsfelde, 12) der Lehrer Steller zu Lichtenberg, 13) der Lehrer Giesecke zu Münchehofe, 14) der Lehrer Giese zu Carow; V. **Berlin-Cöln:** 15) der Lehrer Schmidt zu Charlottenburg, 16) der Lehrer Becker zu Charlottenburg, 17) der Lehrer Czach zu Charlottenburg, 18) der Lehrer Piper II. zu Charlottenburg, 19) der Lehrer Mann zu Charlottenburg, 20) der Lehrer Paulick zu Siethen, 21) der Lehrer Schrock zu Zehlendorf bei Berlin; VI. **Bernau:** 22) der Lehrer Rohr zu Oranienburg, 23) der Lehrer Erdmann zu Bernau; VII. **Altstadt Brandenburg:** 24) der Lehrer Schierhorn zu Brandenburg, 25) der Lehrer Stützel zu Brandenburg, 26) der Lehrer Neubauer zu Brandenburg; VIII. **Neustadt Brandenburg:** 27) der Lehrer Müller zu Crilow; IX. **Dom-Brandenburg:** 28) der Lehrer Zerbst zu Markee, 29) der Lehrer Schulz zu Selbelang, 30) der Lehrer Freudemann zu Pessin; X. **Dahme:** 31) der Cantor Krüger zu Meinsdorf, 32) der Lehrer Reifsbach zu Wiepersdorf; XI. **Fehrbellin:** 33) der Cantor Peters zu Hakenberg, 34) der Lehrer Eichberg zu Linum; XII. **Gramzow:** 35) der Lehrer Merckel zu Colonie Meichow; XIII. **Stadt Havelberg:** 36) der Conrector Voigt zu Havelberg, 37) der Lehrer Drüsecke zu Havelberg; XIV. **Dom-Havelberg:** 38) der Lehrer Nebert zu Behlgast, 39) der Lehrer Lüdecke zu Breddin, 40) der Lehrer Genßen zu Stübnitz, 41) der Lehrer Habermold zu Damlack; XV. **Jüterbog:** 42) der Lehrer Brochwitz zu Dennewitz, 43) der Lehrer Sprenger zu Jüterbog, 44) der Lehrer Hannemann zu Jüterbog; XVI. **Kyritz:** 45) der Lehrer Erdmann zu Kyritz, 46) der Lehrer Bauermeister zu Bendelin; XVII. **Lenzen:** 47) der Lehrer Meyer zu Lenzen; XVIII. **Lindow-Gransee:** 48) der Lehrer Erdmann zu Lindow, 49) der Lehrer Brook zu Dollgow; XIX. **Luckenwalde:** 50) der Lehrer Schimmelpfennig zu Luckenwalde, 51) der Lehrer Süßbier zu Dobbricow, 52) der Lehrer Schmiedchen zu Mehlsdorf, 53) der Lehrer Lehmann zu Pechül, 54) der Lehrer E. Wegener zu Kloster Zinna; XX. **Nauen:** 55) der Lehrer Beerbaum zu Nauen, 56) der Lehrer Richard zu Grünefeld, 57) der Lehrer Schmidt zu Tietzow, 58) der Lehrer Wettling zu Cremmen; XXI. **Neustadt-Eberswalde:** 59) der Lehrer Schönfeld zu Lichterfelde, 60) der Lehrer Janke zu Steinfurt, 61) der Lehrer Wuthe zu Golzow, 62) der Lehrer Schmidt zu Niederfinow, 63) der Lehrer Lüdicke zu Lieve, 64) der Lehrer Seiffge zu Joachimsthal i. d. Ukm., 65) der Lehrer Neumann zu Neustadt-Eberswalde; XXII. **Perleberg:** 66) der Lehrer Schulze zu Perleberg, 67) der Lehrer Wolff zu Wittenberge, 68) der Lehrer Hohmann zu Bernheide, 69) der Lehrer Hallstein zu Lütkenwisch, 70) der Lehrer Hasenbruch zu Motrig, 71) der Lehrer Paetz zu Uenze; XXIII. **Potsdam I:** 72) der Lehrer Schulze II. zu Potsdam, 73) der Lehrer Wünn zu Werder; XXIV. **Potsdam II:** 74) der Cantor Wonnberger zu Bornim, 75) der Lehrer Prinz zu Wustermark; XXV. **Prenzlau I:** 76) der Lehrer Mangelsdorf zu Prenzlau, 77) der Lehrer Deseler zu Prenzlau, 78) der Lehrer Friedrich zu Prenzlau, 79) der Lehrer Becker zu Schönwerder, 80) der Lehrer Pfeiffer zu Fürstenwerder; XXVI. **Prenzlau II:** 81) der Lehrer Gauger zu Menkin, 82) der Lehrer Schulz zu Eickstedt, 83) der Lehrer Lehr zu Wollin, 84) der Lehrer Mercier zu Kleptow, 85) der Lehrer Luckert zu Bergholz; XXVII. **Pritzwalk:** 86) der Lehrer Lüdicke zu Techow, 87) der Lehrer Schulz zu Kemnitz, 88) der Lehrer Prog zu Pritzwalk, 89) der Lehrer Schulze zu Brügge; XXVIII. **Putlitz:** 90) der Lehrer Engelhardt zu Triglitz; XXIX. **Rathenow:** 91) der Lehrer Heyer zu Rathenow, 92) der Lehrer Himburg zu Friesack; XXX. **Neu-Ruppin:** 93) der Lehrer Mechel zu Neu-Ruppin, 94) der Lehrer Benthin zu Neu-Ruppin, 95) der Lehrer Draeger zu Werder; XXXI. **Schwedt:** 96) der Lehrer Rüdiger zu Schwedt a. d. O., 97) der Lehrer Ohm zu Passow; XXXII. **Spandau:** 98) der Lehrer Büchmann zu Spandau, 99) der Lehrer Gaertner zu Spandau, 100) der Lehrer Theuerkauff zu Spandau; XXXIII. **Storkow:** 101) der Lehrer Plank zu Alt-Stahnsdorf, 102) der Lehrer Schmal-

fuß zu Spreenhagen, 103) der Lehrer Richter zu Rauen, 104) der Lehrer Neumann zu Werneborf, 105) der Lehrer Beseler zu Gosen; XXXIV. **Strasburg i. d. Ukm.:** 106) der Lehrer Spieß I. zu Strasburg i. d. Ukm., 107) der Lehrer Spieß II. zu Strasburg i. d. Ukm., 108) der Lehrer Badke zu Strasburg i. d. Ukm., 109) der Lehrer Mildschlag zu Schlepkow, 110) der Lehrer Otto zu Wilsickow, 111) der Lehrer Tegge zu Papendorf, 112) der Lehrer Sorge zu Klein-Luckow, 113) der Lehrer Steffen zu Neuensund; XXXV. **Strausberg:** 114) der Cantor Herold zu Strausberg, 115) der Cantor Polle zu Alt-Landsberg, 116) der Lehrer Sprokhof zu Kienbaum; XXXVI. **Templin:** 117) der Lehrer Fröhbrodt zu Vietmannsdorf, 118) der Lehrer Thiele zu Lychen, 119) der Lehrer Rolcff zu Funkenhagen, 120) der Lehrer Heese zu Groß-Väter; XXXVII. **Treuenbrietzen:** 121) der Lehrer Kühn zu Treuenbrietzen, 122) der Lehrer Scheibe zu Treuenbrietzen; XXXVIII. **Wittstock:** 123) der Lehrer König zu Wittstock, 124) der Lehrer Schütt zu Babitz, 125) der Lehrer Schreiber zu Teetz, 126) der Lehrer Ziegler zu Wulfersdorf; XXXIX. **Wriezen:** 127) der Lehrer Torn zu Neu-Trebbin, 128) der Lehrer Kusack zu Wriezen; XXXX. **Wusterhausen a. d. D.:** 129) der Lehrer Schmidtsdorf zu Dreetz, 130) der Lehrer Dettmar zu Sieversdorf, 131) der Lehrer Schultze zu Gantzer; XXXXI. **Königs-Wusterhausen:** 132) der Lehrer Paul zu Dahlwitz, 133) der Lehrer Fuhrmann zu Groß-Machnow, 134) der Cantor Hesse zu Königs-Wusterhausen; XXXXII. **Zossen:** 135) der Lehrer Weber zu Mittenwalde, 136) de Lehrer Dräger zu Zossen, 137) der Lehrer Köster zu Trebbin, 138) der Lehrer Lüttich zu Gallun.

Die genannten Lehrer werden großentheils auch im Stande sein, taubstummen Kindern nöthigenfalls, wenn nicht in ihren eigenen Häusern, doch anderweitig an ihren Wohnörtern, ein billiges Unterkommen zu verschaffen.

Wir müssen um so dringender empfehlen, taubstumme Kinder möglichst von den vorbenannten Lehrern, an welche sich die betheiligten Eltern, Schulaufseher rc. wenden mögen, unterrichten zu lassen, als die so häufig beantragte Aufnahme solcher Kinder in die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin, wozu ohnehin schon ein früherer vorbildender Unterricht erfordert wird, nur in den seltensten Fällen möglich und nicht von uns, sondern von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin abhängig, daher auch bei dem letzteren und nicht, wie oftmals geschieht, bei uns zu beantragen ist.

Potsdam, den 22. Mai 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung

über die aus den Grund- und Gebäudesteuerwerken zu ertheilenden Auszüge beziehungsweise Copien.

106. Wir finden uns veranlaßt, die betheiligten Behörden und Grundbesitzer, unter Verweisung auf die Bestimmungen in den §§ 17 bis 21 der in der Beilage zum 11ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten vorläufigen Geschäfts-Anweisung V. für die Fortschreibungsbeamten vom 17. Januar 1865, auf die wesentlichen Vortheile wiederholt aufmerksam zu machen, welche das Grundsteuer-Veranlagungswerk namentlich dadurch darbietet, daß aus den Original-Gemarkungskarten, so wie aus den Flurbüchern und Mutterrollen und Gebäudesteuer-Rollen, Auszüge beziehungsweise Copien gefertigt und gegen eine verhältnißmäßig billige Entschädigung bezogen werden können. Die Betheiligten können sich mit ihren diesfälligen Anträgen an die Königliche Regierung wenden, welche auch bereit sein wird, über den Betrag der muthmaßlich entstehenden Kosten im Voraus Auskunft zu ertheilen.

Potsdam, den 29. Mai 1865. Königl. Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Passow und Prenzlau.

30. Vom 1. Juni d. J. ab wird die Personen-Post zwischen Passow nnd Prenzlau den nachstehend bezeichneten veränderten Gang erhalten. Aus Passow 10 Uhr Vorm., nach Durchgang der Morgenzüge von Berlin und Stettin, in Gramzow 11 Uhr Vorm., aus Gramzow 1 Uhr Nachm., in Prenzlau 2 Uhr 40 Min. Nachm., zum Anschlusse an die Züge nach Berlin und Pasewalk resp. Stettin. Aus Prenzlau 9 Uhr 20 Min. Abds., nach Durchgang des Zuges von Berlin, in Gramzow 11 Uhr Abds., aus Gramzow 6 Uhr früh, in Passow 7 Uhr früh, zum Anschlusse an die Morgenzüge nach Berlin und Stettin. Potsdam, den 25. Mai 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

37. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni d. J. abgehalten werden. Vor diesen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wolle auf den öffentlichen Waagen, die Ausstellung von Waagescheinen und das Auslegen von Wollen auf den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen, kann deshalb vor dem 19. Juni d. J. nicht gestattet werden. Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Kosten daher wohlthun, ihre Wollen erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 4. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Den Tarifsatz für geschlemmte Kreide betreffend.

Der Artikel „geschlemmte Kreide" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan ebenso wie „rohe Kreide" zum Tarifsatze der ermäßigten Classe B. befördert werden.

Berlin, den 22. Mai 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 123 vom 27. Mai 1865.)

Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Cassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 124 vom 28. Mai 1865.)

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medizin und Chirurgie Hermann Adolph Janicke, Carl Friedrich Wilhelm Rudolph Windelband und Friedrich Richard Leitsmann zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Theodor Louis Lambateur, bisher zu Oranienburg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Niederfinow — Diöcese Neustadt-Eberswalde — bestellt worden.

Der zum Pfarrer bei den französisch- und deutsch-reformirten Gemeinden zu Angermünde und Schmargendorf bestellte Prediger Matthieu führt die Vornamen Eugen Friedrich Ludwig, nicht Friedrich Ludwig allein, wie früher angegeben.

Der Predigtamts-Candidat Carl Emil Heinrich Strahl ist zum Pfarrer zu Vietmannsdorf in der Diöcese Templin bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Jean Wilkiam ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Bergholz bestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Wilhelm Bochat aus Perleberg, jetzt in Drewen, und dem Candidaten der Theologie Theophil de le Roi aus Wollstein, jetzt in Freydorf, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6079. Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

№ 6080. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

№ 6081. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im § 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der directen Steuern, sowie auf ständische und Communalsachen.

№ 6082. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

№ 6083. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es gradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismark in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der

Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem December 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben; diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen. Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird; fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange es nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX von Dänemark, nachzuweisen; Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen

wir und Oesterreich mit ihnen zur friedlichen Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proclamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinischen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstrakts gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft den Debit von Loosen für die Ausspielung von Kunstgegenständen in Weimar.

107. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. J. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatz und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Potsdam, den 30. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Ablassung resp. Senkung des Mellin- und Glambeck-Sees betreffend.

108. Mit Bezug auf die im öffentlichen Anzeiger zum 6ten, 10ten und 14ten Stücke unseres Amtsblattes enthaltene öffentliche Bekanntmachung vom 25. Januar d. J., die von dem Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer von Wedell-Parlow auf Polsen beabsichtigte Ablassung resp. Senkung des Mellin- und Glambeck-Sees betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präclusions-Bescheid den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1846 gemäß, heute von uns abgefaßt und in unserer Registratur während der Dienststunden zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden ist.

Potsdam, den 6. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Kreis Angermünde,
die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

109. Nachdem auch im Kreise Angermünde in jüngster Zeit vielfache Fälle von Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, die unter dem 7. Januar d. J. für den Ostbavelländischen Kreis erlassene, später auf mehrere andere Kreise unseres Bezirks ausgedehnte Polizei-Verordnung (Amtsbl. St. 2 S. 12) auch auf den Kreis Angermünde auszudehnen.

Wir bestimmen demnächst auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Angermünder Kreises Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Angermünde sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 7. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

18. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

31. **Nachweisung**
der im Monat April 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der Post-Anstalt	am	Name des Absenders.
Packet	Albert Beyfuß	London	L. S.	—	20	Post-Expedition № 1	28. Sept. 1864.	—
Packet	Ludwig Schumann	Carlsruhe	H. L. № 77	—	25	Post-Expedition № 8	19. Jan. 1865.	Marianne.
Kiste	Madame Fleck	Breslau	M. M. 100	11	10	Post-Expedition № 7	16. Febr. 1865.	Emilie
Packet	G. Mühlmann	Neudamm	G. M.	2	5	Hof-Post-Amt	17. März 1865.	D. Lowenfohn.
Kiste	Rubed	Flatow	F. J. H. R	12	13	Hof-Post-Amt	19 März 1865.	—
Kiste	Richter	Brandenburg	H. R. 120	1	25	Post-Expedition № 9	18. Febr. 1865.	—
Rolle	Thiel	Neuhaus bei Friedland, Kreis Waldenburg	per Adresse.	—	5	Post-Expedition № 9	22. Febr. 1865.	Abrahamfohn.
Kiste	Bucher	Bielefeld	K. 7.	14	3	Post-Expedition № 8	16. März 1865.	Müller.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich verkauft werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Budde.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Jüterbog und Treuenbrietzen.

32. Seit dem 1. Juni d. J. coursirt die Personenpost zwischen Jüterbog und Treuenbrietzen in nachstehender veränderter Weise: aus Jüterbog Stadt 2 Uhr 15 Min. Nachm., auf dem Bahnhofe 2 Uhr 30 Min. Nachm., vom Bahnhofe 2 Uhr 45 Min. Nachm., event. 10 Minuten nach Ankunft des Mittags-Zuges aus Berlin, in Treuenbrietzen 4 Uhr 25 Min. Nachm., aus Treuenbrietzen 5 Uhr 45 Min. früh, in Jüterbog Bahnhof 7 Uhr 25 Min., vom Bahnhofe 7 Uhr 35 Min., event. 10 Min. nach Ankunft des Morgenzuges aus Dresden, in Jüterbog Stadt 7 Uhr 50 Min. früh.

Potsdam, den 6. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

33. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.,
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balve.

Bekanntmachung d. Königl. Direction d. Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Vernichtung von ausgelooseten Rentenbriefen betreffend.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

31	Stück	Litt.	A	à 1000 Thlr. =	31,000 Thlr.
18	"	"	B	à 500 Thlr. =	9,000 Thlr.
37	"	"	C	à 100 Thlr. =	3,700 Thlr.
32	"	"	D	à 25 Thlr. =	800 Thlr.
454	"	"	E	à 10 Thlr. =	4,540 Thlr.
überhaupt 572	Stück	über		. . . . .	49,040 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeits-Terminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons, insoweit die letzteren den Rentenbriefen beigefügt werden, heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

Moll,
Justizrath und Notar.

a. u. s.

Küsel, Provinzial-Rentmeister. — Podiaski, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Transport-Erleichterung für Rennpferde betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1860 für den Transport von Rennpferden höheren Orts angeordneten Transport-Erleichterungen, wonach auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für Rennpferde $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Satzes zu zahlen sind, und die nöthigen Begleiter in der 3ten Wagenclasse resp. in den Pferdewagen gegen Lösung eines Billets 4ter Classe Beförderung finden, sollen fortan auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn die gedachten Pferde nach Beendigung des Rennens nicht nach der Absende-Station zurück befördert, sondern entweder nach einer anderen Station oder überhaupt nach einer anderen Richtung aufgegeben werden. Zur Erlangung dieser Begünstigung ist jedoch nöthig, daß die Besitzer resp. die Begleiter der Pferde eine Bescheinigung des das Rennen leitenden Comités darüber beibringen, daß die Pferde zu den betreffenden Rennen angemeldet sind, beziehlich daran Theil genommen haben. Eine gleiche Transport-Erleichterung findet fortan auch auf die Beförderung von Vollblut-Mutterpferden Anwendung, wenn durch Attest des hiesigen Jockey-Clubs dargethan wird, daß diese Pferde der Beschälung halber zu einem dem Standorte nach näher zu bezeichnenden Hengste gesandt werden.

Berlin, den 20. Mai 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Den Tarifsatz für geschlemmte Kreide betreffend.

Der Artikel „geschlemmte Kreide" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan ebenso wie „rohe Kreide" zum Tarifsatze der ermäßigten Classe B. befördert werden.

Berlin, den 22. Mai 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn und der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif für Sämereien.

Zur Beseitigung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. mit dem 1. April d. J. auf der Ostbahn in Kraft getretene Special-Tarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien ꝛc. in Wagenladungen, hinsichtlich der Sämereien auf alle diejenigen Sämereien Anwendung findet, welche in der gültigen zweiten Auflage des Ostbahn-Tarifs, und zwar ad I in der Anmerkung zu 5, Seite 8 desselben, speciell genannt sind.

Bromberg und Berlin, den 1. Juni 1865.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der Regierungs- und Schulrath Conditt ist von der Königlichen Regierung zu Marienwerder an die diesseitige Regierung versetzt worden.

Der Dr. med. et chir. Wilhelm Gottlieb Florentin Hebicht zu Potsdam ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Der Dr. med. et chir. Paul Friedrich Bruno Gisevius zu Potsdam ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 20. v. M. vereidigt worden.

Der Apotheker Brodkorb zu Prenzlau ist als solcher unter dem 27. Mai d. J. vereidigt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ist dem Förster Bock, jetzt in Klein-Dölln, die Försterstelle zu Wesendorf in der Oberförsterei Zehdenick, dem Förster Steffens, jetzt in Döllnkrug, die Försterstelle zu Klein-Dölln in der Oberförsterei Groß-Schönebeck, dem Förster Rosinsky, jetzt in Zootzen, die Försterstelle zu Wucker, in der Oberförsterei Reiersdorf, übertragen, und der versorgungsberechtigte Oberjäger Wentzel als Königlicher Förster zu Burgwall, in der Oberförsterei Zehdenick, angestellt worden.

Die bisherigen Forstaufseher Salinger zu Woltersdorf in der Oberförsterei Lüdersdorf und Stahl zu Gadow in der Oberförsterei Neuendorf sind zu Königlichen Förstern ernannt, und die versorgungsberechtigten Jäger Eduard Grandke und Carl Kloßmann als Förster, der erste zu Neuendorf in der Oberförsterei Lehnin, vom 1. Mai d. J. ab, der letzte zu Döllnkrug in der Oberförsterei Reiersdorf, vom 1. Juli d. J. ab angestellt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. der neuen Luisenstädtischen Kirchen-Gemeinde zu Berlin den Namen „St. Thomas-Gemeinde" beizulegen geruht.

Das Diaconat und Rectorat zu Storkow, in der Diöcese Storkow, Königlichen Patronats, ist durch den Abgang seines bisherigen Inhabers erledigt.

Der Oberlehrer Nagel, bisher an dem Königlichen Pädagogium in Halle a. d. S., ist als Conrector an dem Gymnasium in Brandenburg angestellt worden.

An dem Louisenstädtischen Gymnasium in Berlin sind der bisherige Schul- und Predigtamts-Candidat Scholkmann und der bisherige ordentliche Lehrer an dem Gymnasium in Elberfeld Dr. Junghahn als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Beyreiß ist an der Vorschule des Friedrichs-Gymnasiums in Berlin als Elementarlehrer angestellt worden.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Paul Julius Ernst Otto Albrecht, aus Broichsdorf, bei Freienwalde, 2) Max Waldemar Bonnell, aus Spandau, 3) Lothar Guido Philipp Adolf Edmund Brenck, aus Frankfurt a. O., 4) Bernhard Heinrich Emil Broeßling, aus Küstrin, 5) Ernst Theodor Eberhardt, aus Liebenwalde, 6) Friedrich Ernst Faehling, aus Berlin, 7) Friedrich Wilhelm Hein, aus Pr. Stargard, 8) August Reinhold Hiller, aus Schlichtingsheim, 9) Louis Rudolph Carl Kolwes, aus Schönholz bei Neustadt-Eberswalde, 10) Friedrich Adolf Reinhold Marschner,

aus Bernau, 11) Otto Albert Reichert, aus Jüterbog, 12) Christoph Friedrich August Julius Carl Adolf Sack, aus Magdeburg, 13) Carl Ernst Gustav Starke, aus Sagan, 14) Friedrich Heinrich Julius Weise, aus Sommerfeld.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigungen.

Der Buchhalter G. Sorhagen, aus Neustadt-Eberswalde, hat am 2. Februar d. J. den Holzregimenter Johann Korno, aus Liepe, durch seine Geistesgegenwart aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was hiermit belobigend anerkannt wird.

Potsdam, den 21. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulze Jonas zu Schmergow, Kreis Zauch-Belzig, hat bei den Maßregeln zur Lebensrettung der drei am 25. November v. J. in der Cajüte ihres Kahnes bei Schmergow durch Kohlendunst erstickt gefundenen Schiffer Augennadel, Kranepuhl und Behrend eine aufopfernde Thätigkeit und Umsicht bewiesen und dadurch zu der durch den Wundarzt Wilke aus Kezin bewirkten Wiederbelebung der beiden Erstgenannten wesentlich beigetragen. Dies Verhalten des rc. Jonas wird hiermit belobigend anerkannt.

Potsdam, den 26. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Directoriums des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin,

betreffend die Abhaltung der Gerichtstage in der Colonie Alt-Grund.

Die von der Königl. Kreisgerichts-Deputation in Alt-Landsberg durch einen abgeordneten Kreisrichter abzuhaltenden Gerichtstage in der Colonie Alte-Grund der Rüdersdorfer Kalkberge, werden in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 28. April d. J. fortan allmonatlich an vier hintereinander folgenden Tagen, mithin in dem laufenden Geschäftsjahre noch

am 14. 15. 16. 17. Juni, am 23. 24. 25. 26. August, am 18. 19. 20. 21. October,
am 12. 13. 14. 15. Juli, am 20. 21. 22. 23. September, am 15. 16. 17. 18. November,

in dem dortigen fiscalischen Beamtenhause stattfinden.

Berlin, den 30. Mai 1865. Directorium des Königl. Kreisgerichts.

Geschenke an Kirchen rc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Strausberg: der Kirche zu Prötzel bei Gelegenheit der vom Patron, Baron Ernst v. Eckardstein bewirkten umfangreichen Restauration derselben: 1) von der verwittweten Frau Baronin von Eckardstein, geb. von Bredow, a) eine neue Orgel, b) eine neue Thurmuhr, c) vier broncirte Wand-Armleuchter, 2) von der Frau Patronin, Baronin von Eckardstein, geb. Wentzel, a) ein Paar vergoldete Altarleuchter von Zinkguß, b) ein broncirter Taufstein von Zinkguß, c) eine rothe tuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit Silberborten und Franzen, d) eine grüne tuchene Altar- und Kanzelbekleidung, 3) von dem Herrn Patron, ein 5′ hohes Altarkreuz von weißem cararischen Marmor, 4) von Fräulein A. Wentzel in Berlin, eine weißleinene Altardecke mit breiter Kante von Tüllstickerei;

in der Superintendentur Wittstock: der Kirche in Flecken Zechlin von 2 ungenannten Frauen zwölf Petroleumlampen zu den Abendgottesdiensten;

in der Superintendentur Pritzwalk: 1) der Kirche zu Halenbeck von der Frau Domina zu Puttlitz auf Mariafließ, a) ein Crucifix von Elfenbeinmasse, b) eine Agende mit Goldschnitt, 2) der Kirche zu Sadenbeck von einem Ungenannten ein Tisch zur Aufstellung des Collecten-Beckens;

in der Superintendentur Perleberg: der Kirche zu Krampfer durch freiwillige Beiträge des Patronats und der Gemeinde eine neue Orgel;

in der Superintendentur Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick, 1) von mehreren Gemeindegliedern Silberfranzen und Borten zur Garnirung neuer Altar-, Kanzel- und Taufsteindecken, 2) von einem Unbekannten eine gestickte Kniebank am Altar; 3) von einem Ungenannten 10 Thlr. mit der Bestimmung, am Altar Sprüche anzubringen, die auf die heiligen Sacramente rc. Bezug haben.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni **1865.**

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet;

zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Thrones und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber um 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige

verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Betreffend die Versendung gedruckter Anzeigen aller Art ꝛc. mittelst offener Karten.

17. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, sowie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Empfangnahme der Beträge von den zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 und 1859.

18. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. December v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Haupt-Cassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten.

19. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Haupt-Cassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1865.

110. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	7	Sgr.	9	Pf.,
" " "	Roggen	1	"	18	"	5	"
" " "	große Gerste	1	"	10	"	9	"
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	—	"
" " "	Hafer	1	"	5	"	9	"
" " "	Erbsen	2	"	6	"	5	"
" das Schock	Stroh	12	"	5	"	—	"
" den Centner	Heu	1	"	11	"	9	"
" die Tonne	Weißbier	5	"	—	"	—	"
" " "	Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	2	"	6	"
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	5	"	—	"
" den Centner	Hopfen	65	"	—	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung des Geschäftsbetriebs der Sparcassen im Regierungs-Bezirk Potsdam pro 1864.

111. Nachstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	2. Zeit der Errichtung der Spar-Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1863. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1864. a. durch neue Einlagen. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1864. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr. Sgr. Pf.
	A. Städtische						
1	Berlin	1818	5 Sgr.	200 Thlr.	2312883 29 11	681474 6 3	74997 9 4
2	Biesenthal	1859	10 "	200 Thlr.	7244 9 7	3099 5 3	266 6 —
3	Brandenburg	1830	10 "	200 Thlr.	122596 26 8	50674 27 7	4263 25 9
4	Fehrbellin	1857	10 "	200 Thlr.	8323 26 1	5062 28 4	380 3 1
5	Havelberg	1848	5 "	300 Thlr.	303766 1 6	146797 20 8	9987 14 11
6	Lenzen	1854	5 "	300 Thlr.	58846 27 —	19379 20 4	1997 8 —
7	Nauen	1857	10 "	200 Thlr.	24076 21 6	13764 6 6	802 24 8
8	Perleberg	1854	5 "	200 Thlr.	102493 4 2	32959 27 4	3400 — 2
9	Potsdam	1840	15 "	300 Thlr.	130501 24 1	55592 18 3	4435 17 3
10	Rathenow	1852	10 "	200 Thlr.	23926 22 5	9509 5 5	797 21 4
11	Schwedt	1830	5 "	300 Thlr.	231330 7 2	48860 29 4	7459 24 5
12	Straßburg	1857	1 "	200 Thlr.	16024 5 2	8698 8 6	516 11 1
13	Spandau	1852	10 "	300 Thlr.	94775 15 6	39211 3 4	3201 21 4
14	Treuenbrietzen	1851	15 "	300 Thlr.	20280 — 7	10996 15 2	757 3 7
15	Wittstock	1849	5 "	300 Thlr.	52261 22 9	22797 29 8	1548 18 1
16	Wittenberge	1862	5 "	200 Thlr.	9049 5 10	10012 27 8	445 22 6
	B. Kreis:						
1	Angermünde	1858	5 Sgr.	300 Thlr.	23660 24 5	7190 19 11	749 21 9
2	Niederbarnim	1857	10 "	500 Thlr.	90229 21 7	45294 22 7	2810 26 —
3	Oberbarnim	1851	5 "	500 Thlr.	90225 — 7	28326 21 4	3042 3 8
4	Beeskow-Storkow	1855	5 "	500 Thlr.	97042 3 2	30988 22 10	3128 20 —
5	Westhavelland	1857	5 "	200 Thlr.	28505 5 2	11969 12 11	1028 27 8
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	10 "	500 Thlr.	273050 15 2	69876 7 8	10284 14 8
7	Ostprignitz	1856	15 "	200 Thlr.	38677 4 10	36612 29 1	1225 29 2
8	Prenzlau	1842	5 "	300 Thlr.	132730 16 —	47718 9 7	8363 6 11
9	Ruppin	1848	5 "	300 Thlr.	258312 16 1	87710 13 6	8691 7 3
10	Teltow	1858	5 "	400 Thlr.	56906 7 2	21040 14 2	381 1 10
11	Templin	1858	5 "	200 Thlr.	45043 19 —	4319 7 2	1033 8 5
12	Zauch-Belzig	1858	15 "	25 Thlr.	14730 12 2	8711 7 10	571 27 —
				Summa	4667495 5 3	1563651 18 2	96569 5 10
				Summa der vorjährigen Nachweisung	4100944 20 8	1510968 16 9	138109 12 2
				mithin 1864 mehr	566550 14 7	52683 1 5	42462 23 8
				mithin 1864 weniger	— — —	— — —	— — —

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1864.

6. Ausgabe im Jahre 1864 für zurückgenommene Einlagen.			7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1864.			8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds.			9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds.				
											a. nach dem Nominalwerthe			b. nach dem Courswerthe	
											der Papiere auf den Inhaber berechnet.				
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
Spar-Cassen.															
621395	21	—	2447959	24	6	—	—	—	3⅓	4,30	282344	29	9	202606	9 4
1631	26	3	8977	24	7	—	—	—	3⅓	5	440	—	4	470	— 4
30495	11	4	147040	8	8	—	—	—	3⅓	4,17	25867	10	5	23643	10 5
1605	19	9	12161	7	9	—	—	—	3⅓	5	214	19	4	232	19 4
123601	3	3	336950	3	10	—	—	—	3⅓	4,43	16454	5	3	16403	12 9
12491	5	3	67732	20	1	—	—	—	3⅓	4,41	1511	24	5	1895	9 5
6592	22	8	32051	—	—	—	—	—	3⅓	4,50	647	13	11	660	13 11
22324	24	11	116528	6	9	—	—	—	3⅓	4,50	5501	2	7	5947	10 1
38480	8	3	152049	26	4	—	—	—	3⅓	4,25	15912	7	6	10928	4 —
7702	20	4	26530	28	10	—	—	—	3⅓ resp. 3	4	2281	11	7	1817	26 7
60810	5	1	226840	25	10	—	—	—	3⅓	5	15454	22	5	14344	22 5
5336	7	5	19902	17	4	—	—	—	3⅓	4,75	631	24	1	681	9 1
25547	4	1	111641	6	1	—	—	—	3⅓	5	5835	14	10	5917	2 10
4212	4	7	27821	14	9	—	—	—	3⅓	4,50	1801	18	11	1945	20 9
16437	15	10	60170	24	8	—	—	—	3⅓	4,60	4171	13	2	4276	5 8
3251	11	2	16256	14	10	—	—	—	3⅓	4,33	105	27	2	241	21 2
Spar-Cassen.															
4530	27	2	27070	8	11	—	—	—	3⅓ resp. 3	4,66	1631	24	11	1403	24 11
21905	6	8	116430	3	6	—	—	—	3⅓	4,71	2202	22	7	2226	22 7
18469	24	10	103124	—	9	—	—	—	3⅓	3,33	7197	29	—	7542	21 6
21890	14	10	109269	1	2	—	—	—	3⅓	4,5	5186	19	4	4407	8 1
5993	1	4	35510	14	5	—	—	—	3⅓	4,05	1014	14	11	134	7 5
42913	17	2	310297	20	4	—	—	—	3⅓	4,28	13520	—	1	18685	— 1
20523	21	1	55992	12	—	—	—	—	3⅓	4,33	2081	5	9	1681	5 9
38922	—	3	149890	2	3	—	—	—	2⅔	3⅓	21248	8	—	16135	27 6
68414	28	1	286299	8	9	—	—	—	3⅓	4,16	10135	14	3	6350	14 3
12376	20	10	70951	2	4	—	—	—	3⅓	4	5346	20	3	3415	16 9
6330	29	—	44065	5	7	22200	—	—	2⅔	3½	5857	23	9	2425	23 9
2000	2	6	21413	14	6	—	—	—	3⅓	4,5	463	13	9	451	25 —
1246787	9	11	5140928	19	4	22200	—	—	—	—	455062	22	8	356872	5 8
393524	4	4	1667495	15	3	24637	2	3	—	—	396945	14	10	258891	23 3
164233	5	7	473433	4	1	—	—	—	—	—	56116	7	10	97980	12 5
—	—	—	—	—	—	2437	2	3	—	—	—	—	—	—	— —

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	12. An Sparcassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	a. wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage: bis 20 Thlr.	von 20 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 200 Thlr.	von 200 Thlr. und darüber.	überhaupt.	Von dem Vermögen der: 1. auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.	b. auf ländliche Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.		
	A. Städtische										
1	Berlin	15478	12163	33775	16853	10980	6545	23	68176	771025 — —	— — —
2	Biesenthal	38	16	42	39	35	26	4	146	6818 14 4	300 — —
3	Brandenburg	553	407	533	557	721	573	—	2384	39600 — —	— — —
4	Fehrbellin	139	34	222	122	53	24	—	421	4650 — —	5450 — —
5	Havelberg	943	543	1196	778	654	581	728	3937	40500 — —	156472 — —
6	Lenzen	144	77	242	192	147	132	116	829	23653 10 —	17065 20 —
7	Nauen	242	93	369	220	122	78	13	802	10779 — —	5450 — —
8	Perleberg	385	226	634	474	333	282	117	1840	63090 — —	18950 — —
9	Potsdam	820	625	1656	1025	534	274	74	3563	38400 — —	— — —
10	Rathenow	133	39	556	233	138	49	2	978	— — —	— — —
11	Schwedt	285	357	373	269	518	619	307	2086	157588 25 —	55200 — —
12	Straßburg	122	47	178	124	69	72	—	443	8530 — —	6000 — —
13	Spandau	449	231	704	431	345	363	81	1924	79425 — —	8425 — —
14	Treuenbrietzen	150	69	261	242	147	55	—	705	7845 — —	— — —
15	Wittstock	189	128	305	225	164	105	71	870	27150 — —	7800 — —
16	Wittenberge	123	20	151	88	35	43	19	336	7175 — —	5040 — —
	B. Kreis										
1	Angermünde	75	33	181	129	86	48	35	479	8800 — —	10000 — —
2	Niederbarnim	575	247	895	581	394	327	42	2239	45925 — —	22875 — —
3	Oberbarnim	330	226	950	499	297	184	108	2038	32925 — —	20000 — —
4	Beeskow-Storkow	221	129	551	327	222	206	161	1467	20960 — —	46230 — —
5	Westhavelland	186	39	413	285	172	88	—	958	— — —	— — —
6	Jüterbog-Luckenwalde	930	455	2022	1603	1213	672	275	5785	78055 — —	141265 — —
7	Ostprignitz	433	160	392	293	221	128	32	1071	2060 — —	20625 — —
8	Prenzlau	534	346	1585	878	468	276	123	3330	7900 — —	31500 — —
9	Ruppin	937	520	1938	1172	750	588	389	4837	— — —	29000 — —
10	Teltow	400	147	841	381	289	141	57	1709	8200 — —	3800 — —
11	Templin	89	64	381	200	84	52	47	764	— — —	— — —
12	Zauch-Belzig	180	47	176	194	127	39	3	539	3600 — —	13100 — —
	Summa	25082	17488	51522	28419	19318	12570	2827	114636	1493754 19 4	624547 20 —
	Summa der vorjährigen Nachweisung	23395	15534	49001	26243	18262	11024	2531	107061	1112020 25 —	537691 — —
pro 1804	mithin mehr	312	1954	2521	2176	1056	1546	296	7595	381733 24 4	86856 20 —
	weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	— — —

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1864.

13. Spar-Casse (Colonne 7, 8, 11a) sind zinsbar angelegt:				14.	15.
2. auf den Inhaber lautende Papiere (Nominalwerth).	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.	4. gegen Faustpfand.	5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen.	Nicht zinsbar angelegt befanden sich bei den Spar-Cassen am Jahresschlusse:	Gesammtbetrag der Spar-Cassen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Spar-Cassen.					
1924007 15 —	— — —	— — —	2000 — —	33272 9 3	2730304 24 3
500 — —	1208 14 —	— — —	— — —	590 26 7	9417 24 11
128990 — —	— — —	— — —	1000 — —	3317 19 1	172907 19 1
900 — —	877 — —	— — —	— — —	498 27 1	12375 27 1
138700 — —	— — —	— — —	8400 — —	9332 9 1	353404 9 1
14800 — —	10334 — —	— — —	300 — —	3091 14 6	69244 14 6
13400 — —	290 — —	1400 20 —	— — —	1378 23 11	32698 13 11
28500 — —	— — —	3880 — —	3754 21 11	3854 17 5	122029 9 4
115535 — —	— — —	— — —	5000 — —	9027 3 10	167962 3 10
10750 — —	— — —	— — —	16900 — —	1162 10 5	28812 10 5
24000 — —	— — —	— — —	— — —	5506 23 3	242295 18 3
5300 — —	100 — —	— — —	— — —	604 11 5	20534 11 5
4080 — —	20420 — —	— — —	— — —	5126 20 11	117476 20 11
21650 — —	— — —	— — —	— — —	128 3 8	29623 3 8
15500 — —	2743 — —	7325 — —	1000 — —	2824 7 10	64342 7 10
2974 — —	— — —	— — —	116 4 2	1057 7 10	16362 12 —
Spar-Cassen.					
9000 — —	— — —	— — —	— — —	902 3 10	28702 3 10
47100 — —	— — —	— — —	— — —	2732 26 1	118632 26 1
55100 — —	— — —	— — —	— — —	2296 29 9	110321 29 9
23025 — —	19109 — —	2250 — —	— — —	3781 20 6	114455 20 6
35800 — —	— — —	— — —	— — —	724 29 4	36524 29 4
99000 — —	— — —	— — —	— — —	5497 20 5	323817 20 5
32000 — —	1915 — —	— — —	— — —	1473 17 9	58073 17 9
119195 — —	— — —	4155 — —	— — —	8388 10 3	171138 10 3
260700 — —	— — —	— — —	— — —	6734 23 —	296434 23 —
63175 — —	— — —	— — —	— — —	1122 23 —	76297 23 —
48600 — —	— — —	— — —	— — —	1322 29 4	49922 29 4
250 — —	225 — —	3114 28 11	— — —	1586 29 4	21876 28 3
3242531 15 —	57221 14 —	22125 18 11	38470 26 1	117339 18 8	5595991 12 —
3141934 3 9	34193 14 —	38812 28 11	57000 — —	143660 10 10	5065312 22 6
100597 11 3	23028 — —	— — —	— — —	— — —	530678 19 6
— — —	— — —	16687 10 —	18529 3 11	26320 22 2	— — —

Betreffend die landwirthschaftliche Ausstellung in Riga

112. Am 15. Juni d. J. wird in Riga Seitens der Kaiserlich Livländischen ökonomischen Societät zur Förderung der Landwirthschaft und deren Betriebe eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

   Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Vorstehendes bringen wir in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 23. Mai d. J. III 10,738 hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 1. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

113. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehendes Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
110	Herr Polizei-Präsident und Landrath von Gerhard in Magdeburg	1 Wächterstelle bei dem Roßbach-Denkmal bei Groß-Kayna, Kreis Weißenfels, zum 1. Juli d. J. zu besetzen	100 Thlr. jährliches Gehalt, freie kleine Wohnung und Nutznießung von 2 Morgen Land	

Potsdam, den 6. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

19. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in

Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer neuen Posterpedition in Glienicke bei Storkow.

34. In dem Dorfe Glienicke bei Storkow ist vom 1. Juni dieses Jahres ab eine Post-Expedition zweiter Classe in Wirksamkeit getreten, welche durch die täglich zweimalige Personen-Post von Beeskow nach Storkow mit beiden Orten in Verbindung gesetzt worden ist.

Potsdam, den 9. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Betreffend den neuen Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

9. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg beginnt, und die Prüfung der Aspiranten auf den 17., 18. und 19. August d. J. von uns anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzusuchen beabsichtigen, werden aufgefordert, bis zum 1. August d. J. mit dem betreffenden Gesuche

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt,
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
d) ein ärztliches Gesundheits-Attest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht,
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind,

an den Herrn Seminar-Director Dr. Crüger in Oranienburg einzureichen und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen. Wegen der übrigen Bedingungen der Aufnahme wird auf die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 35 Seite 268 und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1861 Stück 35 S. 205 veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.

Berlin, den 6. Juni 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Ausgießens von Flüssigkeiten in die Straßenrinnsteine und Kanäle in Berlin.

38. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Das unmittelbare Ausgießen von Flüssigkeiten aus Eimern und anderem Geschirr in die Straßenrinnsteine und Kanäle ist verboten.

§ 2. Die Ableitung von Haus- und Wirthschafts-Wasser in die Straßenrinnsteine, und in alle anderen offenen und überdeckten Wasserläufe, ist nicht anders gestattet, als mittelst Zungenrinnsteine oder verdeckter Röhren, und wenn dasselbe vorher durch einen Schlammkasten hindurch gegangen ist.

Diese Bestimmung ergeht unbeschadet des etwaigen Anspruches Dritter, für die Aufnahme des Haus- und Wirthschafts-Wassers in die von ihnen angelegten und unterhaltenen Wasserläufe eine Vergütigung zu erheben.

§ 3. Die Schlammkasten müssen wasserdicht angelegt und unterhalten, auch sowohl mit einem Gitterverschluß, als mit einem Wasserverschlusse versehen sein, und so oft ausgeräumt werden, daß die darin ablagernden Sinkstoffe sich niemals bis zur Höhe der Sohle des Abflusses ansammeln.

§ 4. Auf jedem mit einem Wohnhause bebauten Grundstück, auf welchem die in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Einrichtungen zur Zeit noch nicht vorhanden sind, müssen dieselben bis zum 1. October d. J. angelegt werden.

§ 5. Bei Grundstücken an neuen Straßen, welche gegenwärtig noch nicht mit Rinnsteinen oder sonstigen zur Abführung des Hauswassers geeigneten Entwässerungsanstalten versehen sind, läuft eine zweimonatliche Frist zur Anlegung von Zungenrinnsteinen erst von dem Zeitpunkt ab, wo dergleichen Entwässerungsanstalten in den Straßen zur Ausführung gelangen.

§ 6. Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche einen so beschränkten Hofraum haben, daß derselbe die Anlegung des vorgeschriebenen Schlammkastens nicht gestattet, behält sich das Polizei-Präsidium vor, die betroffenen Besitzer von der Erfüllung dieser Verordnung zu entbinden; indeß muß dies in jedem einzelnen Falle von dem Eigenthümer so zeitig beantragt werden, daß derselbe sich noch vor Ablauf der im § 4 und beziehungsweise § 5 bestimmten Frist im Besitze der diesfälligen schriftlichen Bescheinigung des Polizei-Präsidiums befindet.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, werden vorbehaltlich zwangsweiser Durchführung der letzteren mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn., im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft. Bei Zuwiderhandlungen gegen den § 4 beträgt die Strafe nicht unter 5 Thaler.

Berlin, den 28. Mai 1865.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause.

39. Unter Aufhebung der „Bekanntmachung wegen An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause" vom 17. December 1845 (Intell.-Bl. Nr. 306), verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande was folgt:

Anfahrt der Wagen, welche Personen nach dem Opernhause bringen.

§ 1. Hofequipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen fahren an der Wasserseite (Ostseite) des Opernhauses vor.

Die Anfahrt aller übrigen Wagen geschieht, wenn sie von der Straße „unter den Linden" kommen, am Portal Nr. 1 (der Universität gegenüber), wenn sie von der Französischen oder Behren-Straße kommen, am Portal Nr. 3 (der Königlichen Bibliothek gegenüber).

Aufstellung der Wagen Behufs des Abholens von Personen.

§ 2. Hofequipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen stellen sich zwischen der St. Hedwigskirche und dem Opernhause, mit der Front nach der Straße „unter den Linden", und zwar dergestalt auf, daß die Ersteren die vordere Reihe bilden.

Privat-Wagen und nicht reservirte Droschken werden vor der Universität aufgestellt, die Ersteren nebeneinander und mit der Front nach dem Opernhause, die Letzteren hintereinander, hart am Rinnstein und mit der Spitze nach der neuen Wache.

Die Aufstellung der reservirten Droschken (Bekanntmachung vom 6. Februar 1865 Intell.-Bl. Nr. 39) geschieht auf dem gepflasterten Theile des Opernplatzes an der Behren-Straße, mit der Front gegen das Opernhaus.

Vor- und Abfahrt der Wagen beim Abholen von Personen.

§ 3. Die Vor- und Abfahrt erfolgt:

bei den Hofequipagen und den Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen an der Wasserseite (Ostseite) des Opernhauses und in der Richtung nach der Straße „unter den Linden";

bei den Privat-Wagen und den nicht reservirten Droschken am Portal Nr. 1 und in der Richtung nach dem Zeughause;

bei den reservirten Droschken am Portal Nr. 3 und in der Richtung nach der Straße „unter den Linden".

Strafbestimmung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft. Berlin, den 5. Juni 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Thiergarten-Verwaltung zu Berlin.

Verbot des Reitens und Fahrens auf dem Kieswege zwischen den Linden längs des Königs-Platzes in Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Reiten und Fahren auf dem Kieswege zwischen den Linden längs des Königs-Platzes durch aufgestellte Warnungstafeln bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe untersagt ist.

Berlin, den 6. Juni 1865. Königl. Thiergarten-Verwaltung.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 136 vom 13. Juni 1865.)

Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 132 vom 8. Juni 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Gobbin zu Brandenburg ist an Stelle des früheren Ober-Bürgermeisters Brandt daselbst zum Vorsitzenden der dortigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt worden.

Die Doctoren der Medizin und Chirurgie Ernst Heinrich Maximilian Hilliges, Friedrich Wilhelm Paul Petersen und Heinrich Carl Rudolph Friedrich Lahs zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Emil Robert Wilhelm Rehfeldt zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Rath Gericke in Wusterhausen a. D. ist zum 1. September d. J. in den Ruhestand versetzt worden. Der Stadtgerichts-Rath Arndts ist zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Ober-Tribunal mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel Justiz-Rath zu führen. Der bisherige Gerichts-Assessor Letocha ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Berlin mit der Function an der Gerichts-Deputation zu Alt-Landeberg ernannt worden. Der bisherige Gerichts-Assessor Löbell ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Neu-Ruppin mit der Function an der Commission in Neustadt an der Dosse ernannt. Der bisherige Gerichts-Assessor Ballhorn ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Berlin mit der Function an der Commission zu Königs-Wusterhausen ernannt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Harder ist auf sein Gesuch aus dem Justizdienst entlassen. Der Gerichts-Assessor Baumier ist auf seinen Wunsch dem Landgericht zu Elberfeld

und der Gerichts-Assessor Reimerdes dem Landgericht zu Aachen überwiesen worden. Der Gerichts-Assessor Kosegarten ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau auf seinen Wunsch versetzt worden. Der Gerichts-Assessor Vollmar ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schneidemühl ernannt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Georg Paul Andreas Humbert, Max Carl Philipp Mollard, Julius Albert Schulz.

III. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendar Spiller ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Der Referendar Johann Friedrich Wilhelm Haeuseler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendar Kindervater ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das des Kammergerichts versetzt. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Emil Friedrich Rudolph Lademann, Friedrich Carl Richter, Friedrich Carl Ernst Slevogt, Emil Sachs, Max Theophil Gemberg, Emil Wilhelm Lehmann. Die Kammergerichts-Referendarien Johann Heinrich Eduard Adalbert von Neumann und Gustav Freiherr von Bodelschwingh sind Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Auscultator Heinrich August Nießmann ist nach erfolgter Ernennung zum Referendar in das Departement des Kammergerichts versetzt.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Castner ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden. Zu Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: Reinhold Wilhelm Hoffmann, Friedrich Georg Johannes Dietloff von Arnim, Ernst Walther Brecht, Friedrich Wilhelm Ferdinand Hermann Herzbruch, August Paul Fuß, Michelet von Frantzius.

V. **Subalternen.** Der Gefängniß-Inspector Urlaub bei dem Kreisgericht zu Berlin ist zum Büreau-Assistenten bei demselben ernannt worden. Der Kreisgerichts-Secretair Gothan ist zum Kammergerichts-Büreau-Assistenten ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Kanzlei-Rath Schultze in Dahme ist zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt. Der Büreau-Assistent Wanner in Spandau ist zum Gefängniß-Inspector bei dem Kreisgericht zu Berlin ernannt.

VI. **Translatoren** 2c. Der Regierungs-Referendar Paul Ritter ist als Dolmetscher und Translator der polnischen Sprache im Departement des Kammergerichts ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der im Putlitz-Gühlitzer Wege belegenen Stepenitz-Brücke.

Wegen Neubaus der im Putlitz-Gühlitzer Wege belegenen Stepenitz-Brücke wird dieselbe vom 15. d. M. auf 8 Wochen gesperrt werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Sperre der Weg über Mannsfeld zu passiren ist.

Putlitz, den 11. Juni 1865. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung,

betreffend die Schwurgerichts-Sitzung beim Königlichen Kreisgericht zu Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts **am 26. Juni 1865 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII, Hausvoigteiplatz Nr. 14, zu erhalten sind.

Berlin, den 2. Juni 1865. Königl. Kreisgericht. Erste (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 4. Juni 1865, betreffend den Erlaß eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Berlin; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 24sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. Juni 1865.

Betreffend den Erlaß eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Berlin. № 16.

Mit dem 1. Juli d. J. wird für die Stadt Berlin, bei anderweiter Abgrenzung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks und bei Verlegung mehrerer Steuer-Abfertigungsstellen nach der Grenze dieses Bezirks, das bisher gültige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 1. October 1833 (Beilage zu Stück 49 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1833) nebst Nachträgen

vom 22. November 1836 (genanntes Amtsblatt für 1836. Beilage zu Stück 51)
vom 7. Juli 1849 (Amtsblatt für 1849. Beilage zu Stück 29)
vom 30. Juli 1850 (Amtsblatt für 1850, Seite 285)
vom 5. October 1850 (Amtsblatt für 1850, Seite 361)
vom 21. März 1861 (Amtsblatt für 1861. Beilage zu Stück 13 und den sonst dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen

hierdurch außer Kraft gesetzt.

Die Bekanntmachung vom 20. Juni 1864 (Amtsblatt von 1864, Stück 34) bleibt, soweit dieselbe nicht die Mahl- und Schlachtsteuer betrifft, in Kraft, ferner verbleibt es bei der Bestimmung im § 5. dieser Bekanntmachung. An die Stelle aller der nach Vorstehendem aufgehobenen Vorschriften treten vom 1. Juli d. J. ab das nachstehend von mir erlassene

Regulativ für Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer in Berlin, so wie das angehängte

Regulativ für die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in Berlin.

Durch das neue Regulativ wird die Stadtmauer als Grenze der Steuererhebung für lebendes Vieh aufgegeben und an Stelle dieser Mauer die Grenzlinie des engeren Stadtbezirks als Erhebungsgrenze bestimmt. Es ist deshalb das am 1. Juli d. J. im engeren Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer befindliche und noch nicht versteuerte Rind-, Schwein-, Schaaf- und Ziegenvieh aller Art nachträglich zu versteuern. Jeder Besitzer oder Inhaber von dergleichen Vieh hat für dasselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Defraudation binnen vierzehn Tagen vom genannten Zeitpunkte ab die Steuer bei der zunächst gelegenen Hebestelle zu entrichten.

Wenn das Vieh bereits unter Anschreibungs-Controle, gemäß §§ 126., 135. und 136. des Regulativs vom 1. October 1833 gestanden hat, so erhebt diejenige Stelle, welche die geführten Anschreibungen übernimmt, den Steuerbetrag.

Berlin, den 4. Juni 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Regulativ

zur

Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer in Berlin.

Verzeichniß des Inhalts.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

	Zahl der §§.
A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit	
1) Stadtbezirk	1
2) Aeußerer Stadtbezirk	2
B. Beamte	
1) zur Aufsicht	3
2) zur Erhebung und sonstigen Controle	4
C. Eingänge und Steuer-Straßen im Stadt-Bezirk:	
1) Bezeichnung der erlaubten Eingänge a) zu Lande b) zu Wasser	5
2) Verbot aller andern Eingänge	6

3) Steuerstraßen — Zahl der §§.
a) Einhaltung derselben 7
b) Bezeichnung der Steuerstraßen
a) zu Lande } 8
b) zu Wasser }
D. Meldung u. Stellung b. d. Abfertigungsstellen
1) beim Eingange in den Stadtbezirk 9
2) beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk 10
E. Zeit für Eingang und Abfertigung: — Zahl der §§.
1) beim Haupt-Steuer-Amte 11
2 a) bei den Assistenturen 12
b) bei der Steuer-Exp. an der Prinzen-Allee 13
c) bei der Steuer-Expedition auf der Post 14
3) Bestimmungen für die unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen 15
4) bei den Waage-Expeditionen in den Königlichen Wassermühlen 16

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht:
1) deren Ausdehnung im Allgemeinen 17
2) nach Verschiedenheit der Mühlen:
a) Mühlen unter besonderer Aufsicht 18
b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht .. 19
c) Privatmühlen 20
d) Mühlen für andere Zwecke 21
e) neu entstehende Mühlen 22
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
I. Allgemeine Bestimmungen:
1) Form der Steuer-Entrichtung 23
2) Mahlscheine:
a) deren Erfordernisse 24
b) in Bezug auf Menge der Körner . 25
c) in Bezug auf Körnergattung ... 26 27
3) Transport zu und aus der Mühle .. 28
4) Bezeichnung der Säcke 29
5) Benutzung von Beisäcken 30
6) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern 31
II. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Königl. Wassermühlen:
1) Steuerpflichtiges Mahlgut:
a) Anmeldung 32
b) Prüfung der Anmeldung 33
c) Bezettelung 34
d) Versteuerung 35
e) Annahme des Mahlguts zur Mühle 36
f) Verwiegung des fertigen Gemahls 37—39
2) Steuerfreies Mahlgut:
a) Branntweinschroot 40 41
b) Brauschroot 42 43
c) Landgemahl ..... 44—47
d) Steuerfreie oder bereits versteuerte Gegenstände 48
III. Abfertigung zu den andern unter besondrer Aufsicht stehenden Mühlen im Stadtbezirk, für welche keine Special-Regul. bestehen.
1) Steuerpflichtiges Mahlgut:
a) für Bewohner des Stadtbezirks 49—52
b) für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks 53
2) Steuerfreies Mahlgut:
a) Branntweinschroot 54
b) Brauschroot 55
c) Verfahren bei sich ergebendem Uebergewicht 56
d) Landgemahl 57
e) Steuerfreie oder bereits versteuerte Gegenstände 58
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen:
I. Allgemeine Bestimmungen:
1) Form der Steuer-Entrichtung 59
2) Mahlscheine. — Transport zu und aus der Mühle, Gewichts-Verhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern ... 60
3) Bezeichnung der Säcke 61
II. Abfertigung des Mahlguts der Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk .. 62—64
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.
1) Allgemeine Verpflichtung 65
2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen 66
3) Abtheilung der Mühlenräume 67
4) Mühlenbeschreibung 68
5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine:
a) nach Gattung und Menge der Körner 69
b) nach der Bezeichnung der Säcke ... 70
6) Verfahren mit den Mahlscheinen .. 71 72
7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen:
a) auf den Königl. Wassermühlen ... 73
b) auf andern Mühlen des Stadtbez. 74 75
c) Eigenes Mahlgut der Müller 76
8) Getreidebestände der Müller 77
9) Mahlmetze 78
10) Stein-, Staub- und Fußmehl 79
11) Mahlgut-Vorräthe 80
12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten 81
13) Mühlenrevision 82
14) Mühlen-Register 83
15) Mühlen-Revisionsbuch 84
16) Verschluß der Mühle 85
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen ..... 86—90

Dritter Abschnitt. Schlachtsteuer.

Zahl der §§.

A. Im Stadtbezirke:
I. Allgemeine Bestimmungen 91
II. Eingang des Viehs in den Stadtbezirk.
1) Bestimmungen, wo die Steuer entrichtet werden muß 92
2) Ausnahme von der Verpflichtung zur Versteuerung 93
3) Transportzeit 94
4) Form der Anmeldung 95
5) Durchgangs-Anmeldung 96
6) Behandlung des Zugviehes 97
III. Vermehrung der versteuerten Viehbestände im Stadtbezirk 98 99
IV. Vieh-Controle im Stadtbezirk 100
V. Veränderung der versteuerten Viehbestände
1) durch Abgang nach außen 101
a) von Personen, welche einen Viehhandel betreiben:
aa) Allgemeine Bestimmungen .. 102—104
bb) Viehaustrieb unmittelbar vom Viehmarkte aus und an den Viehmarkttagen ..... 105—108
cc) Viehaustrieb von andern Orten aus oder zu andern Zeiten 109
b) von Viehkrug-Inhabern ..... 110—114
c) von andern Personen 115
d) Viehaustrieb zur Hütung oder Mast 116
e) Täglicher Austrieb zur Hütung ... 117
2) durch Sterbefälle 118
B. Gewerbl. Schlachten im äußern Stadtbezirk.
1) Allgemeine Bestimmungen 119
2) Anzeige der Gewerberäume 120
3) Steuerbücher ..... 121—123
4) Schlachtzeit 124
5) Revisionen der Steuerbeamten 125
6) Anmeldung und Versteuerung:
a) Schlachtanzeige 126
b) Abfertigung 127
c) Gemeinschaftliche Schlachtungen ... 128
d) Sonstiger Fleisch Zu- und Abgang ... 129
7) Viehcontrole:
a) Steuerbücher 130
b) Zu- und Abgangs-Anzeige ... 131. 132
c) Austrieb zur Hütung oder Mast
1) auf längere Zeit 133
2) täglich 134
d) Veränderung des Viehbestandes durch Alter 135

Vierter Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang: I. Unversteuert:
a) Anmeldung 136
b) Steuer-Erhebung 137
II. Steuerfrei 138
III. Versteuert mit Versendungsscheinen 139. 140
IV. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk 141
B. Durchgang:
1) Unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen 142
2) zur Post 143
3) zur steuerfreien Niederlegung 144
C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt 145
D. Sonstiger Verkehr bei den Hebestellen 146
E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk 147
F. Frachtgutverkehr auf den Eisenbahnen .. 148

Fünfter Abschnitt. Controlirung der Gewerbetreibenden.

A. Im Stadtbezirk 149
B. Im äußeren Stadtbezirk:
I. Meldung des Gewerbebetriebes 150
II. Anzeige der Gewerberäume 151
III. Buch- und Lager-Controle:
a) Allgemeine Bestimmungen 152
b) Anschreibung d. Waarenzugangs:
1) von Außen 153
2) aus dem Stadtbezirk 154
3) von den Mühlen des Steuerbezirks 155
4) aus eigenem Gewinn 156
IV. Anschreibung des Waaren-Abgangs
a) bei Bäckern hinsichtlich des verbackenen Mehles 157
b) durch Ablassen an andere Gewerbetreibende 158
c) durch Detailverkauf 159
V. Weiteres Verfahren mit den Revisionsbüchern 160
VI. Revisionen 161
VII. Transport-Controle 162

Sechster Abschnitt. Wildpretsteuer 163
Siebenter Abschnitt. Strafen 164

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

§ 1. 1) Stadtbezirk. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Berlin. Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt auf der südöstlichen Seite der Stadt am linken Ufer des Freiarchen-Grabens, an der Stelle, wo der Graben oberhalb Berlin in die Spree mündet. Von hier aus zieht sie sich an dem linken Ufer des Freiarchen-Grabens bis zu dessen Verbindung mit dem neuen Schifffahrts-Kanal entlang und verfolgt sodann das linke Ufer dieses Kanals bis dahin, wo derselbe bei der öffentlichen Bade-Anstalt seinen Lauf nordwestlich nimmt. Von hier läuft die Grenzlinie in gerader Richtung nach dem Punkte, wo die von der Cottbusser Brücke kommende Chaussee bei dem Rollkruge mit dem von Rixdorf her durch die Hasenhaide führenden chaussirten Wege zusammentrifft. Von diesem Punkte nimmt die Grenzlinie ihre Richtung über die Lehmgrube, das Steuer- und Ziegelei-Etablissement einschließend, nach der südöstlichen Spitze der Hasenhaide, verfolgt den Rand der letzteren, den Garnison-Kirchhof umschließend, bis zur südwestlichen Spitze der Haide, geht von hier auf dem die südwestliche Richtung verfolgenden Feldwege bis dahin, wo derselbe in den nach dem Rondel auf der Tempelhofer Chaussee unweit der Steuer-Expedition führenden Feldweg fällt und dann diesen Weg entlang bis zum genannten Rondel. Von hier läuft die Grenzlinie auf dem nach Schöneberg führenden Wege bis zur Kolonnenbrücke der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, verfolgt diese Bahn in der Richtung nach der Stadt zu bis zur nächsten Wärterbude, geht von hier in gerader Richtung auf dem nach Nord-West sich hinziehenden Landwege zu der Wärterbude auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, erreicht von da aus auf dem längs der Feldmarkgrenze von Neu-Schöneberg zur Berlin-Potsdamer Chaussee führenden Wege diese Kunststraße, überspringt dieselbe und geht in gerader Linie bis zur Mauer des Botanischen Gartens. An derselben läuft die Grenzlinie, den Botanischen Garten und die an der Außenmauer liegenden Häuser einschließend, bis zur südwestlichen Spitze desselben, von hier den Wilmersdorfer Feldweg entlang bis zum Schöneberger Buschweg, denselben in nördlicher Richtung verfolgend, bis über die Brücke des Haupt- (Hopfen-) Grabens, letzteren in westlicher Richtung entlang bis zu seiner Vereinigung mit dem Hopfengraben, dann diesen in nördlicher Richtung verfolgend bis zu der am zoologischen Garten belegenen Hopfengrabenbrücke. Von hier läuft die Grenzlinie in nordöstlicher Richtung längs der Umzäunung des zoologischen Gartens bis an das linke Ufer des Neuen Schifffahrts-Kanals, verfolgt dieses Ufer bis zur Berlin-Charlottenburger Chaussee, die daselbst über den Kanal führende Brücke einschließend, und zieht sich am nördlichen Rande der Chaussee nach Berlin zu bis zu der über den Alten Landwehrgraben führenden Brücke, von hier am linken Ufer des Landwehrgrabens entlang bis zum Einfluß desselben in die Spree. Von hier ab ist das linke Ufer der Spree die Grenze bis zu der Stelle, welche der Steuer-Expedition zu Moabit auf dem andern Ufer der Spree gegenüber liegt. An dieser Stelle überspringt die durch Schwimmbäume markirte Grenzlinie die Spree und läuft in grader Linie die Beussel-straße entlang bis auf den Punkt zu, wo sich dieselbe mit der Thurmstraße verbindet, geht sodann auf der letzteren Straße bis zur südöstlichen Ecke des großen Lause-Fenn, erreicht endlich, immer dem östlichen und nordöstlichen Rande des Fenn folgend, die Seestraße und zieht sich längs derselben in nordöstlicher Richtung bis dahin, wo das lange Fenn an dieselbe herantritt. Sodann geht die Grenzlinie an dem nordöstlichen Rande des langen Fenn bis zu dem nördlich gelegenen Endpunkte desselben dicht unter dem Lieutenantsberge, wendet sich von diesem Endpunkte aus in einem rechten Winkel nordöstlich und erstreckt sich in gerader Linie bis zur Müllerstraße, überspringt dieselbe und zieht sich in der bisherigen Richtung den Magistrats-Feldweg entlang den Pankowschen Holzweg schneidend bis zur Furt durch den Seegraben, welcher bis zu seiner Mündung in den Reinickendorfer See die fernere Grenzlinie bildet. Von hier läuft dieselbe in gerader Linie, jedoch den genannten See ganz einschließend, über die Reinickendorfer Chaussee hinweg unmittelbar auf den Grünen Weg zu, diesen entlang bis in die Nähe der Granatenberge, wo der vom Gesundbrunnen nach Rosenthal führende Weg mit dem Grünen Wege zusammentrifft, geht sodann in gerader Linie bis an die Furt durch die Panke, überspringt letztere und verfolgt sie abwärts bis zu ihrem Vereinigungspunkte mit dem Eschengraben, läuft demnächst diesen entlang in südöstlicher Richtung bis dahin, wo derselbe auf eine längere Strecke seinen Lauf etwas nordöstlich nimmt und erreicht hier, den Eschengraben verlassend, in südöstlicher Richtung die nach Pankow führende Chaussee unmittelbar diesseits des dort belegenen Chausseehauses. Nach Durchschneidung dieser Chaussee zieht sich die Grenzlinie immer in südöstlicher Richtung auf den Punkt, wo der Weg von Berlin

nach Heinersdorf die von Berlin nach Französisch-Buchholz führende Chaussee zwischen den Nummersteinen 0,60 und 0,61 verläßt, von diesem Punkte in derselben Richtung und mit Durchschneidung der von Berlin nach Weißensee führenden Chaussee zwischen den Nummersteinen 0,61 und 0,62 auf den sogenannten Schley-Pfuhl und von hier, die nämliche Richtung verfolgend, bis an den von Weißensee über die Küstriner nach der Frankfurter Chaussee führenden Weg, sodann diesen zwischen den Nummersteinen 0,57 und 0,58 die Küstriner Chaussee schneidenden Weg entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Etablissements „Neue Welt", demnächst das genannte Etablissement einschließend, zur Frankfurter Chaussee, läuft auf derselben vom Nummerstein 0,52 bis zum Nummerstein 0,56, verfolgt von hier in südwestlicher Richtung die Weichbildsgrenze bis dahin, wo dieselbe eine südöstliche Richtung annimmt, und erreicht endlich, eine gerade Linie bildend, in südlicher Richtung mit Durchschneidung der Spree, das linke Ufer des Freiarchen-Grabens an der Stelle, wo dieser oberhalb Berlin in die Spree mündet. Alle die vorbezeichnete Linie bildenden Theile der genannten Straßen, Wege, Eisenbahnen, Gewässer und Brücken sind, soweit sie nicht nach der Beschreibung ausdrücklich ausgeschlossen sind, in den Stadtbezirk eingeschlossen. Außerdem werden diesem Bezirke hinzugelegt die Steuer-Etablissements

1) am Plötzensee,
2) an der Seestraßen-Brücke,
3) in der Müllerstraße,
4) in der Prinzen-Allee,
5) auf der Schönhauser Chaussee und
6) die Straßenstrecken von den vorgenannten Abfertigungsstellen, beim Plötzensee auch die Wasserstraße des Berlin-Spandauer Kanals, bis zu den Punkten, wo sie die Grenze der Stadtbezirke berühren.

§ 2. 2) Aeußerer Stadtbezirk. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen am nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassensteuer oder der klassificirten Einkommensteuer ihres Wohnorts die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Es werden für jetzt dahin gerechnet

1) das Dorf Treptow,
2) das Dorf Rixdorf nebst Rohrbecks Plantage (sonst Maulbeer-Plantage genannt) und die auf der Feldmark des Dorfes Britz befindlichen Anlagen, gewöhnlich Britzer Neuhof und Neu-Britz genannt,
3) das Dorf Tempelhof,
4) das Dorf Neu-Schöneberg,
5) das Dorf Alt-Schöneberg,
6) vom Wedding derjenige Theil des städtischen Weichbildes, welcher zwischen den Rehbergen und der die Müllerstraße und demnächst den Pankowschen Holzweg durchschneidenden Grenzlinie des Stadt-Bezirkes liegt,
7) die beiden vor Pankow gelegenen Windmühlen,
8) das Dorf Weißensee,
9) die Kolonie Neu-Hohen-Schönhausen,
10) das Dorf Lichtenberg und die Kolonie Friedrichsberg,
11) die Kolonie Lichtenberger Kietz,
12) das Vorwerk Borhagen,
13) das Etablissement Rummelsburg,
14) das Dorf Stralow.

B. Beamte.

§ 3. 1) zur Aufsicht. Beide Bezirke (§§ 1. und 2.) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

§ 4. 2) zur Erhebung und sonstigen Controle. Die Erhebung dieser Steuer geschieht

A. durch das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände hierselbst, dessen Lokal sich am Neuen Packhofe No. 5 F. befindet;
B. durch folgende Assistenturen:
   1) an der oberen Kanalschleuse für den Land- und Wasserverkehr,

2) am Rollkruge bei Rixdorf,
3) auf dem Tempelhofer Berge,
4) am botanischen Garten,
5) an der unteren Kanalschleuse für den Land- und Wasserverkehr,
6) zu Moabit für den Land- und Wasserverkehr,
7) an der über den Berlin-Spandauer Kanal führenden Seestraßenbrücke,
8) am Plötzensee, nur für den Wasserverkehr,
9) in der Müllerstraße, unweit der Rehberge,
10) zu Reinickendorfer Schäferei,.
11) an der Schönhauser Allee, unweit Pankow,
12) an der Prenzlauer Chaussee,
13) an der Stettiner Chaussee, unweit Weißensee,
14) an der Küstriner Chaussee, unweit Lichtenberg,
15) im Steuergebäude Große Frankfurterstraße No. 138,
16) am Oberbaum, für den Land- und Wasserverkehr,
17) auf dem Anhaltischen Eisenbahnhofe,
18) auf dem Potsdamer Eisenbahnhofe,
19) auf dem Hamburger Eisenbahnhofe,
20) auf dem Stettiner Eisenbahnhofe,
21) auf dem Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofe;

C. durch die beiden Steuer-Expeditionen
1) an der Prinzen-Allee, zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow, soweit sie dazu nach § 13. befugt ist, und
2) in der Oranienburgerstraße No. 70, ausschließlich für den Postverkehr.

Außerdem besteht

D. eine Abfertigungsstelle für den Viehmarkt-Verkehr, Landsbergerstraße No. 126, deren Verrichtungen in den §§ 113., 114., 116., 117. vorgeschrieben sind.

C. Eingänge und Steuerstraßen im Stadtbezirk.

§ 5. 1) Bezeichnung der erlaubten Eingänge. Die Einbringung aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, ingleichen des steuerpflichtigen Viehes in den Stadtbezirk (§ 1.) oder der zu erweisende Ausgang aus demselben, ist nur über folgende Punkte der Grenzlinie desselben erlaubt:

A. Zu Lande.

1) Von Köpnick und Treptow her über die Brücke des Dreiarchengrabens.
2) Von Rixdorf und Britz her über die am Rollkruge unweit der Hasenhaide gelegene Assistentur.
3) Von Tempelhof her über das auf der Tempelhofer Chaussee gelegene Rondel.
4) Von Schöneberg her über die am botanischen Garten befindliche Assistentur.
5) Von Charlottenburg her auf dem linken Spreeufer über die auf der Charlottenburger Chaussee gelegene Brücke des neuen Schifffahrts-Kanals.
6) Von Charlottenburg her auf dem rechten Spreeufer über die bei Moabit zwischen der Chaussee und der Spree gelegene Assistentur.
7) Von Spandau und Saatwinkel her den Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanal entlang über die Assistentur an der Seestraßenbrücke.
8) Von Tegel her über die unweit der Rehberge in der Müllerstraße gelegene Assistentur.
9) Von Reinickendorf her über die an der Chaussee zu Reinickendorfer Schäferei gelegene Assistentur.
10) Von Pankow her nach dem Gesundbrunnen zu über die Steuer-Expedition in der Prinzen-Allee.
11) Von Pankow her die Chaussee entlang über die an der Chaussee unweit Pankow gelegene Assistentur.
12) Von Französisch-Buchholz und Heinersdorf her über den Punkt, wo der Weg von letzterem Orte her zwischen den Nummersteinen 0,60 und 0,61 in die Chaussee einmündet.
13) Von Weißensee her auf der nach Berlin führenden Chaussee zwischen den Nummersteinen 0,61 und 0,62.
14) Von Hohen-Schönhausen, Marzahn und Lichtenberg her über die an der Küstriner Chaussee gelegene Assistentur.
15) Von Lichtenberg her, wo der große von dort kommende Weg mit dem von der Frankfurter Chaussee

aus, an dem Etablissement die Neue Welt vorbei und nach Hohen-Schönhausen zu führenden Wege zusammentrifft.

16) Von Friedrichsfelde her auf der Frankfurter Chaussee bei dem Nummerstein 0,56.

17) Von Rummelsburg und Borhagen her, wo der diesseits der Neuen Welt in die Frankfurter Chaussee fallende große Weg die Grenzlinie des Stadtbezirkes schneidet.

18) Von Stralow her, wo die Grenzlinie des Stadtbezirkes die nach Berlin führende Chaussee schneidet.

19) Für die mit den Eisenbahn-Waggons ein- und ausgehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Güter sind die Schienenstränge der Anhaltischen, Potsdamer, Hamburger, Stettiner und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn die allein erlaubten Eingänge.

B. Zu Wasser.

20) Auf der oberen Spree, wo der Freiarchengraben in dieselbe mündet.

21) Auf der unteren Spree durch den neuen Schifffahrts-Kanal, da wo derselbe die Berlin-Charlottenburger Chaussee schneidet.

22) Auf der untern Spree, wo die Schwimmbäume bei der Assistentur zu Moabit die Grenze des Stadtbezirks bezeichnen.

23) Auf dem Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanal über die Assistentur am Plötzensee.

§ 6. 2) Verbot aller anderen Eingänge. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und des steuerpflichtigen Viehes über andere, als die im § 5. bezeichneten Punkte ist als eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege verboten.

§ 7. 3) Steuerstraßen. a) Einhaltung derselben. Befindet sich an den erlaubten Eingangs-Punkten (§ 5.) keine Steuer-Abfertigungsstelle, so ist der Transport bis zur erlangten schließlichen Abfertigung lediglich auf den nachstehend (§ 8.) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung des Transports zulässig.

§ 8. b) Bezeichnung der Steuerstraßen. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, sowie des steuerpflichtigen Viehes gestatteten Steuerstraßen innerhalb des Stadtbezirks sind folgende:

A. Zu Lande.

1) Von Köpnick und Treptow her von der Brücke des Freiarchengrabens an die Schlesischestraße entlang bis zur Assistentur an der obern Kanalschleuse.

2) Von Tempelhof her, von dem Rondel auf der Tempelhofer Chaussee, diese Chaussee bis zur Assistentur auf dem Tempelhofer Berge.

3) Von Charlottenburg her, auf dem linken Spreeufer von der Brücke über den neuen Schifffahrts-Kanal die Chaussee entlang bis zur Assistentur an der unteren Kanalschleuse.

4) Von Französisch-Buchholz und Heinersdorf her, die Prenzlauer Chaussee entlang bis zu der an ihr gelegenen Assistentur.

5) Von Weißensee her, die Stettiner Chaussee entlang bis zu der an derselben befindlichen Assistentur.

6) Von Lichtenberg her, den großen von daher kommenden und in die Frankfurter Chaussee fallenden Weg, hierauf die genannte Chaussee bis zur Assistentur im Gebäude, Große Frankfurterstraße 138.

7) Von Friedrichsfelde her, die Frankfurter Chaussee bis zu derselben Assistentur.

8) Von Rummelsburg und Borhagen her, den großen Weg, welcher diesseits der Neuen Welt in die Frankfurter Chaussee fällt, demnächst diese Chaussee bis nach der Großen Frankfurterstraße No. 138.

9) Von Stralow, den großen von daher kommenden Weg zur Assistentur am Oberbaum.

10) die Bahnkörper der hier mündenden Eisenbahnen von ihrem Eintritt in den Stadtbezirk an bis zu der auf dem Bahnhofe befindlichen Assistentur, jedoch ausschließlich für die Bahnzüge.

B. Zu Wasser.

11) Auf der oberen Spree vom Eintritt in den Stadtbezirk bei der Einmündung des Freiarchengrabens.
   a) die Spree bis zur Brücke am Oberbaum;
   b) die Spree, den neuen Schifffahrts-Kanal bis zur obern Kanalschleuse.

12) Auf der untern Spree durch den neuen Schifffahrts-Kanal von der Charlottenburger Brücke an dem Kanal entlang bis zur Assistentur an der untern Kanalschleuse.

IV. Meldung und Stellung bei den Abfertigungsstellen.

§ 9. 1) Beim Eingange in den Stadtbezirk. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, sowie mit steuerpflichtigem Vieh in dem Stadtbezirk, gleichviel, ob dergleichen

darin verbleiben, oder nur durchgehen sollen, ferner bei zu erweisendem Ausgange aus demselben, ist von dem Transportanten vor der betreffenden Abfertigungsstelle unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, das Vieh nach Stückzahl und Gattung genau und richtig anzumelden und mit den dazugehörigen Papieren zur Revision zu stellen. Eisenbahn-Reisende haben die von ihnen mit dem Passagiergepäck eingeführten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bei der Ankunft auf dem Bahnhofe der Steuerstelle daselbst sofort vorzuführen und anzumelden. Die zur Revision und Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat Declarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

§ 10. 2) Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk. Die von außerhalb für Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände müssen, bevor sie anderswohin gelangen, unter Beobachtung der Vorschriften der § 5. 6. 7. 8. 9. und 10. zu der nächstgelegenen Steuerstelle gebracht und daselbst zur weitern Abfertigung gestellt werden. Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnungen, noch in die Gewerbsräume der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des innern oder äußern Stadtbezirkes gewerbsweise verkauft oder feilgehalten oder darin niedergelegt werden.

E. Zeit für Eingang und Abfertigung.

§ 11. 1) Beim Haupt-Steuer-Amte. Das Haupt-Steuer-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für die Abfertigung von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags geöffnet.

§ 12. 2) a. Bei den Assistenturen. Die Assistenturen (§ 4B.) mit Ausnahme der auf den Eisenbahnhöfen befindlichen geben die Abfertigungen

a) vom 15ten Oktober bis 15ten März einschließlich Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b) in der übrigen Zeit des Jahres Vormittags von 5 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr.

Die Erhebungs-Befugniß ist unbeschränkt. Vor und nach diesen Dienststunden findet bei demselben zwar auch eine Abfertigung statt, aber nur in dem für die Steuer-Expedition an der Prinzen-Allee gestatteten Umfange (§ 13). Diese beschränkte Abfertigung wird für den Wasserverkehr bei den Assistenturen am Oberbaum und zu Moabit auch nur so lange ertheilt, als die Ein- und Ausfahrt durch die Bäume überhaupt erlaubt ist. Die Bahnhofs-Assistenturen fertigen die Frachtgüter ebenfalls unbeschränkt ab, aber nur so lange die Eisenbahn-Güter-Expeditionen für den Verkehr geöffnet sind. Die von den Eisenbahn-Reisenden mit dem Passagiergepäck eingeführten steuerpflichtigen Gegenstände erhalten ihre Abfertigung bei Ankunft der Bahnzüge auch außerhalb der angegebenen Dienststunden.

§ 13. b) Bei der Steuer-Expedition an der Prinzen-Allee. Bei der Steuer-Expedition an der Prinzen-Allee geschieht die Abfertigung

a) vom 15. October bis 15. März einschließlich von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;

b) in der übrigen Zeit des Jahres von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

Steuerpflichtige Gegenstände in größerer Menge als zwei Centner oder Transporte von mehr als zwei Stück großen oder zehn Stück kleinen Viehes dürfen über diese Expedition nicht eingeführt werden.

§ 14. c) Bei der Steuer-Expedition auf der Post. Die Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition auf der Post ist täglich von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet. Ausgeschlossen sind hiervon die Stunden während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Die Abfertigungsbefugniß dieser Expedition erstreckt sich lediglich auf die mit der Post hier ankommenden steuerpflichtigen Güter und ist eine unbeschränkte.

§ 15. 3) Bestimmungen für die unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§§ 11., 12. und 13.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung beim Haupt-Steuer-Amte oder bei einer der in den §§ 12. und 13. genannten Steuerstellen bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Steuerstelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann während der nach § 12. für die Abfertigung von Mengen über zwei Centner oder von Transporten von mehr als zwei Stück großen oder zehn Stück kleinen Viehes beschränkten Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zu denjenigen Assistenturen, die von der Steuerlinie entfernt im Stadtbezirk liegen, erfolgen. Die Gegenstände, beziehungsweise das Vieh, müssen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben. Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, ingleichen lebendes

Schlachtvieh, können überhaupt nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt. Gegenstände von geringerer Erheblichkeit, welche Einpassirende mit sich führen, werden auch außer den in den §§ 12. und 13. bestimmten Dienststunden abgefertigt.

§ 16. 4) Bei den Waage-Expeditionen in den Königlichen Wassermühlen. Die Dienststunden, in welchen die Waagebeamten in den Königlichen Wassermühlen zur Verwiegung des Gemahls bereit sein müssen, sind folgende:

a) in den Monaten April bis einschließlich September Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr;
b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

§ 17. A. Mühlen-Aufsicht: 1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§§ 1. und 2.) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und der Bestimmung und Verwendung des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

§ 18. 2) Nach Verschiedenheit der Mühlen: a) Mühlen unter besonderer Aufsicht. Unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen sämmtliche im engeren (§ 1.) Bezirke befindliche oder künftig entstehende Mühlen. Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 23. bis 58. einschließlich, 65. bis 85. einschließlich, soweit nicht besondere Bestimmungen für einzelne Mühlen gegeben sind. Dergleichen besondere Bestimmungen (Regulative), für deren Befolgung die Mühlen-Inhaber verantwortlich sind, bestehen zur Zeit

a) für die Schumann'sche Dampf-Mahlmühle,
b) für die Spatzier'sche Dampf-Mahlmühle,
c) für die Adlermühle (Dampfmühle),
d) für die Actienmühle (Dampf- und Wassermühle),
e) für die Dampf-Mahlmühle der Berliner Brodfabrik-Actien-Gesellschaft,
f) für die Dampf-Mahlmühle der Brodfabrik-Inhaber Matthes und Hänel.

Die Mahlgäste, welche die vorstehend unter a. bis d. aufgeführten vier Mühlen beschicken, haben diejenigen Vorschriften zu beachten, welche für die Mahlgäste der Königlichen Wassermühlen in den §§ 32. bis 48. einschließlich dieses Regulativs gegeben sind. Auch sind dieselben für die Befolgung der unter B. I. §§ 28. bis 31. einschließlich dieses Regulativs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen verantwortlich. Nur bei der Verwiegung des fertigen Gemahls gelten für die qu. vier Dampfmühlen andere Rückgewichtssätze, als im § 31. dieses Regulativs festgesetzt sind, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung folgende:

a) von einem Centner Weizen 80 Pfund Mehl und 18½ Pfund Kleie und Steinmehl;
b) von einem Centner Roggen 75 Pfund Mehl und 23½ Pfund Kleie und Steinmehl.

§ 19. b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. Einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde sind, wenn ein Anderes nicht besonders bestimmt wird, alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2.) belegenen oder dort noch entstehenden Mühlen unterworfen. Für Benutzung und Betrieb derselben sind die Bestimmungen in den §§ 59. bis 64. einschließlich, 86. bis 90. einschließlich maßgebend.

§ 20. c) Privatmühlen. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

§ 21. d) Mühlen für andere Zwecke. Mühlen, Quetschen und Stampfen, welche nicht dazu bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Bestimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht gehalten, eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben. Bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen oder Stampfen im Stadtbezirk oder im äußeren Stadtbezirk zu halten ist verboten.

§ 22. e) Neu entstehende Mühlen. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk nur mit Vorwissen beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

§ 23. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen: I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Form der Steuer-Entrichtung. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden Mühlen (§ 18.) und den künftig darunter zu stellenden Mühlen bereitet werden soll, muß, bevor das Mahlgut zur Mühle gebracht wird, die Körnersteuer nach § 3. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden. Eine Ausnahme hiervon in Bezug auf die Zeit der Steuer-Entrichtung enthält der §. 35.

§ 24. 2) Mahlscheine: a) deren Erfordernisse. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden nach Verschiedenheit der Fälle ertheilt:

a) entweder von den Mühlenwaage-Expeditionen der Königlichen Wassermühlen, oder
b) von dem Haupt-Steuer-Amte, oder
c) von den im § 4. B. genannten Assistenturen.

§ 25. In Bezug auf Menge der Körner. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als achtzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. In Fällen der Nachversteuerung (§ 50.) kann eine Menge unter ¼ Centner mit einem Mahlscheine versehen werden. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als drei Centner.

§ 26. c) In Bezug auf Körnergattung. Für Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden gemeinschaftliche Mahlscheine nicht ausgegeben. Will Jemand Körner von verschiedenen Steuersätzen vermischt vermahlen, so muß er von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimischung von Körnern zum höheren Satze noch so gering ist, den höheren Steuersatz entrichten.

§ 27. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß, um von der Mahlsteuer befreit zu bleiben, vor der Absendung zur Mühle, oder falls in der Mühle eine Waage-Expedition vorhanden ist, beim Eingang zur Mühle und in Gegenwart des Waage-Beamten mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt werden. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten. Malz, welches zu Branntweinschroot für Kartoffelbrennerei bestimmt ist, braucht nicht mit ungemalztem Roggen vermischt zu werden.

§ 28. 3) Transport zu und aus der Mühle. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus gefertigte Mahlgut zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Das Getreide muß jedenfalls am Tage der Ausstellung des Mahlscheines zur Mühle gebracht werden. Aeltere Mahlscheine darf der Müller nicht annehmen, wenn nicht in besonderen Fällen die Abfertigungsstelle oder der Bezirks-Ober-Controleur eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat. Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist. Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, beziehungsweise der Verwiegung des Mahlguts bei der nächsten Assistentur resp. dem Haupt-Amte auf Verlangen zu unterwerfen.

§ 29. 4) Bezeichnung der Säcke. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem in haltbarer Schrift vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich und dürfen mit keinem anderen Namen bezeichnet sein, auch müssen die Näthe stets nach innen gekehrt sein. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben. Soweit nach den Vorschriften dieses Regulativs der amtliche Verschluß des aus der Mühle abgehenden Fabrikats vorgeschrieben ist (§ 47.), dürfen die Säcke, in welchen sich dasselbe befindet, keine Einflickungen haben. Für die Befolgung dieser Vorschriften ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

§ 30. 5) Benutzung von Beisäcken. Ist die Benutzung von Beisäcken gestattet (§ 71.), so müssen dieselben mit dem Namen der Mühle oder des Müllers bezeichnet und außerdem mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein. Sollen dieselben benutzt werden, so hat der Müller, bevor die Vermahlung beginnt, die Anzahl derselben bei der Abfertigungsstelle, welche den Mahlschein ausgestellt hat, zu deklariren und auf letzteren vermerken zu lassen. Bei der in Vermahlung begriffenen Post dürfen niemals mehr Beisäcke, als deklarirt worden, vorhanden sein.

§ 31. 6) Gewichtsverhältnisse des fertigen Mahlguts zu den Körnern. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Centner Weizen, geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 84 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;
2) vom Centner Roggen, geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 85 Pfund Mehl, 10 Pfund Kleie, 3 Pfund Steinmehl;
3) vom Centner Gerste, geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 83 Pfund Mehl, 12 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;
4) vom Centner Gerste zu Graupen:
   a) 13 Pfund feine Graupen, 33 Pfund Mehl, 36 Pfund Futterschroot,
   b) 41 Pfund mittlere Graupen, 14 Pfund Mehl, 36 Pfund Futterschroot,
   c) 60 Pfund gewöhnliche Graupen, 9 Pfund Mehl, 22 Pfund Futterschroot,
   d) 36 Pfund gerissene Graupen, 7 Pfund Grütze oder Gries, 25 Pfund Mehl und 18 Pfund Spelsen;
5) vom Centner Hafer, geschrootet 98 Pfund Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer und außerdem, wenn das Gesammtgewicht des gefertigten Mahlguts einschließlich des Abganges das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet oder sonst Thatsachen vorliegen, welche auf eine Steuerverkürzung deuten, Strafverfahren ein.

§ 32. II. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Königlichen Wassermühlen. 1) Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Anmeldung. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer der im Stadtbezirk belegenen vier Königlichen Wassermühlen bereiten lassen will, schafft dasselbe innerhalb der für die Mühlenwaage-Expeditionen festgesetzten Dienststunden (§. 16.) zu der betreffenden, im Mühlen-Gebäude befindlichen Waage-Expedition und meldet derselben mündlich an:

a) den Namen des Eigenthümers der in der Mühle aufzunehmenden Körner,
b) die Gattung derselben,
c) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden und
d) was daraus bereitet werden soll.

Für die Richtigkeit dieser Declaration ist der Anmeldende verantwortlich.

§. 33. b) Prüfung der Anmeldung. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 32.) wird von den Mühlen-Waage-Beamten geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Ansehung der Körnergattung, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§ 34. c) Bezettelung. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Waage-Expedition

a) ein Waageschein ausgefertigt, an welchem sich eine Steuer-Quittung befindet, die jedoch vorerst unausgefüllt bleibt, und
b) neben dem Waageschein ein Mühlen-Annahmeschein ertheilt.

§ 35. d) Versteuerung. Auf Grund des Waagescheines (§ 34a.) hat der Mahlgast die Mahlsteuer bei dem Haupt-Steuer-Amte zu entrichten. Innerhalb dreier Tage, den Tag der Ausfertigung des Waagescheines für voll gerechnet (jedoch ohne Anrechnung der Sonn- und Festtage) muß die Versteuerung geleistet und von dem Mahlgaste der ausgefertigte Versteuerungsschein zur Waage-Anstalt eingeliefert sein. Letzteres muß während der für die Waage-Expeditionen in den Mühlen festgesetzten Dienststunden (§ 16.) geschehen.

§ 36. e) Annahme des Mahlguts zur Mühle. Auf Grund des Mühlen-Annahmescheins (§ 34b.) kann zwar das Mahlgut vorläufig zur Mühle angenommen, darf jedoch vor Beibringung des Versteuerungsscheines weder gereinigt, noch auf den Mahlgang geschüttet werden, sondern muß unberührt in den Säcken stehen bleiben. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur dann statt, wenn aus Mangel an versteuerten Körnern eine Mühle stillstehen müßte. In diesem Falle ist es dem betreffenden Waagebeamten gestattet, die Erlaubniß zum Vermahlen einer oder mehrerer Posten Mahlgut auf der Rückseite des Mühlen-Annahmescheines zu ertheilen, er ist jedoch verpflichtet, dem Haupt-Steuer-Amte davon gleichzeitig schriftliche Anzeige zu machen.

§ 37. f) Verwiegung des fertigen Gemahls. Das Mahlgut aus den nach § 35. versteuerten Körnern darf nur innerhalb der für die Mühlenwaage-Expeditionen bestimmten Dienststunden (§ 16.) aus der Mühle verabfolgt und muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar zur Mühlenwaage geschafft werden.

§ 38. Von der Mühlenwaage-Expedition wird das Mahlgut nachgesehen, verwogen und mit dem

Mahlscheine dem Steuernden überlassen, soweit es mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem § 31. in Richtigkeit befunden worden ist.

§ 39. Das Mahlgut der im äußern Stadtbezirke zur Entrichtung der Mahlsteuer verpflichteten Personen wird nach den in §§ 45.—47. einschließlich für die Behandlung des Landgemahls gegebenen Bestimmungen abgefertigt, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Ausführung desselben aus dem Stadtbezirke die Körnersteuer ohne Communalzuschlag bei der Steuer-Expedition an der Ausgangsstraße entrichtet werden muß.

§ 40. 2) Steuerfreies Mahlgut. a) Branntweinschroot. Getreide und Malz zu Branntweinschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach der Vorschrift des § 32. der betreffenden Mühlenwaage-Expedition anzumelden, welche die Uebereinstimmung desselben mit der Anmeldung nach § 33. prüft, von der vorgeschriebenen Vermischung (§ 27.) Ueberzeugung nimmt, das Gewicht durch Verwiegung feststellt und nach dem Gewichtsbefunde einen Waageschein ausfertigt, mit welchem das Mahlgut zur Mühle geht.

§ 41. Bei dem Rückgange des Schrootes aus der Mühle wird nach den §§ 37. und 38. verfahren, mit der Maaßgabe, daß durch den Waagebeamten das Rückgewicht des Schroots vor dessen Verabfolgung in das vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen wird.

§ 42. b) Brauschroot. Malz zur Bier- und Essig-Fabrication in dem Stadtbezirke von Berlin wird nach dem besonderen, als Anhang beigegebenen Regulativ, die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer betreffend, behandelt. Das Malz ist nach Vorschrift des § 32. der Mühlenwaage-Expedition anzumelden, welche die Prüfung und Verwiegung desselben vornimmt. Auf Grund der letzteren wird nach der Vorschrift des § 34. ein Waageschein, an welchem sich eine Steuer-Quittung befindet, und neben demselben ein Mühlen-Annahmeschein ausgefertigt, womit das Malz zur Mühle geht. Auf Grund des Waagescheins entrichtet der Brauer noch an demselben Tage bei dem Haupt-Steuer-Amte, oder nach Ablauf der Dienststunden desselben bei einer ihm bezeichneten Assistentur die Braumalzsteuer, und liefert dann die ausgefertigte Steuerquittung der Mühlenwaage-Expedition sofort, spätestens aber bis Abends 7 Uhr zurück.

§ 43. Für die Rückverwiegung gelten die Bestimmungen des § 31. Als Ausnahme von der Vorschrift des § 28. kann das Haupt-Steuer-Amt bei Wassermangel oder anderen, die Verarbeitung des Schroots verzögernden außergewöhnlichen Umständen gestatten, daß eine Post theilweise zurückgewogen werde.

§ 44. c) Landgemahl. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird „Landgemahl" genannt.

§ 45. Geht Landgemahl von außerhalb ein oder verschaffen sich Landbewohner solches innerhalb der Stadt, um es vermahlen zu lassen, so wird dasselbe der Mühlenwaage-Expedition vorgeführt und nach Vorschrift des § 32. angemeldet. Auf Grund der Verwiegung und nachdem die im § 33. vorgeschriebene Prüfung vorgenommen ist, fertigt die Expedition einen Waageschein und gleichzeitig einen Mühlen-Annahmeschein aus, mit welchem das Gemahl zur Mühle angenommen werden darf. Mit dem Waageschein begiebt sich der Mahlgast zum Haupt-Steuer-Amte und löst gegen Hinterlegung eines die volle Mahlsteuer deckenden Pfandes einen Mahlfreischein, welcher innerhalb der im § 35. festgesetzten Frist der Waage-Anstalt eingeliefert werden muß. Bis zur Einlieferung dieses Scheines muß nach Maaßgabe des § 36. das Mahlgut unberührt in den Säcken stehen bleiben.

§ 46. Bei der Rückverwiegung des fertigen Gemahls gelten die im § 31. angegebenen Gewichtssätze. Werden dieselben nicht erreicht, so tritt den Umständen nach entweder die Nachversteuerung des Mindergewichts, oder außerdem noch, wenn eine Steuerverkürzung vermuthet wird, Strafverfahren ein.

§ 47. Bei der Abfuhr des Landgemahls aus der Mühle wird nach den §§ 37. und 38. verfahren und dasselbe mit dem Mahlfreischeine dem Mahlgaste überlassen, nachdem von dem Waagebeamten der Mahlschein mit dem Auswaage-Attest versehen und die Säcke, welche das Gemahl enthalten, unter amtlichen Verschluß gesetzt worden. Das Mahlgut muß mit unverletztem Verschluß, ohne Aufenthalt und auf dem nächsten Wege der Assistentur der Ausgangsstraße innerhalb der festgesetzten Dienststunden (§ 12.) ausschließlich der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr und so zeitig zur Abfertigung gestellt werden, daß letztere noch bei ausreichendem Tageslicht erfolgen kann. Hat sich bei der Revision weder in Bezug auf den Verschluß und die Zahl der Säcke, noch auf die Art und Menge des Mahlguts etwas zu erinnern gefunden, so wird das eingelegte Pfand gegen Zurückbehaltung des Mahlfreischeins von der Assistentur an der Ausgangsstraße zurückgezahlt und das Gemahl abgelassen, welches entweder unmittelbar den äußern Stadtbezirk oder unverweilt auf der nächsten erlaubten Straße (§ 5.) durch den Stadt-

bezirk abgefahren werden muß. Die Assistentur ist befugt, die Begleitung durch den Stadtbezirk anzuordnen. Gehört das Mahlgut einem der Mahlsteuer unterworfenen Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks, so hat derselbe bei der Assistentur an der Ausgangsstraße die Körnersteuer ohne Kommunalzuschlag zu entrichten. (§ 39.) Im Falle des verletzt befundenen Verschlusses oder sonstiger Bedenken gegen die Richtigkeit des Gemahls wird dasselbe angehalten und Untersuchungsverfahren eingeleitet.

§ 48. d) Steuerfreie oder bereits versteuerte Gegenstände. Sollen steuerfreie oder bereits versteuerte Gegenstände, als: Reis, Gries, Semmel, mehlreiche Kleie u. s. w. vermahlen werden, so müssen dieselben bei dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich angemeldet werden, welches, wenn der Vermahlung nichts entgegensteht, einen Mahlfreischein ertheilt, auf Grund dessen die Annahme zur Mühle und die Vermahlung erfolgen kann. Beim Ausgange des Mahlguts aus der Mühle ist dieses zur Revision und Rückverwiegung zu stellen.

§ 49. III. Abfertigung zu den andern, unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen im Stadtbezirke, für welche keine Special-Regulative bestehen. 1) Steuerpflichtiges Mahlgut: a) für Bewohner des Stadtbezirks. Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks auf einer der in diesem Bezirke belegenen Mühlen, auf welchem keine Mühlenwaage-Expedition vorhanden ist, vermahlen werden, so wird dasselbe entweder bei dem Haupt-Steuer-Amte oder bei einer der Assistenturen, mit Ausnahme der auf den Eisenbahnhöfen belegenen, schriftlich angemeldet. Diese Anmeldung muß den im § 32. vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch die Menge der Körner nach dem Brutto-Gewichte, also unter Hinzurechnung des Gewichts der Umschließung, anzugeben ist. Auf Grund dieser Anmeldung fertigt die Steuerstelle nach erfolgter Erhebung der Körnersteuer von dem declarirten Bruttogewichte des Getreides einen Mahlversteuerungsschein aus, mit welchem das Mahlgut am Tage der Ausfertigung zur Mühle gehen muß. (§ 28.)

§ 50. Stimmt bei der Ankunft in der Mühle die vorgefundene Menge des Getreides nicht mit der Bezettelung überein, so muß der Mehrbefund, sobald er an sich eine steuerpflichtige Quantität erreicht, sofort zurückgenommen oder nachträglich, und zwar innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ankunft der Körner auf der Mühle, der Steuerstelle, welche den Mahlversteuerungsschein ertheilt hat, gemeldet und darauf ein anderweiter Mahlversteuerungsschein entnommen werden, welcher innerhalb derselben 24 Stunden zur Mühle nachzubringen ist. Auch tritt, wenn sich bei einer amtlichen Nachwiegung auf der Mühle ein steuerpflichtiges Uebergewicht vorfindet, den Umständen nach ein prozessualisches Verfahren ein.

§ 51. Das fertige Gemahl aus den versteuerten Körnern darf nur innerhalb der in dem § 12. bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt werden und ist dann zur Rückverwiegung bei der Steuerstelle vorzuführen, sofern nicht die Rückverwiegung vom Haupt-Amte ausdrücklich erlassen ist. In letzterem Falle kann das Mahlgut mit dem dazu gehörigen Mahlversteuerungsscheine unmittelbar von der Mühle nach der Behausung des Mahlgastes geschafft werden. Doch ist der Transportant, wenn er von Steuerbeamten dazu aufgefordert wird, verpflichtet, das Mahlgut nach einer ihm bezeichneten Assistentur oder dem Haupt-Steuer-Amte Behufs der Revision und Gewichtsprüfung zu befördern. Eine Nichtübereinstimmung hinsichtlich der Gattung oder Menge mit der Bezettelung zieht nach Umständen Strafverfahren nach sich.

§ 52. Das Haupt-Steuer-Amt ist befugt, einzelnen Mühlen-Inhabern die Verpflichtung aufzuerlegen, alles auf ihren Mühlen bereitete Mahlgut dem Haupt-Steuer-Amte oder einer der Assistenturen, mit Ausnahme der Bahnhofs-Assistenturen, zur Rückverwiegung vorzuführen. Bei welcher Steuerstelle letztere zu bewirken, bestimmt das Haupt-Steuer-Amt. Für das bei der Rückverwiegung zu beoabachtende Verfahren gelten die Bestimmungen des § 31.

§ 53. b) Für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks. Soll steuerpflichtiges Mahlgut für solche im § 2. des Regulativs bezeichnete Personen, welche im äußeren Stadtbezirk der Mahlsteuer unterworfen sind, auf einer der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen, in denen keine Waage-Expedition vorhanden ist, vermahlen werden, so wird solches bei der Assistentur an der Straße, auf welcher der Ausgang erfolgen soll, innerhalb der festgesetzten Dienststunden nach Gattung und Gewicht schriftlich angemeldet. Das Mahlgut wird, nachdem darüber gegen Erhebung eines die volle Mahlsteuer sichernden Pfandes ein Mahlschein ausgefertigt worden, mit letzterem an demselben Tage zur Mühle befördert. Das fertige Gemahl darf nur innerhalb der im § 12. bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt werden, und muß, ohne daß etwas davon zurückbleiben darf, mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar derjenigen Assistentur, welche letztere ausgefertigt hat, so zeitig zur Rückverwiegung resp. Ab-

fertigung gestellt werden, daß dieselbe noch bei ausreichendem Tageslichte erfolgen kann. Hat sich bei der Revision weder hinsichtlich des Gewichts, noch in Bezug auf die Gattung etwas zu erinnern gefunden, so wird das eingelegte Pfand, gegen Zurückbehaltung des Mahlscheins, von der Assistentur zurückgezahlt, zugleich aber die Körnersteuer ohne Kommunalzuschlag erhoben. Mit der darüber auszustellenden Steuer-Quittung wird das Gemahl unmittelbar in den äußern Stadtbezirk, beziehentlich zum Ausgang nach demselben, auf den erlaubten Straßen und unter der erforderlich erscheinenden Controle abgelassen. Die Steuer-Quittung hat der Gewerbetreibende so lange aufzubewahren, bis bei der nächsten Revision seines Mehllagers die Eintragung des empfangenen Mahlgutes in sein Revisionsbuch erfolgt ist.

§ 54. 2) Steuerfreies Mahlgut. a) Branntweinschroot. Getreide und Malz zu Branntweinschroot für Branntwein-Brenner im Stadtbezirk wird nach Vorschrift des § 49. dem Haupt-Steuer-Amte oder einer der Assistenturen, mit Ausnahme der Bahnhofs-Assistenturen, gemeldet. Auf Grund dieser Anmeldung wird ein Mahlfreischein ertheilt, mit welchem das Mahlgut unmittelbar zur Mühle geht. Das fertige Schroot wird derselben Steuerstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, zur Verwiegung gestellt, wobei beziehungsweise die Bestimmungen der §§ 37. und 38. mit dem Zusatze in Anwendung kommen, daß das Schroot vor der Verabfolgung in das von dem Branntweinbrenner mit vorzulegende Schrootbuch eingetragen wird.

§ 55. b) Brauschroot. Braumalz für Brauer im Stadtbezirk darf in der Regel nur auf einer der Königlichen Wassermühlen oder der im § 18. unter a—d aufgeführten Dampfmühlen geschrootet werden, und nur in Fällen, wo Mühlenbau, Wassermangel, Frost oder andere außergewöhnliche Umstände das Schrooten des Braumalzes auf jenen Mühlen nicht gestatten, kann das Haupt-Steuer-Amt eine Ausnahme hiervon bewilligen. Dasselbe wird bestimmen, wie in dergleichen Fällen zu verfahren.

§ 56. c) Verfahren bei sich ergebenden Uebergewicht. Findet sich auf der Mühle bei dem in den §§ 54. und 55. bezeichneten Mahlgut mehr als die Bezettelung besagt vor, so treten die Bestimmungen des § 50. ein.

§ 57. d) Landgemahl. Das Landgemahl, wozu auch das Mahlgut der Bewohner anderer mahlsteuerpflichtiger Orte gehört, wird ebenso behandelt, wie das steuerpflichtige Mahlgut der Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks, und wird daher auf die Vorschriften des § 53. dieses Regulativs verwiesen. Ein Unterschied findet nur insofern statt, als die erforderlichen Mahlfreischeine auch von den Bahnhofs-Assistenturen ausgefertigt werden können, und nach erfolgter Zurückzahlung des Pfandes keine Steuer erhoben, das Mahlgut vielmehr ohne jede Bezettelung dem Transportanten mit der Verpflichtung überlassen wird, dasselbe unmittelbar in den äußern Stadtbezirk, oder unverweilt auf der nächsten erlaubten Straße (§ 5.) durch den Stadtbezirk abzufahren. — Die Assistentur ist befugt, die Begleitung durch den Stadtbezirk anzuordnen. Für die Rückverwiegung gelten die Bestimmungen des § 46.

§ 58. e) Steuerfreie oder bereits versteuerte Gegenstände. Wer steuerfreie oder bereits versteuerte Gegenstände vermahlen lassen will, hat dazu die Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts schriftlich nachzusuchen, und unter der Angabe der zu vermahlenden Gegenstände nach Gattung und Gewicht gleichzeitig anzuzeigen, auf welcher Mühle die Vermahlung erfolgen, und welche Steuerstelle den Mahlfreischein ausfertigen soll. Das Haupt-Steuer-Amt wird dann auf Grund der Anmeldung entweder den Mahlfreischein selbst ausstellen, oder die betreffende Assistentur dazu anweisen. Das fertige Gemahl ist zur Revision und Rückverwiegung zu stellen.

§ 59. C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen. I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Form der Steuerentrichtung. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 19.) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15. des Ges. vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften der §§ 136. und 137. dieses Regulativs. Eine Ausnahme hiervon findet nur allein in Betreff des Mahlguts der Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk (§ 2.) statt, von welchen die Körnersteuer entrichtet werden muß, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wird.

§ 60. 2) Mahlscheine. Transport zur und aus der Mühle. Gewichts-Verhältnisse des fertigen Gemahls zu den Körnern. Für dasjenige Mahlgut, von welchem nach § 59. die Körnersteuer zu entrichten ist, gelten die Bestimmungen der §§ 24—28. und 31.

§ 61. 3) Bezeichnung der Säcke. Was im § 29. über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

§ 62. II. Abfertigung des Mahlguts der Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk.

Soll Mahlgut für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks auf einer der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen vermahlen werden, so wird dasselbe auf die im § 49. vorgeschriebene Art der nächsten der im § 4B. genannten Assistenturen, mit Ausnahme der Bahnhofs-Assistenturen, angemeldet. Diese ertheilt der Angabe gemäß gegen Entrichtung der Körnersteuer einen Mahlversteuerungsschein, mit welchem das Mahlgut am Tage der Ausfertigung zur Mühle gehen muß.

§ 63. Findet sich bei einer Nachwiegung auf der Mühle im Falle des § 62. ein steuerpflichtiges Uebergewicht, dann tritt den Umständen nach neben Nacherhebung der Steuer prozessualisches Verfahren wegen Steuerhinterziehung ein.

§ 64. Das fertige Gemahl geht ohne weitere Anmeldung und Abfertigung aus der Mühle zurück.

§ 65. D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen. 1) Allgemeine Verpflichtung. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 18.) ist für die Befolgung der Vorschriften der §§ 23., 24., 27., 28. und 29. mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen.

§ 66. 2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerstelle schriftlich Anzeige zu machen.

§ 67. 3) Abtheilung der Mühlenräume. In den Mühlenräumen werden ebenfalls vor dem Beginn des Mühlenbetriebs von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Oberbeamten verschiedene Abtheilungen bestimmt und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 sgr. für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 sgr. für den Centner,
c) für Gemahl aus den Körnern zu a,
d) für dergleichen zu b,
e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Land- und Freimahlgut,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

Die einzelnen Abtheilungen werden durch angehängte Tafeln bezeichnet. An andern Orten, als in den declarirten Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

§ 68. 4) Mühlenbeschreibung. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen des § 67. ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineairische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft nach dem Ermessen des Oberbeamten das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

§ 69. 5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) nach Gattung und Menge der Körner. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen. Die Annahme zur Mühle ist bei Bock-Windmühlen erfolgt, wenn die Körner den durch den Kehrbaum um die Mühle gebildeten und durch Pfähle bezeichneten Kreis überschritten haben. Findet sich bei der Vergleichung der Mahlpost mit der Bezettelung eine Abweichung, so muß der Müller die Annahme des Mahlguts versagen, oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte oder der nächsten Assistentur zur weitern Untersuchung Anzeige erstatten.

§ 70. b) nach der Bezeichnung der Säcke. Fehlt auf den Säcken die § 29. vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie im § 69. angeordnet worden, verfahren.

§ 71. 6) Verfahren mit den Mahlscheinen. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden, oder auf den Antrag des Mühlen-Inhabers an einem von den Oberbeamten zu bestimmenden Orte aufbewahrt. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlschein gehören, müssen

mit ihrer Bezeichnung (§ 29.) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Auf Mühlen, welche mit Sieb-Cylindern oder mit seidenen Gazebeuteln versehen sind, ist eine Unterbrechung durch andere Mahlposten gestattet, wenn Getreide in Vorrath geschrootet werden soll. Für diesen Fall ist dem Müller die Benutzung eigener, nach §. 30. bezeichneter Säcke gestattet. Ist das Mahlgut fertig, so darf dasselbe sich ausschließlich nur in den Säcken des Mahlgastes befinden. Der Mahlschein wird dann wieder an den Kropf eines der zur Mahlpost gehörenden Säcke befestigt oder an dem von dem Ober-Beamten bestimmten Orte aufbewahrt.

§ 72. Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden,
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt,
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird das Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt. Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, so muß der Mahlschein von dem nun die Abtheilungen I. bis IV. getrennt sind, das Mahlgut begleiten, und ist der Müller dafür verantwortlich, daß der Transportführer in den Besitz des Mahlscheins gelangt.

§ 73. 7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen: a) auf den Königl. Wassermühlen. Sämmtliches auf den Königlichen Wassermühlen bereitete Mahlgut muß spätestens am 14ten Tage, den Tag der Einwaage des Getreides als ersten gerechnet, aus der Mühle wieder abgehen. Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller dem Haupt-Steuer-Amte oder dem Bezirks-Ober-Controleur davon Anzeige machen und auf Verlängerung der Frist antragen. Wird der Antrag zulässig befunden, so ist die erhaltene schriftliche Genehmigung dem Mahlscheine beizufügen.

§ 74. b) auf anderen Mühlen des Stadtbezirks. Das auf andern Mühlen des innern Stadt-Bezirks bereitete Gemahl dagegen ist an diese Gültigkeitsfrist der Mahlscheine nicht gebunden. Statt dessen ist der Müller verpflichtet, auf dem Mahlscheine mit Dinte den Tag genau zu vermerken:

a) an welchem das Getreide auf den Gang gebracht wird, und
b) an welchem die Gemahlbereitung fertig ist.

Das Gemahl muß spätestens am 10ten Tage nach vollendeter Bereitung (den Tag, an welchem die Gemahlbereitung vollendet ist, mitgerechnet) aus der Mühle wieder abgehen. Wird dies in einzelnen Fällen behindert, so muß der Müller der Steuerstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, oder den die Mühle besuchenden Aufsichtsbeamten davon zeitige Anzeige machen und auf Verlängerung der Frist zur Abfuhr des Mehles von der Mühle antragen. Wird der Antrag zulässig befunden, so ist die von der Steuerstelle zu ertheilende schriftliche Genehmigung dem Mahlscheine beizufügen, wogegen von den Aufsichts-Beamten die Genehmigung auf den Mahlscheinen selbst niedergeschrieben wird.

§ 75. Für die Innehaltung der zur Gültigkeit der Mahlscheine in den §§ 73. und 74. vorgeschriebenen Fristen ist neben dem Müller auch der Mahlgast insoweit verhaftet, daß beide gemeinschaftlich für die rechtzeitige Abfuhr des fertigen Gemahls von der Mühle zu sorgen haben. Ergiebt sich demnach, daß zwar die Bereitung des Mahlguts rechtzeitig erfolgt, die Abfuhr des Fabrikats aber über die Dauer der Gültigkeit des Mahlscheins verzögert worden, so wird außer dem Müller auch der Mahlgast in Anspruch genommen, und es treffen die Folgen der begangenen Ordnungswidrigkeit sodann denjenigen, dem die verzögerte Abfuhr zur Last fällt.

§ 76. c) Eigenes Mahlgut der Müller. Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Gemahl aus der Mühle geschafft sein muß. Für die Graupen- und Gries-Fabrication kann jedoch eine Ausnahme hiervon, auch bei eintretender Windstille, eine Fristverlängerung Seitens der Steuerstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, bewilligt werden, wenn darum nachgesucht wird.

§ 77. 8) Getreidebestände der Müller. Die Getreidebestände der Müller müssen von den Mühlen getrennt sein und unterliegen keiner besonderen Aufsicht.

§ 78. 9) Mahlmetze. Sollte der Fall eintreten, daß der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet würde, dann werden hierunter besondere Vorschriften ergehen.

§ 79. 10) Stein-, Staub- und Fußmehl. Das Stein-, Staub- und Fußmehl darf in der Mühle nicht aufbewahrt, muß vielmehr aus derselben täglich entfernt werden. Soll dergleichen aber zum Anmahlen von Steinen (Randfutter) benutzt werden, so muß dasselbe, bevor es auf die Mühle gebracht wird, der Steuerstelle schriftlich deklarirt werden, und ist die visirte Declaration als Ausweis gegen die Revisions-Beamten auf der Mühle aufzubewahren.

§ 80. 11) Mahlgut-Vorräthe. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen oder in den mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäulichkeiten aufbewahrt werden.

§ 81. 12) Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten. Diejenigen Müller, welche Mahlgut zum Verkauf oder Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, müssen dies dem Haupt-Steuer-Amte anzeigen und zugleich angeben, wo die zum Handel bestimmten Vorräthe aufbewahrt werden sollen. Es wird sodann von dem Haupt-Steuer-Amte bestimmt werden, welchen Controlmaßregeln der Handel des betreffenden Müllers unterworfen werden soll.

§ 82. Mühlen-Revision. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§ 67.) muß für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen. Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind. Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

§ 83. 14) Mühlen-Register. Ueber das zu andern, als den Königlichen Wassermühlen gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken. Aus diesem Register muß auch zu ersehen sein:

a) die Art der Bezettelung (ob Mahlversteuerungs- oder Mahlfreischein),
b) die Steuerstelle, welche dieselbe ausgefertigt hat, und
c) die Nummer des Mahlscheins.

§ 84. 15) Mühlen-Revisionsbuch. Das Haupt-Steuer-Amt hält für die unter Steueraufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

§ 85. 16) Verschluß der Mühle. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§ 86. E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen. Die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 19.) sind für die Befolgung der Vorschriften der §§ 59. und 60. mitverhaftet.

§ 87. Die §§ 66., 68. bis 73., 77., 80., 82. und 84. gelten ohne Einschränkung.

§ 88. Der § 67. kommt dagegen nur insoweit zur Anwendung, als in den Mühlenräumen, vorausgesetzt, daß der Raum es gestattet, nur folgende 3 Abtheilungen zu bestimmen sind:

a) für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b) für dergleichen ohne Mahlscheine und
c) für die Mahlmetze, wonach sich auch die Mühlenbeschreibung (§ 68.) ändert.

Ebenso bedarf es auch der besonderen Bezeichnung der verschiedenen Abtheilungen der Mühlenräume durch angehängte Tafeln nicht.

§ 89. Wenn der Mahllohn durch die sogenannte Mahlmetze in Körnern entrichtet wird, so muß das Metzgetreide in Säcken, welche mit dem Namen und Wohnort des Müllers bezeichnet sind, oder in einem dazu bestimmten und bezeichneten Kasten aufbewahrt werden. Die Ansammlung eines größeren Bestandes als zwölf Scheffel ist nicht gestattet.

§ 90. Die Vorschrift des § 81. wegen der Handel treibenden Müller gilt ohne Einschränkung. In Betreff solcher Müller bleibt es nach den Umständen vorbehalten, deren Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

§ 91. A. Im Stadtbezirke. I. Allgemeine Bestimmungen. Die Schlachtsteuer von den im § 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Viehgattungen muß, wenn dergleichen Vieh in den Stadtbezirk (§ 1.) eingeführt wird, beim Eingang entrichtet werden. Zugvieh im Angespann wird nicht versteuert, unterliegt aber der Controle, um Ueberzeugung von dessen Wiederausgang zu gewinnen. Von dem Vieh, welches innerhalb der Stadt geboren wird, ist die Steuer sofort zu entrichten. Für das versteuerte und erweislich wieder ausgegangene Vieh wird die Schlachtsteuer erstattet.

§ 92. II. Eingang des Viehes in den Stadtbezirk. 1) Bestimmung, wo die Steuer entrichtet werden muß. Vieh, welches nur über die in den §§ 5. und 8. bezeichneten Punkte resp. Straßen in den Stadtbezirk eingeführt werden darf, ist bei den hier gelegenen Hebestellen (§ 4.) nach Anmeldung (§ 9.) zu versteuern. Für die Steuer-Expedition an der Prinzen-Allee gilt die Beschränkung des § 13.

§ 93. 2) Ausnahme von der Verpflichtung zur Versteuerung. Von der Regel, daß die Schlachtsteuer für eingehendes Vieh unmittelbar beim Eingange zu entrichten ist, findet nur in Folge besonderer Bewilligungen des Haupt-Amtes, sowie dann eine Ausnahme statt, wenn Vieh zum unmittelbaren Durchgange durch den Stadtbezirk angemeldet wird.

§ 94. 3) Transportzeit. Der Eingang von Vieh ist auf die in den §§ 12. und 13. bestimmten Dienststunden beschränkt. Zuchtvieh und angespanntes Zugvieh kann auch außer dieser Zeit eingeführt werden.

§ 95. 4) Form der Anmeldung. Die Anmeldung muß, wenn die Anzahl bei Ochsen, Stieren, Kühen und Fersen fünf Stücke und bei kleinerem Vieh zwanzig Stücke übersteigt, durch den Einbringer jederzeit schriftlich erfolgen. Die Stückzahl ist in Buchstaben auszudrücken.

§ 96. 5) Durchgangs-Anmeldung. Wird Vieh zum unmittelbaren Durchgange angemeldet, so geschieht die Abfertigung nach den Vorschriften für den Durchgang unversteuerter und nicht unter Verschluß gesetzter Mehl-, Back- und Fleischwaaren (§ 142.). Der Durchgang muß binnen der im Thor-Anmeldeschein bestimmten Frist bewerkstelligt werden.

§ 97. 6) Behandlung des Zugviehes. Angespannte Zugthiere sind bei der Eingangs-Abfertigungsstelle anzumelden. Der Führer hat dort seinen Namen, Stand und Wohnort, auch die ungefähre Dauer seines Aufenthaltes im Stadtbezirke anzugeben, die Zugthiere auf demselben Wege wieder auszuführen und sich beim Ausgange wiederum zu melden. Von unbekannten Personen kann zur Sicherung der Steuer ein angemessenes Pfand verlangt werden, welches beim Wiederausgange zurückgegeben wird.

§ 98. III. Vermehrung der versteuerten Viehbestände im Stadtbezirk. Wird Vieh innerhalb des Stadtbezirkes geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am nächstfolgenden Tage bei dem Haupt-Steuer-Amte oder einer Assistentur (mit Ausnahme der Eisenbahn-Assistenturen) zur Steuerentrichtung angemeldet und versteuert werden.

§ 99. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse, so muß solches unverzüglich bei einer der im § 98. bezeichneten Steuerstellen gemeldet, und der Steuersatz der höheren Klasse, mit Anrechnung des bereits gezahlten Betrages, entrichtet werden. Schaaf- und Ziegenlämmer sowie Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch bis zum 1. October erachtet. Kälber dagegen, sowie die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen Schaaf- und Ziegenlämmer und Span-

ferkel gelten als solche ein halbes Jahr lang. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

§ 100. IV. Viehcontrole im Stadtbezirk. Die im Stadtbezirk befindlichen Viehbestände sind der Steuercontrole insoweit unterworfen, daß die Inhaber verpflichtet sind, den Beamten über den Ursprung oder Verbleib des Viehes auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 101. V. Verminderung der versteuerten Viehbestände. 1) Durch Abgang nach außen. Hinsichtlich der Controle über das mit dem Anspruch auf Steuer-Erstattung ausgehende lebende Vieh wird verschieden verfahren, je nachdem

a) Personen, welche Viehhandel treiben, oder
b) Viehkrug-Inhaber, oder
c) andere Personen

den Ausgang anmelden. Nach erfolgter und nachgewiesener Ausfuhr ist der Anspruch auf Steuer-Erstattung geltend zu machen; mit Ablauf des nächstfolgenden Monats ist jeder Anspruch auf Erstattung der Steuer erloschen.

§ 102. a) Von Personen, welche einen Viehhandel betreiben. aa) Allgemeine Bestimmungen. Jede Versendung von Vieh Seitens solcher Personen, welche Viehhandel treiben, muß schriftlich angemeldet, und es dürfen zu den Anmeldungen nur diejenigen gedruckten Formulare angewendet werden, welche bei dem Haupt-Steuer-Amte und bei der Viehmarkt-Abfertigungsstelle (§ 4.) unentgeltlich zu haben sind. Letztere ist an den gewöhnlichen Viehmarktstagen innerhalb der vom Haupt-Steuer-Amte zu bestimmenden Abfertigungsstunden geöffnet.

§ 103. Bei der Viehmarkt-Abfertigungsstelle werden Anmeldungen zur Versendung von Vieh mit dem Anspruch auf Steuer-Erstattung nur angenommen:

a) von auswärtigen Verkäufern, welche den hiesigen Viehmarkt beziehen,
b) von denjenigen, welche einen stehenden Viehhandel hierselbst betreiben und die Gewerbesteuer in der Klasse A oder B vom Handel entrichten.

§ 104. Gewerbetreibende der im § 103. zu b bezeichneten Art, welche einen Handel mit Vieh nach außerhalb treiben wollen, haben sich bei dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich zu melden, demselben eine Bescheinigung der Gewerbesteuer-Behörde über ihre Besteuerung als Viehhändler vorzulegen und in der diesfälligen Anmeldung die Verpflichtung zu übernehmen, über ihren Handel nach Vorschrift der Steuer-Behörde gehörig Buch zu führen. Das Haupt-Steuer-Amt ist befugt, die Erfüllung dieser Obliegenheit zu controliren und die sämmtlichen Geschäftsbücher der Händler durch einen Oberbeamten einsehen zu lassen, so oft sich dazu eine Veranlassung darbietet. Auf Grund der vorerwähnten Anmeldung ertheilt das Haupt-Steuer-Amt einen auf ein Kalenderjahr gültigen Zusageschein, in welchem dem Händler die Befugniß, Vieh nach außerhalb gegen Erstattung der Steuer versenden zu dürfen, zuerkannt wird. Jeder Händler, welcher sich im Besitz eines Zusagescheins befindet, hat dem Haupt-Steuer-Amt mehrere Exemplare von seiner eigenen und der Namens-Unterschrift des von ihm zur Ausstellung von Versendungs-Declarationen etwa bestimmten und der Steuer-Behörde dazu ein- für allemal bezeichneten Stellvertreters, sowie mehrere Abdrücke des Siegels oder Stempels, dessen er sich zur Bedruckung der Versendungs-Declarationen bedienen will, einzuhändigen, und es werden nur solche Anmeldungen angenommen, auf welchen die Namens-Unterschrift und der Siegel- oder Stempel-Abdruck mit den eingereichten Probe-Exemplaren übereinstimmend befunden werden.

§ 105. bb) Viehaustrieb unmittelbar vom Viehmarkte aus und an den Viehmarkttagen. Wenn von dem Viehmarkte an den gewöhnlichen Markttagen Vieh mit dem Anspruch auf Steuer-Erstattung aus dem Stadtbezirk ausgeführt werden soll, so wird solches der Viehmarkt-Abfertigungsstelle, der allgemeinen Vorschrift des § 102. gemäß, angemeldet. Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung des ausgehenden Viehes,
b) die mit Buchstaben geschriebene Stückzahl desselben,
c) den Namen derjenigen Assistentur, über welche der Austritt erfolgen soll,
d) bei Vieh, welches getrieben wird, die Hauptstraßen, auf welchen das Vieh zur Assistentur transportirt werden soll,
e) den Ort, wohin das Vieh bestimmt ist,
f) den Namen des Empfängers,
g) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders,
h) den Namen, Stand und Wohnort des Transportführers.

Die Anmeldungen der hiesigen Viehhändler müssen jederzeit durch den Versender oder durch den dazu ein- für allemal bestimmten Stellvertreter eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel des Versenders bedruckt sein, auch das Datum und die Nummer des dem Versender ertheilten Zusagescheines enthalten.

§ 106. Auf Grund der Anmeldung wird von der Viehmarkt-Abfertigungsstelle ein Versendungsschein ertheilt, sobald die vorangegangene Versteuerung des Viehes, wenn es verlangt wird, durch Vorzeigung der betreffenden Steuer-Quittungen nachgewiesen ist. Mit dem Schein hat der Transportführer noch an demselben Tage innerhalb der Dienststunden (§ 12.) und auf dem in dem Scheine vorgeschriebenen Wege sich vom Viehmarkt zu der Assistentur, über welche der Ausgang erfolgen soll, zu begeben. Beim Abtrieb vom Viehmarkt, sowie unterwegs hat der Transportführer den controlirenden Steuer-Beamten gegenüber auf Verlangen durch Vorzeigung des Scheines sich auszuweisen und zur Revision des Viehtransports Halt zu machen.

§ 107. Bei der Assistentur wird der Viehtransport ausgezählt, der Versendungsschein mit dem Ausgangs-Attest versehen und, wenn sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, dem Versender wieder ausgehändigt. Gegen Rückgabe des gehörig erledigten Scheines zahlt alsdann die Haupt-Steuer-Amts-Kasse dem Versender die Steuer auf Quittung zurück. Das Haupt-Steuer-Amt kann besondere Tage und Stunden zur Rückzahlung dieser Steuerbeträge festsetzen. Wer mehr als einen Versendeschein vorlegt, hat eine besondere Nachweisung der Scheine, nach einem vom Haupt-Steuer-Amt gegebenen Muster, beizufügen.

§ 108. Sollte in einzelnen Fällen Vieh, worauf ein Versendungsschein bereits gelöst worden, zum Theil eine veränderte Bestimmung erhalten und deshalb eine geringere, als die im Versendeschein angegebene Stückzahl zum Austrieb kommen, so muß die Berichtigung vor dem Austrieb bei der Ausgangs-Assistentur nachgesucht werden.

§ 109. cc) Viehaustrieb von andern Orten aus oder zu andern Zeiten. Bei dem Austrieb des Viehes mit dem Anspruch auf Steuer-Erstattung, wenn der Austrieb nicht vom Viehmarkt aus, oder zwar von dorther, aber an anderen, als den Markttagen erfolgen soll, kommen die Vorschriften der §§ 105. bis 107. einschließlich mit folgenden Abänderungen zur Anwendung:

1) Die Versendung wird dem Haupt-Steuer-Amte, und zwar, wenn der Austrieb des Vormittags erfolgen soll, am Tage vorher, wenn derselbe aber des Nachmittags erfolgen soll, spätestens am Vormittage des nämlichen Tages innerhalb der Dienststunden schriftlich, gemäß § 102., angemeldet.
2) Auf Grund der Anmeldung und sobald die Versteuerung des Viehes durch Vorzeigung der betreffenden Steuer-Quittungen nachgewiesen ist, wird der Versendungsschein von dem Haupt-Steuer-Amte ertheilt.
3) Auf Grund der Versendungsscheine, wenn der Ausgang des Viehes erfolgt und amtlich bescheinigt ist, empfängt der Versender bei der Assistentur, über welche der Ausgang erfolgt ist, oder beim Ober-Steuer-Amte den Steuerbetrag zurück.

§ 110. Von Viehkrug-Inhabern. Inhaber von Viehkrügen können von den in letzteren zum Verkauf aufgestellten frischmilchenden oder tragenden Kühen, so wie Kälbern und anderem Zuchtvieh über jede Assistentur, so lange dieselbe mit 2 Beamten besetzt ist, Stücke mit dem Anspruch auf Steuer-Erstattung ausführen, nachdem sie die Befugniß dazu beim Haupt-Steuer-Amte schriftlich nachgesucht und erhalten haben.

Der Befugnißschein wird an Viehkrug-Inhaber immer auf die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt werden, so bald die Anmeldung des Viehkruges hinsichtlich der Gewerbesteuer-Entrichtung nachgewiesen wird und die Viehkrug-Inhaber sich verpflichten, über den Viehverkehr in ihrem Kruge gehörig Buch zu führen.

§ 112. Die in den §§ 104. und 105. enthaltenen Vorschriften für Viehhändler über Controlirung der Buchführung und über die Abgabe einer erforderlichen Anzahl von Exemplaren der Namens-Unterschriften und Siegel- und Stempel-Abdrücke zu den Versendungs-Declarationen, sowie über Form und Inhalt der bei jeder Versendung schriftlich abzugebenden Anmeldung gelten auch für die Viehkrug-Inhaber.

§ 113. Der Transportführer des von den Viehkrügen ausgehenden Viehes hat sich mit der Declaration auf dem darin vorgeschriebenen Wege zu der Assistentur, über welche der Ausgang erfolgen soll, zu begeben und unterwegs auf Verlangen sich den kontrolirenden Steuerbeamten gegenüber durch Vorzeigung der Declaration auszuweisen und zur Revision des Viehtransportes Halt zu machen.

114. Bei der Assistentur wird auf Grund der Anmeldung der Viehtransport ausgezählt. Zuvor

kann der Nachweis der geschehenen Versteuerung des Viehes verlangt werden. Mit der Anmeldung, welche die Stelle des Versendescheines vertritt, und der demnächstigen Steuer-Erstattung wird nach Vorschrift des § 109. zu 3. verfahren.

§ 115. c) Von anderen Personen. Personen, welche — ohne Viehhandel zu treiben — bei Veränderung ihres Wohnorts oder aus anderem Anlaß Vieh zur Stadt ausführen wollen, müssen solches, wenn sie die Steuer-Erstattung in Absicht haben, dem Haupt-Steuer-Amte, mit Angabe des Bestimmungsortes, sowie der Abfertigungsstelle und des Tages und der Stunde, wo der Ausgang erfolgen soll. schriftlich anmelden, auch den Ursprung und die Versteuerung des Viehes nachweisen. Bei jeder Assistentur und der Steuer-Expedition an der Prinzen-Allee und an jedem Tage innerhalb der im § 13. vorgeschriebenen Abfertigungsstunden ist der Ausgang zulässig. Wird der Versteuerungs-Nachweis genügend geführt, so ertheilt das Haupt-Steuer-Amt einen Versendungsschein, welcher der im Schein angegebenen Abfertigungsstelle beim Viehausgange, zur Bescheinigung des Letzteren, vorgelegt wird, worauf dem Vorzeiger der Steuerbetrag gegen Quittung zurückgezahlt wird.

§ 116. d) Viehaustrieb zur Hütung oder Mast. Vieh, welches znr Hütung oder Mast auf länger als einen Tag ausgetrieben wird, ist nach der Vorschrift des § 115. zu behandeln.

§ 117. e) Täglicher Austrieb zur Hütung. Versteuertes Vieh, wenn es zur Hütung nur für den Tag aus dem Stadtbezirke herausgeht und Abends zurückkommt, ist der Assistentur oder Steuer-Expedition beim Aus- und Wiedereingange wegen des steuerfreien Wiedereinlasses anzumelden, damit dieselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme. Findet sich dabei Nichts zu erinnern, so wird dergleichen Vieh ohne nochmalige Steuer-Entrichtung zur Stadt eingelassen.

§ 118. 2) Durch Sterbefälle. Wird der Viehbestand durch einen Sterbefall vermindert und Ersatz der Steuer dafür in Anspruch genommen, so muß entweder durch Attest des hiesigen Scharfrichterei-Inhabers die Ablieferung des gefallenen Stückes nachgewiesen und bei dem Haupt-Steuer-Amte unter Abgabe dieses Attestes und Vorlegung der Steuer-Quittung die Steuer-Erstattung schriftlich nachgesucht werden, oder der Sterbefall ist der nächsten Assistentur (mit Ausnahme der Bahnhofs-Assistenturen) oder auf dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich unter Vorlegung der Steuer-Quittung anzumelden und das gefallene Stück Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, welcher in Folge der Abgangs-Anzeige dazu beauftragt wird und bei Richtigbefund dies zu bescheinigen hat. Auf Grund dieser Bescheinigung oder des Scharfrichter-Attestes wird die Steuer nach Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Sterbefall zur Anzeige gekommen, erstattet.

§ 119. B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk. 1) Allgemeine Bestimmungen. Schlächter und andere Personen, welche nach Maßgabe des § 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Entrichtung der Schlachtsteuer im äußeren Stadtbezirke verpflichtet sind, müssen von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, die Schlachtsteuer bei der Hebestelle, der sie zugewiesen sind, vor der Schlachtung entrichten und stehen, in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände, unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten.

§ 120. 2) Anzeige der Gewerbsräume. Jeder der im § 119. bezeichneten Gewerbetreibenden meldet der Steuerstelle, an welche er mit Entrichtung der Steuer gewiesen wird (§ 150.), schriftlich an, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und wo die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Hebestelle abgeändert worden ist, und hat, wenn er sein Gewerbe aufgiebt, sich bei der Hebestelle abzumelden. In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und, daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

§ 121. 3) Steuerbücher. Jeder der im § 119. bezeichneten Gewerbetreibenden erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von der Hebestelle für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Ober-Controleur zu bestimmenden Orte beständig so vorliegen, daß die Revisionsbeamten solches sogleich zum Gebrauch empfangen können, und muß, wenn es zur Hebestelle geschickt ist, auf Verlangen sofort herbeigeschafft werden. Im neuen Quartal wird das alte Buch, wenn die revidirenden Beamten solches nicht mehr gebrauchen, an die Hebestelle zurückgeliefert.

§ 122. Sind die Gewerberäume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Controleur, wo das Buch sich befinden soll, und es

werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände, besondere mit dem Amtsstempel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt.

§ 123. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich und unbeschädigt gehalten werden. Sie dürfen nicht abhanden kommen, und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

§ 124. 4) Schlachtzeit. Schlachten außer der Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ist nicht gestattet, wenn nicht die zuständige Hebestelle die Erlaubniß dazu mit Bestimmung der Nachtstunde ausdrücklich gegeben hat.

§ 125. 5) Revisionen der Steuerbeamten. Die Gewerbsräume und Viehställe stehen unter Aufsicht der Steuerbeamten und müssen denselben in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein, und außer dieser Zeit auch dann, wenn in den Räumen gearbeitet wird. Die Gewerbetreibenden und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen unentgeldlich zu beschaffen, welche zur Aufsicht und Revision, einschließlich der von den Beamten erforderten Nachwiegungen der Fleischbestände nöthig sind. Die Nachwiegung tritt ein und entscheidet, wenn gegen die von den Beamten durch Abschätzung ermittelte Menge der Bestände Widerspruch Seitens der Steuerpflichtigen erhoben wird. Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der von den revidirenden Beamten gemachten Ermittelungen werden, bei entdeckter Abweichung zwischen den Steuerbüchern und den Beständen nicht berücksichtigt.

§ 126. Anmeldung und Versteuerung. a) Schlacht-Anzeige. Vor der Schlachtung muß der Hebestelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll. Für die richtige Anmeldung ist nicht nur der Gewerbetreibende verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

§ 127. b) Abfertigung. Auf den Grund dieser Anzeige wird die Steuer erhoben. Deren Entrichtung, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang werden in dem, der Hebestelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, wonach dasselbe zurückgegeben wird.

§ 128. c) Gemeinschaftliche Schlachtungen. Wenn eine der im § 119. bezeichneten Personen mit Anderen ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachtet oder schlachten läßt, so muß Derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 126. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll. Die Steuerbücher der Theilnehmer sind vor Uebernahme des Fleisches bei der Hebestelle Behufs Eintragung vorzulegen.

§ 129. d) Sonstiger Fleischzu- und Abgang. Jeder sonstige Zugang an ausgeschlachtetem Fleisch durch Entnahme von andern Gewerbetreibenden ist der Hebestelle unter Vorlegung des Steuerbuches des Ablassenden, vor Aufnahme des Fleisches in die Gewerberäume, anzumelden. Nach Richtigbefund wird der Zugang in das mitvorzulegende Steuerbuch des Fleischempfängers eingetragen. Erfolgt der Zugang an Fleisch mittelst Entnahme von Nicht-Gewerbetreibenden, so hat sofort unter Vorlegung des Steuerbuches Versteuerung einzutreten.

§ 130. 7) Vieh-Controle. a) Steuerbücher. Die Viehbestände der im § 119. bezeichneten Gewerbetreibenden stehen unter Controle, welche durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher geführt wird. Jeder Zu- und Abgang an Vieh wird in diesen Büchern an- und abgeschrieben, und der Gewerbetreibende haftet für die jederzeitige Richtigkeit des Viehbestandes nach dem Inhalte des Buches. Die Gewerbetreibenden haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen in den Büchern genau geschehen sind, im Fall des Irrthums aber sofort auf Aenderung anzutragen.

§ 131. b) Zu- und Abgangs-Anzeige. Der Gewerbetreibende hat jeden Vieh-Zugang, er komme aus eigener Zuzucht oder von anderen Vieh-Besitzern des äußeren Stadtbezirkes oder durch Einbringung von außerhalb, sowie jeden Viehabgang sogleich, und zwar den Zugang, bevor das Vieh in den Stall aufgenommen wird, den Abgang aber bei Anmeldung zum Schlachten, beziehungsweise vor dem Abtrieb, mit Vorlegung seines Steuerbuches, der Hebestelle anzuzeigen. Für die Meldung der Zuzucht ist indessen eine 24stündige Frist nach der Geburt des Stückes Vieh nachgelassen.

§ 132. Der Zugang von außen muß so zeitig geschehen, daß die Meldung vor dem Schlusse der Abfertigungsstunden der Hebestelle erfolgen kann. Bei Anzeige des Abgangs durch Abtrieb ist derjenige zuverlässig nachzuweisen, an den das Vieh gelangt. Der Vieh-Abgang durch Sterben ist der Hebestelle

sofort anzuzeigen, und ist das gefallene Stück Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der Abgangs-Meldung beauftragt ist.

§ 133. c) Austrieb zur Hütung oder Mast, 1) auf längere Zeit. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der Hebestelle davon Anzeige, unter Bezeichnung des Bestimmungsortes, zu machen. Die Hebestelle schreibt alsdann das Vieh im Steuerbuche ab.

§ 134. 2) Täglich. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuer-Büchern nicht ab- und angeschrieben, sondern nöthigenfalls auf den Weideplätzen controlirt. — Zu diesem Behuf sind Diejenigen, welche solches Weidevieh halten, verpflichtet

a) schriftlich anzuzeigen, wie das Vieh gezeichnet ist, ob dasselbe allein oder mit anderem Vieh zusammen zur Weide geht, wo der Weideplatz belegen ist und wem solcher gehört;
b) den revidirenden Beamten auf Erfordern den Weideplatz und das Weidevieh an Ort und Stelle zu zeigen;
c) den Steuer-Beamten die Ställe, worin sich das Vieh befindet, auch außer der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends Behufs der Revision zu öffnen.

§ 135. d) Veränderung des Viehbestandes durch Alter. Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh mit vorrückendem Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angegeben zu werden. Die Beamten berichtigen vorkommendenfalls die Steuerbücher durch Zu- und Abschreibung.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

§ 136. A. Eingang. I. Unversteuert. a) Anmeldung. Die im § 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, beim Eingange in den Stadtbezirk sofort gemäß § 9. der Hebestelle mündlich oder schriftlich gemeldet werden. Die Anmeldung der zu Schiffe eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände muß schriftlich erfolgen, sofern dieselben nicht in Kleinigkeiten bestehen.

§ 137. b) Steuer-Erhebung. Die Richtigkeit der Anmeldung wird durch Verwiegung und Revision geprüft. Hat sich bei der Prüfung Nichts zu erinnern gefunden, so wird die Eingangssteuer erhoben und die Waare gegen Aushändigung der Steuerquittung abgelassen.

§ 138. II. Steuerfrei. Schroot zur Branntweinbereitung wird nach §§ 136. und 137. behandelt, mit der Maßgabe jedoch, daß die Steuer nur pfandweise sichergestellt wird, bis das Schroot in das Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen wird.

§ 139. III. Versteuert mit Versendungsschein. Gehen steuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein aus einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind dieselben bei der Eingangs-Hebestelle anzumelden. Die Vorschriften der §§ 9. und 137. hinsichtlich der Versteuerungs-Abfertigung kommen dabei zur Anwendung. Werden die Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung, mit Ausschluß der etwa zum Communal-Fonds fließenden Ergänzungssteuer.

§ 140. Sind steuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenzzoll-Amte vorgelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenzzoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet. Kommen ausländische mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter Zollcontrole an, so unterliegen sie der Abfertigung nach den zollgesetzlichen Vorschriften.

§. 141. IV. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein, für Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks in denselben von außerhalb eingehen, müssen nach § 10. angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Die Abfertigung geschieht nach Vorschrift der §§ 137. und 139.

§ 142. B. Durchgang. 1) Unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen. Sollen Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen durch den Stadtbezirk gehen, so sind sie der Eingangssteuerstelle nach Maaßgabe der §§ 9. und 137. anzumelden und zur Prüfung vorzuführen. Mit der von der Steuerstelle ertheilten Bezettelung müssen diese

Gegenstände, sofern ein Aufenthalt im Stadtbezirk nicht besonders angemeldet und verstattet worden, ohne Verzug durchgeführt werden. In der Regel muß für die Steuer Sicherheit geleistet werden. In dem Thoranmeldeschein wird die Zeit des Eingangs, der etwa angelegte Verschluß, die Sicherheitsleistung und die Gültigkeitsfrist mit bemerkt, und hat der Einbringer sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldescheine richtig übernommen ist. Etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen; spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Bei der Ausgangs-Steuerstelle, wo der Transportant die Waaren unter Vorlegung des Thoranmeldescheines zur Besichtigung und Revision zu stellen hat, wird der etwa angelegte Verschluß untersucht und abgenommen, auch nach richtigem Befunde das beim Eingange gezahlte Pfand zurückgegeben.

§ 143. 2) zur Post. Verschlossene Colli und unverschlossene steuerpflichtige Gegenstände, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten beim Eingange die Abfertigung mittelst Anmeldeschein nach Vorschrift des § 142. Der Einbringer hat den Anmeldeschein mit den zugehörigen Gegenständen an die Postbehörde abzugeben, welche nach Richtigbefund das etwa eingelegte Pfand zurückzahlt.

§ 144. 3) zur steuerfreien Niederlegung. Die Niederlegung unversteuerter Mühlenfabrikate und Fleischwaaren, Behufs deren gelegentlichen weiteren Spedition, ist nicht gestattet.

§ 145. C. Ausgang, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort schriftlich an und empfängt auf Grund vorheriger Revision und Verwiegung und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein, von dessen Uebereinstimmung mit der Declaration er sich zu überzeugen hat. Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern. Der Steuerstelle an der Ausgangsstraße sind die Waaren zur Besichtigung und Revision vorzuführen. Dort ist auf der Rückseite des Versendungsscheins der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang durch den Abfertigungsbeamten nach richtigem Befunde zu vermerken, wovon der Inhaber des Scheins sich mitzuüberzeugen hat.

§ 146. D. Sonstiger Verkehr bei den Hebestellen. Wer aus denjenigen Theilen des Stadtbezirks, welche über die Hebestellen hinausliegen, abgabepflichtige Gegenstände in die Stadt mit Berührung einer solchen Steuerstelle einbringt, muß solche bei der letzteren anmelden und zur Ansicht und Verwiegung stellen, auch die geschehene Versteuerung nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise vermerkt. Ist Letzterer zweifelhaft und will der Einbringer die Steuer nicht entrichten, so wird der Gegenstand mit Thoranmeldeschein an das Haupt-Steuer-Amt zu dessen näherer Untersuchung und Bestimmung gewiesen.

§ 147. E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk. Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen des äußern Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den obigen Regeln (§§ 136. und 137.) ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorangegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Wird Teig zum Backen oder Fleisch zum Räuchern von nicht steuerpflichtigen Bewohnern des äußern Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächst wieder ausgeführt zu werden, so werden diese Gegenstände beim Eingange der betreffenden Assistentur oder Steuer-Expedition zur Ansicht und Verwiegung gestellt und, gegen Pfandlegung für die Eingangssteuer, frei eingelassen. Beim Wiederausgange der Waaren muß abermals Verwiegung bei derselben Steuerstelle eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten finden, das eingelegte Pfand gegen Rücklassung des bei der Einbringung erhaltenen Pfandscheins, zurückgegeben wird.

§ 148. F. Frachtgut-Verkehr auf den Eisenbahnen. Für den Ein-, Aus- und Durchgang von Frachtgütern und Vieh auf den Eisenbahnen bestehen besondere Vorschriften, auf welche hingewiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden.

§ 149. A. Im Stadtbezirk. Bei Branntweinbrennern im Stadtbezirk stehen die unversteuerten Bestände von gemalztem und ungemalztem Getreideschroot unter Aufsicht der Steuerbeamten. Die Räume

zur Aufbewahrung der Bestände sind dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen. Für die Aufbewahrung der Schrootbücher und für die Revision gelten beziehungsweise die Bestimmungen der §§ 121., 123. und 125.

§ 150. B. Im äußeren Stadtbezirke. 1) Meldung des Gewerbebetriebes. Wer sich im äußeren Stadtbezirk niederläßt, um ein mahl- oder schlachtsteuerpflichtiges Gewerbe zu betreiben, ist, er mag das Geschäft neu anfangen oder vorher anderwärts betrieben haben, verpflichtet, sich schriftlich bei dem Bezirks-Ober-Controleur (Steuer-Inspector) zu melden, welcher bestimmt, bei welcher Steuerstelle der Gewerbtreibende die Steuer zahlen und die sonstigen Abfertigungen erhalten soll. Wenn der Gewerbtreibende sein Geschäft aufgiebt, hat er der Steuerstelle sofort davon Anzeige zu machen.

§ 151. II. Anzeige der Gewerbsräume. Der vom Ober-Controleur bestimmten Steuerstelle übergiebt der Gewerbtreibende eine schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume nach näherer vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Vorschrift. Diese Anmeldung ist für den Gewerbtreibenden so lange verbindlich, als er solche nicht durch eine andere schriftliche Anzeige an die betreffende Steuerstelle abändert. Für diejenigen Gewerbtreibenden, welche Vieh schlachten, ist hinsichtlich der Anmeldung nähere Vorschrift im § 120. ertheilt.

§ 152. III. Buch- und Lager-Controle. a) Allgemeine Bestimmungen. Die Gewerbtreibenden halten ein Revisions- und Versteuerungsbuch, das ihnen von der betreffenden Steuerstelle unentgeltlich verabreicht wird. Sie sind verpflichtet, in diesem nach näherer Vorschrift des Haupt-Steuer-Amtes die gesetzliche Versteuerung, sowie den Zu- und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen, gleichviel ob dieselben zum Handel bestimmt sind oder nicht, nachzuweisen. Auf die Revisionsbücher sämmtlicher Gewerbtreibenden finden die in den §§ 121. und 123. gegebenen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung. Für die Uebereinstimmung der Waarenbestände mit dem Inhalt der Steuerbücher sind die Gewerbtreibenden verhaftet. Bei vorhandenem Mehrbestande wird solcher bis zum Beweise des Gegentheils als Gegenstand einer Steuerhinterziehung angesehen.

§ 153. b) Anschreibung des Waaren-Zugangs. 1) Von Außen. Erhält ein Gewerbtreibender steuerpflichtige Gegenstände unversteuert von außerhalb oder aus dem äußeren Stadtbezirk, so muß er die bei der demnächstigen Versteuerung empfangene Bezettelung bei dem Revisionsbuche aufbewahren, nachdem er selbst auf Grund der Bezettelung den Zugang im Buche vermerkt hat. Erfolgt der Zugang auf Grund eines Versendungsscheines, so ist der Steuerstelle das Buch zur Eintragung des Scheines sofort vorzulegen.

§ 154. 2) Aus dem Stadtbezirk. Erfolgt der Zugang aus dem Stadtbezirk, so ist der Steuerstelle, an welche der Gewerbtreibende gewiesen ist (§ 150.), eine schriftliche Bescheinigung desjenigen, von dem die Waare bezogen ist, und die Waare selbst zur Revision, resp. Verwiegung beim Ausgange vorzulegen. Die Steuerstelle giebt, wenn sich Nichts zu erinnern findet, eine Ausgangsbescheinigung, auf deren Grund der Gewerbtreibende den Zugang im Revisionsbuche zu vermerken hat. Die Bescheinigung ist beim Buche aufzubewahren.

§ 155. 3) Von den Mühlen des Steuerbezirkes. Fabrikate aus Getreide, welches ein Gewerbtreibender hat auf einer Mühle des Steuerbezirks vermahlen lassen, sind von ihm auf Grund des Versteuerungsscheines und der darin vermerkten amtlichen Verwiegung in das Revisionsbuch, bei welchem diese Bezettelung Belag bleibt, einzutragen. Hat amtlich eine Gewichtsermittelung nicht stattgefunden, so hat der Gewerbtreibende dieselbe vorzunehmen und das Ergebniß auf die Rückseite des Mahlversteuerungsscheines zu schreiben, wonach die Eintragung in das Revisionsbuch erfolgt.

§ 156. 4) Aus eigenem Gewinn. Wenn Schlächter und andere Personen, welche sich mit dem Verkaufe von Fleischwaaren beschäftigen, das aus dem versteuerten Vieh und durch Ankauf gewonnene Fleisch zu Pökelfleisch, Wurst und anderen Fleischwaaren verarbeiten, so haben sie dasselbe in einer besonderen Abtheilung ihres Revisionsbuches mit Hinweis auf die Zugangs-Nummer, welche in der anderen Abtheilung des Buches angegeben ist, nach Vorschrift des Haupt-Steuer-Amtes in Zugang zu bringen. In Bäckereien ist das Fußmehl, wenn es angesammelt wird, und sobald es die Menge von $\frac{1}{4}$ Centner erreicht, durch den Bäcker in Zugang zu schreiben und im Revisionsbuch weiter nachzuweisen.

§ 157. IV. Anschreibung des Waaren-Abgangs. a) Bei Bäckern hinsichtlich des verbackenen Mehles. Bäcker haben dasjenige Mehl, welches sie verbacken, sofort in ihrem Revisions-Buche in Abgang zu schreiben, wenn das Mehl durch Zusatz von Wasser oder Milch zu Teig vorbereitet wird. Bäcker, welche Mehlhandel treiben, haben hinsichtlich des verkauften Mehles die Bestimmung des § 158. zu beobachten.

§ 158. b) Durch Ablassen an andere Gewerbtreibende. Steuerpflichtige Gegenstände, welche die unter Buchcontrole stehenden Gewerbetreibenden sich gegenseitig in Mengen von 2 Pfund und mehr überlassen, hat der Abgebende nach Verwiegung der Waaren sofort im Steuerbuche abzuschreiben, und der Empfangende in seinem Buche auf Grund eines die Gewichtsmenge in Buchstaben ausdrückenden Transportzettels des Abgebenden in Zugang zu bringen. Das Haupt-Steuer-Amt ist befugt, anzuordnen, daß in solchen Fällen die Ab- und Zuschreibung unter Vorlegung beider Bücher und Vorführung der Waaren von derjenigen Steuerstelle, an welche der Ablassende mit der Steuer-Entrichtung gewiesen ist, bewirkt werde, wie solches im § 129. für Schlächter vorgeschrieben ist.

§ 159. c) Durch Detailverkauf. Der Detailverkauf der unter Buchcontrole stehenden Waaren in Mengen von 50 Pfunden und darunter wird nicht im Einzelnen, sondern Abends 9 Uhr an jedem Tage, oder, wenn im Laufe des Tages eine Revision stattfindet, zu dieser Revision auf Verlangen der Beamten, durch den Gewerbtreibenden summarisch abgeschrieben. Einzelverkäufe über ½ Centner müssen sofort unter namentlicher Angabe des Empfängers im Controlbuche abgeschrieben werden. Bei Schlächtern und Fleischhändlern bewirken die Revisions-Beamten die Abrechnung durch jedesmalige Bestands-Aufnahme.

§ 160. V. Weiteres Verfahren mit den Revisionsbüchern. Mit Ausnahme der für Schlächter und Fleischhändler im § 121. vorgeschriebenen Revisions- und Versteuerungsbücher sind bei den übrigen Gewerbetreibenden die Controlbücher, sobald sie vollgeschrieben, mit den zugehörigen Zugangs-Legitimationen an die betreffenden Steuerstellen gegen Eintausch eines neuen Buches zurückzuliefern. Bei Abmeldung des Gewerbetriebes sind die Bücher mit Belägen gleichfalls von dem Gewerbetreibenden an die Steuerstelle abzugeben.

§ 161. VI. Revisionen. Die im § 125. angeordneten Revisionsbefugnisse der Beamten und Verpflichtungen der Schlächter gegen die Beamten und in Bezug auf die Waarenbestände gelten für alle Gewerbetreibenden und deren Leute. In den Gewerbsräumen sind die Waaren nach Gattung und Steuersätzen getrennt aufzubewahren. Zum Behufe der vorzunehmenden Verwiegungen hat jeder Gewerbtreibende eine geaichte Waage mit Gewichten bis zu 5 Centner zu halten. Der Bestimmung des Haupt-Steuer-Amts bleibt es überlassen, für einzelne Gewerbetreibende einen geringeren Bestand an Gewichten zu genehmigen.

§ 162. VII. Transport-Controle. Ueber den Transport steuerpflichtiger Gegenstände von der Abfertigungsstelle oder von der Mühle zu den Gewerbslocalen müssen die Transportanten sich durch den erhaltenen Steuerschein legitimiren und den controlirenden Beamten auf Erfordern über die stattgefundene Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung Auskunft geben.

Sechster Abschnitt.

Wildpretsteuer.

§ 163. Für die Erhebung und Controlirung der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1847 für Berlin eingeführten Steuer von Wildpret, welche von sämmtlichen Hebestellen ohne Beschränkung erhoben werden kann, gelten die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten Eins bis Fünf, soweit sich dieselben auf Erhebung und Controlirung der Schlachtsteuer beziehen.

Siebenter Abschnitt.

§ 164. Strafen. Defraudationen der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer ziehen die im § 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 festgesetzten Strafen nach sich. Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet, wenn nicht aus den im § 17. des erwähnten Gesetzes bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Berlin, den 4. Juni 1865.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Anhang.

Regulativ für die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Berlin.

Für die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August 1831 gestattete und den Wünschen der Mehrzahl der hiesigen Brauereibesitzer entsprechende Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Berlin kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

§ 1. Die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer findet in dem ganzen innern Stadtbezirk von Berlin in der Begrenzung statt, wie solche durch das vorstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ festgesetzt ist.

§ 2. Alles in den innern Stadtbezirk von Berlin eingeführte Gersten- und Weizenmalzschroot, sowie das auf Mühlen im innern Stadtbezirk zur Vermahlung kommende Gersten- und Weizenmalz unterliegt der Braustеuer von 25 Sgr. für den Centner, und es gelten in Absicht auf steuerpflichtige und abzufertigende Mengen die für die Mahlsteuer gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmungen auch für die Braumalzsteuer.

§ 3. Schroot aus gemälztem Getreide, welches von außerhalb in den Stadtbezirk eingeführt wird, oder auf hiesigen Mühlen bereitet werden soll und nicht zum Verbrauen oder zur Branntwein-Fabrication, sondern zu andern Zwecken, z. B. zu Bädern, bestimmt ist, unterliegt nicht der im § 2. bestimmten Braumalzsteuer, sondern der Mahlsteuer (§ 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820), wenn es mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt ist, die Menge nicht mehr als einen Centner beträgt und kein Grund zur Vermuthung vorhanden ist, daß das Malzschroot zur Bierbereitung bestimmt sei. Eine Verwendungs-Controle eintreten oder den Verbrauch zu medicinischen Zwecken durch ein ärztliches Attest nachweisen zu lassen, bleibt der Steuerbehörde unbenommen. Ganz steuerfrei kann Malzschroot nur für diejenigen Branntwein-Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten, in welchem Falle es in der Regel nach Maaßgabe des Artikel 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 wegen Erhebung der Braumalzsteuer einer besonderen Controle unterliegt, die sich, wo die Branntweinbrennerei mit einer Brauerei verbunden ist, auch auf die Malzschrootbestände der letzteren erstreckt.

§ 4. Die Erhebung der Braumalzsteuer von dem von außerhalb in den Stadtbezirk eingehenden Malzschroot erfolgt bei allen für den Stadtbezirk von Berlin im vorstehenden Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ § 4. sub B. aufgeführten Assistenturen innerhalb der für die Mahlsteuer bestehenden Abfertigungs-Befugniß einer jeden Stelle und während der dort festgesetzten Dienststunden. (§ 12. ibidem.)

§ 5. Das Braumalzschroot, welches in den Stadtbezirk eingeführt wird, ist auf dem für eingehende mahlsteuerpflichtige Mühlenfabrikate vorgeschriebnen Wege und unter Beobachtung derselben Control-Maaßregeln, wie für diese, dem Erhebungs-Amte vorzuführen, dort mündlich zu declariren und zur Revision und Verwiegung zu stellen. Hiernächst wird von dem Erhebungsbeamten die Steuer festgestellt und erhoben, und darüber, unter Zurückhaltung des Waagescheines nach demselben Muster, wie für die Mahlsteuer, Quittung ertheilt, welche zum Ausweis für die Abfuhr zur Brauerei dient.

§ 6. Alles auf Mühlen zu Schroot zu verarbeitende Weizen- und Gerstenmalz für Bewohner des inneren Stadtbezirks darf in der Regel nur auf einer der Königlichen Wassermühlen oder der im § 18. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs unter a.—d. aufgeführten Dampfmühlen geschrootet werden. Ausnahmen hiervon kann das Haupt-Steuer-Amt dann bewilligen, wenn Mühlenbauten, Wassermangel, Frost oder andere außerordentliche Umstände die Verarbeitung des Braumalzes auf jenen Mühlen nicht gestatten möchten.

§ 7. Auf dasjenige Braumalz, welches auf den im § 3. bezeichneten Mühlen vermahlen werden soll, kommen die Vorschriften in den §§ 23.—43. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin (§ 1.) zur Anwendung. Doch soll es den Brauern, welche eine der bezeichneten Dampfmahlmühlen zur Bereitung von Braumalzschroot ausschließlich benutzen, auch gestattet sein, die Braumalzsteuer ausschließlich bei einer der im § 4. unter B. des Orts-Regulativs aufgeführten Assistenturen zu entrichten. Hierzu bedarf es jedoch der Genehmigung des Haupt-Steuer-Amts.

§ 8. Für die eigenen Malzquetschen einzelner Brauer bestehen besondere Vorschriften, für deren Befolgung die betreffenden Brauer verantwortlich sind.

§ 9. Soll in den Ausnahmefällen des § 3. die Verarbeitung des Braumalzes auf anderen, als den Königlichen Wassermühlen und den vier im § 18. sub a.—d. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs aufgeführten Mühlen stattfinden, so muß die Genehmigung des Haupt-Steuer-Amts eingeholt werden, welches bei Ertheilung derselben zugleich bestimmen wird, was in Bezug auf Anmeldung, Verwiegung und Versteuerung von Seiten des Brauers zu beobachten und zu erfüllen ist.

§ 10. So lange das gegenwärtige Regulativ in Kraft ist, ruht die gewöhnliche Brausteuer-Controle und es bleiben die im innern Stadtbezirk von Berlin wohnhaften Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrootes zum Brauen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden, die Einmaischungen nur in bestimmten Stunden vorzunehmen und Anschreibungen darüber zu führen. Dagegen dauert die Verpflichtung, eine vorschriftsmäßige Waage zu halten und die zur Brauerei benutzten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuerbehörde anzumelden (§§ 27. und 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1819) unverändert fort. Revisionen der Brauereien sind jederzeit zulässig, und die Brauer verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauereibetrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig und gewissenhaft zu geben, namentlich auch die Steuerquittungen über das vorräthige oder im Verbrauen begriffene Malzschroot vorzulegen.

§ 11. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, letztere mögen neu oder aus der Mahlsteuer-Verfassung im Einzelnen oder im Allgemeinen übertragen worden sein, unterliegen, in Absicht der zu verhängenden Ordnungs- und Defraudationsstrafen, den Strafbestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und resp. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. Die Norm für alle Defraudations-Strafen ist der Steuerbetrag von 25 Sgr. für den Centner Braumalzschroot und die Confiscation greift in den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Fällen ebenfalls Platz.

§ 12. Die im vorstehenden Regulativ angeordnete Erhebungsweise für die Braumalzsteuer kann zu jeder Zeit geändert, ergänzt oder wieder aufgehoben und in den Weg der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 nebst den dazu später ergangenen abändernden oder erläuternden Bestimmungen zurückgeführt werden.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6084. Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

№ 6085. Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

№ 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

№ 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

№ 6088. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für den Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery ainé & Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

Berlin, 17. Juni.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen beider Häuser des Landtags der Monarchie durch folgende Rede des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums statt:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages:

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zollverträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Seiner Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Betreffend die Versendung gedruckter Anzeigen aller Art ꝛc. mittelst offener Karten.

20. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, sowie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist,

und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen. — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
betreffend die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

21. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind. Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann Behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen geschehen, die dann die betreffenden Documente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden. Der Gelobetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 14. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft das Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereinszolltarif.

114. Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 machen wir hiermit bekannt, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereins-Zolltarif erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei den Zoll- und Steuerämtern eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Potsdam, den 13. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,
betreffend das Halten von Reden ꝛc. bei Beerdigungen.

115. Auf Grund der Bestimmungen in § 6 lit. d und den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks:

1) Bei Beerdigungen auf Begräbnißplätzen, welche Eigenthum einer Kirche, eines kirchlichen Instituts

oder einer Kirchengemeinde sind, ist das Halten von Reden oder Gebeten durch andere Personen als die dazu verordneten Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten der vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaften, sowie das Singen von Liedern, wenn es nicht unter Leitung der gedachten Geistlichen oder Kirchenbeamten erfolgt, untersagt. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

2) Auch für solche Begräbnißplätze, welche nicht im kirchlichen Eigenthume stehen, findet das vorerwähnte Verbot mit der Strafbestimmung ad 1 dann Anwendung, wenn das Begräbniß auf Ansuchen der Interessenten durch den Geistlichen oder sonst zuständigen Kirchenbeamten einer vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaft ausgeführt wird. Geschieht letzteres nicht, so hat bei solchen Begräbnißplätzen die Polizei-Behörde in jedem einzelnen Falle nach den Vorschriften in den §§ 9 und 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu bestimmen, ob bei Beerdigungen das Halten von Grabreden und Gebeten und das Singen von Liedern zu untersagen ist.

Potsdam, den 15. Juni 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

2. Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 7. April d. J. ist genehmigt worden, daß

1) die Gerichtsbarkeit über das Dorf Chorinchen und über den Eisenbahnhof Chorin im Kreise Angermünde von der Kreisgerichts-Commission zu Oderberg abgenommen und dem engeren Bezirk des Kreisgerichts in Angermünde zugetheilt,

2) die Gerichtsbarkeit über die Festung Oderberg und über die dabei gelegenen, von der Domaine Neuenhagen abgezweigten, der Oberförsterei Chorin und der Försterei Breitelege überwiesenen Dienstgrundstücke im Flächeninhalte von etwa 18 Morgen im Königsberger Kreise der Neumark von der Kreisgerichts-Commission zu Freienwalde (Kreisgericht Wriezen) abgetrennt und dem Kreisgerichte in Angermünde, speciell der Kreisgerichts-Commission in Oderberg zugelegt werde.

Diese Jurisdictions-Veränderungen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

20. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe courirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen.

41. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird in Bezug auf die Pferde-Eisenbahnen im engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und im Polizei-Bezirk von Charlottenburg Folgendes verordnet:

II. Pflichten des Unternehmers hinsichtlich:

A. des Betriebs-Personals.

§ 1. Beim Betriebe der Pferde-Eisenbahnen dürfen als Conducteure und Kutscher nur Personen beschäftigt werden, welche die betreffende polizeiliche Erlaubniß (Fahrschein) erhalten haben. Der Fahrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens achtzehn Jahr alt, zuverlässig und nicht mit auffälligen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind. Kutscher haben überdies nachzuweisen, daß sie des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sind. Die Annahme und Entlassung von Conducteuren und Kutschern hat der Unternehmer dem von dem Polizei-Präsidio bestellten Aufsichtsbeamten (Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen) binnen vierundzwanzig Stunden schriftlich anzuzeigen. Conducteure und Kutscher, denen der Fahrschein entzogen worden ist (§ 42), dürfen als solche nicht ferner beschäftigt werden.

§ 2. Ueber sein Betriebs-Personal (Conducteure und Kutscher) hat der Unternehmer nach der von dem Polizei-Präsidio zu gebenden Anleitung Nachweisungslisten zu führen. Dieselben sind dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen zur vorgängigen Prüfung und Stempelung einzureichen, den Polizei-Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

§ 3. An Conducteure und Kutscher ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen ist der Unternehmer verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung, entgegen zu nehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

§ 4. Für Conducteure und Kutscher hat der Unternehmer eine Dienstkleidung einzuführen. Dieselbe unterliegt hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen der Genehmigung des Polizei-Präsidii. Als nothwendiges Abzeichen ist jedem Conducteur und Kutscher eine bestimmte Nummer beizulegen, welche vorn an der Kopfbedeckung getragen wird.

B. des Betriebs-Materials.

a. Waggons.

§ 5. Die Waggons müssen haltbar gebaut und der Art eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann. Ihre Höhe darf 16 Fuß, ihre Breite 7 Fuß nicht übersteigen. Jeder Waggon muß versehen sein mit:

a. zwei weitleuchtenden Laternen, je einer an der Vorder- und an der Rückseite. Mittelst derselben kann zugleich das Innere der Waggons erhellt werden;
b. einer Zugleine oder ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Conducteur und dem Kutscher stattfinden kann;
c. einer kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, deren Handhaben dem Kutscherplatze so nahe liegen, daß sie von dort aus leicht angezogen werden können.

Die Waggons erhalten fortlaufende Nummern. Behufs der Feststellung, ob Bauart und Einrichtung diesen Vorschriften entsprechen, sowie der Bestimmung über Zahl und Vertheilung der Plätze, wird jeder Waggon einer polizeilichen Prüfung unterworfen und, sobald dieselbe befriedigend ausgefallen, mit einem polizeilichen Stempel versehen. Waggons, welche keinen derartigen Stempel tragen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 6. An der Außenseite des Waggons ist die Nummer desselben, sowie die Zahl der vorhandenen Plätze (§ 5) in augenfälliger Schrift anzubringen. Im Innern muß der zur Zeit gültige, mit dem Beglaubigungsvermerk des Polizei-Präsidii versehene Fahrplan nebst Tarif (§ 9), sowie ein Abdruck der Bestimmungen der §§ 34—37 dieser Verordnung aushangen.

b. Pferde und Geschirre.

§ 7. Die Pferde müssen vollkommen dienstauglich sein. Als untauglich gelten namentlich solche, welche mit ansteckenden Krankheiten oder äußeren Schäden behaftet, unkräftig, lahm oder abgetrieben sind. Die Geschirre müssen haltbar und zweckdienlich eingerichtet sein.

§ 8. Betriebs-Material, dessen Zustand den obigen Vorschriften nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig:

hinsichtlich der Waggons mittelst Entfernung des Prüfungsstempels (§ 5);

hinsichtlich der Pferde und Geschirre mittelst schriftlicher Eröffnung von Seiten des Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen.

Betriebs-Material, welches aus irgend einem Grunde als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und eine neue Prüfung und Zulassung (§ 5) stattgefunden hat.

C. des Betriebes.

§ 9. Der Betrieb regelt sich nach dem Fahrplan. Die Fahrpreise werden durch den Tarif festgestellt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Genehmigung des Polizei-Präsidii. Sie werden in ortsüblicher Weise durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht und bilden alsdann ein Zubehör dieser Verordnung. Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur in sofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge, je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß eingelegt werden. Abweichungen von dem Tarife sind nicht gestattet. Der mit dem Beglaubigungsvermerke des Polizei-Präsidii versehene Fahrplan nebst Tarif ist an den Haltestellen auszuhängen.

§ 10. Jeder Bahnzug besteht nur aus einem Waggon. Mehre Waggons durch ein und dasselbe Gespann zu befördern, ist untersagt.

§ 11. Während der Stunden, in welchen der Betrieb ruht, dürfen keine Waggons auf dem Bahnkörper stehen.

§ 12. Die Bahn ist an denjenigen Punkten, welche das Polizei-Präsidium dem Unternehmer bezeichnen wird, während der Dunkelheit genügend zu beleuchten.

§ 13. Die Signale erfolgen am Tage durch das Horn, bei Nacht und bei nebligem Wetter durch die Glocke. Zu diesem Behufe ist jeder Kutscher mit einem Signalhorn und jeder Waggon mit zwei Glocken zu versehen, welche beim Eintritt der Dunkelheit oder dichten Nebels den Pferden angehängt werden.

§ 14. Für die Reinhaltung der Halteplätze hat der Unternehmer zu sorgen.

§ 15. Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat der Unternehmer dem Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen binnen vier und zwanzig Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

III. Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 16. Conducteure und Kutscher dürfen keinem Dritten ihren Fahrschein (§ 1) zur Benutzung überlassen.

§ 17. Jeden Wechsel ihrer Wohnung haben sie binnen vierundzwanzig Stunden dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 18. Während der Dienststunden müssen sie:

a. ihren Fahrschein (§ 1) bei sich führen;

b. die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 4) tragen.

§ 19. Ihr Betragen gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein. Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabackrauchen während der Berührung mit dem Publikum, ist untersagt.

§ 20. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizei-Beamten haben Conducteure und Kutscher unbedingt nachzukommen.

B. Besondere.

a. des Conducteurs.

§ 21. Der Conducteur hat zu sorgen, daß sein Waggon:

a. die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt;

b. während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist;
c. während der Fahrstunden im Innern reinlich erhalten wird.

§ 22. Außer solchen Personen, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conducteur Keinem die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmäßige Personenzahl (§ 6) zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestatten, welches durch Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Ebensowenig darf er gestatten, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 23. Nur an den Haltestellen ist der Conducteur verpflichtet, Personen aufzunehmen und abzusetzen. Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde erreicht hat. Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 24. Unter keinem Vorwande darf der Conducteur höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern.

§ 25. Der Conducteur hat auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 34—37 mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisungen ungeachtet, denselben zuwider handeln, oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Waggon zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizei-Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 26. Sofort nach dem Eintreffen des Waggons auf den Endpunkten der Linie hat der Conducteur denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, andernfalls aber sorgsam zu verwahren und spätestens am nächsten Morgen dem Unternehmer zu übergeben.

§ 27. Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb berühren, namentlich Störungen und Unterbrechungen der plannäßigen Fahrten, hat der Conducteur sofort zur Kenntniß des Unternehmers zu bringen.

b. des Kutschers.

§ 28. Der Kutscher darf während der Fahrt, außer im Falle des § 32, den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§ 29. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. An den Straßenkreuzungen muß im Schritt gefahren werden. Auf abschüssigen Bahnstrecken ist von der Bremse Gebrauch zu machen.

§ 30. Treffen zwei sich entgegen kommende Waggons nicht gleichzeitig auf einer Ausweichung ein, so daß der früher ankommende den andern erwarten muß, so darf der Erstere nur auf dem Hauptgeleise halten und hat das Nebengeleise für das Vorbeigehen des Letztern frei zu lassen. Bei Ausweichungen, welche zugleich Haltestellen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 31. Der Kutscher hat die Tages-Signale zu geben und beim Eintritt der Dunkelheit oder nebligen Wetters den Pferden die Signal-Glocken (§ 13) anzuhängen. Die Tages-Signale bestehen in einzelnen gezogenen Horntönen und werden gegeben:
a. bei dem Abgehen des Zuges von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen;
b. beim Passiren der Straßenkreuzungen;
c. sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

§ 32. Ist die Bahn durch Hindernisse, welche nicht augenblicklich zu beseitigen sind, gesperrt, so muß der Waggon aus den Schienen gebracht und die betreffende Stelle umgangen werden. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Fahrdamm neben dem Geleise einem denselben benutzenden Fuhrwerke von außergewöhnlicher Breite oder mit außergewöhnlich breiter Ladung nicht Raum genug bietet, um dem Bahnzuge so vollständig auszuweichen, daß derselbe gefahrlos passiren kann.

§ 33. Den Weisungen des Conducteurs, insbesondere hinsichtlich des schnellern und langsamern Fahrens und des Anhaltens, hat der Kutscher pünktlich Folge zu leisten.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 34. Das Tabackrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Waggons gestattet, welche ausdrücklich als „Rauch-Coupé's" bezeichnet sind.

§ 35. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt.

§ 36. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 37. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Conducteur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 38. Beim Ertönen der Bahnsignale (§§ 13 und 31) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter und Fuhrwerke haben den entgegenkommenden Zügen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene noch ein Raum von 4 Fuß frei bleibt. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, gar nicht berühren.

§ 39. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 4 Fuß von der äußern Seite der Bahnschienen, ist untersagt.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 40. Unternehmer, Conducteure und Kutscher haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Vorladungen und Weisungen des Commissarius für das öffentliche Fuhrwesen unbedingte Folge zu leisten.

VI. Strafbestimmungen.

§ 41. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höhern Strafen bedroht sind, werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 42. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 41 verwirkten Strafen, werden Conducteure und Kutscher durch Entziehung des Fahrscheins von der Beschäftigung beim Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Fahrschein ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere wenn der Inhaber:

a. während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird;
b. gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt;
c. den Tarif überschreitet;
d. der Vorschrift des § 26 zuwider die Ablieferung gefundener Effecten unterläßt;
e. andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt.

Die Ausschließung erfolgt endgültig durch Entscheid des Polizei-Präsidii.

Berlin, den 27. Mai 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Fahrbillets für Courier- und Eilzüge.

Bei dem am 16. d. M. von Berlin abgehenden Courierzuge zum ersten Male, und später bei dem Courier- und Eilzuge der Königlichen Ostbahn, werden directe Fahrbillets der beiden, beziehungsweise drei ersten Wagenclassen von Berlin nach Tilsit ausgegeben und ebenso wird dahin das Reisegepäck direct expedirt werden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 13. Juni 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 137 vom 14. Juni 1865.)

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 138 vom 15. Juni 1865.)

Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni d. J. ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 141 vom 18. Juni 1865.)

Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 142 vom 20. Juni 1865.)

Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent.

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Emil August Zastrow, Paul Theodor Gründler, Julius Hirschfeld, Emil Peltesohn, Otto Carl Kilian Felix Grohnert und Heinrich Max Fritze zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Mai sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt ist: der Post-Inspector Johannesson zum Post-Director.

Angestellt sind: der invalide Musketier Malowitz als Briefträger, der invalide Hautboist Hohenwald, der invalide Unteroffizier Graetz, der invalide Gefreite Franke, der invalide Kanonier Breuert und der invalide Füsilier Noack als Postbüreau-Diener.

Versetzt sind: der Post-Secretair Laaser von Berlin nach Saarbrück, die Post-Expedienten Beilke, Beyme, Naujoks, Ruske und Zietlow von Ueckermünde, beziehungsweise Heydekrug, Gumbinnen, Dirschau und Praust nach Berlin.

Pensionirt sind: der Post-Expedient Goy und der Eisenbahn-Post-Conducteur Schmidt.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Post-Büreaudiener Charpis und Keller.

Gestorben sind: der Post-Expedient Sprenger, die Eisenbahn-Post-Conducteure Szusinski und Müller, so wie der Hof-Post-Amtsbote Gielecke.

Die bisher vom Prediger Bernhardi zu Stolpe verwaltete Kreis-Schulinspection der Diöcese Berlin-Land ist an den Superintendenten Siegel zu Biesdorf übertragen worden.

Die Divisionspredigerstelle zu Torgau ist durch die Versetzung des Divisionspredigers Dr. Holberg erledigt.

Der Superintendent Traugott Herrmann Tauscher, bisher zu Arnswalde, ist zum Pfarrer an der St. Lucas-Kirche zu Berlin bestellt worden.

An der Luisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin sind 1) der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Barmen Dr. Carl Agathon Traugott Bandow und 2) der bisherige Lehrer an der Realschule zu Erfurt Dr. Carl Reinhold Alfred Kirchhoff als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Schul- und Predigtamts-Candidat Traugott Julius Rudolf Uhlbach ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Jahn ist als ordentlicher Lehrer an dem Cölnischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten 1) Gotthilf Anton Friedrich Brenske aus Müllrose, 2) Hermann Johannes Renatus Gensichen aus Dertzow, 3) Eduard Adalbert Alexander Hosemann aus Berlin, 4) Friedrich Wilhelm Heinrich Messerschmidt aus Marienwalde, 5) Arnold Carl Ernst Reinhardt aus Schönwerder, 6) Christian Eduard Wilhelm Otto Schwengberg aus Bruchmühle bei Alt-Landsberg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Friedrich Ebert aus Zülzefitz, jetzt in Neuholland, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Mai 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Tapezier Anton Goldbaum, Neue Friedrichsstraße Nr. 30, als 1ster Stellvertreter für den Garnison-Kirch-Bezirk Nr. 8, verpflichtet am 26. Mai 1865; 2) der Kaufmann Otto Emil Leopold Jenisch, Oberwallstraße Nr. 20, als 1ster Stellvertreter für den Zeughaus-Bezirk Nr. 16, 3) der Buchbindermeister Carl Wilhelm Eduard Heufelder, Friedrichsstraße Nr. 95, als Schiedsmann für den Georgenstraßen-Bezirk Nr. 19, 4) der Holzhändler Gustav Friedrich Barnewitz, Georgenstraße Nr. 19a, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Hof-Klempnermeister und akademische Künstler Wilhelm Ferdinand Thielemann, Dorotheenstraße Nr. 38—39, als 2ter Stellvertreter für den Dorotheen-Kirch-Bezirk Nr. 20, 6) der Kaufmann Carl Friedrich August Glaue, Charlottenstraße Nr. 62, als Schiedsmann für den 2ten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, 7) der Wundarzt und Geburtshelfer Johann Friedrich Hoehne, Lindenstraße Nr. 69, als 1ster Stellvertreter für den Jerusalemer Kirch-Bezirk Nr. 47, 8) der Verlags-Buchhändler Georg Wilhelm Ferdinand Müller, Bendlerstraße Nr. 29, als 1ster Stellvertreter für den Thiergartenstraßen-Bezirk Nr. 48C, 9) der Kaufmann Johann Carl Gottlob Taggesell, Belle-Allianceplatz Nr. 15, als 1ster Stellvertreter für den Belle-Allianceplatz-Bezirk Nr. 57, 10) der Kaufmann Julius Franz Benno Gorgas, Friedrichsstraße Nr. 248, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Gemeinde-Schullehrer Carl Friedrich Schulz, Wasserthorstraße Nr. 66, als Schiedsmann für den Fürstenstraßen-Bezirk Nr. 66C, 12) der Schriftgießerei-Besitzer Johann Ludwig Hermann Franke, Cöpenickerstraße Nr. 110, als Schiedsmann für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, 13) der Holzhändler Friedrich Wilhelm Adolph Frier, Blumenstraße Nr. 52, als Schiedsmann für den 2ten Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99B, 14) der Seidenfabrikant Julius Albert August Werner, Krautsstraße Nr. 50, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Rentier Carl Friedrich Wilhelm Hoehne, zu Moabit, als 2ter Stellvertreter für den Neu-Moabitbezirk Nr. 105, 16) der Hutmacher Carl Wilhelm Busch, Weddingstraße Nr. 6, als 1ster Stellvertreter für den Stadtbezirk Nr. 107, 17) der Schulvorsteher August Eduard Schenk, Bellermannstraße Nr. 1, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechszehn verpflichtet am 3. Mai 1865.

Stadt Potsdam. 18) Der Brauereibesitzer Johann Friedrich Schroeder, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, 19) der Kaufmann Ernst Stackfleth, als 2ter Stellvertreter für den 5ten Bezirk, 20) der Töpfermeister Rudolph Franz Schroeder, als 2ter Stellvertreter für den 7ten Bezirk, alle drei verpflichtet am 23. Mai 1865; 21) der Kaufmann Hugo Müller, als Schiedsmann für den 8ten Bezirk, verpflichtet am 24. Mai 1865; 22) der Buchhändler August Heinrich Krausnick, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. Mai 1865.

Vermischte Nachrichten.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Es hat heute die Verloosung unserer 4 % Prioritäts-Actien und 4½ % Prioritäts-Obligationen Statt gefunden, und sind bei derselben folgende Nummern gezogen worden:

I. Der 4 % Prioritäts-Actien.

206 Stück à 100 Thlr.:

57. 87. 94. 263. 268 274. 303. 310. 375. 377. 391. 443. 470. 474. 518.
555. 612. 679. 723. 759. 767. 830. 927. 1024. 1041. 1047. 1055. 1085. 1220. 1329.
1375. 1385. 1399. 1422. 1474. 1476. 1506. 1535. 1570. 1605. 1656. 1677. 1689. 1690. 1755.
1788. 1852. 1873. 1891. 1920. 1940. 2024. 2072. 2087. 2206. 2236. 2262. 2267. 2281. 2305.

2441. 2490. 2585. 2676. 2677. 2747. 2750. 2803. 2834. 2855. 2926. 2931. 2949. 3084. 3142.
3231. 3278. 3325. 3333. 3400. 3404. 3416. 3492. 3512. 3533. 3579. 3605. 3644. 3780. 3799.
3822. 3889. 3915. 3919. 3923. 3933. 3945. 3949. 3970. 4091. 4095. 4145. 4176. 4179. 4186.
4207. 4242. 4278. 4285. 4342. 4363. 4390. 4462. 4520. 4557. 4612. 4672. 4714. 4742. 4757.
4788. 4842. 4864. 4930. 4952. 4959. 4994. 5025. 5040. 5055. 5061. 5105. 5118. 5122. 5126.
5139. 5184. 5439. 5581. 5583. 5603. 5646. 5671. 5694. 5697. 5701. 5730. 5797. 5862. 5918.
5919. 5931. 5937. 6025. 6027. 6109. 6112. 6217. 6281. 6289. 6323. 6400. 6412. 6446. 6473.
6716. 6733. 6743. 6774. 6775. 6857. 6881. 6995. 6915. 6940. 7037. 7045. 7116. 7160. 7197.
7242. 7251. 7287. 7331. 7336. 7365. 7500. 7548. 7630. 7675. 7704. 7732. 7768. 7828. 7845.
8023. 8029. 8135. 8167. 8273. 8318. 8324. 8358. 8367. 8369. 8434.

30 Stück à 500 Thlr.:

19. 31. 106. 142. 216. 239. 297. 332. 347. 442. 518. 522. 579. 611. 623.
641. 648. 659. 706. 820. 846. 869. 945. 995. 1019. 1076. 1141. 1184. 1207. 1272.

III. Der 4½ % Prioritäts-Obligationen.

166 Stück à 100 Thlr.:

75. 175. 180. 267. 356. 433. 473. 483. 543. 605. 634. 661.
821. 853. 894. 1129. 2015. 2097. 2258. 2453. 2554. 2738. 2941. 3111.
3171. 3251. 3569. 3639. 3954. 4084. 4239. 4651. 4858. 5199. 5383. 5454.
5463. 5704. 5934. 6110. 6238. 6294. 6323. 6372. 6448. 6466. 6480. 6598.
6706. 6882. 7047. 7366. 7478. 7521. 7553. 7559. 7635. 7668. 8006. 8105.
8135. 8957. 9025. 9210. 9555. 9771. 9781. 9889. 9967. 10,400. 10,681. 10,898.
11,035. 11,055. 11,070. 11,112. 11,209. 11,596. 11,618. 12,158. 12,228. 12,624. 12,875. 13,046.
13,422. 13,540. 13,590. 13,951. 14,036. 14,323. 14,561. 14,708. 14,878. 14,913. 14,989. 15,041.
15,244. 15,464. 15,710. 15,772. 16,286. 16,290. 16,444. 16,649. 16,925. 17,072. 17,330. 17,464.
17,530. 17,684. 17,950. 17,981. 18,251. 18,291. 18,649. 18,741. 18,786. 19,071. 19,642. 19,742.
19,802. 20,019. 20,132. 20,216. 20,237. 20,311. 20,710. 20,714. 20,830. 20,946. 20,990. 21,141.
21,353. 21,680. 21,765. 21,833. 21,855. 22,693. 22,842. 23,269. 23,333. 23,425. 23,443. 23,615.
23,677. 23,706. 23,768. 23,945. 24,235. 24,410. 24,827. 24,909. 25,021. 25,146. 25,157. 25,188.
25,264. 25,751. 25,820. 25,973. 26,198. 26,423. 26,516. 26,894. 26,962. 27,333.

34 Stück à 500 Thlr.:

136. 148. 272. 552. 739. 895. 921. 1057. 1242. 1609. 1852. 1976. 2083. 2137. 2566.
2677. 2823. 3288. 3293. 3437. 3545. 3552. 3806. 4169. 4236. 4457. 4467. 4468. 4513. 4939.
4952. 5120. 5201. 5355.

Die Verzinsung dieser verlooften Prioritäts-Actien und Obligationen hört mit dem 30. Juni l. J. auf, weshalb deren Inhaber ersucht werden, solche am 1. Juli d. J. bei der Gesellschafts-Haupt-Casse (am Askanischen-Platz Nr. 6) nebst den vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zins-Coupons gegen Zahlung des Nennwerthes der Actien resp. Obligationen einzuliefern.

Der Betrag etwa fehlender Zins-Coupons wird bei der Einlösung in Abzug gebracht, und in Betreff derjenigen Actien resp. Obligationen, welche auch bis zum 1. December d. J. nicht zur Einlösung gebracht werden, tritt gerichtliches Depositions-Verfahren ein.

Aus früheren Verloosungen sind bis jetzt noch folgende Prioritäts-Actien und Obligationen zur Einlösung nicht präsentirt:

II. Prioritäts-Actien à 4 %

aus der 14ten Verloosung vom Jahre 1856:

№ 3711. à 100 Thlr.

aus der 19ten Verloosung vom Jahre 1861:

№ 110. à 500 Thlr.
№ 601. 2011. à 100 Thlr.

aus der 20sten Verloosung vom Jahre 1862:

№ 1017. à 500 Thlr.
№ 1848. 3887. 5749. 7340. à 100 Thlr.

aus der 21sten Verloosung vom Jahre 1863:

№ 41. à 500 Thlr.
№ 51. 193. 1198. 3279. 3744. 3961. 4816. 6119. 6426. 6666. 7184. 7677. à 100 Thlr.

aus der 22sten Verloosung vom Jahre 1864:

№ 39. à 500 Thlr.

№ 106. 299. 1126. 2136. 2518. 4261. 4551. 5136. 5415. 5491. 5654. 5767. 6179. 6581. 6588. 7211. 7497. 7516. 7673. 7807. 8137. 8319. à 100 Thlr.

III. Prioritäts-Obligationen à 4½ %

aus der 1sten Verloosung vom Jahre 1858 resp. 1861:

№ 374. 1808. à 100 Thlr.

№ 2325. 3273. à 500 Thlr.

№ 7527. 12,818. 16,786. 17,710. 18,624. 25,789. à 100 Thlr.

aus der 2ten Verloosung vom Jahre 1859 resp. 1862:

№ 936. à 100 Thr.

№ 3036. 4922. 5021. 5074. à 500 Thlr.

№ 7190. 7667. 8084 8926. 9456. 9869. 9976. 11,295. 11,600. 15,213. 15,784. 16,754. 18,305. 18,759. 19,983. 20,941. 22,595. à 100 Thlr.

aus der 3ten Verloosung vom Jahre 1860 resp. 1863:

№ 222. 2188. à 100 Thlr.

№ 2396. 2431. 3284. 4053. 4215. 5404. à 500 Thlr.

№ 5042. 5506. 8002. 9864. 10,761. 12,008. 15,133. 15,276. 15,848. 18,629. 19,090. 21,300. 23,410. 23,595. 24,102. 25,732. 27,081. 27,136. à 100 Thlr.

aus der 4ten Verloosung vom Jahre 1861 resp. 1864:

№ 4363. à 100 Thlr.

№ 1269. 1463. 1708. 1812. 2969. 5479. à 500 Thlr.

№ 6618. 6628. 6653. 6972. 8021. 8030. 8404. 8863. 9188. 9354. 10,118. 10,381. 11,399. 12,319. 12,507. 13,011. 13,088. 13,248. 13,858. 14,403. 14,406. 15,082. 15,846. 18,826. 19,088. 19,247. 19,288. 20,310. 22,772. 23,467. 24,101. 24,312. 24,706. 25,888. 26,537. 26,673. à 100 Thlr.

aus der 5ten Verloosung vom Jahre 1862:

№ 1730. 3348. 4168. 4406. 4619. à 100 Thlr.

aus der 6ten Verloosung vom Jahre 1863:

№ 103. 294. à 500 Thlr.

№ 2163. 2773. 3368. 4195. 4672. à 100 Thlr.

aus der 7ten Verloosung vom Jahre 1864:

№ 1219. 1347. 2041. 2613. à 100 Thlr.

Alle übrigen bisher verlooften und eingelösten Actien resp. Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons sind vorschriftsmäßig vernichtet worden.

Insofern es dem Wunsche von Besitzern der gezogenen Prioritäts-Actien resp. Obligationen entsprechen sollte, dieselben noch vor dem 1. Juli d. J. eingelöst zu erhalten, haben wir unsere Haupt-Casse fernerweit angewiesen, dergleichen schon von jetzt ab unter Abzug der vom Tage der Präsentation ab, bis ult. Juni d. J. laufenden Zinsen (von resp. 4 oder 4½ %) gegen Einlieferung der Actien resp. Obligationen nebst dazu gehörigen vollständigen Coupons zu discontiren. Berlin, den 16. März 1865. Die Direction.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend das Verzeichniß der am 8. Juni 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 %), die zweite enthaltend die Concession und das Statut der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betreffend die Concession der neuen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler". № 40.

Nachdem die Errichtung der, unter der Firma: „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin", hierselbst zu domicilirenden Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen allen durch Brand, Blitzschlag und Explosion entstehenden Schaden durch Allerhöchste Ordre vom 13ten d. M. genehmigt worden ist, wird diese Ordre, sowie das Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet worden ist. Berlin, den 24. Mai 1865.

Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 30sten April d. J. will Ich die Errichtung der unter der Firma: „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin", in Berlin zu domicilirenden Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen allen durch Brand, Blitzschlag und Explosion entstehenden Schaden, sowie das anbei zurückfolgende, am 16. November 1864 notariell vollzogene Statut der Gesellschaft hierdurch genehmigen.

Berlin, den 13. Mai 1865. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf von Ihenplitz. Graf zur Lippe. Graf Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 18. Mai 1865.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Ausfertigung.
M. f. H. IV. 4,694.
M. d. J. I. 4,013 A.

Statut
der
Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin.

I. Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Nach Maßgabe der Artikel 207 bis 249 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs und der Artikel 12 und 13 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 sind die Unterzeichneten zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche die Firma:

Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin

führen und ihren Sitz in Berlin haben soll.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, letztere soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar, durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden, gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch

Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Versicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Gesellschaft den Versicherten gegenüber ergeben sich aus den allgemeinen und speciellen Bedingungen der ausgestellten Policen. Die Gesellschaft behält sich vor, mit Landesherrlicher Genehmigung auch andere Versicherungs-Branchen in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

§ 3. Dauer. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Fünfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung ihrer Errichtung, insofern nicht in dem durch § 59. vorgesehenen Falle die frühere Auflösung von einer General-Versammlung beschlossen wird. Ein Jahr vor Ablauf dieser Dauer wird durch die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob und auf wie lange die Dauer der Gesellschaft verlängert werden soll. In gleicher Weise wird bei jedesmaligem Ablauf der Gesellschaftsdauer verfahren. Die von der General-Versammlung beschlossene Verlängerung der Dauer der Gesellschaft bedarf der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 4. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte und nach Einführung von Handelsgerichten vor dem Handelsgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Haupt- oder General-Agentur, welche den Versicherungs-Vertrag vollzogen, ihren Sitz hat.

II. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grundcapital. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf:

Zwei Millionen Thaler im Dreißig-Thalerfuße

festgesetzt, vertheilt auf Zweitausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Eine Erhöhung dieses Grundcapitals, für den Fall die Geschäfte dies nothwendig machen, ist auf Beschluß der General-Versammlung mit Landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§ 6. Von diesem Grundcapitale wird vorerst nur die Hälfte, also Eine Million Thaler in 1000 Actien à 1000 Thaler, emittirt. Die zweite Hälfte des Grundcapitals wird auf Beschluß des Verwaltungsraths emittirt, wenn die Geschäfte und das Interesse der Gesellschaft es erforderlich machen. Der desfallsige Beschluß bedarf der Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel und des Innern. Die Inhaber der Actien erster Emission sind berechtigt, sich an dieser zweiten Emission durch Zeichnung einer der Zahl ihrer Actien erster Emission gleichkommenden Anzahl Actien al pari zu betheiligen, insofern sie ihre desfallsige Erklärung in der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben. Wird gemäß § 5. auf Beschluß der General-Versammlung das Grundcapital mit Landesherrlicher Genehmigung erhöht, so haben die Inhaber von Actien erster und zweiter Emission eine gleiche Berechtigung hinsichtlich aller weiter zu emittirenden Actien. Beide Berechtigungen erstrecken sich nur soweit, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts den Actienbesitz in Einer Hand gestatten (§ 11.). Die Gesellschaft eröffnet ihre Geschäfte, sobald sie vor der Königlichen Aufsichtsbehörde den Nachweis geführt hat, daß die erste Emission ihres Grundcapitals im Betrage von Einer Million Thalern oder 1000 Stück Actien nach den Bestimmungen des § 7. dieses Statuts vollständig eingezahlt, resp. belegt ist. Dem Publikum gegenüber darf die Gesellschaft in ihren öffentlichen Bekanntmachungen, sowie auf allen ihren Formularen, niemals ein höheres Grundcapital anführen, als wirklich emittirt ist.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominal-Betrages, also Zweihundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominal-Betrages jeder Actie, also Achthundert Thalern, hat jeder Actionair drei Sola-Wechsel nach den Formularen der Beilagen unter Lit. A. 1, 2 und 3 (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Sola-Wechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahres-Abschlusse zu prüfen, und event. deren Einzahlung (§ 15.) durch den Director der Gesellschaft zu veranlassen. Die Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen, nach Maßgabe der §§ 20. und 21., Theil I, Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Orte wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen dem Ver-

waltungsrathe genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Sola-Wechseln schuldigen Beträge vierzehn Tage nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer, auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsraths und derjenigen des Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19., 21. bis incl. 24. und 61. des Statuts mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem unter Aufsicht des Verwaltungsrathes zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und derjenigen des Directors zu versehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma ausgestellt werden; im letzteren Falle können die Rechte des Actionairs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma ausgeübt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung von Actien an die Zeichner der ersten Emission des Grundcapitals bestimmen die Gründer der Gesellschaft; über die Gewährung von Actien bei der zweiten und bei einer etwaigen ferneren Emission hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Sola-Wechsel auszustellen, und erst nach Eingang derselben bei der Gesellschaft und Eintragung des Besitzwechsels im Actienbuche (§ 9.) tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Sola-Wechsel zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert derselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist derselbe befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn Executionen wegen Forderungen fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden sind, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens nicht mehr zusteht: so kann der Verwaltungsrath den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Sola-Wechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsraths oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist der Verwaltungsrath befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter

Präsentation und geschehener dreimaliger Aufforderung zur Zahlung seinen laut Sola-Wechseln Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise wie § 14. angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim, während für einen etwaigen Minder-Erlös bis zu dessen Belauf die Wechsel des Actionairs geltend gemacht werden.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Sola-Wechsel. Das im § 16. vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Sola-Wechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist nach geschehener dreimaliger Aufforderung unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den, durch die §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Actien neue Actien mit neuen Nummern, und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortifiziren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortifizirten Actie gegen Erlegung der Stempelgebühren behändigt.

III. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung. Die Verwaltung der Gesellschaft ruht in den Händen:

a) der General-Versammlung der Actionaire;
b) des Verwaltungsrathes;
c) des Directors.

A. Von der General-Versammlung.

§ 21. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen. Alljährlich findet regelmäßig im ersten Semester am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen am Sitze der Gesellschaft zusammen berufen werden:

a) auf Beschluß des Verwaltungsraths;
b) auf Antrag des Directors;
c) wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Viertel der emittirten Actien unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei dem Director darauf antragen.

§ 22. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 61.) veröffentlicht sein muß, von dem Director zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Director ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welcher vom Verwaltungsrath, oder von ihm selbst, oder von einem Actionair gestellt wird, den letzteren jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe, oder ihm selbst, spätestens einen Monat vor der General-Versammlung schriftlich zugegangen ist.

§ 23. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire. Zum Erscheinen in der General-Versammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmacht legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, und juristische Personen durch ihre Repräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

§ 24. Stimmberechtigung der Actionaire. Jeder Inhaber einer Actie, bei welchem die Bestimmung des § 23. zutrifft, hat in der General-Versammlung Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1 bis incl.	4 Actien zu einer Stimme,		21 bis incl.	35 Actien zu vier Stimmen,	
5 " "	10 " "	zwei Stimmen,	36 " "	50 " "	fünf "
11 " "	20 " "	drei "			

Wenn Actionaire die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire übernommen haben, so gilt als Grundsatz, daß in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein können.

§ 25. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutmäßiger Weise zusammen berufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Actionaire beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über Abänderungen des Statuts, um Auflösung der Gesellschaft oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer handelt (siehe §§ 27 und 59). Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Actionaire ohne Unterschied bindend.

§ 26. Gegenstände der Berathung und bez. Beschlußfassung. Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1) den Geschäftsbericht des Directors und des Verwaltungsrathes;
2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz;
3) die Ernennung der Revisions-Commission;
4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter, und den Widerruf dieser Stellungen;
5) den Widerruf der Stellung des Directors;
6) Anträge auf Erhöhung des Grundcapitals;
7) Anträge auf Aenderungen des Statuts;
8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
9) die Aufnahme von Anleihen;
10) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 6, 7 u. 8 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 27. Anträge auf Abänderungen des Statuts, auf Erhöhung des Grundcapitals, sowie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung, resp. Erhöhung oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer erklären. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Actien repräsentirt ist. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grundcapitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 28. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder in deren Behinderung ein vom Verwaltungsrathe zu wählendes Mitglied desselben, führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Der Vorsitzende ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und dem Director, sowie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 29. Wahlen. Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter finden stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, vermittelst Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 30. Revisions-Commission und Decharge der Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 29. bestimmten Weise drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche vom Director der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben. Die erste

Revisions-Commission kann in einer außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres eine außerordentliche General-Versammlung nicht einberufen wird, so bilden für das erste Rechnungsjahr die in Berlin wohnhaften 3 Actionaire, welche die meisten Actien besitzen und nicht zu den Beamten der Gesellschaft oder zum Verwaltungsrathe gehören, was vom letzteren nach dem Actienbuche zu ermitteln ist, die Revisions-Commission, und im Falle der Ablehnung des einen oder anderen derselben, der oder die nächstfolgenden in Berlin wohnhaften meistbetheiligten Actionaire. Die betreffenden Actionaire sind vom Verwaltungsrathe zur Uebernahme ihres Amtes und zur Erklärung über die Annahme desselben einzuladen, resp. aufzufordern. Für den Fall, daß in Berlin mehr als 3 Actionaire wohnen, welche den nach § 11. in einer Hand zulässigen höchsten Actienbesitz repräsentiren, so wählen diese auf Einladung des Verwaltungsraths die erste Revisions-Commission unter sich, wobei die absolute Majorität entscheidet. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslocale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe und dem Director, und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe und dem Director Decharge zu ertheilen, auch über die, auf etwaige Erinnerungen der Revisions-Commission von Verwaltungsrath und Director gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 31. Zusammensetzung. In allen, der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Gesellschaft dem Director gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sieben von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Er bildet den Aufsichtsrath im Sinne des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Die Stellung sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und deren Stellvertreter, einschließlich der im § 33. ernannten, oder nach § 34. gewählten, ist, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen, von der General-Versammlung zu jeder Zeit widerruflich.

§ 32. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsraths-Mitglieder. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche selbstständige Actionaire wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 15., 16. und 17. namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die im § 7. bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 33. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes. Während des ersten Geschäftsjahres und bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten fünf Mitgliedern der Gesellschaft:

1) Herr Justizrath Julius Becher,
2) = Hof-Spediteur J. A. Fischer,
3) = Kaufmann Carl Lehmus,
4) = Kaufmann und Wein-Großhändler F. C. Souchay,
5) = Fabrikbesitzer Herrmann Ulrich,

und aus zwei Mitgliedern, welche dieselben sogleich nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts erwählen. Die erste ordentliche General-Versammlung hat diesen ersten Verwaltungsrath auf weitere 5 Jahre in seinem Amte zu bestätigen, oder andere qualifizirte (§ 35.) Actionaire an seiner Stelle auf die nächsten 5 Jahre in den Verwaltungsrath zu wählen. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei, im je dritten Jahren drei, in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des obigen oder des von der General-Versammlung gewählten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 39. bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle bis zur näch-

sten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 34. Stellvertretung. Die Bestimmungen der §§ 32. und 33. finden auch auf die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrathes Anwendung. Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, sobald ein Mitglied des Verwaltungsrathes durch Abwesenheit oder auf sonstige Weise an der Ausübung seiner Functionen auf längere Zeit als drei Monate verhindert worden ist. Dieselbe findet jedoch auch bei einer kürzeren Verhinderung eines Verwaltungsraths-Mitgliedes statt, wenn solche zur Herbeiführung der Beschlußfähigkeit der Versammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erscheint. Jede Einberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben gewählt sind. Für das erste Geschäftsjahr werden die Stellvertreter vom Verwaltungsrath gewählt; die gewählten sind von der ersten ordentlichen General-Versammlung auf weitere 5 Jahre in ihrem Amte zu bestätigen, oder es hat die General-Versammlung an ihrer Stelle andere qualifizirte (§ 35.) Actionaire auf die nächsten 5 Jahre zu wählen.

§ 35. Caution. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn, jeder Stellvertreter mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben.

§ 36. Wohnsitz der Verwaltungsraths-Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin. Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

§ 37. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 39. bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotocolle der General-Versammlung.

§ 38. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze, so oft es die Geschäfte erheischen. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Director darauf antragen. Der Director hat das Recht und ist auf Verlangen des Verwaltungsrathes verpflichtet, den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen. Er hat nur eine berathende und keine beschließende Stimme in diesen Versammlungen. Wird über persönliche Angelegenheiten des Directors im Verwaltungsrathe verhandelt, so ist dessen Beisein ausgeschlossen.

§ 39. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder, resp. Stellvertreter, beschlußfähig. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle statutgemäß von demselben vorzunehmenden Wahlen ausschließlich mittelst Stimmzettel. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protocolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden vollzogen und mit den sonstigen Acten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes aufbewahrt werden. Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 40. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) Die Anstellung des Directors, des Rendanten und des Kassen-Controleurs der Gesellschaft;
b) die Ertheilung der Instruction für diese Beamten;
c) die Aufsichtführung über die statutgemäße Handlungsweise derselben;
d) die Controlirung und Revision der Kasse, der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
e) die Bestimmung des Gehaltes, der Tantième oder sonstigen Bezüge für den Director (§ 51.), sowie die Bestimmung der Tantièmen für die Beamten und Angestellten;
f) die Prüfung der vom Director der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;

g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Bestimmung über die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundcapitals und des Reservefonds nach Vorschrift des § 43., sowie die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken.

§ 41. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren und eine dafür zu gewährende besondere Remuneration contractlich festzustellen.

§ 42. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühwaltungen eine Tantième von 15 Procent desjenigen Reinertrags des Geschäfts, welcher verbleibt, nachdem 10 Procent zum Reservefond und 4 Procent Zinsen des eingezahlten Grundcapitals abgesetzt worden sind (vergl. § 55). Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihre Stellvertreter erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen. Der General-Versammlung stehen hinsichtlich dieser Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§ 43. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtobligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Discontiren von guten Wechseln, beides Letztere nach den Grundsätzen der Preußischen Bank.

C. Von dem Director.

§ 44. Legitimation des Directors. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem Director übertragen, welcher im Sinne des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs der Vorstand der Gesellschaft ist. Der Name desselben, sowie jeder Wechsel, welcher in seiner Person eintritt, ist von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des § 61. öffentlich bekannt zu machen. Er ist zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrathe zu wählen und führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlacts, oder durch ein auf Grund des letzteren amtlich ausgestelltes Attest.

§ 45. Nothwendige Eigenschaften des Directors. Hinsichtlich der moralischen Qualification des Directors finden die über die Mitglieder des Verwaltungsrathes im § 32. ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung. Nächstdem darf derselbe nicht über die im § 7. bestimmte Nachschußverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein, auch darf er unter keiner Bedingung bei der Verwaltung einer Concurrenz-Gesellschaft betheiligt sein.

§ 46. Anstellungsbedingungen des Directors und Vertretung desselben in Behinderungsfällen. Die Anstellungsbedingungen des Directors werden von dem Verwaltungsrathe mit demselben vereinbart und contractlich festgestellt. In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, dessen Stellvertreter, oder ein vom Verwaltungsrathe zu beauftragender höherer Beamter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Der Name eines solchen Vertreters des Directors ist vom Verwaltungsrathe in Gemäßheit des § 61. öffentlich bekannt zu machen.

§ 47. Caution. Der Director muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse unter Verschluß des Verwaltungsrathes als Caution unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 48. Leitung. Der Director verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft nach den vom Verwaltungsrathe gut geheißenen Verwaltungsregeln. Dritten Personen gegenüber hat eine Beschränkung seiner Befugnisse, möge dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der General-Versammlung oder des Verwaltungsraths ausgesprochen sein, keine rechtliche Wirkung. Alle Correspondenzen mit General- oder Haupt-Agenten oder Beamten der Gesellschaft, sowie alle Bekanntmachungen sind von ihm unter der Firma: „Director der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland Adler" durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen; alle übrigen Schriftstücke, insbesondere alle Verträge (mit Ausnahme der Versicherungs-Verträge, welche nur der Unterschrift des Directors bedürfen, und zu deren vollgültiger Eingehung Namens der Gesellschaft auch General- oder Haupt-Agenten oder Beamte der Gesellschaft vom Director bevollmächtigt werden können) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignirung eines vom

Verwaltungsrathe zu bestimmenden Mitglieds desselben. Der Name dieses zur Contrasignirung berufenen Mitgliedes des Verwaltungsraths ist von dem letzteren in Gemäßheit des § 61. öffentlich bekannt zu machen.

§ 49. Wirkungskreis. Soweit die Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist (cfr. §§ 26. und 40.), regeln sich alle Befugnisse und Obliegenheiten des Directors nach den Artikeln 227. bis 241. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Er ist der nächste Dienst-Vorgesetzte aller Beamten der Gesellschaft; insbesondere ist er verpflichtet, bezüglich berechtigt:

a) Agenten und Beamte jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instructionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Provisionen und etwaige Cautionsleistungen derselben zu bestimmen (vergl. jedoch § 52.);
b) vierteljährlich kurze Rechnungsübersichten zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte aufzustellen, sodann alljährlich, und zwar am 31. December, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, sowie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;
c) den Geschäftsbericht abzufassen.

§ 50. Verantwortlichkeit des Directors und Widerruflichkeit der Stellung desselben. Der Director ist bei Ausübung seiner Functionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund desselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Seine Stellung ist von der General-Versammlung der Actionaire zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 51. Remuneration. Der Director bezieht eine jährliche feste Besoldnng, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt. Außerdem ist er mit einer Tantième am Reingewinn des Geschäfts zu betheiligen, deren Höhe gleichfalls der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 52. Beamten-Verhältnisse. Der Director ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, und ist befugt, dieselben zu entlassen, mit Ausnahme des Rendanten und des Kassen-Controleurs, welche vom Verwaltungsrathe angestellt und entlassen werden (§ 40.) Die Entlassung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist, ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedürfen außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

IV. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 53. Rechnungsjahr, Abrechnung und Bilanz. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung, sowie die Bilanz über das Gesellschafts-Vermögen werden jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung bewirkt. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Procent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Effekten und etwaigen Depositа, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, sind zu dem Tages-Course der Berliner Börse vom 31. December in Ansatz zu bringen, wenn dieser niedriger ist, als der Einkaufspreis; im entgegengesetzten Falle muß der letztere in Ansatz gebracht werden. Abrechnung und Bilanz werden der von der General-Versammlung der Actionaire gewählten Revisions-Commission (§ 30.) zur Prüfung vorgelegt, und sind durch die Gesellschaftsblätter (§ 61.) alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

§ 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung der sämmtlichen Activa und der sämmtlichen Passiva der Gesellschaft. Unter „Passiva" sind aufzuführen:

a) der Gesammtbetrag des emittirten Grundcapitals (wogegen die Sola-Wechsel der Actionaire unter die Activa gestellt werden);
b) die gesammten Verwaltungskosten, einschließlich der an die Agenten gezahlten oder denselben zu zahlenden Provisionen jeder Art, und die etwa nach § 55. gezahlten Zinsen;
c) eine den bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden entsprechende Reserve;
d) eine Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen, welche mindestens nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen, zu ermitteln ist.

§ 55. Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (§ 53.) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

a) wenigstens 10 Procent zur Bildung eines Capital-Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thlrn. erreicht hat. Wenn und so lange er diese erreicht, kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 5 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören;
b) eine Dividende bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

c) die nach §§ 42. und 51. dem Verwaltungsrathe und dem Director zustehenden Tantièmen;
d) etwaige den Beamten und Angestellten der Gesellschaft vertragsmäßig oder durch die General-Versammlung bewilligte Tantièmen.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt. So lange die Geschäfts-Organisation sich noch in der Vorbereitung befindet und der volle Betrieb der Geschäfte also noch nicht eingetreten ist, längstens aber bis zum 31. December 1866, kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes die auf die Actien geleistete baare Einzahlung aus dem Gesellschafts-Vermögen mit vier Procent pro anno verzinst werden, auch wenn bei Ziehung der Bilanz ein Reingewinn sich nicht ergeben sollte.

§ 56. Reservefond. Der Capital-Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämien-Reserve für die laufenden Versicherungen übersteigen, dergestalt, daß Prämien-Reserve und Capital-Reservefond erst absorbirt sein müssen, ehe das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Capital-Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 57. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen. Die Zahlung der Dividenden geschieht in Berlin am 1. Juli jeden Jahres auf dem Büreau der Gesellschaft, sie kann aber auch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten stattfinden. Es werden Dividendenscheine nach Maßgabe des beigedruckten Formulars auf je 5 Jahre ausgegeben. Eine Amortisation derselben ist nicht statthaft, doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, der Betrag der angemeldeten und bis zum Ablauf jener Frist nicht präsentirten Dividendenscheine ausgezahlt werden. Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefond der Gesellschaft. Jede neue Serie von Dividendenscheinen wird dem Vorzeiger der Actie ausgehändigt.

§ 58. Verfahren bei Verlusten. Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Capital-Reservefond. Reicht dieser zur Deckung desselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Diese aus dem Reservefond, resp. aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommenen Beträge müssen aber aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre wieder zurückbehalten werden. So lange das Grundcapital nicht wieder vollständig vorhanden ist, dürfen Dividenden nicht gezahlt werden.

V. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 59. Auflösung. Wenn von dem emittirten Grundcapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung anlangt, so gelten darüber die im § 27. dieses Statuts festgestellten Bestimmungen.

§ 60. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath. Die Auszahlung der auf die Actien entfallenden Antheile des Gesellschafts-Vermögens an die Actionaire erfolgt in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Orten (§ 61.). Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über

die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der in § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VI. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 61. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung, die Vossische Zeitung und die Deutsche Versicherungs-Zeitung stattgefunden. Sollte eines dieser Blättter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Die nächste General-Versammlung hat sodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen. Der General-Versammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

VII. Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§ 62. Oberaufsicht der Staatsregierung. Die Staatsregierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Verwaltungsrath der Gesellschaft gültig zusammen berufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

§ 63. Transitorische Bestimmungen. Die unterzeichneten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen, den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionoire zu vollziehen, und bis zum Erfolg der Landesherrlichen Genehmigung die Befugnisse des Gesellschafts-Vorstandes, beziehentlich des Verwaltungsrathes auszuüben.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland ADLER zu Berlin, oder deren Ordre

bei ..... in .....

die Summe von **Einhundert und Fünfzig Thalern**

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom ....., dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in ..... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.) (Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

.....

Formular A. 2.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland ADLER zu Berlin, oder deren Ordre

bei ..... in .....

die Summe von **Dreihundert Thalern**

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom ....., dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in ..... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.) (Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

.....

Formular A. 3.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland ADLER zu Berlin, oder deren Ordre bei ..... in .....
die Summe von

Dreihundert und Fünfzig Thalern

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom ....., dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in ..... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.) (Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

....

Formular B.

Dividenden-Scheine Nr. 1 bis 5 sind beigefügt.

Actie № [redacted]

der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin

über **Ein Tausend Thaler** im Dreißig-Thalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin und der unter'm ..... erfolgten Landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) .....

mit dem Betrage von

Ein Tausend Thalern

durch baare Einzahlung von Zweihundert Thalern und Unterzeichnung von drei Wechseln nach Höhe von zusammen Achthundert Thalern an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statut, und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungs-Raths der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, am .....

Die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler".

Der Verwaltungs-Rath. (L. S.) Der Director.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungs-Raths-Mitglieds.) (Unterschrift des Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis incl. 19, 21 bis incl. 24 und 61 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividenden-Schein.

(Vorderseite.)

Am 1. Juli 18... zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie No. ..... für das Jahr 18.. treffende Dividende.

Berlin, den ..... 18..

Die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland ADLER.

Der Verwaltungs-Rath. (L. S.) Der Director.

(gez.) (gez.)

(Rückseite.)

Dividenden-Scheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut § 57 des Statuts) dem Reservefond der Gesellschaft.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6089. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

№ 6090. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungsbezirk Potsdam.

№ 6091. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

№ 6092. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

№ 6093. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu § 18 des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etatsgesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt:

„die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

117. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehendes Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
111	Freiherrlich v. Steinäcker'sches Eisenhüttenwerk zu Berndorf, Kreis Hoyerswerda, Regierungs-Bezirk Liegnitz.	1 Nachtwächter-Stelle. Der Bewerber muß eine gute Körperconstitution haben.	11 Thlr. monatliches Gehalt, 1 Thlr. monatlich zur Unterhaltung eines Hundes und freie Reise für die directe Tour nach Berndorf	

Potsdam, den 22. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Zolltarif.

118. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge mehrfacher Abänderungen, welche das unterm 13. d. M. angekündigte amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. ab gültigen Vereins-Zolltarif durch die in dem Zoll- und Handelsverträge zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zoll-Erleichterungen erlitten hat, ein Nachtrag zu demselben erschienen ist und daß dieser nicht nur bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Potsdam, den 25. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

119. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	5	5	5	8	1	4	3	4	5½	2	10½	6	10½	4	10½	4	9½	4	2	9	9	6	2
2	8	5	5	6	8	—	4	3	4	5½	2	10½	6	10½	4	10	4	9	4	1	9	3	6	1
3	8	5	5	5	7	10	4	4	4	5½	2	10½	6	9	4	11	4	8	4	½	8	7	6	1
4	8	5	5	5	7	7	4	5	4	6	2	10½	6	9	4	11½	4	7½	4	—	8	1	6	1
5	8	4	5	5	7	9	4	1	4	6	2	10½	6	8½	5	—	4	7½	4	1	7	8	6	1
6	8	3	5	4	7	9	4	2	4	5½	2	10	6	7	4	11	4	8	4	—	7	3	6	1
7	8	3	5	1	7	8	4	—	4	5½	2	10	6	8½	4	9½	4	7½	4	—	7	—	6	1
8	8	3	5	1	7	9	4	1	4	5	2	9½	6	9½	4	10½	4	7	3	11½	6	8	6	1
9	8	3	5	—	7	7	4	2	4	4	2	9½	6	9	4	11	4	7	3	11½	6	4	6	1
10	8	1	4	11	7	7	3	9	4	4	2	9½	6	8	4	9½	4	7	3	11½	6	2	6	1
11	8	—	4	10	7	6	4	—	4	4	2	9½	6	7	4	10½	4	7	3	10½	6	—	6	1
12	8	—	4	10	7	8	3	9	4	4	2	9	6	4½	4	9½	4	6	3	10½	5	9	6	1
13	8	—	4	9	7	9	3	9	4	3½	2	9	6	7	4	8½	4	5	3	9	5	8	6	1
14	8	—	4	8	7	10	3	6	4	3	2	8½	6	7	4	8	4	4	3	8	5	7	6	1
15	7	11	4	6	7	11	3	8	4	2	2	8	6	6	4	8½	4	4	3	8	5	6	6	1
16	7	11	4	3	7	11	3	7	4	2	2	7½	6	5	4	7½	4	3	3	7½	5	5	6	—
17	7	10	4	—	7	8	3	9	4	2	2	7	6	7½	4	7	4	3	3	7	5	4	5	11
18	7	10	3	11	7	6	3	8	4	1½	2	6½	6	5½	4	6½	4	2½	3	6½	5	3	5	11
19	7	10	3	11	7	6	3	4	4	1	2	6	6	5½	4	5½	4	2	3	6	5	2	5	10½
20	7	10	3	11	7	6	3	3	4	1	2	5½	6	5	4	5½	4	2	3	4½	5	1	5	10
21	7	9	3	9	7	8	3	2	4	—	2	5	6	5	4	4½	4	2	3	4½	5	1	5	10
22	7	9	3	9	7	7	3	3	3	11½	2	4½	6	5	4	3½	4	2	3	4	5	1	5	8
23	7	8	3	9	7	7	3	3	3	11½	2	4	6	4½	4	3	4	2	3	3	5	—	5	7
24	7	8	3	4	7	6	3	2	3	11	2	4	6	4½	4	1½	4	1½	3	2	4	11	5	7
25	7	7	3	3	7	6	2	11	3	11	2	4	6	4½	4	1	4	2	3	1	4	10	5	6
26	7	7	3	3	7	6	3	2	3	11½	2	4	6	3½	4	—	4	2	3	—	4	10	5	5
27	7	7	3	3	7	6	3	2	3	11½	2	3½	6	3½	3	10	4	2	2	11	4	9	5	4
28	7	7	3	3	7	7	2	11	3	11	2	3½	6	5	3	7½	4	2	2	10	4	8	5	3
29	7	7	3	3	7	6	3	1	3	11	2	3	6	5	3	6½	4	1½	2	10	4	7	5	2
30	7	7	3	2	7	6	3	2	3	11	2	4	6	4	3	7	4	2	2	8½	4	6	5	1
31	7	6	3	1	7	6	3	—	3	11	2	4	6	2½	3	6	4	1½	2	6	4	6	5	—

Potsdam, den 26. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

120. Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Orts-Polizei-Behörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Orts-Polizei-Behörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publication begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. J. bei ihrer Orts-Polizei-Behörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden. Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung zur Verhütung von Waldbränden.

121. In Folge der anhaltenden, ganz ungewöhnlichen und außerordentlichen Dürre während der letztverflossenen Monate haben sowohl in den Königlichen Forsten als in Communal- und Privat-Waldungen wiederholt zum Theil bedeutende Waldbrände stattgefunden. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die zur Verhütung solcher gemeinschädlichen Ereignisse bestehenden Vorschriften von Neuem allgemein in Erinnerung zu bringen und den sämmtlichen Polizei-Behörden sowohl, als dem gesammten Publikum die genaueste Beachtung der zur Vorbeugung von Waldbränden erlassenen Anordnungen

zur besonderen Pflicht zu machen. Die in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen sind enthalten in nachstehend republicirten Amtsblatts-Verordnungen, welche dahin lauten:

Bezirks-Polizei-Verordnung.

Hülfeleistung bei Waldbränden

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Sobald in einem Forst, derselbe mag ein Königlicher oder irgend ein anderer sein, ein Waldbrand entsteht, sind die Umwohner im Umkreise von einer und einer halben Meile von der Brandstätte gehalten, sofort, nachdem der Brand bemerkt worden ist, Hülfe zu leisten.

§ 2. Es muß in Eile der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Bewohner der verpflichteten Gemeinde zur Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

§ 3. Die Hülfsmannschaften haben sich sämmtlich mit Spaten, ein Theil derselben auch mit Feuerhaken und Aexten oder Beilen zu versehen.

§ 4. Die abgesendete Hülfsmannschaft steht unter Aufsicht und Anführung ihres Ortsschulzen oder im Falle seiner Behinderung eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Orts-Vorstandes.

§ 5. Bei der Ankunft auf der Brandstelle muß sich der Anführer jeder Hülfsmannschaft sofort bei demjenigen melden, welcher die Lösch-Anstalten leitet, es möge dies der Landrath, der District-Commissarius, dessen Stellvertreter, die Orts-Polizei-Obrigkeit, der Ortsschulze, ein Forstbeamter oder der Eigenthümer der Forst sein, und haben die sämmtlichen Mannschaften dessen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6. Wer vorstehenden Anordnungen nicht entspricht, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Potsdam, den 19. August 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbot des Tabackrauchens in den Forsten.

In Ergänzung unsrer Verordnung vom 12. November 1851 (Amtsblatt für das Jahr 1851, Seite 361) wird auf Grund der Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 von uns hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Tabackrauchen in den Forsten außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fahrwege ist während der Monate Mai bis einschließlich September jeden Jahres, gleich viel, ob dasselbe im vorliegenden Fall für ein feuergefährliches oder für ein nicht feuergefährliches erachtet werden muß, ganz allgemein verboten.

§ 2. Wer gegen die Vorschrift des § 1 fehlt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Potsdam, den 6. April 1858. Königl. Regierung.

Das Verbot des Tabackrauchens in den Forsten vom 1. April bis zum 1. October jeden Jahres.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 6. April 1858 (Amtsblatt für das Jahr 1858 Seite 121 Nr. 116) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung von uns hierdurch Nachstehendes verordnet:

Die in unserer Verordnung vom 6. April 1858, in Betreff des Tabackrauchens in den Forsten enthaltenen polizeilichen Bestimmungen finden fortan nicht erst von dem Monate Mai bis einschließlich September, sondern auch schon von dem ersten Tage Aprils an bis einschließlich September jeden Jahres Anwendung. Potsdam, den 16. Februar 1859. Königl. Regierung.

Potsdam, den 24. Juni 1865. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

122. Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Dechtow, Osthavelländischen Kreises, erloschen ist, wird die durch unsere Verfügung vom 27. Februar d. J. (Amtsblatt S. 89) über das Rittergut Dechtow verhängte Sperre für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Sperre des Dorfes Dechtow nebst Feldmark zur Zeit noch in Kraft bleibt.

Potsdam, den 26. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Betreffend Sendungen mit Waarenproben oder Mustern.

21. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz

Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

Malta, Gibralta, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia . . . . . für jedes Loth 9 Pfennige,

für Sendungen nach:

Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) . . . . . für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

22. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.), 8 Uhr 15 Min. Abends

Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Die Vergebung contractlicher Beschäftigungen im Postdienste

35. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als: Landbriefträger, Briefkastenträger und Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungsberechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlicher Dienste zur Zeit kein Versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere, mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht vom Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thlr. und nicht über 240 Thlr. jährlich beträgt, verbunden; an Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen. Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 23. Juni 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Budde.

36. **Nachweisung**

der im Monat Mai 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der	Zur Post gegeben in Berlin am	Name des Absenders.
			A. Unbestellbare Packete.					
Packet	Lorenz	Eisenach	J. A. II.	—	10	Posterpedition № 7 (Dorotheenstraße)	28. März	—
do.	Rominska	Brandenburg a. H.	M. R.	—	5	Hof-Post-Amt (Königsstraße 60)	24. Dec. 1864.	Max Rosa.
Ledertasche	Schultz	Hohenwalde bei Müllrose	O. S.	3	20	Posterpedition № 15 (Sebastiansstraße)	1. April	P. Höhne.
Packet	Hauff	Schwerin a. W.	G. H.	5	3	Hof-Post-Amt	12. April	—
Kiste	Kaiser	Hohenraden b. Oderberg	F. K.	16	10	Posterpedition № 10 (Grabenstraße)	6. April	Laura Kaiser.
Packet	Müller	Genthin	H. M.	5	25	Posterpedition № 15 (Sebastiansstraße)	24. April	—
Schachtel	Ziehschen	Frankfurt a. O.	B. Z.	—	10	Posterpedition № 8 (Taubenstraße)	30. März	W. Rust.
Packet	Brandenburg	Mühlhausen i. Th.	K. 500.	—	9	Posterpedition № 1 (Sparwaldebrücke)	22. April	Kleinschmidt.
Schachtel	Cunradi	Dresden	F. E. 3.	1	15	Posterpedition № 1	3. Mai	—
do.	do.	do.	F. E. 3.	1	5	daselbst	4. Mai	—
Packet	Leeser & Rudolph	Elberfeld	H. B.	8	20	Hof-Post-Amt (Königsstraße)	30. April	J. G. Bohr.
do.	A. Simonis	Driesen	A. S.	1	20	Driesen	—	—

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände.

№	Gegenstand.	Ort der Auffindung.
1	ein Gummischuh	Passagierstube in Berlin
2	ein Buch	Posterpedition № 5 (Hamburger Bahnhof)
3	ein Portemonnaie	Posterpedition № 13 (Hollmannsstraße)
4	ein Paar Handschuhe	Hof-Post-Amt hierselbst
5	ein Stock	ebendaselbst
6	ein Visitenkartentäschchen nebst Notizbuch und Haarkammfutteral	Posterpedition № 4 (Stettiner Bahnhof)
7	ein Schirm	Hof-Post-Amt
8	eine Pelzmütze	Passagierstube in Berlin
9	ein Taschentuch	ebendaselbst
10	ein Paar Buckskin-Handschuhe	Posterpedition № 14 (Alte Jacobsstraße)
11	ein leinener Damenkragen	in einem unbestellbaren Retour-Briefe
12	ein Herrenhut	Hof-Post-Amt
13	ein Schlüssel	Passagierstube in Berlin
14	ein Cigarrentasche	Posterpedition (№ 24) für Packetbestellung
15	eine Flasche, Wein enthaltend	Passagierstube in Berlin
16	ein brauner Shawl	Posterpedition (№ 24) für Packetbestellung
17	ein seidener Sonnenschirm	Posterpedition № 7 (Dorotheenstraße).

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse werden öffentlich meistbietend versteigert werden.

Berlin, den 16. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Treuenbrietzen und Jüterbog.

37. Die tägliche Personen-Post zwischen Treuenbrietzen und Jüterbog erhält, um derselben den Anschluß in Jüterbog Bahnhof an den daselbst um 7 Uhr 28 Minuten Vormittags passirenden ersten Eisenbahnzug von Dresden nach Berlin mehr zu sichern, vom 1. Juli d. J. ab folgenden veränderten Gang: aus Treuenbrietzen 5 Uhr 30 Minuten früh, in Jüterbog Bahnhof 7 Uhr 10 Minuten Vormittags, aus Jüterbog Bahnhof 7 Uhr 35 Minuten Vormittags, in Jüterbog Stadt 7 Uhr 50 Minuten Vormittags, aus Jüterbog Stadt 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Jüterbog Bahnhof 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Jüterbog Bahnhof 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Treuenbrietzen 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags.

Potsdam, den 27. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Betreffend die Abhaltung eines diesjährigen Cocons-Marktes in Berlin.

42. Zur Hebung der vaterländischen Seidenzucht ist den Seidenzüchtern Behufs der Verwerthung der gewonnenen Seiden-Cocons auch in diesem Jahre die Abhaltung eines Cocons-Marktes gestattet worden. Derselbe wird hierselbst in dem Exercierhause des Königlichen 2ten Garde-Regiments zu Fuß in der Carlsstraße am 5. und 13. Juli d. J. abgehalten werden.

Berlin, den 22. Juni 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Betreffend den Verkauf von Exemplaren der Polizei-Verordnung über den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen.

43. Von der in Nr. 141 des Intelligenzblattes veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1865, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen, sind amtlich revidirte Abdrücke bei dem Buchdruckereibesitzer Baade, Niederwallstraße Nr. 13, zu haben.

Berlin, den 22. Juni 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände.

Betreffend die Erhebung von Brückenaufzugsgeldern.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab Brückenaufzugsgeld nur bei der Casse des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes oder den Assistenturen

am Oberbaum, zu Moabit, an den beiden Schleusen des neuen Landwehr-Kanals und am Plötzensee erhoben werden wird. Die in der Bekanntmachung vom 9. August 1850 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 33) als Erhebungsstellen genannten Steuer-Expeditionen am Unterbaum und Halleschen Thore gehen vom 1. Juli d. J. ab ein. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung volle Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1865. Königl Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg,

betreffend die Aushändigung der Quittungen über abgelöst Renten.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 31. März d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalszahlung geleistet haben.

Berlin, den 6. Juni 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhilfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Friedrich Bernhardt Perl ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ludwig Naphtali Davidsohn und Christian Robert Trenkmann zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Carl Heinrich Eduard Unfug zum Büreau-Assistenten ernannt.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen in Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Zöglinge für anstellungsfähig erklärt worden: 1) Paul Julius Ernst Otto Albrecht aus Broichsdorf bei Freienwalde, 2) Max Waldemar Bonnell aus Spandau, 3) Lothar Guido Philipp Adolf Edmund Brenck aus Frankfurt a. O., 4) Bernhard Heinrich Emil Bröhling aus Küstrin, 5) Ernst Theodor Eberhardt aus Liebenwalde, 6) Friedrich Ernst Fäßling aus Berlin, 7) Friedrich Wilhelm Hein aus Pr. Stargardt, 8) August Reinhold Hiller aus Schlichtingsheim, 9) Louis Rudolf Carl Kolwes aus Schönholz bei Neustadt-Eberswalde, 10) Friedrich Adolf Reinhold Marschner aus Bernau, 11) Otto Albert Reichert aus Jüterbog, 12) Christoph Friedrich August Julius Carl Adolf Sack aus Magdeburg, 13) Carl Ernst Gustav Starke aus Sagan, 14) Friedrich Heinrich Julius Weise aus Sommerfeld.

Nachweisung

der im Monat Mai 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. (Stadt Dahme.) 23) Der Senator Christian Gottlieb Schulze als Schiedsmann, 24) der Senator Emanuel Rößler, als 1ster Stellvertreter, beide verpflichtet am 9. Mai 1865; 25) der Maurermeister Friedrich August Theodor Jacob, als 2ter Stellvertreter, verpflichtet am 6. Mai 1865.

[illegible] Albert Ferdinand Heinrich Sachsdorf, als

Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 27) der Tuchfabrikant Albert Julius Tietz, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Tuchfabrikant Carl Gustav Bock, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Färbereibesitzer Ludwig Wilhelm König, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 30) der Kaufmann Ephraim Julius Zipterlein, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Tuchfabrikant Carl Wilhelm Bock, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Kaufmann Otto Herrmann Eduard Schüler, als Schiedsmann für den 3ten Bezirk, alle sieben verpflichtet am 9. Mai 1865; 33) der Tuchfabrikant Christoph Heinrich Carl Schlütter, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 16. Mai 1865; 34) der Kaufmann Johann Wilhelm Ferdinand Goedel, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. Mai 1865.

Osthavelländischer Kreis. (Stadt Spandau.) 35) Der Buchbindermeister August Carl Eduard Daberkow, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 36) der Gastwirth Carl Marzahn, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Kaufmann Friedrich Wilhelm August Priese, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) der Kaufmann Theodor Stiebitz, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, 39) der Kaufmann Michael Hoppe, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Gastwirth August Bechert, als Schiedsmann für den 3ten Bezirk, 41) der Kaufmann Gustav Fortmann als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Zimmermeister Carl Sambach, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 14. Mai 1865.

Ruppiner Kreis. (Stadt Rheinsberg.) 43) Der Maurermeister August Wilhelm Friedrich Seifert, als Schiedsmann, 44) der Kaufmann und Rathmann Joachim Christoph Friedrich Teßner, als 1ster Stellvertreter, 45) der Kämmerer Christian Heinrich Friedrich Volckmann, als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 1. Mai 1865.

(Stadt Wusterhausen a. d. Dosse.) 46) Der Buchbindermeister Wilhelm Julius Wegner, als Schiedsmann, 47) der Kupferschmidtmeister und Rathmann Carl Uthemann, als 1ster Stellvertreter, 48) der Kaufmann Wilhelm Steinbach, als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 4. Mai 1865.

Teltower Kreis. 49) Der Schulze Christian Ludwig Wilhelm Bunzel, zu Waßmannsdorf, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. April 1865.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Der Bauergutsbesitzer Söhnel zu Gnewikow, Kreis Ruppin, hat am nördlichen Rande des Weges, welcher, die Grenze mit der Dorffeldmark Lichtenberg bildend, von Gnewikow aus in die Wege von Wuthenow nach Radensleben und von Radensleben nach Alt-Ruppin führt, ein Ackergehöft ausgebaut. Diesem 200 ° nördlich vom Dorfe Lichtenberg und ¾ Meile östlich vom Dorfe Gnewikow errichteten Gehöft ist der Name „**Hermannshof**" beigelegt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen rc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Berlin-Cöln: der Kirche zu Cöpenick ein Fußteppich und ein gesticktes Kniekissen vor dem Altare;

in der Superintendentur Potsdam I: der Kirche zu Drewitz von einem Ungenannten eine schwarztuchene Altardecke und eine ebensolche Kanzelpult-Bekleidung;

in der Superintendentur Lindow-Gransee: der Kirche zu Rönnebeck von einem Gemeinde-Mitgliede eine schwarztuchene Decke mit weißen Franzen für den Taufstisch;

in der Superintendentur Berlin-Cöln: der Kirche zu Deutsch-Rixdorf von einem Ungenannten ein gestickter Altarteppich;

in der Superintendentur Templin: der Kirche zu Ringenwalde von einem Gemeinde-Mitgliede ein Altarlicht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 25. Juni 1865, betreffend den Erlaß eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Charlottenburg; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung,

a) welche den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 116. Betrifft den Erlaß eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Charlottenburg.

Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 22. Juni d. J. III. 12,921. wird das nachstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Charlottenburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli c. ab in Gültigkeit, dagegen das bisherige Regulativ vom 16. October 1847 mit dem Nachtrage vom 1. Dezember 1850 von demselben Zeitpunkte ab außer Wirksamkeit tritt.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. April d. J., welche die Etablissements Martinickenfelde und Bohneshof betrifft, bleibt in Kraft; sie ist vom 1. Juli d. J. ab auf den § 85. des neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs zu beziehen.

Abdrücke des Regulativs werden für den Druckkosten-Preis bei dem Königl. Steuer-Amte zu Charlottenburg ausgegeben. Potsdam, den 25. Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für indirecte Steuern.

Regulativ

zur

Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

§ 1. 1) Stadtbezirk. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Charlottenburg. — Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt westlich der Stadt auf der Hamburger Chaussee bei dem Ruthenstein 1,21, läuft von hier hinter der dort befindlichen Windmühle des Demuth in gerader Richtung auf den Punkt, wo der von Charlottenburg nach dem Etablissement Fürstenbrunn (dem vormaligen Schützenhause) führende Weg die Berlin-Hamburger Eisenbahn durchschneidet und geht sodann längs des Dammes der Berlin-Hamburger Eisenbahn, diesen ausschließend bis zu der Eisenbahn-Brücke, welche hinter dem Königlichen Schloßgarten über die Spree führt. Von diesem Punkte folgt sie, mit Durchschneidung der Spree, dem Laufe des Eisenbahn-Dammes, diesen ausschließend, auf dem rechten Ufer der Spree bis zu dem Punkte, wo der Lausefenn-Graben zwischen Ruthenstein 0,53 und 0,54 den Eisenbahn-Damm durchschneidet, zieht sich dann an diesem Graben entlang, bis derselbe die Thurmstraße erreicht (das früher Neumann'sche jetzt Gericke'sche Grundstück einschließend), geht demnächst auf dieser Straße, sie ausschließend in gerader Richtung bis zur Beusselstraße und verfolgt letztere, sie ausschließend, mit Durchschneidung der Moabit-Charlottenburger Chaussee bei der ebenfalls ausgeschlossenen Steuer-Expedition in Moabit bis zur Spree. Diese überspringend zieht sich die Grenzlinie stromaufwärts an dem linken Spree-Ufer und demnächst an dem linken Ufer des alten Landwehr-Grabens entlang, beide Gewässer ausschließend bis zur Brücke der Berlin-Charlottenburger Chaussee, über dem alten Landwehr-Graben, von da mit Ausschluß der Brücke längs des nördlichen Randes der Berlin-Charlottenburger Chaussee bis jenseits der Brücke über den neuen Schifffahrts-Canal, auch diese ausschließend. Hier überschreitet sie die Chaussee und zieht sich an dem linken Ufer des Schiff-

fahrts-Canals bis zu der in dem Canale befindlichen Freiarche, von wo sie, sich südwestlich wendend, dem Wege folgt, welcher nach der nordwestlichen Ecke des zoologischen Gartens führt. An der Umzäunung des letztern läuft sie entlang mit Durchschneidung des von Charlottenburg her an der Königlichen Baumschule und dem Hyppodrom vorüberführenden Weges (der Kastanien-Allee) bis zum Kurfürsten-Damm, den sie überschreitet und auf der südlichen Seite bis zur Wallbrücke verfolgt. Von hier wendet sich die Grenzlinie, dem Laufe des Hauptgrabens folgend, zu der auf dem Wege von Charlottenburg nach Wilmersdorf belegenen Brücke und läuft von derselben in gerader Richtung gegen Westen über den Schinderberg und an der südlichen Seite der von Charlottenburg nach Potsdam führenden Landstraße nach dem am Eingange in den Königlichen Wildpark belegenen Försterhause dasselbe ausschließend. Von diesem Punkte zieht sie sich an der die Königliche Forst einschließenden Umzäunung entlang mit Durchschneidung des von Charlottenburg nach Grunewald führenden Weges bis zu der ausspringenden Ecke der eingezäunten Forst, in deren nächster Nähe das Gestell B. ausmündet und erreicht von hier aus sich nordwestlich in gerader Richtung fortsetzend den Ruthenstein 1,21 auf der Berlin-Hamburger Chaussee, dergestalt, daß die Windmühle des Fiocati eingeschlossen wird. Die vorgenannten Theile von Wegen, Dämmen, Höhen, Gräben und Brücken, welche die bezeichnete Grenzlinie bilden, sind, so weit sie nicht durch vorstehende Beschreibung ausdrücklich ausgeschlossen sind, in den inneren Steuer-Bezirk eingeschlossen. Auch alle auf oder innerhalb dieser Grenzlinie künftig etwa entstehende baulichen Anlagen gehören zum Stadtbezirke.

§ 2. 2) Aeußerer Stadtbezirk. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Anlagen, deren Anfangspunkte von der ihnen am nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§ 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden, sofern sie nicht zu den benachbarten Bezirken der Städte Berlin oder Spandau gehören, mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer oder klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Hiernach gestaltet sich der Umfang des äußeren Stadtbezirks in der Art, daß er durch eine Linie begrenzt wird, welche von dem Punkte ab, wo der südlich vom Eisenbahndamme verlaufende Lausefenngraben die Weichbildgrenze der Stadt Berlin erreicht, in nördlicher Richtung bis zu dem südlich von den Rehbergen belegenen Lieutenants-Berge durch die Weichbildgrenze der Stadt Berlin und demnächst durch die diese Grenze durchschneidende Grenze des inneren Stadtbezirks von Berlin gebildet wird, sodann an der Grenze des äußeren Stadtbezirks von Berlin bis zu dem an den Rehbergen liegenden Chausseehause auf der nach Oranienburg führenden Kunststraße dieses ausschließend sich erstreckt und von hier der Chaussee nach Tegel folgend und das Forst-Etablissement ausschließend in westlicher Richtung quer über den Schießplatz der Artillerie, das dortige Blockhaus und Wärterhaus ausschließend bis an den hinter den Rehbergen gelegenen Pfuhl läuft. Von diesem Punkte geht die Grenzlinie in südlicher Richtung der Berlin-Hamburger Chaussee bei dem Ruthenstein 1,38 durchschneidend, so daß die Bechmann'sche Brauerei auf der Spandauer Spitze ausgeschlossen wird, bis zum Jagdschloß Grunewald (dieses ausschließend), dann in östlicher Richtung längs der Schmargendorfer und Willmersdorfer Flur (beide einschließend) bis zur Grenze des äußern Stadtbezirks von Berlin, zu welchem Alt- und Neu-Schöneberg gehören, und geht dann mit der Grenzlinie des innern Stadtbezirks von Berlin zusammenlaufend bis zu der im § 1. gedachten im neuen Schifffahrts-Canal belegenen Freiarche. Für jetzt gehören zum äußern Stadtbezirk:

1) das Dorf Willmersdorf mit der dazu gehörigen Windmühle,
2) das Dorf Schmargendorf,
3) das Forst-Etablissement Hundekehle,
4) das Försterhaus an der Königlichen Forst oberhalb des Lietzen-Sees,
5) die Etablissements des Justizraths Robert und des Fabrikanten Heinrich auf dem Spandauer Berge,
6) das frühere Schützenhaus am linken Ufer der Spree, jetzt Fürstenbrunn genannt,
7) das Forsthaus Königsdamm an der Jungfernhaide,
8) das sogenannte Torfhaus in der Jungfernhaide,
9) der zoologische Garten,
10) die Grundstücke des Kielgan, Thannhäuser, Lubach, Blanckenburg, Havemann, Ries, Tümmling und Mattge auf dem Lützower Felde,
11) das Kiefer'sche Grundstück am Kurfürstendamm,
12) die Kratz'sche Scheune an dem von Charlottenburg nach Willmersdorf führenden Wege.

B. Beamte.

§ 3. 1) zur Aufsicht. Beide Bezirke (§§ 1. und 2.) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

§ 4. 2) zur Erhebung. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Steuer-Amt zu Charlottenburg, dessen Local sich in der Berlinerstraße No. 42. befindet.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

§ 5. 1) Steuerstraßen. a) Einhaltung derselben. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabricate, vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1.) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgang durch diesen bestimmt sind, desgleichen der Verkehr zwischen den im inneren Stadtbezirk belegenen Mühlen (§ 12.) und dem Steuer-Amte ist lediglich auf den nachstehend (§ 6.) bezeichneten Steuerstraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig. Beim Transport des Viehes sind die in §§ 72. und 80. ertheilten Vorschriften zu befolgen.

§ 6. b) Bezeichnung der Steuerstraßen. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände vom Eintritt in den Stadtbezirk gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

a) die untere Spree vom Eintritt in den Stadtbezirk an der Eisenbahnbrücke bis zur Ausladestelle, welche als solche am linken Spree-Ufer, unterhalb der Spreebrücke, mit einer Tafel bezeichnet ist;
b) die obere Spree vom Eintritt in den Stadtbezirk bei der Moabit-Charlottenburger Chaussee, wo diese von der Beusselstraße berührt wird, bis zur vorgedachten Ausladestelle;
c) der neue Kanal vom Eintritt in den Stadtbezirk bei der Brücke der Berlin-Charlottenburger Chaussee bis zur Einmündung in die Spree und dann diese entlang bis zu der a. und b. erwähnten Ausladestelle. Von dieser Ausladestelle bis zum Steuer-Amte bildet die Spreestraße über den Wilhelmsplatz zur Berlinerstraße bis zum Steuer-Amte die Steuerstraße;
d) die von Spandau führende Chaussee vom Ruthensteine 1,21 ab, durch die Spandauerstraße über den Louisenplatz in die Berlinerstraße bis zum Steuer-Amte;
e) der von Tegel kommende Weg von der Eisenbahn ab über die Spreebrücke den Königlichen Schloßgarten und Louisenplatz entlang bis zur Berlinerstraße und in dieser bis zum Steuer-Amte;
f) die von Moabit kommende Chaussee von dem Eintritt in den Stadtbezirk bei der Beusselstraße über die hinter dem Schloßgarten gelegene Spreebrücke und von dort die unter e. bezeichnete Straße bis zum Steuer-Amte;
g) die von Oranienburg kommende Landstraße vom Eintritt in den Stadtbezirk am Lausefenngraben bis zur Moabit-Charlottenburger Chaussee und von da ab die unter f. bezeichnete Straße bis zum Steuer-Amte;
h) die von Berlin führende Chaussee von der Brücke über den Landwehrgraben an, durch die Berlinerstraße bis zum Steuer-Amte;
i) der von Schöneberg kommende Weg, von dem Punkte, wo derselbe, zwischen der südwestlichen Ecke des zoologischen Gartens und dem Kurfürstendamm, in den Stadtbezirk (§ 1.) einmündet, bis zum Knie auf der Chaussee und dann die Berlinerstraße bis zum Steuer-Amte;
k) der von Willmersdorf, Schöneberg und Steglitz kommende Weg von der Grabenbrücke an, durch die Willmersdorferstraße in die Berliner- oder Scharrenstraße bis zum Steuer-Amte;
l) der von Potsdam, Zehlendorf und dem Grunewald kommende Weg von dem Grenzpunkte, an welchem er in der Gegend des Försterhauses und des Lietzen-Sees den Stadtbezirk (§ 1.) durchschneidet, bis zur Schloßstraße, diese entlang bis zum Louisenplatz, zur Berlinerstraße bis zum Steuer-Amte.

Die Straßen, welche beim Verkehr zwischen den im Stadtbezirk belegenen Mühlen und dem Steuer-Amte inne gehalten werden müssen, sind: von den Mühlen auf dem Spandauer Berge der nächste Weg bis zur Chaussee, dann diese entlang die vorstehend sub d. bezeichnete Steuerstraße; von der Mühle des Francke der nächste Weg bis zur Mühlenstraße, aus dieser in die Kurfürstenstraße und diese entlang in die Berlinerstraße bis zum Steuer-Amte; von den links und rechts des Willmersdorfer Weges belegenen Mühlen der nächste Weg bis zur Willmersdorferstraße, dann die vorstehend sub k. bezeichnete Steuerstraße.

§ 7. 2) Verbot aller andern Eingänge. Die Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk auf andern als den im § 6. bezeichneten Straßen ist verboten.

§ 8. 3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände beim Steuer-Amte. a) Beim Eingange in die Stadt und beim Ausgange aus derselben. b) Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk. Bei Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in die Stadt, die hier verbleiben sollen, oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben, muß der Transportant die Gegenstände, auf der vorgeschriebenen Steuerstraße ohne Aufenthalt dem Steuer-Amte vorführen, dieselben nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau declariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision gestellen. Beim Eingange zu Wasser muß der Führer des Wasserfahrzeuges, wenn dasselbe zu den im § 6. näher bezeichneten Ladestellen gelangt ist, die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände nach Art, Gattung, Menge, Zahl der Frachtstücke, unter Uebergabe der dazu gehörigen Papiere, dem Steuer-Amte unverzüglich anmelden und schriftlich angeben, was davon ausgeladen werden soll. Bevor das Steuer-Amt die Erlaubniß zur Ausladung mit Bestimmung der Stunde und des Beamten, unter dessen Aufsicht die Ausladung geschehen soll, nicht schriftlich ertheilt hat, darf mit derselben nicht vorgeschritten werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußern Stadt-Bezirk (§ 2.) eingehen. Dieselben sind ohne Aufenthalt auf der vorgeschriebenen Steuerstraße dem Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen. Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, oder innerhalb des innern oder äußern Stadt-Bezirks gewerbsweise verkauft, feil gehalten oder darin niedergelegt werden. Die zur Revision und Abfertigung nöthigen Handleistungen hat Declarant nach der Anweisung der Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

§ 9. Bestimmungen für die Abfertigungsstelle. Mit Ausschluß der Sonn- und Festtage ist das Steuer-Amt:

a) in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b) in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr

für die Abfertigung geöffnet.

§ 10. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§ 9.) dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in abgabenpflichtiger Menge in den Stadt-Bezirk eingehen, und muß der Eingang solchenfalls so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steuer-Amte eintreffen. Während der nach § 9. für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und Morgens, eine Stunde vor Anfang der Dienststunden, ist der Eingang indeß ebenfalls verstattet; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber, wenn sie das Steuer-Amt erreicht haben, daselbst unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben. Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können auch innerhalb der Dienststunden nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

§ 11. 1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen. Sämmtliche im innern oder äußern Stadt-Bezirk (§§ 1. und 2.) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

§ 12. 2) Nach Verschiedenheit der Mühlen. a) Mühlen unter besonderer Aufsicht. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen für jetzt die im innern Stadtbezirk belegenen Windmühlen:

1) der Mühlenmeister Demuth und Fiocati auf dem Spandauer Berge,
2) der Mühlenmeister Niemand, Müller und Schulz am Willmersdorfer Wege,
3) des Mühlenmeisters Francke am Priesterwege.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 17. bis 32. und 35. bis 53.

§. 13. b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. Alle Mühlen im äußeren Stadtbezirke (§ 2.) sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, so weit nicht ausnahmsweise ein Anderes besonders bestimmt wird. Für jetzt befinden sich in diesem Bezirke nur die zu dem Dorfe Willmersdorf gehörige Windmühle. Was bei Benutzung und beim Betriebe der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§ 33. 34. und 54.

§ 14. c) Privatmühlen. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

§ 15. d) Mühlen für andere Zwecke. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen ohne Beistimmung der Steuer-Behörde dazu auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht derselben.

§ 16. e) Neu entstehende Mühlen. Neue Mühlen dürfen im innern, wie im äußern Stadt-Bezirke nur mit Vorwissen der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln seien.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

§ 17. 1) Allgemeine Bestimmungen. a) Form der Steuer-Entrichtung. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controlle stehenden Mühlen (§ 12.) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach § 3. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

§ 18. b) Mahlscheine. aa) Deren Erfordernisse. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder von dem Steuer-Amte zu Charlottenburg oder für Landmahlgut von dem Ortsvorstande des Versendungsortes ertheilt.

§ 19. bb) In Bezug auf die Menge der Körner. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als 48 Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wohl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als 3 Centner.

§ 20. cc) In Beziehung auf Körnergattung. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also besondere für Körner, welche dem höheren Steuersatze unterliegen, und besondere über solche, welche nach dem niedrigen Satze versteuert werden. Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höchsten Steuersatz entrichten.

§. 21. Getreide, welches zu Branntwein-Schroot bestimmt ist, muß vor Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten.

§ 22. c) Transport zu und aus den Mühlen. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche § 56. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt und § 9. dieses Regulativs bezeichnet, angenommen und verabfolgt werden. Die Anfuhr zum Steuer-Amte kann auch in den Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor dessen Oeffnung erfolgen. Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus gefertigte Mahlgut zusammen aus der Mühle gehen. Das Getreide muß jedenfalls am Tage der Versteuerung zur Mühle gebracht werden und zwar, ist es in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage, sonst am Nachmittage. Aeltere Mahlscheine darf der Müller nicht annehmen, wenn nicht von dem Bezirks-Ober-Controleur oder dem Steuer-Amte eine Ausnahme zugestanden ist. Soweit für das fertige Mahlgut eine Verwiegung vorgeschrieben worden, ist dasselbe unmittelbar nach der Entnahme aus der Mühle dem Steuer-Amte unverändert vorzuführen. Nach erfolgter Rückverwiegung dient der Mahlschein dem Mahlgute bis zum Bestimmungs-Orte als Transport-Ausweis, und es hat der Transport-Führer sich während des Transports auf Verlangen der Revision der Beamten zu unterwerfen.

§ 23. d) Bezeichnung der Säcke. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

§ 24. e) Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabricat im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 84 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl und Abgang;
b) von einem Centner Roggen: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 85 Pfund Mehl, 10 Pfund Kleie, 3 Pfund Steinmehl und Abgang;
c) von einem Centner Gerste: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 83 Pfund Mehl, 12 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;
d) von einem Centner Hafer: geschrootet 98 Pfund Schroot;
e) von einem Centner Gerste zu Graupe:
   1) feine Graupen 13 Pfund, Mehl 33 Pfund, Futterschroot 37 Pfund,
   2) mittlere Graupen 42 Pfund, Mehl 14 Pfund, Futterschroot 37 Pfund,
   3) gewöhnliche Graupen 62 Pfund, Mehl 9 Pfund, Futterschroot 21 Pfund,
   4) gerissene Graupen 37 Pfund, Grütze und Gries 7 Pfund, Mehl 25 Pfund, Spelsen 18 Pfund.

§ 25. Findet sich mehr Schroot, Mehl, Graupe, Grütze, Gries als diesen Sätzen gemäß ist, vor, so tritt, den Umständen nach, Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl, Graupe, Grütze, Gries und Abgang das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

§ 26. 2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. a) Steuerpflichtiges Mahlgut. aa) Anmeldung. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht (§ 12.) stehenden Mühlen bereiten lassen will, hat zuvor dem Steueramte mündlich oder schriftlich anzugeben:

a) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner;
b) deren Gattung;
c) deren zuverlässig ermitteltes Gewicht, mit Einschluß des Sackes und der etwanigen Anfeuchtung, indeß mit Ausschluß der Mahlmetze, welche nicht mit zu versteuern ist, und abgesondert zur Mühle gehen muß;
d) die Zahl der Säcke;
e) zu welcher Mühle dieselben bestimmt sind;
f) was aus dem Getreide bereitet werden soll.

§ 27. bb) Versteuerung und Bezettlung. Auf Grund dieser Anmeldung § 26. fertigt das Steueramt, welchem die Körner zur Revision und Verwiegung nicht gestellt zu werden brauchen, falls es nicht ausdrücklich verlangt wird, nach geleisteter Versteuerung den Mahl-Versteuerungsschein aus und übergiebt denselben dem Mahlgast, welcher mit dieser Bezettlung das Getreide zur Mühle zu bringen hat. Hat ausnahmsweise die Gestellung und Verwiegung einer Mahlpost bei dem Steueramte stattgefunden, so füllt letzteres den mit dem Mahl-Versteuerungsschein verbundenen Waageschein unter Angabe der Nummer des Waage-Registers aus und nimmt denselben zum Register-Belage nach sich. Hat die Gestellung und Verwiegung der Mahlpost bei dem Steueramte nicht stattgefunden, so hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit (§ 28.) das Gewicht durch Verwiegung, sowie die Gattung der Körner selbst zu prüfen und den Waageschein, welcher in diesem Falle bis zur vorschriftlichen Rückverwiegung mit dem Versteuerungsschein vereinigt bleibt, unter seiner Unterschrift auszufüllen.

§ 28. cc) Folgen einer unrichtigen Anmeldung. Finden sich bei der Prüfung der Anmeldungen (§§ 26. 27.) Unrichtigkeiten im Gewicht, Menge, Gattung der Mahlpost oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§ 29. dd) Verwiegung des fertigen Mahlguts. Das Mahlgut aus den nach § 27. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen von der Mühle unmittelbar zur Waage des Steueramts gelangen. Von dem Steueramte wird dieses Mahlgut nachgesehen, verwogen und mit

dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Steuerpflichtigen überlassen, so weit es übereinstimmend befunden ist.

§ 30. b) Branntwein- und Braumalzschroot. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des innern Stadtbezirks ist nach Vorschrift des § 26. dem Steueramte jedoch schriftlich anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen. Im Uebrigen kommen die §§ 26. und 27. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß was dort von dem Mahl-Versteuerungsscheine gesagt ist, hier von dem Mahlfreischein gilt. Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 29. behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen. Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, wird, nachdem die mit Mahlschroot gefüllten Säcke amtlich versiegelt worden, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch eingetragen.

§ 31. c) Landmahlgut. Unter Landmahlgut wird das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend verstanden. Dasselbe gelangt zu den, unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 12.) mit Mahlscheinen, welche der Ortsvorstand vom Wohnorte des Mahlgastes auf dem dazu von der Steuer-Behörde zu liefernden Druck ertheilt, und worin Tag und Ort der Ausstellung, die Gattung und Menge der Körner nach Gewicht oder Scheffelzahl, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch bescheinigt sein muß, daß das Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf dessen Namen es zur Mühle kommt. Der Müller ist für die Richtigkeit der angegebenen Menge verantwortlich und hat das von ihm ermittelte Gewicht solcher Mahlposten, welche nur nach Gemäß auf den Mahlscheinen angegeben sind, auf diesen sofort bei der Ankunft in der Mühle zu vermerken. Nach vollendeter Bereitung geht das Landmahlgut für jeden Mahlschein zusammen und ohne daß von dem Fabrikate etwas auf der Mühle zurückbleiben darf, mit dem Mahlscheine bezettelt aus der Mühle und auf der nächsten erlaubten Straße (§ 6.) aus dem Stadtbezirke, ohne steueramtlich verwogen zu werden.

§ 32. Das Steuer-Amt kann jedoch mit Genehmigung des vorgesetzten Haupt-Amts auch von den Mahlgästen die Entnahme eines von dem ersteren ausgefertigten Mahlfreischeins und die Stellung des fertigen Fabricats zur Rückverwiegung verlangen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 26. 27. 28. 29. mit der Maaßgabe Anwendung, daß was dort von den Mahlversteuerungsscheinen gesagt ist, auch hier für die Mahlfreischeine gilt, welche jedoch nur gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer ausgestellt werden. Ergiebt sich bei der Rückverwiegung gegen die regulativmäßigen Sätze (§ 24.) ein Mindergewicht an Mehl von $^1/_{10}$ Centner und mehr, so wird davon die Eingangssteuer nacherhoben. Ist ein solches nicht vorhanden, überhaupt nichts zu erinnern, so wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadtbezirke amtlich ausbegleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§ 33. 1) Form der Steuer-Entrichtung. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches auf den unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13.) bereitet werden soll, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und den Vorschriften § 84. dieses Regulativs. Ausnahmsweise wird bei der Befahrung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen die Körnersteuer entrichtet, bevor das Getreide zur Mühle kommt, wenn das Mahlgut Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirke (§ 2.) gehört. Für dieses Mahlgut gelten dann die Bestimmungen §§ 18. 20. und 22. bis 29.

§ 34. 2) Bezeichnung der Säcke. Was im § 23. über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controlle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

§ 35. 1) Allgemeine Verpflichtungen. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 12.) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 17. 18. 20. 22. bis 24. mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere die folgenden Bestimmungen:

§ 36. 2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergehet, ist dieser ver-

pflichtet, hiervon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Steuer-Amte schriftlich Anzeige zu machen.

§ 37. 3) Abtheilung der Mühlen-Räume. In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühleninhaber, unter Beistimmung des Ober-Controleurs verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar soweit der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. Hauptsteuer für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. Hauptsteuer für den Centner,
c) für Mahlgut aus den Körnern zu a,
d) für dergleichen zu b,
e) für Branntwein- und Brauschroot und für das Getreide dazu,
f) für Land- und Freimahlgut,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten nach näherer Anweisung des Bezirks-Ober-Controleurs mit Tafeln zu bezeichnenden Raume.

§ 38. 4) Mühlen-Beschreibung. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilung nach den Bestimmungen § 37., ferner darüber, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut treibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, solche von dem Müller und einem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von dem letztern zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß dazu vom Bezirks-Ober-Controleur erkannt wird. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

§ 39. 5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) Nach Gattung und Menge. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen. Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

§ 40. b) Nach der Bezeichnung der Säcke. Fehlt auf den Säcken die § 23. vorgeschrieben Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie § 39. vorgeschrieben, verfahren.

§ 41. 6) Verfahren mit den Mahlscheinen. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlschein gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung nach vorn so lange stets zusammengestellt sein als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 42. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I, II, III und IV bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden ist;
b) die mit II bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt. Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, so muß der Mahlschein, von dem nun die Abtheilungen I bis IV getrennt sind, das Mahlgut begleiten und ist der Müller dafür verantwortlich, daß der Mahlschein dem Transportführer übergeben werde.

§ 43. 7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle. Die Mahlscheine sind in der Regel auf acht Tage gültig, so daß am achten Tage nach Ausstellung des Scheines das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß. Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung der Mahlscheine vor ihrem Ablaufe bei dem Steuer-Amte nachsuchen, welches, wenn das Bedürfniß anerkannt wird, die Verlängerung auf dem vorzulegenden Mahlscheine vermerkt.

§ 44. Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlzettel gegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß. Für die Graupen- und Griesbereitung kann jedoch hiervon in geeigneten Fällen auf gestellten Antrag eine Ausnahme bewilligt werden.

§. 45. 8) Getreide-Bestände des Müllers. Die Getreide-Bestände des Müllers — mit Ausschluß der Mahlmetzen — müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Controle, wenn sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreide-Bestände des Müllers, von denen übrigens niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Controle unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des vorgesetzten Haupt-Steuer-Amts über seine Getreide-Bestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreide-Bestände den revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreide-Bestände ausreichend Hülfe zu gewähren.

§ 46. 9) Mahlmetze. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Steuer-Amts-Waage und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

§ 47. 10) Stein- und Staubmehl. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderen Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin enthaltenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

§ 48. 11) Mahlgut-Vorräthe. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

§ 49. 12) Handel mit Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Tausch und Verkauf bereiten, oder Bestellungen auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§ 91. bis 98. zu beachten.

§. 50. 13) Mühlen-Revision. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Auch außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen. Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft fordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind. Insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unverweigerlich zu leisten.

§. 51. 14) Mühlen-Register. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register, das Mühlen-Register, zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird

dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das steuerpflichtige, die andere für das steuerfreie Mahlgut bestimmt ist, geführt. In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken. Die Form und spezielle Einrichtung dieses Registers bestimmt das Haupt-Steuer-Amt.

§ 52. 15) Mühlen-Revisions-Buch. Das Steuer-Amt hält für jede unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

§ 53. 16) Verschluß der Mühlen. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 54. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13.) kommen die Bestimmungen der §§ 34. 36. 38. 49. 50. und 52. dieses Regulativs zur Anwendung. Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheines die §§ 39. bis 43. zu beobachten. Die Vorschrift des § 37. greift unter der Maaßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen:

a) für Körner und Mahlgut mit Mahlschein,
b) für dergleichen ohne Mahlschein,
c) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut,

erforderlich sind. Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besonderer Aufsicht zu stellen oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nöthig erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadt-Bezirk.

§ 55. 1) Gewerbliches Schlachten. a) Anzeige der Gewerbsräume. Jeder Schlächter giebt vor Beginn des Gewerbes dem Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat. In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

§ 56. b) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 64.) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 63.) versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er während desselben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will. Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle. Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben. Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines andern Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt. In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde

Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

§ 57. c) Steuerbücher. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Buch, welches von dem Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen, an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 58. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände, besondere von dem Steuer-Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 59. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahrs werden sie gegen neue bei dem Steuer-Amte umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

§ 60. d) Erlaubniß zum Schlachten. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuer-Behörde geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet. Die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt in der Regel das Steuer-Amt. Außer dessen Dienststunden kann der Bezirks-Ober-Controleur oder eines der Steuer-Amts-Mitglieder, die Genehmigung zum Schlachten ertheilen; der Schlächter hat dann aber, wenn er nach Stücksätzen steuert, sofort nach Beginnen der nächsten Dienststunden des Steuer-Amts, daselbst die Versteuerung zu bewirken; wenn er dagegen nach Gewicht steuert, in gleicher Weise die Verwiegung herbeizuführen.

§ 61. e) Schlachtzeit. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird das Steuer-Amt, wenn sich innerhalb der Dienststunden desselben das Bedürfniß dazu herausstellt, andern Falls der Bezirks-Ober-Controleur die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber für die Steuer-Beamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung geöffnet bleiben. Die Steuer für das auf solche Erlaubniß geschlachtete Vieh muß, wenn sie nicht gleich bei der Anmeldung an Amtsstelle hat erlegt werden können, in den ersten zwei Stunden nach Oeffnung des Steuer-Amtes unter Vorlegung des Schlachtbuchs entrichtet werden.

§ 62. f) Anmeldung und Versteuerung: aa) Schlacht-Anzeige. Vor der Schlachtung muß der Steuerstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll. Die declarirte Schlachtstunde ist genau innezuhalten.

§ 63. bb) Abfertigung. 1) nach Stücksätzen. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Vieh-Abgang wird in dem der Steuerstelle vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

§ 64. 2) nach dem Gewichte. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird, wie § 63. bestimmt ist, verfahren, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Sofort nach geschehener Schlachtung innerhalb der Abfertigungsstunden, jedenfalls am Nachmittage desselben Tages, wenn die Schlachtung Vormittag erfolgt ist, und nur dann spätestens am Morgen des folgenden Tages, wenn in einer späten Nachmittagsstunde geschlachtet worden, wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, doch mit der Zunge, und zwar Ochsen und Kühe ungetheilt oder mit Erlaubniß der Steuerstelle in zwei gleiche Hälften getheilt, anderes Vieh aber stets ungetheilt mit dem Steuerbuche zum Steuer-Amte gebracht, dort verwogen, und das Gewicht, sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen. Wird das ausgeschlachtete Vieh nicht vollständig zur Verwiegung gestellt, so ist die Steuerstelle berechtigt, die Versteuerung nach dem Stücksatze zu fordern; auch kann nach Umständen Untersuchung und Bestrafung eintreten. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verflichtet, den Anordnungen des Steuer-Amts wegen

der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen. Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise eine von der Steuer-Behörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

§ 65. cc) Gemeinschaftliche Schlachtungen. Nur diejenigen Schlächter, welche eine gleiche Versteuerungs-Art (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, können Vieh gemeinschaftlich schlachten, und muß dann derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 62. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll. Bevor die einzelnen Theilnehmer die Theilung eintreten lassen, müssen sie den Ab- beziehungsweise Zugang des Fleisches von dem Steuer-Amte in ihre Schlachtbücher eintragen lassen.

§ 66. dd) Kauf oder Tausch des Fleisches:

1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh ganz oder theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungsbüchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft oder empfängt, und es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§ 68) beziehungsweise die Steuer-Quittung und das Steuerbuch vorgelegt werden.
2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuerstelle erfolgt ist.
3) Wer nach Stücksätzen steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als den Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.
4) Ebenso ist Nachversteuerung zu leisten, wenn ein nach Gewicht steuernder Schlächter an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, und wenn die Berechnung der Steuer nach dem Stücksatze einen höheren Betrag ergiebt, als diejenige nach dem Gewichte. In beiden Fällen (No. 3. und 4.) hat derjenige Schlächter, welcher das Fleisch übernimmt, den Unterschied zwischen dem höheren und niederen Steuerbetrage zu entrichten.

§ 67. 2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a) Schlacht-Anzeige. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen Personen, welche nicht Schlächter sind, finden in Betreff der Schlachterlaubniß und der Schlachtzeit die Bestimmungen der §§ 60. und 61. Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des § 62.; außerdem ist der Steuerstelle noch anzuzeigen, ob nach Stücksatz oder Auswiegung versteuert werden soll.

§ 68. b) Abfertigung. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Steuerstelle der Anmeldung gemäß gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der vordere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 64. bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt, und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird. Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und steht dieser unter Controle (§ 71.), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

§ 69. c) Obliegenheiten des Schlachtenden. Niemand darf eine Schlachtung (§§. 67. und 68.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, auf Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

§ 70. d) Aufbewahrung des Schlachtscheins. Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

§ 71. 3) Vieh-Controle: a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Control-Bücher. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbe wegen Vieh halten.

In dem Falle zu 2 tritt die Vieh-Controle nur nach Maaßgabe der Verhältnisse und auf besondere Bestimmung des vorgesetzten Haupt-Steuer-Amts ein. Sie wird geführt: bei den Schlächtern durch die Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher; bei den übrigen Controlpflichtigen durch besondere Vieh-Controle-Bücher. Für die Vieh-Controle-Bücher, welche von dem Steuer-Amte geliefert, und wenn sie vollgeschrieben sind gegen neue ausgetaucht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 57. bis 59. In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1, als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres auf Erfordern schriftlich anzuzeigenden Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind; im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen. Sofern die Einstallung des Viehes in Räumen erfolgt, welche von den gewöhnlichen Gewerbsräumen der (Schlächter oder sonstigen) Viehhalter entlegen sind, können darüber besondere Einstallungs-Bücher geführt werden, welche während der Dauer jener Einstallung die Stelle der Schlachtversteuerungs-, resp. Vieh-Controle-Bücher vertreten. Das dieserhalb, sowie wegen der weiteren Behandlung des besonders eingestallten Viehes Erforderliche, hat das Haupt-Steuer-Amt je nach Bedürfniß anzuordnen.

§ 72. b) Eingang des Viehes. Das Einbringen des Viehes ist nur auf den § 6. bezeichneten Steuerstraßen erlaubt. Dasselbe muß, wenn es für Gewerbetreibende (§ 69.) in den Stadtbezirk eingeführt wird, unter Vorlegung des Versteuerungsbuches dem Steueramte angemeldet werden und unterliegt in Bezug auf die Einbringungszeit folgenden Bestimmungen:

1) Der Eingang des Viehes muß, wenn ein Anderes nicht besonders bestimmt ist, so zeitig geschehen, daß die Meldung vor dem Schlusse des Steuer-Amtes erfolgen kann. Bei der Anmeldung hat die Gestellung des Viehes stattzufinden, wenn der Einbringer nicht durch besondere Erlaubniß, welche das Steuer-Amt mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilen kann, hiervon befreit ist. In keinem Falle darf das während der Amtsstunden eingeführte Vieh in die deklarirten Räume aufgenommen werden, bevor nicht die Anmeldung erfolgt ist.
2) Die Einbringung des Viehes außer den Amtsstunden kann einzelnen Fleischern von dem Steuer-Amte ein für alle Mal, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, Nachmittags für die Zeit vom Schlusse der Dienststunden bis 8 Uhr Abends unter der Bedingung gestattet werden, daß sie in jedem einzelnen Falle, wo sie von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, vor dem Schlusse der Dienststunden dem Steuer-Amte eine schriftliche Anzeige darüber machen und daß sie das wirklich eingebrachte Vieh dem Steuer-Amte am folgenden Tage in der ersten Stunde nach Oeffnung desselben unter Vorlegung des Versteuerungsbuches anmelden. In diesem Falle kann das Vieh sogleich, nachdem es eingebracht ist, in die deklarirten Räume aufgenommen werden.
3) Treten besondere Fälle ein, in denen außer der nach vorstehenden Bestimmungen gestatteten Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Ober-Controleurs oder in dessen Abwesenheit des Steuer-Einnehmers erforderlich, welche der Einbringer mit sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß.

§ 73. c) Zu- und Abgangs-Anzeige. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf in der Stadt, oder
2) aus eigener Zucht,

hat sowohl der Schlächter unter Vorlegung seines Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbuches, als auch der controlpflichtige Viehbesitzer unter Vorlegung seines Vieh-Controle-Buchs, dem Steuer-Amte anzumelden, und muß die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

ad 1) bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Controle-Buches der betreffenden Steuerstelle Behufs der Abschreibung angezeigt.

§ 74. d) Abgang durch Verkauf. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß unter Vorlegung des Steuer- oder Controlbuchs (§ 71.) dem Steuer-Amte angezeigt werden. Der-

jenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen. Geschieht die Entäußerung nach außen, so muß nach erfolgter Anmeldung das Vieh ausbegleitet und dann abgeschrieben werden.

§ 75. e) Abgang durch Sterben. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der dem Steuer-Amte in diesem Falle stets schriftlich zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird. Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirk geschafft und vergraben werden.

§ 76. f) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon auf länger als einen Tag zur auswärtigen Hütung oder Mast gehen, so ist dem Steuer-Amte davon zuvor Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Bezirke controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Steuer- oder Vieh-Control-Buche bemerkt.

§ 77. g) Täglicher Austrieb zur Hütung. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben und des Abends zurückgebracht wird, unterliegt in den betreffenden Büchern keiner Ab- und Zuschreibung, sondern wird, so weit nöthig, auf den Weideplätzen controlirt. Zu diesem Behufe sind diejenigen Schlächter, welche ihr Bestandsvieh alltäglich austreiben lassen wollen, verpflichtet: „dies 3 Tage vor dem ersten Austriebe dem Steuer-Amte, unter Angabe des Weideplatzes, schriftlich anzuzeigen. Treten in der Zahl der auszutreibenden Stücke Veränderungen ein, so muß der Fleischer darüber eine Notiz nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amts führen, welche den Revisionsbeamten vorzulegen ist. Wer diese Anmeldung unterläßt, von dem wird angenommen, daß er sein Vieh nicht zur Hütung austreiben wolle; wenn daher sein Bestand nicht vorgefunden werden sollte, ist er deshalb straffällig.

§ 78. h) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen, aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet, Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte junge Vieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe. Ziegen, Schweine, Stiere und Ferfen.

§ 79. i) Controlirung des fremden Viehes. aa) Zum Verkauf. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß dem Steuer-Amte angemeldet werden. Beim Verkauf an die im § 71. genannten Vieh-Controlpflichtigen sind die Versteuerungs- und Vieh-Control-Bücher nach dem Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer bewirkt. Die Zahl des anderweit verkauften und des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes, muß der Einbringer dem Steuer-Amte angeben, welches solche kurzweg bemerkt und, wenn es für erforderlich erachtet wird, die Begleitung des nicht verkauften Theils aus dem Stadtbezirk durch einen Steuer-Beamten veranlaßt.

§ 80. bb) Durchgehend. Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkaufe bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, darf die im § 6. bezeichnete Steuerstraße nicht verlassen und muß auf dieser ohne Aufenthalt durchgeführt werden, sofern nicht von dem Bezirks-Ober-Controleur oder einem Steuer-Amts-Mitgliede ein Verweilen gestattet wird.

§ 81. 4) Revision. a) Der Gewerbs-Räume und Viehbestände. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen. Die zur Aufbewahrung von Vieh deklarirten Räume der Schlächter und der übrigen der Vieh-Controle unterworfenen Personen können von den Steuerbeamten in der vorgedachten Zeit gleichfalls revidirt werden, und haben die Ersteren, deren Angehörige und Gehülfen die Verpflichtung, bei diesen Revisionen die von den Beamten verlangte Hülfe zu leisten, sowie über den Ursprung und Verbleib des Viehes unter Vorlegung der Vieh-Controle-Bücher Auskunft zu geben.

§ 82. b) Der Fleischbestände. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in

Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zum Steuer-Amte zu schaffen. Auf Erfordern der Revisions-Beamten sind die Schlächter verbunden, den Revisions-Befund mit zu unterschreiben. Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, auf dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadt-Bezirk.

§ 83. Die im § 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußern Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Vieh-Bestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 55. bis 66., 71., 73. bis 79., 81. und 82. zur Anwendung. Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch dem Steuer-Amte vorzulegen, von welchem der Zugang eingetragen werden wird.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

§ 84. 1) Unversteuert. Anmeldung und Erhebung. Die im § 1. des Gesetzes vom 2. April 1852. benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht $\frac{1}{10}$ Centner oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk dem Steuer-Amte zugeführt und angemeldet werden, wonächst nach erfolgter Verwiegung und Revision die Versteuerung stattzufinden hat. Mit den zu Wasser eingegangenen Gegenständen ist nach der im § 8. ertheilten Vorschrift zu verfahren. Das Steuer-Amt kann den Betrag der Abgabe vor der Ausladung sicher stellen lassen.

§ 85. 2) Versteuert mit Versendungsschein. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind sie unter Vorlegung des Versendungsscheins dem Steuer-Amte vorzuführen und anzumelden. Eine Steuererhebung findet nicht Statt, soweit die eingeführten Gegenstände mit dem bei dem Steuer-Amte zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden worden. Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911.) eintretenden Ausnahme die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstnnde mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben gestellten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Zollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe mit einem besonderen Versendungsscheine versehen sind.

§ 86. 3) Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks (§ 2.) von außerhalb eingehen, müssen dem Steuer-Amte sofort gemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§§ 84. und 85.) gestellt werden.

B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§ 87. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so ist deren Anmeldung nicht erforderlich, der Transportführer muß aber die § 6. vorgeschriebenen Steuerstraßen innehalten und die Durchfuhr ohne Verzug bewirken. Ein etwaiger Aufenthalt in der Stadt kann nur vom Steuer-Amte auf besonderes Nachsuchen erlaubt werden.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 88. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so gestellt der Versender dieselben dem Steuer-Amte, meldet sie nach der Zahl der Frachtstücke, nach der Art, Gattung und Menge, sowie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem ein amtlicher Verschluß angelegt worden, einen Versendungsschein. Die Steuerstelle kann über die geschehene

Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, bis zur ausgemachten Sache pfandweise Niederlegung der Steuer fordern. — Beim Ausgange zu Wasser ist, wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, jedes Mal die Anweisung des Steuer-Amts (§ 8.) einzuholen. Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem innern und dem äußern Stadt-Bezirk.

§ 89. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§ 2.) in den innern Stadtbezirk einführen, unterliegen der Eingangs-Versteuerung nach den oben angegebenen Regeln (§ 84.) ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis überdies gefordert werden kann. Werden dergleichen Gegenstände von nicht steuerpflichtigen Bewohnern des äußern Stadtbezirks in den innern Stadtbezirk mit der Bestimmung der Wieder-Ausfuhr eingeführt, z. B. Brodteig zum Backen, Fleisch zum Räuchern, so können solche ausnahmsweise steuerfrei eingelassen werden, jedoch müssen sie dem Steuer-Amte zur Ansicht und Verwiegung gestellt und es muß die Eingangssteuer davon niedergelegt werden. Beim Wiederausgange der Gegenstände muß wiederholte Verwiegung beim Steuer-Amte eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadt-Bezirk und Markt-Verkehr daselbst.

§ 90. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuer-Beamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen. Namentlich haben alle Personen, welche hausirend, oder auf Marktplätzen oder an andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im innern und im äußern Stadt-Bezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 91. 1) Anzeige der Gewerbsräume. Jeder im engern und äußern Stadtbezirke wohnende oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Schlächter und Fleischwaarenhändler hat dem Steuer-Amte vor dem Beginn seines Gewerbes eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungs-Orte seiner Bestände zu übergeben. — Diese Anmeldung bleibt für den Gewerbtreibenden so lange verbindlich, als sie durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abgeändert ist.

§ 92. 2) Revisionsbücher. Jeder der im § 91. erwähnten Gewerbtreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung führen und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden. Für die sorgfältige und reinliche Aufbewahrung dieses Buches an dem vom Steuer-Amte zu bestimmenden, auf dem Titelblatte anzugebenden Orte und für die jederzeitige Uebereinstimmung der Bestände mit dem Inhalte dieses Buches ist der Gewerbtreibende verhaftet.

§ 93. Die Erfüllung der §§ 91. und 92. gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwerk ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controlen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

§ 94. 3) Versteuerungs-Nachweis. Insoweit der Versteuerungs-Nachweis nicht durch Revisionsbücher angeordnet ist, haben die Gewerbtreibenden (§§ 91.—93.) die Steuer-Quittungen oder den sonstigen Ausweis über die steuerrechtliche Erwerbung ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern des Ober-Steuer-Controleurs oder seines Vertreters vorzulegen.

B. Besondere Bestimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.

§ 95. 1) Aufbewahrung der Vorräthe und Conto-Buchführung. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 96. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amts einzurichtendes Contobuch zu führen. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen. Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Beläge im Contobuche aufzubewahren. Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlassung von Privat-Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Gegenstände nachweisen läßt. Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 97. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem sechszehntel Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben. Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 8 Uhr Abends erfolgt sein. Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird. Auch hat er jedem Käufer, welcher über ein sechszehntel Centner entnimmt, eine nach der vom Haupt-Amte zu ertheilenden Vorschrift einzurichtende Verkaufs-Bescheinigung auszufertigen, welche dem Käufer zum Transport-Ausweise dient.

§ 98. 2) Revision der Bestände. Die Gewerbsräume stehen unter Aufsicht der Steuerbeamten, denen in Betreff des Zutritts zu diesen Räumen dieselben Befugnisse zustehen, welche ihnen für die Revision der Mühlen ertheilt worden sind. Behufs der Revision müssen die Waaren nach Gattung und nach den Steuersätzen getrennt gehalten werden. Wird bei der Revision gegen die von den Steuerbeamten durch Abschätzung ermittelte Menge der Bestände von Seiten der Gewerbetreibenden Widerspruch erhoben, so entscheidet die Verwiegung, Behufs deren derselbe eine geaichte Waage mit der erforderlichen Anzahl geaichter Gewichte zu halten oder aber die zu wiegenden Bestände auf seine Kosten zur amtlichen Waage zu befördern hat. Mehlkasten, welche für den Einzelverkauf gehalten werden, müssen fachweise ausgemessen, und es muß die Befüllungshöhe bei lockerer Einschüttung von 10 zu 10 Pfunden nach Zollen ermittelt und verhandlungsweise festgestellt sein. Der Müller hat einen geaichten Zollstock zu halten, mittelst dessen der Gewichts-Inhalt festgestellt werden kann.

Sechster Abschnitt.

Strafen.

§ 99. Vergehungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Regulativs werden, soweit nicht nach dem § 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit den daselbst angezogenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und mit dem § 2. des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1852 schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet. Die Strafen der Miturheberschaft, Begünstigung ꝛc. werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

	Zahl der §§.
A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.	
1) Stadtbezirk	1
2) Aeußerer Stadtbezirk	2
B. Beamte:	
1) zur Aufsicht	3
2) zur Erhebung	4
C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadt-Bezirk.	
1) Steuerstraßen:	
a) Einhaltung derselben	5
b) Bezeichnung der Steuerstraßen	6
2) Verbot aller andern Eingänge	7
3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände beim Steuer-Amt:	
a) beim Eingange in den Stadtbezirk und beim Ausgange aus demselben;	
b) beim Eingange in den äußern Stadt-Bezirk	8
D. Zeit für Eingang und Abfertigung. Bestimmungen für die Abfertigungsstelle	9. 10

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht:	
1) deren Ausdehnung im Allgemeinen	11
2) nach Verschiedenheit der Mühlen:	
a) Mühlen unter besonderer Aufsicht	12
b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht	13
c) Privatmühlen	14
d) Mühlen für andere Zwecke	15
e) neu entstehende Mühlen	16
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.	
1) Allgemeine Bestimmungen.	
a) Form der Steuer-Entrichtung	17
b) Mahlscheine:	
aa) deren Erfordernisse	18
bb) in Bezug auf Menge der Körner	19
cc) in Bezug auf Körnergattung	20. 21
c) Transport zu und aus der Mühle	22
d) Bezeichnung der Säcke	23
e) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern	24. 25
2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:	
a) Steuerpflichtiges Mahlgut:	
aa) Anmeldung	26
bb) Versteuerung und Bezettelung	27
cc) Folgen einer unrichtigen Anmeldung	28
dd) Verwiegung des fertigen Mahlguts	29
b) Branntwein- und Braumalzschroot	30
c) Landmahlgut	31. 32
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.	
1) Form der Steuer-Entrichtung	33
2) Bezeichnung der Säcke	34
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.	
1) Allgemeine Verpflichtungen	35
2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen	36
3) Abtheilung der Mühlenräume	37
4) Mühlenbeschreibung	38
5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine:	
a) nach Gattung und Menge	39
b) nach der Bezeichnung der Säcke	40
6) Verfahren mit den Mahlscheinenen	41. 42
7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle	43. 44
8) Getreidebestände des Müllers	45
9) Mahlmetze	46
10) Stein- und Staubmehl	47
11) Mahlgut-Vorräthe	48
12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten	49
13) Mühlen-Revision	50
14) Mühlen-Register	51
15) Mühlen-Revisionsbuch	52
16) Verschluß der Mühlen	53
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen	54

Dritter Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk:	
1) gewerbliches Schlachten:	
a) Anzeige der Gewerbsräume	55
b) Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll	56
c) Steuerbücher	57. 58. 59

	Zahl der §§.
d) Erlaubniß zum Schlachten	60
e) Schlachtzeit	61
f) Anmeldung und Versteuerung:	
aa) Schlachtanzeige	62
bb) Abfertigung:	
1) nach Stücksätzen	63
2) nach dem Gewicht	64
cc) Gemeinschaftliche Schlachtungen	65
dd) Kauf oder Tausch des Fleisches	66
2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf:	
a) Schlachtanzeige	67
b) Abfertigung	68
c) Obliegenheiten des Schlachtenden	69
d) Aufbewahrung des Schlachtscheins	70
3) Vieh-Controle:	
a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controle-Bücher	71
b) Eingang des Viehes	72
c) Zu- und Abgangs-Anzeige	73
d) Abgang durch Verkauf	74
e) Abgang durch Sterben	75
f) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit	76
g) Täglicher Austrieb zur Hütung	77
h) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter	78
i) Controlirung des fremden Viehes:	
aa) zum Verkauf	79
bb) durchgehend	80
4) Revision:	
a) der Gewerbsräume und Viehbestände	81
b) der Fleischbestände	82
B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk	83

Vierter Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang:	
1) Unversteuert: Anmeldung und Erhebung	84
2) Versteuert mit Versendungsschein	85
3) Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk	86
B. Durchgang:	
Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein	87
C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt	88
D. Verkehr zwischen dem innern und dem äußern Stadtbezirk	89
E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst	90

Fünfter Abschnitt. Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen:	
1) Anzeige der Gewerberäume	91
2) Revisions-Bücher	92. 93
3) Versteuerungs-Nachweis	94
B. Besondere Bestimmungen für Müller, welche Mehlhandel treiben:	
1) Aufbewahrung der Vorräthe und Conto-Buchführung	95. 96. 97
2) Revision der Bestände	98

Sechster Abschnitt. Strafen. 99

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Verz

der am 8. Juni 1865 gezogenen, durch di
waltung der Staatsschulden von demselben T
gekündigten Sch

I. Staats-Anleih

12te

(Abzuliefern mit Zins-Coupons S

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 853 bis 857.
bis 5219. 6207 bis 6211. 6482 b

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1959 bis 1968.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1478 bis 1502.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2801 bis 2850.

II. Fünfprocentige Staat

6te

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

ung der Staatsschulden.
ntl. Löwe.

Juni 1865.

1249. 51. 53.		16608. 10. 11.		20602 bis 5. 7.	
58. 62. 68. 75.		17. 19 bis 21.		9. 11 bis 14.	
77. 88. 97. 99.	4	26. 36. 43 bis		16 bis 22. 24.	
6602 bis 4. 7.	3	45. 47 bis 52.	3	26. 29. 30. . .	4

D Rthlr.

beneits früher ge

Nummern der Schuldverschreibungen.

5.

(Wegen der du
ilt:
en,
rs-
und

ll-
607 bis 11. 13 die
bis 15. 17. 18.

ine
1922. . . . . sse.
3005. . . . . .

ls-
in.
(Wegen der du

ll-
er-
63. 64. . . . . nd
626. . . . . ge
657. . . . . .

gi-
2971. 74. 80. . . en
3450. . . . . au
5351. 59. 60. . . en
8403. 8. . . . . m

726 bis 32. 34.
3753 bis 58. 60
bis 63. . . . . n-
4584. 87. 92.
93. 95. 96. 99.
4600. . . . . .
9026 bis 32. 35.

r.
652. 53. 56. 58
bis 60. 63. 64.
66 bis 68. 72.
75 bis 78. 80.
83. 84. 92. 96
bis 98. . . . .
6035. 57. 66. 69.
74 bis 76. 82.
84 bis 87. 95.

...rechenden Kriegsflotte, es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres.

Verzeichniß

ekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 %).

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1. Von der Staats-Anleihe von 1856.										
rch die 11te Verloosung zum 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. Dezember 1864.)										
Lit. A. à **1000** Rthlr.										
	3834.	9	4069 bis 71. . .	10	5669 bis 71. . .	10				
Lit. B. à **500** Rthlr.										
	637. 44. 45. . .	10	3202.	10	7856 bis 63. . .	10	8769. 70. 78. . .	10		
Lit. C. à **200** Rthlr.										
	619. 20. 22. . .	10	4957. 59. 69.		5202 bis 4. 17.	9	9300 bis 4. 10.		9321. 22. . . .	10
10	3466.	9	70. 75. 76. . .	10	9298.	10	11. 12. 15. 18.	10		
Lit. D. à **100** Rthlr.										
8	5557.	9	6513. 14. 16 bis		6531. 33. 34. 38		6546. 49. 52		8619. 24. 25. . .	10
7	6507 bis 9. 12.	10	18. 24. 25. 30.	10	bis 41. 43. 45.	10	bis 55.	10		
2. Von der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859.										
rch die 5te Verloosung zum 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. Dezember 1864.)										
Lit. A. à **1000** Rthlr.										
4	1086. 89.	4	2631 bis 35. . .	4	5607. 9.	3	6729.	3	9014. 15.	3
4	1364. 65.	3	3451. 53. 54. . .	4	6509.	3	8081 bis 85. . .	4	9908. 9.	4
2	2029.	3	4490.	2	6632. 33.	3				
Lit. B. à **500** Rthlr.										
3	8570.	4	12092. 94. 96. .	4	12939. 40. . . .	2	18533. 35. 37.		19586 bis 88. .	4
4	9635. 38 bis 40.	4	12231.	2	14338.	3	38. 40.	4	19606. 8. 9. . .	3
4	11355 bis 57. .	4	12243. 50. . . .	4	14783.	2	19561.	3	19833. 35 bis	
3	11871 bis 80. .	3	12414. 15. 20. .	3	17066.	3	19581 bis 83.	4	40.	4
Lit. C. à **200** Rthlr.										
3	9036. 38 bis 46.		12921. 25. . . .	3	17730.	2	21296.	2	25826. 27. 31	
	50.	4	13084.	2	17976. 79 bis		23341.	2	bis 36. 38. 41.	
3	10901. 3 bis 5.		14026. 27. 29		81. 83. 84. 86.		24276 bis 79.		42. 48 bis 50. .	4
	10. 11. 13 bis		bis 33. 37. 42.		91. 94 bis 96.	3	89. 90. 92 bis		28527 bis 31. .	3
4	17. 24.	4	44. 45. 48. . .	4	18951 bis 57.		95.	3	28535 bis 48.	
4	12901 bis 6. 8.		17701. 2. 5 bis 7.		60. 64 bis 68.		24300.	3	50.	3
4	9. 16. 19. 20.	3	10. 11. 24. 25.	4	71. 74. 75. . .	4	25017. 22. . .	2	29234 bis 37. 49.	2
Lit. D. à **100** Rthlr.										
	6097 bis 99. . .	4	14252. 55. 56.		14818. 21. 26.		20434 bis 41.		26533. 34. 36.	
	6100.	4	58. 60. 63. 64.		28. 30 bis 34.		43. 44. 47. . .	4	38. 42 bis 44.	
	12703. 7 bis 10.		66. 69. 76. 77.		38 bis 40. 44.		21231. 42. 44.		46. 47. 49. 50.	3
	21.	2	79. 82 bis 85.		46 bis 48. . .	4	47.	2	27557. 63. 70.	
	14002. 4. 6. 9.		87. 92 bis 94.		16673. 75. 92. .	2	23002. 3. 10.		71. 76. 79. 80.	
3	10. 13 bis 20.		96 bis 99. . . .	3	20403. 4. 7 bis		16. 30.	2	84. 86. 94. 95.	
	22 bis 25. 28		14300.	3	13. 16. 20 bis		26501. 3 bis 6.		97.	3
	bis 31. 36. 39.		14801. 3. 7. 8.		22. 25. 28. 33.	4	8. 9. 16. 17.	3	27600.	3
4	43. 47. 49. . .	4	10 bis 15. 17.	4						

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6094. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

№ 6095. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

№ 6096. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

№ 6097. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein. Vom 28. Juni 1864.

№ 6098. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Verkrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

№ 6099. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. October 1864.

№ 6100. Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12. October 1864.

№ 6101. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres.

Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu **jedem** Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weis't die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismark über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen. In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner

andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten."

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

> mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

23. Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die im § 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu § 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Grabbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachtern Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu § 24.) Der unter Nr. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13) A. Unter Tage.

a) Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b) Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Grabbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergleichen nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr.

c) Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station 10 Sgr.

b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge 2½ Sgr.

c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes u. Ablesen der Nonien 2½ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativ-Compasses, sowie des Brathuhnschen Visir-Instruments gelten die unter № 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhnschen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorffschen (Lindigschen) Stativcompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu § 31) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt, 2 Sgr.,
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt, 1½ Sgr.
vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. —

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In § 10 sub b ist nach den Worten „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Ober-Bergämter (G.-S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Ober-Bergämter.

Berlin, den 26. April 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Betreffend die Versendung gedruckter Anzeigen aller Art ꝛc. mittelst offener Karten.

24. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, sowie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

123. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehendes Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
112	Königliche Domainenpächter Herr Baethke auf Amt Neuenhagen b. Alt-Gliezen Kreis Königsberg i. Nmk.	1 unverheiratheter Amtsdiener, welcher außer den Amtsgeschäften auch als Feldhüter beschäftigt wird. Die Stelle ist sogleich zu besetzen.	40 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station und circa 10 Thlr. jährliche Executionsgebühren.	

Die laufende № 104. 107 und 109 aufgeführten Stellen sind besetzt worden.

Potsdam, den 27. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Trauungen von Ausländern.

124. Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 27. Februar 1861 (Amtsblatt Stück 10 Pag. 78 № 51), die Trauungen von Ausländern betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Geistlichen, daß nach einem an uns ergangenen Rescript der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 13. d. M. — $\frac{\text{M. d. g. ꝛc. A. 11852.}}{\text{M. d. J. I. B. 2917.}}$ die Gemeinde-Behörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität abgeschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem akademischen Senat der gedachten Universität überlassen haben. Hiernach sind die von den letzteren zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen.

Potsdam und Berlin, den 3. Juli 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Aufgehobene Viehsperre.

125. Die unterm 8. April d. J. (Amtsblatt Stück 15 Seite 146) verfügte Viehsperre der Ortschaft Lüchfeld, Kreis Ruppin, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 30. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Evangelische Kirchen-Collecte.

126. Seine Majestät der König haben für das in der evangelisch-lutherischen Synode von Wisconsin in Nordamerika zu errichtende Prediger- und Lehrer-Seminar die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte innerhalb der Preußischen Landeskirche zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser ꝛc. diesseitigen Bezirks in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — 2. D. 148. — zu verfahren haben.

Potsdam, den 28. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Verwaltung der Oberbarnimschen Kreis-Casse zu Freienwalde a. d. O.

127. Der bisherige Rendant der Oberbarnimschen Kreis-Casse, Rechnungs-Rath Prinz, ist auf seinen Antrag mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt und an seiner Stelle dem Kreis-Secretair Neumann die Verwaltung der Kreis-Casse von demselben Tage ab übertragen worden.

Potsdam, den 5. Juli 1865. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts,

betreffend die diesjährigen Ferien der Gerichts-Behörden.

3. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des hiesigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J. Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten. Berlin, den 25. Juni 1865. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von Mineralsäuren.

44. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engern Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Zum Transport von Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure u. s. w.) dürfen nur solche Wagen benutzt werden, welche in Federn hangen oder auf Druckfedern ruhen.

§ 2. Die Ballons müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

§ 3. Jedem Transporte ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um der Vorschrift des § 6 genügen zu können.

§ 4. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden.

§ 5. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 6. Tritt der Fall ein, daß Säure aus dem Wagen sich auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort dem nächsten Revier-Polizei-Büreau von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die betreffende Stelle ungesäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor der Berührung derselben zu warnen und so lange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

§ 7. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Berlin, den 22. Juni 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem

ohne Erfolg Abhilfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 1. Juli 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5\frac{19}{12}$ Zoll lang und $4\frac{1}{3}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben **T H L R** und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „**100**" „**hundert**" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „**100**" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese.
Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 151 vom 30. Juni 1865.)

Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspector Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 152 vom 1. Juli 1865.)

Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 5. Mai d. J. ist die durch die Pensionirung des Domainen-Rentmeisters Märker erledigte Domainen-Rentbeamtenstelle beim Königlichen Domainen-Polizei-Amte Mühlenhof dem Königlichen Regierungs-Assessor Pietsch commissarisch übertragen worden.

Der Feldmesser Ernst Lengsfeld ist zum Regierungs-Supernumerarius für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Ferdinand Rathmann und Conrad Theodor Rudolph Beier zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Friedrich Gustav Kersten zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der überzählige Marine-Secretair Müller, Militair-Intendantur-Secretariats-Assistent Heinrich, überzählige Marine-Secretair Hoese, Marine-Secretariats-Assistent Woźek sind zu etatsmäßigen Marine-Intendantur-Secretairen bei der Königlichen Marine-Intendantur zu Berlin ernannt worden.

Der Superintendent a. D. und Prediger Johann Ludwig Mittelbach, bisher zu Köritz, ist zum Pfarrer der Parochie Beetz, Diöcese Zehdenick, bestellt worden.

Der Prediger Hermann Carl Robert Reichenbach, bisher zu Wandlitz, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Neu-Langerwisch, Diöcese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ludwig Carl Hanstein ist zum Pfarrer bei dem Invalidenhause zu Berlin bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Otto Gombert ist zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Göritz, Diöcese Prenzlau II., bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Bresch in der Diöcese Pritzwalk, Privat-Patronats, wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt.

Der Lehrer Dörre ist an der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin als Elementarlehrer angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Emil Bemmann ist als ordentlicher Lehrer am Königl. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Die am 20., 21. und 22. April d. J. im Forstrevier Tegel stattgehabten Waldbrände sind durch die von dem Rittergutsbesitzer Stubenrauch und dessen Wirthschafts-Inspector Schubert aus Haselhorst, sowie von der Gemeinde Tegel unter Leitung des Schulzen Ziekow und von dem Sergeanten Klix vom Artillerie-Schießplatze schnell geleistete Hülfe gelöscht worden. Wir bringen dies hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 28. Juni 1865. Königl. Regierung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend den Erlaß eines Regulativs über die Behandlung des Verkehrs mit Gegenständen der Mahl-, Schlacht- oder Wildpret-Steuer auf den Eisenbahnen der Stadt Berlin, vom 27. Juni 1865; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

№ 22. Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums,

betreffend den Erlaß eines Regulativs über die Behandlung des Verkehrs mit Gegenständen der Mahl-, Schlacht- oder Wildpret-Steuer auf den Eisenbahnen der Stadt Berlin.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt das nachstehend von mir erlassene

Regulativ für die Behandlung der auf den Eisenbahnen in Berlin eingehenden oder von hier abgehenden, sowie der mittelst der Verbindungs-Eisenbahn hier durchgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpret-Steuer unterliegenden Gegenstände

in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab sind die als Nachtrag zum Orts-Regulativ für Berlin vom 1. Oktober 1833 unterm 22. Juni 1852 erlassene Bekanntmachung, betreffend den Verkehr auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn mit Gegenständen welche der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegen, sowie die sonstigen Nachtragsbestimmungen zu dem gedachten Regulativ vom 1. Oktober 1833, den Verkehr mit den vorbezeichneten Gegenständen auf den Eisenbahnen der Stadt Berlin betreffend, aufgehoben. Berlin, den 27. Juni 1865. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Regulativ

für

die Behandlung der auf den Eisenbahnen in Berlin eingehenden oder von hier abgehenden, sowie der mittelst der Verbindungsbahn hier durchgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die auf den Eisenbahnen mittelst der Bahnzüge in Berlin ein- und ausgehenden der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Frachtgüter und Passagier-Effecten gelten die Schienenstränge der Eisenbahnen von ihrem Eintritte in den Stadtbezirk von Berlin bis zu ihrer Einmündung auf den Bahnhöfen als alleinige Steuerstraßen. Auf andere Art als mittelst der Bahnzüge ist die Einbringung abgabepflichtiger Gegenstände der vorerwähnten Art auf diesen Steuerstraßen verboten.

§ 2. Die Eisenbahnen bis zur Grenze des Stadtbezirks, die Bahnhöfe selbst, die zu denselben gehörenden Waaren-Niederlagen und Viehaufstellungsräume stehen unter steuerlicher Aufsicht. Den Steuerbeamten, welche sich als solche durch die Uniform oder durch die vom Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände hierselbst ihnen ausgefertigte Legitimationskarte ausweisen, ist das Begehen der Eisenbahnen, sowohl im Stadtbezirke als im äußeren Stadtbezirke, und der Aufenthalt auf den Bahnhöfen, sowie das Betreten der Waaren-Niederlagen und der Räume zur Aufstellung des Schlachtviehes gestattet.

§ 3. Ferner haben die Beamten der Steuer-Expeditionen auf den betreffenden Bahnhöfen, sowie andere daselbst sich einfindende gemäß § 2. legitimirte Steuerbeamte die Befugniß, die Frachtjournale und Frachtkarten einzusehen und die Revision der Wagen, der Lokomotiven und Tender der ankommenden Züge, nachdem die Passagiere die Wagen verlassen haben, vorzunehmen; dieselben sind ferner berechtigt, der Ausladung der ankommenden Güter beizuwohnen und eine Prüfung der lagernden Güter vorzunehmen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Vorschrift wegen Anmeldung der steuerpflichtigen Gegenstände (§ 11.) Genüge geleistet worden. Eine Oeffnung der Colli ohne Beisein des Empfängers oder dessen Beauftragten darf jedoch nicht erfolgen. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, den revidirenden und abfertigenden Steuerbeamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten und Erklärungen geben zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§ 4. Von den die Zeit der Ankunft und des Abganges der Bahnzüge nachweisenden Fahrplänen werden von den Eisenbahn-Verwaltungen dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände jedes-

mal je fünf Exemplare und den Steuer-Expeditionen auf den betreffenden Bahnhöfen je ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche zugestellt. Treffen die Züge an einzelnen Tagen zur planmäßigen Zeit nicht ein, so sind die Beamten der Bahnhofs-Steuer-Expedition mündlich zu benachrichtigen, sobald der Abgang des betreffenden Zuges von der Berlin zunächst gelegenen Station mittelst des Telegraphen angezeigt wird. Soll der bestehende Fahrplan abgeändert oder sollen Extrazüge eingerichtet werden, so ist von der Abänderung des Fahrplans, oder von der Zeit der Ankunft oder des Abgangs der neu einzurichtenden Züge dem vorerwähnten Haupt-Steuer-Amte und der Steuer-Expedition auf dem betreffenden Bahnhofe mindestens 24 Stunden vor der Ankunft oder dem Abgange des ersten beziehentlich des Extrazuges Anzeige zu machen.

§ 5. Sobald ein Bahnzug die Grenze des Stadtbezirkes überschritten hat, muß derselbe ohne willkührlichen Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der zum Zuge gehörenden und bei demselben befindlichen Gegenstände bis zum Haltepunkt im Bahnhofe (§ 6.) geführt werden. Den lediglich mit Materialien zum Eisenbahnbau beladenen Arbeitszügen ist das Halten und Entladen innerhalb des Stadtbezirks auf jeder beliebigen Stelle des Schienenstranges erlaubt.

§ 6. Die Personenwagen nebst denjenigen Wagen, in welchen sich das Passagiergepäck und die Eilgüter befinden, müssen nach dem Personen-Perron, die Wagen mit lebendem Schlachtvieh nach der zu ihrer Entladung ein für alle Mal bestimmten Revisionsstelle und die mit gewöhnlichen Frachtgütern beladenen Wagen vor die zu deren Aufnahme bestimmten Abladestellen geführt werden.

§ 7. Die Frachtgüter, das lebende Schlachtvieh und das der Eisenbahn-Verwaltung zum Transport übergebene Passagiergepäck, müssen sich in den zur Aufnahme dieser Gegenstände von der Direction der Eisenbahn-Verwaltung bestimmten Güter-, Personen- und Vieh-Wagen oder Wagen-Abtheilungen befinden.

§ 8. Die auf dem Bahnhofe zur Niederlegung der steuerpflichtigen Gegenstände, sowie die zur Aufstellung von Schlachtvieh bestimmten Räume sind dem Hauptsteueramte für inländische Gegenstände unter Beschreibung der Oertlichkeit und Beifügung einer linearischen Handzeichnung schriftlich anzuzeigen. An anderen Orten oder in anderen Räumen dürfen Gegenstände der bezeichneten Art ohne Genehmigung der Bahnhofs-Steuer-Expedition nicht aufbewahrt werden.

§ 9. Die Erhebung der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer von den auf den Eisenbahnen in Berlin eingehenden steuerpflichtigen Gegenständen, von lebendem Schlachtvieh und von steuerpflichtigem Wildpret erfolgt von den auf den Bahnhöfen befindlichen Steuer-Expeditionen. Der Eingang vorerwähnter Gegenstände ist an keine Zeit gebunden; dagegen kann die steuerliche Abfertigung der Frachtgüter mit Einschluß des Schlachtviehes bei den Bahnhofs-Steuer-Expeditionen nur während der Dienststunden von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags begehrt werden. Die Abfertigung kann versagt werden, sobald wegen mangelnden Lichtes die Revision mit Zuverlässigkeit nicht vorgenommen werden kann.

§ 10. Kommen die Züge außerhalb der im § 9. genannten Zeit an, so müssen dieselben bis zum Wiederbeginn der Dienststunden ohne Berührung der Güter stehen bleiben. Die Ausladung derselben außerhalb der Dienststunden soll jedoch gestattet sein, wenn diejenigen, dem Haupt-Steuer-Amte, event. schriftlich namhaft zu machenden Eisenbahn-Beamten, unter deren Aufsicht die Ausladung geschehen soll, zuvor auf die gewissenhafte Wahrnehmung des steuerlichen Interesses eidlich verpflichtet worden sind. Die auf diese Weise ausgeladenen Colli mit steuerpflichtigen Gütern sind mit dem Wiederbeginn der Dienststunden der Bahnhof-Steuer-Expedition unter gleichzeitiger Vorlage der Papiere (§ 11.) zur Revision zu stellen. Unter gleicher Bedingung kann das außerhalb der Dienststunden hier eingetroffene lebende Schlachtvieh gleich nach der Ankunft aus den Viehwagen herausgelassen, und in die auf dem Bahnhofe befindlichen, zur Aufstellung desselben bestimmten Räume bis zum Wiederbeginn der Dienststunden aufgenommen werden. Ohne Rücksicht auf die Dienststunden (§ 9.) wird das Passagier-Gepäck und lebendes Schlachtvieh, welches an den, den hiesigen Viehmarkt-Tagen vorhergehenden Tagen nach dem Schlusse der Dienststunden mittelst der Bahnzüge eingeht, gleich nach der Ankunft der Züge abgefertigt. Dieselbe Behandlung erfahren die mit den Personenzügen eingehenden steuerpflichtigen Eilgüter, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn die Abfertigung unter Vorlage der Eingangs-Declaration und des Frachtbriefes unmittelbar nach Ankunft der Züge beantragt wird.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 11. 1) Eingang. Alle auf der Eisenbahn ankommenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, das lebende Schlachtvieh und das steuerpflichtige Wild, mit Ausnahme der Poststücke und

des Passagier-Gepäcks, jedoch mit Einschluß dessen, was die bei dem Bahnzuge befindlichen Beamten und Leute der Eisenbahn-Verwaltung einbringen und mit sich führen, müssen von dem Packmeister des Bahnzuges, mit welchem diese Gegenstände in den Stadtbezirk eingebracht worden sind, oder von dem Zugführer, wenn ein Packmeister den Bahnzug nicht begleitet, der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe schriftlich angemeldet werden. Aus diesen Anmeldungen muß hervorgehen:

a) die Anzahl und Gattung der Colli beziehungsweise die Stückzahl und Gattung des Schlachtviehes und Wildprets,
b) die Bezeichnung, der Inhalt der Colli nach dem Maaßstabe der Steuersätze und das Gewicht derselben,
c) der Name des Absenders und der Absendungsort,
d) der Name und die Wohnung des Empfängers,
e) bei durchgehenden Waaren der Ort, wohin dieselben bestimmt sind,
f) die Nummer und der Tag der Ankunft des Bahnzuges,
g) die Station, welcher der Gegenstand zum Transport auf der Bahn übergeben ist.

§ 12. Die Anmeldung — § 11. — wird gleich nach der Ankunft des Bahnzuges und spätestens vor Ablauf von 3 Stunden danach von dem Packmeister oder Zugführer, nachdem solche von ihnen vollzogen, von der Güter-Expedition der Eisenbahn-Verwaltung in Betreff der Uebereinstimmung mit den Frachtkarten bescheinigt und mit fortlaufender, mit jedem Vierteljahr von Eins anfangender Nummer versehen worden ist, der Bahnhofs-Steuer-Expedition übergeben.

§ 13. Nach Berichtigung des Declarationspunktes erfolgt zunächst die Abfertigung des lebenden Schlachtviehes durch Zählung aus den Wagen und nach Beendigung dieser Abfertigung die der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und des steuerpflichtigen Wildprets.

§ 14. Für die vorschriftliche Anmeldung und Versteuerung der auf der Bahn eingeführten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, des lebenden Schlachtviehes und des steuerpflichtigen Wildprets bei der Steuer-Expedition des Bahnhofes sind in Gemäßheit des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 4ten Juni d. J. und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten März 1847 wegen der Wildpretssteuer der Packmeister oder Führer des Bahnzuges, mit welchem diese Gegenstände in den Steuerbezirk eingebracht worden sind, zunächst verhaftet.

§ 15. Diejenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen oder der Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände aber, welche die Passagiere als Passagiergut mit sich führen, haben die betreffenden Einbringer selbst den zur Abfertigung anwesenden Steuerbeamten mündlich anzumelden. Dieser Verpflichtung ist zwar im § 9. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 4ten Juni d. J. noch besonders gedacht. Die Eisenbahn-Verwaltung ist jedoch außerdem noch gehalten, die Fahrgäste auf ihre Verpflichtung zur prompten und richtigen Angabe derartiger Gegenstände durch entsprechende Aushänge auf dem Perron, in der Gepäck-Expedition, in der Vorhalle des Bahnhofes und, soweit es ausführbar ist, in den Personenwagen aufmerksam zu machen.

§ 16. Nach beendigter Ausladung des in den Gepäckwagen befindlichen Passagiergutes müssen diejenigen Colli, deren Revision von den Steuerbeamten für nöthig erachtet wird, von den Beamten der Eisenbahn-Verwaltung bei Seite gelegt werden. Hierauf erfolgt die Uebergabe der nicht zur Revision designirten Colli an die Passagiere, sowie die Revision der zurückgelegten Colli.

§ 17. Während oder nach der Ausladung der Frachtgüter werden diese von den Steuerbeamten einer allgemeinen Revision unterworfen, zu welchem Behufe diesen auf Erfordern auch die Einsicht der Ladekarten zu gestatten ist. Diejenigen Colli, deren Revision den Steuerbeamten erforderlich scheint, werden von den übrigen Gütern abgesondert, bei Seite gestellt und dürfen den zur Empfangnahme sich einfindenden Personen nicht ohne Wissen der Steuer-Expedition verabfolgt werden. Die in den Nachweisungen der Abgangs-Stationen, in den Ladekarten und in den Frachtbriefen als mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtig bezeichneten Gegenstände werden gleich nach der Ausladung in den zur Aufnahme derselben bestimmten, von der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß zu setzenden und unter steuerlichem Mitverschluß befindlichen Raum geschafft, woselbst sie bis zur erfolgten steuerlichen Abfertigung verbleiben.

§ 18. Sollen die angekommenen steuerpflichtigen Frachtgüter und das lebende Schlachtvieh vom Bahnhofe abgeholt werden, so ist der Frachtbrief zunächst von der Güter-Expedition in Empfang zu nehmen und hierauf unter Vorlage desselben die steuerliche Abfertigung, welche nach den Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 4. Juni d. J. erfolgt, bei der Bahnhofs-Steuer-

Expedition zu beantragen. Nur nach geführtem Ausweis über erfolgte steuerliche Abfertigung darf die betreffende Eisenbahn-Güter-Verwaltung die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, das steuerpflichtige Wild und das lebende Schlachtvieh vom Bahnhofe ablassen.

§ 19. Die als Frachtgut eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, das lebende Schlachtvieh und steuerpflichtige Wildpret müssen alsbald und spätestens 72 Stunden nach der Ankunft zur Abfertigung gelangen und von dem Empfänger abgeholt werden. Die Steuer-Verwaltung hält sich in dieser Beziehung allein an die Eisenbahn-Verwaltung, von welcher nach Ablauf der gedachten Frist die fällige Steuer zu erlegen ist, insofern nicht die Rücksendung der nicht abgeholten Güter an den Absender vorgezogen wird. Bei Durchgangs-Gütern und in einzelnen Fällen, in denen die Abnahme der Güter, Seitens des Adressaten durch unverschuldete Umstände verzögert wird, kann ausnahmsweise die Lagerfrist durch die Bahnhofs-Steuer-Expedition auf höchstens 6 Tage verlängert werden. Diese Ausdehnung der Frist muß jedoch auf das unabweisliche Bedürfniß beschränkt bleiben.

§ 20. 2) Ausgang. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, lebendes Schlachtvieh und steuerpflichtiges Wildpret, deren Ausgang aus dem Stadtbezirke mittelst der Eisenbahn erfolgen und nachgewiesen werden soll, müssen der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe des Ausgangs unter Vorlegung der dazu gehörigen amtlichen Begleitpapiere zur Untersuchung gestellt und vorgeführt werden. Diese Gegenstände dürfen auf dem Bahnhofe nicht lagern, sondern müssen binnen kürzester Frist auf der Eisenbahn den Bahnhof verlassen und bis dahin im steuerlichen Verwahrsam bleiben. Sollte nach geschehener Verladung in einen Güterwagen der Ausgang aus dem Stadtbezirk nicht sofort erfolgen können, so ist die Steuer-Expedition berechtigt, bis dahin die Identität durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses an den Güterwagen zu controliren.

§ 21. 3) Durchgang: a) auf gewöhnlichen Wegen. Steuerpflichtige Frachtgüter, die nach der Ankunft hierselbst zum Durchgange declarirt und vom Bahnhofe abgeholt werden, erhalten die steuerliche Durchgangs-Abfertigung nach den Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 4. Juni d. J.

§ 22. b) auf der die hiesigen Eisenbahnhöfe verbindenden Eisenbahn. Auf der die hiesigen Eisenbahnhöfe verbindenden Eisenbahn dürfen nur diejenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, sowie nur dasjenige lebende Schlachtvieh und steuerpflichtige Wildpret, und zwar lediglich mittelst der Bahnzüge, befördert werden, welche auf einer der hier mündenden Eisenbahnen hier angekommen sind und die Bestimmung haben, mittelst der Bahnzüge einer andern hiesigen Eisenbahn aus dem Steuerbezirk von Berlin unversteuert wieder ausgeführt zu werden.

§ 23. Die genannten steuerpflichtigen Gegenstände, welche mit Benutzung der Verbindungsbahn unversteuert durch den Steuerbezirk gehen sollen, müssen sich während des Transportes auf dieser Bahn in den Räumen der Güterwagen befinden und von einer, in den Händen des Zugführers befindlichen Nachweisung — Extract-Frachtkarte — begleitet sein, welche von dem Vorstande der Güter-Verwaltung derjenigen Bahn, auf welcher die abgabenpflichtigen Gegenstände hier angekommen sind, ausgestellt und vollzogen ist. Die Extract-Frachtkarten müssen nachweisen:

a) die Nummer der betreffenden Declaration der Abgangsstation,
b) die Anzahl und Gattung der Colli, beziehungsweise die Stückzahl und Gattung des Schlachtviehes und Wildprets,
c) die Bezeichnung, den Inhalt der Colli nach dem Maaßstabe der Steuersätze und das Gewicht derselben,
d) den Namen des Absenders und den Absendungsort,
e) den Namen und Wohnort des Empfängers,
f) Monat und Tag, an welchem das Frachtgut auf der Verbindungsbahn der Ausgangs-Eisenbahn zugesandt wird,
g) die Eisenbahn, auf welcher die Gegenstände aus dem Steuerbezirk ausgeführt werden sollen.

Die Extract-Frachtkarten sind mit fortlaufender, mit jedem Vierteljahr mit Eins anfangender Nummer zu versehen, und müssen mit den an die betreffende Bahnhofs-Steuer-Expedition über die hier angekommenen steuerpflichtigen Gegenstände abgegebenen bezüglichen Declarationen der Abgangsstationen übereinstimmen.

§ 24. Die Bestimmungen des § 23. wegen der Aufnahme in die Güterwagen und des Nachweises in den Extract-Frachtkarten finden auch auf das steuerpflichtige Gepäck der Passagiere, welches auf der Verbindungsbahn befördert wird, Anwendung.

§ 25. Die Extract-Frachtkarten (§ 23.) müssen nach ihrer Ausstellung und vor der Verladung der

Güter der Bahnhofs-Steuer-Expedition vorgelegt werden, welche darin die erfolgte Verladung bescheinigt, und die Karte dem Vorstande der Güter-Verwaltung zur Aushändigung an den Zugführer zurückgiebt. Erfolgt die Verladung außer den Dienststunden der Bahnhofs-Steuer-Expedition (§ 9.), so wird von der Einholung der steuerlichen Verladungs-Bescheinigung abgesehen. Es steht jedoch den Steuer-Beamten frei, der Verladung beizuwohnen, die Extract-Frachtkarten einzusehen, und deren Richtigkeit durch Vergleichung mit den verladenen Collis zu prüfen.

§ 26. Die Extract-Frachtkarte wird von dem Zugführer dem Vorstande der Güter-Verwaltung derjenigen Bahn übergeben, auf welcher die steuerpflichtigen Gegenstände aus dem Steuer-Bezirke wieder ausgeführt werden sollen. Vor der Ausfuhr muß die Karte der Bahnhofs-Steuer-Expedition vorgelegt werden, welche von dem Ausgange der steuerpflichtigen Frachtgüter aus dem Stadtbezirk Ueberzeugung nimmt, die Extract-Frachtkarte in dieser Beziehung mit Bescheinigung versieht, und sie sodann unverzüglich der Güter-Verwaltung derjenigen Eisenbahn zusendet, welche die Karte ausgestellt hat. Von der Güter-Verwaltung ist sie demnächst der Bahnhofs-Steuer-Expedition als Registerbelag zu übergeben. Soll die Ausfuhr aus dem Stadt-Bezirk außerhalb der Dienststunden der Bahnhofs-Steuer-Expedition erfolgen, so muß gleich nach erfolgter Ausfuhr die Extract-Frachtkarte von dem für die Wahrung des Steuer-Interesses eidlich zu verpflichtenden Vorstande und Bodenmeister der Güter-Verwaltung unter Angabe der Stunde des Ausgangs auf Grund eigener Wahrnehmung bescheinigt, und beim Wiederbeginn der Dienststunden der Bahnhofs-Steuer-Expedition dieser zur Einsicht und Rücksendung an diejenige Güter-Verwaltung, welche die Karte ausgestellt hat, ausgehändigt werden.

§ 27. Die auf der Verbindungsbahn beförderten steuerpflichtigen Gegenstände müssen von der Güter-Verwaltung der Eisenbahn, auf welcher sie den Stadtbezirk wieder verlassen sollen, bis zu ihrer Verladung in einem besonderen Raume, welcher von den Niederlagen für andere Waaren abgesondert ist, unter Verschluß des Vorstandes aufbewahrt werden und binnen kürzester Frist, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem Bahnhofe, diesen auf der Eisenbahn verlassen.

§ 28. Die Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 4. Juni d. J. kommen, insoweit in gegenwärtigem Regulativ etwas Besonderes angeordnet worden, für den Verkehr auf den hiesigen Eisenbahnen nicht zur Anwendung.

§ 29. Defraudationen der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer ziehen die im § 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 festgesetzten Strafen nach sich. Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet. Soweit in diesem Regulativ nicht bestimmten Personen der Eisenbahn-Verwaltung eine persönliche Verantwortlichkeit auferlegt ist, haben die Eisenbahn-Directionen aus ihrem Beamten-Personal diejenigen Personen zu bezeichnen, welche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen der Steuer-Verwaltung gegenüber zunächst haften und denen zu einem dem Haupt-Amte abschriftlich mitzutheilenden Protokolle die Verpflichtung zur Innehaltung der Vorschriften des Regulativs aufgetragen ist. Aenderungen dieses Regulativs bleiben nach dem Bedürfnisse vorbehalten.

Berlin, den 27. Juni 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 14. Juli **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6102. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

№ 6103. Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.

№ 6104. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

№ 6105. Verordnung, betreffend die Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersozietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

№ 6106. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6107. Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

№ 6108. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

№ 6109. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

№ 6110. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

Die Preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche dem Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein,

sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Criminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten.

Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justiz-Verwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung: Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechts-

sprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herrn Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Juni 1865.

127. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	5	Pf.,
„ „ „	Roggen	1	„	22	„	4	„
„ „ „	große Gerste	1	„	10	„	4	„
„ „ „	kleine Gerste	—	„	—	„	—	„
„ „ „	Hafer	1	„	7	„	3	„
„ „ „	Erbsen	2	„	8	„	8	„
„ das Schock	Stroh	12	„	6	„	6	„
„ den Centner	Heu	1	„	3	„	10	„
„ die Tonne	Weißbier	4	„	5	„	—	„
„ „ „	Braunbier	4	„	15	„	—	„
„ das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	„	2	„	6	„
„ „ „	doppelten Kornbranntwein	—	„	5	„	—	„
„ den Centner	Hopfen	65	„	—	„	—	„

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aerztliche Leichen-Oeffnungen.

128. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkürlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch aufgefordert, den Medicinal-Personen den § 149 seq. der Criminal-Ordnung in Erinnerung zu bringen und dieselben zugleich anzuweisen, in jedem Falle, welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichen-Oeffnung Veranlassung geben könnte, aller

ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben sich zu enthalten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 26. August 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

№ 3475. II.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Herren Aerzten zur Beachtung und Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 8. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

129. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Angermünde	2 Mrg. 114 □Rth. im Grimnitzer Felde der Stadt Joachimsthal	Forst-Fiscus	Königl. Forstrevier Glambeck
do.	1 Mrg. 90 □Rth. im Joachimsthaler Felde des Königl. Grimnitzer Forstreviers	Ackerbürger Ludwig Marschner	Stadt Joachimsthal
do.	3 Mrg. 130 □Rth. des Krumnowschen Kossäthenguts und 8 Mrg. 150 □Rth. des Seefeldschen Bauerguts zu Golzow	Forst-Fiscus	Königl. Forstrevier Grimnitz
do.	11 Morg. 47 □Rth. des Königl. Grimnitzer Forstreviers	Kossäth Krumnow und Bauer Seefeld zu Golzow	Dorf Golzow
Niederbarnim	1 1/2 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Gemeinde Lübars	Dorf Lübars
do.	4 1/2 □Rth. do.	Bauer Martin Dahlesche Erben	Dorf Seefeld
Oberbarnim	Die Küsterdienstwiese von 5 Mrg. 12 □Rth. zu Buchholz	Domainen-Fiscus	Königliche Domaine Buchholz
do.	2 Mrg. 9 □Rth. von dem zur Domaine Buchholz gehörigen Lucashofe	Kirchen- und Schul-Vorstand	Dorf Buchholz
Osthavelland	2 11/100 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Schmiedemeister Aug. Lohmann	Dorf Etzin
do.	2 1/10 □Rth. do.	Büdner u. Stellmacher Finke	Dorf Bötzow

von den bisherigen Guts-, resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Guts-, resp. Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 4. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen Dachdeckung mit Grothausenscher Theerpappe.

130. Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik von Grothausen und Bleitz in Berlin — Cöpnicker Straße Nr. 126a — gefertigten Theerpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des technischerseits abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publicums, daß diese Theerpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit demselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegel-Spließ-Dächern gleichstehen.

Dieses Material wird das Fabrikzeichen: „**H. G. Berlin**“ tragen.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 9. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen Dachdeckung mit Bleitzscher Theerpappe.

131. Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik von Grothausen und Bleitz in Berlin — Cöpnicker Straße Nr. 126a — gefertigten Theerpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des technischerseits abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publicums, daß diese Theerpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit demselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegel-Spließ-Dächern gleichstehen.

Dieses Material wird das Fabrikzeichen: „**P. B. Berlin**“ tragen.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 9. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg,

betreffend das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche. Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessions-Verhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 20. Juni 1865. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

23. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe courfirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5. Juli 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition zu Hermsdorf betreffend.

38. In dem Dorfe Hermsdorf bei Oranienburg ist vom 1. Juli d. J. ab eine Post-Expedition 2ter Classe in Wirksamkeit getreten, welche durch die täglich zweimalige Personenpost von Berlin nach Neustrelitz mit Berlin und Oranienburg in Verbindung gesetzt worden ist.

Die neue Post-Expedition führt die Bezeichnung „Hermsdorf Reg.-Bez. Potsdam."

Potsdam, den 10. Juli 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

39. Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	ein braunlackirter Deckelkorb mit Henkel	Friesack im Posthausflure	23. März 1865.
2	eine braunlederne Damentasche mit Stahlbügel und Kette, enthaltend: 1 Paar braune Damen-Gamaschenstiefel, 1 Frisirkamm, 1 Paar Damen-Handmanchetten, 1 weißleinenes Taschentuch, C. P. 20. gezeichnet	Groß-Machnow in einer Beichaise der Station Zossen bei der Cottbus-Berliner Personenpost	16. Decbr. 1864.
3	ein schwarzwollener gefütterter Umhang, blau eingefaßt	Angermünde im Hauptwagen der 3ten Königsberg-Angermünder Personenpost	23. April 1865.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. ℳ	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet	O. V. № 3.	3	5	—	—	—	Oscar Vorländer	Schwedt a. O. poste rest.	Gransee	28. Nov. 1864	nicht genannt.
2	1 Packet	H. S.	—	5	—	—	—	Heinrich Steinbeck	Landsberg a. W.	Wrietzen	26. Jan. 1865	nicht genannt.
3	1 Kiste	F. H.	3	—	—	—	—	Fräulein v. Heydebreck	Berlin	Schwedt	18. Febr. 1865	nicht genannt.
4	1 Kiste	B. H.	16	—	—	—	—	Hirschfeld	Berlin	Luckenwalde	17. April 1865	nicht genannt.
5	1 Packet	B. G.	—	5	—	—	—	Bertha Gertig	Berlin	Charlottenburg	29. April 1865	Freundin D.S.
6	eine Schachtel	Anna Heinrichs	—	15	3	—	—	Anna Heinrichs	Gr Kommerzl bei Warlubien	daher	29. April 1865	Julius Pomrenke.
7	1 Packet	M. Sch.	1	—	—	—	—	Szymanski	Grodziske, Kreis Kröben	Spandau	8. Mai 1865	nicht genannt.
8	1 Packet	M № 54	10	20	—	—	—	Merzenich	Berlin	Spandau	29. April 1865	Carl Plage.
9	1 Brief	—	—	5/10	2	—	—	Frau Winz	Berlin	Wrietzen	21. Febr. 1865	Schwester der Adressatin.
10	1 Brief	—	—	5/10	10	—	—	Albert Welz	Berlin	Luckenwalde	22. Mai 1865	Cousine des Adressaten.
11	1 Brief	recommandirt						Wieske	Berlin	Spandau	3. Mai 1865	nicht genannt.
12	ein Portemonnaie	mit			2	1	2	am Brief-Annahmefenster zu	Potsdam		4. April 1865	unbekannt.
13	Post-Anweisung A. № 400.		—	—	—	13	—	Stadtgericht	Berlin	Spandau	25. März 1865	Wilhelm Müller aus Wansdorff.
14	Desgleichen B. № 137.		—	—	—	10	—	Gustav Stock	Charlottenburg	Potsdam	20. April 1865	nicht angegeben.
15	Desgleichen B. № 33.		—	—	—	6	—	Freyhoff	Nauen	Cremmen	11. Mai 1865	desgl.
16	Desgleichen A. № 6.		—	—	1	20	—	nicht bekannt	Ziesar	Pritzerbe	Januar 1865	desgl.

Potsdam, den 7. Juli 1865.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Betrifft die Benennung einer neuen Straße bei Berlin.

AS. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. Juni d. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße Nr. 25 der Abtheilung II des Bebauungsplanes von den Umgebungen, im 31. Polizei-Revier, den Namen

„Rostitz-Straße"

führen soll. Berlin, den 4. Juli 1865.

Königl. Polizei-Präsidium.

Betrifft den Fahrplan der Ver in Charlottenburger Pferdeeisenbahn.

46. Mit Bezug auf § 9 der Polizei-Verordnung vom 27. Mai d. J., betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen, wird der nachstehende, von der Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft aufgestellte, vorläufige Fahrplan, nebst Tarif, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Fahrplan.

Von Charlottenburg nach Berlin:

Abfahrt des ersten Waggons 7 Uhr Morgens.
" " letzten " 9 Uhr 50 Min. Abends.

Von Berlin nach Charlottenburg:

Abfahrt des ersten Waggons 7 Uhr 45 Min. Morgens.
" " letzten " 10 Uhr 45 Min. Abends.

Zwischen dem ersten und letzten Waggon geht nach beiden Richtungen alle 10 Minuten ein Waggon ab.

II. Tarif.

Fahrpreis pro Person 2½ Silbergroschen.

Kinder unter 4 Jahren in Begleitung Erwachsener sind frei, wenn sie keinen eigenen Platz einnehmen.

Gepäck wird nicht befördert. —

Bemerkung: Das Anhalten Behufs des Ein- und Aussteigens findet nur an den Ausweichungen und an den Straßenkreuzungen in Berlin und Charlottenburg statt.

Berlin, den 1. Juli 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Betrifft die Abänderung des § 17 der Fahrordnung für Berlin.

47. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Der § 17 der Fahrordnung vom 26. April 1863 (Intelligenz-Blatt № 109 und Amtsblatt Seite 138) wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

§ 2. Die beiden äußersten Portale des Brandenburger Thores sind der ausschließlichen Benutzung für Fußgänger vorbehalten, während Reiter und Wagen den Weg durch die beiden andern, an die erstgedachten angrenzenden Portale zu nehmen und bei der Ausfahrt die Seite des ehemaligen Steuergebäudes, bei der Einfahrt aber die des Wachtgebäudes zu halten haben. In gleicher Weise haben Fuhrwerke und Reiter fortan auch beim Passiren der übrigen Thore, an welchen Steuerabfertigungen nicht mehr stattfinden, die Rechte Seite zu halten.

Das mittelste Portal des Brandenburger Thores darf nur von Königlichen Hof-Equipagen benutzt werden.

§ 3. Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, hat die im § 344 № 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten angeordnete Strafe zu gewärtigen.

Berlin, den 3. Juli 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

229. 619. 1248. 1322. 1616. 1654. 1959. 2016. 2031. 2069. 2330. 3047. 3158. 3164. 3481. 3513. 3993. 4012. 4096. 4263. 4325. 4463. 4602. 4673. 4775. 5468. 5590. 5828. 6083. 6160. 6234. 6314. 6725. 6791. 6796. 7343. 7441. 7514. 8047.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

186. 754. 789. 1265. 1365. 1394. 1503. 1995. 2060. 2234. 2242. 2271. 2389. 2939. 3191. 3293. 3498.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

97. 118. 250. 657. 898. 918. 995. 1820. 2042. 2332. 2442. 2536. 2658. 2707. 3111.

3198. 3327. 3414. 3670. 4147. 4403. 5043. 5067. 5125. 5210. 5351. 5372. 6230. 6357. 6441. 6515. 6586. 6593. 6751. 7334. 7373. 7387. 7416. 8064. 8135. 8155. 8305. 8308. 8447. 8892.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

67. 159. 571. 648. 662. 978. 1199. 1469. 1909. 1964. 1985. 2231. 2425. 2593. 2627. 2954. 3018. 3821. 3837. 3926. 4219. 4315. 4808. 4890. 5180. 5363. 5399. 5603. 5755. 5863. 6187. 6719. 6838. 6841. 6842. 7026.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

9. 91. 123. 135. 156. 171. 186. 201. 217. 266. 268. 298. 304. 382. 389. 391. 405. 444. 461. 500. 603. 621. 640. 656. 715. 731. 745. 763. 804. 837. 843. 862. 914. 915. 940. 944. 971. 1043. 1045. 1063. 1108. 1112. 1126. 1139. 1154. 1158. 1169. 1170. 1227. 1252. 1276. 1317. 1319. 1341. 1400. 1418. 1463. 1481. 1494. 1523. 1553. 1592. 1594. 1617. 1649. 1667. 1672. 1674. 1690. 1694. 1718. 1732. 1733. 1734. 1738. 1751. 1771. 1872. 1897. 1932. 1934. 1945. 1953. 1957. 1965. 1982. 1997. 2023. 2046. 2057. 2058. 2100. 2101. 2118. 2161. 2177. 2193. 2205. 2205. 2213. 2224. 2236. 2262. 2272. 2273. 2290. 2313. 2336. 2366. 2374. 2375. 2383. 2396. 2400. 2425. 2475. 2487. 2556. 2579. 2610. 2623. 2632. 2653. 2717. 2732. 2735. 2739. 2756. 2766. 2779. 2803. 2817. 2858. 2859. 2881. 2952. 2974. 3003. 3013. 3015. 3021. 3026. 3049. 3071. 3074. 3125. 3126. 3165. 3227. 3244. 3257. 3290. 3317. 3329. 3336. 3346. 3408. 3437. 3445. 3446. 3454. 3457. 3467. 3484. 3485. 3497. 3525. 3558. 3654. 3663. 3667. 3672. 3689. 3704. 3738. 3755. 3767. 3790. 3803. 3808. 3819. 3865. 3881. 3884. 3889. 3915. 3916. 3973. 3989. 4022. 4036. 4061. 4070. 4071. 4108. 4126. 4175. 4200. 4205. 4217. 4231. 4241. 4293. 4317. 4326. 4337. 4340. 4394. 4421. 4518. 4527. 4543. 4547. 4552. 4673. 4715. 4720. 4734. 4788. 4794. 4810. 4812. 4824. 4866. 4869. 4870. 4963. 4974. 4978. 4987. 5051. 5054. 5099. 5118. 5121. 5137. 5164. 5213. 5214. 5220. 5298. 5374. 5381. 5430. 5442. 5457. 5461. 5482. 5491. 5495. 5518. 5519. 5534. 5577. 5607. 5668. 5674. 5676. 5719. 5778. 5779. 5807. 5835. 5845. 5859. 5903. 5910. 5924. 5967. 5987. 6089. 6095. 6124. 6137. 6145. 6148. 6151. 6154. 6158. 6178. 6273. 6284. 6300. 6326. 6344. 6345. 6369. 6386. 6418. 6430. 6431. 6465. 6467. 6471. 6482. 6484. 6493. 6499. 6534. 6544. 6602. 6615. 6634. 6639. 6642. 6692. 6704. 6730. 6744. 6754. 6878. 6908. 6920. 6942. 6948. 6952. 6962. 6976. 7003. 7120. 7130. 7139. 7144. 7183. 7206. 7229. 7236. 7259. 7277. 7286. 7309. 7363. 7371. 7390. 7409. 7436. 7456. 7464. 7477. 7478. 7509. 7521. 7554. 7590. 7599. 7641. 7659. 7666. 7669. 7678. 7692. 7695. 7725. 7785. 7800. 7811. 7826. 7838. 7848. 7867. 7889. 7924. 7934. 7966. 7986. 7992. 8045. 8046. 8053. 8054. 8062. 8066. 8109. 8136. 8139. 8199. 8200. 8271. 8291. 8296. 8307. 8320. 8332. 8348. 8363. 8393. 8436. 8468. 8470. 8474. 8476. 8482. 8484. 8495. 8515. 8520. 8524. 8525. 8544. 8549. 8576. 8599. 8616. 8618. 8668. 8679. 8685. 8688. 8711. 8733. 8781. 8788. 8796. 8804. 8814. 8817. 8859. 8862. 8886. 8889. 8890. 8904. 8912. 8937. 8939. 8971. 8978. 8991. 9006. 9015. 9017. 9036. 9038. 9047. 9071. 9080. 9083. 9085. 9109. 9112. 9128. 9152. 9158. 9160. 9171. 9191. 9193. 9205. 9206. 9210. 9212. 9213. 9214. 9268. 9291. 9327. 9338. 9359. 9365. 9367. 9368. 9370. 9371. 9383. 9389. 9395. 9402. 9404. 9405. 9426. 9432. 9445. 9453. 9457. 9463. 9473. 9474. 9475. 9481. 9489. 9490. 9493. 9494. 9501. 9506. 9515. 9520. 9521. 9524. 9525. 9527. 9532. 9542. 9545. 9548. 9565. 9571. 9584. 9585. 9586. 9594.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 15 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) am 1. October 1858:

Litt. E. № 1669 über 10 Thlr.

b) am 1. April 1859:

Litt. A. № 4658 über 1000 Thlr.
Litt. E. № 1110. 1129. 3771. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

c) am 1. October 1859:
Litt. A. № 231. 3165. 3220 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 5 über 500 Thlr.
Litt. E. № 329. 671. 866. 1044. 1968. 2465. 2691. 2932. 3144. 3358. 3641. 3966. 4569. 5176. 5391. 5392. 5693. 7422. 7454. 7563. 7942. 8125 à 10 Thlr.

d) am 1. April 1860;
Litt. C. № 6384 über 100 Thlr.
Litt. D. № 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. № 71. 115. 462. 913. 1506. 1887. 2670. 3355. 3375. 3625. 3967. 4116. 4451 4541. 4687. 4941. 5826. 6123. 6348. 6583. 6930. 7064. 7564. 8098. 8598 à 10 Thlr.

e) am 1. October 1860:
Litt. A. № 1675 über 1000 Thlr.
Litt. C. № 5034 über 100 Thlr.
Litt. D. № 343 über 25 Thlr.
Litt. E. № 370. 593. 596. 641. 678. 1038. 1039. 1080. 1966. 2049. 2085. 2163. 2466. 2471. 2483. 2567. 2934. 2992. 3153. 3636. 3802. 4615. 4744. 5286. 5475. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7287. 7336. 7546. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8542. 8708. à 10 Thlr.

f) am 1. April 1861:
Litt. A. № 6073 über 1000 Thlr.
Litt. B. № 141 über 500 Thlr.
Litt. C. № 339. 741. 5215 à 100 Thlr.
Litt. D. № 328. 2051. 6224 à 25 Thlr.
Litt. E. № 3. 167. 218. 367. 525. 770. 1066. 1070. 1624. 1856. 1990. 2240. 2373. 2461. 2598. 2671. 2833. 3350. 3418. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4183. 4308. 4520. 4572. 5004. 5181. 5284. 5321. 5620. 5621. 5876. 6182. 6338. 6638. 7028. 7472. 7543. 7809. 7944. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8570 à 10 Thlr.

g) am 1. October 1861:
Litt. A. № 3458 über 1000 Thlr.
Litt. B. № 3044 über 500 Thlr.
Litt. C. № 3421. 4358. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. № 1617. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.
Litt. E. № 4. 29. 597. 850. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1793. 2195. 2490. 2669. 2829. 3116. 3407. 3421. 3462. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 4568. 5094. 5178. 5285. 5316. 5342. 5345. 5403. 5415. 5546. 5658. 5682. 6564. 6657. 6804. 6929. 7413. 7611. 7798. 7871. 8442. 8724. 8808 à 10 Thlr.

h) am 1. April 1862:
Litt. A. № 1124. 6587 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 1584 über 500 Thlr.
Litt. C. № 467. 1186 à 100 Thlr.
Litt. D. № 1003. 2092 à 25 Thlr.
Litt. E. № 1. 84. 88. 287. 354. 463. 677. 686. 795. 853. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1497. 1538. 1598. 1600. 1605. 2187. 2292. 2597. 2629. 2954. 3202. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3968. 4091. 4186. 4995. 5390. 5427. 5456. 5490. 5611. 5822. 5828. 6138. 6264. 6551. 6777. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8124. 8128. 8269 8441. 8457 8556. 8773. 8905. 8924. 8948 à 10 Thlr.

i) am 1. October 1862:
Litt. A. № 593. 2235 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 3453 über 500 Thlr.
Litt. C. № 68. 685. 696. 1405. 1917. 4377. 5033 à 100 Thlr.
Litt. D. № 500. 4404. 4717. 4924. 5955. 6013. 6417 à 25 Thlr.
Litt. E. № 51. 120. 189. 216. 246. 366. 368. 398. 482. 510. 562. 587. 675. 688. 690.

852. 898. 1164. 1183. 1275. 1377. 1499 1697. 2050. 2157. 2186. 2305. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2870. 2955. 3044. 3190. 3205. 3460. 3648. 3729. 3800. 3863. 4046. 4048. 4240. 4270. 4277. 4352. 4679. 4690. 4889. 4928. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6475. 6789. 7105. 7260. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 8137. 8144. 8167. 8555. 8572. 8676. 8718. 8825. 8868. 9130 à 10 Thlr.

k) am 1. April 1863:

Litt. A. № 5498. 5894. 6191 à 1000 Thlr.

Litt. B. № 2112. 3101 à 500 Thlr.

Litt. C. № 459. 873. 1251. 4310. 4602. 5267. 7856 à 100 Thlr.

Litt. D. № 645. 3175 4973. 5980 à 25 Thlr.

Litt. E. № 177. 204. 327. 553. 611. 691. 767. 887. 1172. 1214. 1364. 1375. 1389. 1537. 1544. 1764. 1791. 2315. 2340. 2429. 2625. 2857. 2879. 2983. 3189. 3369. 3780. 3860. 4243. 4356. 4525. 4595. 4672. 4741. 4801. 4929. 4932 5129. 5215. 5227. 5277. 5422. 5466. 5485. 5504. 5628. 5656. 5691. 5781. 5894. 5957. 5980. 6116. 6700. 6806. 6895. 6961. 7125. 7278. 7506. 7574. 7589. 7605. 7617. 8362. 8438. 8499. 8541. 8565. 8699. 8741. 8751. 8771. 8883. 8891. 8931. 8947. 9002. 9044. 9072. 9104. 9185. 9253. 9294. 9343 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2 März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Berlin, den 17. Mai 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhilfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1864.

Am Schlusse des Jahres 1864 betrug das Versicherungs-Capital für den ganzen Verwaltungsbezirk

in der	I. Classe	35,007,200 Thlr.
	II. "	31,584,100 Thlr.
	III. "	33,446,900 Thlr.
	IV. "	245,025 Thlr.
	zusammen	100,283,225 Thlr.

Latus per se.

	Transport =	100,283,225 Thlr.
am Ende des Jahres 1863 dagegen in Classe I.	33,269,075 Thlr.	
II.	31,035,100 Thlr.	
III.	33,478,775 Thlr.	
IV.	240,225 Thlr.	
zusammen		98,023,175 Thlr.
wonach im Jahre 1864 eine Erhöhung stattgefunden hat um		2,260,050 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1864 im Societäts-Bezirke vorgekommenen Brände beträgt 197, nämlich im

Westpriegnitzer Kreise	2	Teltower Kreise	13	Beeskow-Storkower Kreise	14
Ostpriegnitzer "	6	Lebuser "	14	Luckauer "	8
Westhavelländer "	8	Zauch-Belziger "	10	Gubener "	20
Osthavelländer "	5	Jüterbog-Luckenwalder "	4	Calauer "	9
Ruppiner "	9	Prenzlauer "	5	Lübbener "	8
Oberbarnimer "	11	Angermünder "	4	Sorauer "	17
Niederbarnimer "	13	Templiner "	13	Spremberger "	4

sind obige = 197.

Von diesen 197 Bränden sind 316 Eigenthümer betroffen, auch sind dadurch gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden 723

bei unserer Societät versicherte Gebäude, und zwar:

a) Wohnhäuser	242
b) Scheunen	158
c) Ställe	257
d) verschiedene andere Gebäude . . . . . darunter 3 Kirchen und 2 Kirchthürme,	55
e) Ziegeleigebäude	4
f) Mühlen- und Fabrikgebäude	7
sind obige =	723.

An Brandentschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der

I. Versicherungsclasse	7,681 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.
II. "	40,569 "	15 "	6 "
III. "	143,490 "	20 "	5 "
IV. "	3,602 "	27 "	7 "
Sa.	195,344 Thlr.	28 Sgr.	— Pf.

Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes:

a) zu Neu-Trebbin im Oberbarnimer Kreise am 7. November 1849 für die III. Classe	66 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.	
b) zu Etablissement Waldschlößchen im Lübbener Kreise am 31. Januar 1856 für die I. Classe	63 "	8 "	10 "	
c) zu Werbig im Jüterbog-Luckenwalder Kreise am 30. September 1863 für die				
I. Classe	9 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.	
II. "	725 "	— "	— "	
III. "	2025 "	— "	— "	
zusammen =	2759 "	3 "	3 "	
d) zu Zinna in demselben Kreise am 6. November 1863 für die III. Classe	45 "	— "	— "	
e) zu Schmertzke im Zauch-Belziger Kreise am 9./10. November 1863 für die IV. Classe	6 "	7 "	11 "	
zusammen =	2,940 "	5 "	— "	
Summa der Brandentschädigungsgelder =	198,285 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.	

Latus per se.

				Transport =	198,285 Thlr.	3 Sgr. — Pf.
Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 197 Brände zur Last:						
Spritzen-Prämien			4,783 Thlr.			
Hierzu nachträglich festgesetzt pro 1862	2 Thlr.					
„ 1863	112 „					
	=		114 „			
				Sa.	4,897 „ — „	— „
Wasserwagen-Prämien			1,493 Thlr.			
Hierzu die pro 1863 nachträglich festgesetzten			47 „			
				Sa.	1,540 „ — „	— „
Pertinenzschäden-Vergütigungen			2,387 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.			
Hierzu die nachträglich für das Jahr 1863 festgesetzten	55 „ 3 „ 6 „					
				Sa.	2,442 „ 28 „	5 „
Außerdem ist von der Societät aufzubringen an:						
Verwaltungskosten						
a) für die General-Direction	4,567 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.					
b) für die Kreis-Directionen	5,270 „ — „ — „					
c) Remunerationen der Kreiscassen-Rendanten	1,193 „ 5 „ 9 „					
d) Ortserheber-Gebühren	1,662 „ 21 „ 3 „					
e) Reisekosten	540 „ 15 „ — „					
				zusammen	13,233 „ 14 „	11 „
an Extraordinarien					1,827 „ 24 „	6 „
Summa aller Ausgaben für das Jahr 1864					222,226 Thlr. 10 Sgr.	10 Pf.
Hiervon kommt in Abzug:						
1) der im Jahre 1863 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von	25,242 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.					
2) das Eintrittsgeld für 4,057,050 Thlr. im Jahre 1864, erhöhte beziehungsweise neue Versicherungen, 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr., mit	1,803 „ 4 „ — „					
3) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1864 mit	3,184 „ 13 „ 9 „					
4) wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder ꝛc.	737 „ 2 „ — „					
5) der auf die bei unserer General-Casse verübten Defecte im Jahre 1864 eingezogene Betrag von	162 „ 21 „ 5 „					
				Sa.	31,129 „ 28 „	3 „
so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von					191,096 Thlr. 12 Sgr.	7 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages haben wir ausgeschrieben:

pro I. Halbjahr 1864 für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	1 Sgr.	für 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. „	2 „	
III. „	5 „	
IV. „	10 „	

also in Classe	I. für 34,045,350 Thlr.				11,348	Thlr. 13	Sgr. 6 Pf.
	II. " 31,322,975 "				20,881	" 29	" 6 "
	III. " 33,624,950 "				56,041	" 17	" 6 "
	IV. " 249,325 "				831	" 2	" 6 "
	zusammen für 99,242,600 Thlr.				89,103	Thlr. 3	Sgr. — Pf.

und pro II. Halbjahr 1864 für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	1 Sgr. 4 Pf.	
II. "	2 " 8 "	für 100 Thlr.
III. "	6 " 8 "	der Versicherungssumme,
IV. "	13 " 4 "	

also in Classe	I. für 35,007,200 Thlr.				15,558	Thlr. 22	Sgr. 8 Pf.
	II. " 31,584,100 "				28,074	" 22	" 8 "
	III. " 33,446,900 "				74,326	" 13	" 4 "
	IV. " 245,025 "				1,089	" —	" — "
	zusammen für 100,283,225 Thlr.				119,048	Thlr. 28	Sgr. 8 Pf.
	Hierzu pro I. Semester 1864 obige				89,103	" 3	" — "
				Summa	208,152	Thlr. 1	Sgr. 8 Pf.
	Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur				191,096	" 12	" 7 "
	also weniger				17,055	Thlr. 19	Sgr. 1 Pf.

welche Summe für die Societätsgenossen im Jahre 1865 als Guthaben zur Verrechnung kommt.

Im Jahre 1863 sind an Feuercassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	— Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.,	
II. "	— " 9 " 4 "	pro 100 Thlr. der
III. "	— " 23 " 4 "	Versicherungssumme,
IV. "	1 " 16 " 8 "	

wogegen im Jahre 1864 beziehungsweise

2 Sgr. 4 Pf. — 4 Sgr. 8 Pf. — 11 Sgr. 8 Pf. — 23 Sgr. 4 Pf.

also weniger beziehungsweise

2 Sgr. 4 Pf. — 4 Sgr. 8 Pf. — 11 Sgr. 8 Pf. — 23 Sgr. 4 Pf.

auszuschreiben waren.

Von den oben verzeichneten Verwaltungskosten im Betrage von 13,233 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. fallen auf 100 Thlr. des am Schlusse des Jahres 1864 die Höhe von 100,283,225 Thlr. erreichenden Gesammt-Versicherungs-Capitals 4,75 = 4¾ Pfennige.

Als besonders erhebliche Brandschäden sind im Jahre 1864 für die Societät nur drei zu beklagen, welche alle im Gubener Kreise stattgefunden haben, nämlich

1) zu Wellmitz am 11. Mai, wofür zu vergütigen	12,711	Thlr. 20	Sgr. 3 Pf.
2) zu Vogelsang am 7. Juli, wofür zu vergütigen	22,141	" 28	" 8 "
3) zu Ziltendorf am 31. August, wofür zu vergütigen	12,520	" 3	" 9 "
Summa	47,373	Thlr. 22	Sgr. 8 Pf.

Von den während des Jahres 1864 stattgefundenen Bränden sind 20 durch Gewitter, 2 vorsätzlich, 3 durch Fahrlässigkeit, 4 durch unzurechnungsfähige Kinder verursacht worden, und in 161 Fällen war die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln. In 7 Fällen schwebt gegenwärtig noch das gerichtliche Untersuchungs-Verfahren. — Wegen vorsätzlicher Brandstiftung ist 1 Person zu 5 Jahren Zuchthaus und 1 Knabe zu 14 Tagen Gefängniß, wogegen wegen fahrlässiger Brandstiftung 3 Personen zu 4 Monat resp. 2 Monat und 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

Ein gänzlicher oder theilweiser Ersatz der durch die vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftungen der Societät erwachsenen Ausgaben ist von den dazu verpflichteten Personen nicht zu erlangen gewesen.

Für Ermittelung von Brandstiftern haben wir dem Gensd'arm Baruth in Lieberose eine Prämie von 20 Thlr. und dem Polizei-Verwalter, Thierarzt Lieber in Teltow eine solche von 10 Thlr. bewilligt.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen. 1) Schornsteinfegergesell Pannier zu Nauen, im Osthavelländischen Kreise,

2) Schornsteinfegergeselle Franke, ebendaselbst, 3) Zimmergeselle Wilhelm Böttcher, ebendaselbst, 4) Zimmergeselle August Stahlbaum zu Radensleben, 5) Schmidt Wienecke zu Dessow, im Ruppiner Kreise, 6) Zimmergeselle Becker zu Lögow, im Ruppiner Kreise, 7) Schulze Hengst zu Metzelthin, im Ruppiner Kreise, 8) Arbeiter Kayser zu Gartow, im Ruppiner Kreise, 9) Arbeiter Berger, ebendaselbst, 10) Arbeiter Plagemann, ebendaselbst, 11) Zimmergeselle Schneider zu Prenzlau, im Prenzlauer Kreise, 12) Lehrer Becker zu Schönwerder, im Prenzlauer Kreise, 13) Büdner Wilhelm Schultze zu Reichenwalde, im Beeskow-Storkowschen Kreise, 14) Schmiedegeselle Robert Werner zu Wellmitz, im Gubener Kreise, 15) Rechnungsführer Junker zu Groß-Drewitz, im Gubener Kreise, 16) Häusler Specht, ebendaselbst Berlin, den 21. Juni 1865.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

Graf v. Haeseler.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 156 vom 6. Juli 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. December 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Wundarzt I. Cl. Ludwig Hermann Carus zu Teupitz ist als Geburtshelfer unterm 26. Juni d. J. vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Adolph Oscas Wilke zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Christian Grohnwald zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtgerichts-Rath Hermanni ist verstorben, der Stadtgerichts-Rath von Boetticher ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg ernannt, der Kreisgerichts-Rath Wyczynski in Trzemeszno ist an das Kreisgericht zu Angermünde versetzt, der Kreisrichter Schaaff in Zehdenick ist an das Kreisgericht zu Langensalza versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Meißner mit der Function an der Gerichts-Commission in Zossen, der Gerichts-Assessor Holtz mit der Function an der Gerichts-Commission zu Trebbin. Der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Zehdenick ist verstorben.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Otto Eduard Berger, Matthias Ludwig Heinrich August Quenstaedt, Paul Julius Eduard Fleischhammer, Johann Friedrich August Hermann Muth, der Gerichts-Assessor Max Poppe ist zum Garnison-Auditeur ernannt, der Gerichts-Assessor Gutsche ist auf seinen Wunsch in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

III. **Referendarien.** Aus dem Justizdienste sind auf ihren Antrag entlassen die Referendarien: August Markert, Gustav Adolph Koehler, Dullo. Versetzt sind auf ihren Antrag aus dem Departement des Kammergerichts die Referendarien: Freiherr v. Borcke in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, Eduard Emil Heinrich Koch in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Max Georg Friedrich Beseler, Carl Eduard Lindinger, Otto Theodor Risch, Johann Wilhelm Rück, Oscar Albert Friedrich Vollgold.

IV. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: Ludwig Heinrich Friedrich Neubrink, Theodor Alexander Goeble, Georg Hermann Rudolph Hirschfeld, Henning Schultze. Der Auscultator Otto Rothe ist auf seinen Wunsch in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt.

V. **Subalternen.** Der Kreisgerichts-Secretair te Bart in Wriezen ist an das Kreisgericht zu Berlin versetzt worden, der Büreau-Assistent Gutsche zu Straußberg ist zum Kreisgerichts-Secretair unter Belassung in seiner Dienststellung bei der Gerichts-Commission daselbst ernannt, der Büreau-

Assistent Hoffmann in Neustadt a. D. ist zum Kreisgerichts-Secretair mit der Function bei der Gerichts-Commission in Dahme ernannt, der Büreau-Assistent Rackwitz in Wriezen ist zum 1. October d. J. in Ruhestand versetzt, der Büreau-Diätar, Militair-Anwärter, Remschel in Prenzlau ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt worden, der Civil-Supernumerar Gerloff in Buchholz ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Wriezen angestellt, der Civil-Supernumerar Lencer in Beeskow ist zum Büreau-Assistenten mit der Function bei der Gerichts-Commission Neustadt a. D. ernannt worden.

Personal-Veränderungen bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königl. Kammergerichts.

Der erste Staats-Anwalt bei dem Kammergericht Drenkmann ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Halberstadt ernannt.

Der Geheime Postrath Dr. Dambach ist von der Beschäftigung als Staats-Anwalt bei der Ober-Staatsanwaltschaft entbunden.

Der Staatsanwaltsgehülfe Ziegler ist zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt.

Dem Staatsanwaltsgehülfen Zoellner in Berlin ist der Character als Staats-Anwalt verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Paul Anton Gottfried Schmidt ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Stadtgerichte in Berlin ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direction Berlin.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt sind: die Ober-Post-Secretaire Thien, Kratz, Seiffert und Schenck zu Ober-Post-Commissarien und der Ober-Post-Secretair Plischke zum Post-Cassen-Controlleur.

Angestellt sind: der invalide Feldwebel Wiersing, die invaliden Sergeanten Fitzner und Stachow, sowie der invalide Unterofficier Bohrisch als Post-Conducteure, die invaliden Sergeanten Lange, Haase, Schulz und Boelkow, der invalide Unterofficier Gummel, der invalide Jäger Herzig und der invalide Füsilier Lichtenberg als Post-Büreaudiener, sowie der anstellungsberechtigte Stadtpostbote Schoenbach als Briefträger.

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Boethling von Breslau, sowie die Post-Expedienten Siebe und Wrazidlo von Wittenberge resp. von Ratibor nach Berlin.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Post-Expedienten-Anwärter Ernst Kruschke und Arthur Kruschke, der Post-Conducteur Koelze, der Packetdesteller Braun und der Hof-Post-Amtsbote Kirchstein.

Pensionirt ist: der Hof-Post-Amtsbote Jagusch.

Entlassen ist: der Hof-Post-Amtsbote Kettner.

Gestorben sind: die Hof-Post-Amtsboten Voigt und Waldow.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des 2. Quartals 1865 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Bestätigt ist: der Ober-Post-Secretair Holzhausen in Angermünde als Vorsteher des dortigen Post-Amtes unter Ernennung zum Postmeister.

Ernannt sind: der Post-Secretair Gruber in Prenzlau und der Post-Verwalter Schütze in Pritzwalk zu Post-Commissarien, der Postwagenmeister Bruchmüller in Brandenburg a. d. H. zum Ober-Postwagenmeister.

Uebertragen ist: dem Privat-Secretair Torney die Verwaltung der Post-Expedition in Vehlefanz, dem emeritirten Lehrer Steinäcker die Verwaltung der Post-Expedition in Heegermühle, dem bisherigen Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort Barnewitz die Verwaltung der Post-Expedition in Linum, dem Rechnungsführer Thiele die Verwaltung der Post-Expedition in Hohenfinow, dem bisherigen Postwärter Weber die Verwaltung der in eine Post-Expedition 2. Classe umgewandelten Hülfs-Post-Anstalt Caput, dem früheren Gerichts-Kanzlisten Bondick die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Glienicke bei Storkow, dem invaliden Unterofficier Köhn eine Büreaudienerstelle bei dem Post-Amte in Perleberg, dem invaliden Sergeanten Nemetz eine Büreaudienerstelle bei dem Post-Amte in Havelberg, dem als Briefträger bei dem Post-Amte in Perleberg beschäftigt ge-

wesenen invaliden Sergeanten Engel eine Büreaudienerstelle bei dem Post-Amte in Brandenburg, dem invaliden Trainsoldaten Röhlicke eine Büreaudienerstelle bei dem Post-Amte in Potsdam, dem invaliden Sergeanten Scholler eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Angermünde, dem invaliden Sergeanten Zimmermann eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Neustadt-Eberswalde, dem invaliden Sergeanten Krüger eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Jüterbog, dem invaliden Kanonier Quil eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Spandau, dem bisherigen Landbriefträger Schmidt eine Briefträgerstelle bei der Post-Expedition in Oranienburg, dem bisherigen Exvreßbriefträger Mincks, sowie dem Militair-Invaliden Müller eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte in Potsdam.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Krause und Rohr aus Berlin nach Prenzlau resp. Beeskow, der Post-Secretair Marcks aus Halle a. d. S. nach Perleberg, der Post-Secretair Bardon von Liegnitz nach Potsdam, der Post-Commissarius Fischer von Perleberg nach Potsdam, der Post-Secretair Nürnberg aus Potsdam als commissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Forst i. L., der Post-Secretair Wittcke von Potsdam nach Minden und der Post-Expedient Anger von Wriezen nach Wittstock.

Pensionirt ist: der Ober-Post-Secretair Couvreur in Potsdam.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Post-Expediteure Grimm in Behlefanz, Christoph in Heegermühle, Buge in Linum und der Post-Expedient Mohs in Schwedt.

Gestorben ist: der Briefträger Zastrow in Neustadt-Eberswalde.

Der Prediger Carl Wilhelm Pannwitz, bisher zu Luisa, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Seedorf, Diöcese Lenzen, bestellt worden.

Der Prediger Heinrich Ferdinand Gebhardt, bisher zu Neu-Trebbin, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Köritz, Diöcese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Das dritte Diaconat an St. Marien mit der Predigerstelle an der Heiligen Geist-Kirche zu Berlin ist durch das Ableben des Predigers Droste erledigt.

An dem Gymnasium in Neu-Ruppin ist dem Oberlehrer Lenhoff das Prädicat „Professor" und dem ordentlichen Lehrer Leymann der Titel „Oberlehrer" verliehen.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind folgende Candidaten:

1) Ernst Wilhelm Julius Berger aus Hohengrape, 2) Franz Francke aus Weteritz, 3) Bernhard Friedrich Rudolph Gelpcke aus Berlin, 4) Jean Henri Gueffroy aus Prenzlau, 5) Johann Hermann Koch aus Landsberg a. W., 6) Friedrich Johann Emil Pfeffer aus Lüben

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Fräulein Ernestine Boy aus Magdeburg, jetzt in Gantikow, und dem Fräulein Mathilde Burmeister aus Plau jetzt in Güstow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Der bisherige Wiegemeister Kittlaß in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Rentier Albert Richard Quednau, Prinzenstraße Nr. 75, als 2ter Stellvertreter für den Fürstenstraßen-Bezirk Nr. 66c, 2) der Kaufmann Georg Daniel Wilhelm Collin, Schiffbauerdamm Nr. 23, als 1ster Stellvertreter für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74b, 3) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Busch, Landsberger Straße Nr. 63, als 2ter Stellvertreter für den Landsberger Straßen-Bezirk Nr. 95, 4) der Raths-Zimmermeister August Adolph Eduard Frank, Blumenstraße Nr. 18, als 2ter Stellvertreter für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, 5) der Rentier Carl Wilhelm Leopold Grützmacher, Brunnenstraße Nr. 35a, als Schiedsmann für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, alle fünf verpflichtet am 31. Mai 1865.

2ter Jerichowscher Kreis. (Stadt Sandau.) 6) Der Ackerbürger und Deichschulze Ludwig Emil Salomon als Schiedsmann, 7) der Färbermeister August Ludwig Eduard Braun sen. als Stellvertreter, beide verpflichtet am 17. Juni 1865.

Prenzlauer Kreis. (Stadt Prenzlau.) 8) Der Kaufmann Wilhelm Eduard Weinberg als 1ster Stellvertreter für den Johannis-Bezirk, verpflichtet am 24. Juni 1865.

Ostpriegnitz'scher Kreis. (Stadt Pritzwalk.) 9) Der Rentier Carl Sperber als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 16. Juni 1865.

Westpriegnitz'scher Kreis. (Stadt Havelberg.) 10) Der Kaufmann Carl August Schiewer als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 9. Juni 1865; 11) der Brauerei-Besitzer Gustav August Hollefreund als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. Juni 1865; 12) der Scharfrichterei-Besitzer Carl Huth als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 13) der Apotheker Gustav Keil als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. Juni 1865; 14) der Kaufmann Adolph Friedrich Kluge als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. Juni 1865; 15) der Bürgermeister a. D. Joachim Reineke zu Dom-Havelberg als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. Mai 1865.

Vermischte Nachrichten.

Criminal-Bekanntmachung. Ausgeführter Mord.

Am Sonnabend, den 1. d. M., Vormittags zwischen 8—9 Uhr, ist die unverehelichte Friederike Lehmann, Tochter der Büdner Lehmannschen Eheleute zu Gottow, auf freiem Felde unweit des Dorfes Gottow ermordet worden, die Ermittelung des Thäters bisher aber nicht gelungen. Die Leiche zeigte auf der Stirn eine kleine dreieckige Hautwunde, anscheinend mittelst eines geschlossenen einschlägigen Taschenmessers hervorgebracht und hatte einen Riemen doppelt um den Hals geschlungen. Neben der Leiche lag ein fremder, mehrere Fuß langer Strick, von der Dicke eines kleinen Fingers. Indem ich Jedermann zur unverzüglichen Anzeige eines jeden Verdachts gegen eine bestimmte Person bei der ihm nächst gelegenen Polizei-Behörde oder an mich, auffordere, bemerke ich, daß Demjenigen, welcher den Thäter dergestalt ermittelt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, von der Königlichen Regierung hierselbst eine Belohnung von funfzig Thalern zugesichert worden ist.

Potsdam, den 8. Juli 1865. Der Staats-Anwalt von Luck.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend das revidirte Statut der „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei

Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 25.

Das revidirte Statut der „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende, in der ordentlichen General-Versammlung vom 29. März d. J. verlautbarte, revidirte Statut der „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin.

Berlin, den 5. Juni 1865. gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 13. Juni 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung. gez. Graf von Itzenplitz.

IV. 5552.

Statut.

An die Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856 genehmigten Statuts tritt nach Ertheilung Allerhöchster Genehmigung folgendes revidirte Statut.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind und welche die Firma führt

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom 28. August 1856 als dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt. Die General-Versammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen.

§ 4. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrication aller zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen und andern Transportmitteln erforderlichen Gegenstände nebst den dazu gehörigen Materialien sowie von Holz und Metallconstructionen jeder Art.

Titel II. Grund-Capital und Actien.

§ 5. Das Grund-Capital ist auf Ein- und einhalb Millionen Thaler Preußisch Courant festgesetzt und zerfällt in siebentausend fünfhundert Actien à 200 Thlr.

§ 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema abgefaßt. Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stamm-Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§ 7. Mit jeder Actie sind für die Jahre 1864 bis inclusive 1873 Dividendenscheine nebst dem Talon nach beiliegendem Formular bereits ausgegeben. Von 1874 ab sollen die Dividendenscheine nach demselben Formular, jedoch nur für je fünf Jahre, ebenfalls mit Talon ausgegeben werden, gegen dessen Rückgabe der Inhaber des Talons, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die fernere Serie der Dividendenscheine nebst Talon empfängt. Die Zahlung der Dividende für das abgelaufene Betriebs-Jahr geschieht am 1. April des folgenden Jahres bei der Gesellschafts-Casse nach Maaßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsraths.

NB. Künftighin ist in dem Talon-Formular (zu 1874—78) zu bemerken:

„Im Falle des Verlustes wird nach § 8 des Statuts verfahren."

§ 8. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungs-

tage ab nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht Statt. Es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst wie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden. Auch die Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

§ 9. Wenn Actien verloren gehen, oder vernichtet werden, so ist deren Aufgebot und Mortification beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin zu veranlassen. Das diesfällige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt. Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen jedenfalls auch durch die im § 11 dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter. Nach rechtskräftig erkannter Mortification hat der Verwaltungsrath neue Documente auszufertigen.

§ 10. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair zu keiner Zahlung verpflichtet.

§ 11. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger und durch die Berliner Spenersche und die Vossische Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die oben bezeichneten Blätter, mit Ausnahme des Staats-Anzeiges, zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III. Von dem Verwaltungsrath.

§ 12. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung erwählten Verwaltungsrath anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart des Richters oder eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Functionen dauern sieben Jahre, alle Jahre scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten 6 Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach siebenjähriger Amtsführung. Die General-Versammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im § 11 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft. Auf seine Mitglieder findet ungeachtet der Bestimmung dieses Paragraphen über die regelmäßige Dauer ihrer Functionszeit das dritte Alinea des Artikels 227 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§ 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 10 Actien besitzen oder erwerben, diese Actien werden bei der Gesellschaft verwahrlich niedergelegt, und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsraths dauern, unveräußerlich.

§ 14. Der Verwaltungsrath wählt in Gegenwart des Richters oder eines Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Das Resultat der Wahl wird durch die im § 11 bezeichneten Blätter veröffentlicht. Sollten beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 15. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrath durch eine vor dem Richter oder unter Zuziehung eines Notars vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt. Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschafts-Blätter zu veröffentlichen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termin aus, an welchem die Dauer der Function seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig mindestens alle vierzehn Tage, außerdem so oft der Vorsitzende es für nothwendig erachtet. Wenn bei diesem zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen, so muß binnen 48 Stunden eine außerordentliche Conferenz zusammen berufen werden.

§ 17. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vor-

sitzenden, oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsraths, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Ergiebt sich hierbei keine absolute Majorität, so wird nach Vorschrift des § 31 letztes Alinea verfahren.

§ 18. Der Verwaltungsrath berät und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Förmliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung. Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements. Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohproducten für die Fabrication oder für den Handel der Gesellschaft, insofern dazu nicht der General-Director durch besondern Auftrag ermächtigt ist. Er ernennt und entsetzt den General-Director, sowie alle übrigen Beamten der Gesellschaft. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamte der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus anderen Gründen zu entlassen; jedoch erfordert der desfallsige Beschluß die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speciellen Dienst-Instructionen für den General-Director. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge und Compromisse abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den General-Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§ 19. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln, zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. (§ 12.)

§ 20. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind dritten gegenüber verbindlich für dieselbe, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters tragen. Zur Ausstellung, Acceptirung und Indossirung von Wechseln ist jedoch außerdem noch die Gegenzeichnung eines Mitglieds des Verwaltungsraths erforderlich.

§ 21. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantième von 5 Procent vom Reingewinn (confr. § 34.) Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest.

Titel IV. Vom General-Director.

§ 22. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Instructionen und Vollmachten des Verwaltungsraths, wird ein General-Director angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beiwohnt. Die Namen des General-Directors und seines Stellvertreters sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Besoldung des General-Directors wird vom Verwaltungsrathe bestimmt und kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

§ 23. Für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem General-Director durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen Stellvertreter, der denselben nach Maaßgabe der Vollmacht gültig vertritt.

§ 24. Der General-Director muß mindestens 25 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft niedergelegt, und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

Titel V. Von den General-Versammlungen.

§ 25. Im ersten Quartale jedes Jahres findet regelmäßig in Berlin eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlungen, die Letzteren,

wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens 10 Actionaire, welche Inhaber von mindestens 500 Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der General-Versammlungen, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

§ 26 An den General-Versammlungen sind diejenigen Actionaire Theil zu nehmen berechtigt, die spätestens am Tage vor der General-Versammlung bis Abends 6 Uhr bei der Gesellschafts-Casse, entweder ihre Actien deponirt oder die geschehene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde oder sonst in einer dem Verwaltungsrath genügenden Weise durch Einreichung einer die Niederlegung bekundenden Bescheinigung nachgewiesen haben. Ueber die geschehene Einreichung der Actien resp. der soeben gedachten Bescheinigung, empfangen sie einen Dispositionsschein, welcher als Einlaßkarte zur General-Versammlung dient und in dem die Zahl der Stimmen anzugeben ist, zu welcher der Actionair nach Maaßgabe des von ihm in der vorstehend gedachten Art nachgewiesenen Actienbesitzes nach § 29 des Statuts berechtigt ist. Die Rückgabe der eingereichten Actien resp. Bescheinigungen, erfolgt von dem nächsten Tage nach der General-Versammlung ab gegen Rückgabe des Dispositionsscheins.

§ 27. Stimmberechtigte Actionairs können sich nur durch andere mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionairs vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Actien selbst oder den im vorigen Paragraphen gedachten Bescheinigungen bei der Gesellschafts-Casse niedergelegt werden. Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nicht erscheinende Actionairs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Männer, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, wenn die Vertreter auch nicht Actionaire sind.

§ 28. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung. Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und von drei nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Actionairs unterschrieben. Das Protocoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 29. In der General-Versammlung hat, mit Ausschluß des im § 35 vorgesehenen Falles, der Inhaber von fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen, funfzehn Actien drei Stimmen, zwanzig Actien vier Stimmen und jede weitere fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von hundert Actien zwanzig Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

§ 30. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Actionaire. Ueber die Anträge der Actionaire kann nur dann in der General-Versammlung beschlossen werden, wenn sie so zeitig bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sind, daß ihre Ankündigung bei Einberufung der General-Versammlung in Gemäßheit der Bestimmung des § 25 hat erfolgen können. Diese Ankündigung muß erfolgen, wenn der Antrag spätestens 8 Tage vor Publication des Einberufungsschreibens durch die öffentlichen Blätter eingegangen ist.
4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

§ 31. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen in einem öffentlichen Scrutinium giebt diejenige des

Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Strutiniums vorgenommen, welches auf den Antrag des Vorsitzenden oder, wenn es von wenigstens fünf Actionairen beantragt wird, auch über andere Gegenstände der Berathung stattfindet. Ergiebt bei Wahlen das erste Scrutinium keine absolute Majorität, so werden nur die beiden Meistbestimmten auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Scrutinien entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

Titel VII. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 32. Am 31. December jeden Jahres wird vom General-Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabricate und Fabricate nach dem auf dem laufenden Werthe der Rohstoffe basirten Fabrications-Preise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

§ 33. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath. Die Bilanz ist durch die § 11 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§ 34. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Procent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Grund- (Actien-) Capitals erreicht hat. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinnes ist nach Abzug von fünf Procent für den Verwaltungsrath und der sonst zu bewilligenden Tantième (§ 22) als Dividende unter die Actionairs zu vertheilen.

Titel VIII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 35. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Grund- (Actien-) Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actionairs beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Außer diesem Falle tritt die Auflösung der Gesellschaft auch nach Maaßgabe der Vorschriften des Deutschen Handels-Gesetzbuches, Artikel 242. № 1. 3. 4. ein.

§ 36. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere.

Titel VIIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Aenderung der Statuten.

§ 37. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, gegenüber dem Gesellschafts-Verbande oder resp. dem Verwaltungsrathe in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabricanten sein, die in Berlin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter erwählen, ebenfalls durch das Loos einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Berlin zu constituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich zu Berlin befindet, und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domicil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslocal der Gesellschaft zu Berlin, rechtsgültig insinuirt. Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und mit voller Kraft. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Fest-

setzungen treffen kann, findet keine Appellation und nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maaßgabe des § 172. Tit. II Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Compromiß-Vertrages.

§ 38. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§ 39. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsraths für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Actie über 200 Thaler Pr. Cour.

Actie

№ .....

Actie über 200 Thaler Pr. Cour.

der Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf

über 200 Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf

Zweihundert Thaler Preussisch Courant

baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 28. August 1856 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den 2. Januar 1857.

Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.

Eingetragen .....

Vorsitzender. Mitglied.

Ser. II. **Dividenden-Schein** 1.

zur Actie der Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.

Inhaber dieses Scheins erhält am 1. April 18.. den Betrag der für das Jahr 18.. ermittelten Dividende aus der Gesellschaftscasse gezahlt.

Berlin, den 2. Januar 1864.

Der Verwaltungsrath der Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.

(L. S.)

Dividenden-Register Folio ....

(Unterschrift des Cassenbeamten.)

Talon

zur Actie der Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der vorgedachten Actie die III. Serie Dividendenscheine für die fünf Jahre vom 1. Januar 18.. bis ersten Januar 18.. nebst Talon.

Berlin, den 2. Januar 1864.

Der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.

(L. S.)

Dividendenregister Folio ....

(Unterschrift des Cassenbeamten.)

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6111. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen.

№ 6112. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

№ 6113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

№ 6114. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Commune des Marienburger großen Werders.

№ 6115. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6116. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.

№ 6117. Allerhöchster Erlaß vom 22 Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kunnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

№ 6118. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungs-Bezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

№ 6119. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 31. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Aufhebung des § 2 № 10 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Charlottenburg vom 25. Juni d. J. betr.

132. Das Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg vom 25. Juni d. J. (Beilage zum 26. Stück des Amtsblattes pro 1865) enthält im § 2 unter № 10 die Bestimmung, daß die Grundstücke des Kielgan, Thannhäuser, Lubach, Blankenburg, Havemann, Ries, Tümmling und Mattge auf dem Lützower Felde zum äußeren steuerpflichtigen Bezirke der Stadt Charlottenburg gehören. Da das Terrain, auf welchem jene Grundstücke liegen, nach § 1 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl-, Schlacht- und Wildpreis-Steuer in Berlin vom 4. Juni d. J. (Beilage zum 24. Stück des Amtsblattes pro 1865) dem Stadtbezirk von Berlin zugelegt worden ist, so wird jene Bestimmung des Charlottenburger Regulativs in Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12. d. M. — III. 15096. — hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 17. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Viehsperre-Aufhebung.

133. Die durch unsere Erlasse vom 9. October v. J. (Amtsbl. S. 298) und vom 15. Mai d. J. (Amtsblatt S. 225) angeordnete Viehsperre der Stadt Fehrbellin wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 17. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

134. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehende Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
114	Herr Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen	1 Polizei-Sergeantenstelle, sogleich zu besetzen	180 Thlr. jährliches Gehalt, später auch freie Wohnung	
115	Director der Zuckerfabrik zu Jerxheim, im Herzogthum Braunschweig, Herr Bergmann	1 Portier- resp. Comtoirdienerstelle. Der Bewerber darf nicht verheirathet sein	3—3½ Thlr. Lohn wöchentlich nebst freier Schlafstelle	
116	Königl. Lieutenant und Rittergutspächter, Herr O. Roth zu Neu-Gattersleben bei Calbe a. d. S.	1 Feldhüterstelle	72 Thlr. Lohn jährlich, außerdem vollständig freie Station und besondere Gratifikationen für tüchtige Leistungen	
117	Polizei-Verwalter Herr Rabert auf Schloß Drehna bei Luckau	1 Polizeidiener- u. Gefangenwärterstelle. Der Bewerber darf nicht verheirathet sein, muß nothdürftig lesen und schreiben können, sich auch seine Verwendung zu anderen Dienstleistungen gefallen lassen	5 Thlr. monatlich neben völlig freier Station und Wohnung	
118	Landraths-Amt zu Militsch, Regierungsbezirk Breslau	Mehrere Kreis-Chaussee-Zolleinnehmer-Stellen, welche in Kurzem zu besetzen sein werden	Je 120 Thlr. Gehalt jährlich nebst freier Wohnung	

Die laufende № 7. 108 und 110 aufgeführten Stellen sind besetzt worden.

Potsdam, den 13. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anmeldung der bei der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung vorgekommenen Veränderungen betreffend.

135. Hinsichtlich der bei der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung vorgekommenen Veränderungen und deren Anmeldung bei dem Kreis-Fortschreibungs-Beamten werden nachfolgende Bestimmungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Welche Veränderungen anzumelden sind.

Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer, oder die statt deren zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, bei dem Kreis-Fortschreibungs-Beamten, dessen Name und Stationsort aus unserer Bekanntmachung vom 29. März d. J. — Amtsblatt de 1865 Seite 138 — ersichtlich ist, folgende Veränderungen anzumelden:

1) in Beziehung auf die Grundsteuer.

Alle diejenigen, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;
b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) in die Classe der grundsteuerpflichtigen oder
c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Classe der grundsteuerfreien (§ 4 a. a. O.) übergehen;

d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach § 4 a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume und Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Classe der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach § 4 a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;
f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder
g) bereits besteuerte untergehen.

2) in Beziehung auf die Gebäudesteuer.

Alle diejenigen, welche dadurch entstehen, daß
a) in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt;
b) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Classe der steuerfreien (§ 3 des Gesetzes) oder
c) bisher steuerfreie Gebäude (§ 3 des Gesetzes) in die Classe der steuerpflichtigen;
d) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der mit 2 Prozent zu besteuernden Classe in die mit 4 Prozent zu besteuernde Gebäudeclasse, oder
e) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der mit 4 Prozent zu besteuernden Classe in die mit 2 Prozent zu besteuernde Gebäudeclasse übergehen;
f) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen, oder
g) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth verlieren;
h) besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder
i) besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren;
k) Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden, oder
l) Gebäude gänzlich eingehen.

B. In welcher Weise die Anmeldung erfolgen muß.

1) Alle hiernach sowohl für die Grundsteuer- als die Gebäudesteuer-Veranlagung zu machenden Anmeldungen können mündlich zu Protocoll oder schriftlich bei dem Fortschreibungs-Beamten angebracht werden.
2) Der Fortschreibungs-Beamte kann im Fall des Zweifels von den Anmeldenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung legitimirt sind.
3) Lassen sich die Grund- und Gebäude-Eigenthümer bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht (sofern sie keine General-Vollmacht ist) die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken, beziehungsweise die fortzuschreibenden Grundstücke oder Gebäude bestimmt bezeichnen.

   Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.
4) Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke und Gebäude, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuches und den Artikeln der Mutterrolle oder nach der Nummer der Gebäudesteuerrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, doch so bezeichnet werden, daß danach ihre Identität festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grund- oder Gebäude-Eigenthümers — bei Anmeldung der Eigenthumswechsel Name, Vorname, Stand und Wohnort des in der Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle eingetragenen und des neuen Eigenthümers — anzugeben.
5) Die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen sind von dem Anmeldenden beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung derselben auf seine Kosten bewirkt wird. (§ 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, Gesetz-Sammlung für 1864, Seite 673.)

C. Die Folgen der unterlassenen Anmeldung.

1) in Bezug auf die Grundsteuer-Veranlagung.

a) Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer

bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

b) Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

c) Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingt, so wird die neue oder erhöhete Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Aenderung eingetreten ist, mit dem veranlagten Betrage nacherhoben. (cfr. § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864)

In Bezug auf die Gebäudesteuer-Veranlagung.

a) Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

b) Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

c) Neuerbaucte, oder vom Grunde aus wieder aufgebauete Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen; ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die Steuerpflicht anhebt.

Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der zu 2 Prozent veranlagten Gebäude, wodurch dieselben zu 4 Prozent steuerpflichtig werden, sind binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung für alle unter c. genannten Neubauten, Veränderungen und Verbesserungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler.

(cfr. § 17 u. § 19 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861.)

Indem wir das Publikum zur Abwendung der gesetzlichen Nachtheile auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam machen, fordern wir dasselbe auf, alle hiernach zu machenden Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken, besonders aber diejenigen Veränderungen, welche seit der in der zweiten Hälfte des Jahres 1862 stattgefundenen Aufnahme des Gebäudebestandes eingetreten sind, und schon in der Vergangenheit hätten zur Anmeldung kommen müssen, nunmehr sofort und spätestens **bis zum 30. September d. J.** bei Vermeidung der vorstehend gedachten gesetzlichen Nachtheile bei dem Fortschreibungsbeamten anzumelden.

Die Magistrate und Gemeindvorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke und die für die besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber werden aufgefordert, in allen Fällen, in denen hiernach eine Anmeldung nothwendig ist, die betreffenden Grund- und Gebäude-Eigenthümer noch besonders auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und zu der rechtzeitigen Anmeldung zu veranlassen, demnächst aber auch die ihrerseits nach § 11 der vorläufigen Anweisung für die Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen vom 17. Januar d. J. — Beilage zum 11ten Stück des diesjährigen Amtsblatts — schon jetzt zu fertigende Nachweisung nicht blos für das vergangene Jahr, sondern überhaupt für die verflossene Zeit, zurück bis zu der im Jahre 1862 stattgefundenen Aufnahme des Gebäudebestandes, nunmehr, soweit es noch nicht geschehen ist, aufzustellen und binnen längstens 4 Wochen dem Fortschreibungs-Beamten vorzulegen.

Potsdam, den 14. Juli 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung für den Kreis Niederbarnim,
die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

136. Da in dem Kreise Niederbarnim noch immer wiederholte Fälle der Tollwuth unter den Hunden vorkommen, so bestimmen wir im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 21. März (Amtsbl. S. 122) und 18. Mai d. J. (Amtsbl. S. 239) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Niederbarnim sind gleichzeitig alle Hunde fernerhin und zwar bis zum 15. September d. J., vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

   Die Ziehhunde sind, wie dies bereits die Reg.-Verordnung vom 2. März d. J. (Amtsbl. S. 101) verordnet, sobald als sie die Gebäude oder Höfe verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 12. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

24. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 12. Juli 1865. General-Post-Amt.

Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben betreffend.

25. Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen. Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt.

Betreffend die Vorschriften über Sendungen unter Streif- oder Kreuzband

26. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Portos, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

40.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin im 1sten Quartal 1865 eingegangenen unbestellbaren recommandirten Retour-Briefe.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der		am	Name des Absenders.
1	Urban	Schlachtensee bei Zehlendorf	Post-Expedition	№ 7	21. Sept. 64.	nicht ermittelt
2	Witte	Berlin	"	№ 4	17. Nov. 64.	do.
3	Brennecke	"	"	№ 15	3. Nov. 64.	Voß
4	Mauth	"	"	№ 15	4. Nov. 64.	Anna K.
5	Müller	"	"	№ 15	1. Dec. 64.	Mathilde Guber
6	Heier	"	"	№ 12	10. Nov. 64.	Ida Brinkmann
7	Hager	"	"	№ 12	9. Nov. 64.	—
8	Rothenburg	"	"	№ 12	8. Nov. 64.	Elise
9	Müller	"	"	№ 5	19. Dec. 64.	—
10	Müller	"	"	№ 14	27. Dec. 64.	—
11	Oster	"	Hof-Post-Amt		9. Oct. 64.	—
12	Meyer	"	"		10. Oct. 64.	—
13	Simon & Nathan	Mainz	"		18. Oct. 64.	—
14	Levin	Breslau	"		22. Oct. 64.	—
15	Müller	Berlin	"		28. Oct. 64.	—
16	Siemundsohn	Zirke	"		11. Nov. 64.	—
17	Emcke	Berlin	Post-Expedition	№ 18	31. Dec. 64.	—
18	Kuchelinsky	"	"	№ 18	31. Dec. 64.	—
19	Waßmus	"	"	№ 1	31. Dec. 64.	—
20	Bienert	Berlin	"	№ 13	24. Dec. 64.	Ida
21	Gebard	"	"	№ 14	4. Jan. 65.	Auguste
22	Fetter	"	"	№ 8	2. Jan. 65.	v. Knoblauch
23	Siemon	"	"	№ 15	8. Dec. 64.	—
24	Isaacsohn	"	"	№ 15	1. Jan. 65.	—
25	Kloß	"	"	№ 15	10. Jan. 65.	Clarck
26	Kliemas	Tschammendorf bei Nackel	"	№ 3	31. Dec. 64.	Bolle
27	Hube	Graudenz	"	№ 3	19. Dec. 64.	Schleich
28	Jesing	Berlin	"	№ 1	10. Jan. 65	Rainke
29	Jaensch	"	"	№ 15	23. Jan. 65.	Blohm
30	Kirschstein	"	"	№ 2	11. Jan. 65.	Wilhelm
31	Erbsmehl	Nordhausen	"	№ 2	3. Jan. 65.	Kluge
32	Giehler	Berlin	"	№ 14	12. Jan. 65	—
33	Andree	Landsberg a. d. W.	"	№ 4	22. Dec. 64.	Stensch
34	Döring	Berlin	"	№ 4	26. Dec. 64.	Döring
35	Krusch	Ohlau	"	№ 4	2. Jan. 65.	Jacob
36	Homann	Berlin	"	№ 12	19. Febr. 65.	Emma
37	Lorbeer	"	"	№ 12	2. Jan. 65.	—
38	Keil	Königsberg	"	№ 12	7. Jan. 65.	P. A.
39	Bachmann	Potsdam	"	№ 12	3. Jan. 65.	—
40	Gerhardt	Berlin	"	№ 12	31. Dec. 64.	—
41	Levin	"	"	№ 7	29. Jan. 65.	—
42	Schmidt	Luckenwalde	"	№ 15	31. Jan. 65.	Albrecht
43	Roßmann	Gr.-Werder	"	№ 18	23. Jan. 65.	Emma
44	Scheidt	Fürstenwalde	"	№ 18	29. Jan. 65.	Kramer
45	Gebert	Berlin	"	№ 18	3. Febr. 65.	Schulz

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in Berlin bei der		am	Name des Absender.
46	Schubert	Berlin	Post-Expedition	№ 4	24. Jan. 65.	W. N.
47	Straßburg	=	=	№ 4	1. Febr. 65.	N. H.
48	Walther	=	=	№ 13	31. Jan. 65.	M. B.
49	Wehenkel	Potsdam	=	№ 12	31. Dec. 64.	Koch
50	Hirschel	Berlin	=	№ 12	31. Dec. 64.	—
51	Rohde	=	=	№ 12	8. Jan. 65.	—
52	Rindfleisch	=	=	№ 13	11. Febr. 65.	—
53	Häusler	Teplitz	=	№ 3	3 Febr. 65.	Stangar
54	Thiele	Freistadt	Hof-Post-Amt		12. Nov. 64.	Borchau
55	Gutkind	Berlin	=		14. Nov. 64.	—
56	Kasanowsky	Görlitz	=		5. Dec. 64.	Mentzel
57	Friedrich	Berlin	=		7. Dec. 64.	—
58	Krenz	=	=		10. Dec. 64.	—
59	Pfeiffer	=	=		15. Dec. 64.	Leonhardt
60	Purschky	=	=		19. Dec. 64.	Schulz
61	Badeck	=	Post-Expedition	№ 11	4. Febr. 65.	—
62	Fabian	Königsberg i. Pr.	=	№ 1	8. Febr. 65.	Mauer
63	Josephson	Garz	=	№ 1	8. Febr. 65.	Wendt
64	Duisberg	Hamburg	=	№ 1	8. Febr. 65.	Dumont
65	Woike	Berlin	=	№ 14	20. Febr. 65.	Erhardt
66	Rösener	=	=	№ 3	17. Febr. 65.	Seemann.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Mießner.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam.

41. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen: Es treten hinzu: Hermannshof, Ackergehöft, im Kreise Ruppin, mit dem Bestellbezirke Neu-Ruppin; Sophienfelde, Ackergehöft, im Kreise Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Lichtenow. In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach: Ahrensdorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Behrensdorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Bertikow von Seehausen Ukm. anstatt von Prenzlau, Blabbermühle von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Blankenfelde von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Französisch Buchholz, Diensdorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Pfaffendorf, Dreieckſee von Seehausen Ukm. anstatt von Gramzow, Glienicke von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Berlin, Glienicke von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Görsdorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Grubenmühle von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Grundmühle von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Hartmannsdorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Pfaffendorf, Heinsdorf von Nonnendorf anstatt von Dahme, Hermsdorf nebst Hermsdorfer Wassermühle von Hermsdorf, Reg.-Bez Potsdam, anstatt von Berlin, Herzberg von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Hungriger Wolf von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Liepe von Nonnendorf anstatt von Dahme, Limsdorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Lindenberg von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Lübars von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Französisch Buchholz, Möllendorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Mönchsmühle von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Französisch Buchholz, Niebendorf von Nonnendorf anstatt von Dahme, Premsdorf oder Prömsdorf von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Radlow von Glienicke bei Storkow anstatt von Pfaffendorf, Rosenthal von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Französisch Buchholz, Sandkrug von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Berlin, Schadowsche Fabrik, auch Hüttenplatz, von Storkow

anstatt von Wendisch Buchholz, Schildow von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Französisch Buchholz, Schönfließ von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Oranienburg, Schwenow von Glienicke bei Storkow anstatt von Beeskow, Seelibbe von Seehausen Ukm. anstatt von Prenzlau, Sternhagen von Seehausen Ukm. anstatt von Prenzlau, Spandauerforth von Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, anstatt von Oranienburg, Wahlsdorf von Nonnendorf anstatt von Dahme, Waltersdorf von Nonnendorf anstatt von Dahme, Zollchow von Seehausen Ukm. anstatt von Prenzlau.

Potsdam, den 15. Juli 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin,

die Prüfung von Elementarlehrern betreffend.

10. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 S. 46) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 25. October d. J., eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben. Berlin, den 13. Juli 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Betreffend die Empfehlung einer Schrift über die Behandlung Verunglückter.

48. Im Auftrage der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern wird das Publikum auf die im Verlage der hiesigen Enslinschen Buchhandlung (Friedrichsstraße Nr. 70) von dem Geh. Med.-Rath Dr. Müller herausgegebenen Schrift in Tableauform

„Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes"

aufmerksam gemacht. Sie empfiehlt sich mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hülfe zur allgemeinen Verbreitung und Beachtung. Bei der Häufigkeit von Unglücksfällen, bei denen oft selbst die auf das Schleunigste herbeigerufene ärztliche Hülfe zu spät kommt — wozu vorzugsweise das Ertrinken und das Ersticken in Kohlendamf gehört —, ist es zu wünschen, daß Jedermann mit den Hülfsmitteln sich bekannt mache, die ohne Verzug zur Rettung eines Menschenlebens in Gebrauch zu ziehen sind. Daher ist auch den Heilgehülfen die Anwendung der Schrift besonders zu empfehlen. Der Preis eines einzelnen Exemplars beträgt 6 Sgr. und ermäßigt sich bei Abnahme von 24 Exemplaren auf 5, von 50 Exemplaren auf 4 Sgr.

Berlin, den 10. Juli 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Betrifft die Bauhöhe und die Construction der Mansarden-Dächer in Berlin.

49. Auf Grund der §§ 5 und 6, sowie des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. An Stelle vorhandener Gebäude dürfen neue in der Höhe der bisherigen wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36 Fuß Front-Höhe errichtet werden.

§ 2. Bei einer Straßenbreite von mehr als 36 Fuß darf die Front-Höhe der Vordergebäude die Breite der vorliegenden Straße nicht überschreiten. Bei Eckhäusern ist jedoch die zulässige Front-Höhe für beide Straßen, nach der breiteren Straße zu bemessen.

§ 3. Unter Front-Höhe wird die senkrechte Höhe vom Pflaster des Bürgersteigs unmittelbar an der Frontmauer bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante, verstanden. Wenn der Bürgersteig in der Länge der Frontmauer abfällt ist die Höhe von dem höchst gelegenen Punkte des Pflasters aus zu messen.

§ 4. Die über der zulässigen Front-Höhe liegenden Dächer dürfen an keiner Stelle über diejenige Linie vorstehen, welche durch die äußere Fläche der Frontwand in der höchsten zulässigen Front-Höhe gezogen, einen Winkel von 60 Grad gegen den Horizont bildet. Giebelfelder, durchbrochene Balustraden, Dach- und Mansarden-Fenster, oder ähnliche Aufbauten, wenn sie an irgend einer Stelle über die bezeichnete, für die Neigung der Dachfläche vorgeschriebene Linie hervorragen sollen,

bedürfen der besonderen ausdrücklichen Genehmigung des Polizei-Präsidiums, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn die vorspringenden Theile nicht massenhaft und im Ganzen nur von so geringer Bedeutung sind, daß der Zweck, genügenden Zutritt von Luft und Licht zu den Straßen zu verschaffen, dadurch nicht vereitelt wird.

§ 5. Aus Holz konstruirte Wände, welche nicht senkrecht und nicht zugleich auf einer feuersicheren Unterstützung stehen, dürfen weder ausgemauert, noch mit Mauerwerk verblendet werden.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle des § 28 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853, welcher in der durch die Polizei-Verordnung vom 12. März 1860 (Intelligenz-Blatt № 81) Amtsblatt Stück 14 ihm gegebenen Fassung hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 13. Juli 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1865.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1865 ist der Societäts-Bezirk von 81 Immobiliar-Brandschäden betroffen worden. Zur Vergütung dieser Schäden, einschließlich der gezahlten Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadens-Abschätzungskosten, sind nach den bisherigen Feststellungen erforderlich . . . . . 62,487 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.

Für einen Brandschaden im Jahre 1863 sind nachträglich liquidirt und gezahlt . . . . . 70 " 20 " — "

Als Kosten für Nebenbeschädigungen und für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen durch ständische Deputirte ꝛc. müssen in Ansatz kommen . . . . . 715 " 10 " 11 "

sind zusammen 63,273 Thlr. 22 Sgr. — Pf.

Nach Abrechnung der Ueberschüsse aus den Feuercassengelder-Ausschreiben bis ult. 1864 und der Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Cassenbeständen, im Betrage von . . 14,222 " 22 " 11 "

bleiben sonach noch 49,050 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.

zur Bedürfnißerfüllung für das erste Halbjahr 1865 von den Societätsgenossen aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

der Gebäude I. Classe 1 Sgr., der Gebäude III. Classe 5 Sgr.,
" " II. " 3 " " " IV. " 14 "

mithin von 37,501,375 Thlr. Versicherungswerth in Classe I. 12,500 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
34,857,100 " " " " II. 34,857 " 3 " — "
7,194,300 " " " " III. 11,990 " 15 " — "
2,278,700 " " " " IV. 10,633 " 28 " — "

überhaupt von 81,831,475 Thlr. Versicherungswerth . . . . . 69,981 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen . . . . . 1,399 " 19 " 2 "

Verbleiben 68,582 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

zur diesseitigen Verrechnung, beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro II. Semester 1865.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 13. Juli 1865.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn,

betreffend den Verkauf von Gütern, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt ist.

Durch § 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1852 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns

für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen. Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Partheien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand-, beziehungsweise Lagergeld zu berechnen. Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt, von der seitherigen milden Praxis abzugehen. Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar sofort nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist. Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Auslegung der umgearbeiteten Deichrolle für das Niederoderbruch.

Nachdem in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Verordnung (Gesetz-Sammlung de 1861 Seite 59) durch den unterzeichneten Commissarius der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. die gegen die Deichrolle für das Niederoderbruch erhobenen Beschwerden untersucht worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die mit Berücksichtigung der, über die Beschwerden von den Sachverständigen getroffenen Entscheidungen, umgearbeitete Deichrolle

in dem Deich-Inspectorhause zu Zaeckericker Zoll und
in der Wohnung des Deich-Inspectors Herrn Scheck zu Freienwalde a. d. O.

zur Einsicht ausliegt. Zugleich ist den einzelnen Gemeinde-Vorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extractweise Abschrift der umgearbeiteten Deichrolle zugestellt. Sollte Jemand gegen die getroffene Entscheidung Widerspruch erheben wollen, so hat er denselben binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Regierungs-Commissarius anzubringen. Falls der Widerspruch zurückgewiesen wird, treffen die Kosten den Beschwerdeführer. Die den Gemeinde-Vorständen übersandten Extracte sind Seitens derselben den Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1865.

Der Regierungs-Commissarius und int. Deichhauptmann v. Gottberg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 161 vom 12. Juli 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 162 vom 13. Juli 1865.)

Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 163 vom 14. Juli 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent

auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Meißner zu Delitzsch ist, der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, zum Bürgermeister der Stadt Schwedt für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 8. Juli d. J. in das Amt eingeführt worden.

Für den Deichverband der II. und III. Division der Priegnitzer Elbniederung ist an Stelle des verstorbenen Königlichen Kammerherrn, Grafen von Wilamowitz-Möllendorf der jetzige Majoratsherr, Graf von Wilamowitz-Möllendorf auf Gadow als Deichhauptmann gewählt und diese Wahl demnächst diesseits bestätigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Robert Wilhelm Ulrich, Wilhelm Eduard Ludwig Wahllaender und Albert Kauert zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Eduard Coler und Waldemar Ernst Friedrich Richard Rimann zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der außeretatsmäßige Marine-Intendantur-Rath bei der Marine-Intendantur zu Berlin Carl Friedrich Schmidtke ist durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juli zum etatsmäßigen Marine-Intendantur-Rath mit dem Range eines Rathes IV. Classe ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. **Versetzungen.** Dingel, Depot-Magazin-Verwalter in Gardelegen nach Schwedt a. O. versetzt. Walter, überzähliger Intendantur-Assessor zur Dienstleistung bei der Intendantur 2ten Armee-Corps, zu der des 3ten Armee-Corps versetzt. Lorenz, Intendantur-Secretariats-Assistent von der Intendantur 5ten Armee-Corps, zu der des 3ten Armee-Corps versetzt.

II. **Ernennungen.** Walter, überzähliger Intendantur-Assessor von der Intendantur 3ten Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor ernannt.

Die Pfarrstelle zu Illmersdorf in der Diöcese Dahme, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Richter erledigt worden.

Die Pfarrstelle zu Seebeck, in der Diöcese Lindow, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers zum 1. November d. J. erledigt

Der bisherige Marine-Prediger Heinrich Traugott Ulich zu Berlin ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Wandlitz, Superintendentur Bernau, bestellt worden.

Der Prediger Carl Nicolich, bisher zu Brandenburg, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Rottstock, Superintendentur Belzig berufen worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Realschule in Halberstadt Dr. Brunnemann ist als ordentlicher Lehrer an der Stralauer höheren Bürgerschule in Berlin angestellt worden.

(Hierzu die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1865 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6120. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865.

№ 6121. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6122. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungs-Bezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

№ 6123. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiączin im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

№ 6124. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{1}{15}$. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6125. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Allerhöchster Erlaß nebst Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865. **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um	1,303,410	Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um	511,788	"
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von	791,622	Thlr.
eintreten würde.		
Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:		
a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz	547,000	"
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:		
auf die Bergwerke	400,000	"
auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000	"
und auf den Erlös für Producten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000	"
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	76,410	"
Sind wie oben . . .	1,303,410	Thlr.
Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:		
a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000	Thlr.
b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357	"
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431	"
Sind wie oben	511,788	Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurf zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der verhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen, und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen

größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren, oder vorhergesehen werden konnten, und ebenso kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebsverwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um . . . . . 7,760,281 Thlr.

und

im Extraordinarium um . . . . . 140,205 Thlr

zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . 1,100,000 Thlr. zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staatsregierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etate angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der

Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a)	in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725 Thlr.
b)	in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke .	66,000 "
c)	in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der Generalstaatscasse)	300,000 "
d)	in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558 "
e)	in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972 "
	Sind wie vor . . .	7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatscasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0,_{85}$ Prozent ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammt-Ausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser 300,000 Thlr., also noch nicht $0,_{20}$ Prozent betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. December 1820 (Ges.-Samml de 1821 S. 1), in welcher im § 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 6 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen.
>
> Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit . .	33,000	Thlr.
" " " " Finanz-Ministeriums mit	11,700	"
" " " " Justiz-Ministeriums mit	900	"
" " " " Ministeriums des Innern	4,508	"
" " " " Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . .	2,100	"
" " " " Kriegs-Ministeriums	1,955	"
" " " " Marine-Ministeriums	704	"
Sind wie vor . . .	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . 43,712 Thlr.
und
des Kriegsministeriums . . . . . 96,493 "
Sind . . . 140,205 Thlr.
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht bewilligt worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatscasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verlangten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind
zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . 30,000 Thlr.
und
zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . . 25,000 Thlr.
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., besteht in
9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unterofficierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,
ist dagegen zu Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen
150,714,031 Thlr.
die Ausgaben und zwar:

an fortdauernden	142,475,142	Thl.
an einmaligen	8,124,022	"
zusammen . .	50,599,164	"

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:
die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und

gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte
und
300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Mill. Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzer-Fregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlrn. huldreichst zur Verfügung zu stellen

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1860.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät

Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Betreffend die Versendung gedruckter Anzeigen aller Art ꝛc. mittelst offener Karten.

26. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung

hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, sowie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Gebührentarif für die Fortschreibungs-Vermessungen betreffend.

137. Der nachfolgende vorläufige Gebührentarif vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten, wird hierdurch zur Kenntnißnahme veröffentlicht, unter Hinweisung auf die im 11ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte vorläufige Anweisung II. vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

Potsdam, den 17. Juli 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vorläufiger Gebührentarif

zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im § 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§ 1. a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§ 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1) unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . 1 Sgr.,
2) von 5 bis 10 " " . . . 2 "
3) " 10 " 20 " " . . . 3 "
4) " 20 " 30 " " . . . 4 "
5) " 30 " 40 " " . . . 5 "
6) " 40 " 50 " " . . . 6 "

7) u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1: 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§ 8 № 2 zu a. b. c. a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im § 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einem größeren Maßstab (Nr. 8 im § 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre rc., für die Ausführung der im dritten Absatz des § 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§ 2. a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1) bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 5 Sgr.
2) " " von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . 7 "
3) " " von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr . . . 10 "

B wenn die Vermessung lediglich Behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§ 1 zu b b.s g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . . 5 "

II. für je Hundert Ruthen der Behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Construction- (Stations-) Linien

A. in dem Falle zu I. A . . . . . 30 "
B. in dem Falle zu I. B . . . . . 10 "

b) Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a, beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich Behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder Behufs Erlangung

sonstiger Controlmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§ 3 a) Bedarf es Behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im § 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . . 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im § 2 zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§ 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt . . . . . 2 Sgr.

§ 5. a) Die Sätze der §§ 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im § 2 zu a. I. A. und a. II. A., sowie im § 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn Behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die Behufs der neuen Aufnahme gemessenen Constructionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vergl. § 2 zu a. II.)

d) Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im § 2 zu a. II. A., beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§ 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§ 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§ 8. Die Sätze der §§ 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protocoll oder schriftlich abgegeben, und actenmäßig constatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens $1\frac{2}{3}$ Thaler zu Grunde zu legen.

§ 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten Behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-,

selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung. Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Viehsperre-Aufhebung

138. Die unterm 19. December v. J. (Amtsblatt S. 368) verfügte Viehsperre des Dorfes Halenberg, Osthavelländischen Kreises, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 25. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

139. Nachweisung

der im Laufe des II. Quartals 1865 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende No.	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts- Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Osthavelland	Emilie Wilhelmine Reinicke	Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz)	unverehelicht	25	groß, schlank	blond	fehlen	30. Oct. 1863.
2	Prenzlau	Christian Carl Andreas Behnke	Radnitz (Mecklenburg-Strelitz)	Arbeiter	29	untersetzt	dunkelblond	do.	7. März 1865.
3	do.	Carl August Galle	Grimma (Königreich Sachsen)	Stiefelmacher	19	—	—	—	22. April 1865.
4	do.	Adolph Friedrich Theodor Elzner	Gramenthin Weckuhl (Mecklenburg-Strelitz)	Arbeitsmann	33	—	—	—	26. April 1865.
5	Oberbarnim	Johannes Töpfer	Farmsdorf (Sachsen-Weimar)	—	13	klein, gedrungen	dunkelblond	fehlen	19. Mai 1865.
6	do.	Sabine Gemsleben auch Gebbensleben	Hecklingen (Anhalt-Bernburg)	unverehelicht	29	klein	braun	do.	18. Juni 1865.
7	Westhavelland	Johann Heinrich Schmücking	Großmehlra (Schwarzburg-Sondershausen)	Schuhmachergeselle	21	untersetzt	blond	do.	29. Juni 1865.
8	do.	Johann Wilhelm Dockhorn	Nordhausen	Leinenweber	22	do.	dunkelblond	do.	8. Mai 1865.
9	do.	Johann Conrad Holzapfel	Meigershausen	Handlungsdiener	19	mittel	do.	do.	29. Mai 1865.
10	Westprignitz	Johann Heinrich Christian Fuchtel	Glentorf bei Helmstädt	Tischlergeselle	22	mittel	blond	der kl. Finger der rechten Hand ist steif	27. Sept. 1864.
11	do.	Carl Friedrich Beierstedt	Helmstädt	Arbeitsmann	26	schlank	do.	auf d. l. Arm die Buchstaben L. B., auf d. r. Arm K. B. 1863 rothtätowirt	4. April 1865.

Potsdam, den 19. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

140. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	6	3	1	7	5	2	11	3	11	2	3½	6	4½	3	6	4	2	2	6	4	7	5	—
2	7	6	3	—	7	3	2	11	3	10½	2	3	6	5	3	6	4	2	2	6	4	5	5	—
3	7	5	2	10	7	3	2	9	3	10½	2	3	6	2½	3	6	4	2	2	6	4	4	4	11
4	7	5	2	10	7	4	2	8	3	10	2	3	6	4	3	1½	4	1	2	5	4	4	4	11
5	7	4	2	9	7	5	2	6	3	9½	2	3	6	5	3	1½	4	1	2	4	4	4	4	10
6	7	4	2	9	7	6	2	7	3	9½	2	3	6	5	3	1	4	2	2	4	4	3	4	8
7	7	3	2	9	7	6	2	10	3	9½	2	2½	6	3½	3	1	4	1½	2	4	4	3	4	8
8	7	2	2	8	7	5	2	10	3	9½	2	2½	6	1½	3	3	4	2	2	2	4	3	4	7½
9	7	2	2	8	7	3	2	10	3	9	2	2½	6	1½	3	2	4	2	2	1	4	1	4	7
10	7	1	2	8	7	3	2	9	3	9	2	2	6	1	3	2	4	1	2	1	4	—	4	7
11	7	1	2	7	7	3	2	6	3	9	2	2	6	½	3	—	4	2	2	1½	4	—	4	7
12	7	1	2	7	7	3	2	9	3	9	2	1½	6	½	3	—	4	2	2	2	3	11	4	6
13	7	1	2	7	7	2	2	9	3	9	2	1½	6	½	3	1	4	2	2	2	3	11	4	6
14	6	11	2	7	7	—	2	8	3	9	2	1	6	½	3	1	4	2	2	2	3	11	4	5½
15	7	1	2	7	7	—	2	8	3	8½	2	½	6	½	3	1	4	2	2	1½	3	10	4	5
16	7	—	2	7	7	—	2	8	3	8	2	—	6	2	3	½	4	2	2	1½	3	9	4	5
17	7	—	2	7	6	11	2	8	3	8	2	—	6	1	3	—	4	2	2	2	3	8	4	5
18	7	—	2	6	7	—	2	3	3	7½	2	—	6	1	3	—	4	2	2	1½	3	8	4	5
19	7	—	2	6	6	11	2	7	3	7	1	11½	6	½	2	11	4	1½	2	1½	3	6	4	4
20	6	11	2	6	6	10	2	6	3	7	1	11½	5	11½	2	11½	4	1	2	1	3	6	4	4
21	6	11	2	5	6	10	2	6	3	7	1	11	6	—	2	10½	4	2	2	—	3	6	4	3
22	6	11	2	5	6	9	2	5	3	6½	1	10½	6	1½	2	11	4	2	2	—	3	6	4	3
23	6	10	2	4	6	8	2	5	3	6	1	10½	6	1	2	10½	4	2	2	—	3	5	4	3
24	6	10	2	4	6	8	2	5	3	6	1	10	6	—	2	10	4	1	1	11	3	4	4	2
25	6	9	2	3	6	8	2	3	3	5½	1	10	5	11	2	10	4	1	1	11	3	4	4	2
26	6	8	2	3	6	8	2	5	3	6	1	9½	5	10½	2	10	4	1	1	11	3	4	4	2
27	6	9	2	3	6	7	2	4	3	6	1	9	5	9	2	8	4	—	1	11	3	4	4	1
28	6	8	2	3	6	7	2	4	3	6	1	8½	5	10½	2	8	4	2	1	10	3	3	4	1
29	6	9	2	3	6	6	2	5	3	6	1	8	5	8	2	8½	4	2	1	10	3	3	4	1
30	6	9	2	3	6	6	2	5	3	5½	1	8	6	—	3	—	4	2	1	10	3	3	4	1

Potsdam, den 22. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts,

Betreffend die Auflösung der Kreisgerichts-Commission in Boytzenburg.

4. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der von dem Herrn Justiz-Minister durch Rescript vom 7. d. M. ertheilten Genehmigung zum 1. October d. J.,

1) die Kreisgerichts-Commission in Boytzenburg aufgelöst und
2) für den bisherigen Bezirk derselben Gerichtstage eingerichtet werden, welche in Boytzenburg von einem Commissarius des Kreisgerichts zu Templin in jedem Monat mit Ausnahme des Monats August wahrzunehmen sind.

Berlin, den 13. Juli 1865. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

27. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr

43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 19. Juli 1865. General-Post-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn,

betreffend den Verkauf von Gütern, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt ist.

Durch § 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen. Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Partheien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand-, beziehungsweise Lagergeld zu berechnen. Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt, von der seitherigen milden Praxis abzugehen. Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar sofort nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist. Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Auslegung der umgearbeiteten Deichrolle für das Niederoderbruch.

Nachdem in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Verordnung (Gesetz-Sammlung de 1861 Seite 59) durch den unterzeichneten Commissarius der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. die gegen die Deichrolle für das Niederoderbruch erhobenen Beschwerden untersucht worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die mit Berücksichtigung der, über die Beschwerden von den Sachverständigen getroffenen Entscheidungen, umgearbeitete Deichrolle

in dem Deich-Inspectorhause zu Zackericker Zoll und
in der Wohnung des Deich-Inspectors Herrn Scheck zu Freienwalde a. d. O.

zur Einsicht ausliegt. Zugleich ist den einzelnen Gemeinde-Vorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extractweise Abschrift der umgearbeiteten Deichrolle zu-

gestellt. Sollte Jemand gegen die getroffene Entscheidung Widerspruch erheben wollen, so hat er denselben binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Regierungs-Commissarius anzubringen. Falls der Widerspruch zurückgewiesen wird, treffen die Kosten den Beschwerdeführer. Die den Gemeinde-Vorständen übersandten Extracte sind Seitens derselben den Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1865.

Der Regierungs-Commissarius und int. Deichhauptmann v Gottberg.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Nieder-Lausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1865.

Für das I. Halbjahr 1865 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen:

a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 114 Bränden	132,017	Thlr.	25	Sgr.	9	Pf.
b)	Spritzen-Prämien	2,877	"	—	"	—	"
c)	Wasserwagen-Prämien	895	"	—	"	—	"
d)	Pertinenzschäden-Vergütigungen	1,737	"	20	"	6	"
e)	Extraordinarien	543	"	15	"	2	"
f)	Verwaltungskosten	7,045	"	22	"	1	"
	Sa.	145,116	Thlr.	23	Sgr.	6	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a)	Zinsen des eisernen Bestandfonds	1,357	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.	
b)	Eintrittsgelder	910	"	20	"	8	"	
c)	extraordinaire Einnahmen	35	"	21	"	8	"	
d)	der auf die bei der General-Casse verübten Defecte ferner eingezogene Betrag von	2	"	3	"	9	"	
e)	das den Societäts-Mitgliedern nach dem letzten Ausschreiben vom 13. Januar d. J. verbliebene Guthaben von	17,055	"	19	"	1	"	
	zusammen =							19,362 " 5 " — "
	so daß noch aufzubringen bleiben							125,754 Thlr. 18 Sgr 6 Pf.

Zur Deckung dieser Summen werden für Gebäude der

I. Classe	1 Sgr. 8 Pf.	für 100 Thlr. Versicherung
II.	3 " 4 "	
III.	8 " 4 "	
IV.	16 " 8 "	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Classe	von 36,188,400	Thlr.	Versicherungscapital	. .	20,104	Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
II.	" " 31,862,550	"	"	. .	35,402	"	25 "	— "
III.	" " 33,478,300	"	"	. .	92,995	"	8 "	4 "
IV.	" " 247,025	"	"	. .	1,372	"	10 "	10 "
	zusammen von 101,776,275	Thlr.		. .	149,875	Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
	also gegen obige Bedarfssumme von			. .	125,754	"	18 "	6 "
	mehr			. .	24,120	Thlr.	15 Sgr.	8 Pf.

welcher Betrag bei Erlaß des nächsten Ausschreibens für das II. Halbjahr 1865 den Societätsgenossen als Guthaben angerechnet werden wird.

Die Mitglieder unserer Societät werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maaßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 15. Juni 1865.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Gr. Haeseler.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 170 vom 22. Juli 1865.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Dr. med. et chir. Maximilian Carl Theodor Peltzer zu Neu-Ruppin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 15. d. M. vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Otto August Albrecht Karpinski zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Gustav Ferdinand Rausch ist Behufs Uebernahme der Administration der Hildebrandtschen Apotheke zu Beeskow unterm 15. d. M. vereidigt worden.

Der Feldmesser Pohle, sowie die Privat-Secretaire Dömmel und Mangelsdorf sind zu Civilsupernumerarien bei der Königlichen Regierung zu Potsdam ernannt worden.

Der Prediger Carl Emil Crantz, bisher zu Sonnenberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Waltersdorf, Diöcese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Am 1. August d. J. beginnt der Abbruch der alten Brücke über die Havel bei Spandau und wird die Passage bis zur Beendigung des Baues der neuen Brücke voraussichtlich auf 2½ bis 3 Monate gesperrt werden.

Während der Sperre muß Lastfuhrwerk und zweispänniges Personenfuhrwerk die neue Berlin-Spandauer Kanal-Chaussee passiren.

Für Fußgänger, Reiter und leichtes Fuhrwerk wird eine Floßbrücke neben der Eisenbahnbrücke den Verkehr vermitteln.

Potsdam, den 24. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Nauen: der Kirche zu Lietzow eine schwarztuchene Altar- und Kanzelpult-Bekleidung, beschafft aus einer von dem Fräulein Johanna Hagemann zu Seegefeld gesammelten Summe von 15 Thlrn.;

in der Superintendentur Wriezen: der St. Marien-Kirche zu Wriezen von dem Herrn Kreisgerichtsrath v. Piper ein Bild „der segnende Christus" in Oelfarbendruck;

in der Superintendentur Dom-Brandenburg: I. der Kirche zu Tremmen 1) von dem Herrn Kaufmann Theodor Ziem zu Barge bei Sagan nebst Geschwistern a. 1000 Thlr. zum Bau einer Orgel, b. ein gewirkter Fußteppich für die Altarstufen; 2) von einem ungenannten Ehepaare zu Tremmen a. 100 Thlr. zu dem Zwecke ad I. 1. a., b. ein Taufstein; II. der Kirche zu Niebede von der Gemeinde Niebede 60 Thlr. als Zuschuß zum Bau einer Orgel; III. der Kirche zu Schwanebeck von einer Ungenannten 500 Thlr. zu dem Zwecke ad I. 1. a. beziehungsweise nach dem Ermessen des Predigers „zur Ehre Gottes" zu verwenden;

in der Superintendentur Zossen: der Kirche zu Löwenbruch von dem Bauern Johann Gottfried Thiemes Zehn Thaler;

in der Superintendentur Neu-Ruppin: der Kirche zu Heinrichsdorf von einem Ungenannten zwei gußeiserne Altarleuchter und ein desgleichen Crucifix;

in der Superintendentur Rathenow: der Kirche zu Premnitz von dem Holzhändler W. Witte daselbst zwei große Altarleuchter von Brittania-Metall.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre-Aufhebung.

141. Die unterm 19. Juli v. J. für das Dorf Biesdorf bei Berlin (Amtsblatt S. 213) verfügte Viehsperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 31. Juli 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung einer neuen Apotheke in Potsdam.

142. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 30. Juni 1864 concessionirte Apotheke des Apothekers Herrn S. v. Glasenapp in der Teltower Vorstadt hierselbst zur Eröffnung verstattet worden ist.

Potsdam, den 24. Juli 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

143. Am 2. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu reichen und ist demselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung Lehnert.

Obige Bekanntmachung wird in Gemäßheit höherer Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Anträge auf Zulassung geeigneter Lehrer zur Theilnahme an dem obengedachten Cursus Seitens der betreffenden Orts-Schulbehörden oder Magistrate zu machen sind, wobei die Bestimmungen unserer, denselben Gegenstand betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juli v. J. (Amtsblatt de 1864, Stück 28, Seite 191) ad 1 bis 3 gehörig zu beachten sind.

Potsdam, den 25. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-gelder.

144. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals v. J. und 1. Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind und können nunmehr bei letzteren, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die in den angegebenen Zeiträumen zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übermittelt worden. Potsdam, den 26. Juli 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

145. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 22. d. M. genehmigt, daß die von den Gebrüdern Gaase in Beelitz erworbenen, bei dem Dorfe Elsholz, unweit der Stadt Beelitz belegenen, zum Domainen-Vorwerk Cunersdorf gehörig gewesenen drei Wiesen, nämlich:

1) die Klattwiese nebst der mit derselben zusammenhängenden, früher von dem Förster zu Schmerberg benutzten Wiese, zusammen von . . . . . 12 Morgen 176 □R.
2) die Stamm-Wiese von . . . . . 3 „ 59 „
und 3) die Bienenhorstwiese von . . . . . 16 „ 131 „

Flächeninhalt von dem domainenfiscalischen Gutsverbande von Cunersdorf abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Beelitz vereinigt werden.

Potsdam, den 26. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

5. Das nachstehende

Verzeichniß

derjenigen Schiedsmanns-Beamten der Stadt Berlin, welche sich mit Rücksicht auf die beabsichtigte neue Eintheilung der hiesigen Schiedsmanns-Bezirke bereit erklärt haben, das von ihnen verwaltete Amt noch bis zum Schlusse dieses Jahres fortzuführen, und demgemäß für die gedachte Zeit verpflichtet und bestätigt worden sind:

1) Architect Wilhelm Eduard Feit, Mauerstraße 49, Schiedsmann für den Wilhelmsplatzbezirk № 40, 2) Hofapotheker Carl Louis Theodor Altmann, Ziethenplatz 5, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Commerzien-Rath Adolph Wilhelm Hayn, Zimmerstraße 29, Schiedsmann für den Charlottenstraßenbezirk № 42, 4) Bäckermeister Johann Adolph Valentin Wernicke, Markgrafenstraße 71, II. Stellvertreter für den II. Markgrafenstraßenbezirk № 43, 5) Apotheker Gustav Ludwig Carl Schmidt, Zimmerstraße 37, II. Stellvertreter für den Zimmerstraßenbezirk № 44, 6) Fabrikant Carl Ferdinand Heckert, Kronenstraße 33, II. Stellvertreter für den Jerusalemerstraßenbezirk № 45, 7) Kaufmann Hermann Heinrich Rethwisch, Thiergartenstraße 15, Schiedsmann für den Thiergartenstraßenbezirk № 48c, 8) Kaufmann Wilhelm Raebel daselbst, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Kaufmann Ferdinand Gustav Heinrich Feige, Wilhelmsstraße 49, Schiedsmann für den Leipzigerplatzbezirk № 49, 10) Rentier Carl August Anton Sparfeldt, Leipzigerstraße 120, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Professor August Ferdinand Julius Schoppe, Leipzigerstraße 134, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Destillateur Carl Albert Falck, Kronenstraße 68—69, Schiedsmann für den Dreifaltigkeitskirchbezirk № 53, 13) Restaurateur Gottlieb Lamm, Friedrichsstr. 62, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Apotheker Johann Joachim Wilhelm Rohrbeck, Anhaltische Communication 6, Schiedsmann für den Anhaltischen Straßen-Bezirk № 54, 15) Kaufmann Johann Carl Stromer, Anhaltische Straße 10, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Destillateur Heinrich Friedrich Ferdinand Bombach, Wilhelmsstraße 107, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Schulvorsteher Johann Emanuel Schuler, Wilhelmsstraße 7, II. Stellvertreter für den Wilhelmsstraßenbezirk № 55, 18) Stadtgerichtsrath Julius Maximilian Flittner, Lindenstraße 23, Schiedsmann für den Kammergerichtsbezirk № 59, 19) Kaufmann Carl Friedrich Schultze, Markgrafenstraße 101, I. Stellvertreter für den I. Markgrafenstraßenbezirk № 60, 20) Ofenfabrikant Gustav Adolph Blaumann, Markgrafenstraße 7, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Geheimer Obertribunals-Registrator Gustav Hermann Stadler, Charlottenstraße 96, Schiedsmann für den Kochstraßenbezirk № 61, 22) Lederfabrikant Hermann Carl Daniel Kampfmeyer, Neu-Cölln am Wasser 17, II. Stellvertreter für den Neuen Hospitalbezirk № 65, 23) Kaufmann Gustav Friedrich Heinrich Zitelmann, Alexandrinenstraße 101, I. Stellvertreter für den II. Jacobikirchhofbezirk № 66b, 24) Rechnungs-Rath Carl Eduard Hansmann, Neue Grünstraße 7, Schiedsmann für den Neuen Grünstraßenbezirk № 67, 25) Graveur Carl Wilhelm Gottlieb Thieme senior, Neue Grünstr. 41, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Buchdruckereibesitzer Friedr. Wilh. Ferdinand Zschiesche, Stallschreiberstraße 47, Schiedsmann für den Alten Jacobsstraßenbezirk № 68a, 27) Stadtgerichts-Secretair Friedrich Wilhelm Schmidt, Stallschreiberstraße 5, Schiedsmann für den Alexandrinenstraßenbezirk № 68b, 28) Kaufmann Carl Julius Hermann Schaeffer, Prinzenstraße 40, I Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Zimmermeister Christian Gottfried Loewe, Sebastiansstraße 37, II. Stellvertreter für den Louisenstädtischen Kirchbezirk № 69, 30) Stellmachermeister Carl Wilhelm Eduard Rietz, Annenstraße 16, I. Stellvertreter für den Dresdenerstraßenbezirk № 72, 31) Tischler-

meister Carl Friedrich Gottlieb Prehn, Dresdenerstraße 63, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) Wildhändler Carl Julius Albert Hartung, Dresdenerstraße 89, II. Stellvertreter für den Luckauerstraßenbezirk № 73, 33) Holzhändler Wilhelm Schönemann, Schiffbauerdamm 4|10, II. Stellvertreter für den Thierarzneischulbezirk № 74a, 34) Assessor a. D. Albert Friedrich Wilhelm Haack, Schiffbauerdamm № 25, II. Stellvertreter für den Unterbaumbezirk № 74b, 35) Doctor medicinae Peter Joseph Koenig, Oranienburgerstraße 45, Schiedsmann für den Posthofbezirk № 75, 36) Kaufmann Julius Eduard Imme, Oranienburgerstraße 60|63, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Kaufmann und Lotterie-Ober-Einnehmer Eduard Ludwig Lehmann, Linienstraße 114, Schiedsmann für den Auguststraßenbezirk № 76, 38) Kaufmann Carl Wilhelm Mohr, Auguststraße 69, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) Schulvorsteher Franz Ernst Ludwig Friedrich Marggraf junior, Sophienstraße 12, II. Stellvertreter für den Sophienkirchbezirk № 78, 40) Posamentiermeister Johann Friedrich Wilhelm Mittag, Auguststr. 35, II. Stellvertreter für den Gipsstraßenbezirk № 80, 41) Kaufmann Ferdinand Eduard Görne, Neue Schönhauserstraße 21, II. Stellvertreter für den Neuen Schönhauserstraßenbezirk № 81, 42) Kaufmann Carl Ludwig Franz, Rosenthalerstraße 63, I. Stellvertreter für den Rosenthalerthorbezirk № 83. 43) Buchbindermeister Gustav Hermann Sauer, Rosenthalerstr. 14, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) Brauereibesitzer Carl Johann Landré, Münzstraße 3, II. Stellvertreter für den Münzstraßenbezirk № 86, 45) Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Adolph Mette, Prenzlauerstraße 45, II. Stellvertreter für den Prenzlauerstraßenbezirk № 87, 46) Kaufmann August Wilhelm Bobach, Alexanderstraße 59, I. Stellvertreter für den Alexanderplatzbezirk № 89, 47) Rentier August Ferdinand Peck, Elisabethstraße 42, Schiedsmann für den Kaiserstraßenbezirk № 92 und den Domkirchhofbezirk № 93, 48) Kaufmann Hermann Rubach, Landsbergerstraße 22, I. Stellvertreter für den Büschingsplatzbezirk № 94a, 49) Bäckermeister Carl Hermann Jerichow, Landsbergerstraße 94, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) Kaufmann Carl Samuel Gottlob Wagener, Landsbergerstraße 10, Schiedsmann für den Landsbergerthorbezirk № 94b, 51) Seifensiedermeister Carl Otto Claus, Weberstr. 21, II. Stellvertreter für den Markuskirchbezirk № 96, 52) Rendant Johann Ludwig Lemcke, Große Frankfurterstraße 88, Schiedsmann für den Magazinstraßenbezirk Nr. 97, 53) Administrator Louis Ferdinand Felmy, Große Frankfurterstraße 130, I. Stellvertreter für den I. Frankfurterthorbezirk № 99a, 54) Schlächtermeister Carl Julius Dittmann, Lange Straße 53, II. Stellvertreter für den II. Frankfurterthorbezirk № 99b, 55) Eigenthümer und Ortsvorsteher Carl Friedrich Wilhelm Matthes, Neu-Moabit, Schiedsmann für den Neu-Moabitbezirk № 105, 56) Rentier George Wilhelm Arndt, Alt-Moabit, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) Eigenthümer Friedrich Jaenicke, Müllerstraße 29, II. Stellvertreter für den Stadtbezirk № 106, 58) Eigenthümer Ernst Friedrich Stolzenburg, Reinickendorferstraße 18, Schiedsmann für den Stadtbezirk № 107.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1865.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung,

betreffend die Neuwahlen von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare.

6. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advocaten und Notaren vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) hat die in diesem Jahre vorzunehmende Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Kammergerichts-Departements und der Stellvertreter desselben, so wie die Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die Neuwahl des Vorsitzenden am 23. Juni d. J. stattgefunden. Darnach bilden den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder:

1) der Justiz-Rath von Tempelhoff in Berlin, zugleich Vorsitzender,
2) der Justiz-Rath Gall in Berlin,
3) der Justiz-Rath Breithaupt zu Havelberg,
4) der Justiz-Rath Valentin in Berlin,
5) der Justiz-Rath Schwieger zu Wriezen,
6) der Justiz-Rath Lüdicke in Berlin,
7) der Justiz-Rath Vogler in Berlin,
8) der Justiz-Rath Ulfert in Berlin,

9) der Rechts-Anwalt Schwarz in Berlin
10) der Justiz-Rath Wegner I. in Berlin,

und folgende Stellvertreter

11) der Justiz-Rath Boots in Berlin,
12) der Justiz-Rath Kluge zu Brandenburg,
13) der Rechts-Anwalt Juncker zu Neu-Ruppin.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Bekanntmachung der noch zu wählenden drei Stellvertreter seiner Zeit stattfinden wird.

Berlin, den 20. Juli 1865.

Der Erste Präsident des Kammergerichts, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath. J. V.: Büchtemann.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Den neuen Postvertrag mit der Dänischen Staats-Regierung betreffend.

28. Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, so wie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8½ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. . . .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Sa.	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Sa.	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Die Vermittelung von Zahlungen zwischen den Orten des Preußischen und Dänischen Postgebiets mittelst Post-Anweisungen.

29. In Folge des neuen **Preußisch-Dänischen** Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des **Preußischen** und des **Dänischen** Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung **aus Preußen** erfolgt die Einzahlung auf ein **gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular** in derselben Weise, wie im **internen** Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende **Gesammt-Gebühr** beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen. Bei der Absendung **aus Dänemark** erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird. Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet. Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung, oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung, werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet. Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

30. In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in

Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc), 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

42. **Nachweisung**

der im Monat Juni 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei	Zur Post gegeben in Berlin am	Name des Absenders.
Packet	Esenbreck	Dt.-Wartenberg	L. M.	1	28	Hof-Post-Amt (Königsstraße)	7. Mai 1865	—
Packet	Elisa Schäffer	Creuznach	E. Sch.	1	—	Post-Expedition № 16	21. Mai 1865	Elise.
Packet	Poplowski	Neustrelitz	H. P.	1	—	Post-Expedition № 14	24. Mai 1865	Der Bruder.
Packet	Riemann	Braunschweig	L. R.	4	10	Post-Expedition № 3	29. Dec. 1864	—
Packet	Valois	Dirschau	H. V.	—	14	Post-Expedition № 18	23. Dec. 1864	Cassenbote.
Packet	Treuherz	Frankfurt a. d. O	F. T.	5	25	Post-Expedition № 2	1. Dec. 1864	Kothe.
Packet	Meyer	Magdeburg	A. E. 339.	1	5	Post-Expedition № 8	21. Dec. 1864	—
Packet	Lorenz	Neustadt-Eberswalde	№ 150.	6	15	Post-Expedition № 4	4. Febr. 1865	Spillner.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich verkauft werden wird.

Berlin, den 20. Juli 1865. Der Ober-Post-Director Sachsse.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

43. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.,
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn,

betreffend den Verkauf von Gütern, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt ist.

Durch § 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen. Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Partheien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand-, beziehungsweise Lagergeld zu berechnen. Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt, von der seitherigen milden Praxis abzugehen. Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar sofort nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist. Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Badens und Schwemmens von Pferden vor dem Schlesischen Thore bei Berlin.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hierdurch wie folgt:

Das Baden und Schwemmen von Pferden an der, vor dem Schlesischen Thore, linker Hand, dem Dorfe Stralau gegenüber belegenen alten Badestelle, wird hierdurch bei einer Geldstrafe bis zu 3 Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1865. Die Forst- und Oeconomie-Deputation des Magistrats.

Universität Greifswald.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht, derselbe. 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der land-

wirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Practische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 21) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller 24) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz. 27) Analytische Chemie, derselbe. 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe. 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer. Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Der Director der Akademie E. Baumstark.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 174 vom 27. Juli 1865.)

Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma E. Humnel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 178 vom 1. August 1865.)

Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Zum Feuerlösch-Commissarius für den VI. ländlichen Bezirk des Templiner Kreises ist der Amtmann Kunze zu Boytzenburg gewählt und diesseits bestätigt worden.

Dem Fräulein Helene Catharine Wilhelmine Elisabeth Hamelberg, aus Lüneburg, jetzt in Penzlin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die auf dem Wege von Alt-Thymen nach Godendorf belegene zweite Brücke hinter der Mühle zu Alt-Thymen muß neugebaut werden und wird daher hiermit bis auf Weiteres für Lastfuhrwerk gesperrt. Zehdenick, den 20. Juli 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1864; imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei

Beilage

zum 31sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

von den

Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

für das Jahr 1864.

Der bei der Societät versicherte beitragspflichtige Gebäudewerth vermehrte sich im Jahre 1864 um Vier Millionen Einhundert vier und achtzig Tausend Siebenhundert fünf und zwanzig Thaler.

Die Versicherungen betrugen nämlich am Schlusse des Jahres 1864

in Klasse I.	35,810,075	Thlr.
" " II.	34,052,400	"
" " III.	7,117,650	"
" " IV.	2,321,850	"
in Summa	79,301,975	Thlr.
Beim Ablaufe des Jahres 1863 waren nur	75,117,250	"
Mithin sind ult. 1864 Mehr obige	4,184,725	Thlr.

und zwar: Zugang in Klasse I. 2,772,075 Thlr.
" " " II. 1,193,400 "
" " " III. 262,125 "
4,227,600 Thlr.
in Klasse IV. waren dagegen Abgang 42,875 "
Bleiben Vermehrung 4,184,725 Thlr.

Unter der beitragspflichtigen Versicherungssumme der 79,301,975 Thlr. befinden sich 1,025,875 Thlr. für Kirchen und Thürme.

Hierzu die beitragsfreie Hälfte dieser Gebäude-Versicherungen mit ebenfalls 1,025,875 "

ergeben sich ... 2,051,750 Thlr. als Gesammt-Versicherungssumme der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1864.

Im Jahre 1864 fanden 132 Feuersbrünste im Societäts-Bezirke statt und zwar im I. Semester 69, im II. Semester 63; für 129 Brände sind jedoch nur Entschädigungen zu gewähren.

Ganz eingeäschert wurden:

10	Wohnhäuser,
49	Hofgebäude,
43	Scheunen,
6	Mühlen,
11	Fabrikgebäude,
in Summa ... 119	Gebäude.

Theilweise Beschädigungen erlitten:

89	Wohnhäuser,
81	Hofgebäude,
8	Scheunen,
3	Mühlen,
16	Fabrikgebäude,
in Summa ... 197	Gebäude.

Verursacht sind: 4 Schadenfälle durch Gewitter, 5 durch vorsätzliche, 4 durch fahrlässige Brandstiftung. In 2 Fällen schwebt die Untersuchung der Entstehungsart der Brände noch, von 110 Fällen ist angezeigt, daß dieselbe nicht habe ermittelt werden können, und in 7 Fällen fehlen noch die betreffenden Berichte. Von den wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind verurtheilt: eine Mannsperson zu 15 Jahr Zuchthausstrafe, zwei Mannspersonen jede zu 10 Jahr Zuchthaus und eine Frauensperson zu 5 Jahr Zuchthaus. Wegen fahrlässiger Brandstiftung hat eine Mannsperson 3 Monat Gefängnißstrafe, eine Frauensperson 14 Tage dergleichen verbüßt und eine Mannsperson 2 Thlr. Geldbuße erlegt. Bei zwei der Brandstiftung bezüchtigten Kindern ist wegen des jugendlichen Alters derselben vom strafrechtlichen Verfahren Abstand genommen worden. Aus Veranlassung der obenerwähnten 129 Brände sind einschließlich eines bereits im Jahre 1863 in Pritzwalk vorgekommenen, aber erst im Jahre 1864 liquidirten Brandschadens festgestellt und beziehungsweise ausgeschrieben worden:

	Schadens-Vergütungen									Feuer-Societäts-Beiträge vom Hundert der Versicherungs-Summe					
	für total abgebrannte Gebäude			für partiell beschädigte Gebäude			in Summa			im I. Semester 1864		im II. Semester 1864		Summa	
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.
in der I. Klasse ...	4,225	—	—	7,297	7	3	11,522	7	3	—	8	1	—	1	8
" " II. " ...	21,825	—	—	12,876	15	9	34,701	15	9	2	—	3	—	5	—
" " III. " ...	24,675	—	—	21,082	23	—	45,757	23	—	3	4	5	—	8	4
" " IV. " ...	10,050	—	—	1,383	21	5	11,433	21	5	9	4	14	—	23	4
Summa...	60,775	—	—	42,640	7	5	103,415	7	5						

Die sub Littr. A. angehängte Zusammenstellung enthält die nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen sowie die Feuersocietäts-Beiträge der associirten Städte für das Jahr 1864 unter Namhaftmachung aller einzelnen Brandschäden ebenfalls nach Klassen gesondert.

Die wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögens-Bestand der Societät, ergeben dagegen die sub Littr. B. und C. beigefügten Extracte aus den für das verwichene Jahr gelegten Rechnungen vom laufenden Verwaltungs-Fonds und vom eisernen Bestands-Fonds.

Berlin, den 1sten Juli 1865.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Zusammenstellung

der

nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen

und

der Feuer-Societäts-Beiträge

der

Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

— excl. Berlin —

sowie der gezahlten Brand-Vergütigungs-Gelder

für das Jahr

1864.

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1864.								
		I. Semester				Summa	II. Semester			
		in Klasse					in Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
1	Angermünde ...	230100	349350	34300	22175	635925	251850	353650	34725	22175
2	Arnswalde	126125	447250	95225	26025	694625	126125	448850	97225	26025
3	Bärwalde	187475	327300	22950	25775	563500	187475	327300	22950	25775
4	Baruth	43800	121350	27300	11975	204425	43800	121350	27300	11975
5	Beelitz	88250	236200	37975	26700	389125	88250	236200	37975	26700
6	Beeskow	245450	182050	40150	13925	481575	243750	184900	40150	13925
7	Belzig	100825	185825	111000	4100	401750	112050	178725	119500	4100
8	Berlinchen	154325	294500	69625	14725	533175	153875	294500	70075	14725
9	Bernau	184625	269375	36275	12400	502675	189475	276175	36475	12825
10	Bernstein	77025	144050	23475	7300	251850	77025	144050	23475	7300
11	Biesenthal	113950	140975	6725	33200	294850	116100	141225	6725	33200
12	Boberesberg	61875	51000	17925	800	131600	61875	51000	17925	800
13	Brandenburg ..	1426600	1117775	245525	53000	2842900	1554900	1140775	253500	53950
14	Brück	67000	99250	29525	1800	197575	69200	101175	29525	1800
15	Brüssow	58275	145650	19650	7925	231500	58475	146525	19650	7925
16	Buchholz	38700	76050	3700	2250	120700	38700	76050	3700	2250
17	Buckow	64825	62450	9725	1650	138650	64825	62450	9725	1650
18	Calau	125950	113175	37625	5650	282400	130175	115350	38750	6450
19	Callies	62650	75500	42325	12175	192650	64450	80225	42250	13650
20	Charlottenburg .	1034875	273750	37425	33550	1379600	1114825	301375	43825	33550
21	Christiansstadt ..	81400	15825	2900	7275	107400	81400	15825	2900	6475
22	Cöpenick	270350	228750	13875	24925	537900	276275	231200	13875	24925
23	Cottbus	1010400	350225	186225	20325	1567175	1033850	364775	188125	20325
24	Cremmen	336675	186725	52875	38600	614875	336375	187625	52875	38600
25	Crossen	66425	76200	12225	16600	171450	66425	76200	12225	16600
26	Cüstrin	879050	306700	23775	22725	1232250	891375	312600	23775	22725
27	Dahme	161525	192575	111250	2575	467925	164625	196125	112100	2575

Summa	Beiträge pro 1864 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1864 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
662400	990	2	9																				
698225	1287	10	6	Decbr.	9	...	.	.	...	.	.	...	.	.	250	—	—	250	—	—	250	—	—
563500	913	26	3	Januar	1/3	...	.	.	952	15	—	...	.	.	...	.	.	952	15	—	952	15	—
204425	395	16	8																				
389125	755	25	5																				
482725	661	26	10	Februar	3	...	.	.	6	6	8	...	.	.	...	.	.	6	6	8	6	6	8
				Decbr.	19	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
414375	716	22	7	Avril	2	25	—	—	1830	—	—	33	10	—	...	.	.	1888	10	—	1888	10	—
533175	885	3	-																				
514950	759	14	1																				
251850	404	25	10																				
297250	576	4	—																				
131600	175	11	8																				
3003125	3833	7	3	Mai	4	...	.	.	7	24	4	...	.	.	...	.	.	7	24	4			
				Mai	18	1205	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	1205	—	—			
				Mai	26	...	.	.	71	26	3	...	.	.	...	.	.	71	26	3			
				Juni	11	...	.	.	4	5	—	...	.	.	...	.	.	4	5	—			
				Juni	15	160	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	160	—	—	1839	2	5
				Juli	1	...	.	.	121	—	—	...	.	.	...	.	.	121	—	—			
				Septbr.	3	...	.	.	173	6	10	...	.	.	...	.	.	173	6	10			
				Octbr.	29	...	.	.	...	.	.	...	.	.	18	—	—	18	—	—			
				Novbr.	23	78	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	78	—	—			
201700	301	9	4																				
232575	392	8	8	April	4	...	.	.	225	—	—	...	.	.	...	.	.	225	—	—	225	—	—
120700	176	—	10																				
138650	179	28	4	Januar	6	70	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	70	—	—	70	—	—
290725	416	7	5																				
200575	384	29	7	Novbr.	11	...	.	.	500	—	—	...	.	.	250	—	—	750	—	—	750	—	—
1493575	1461	—	9																				
106600	132	15	1																				
546275	768	8	2	Juni	14	50	3	9	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	3	9	50	3	9
1607075	1845	28	6	August	10	30	—	—	2214	11	3	75	—	—	...	.	.	2319	11	3	2326	26	3
				Novbr.	27	...	.	.	...	.	.	...	.	.	7	15	—	7	15	—			
615475	946	4	5	August	27	...	.	.	778	—	—	675	—	—	...	.	.	1453	—	—	1453	—	—
171450	326	29	2																				
1250475	1252	9	10	Februar	1	...	.	.	...	.	.	...	.	.	800	—	—	800	—	—			
				Mai	19	154	21	8	...	.	.	...	.	.	...	.	.	154	21	8			
				Juli	17	...	.	.	750	—	—	...	.	.	...	.	.	750	—	—			
				Juli	18/19	20	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	20	—	—	1982	17	5
				August	11	...	.	.	...	.	.	17	25	9	...	.	.	17	25	9			
				Octbr.	21	...	.	.	200	—	—	...	.	.	...	.	.	200	—	—			
				Novbr.	7	40	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	40	—	—			
475425	745	22	6	Avril	5	34	8	7	...	.	.	...	.	.	...	.	.	34	8	7	529	21	1
				Juli	13	...	.	.	40	12	6	455	—	—	...	.	.	495	12	6			

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1864. I. Semester in Klasse I. Thlr. Sgr. Pf.	I. Semester in Klasse II. Thlr. Sgr. Pf.	I. Semester in Klasse III. Thlr. Sgr. Pf.	I. Semester in Klasse IV. Thlr. Sgr. Pf.	Summa Thlr. Sgr. Pf.	II. Semester in Klasse I. Thlr. Sgr. Pf.	II. Semester in Klasse II. Thlr. Sgr. Pf.	II. Semester in Klasse III. Thlr. Sgr. Pf.	II. Semester in Klasse IV. Thlr. Sgr. Pf.
28	Debrilugk	53950	52400	54075	3350	163775	53950	52400	54075	3350
29	Dramburg	171300	363075	78525	22675	635575	176100	371350	78575	22675
30	Drebkau	83875	22425	15400	2000	123700	83875	22425	15400	2000
31	Driesen	58850	336050	31225	8025	434150	59275	337900	31225	8025
32	Drossen	185250	271000	65150	20775	542175	226800	275650	65150	20775
33	Falkenburg	33625	180200	67500	23400	304725	33625	181650	67775	23400
34	Fehrbellin	131800	177400	9200	7400	325800	131800	177400	9200	7400
35	Finsterwalde ..	518875	347625	175350	18300	1060150	530900	348900	182875	18600
36	Forst	679725	208350	134925	6000	1029000	722900	222950	146325	6350
37	Frankfurt a. O.	1071125	267300	38400	31825	1408650	1138525	271175	40775	31825
38	Freienwalde a. O.	222950	154900	31725	2575	412150	232225	155325	31725	2575
39	Friedeberg i. Nm.	172400	339350	95375	31875	639000	171550	342700	95375	31875
40	Friedland N.-L. .	136650	10375	5650	2175	154850	136650	10375	5650	2175
41	Friesack	193700	253225	10700	12925	470550	193250	253225	10700	13375
42	Fürstenberg a. O.	212325	93900	24425	14175	344825	220300	94500	24425	14175
43	Fürstenfelde	140525	97475	10025	32450	280475	142625	97475	10025	32450
44	Fürstenwalde ...	480950	265650	46625	20700	813925	513675	271175	48125	20700
45	Gassen	96600	22275	4400	775	124050	103475	26175	4950	775
46	Görlz	42350	205875	8050	5700	261975	42350	206350	8050	5700
47	Golßen	56600	50700	26200	3700	137200	60600	51775	26200	3700
48	Gransee	378075	310275	54025	9575	751950	374500	310875	57000	9575
49	Greifenberg Ufm.	27250	112300	25850	3200	168600	27250	112300	25850	3200
50	Guben	1314125	741600	376100	36175	2468000	1436125	773900	400525	36675
51	Havelberg	218075	407375	48175	10425	684050	229625	416525	48175	10675
52	Joachimsthal ...	105000	96850	3275	13100	218225	105000	96850	3275	13100
53	Jüterbog	118750	309775	102900	4600	536025	119875	315650	105275	4600
54	Kegin	145175	113625	23375	9125	291300	149900	115675	23375	9125
55	Kirchhain	119475	141000	82400	7150	350025	120275	140275	87925	7550

Summa	Beiträge pro 1864 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1864 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
163775	293	17	1																				
648700	1104	22	1	Decbr.	22/23	...			...			2800	—	—	...			2800	—	—	2800	—	—
123700	142	9	2	October	1	...			...			...			500	—	—	500	—	—	500	—	—
436425	743	27	8																				
588375	915	19	2	August	8	...			45	—	—	...			...			45	—	—	4432	15	—
				Novbr.	7/8	...			...			4387	15	—	...			4387	15	—			
306450	690	12	8	März	8	...			500	—	—	...			...			500	—	—	500	—	—
325800	452	—	—	October	1	...			500	—	—	...			...			500	—	—	500	—	—
1081275	1516	8	5	Juni	17	14	8	7	15	—	—	...			...			29	8	7	29	8	7
1098525	1195	28	9	Decbr.	3	...			300	—	—	66	20	—	...			366	20	—	366	20	—
1482300	1425	1	11	Juni	4	71	28	8	...			...			...			71	28	8			
				Juli	13	150	—	—	...			...			...			150	—	—	221	28	8
				August	15	...			...			...			...			...					
421850	493	20	11	Mai	12	...			13	10	—	...			...			13	10	—	18	10	—
				Octbr.	30	...			5	—	—	...			...			5	—	—			
641500	1177	8	3	Mai	21	...			...			350	—	—	...			350	—	—	398	—	—
				Novbr.	12	...			48	—	—	...			...			48	—	—			
154850	125	24	7	März	10	...			...			50	—	—	100	—	—	150	—	—	983	10	—
				April	8	833	10	—	...			...			...			833	10	—			
470550	661	25	7																				
353400	455	24	5	März	22	...			1032	12	—	...			...			1032	12	—	1032	12	—
282575	521	13	11																				
853675	1019	11	9																				
135375	116	4	6																				
262450	433	24	8	Februar	4	...			...			...			600	—	—	600	—	—	1000	—	—
				Septbr.	18	...			400	—	—	...			...			400	—	—			
142275	219	27	3	August	20	10	—	—	...			...			...			10	—	—	10	—	—
751950	956	2	3	März	21/22	...			174	—	—	...			...			174	—	—	174	—	—
168600	299	—	—	Decbr.	7	...			...			370	16	—	...			370	16	—	370	16	—
2647225	3408	4	10	Februar	7	1	10	—	1769	10	—	179	—	—	...			1949	20	—			
				Februar	19	9	—	—	...			...			...			9	—	—			
				Februar	21	...			41	—	—	...			...			41	—	—			
				Mai	23	5	—	—	34	—	—	1640	15	—	...			1679	15	—			
				Juni	16	966	20	—	35	—	—	15025	—	—	...			16026	20	—	36866	19	2
				Juni	23	9	—	—	...			...			...			9	—	—			
				August	5	...			...			200	—	—	...			200	—	—			
				October	13	46	24	2	...			13850	—	—	2125	—	—	16021	24	2			
				October	27	...			480	—	—	...			...			480	—	—			
				October	29	...			...			450	—	—	...			450	—	—			
705000	1029	5	5	August	15	...			225	11	9	2	15	—	...			227	26	9	227	26	9
218225	330	22	1																				
545400	914	2	6	Juni	13	187	—	—	..			3	—	—	...			190	—	—	190	—	—
298075	409	16	8																				
356025	596	14	9																				

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1864. I. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Summa Rtl.	II. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.
56	Königsberg Nm.	369075	502550	55300	10975	937900	371750	508525	55300	10975
57	Königswalde ...	21525	59700	6225	7075	94525	21525	59700	6225	7075
58	Kyritz	394600	320175	92450	34425	841650	394600	320475	92650	34425
59	Lagow	8075	13325	2500	5350	29250	8875	14325	2750	5350
60	Landsberg a. W.	1352225	806775	120975	35125	2315100	1404450	815375	125525	35125
61	Alt-Landsberg .	295725	88400	15950	12450	412525	313975	88650	15650	12450
62	Lebus	164150	151300	26475	30500	372425	162450	150675	34725	30500
63	Lenzen	61250	300600	50825	19350	432025	63475	300600	51375	19350
64	Liebenau	70775	26775	6400	28725	132675	78075	26975	6400	29225
65	Liebenwalde ...	207325	192500	36150	33900	469875	208600	193050	36200	33900
66	Lippehne	145550	227225	53100	31475	457350	149050	227975	58125	31475
67	Lieberose	54125	90425	29650	1525	175725	54125	90425	29650	1525
68	Lindow	187275	90625	14175	1125	293200	190475	94450	14325	1125
69	Luckau	402900	281525	105975	7450	797850	404800	282925	105975	7450
70	Luckenwalde	757550	552025	132350	28475	1470400	807125	558575	149150	30675
71	Lübben	236925	326575	99175	24575	687250	241475	334650	100150	24575
72	Lübbenau.....	161700	144775	82475	31700	420650	161700	144775	82475	31700
73	Lychen	61200	210700	24225	12900	309025	61200	212025	24225	12900
74	Meyenburg	33825	205925	4325	13075	257150	33825	205925	4325	13075
75	Mittenwalde ...	70575	125975	46800	12625	255975	77475	129875	46975	12625
76	Mohrin	32325	109300	1075	9350	152050	32325	109300	1075	9350
77	Müllrose	63875	76125	6400	2800	149200	63875	76125	6400	2800
78	Müncheberg ..	168150	154775	18000	7400	348325	169150	155500	18000	7400
79	Nauen	461100	660225	47325	17375	1186025	482800	674775	47525	17375
80	Neudamm	56950	215150	24325	4875	301300	56950	215150	24325	4875
81	Neustadt a. D...	40575	113150	20725	3525	177975	40575	113850	20775	3525
82	Neustadt-Ew. ..	228450	418750	18550	3650	669400	235950	423225	18575	3650
83	Neuwedell	67100	204125	45825	19875	336925	68350	212225	46175	19875
84	Niemegk	68525	119025	75725	3750	267025	68525	119025	75725	3750
85	Nörenberg	23050	98225	43700	13950	178925	24600	99225	43700	13950
86	Oderberg	152275	194600	40550	16050	403475	152275	194600	40550	16050
87	Oranienburg ..	127550	234700	57950	17025	437225	127550	237525	57950	17025

Summa	Beiträge pro 1864 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1864 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
946550	1288	13	11																				
94525	183	23	4	April	27	. . .	.	.	100	—	—	. . .	.	.	175	—	—	275	—	—	275	—	—
842150	1278	1	1	Septbr.	30	10	4	8	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	10	4	8	10	4	8
31300	76	28	—																				
2380475	2738	20	8	Juni	10	. . .	.	.	260	10	—	. . .	.	.	. . .	.	.	260	10	—	8170	20	1
				Decbr.	16	4636	24	4	32	24	4	3080	—	—	160	21	5	7910	10	1			
430725	458	17	11																				
378350	666	20	6	Januar	14	. . .	.	.	100	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	100	—	—	2675	—	—
				Februar	3	. . .	.	.	500	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	500	—	—			
				Juli	21	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	1175	—	—	1175	—	—			
				October	12	. . .	.	.	900	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	900	—	—			
434800	828	11	—																				
140675	330	3	2																				
471750	801	4	8																				
466625	862	5	—																				
175725	275	—	—	Januar	14	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	304	5	—
				Juni	12	. . .	.	.	16	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	16	—	—			
				Juni	18	. . .	.	.	. . .	.	.	288	5	—	. . .	.	.	288	5	—			
300375	308	10	6	Juli	12	4	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	4	—	—	624	25	—
				Septbr.	4	. . .	.	.	210	—	—	5	—	—	. . .	.	.	215	—	—			
				Septbr.	18	195	25	—	210	—	—	.	.	.	. . .	.	.	405	25	—			
801150	1047	11	10	Decbr.	9	. . .	.	.	23	2	3	. . .	.	.	. . .	.	.	23	2	3	23	2	3
1545525	1991	10	8																				
700850	1153	22	9	Januar	13	. . .	.	.	566	10	—	. . .	.	.	. . .	.	.	566	10	—	1366	10	—
				April	2	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	800	—	—	800	—	—			
420650	806	23	4																				
310350	554	3	6																				
257150	475	21	3																				
266950	483	25	7																				
152050	275	25	—																				
149200	201	27	6																				
350050	459	29	8	Juni	12	. . .	.	.	. . .	.	.	7	5	2	. . .	.	.	7	5	2	7	5	2
1222475	1645	7	8	Juni	12	83	10	—	300	—	—	. . .	.	.	20	—	—	403	10	—	403	10	—
301300	495	21	3																				
178725	296	26	10																				
681400	911	23	—	April	13	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	1225	—	—	1225	—	—	1225	—	—
346625	668	13	10	Juni	2	. . .	.	.	314	23	9	. . .	.	.	. . .	.	.	314	23	9	1057	8	9
				Novbr.	1	67	15	—	. . .	.	.	300	—	—	375	—	—	742	15	—			
267025	475	28	9	Novbr.	3	. . .	.	.	. . .	.	.	12	6	6	. . .	.	.	12	6	6	16	6	6
				Novbr.	19	. . .	.	.	4	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	4	—	—			
181475	407	27	7	März	7	. . .	.	.	4	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	4	—	—	329	—	—
				April	10	. . .	.	.	325	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	325	—	—			
403475	646	12	1	Decbr.	21	. . .	.	.	. . .	.	.	15	—	—	. . .	.	.	15	—	—	15	—	—
440050	758	7	3																				

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1864. I. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Summa Rtl.	II. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.
88	Peitz	315450	52925	11675	34625	447675	317000	56550	45250	34625
89	Perleberg	381925	534750	45600	21725	984000	390925	545100	45600	21725
90	Pförten	44975	68500	14500	925	128900	44975	69250	14500	925
91	Potsdam	809100	287100	28900	91700	1215900	812100	291100	28000	91700
92	Prenzlau	305150	1478325	82250	21125	1886850	310075	1517575	82250	21125
93	Pritzerbe	95350	115300	9475	1600	221725	95350	115300	9475	1600
94	Pritzwalk	325875	412300	65600	21475	825250	328775	416925	72950	21675
95	Putlitz	47350	178950	13875	2100	242275	48575	184350	13875	2100
96	Rathenow	383250	632075	86225	8300	1109850	385475	635275	86225	8300
97	Recz	41825	148600	43850	6600	240875	41825	148600	43850	6600
98	Reppen	150025	230950	74825	24825	480625	150025	230950	74825	24825
99	Rheinsberg	78200	207350	30000	4275	349825	78200	237350	30000	4275
100	Rhinow	48300	64725	12225	21750	147000	48300	64725	12225	21750
101	Rothenburg a. O.	21150	12175	5350	10300	48975	21150	12175	5350	10300
102	Alt-Ruppin	112800	80450	21775	10000	225025	113250	79600	24125	10400
103	Neu-Ruppin	685725	465025	52750	13000	1216500	694400	463375	58750	13000
104	Saarmund	19875	24525	14175	4925	63500	19875	24525	14175	4925
105	Schermeisel	10250	15325	650	8325	34550	10250	15325	650	8325
106	Schievelbein	100325	267825	80900	23950	473000	104525	281300	84800	23950
107	Schönfließ	73175	230225	26125	5475	335000	73175	230225	26125	5475
108	Schwedt	712600	493250	84250	5650	1295750	734450	494250	84250	5650
109	Schwiebus	511350	201025	82025	65875	893275	574000	201550	94175	66875
110	Seelow	184400	181200	19850	41075	426525	185225	181900	19850	41075
111	Senftenberg	81700	72650	53775	5575	213700	82175	73050	53775	5575
112	Soldin	248025	402100	44550	36050	730725	252725	403825	44800	36450
113	Sommerfeld	473850	194000	42925	14600	725375	478475	194000	42925	14600
114	Sonnenburg	139725	243625	24675	14750	422775	141675	243925	24675	14750
115	Sonnewalde	95350	88675	16375	3125	203525	95350	91300	16625	3125
116	Sorau	1014450	160250	101950	9350	1286000	1017075	160700	102475	9350
117	Spandow	1114150	667450	68750	58625	1908975	1139300	673400	73300	58625
118	Spremberg	866375	199250	194075	21075	1280775	950050	209550	252825	24375

Summa	Beiträge pro 1864 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1864 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
454025	662	4	10	Juni	14	...	.	.	...	.	.	...	.	.	300	—	—	300	—	—			
				Juni	20	27	15	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	27	15	—	387	15	—
				Decbr.	10	60	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	60	—	—			
1003350	1412	12	7	April	13	771	20	—	1025	—	—	...	.	.	...	.	.	1796	20	—			
				Decbr.	16	198	20	—	647	8	—	...	.	.	1600	—	—	2445	28	—	4242	18	—
129650	187	11	3																				
1222900	1724	—	—																				
1931025	3067	2	2	Mai	10	...	.	.	7	26	—	...	.	.	...	.	.	7	26	—	7	26	—
221725	283	27	1																				
840325	1236	7	—	März 1863	9	...	.	.	30	—	—	...	.	.	...	.	.	30	—	—	30	—	—
248900	385	7	2																				
1115275	1574	11	7																				
240875	444	1	3																				
480625	869	5	10	Januar	9	...	.	.	1600	—	—	...	.	.	...	.	.	1600	—	—			
				Juni	4	...	.	.	12	18	—	...	.	.	...	.	.	12	15	—	3316	3	—
				Novbr.	30	5	15	—	1698	—	—	...	.	.	...	.	.	1703	15	—			
349825	555	18	4																				
147000	337	25	—																				
48975	127	—	5																				
227375	340	2	11																				
1229525	1414	26	5																				
63500	129	17	11																				
34550	97	23	9																				
494575	934	14	7	April	18	...	.	.	...	.	.	...	.	.	100	—	—	100	—	—	100	—	—
335000	539	15	5	März	1	...	.	.	83	—	—	...	.	.	...	.	.	83	—	—			
				April	13	157	2	9	...	.	.	...	.	.	...	.	.	157	2	9	240	2	9
1318600	1504	6	10	Decbr.	28	...	.	.	2280	—	—	...	.	.	...	.	.	2280	—	—	2280	—	—
936600	1412	29	9	August	7	...	.	.	...	.	.	...	.	.	100	—	—	100	—	—	100	—	—
428050	780	—	11	März	9	12	18	8	686	9	4	...	.	.	...	.	.	698	28	—	698	28	—
214575	359	23	—																				
737800	1217	20	2																				
730000	820	27	6	April	4	150	11	9	...	.	.	...	.	.	...	.	.	150	11	9	183	6	1
				Decbr.	23	...	.	.	32	24	4	...	.	.	...	.	.	32	24	4			
425025	667	26	5	März	13	...	.	.	...	.	.	...	.	.	300	—	—	300	—	—			
				Mai	17	...	.	.	1349	20	8	...	.	.	...	.	.	1349	20	8	1649	20	8
206400	273	17	11																				
1319600	1198	23	6																				
1944625	2400	7	6	März	9	...	.	.	65	13	8	...	.	.	...	.	.	65	13	8			
				Mai	4	...	.	.	...	.	.	30	23	—	...	.	.	30	23	—	112	26	8
				Juni	11	16	20	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	16	20	—			
1436800	1667	27	9	Juni	4	20	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	20	—	—			
				August	21	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—	50	—	—			
				Septbr.	22	860	20	—	1358	—	—	100	—	—	2	15	—	2321	5	—	2741	5	—
				Novbr.	13	...	.	.	...	.	.	350	—	—	...	.	.	350	—	—			

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1864. I. Semester in Klasse I. R.-f.	II. R.-f.	III. R.-f.	IV. R.-f.	Summa R.-f.	II. Semester in Klasse I. R.-f.	II. R.-f.	III. R.-f.	IV. R.-f.
119	Sternberg	83950	61000	5950	7725	158625	83950	61000	5950	7725
120	Storkow	74100	137200	19100	9100	239500	74100	138100	19100	9100
121	Strasburg Ukm.	143975	468375	48325	50175	710850	154175	480125	49775	50175
122	Straußberg	232600	257100	47075	8250	545025	232600	260050	47075	8250
123	Teltow	217975	44650	11950	25600	300175	218975	45350	11950	25600
124	Templin	177850	490025	44150	11125	723150	177850	490025	44150	11125
125	Teupitz	35550	39075	8500	3975	87100	36275	40375	8500	3975
126	Trebbin	68050	139600	17900	9625	235175	69625	141400	17900	9625
127	Trebschen	7600	5975	625	1475	15675	7600	5975	625	1475
128	Treuenbrietzen	65850	283525	114400	825	464600	65850	284425	114400	825
129	Triebel	111550	36375	32275	2800	183000	114150	36375	32275	2800
130	Vetschau	125350	72150	34025	8050	239575	125200	75100	34275	8050
131	Vierraden	90750	232775	30450	16525	370500	90750	237050	32225	16525
132	Werder	214725	65975	26125	9175	316000	229000	67550	26725	9175
133	Wilsnack	113725	148725	29725	1550	293725	115525	154175	30900	1550
134	Wittenberge	564825	464725	14600	19625	1063775	594200	469225	16000	19625
135	Wittstock	215675	923050	104575	7500	1250800	224350	929825	107175	7600
136	Woldenberg	152225	273475	50600	15050	491350	152625	274275	50600	15050
137	Wriezen	310375	444875	35850	8425	799525	315500	447050	35850	8425
138	Wusterhausen a. D.	121100	396350	65800	14050	597300	121250	396350	65800	14050
139	Zehden	101825	114225	12025	2500	230575	101825	114225	12025	2500
140	Zehdenick	206050	172425	42075	3150	423700	206050	172700	42075	3150
141	Zielenzig	241975	271150	88875	17200	619200	224225	271350	89275	17200
142	Zinna	48400	21100	3400	3450	76350	48500	21100	3400	3450
143	Zossen	109275	135375	21450	19225	285325	105825	137225	23750	19225
144	Züllichau	263000	140350	75575	102475	581400	264300	145375	80950	103050
	Summa	34637525	33618700	6877650	2398075	77441950	35810075	34052400	7117650	2321850

Die Hebegebühren der Magistrate betragen .....

Dazu nachträglich festgestellte Zugänge von Callies, Liebenau, Soldin und Zehdenick .....

Es ergeben sich als Einnahme-Soll der Haupt-Kasse .....

Berlin, den 1. Juli 1865.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction

Summa	Beiträge pro 1864 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1864 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
158625	224	27	6																				
240400	394	17	—																				
734250	1402	19	11	Januar	1	...	.	.	650	—	—	...	.	.	...	.	.	650	—	—			
				August	3	...	.	.	...	.	.	...	.	.	400	—	—	400	—	—	2700	—	—
				August	15	...	.	.	1650	—	—	...	.	.	...	.	.	1650	—	—			
547975	755	18	1	Novbr.	13/14	...	.	.	5	—	—	...	.	.	...	.	.	5	—	—	5	—	—
301875	428	25	7	Februar	13	...	.	.	11	7	6	...	.	.	...	.	.	11	7	6	11	7	6
723150	1124	20	5	Juni	9	...	.	.	699	28	2	76	10	5	...	.	.	776	8	7	1616	14	3
				August	24	20	17	5	802	20	11	16	27	4	...	.	.	840	5	8			
89125	140	28	4																				
238550	397	11	5																				
15675	27	11	8																				
465500	834	6	7																				
185600	234	26	10																				
242625	350	9	11																				
376550	658	21	7																				
332450	380	15	5																				
302150	413	20	8	Juni	17	1	—	—	...	.	.	50	—	—	...	.	.	51	—	—	51	—	—
1099050	1298	4	7	Septbr.	19	...	.	.	1657	—	—	...	.	.	...	.	.	1657	—	—	1657	—	—
1268950	2021	15	8	August	24	...	.	.	700	—	—	795	8	10	...	.	.	1495	8	10	1495	8	10
492550	798	27	2	Februar	15	50	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—	96	20	—
				Novbr.	5	...	.	.	46	20	—	...	.	.	...	.	.	46	20	—			
806825	1082	26	6	Juli	21	...	.	.	44	17	3	...	.	.	...	.	.	44	17	3	44	17	3
597450	1019	29	—																				
230575	299	23	9																				
423975	543	14	11	April	15/16	—	22	3	200	—	—	...	.	.	...	.	.	200	22	3	200	22	3
622050	968	18	6																				
76450	98	11	—																				
286025	499	29	4																				
593675	1404	2	7																				
79304975	113619	10	5	.....	.	11522	7	3	34701	15	9	15757	23	—	11133	21	5	103415	7	5	103415	7	5
.....	2272	11	7																				
bleiben .	111346	28	10																				
.....	3	28	2																				
.....	111350	27	—																				

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

B.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz vom laufenden Verwaltungs-Fonds für das Jahr 1864.

Einnahme.

		Soll. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
A.	Bestand aus der vorigen Rechnung	36687	28	7	36687	28	7	—	—	—
B.	Aus Rechnungs-Erinnerungen	48	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	An Einnahme-Resten	944	7	2	944	7	2	—	—	—
D.	Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
I.	An Beiträgen der Associirten	111350	27	—	110425	8	9	921	25	7
II.	An Beiträgen der Nichtassociirten	29	8	11	29	8	11	—	—	—
III.	An wieder eingezogenen Brand-Vergütungsgeldern	108	2	6	108	2	6	—	—	—
IV.	An erstatteten Mandatarien-Gebühren ꝛc.	47	23	—	2	1	10	39	15	—
V.	An erworbenen Dokumenten und eingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	An Zinsen	524	25	—	524	25	—	—	—	—
VII.	An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	An zufälligen Einnahmen	72	—	11	72	—	11	—	—	—
	Summa ...	149813	3	1	148793	23	8	961	10	7

Bemerkung:
In Ausfall gekommen sind bei Abtheil. B. ..... 48 thlr. — sg. — pf.
" " D. Tit. I. 3 " 22 " 8 "
" " " " IV. 6 " 6 " 2 "
Summa .. 57 thlr. 28 sg. 10 pf.

Ausgabe.

		Soll. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
A.	An wieder erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	Aus Rechnungs-Erinnerungen	15	—	—	15	—	—	—	—	—
C.	An Ausgabe-Rückständen	27841	12	3	23042	4	7	4793	15	3
D.	Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
I. A.	An Brand-Vergütungsgeldern, Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, Abschätzungskosten	104609	22	5	57415	25	2	47192	27	3
B.	Für Nebenbeschädigungen	801	6	8	764	4	2	37	2	6
II.	An zurückgezogenen, event. wieder zu verausgabenden Brand-Vergütungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	An restituirten Feuer-Societäts-Beiträgen	10	5	1	10	5	1	—	—	—
IV.	An Diäten und Reisekosten, einschließl. der an ständische Deputirte gezahlten 2171 thlr. 18 sgr. 6 pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen	2328	8	6	2328	8	6	—	—	—
V.	An Mandatarien-Gebühren und Kosten-Vorschüssen	48	22	10	48	22	10	—	—	—
VI.	Für erworbene Dokumente	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	An Zinsen für aufgenommene Darlehne	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	An außerordentlichen Ausgaben	6	—	—	6	—	—	—	—	—
	Summa ...	135660	17	9	83630	10	4	52023	15	—

Bemerkung:
Erspart sind
bei Abtheil. C. ..... 5 thlr. 22 sgr. 5 pf.
" " D. Tit. I. A. 1 " — " — "
Summa .. 6 thlr. 22 sgr. 5 pf.

Die Einnahme beträgt 148793 23 8

Bleibt Bestand 65163 13 4

C.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz vom eisernen Bestands-Fonds für das Jahr 1864.

	Soll. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
Einnahme.									
A. Bestand aus voriger Rechnung	227993	18	1	227993	18	1	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	22	5	—	1	1	6	20	26	6
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neuerworbenen Dokumenten	5750	—	—	5750	—	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
I. An Zinsen von Staatspapieren	6593	26	3	6593	26	3	—	—	—
II. An Zinsen von Hypotheken-Kapitalien	3263	18	9	3263	18	9	—	—	—
III. An außerordentlichen Einnahmen	—	14	—	—	14	—	—	—	—
Summa	243623	22	1	243602	18	7	20	26	6

Bemerkung:
Bei Abtheil. C. sind 7 sgr. in Ausfall gekommen.

Ausgabe.									
A. An erstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	75	—	—	—	—	—	75	—	—
D. Für neuerworbene Activa und an verausgabten Dokumenten	5782	9	3	5782	9	3	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
I. An fixirten jährlichen Gehältern	5400	—	—	5400	—	—	—	—	—
II. An fixirten Diäten	240	—	—	240	—	—	—	—	—
III. An Büreau-Kosten	465	7	8	465	7	8	—	—	—
IV. An diversen Ausgaben	402	22	4	402	22	4	—	—	—
V. Gebühren der technischen Mitglieder der städtischen Revisions-Commissionen	1350	28	9	1342	21	3	8	7	6
VI. An Pensionen	800	—	—	800	—	—	—	—	—
VII. ad Extraordinaria	230	20	—	230	20	—	—	—	—
Summa	14746	28	—	14663	20	6	83	7	6
Die Einnahme beträgt				243602	18	7			
Mithin Bestand				228938	28	1			

wovon ..... 228165 Thlr. in Staaspapieren und Hypotheken zinstragend angelegt sind;

ult. 1863 waren diesfalls nur .. 226915 =

daher .... 1250 Thlr. Kapital-Vermehrung des eisernen Fonds.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6126. Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

№ 6127. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

№ 6128. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

№ 6129. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

№ 6130. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

№ 6131. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6132. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

№ 6133. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

№ 6134. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums,

betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

27. Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter № 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ster Classe ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel rc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln rc.), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am

1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Commando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die oben genannten gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Classe zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle, als der hier vorgeschriebenen, können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben, und am 1. October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur Diejenigen unter ihnen, welche während des activen Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschitt II des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 № 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Classe, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Classe zu verstehen),
b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
c) wenn sie während des activen Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem activen Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im activen Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen, können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für Diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend

in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civil-Behörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Commando, ferner an das General-Commando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Kaiserlich Französische Verordnung über litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst.

146. Auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird im Verfolg des im diesjährigen Amtsblatte Stück 26 Pag. 277—278 abgedruckten Ministerial-Erlasses vom 19. Juni d. J., in Betreff der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft, (Gesetzsammlung 1865 S. 486 ff.), die nachstehende Kaiserlich-Französische Verordnung vom 30. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale,
Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Secretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unter'm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums

réciproque de la proprieté des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'État au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'État au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de popriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1er du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2. pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142. et 143. du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2. août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix

der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852;

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Art. I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staats-Secretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staats-Secretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäße Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Art. V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger ver-

jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déja parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité, au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

pflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen-Gesandschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. 9 Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1) Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14. mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7. septembre 1864;

2) Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2. août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30. juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur
La Valette.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

Durch die nachstehenden auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle litterarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, Le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Jour, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staats-Secretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern.
La Valette.

Verbot des Schlachtens wuthkranker Hausthiere.

147. Bei dem häufigen Vorkommen der Hundswuth im laufenden Jahre hat es sich öfters ereignet, daß von tollen Hunden gebissenes Vieh in irrthümlicher Auffassung der ersten Erscheinungen der Wuthkrankheit von den Besitzern geschlachtet, und daß das Schlachtvieh als sogenannter Ausschnitt in den Städten zum Verkauf gestellt worden ist. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die §§ 102

und 103 des Reglements vom 8. August 1835, betreffend das Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren, das Verbot des Schlachtens solcher Thiere, so wie die, auf die Uebertretung dieser Bestimmungen gesetzten Strafen ernstlich in Erinnerung zu bringen. Nach diesen Bestimmungen muß:

1) die thierärztliche Behandlung der von einem tollen (oder der Tollwuth verdächtigen) Hunde gebissenen Thiere bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. so bald als möglich nachgesucht und eingeleitet werden, und
2) darf das gebissene Rindvieh während vier Monaten, anderes Schlachtvieh aber während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden. Eine Uebertretung dieser Bestimmung soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

Potsdam, den 31. Juli 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Juli 1865.

148. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen, des Rauhfutters ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	11	Sgr.	3	Pf.,
= = =	Roggen	1	=	25	=	9	=
= = =	große Gerste	1	=	10	=	5	=
= = =	kleine Gerste	1	=	5	=	—	=
= = =	Hafer	1	=	7	=	3	=
= = =	Erbsen	2	=	8	=	1	=
= das Schock	Stroh	13	=	19	=	10	=
= den Centner	Heu	1	=	2	=	—	=
= die Tonne	Weißbier	5	=	5	=	—	=
= = =	Braunbier	4	=	15	=	—	=
= das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	=	2	=	6	=
= = =	doppelten =	—	=	5	=	—	=
= den Centner	Hopfen	65	=	—	=	—	=

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung für den Kreis Neu-Ruppin,

die Tollwuth der Hunde daselbst betreffend.

149. Da in dem Kreise Neu-Ruppin neuerdings wiederum mehrfache Fälle der Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, so bestimmen wir im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 69—70) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) In sämmtlichen Ortschaften des Kreises Ruppin sind sämmtliche Hunde gleichzeitig sechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieser Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzusperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 5. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Vermittelung von Zahlungen zwischen den Orten des Preußischen und Dänischen Postgebiets mittelst Post-Anweisungen.

31. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden: die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen. Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird. Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet. Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung, oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung, werden 14 Thaler Preußisch gleich 18⅔ Thaler Dänisch gerechnet. Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Den neuen Postvertrag mit der Dänischen Staats-Regierung betreffend.

32. Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.,

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, so wie Packet und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8½ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. . . .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl. . .	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Sa.	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl. . . .	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Sa.	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865.

General-Post-Amt.

44. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin im 2ten Quartal 1865 eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werthsendungen.

No.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Betrag.	Gewicht.	Zur Post gegeben in Berlin bei der	am	Name des Absenders.
1	Brief	Untersuchungsrichter	Breslau	1 — —	1 1/10	Post-Exped. 15	8 3	Schmidt.
2	"	Bartel	Liebenwalde	5 — —	1/20	Post-Exped. 7	4 3	W. P.
3	"	Schulz	Fürstenberg i. M.	1 — —	1/20	Post-Exped. 12	4 3	die Schwester.
4	"	Schröder	Magdeburg	1 — —	5/10	Post-Exped. 8	8 3	—
5	"	Becker	Coblenz	5 — —	8/10	Post-Exped. 12	3 9	Becker.
6	"	Seehaas	Berlin	1 — —	6/10	Hof-Post-Amt	3 4	Richter.
7	"	Krause	Berlin	1 — —	2/10	Post-Exped. 7	1 2	Krüger.
8	"	Rudzinsky	Pestb	29 — —	1 7/20	Post-Exped. 17	2 3	—
9	"	Ulbrich	Briesko w	3 — —	17/20	Post-Exped. 10	3 4	Pogrzeba.
10	"	Tessendorf	Anclam	3 — —	7/10	Hof-Post-Amt	2 3	die Schwester.
11	"	König	Seelow	2 — —	11/20	Hof-Post-Amt	2 4	Bänsch.
12	"	Voigt	Halle	2 7 8	7/10	Hof-Post-Amt	3	David.
13	Packet	Hanken	Wien	— 20 —	10 5/10	Post-Exped. 8	2 3	Thomsen.
14	Brief	Schramm	München	1 — —	13/20	Post-Exped. 8	2 4	die Mutter.
15	"	Jonack	Maschlunke bei Wronke	3 — —	13/20	Post-Exped. 9	2 5	Lisette Jonack.
16	Packet	Pistorius	Weißenfels	— 15 —	8 4/10	Hof-Post-Amt	1 3	Kluge.
17	Brief	Benze	Berlin	1 — —	5/10	Hof-Post-Amt	2 3	—
18	"	Schleifhardt	Berlin	1 — —	5/10	Hof-Post-Amt	2 4	Kruschke.
19	Packet	Zanker	Bruno bei Neustadt-Ebw.	35 — —	1 8/10	Post-Exped. 4	1 4	Schmidt.

Die Absender der vorbenannten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet,

bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geldbetrag der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Berlin, den 31. Juli 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Saarmund betreffend.

45. In der Stadt Saarmund bei Potsdam ist vom 1. August d. J. ab eine Post-Expedition 2ter Classe in Wirksamkeit getreten, welche durch eine tägliche Botenpost mit Potsdam in Verbindung gesetzt worden ist.

Potsdam, den 3. August 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Schiffmann.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Den Tarif für Leinsaat betreffend.

Der Artikel „Leinsaat" wird auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ebenso, wie es bereits in Bezug auf „Hanfsaamen" geschieht, fortan ohne Unterschied der Verpackung zur ermäßigten Classe B. tarifirt werden.

Berlin, den 28. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der jungen Leute zum einjährigen Militairdienste

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letzgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commission, welche für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat September d. J. zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt, Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß, und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuster Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 19. d. M. in unserem Geschäftslocale — „Niederwallstraße Nr. 39" — einzureichen. Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 1. August 1865.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 181 vom 4. August 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Folge genehmigter Cession der Pachtung der Domaine Dahme von dem Amtsrath Kayser an den bisherigen Guts-Administrator Barthold, ist an Letzteren die Verwaltung des Domainen-Amts Dahme übergegangen.

Vom 1. Juli d. J. ab ist dem versorgungsberechtigten Jäger Koebnemann die Försterstelle zu Tangersdorf und dem Förster Koerber, bisher zu Tangersdorf, die Försterstelle zu Castaven, in der Oberförsterei Himmelpfort, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Ferdinand Dalchow ist als Förster zu Zootzen in der Oberförsterei Himmelpfort vom 15. Juli d. J. ab angestellt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Albert Franz Carl Eduard Rönneberg zu Berlin ist als Feldmesser vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Paul August Ernst Emmerich Boettcher, Arthur Schrick, Adrian Carl Leopold Inderfurth, Carl August Gustav Elpen, Robert Samuel Meye, Friedrich Conrad Julius Immanuel Haenisch, Adolph Friedrich Wilhelm Ernst Bartsch, Joseph Wilhelm Simrock, Wilhelm Heinrich Ludwig Borges, Franz Bernhard Hubert Bardenheuer, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Illies zu Joachimsthal ist nach Wusterhausen an der Dosse versetzt. Der Gerichts-Assessor Matton ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ortelsburg ernannt worden.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der Gerichts-Assessor Bernhardt ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Rawicz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Paul Alexander Kirschstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das des Kammergerichts versetzt. Der bisherige Kammergerichts-Referendar Toll ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

IV. **Referendarien.** Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen die Kammergerichts-Referendarien Naunyn und Woytke. Der Referendar Friedrich Wilhelm Ernst von Koenen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt: die bisherigen Auscultatoren Carl Herrmann Kremnitz, Ernst Ferdinand Pogge, Ludwig Friedrich Richard Fretzdorff, Paul Wilhelm Witte, Heinrich Waldemar von der Hagen.

V. **Auscultoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt: die bisherigen Rechts-Candidaten Carl Rudolph Theodor Seidel, Ernst Heinrich von Treskow.

VI. **Subalternen.** Der Kreisgerichts-Secretair Braklow zu Angermünde ist verstorben. Der bisherige Kreisgerichts-Secretair Stoll zu Lindow ist aus dem Justizdienste entlassen. Der Büreau-Assistent Neßler zu Neu-Ruppin ist bei dem Kreisgericht daselbst zum Kreisgerichts-Secretair ernannt. Der Büreau-Diätarius, ehemalige Appellationsgerichts-Referendarius Henkhaus ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Wriezen ernannt.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin sind im Laufe des zweiten Quartals d. J. die Bauführer Friedrich August Oskar Appelius und Carl Ludwig Jellinghaus vereidigt worden.

Der Prediger Hermann Franz Alexander Genschen, bisher zu Driesen, ist zum Pfarrer zu Neu-Trebbin, Diöcese Wriezen, bestellt worden.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Alexander Hering, bisher zu Kartzow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dalldorf — Diöcese Berlin-Land — bestellt worden.

Der Diaconus und Rector Ernst Gustav Dietrich zu Cremmen, in der Diöcese Nauen, ist zum Oberpfarrer daselbst bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Heinrich Otto Benze aus Calvörde, 2) Gotthold Adolph Funke aus Fürstenwerder, 3) Wilhelm Julius Hensel aus Landsberg a. d. W., 4) Heinrich Julius Albert Hindenberg aus Berlitt, 5) August Wilhelm Hermann Hoppe aus Sonnenberg, 6) Gustav Albert Wollenberg aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Lehrer Ferdinand Buße ist als ordentlicher Elementarlehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Karow ist bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Drossen als Seminarlehrer angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Theodor Albert Frommhagen, aus Pritzwalk, jetzt in Halenbeck, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Juli 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Hof-Wagenfabrikant Ernst Christian Eduard Kühlstein, Behrenstraße Nr. 38, als Schiedsmann für den Akademie-Bezirk Nr. 17, verpflichtet am 5. Juli 1865; 2) Restaurateur Andreas Sperle, Zelten Nr. 1, als 1ster Stellvertreter für den Seegershof-Bezirk Nr. 21, 3) Stallmeister Ludwig Herrmann Schulz, Seegershof Nr. 2, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. Juli 1865.

Prenzlauer Kreis. 4) Kaufmann Valentin Wolff zu Prenzlau als Schiedsmann für den Rolands-Bezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 21. Juni 1865.

Templinscher Kreis. 5) Gutspächter Carl August Rösener zu Funkenhagen als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Juli 1865.

Westhavelländischer Kreis. (Stadt Friesack.) 6) Sattlermeister Johann Friedrich Wilhelm Theodor Speer als 2ter Stellvertreter, verpflichtet am 5. Juli 1865.

Westpriegnitzscher Kreis. 7) Kaufmann Carl Wilhelm Heinrich Welt zu Havelberg als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Havelberg, verpflichtet am 20. Juli 1865.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Prenzlau I: der Schulstelle zu Klinkow von dem Bäckermeister Johann Hagemeister daselbst ein Rentenbrief zum Nominalwerth von 25 Thlr. mit der Bestimmung, daß die aufkommenden Zinsen dieses Capitals zur Unterstützung der bei dieser Stelle etwa vorhandenen Lehrerwittwen verwandt werden sollen;

in der Superintendentur Dahme: der Kirche zu Dahme von dem Herrn Superintendenten Fittbogen und Frau daselbst 100 Thlr. zum Zwecke der Armenpflege;

in der Superintendentur Luckenwalde: der Kirche zu Luckenwalde ein broncener Kronenleuchter von einem ungenannten Gemeindemitgliede;

in der Superintendentur Berlin-Cöln: A. der Lützower Kirche zu Charlottenburg, 1) von Frau Rentiere Bretsch, geb. Gebhardt, ein Oelbild, die Auferweckung des Jünglings zu Nain darstellend, 2) von dem Königlichen Hoflieferanten Barheine zu Berlin eine weiße Marmorplatte für den Eichenaltar in der Sacristei, 3) von dem Königl. Staatsminister a. D. Freiherrn v. d. Heydt 200 Thlr; B. der Kirche zu Tempelhof von drei Ehefrauen der Gemeinde eine weiße Altarbekleidung von Ripps, zum Gebrauche beim Abendmahl;

in der Superintendentur Beelitz: 1) der Kirche zu Elsholz von einem ungenannten Gemeindemitgliede a) eine neusilberne Abendmahlsweinkanne, von einem anderen gleichfalls ungenannten Gemeindemitgliede b) eine schwarze Kanzelpultdecke von Manchester; der Kirche zu Schäpe von einem ungenannten Gemeindegliede a) ein neusilbernes Taufbecken, b) ein gesticktes weißes Tülltuch als Taufbeckendecke, ferner von einem zweiten Ungenannten c) eine Lesepultdecke von schwarzem Manchester für das Pult des Küsters, d) eine weiße brochirte Decke über die Kanzel-Brüstung und das Kanzelpult von einer Ungenannten;

in der Superintendentur Berlin-Cöln: der Kirche zu Stansdorf von der Ehefrau des Bauern Pardemann zwei Decken von schwarzem Sammet, mit Silberborten und Franzen verziert, zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 18. August **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6135. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actiengesellschaft.

№ 6136. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

№ 6137. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

№ 6138. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

№ 6140. Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

№ 6141. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das Vorkommen explosiver Producte unter den als Pikrinsäure oder Anilingelb bekannten gelben Farbestoffen betreffend.

28. In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter den Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammengelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Locales vorräthig gehalten. Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu. Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Producte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können. Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

29. Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publication gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Commandos [mit Ausnahme des Königlichen General-Commandos des Garde-Corps] *) namentliche Listen erhalten:
   a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben,
   b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener,
   c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben,
   d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

   Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Commandos lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen Seitens der Landwehr-Bataillons-Commandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen Behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

   Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Orts-Behörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Commissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Commissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung, werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger, entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt, oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular **A.** für Invaliden und nach dem Formular **B.** für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Commission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Commandos und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen **A** und **B** bezeichneten Stelle, angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

   Bei einer Meinungsverschiedenheit der Commissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben, bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

*) Dem General-Commando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

4) In den Listen a und b werden außerdem von der Commission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1, gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invaliden-Wesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Commandos zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt № 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den § 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Commissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres eventl. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im § 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Colonne der Formulare A und B die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Orts-Behörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach § 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, sondern direct an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Commissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben zu richten. Die resp. Commissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865.

Kriegs-Ministerium.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments № Kreis N. N.

1. Vor- und Zunamen.	2. Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	3. Aufenthaltsort. Kreis. Regierungsbezirk.	4. Gewerbe ꝛc.	5. Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	6. Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

7. Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	8. Die Unterstützung wird erachtet als:			vorgeschlagen	9. Bemerkungen.
	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	in Höhe von monatlich Thlr.	

III.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

1.tes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments № Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.
a) Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort c) Datum des Todes. d) Ursache	a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

6.	7.	8.	9.				10.
			Die Unterstützung wird erachtet als:				
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pensionen, Kinderpflege-Gelder ꝛc.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Betreffend das Verbot der Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Deutschen Wehr-Zeitung.

30. Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehr-Zeitung auf Grund des § 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Zur Statistik des Regierungs-Bezirkes.

Es ist für mannigfache Verhältnisse von wesentlichem Interesse: eine Uebersicht darüber zu erhalten, wie sich die männliche Bevölkerung des Regierungs-Bezirkes in den einzelnen Berufskreisen und Beschäftigungen vertheilt? — wie viele also z. B. sich ausschließlich mit dem Landbau beschäftigen, wie viele ein Handwerk, Handelsgeschäfte u. s. w. betreiben, und ferner, wie groß die Zahl der selbst-

ständig Arbeitenden im Verhältniß zu der des Hülfspersonals ist? Nach den letzten Aufnahmen der gewerblichen Verhältnisse, welche im Anschluß an die Volkszählung vom 3. December 1861 stattgefunden hatten, gestaltet sich nun die Vertheilung der männlichen, über — sechszehnjährigen Bevölkerung in die einzelnen Berufskreise folgendermaaßen:

Es waren damals vorhanden: 278,383 männliche Personen über 16 Jahre. Diese beschäftigten sich in folgender Weise:

No.	Art der Beschäftigung.	Als Besitzende, oder in selbstständigem Betriebe.	Hülfspersonal.	Summa.	Procentsatz der männlichen Bevölkerung über 16 Jahre.
1	Landbau als Hauptgewerbe	28253	67083 männl. (60861 weibl.)	95336	34,32
2	Handarbeiter	—	33113 männl. (28267 weibl.)	33113	11,90
3	Domestiken	—	1968 männl. (9111 weibl.)	1968	0,70
4	Gehülfen in Gewerben mit Ausschluß der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter ꝛc.	—	2666 männl. (3567 weibl.)	2666	0,96
5	Handwerk	24845	32390	57235	20,59
6	Fabriken	8125	31521 männl. (3380 weibl.)	39646	14,24
7	Handelsgeschäfte	7329	1573 männl.	8902	3,20
8	Kalkbrüche und Bergbau	10	1410 männl.	1420	0,5
9	Schifffahrt	2412	4702 männl.	7114	2,55
10	Fuhrwerk	589	352 männl.	941	0,43
11	Gast-, Speise- und Schankwirthschaft	3311	244 männl.	3555	1,28
12	Anstalten zum literar. Verkehr	127	445 männl.	572	0,205
13	Gesundheitspflege und Todtenbestattung	—	223 männl.	223	0,08
14	Beamte im Staats- und Communal-Dienst (incl. der Postbeamte)	4757	—	4757	1,71
15	Beamte im Dienst der Priv.-Eisenbahnen	924	—	924	0,334
16	Pensionaire	1136	—	1136	0,408
17	Rentiers	4598	—	4598	1,64
18	Thierärzte	102	—	102	0,038
19	Aerzte und Wundärzte	328	—	328	0,114
20	Apotheker	90	102	192	0,07
21	Geistliche	684	—	684	0,24
22	Lehrer, Privatgelehrte, Seminaristen	2845	130 männl.	2975	1,07
23	Almosenempfänger	3527	—	3527	1,28
			Summa	271914	97,9

Hiernach sind also von den vorhandenen über — sechszehnjährigen männlichen Personen nahezu 98 Procent wirklich nachgewiesen worden, was zunächst einen erfreulichen Beweis von der Zuverlässigkeit unserer Zählungen giebt, welcher um so stärker wird, als auch die fehlenden 2 Procent zum größten Theile, wenn auch nicht in speciellen Zahlen, nachgewiesen werden können. Diese fehlenden 2 Procent (6—7000 Personen) sind nämlich:

1) diejenigen jungen Männer, welche im väterlichen Geschäft, z. B. der Landwirthschaft, mitthätig, aber nicht nicht als Gehülfen ꝛc. in den betreffenden Tabellen aufgenommen sind,
2) die Schüler der höheren Lehranstalten über 16 Jahre,
3) die in den städtischen Arbeitshäusern und den Landarmenhäusern Detinirten,
4) die in den Provinzial- und Privat-Irren- und Kranken-Anstalten befindlichen Personen,
5) die nicht in den Gewerbe-Tabellen befindlichen Sträflinge der Straf-Anstalten — endlich
6) die in den Gerichts- und Untersuchungs-Gefängnissen befindlichen Personen.

Mit dem Landbau als Hauptgewerbe beschäftiget sich hiernach mehr als ein Drittheil der ganzen männlichen arbeitsfähigen Bevölkerung; fast genau ebenso viele, als mit Handwerken und Fabrikbetrieb jeglicher Art zusammengenommen. Bei den Handwerkern kommen auf 24,845 selbstständige Gewerbtreibende 32,390 Gesellen und Lehrlinge. Dabei ist jedoch noch zu beachten, daß unter jenen 24,845 Handwerkern ein großer Theil gleichzeitig auch Landbau als Nebengewerbe betreibt. Sehr groß ist ferner die Zahl der Schifffahrt treibenden Personen, 7114, gegen nur 941, welche aus dem Lohnfuhrwerk ein Gewerbe machen.

Unter den Fabriken sind die Mühlen mit einbegriffen. Sehr gering ist die Zahl der männlichen Domestiken, — 1968 gegen 9111 weibliche.

Da die Zahl der unverehelichten weiblichen Personen über 16 Jahre im Regierungs-Bezirke 89,251 beträgt, so ist die neunte bis zehnte Unverehelichte im Dienst, während 7232 unverehelichte weibliche Personen als Gehülfinnen in verschiedenen Gewerben und Fabriken thätig sind.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

7. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht an summarischen Mandats-, Injurien- u. Bagatell-Prozessen
   a) im Jahre 1863 105,377
   b) im Jahre 1864 118,303
   mithin im letzteren 12,926
   mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin überhaupt anhängig waren . . . . . 7592, von welchen
   a) 2699 verglichen,
   b) 1200 zurückgenommen,
   c) 3685 an den Richter verwiesen,
   d) 8 schweben geblieben sind.

Summa = 7592

Berlin, den 28. Juli 1865. Königl. Kammergericht.

Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

8. Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1863 u. 1864 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1864 gestifteten Vergleiche, wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nämlich:

1) dem Schiedsmann des Ost-Priegnitzer Kreises, Bürgermeister a. D. Gabcke zu Wittstock,
2) dem Schiedsmann des Ost-Havelländischen Kreises, Buchbindermeister Daberkow zu Spandau, die ganz besondere Zufriedenheit,
3) dem Schiedsmann des Teltower Kreises, Stadtrath Schmeichel zu Charlottenburg,
4) den Schiedsmann des Angermünder Kreises, Kaufmann Schultze-Baldenius zu Schwedt, die besondere Zufriedenheit,
5) dem Schiedsmann des Raths-Holzmarkt-Bezirks in Berlin, Kaufmann u. Fabrikbesitzer Kelch hieselbst,
6) dem Schiedsmann des I. und II. Bergstraßen-Bezirks in Berlin, Armen-Directions-Assessor Behrendt hierselbst,
7) dem Schiedsmann des Angermünder Kreises, Kaufmann Wilbrandt zu Schwedt, die Zufriedenheit

des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts von 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, soweit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, sowie den Inhalt dieser Verfügung durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 28. Juli 1865. Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1863 und 1864 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königl. Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1864 gestifteten Vergleiche:

No.	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1863	im Jahre 1864	mithin im Jahre 1864 mehr	mithin im Jahre 1864 weniger	Zahl der im Jahre 1864 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
1	Stadtgericht Berlin	105377	118303	12926	—	2699
2	Kreisgericht Potsdam	4009	4081	72	—	257
	Im Angermünder Kreise:					
3	Angermünde, Kreisgericht	2177	2056	—	121	37
4	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1110	950	—	160	243
5	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	394	320	—	74	12
6	Oderberg, Kreisgerichts-Commission	467	503	36	—	20
	Im Ober-Barnimer Kreise:					
7	Wriezen, Kreisgericht	1966	1930	—	36	41
8	Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1493	1518	25	—	77
9	Freienwalde, Kreisgerichts-Commission	774	854	80	—	11
10	Strausberg, Kreisgerichts-Commission	310	336	26	—	42
	Im Nieder-Barnimer Kreise:					
11	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	845	932	87	—	21
12	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1163	1050	—	113	55
13	Bernau, Kreisgerichts-Commission	281	267	—	14	72
14	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	260	343	83	—	11
	Im Beeskow-Storkower Kreise:					
15	Beeskow, Kreisgericht	1473	1574	101	—	60
16	Buchholz, Kreisgerichts-Commission	274	297	23	—	5
17	Storkow, Kreisgerichts-Commission	405	458	53	—	10
	Im Osthavelländischen Kreise:					
18	Spandau, Kreisgericht	1945	2019	74	—	162
19	Cremmen, Kreisgerichts-Commission	264	265	1	—	20
20	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	284	360	76	—	9
21	Nauen, Kreisgerichts-Commission	502	468	—	34	44
	Im Westhavelländischen Kreise:					
22	Brandenburg, Kreisgericht	2396	2870	474	—	44
23	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1459	1444	—	15	53
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise:					
24	Jüterbog, Kreisgericht	777	867	90	—	44
25	Baruth, Kreisgerichts-Commission	232	292	60	—	7
26	Dahme, Kreisgerichts-Commission	271	318	47	—	37
27	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	777	799	22	—	82
	Im Prenzlauer Kreise:					
28	Prenzlau, Kreisgericht	2447	2280	—	167	170
29	Brüssow, Kreisgerichts-Commission	213	229	16	—	14
30	Strasburg, Kreisgerichts-Commission	449	413	—	36	44
	Im Ostprignitzischen Kreise:					
31	Wittstock, Kreisgericht	1799	1988	189	—	243
32	Kyritz, Kreisgerichts-Commission	804	652	—	152	97
33	Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	631	579	—	52	13
34	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	987	989	2	—	40

No.	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1863	im Jahre 1864	mithin im Jahre 1864 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1864 von Schiedsmännern geschlichteten Vergleiche
	Im Westprignitzschen Kreise:					
35	Perleberg, Kreisgericht	1628	1771	143	—	17
36	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	488	512	24	—	18
37	Lenzen, Kreisgerichts-Commission	459	483	24	—	26
38	Putlitz, Kreisgerichts-Commission	471	491	20	—	21
39	Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	334	336	2	—	12
40	Wittenberge, Kreisgerichts-Commission	635	705	70	—	43
	Im Ruppiner Kreise:					
41	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1833	1838	5	—	71
42	Gransee, Kreisgerichts-Commission	400	435	35	—	22
43	Lindow, Kreisgerichts-Commission	351	363	12	—	6
44	Neustadt an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	417	414	—	3	19
45	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	327	320	—	7	5
46	Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	356	304	—	52	20
	Im Teltower Kreise:					
47	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	531	684	153	—	22
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission	971	953	—	18	129
49	Cöpenick, Kreisgerichts-Commission	579	534	—	45	45
50	Trebbin, Kreisgerichts Commission	214	226	12	—	28
51	Zossen, Kreisgerichts-Commission	382	408	26	—	12
	Im Templiner Kreise:					
52	Templin, Kreisgericht	1135	1137	2	—	63
53	Lychen, Kreisgerichts-Commission	339	328	—	11	5
54	Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	794	703	—	91	10
	Im Zauch-Belziger Kreise:					
55	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	528	535	7	—	20
56	Beelitz, Kreisgerichts Commission	213	219	6	—	24
57	Niemegk, Kreisgerichts-Commission	224	197	—	27	13
58	Treuenbrietzen, Kreisgerichts Commission	250	290	40	—	56
	Im zweiten Jerichower Kreise:					
59	Sandau, Kreisgerichts-Commission	388	345	—	43	43
	Im Lübbener Kreise:					
60	Friedland, Kreisgerichts Commission	273	264	—	9	10
	Summa	153535	167399	15144	1280	5558
				1280		
				13864 mehr.		

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Vermittelung von Zahlungen zwischen den Orten des Preußischen und Dänischen Postgebiets mittelst Post-Anweisungen.

33. In Folge des neuen Preußisch Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,

b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden: die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen. Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird. Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet. Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung, oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung, werden 14 Thaler Preußisch gleich 18⅔ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet und den Elbherzogthümern.

34. In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August d. J. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. —

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

35. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Min. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (Anschluß nach Cöslin, Kreuz), Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.), 8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Koppenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Koppenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

Den neuen Postvertrag mit der Dänischen Staats-Regierung betreffend.

36. Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.,

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, so wie Packet und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen,** welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8½ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. . . .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl. . .	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Sa.	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl. . . .	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Sa.	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung von Handarbeitslehrerinnen betreffend.

11. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin **auf Montag, den 4. September d. J.** und **folgende Tage** angesetzt ist, und fordern die Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, **unter Einreichung**

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs, 2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, 3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt,

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 5. August 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums betreffend.

12. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anmeldungen zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums, unter Beifung

a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen muß,
b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand,
c) eines ausführlichen Zeugnisses über die sittliche Führung, den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben,
d) einer amtlichen Bescheinigung, daß die Eltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder in dem Alumnat zu bestreiten vermögend sind,
e) eines ärztlichen Attestes darüber, daß die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist,

für den Ostertermin bis spätestens den 15. Februar, und für den Michaelistermin bis zum 1. September bei uns einzureichen sind, da später eingehende Meldungen von uns nicht berücksichtigt werden können.

Berlin, den 9. August 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Betrifft die Vorarbeiten für die neue Linie der hiesigen Bahnhofs-Verbindungsbahn.

30. Die Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. mit der Anfertigung von Vorarbeiten für die neue Linie der hiesigen Bahnhofs-Verbindungsbahn beauftragt worden. Das Polizei-Präsidium hegt zu dem Gemeinsinn des Publikums das Vertrauen, daß denjenigen Beamten, welche sich durch eine Legitimation der Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ausweisen, nebst ihren Gehilfen und Arbeitern, sobald und so oft dieselben es für nothwendig erachten, der Zutritt zu den betreffenden Grundstücken bereitwilligst gestattet werde, und daß die für die Zwecke der Arbeit von denselben anzubringenden Marken, Steine, Pfähle und sonstigen Vorkehrungen vor Zerstörung oder Beschädigung werden bewahrt werden.

Berlin, den 22. Juli 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Abänderung des Extrazuges von Erkner nach Berlin betreffend.

Vom Sonntag den 20. d. M. ab wird der während der Sommermonate an Sonn- und Festtagen eingelegte Extrazug nicht mehr wie bisher um 9 Uhr 32 Minuten sondern schon um 8 Uhr 30 Minuten Abends von Erkner nach Berlin abgelassen werden, in Friedrichshagen um 8 Uhr 45 Minuten, in Cöpenick um 9 Uhr 2 Minuten und in Berlin um 9 Uhr 35 Minuten Abends eintreffen.

Berlin, den 9. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Veränderter Fahrplan.

Mit dem 15. August d. J. wird der Fahrplan für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn hinsichtlich der Züge № 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15, 16 Abänderungen erfahren und werden dieselben wie folgt befördert werden, wobei die Zeitangaben sich auf die Abfahrt nach der Zeit der Station beziehen, wenn dieselben nicht besonders als Ankunftszeit bezeichnet sind.

A. Richtung Berlin—Breslau.

Stationen.	№ 3 Tages-Personenzug	№ 5 Nacht-Personenzug	№ 9 Local-Personenzug von Frankfurt nach Breslau.	№ 13 Eilzug nach Eidtkuhnen.	№ 15 Personenzug nach Eydtkuhnen.
	Morgs.	Abends		Morgs.	Abends
Berlin	8 40	8		9 10	9
Cöpenick	9	8 28		—	9 22
Erkner	9 19	8 57		—	9 42
Fürstenwalde	9 51	9 39		10 12	10 23
Briesen	10 11	10 4		—	10 53
			Morgs.	Ank.	Ank.
Frankfurt	10 50	10 50	6	10 57	11 24
Finkenheerd	11 5	11 9	6 16		
Fürstenberg	11 23	11 30	6 35		
Neuzelle	11 33	11 41	6 45		
Wellmitz	11 42	11 54	6 51		
Guben	12 1	12 29	7 17		
Jeßnitz	12 25	12 46	7 39		
Sommerfeld	12 43	1 9	7 59		
Sorau	1 31	2 12	8 53		
Hansdorf	1 48	2 33	9 12		
Halbau	1 59	2 45	9 25		
Rauscha	2 16	3 5	9 47		
Kohlfurt	2 34	3 37	10 29		

B. Richtung Breslau—Berlin.

Stationen.	№ 6 Nacht-Personenzug	№ 10 Local-Personenzug von Breslau nach Frankfurt.	№ 14 Eilzug von Eydtkuhnen.	№ 16 Personenzug von Eydtkuhnen.
	Nachts	Abends		
Kohlfurt	12 40	6 14		
Rauscha	1 4	6 34		
Halbau	1 23	6 51		
Hansdorf	1 50	7 11		
Sorau	2 16	7 31		
Sommerfeld	3 5	8 16		
Jeßnitz	3 27	8 31		
Guben	3 56	8 59		
Wellmitz	4 19	9 19		
Neuzelle	4 32	9 30		
Fürstenberg	4 45	9 41		
Finkenheerd	5 9	10		
		Ank.	Nachm.	Morgs.
Frankfurt	5 42	10 14	4 58	6 18
Briesen	6 17		—	7 22
Fürstenwalde	6 46		5 13	7 53
Erkner	7 26		—	8 33
Cöpenick	7 55		—	8 56
Berlin. Ank.:	8 17		6 35	9 18

Auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Breslau treten Aenderungen im Gange der Züge nur in soweit ein, als der Schnellzug Nr. 1, welcher 3 Uhr 47 Minuten früh von Kohlfurt abgeht, entsprechend beschleunigt und um 6 Uhr 30 Minuten früh statt 6 Uhr 36 Minuten früh in Breslau eintreffen wird. Im Gange der Züge № 2, 4, 7, 8, 11 und 12, sowie der Anschluß-Züge auf der Zweigbahn von Kohlfurt bis Görlitz wird eine Abweichung gegen den zur Zeit bestehenden Fahrplan nicht eintreten. Die Züge № 5 und 15 werden bereits am 14. d. M. Abends zum ersten Male nach dem neuen Fahrplan befördert werden. Druck-Exemplare des vollständigen Fahrplans werden auf unseren Stationen ausgehängt werden und daselbst s. Z. auch käuflich zu haben sein.

Berlin, den 7. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Den Tarif für Leinsaat betreffend.

Der Artikel „Leinsaat" wird auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ebenso, wie es bereits in Bezug auf „Hanfsaamen" geschieht, fortan ohne Unterschied der Verpackung zur ermäßigten Classe B. tarifirt werden.

Berlin, den 28. Juli 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Tarif-Veränderung betreffend.

Vom 20. d. M. ab werden auf der Ostbahn

a) Sämereien aller Art ohne Rücksicht auf die Verpackung in Säcken oder Tonnen ꝛc. mit Ausnahme der weiterhin erwähnten Oelsaaten

zur ermäßigten Classe A., dagegen

b) Oelsaaten, als: Raps, Rübsen, Senf- und Leinsaat, wie Hanfkörner ohne Unterschied der Verpackung in Säcken, Tonnen ꝛc.

zur ermäßigten Classe B., beziehentlich zu dem für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Steine in Wagenladungen seit dem 1. April d. J. eingeführten Special-Tarif befördert werden. — Nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 erstreckt sich die vorstehend erwähnte Tarif-Aenderung auch auf den directen Verkehr der Ostbahn mit den Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie auf die Verband-Güter-Verkehre mit den Stationen der Großen Russischen Bahn (via $\frac{\text{Eydtkuhnen}}{\text{Wirballen}}$) resp. der Warschau-Wiener und Bromberger Eisenbahn (via Alexandrowo).

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Betreffend die Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum, bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten, die in den Wagons oder Werkstätten der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens jedesmal direct an unsere Controlle, Abtheilung I in Bromberg zu wenden, an welche instructionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundenen Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Betreffend die Kohlenpreise.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 16. Juli d. J. ab die Verkaufspreise der Kohlen aus der fiscalischen Steinkohlengrube Königin Louise bei Zabrze franco Königliche Kohlen-Verkaufsstation zu Cüstrin

für Fettkleinkohle aus Dechen-Schacht auf 8 Sgr. 1 Pf. pro Centner,
" " " Skalley-Schacht " 7 " 7 " " "

festgesetzt worden sind. Zabrze, den 10. August 1865. Königl. Berg-Inspection.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 186 vom 10. August 1865.)

Dem Hütten-Director Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 188 vom 12. August 1865.)

Dem E. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Meißner zu Schwedt a. d. O. ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Alfred Otto Breiderhoff, Carl Friedrich Pogge zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Befördert sind: der Post-Inspector Mießner zum Postrath, der Post-Cassen-Controleur Bergemann zum Post-Inspector, sowie die Post-Secretaire Müller, Adrian und Krippendorff zu Ober-Post-Secretairen.

Angestellt sind: die Post-Assistenten Techen, Haarich, Schulin, Kersten, Hackenberg, Dithmer, Israël, Schnigenberg, Borgmann, Schönknecht, Stellmacher, F. F. Müller, Griesbach, Günther, Holzthiem und Cohn zu Post-Secretairen, sowie die invaliden Sergeanten Ressel und Sinnack, die invaliden Unteroffiziere Breyer, Hilland und Koschel, der invalide Gefreite Werner und der invalide Musketier Badelt als Post-Büreaudiener.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Milke und Mücke von Bunzlau nach Berlin, resp. von Berlin nach Bunzlau.

Entlassen sind: die Post-Büreaudiener Roggemann und Rupelius.

Gestorben ist: der Hof-Post-Amtsbote Winkler.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Regierungs-Assessor Roetger in Jüterbogk ist die volle Qualification der Oeconomie-Commissarien beigelegt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Schmidt zu Schwedt ist der Bürgermeister Meißner daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für die im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke ernannt worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Kyritz für das Jahr 1865 sind
1) der Landrath Persius zu Kyritz als Director, 2) der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Brandt-Lindau auf Dretwen, 3) der Bürgermeister Schmalz in Kyritz, ad 2 und 3 als Beisitzer; und zu Stellvertretern 4) ad 1 der Rittergutsbesitzer A. v. Kroecher auf Lohm II, 5) ad 2 der Vieze-Ober-Schloß-Hauptmann und Major a. D. Graf von Koenigsmark auf Berlitt, 6) ad 3 der Mühlenbesitzer Markurth zu Kyritz
gewählt und diesseits bestätigt worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Neumann zu Freienwalde wird mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern die Verwaltung der ihm bereits als Kreis-Secretair übertragenen Rendantur der Kreis-Sparcasse des Kreises Oberbarnim auch ferner beibehalten.

Der frühere Lehrer an der Realschule zu Bromberg Dr. Rudolf Ottomar Meibauer ist zum ordentlichen Lehrer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin ernannt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Heydler und der Schulamts-Candidat Dr. Lange sind als Adjuncten an der Ritterakademie in Brandenburg angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Johannes August Gottlob Scholz ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Hart ist als ordentlicher Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Louise Caroline Juliane Schlemm ist als Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 16. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taration mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonbausen. Experimental-Physik: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freitag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Betreffend die Neuwahl von zehn Repräsentanten und funfzehn Stellvertretern.

In Gemäßheit der Bestimmung in den §§ 15 bis 19 des Statuts der hiesigen jüdischen Gemeinde wird im Laufe dieses Jahres eine Neuwahl von zehn Repräsentanten und funfzehn Stellvertretern stattfinden. Berechtigt zur Wahl ist jedes Gemeinde-Mitglied, welches in der von dem unterzeichneten Vorstande angefertigten Urliste verzeichnet ist. Diese Liste wird zur Einsicht für Jedermann in unserer Registratur während des Zeitraums **vom 15. August bis 15. September d. J. in den Geschäftsstunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags** ausliegen, innerhalb welcher Frist etwaige Einwendungen gegen die Liste bei uns angebracht werden können. Indem wir dies zur Kenntniß der resp. Gemeinde-Mitglieder bringen, bemerken wir, daß Einsprüche, welche gegen die Richtigkeit der Liste erst nach Ablauf der gedachten Frist erhoben werden sollten, keine Beachtung finden können.

Berlin, den 10. August 1865. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6142. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwencasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6143. Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

№ 6144. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

№ 6145. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

№ 6146. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft das Stättegeld für Eisen auf den Ablagen des Forstreviers Copenick.

150. Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, „daß in Ergänzung des Tarifs vom 23. Februar 1848 — Amtsblatt de 1848 Pag. 119 — das Stättegeld pro Centner Eisen auf den Ablagen des Forstreviers Cöpenick auf „Einen Pfennig" für eine Lagerungsfrist von 6 bis incl. 12 Monaten festgesetzt ist, nach diesem Satze das Stättegeld für geringere Lagerungsfristen nach Analogie des § 1b der näheren Bestimmungen zu dem gedachten Tarif berechnet werden wird und diese Bestimmung auf sämmtliche zur Zeit auf den Ablagen befindliche Eisentheile Anwendung findet." Potsdam, den 19. August 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Einziehung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Cassenanweisungen.

151. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Cassen-Anweisungen bei der Staatscasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Cassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie noch nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc. Im Auftrage: Delbrück.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam den 19. August 1865. Königl. Regierung.

152. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	9	2	3	6	6	2	5	3	5½	1	8	5	9	3	—	4	2	1	10	3	1	4	—
2	6	9	2	3	6	7	2	3	3	6	1	8½	6	—	2	11	4	2	1	10	3	—	4	—
3	6	9	2	3	6	8	2	5	3	6½	1	9	5	10	2	10	4	2	1	10	2	10	4	1
4	6	9	2	4	6	7	2	6	3	6½	1	9½	5	11	2	9	4	1	1	10	2	11	4	1
5	6	10	2	5	6	7	2	5	3	6½	1	9½	5	11½	2	8½	4	2	1	10	2	10	4	1
6	6	9	2	5	6	7	2	6	3	7	1	9½	5	11½	2	8½	4	3	1	10	2	10	4	1
7	6	9	2	5	6	7	2	6	3	6½	1	9	5	11½	2	9	4	3	1	9	2	10	4	1
8	6	9	2	5	6	6	2	6	3	6½	1	9	5	11	2	8	4	2	1	10	2	10	4	1
9	6	9	2	4	6	5	2	3	3	6½	1	8½	5	8½	2	8	4	1	1	9	2	11	4	—
10	6	9	2	3	6	7	2	5	3	6½	1	8	5	11	2	7½	4	2	1	9	2	11	4	—
11	6	9	2	3	6	6	2	5	3	6½	1	8	5	8½	2	7½	4	1	1	8	2	11	4	—
12	6	9	2	3	6	6	2	5	3	6½	1	8	5	10	2	8	4	1	1	8	2	11	3	11
13	6	8	2	3	6	5	2	4	3	6½	1	8	5	10	2	8	4	1	1	8	2	10	3	11
14	6	8	2	3	6	5	2	5	3	6	1	7½	5	10	2	8	4	1	1	7	2	10	3	11
15	6	8	2	3	6	4	2	4	3	6	1	7½	5	10½	2	7½	4	2	1	6	2	10	3	10
16	6	7	2	5	6	4	2	3	3	6	1	7	5	11	2	8	4	2	1	5	2	10	3	9
17	6	7	2	5	6	3	2	4	3	5½	1	7	5	11	2	8	4	2	1	4	2	9	3	9
18	6	7	2	4	6	3	2	3	3	5	1	7	5	9½	2	7	4	2	1	4	2	10	3	9
19	6	6	2	3	6	3	2	3	3	5	1	6½	5	9½	2	6	4	2	1	4	2	10	3	8½
20	6	6	2	3	6	3	2	3	3	5	1	6½	5	9½	2	3½	4	2	1	4	2	9	3	8½
21	6	6	2	3	6	2	2	3	3	4½	1	6½	5	9½	2	3½	4	2	1	4	2	8	3	8
22	6	5	2	2	6	2	2	3	3	4	1	6	5	8½	2	2½	4	2	1	3	2	7	3	7
23	6	5	2	—	6	2	2	—	3	4	1	6	5	6½	2	3	4	—	1	2	2	6	3	6
24	6	5	2	—	6	2	2	—	3	3½	1	5½	5	8½	2	2½	4	—	1	—	2	6	3	6
25	6	4	2	—	6	2	2	—	3	3	1	5½	5	8½	2	2½	4	—	1	—	2	6	3	6
26	6	4	2	—	6	2	2	—	3	3	1	5	5	7½	2	2½	3	11	—	11	2	6	3	5
27	6	4	2	—	6	1	2	—	3	3	1	5	5	7½	2	2	4	—	—	11	2	5	3	5
28	6	4	2	—	6	1	2	—	3	2½	1	4½	5	7½	2	2	4	2	—	11	2	5	3	5
29	6	4	1	10	6	—	2	—	3	2	1	4½	5	6	2	1	3	11	—	10	2	4	3	3
30	6	4	1	9	6	—	1	11	3	1½	1	4	5	5½	2	—	4	1	—	9	2	4	3	3
31	6	4	1	8	6	—	1	11	3	1½	1	4	5	6	2	—	3	11	—	8	2	3	3	2

Potsdam, den 21. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Vermittelung von Zahlungen zwischen den Orten des Preußischen und Dänischen Postgebiets mittelst Post-Anweisungen.

37. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden: die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen. Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird. Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet. Bei der durch die Post-Anstalten zu be-

wirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung, oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung, werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet und den Elbherzogthümern betreffend.

38. In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August d. J. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. —

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

½ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

½ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Den neuen Postvertrag mit der Dänischen Staats-Regierung betreffend.

39. Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.,

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, so wie Packet und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen,** welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8½ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. . . .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl. . .	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Sa.	4¼ Sgr.	5¼ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl. . . .	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Sa.	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderungen.

46. Vom 15. d. M. erhalten nachstehend bezeichnete Posten des diesseitigen Bezirks folgenden veränderten Gang:

1) Personen-Post zwischen Podelzig und Wrietzen: aus Podelzig 12 Uhr Mitt., nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin 11 Uhr 32 M. Vm., in Manschnow 12 Uhr 45 M. Nm., in

Letschin 2 Uhr 20 M. Nm., in Wriezen 4 Uhr 45 M. Nm., zum Anschlusse an die Personen-Post nach Neustadt-Ebw.-Bhf. 5 Uhr Nm., aus Wriezen 10 Uhr Vm., nach Ankunft der Personen-Post von Neustadt-Ebw.-Bhf. 12 Uhr 30 M. Nachts, in Letschin 12 Uhr 5 M. Mitt., in Manschnow 2 Uhr 15 M. Nm. in Podelzig 3 Uhr 25 M. Nm., zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin 4 Uhr 23 M. Nm.

2) Personen-Post zwischen Manschnow und Wriezen: aus Manschnow 3 Uhr 20 M. früh, nach Ankunft der I. Personen-Post aus Cüstrin 3 Uhr früh, in Letschin 5 Uhr 15 M. früh, in Wriezen 7 Uhr 25 M. früh, zum Anschluß an die Personen-Post nach Neustadt-Ebw.-Bhf. 10 Uhr 40 M. Vm., aus Wriezen 7 Uhr Nm., nach Ankunft der Personen-Post von Neustadt-Ebw.-Bhf. 6 Uhr 35 M. Nm., in Letschin 8 Uhr 55 M. Nm., in Manschnow 11 Uhr Abends, zum Anschluß an die II. Personen-Post nach Cüstrin 11 Uhr 20 M. Abends.

3) I. Personen-Post zwischen Neustadt-Ebw.-Bhf. und Wriezen: aus Neustadt-Ebw.-Bhf. 8 Uhr 30 M. Vm., nach Ankunft des Zuges aus Berlin 7 Uhr 41 M. früh, in Freienwalde a. d. O. 10 Uhr 35 M. Vm., in Wriezen 11 Uhr 50 M. Mittags, zum Anschluß an die Personen-Post nach Podelzig, aus Wriezen 4 Uhr früh, in Freienwalde a. d. O. 5 Uhr früh, in Neustadt-Ebw.-Bhf. 7 Uhr 20 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Stettin 7 Uhr 41 M. Vm. und nach Berlin 8 Uhr 49 M. Vm.

4) I. Personen-Post zwischen Neustadt-Ebw.-Bhf. und Oderberg i. d. M.: aus Neustadt-Ebw.-Bhf. 9 Uhr 15 M. Vm., nach Ankunft der Züge aus Berlin 7 Uhr 41 M. früh und aus Stettin 8 Uhr 49 M. Vm., in Liepe 10 Uhr 35 M. Vm., in Oderberg i. d. M. 11 Uhr 25 M. Vm., aus Oderberberg i. d. M. 5 Uhr 5 M. früh, in Liepe 6 Uhr 25 M. früh, in Neustadt-Ebw.-Bhf. 7 Uhr 15 M. Vm., zum Anschluß an die Züge nach Berlin 8 Uhr 49 M. Vm., Stettin 7 Uhr 41 M. Vm. und Stralsund 8 Uhr 56 M. Vm.

5) I. Personen-Post zwischen Joachimsthal und Neustadt-Ebw.-Bhf.: aus Joachimsthal 5 Uhr 15 M. früh, nach Ankunft der Personen-Post aus Templin, in Neustadt-Ebw.-Bhf. 7 Uhr 15 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Berlin 8 Uhr 49 M. Vm., Stettin 7 Uhr 41 M. Vm. und Stralsund 8 Uhr 56 M. Vm., aus Neustadt-Ebw.-Bhf. 9 Uhr 15 Vm., nach Ankunft der Züge aus Berlin 7 Uhr 41 M. früh und aus Stettin 8 Uhr 49 M. Vm., in Joachimsthal 11 Uhr 15 M. Vm., zum Anschluß an die Personen-Post nach Templin.

6) I. Personen-Post von Angermünde nach Königsberg i. d. Nmk.: aus Angermünde 10 Uhr 30 M. Vm., nach Ankunft der Züge aus Berlin 9 Uhr 33 M. Vm., aus Stralsund 10 Uhr 14 M. Vm. und aus Stettin 8 Uhr 6 M. früh, in Schwedt 12 Uhr 30 M. Mitt., in Königsberg i. d. Nmk. 2 Uhr 35 M. Nm., aus Königsberg i. d. Nmk. 3 Uhr 30 M. früh, in Schwedt 5 Uhr 10 M. früh, in Angermünde 7 Uhr 25 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Berlin 8 Uhr 57 M. Vm., nach Stettin 8 Uhr 20 M. Vm., nach Stralsund 10 Uhr 18 M. Vm.

7) Personen-Post zwischen Templin und Wilmersdorf: aus Templin 5 Uhr früh, in Haßleben 6 Uhr 45 M. früh, in Gerswalde 7 Uhr 30 M. früh, in Wilmersdorf 8 Uhr 55 M. Vm., zum Anschluß an den Zug nach Berlin 9 Uhr 51 M. und nach Stralsund 10 Uhr 39 M. Vm., aus Wilmersdorf 8 Uhr 30 M. Abends, nach Ankunft des Zuges aus Berlin 7 Uhr 52 M. Abends, in Gerswalde 9 Uhr 45 M. Abends, in Haßleben 10 Uhr 25 M. Abends, in Templin 12 Uhr 25 M. früh.

8) Personen-Post zwischen Passow und Prenzlau: aus Passow 9 Uhr 30 M. Vm., nach Ankunft der Züge aus Stettin 7 Uhr 40 M. früh und aus Berlin 8 Uhr 49 M. Vm., in Gramzow 10 Uhr 30 M. Vm., aus Gramzow 4 Uhr 15 M. Nm., in Prenzlau 5 Uhr 55 M. Nm., zum Anschluß an die Züge nach Stettin 6 Uhr 20 M. Nm., Berlin 7 Uhr 57 M. Abends und Stralsund 8 Uhr 33 M. Abends, aus Prenzlau 9 Uhr 20 M. Abends, nach Ankunft der Züge aus Stralsund 7 Uhr 53 M. Abends und aus Berlin 8 Uhr 28 M. Abends, in Gramzow 11 Uhr Abends, aus Gramzow 6 Uhr früh, in Passow 7 Uhr früh, zum Anschluß an die Züge nach Berlin 7 Uhr 40 M. Vm. und nach Stettin 8 Uhr 49 M. Vm.

9) Personen-Post zwischen Pasewalk und Straßburg i. d. Ukm.; aus Pasewalk 9 Uhr 45 M. Abends, nach Ankunft der Züge aus Berlin 6 Uhr 58 M. Abends und 9 Uhr 7 M. Abends und aus Stettin 8 Uhr 55 M. Abends, in Straßburg i. d. Ukm. 11 Uhr 35 M. Nachts, aus Straßburg i. d. Ukm. 5 Uhr 45 M. früh, in Pasewalk 7 Uhr 35 M. Vm., zum Anschluß an die Züge nach Berlin 8 Uhr 30 M. früh und nach Stettin 8 Uhr 32 M. früh.

10) Personen-Post zwischen Brüssow und Löcknitz: aus Brüssow 6 Uhr 15 M. früh, in Löcknitz 7 Uhr 45 M. früh, zum Anschluß an die Züge nach Stettin 8 Uhr 59 M. Vm. und nach Pasewalk 11 Uhr 19 M. Vm., aus Löcknitz 9 Uhr 15 M. Abends, nach Ankunft der Züge von Pasewalk 8 Uhr Abends und von Stettin 8 Uhr 34 M. Abends, in Brüssow 10 Uhr 45 M. Abends.

11) Personen-Post zwischen Fürstenwalde-Bhf. und Storkow: aus Fürstenwalde-Bhf. 10 Uhr 10 M. Abends, nach Ankunft des Personen-Zuges aus Berlin 9 Uhr 39 M. Abends, in Storkow 1 Uhr 10 M. früh, aus Storkow 4 Uhr früh, in Fürstenwalde-Bhf. 7 Uhr früh, zum Anschluß an die Züge nach Berlin 7 Uhr 45 M. früh und nach Breslau 9 Uhr 51 M. früh.

12) II. Personen-Post zwischen Beeskow und Fürstenwalde-Bhf.: aus Beeskow 12 Uhr Mitt., nach Ankunft der Personen-Post aus Peitz, in Fürstenwalde-Bhf. 2 Uhr 50 M. Nm., zum Anschluß an den Personen-Zug nach Berlin 3 Uhr 46 M. Nm., aus Fürstenwalde-Bhf. 9 Uhr 50 M. Abends, nach Ankunft des Zuges aus Berlin 9 Uhr 39 M. Abends, in Beeskow 12 Uhr 50 M. Nachts, zum Anschluß an die Personen-Post nach Luckau.

13) Die Personen-Post zwischen Wittstock und Waren ist vom 15. d. M. mit folgendem Gange bis Teterow ausgedehnt worden: aus Teterow 4 Uhr Nm., nach Ankunft des zweiten Zuges von Güstrow, in Molzow 5 Uhr 40 M. Nm., in Waren 7 Uhr 15 M. Nm., in Röbel 9 Uhr 40 M. Abends, in Wittstock 12 Uhr 40 M. früh, zum Anschluß an die Personen-Post nach Neustadt a. d. D.-Bhf., aus Wittstock 2 Uhr 15 M. früh, nach Ankunft der Personen-Post aus Neustadt a. d. D.-Bhf., in Röbel 5 Uhr früh, in Waren 7 Uhr 25 Min. früh, in Molzow 9 Uhr 5 M. Vm., in Teterow 10 Uhr 55 M. Vm., zum Anschluß an den 2ten Zug nach Güstrow.

Potsdam, den 14. August 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Schiffmann.

Bekanntmachung.

Die Auslegung des Katasters über die Binnen-Entwässerung von Wittenberge und Umgegend betreffend.

Zur Entwässerung der Niederungs-Fluren von Wittenberge und den herumliegenden Ortschaften wird der von den Staats-Verwaltungs-Behörden festgestellte Regulirungs-Plan gegenwärtig ausgeführt. Zur Aufbringung der dazu nöthigen Kosten ist nach Vorschrift der §§ 19 und 14 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz vom 4. December 1861 (Gesetz-Sammlung 1861 Seite 851 und folgende) ein Kataster aufgestellt und dieses den einzelnen Dominien und Gemeinde-Vorständen in Abschrift mitgetheilt. Solches wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Kataster innerhalb einer vierwöchentlichen Frist bei den Gemeinde-Vorständen und dem unterzeichneten Commissarius eingesehen und Beschwerden darüber, daß dasselbe für die Aufbringung der Kosten dieser Binnen-Entwässerung als Maaßstab dienen soll, bei dem Commissarius in portofreien Briefen unter Angabe der Straße und Hausnummer angebracht werden können. Die eingehenden Beschwerden werden auf dem in der obigen Verordnung vorgeschriebenen Wege geprüft und wird überall darüber entschieden werden. Nach der obigen vierwöchentlichen Frist eingehende Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Berlin, (Potsdamer Straße Nr. 38) den 13. August 1865. Der Regierungs-Rath von Funck.

Bekanntmachung.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie betreffend.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October d. J. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Betreffend die Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum, bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten, die in den Wagons oder Werkstätten der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens jedesmal direct an unsere Controlle, Abtheilung I in Bromberg zu wenden, an welche instructionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundene Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Tarif für Coaks-Sendungen.

Für den Transport von Coaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des directen Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Sgr. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar d. J. für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine eingeführt worden ist. Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Coaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 191 vom 16. August 1865.)

Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 192 vom 17. August 1865.)

Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August d. J. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 193 vom 18. August 1865.)

Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Vom 1. August d. J. ab ist der versorgungsberechtigte Jäger Seydaack als Förster zu Neu-Glienicke II in der Oberförsterei Neu-Glienicke und der versorgungsberechtigte Jäger Rauch als Förster zu Bernöwe in der Oberförsterei Liebenwalde angestellt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adolph Georg Wilhelm Lindner ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Angermünde zum Kreis-Wundarzt des Kreises Angermünde ernannt worden.

Der Sergeant Carl Otto Siegfried Pohl ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Der Militair-Invalide Friedrich Arendt ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Der bisherige Realschul-Director zu Mühlheim a. d. Ruhr Dr. Kern ist zum Director der Louisenstädtschen Gewerbeschule zu Berlin ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Hugo Kronecker und Ernst Heinrich Nieten zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Wilhelm Emil Krampf zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Brücke über den Schiffsgraben im Dorfe Sacrow wird wegen Reparaturbaues vom Montag, den 28. d., bis Montag, den 4. k. M. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. Betheiligte haben daher ihren Weg statt über Sacrow und Cladow, über Crampnitz und Groß-Glienicke zu nehmen.

Potsdam, den 22. August 1865. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Räumung des sogenannten Bullengrabens.

Die Besitzer von Grundstücken im Bezirk des ehemaligen Amts-Vorwerks Closter bei Spandau, welche als Adjacenten zur Räumung des sg. Bullengrabens verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, die Räumung desselben spätestens bis zum 15. September d. J., bei Vermeidung der Räumung auf ihre Kosten im Wege der Execution, ordnungsmäßig zu bewirken.

Spandau, den 17. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865—66. Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik, (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre Regierungs-Assessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre Director Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Administrator Leisewitz. 6) Wiesenbau Derselbe. 7) Specieller Pflanzenbau Director Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Blomeyer. 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen Administrator Leisewitz u. Dr. Blomeyer. 11) Allgemeine Thierproductionslehre Dr. Blomeyer. 12) Schafzucht und Wollkunde Director Settegast. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 14) Rindviehzucht Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht Dr. Dammann. 16) Schweinezucht Derselbe. 17) Hufbeschlagkunde Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaration und Forstbenutzung Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie Professor Dr. Krocker. 2) Physik und Meteorologie Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4) Analytische Chemie privatim Dr. Dietrich. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere Dr. Hartmann. 7) Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann. 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere) Dr. Hartmann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers Derselbe. 10) Mineralogie Derselbe. VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen Dr. Dammann. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre Derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September **1865.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

1. Der bisherige Candidat des Predigtamtes Johann Gottlieb Wilhelm Augustin, dessen Qualification nach № 4 der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen worden, ist von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Hilfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Berlin und Potsdam vocirt und bestätigt worden.

Potsdam, den 24. August 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

154. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fernerhin nachstehendes Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist:

Laufende №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
119	Direction d. Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Schloß Annaburg.	1 Hausmanns-Stelle. Die Functionen sind ähnlich denen eines Kasernenwärters und erfordern einige körperliche Rüstigkeit. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf 6monatliche Kündigung. Der Bewerber, der auch verheirathet sein kann, hat sich persönlich vorzustellen.	100 Thlr. Gehalt jährlich, freie Wohnung, Medizin, $5\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Holz, 17 Pfd. Lichte und freie Natural-Beköstigung, ev. die Geld-Vergütigung dafür mit 42 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	

Potsdam, den 22. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anmeldung der bei der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung vorgekommenen Veränderungen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung

155. hinsichtlich der bei der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung vorgekommenen Veränderungen und deren Anmeldung bei dem Kreis-Fortschreibungs-Beamten werden nachfolgende Bestimmungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Welche Veränderungen anzumelden sind.

Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer, oder die statt deren zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, bei dem Kreis-Fortschreibungs-Beamten, dessen Name und Stationsort aus unserer Bekanntmachung vom 29. März d. J. — Amtsblatt de 1865 Seite 138 — ersichtlich ist, folgende Veränderungen anzumelden:

1) in Beziehung auf die Grundsteuer.

Alle diejenigen, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;

b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) in die Classe der grundsteuerpflichtigen oder
c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Classe der grundsteuerfreien (§ 4 a. a. O.) übergehen;
d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach § 4 a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume und Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Classe der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach § 4 a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;
f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder
g) bereits besteuerte untergehen.

2) in Beziehung auf die Gebäudesteuer.

Alle diejenigen, welche dadurch entstehen, daß
a) in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt;
b) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Classe der steuerfreien (§ 3 des Gesetzes) oder
c) bisher steuerfreie Gebäude (§ 3 des Gesetzes) in die Classe der steuerpflichtigen;
d) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der mit 2 Prozent zu besteuernden Classe in die mit 4 Prozent zu besteuernde Gebäudeclasse, oder
e) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der mit 4 Prozent zu besteuernden Classe in die mit 2 Prozent zu besteuernde Gebäudeclasse übergehen;
f) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen, oder
g) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth verlieren;
h) besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder
i) besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren;
k) Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden, oder
l) Gebäude gänzlich eingehen.

II. In welcher Weise die Anmeldung erfolgen muß.

1) Alle hiernach sowohl für die Grundsteuer- als die Gebäudesteuer-Veranlagung zu machenden Anmeldungen können mündlich zu Protocoll oder schriftlich bei dem Fortschreibungs-Beamten angebracht werden.
2) Der Fortschreibungs-Beamte kann im Fall des Zweifels von den Anmeldenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung legitimirt sind.
3) Lassen sich die Grund- und Gebäude-Eigenthümer bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht (sofern sie keine General-Vollmacht ist) die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken, beziehungsweise die fortzuschreibenden Grundstücke oder Gebäude bestimmt bezeichnen.

   Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.
4) Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke und Gebäude, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuches und den Artikeln der Mutterrolle oder nach der Nummer der Gebäudesteuerrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, doch so bezeichnet werden, daß danach ihre Identität festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grund- oder Gebäude-Eigenthümers — bei Anmeldung der Eigenthumswechsel Name, Vorname, Stand und Wohnort des in der Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle eingetragenen und des neuen Eigenthümers — anzugeben.
5) Die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen sind von dem Anmeldenden beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung derselben auf seine Kosten bewirkt wird. (§ 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, Gesetz-Sammlung für 1864 Seite 673.)

C. Die Folgen der unterlassenen Anmeldung.

1) in Bezug auf die Grundsteuer-Veranlagung.

a) Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

b) Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

c) Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingt, so wird die neue oder erhöhete Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Aenderung eingetreten ist, mit dem veranlagten Betrage nacherhoben. (cfr. § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864.)

2) in Bezug auf die Gebäudesteuer-Veranlagung.

a) Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

b) Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

c) Neuerbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen; ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die Steuerpflicht anhebt.

Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der zu 2 Prozent veranlagten Gebäude, wodurch dieselben zu 4 Prozent steuerpflichtig werden, sind binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung für alle unter c. genannten Neubauten, Veränderungen und Verbesserungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler.

(cfr. § 17 u. § 19 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861.)

Indem wir das Publikum zur Abwendung der gesetzlichen Nachtheile auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam machen, fordern wir dasselbe auf, alle hiernach zu machenden Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken, besonders aber diejenigen Veränderungen, welche seit der in der zweiten Hälfte des Jahres 1862 stattgefundenen Aufnahme des Gebäudebestandes eingetreten sind, und schon in der Vergangenheit hätten zur Anmeldung kommen müssen, nunmehr sofort und spätestens **bis zum 30. September d. J.** bei Vermeidung der vorstehend gedachten gesetzlichen Nachtheile bei dem Fortschreibungsbeamten anzumelden.

Die Magistrate und Gemeindevorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke und die für die besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber werden aufgefordert, in allen Fällen, in denen hiernach eine Anmeldung nothwendig ist, die betreffenden Grund- und Gebäude-Eigenthümer noch besonders auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und zu der rechtzeitigen Anmeldung zu veranlassen, demnächst aber auch die ihrerseits nach § 11 der vorläufigen Anweisung für die Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen vom 17. Januar d. J. — Beilage zum 11ten Stück des diesjährigen Amtsblatts — schon jetzt zu fertigende Nachweisung nicht blos für das vergangene Jahr, sondern überhaupt für die verflossene Zeit, zurück bis zu der im Jahre 1862 stattgefundenen

Aufnahme des Gebäudebestandes, nunmehr, soweit es noch nicht geschehen ist, aufzustellen und binnen längstens 4 Wochen dem Fortschreibungs-Beamten vorzulegen. Potsdam, den 14. Juli 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

wird hierdurch erneuert. Potsdam, den 23. August 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Eröffnung der Chaussee von Bollersdorf nach Reichenberg.

136. Nachdem der Bau der Chaussee von Bollersdorf nach Reichenberg beendet ist, hat das Königliche Finanz-Ministerium und das Königliche Handels-Ministerium mittelst Rescripts vom 14. October v. J. die Errichtung einer Hebestelle in Station $\frac{0,21}{0,22}$ genehmigt. Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß die Chaussee am 10. September d. J. eröffnet und von den Passanten, welche die Chaussee bei der Hebestelle verlassen, Chausseegeld für $\frac{1}{2}$ Meile, während von allen übrigen Passanten ein solches für 1 Meile erhoben werden wird.

Potsdam, den 22. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet und den Elbherzogthümern betreffend.

40. In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August d. J. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfängervollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. —

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

$\frac{1}{2}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

$\frac{1}{2}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. Zu den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

47. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Nachweisung

der im Monat Juli 1865 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Signatur.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Zur Post gegeben in Berlin bei der	Zur Post gegeben in Berlin am	Name des Absenders.
Packet	E. Latz	Erfurt	E. L. 1	3	15	Post-Expedition № 12 (Zimmerstraße)	4. Mai	Kirchrath.
Schachtel	Freese	Dresden	C. F.	—	20	Post-Expedition № 4 (Stettiner Bahnhof)	30. Mai	die Schwester.
Kiste	Neu	Neu-Ruppin	H. N. 31	1	20	Post-Expedition № 12 (Zimmerstraße)	14. Juni	Neye.
Hutschachtel	Feigenspan	Hannover	F. 2	1	2	Hof-Post-Amt (Königsstraße)	17. Juni	—
dito	Steyer	dito	S. 1	1	—	dito	17. Juni	
Kistchen	Neyber	Carlsruhe	per Adr.	1	15	Post-Expedition № 15 (Sebastiansstraße)	10. März	Wolff.
Packet	Katz	Ostrowo	U. W.	—	3	Hof-Post-Amt (Königsstraße)	23. Mai	Rath.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich meistbietend wird versteigert werden.

Berlin, den 21. August 1865. Der Ober-Post-Director Sachse.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Die Taxe und Instruction der Schornsteinfeger betreffend.

51. Nachstehende Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und § 92 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin als Zusatz zu der Taxe und Instruction für die hiesigen Schornsteinfegermeister vom 11. März 1847 (Amtsblatt für die Königliche Regierung zu Potsdam und die Stadt Berlin, Stück 13 und Berliner Intelligenzblatt Nr. 65) und der Polizei-Verordnung vom 16. November 1852 (Amtsblatt Stück 48, Berliner Intelligenzblatt Nr. 278) was folgt:

§ 1. (Zusatz zu § 1 der Instruction vom 11. März 1847.) Das Reinigen nicht besteigbarer, sogenannter russischer Schornstein-Röhren durch Ausbrennen, Zwecks Entfernung des Glanzrusses, darf nur durch den Schornsteinfegermeister des Reviers geschehen. Letzterer hat nach seiner Sachkenntniß und seinen Instructionen zu befinden, ob und wann diese Art der Reinigung zulässig oder nothwendig ist. Die Kosten des Ausbrennens fallen dem Eigenthümer des Gebäudes zur Last.

§ 2. Für das Ausbrennen einer unbesteigbaren Schornsteinröhre, Zwecks Entfernung des Glanzrusses, sind dieselben Sätze zu entrichten, welche in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art für ein einmaliges Fegen bestimmt sind. Das dazu erforderliche Brennmaterial hat der Schornsteinfegermeister unentgeltlich zu liefern.

§ 3. (Zusatz zu § 5 der Instruction vom 11. März 1847 und zur Polizei-Verordnung vom 16. November 1852.) Für das Reinigen der Züge eines einfachen Koch-, Brat- und Backofens sind zu entrichten:

a) sofern die Länge des zur Abführung des Rauchs bestimmten Rohrs oder Kanals einen Fuß und weniger beträgt, 1 Sgr.,
b) bei einer Länge bis zu 5 Fuß einschließlich 2 Sgr. 6 Pf.,
c) bei einer dieses Maaß übersteigenden Länge des Rohrs oder Kanals, oder bei Röhren ꝛc. jeder Länge, wenn sie den Rauch von mehr als einem Bratofen ꝛc. oder von einem Bratofen mit Wärmespinden abführen, 5 Sgr.

§ 4. Uebertretungen der Vorschriften des § 1 zieht Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle Geldstrafe bis zu vierzehn Tagen nach sich. Verstöße der Schornsteinfegermeister gegen obige Bestimmungen werden nach § 14 der Instruction vom 11. März 1847 geahndet.

Berlin, den 5. Mai 1858. Königliches Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hierdurch in Erinerung gebracht.

Berlin, den 20. August 1865. Königliches Polizei-Präsidium.

Die Veränderung der Wochen- und Sonntags-Frühmärkte betreffend.

32. Die Wochen- und Sonntags-Frühmärkte am Rosenthaler Thore werden aufgehoben.

Der letzte Wochenmarkt findet am Sonnabend, den 16. September und der letzte Sonntags-Frühmarkt am 17. September ejd. statt. An Stelle derselben werden am Pappelplatze, zwischen der Invaliden- und Ackerstraße und dem Sophienkirchhofe Wochen-Frühmärkte am Dienstage und Freitage jeder Woche und Sonnabend-Abendmärkte in den Sommermonaten von 4 bis 8 Uhr, in den Wintermonaten von 2 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden.

Der erste Wochen-Frühmarkt findet am Dienstag, den 19. September, der erste Sonnabend-Abendmarkt am 23. September statt.

Während dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Verkäufer, welche diese Märkte beziehen wollen, aufgefordert, ihre desfallsige Absicht dem mit der Leitung des Marktverkehrs beauftragten Polizei-Hauptmann Groß, Landsberger Straße Nr. 55 bis spätestens den 16. September d. J. anzuzeigen, damit gleich für den ersten Markt die der Zahl der Verkäufer entsprechende zweckmäßige Eintheilung des Marktraumes für die verschiedenen Wochenmarkts-Artikel getroffen werden kann. Berlin, den 23. August 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Betrifft die Benennung zweier neuen Straßen in Berlin.

33. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der neuen Straße im 32. Polizei-Revier, welche vom Schöneberger Ufer längs des erweiterten Bahnhofes der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn nach der Lützowerwegstraße führt und dort der Wörlitzerstraße gegenüber mündet, der Name: **„Flottwellstraße"**, und der neuen Straße zwischen der Wallner-Theaterstraße und der Holzmarktstraße im 22. Polizei-Revier der Name: **„Raupachstraße"** beigelegt werde.

Berlin, den 16. August 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg,

betreffend die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

229. 619. 1248. 1322. 1616. 1654. 1959. 2016. 2031. 2069. 2330. 3047. 3158. 3164. 3481. 3513. 3993. 4012. 4096. 4263. 4325. 4463. 4602. 4673. 4775. 5468. 5590. 5828. 6053. 6160. 6234. 6314. 6725. 6791. 6796. 7343. 7441. 7514. 8047.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

186. 754. 789. 1265. 1365. 1394. 1503. 1995. 2060. 2234. 2242. 2271. 2389. 2939. 3191. 3233. 3498.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

97. 118. 250. 657. 898. 918. 995. 1820. 2042. 2332. 2442. 2536. 2658 2707. 3111. 3198. 3327. 3414. 3670. 4147. 4403. 5043. 5067. 5125 5210. 5351. 5372. 6230. 6357. 6441. 6515. 6586. 6593. 6751. 7334. 7373. 7387. 7416. 8064. 8135. 8155. 8305. 8308. 8447. 8892.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

67. 159. 571. 648. 662. 978. 1199. 1469. 1909. 1961. 1985. 2231. 2425. 2593. 2627. 2954. 3018. 3821. 3837. 3926. 4219. 4315. 4803. 4890. 5180. 5363. 5399. 5603. 5755. 5863. 6187. 6719. 6838. 6841. 6842. 7026.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

9. 91. 123. 135. 156. 171. 186. 201. 217. 266. 268. 298. 304. 382 389. 391. 405. 444. 461. 500. 603. 621. 640. 656. 715. 731. 745. 763. 804. 837. 843. 862. 914. 915. 940. 944. 971. 1043. 1045. 1063. 1108. 1112. 1126. 1139. 1154. 1158. 1169. 1170. 1227. 1252. 1276. 1317. 1319. 1341. 1400. 1418. 1463. 1481. 1494. 1523. 1553. 1592. 1594. 1617. 1649. 1667. 1672. 1674. 1690. 1694. 1718. 1732. 1733. 1734. 1738. 1751. 1771. 1872. 1897. 1932. 1934. 1945. 1953. 1957. 1965. 1982. 1997. 2023. 2046. 2057. 2058. 2100. 2101. 2118. 2161. 2177. 2193. 2205. 2206. 2213. 2224 2236. 2262. 2272. 2273. 2290. 2313 2336. 2366. 2374. 2375. 2383. 2396. 2400. 2425. 2475. 2487. 2556. 2579. 2610. 2623. 2632. 2653. 2717 2732. 2735. 2739. 2756. 2766. 2779. 2803. 2817. 2858. 2859. 2881. 2952. 2971. 3003. 3013. 3015. 3021. 3026. 3049. 3071. 3074. 3125. 3126. 3165. 3227 3241. 3257. 3290. 3317. 3329. 3336. 3346. 3408. 3437. 3445. 3446. 3454. 3457. 3467. 3481. 3485. 3497. 3525. 3558. 3654. 3663. 3667. 3672. 3689 3704. 3738. 3755. 3767. 3790. 3803. 3808. 3819. 3865. 3881. 3881 3889. 3915. 3916. 3973. 3989. 4022 4036. 4061. 4070. 4071. 4108. 4126. 4175. 4200. 4205. 4217. 4231. 4241. 4293. 4317. 4326. 4337. 4340. 4394. 4421. 4518. 4527. 4543. 4547. 4552. 4673 4715. 4720. 4734. 4788. 4794. 4810. 4812. 4824. 4866. 4869. 4870. 4963. 4974. 4978. 4987. 5051. 5054. 5099. 5118. 5121. 5137. 5164. 5213. 5214. 5220. 5298. 5374. 5381. 5430. 5442. 5457. 5461. 5482. 5491. 5495. 5518. 5519. 5534. 5577. 5607. 5668. 5674. 5676. 5719 5778. 5779. 5807. 5835. 5845. 5859. 5903. 5910. 5924. 5967. 5987. 6039 6095. 6124. 6137. 6145. 6148. 6151. 6154. 6158. 6178. 6273. 6284. 6300. 6326 6344. 6345. 6369 6386 6418 6430. 6431. 6465. 6467. 6471. 6482. 6484. 6493. 6499. 6534. 6544. 6602. 6615. 6634. 6639. 6642. 6692. 6704. 6730. 6744. 6754. 6878. 6908. 6920. 6912. 6948. 6952. 6962. 6976. 7008. 7120. 7130. 7139. 7144. 7183. 7206. 7229. 7236. 7259. 7277. 7286. 7309. 7363. 7371. 7390. 7409. 7436. 7456. 7464. 7477. 7478. 7509. 7521. 7554. 7590. 7599. 7611. 7659 7666. 7669. 7678. 7692. 7695. 7725. 7785. 7800. 7811. 7826. 7838. 7848. 7887. 7889. 7924. 7934. 7966. 7986. 7992. 8045. 8046. 8053. 8054. 8062. 8066. 8109. 8136. 8139. 8199. 8209. 8271. 8291. 8296. 8307. 8320. 8332. 8348. 8363. 8393. 8436. 8468. 8470. 8474. 8478. 8482. 8484. 8495. 8515. 8520. 8524. 8525. 8544. 8549. 8576. 8599. 8616. 8618. 8668. 8679. 8685. 8688. 8711. 8733. 8781. 8788. 8796. 8804. 8814. 8917. 8959. 8962. 8986. 8989. 8990. 8904. 8912. 8937. 8939. 8971. 8978. 8991. 9006. 9015. 9017. 9036. 9038. 9047. 9071. 9080. 9083. 9085. 9109. 9112. 9128. 9152. 9158. 9160 9171. 9191. 9193. 9205. 9206 9210. 9212. 9213. 9214. 9268. 9291. 9327. 9338. 9359. 9365. 9367. 9368. 9370. 9371. 9383. 9389. 9395. 9402. 9404. 9405. 9426. 9432. 9445. 9453. 9457. 9463. 9473. 9471. 9475. 9481. 9489. 9490. 9493. 9494. 9501. 9506. 9515. 9520. 9521. 9524. 9525. 9527. 9532. 9542. 9545. 9548. 9565. 9571. 9584. 9585. 9586. 9594.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 15 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) am 1. October 1858:
Litt. E. № 1669 über 10 Thlr.

b) am 1. April 1859:
Litt. A. № 4658 über 1000 Thlr.
Litt. E. № 1110. 1129. 3771. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

c) am 1. October 1859:
Litt. A. № 231. 3165. 3220 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 5 über 500 Thlr.
Litt. E. № 329. 671. 866. 1044. 1968. 2465. 2691. 2932. 3144. 3358. 3641. 3966. 4569. 5176. 5391. 5392. 5693. 7422. 7454. 7563. 7942. 8125 à 10 Thlr.

d) am 1. April 1860:
Litt. C. № 6384 über 100 Thlr.
Litt. D. № 1269. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. № 71. 115. 462. 913. 1506. 1887. 2670. 3355. 3375. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4941. 5826. 6123. 6348. 6583. 6930. 7064. 7564 8098. 8593 à 10 Thlr.

e) am 1. October 1860:
Litt. A. № 1675 über 1000 Thlr.
Litt. C. № 5034 über 100 Thlr.
Litt. D. № 343 über 25 Thlr.
Litt. E. № 370. 593. 596. 641. 678. 1038. 1039. 1080. 1966. 2049. 2085. 2163. 2466. 2471. 2483. 2567. 2934. 2992. 3153. 3636. 3802. 4615. 4744. 5286. 5475. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7287. 7336. 7546. 7834. 7863. 7953. 7998. 8219. 8270. 8542. 8708. à 10 Thlr.

f) am 1. April 1861:
Litt. A. № 6073 über 1000 Thlr.
Litt. B. № 141 über 500 Thlr.
Litt. C. № 339. 741. 5215 à 100 Thlr.
Litt. D. № 328 2051. 6224 à 25 Thlr.
Litt. E. № 3. 167. 218. 367. 525. 770. 1066. 1070. 1621. 1856. 1990. 2240. 2373. 2461. 2598. 2671. 2833. 3350. 3418. 3596. 3773. 3864 3880. 3965. 4064. 4183. 4308. 4520. 4572. 5004. 5181. 5284. 5321. 5620. 5621. 5876. 6182. 6338. 6538. 7028. 7472. 7543. 7809. 7944. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8570 à 10 Thlr.

g) am 1. October 1861:
Litt. A. № 3458 über 1000 Thlr.
Litt. B. № 3044 über 500 Thlr.
Litt. C. № 3421. 4358. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. № 1617. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.
Litt E. № 4. 29. 597. 850. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1793. 2195. 2499. 2669. 2829 3126. 3407. 3421. 3462. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 4569. 5091. 5178. 5285. 5316 5342. 5345. 5403. 5415. 5546 5658. 5682. 6564. 6657. 6801. 6929. 7413. 7611. 7798. 7871. 8442. 8724. 8808 à 10 Thlr.

h) am 1 April 1862:
Litt A. № 1124. 6587 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 1584 über 500 Thlr.
Litt. C. № 467. 1186 à 100 Thlr.
Litt. D. № 1003. 2092 à 25 Thlr.
Litt. E. № 1. 84. 85. 287. 354. 463. 677. 686. 795. 853. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1497. 1538. 1598. 1600. 1605. 2187. 2292. 2597. 2629. 2954. 3202. 3459. 3463. 3541. 3593. 3772. 3968. 4091 4186. 4995. 5390. 5427. 5456. 5490. 5611. 5822. 5828. 6138. 6261 6551. 6777. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8124. 8128. 8269 8141. 8457 8556. 8773. 8905. 8924. 8948 à 10 Thlr.

i) am 1. October 1862:
Litt. A. № 593. 2235 à 1000 Thlr.
Litt. B. № 3453 über 500 Thlr.
Litt. C. № 69. 685. 696. 1405. 1917. 4377. 5033 à 100 Thlr.
Litt D. № 500. 4404. 4717. 4924. 5955. 6013. 6417 à 25 Thlr.
Litt. E. № 51. 120. 189. 216. 246. 366. 368. 398. 482. 510 562. 587. 675. 688. 690. 852. 898. 1164. 1183. 1275. 1377. 1499. 1697. 2050. 2157. 2186. 2305. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 3044. 3190. 3205. 3460. 3648. 3729. 3800. 3863. 4046. 4048. 4240. 4270. 4277. 4352. 4679. 4690. 4889. 4928. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773 5817. 6475. 6789. 7105. 7260. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 8137. 8144. 8167. 8555. 8572. 8676. 8718. 8825. 8868. 9130 à 10 Thlr.

k) am 1. April 1863:
Litt. A. № 5498. 5894. 6191 à 1000 Thlr.

Litt. B. № 2112. 3101 à 500 Thlr.
Litt. C. № 459. 873. 1251. 4310. 4602. 5267. 7856 à 100 Thlr.
Litt. D. № 645. 3175 4973. 5980 à 25 Thlr.
Litt. E. № 177. 204. 327. 553. 611. 691. 767. 887. 1172. 1214. 1364. 1375. 1389. 1537. 1544. 1761. 1791. 2315. 2340. 2429. 2625. 2857. 2879. 2983. 3189. 3369. 3780. 3860. 4243. 4356. 4525. 4595. 4672. 4741. 4801. 4929. 4932 5129. 5215. 5227. 5277. 5422. 5466. 5485. 5504. 5628. 5656. 5691. 5781. 5894. 5957. 5980. 6116. 6700. 6806. 6895. 6961. 7125. 7278. 7506. 7574. 7589. 7605. 7617. 8362. 8438. 8499. 8541. 8565. 8699. 8741. 8751. 8771. 8853. 8891. 8931. 8947. 9002. 9044. 9072. 9104. 9185. 9253. 9294. 9343 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Berlin, den 17. Mai 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Tarif für Coaks-Sendungen.

Für den Transport von Coaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des directen Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Sgr. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar d. J. für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine eingeführt worden ist. Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Coaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Betreffend die Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum, bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten, die in den Wagons oder Werkstätten der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens jedesmal direct an unsere Controlle, Abtheilung I in Bromberg zu wenden, an welche instructionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundene Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 200 vom 26. August 1865.)

Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 202 vom 29. August 1865.)

Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf

eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Kaufmann Adolph Markwald zu Berlin ist von der Königlich Siamesischen Regierung zum Consul daselbst ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Klewitz ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Bruder des Rauhen Hauses Martin Johann Michael Jahnke ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Rudolph Fraenkel zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Lehrer Adolf Wilhelm Schulz ist die Erlaubniß zur Fortführung der früher von der verstorbenen Frau Auguste Schulz, gebornen Schmidt, geleiteten höheren Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Heiler in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die Predigerstelle an der ursprünglich reformirten Gemeinde zu Neu-Ruppin, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Vermischte Nachrichten.

Waldau,

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oeconomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oeconomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professer Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel. Das Winter-Semester beginnt am 15. October; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagener.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Graben-Schau-Reglement für die Flüsse und Gräben des Dosse-bruchs von Berkenbrück bei Meyenburg bis Hohenofen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 35sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung,

b) welche den Regierungs-Bezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 153.

Graben-Schau-Reglement

für

die Flüsse und Gräben des Dosse-Bruchs von Berkenbrück bei Meyenburg bis Hohenofen.

Nachdem im Laufe der Zeiten mehrere Bestimmungen des von der vormaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer unter dem 23. März 1793 für die Flüsse und Gräben des Dosse- und Rhin-Bruchs erlassenen Graben-Schau-Reglements als den Interessen der Boden-Cultur im Dossebruch nicht mehr entsprechend sich herausgestellt haben, wird zur besseren Sicherung der Vorfluth auf den genannten Gewässern des Dossebruchs, zur Beförderung der Holzflösserei und zur Herbeiführung einer den Interessen der Boden-Cultur und der Stau-Berechtigten gleichmäßig entsprechenden polizeilichen Ordnung bei Benutzung derselben auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind folgende Flüsse und Gräben des Dossebruchs unterworfen:

1) die Dosse von Berkenbrück bei Meyenburg bis Hohenofen;
2) die Glinze von der Dosse bis zur Maulbeerwalde'schen Grenze;
3) die alte Jägelitz von der alten Dosse bis zur Drewen'schen Grenze;
4) die neue Jägelitz von dem Havelberg'schen See bis zur Klönnitz'schen Laacke;
5) der Jägelitz-Arm von der alten Jägelitz oberhalb Kyritz bis Dannenwalde;
6) das sog. Walkmühlenfließ von der alten Jägelitz oberhalb Kyritz bis Demerthin;
7) der sog. Niedersteg-Graben von der alten Dosse bis zur neuen Jägelitz und
8) die Schwentze von der Dosse bis zum Bückwitz'schen See.

Während also das Graben-Schau-Reglement vom 23. März 1793 für die vorgenannten Gewässer hierdurch außer Kraft gesetzt wird, bleibt dasselbe

1) für die Dosse von Hohenofen bis zur Havel;
2) für die alte Dosse von Rubehorst bis Saldernhorst und
3) für sämmtliche unter No. 3 — 13 des Reglements von 1793 genannten Gewässer des Rhinbruchs bis auf Weiteres noch bestehen.

§ 2. Bezüglich der Verpflichtung zur Räumung behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

§ 3. Die Räumung hat dergestalt zu erfolgen, daß das Kraut und Strauchwerk möglichst mit den Wurzeln ausgerauft oder dicht an der Wurzel abgeschnitten, nebst der Moorerde herausgezogen und mindestens 4 Fuß vom Uferrande entfernt werden, damit Wind und Regen es nicht wieder in den Fluß zurückführen können. Ferner sind die im Flußbette entstandenen Verflachungen, sowie die Uferanwüchse gehörig auszugraben, und jeglicher Grabenauswurf, soweit er nicht überhaupt gänzlich fortgebracht wird, mindestens 2 Fuß vom Grabenbord aufzustellen und demnächst längs desselben gehörig zu planiren. Endlich sind die abbrüchigen Ufer durch Anlegung von Grundzäunen (Buhnen) oder in anderer geeigneter Weise nach Anweisung der Schau-Commission dauernd zu befestigen.

§ 4. Die regelmäßige Räumung findet alljährlich ohne besondere Aufforderung in der Zeit vom 1. bis

zum 15. Juni statt. Die Räumung hat auf den einzelnen Feldmarken, insbesondere den Dorf-Feldmarken an einem und demselben Tage zu beginnen und gemeinschaftlich zu geschehen. Wo die beiden Seiten eines Flusses von verschiedenen Feldmarken begrenzt werden; haben die Räumungspflichtigen die Länge des Flusses, soweit sie gemeinschaftlich an denselben grenzen, sich zu theilen, und alsdann die Räumungspflichtigen jeder Gemarkung die Räumung des Flusses in seiner ganzen Breite auf der erhaltenen Strecke zu bewirken. Kommt eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande, so tritt die Entscheidung der Schau-Commission ein, bei welcher es denn definitiv sein Bewenden behält. Der Grenzpunkt des Räumungs-Antheils jeder einzelnen Gemarkung ist mit einem starken, mindestens 3 Fuß hoch über den Erdboden hervorragenden Pfahl oder einem Stein zu versehen, auf dem der Name des Guts oder der Gemeinde, zu deren Bezirk der Räumungs-Antheil gehört, aufgezeichnet werden muß.

§ 5. Das Treiben des Viehes und Reiten und Fahren durch die Gräben, sowie das Waschen der Schafe in denselben ist nur soweit gestattet, als die Schau-Commission ausdrücklich dazu die Erlaubniß ertheilt. Diejenigen Interessenten, welche eine Fluß- und Grabenstelle zu diesen Zwecken benutzen wollen, haben daher hiervon der Schau-Commission (cfr. § 11. des Reglements) Anzeige zu machen und deren Entscheidung zu gewärtigen. Bei Ertheilung der Erlaubniß, welche übrigens jeder Zeit widerruflich bleibt, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen etwa zur Verhütung nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob und wieweit eine Pflasterung der Durchtriften, Tränken ꝛc. erforderlich ist. Die im Dossefluß angelegten Berickungen der Tränkstellen müssen während der Zeit des Flössens und des Hochwassers fortgenommen werden.

§ 6. Zur Anlegung von Brücken und Stegen über die Flüsse und Gräben bedarf es gleichfalls der vorherigen Genehmigung der Schau-Commission. Dieselben müssen dergestalt angelegt werden, daß die Pfähle auf welchen die Joche der Brückhölzer zu liegen kommen, möglichst dicht am Ufer eingerammt werden, daß sie von Menschen und Vieh sicher passirt werden können, daß mit Kähnen oder sonstigen kleinen Fahrzeugen darunter weggefahren werden kann, und daß das Wasser freien Abzug hat. In einzelnen Fällen kann die Schau-Commission die Anlage sogenannter Nothbrücken über die Gräben ohne eingerammte Pfähle gestatten; solche Nothbrücken müssen jedoch sogleich nach gemachtem Gebrauch und unter allen Umständen bis zur Schau wieder fortgenommen werden. Die schon vorhandenen Brücken und Stege werden von denjenigen, welche zu deren Unterhalung bisher verpflichtet waren, neu anzulegende dagegen von dem Antragsteller in Stand gehalten.

§ 7. Um die Flüsse resp. Gräben und deren Borde vor dem Betreten durch das Vieh zu sichern, sind die Nachtkoppeln, sowie diejenigen Hütungen, auf welche das Vieh bei Tage ohne Hirten aufgetrieben wird, ingleichen die Brücken und Auffahrtsdämme mit tüchtigen Berickungen zu versehen, welche jedoch 4 Fuß von dem Grabenborde entfernt bleiben müssen. — Bei der Grabenschau muß durch Wegnahme der Ricke oder auf andre Weise der Schau-Commission die Möglichkeit der Passage gewährt, auch muß zu diesem Behuf von den Grabenborden das Gras in einer Breite von 4 Fuß abgemäht werden. Desgleichen müssen über die in die Flüsse einmündenden Seitengräben Bohlen oder Interimsstege gelegt werden.

§ 8. Bäume oder Sträucher dürfen nur in einer Entfernung von 8 Fuß vom Uferrande gepflanzt werden. Bei eingedeichten Wasserläufen sind Anpflanzungen von Bäumen erst am landseitigen inneren Fuße der Deiche zulässig. Jeder Baum und jedes Strauchwerk muß durch Fortnahme der betreffenden Aeste oder sonst wie vom Eigenthümer dergestalt gehalten werden, daß kein Zweig über dem Fluß oder Graben hängt und daß kein Laubwerk davon in den Graben herabfallen kann. — Ebensowenig wie Baumpflanzungen dürfen auch andere Anlagen, namentlich Stichgräben, Holzablagen oder Torfgräbereien an den Flüssen und Gräben angelegt werden, wodurch der Zustand derselben oder der Grabenbord d. h. der Uferrand auf Breite von 8 Fuß beschädigt werden kann. — Die Schau-Commission hat jedoch die Befugniß, unter obwaltenden Umständen von der Befolgung dieser Vorschriften zu dispensiren. Bei Ertheilung der hierzu erforderlichen Erlaubniß findet das wegen der Durchtriften ꝛc. § 4. gedachte Verfahren Anwendung. — Derjenige, welchem eine solche Erlaubniß ertheilt wird, muß unter allen Umständen durch Anlage von Brücken oder Staugen dafür sorgen, daß der Graben bei der Schau passirt werden kann.

§ 9. Die Fischerei in den Gräben darf nur von den bisher hierzu Berechtigten und allein mit Netzen ausgeübt werden. Fischwehre dürfen in den Gräben nicht gemacht, auch Körbe mit Flügeln oder Flügelreusen nicht gelegt werden. Flachs- und Hanfröthen in den Gräben ist nicht gestattet.

§ 10. Um die nöthige Ueberzeugung zu gewinnen, daß die sämmtlichen im § 1. genannten Flüsse und Gräben des Dosse- und Rhinluchs nach obigen Vorschriften gehörig geräumt und unterhalten werden,

wird alljährlich vom 15. Juni ab durch die dazu eingesetzte Schau-Commission eine Grabenschau in nachstehender Reihenfolge abgehalten. — Es wird geschaut:

Den 1. Juli Vormittags die Dosse von Hohenofen bis zur Trieplatz-Brunner Grenze;
den 2. Juli Nachmittags die Glinze von Wittstock bis zur Maulbeerwald'schen Grenze;
den 3. Juli die Dosse von der Prieborner Grenze bis Wittstock;
den 4. Juli die Dosse von Wittstock bis Teetz;
den 5. Juli die Dosse von Teetz bis zur Trieplatz-Brunner Grenze;
den 6. Juli die neue Jäglitz von der Plänitz'schen Laacke bis zum Havelberg'schen See und hiernächst die alte Jäglitz von der alten Dosse aufwärts bis zur Plänitz'schen Laacke;
den 7. Juli die alte Jäglitz von der Plänitz'schen Laacke bis Drewen und hiernächst der Jäglitz-Arm von der alten Jäglitz oberhalb Kyritz bis Dannenwalde;
den 8. Juli das Walkmühlenfließ von Demerthin hinunter bis zur alten Jäglitz oberhalb Kyritz;
den 9. Juli die Schwentze vor der Dosse bis zum Bückwitz'schen See, und endlich
den 10. Juli der Niedersteggraben von der neuen Jäglitz bis zur alten Dosse.

Fällt einer der vorstehend bezeichneten Schautermine auf einen Sonntag, so wird die Schau nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden Tage abgehalten, und werden demgemäß auch die darauf folgenden Schautermine jeder um einen Tag verrückt. Die Landräthe haben die Schautermine rechtzeitig vor dem Beginn der Schauen durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen. Zu den Schauterminen sind die adjacirenden Besitzer selbstständiger Gutsbezirke oder sonstige Räumungspflichtige in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter, die Gemeinden aber durch einen qualificirten Deputirten zu erscheinen, die Schau-Commission an der Grenze ihrer Feldmarken zu erwarten, dieselbe auf ihrer Schaustrecke zu begleiten, die von derselben etwa erforderte Auskunft zu geben und deren Anweisungen entgegenzunehmen verpflichtet.

§ 11. Die Schau-Commission besteht aus dem Landrath des Kreises, in welchem das zu schauende Gewässer belegen ist, oder dem gesetzlichen Vertreter desselben, als Schau-Director, und dem Baubeamten, zu dessen Bezirk dasselbe gehört, als Graben-Inspector. Bei Meinungsverschiedenheiten hat der Landrath entscheidende Stimme. Der Schau hat auch der zur speciellen Beaufsichtigung der Gewässer des Dosse- und Rhinbruchs angestellte Grabenmeister beizuwohnen. Die sämmtlichen Obliegenheiten des Grabenmeisters werden durch eine besondere Dienst-Instruction geregelt. — Das Schau-Protocoll wird nach beendigter Schau von dem Graben-Inspector zusammengestellt, welcher Auszüge aus demselben den betreffenden Landräthen zum Erlaß der Anbote mittheilt.

§. 12. Die Schau-Commission ist befugt, außer der in der ersten Hälfte des Monats Juni jeden Jahres regelmäßig stattfindenden Räumung nach Bewandniß der Umstände für einzelne Gewässer noch eine zweite Räumung im Herbste anzuordnen und eine zweite Schau abzuhalten.

§ 13. Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen sind auf Uebertretung derselben folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit (§ 4.) seinen Antheil nicht gehörig oder nicht so, wie es bei der letzten Schau angeordnet worden, geräumt, die Ufer befestigt oder den Grabenauswurf nicht in der vorschriftsmäßigen Entfernung vom Ufer § 3. niedergelegt und planirt hat, hat eine Strafe von 1—10 Thalern verwirkt, und außerdem, wenn er auf ergangene Aufforderung innerhalb 3 Tagen das Versäumte nicht nachholt, zu gewärtigen, daß dies sofort auf seine Kosten geschieht. Die Ortsbehörden haben das dieserhalb Erforderliche ausführen zu lassen und die Kosten vorzuschießen. Auf Grund der von dem Landrathe festgestellten Liquidationen werden die geleisteten Vorschüsse dann von den Verpflichteten im Verwaltungswege executivisch beigetrieben.
2) Jeder Räumungspflichtige in dessen Kavel, bei der Schau Kraut oder Strauchwerk treibend vorgefunden wird, verfällt in eine Strafe von Einem bis Zehn Thalern. Der Schau-Commission steht es frei, von der Festsetzung der Strafe abzustehen, wenn andere Umstände, namentlich die Menge des auf dem Uferborde vorgefundenen Grabenauswurfs den Beweis geben, daß der Räumungspflichtige gut geräumt hat, und daß das Kraut von oben herab getrieben ist. Wer jedoch erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Räumungsantheile nicht herausgezogen, sondern in die Kavel eines anderen Interessenten hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern. In beiden Fällen wird das Kraut auf Kosten des Säumigen herausgezogen. Das Alinea 2 der No. 1 findet auch hier Anwendung.

3) das Unterlassen der vorschriftsmäßigen Bezeichnung der Gemarkungsgrenzen (§ 4. am Schluß) zieht eine Polizeistrafe von Einem bis Drei Thalern nach sich.
4) Das Ausbleiben der Gutsbesitzer oder ihrer Stellvertreter, sowie der Gemeinde-Deputirten bei der Schau wird mit einer Strafe von Einem bis zu Zehn Thalern geahndet.
5) Wer durch die Flüsse oder Gräben an den dazu nicht bestimmten Stellen reitet oder fährt, zahlt eine Strafe von Einem bis zu Zehn Thalern.
6) Hirten oder andere Personen welche das Vieh unbefugter Weise in den Flüssen oder Gräben tränken, oder durch dieselben oder auf den Uferborden gehen lassen, oder in den Gräben eine Schaafwäsche vornehmen, zahlen eine Strafe von Einem bis zu Zehn Thalern, und sind außerdem zur Erstattung des verursachten Schadens verpflichtet. Für den angerichteten Schaden haftet die Dienstherrschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften subsidiarisch.
7) Wer die Fischerei auf unerlaubte Weise ausübt, oder durch Flachs- oder Hanfröthen die Vorschriften des § 9. übertritt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Zehn Thalern.
8) Wer über einen Fluß oder Graben eine Brücke oder Steg, oder auf dem Grabenborde Anpflanzungen oder sonstige Anlagen ohne Erlaubniß der Schau-Commission macht, und dadurch die Vorschriften des § 6. oder 8. übertritt, zahlt eine Strafe von Einem bis Zehn Thalern.
9) Wer die Grabenborde innerhalb 4 Fuß von der Uferkante, in Gartenanlagen neben den Flüssen und Gräben innerhalb 2 Fuß beackert oder bestellt, wird mit einer Strafe von Einem bis zu Zehn Thalern belegt.
10) Alle Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements, auf welche vorstehend nicht besondere Strafen gesetzt sind, werden mit einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern geahndet.

Im Falle der Unbeitreiblichkeit der Geldstrafen treten an die Stelle derselben verhältnißmäßige Gefängnißstrafen.

§ 14. Die im § 13. angedrohten Polizeistrafen werden auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 innerhalb der dort angegebenen Grenzen von dem zuständigen Landrath vorbehaltlich der Provocation auf richterliche Entscheidung durch Mandat festgesetzt. — Sämmtliche Geldstrafen, soweit dieselben von den Verwaltungsbehörden definitiv festgesetzt sind, fließen zur Grabenkasse.

Potsdam, den 16. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6147. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.

№ 6148. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.

№ 6149. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6150. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

№ 6151. Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

№ 6152. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865.

№ 6153. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

№ 6154. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 13. August 1865.

№ 6155. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verlegung der Hebestelle auf der Gramzow-Passower Chaussee.

157. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf der Gramzow Passower Actien-Chaussee in Station Nr. 3 bei Gramzow befindliche Hebestelle mit dem 1. October d. J. nach Station Nr. 31, in die Nähe des Dorfes Zichow, verlegt werden wird.

Potsdam, den 31. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

158. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 4. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre-Aufhebung.

159. Die unterm 25. April d. J. (Amtsblatt Stück 18 Seite 186) verfügte Viehsperre des Gutes Verbitz, Kreis Osthavelland, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Consulat der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin.

160. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der frühere Königliche Consul in New-York, Freiherr E. von der Heydt, welcher sich in Berlin niedergelassen hat, von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zum Consul in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 2. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer betreffend.

41. Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden. Die Gebühr beträgt: für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. incl. 4 Sgr.,
ohne Unterschied der Entfernung. Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden. Die Reduction der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Errichtung einer neuen Post-Expedition in Friedersdorf bei Storkow.

48. In dem Dorfe Friedersdorf bei Storkow, im Kreise Beeskow-Storkow, ist vom 1. September d. J. ab eine Post-Expedition 2ter Klasse in Wirksamkeit getreten, welche mit Storkow durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt worden ist.

Potsdam, den 4. September 1865. Der Ober-Post-Director Valde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Abhaltung der Prüfung der aus dem Seminar zu Oranienburg zu entlassenden Seminaristen betreffend.

13. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg zu entlassenden Seminaristen am 28. und 29. September d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen. Berlin, den 26. August 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Die Veränderung der Wochen- und Sonntags-Frühmärkte betreffend.

34. Die Wochen- und Sonntags-Frühmärkte am Rosenthaler Thore werden aufgehoben.

Der letzte Wochenmarkt findet am Sonnabend, den 16. September und der letzte Sonntags-Frühmarkt am 17. September ejd. statt. An Stelle derselben werden am Pappelplatze, zwischen der Invaliden- und Ackerstraße und dem Sophienkirchhofe Wochen-Frühmärkte am Dienstage und Freitage jeder Woche und Sonnabend-Abendmärkte in den Sommermonaten von 4 bis 8 Uhr, in den Wintermonaten von 2 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden.

Der erste Wochen-Frühmarkt findet am Dienstag, den 19. September, der erste Sonnabend-Abendmarkt am 23. September statt.

Während dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Verkäufer, welche diese Märkte beziehen wollen, aufgefordert, ihre desfallsige Absicht dem mit der Leitung des Marktverkehrs beauftragten Polizei-Hauptmann Groß, Landsberger Straße Nr. 55 bis spätestens den 16. September d. J. anzuzeigen, damit gleich für den ersten Markt die der Zahl der Verkäufer entsprechende zweckmäßige Eintheilung des Marktrammes für die verschiedenen Wochenmarkts-Artikel getroffen werden kann. Berlin, den 23. August 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien zu Breslau.

Aufruf verlooster Pfandbriefe B.

Die Inhaber folgender in der 17ten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. December v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Litt. B.

à 1000 Thlr.

№ 40015 auf Bonoschau
№ 40227 auf Rogau
№ 40406 auf Groß-Stein ꝛc.

à 500 Thlr.

№ 2000 auf Wettschütz,
№ 2549 = Siemianowitz,
№ 2604 = do.
№ 2690 = do.
№ 43023 = Bonoschau,
№ 44076 auf Tost ꝛc.,
№ 44080 = do.
№ 44086 = do.
№ 44388 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 44876 = Labandt,
№ 45022 auf Rostersdorf,
№ 45142 = Ratibor,
№ 45308 = Frohnau,
№ 45441 = Grunwitz.

à 200 Thlr.

№ 3176 auf Boyadel,
№ 3298 = Ratibor,
№ 4284 = Kunern,
№ 4757 = Maxdorf,
№ 4953 = Lossen ꝛc.,
№ 15155 = Siemianowitz,
№ 15270 = do.
№ 15311 = do.
№ 15326 = do.
№ 15456 = do.
№ 49224 auf Ullersdorf,
№ 49242 = do.
№ 49744 = Jacobsdorf,
№ 50158 = Ndr.-Stradam,
№ 50202 = Puschine,
№ 50228 = do.
№ 50329 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 50429 = do.
№ 50612 = Tost ꝛc.,
№ 50758 = Dittersbach,
№ 50922 auf Zobten,
№ 50954 = Obr.-Schreibendorf,
№ 51698 = Labandt,
№ 51772 = do.
№ 51817 = do.
№ 52011 = Poln.-Krawarn,
№ 52194 = Ratibor,
№ 52515 = Mühlrädlitz,
№ 52575 = Simmelwitz.

à 100 Thlr.

№ 5770 auf Brune,
№ 5969 = Ratibor,
№ 6023 = do.
№ 6027 = do.
№ 7001 = Glinitz ꝛc.,
№ 7500 = Kunern,
№ 7506 = do.
№ 7661 = Rostersdorf,
№ 8106 = Koschentin ꝛc.,
№ 8107 = do.
№ 8390 = Maxdorf,
№ 8437 = Wettschütz,
№ 8512 = Baumgarten,
№ 8619 = Lossen ꝛc.,
№ 10456 = Siemianowitz,
№ 17495 = do.
№ 17545 = do.
№ 17619 auf Siemianowitz,
№ 61070 = Bonoschau,
№ 61411 = Ndr.-Schönau,
№ 61727 = Lederhose,
№ 61856 = Löhnau ꝛc.,
№ 61962 = Poln. Leipe,
№ 62021 = Rogau,
№ 62111 = Raudnitz,
№ 62163 = do.
№ 62584 = Puschine,
№ 62793 = Gr.-Stein,
№ 62827 = do.
№ 62871 = do.
№ 62904 = do.
№ 63149 = Tost ꝛc.,
№ 63223 = do.
№ 63231 = do.
№ 63266 auf Tost ꝛc.,
№ 63341 = Fürstenstein ꝛc.,
№ 63124 = do.
№ 63437 = do.
№ 63565 = Niclasdorf,
№ 64266 = Miechowitz,
№ 64362 = do.
№ 64367 = do.
№ 64378 = do.
№ 64428 = Baumgarten,
№ 64463 = Labandt,
№ 64480 = do.
№ 64488 = do.
№ 65056 = Ratibor,
№ 65592 = Wackenau.

à 50 Thlr.

№ 10739 auf Haltauf,
№ 10798 = Rettkau,
№ 10836 = Naucke,
№ 11168 = Skalung,
№ 11176 = do.
№ 11343 = Ratibor,
№ 11347 auf Ratibor,
№ 11727 = Lossen ꝛc.,
№ 12466 = Siemianowitz,
№ 12483 = do.
№ 12577 = do.
№ 79080 = Massel,
№ 79096 = Brune,
№ 79168 = Mtl.-Goldmannsdorf,
№ 79328 = Miechowitz.

à 25 Thlr.

№ 21012 auf Haltauf,
№ 21039 = Rettkau,
№ 21069 = do.
№ 21137 = Naucke,
№ 21551 = Brune,
№ 21904 = Boyadel,
№ 21924 = do.
№ 21928 auf Boyadel,
№ 21954 = do.
№ 22103 = Ratibor,
№ 22154 = do.
№ 22158 = do.
№ 22695 = Koschentin ꝛc.,
№ 82022 = Bonoschau,
№ 82192 auf Puschine,
№ 82211 = Gr.-Stein ꝛc.,
№ 82212 = do.
№ 82283 = Zobten,
№ 82482 = Mühlrädlitz.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1866 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 26. August 1865. Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif für Coaks-Sendungen.

Für den Transport von Coaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des directen Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Sgr. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar d. J. für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine eingeführt worden ist. Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Coaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Tarif-Abänderung für Stroh betreffend.

Die Bestimmungen des § 3 41 Nr. 9 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und des § 30 unseres Güter-Tarifs vom $\frac{16.\text{ März }1862}{10.\text{ October }1864}$ werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Bezug auf Stroh bis zum 1. Juli k. J. außer Kraft gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Stroh bei Aufgabe solcher Quantitäten, welche die vollständige Beladung eines offenen, vierrädrigen Wagens gestatten, in offenen, mit dichten Wagenplänen bedeckten Wagen befördert und die Fracht nach dem Effectiv-Gewicht des verladenen Quantums berechnet werden. Das Auf- und Abladen ist nach wie vor von den Versendern resp. Empfängern zu besorgen.

Berlin, den 30. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Betreffend den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Berlin, Frankfurt a. d. O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse.

Am 5. September d. J. wird ein directer Personen- und Gepäckverkehr zwischen unsern Stationen Berlin, Frankfurt a. d. O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse der Neisse-Brieger Eisenbahn bei den Schnellzügen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 205 vom 1. September 1865.)

Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unterm 28. August 1865 ein Patent

auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 206 vom 2. September 1865.)

Dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 203 vom 30. August 1865.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent

auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Hoß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 204 vom 31. August 1865).

Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben dem Kreissteuer-Einnehmer Schultze zu Prenzlau den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den V. District des Teltower Kreises ist der Amtmann Luethlage zu Waltersdorf gewählt und diesseits bestätigt worden.

Die durch den Tod des Brückenwärters Böllmer erledigte Brückenwärterstelle an der Havelzugbrücke zu Havelberg ist dem versorgungsberechtigten invaliden Musketier Eyen vom 16. August d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Dem ehemaligen Sergeanten von der 2. Escadron des 2ten Brandenburgischen Ulanen-Regiments № 11, August Schröder, ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Chaussee-Aufseherstelle zu Gütergotz an der Potsdam-Gr.-Beerener Chaussee vom 1. October d. J. ab definitiv übertragen worden.

In der in № 33 Pag. 371 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung wegen Bestätigung der Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Kyritz, muß es statt: „für das Jahr 1865" — für das Jahr „1866" heißen, was hiermit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dem Candidaten der Theologie Julius Emil Hugo Lehmann aus Schützenberge, jetzt in Löwenberg i. d. M., ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der Candidat der Pharmacie Johann Adolph Brettschneider zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie August Rudolph Hermann Kob zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Schulamts-Candidat Aleri ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Neu-Ruppin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre bei der Schleuse zu Prieros im Dahmefluß.

Die Schiffsschleuse zu Prieros im Dahmefluß, ist wegen Reparatur derselben vom 15. September d. J. ab bis zur Beendigung der Arbeiten für den Schifffahrtsverkehr gesperrt.

Potsdam, den 28. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Wegen Beschüttung der Steinbahn der Putlitz-Gühlitzer Chausseestrecke wird vom 7. d. M. auf 12 Wochen die Stepenitz-Brücke gesperrt werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Sperre der Weg über Mannsfeld zu passiren ist.

Putlitz, den 4. September 1865. Die Polizei-Verwaltung.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. October.

Von den für das Winter-Semester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Nationalökonomie, erster

über allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landw. Hausthiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Encyclopaedie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eisele n. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Professor Dr. Eisenhart. Geschichte der National-Oeconomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyclopaedie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieckschen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann. Theoretische und praktische Uebungen. Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analitische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine: für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel: für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal: für Mineralogie: Prof. Dr. Girard: für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff. Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im August 1865.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der **auf Sonnabend, den 7. October Nachmittags 3 Uhr,** im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, anberaumten statutenmäßigen Haupt-Versammlung hierdurch ergebenst eingeladen. Potsdam, den 30. August 1865.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeigen.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belegblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

einschließlich des Anweisergeldes und der Fuhrkosten bis zu den Ablieferungsstellen — und zwar: für den Bedarf des Leihamts per Haufen, für den Bedarf des Rother-Stifts per Klafter, angegeben werden muß, bis **zum 23. d. M., Mittags 12 Uhr,** in unserem Dienstlocale, Jägerstraße Nr. 64, abzugeben. Später eingehende Offerten werden nicht berücksichtigt. Die Lieferungs-Bedingungen sind in unserer Registratur werktäglich von früh 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr einzusehen.

Berlin, den 1. September 1865. Das Königl. Leihamt.

125. Anlage eines Schuppens zur Anfertigung von Lustfeuerwerks-Körpern ꝛc. Der Rentier J. Blankenfeldt hierselbst, beabsichtigt auf dem Acker des Ackerbürgers Carl Kober, zwischen der Schönwalder und Neuendorferstraße hierselbst zur Anfertigung von Lustfeuererwerks-Körpern, sowie zur Aufbewahrung von Pulver und anderen zu der Fabrication erforderlichen Materialien einen Schuppen zu erbauen und zwar: 1400 Fuß von der äußersten Schanze, 1000 Fuß von der Neuendorferstraße, 1000 Fuß von der Schönwalderstraße und etwa 5000 Fuß von der Stadtforst entfernt. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen einer präclusivven Frist von 14 Tagen bei uns anzubringen.

Spandau, den 26. August 1865. Die Polizei-Verwaltung.

126. Anlage eines Gasbehälter-Gebäudes. Es wird beabsichtigt, auf dem Grundstück der städtischen Gas-Anstalt, Müllerstraße Nr. 184a, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band V № 321 eingetragen, ein 4tes Gasbehälter-Gebäude von 144 Fuß 6 Zoll Durchmesser errichten zu lassen. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juli 1861 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Einwendungen gegen die Ausführung der Anlage, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen. Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen der Anlage liegen in dem Büreau der III. Abtheilung des Polizei-Präsidiums während der Dienststunden zur Ansicht aus.

Berlin, den 29. August 1865. Königl. Polizei-Präsidium. III. Abtheilung.

Nothwendige Verkäufe.

Schuldenhalber nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, Abtheilung für Civil-Sachen, den 1. August 1865.

127. Das in der Brunnenstraße Nr. 55 hierselbst belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 60 № 3096 auf den Namen des Kaufmanns Gustav Adolph Rühwedel verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 22,431 Thlr. 15 Sgr., soll **am 17. März 1866 Vormittags 11 Uhr,** an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur, Zimmer Nr. 14, einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick, den 24. Mai 1865.

128. Das dem Gutsbesitzer Albert Schiemann gehörige, bei Cöpenick belegene, im Hypothekenbuche von der Stadt Cöpenick Vol. V/VII Nr. 300 Pag. 580/101 verzeichnete Gut Adlershof, abgeschätzt nach landwirthschaftlichen Taxprincipien auf 13,416 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. und nach ritterschaftlichen Taxprincipien auf 389 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenscheine in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1865 Vormittags 11 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. Der Besitzer Albert Schiemann, sowie die eingetragene Gläubigerin, Frau von Zengen, Bertha Albertine geb. Wadehuhl, deren Aufenthalt unbekannt, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

129. Nothwendiger Verkauf. Die dem Fabrikbesitzer Louis Pabst, jetzt zu dessen Concursmasse gehörigen fünf Grundstücke, und zwar: 1) das allhier am rechten Havel-Ufer in der Großen Fischerstraße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. XVII № 1249 verzeichnete, auf 2278 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, 2) das in der Flurkarte der Stadt Potsdam mit h. H. bezeichnete, im Hypothekenbuche der Teltower Vorstadt Vol. IV № 120 verzeichnete, jenseits der Havel belegene, auf 9829 Thlr. 27 Sgr. abgeschätzte Fabrikgrundstück, 3) das südwestlich daneben belegene, in der Flurkarte der Stadt Potsdam mit g. G. bezeichnete, im Hypothekenbuche der Colonie Nowawes Vol. VI № 257 verzeichnete, gerichtlich auf 4229 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Pertinenzien, 4) das südwestlich neben dem ad 3 genannten Grundstücke gelegene, in der Flurkarte

der Stadt Potsdam mit f. F. bezeichnete, im Hypothekenbuche der Teltower Vorstadt Band IV № 151 verzeichnete, auf 660 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wiesengrundstück, 5) der durch die Neuendorfer Wiesen nach der Colonie Nowawes führend und die unter 2. 3. 4. voraufgeführten Grundstücke mit diesem Orte verbindende Abfuhrweg mit einem Flächeninhalt von 310 □Ruthen, dessen Ertragswerth nicht hat festgestellt werden können, sollen **am 15. März 1866 Vormittags 11 Uhr,** im Kreisgerichts-Locale, Zimmer Nr. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenscheine der betreffenden Grundstücke sowie die Kaufbedingungen sind werktäglich im Prozeß-Büreau B einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in dem Termine zu melden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gerichte geltend zu machen.

Potsdam, den 26. Juli 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

130. Das dem Kaufmann Wilhelm Kemmerling gehörige, in dem Dorfe Pessin belegene, im Hypothekenbuche von dem Dorfe Pessin Band I № 23 Seite 206 verzeichnete Wohnhaus, dorfgerichtlich geschätzt auf 1500 Thlr., soll **am 14. December 1865 Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, vor Herrn Kreisrichter Kiesel öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserm Büreau VIII, Zimmer Nr. 45, einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Brandenburg, den 12. Juli 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf Schuldenhalber.

131. Das dem Tischlermeister Hermann Tutewohl gehörige, in der Neustadt Brandenburg auf der Haide sub Nr. 218 belegene, im Hypothekenbuche der Neustadt Band V Nr. 218 Seite 481 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, geschätzt auf 5300 Thlr., soll **am 17. März 1866 Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, vor Herrn Kreisrichter Kiesel öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein, so wie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Büreau VIII, Zimmer Nr. 45, einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalt nach unbekannte Tischlermeister Hermann Tutewohl wird zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Brandenburg, den 24. Juli 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

132. Freiwillige Subhastation. Die von dem Muldenhauer Heinrich David Giesel nachgelassenen Grundstücke: a) Wendfeld № 1890, 1 Morgen 75 □Ruthen, abgeschätzt zu 45 Thlr., b) Wendfeld № 1899, 1 Morgen 75 □Ruthen, abgeschätzt zu 45 Thlr., c) der wüste Plan rechts von der Chaussee nach Meyenburg, 6 Morgen 132 □Ruthen, abgeschätzt auf 269 Thlr. 10 Sgr., d) ein Trappenberg № 611, 1 Morgen 178 □Ruthen, abgeschätzt auf 46 Thlr., e) die ideelle Hälfte der sogenannten Wagerwiese und des Hauptplans im Kubbierschen Felde, von 3 Morgen 33 □Ruthen, abgeschätzt zu 372 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation in dem **auf den 16. September d. J. Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 19. Juli 1865. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

133. Freiwillige Subhastation. Zum Verkauf des Band Ib Seite 145 des Hypothekenbuchs der hiesigen Wohnhäuser für die Wittwe Düring eingetragenen, in der Petersilienstraße belegenen, gerichtlich auf 835 Thlr. abgeschätzten Grundstücks mit Weideabfindung im Wege freiwilliger Subhastation, steht Termin **am 15. September 1865 Vormittags 11 Uhr,** an Gerichtsstelle an. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind im Büreau V einzusehen.

Wittstock, den 7. August 1865. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

134. Freiwillige Subhastation. Das zu dem Nachlasse des Tischlermeisters Heinrich Gottlieb Schobel gehörige, zu Oranienburg belegene, im Hypothekenbuche von dieser Stadt Vol. I Nr. 158 Pag. 1257 verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Tischlerwerkstatt, einem Querstall, einer Remise und einem kleinen Garten, mit welchem eine Bau- und Brennholz-Berechtigung

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September **1865.**

Warnung, das Verfahren der Brunnen betreffend.

Wiederum hat es sich ereignet, daß bei der Reinigung eines Brunnens mehrere Menschenleben durch Unterlassung der hierbei nothwendigen Vorsichtsmaßregeln verloren gegangen sind. Der Bauer Müller zu Dierberg hatte die Absicht, seinen Brunnen zu reinigen und hatte, nachdem dieser kaum eine Stunde offen gestanden, seinen Knecht in die Tiefe steigen lassen. Dort wurde derselbe von der Stickluft dermaßen betäubt, daß er besinnungslos niedersiel. Als ꝛc. Müller zur Rettung des Knechtes hinabstieg, erfuhr er ein gleiches Schicksal. Bei den ferneren Rettungsversuchen wurden noch drei Menschen besinnungslos. Der Bauer Müller war augenblicklich gestorben, der Knecht lebte noch im bewußtlosen Zustande bis gegen Mitternacht. Nur der Besonnenheit des Gerichtsschöppen und eines andern Bauern ist es zu verdanken, daß nicht noch mehr Menschen, welche zur Rettung der Verunglückten herbeigeeilt waren, ein gleiches Schicksal fanden. —

Ueber dem Wasserspiegel der Brunnen häuft sich nämlich eine bald größere, bald geringere Schicht sogen. Stickluft (Kohlensäure-Gas) an, welche schon nach wenigen Athemzügen Schwindel, Brustbeklemmung, Verlust der Muskelkraft und des Bewußtseins, und demnächst den Tod herbeiführt. Die Unkenntniß dieser Gefahr verschuldet es, daß in solchen Fällen sehr häufig eine Reihe von Menschenleben verloren geht, indem die später Hinabsteigenden der thörichten Hoffnung leben, sie würden bei einiger Schnelligkeit schon im Stande sein, an die vor ihnen Verunglückten wenigstens doch ein Seil befestigen zu können: wie denn im October 1856 in Berlin nicht weniger als zehn Personen hinter einander durch successives Hinabsteigen in eine Lohgrube das Leben eingebüßt haben.

Bei der Reinigung oder Reparatur jedes Brunnens ist es daher unerläßlich, daß, ehe die Arbeiter in die Tiefe des Brunnens hinabsteigen, die darin enthaltene Luft geprüft werde.

Zu diesem Ende wird ein brennendes Licht in einer mit weiter Oeffnung versehenen Laterne bis auf den Wasserspiegel hinabgelassen. Brennt das Licht mit heller Flamme fort, bis der Boden der Laterne den Wasserspiegel berührt, so ist keine Gefahr vorhanden, in den Brunnen hinabzusteigen; erlischt es aber, so ist der ganze Raum von da ab, wo es erloschen, bis zum Wasserspiegel mit jener Stickluft erfüllt.

Ist die Quantität der Stickluft gering, so gelingt ihre Entfernung dadurch, daß man ein, oder nach der Größe des Brunnenkessels mehrere große Strohbündel mit Kalkmilch tränkt und sie an einem Seile in den Brunnen bis zum Wasserspiegel hinabläßt und abwechselnd wieder hinaufzieht, dabei durch Umdrehen des Seils die Bündel in quirlende Bewegung setzt, damit die Kalkmilch regenartig in Tropfen hinabfällt. Hat man dies Verfahren eine Zeit lang fortgesetzt, so wirft man eine Schütte hellbrennendes Stroh hinab. Nach einer Stunde wiederholt man den Versuch mit dem auf den Wasserspiegel hinabgelassenen Lichte.

Ist die Quantität der Stickluft größer, erfüllt sie gar die Hälfte des Brunnenkessels, so ist ihre Entfernung mittelst siedenden Wassers vorzunehmen. Es werden mindestens 100—150 Quart fast kochendes Wasser, womöglich mit einem Male, in den Brunnen gegossen. Fast augenblicklich erheben sich sodann dicke Dämpfe aus dem Brunnen und steigen während der nächsten 15—20 Minuten aufwärts, wodurch die Stickluft aus dem Brunnen entfernt wird. Der etwa noch übrige Rest wird sodann durch Anwendung der Kalkmilch gänzlich beseitigt.

Die Kalkmilch bereitet man, indem man gelöschten Kalk mit Wasser verdünnt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldverschreibungen betreffend.

31. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können vom 15. k. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, bei der Staats-

schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Haupt-Cassen werden diese Coupons vom 20. k. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 betreffend.

32. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Haupt-Cassen können die gedachten Schuldverschreibungen Behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Feststellung des Sprengels der katholischen Pfarrei zu Potsdam betreffend.

2. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 29. August d. J. (K. 1942) der nähern Feststellung des Sprengels der katholischen Pfarrei zu Potsdam, wie sie Seitens des Herrn Fürstbischofs zu Breslau in der Circumscriptions-Urkunde vom 11. Juli d. J. ausgesprochen worden, die staatliche Anerkennung ertheilt. Der gedachte Pfarrsprengel umfaßt danach gegenwärtig:

I. die Residenzstadt Potsdam,

II. im Kreise Osthavelland:
  a. die Stadt Ketzin,
  b. die Colonien, Dörfer, Flecken, Weiler, ländliche Ortschaften:
    1) Baumgartenbrück, 2) Bornim mit Lindstädt, 3) Alt- und Neu-Bornstädt, 4) Crampnitz, 5) Eiche, 6) Entenfang, 7) Alt- und Neu-Fallenrehde, 8) Fahrland, 9) Gallin, 10) Alt-Geltow, 11) Neu-Geltow, 12) Golm mit Colonie, 13) Alt- und Neu-Grube, 14) Marquardt, 15) Nattwerder, 16) Nedlitz, 17) Paaren an der Wublitz, 18) Neues Palais, 19) Paretz, 20) Sacrow, 21) Satzkorn, 22) Metz, 23) Wildpark, 24) Sanssouciſche Gärten;

III. im Kreise Zauch-Belzig:
  a. die Städte Werder und Saarmund,
  b. die Colonien, Dörfer ꝛc.:
    1) Bergholz, 2) Bliesendorf, 3) Caputh, 4) Kemnitz, 5) Kemnitzer Heide, 6) Cunersdorf, 7) Ferch, 8) Flottstelle, 9) Glindow, 10) Ziegelei Marienberg, 11) Göttin, 12) Alt- und Neu-Langerwisch, 13) Leest, 14) Eichholz, 15) Lienewitz, 16) Michendorf, 17) Mittelbusch, 18) Petzow, 19) Lerknitz, 20) Grelle, 21) Pleſſow, 22) Zolchow, 23) Phöben, 24) Schmerberg, 25) Templin, 26) Alt-Töplitz;

IV. im Kreise Teltow:
  1) Nowaweß, 2) Arensdorf, 3) Drewitz, 4) Falkhorst, 5) Klein-Glienicke, 6) Groben, 7) Gröben, 8) Gütergotz, 9) Klein-Machnow, 10) Neuendorf, 11) Babelsberg, 12) Rudow, 13) Philippsthal, 14) Schenkendorf, 15) Siethen, 16) Sputendorf, 17) Stansdorf, 18) Stolpe, 19) Nicolskoi, 20) Pfaueninsel-Moorlake, 21) Kohlhasenbrück.

Potsdam, den 2. September 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

161. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags

9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 4. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat August 1865.

162. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen, des Rauhfutters ꝛc. haben im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel		Weizen	2	Thlr.	9	Sgr.	7	Pf.,
= = =		Roggen	1	=	25	=	11	=
= = =		große Gerste	1	=	8	=	11	=
= = =		kleine Gerste	—	=	—	=	—	=
= = =		Hafer	1	=	4	=	5	=
= = =		Erbsen	2	=	6	=	4	=
= das	Schock	Stroh	16	=	13	=	4	=
= den	Centner	Heu	1	=	7	=	7	=
= die	Tonne	Weißbier	5	=	5	=	—	=
= =	=	Braunbier	4	=	15	=	—	=
= das	Quart	einfachen Kornbranntwein	—	=	2	=	6	=
= =	=	doppelten =	—	=	5	=	—	=
= den	Centner	Hopfen	65	=	—	=	—	=

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

163. Unter Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage zum 8ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Invaliden aus dem Kriege gegen Dänemark fernerhin nachstehendes Anstellungs-Anerbieten gemacht worden ist:

Laufende №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
120	Herr L. Steinfurt, Besitzer der Eisengießerei und Maschinen-Bau-Anstalt zu Königsberg i. P.	1 Portierstelle	je nach Leistung 12—18 Thlr. monatlich	
		1 Nachtwächterstelle	9 Thlr. monatlich.	

Potsdam, den 11. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Errichtung einer neuen Post-Expedition im Dorfe Seegefeld betreffend.

49. In dem an der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen Dorfe Seegefeld, Osthavelländischen Kreises, ist vom 1. September d. J. ab eine Post-Expedition 2ter Classe in Wirksamkeit getreten, welche durch die Züge der Berlin-Hamburger Eisenbahn mit den an der letzteren belegenen Post-Anstalten in Verbindung gesetzt worden ist.

Potsdam, den 4. September 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

50. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 7. September 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Die Veränderung der Wochen- und Sonntags-Frühmärkte betreffend.

56. Die Wochen- und Sonntags-Frühmärkte am Rosenthaler Thore werden aufgehoben.

Der letzte Wochenmarkt findet am Sonnabend, den 16. September und der letzte Sonntags-Frühmarkt am 17. September ejd. statt. An Stelle derselben werden am Pappelplatze, zwischen der Invaliden- und Ackerstraße und dem Sophienkirchhofe Wochen-Frühmärkte am Dienstage und Freitage jeder Woche und Sonnabend-Abendmärkte in den Sommermonaten von 4 bis 8 Uhr, in den Wintermonaten von 2 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden.

Der erste Wochen-Frühmarkt findet am Dienstag, den 19. September, der erste Sonnabend-Abendmarkt am 23. September statt.

Während dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Verkäufer, welche diese Märkte beziehen wollen, aufgefordert, ihre desfallsige Absicht dem mit der Leitung des Marktverkehrs beauftragten Polizei-Hauptmann Groß, Landsberger Straße Nr. 55 bis spätestens den 16. September d. J. anzuzeigen, damit gleich für den ersten Markt die der Zahl der Verkäufer entsprechende zweckmäßige Eintheilung des Marktraumes für die verschiedenen Wochenmarkts-Artikel getroffen werden kann. Berlin, den 23. August 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

57. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund der §§ 6 Litt. h. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Gartens, in welchem überwiegend die Obst-, Gemüse- oder Blumenzucht betrieben wird, ist verpflichtet, alljährlich

a) alle in demselben befindlichen Bäume, ohne Unterschied in der Zeit vom 1. October bis 31. December an den Stämmen und Aesten bis zu einer Höhe von 15 Fuß vom Erdboden aus durch Abkratzen und Abkehren von den daran befindlichen Raupengespinnsten sammt Eiern zu befreien;

b) in der Zeit vom 1. November bis 15. März des darauffolgenden Jahres die an den Zweigen der Bäume und Sträucher befindlichen Raupennester abzuschneiden und zu vertilgen.

§ 2. Wer den vorstehend getroffenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 347 Nr. 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehntägiger Dauer.

Berlin, den 9. Februar 1856. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. September 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

58. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend das Maaß für Brennholz.

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt № 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholzhandel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet:

§ 1. Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Cubikfuß, ganz oder getheilt gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Alle Holzhändler, auch Diejenigen, welche nur kleingemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafterrahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten, und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zu messen.

§ 3. Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehreren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§ 4. Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für ½ Klafter 3 Fuß, für 1 Klafter 6 Fuß, für 1½ Klaftern 9 Fuß, für 2 Klaftern 12 Fuß, für 3 Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den

Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher, freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5. Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmen-Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ertheilen.

§ 6. Beim Füllen des Rahmens müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen und ebenso können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7. Beim Zumessen von kleingemachtem Holze müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden.

§ 8. Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet, jedoch bleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium. v. Puttkammer.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. September 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 16. August 1865 (Amtsblatt Stück 34 Seite 379, Stück 35 Seite 389 und Stück 36 Seite 394) muß es in der dritten Zeile des Textes nicht „1 Sgr.", sondern „1 Pf." pro Centner und Meile heißen, was hierdurch berichtigt wird.

Betreffend die Eröffnung der Schlesischen Gebirgsbahn auf der Strecke von Görlitz resp. Kohlfurt über Lauban nach Reibnitz (Warmbrunn).

Höherer Bestimmung zufolge wird die im Bau begriffene Schlesische Gebirgsbahn nach ihrer Vollendung ein integrirender Theil der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und unter die Verwaltung der unterzeichneten Direction gestellt werden. Da die Bahnstrecken von Görlitz resp. Kohlfurt über Lauban nach Reibnitz (Warmbrunn) jetzt nahezu vollendet und uns übergeben sind, so werden wir den Verkehr auf denselben am **Mittwoch, den 20. September** eröffnen und, so weit es die Personenzüge betrifft, den unten abgedruckten Fahrplan zur Ausführung bringen. Directer Billetverkauf mit Gepäck-Expedirung findet von und nach allen Stationen der Hauptbahn statt. Die Verbindung zwischen Reibnitz (Warmbrunn) und resp. Warmbrunn und Hirschberg, wird durch die Post vermittelt, welche bei Ankunft der Züge in Reibnitz die erforderliche Anzahl Fuhrwerke bereit halten und auch zum Anschluß an die von Reibnitz abgehenden Züge, sowohl von Hirschberg als auch von Warmbrunn die Beförderung von Personen und Reisegepäck bewirken wird. Postbillets nach den beiden genannten Orten können auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Guben, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Görlitz und Lauban gleich mit gelöst werden, auch wird das Gepäck den betreffenden Passagieren erst an ihrem resp. Bestimmungsorte ausgeliefert werden. Der Güter-Verkehr kann wegen unzureichender Raumlichkeiten in Reibnitz vorerst nur in beschränktem Maaße ins Leben gerufen und soll, so weit als thunlich, bis Görlitz resp. Kohlfurt durch die Personenzüge vermittelt werden. Lieferfristen werden für die neuen Strecken vorläufig noch nicht garantirt, doch soll mit aller Kraft dahin gestrebt werden, die Güterbeförderung vor Stockungen und Verspätungen zu bewahren. Für den Kohlenverkehr wird zunächst wöchentlich ein Kohlenzug eingerichtet werden, welcher jeden Donnerstag früh von Kohlfurt abgelassen werden soll. Dem Kohlen beziehenden Publikum wird daher empfohlen, seine Bestellungen bei den Gruben so einzurichten, daß die Sendungen aus Oberschlesien am Mittwoch, diejenigen aus dem Niederschlesischen Kohlenreviere am Donnerstag früh in Kohlfurt eintreffen. Die Entladung der angekommenen

Kohlenwagen muß zur Vermeidung der Erhebung des tarifmäßigen Standgeldes binnen 12 Stunden bewirkt werden, die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens wird hierbei nicht mitgerechnet. Sobald der Kohlenverkehr an Ausdehnung gewinnt, wird auf angemessene Vermehrung der Kohlenzüge Bedacht genommen werden.

Diejenigen auf der Station Reibnitz eingehenden Güter, welche nach seitwärts derselben gelegenen Orten bestimmt sind und über deren Abfuhr Seitens der Adressaten Disposition nicht getroffen ist, sowie die Bahnhof Reibnitz restante gestellten Güter, werden sofort nach Ablauf der für die Abnahme derselben in § 14 № 1 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1862 festgesetzten Fristen den Spediteuren M. S. Sachs & Söhne zur Verfügung der Partheien auf Lager gegeben werden. Für den Transport auf der Gebirgsbahn kommen sämmtliche Bestimmungen des allegirten Betriebs-Reglements und des Tarifes für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. October 1864}}$ nebst den inzwischen erlassenen zusätzlichen und abändernden Vorschriften zur Anwendung. Tarif-Tabellen, welche den gesammten Verkehr, mit Ausnahme des directen Steinkohlen-Verkehrs, umfassen, sind zum Preise von 2½ Sgr., Tarif-Tabellen über directe Steinkohlen-Sendungen von den Oberschlesischen und Niederschlesischen Gruben zum Preise von 6 Pf. für jedes Exemplar bei sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Gebirgsbahn käuflich zu haben.

Kohlfurt-Reibnitz (Warmbrunn).

In der Richtung von Kohlfurt nach Reibnitz (Warmbrunn)	XIX	XXI	XXIII
	Anschluß von		
	I und V	IV u. IX	III
	Früh	Vorm.	Nachm.
Von Kohlfurt . . .	4	11 15	3 15
= Gersdorf . . .	4 20	11 37	3 35
= Lauban	4 43	12 6	4
	(R. 8)	(R. 10)	(R. 8)
= Langenöls. . .	5	12 23	4 15
= Greiffenberg .	5 16	12 42	4 31
= Rakishau . . .	5 38	1 7	4 53
= Alt-Kemnitz. .	5 58	1 28	5 13
Ankunft in Reibnitz (Warmbrunn)	6 9	1 40	5 24
	Früh	Nachm.	Nachm.

Reibnitz (Warmbrunn)-Kohlfurt.

In der Richtung von Reibnitz (Warmbrunn) nach Kohlfurt.	XX	XXII	XXIV
	Anschluß zu		
	IV u. IX	X	II u. VI
Von Reibnitz (Warmbrunn)	Vorm. 8 25	Nachm. 3 40	Abends 10 15
= Alt-Kemnitz . .	8 35	3 52	10 25
= Rakishau . . .	8 53	4 12	10 43
= Greiffenberg . .	9 12	4 35	11 2
= Langenöls . . .	9 23	4 48	11 13
= Lauban	9 39	5 8	11 29
		(R. 8)	
= Gersdorf. . . .	10	5 31	11 50
Ankunft in Kohlfurt	10 13	5 45	12 3
	Vorm.	Nachm.	Nachts

Görlitz-Lauban.

In der Richtung von Görlitz nach Lauban.	XIXa	XXIa	XXIIIa
	Anschluß zu		
	XIX	XXI	XXIII
	Früh	Vorm.	Nachm.
Von Görlitz	3 16	11 3	3
= Niclasdorf . .	4 7	11 26	3 21
= Lichtenau . . .	4 24	11 43	3 38
Ankunft in Lauban	4 34	11 53	3 48
	Früh	Vorm.	Nachm.

Lauban-Görlitz.

In der Richtung von Lauban nach Görlitz.	XXa	XXIIa	XXIVa
	Anschluß von		
	XX	XXII	XXIV
	Vorm.	Nachm.	Abends
Von Lauban	9 44	5 21	11 34
= Lichtenau . . .	9 56	5 33	11 46
= Niclasdorf . .	10 13	5 50	12 3
Ankunft in Görlitz	10 13	6 10	12 23
	Vorm.	Abends	Nachts

Erläuterungen.

1) Die Zahlen mit stärkerer Schrift beziehen sich auf die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.
2) Die neben R. — Restauration — eingeklammerte Zahl giebt bei fahrplanmäßigem Eintreffen der Züge in Minuten die Dauer des Aufenthalts an, so weit solcher mehr als 5 Minuten beträgt.

Berlin, den 9. September 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Tarif-Abänderung für Stroh betreffend.

Die Bestimmungen des § 3 II Nr. 9 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und des § 30 unseres Güter-Tarifs vom $\frac{16.\text{ März }1862}{10.\text{ October }1864}$ werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Bezug auf Stroh bis zum 1. Juli k. J. außer Kraft gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Stroh bei Aufgabe solcher Quantitäten, welche die vollständige Beladung eines offenen, vierrädrigen Wagens gestatten, in offenen, mit dichten Wagenplänen bedeckten Wagen befördert und die Fracht nach dem Effectiv-Gewicht des verladenen Quantums berechnet werden. Das Auf- und Abladen ist nach wie vor von den Versendern resp. Empfängern zu besorgen.

Berlin, den 30. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Betreffend den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Berlin, Frankfurt a. d. O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse.

Am 5. September d. J. wird ein directer Personen- und Gepäckverkehr zwischen unsern Stationen Berlin, Frankfurt a. d. O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse der Neisse-Brieger Eisenbahn bei den Schnellzügen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. August 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Die Concessionirung eines Markscheiders betreffend.

Dem Markscheider Carl Franz Käferstein ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der Markscheider-Arbeit im Verwaltungs-Bezirke des unterzeichneten Ober-Berg-Amts ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz vom 1. October d. J. an zu Guben nehmen.

Halle, den 31. August 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 208 vom 5. September 1865.)

Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent

auf ein Schlagwerk für electromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Schäferknecht Schwein, gegenwärtig in Wachow bei Nauen, ist die Genehmigung zur Annahme und Führung des Familien-Namens seiner Mutter „Meier" ertheilt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Carl Heinrich Lentz und Wilhelm August Engels zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Graf v. Bredow in Rathenow und die Stadtrichter Wedigen und Keyßner zu Berlin sind zu Stadtgerichts-Räthen beim Stadtgerichte zu Berlin ernannt. Der Stadt- und Kreisrichter Koch in Danzig ist als Stadtrichter an das hiesige Stadtgericht versetzt. Der Gerichts-Assessor Graf von Unruh ist zum Stadtrichter beim Stadtgerichte zu Berlin ernannt. Der Kreisrichter Busch in Prenzlau ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Hamm ernannt. Der bisherige Gerichts-Assessor Schnelle ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Prenzlau mit der Function an der Gerichts-Commission zu Strasburg ernannt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Dem Gerichts-Assessor Reichardt, dem Gerichts-Assessor Justus Friedlaender ist die Behufs des Uebertritts in den Dienst des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Dem Gerichts-Assessor Friedheim ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Gerichts-Assessor Otto Friedrich Lüdicke ist zum Garnison-Auditeur ernannt. Der Gerichts-Assessor Hasenclever ist seinem Wunsche gemäß in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gotthold Ludwig Oscar Telle, Eduard Herrmann Heyl.

III. **Referendarien.** Der Referendar Anton Theodor Braunbehrens ist auf seinen Wunsch

in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt. Der bisherige Auscultator Robert Alexander Philipp Gibson ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

IV. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator von Bodenhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Rechts-Candidat Franz Friedrich Wilhelm Dubitzky ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

V. **Subalternen.** Dem Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor Ebers zu Berlin, dem Kreisgerichts-Salarien-Cassen- und Deposital-Rendanten Mecklenburg in Angermünde und dem Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendanten Rehlaender zu Berlin ist der Character als Rechnungs-Rath, und dem Kammergerichts-Secretair Gibson der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden. Der Büreau-Assistent Hackradt in Perleberg ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission in Lindow versetzt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin im August 1865.

Angestellt sind: der Post-Assistent Paternoster als Post-Secretair, der invalide Wachtmeister Schmidt als Eisenbahn-Post-Conducteur, die invaliden Sergeanten Heinrich und Kuhlmann als Packetbesteller, Kutzke und Prutz, so wie der invalide Schutzmann Jahn und der invalide Unteroffizier Maximilian Schultze als Postbegleiter, die invaliden Sergeanten Wallenburg, Steinmüller, Griep und Kramer, der invalide Gensd'arm Brüser, die invaliden Unteroffiziere Thueritz, Pawlikowski und Schütze, der invalide Gefreite Moebius, so wie die invaliden Musketiere Tesch und Heilmann als Post-Büreaudiener, der invalide Musketier Hannisch, der invalide Postillon Brandenburg, so wie die ehemaligen Stadtpostboten Fiedler, Schmidt, Ribbe, Bengs, Seddel, Böttcher, Greiser, Lindner, Zietz und Roggenbuch als Briefträger und der invalide Postillon Durst als Wagenmeistergehülfe.

Befördert ist: der Post-Secretair Michaëls zum Ober-Post-Secretair.

Versetzt sind: der Post-Secretair Kischke von Berlin nach Arnsberg und der Post-Büreaudiener Röhlicke von Potsdam nach Berlin.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Briefträger Kummer.

Wegen Invalidität entlassen sind: der Post-Expedient Christiani, so wie die Post-Büreaudiener Gustav Adolph Wilhelm Mohr und Heinemann.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Kanzlei-Diätarien: 1) Gottfried Thielhardt und 2) Carl August Fendler zu Kanzlisten ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat August 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Prenzlauer Kreis. 1) Buchhalter Köppler, Neuensund, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 2) Rittergutspächter Denzin, Groß-Spiegelberg, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. August 1865; 3) Rittergutsbesitzer Keibel, Schwarzensee, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 16. August 1865.

Vermischte Nachrichten.
Oeffentliche Belobigung.

Dem Dienstknecht Wilhelm Regling zu Fahrenwalde ist für aufopfernde Thätigkeit bei Rettung des Knaben Wilhelm Walk daselbst aus der Gefahr des Ertrinkens eine Belohnung von 10 Thlrn. von uns bewilligt worden, was hiermit in Anerkennung der guten That zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 5. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin; imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betreffend die Concession der neuen Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin nebst Statut. № 55.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 16. Juni d. J. verlautbartes Statut. Gastein, den 26. Juli 1865. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf Eulenburg.

wird mit dem Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. August 1865. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der

Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Abtheilung I.

Firma, Sitz, Zweck und Forum.

§ 1. Firma und Sitz. Mit landesherrlicher Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft unter der Firma

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, welche ihren Sitz zu Berlin hat.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung von Capitalien und Renten.

§ 3. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin oder im Falle der Errichtung eines Handelsgerichtes dieses im ressortmäßigen Umfange. Wegen Ansprüche aus Versicherungs-Verträgen kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten desjenigen Ortes belangt werden, wo diese Verträge durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet sind. Diese Befugniß der Versicherten ist in die Versicherungspolice aufzunehmen.

§ 4. Geschäftsbeginn, Dauer. Die Gesellschaft beginnt ihre Thätigkeit, sobald nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statutes die statutenmäßige Baar-Einzahlung und Wechselhinterlage für das Actien-Capital der von der Königlichen Staats-Regierung zu bestimmenden Behörde nachgewiesen ist. Wird dieser Nachweis nicht binnen Jahresfrist nach der erfolgten landesherrlichen Bestätigung geführt, so erlischt das Privilegium der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist auf die Dauer von hundert Jahren, gerechnet vom Tage der ertheilten landesherrlichen Bestätigung, gegründet. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Beschluß der General-Versammlung nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfolgen.

Abtheilung II.

Grund-Capital, Actien und Actionairs.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 1 Million Thaler in 2000 auf den Namen lautenden Actien à 500 Thaler jede. Es kann auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung durch neue Actien-Emissionen erhöht werden.

§ 6. Die Actien werden nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Aufsicht-Rathes ausgefertigt. Jede Actie erhält in dem von dem Vorstande zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthumsübertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Actie, sowie jede Eigenthumsübertragung ist auf derselben von dem Vorstande zu bescheinigen. Von dem Nennwerthe werden 100 Thaler (= 20 Procent) baar eingezahlt und über 400 Thaler (= 80 Procent) 4 Solawechsel à 100 Thaler an die Ordre der Gesellschaft lautend und 1 Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.) ausgestellt, deren Einzahlung nur nach Maßgabe der §§ 12, 14 und 21 dieses Statuts gefordert werden kann. Die Actionaire sind befugt, einzelne oder sämmtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen.

§ 7. Ueber Annahme der ersten Actionaire entscheidet das Gründungs-Comité, bei etwaigen späteren Emissionen der Aufsichtsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können, so lange sie nicht voll bezahlt sind, nur mit Genehmigung des Vorstandes an Andere übertragen werden. Im Falle einer solchen Uebertragung wird von Seiten der Gesellschaft das Eigenthum einer nicht voll einbezahlten Actie nur dann für übertragen erachtet, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung schriftlich ausgesprochen hat, der neue Erwerber in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, und diese Eintragung von dem Vorstande auf der Actie selbst bescheinigt ist. (§ 6.) Der bisherige Eigenthümer erhält seine Solawechsel zurück, nachdem der neue die seinigen eingelegt hat.

§ 8. Mit den Actien werden Dividendenscheine für 5 Jahre nebst Talon (Formular C. und D.) ausgegeben. Nach Ablauf der ersten und jeder ferneren Periode von je 5 Jahren wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue fünfjährige Serie von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt. Dividendenscheine, deren Betrag 4 Jahre nach der Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig, und ihr Betrag verfällt mit Ausnahme des im § 9. vorgesehenen Falles, dem Reservefond der Gesellschaft.

§ 9. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlichem Wege mortificirte Actie (§§ 126 — 129. Tit. 16. Thl. I. A. L. R.) wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt und letztere dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Mortifications-Verfahren unterbricht nicht die Wechsel-Verbindlichkeit des Actionairs und hält die in nachstehendem § 14. bezeichneten Maaßregeln nicht auf. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der im § 8. bestimmten Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Präclusivfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Vorstande präsentirt ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 10. Wer als Eigenthümer einer Actie, oder mehrerer, in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

§ 11. Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange sie nicht in einen der § 13. gedachten Zustände gerathen, in der General-Versammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als 100 Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 12. Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im § 43. bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Vorstands zur ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Erneuerung der Sola-Wechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls, je nach Gutfinden des Aufsichtsrathes die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das im § 14. für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Sola-Wechsel muß dreimal, das letztemal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlußtermine, stattfinden.

§ 13. Es können in das Actienbuch als Eigenthümer von Actien, auf welchen eine Wechselverbindlichkeit ruht, nicht eingetragen werden:

a) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden, so lange nicht nach Vorschrift des § 310. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;

b) Personen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes oder der Revisions-Commission (§ 33.) als zahlungsunfähig zu betrachten sind;

c) Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;

d) nicht wechselfähige Personen.

§ 14. Wenn ein eingetragener Eigenthümer nicht voll bezahlter Actien in einen der im § 13. bezeichneten Zustände verfällt so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Vorstandes, in einer von letzterem zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Cessionar zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in die § 43. bezeichneten Blätter die betreffende Actie oder Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von dem Vorstande durch beeidigte Mäkler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, wird der Vorstand den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionairs, und insoweit er diese übersteigt, baar, gegen Einlieferung der ungültig erklärten Actien, zur Verfügung der Berechtigten halten; im Falle der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, macht der Vorstand die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, klagt er dieselben ein oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Gesellschaft, aber „ohne Gewährleistung."

§ 15. Im Falle des Ablebens eines Actionairs oder im Falle des Erlöschens einer Handlungsfirma, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, tritt das im § 14 bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Stellung eines annehmbaren Cessionars oder zur Einbezahlung der von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung entsprechen. Sind dem Vorstande die Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 43). Die sechsmonatliche Frist läuft in diesem Falle von dem Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

§ 16. Für den Betrag der in den Fällen der §§ 14. und 15. oder der etwa freiwillig (§ 6.) eingezahlten Wechsel vergütet die Gesellschaft bis zu deren etwaiger Fälligkeit (cfr. § 12.) 4 pCt. Zins pro anno.

Abtheilung IV.
Geschäftskreis.

§ 17. Die Gesellschaft ist befugt, in Erfüllung ihres Zweckes:

1) Capitalien zu versichern, welche nach dem Eintritt des Todes oder eines gewissen Lebensalters bestimmter Personen, oder nach Ablauf einer Reihe von Jahren zahlbar sind;

2) Renten zu versichern, welche sogleich oder später oder im Falle der Erreichung eines gewissen Lebensalters oder nach dem Tode bestimmter Personen zahlbar sind;

3) Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und Versorgungskassen auch in Form gegenseitiger Verbände zu gründen und zu verwalten;

4) ihre Capitalien, insoweit sie nicht zweckmäßiger Weise flüssig erhalten werden müssen, in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in, einen festen Zins tragenden, courshabenden inländischen Staats- oder Communal-Papieren, insoweit sie flüssig erhalten werden müssen, aber in Wechseln und Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der Preußischen Bank anzulegen. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur in so weit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalien oder um die Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Abtheilung V.
Geschäftsführung.

§ 18. Organe der Gesellschaft sind:

a) der Aufsichtsrath,

b) der Vorstand,
c) die General-Versammlung,
d) die Revisions-Commission.

§ 19. a) Aufsichtsrath. Der Aufsichtsrath besteht aus 10 Mitgliedern, welche für die ersten fünf Jahre von der constituirenden General-Versammlung (§ 45.) gewählt werden. Nach Ablauf der fünf ersten Geschäftsjahre scheiden alljährlich 2 Mitglieder nach dem Amtsalter und, so lange sich eine verschiedene Anciennität noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, und werden durch Neuwahl von der General-Versammlung ersetzt. Ausscheidende sind wieder wählbar. Vorkommende Vacanzen kann der Aufsichtsrath bis zur nächsten General-Versammlung aus der Mitte der Actionaire ersetzen. Der Ersatzmann succedirt nur in die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der General-Versammlung bleibt die Bestätigung der Ersatzwahl resp. eine Neuwahl vorbehalten.

§ 20. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes, leitet die Verhandlungen und nimmt nach Ermessen auch an den Conferenzen des Vorstandes Theil. Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand der Gesellschaft verlangen.

§ 21. Der Aufsichtsrath wählt und entläßt die Mitglieder des Vorstandes (cfr. 26. und 29.), und schließt mit denselben die Dienstverträge. Er erwählt die Stellvertreter, wenn Vorstandsmitglieder zeitweise verhindert sein sollten, ihre Funktionen zu erfüllen. Er ernennt und entläßt auf Vorschlag des Vorstandes diejenigen Beamten, welche über 400 Thlr. Jahrgehalt beziehen. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, controllirt dessen Thätigkeit, zu welchem Zwecke er einzelne seiner Mitglieder zu delegiren befugt ist, und ertheilt demselben Instruction. Er prüft die vom Vorstande ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung vor. Er hält jährlich mindestens einmal außerordentliche Kassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zum Einzug des ganzen oder theilweisen Betrages einzelner oder mehrerer der Actienwechsel und muß dies thun, wenn die General-Versammlung es beschließt, oder wenn in Folge von Verlusten das Vermögen außer den Actienwechseln und Prämienreserven nicht mehr die Hälfte der ursprünglichen Baareinzahlung repräsentiren sollte.

§ 22. Der Aufsichtsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt. Der Aufsichtsrath kann gültig nur beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 5 Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 23. Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§ 40.). Diese Tantième wird unter die Mitglieder des Aufsichtsrathes in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je 2, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitsmarke für jede Sitzung erhält, welcher sie beiwohnen. Die General-Versammlung kann jene Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§ 24. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrathe diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austrittes Decharge ertheilt ist. Verliert ein Mitglied die Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, so hört sein Amt auf.

§ 25. Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über seine Ernennung aufgenommenen Protokolls.

§ 26. b) Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität zu wählenden Mitgliedern. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Jedes Vorstands-Mitglied muß 10 Actien der Gesellschaft als Caution hinterlegen. Eine etwa erforderliche Stellvertretung eines Vorstands-Mitgliedes ordnet der Aufsichtsrath an. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der etwaigen Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Hat der Aufsichtsrath einen Stellvertreter ernannt, so tritt dieser in die Befugnisse eines Mitgliedes des Vorstandes, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 27. Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen, wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2, Tit. 3, Abschn. 3 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches. (Art. 12 des Einführungsges. zu demselben.) Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft und kann diese nur durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 26.) verpflichtet werden. Die Legitimation der Vorstands-Mitglieder, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolls.

§ 28. Der Vorstand beruft die General-Versammlung (§ 31.), er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, welche nicht über 400 Thlr. Jahresgehalt empfangen. Er ernennt General-, Haupt- und Special-Agenten.

§ 29. Die mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließenden Verträge müssen dem Aufsichtsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Mitglieder des Vorstandes jederzeit auf Grund eines von wenigstens 6 bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Aufsichtsrathes in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Den betreffenden Mitgliedern des Vorstandes steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei.

§ 30. c) General-Versammlung. An der General-Versammlung kann jeder Actionair theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Es berechtigt der Besitz von ein bis fünf Stück Actien zu Einer Stimme, und der von jeden weiteren fünf Actien gleichfalls zu einer Stimme. Abwesende Actionaire können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch einfache Vollmacht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit der Vollmacht zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letztern zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen, ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Niemand hat für sich oder für sich und Andere mehr als zwanzig Stimmen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen. Die Actionaire legitimiren sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande zu gebenden Bescheinigung über die Zahl der am Tage vor der General-Versammlung auf ihren Namen in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§ 31. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Monat April, die erste in dem dem ersten Rechnungs-Abschluß folgenden Jahre in Berlin statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Vorstand für nothwendig erachtet. Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder wenn ein Viertel der Actionaire es verlangt, muß der Vorstand eine außerordentliche General-Versammlung anberaumen. Jede General-Versammlung muß durch zweimalige Bekanntmachung, deren erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in den statutenmäßigen Blättern (§ 43.) berufen werden, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

§ 32. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protocolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Vorstands-Mitgliedern, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 33. Die ordentliche General-Versammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes, des Vorstandes und der Revisions-Commission, Bilanz und Rechnungsabschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande von ihr zu ertheilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen. Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsrathes (cfr. § 36.) und der Revisionscommission (cfr. § 37.). Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden. Die außerordentliche General-Versammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§ 34. Anträge einzelner Actionaire, über welche die ordentliche Generalversammluug beschließen soll, die auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen, müssen bis zum 15. Februar, welcher der Versammlung vorhergeht, bei dem Aufsichtsrathe angemeldet sein; bis zum vorher-

gehenden 1. Januar aber muß eine solche Anmeldung erfolgen, wenn die Anträge Statutenabänderungen betreffen. Rechtzeitig eingehende Anträge müssen auf die Tagesordnung gestellt werden.

§ 35. Zu den Beschlüssen der Generalversammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutenänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen vereinigen, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Actien-Capitals in der beschließenden General-Versammlung vertreten sein. Die von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionaire rechtsverbindlich. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 36. Alle im Statute vorgesehenen, so wie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Jeder Gewählte muß innerhalb 14 Tagen von der Benachrichtigung seiner Wahl durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung dem Aufsichtsrathe eine Erklärung über Annahme der Wahl zugehen lassen, sonst wird die Ablehnung der Wahl angenommen. Tritt dieser Fall bei einer von der General-Versammlung vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes ein, so greift die im § 19. dem Aufsichtsrathe beigelegte Befugniß Platz, die in seiner Mitte entstehenden Vacanzen provisorisch zu besetzen.

§ 37. d) Revisionscommission. Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf des laufenden Rechnungs- resp. Kalender-Jahres den Rechnungsabschluß und dessen Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und insoweit dies nöthig, die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor einzusehen haben und zu diesem Zwecke spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung von dem Aufsichtsrathe berufen werden müssen. Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung dem Aufsichtsrathe zur Mittheilung an die General-Versammlung ihren Revisions-Bericht schriftlich einzureichen. Die Revisions-Commissionen mit Ausnahme der ersten werden von der ordentlichen General-Versammlung aus den Actionairen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes sind, gewählt. Die erste Revisions-Commission ernennt die constituirende General-Versammlung. Der Aufsichtsrath ernennt Ersatzmänner, wenn von den durch die General-Versammlung gewählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sein oder aufgehört haben sollten, Actionaire der Gesellschaft zu sein.

Abtheilung VI.

Auflösung.

§ 38. Außer auf Beschluß der General-Versammlung (§ 35.) erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Abtheilung VII.

Jahres-Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond, Staatsaufsicht, Bekanntmachungen.

§ 39. Die Bilanz wird Ende jedes Kalenderjahres aufgestellt, die erste am Ende des nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung begonnenen Kalenderjahres. Zu diesem Zwecke werden die nach Absetzung der Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Activa und Passiva zusammengestellt und zwar

die Activa:

a) Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalwerthe.
b) Werthpapiere höchstens zum Course vom 31. December des betreffenden Jahres.
c) Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionspreise, welchem überdies bei Grundstücken mit Ausnahme des Grund und Bodens mindestens 1 pCt. und bei Mobilien mindestens 5 pCt. jährlich abzuschreiben sind.
d) Anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Die Passiva:

a) Alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft.

b) Die Capitalreserve (§ 40.).
c) Die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien.
d) Die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risikos von Jahr zu Jahr angesammelt wird, und der Differenz zwischen dem auf die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß.
e) Die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages.
f) Sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft, und insoweit derselbe das Actien-Capital und den Reservefond übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des § 40. vertheilt wird. Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Actien-Capital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefond hinreicht, aus diesem zu ergänzen. Vor Feststellung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht vertheilt werden.

§ 40. Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst nicht unter 10 pCt. für den Capital-Reservefond ausgeschieden, von dem Reste aber

a) 5 pCt. Tantième an den Vorstand;
b) 5 pCt. Tantième an den Aufsichtsrath (§ 23.);
c) der Rest als Dividende an die Actionaire nach der Stückzahl ihrer Actien und abgerundet auf ¼ Thlr. vertheilt. Die Generalversammlung ist befugt, die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu erhöhen oder zu ermäßigen. Hat die Capital-Reserve den Betrag von 100,000 Thlr. erreicht, so findet eine fernere Absetzung für dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen. Der Jahresabschluß wird, nachdem die General-Versammlung Decharge ertheilt hat, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht.

§ 41. Der Capital-Reservefond hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (vergl. § 39.). Er wird gebildet durch den im § 40. bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch diejenigen Dividenden, welche 4 Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben sind (§ 8.), und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben (§ 40.). Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

§ 42. Staats-Oberaufsicht. Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes kann die Staats-Regierung einen Commissarius ernennen, welcher der General-Versammlung und allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, ohne Stimmrecht, beiwohnen, von allen Büchern, Scripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

§ 43. Bekanntmachungen der Gesellschaft. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen für die Betheiligten rechtsverbindlich durch

den Preußischen Staats-Anzeiger,
die Vossische Zeitung,
die Berliner Börsen-Zeitung,
die Bank- und Handels-Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme von Privat-Anzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung ein anderes Blatt bestimmt hat. Der General-Versammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschafts-Blätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen sind in allen bisherigen fortersheinenden und der Aufnahme der Anzeige sich nicht verschließenden Gesellschaftsblättern vom Aufsichtsrathe bekannt zu machen.

§ 44. Vorübergehende Bestimmungen. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der, nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zu bewirkenden statutenmäßigen Ernennung des Vorstandes und Wahl des Aufsichtsrathes werden von einem Comtié besorgt. Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt:

Herr Kaufmann Wilhelm Wolff in Berlin.
Herr Kaufmann Richard Brook daselbst.
Herr Geheimer Ober-Finanzrath Geim daselbst.
Herr Staatsminister a. D. von Carlowitz Excellenz auf Löwensteni

Herr Commerzienrath Moritz Simon in Königsberg i. Pr.
Herr Graf Kleist von Nollendorff auf Knauten.
Herr Amtsrath Jacobs auf Treskow.
Herr Geheimer Finanzrath Loewe in Berlin.
Herr Justizrath Gustav Wolff daselbst.
Herr Banquier Wilhelm Conrad daselbst.
Herr Banquier Friedrich Gelpcke daselbst.

Dieses Comité kann, im Fall eintretender Vacanzen, sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren, und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen. Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei jener im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, und setzt erforderlichen Falls eine Geschäftsordnung für sich fest. Ausfertigungen des Comités werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitglieder des Comités werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

§ 45. Das im § 44. bezeichnete Comité vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschaftsorgane. Insbesondere ist das Comité ermächtigt:

a) die landesherrliche Genehmigung und Concession für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende, Namens derselben, diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche die Staatsbehörden als erforderlich erachten möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen des Statuts oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im § 44. genannten Comité-Mitglieder mit der Maaßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von drei dieser Comité-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, sowie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämmtliche Actienzeichner, sowohl die gegenwärtigen, wie die noch hinzutretenden, gültig ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Comités bevollmächtigt, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren. Dem Comité wird die Befugniß beigelegt, die vorstehend ad a gedachten Ermächtigungen auf drei seiner Mitglieder zu übertragen;

b) Die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch recommandirte Briefe zu berufen, zum Zweck der Wahl des Aufsichtsrathes und der Beschlußfassung über diejenigen Gegenstände, welche das Comité etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet;

c) nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts die Baareinzahlungen und Wechselhinterlagen auf die gezeichneten Actien einzufordern.

§ 46. Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des § 45. statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt. Es kann nur über Anträge des Comités in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden, und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten war, bindend. Hinsichtlich des Präsidiums und des Protocolls gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des § 32, mit der Maaßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comité ersetzt werden.

Berlin, den 16. Juni 1865.

Wilhelm Wolff, Richard Brook. Carl Loewe. Gustav Wolff. Wilhelm Conrad. Friedrich Gelpke.

Beilage A.

I. Formular der Actien.

№ ..... Baareinzahlung .....

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

in Berlin.

Actie

über

Fünf Hundert Thaler.

Herr ..... in ..... hat in Gemäßheit des unterm ..... landesherrlich genehmigten Statutes durch gegenwärtige Actie verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den .....

Die Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.
N. N. N. N.

Die Eintragung in das Actienbuch bescheinigt

Der Vorstand.
N. N.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.

Beilage B.

II. Wechsel-Formular.

(§ 6 des Statuts.)

Vier Wochen nach Sicht zahle ..... gegen diesen ..... Sola-Wechsel, insofern derselbe binnen längstens fünfzig Jahren von heute in dem unterbezeichneten Domicil präsentirt wird, an die Ordre der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin die Summe von

Einhundert Thalern Preußisch Courant

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf ..... Selbst
zahlbar im Bureau der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Beilage C.

III. Formular der Dividenden-Scheine und des Talons.

Vorderseite.

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Anweisung zur Actie № .....

Eingetragen sub Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

	5.
4.	3.
2.	1.

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Dividenden-Schein zu der Actie Nr. .....

Inhaber empfängt am .....

hiergegen an der Gesellschaftskasse in Berlin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr .....

Berlin, den

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

Beilage D.

Rückseite.

Inhaber empfängt am ..... die II. Serie der Dividenden-Scheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den .....

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

	5.
4.	3.
2.	1.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren abgehoben sind, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält

№ 6156. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Oblauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau.

№ 6157. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

№ 6158. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz.

№ 6159. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

№ 6160. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6161. Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

№ 6162. Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

№ 6163. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

№ 6164. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

№ 6165. Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.

№ 6166. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

164. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 4. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die im Jahre 1867 in Paris zu eröffnende Allgemeine Industrie-Ausstellung.

163. Seitens der Königlichen Commission für die im Jahre 1867 in Paris zu eröffnende Allgemeine Ausstellung der Industrie, der Kunst und des Ackerbaues ist uns unter Bezugnahme auf die von derselben im 207ten Stücke des diesjährigen Staats-Anzeigers enthaltene Bekanntmachung vom 31. August d. J. eine Anzahl Exemplare der im Artikel 1 derselben erwähnten Anmeldungs-Formulare, der Bekanntmachung und des Französischen Reglements für die Ausstellung nebst Uebersetzung zur Verabfolgung an Diejenigen, welche sich deshalb melden, zugesendet worden. Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Exemplare des Anmeldungs-Formulars, so wie der beiden letzterwähnten Drucksachen in den Wochentagen im Gewerbe-Büreau der unterzeichneten Königlichen Regierung während der Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr in Empfang genommen werden können, selbige auch auf desfallsige Anträge nach außerhalb werden versandt werden. Potsdam, den 16. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Betreffend die Auflösung der Kreisgerichts-Commission in Boytzenburg.

9. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der von dem Herrn Justiz-Minister durch Reskript vom 7. d. M. ertheilten Genehmigung zum 1. October d. J.,

1) die Kreisgerichts-Commission in Boytzenburg aufgelöst und
2) für den bisherigen Bezirk derselben Gerichtstage eingerichtet werden, welche in Boytzenburg von einem Commissarius des Kreisgerichts zu Templin in jedem Monat mit Ausnahme des Monats August wahrzunehmen sind.

Berlin, den 13. Juli 1865. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

51. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter- und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.,
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	4 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Postcours-Veränderung zwischen Jüterbog und Luckau.

52. In Folge des auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zum 15. September d. J. zur Ausführung kommenden neuen Fahrplanes erhält von dem genannten Termine ab die tägliche Personenpost zwischen Jüterbog und Luckau folgenden veränderten Gang: aus Jüterbog 11 Uhr Vor-

mittags (nach Ankunft der Züge aus Röderau 7 Uhr 20 Minuten früh, aus Berlin 8 Uhr 16 Minuten Vormittags, und aus Leipzig 10 Uhr 23 Minuten Vormittags); über Nonnendorf durch Dahme um $\left.\begin{matrix}\text{2 Uhr 45 Minuten}\\ \text{2 Uhr 55 Minuten}\end{matrix}\right\}$ Nachmittags; in Luckau 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags; aus Luckau, wie bisher, um 10 Uhr Abends; durch Dahme um $\left.\begin{matrix}\text{12 Uhr 45 Minuten}\\ \text{12 Uhr 55 Minuten}\end{matrix}\right\}$ Nachts; über Nonnendorf in Jüterbog um 4 Uhr 40 Minuten früh (zum Anschluß an die Züge nach Berlin 6 Uhr 14 Minuten früh, nach Dresden 8 Uhr 22 Minuten Vormittags und nach Leipzig 8 Uhr 43 Minuten Vormittags).

Potsdam, den 14. September 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Die Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend.

Zur Ausführung des am 1. October d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 705) verordnen wir für unseren Verwaltungs-Bezirk was folgt:

I. Als Maaßstab für die von dem Muther nach § 17 des Gesetzes einzureichenden Situationsrisse und für diejenigen Risse, welche gemäß § 215 des Gesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung einzureichen sind, wird $\frac{1}{1440}$ der natürlichen Länge (80 Lachter gleich 1 Zoll) festgesetzt.

Für Consolidationsrisse (§ 42 des Gesetzes) ist derselbe Maaßstab oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w.) stehender zu wählen.

Ferner empfehlen wir, alle genannten Risse so einzurichten, daß beim Anschauen derselben Norden nach oben gerichtet ist, die Schrift also von West nach Ost läuft, und daß mit Rücksicht auf die Anheftung an die Urkunden die Risse womöglich in Einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§ 72 des Gesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen.

Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Bergwerks auf länger als drei Monate eingestellt wird.

Halle, den 11. September 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 214 vom 12. September 1865.)

Der Firma Spitz u. Levy in Cöln ist unter dem 6. September 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 215 vom 13. September 1865.)

Der Firma Spitz u. Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 216 vom 14. September 1865.)

Dem Fabrik-Director Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent

auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 219 vom 17. September 1865.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Keyer und dem Chaussee-Inspector Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September d. J. ein Patent

auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinsen Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Brückenwärters Scholler erledigte Brückenwärterstelle an der Langen Brücke über die Dahme bei Cöpenick ist dem invaliden, versorgungsberechtigten Musketier Riep vom 1. October d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Der Apothekenbesitzer Hermann Gustav Cyprejus Friederici zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin haben folgende Beförderungen stattgefunden:

1) die bisherigen Büreau-Assistenten Lauter, Krentzlin und Troschel sind zu Stadtgerichts-Secretairen und
2) die bisherigen Büreau-Diätarien Strauß, Carl August Theodor Schmidt, Wuthcke und Gröning sind zu Stadtgerichts-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Die Pfarrstelle zu Sernow in der Diöcese Luckenwalde, Königlichen Patronats, wird zum 1. April k. J. durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts **am 9. October 1865 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz 14, hierselbst abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII, Hausvoigteiplatz 14, zu erhalten sind.

Berlin, den 15. September 1865. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Schul-Anzeige.

Der Winter-Cursus in der Königl. Seminarschule (Oranienburger Straße Nr. 29) wird Montag, den 9. October d. J., seinen Anfang nehmen. Anmeldungen neuer Schüler für die untersten Classen dieser höheren Knabenschule nimmt der Unterzeichnete bis dahin von 11—1 Uhr Mittags, außer Sonntags und Donnerstags, entgegen. Das Schulgeld beträgt quart. 6 Thlr. prän.

Berlin, den 9. September 1865. Der Königl. Seminar-Director Thilo.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam findet **am Sonnabend, den 21. October d. J. Nachmittags 3 Uhr,** im Anstaltshause, Neue Königsstraße Nr. 61 hierselbst statt und werden die verehrlichen Mitglieder des Stiftungs-Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden.

Potsdam, den 18. September 1865. Das Civil-Waisen-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6167. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

№ 6168. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen, im Kreise Pillkallen, bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

№ 6169. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865.

№ 6170. Bestätigungs- und Concessionsurkunde für den zwischen der Actiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

№ 6171. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Elberfelder gemeinnützige Actienbaugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

№ 6172. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikels 40 des Statuts der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865.

№ 6173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

№ 6174. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859.

33. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten

Cassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibung über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855 A. 1857. und 1859., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 13. März d. J. ausgelooseten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

34. Bei der heute öffentlich bewirkten 11ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien: 70. 298. 333. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien, werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooset werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

3. Der nächste Communal-Landtag der **Neumark** wird **am 13. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem stellvertretenden Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden. Potsdam, den 20. September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

4. Der nächste Communal-Landtag der **Kurmark** wird **am 15. November d. J.** in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 20. September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger betreffend.

166. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 10. September d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. September 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

167. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	3	1	6	6	—	2	—	3	1	1	4	5	6½	2	—	4	1	—	8	2	3	3	2
2	6	3	1	6	6	—	1	11	3	½	1	4	5	6½	2	—	3	11	—	7	2	3	3	1
3	6	3	1	6	6	—	1	10	3	—	1	3½	5	6½	2	—	4	2	—	6	2	2	3	—
4	6	3	1	6	6	—	1	9	3	—	1	3½	5	6	2	—	4	3	—	8	2	1	3	—
5	6	3	1	4	6	—	1	9	3	—	1	3½	5	5½	1	11	4	1	—	9	2	2	3	—
6	6	2	1	2	6	—	1	8	3	—	1	3	5	5	1	9	4	1	—	9	2	3	3	—
7	6	2	1	2	6	1	1	9	3	—	1	3	5	5½	1	8½	4	1	—	9	2	2	3	—
8	6	3	1	2	6	1	1	9	2	11½	1	3	5	5½	1	8½	4	—	—	9	2	2	3	—
9	6	3	1	2	6	1	1	9	2	11½	1	3	5	4½	1	8½	3	11	—	9	2	2	2	11
10	6	3	1	2	6	1	1	9	2	11½	1	3	5	6	1	8	4	—	—	8	2	1	2	11
11	6	3	1	2	6	—	1	9	2	11	1	2½	5	6½	1	8½	4	—	—	8	2	—	2	11
12	6	3	1	2	6	—	1	9	2	11	1	2½	5	6	1	8	4	—	—	8	2	1	2	11
13	6	3	1	2	6	1	1	8	2	11	1	2½	5	6½	1	8	4	—	—	7	2	1	2	11
14	6	3	1	2	6	2	1	9	2	11	1	2	5	7	1	8½	4	1	—	7	2	2	2	11
15	6	3	1	2	6	2	1	10	2	11	1	2	5	7½	1	8½	3	11	—	8	2	5	2	11
16	6	3	1	2	6	2	1	10	2	11	1	2	5	7	1	7½	3	10	—	8	2	5	2	11
17	6	3	1	2	6	1	1	10	2	11	1	2	5	5½	1	5	4	—	—	6	2	4	2	10
18	6	3	1	2	6	1	1	10	2	11½	1	2½	5	4½	1	5½	4	—	—	7	2	3	2	10
19	6	3	1	2	6	1	1	10	2	11½	1	2½	5	5	1	5½	4	—	—	7½	2	3	2	10
20	6	4	1	3	6	2	1	9	2	11	1	2½	5	5½	1	5½	4	—	—	6	2	4	2	10
21	6	4	1	3	6	2	1	9	2	11	1	3	5	7	1	5	4	—	—	6	2	4	2	11
22	6	4	1	3	6	2	1	10	2	11	1	3	5	7½	1	5½	4	—	—	8	2	6	2	11
23	6	4	1	3	6	2	1	11	2	11½	1	3	5	7½	1	6	4	2	—	6½	2	7	2	11
24	6	4	1	5	6	3	2	—	3	—	1	2½	5	5½	1	7	4	2	—	10	2	8	2	11
25	6	4	1	5	6	3	1	11	3	—	1	2½	5	6	1	7	4	1	—	10	2	9	3	—
26	6	4	1	5	6	3	1	11	3	—	1	3	5	9	1	7	4	2	—	9½	2	9	3	—
27	6	5	1	5	6	3	1	10	3	—	1	3	5	8½	1	6½	4	2	—	8½	2	9	3	—
28	6	5	1	5	6	4	2	—	3	—	1	3	5	8	1	7	4	2	—	9	2	9	3	—
29	6	5	1	5	6	5	2	—	3	—	1	3½	5	7	1	7½	4	2	—	8½	2	9	3	—
30	6	5	1	5	6	4	2	—	3	—	1	3½	5	7½	1	7½	4	2	—	8½	2	8	3	1
31	6	5	1	6	6	3	2	—	3	—	1	4	5	7	1	7½	4	2	—	8	2	8	3	1

Potsdam, den 21. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

168. Im osthavelländischen Kreise werden die Feldmarken des Dorfes und Ritterguts Wansdorf — wegen des dort ausgebrochenen Milzbrandes — und des Dorfes Tarmow — wegen der dort herrschenden Lungenseuche — für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 23. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderkrankheit betreffend.

169. Die in England grassirende Rinderkrankheit, höchstwahrscheinlich Rinderpest, ist auch nach dem Königreich der Niederlande verschleppt und hat dort namentlich in der Provinz Südholland eine starke Verbreitung gefunden. Die Königlich Belgische Regierung hat den Import und Transit der Rinder jeder Gattung über alle Land- und Wassergrenzen des Staats untersagt. Zum Schutz der diesseitigen Lande gegen die Einschleppung der Seuche ist in Bezug auf das Königreich der Niederlande gegen-

wärtig der § 2 der Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 (G.-S. S. 173) in Wirksamkeit getreten.

Da jedoch auch der Fall eintreten könnte, daß die Krankheit auf dem Seewege nach Hamburg verschleppt wird, so ist von uns mit Rücksicht hierauf angeordnet worden, daß Vieh aus England überhaupt nicht, Vieh aus Hamburg aber nur dann in den diesseitigen Regierungs-Bezirk eingelassen wird, wenn dasselbe durch Atteste der zuständigen Ortspolizei-Obrigkeiten hinsichtlich des Ursprungs und des Gesundheitszustandes genügend legitimirt ist. Außerdem wird in den, Hamburg zunächst gelegenen Kreisen unseres Bezirks — Ost- und Westprignitz, Ruppin, Ost- und Westhavelland — die Beaufsichtigung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte und die Einrichtung bestimmter Vieh-Revisions-Bezirke nebst Bestellung vereidigter Vieh-Revisoren zur Ausführung kommen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Viehbesitzern in ihrem eigenen Interesse dringend die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehes und bemerken, daß eine Belehrung über die Rinderpest im 30. Stück unseres Amtsblatts für das Jahr 1856 — Seite 244 bis 249 — abgedruckt ist.

Potsdam, den 26. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung einer neuen Zollstraße.

170. Der von der Eldenburger Zollstraße bei der Ziegelei im Primerwalde nach Grittel in Mecklenburg-Schwerin abgehende Weg ist für den zollordnungsmäßigen Verkehr, so weit derselbe nach den Befugnissen des Neben-Zoll-Amts II zu Eldenburg resp. des Zoll-Amts I zu Lenzen dort abgefertigt werden kann, als Zollstraße neu eröffnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 25. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Den Unterricht der weiblichen Jugend auf dem Lande in den für ihren künftigen Beruf nothwendigen Handarbeiten betr.

171. Der Unterricht der weiblichen Jugend auf dem Lande in den für ihren künftigen Beruf nothwendigen Handarbeiten ist schon im vorigen Jahre in den meisten Landschulen unseres Bezirkes in Folge der mit höherer Zustimmung getroffenen Anordnungen eingeführt worden. Für diesen Unterricht gelten künftig die nachstehenden Bestimmungen, welche wir hiermit zur allgemeinen Beachtung bekannt machen:

1) In allen ländlichen Schulen muß ein regelmäßiger Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Nähen, Stricken und Stopfen gehalten werden. Geeigneten Falles können zwei Gemeindeschulen für diesen Unterricht vereinigt werden.

2) Dieser Unterricht soll stattfinden in zwei Stunden an je zwei Wochentagen in den Monaten vom 1. October bis 1. Mai. In den Sommermonaten vom 1. Mai bis 1. October fällt derselbe aus.

3) Zur Theilnahme an dem Unterrichte sind alle, die öffentliche Schulen auf dem Lande besuchenden Mädchen vom vollendeten neunten Lebensjahre bis zur Entlassung aus der Schule verpflichtet. Befreiungen können nur auf Grund des geführten Nachweises über einen regelmäßigen Privat-Unterricht in den Handarbeiten bewilligt werden. Wegen ungerechtfertigter Versäumnisse des Unterrichtes ist ebenso wie bei Versäumnissen des Schul-Unterrichtes überhaupt, auf Grund unserer Amtsblatts-Verordnung vom 12. April 1834 zu verfahren.

4) Die in die öffentlichen Schulen aufgenommenen Mädchen, welche das neunte Jahr noch nicht vollendet haben, sind zwar zur Theilnahme an dem Unterrichte nicht verpflichtet, können aber freiwillig an demselben Theil nehmen, wenn der Schul-Vorstand auf geschehene Anmeldung von Seiten der Eltern ihre Aufnahme unter den obwaltenden Umständen für zulässig hält.

5) Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird an jeder Schule eine geeignete Lehrerin angenommen, deren Auswahl den Patronaten und den Schul-Vorständen überlassen bleibt. Wir hegen das Vertrauen, daß die Auswahl möglichst auf solche Personen gerichtet werde, welche einen zweckmäßigen Unterricht in den Handarbeiten zu ertheilen und zugleich einen sittlich bildenden Einfluß auf die Schülerinnen zu gewinnen vermögen. Die Annahme der Lehrerinnen geschieht auf Kündigung.

6) Den Lehrerinnen ist ein festes Gehalt zu gewähren, welches nach Vernehmung des Schul-Vorstandes festzustellen ist. Zur Bestreitung desselben kann, wenn die Gemeinde dies wünscht, ein

mäßiges Schulgeld erhoben werden. Findet eine Einigung hierüber nicht statt, oder genügt das Schulgeld nicht, so muß das Gehalt oder der fehlende Theil desselben durch Hausväter-Beiträge aufgebracht werden.

Mit besonderem Danke werden wir es anerkennen, wenn von Seiten der Gutsherrschaften und Patronate, wie dies seither schon mehrfach geschehen, oder von Seiten der Gemeinden besondere Beiträge zu dem Gehalte der Lehrerinnen bewilligt werden und dadurch die Theilnahme für die gemeinnützige Einrichtung bethätigt und deren Ausführung erleichtert wird.

Die Herren Landräthe, Patrone, Superintendenten und Schul-Inspectoren wollen recht angelegentlich für die Ausführung dieser Anordnungen Sorge tragen.

Potsdam, den 20. September 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Postcours zwischen Erkner und Rüdersdorf.

53. Vom 1. October dieses Jahres ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Erkner und Rüdersdorf wie folgt coursiren: aus Erkner 9 Uhr 45 Min. Vorm., nach Ankunft des Personenzuges von Berlin nach Breslau 9 Uhr 19 Min. Vorm., in Rüdersdorf 11 Uhr Vorm., aus Rüdersdorf 6 Uhr 30 Min. früh, in Erkner 7 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß an den Personenzug von Frankfurt a. d. O. nach Berlin 8 Uhr 33 Min. Vorm.

Potsdam, den 19. September 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderter Postcours zwischen Fürstenwalde und Storkow.

54. Vom 1. October d. J. ab wird die Personen-Post zwischen Fürstenwalde und Storkow in nachstehender Weise coursiren: aus Storkow 4 Uhr 30 Minuten früh, in Fürstenwalde Stadt 6 Uhr 40 Minuten, zu Fürstenwalde Bahnhof 7 Uhr früh, zum Anschluß an den Personen-Zug nach Berlin 7 Uhr 53 Minuten früh; aus Fürstenwalde Bahnhof 10 Uhr 10 Minuten Abends, nach Ankunft des Personen Zuges aus Berlin 9 Uhr 39 Minuten Abends, aus Fürstenwalde Stadt 10 Uhr 30 Minuten Abends, in Storkow 12 Uhr 40 Minuten Nachts.

Potsdam, den 25. September 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Privat-Depeschen auf der Schlesischen Gebirgsbahn.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 1. October d. J. ab von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn: Gerodorf, Lauban, Langenöls, Greiffenberg, Rabishau, Alt-Kemnitz, Reibnitz, Niclasdorf und Lichtenau nach dem Reglement für die Preußischen Eisenbahn-Telegraphen vom 1. Januar 1862, Privat-Depeschen angenommen und befördert werden können.

Berlin, den 15. September 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Letzter Extra-Personenzug zwischen Berlin und Erkner.

Der an den Sonntagen zwischen Berlin und Erkner coursirende Extra-Personenzug wird am 24. d. M. zum letzten Male in diesem Jahre eingelegt werden.

Berlin, den 16. September 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Normal-Eichungs-Commission.

Zur Bequemlichkeit des betheiligten Publikums wird außer den beiden hier schon bestehenden Eichungs-Aemtern im Königlichen Lagerhause und in der Dorotheenstraße Nr. 67, noch ein drittes Eichungs-Amt in dem auf dem ehemaligen Cöpnicker Felde neu entstandenen Stadttheile, Brandenburgstraße Nr. 44, errichtet werden. Dasselbe tritt daselbst vom 1. October d. J. ab in Wirksamkeit und wird an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, mit Ausnahme der Feiertage, dem Publikum geöffnet sein. Berlin, den 25. September 1865. Königl. Normal-Eichungs-Commission.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 224 vom 23. September 1865.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Auscultator von Oertzen ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und bei der hiesigen Königlichen Regierung eingeführt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Ruppiner Kreise sind 1) der Rittergutsbesitzer Scherz zu Kränzlin zum Feuerlösch-Commissarius im VI. Bezirk, 2) der Administrator Albrecht zu Rauschendorf zum Feuerlösch-Commissarius im IX. Bezirk und 3) der Gutspächter Schwabe zu Schwanow zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im X. Bezirk gewählt und diesseits bestätigt worden.

Der ehemalige Musketier Sigismund Fürstenau ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Der Prediger Rudolph Leonhardt Cochius, bisher zu Reetz, ist zum Pfarrer zu Karzow und Priort, Diöcese Potsdam II, bestellt worden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Friedrich Gustav Koch zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Ludwig Wilhelm Prigge zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin, Theodor Heinrich Wilhelm Gellenthin, ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Emanuel Mandus ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für jüdische Knaben zu Berlin ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulz ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Neu-Ruppin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem im Kreise Templin, 600 Schritte östlich vom Ober-Castaven-See, 1500 Schritte südwestlich vom Gute Sähle auf der Stelle des früheren Domainen-Vorwerks Castaven gegründeten Königlichen Förster-Etablissement ist der Name „Forsthaus Castaven" beigelegt worden.

Potsdam, den 25. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 14. September 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1866 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. October **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6175. Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

№ 6176. Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865.

№ 6177. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865 S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865.

№ 6178. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen General-Commission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die General-Commission zu Merseburg.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6179. Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

№ 6180. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6181. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865.

№ 6182. Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

№ 6183. Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 18. September 1865.

Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung

als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die

übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Commando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in **Holstein** liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holstein'schen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Commando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Commando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden. Der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

36. Unter Hindeutung auf die Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar d. J. im Militair-Wochenblatt № 4 vom 28. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Professor Maas — Behrenstraße Nr. 24 hierselbst —, im Verfolg seiner früheren, im Militair-Wochenblatt № 14 vom 8. April d. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Stück 15 S. 147) veröffentlichten Offerte: Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeldlich zu unterrichten, sich neuerdings erboten hat, nicht nur einarmigen, sondern Invaliden überhaupt, welche durch Erlangung einer guten und schönen Handschrift ihre Lage verbessern können, zur Erreichung dieses Zweckes unentgeldlich behülflich zu sein. Invalide, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, haben sich im Dienstlocale der unterzeichneten Abtheilung unter Vorzeigung ihrer Militair-Papiere persönlich oder schriftlich mit Wohnungsangabe zu melden. Die resp. Truppentheile werden hierdurch noch besonders veranlaßt, obiges Anerbieten zur Kenntniß der betreffenden Invaliden zu bringen.

Berlin, den 4. October 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Abfindung forstversorgungsberechtigter Anwärter durch Gewährung der Invaliden-Pensien 4ter Klasse betreffend.

176. Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pensien 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forst-Versorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem **1. April 1868** bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Communal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Communal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung

nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: v. Glinzinsky.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. October 1865. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Betreffend das Briefporto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten.

43. Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Die Portosätze für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen und umgekehrt betreffend.

44. Vom 1. October d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.,
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. October 1865. General-Post-Amt.

Die Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

45. Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. October d. J. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund Statt.

Berlin, den 5. October 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

38. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten:

No.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Ort der Auffindung der Gegenstände	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein gelber Rohrstock mit weißer Knochenkrücke	Passagierstube in Prenzlau	11. Juni 1865.
2	ein schwarzseidener Sonnenschirm	ebendaselbst	11. Juni 1865.
3	ein Hundemaulkorb	Passagierstube in Wittstock	28. August 1865.

B. unbestellbaren Postsendungen:

No.	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Ltb.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Brief	—	—	½	6	—	—	Fräulein Anna Becker	Berlin	Jüterbog	1. Juni 1865	nicht genannt.
2	1 Postanweisung	—	—	—	à 1	—	—	Schumacher	Dretzen bei Zieser	Brandenburg a. H.	18. Aug. 1865	Elisabeth Sabert.
3	2 Postanweisungen	—	—	—	à 50	—	—	Carl Krause	Görlitz	Cöpenick	15. Aug. 1865	Carl Kiese sen.
4	1 Packet	L. H. 197.	3	20	—	—	—	Musikus Knorr	Wittstock	Kyritz	4. Mai 1865	nicht genannt.

Potsdam, den 7. October 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

39.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin im 2ten Quartal 1865 eingegangenen unbestellbaren recommandirten Retour-Briefe.

№	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Zur Post gegeben in Berlin bei			am	Name des Absenders.
1	Voß	Leipzig	Posterpedition	№	12	6. Febr.	Buack.
2	Ullrich	Berlin	=	№	12	6. Febr.	Haase.
3	Neupert	=	Hof-Post-Amt			3. Jan.	—
4	Leonel	London	=			12. Jan.	Auerbach.
5	Tews	Schwetz	=			16. Jan.	Haenel.
6	Tews	Pyritz	=			19. Jan.	Haenel.
7	Seifert	Berlin	Posterpedition	№	23	15. Febr.	Auguste.
8	Gnabs	=	=	№	15	27. Febr.	Gnabs.
9	Jenther	Breslau	=	№	8	5. März	Lachmann.
10	Levy	Berlin	=	№	18	6. März	Levy.
11	Gantzert	=	=	№	4	11. März	Gustav.
12	Troost	Stuttgart	=	№	8	2. März	Dieckmann.
13	Döbel	Berlin	=	№	2	25. Febr.	—
14	Sontag	=	=	№	21	14. März	Frenzel.
15	Schlesinger	Arneburg	=	№	23	6. März	Lehmann.
16	Hohmann	Schönweide bei Cöpenick	=	№	7	6. März	Rohde.
17	Stargardter	London	=	№	2	4. März	—
18	Prawitz	Berlin	=	№	8	15. März	Tony.
19	Henzius	=	=	№	4	8. März	—
20	Linde	=	=	№	18	30. März	F.
21	Witte	=	=	№	6	2. Jan.	—
22	Berdyt	=	=	№	6	30. Jan.	Baumgarten.
23	Elsner	Mahlsdorf bei Berlin	=	№	6	4. Febr.	Discher.
24	Fischbach	Berlin	=	№	6	28. Febr.	Friedheim.
25	Meyerstein	New-York	=	№	6	18. Dec. 1864	—
26	Pietsch	Berlin	=	№	6	5. Jan.	—
27	Böttcher	=	=	№	12	18. März	Jonas.
28	Ristow	Ratzebuhr	=	№	12	20. März	Ristow.
29	Boehm	Berlin	=	№	12	4. April	—
30	Mühlenfels	Brandenburg a. H.	=	№	2	4. April	Mauri.
31	Steinborn	Berlin	=	№	2	24. März	Bierschroeder.
32	Döbel	=	=	№	2	17. April	Freyse.
33	Lorenz	=	=	№	2	8. April	Elise.
34	Kußach	=	=	№	4	1. April	—
35	Bodenbauer	Wien	=	№	5	8. Febr.	Genoch.
36	Hoefen	Berlin	Hof-Post-Amt			8. März	Schirner.
37	Haertling	=	=			8. März	Stoppelberg.
38	Herrschmann & Jacobs	Hamburg	=			19. März	Jacobi.
39	Krüger	Berlin	=			24. März	Hirschfeld.
40	Förster	München	Posterpedition	№	3	8. April	—
41	Platz	Leipzig	=	№	15	14. Mai	Schulze.
42	Hanschke	Berlin	=	№	15	18. Mai	Preuß.
43	Dittrich	=	=	№	18	3. Mai	Seeliger.
44	Hutze	=	=	№	7	28. April	Ernst.
45	Nowka	Riga	=	№	9	22. März	Egeln.

№	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Zur Post gegeben in Berlin bei			am	Name des Absenders.
46	Lasseron	Berlin	Posterpedition	№	8	26. April	Blumenthal.
47	Thomas Vonolsch	Constantinopel	=	№	6	24. Jan.	—
48	Tielitz	Berlin	=	№	4	20. April	—
49	Rudloff	Dresden	=	№	13	24. April	—
50	Worich	Berlin	=	№	13	26. April	—
51	Müller	=	=	№	18	6. Juni	Wille.
52	Ebert	=	=	№	18	3. Juni	Wille.
53	Schwarzenberg	Leipzig	=	№	2	5. Juni	Schwarzenberg.
54	Krupke	Berlin	=	№	18	16. Mai	Krause.
55	Schweneke	Stendal	=	№	5	18. April	Voigt.
56	Ternert	Frödersdorf bei Dahlwitz	=	№	17	20. Mai	Friedrich.
57	Jacobus	Berlin	=	№	2	30. Mai	—
58	Greve	=	=	№	11	29. Mai	—

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 5. October 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachung der Königlichen Normal-Eichungs-Commission.

Zur Bequemlichkeit des betheiligten Publikums wird außer den beiden hier schon bestehenden Eichungs-Aemtern im Königlichen Lagerhause und in der Dorotheenstraße Nr. 67, noch ein drittes Eichungs-Amt in dem auf dem ehemaligen Cöpnicker Felde neu entstandenen Stadttheile, Brandenburgstraße Nr. 44, errichtet werden. Dasselbe tritt daselbst vom 1. October d. J. ab in Wirksamkeit und wird an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, mit Ausnahme der Feiertage, dem Publikum geöffnet sein. Berlin, den 25. September 1865. Königl. Normal-Eichungs-Commission.

Bekanntmachung.

Die im Michaelistermin 1865 gezogenen Nummern der Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1866 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

№ 720. 1606. 1696. 1856. 2019. 2658. 2865. 3258. 3621. 3729. 3807. 3951. 4473. 4752. 4789. 4824. 4979. 4989. 5205. 5647. 5662. 5699. 5707. 6058. 6160. 6304. 6383. 6890. 6895. 6942. 7515. 8124. 8478. 8935. 8964. 9356. 9418. 9520. 9738. 10141. 10281. 10394. 10437. 11018. 11265. 11414. 11453. 11782. 11825. 12130. 13079. 13544. 13688. 13857. 13938. 14400. 14538.

von Lit. B. à 500 Thaler:

№ 411. 537. 1558. 1849. 1859. 2276. 2280. 2560. 2627. 3293. 3397. 3582. 3849. 3891. 3990. 4000. 4103. 4362. 4508. 4633. 4652. 4833. 4873. 5444. 5589. 5690. 6137. 6264. 7000. 7111. 7732.

von Lit. D. à 100 Thaler:

№ 132. 388. 581. 637. 689. 912. 1546. 2025. 2106. 2346. 2486. 3460. 3732. 4303. 4467. 5212. 5830. 5838. 5916. 6236. 6378. 6430. 6473.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

№ 2. 108. 254. 275. 282. 288.

von Lit. B. à 500 Thaler:

№ 54. 68.

von Lit. C. à 200 Thaler:

№ 8. 54. 85. 165.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine № 4864. 4905. 5917. 6255. 6533 und 7040 zur Zahlung im Ostertermine 1866 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1866, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben.

Aus den früheren Verlooſungen ſind nachverzeichnete Steuer-Credit-Caſſen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thaler:

№ 3049. 3705. 6652. 10354. 11812. 12376 und 14402.

Lit. B. à 500 Thaler:

№ 641. 1188. 2408. 2786. 4707. 5433. 6308. 6589. 6595. 7090. 7122. 7557. 7575 und 7771.

Lit. D. à 100 Thaler:

№ 472. 514. 808. 1104. 1941. 1949. 2055. 2094. 2952. 3616. 4000. 5249 und 6482.

aus dem Jahre 1836:

Lit. B. à 500 Thaler:

№ 95.

Lit. C. à 200 Thaler:

№ 147.

bis jetzt noch nicht zur Einlöſung präſentirt.

Die Beſitzer derſelben werden zur Vermeidung fernerer Zinſen-Verluſte an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merſeburg, den 29. September 1865.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden. Der Regierungs-Präſident Rothe.

Perſonalchronik.

Der Tribunals-Referendarius Nakſzynski iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeiſter der Stadt Angermünde für die geſetzliche 12jährige Amtsdauer beſtätigt und am 22. September d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Stadtſecretair Keßler iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeiſter der Stadt Meyenburg für die geſetzliche 12jährige Amtsdauer beſtätigt und am 22. September d. J. in ſein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Bürgermeiſter Grunewald zu Bobersberg iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeiſter der Stadt Dahme für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 26. September d. J. in das Amt eingeführt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des Garde-Corps.

A. Ernennungen. Rauer, Intendantur-Regiſtratur-Aſſiſtent, zum Secretariats-Aſſiſtenten; Roſenbaum, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Berlin, zum Depot-Magazin-Verwalter in Züllichau; Becker, Oberfeuerwerker a. D., zum Kaſernen-Inſpector in Berlin; Rothſtock, Kaſernen-Inſpector in Berlin, zum Garniſon-Verwaltungs-Inſpector.

B. Verſetzungen. Bräuer, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Cüſtrin, nach Berlin; Geißler, Lazareth-Inſpector, von Berlin nach Halle.

Der Schul- und Predigtamts-Candidat Samuel Martin Deutſch iſt als Adjunct und ordentlicher Lehrer am Joachimsthalſchen Gymnaſium angeſtellt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. October 1865.

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen, dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet, die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. December 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

> da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinische Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —
> da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —
> da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —
> da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —
> erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinischen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassung des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinischen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher, im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die Erhebung der Communalzuschlags-Differenz von den aus Anclam in Berlin eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen betreffend.

37. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 3 № 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 107) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung schlachtsteuerpflichtiger versteuerter Gegenstände aus Anclam nach Berlin vom 1. December d. J. ab zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde der für Berlin bestehende Communalzuschlag von 50 %, in Gemäßheit der für die Erhebung der Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nacherhoben werde.

Berlin, den 8. October 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Das Verbot der „Neuen Frankfurter Zeitung" betreffend.

38. Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende

„Neue Frankfurter Zeitung"

wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat September 1865.

177. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen, des Rauhfutters ꝛc. haben im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	11	Sgr.	10 Pf.,
" " " Roggen	1	"	25	"	5 "
" " " große Gerste	1	"	15	"	— "

für den Scheffel	kleine Gerste	1	Thlr.	11	Sgr.	6	Pf.,
" " "	Hafer	1	"	2	"	9	"
" " "	Erbsen	2	"	9	"	2	"
" das Schock	Stroh	16	"	17	"	3	"
" den Centner	Heu	1	"	9	"	6	"
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " "	Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	2	"	6	"
" " "	doppelten "	—	"	5	"	—	"
" den Centner	Hopfen	65	"	—	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

178. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	5	1	8	6	4	2	—	3	½	1	4	5	5½	1	7	4	2	—	8	2	6	3	2
2	6	5	1	8	6	5	2	—	3	½	1	4	5	5½	1	7½	4	—	—	8½	2	6	3	2
3	6	5	1	9	6	5	1	11	3	1	1	4	5	5½	1	7	4	2	—	8½	2	5	3	2
4	6	5	1	10	6	5	2	—	3	½	1	3½	5	7½	1	7	4	2	—	8	2	3	3	1
5	6	6	1	10	6	5	2	—	3	½	1	3½	5	8	1	8	4	2	—	8	2	3	3	1
6	6	6	1	10	6	5	2	—	3	½	1	3½	5	8	1	8½	4	2	—	9	2	4	3	1
7	6	6	1	10	6	5	2	—	3	½	1	3½	5	8	1	8½	4	2	—	9	2	5	3	2
8	6	6	1	9	6	5	2	—	3	½	1	3½	5	8	1	8	4	1	—	10	2	5	3	3
9	6	5	1	8	6	4	2	—	3	—	1	3	5	7½	1	8½	4	1	—	10	2	4	3	3
10	6	5	1	8	6	4	1	11	3	—	1	3	5	7½	1	8	4	1	—	9	2	4	3	3
11	6	5	1	8	6	5	2	—	3	—	1	3	5	6	1	8½	4	—	—	8	2	3	3	3
12	6	5	1	2	6	5	2	—	3	—	1	3½	5	7	1	7½	4	1	—	8	2	4	3	2
13	6	6	1	2	6	4	2	—	3	—	1	3½	5	7½	1	8½	4	2½	—	8½	2	2	3	2
14	6	6	1	2	6	4	1	11	3	—	1	4	5	7½	1	8	4	2	—	8	2	2	3	2
15	6	6	1	8	6	4	2	—	3	—	1	4	5	7½	1	7½	4	2	—	8	2	2	3	2
16	6	6	1	8	6	4	1	11	2	11½	1	3½	5	8½	1	7½	4	2	—	8	2	2	3	2
17	6	5	1	7	6	3	1	9	2	11	1	3½	5	7	1	8½	4	2	—	8	2	1	3	2
18	6	5	1	7	6	3	1	11	2	10½	1	3	5	6½	1	8½	4	2	—	8	2	2	3	1
19	6	5	1	7	6	2	1	11	2	10	1	3	5	7½	1	8	4	2	—	9	2	2	3	1
20	6	5	1	6	6	2	1	10	2	10	1	2½	5	7½	1	7½	4	2	—	9	2	1	3	1
21	6	5	1	6	6	2	1	10	2	10	1	2	5	8	1	8	4	3	—	7½	2	—	3	1
22	6	5	1	7	6	1	1	10	2	10	1	2	5	8½	1	8½	4	—	—	8½	2	1	3	1
23	6	5	1	7	6	1	1	9	2	9½	1	2	5	8	1	9	3	11	—	8	2	2	3	1
24	6	4	1	6	6	1	1	7	2	9½	1	2	5	7½	1	8	4	—	—	7	2	2	3	1
25	6	4	1	6	6	1	1	7	2	9	1	1½	5	7½	1	8	4	1	—	7	2	1	3	1
26	6	4	1	7	6	—	1	8	2	9	1	1½	5	7½	1	8	4	—	—	6	2	1	3	1
27	6	4	1	7	6	—	1	9	2	9	1	1	5	7½	1	8½	4	1	—	5	2	1	3	1
28	6	4	1	7	6	—	1	9	2	8½	1	½	5	6½	1	7½	4	—	—	6	2	1	3	1
29	6	4	1	7	6	—	1	9	2	8½	1	½	5	7	1	8	4	—	—	6½	2	1	3	1
30	6	4	1	7	6	—	1	8	2	8	1	—	5	6½	1	7½	4	—	—	7	2	—	3	1

Potsdam, den 16. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

179. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeindeverbandes.
Angermünde	11 □Rth. 98 □Fß. der gutsherrlichen Dorfstraße zu Golzow	Tischlermeister Wilh. Trebbin	Dorf Golzow
Niederbarnim	5 □Rth. 10 □Fß. der fiscalischen Dorfstraße zu Heinersdorf	Bauer D. H. Jskraut	Dorf Heinersdorf
Oberbarnim	13 $\frac{3}{4}$ □Rth. do. zu Willmersdorf	Schulze Samuel Haase	Df. Willmersdorf
do.	6 $\frac{3}{10}$ □Rth. do. zu Weesow	Halbbüdner G. F. Rätz	Dorf Weesow
Ruppin	7 $\frac{1}{4}$ □Rth. do. zu Klosterheide	Bauer Heinrich Buchmann	Dorf Klosterheide
Teltow	6 □Rth. do. zu Steglitz	Gastwirth Albrecht	Dorf Steglitz
do.	14 $\frac{7}{10}$ □Rth. und 14 $\frac{1}{4}$ □Rth. do. zu Bohnsdorf	Bauern F. Haberecht und J. Hannemann	Dorf Bohnsdorf

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 12. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Betreffend das Briefporto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten.

46. Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

47. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend, Morgens,

abgefertigt. Berlin, den 9. October 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals betreffend.

60. Ueber die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals werden hiermit nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Benutzung der Dossirungen, Bollwerke und Schälungen des Berlin-Spandauer Kanals durch Betreten, Einschlagen von Pfählen, Aufstellung von Materialien und Rüstzeugen, ingleichen die Benutzung zum Zwecke des Wasserschöpfens, des Aussteigens aus Kähnen und Besteigens derselben, des Be- und Entfrachtens von Schiffs-Gefäßen, darf nur an denjenigen Stellen geschehen, welche mit vorschriftsmäßigen Auslade- und Wassertreppen ꝛc., oder mit Karrbahnen versehen sind. Das Anlegen von Schiffs-Gefäßen an diesen Stellen, sowie das Ein- und Ausladen daselbst ist nur denjenigen Schiffsführern gestattet, welche dazu die polizeiliche Erlaubniß erhalten haben. Die Anwohner des Kanals, welche denselben zum Ein- und Ausladen, zum Wasserschöpfen, oder zur Abführung von Wasser benutzen wollen, haben die Concession zur Ausführung der dazu erforderlichen Anlagen bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt Berlin nachzusuchen. Die von der Kanalbehörde hergestellten Auslade-Vorrichtungen und Häfen dürfen nur gegen Vorausbezahlung der nachstehend festgesetzten Gebühren benutzt werden. Die Zahlung der Gebühren erfolgt bei Nachsuchung der polizeilichen Lade- und Liegeschein. Die Quittungen sind mit Coupons versehen, welche Behufs der Controle durch die Kanalmeister von den Quittungen abgelöst werden. Die Gebühren betragen:

A. von Kähnen mittler Größe:

a) für eine Woche . .	7 Sgr. 6 Pf.,	d) für die vierte Woche . .	— Thlr. 15 Sgr.,
b) für die zweite Woche	15 " — "	e) für den zweiten Monat .	— " 15 "
c) für die dritte Woche	15 " — "	f) für jeden folgenden Monat .	1 " — "

B. von kleinen Kähnen: die Hälfte und

C. von großen Kähnen: das Doppelte dieser Sätze.

Für die Stelle, welche eine Karrbahn oder eine zum Ausladen bestimmte Treppe auf der Kanaldossirung ꝛc. einnimmt, ist von den Besitzern ein jährlicher Zins von Fünf Thalern, und für eine Treppe, welche lediglich zum Wasserschöpfen dient, ein jährlicher Zins von Einem Thaler an das

Domainen-Rent-Amt Berlin zu entrichten. Zur Erhebung der vorstehend ad A. B. und C. für die Benutzung der fiscalischen Auslade-Vorrichtungen festgesetzten Gebühren sind auch die Besitzer von concessionirten Auslade-Vorrichtungen auf Privat-Grundstücken berechtigt.

Berlin, den 3. October 1865.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Commission. Königl. Domainen-Rent-Amt Berlin.

Im Anschluß an obige Bekanntmachung erläßt das Polizei-Präsidium nachstehende

Polizei-Verordnung:

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium zu Berlin was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden, in Gemeinschaft mit der Königlichen Ministerial-Bau-Commission und dem Königlichen Domainen-Rent-Amt erlassenen Bekanntmachung vom heutigen Tage werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Berlin, den 3. October 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Das Färben von Spielwaaren und Genußmitteln betreffend.

61. Zur Verhütung von Gefahren, welche mit der Benutzung solcher Spielwaaren und Genußmitteln verbunden sind, die schädliche Farben an sich tragen, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang des engeren Polizeibezirkes von Berlin und für die Stadt Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Arsenik, Antimon (Spießglanz) Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Molybdän, Kadmium, Zink, Mangan, Nickel, Uran, Wismuth, Zinn, Quecksilber, (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Gummi Gutti oder Pikrinsäure enthalten, sowie unächtes Blattgold und unächtes Blattsilber nicht verwendet werden.

§ 2. Wer die ad 1 bezeichneten Stoffe zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauche bestimmt sind, verwendet, imgleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Stoffen gefärbt sind, verkauft oder feilhält, verfällt, sofern nicht die Bestimmungen des § 304 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Berlin, den 5. October 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Litt. B. betreffend.

Die Ausreichung der Coupons Ser. VII über die Zinsen vom 1. Januar 1866 bis Ende December 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt B. wird in der Zeit vom 13. November bis incl. den 12. December d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17. und 18. November täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt. Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation. Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen. Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Anzeige erfolgen.

Breslau, den 6. October 1865. Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 238 vom 10. October 1865.)

Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Ueber die Verwaltung

des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1864.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. September v. J., (45stes Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1864 und 43sten Stück des Amtsblatts pro 1864 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer	Weiber	Kinder	Summa
I. Im Landarmen-Hause zu Strausberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1863	406	65	116	587
und im Jahre 1864 sind eingeliefert worden	467	95	22	584
Summa	873	160	138	1171
Der Abgang beträgt	498	95	17	610
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1864	375	65	121	561

Die 121 Kinder — nämlich 72 Knaben und 49 Mädchen befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich . . . . . 575 Personen und darunter 115 Schulkinder befunden. Von den übrigen 460 waren durchschnittlich 418 arbeitsfähig.

Diese haben in 307 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei	2311	Thlr.	18	Sgr.	3	Pf.,
2) bei der Leinwand-Fabrication	—	"	—	"	—	"
3) bei der Tuchweberei	148	"	15	"	—	"
4) bei der Kuhhaarspinnerei	1399	"	12	"	9	"
5) beim Weben baumwollener Zeuge	1822	"	15	"	—	"
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	855	"	6	"	—	"
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Nähen ꝛc.	726	"	29	"	1	"
8) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	6429	"	24	"	9	"
9) bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten	3917	"	2	"	—	"
Summa	17611	Thlr.	2	Sgr.	10	Pf.
Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt	209	Thlr.	13	Sgr.	8	Pf.

	Männer	Weiber	Summa
II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1863	271	38	309
im Jahre 1864 sind eingeliefert worden	315	42	357
Summa	586	80	666
Der Abgang beträgt	317	46	363
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1864	269	34	303

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich . . . . . 302 Personen befunden, worunter 271 arbeitsfähig waren.

Diese haben in 307 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei	952	Thlr.	14	Sgr.	2	Pf.,
2) bei der Leinwandfabrication	—	"	—	"	—	"
3) bei der Tuchweberei	27	"	—	"	—	"
4) bei der Düngergyps-Fabrication	32	"	20	"	—	"
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	432	"	6	"	9	"
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	5258	"	12	"	—	"
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	479	"	25	"	5	"
8) beim Kälberhaarspinnen ꝛc.	1344	"	12	"	8	"
9) bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten	3417	"	28	"	—	"
Summa	11944	Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1863 . . . . . 236 | 140 | 20 | 396
im Jahre 1864 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden . . . . . 147 | 45 | 11 | 203

	Hospitaliten ꝛc.	Blödsinnige	Kinder	Summa
Summa	383	185	31	599
Der Abgang beträgt	142	33	8	183
Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand	241	152	23	416

Unter den 393 Erwachsenen befanden sich 251 Männer und 142 Weiber, und unter 23 Kindern 18 Knaben und 5 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 385 Pfleglinge incl. 12 Blinde und darunter 158 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 227 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt

gegen Tagelohn	1616	Thlr.	2	Sgr. 2 Pf.
sowie bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten	2229	"	14	" 5 "
Summa	3845	Thlr.	16	Sgr. 7 Pf.

verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Casse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1863 19
Der Abgang im Jahre 1864 beträgt 2
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 17
einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1863 in vier verschiedenen Verpflegungsclassen . .
im Jahre 1864 sind aufgenommen worden . . . . . .

	Männer	Frauen	Summa
	98	59	157
	40	47	87
Summa	138	106	244
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	13	23	36
2) als gebessert entlassen	3	4	7
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	1	—	1
4) gestorben	6	4	10
5) nach andern Anstalten translocirt	9	12	21
Es sind also im Jahre 1864 überhaupt	32	43	75
abgegangen und am Schlusse desselben	106	63	169

darin verblieben.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1864 täglich 161.

Zur Arbeit konnten 109 verwendet werden und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	13	Thlr.	16	Sgr. — Pf.,
2) durch Federnreißen	78	"	—	" — "
3) durch Strohdeckenflechten	141	"	10	" 6 "
4) durch Holzkleinmachen ꝛc.	352	"	5	" 6 "
zusammen	585	Thlr.	2	Sgr. — Pf.,

baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau . . . . . 360 " 29 " 3 "
im Ganzen also . . . . . 946 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.,
eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1864 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten		Thl.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Strausberg.			
460	Detinirte	28737	18	—
115	Kinder	7551	1	1
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
302	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	21237	24	2
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
10	Invaliden, incl. der 3 Beurlaubten			
385	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.	24572	18	1
	D. In der Anstalt zu Neu-Ruppin.			
161	Geisteskranke	17089	23	1
1433	zusammen	99188	24	5

Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	incl. der allgemeinen Kosten			excl. der allgemeinen Kosten		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1) In der Anstalt zu Strausberg:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	59	3	11	30	14	11
für einen Kranken	66	19	8	38	—	8
für ein Kind	62	27	6	34	8	6
2) In der Anstalt zu Prenzlau:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	66	6	1	29	11	11
für einen Kranken	72	16	2	35	22	—
3) In der Anstalt zu Wittstock:						
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung beurlaubten	64	6	8			
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	55	8	9			
4) In der Anstalt zu Neu-Ruppin:						
für einen Geisteskranken, durchschnittlich	106	4	5			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt . . . 5400 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.
an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch . . . 391 " 15 " — "
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . . 300 " — " — "
zusammen also . . . 6092 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

	Baar und in zinstragenden Documenten			Werth der Naturalbestände in den Anstalten		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1863 einen Bestand von	109352	26	2	10822	21	6
und weiset am Schlusse des Jahres 1864 einen Bestand von 47089 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.				10263	17	5
nach.						
Hierzu an ausstehenden Capitalien ꝛc. 57696 " 17 " — "						
= 104786 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.						
Davon gehen jedoch ab 60000 " — " — " Dahrlehn, welches wegen Erbauung der Landirren-Anstalt Neustadt-Eberswalde aufgenommen ist.						
Bleiben	44786	10	9			

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 21. September 1865. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Scharnweber Jacobi. Friedrich.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längst Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Feurig zu Zossen ist zum Polizei-Anwalt für den städtischen Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt.

Der Bürgermeister Grunewald zu Dahme ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt.

Der Gutsbesitzer Kienitz zu Perwenitz ist zum Feuerlösch-Commissarius für den VI. ländlichen Distrikt des Osthavelländischen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Strebel erledigte Schleusenmeister Stelle an der Schleuse zu Schöpfurth am Finow Kanale ist dem Schleusenmeister Funk, bisher zu Liebenwalde vom 1. November d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Dem Candidaten der Theologie Ewald Krause aus Görlitz, jetzt in Groß-Fredenwalde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der Predigtamts-Candidat August Friedrich Wilhelm Raabe ist zum Pfarrer zu Haselberg — Diöcese Wriezen — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johannes Albrecht Theodor Ziemendorf ist zum Diaconus und Rector zu Cremmen — Diöcese Nauen — bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Schnelle in Strasburg ist an das Collegium des Kreisgerichts zu Prenzlau versetzt, der Kreisrichter Gründler in Boytzenburg ist an das Kreisgericht in Brandenburg mit der Function an der Deputation in Rathenow versetzt, der Gerichts-Assessor Alisch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Function an der Commission in Lindow ernannt.

II. **Staats-Anwaltschaft.** Der bisherige Staats-Anwalt in Merseburg, Freiherr von Plotho, ist zum ersten Staats-Anwalt beim Kammergericht ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Mannowski in Posen ist mit der Verwaltung der Richterstelle in Strasburg beauftragt, der Gerichts-Assessor Stoeckel in Oranienburg ist mit der Verwaltung der durch das Ableben des Kreisgerichts-Raths Schmidt bei der Commission in Zehdenick erledigten Stelle beauftragt, der Gerichts-Assessor Weber ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienst entlassen worden, der Gerichts-Assessor Wetzel ist gestorben, der Gerichts-Assessor Franz ist auf seinen Wunsch in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt, ebenso der Gerichts-Assessor Dane in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg, der Gerichts-Assessor von Lamprecht ist auf sein Gesuch aus dem Justizdienste entlassen worden, ebenso der Gerichts-Assessor Loewenberg. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Wilhelm Zarts, Richard Leo Poschmann, Emil Otto Schulze, Heinrich Hermann Meyer, Oscar Ferdinand Amadeus Holder-Egger, Emil Heinrich Daniel Loos, Ernst Victor Oswald Schulze.

IV. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Zimansky ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden, der Kammergerichts-Referendar Paul Hermann von Heydebreck ist verstorben, der Referendar Dr. jur. Fabricius ist auf seinen Wunsch aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald entlassen, der bisherige Auscultator Gustav Adolph Otto von Sperber ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Ulrich von Oertzen ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen, der Auscultator Carl Eduard Friedrich Lehr ist seinem Wunsche gemäß in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt worden, der Rechts-Candidat Julius Hellmuth Albrecht Geppert ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

VI. **Subaltern-Beamten.** Der Calculator Herrmann bei dem Kreisgericht in Potsdam ist gestorben, der Büreau-Assistent Kelsch in Rheinsberg ist zum Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte in Angermünde ernannt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin im September 1865.

Angestellt sind: Der Post-Assistent Sir als Post-Secretair, der invalide Sergeant Wesche und der anstellungsberechtigte Schutzmann Eichberger als Eisenbahn-Post-Conducteure, der invalide Feldwebel Strauß als Postbegleiter, der invalide Sergeant Tomczack, der invalide Hautboist Mierheim, der invalide Trompeter Pflaume, der invalide Gefreite v. Marski, der invalide Kanonier Herms, der invalide Grenadier Joachim, sowie die invaliden Musketiere Heitzmann und Nöther, als Post-Büreaudiener.

Versetzt sind: Der Ober-Post-Secretair Seefisch von Berlin nach Frankfurt a. d. O., der Post-Secretair Große von Berlin nach Coblenz, der Post-Büreaudiener Nellis aus Königsberg Pr. als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Berlin.

Entlassen sind: Der Briefträger Rothenbach und der Post-Büreaudiener Schumann.

Gestorben sind: Der Ober-Post-Secretair Michaëlis, so wie die Post-Büreaudiener Biez und Borchardt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Herrmann Friedrich Alexander Seeger zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Friedrich Wilhelm Weber zum Stadtgerichts-Boten ernannt worden.

Die bisherigen Stations-Assistenten für den Güterverkehr Mühle und Matthes in Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat September 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Böttchermeister Heinrich Friedrich Ludwig Frengel, Sophienstraße Nr. 21, als I. Stellvertreter für den Sophienkirch-Bezirk Nr. 78, verpflichtet am 6. September 1865.

Osthavelländischer Kreis. 2) Der Photograph Fritsche zu Spandau als Schiedsmann für den 2. Bezirk in Spandau, verpflichtet am 18. September 1865; 3) der Kaufmann Lerche zu Fehrbellin als Schiedsmann für die Stadt Fehrbellin, 4) der Kaufmann Friese daselbst als II. Stellvertreter daselbst; beide verpflichtet am 22. September 1865.

Lübbener Kreis. 5) Der Bürgermeister Mangelsdorf zu Friedland als Schiedsmann für die Stadt Friedland, verpflichtet am 11. August 1865.

Stadt Potsdam. 6) Der Klempnermeister Graumann als Schiedsmann für den 7. Bezirk, verpflichtet am 15. August 1865.

Prenzlauer Kreis. 7) Der Amtmann Franz Bernhard Herrmann Julius Schunemann zu Battin als I. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 8) der Amtsrath Carl Herrmann Friedrich Osterroht zu Amt Brüssow als Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 9) der Mühlenmeister Carl Friedrich Becker zu Bergholz als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Kersten zu Nessow als I. Stellvertreter für denselben Bezick, alle vier verpflichtet am 28. August 1865; 11) der Rittergutsbesitzer Bettac zu Seelübbe als I. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, 12) der Gutspächter Birkenstädt zu Cremzow als II. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 13) der Bauergutsbesitzer Naggert zu Fahrenwalde als II. Stellvertreter für den 4. ländlichen Bezirk, 14) der Amtmann Krüger zu Dauer als Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 15) der Amtmann Flügge zu Linow als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Schulze Ebert zu Göritz als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Amtmann Mehl zu Hellmitz als Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 18) der Amtmann Fiebelkorn zu Horst als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Gutsbesitzer Dieckmann zu Beenz als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Buchhalter Reinke zu Amalienhof als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 21) der Rittergutsbesitzer Holtzendorf zu Jagow als Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 22) der Amtmann Saß zu Fahrenholz als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Rittergutsbesitzer Rehfeldt zu Britzig als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Gerichtsschöppe Mertens zu Fürstenwerder als Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 25) der Kaufmann Herpel daselbst als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Mühlenmeister Walter daselbst als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechszehn verpflichtet am 2. September 1865; 27) der Rittergutsbesitzer v. Stülpnagel zu Grüneberg als Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. September 1865.

Ostprießnitzscher Kreis. 28) Der Lehnschulzen-Gutsbesitzer August Carl Ludwig Bettin zu Schönhagen als II. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 29) der Rittergutsbesitzer Carl Schönemann zu Vehlow als I. Stellvertreter für den 13. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 29. August 1865; 30) der Schmidtmeister Ludwig Rudolph Theodor Lehmann zu Kötzlin als I. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. August 1865; 31) der Schulze Carl Casper Krüger zu Stüdenitz als II. Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. September 1865.

Vermischte Nachrichten.

Die Landesbaumschule bei Potsdam.

Von der Verwaltung der Königlichen Landesbaumschule ist uns das neueste Verzeichniß der in dieser Anstalt gezogenen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmackbäume, der Zier- und Obst-Sträucher mit Angabe der Preise, wofür dieselben pro 1864|65 verkauft werden, zugegangen. Indem wir wiederholt auf diese bei den Dörfern Alt- und Neu-Geltow und nahe an der Havel, unfern der Stadt Potsdam belegene Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß jenes Preis-Verzeichniß bei sämmtlichen Landraths-Aemtern des Regierungs-Bezirks, sowie bei den Domainen-Aemtern zu Brüssow, Fehrbellin, Alt-Landsberg und Gramzow zur Einsicht ausliegt.

Potsdam, den 12. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter betreffend.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.

In Vertretung: Kohlmeyer.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche im Winter-Semester 1865—66 vom 16. October d. J. an in der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt wird täglich von 12 bis 1 Uhr über die Anatomie der Hausäugethiere, und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr über pathologische Anatomie Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist. 2) Der Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich — ausgenommen des Sonnabends — von 7 bis 8 Uhr Morgens den 1sten Theil der Chirurgie und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags über Operationslehre und Geburtshülfe lesen. Außerdem wird derselbe mit Zuziehung von Eleven der Anstalt erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln. 3) Herr Professor Dr. phil. Erdmann wird Montag, Mittwoch und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen. 4) Herr Lehrer Dr. phil. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montag und Donnerstag von 8 bis 10 Uhr die chirurgischen Operations-Uebungen leiten. 5) Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden, Herr Lehrer Hoffmeister wird Montag und Freitag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten. 6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Roehne wird Montags und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und Donnerstags Vormittags von 8 bis 9 Uhr Vorträge über Encyclopädie und Geschichte der Thierheilkunde halten. Ferner wird derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen. Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr leiten. 7) Der Lehrer Herr Müller wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Vorträge halten, und an geeigneten Stunden klinische Demonstrationen bei den der Anstalt gehörigen Hausthieren halten, und bei der Leitung der zootomischen Uebungen assistiren. 8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Albrecht wird Dienstag, Mittwoch und Sonnabend Morgens von 8 bis 9 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und Montag, Freitag und Sonnabend Nachmittags von 5 bis 6 Uhr über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird den klinischen Lehrer assistiren. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleve zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 15. October d. J. bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii, oder derselben Classe einer Realschule erster Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun haben. Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können auch bei geringerer Vorbildung recipirt werden, auch steht solchen Individuen, die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis ihrer Schulbildung frei.

Berlin, den 9. October 1865.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1865 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Aus

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. October 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6184. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

№ 6185. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865.

№ 6186. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

№ 6187. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Das diesjährige 46ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6188. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

№ 6189. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

№ 6190. Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

№ 6191. Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten

Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hierfür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät, geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem Deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie Mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Vorältern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sich Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters, Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. — Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, sowie die glänzende Erweiterung der Communications-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unsern Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauen-

burgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die Erhebung der Communalzuschlags-Differenz von den aus Anclam in Berlin eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen betreffend.

39. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 3 № 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 107) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung schlachtsteuerpflichtiger versteuerter Gegenstände aus Anclam nach Berlin vom 1. December d. J. ab zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde der für Berlin bestehende Communalzuschlag von 50 „, in Gemäßheit der für die Erhebung der Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nacherhoben werde.

Berlin, den 8. October 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Vergütigung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

180. Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütigung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie **vom 1. September 1865 ab bis auf Weiteres** mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.

für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. October 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Juli 1861 — Stück № 29 Pag. 222 sub № 162 des Amtsblattes für 1861 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeindebezirks-Grenzen betreffend.

181. Die von der Commune Neu-Ruppin Behufs Erweiterung der Civil-Bade-Anstalt erworbene Parzelle des fiscalischen Ruppiner See's von 38 □Ruthen Flächen-Inhalt ist von dem fiscalischen Gutsverbande abgetrennt und mit dem Stadt-Bezirke Neu-Ruppin vereinigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 13. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Senkung des Bielitz-See's betreffend.

182. Mit Bezug auf die im Oeffentlichen Anzeiger zum 18ten, 21sten und 24sten Stücke unseres Amtsblatts enthaltene öffentliche Bekanntmachung vom 22. April d. J., die von mehreren Grundbesitzern beabsichtigte Senkung des Bielitz-See's betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präclusionsbescheid den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1846 gemäß, heute von uns abgefaßt und sowohl in unserer Registratur als auch im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes zu Neu-Ruppin während der Dienststunden zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden ist.

Potsdam, den 23. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

48. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend, Morgens,

abgefertigt. Berlin, den 13. October 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

60. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction zu Berlin im 3ten Quartal 1865 eingegangenen unbestellbaren Geldsendungen.

No.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.	Gewicht.	Zur Post gegeben in Berlin bei der	am	Name des Absenders.
1	Brief	Röpnack	Brandenburg	2	—	—	1 1/2	Posterpedition	7	Röpnack.
2	"	Lehmann	Möhrin	2	—	—	1/2	"	1	A. Leben.
3	"	do.	do.	2	—	—	1/2	"	1	A. Leben.
4	"	Klucke	Magdeburg	2	—	—	1/2	Hof-Post-Amt	7	C. Heinrich.
5	"	Lotz	Liegnitz	5	—	—	1/2	Posterpedition	18	F. Wille.
6	"	Bekker	Berlin	3	—	—	1/2	Hof-Post-Amt	1	A. Möser.
7	"	Nölfer	Magdeburg	1	—	—	1/2	Posterpedition	18	der Bruder.
8	"	Hampelmann	Bromberg	1	—	—	1/2	"	8	Johanna Kalisch.
9	Post-Anweisung	Schulz	Zehden	2	—	—	—	"	2	—
10	Brief	Greve	Berlin	1	—	—	—	"	11	—
11	"	Felinus	do.	1	—	—	—	"	11	—
12	Post-Anweisung	Breslauer	Breslau	3	—	—	—	Hof-Post-Amt		—
13	Brief	Kaumer	Berlin	2	—	—	1/2	Posterpedition	8	die Schwester.
14	"	Engelhardt	Messerschmiedgasse	4	—	—	1/2	"	9	Röhl.
15	Post-Anweisung	Schroeder	Wittenberg a. E.	12	—	—	—	Hof-Post-Amt		—
16	"	J. Friedberg	Berlin	2	22	6	—	Posterpedition	23	—
17	"	Boom	do.	1	—	—	—	"	15	—
18	"	Stadtgerichts-Salariencasse	do.	1	10	—	—	"	1	—
19	"	Louise Prütscher	do.	—	20	—	—	Hof-Post-Amt		—
20	"	Zeppe	Magdeburg	—	24	—	—	"		—
21	"	Roedel	Mühlberg	2	—	—	—	"		—
22	"	Gesche	Fürstenwalde	1	15	—	—	"		—
23	Brief	L. County	Staßfurth	2	—	—	1/2	Posterpedition	2	Bartels.

Die Absender der vorbenannten Geldbriefe und Post-Anweisungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Geldbetrag der Sendungen der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Berlin, den 20. October 1865. Der Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft die Benennung von zwei neuen Straßen in der Umgebung Berlins.

62. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße № 12 der Abtheilung III des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins und die in ihrer unmittelbaren Verlängerung bis zur Kreuzbergstraße führende Straße № 11 — beide im 32. Polizei-Revier — den Namen

„Groß-Görschen-Straße"

führen sollen. Berlin, den 12. October 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Amts zu Charlottenburg.

Polizei-Verordnung.

Die Reinigung der Rinnsteine in Charlottenburg betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung de 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Amt nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk, was folgt:

1) der § 47 der Polizei-Verordnung vom 22. November 1855 (Amtsblatt de 1856 S. 34) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt die nachstehende Bestimmung.

2) § 47. Bei offenem Wetter muß die Reinigung der sämmtlichen Rinnsteine unaufgefordert mindestens wöchentlich zweimal und zwar Mittwochs und Sonnabends im Winter des Morgens bis 8 Uhr, im Sommer des Morgens bis 6 Uhr bewirkt und der Bodensatz bis auf die Sohle ausgehoben und fortgeschafft werden. Sobald nach dem Froste Thauwetter eintritt, muß ohne Verzug die Aufeisung der Rinnsteine erfolgen und Vorfluth geschafft werden.

Charlottenburg, den 15. October 1865. Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung des Militair-Oeconomie-Departements.

Den Ausschluß eines Interessenten betreffend.

Der unter № 26,735 bei der Militair-Wittwen-Casse am 1. Juli 1862 mit einer Pensions-Versicherung von 300 Thlr. aufgenommene Interessent ist wegen unterlassener Berichtigung der Beiträge und Wechselzinsen in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen von der gedachten Casse ausgeschlossen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 16. October 1865.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Personalchronik.

Die Landräthe Wilckens zu Nauen und Graf von Bredow zu Rathenow sind zu Kreis-Feuer-Societäts-Directoren resp. der Kreise Osthavelland und Westhavelland auf sechs Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Leutsch ist vom 1. d. M. ab zum Kreis-Secretair des Kreises Oberbarnim, in Stelle des zum Kreiscassen-Rendanten beförderten Kreis-Secretairs Neumann, definitiv ernannt worden.

Der Ortssteuer-Erheber Trippler zu Luckenwalde ist zum Unterrecептor der Kreis-Sparcasse des Jüterbog-Luckenwalder Kreises gewählt und bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Schleusenmeisters Funck erledigte Schleusenmeisterstelle zu Liebenwalde am Finow-Kanale, ist dem Brückenwärter Tetzlaff, bisher an der Kuhbrücke im Ruppiner Kanale vom 1. November d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Albert Benjamin Bader ist zum Diaconus und Rector in Brück, Diöcese Belzig, berufen.

Der Lehrer Horst in Straußberg ist als Lehrer bei der Strai-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Max Friedrich Willibald Weißleder zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin sind im Laufe des 3ten Quartals d. J. die Bauführer Carl Heinrich Schäffer, Friedrich Angelo von Niederstetter, Ernst Eduard Daniel Paul Laspeyres, der Bauführer und Feldmesser Emil Theodor Joseph Grosseck und der Feldmesser Wilhelm Richard Herrmann vereidigt worden.

Der Prediger Gottlob Otto Balzer, bisher zu Friedersdorf ist zum Pfarrer zu Cumlosen und Wentorff — Diöcese Perleberg — bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich Steinberg ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Seyffert ist als Collaborator an dem Gymnasium in Brandenburg angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Christian Gustav Bellermann ist als ordentlicher Lehrer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Pauline Auguste Wilhelmine Knauff ist als Lehrerin an der 29sten Gemeinde-Schule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Ostprieguitzscher Kreis. 32) Der Schulze Johann Jaap zu Trieglitz als Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 33) der Schöppe Johann Schmidt daselbst als I. Stellvertreter für denselben Bezirk; 34) der Bauer Heinrich Schmidt zu Mertensdorf als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) der Schulze Heinrich Potthin zu Bötzke als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 36) der Gutsbesitzer Adolph Goering zu Klenzenhof als Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 37) der Bauer-Gutsbesitzer Christian Heuer zu Reckenthin als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) der Gutsbesitzer Robert Mezner zu Eggersdorf als I. Stellvertreter für den 10. ländlichen Bezirk, 39) der Schulze Christian Kluth zu Breitenfeld als II. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, alle acht verpflichtet am 2. September 1865; 40) der Schulze Brockmann zu Frehne als I. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, 41) der Schulze Mahnke zu Grabow als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Bürger und Verordneter Soltmann zu Freienstein als II. Stellvertreter für den 4. ländlichen Bezirk, 43) der Schulze Poehls zu Tüchen als I. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 15. September 1865.

Templiner Kreis. 44) Der Mühlenmeister Carl Georg Christoph Becker zu Himmelpforth als Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. September 1865.

Teltower Kreis. (Stadt Charlottenburg.) 45) Der Rentier Gravenhorst als I. Stellvertreter für den 1. Bezirk, 46) der Stadtrath Schmeichel als Schiedsmann für den 2. Bezirk, 47) der Kaufmann Oppen als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Rentier Schultze als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) der Prediger emerit. Schulz als Schiedsmann für den 3. Bezirk, 50) der Buchdruckerei-Besitzer Huber als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) der Kunstgärtner Schulze als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 21. September 1865.

Zauch-Belzigscher Kreis. (Stadt Brück.) 52) Der Stadtmusikus Carl Wilhelm Kohl als Schiedsmann, 53) der Kaufmann Carl Lobbes als I. Stellvertreter, 54) der Fischermeister August Schulze als II. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 4. September 1865.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Färbergeselle Gustav Adolph Wenk aus Eulenburg zu Rietz-Beeskow hat am 25. April d. J. den fünfjährigen Sohn des Tagearbeiters Schulz daselbst mit Aufopferung und Umsicht aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was hiermit belobigend anerkannt wird.

Potsdam, den 21. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Feldmark Neu-Toeplitz für Schaafe, Rauchfutter und Dünger.

Unter den Schaafen der Bauern Thieme und Wilhelm Dortschy zu Neu-Toeplitz sind die Pocken ausgebrochen, weshalb das gedachte Dorf und dessen Feldmark für Schaafe, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres hiermit gesperrt wird.

Potsdam, den 20. October 1865. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Berlin Land: a) der Kirche zu Hohen-Schönhausen von dem Herrn Landrath Scharnweber 1) eine Altarbibel mit Goldschnitt in 4°, 2) ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper; b) der Kirche zu Weißensee von der Familie des Majors a. D., Stadtverordneten Schütze zu Berlin ein Altarteppich mit gestickter Borte;

in der Superintendentur Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick von einer Ungenannten ein großes Crucifix;

in der Superintendentur Potsdam I: der Kirche zu Neu-Langerwisch von dem Bauern Friedrich Dähne und Ehefrau ein Kronleuchter;

in der Superintendentur Luckenwalde: 1) der Kirche zu Luckenwalde von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein broncener Kronenleuchter; 2) der Kirche zu Dümde von der Gemeinde eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung;

in der Superintendentur Prenzlau II: 1) der deutsch-lutherischen Schule zu Rossow von dem Gutsbesitzer Herrn Kersten daselbst ein Werthpapier im Betrage von 25 Thlr., wovon die Zinsen zur Deckung des Schulgeldes armer, bereits über 14 Jahre alter Kinder verwendet werden sollen;

2) der Kirche zu Brüssow von einem Ungenannten ein Paar gußeiserne Altarleuchter; 3) der Kirche zu Wolschow von dem Kirchenvorsteher Klempnow daselbst eine blautuchene Altarbekleidung mit Silberborten und dergleichen Franzen; 4) der Kirche zu Trampe a) von dem Amtmann Herrn Saß und anderen Gemeinde-Mitgliedern daselbst ein Harmonium; b) von 10 anderen Gemeinde-Mitgliedern 1 Altarbild und mehrere andere Bilder unter Glas und Rahmen; 5) der Kirche zu Grünberg von einigen Gemeinde-Mitgliedern eine Collectenbüchse;

in der Superintendentur Jüterbog: der Kirche zu Fröhden von der Frau Rittergutsbesitzer Semmer zwei vergoldete Thonvasen mit gemachten Blumen als Altarschmuck;

in der Superintendentur Ruppin: der Kirche zu Heinrichsdorf von einem Gemeindemitgliede ein Klingelbeutel;

in der Superintendentur Wusterhausen a. d. D.: der Kirche zu Neustadt a. d. D. 1) von dem Herrn Oeconomie-Rath Caanitz auf der Spiegel-Manufactur bei Neustadt a. d. D. zwei Tafeln mit Ziffertäfelchen zum Anstecken der Lieder; 2) von der Frau Baronin von Schoultz, Besitzerin der Spiegel-Manufactur, eine schwarzsammetne Altarpultdecke mit Silberborten und dergl. Franzen und Silberstickerei;

in der Superintendentur Strasburg i. d. Ukm.: der Kirche zu Klein-Luckow 1) von dem Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Keibel neben der auf seine Kosten bewirkten vollständigen inneren Restauration, eine neue Orgel; 2) von der Frau Stadträthin Keibel und dem Herrn Kaufmann Gustav Keibel beide in Berlin, eine silberne Abendmahlsweinkanne; 3) von dem Herrn Stadtrichter Keibel zu Berlin eine braune Sammet- und eine schwarztuchene Kanzelpultdecke; 4) von zwei Gemeindegliedern in Kl. Luckow zwei Altarkerzen; 5) von Valeska, Paul, Anna und Adele Keibel — den Kindern des Herrn Patrons — eine Altarbibel in Prachtband;

in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde: 1) der Kirche zu Klobbicke a) von dem Bauern Ferdinand Knieser daselbst zwei Porzellan-Vasen mit gemachten Blumen zur Ausschmückung des Altars; b) von dem Bauern Friedrich Schiele ebendaselbst ein Velourteppich für die oberste Altarstufe; 2) der Kirche in Falkenberg i. d. M. a) von den Jungfrauen zu Falkenberg und Broichsdorf ein großer gestickter Altarteppich; b) von den drei Comtessen M., E. und G. v. d. Schulenburg-Altenhausen ein velum von Batist mit dem in bunter Seide eingestickten Monegramm Christi; 3) der Kirche zu Cöthen i. d. M. von den sub 2b genannten Geberinnen ein gleiches Geschenk wie der Kirche zu Falkenberg;

in der Superintendentur Berlin-Cöln: der Kirche zu Stansdorf von dem Gerichtsschulzen Busse daselbst ein Velourteppich für die Altarstufen;

in der Superintendentur Dom-Brandenburg: der Kirche zu Zachow ein Fußteppich für die Altarstufen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belegsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 47ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6192. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

№ 6193. Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg, vom 1. September 1865.

№ 6194. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

№ 6195. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

№ 6196. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

Das diesjährige 48ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6197. Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

№ 6198. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Saleiche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

№ 6199. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

№ 6200. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu

stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist, Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813.}{1814.}$

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Capitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin-Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. October d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Calamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Decoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Classen.

Die erste Classe besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Classe mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Classe besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Classen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Capitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin-Wittwe Elisabeth das Protectorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die Erhebung der Communalzuschlags-Differenz von den aus Auclam in Berlin eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen betreffend.

40. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 3. № 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 107) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung schlachtsteuerpflichtiger versteuerter Gegenstände aus Auclam nach Berlin vom 1. December d. J. ab zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde der für Berlin bestehende Communalzuschlag von 50 %, in Gemäßheit der für die Erhebung der Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nacherhoben werde.

Berlin, den 8. October 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

5. Es gereicht mir zur Freude, im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch den Inhalt nachstehender Allerhöchster Cabinets-Ordre:

„Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Commandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Ortseinwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 18. October 1865. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 29. October 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Uebergangsabgaben von vereinsländischen Tabacksblättern, Tabacksfabricaten und von Bier betreffend.

183. Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Ges.-S. S. 641) Artikel 11 unter № II §§ 3 und 5 sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergeben, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2) die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf., in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. October 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Rinderkrankheit betreffend.

184. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der Senat der freien Stadt Hamburg das gegen die Einfuhr von Vieh aus Großbritanien erlassene Verbot auch auf die Einfuhr von Vieh aus den Niederlanden ausgedehnt, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September d. J. (Amtsblatt Seite 111—112) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

185. **Nachweisung**
der im III. Quartal 1865 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Individuen.

Laufende No.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zuname.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Stand.	Tag des Urtels od. d. polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.	Der Ausgewiesenen: Alter J.	Gestalt	Haarfarbe	Besondere Kennzeichen
1	Ober-Barnim	Diedrich Vogelsang	Schüttorf bei Osnabrück (Königreich Hannover)		Webergeselle	13. Juli 1865	32	mittel, kräftig	blond	fehlen.
2	West-priegnitz	Franz Günther	Apolda (Sachsen-Weimar)		Böttcherlehrling	2. Aug. 1865	17	mittel	dunkelblond	"
3	do.	Hermann Keller	Roßwein (Königreich Sachsen)		Bursche	3. Aug. 1865	15	klein	blond	"
4	Templin	Friedrich Carl Anton Frehse	Triepkendorf	Mechow	Dienstknecht	4. Juli 1865	37	mittel	braun	"
5	Ruppin	Christian Carl Theodor Wanselow	Neustrelitz		Arbeitsmann	5. Sept. 1865	46	mittel	hellblond	am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe.
6	Prenzlau	Christian Friedr. Rosenmüller	Jugelsburg (Königreich Sachsen)		Arbeitsmann	18. Aug. 1865	31	—	—	—
7	do.	Gotthilf Friedr. Ferd. Liebezeit	Dresden (Königreich Sachsen)		Schneidergeselle	26. Sept. 1865	42	—	—	—
8	do.	Johann Carl Friedrich Kruger alias Lindemann und Teetz	Groß-Melzow (Mecklenburg)		Arbeiter	1. Aug. 1865	24	schlank, kräftig	blond	am Ringfinger der linken Hand fehlt ein Glied.
9	do.	Carl Friedrich Theodor Pleß	Ankershagen	Neubrandenburg (Mecklenburg)	Arbeiter	22. Sept. 1865	44	mittel	blond	fehlen.
10	Stadt Potsdam	Franz Eduard Kiesling	Strehla (Königreich Sachsen)		Arbeiter	22. Juli 1865	38	mittel	braun	"
11	do.	Friedrich Wilh. Seilfuß	Sontra (Kurhessen)		Seilergeselle	11. Aug. 1865	21	mittel	braun	rechte Aug blind, Brandnarbe an der rechten Hand.
12	do.	Carl August Bauer	Leipzig		Cigarrenmacher	28. Aug. 1865	42	mittel	blond	—
13	do.	Carl Eduard Herrmann	Leipzig		Schneidergeselle	28. Aug. 1865	30	schlank	braun	—

Potsdam, den 23. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verwaltung des Königlichen Domainen-Amts Alt-Landsberg.

186. Die Verwaltung des Königlichen Domainen-Amts Alt-Landsberg ist am 24. d. M. dem nunmehrigen Domainen-Pachter und Beamten Schrader zu Alt-Landsberg übertragen worden.

Potsdam, den 28. October 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Urlaub der Lehrer betreffend.

187. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Kompetenz bei Ertheilung des von Elementarlehrern nachgesuchten Urlaubs verordnen wir im Anschluß an Thl. II, Tit. 10 § 92 und § 93 des A. L.-R. und § 18b der Instruction zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. October 1817 Folgendes:

1) Elementarlehrer, einschließlich der literarisch gebildeten Lehrer an Stadtschulen, bedürfen zu Reisen außerhalb der Ferienzeit und zu jeder sonstigen Aussetzung ihrer amtlichen Geschäfte in Privat-Angelegenheiten eines Urlaubs;
2) Letzterer ist für die Dauer bis zu 3 Tagen auf dem Lande bei dem zuständigen Ortsgeistlichen, in den Städten bei dem zuständigen Specialschulaufseher nachzusuchen;
3) Urlaub für eine Dauer von 4 bis 14 Tagen zu ertheilen steht auf dem Lande dem Kreisschulinspector, in den Städten der Schulcommission zu. — Bei Versagung des bei dem Pfarrer, dem Kreisschulinspector oder der Schulcommission nachgesuchten Urlaubs bleibt der Rekurs an uns vorbehalten;
4) Urlaub von einer längeren Dauer, als 14 Tagen, ist in einer an den Kreisschulinspector resp. die Schulcommission zu richtenden Eingabe bei uns nachzusuchen. Bei Ueberreichung dieser Eingabe an uns ist wegen der Vertretung des zu Beurlaubenden die erforderliche Anzeige zu machen;
5) Von dem ertheilten Urlaub hat auf dem Lande der Pfarrer den Mitgliedern des Schulvorstandes, der Kreisschulinspector uns Anzeige zu machen. In den Städten ist diese Anzeige von der Schulcommission durch Vermittelung des zuständigen Kreisschulinspectors zu erstatten;
6) Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Pfarrer, resp. den Specialschulaufseher. Ist aber der Lehrer zugleich Kirchenbeamter (Küster, Organist, Kantor) so hat er außerdem die gehörige Besorgung der ihm obliegenden kirchlichen Geschäfte dem zuständigen Pfarrer nachzuweisen;
7) Lehrer, welche neben ihrem Schulamt ein Predigtamt bekleiden, haben neben dem, was vorstehend angeordnet ist, die wegen der Reisen der Geistlichen bestehenden Anordnungen zu befolgen.

Potsdam, den 26. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Die Schiedsmannsbezirke in Berlin betreffend.

10. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens ihrer Excellenzen, der Herren Minister der Justiz und des Innern, durch Rescript vom 31. August 1865 genehmigt worden ist, daß in der Stadt Berlin fortan, in soweit das Bedürfniß es erfordert, Schiedsmannsbezirke auch mit mehr als viertausend Einwohnern eingerichtet werden.

Berlin, den 21. October 1865. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

49. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend, Morgens,

abgefertigt. Berlin, den 20. October 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft die Benennung einer neuen Spreebrücke in Berlin.

63. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Spreebrücke unterhalb des Unterbaums an der Einmündung des Humboldtshafens in die Spree, im 4. Polizei-Revier, den Namen

Alsen-Brücke

führen soll. Berlin, den 30. October 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Den Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O. betreffend.

Wegen der bevorstehenden Frankfurter Martini-Messe wird am 5., 6. und 7. November d. J. des Morgens 8 Uhr 20 Minuten ein Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O. abgelassen. Diese Züge werden nur in Fürstenwalde anhalten, Personen in den drei ersten Wagenclassen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Fahrpreise befördern und um 10 Uhr 28 Minuten Vormittags in Frankfurt eintreffen.

Berlin, den 26. October 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Militair-Oeconomie-Departements.

Den Ausschluß eines Interessenten betreffend.

Der unter № 15,337 bei der Militair-Wittwen-Casse am 1. Juli 1840 mit einer Pensions-Versicherung von 50 Thlr. aufgenommene Interessent ist wegen unterlassener Berichtigung der Beiträge und Wechselzinsen in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen von der gedachten Casse ausgeschlossen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 18. October 1865.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark.

Die Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg betreffend.

Die Frequenz der Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg ist, namentlich in neuerer Zeit, hinter den Erwartungen zurückgeblieben, zu welchen die segensreichen Zwecke der Anstalt berechtigen. Es wird dies zum großen Theil an der Unbekanntschaft der einschlägigen Verhältnisse Seitens der betreffenden Behörden liegen und finden wir uns deshalb veranlaßt, auf diese Anstalt und insbesondere auf die höchst günstigen Aufnahme-Bedingungen hierdurch aufmerksam zu machen. Es finden in qu. Anstalt Kinder unter 14 Jahren aus sämmtlichen beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande associirten Orten Aufnahme, vorausgesetzt, daß sie nicht bereits in zu hohem Maaße sittlich verderbt erscheinen. Sie werden in der Anstalt ordnungsmäßig erzogen, in den Elementar-Wissenschaften unterrichtet und, wenn möglich, mit dem 14ten Lebensjahre eingesegnet, indeß bleibt der Zeitpunkt der Einsegnung in jedem einzelnen Falle unserer näheren Bestimmung vorbehalten und müssen sie bis dahin in der Anstalt verbleiben. — Die Pflegegelder betragen für 1 Kind 12 bis 24 Thlr. pro anno, je nach der Vermögenslage der betreffenden Commune und der Zahl der von dieser in die Anstalt untergebrachten Kinder. Im Uebrigen bedarf es nur der Einsendung des Taufscheines und des Pockenimpfungs-Attestes bezüglich des aufzunehmenden Kindes, so wie in den betreffenden Fällen des obervormundschaftlichen Consenses zu dieser Unterbringung und künftig eines Reverses über die Abtretung der Rechte der elterlichen Zucht an die Anstalt. Diese Reverse sind von dem betreffenden Vater resp. Vormund nach dem hierunter abgedruckten Schema A. bei Knaben und Schema B. bei Mädchen auszustellen und, versehen mit polizeiobrigkeitlicher Beglaubigung, wenn der Vater, dagegen mit obervormundschaftlicher Genehmigung, wenn der Vormund der Aussteller ist, mit einzureichen. Auch ist ein von hier aus der betreffenden Behörde zugehender Fragebogen, möglichst genau beantwortet, der Landarmenhaus-Inspection zu Strausberg zu übersenden. Schließlich heben wir noch hervor, daß die Schul-Anstalt neben zwei Lehrern seit einiger Zeit einen eigens für die erziehliche Thätigkeit ausgebildeten Aufseher besitzt und daß auch der an dem Landarmenhause zu Strausberg fungirende Anstalts-Geistliche seine besondere Thätigkeit der übrigens vom Landarmenhause ganz getrennten Schul-Anstalt zuwendet.

Berlin, den 18. October 1865. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Schema A.

Der Inspection des Landarmenhauses zu Strausberg als dem Vorstande der dortigen Ständischen Schul- und Erziehungs-Anstalt räume ich hierdurch das Recht ein, vom Tage der Aufnahme meines Mündels . . . . . Sohnes . . . . . in die genannte Anstalt ab, die elterlichen Rechte in Betreff desselben, sowohl für die Dauer seines Aufenthaltes in der Anstalt, als des sich nach der Entlassung anschließenden Lehrverhältnisses dergestalt auszuüben, daß die genannte Inspection ermächtigt sein soll, die Erziehung meines Mündels / Sohnes im ganzen Umfange der Rechte und Pflichten eines Vaters resp. Vormundes zu leiten, namentlich auch über die Wahl des Berufs zu entscheiden und im Fall der Unterbringung in ein Lehrverhältniß den Lehrherrn zu bestimmen, den bezüglichen Contract mit demselben gültig abzuschließen auch bis zur beendigten Lehrzeit die Erziehung zu handhaben. Sollte mein Mündel / Sohn nach der Confirmation in ein Dienstverhältniß untergebracht werden, so räume ich der Inspection für diesen Fall die erwähnten Rechte bis zum Zeitraum von 3 Jahren nach erfolgter Entlassung aus der Anstalt ein.

Schema B.

Der Inspection des Landarmenhauses zu Strausberg als dem Vorstande der dortigen Ständischen Schul- und Erziehungs-Anstalt räume ich hierdurch das Recht ein, vom Tage der Aufnahme meine.. Mündels . . . . . Tochter

in die genannte Anstalt ab, die elterlichen Rechte in Betreff derselben, sowohl für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt, als des sich nach der Entlassung anschließenden Dienstverhältnisses dergestalt auszuüben, daß die genannte Inspection ermächtigt sein soll, die Erziehung meine.. Mündels Tochter im ganzen Umfange der Rechte und Pflichten eines Vaters resp. Vormundes zu leiten, namentlich auch die Unterbringung in ein Dienstverhältniß zu vermitteln, die Dienstherrschaft zu bestimmen, den bezüglichen Vertrag mit derselben gültig abzuschließen und bis zum Zeitraum von 3 Jahren nach erfolgter Entlassung aus der Anstalt die Erziehung zu handhaben.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Die Verloosung resp. Vernichtung von Rentenbriefen betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. [illegible]) wird **am 16. November d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 27. October 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Lit. B. betreffend.

Die Ausreichung der Coupons Ser. VII über die Zinsen vom 1. Januar 1866 bis Ende December 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit B. wird in der Zeit vom 13. November bis incl. den 12. December d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17. und 18. November täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt. Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation. Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen. Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Anzeige erfolgen.

Breslau, den 6. October 1865. Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 256 vom 31. October 1865.)

Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. October 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 250 vom 24. October 1865.)

Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 253 vom 27. October 1865.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Dr. med. et chir. Gustav Heinrich Julius Castillon zu Neu-Ruppin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 15. d. M. vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Emil Erich Hermann Menger und Rudolph Albert Michaelis zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch die Versetzung des Brückenwärters Tetzlaff erledigte Brückenwärterstelle bei der Kubbrücke am Ruppiner Kanale ist dem pensionirten Gendarmen Büttner vom 1. November d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr Müller in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur 3. Armee-Corps.

I. **Versetzungen.** Blume, Secretariats-Assistent, von der Intendantur 3. Armee-Corps zu der des 6. Armee-Corps versetzt; Boß, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 8. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps versetzt; Ehlert, Proviant-Amts-Controleur in Spandau, nach Trier versetzt; Vanselow, Depot-Magazin-Verwalter in Naumburg a. d. S., als Proviant-Amts-Controleur nach Spandau versetzt; Liebich, Depot-Magazin-Verwalter in Züllichau, nach Naumburg a. d. S. versetzt; Rosenbaum, Proviant-Amts-Assistent in Berlin, als Depot-Magazin-Verwalter nach Züllichau versetzt; Homburg, Reserve-Magazin-Rendant in Frankfurt a. d. O., als Controleur zu dem Proviant-Amte in Cüstrin versetzt; Rödlich, Proviant-Amts-Controleur in Cüstrin, nach Rathenow versetzt; Bernigau, Proviant-Amts-Controleur in Rathenow, als Reserve-Magazin-Rendant nach Frankfurt a. d. O. versetzt.

II. **Ernennungen.** Roediger, interimistischer Lazareth-Inspector in Spandau zum Lazareth-Inspector ernannt.

Der bisherige 1ste ordentliche Lehrer Dr. Wiggert am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist zum 4ten Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin, Dr. Küster, ist in gleicher Eigenschaft an das Sophien-Gymnasium daselbst versetzt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Ottomar Ludwig Adolf Brunzlow ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wochenmärkte in Nowaweß.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft an jedem Montag und an jedem Donnerstag in der Colonie Nowaweß, und zwar in der Priesterstraße daselbst, ein Wochenmarkt abgehalten werden wird. An denjenigen Montagen und Donnerstagen, welche zugleich Festtage sind, findet der Wochenmarkt an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Wochentage statt. Der erste Wochenmarkt wird am Montag, den 6. November d. J., abgehalten. Der Marktverkehr beginnt in den Monaten October bis März um 7 Uhr, in den anderen sechs Monaten um 6 Uhr Morgens und muß bis 12 Uhr Mittags beendet sein.

Gewerbtreibende und Händler, welche diese Wochenmärkte besuchen wollen, haben sich zur Erlangung einer Marktstelle an den in Nowaweß stationirten Polizei-Commissarius zu wenden und den Anordnungen der Polizei-Beamten in Bezug auf den Marktverkehr Folge zu leisten.

Potsdam, den 27. October 1865. Der Königl. Polizei-Director Engelcken.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November **1865.**

Die Sparsamkeit der arbeitenden Classen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit". Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth".

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Classen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Govers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparcasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparcasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparcasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparcassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparcassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankencasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparcasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6 Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Capitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit

oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um ⅓ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparcassenbeitrag von ½ des Wochenlohns.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, Behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparcasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparcasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparcassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7068 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1	Sgr. wöchentlich,
20	=	2	= =
6	=	2½	= =
9	=	3	= =
3	=	4	= =

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochen-Ersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20 % vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens ⅛ gespart werden; es wird aber durchschnittlich ⅕ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 % ja bis 60 % ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter: dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Cassen-Verwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparcassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt, sie verleibt dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht, mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Fortschreibungsbeamten für den Niederbarnimer Kreis betreffend.

188. An Stelle des zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator ernannten Fortschreibungsbeamten Betz ist der bisherige Feldmesser Pohl aus Hoyerswerda provisorisch als Fortschreibungs-Beamter für den Kreis Niederbarnim berufen worden. Das Büreau des Letzteren befindet sich in Berlin, Straußberger Straße Nr. 2, 1 Treppe, (am Landsberger Thor).

Potsdam, den 3. November 1865. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Das Curatorium der Beeskow-Storkower Kreis-Sparcasse betreffend.

189. Seitens der unterzeichneten Königlichen Regierung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gegenwärtige Curatorium der Beeskow-Storkower Kreis-Sparcasse aus folgenden Personen besteht: 1) dem Herrn Landrath von Gerodorf als Vorsitzenden, 2) dem Herrn Kreisgerichts-Rath Franke als Syndikus, 3) dem Herrn Rittergutsbesitzer Heinrich auf Birkholz, 4) dem Brauelgen Herrn Wilhelm Schulze in Beeskow, 5) dem Schulzen Piesker in Kietz Beeskow (ad 3, 4 und 5 als Mitglieder), 6) dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Hake in Bahrensdorf, 7) dem Kaufmann Herrn Stockmann in Beeskow, 8) dem Schulzen Kunzagk in Sabrodt (ad 6, 7 und 8 als Stellvertreter für die Mitglieder ad 3, 4 und 5).

Potsdam, den 1. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement,

betreffend die Ausnutzung der Cadaver der an Lungenseuche gefallenen Rinder.

190. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

1) die §§ 10. 11. 12 und 16 unserer Verordnung vom 2. October 1815 — Amtsbl. 1815 S. 277 ff. — werden aufgehoben.

2) Nicht nur das Abledern sondern auch die Ausnutzung der Cadaver von an Lungenseuche gefallenem (nicht geschlachtetem) Vieh, wird den Abdeckern unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

3) Der Transport der Cadaver zur Abdeckerei muß in den Jahreszeiten, in denen das Vieh ausgetrieben wird, zur Nachtzeit, in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens erfolgen.

Im Falle der Transport des Cadavers bei Tage nicht zu vermeiden sein sollte, so darf der Abdecker mit demselben nirgends anhalten. Ihm begegnenden Thieren muß er, wenn der Raum es gestattet, ausweichen, oder wo letzteres nicht geschehen kann, sie durch Knallen mit der Peitsche vom Wagen abhalten.

4) Die Abdecker sind verpflichtet, jedem Viehcadaver, welches sie abholen, vor dem Aufladen desselben auf den Karren und während des Transports, einen ledernen Beutel dergestalt über Maul- und Nasenöffnungen zu befestigen, daß kein Abfluß von Schleim, Blut oder anderen Flussigkeiten auf den Weg erfolgen kann. Außerdem muß das ganze Cadaver auf dem Karren mit einer dichten

Leinwand bedeckt und letztere so um das Hintertheil herumgelegt werden, daß auch von diesem Theile aus keine Abfälle irgend einer Art erfolgen können.

5) Ist an einem Cadaver auf dem Grundstück des Viehbesitzers die Obduction gemacht worden, so müssen sämmtliche Eingeweide auf diesem Grundstücke an einem geeigneten Orte tief vergraben und es darf nur der leere Körper vollständig wieder zugenäht und in obiger Weise bedeckt mitgenommen werden.

Die Ausnutzung der nicht obducirten Cadaver in der Abdeckerei ist ebenfalls nur nach der daselbst erfolgten Vergrabung der Eingeweide gestattet und muß sofort nach der Ankunft der Cadaver auf der Abdeckerei vorgenommen werden.

6) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

7) Bezüglich des Schlachtens lungenseuchekranker Rinder behält es sein Bewenden bei den in unserem Verwaltungskreise bereits eingeführten Bestimmungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1847 und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. April 1850; nach welchen das Schlachten lungenseuchekranker Rinder unter folgenden Bedingungen gestattet ist:

a) das Schlachten muß am Seuchenorte selbst erfolgen.
b) das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden.
c) die Lungen müssen am Seuchenorte zurückbehalten und dort vergraben werden.
d) die Häute dürfen nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaften ausgeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen a—d ziehen gleichfalls die ad 6 angedrohten Strafen nach sich.

Potsdam, den 19. October 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

50. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend, Morgens,

abgefertigt. Berlin, den 2. November 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Das alphabetische Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam.

61. Das von der hiesigen Ober Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen.

Es tritt hinzu: Bredow, Forsthaus, im Kreise Osthavelland, mit dem Bestellbezirke Seegefeld.

Es sind zu streichen: Brand, Forsthaus, zu Bredow gehörig, im Kreise Osthavelland, mit dem Bestellbezirke Nauen, Carlshof, Gut, im Kreise Königsberg i. d. Nmk., mit dem Bestellbezirke Neu-Lewin, bei Stöckerhaus die Worte „zu Rudow gehörig".

In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach Bärwalde von Schönewalde anstatt von Dahme, nach Bindow von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Bindowbrück von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Blossin von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Storkow, nach Bornim von Bornim anstatt von Potsdam, nach Neu-Bornim von Bornim anstatt von Potsdam, nach Cablow von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Cablower Mühle von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Damsbrück von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Dannenreich von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Dolgenbrodt von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Storkow, nach Fahlhorst von Saarmund anstatt von Potsdam, nach Falkenhagen von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Finkenkrug von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Fresische Besitzung von Spandau anstatt von Charlottenburg, nach Friedersdorf von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Storkow, nach Friedrichsbauhof von Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Friedrichshof von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Grube von Bornim anstatt von Potsdam, nach Neu-Grube von Bornim anstatt von Potsdam, nach Neue-Krug bei Schönwalde auch Schwanenkrug von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Lindstädt von

Bornim anstatt von Potsdam, nach Marquardt von Bornim anstatt von Potsdam, nach Meinsdorf von Schönewalde anstatt von Dahme, nach Rudow von Saarmund anstatt von Potsdam, nach Philippsthal von Saarmund anstatt von Potsdam, nach Nieslow von Schönewalde anstatt von Dahme, nach Saarmund von Saarmund anstatt von Potsdam, nach Neu-Saarmund von Saarmund anstatt von Potsdam, nach Satzkorn oder Sacker von Bornim anstatt von Potsdam, nach Scaby von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Storkow, nach Scaby-Luch von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Storkow, nach Schenkendorf von Saarmund anstatt von Teltow, nach Schönwalde von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Schwanenkrug auch Neuekrug von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Seegefeld von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Senzke von Paulinenaue anstatt von Friesack, nach Sputendorf von Saarmund anstatt von Teltow, nach Stöckerhaus von Saarmund anstatt von Potsdam, nach Ueckley von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Ulystall von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Wansdorf von Seegefeld anstatt von Spandau, nach Wenzlow von Friedersdorf bei Storkow anstatt von Storkow.

Potsdam, den 4. November 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bezeichnung der Stellen, an welchen in dem bevorstehenden Winter Schnee und Eis abgeladen werden darf.

61. Das Abladen des Schnees und Eises ist für den bevorstehenden Winter an den unten bezeichneten Orten gestattet. Wer Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. abladet, verfällt der in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1856 № 256 und Amtsblatt Stück 46 Seite 390) festgesetzten Strafe. Wer an andere, als die unten bezeichneten Privat-Grundstücke Schnee und Eis schafft oder die Erlaubniß auf den genannten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt und andere nicht düngende Stoffe entweder allein, oder mit Schnee und Eis vermengt dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadenersatz Seitens der Grundbesitzer aus.

Verzeichniß

der Stellen, auf welchen in diesem Winter Schnee und Eis abgeladen werden kann.

1) Das Grundstück der Frau Rittergutsbesitzerin Griebenow in der Nähe des Hamburger Bahnhofes, die sogenannte Schlangenwiese, jedoch nur der dem Zellengefängniß zunächst gelegene Theil.
2) Das derselben gehörige Ackerstück in der Nähe des Sando'schen Hauses, zwischen der Pappel- und der Schönhauser Allee.
3) Das derselben ferner gehörige 2 Morgen große Ackerstück in der Pappel-Allee rechts, und gegenüber dem Grundstücke von Schubmacher und Behrends.
4) Das Ackerstück des Gutsbesitzers Carl Bachmann vor dem Prenzlauer Thor an der Chaussee rechter Hand hinter dem Mühlenmeister Ehlich'schen Grundstücke.
5) Der Pachtacker des Fabrikbesitzers Eckert vor dem Landsberger Thore links hinter dem Communications Wege, zwischen diesem und der nach Alt Landsberg führenden Chaussee.
6) Der zu Albrechtshof gehörige Platz des Holzhändlers Wiemann zwischen der Capprun'schen Besitzung und der Lichtensteinbrücke.

Berlin, den 30. October 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Den diesjährigen Weihnachtsmarkt in Berlin betreffend.

63. Der diesjährige Weihnachtsmarkt hierselbst beginnt am 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres mit der Maaßgabe, daß beim Beginne des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen.

Berlin, den 5. November 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Wasserbau-Inspectors Jicks erledigte Wasserbau-Inspectorstelle zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg ist dem Kreisbaumeister Maaß, bisher zu Gransee, unter Ernennung zum Wasserbau-Inspector, verliehen, und von demselben am 18. October d. J. übernommen worden.

Die durch Versetzung des Kreisbaumeisters Maaß erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Gransee ist dem Wasserbaumeister Kromrey, bisher zu Rothebude im Regierungsbezirk Danzig, unter Ernennung zum Kreisbaumeister, verliehen, und von demselben am 16. October d. J. übernommen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Hirschfelder an dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Hülfsprediger Friedrich Julius Heinrich Mehlhorn ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei dem Evangelischen Gemeinen der Parochie Tauche — Diöces Beeskow — bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Deicke, Königsstraße 11, als II. Stellvertreter für den Nicolaikirchbezirk № 4, verpflichtet am 4. October 1865.

Osthavelländischer Kreis. 2) Der Gutsbesitzer Brandt zu Hohenbruch als Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. October 1865.

Vermischte Nachrichten.

Die Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske pro 1866.

Für das Geschäfts-Jahr 1866 werden von uns die Gerichtstage in Markgrafpieske am 9. December 1865, am 6. Januar 1866, am 10. Februar 1866, am 10. März 1866, am 12. Mai 1866, am 14. Juli 1866, am 8. September 1866, am 20. October 1866, im Gliesche'schen Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beeskow, den 1. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Die Neuwahl von 10 Repräsentanten und 15 Stellvertretern betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. August cr. bringen wir hierdurch zur Kenntniß unserer resp. Gemeindemitglieder, daß die Neuwahl von 10 Repräsentanten der hiesigen jüdischen Gemeinde und 15 Stellvertretern in dem Sitzungssaale des Gemeindehauses, Rosenstraße Nr. 2, Mittwoch, den 22. d. M., Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr, vollzogen werden wird. Um 3 Uhr wird das Wahllocal geschlossen und alsdann werden nur noch die in demselben anwesenden Wahlberechtigten zur Abgabe ihrer Stimmzettel zugelassen. Jedem der wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder wird von dem unterzeichneten Vorstande eine specielle Einladung nebst Stimmzettel zugefertigt. Es werden zu dem vorbezeichneten Termine außerdem aber die Wahlberechtigten hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß nach Vorschrift des Gemeindestatuts auch derjenige Wahlberechtigte, dem eine besondere Einladung nicht zugegangen sein sollte, durch die öffentliche Bekanntmachung für gehörig eingeladen erachtet wird und sich zur Empfangnahme eines Stimmzettels Montag, den 13. d. M. Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in unserer Registratur, Rosenstraße Nr. 2, melden könne.

Berlin, den 2. November 1865. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1864.

Der Bestimmung des § 47 der Statuten für unsere Anstalt zufolge, bringen wir den wesentlichen Inhalt des in der diesjährigen, am 7. d. M. stattgefundenen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins erstatteten Bericht über die Verwaltung pro 1864 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Seit Gründung der Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1864 sind	242 Zöglinge
aufgenommen und aus derselben entlassen	198
bleiben also im Bestande	44 Zöglinge

Die ausgeschiedenen Zöglinge widmeten sich den verschiedensten Berufsgeschäften und zwar der Mehrzahl nach dem Handwerksstande, 16 wählten den Lehrstand, 33 den Kaufmannsstand und 27 gingen in höhere Lehranstalten resp. in das hiesige Civilwaisenhaus über.

Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge ist im Allgemeinen ein guter gewesen, obgleich Halsentzündungen, auch Diphteritis vereinzelt aufgetreten, und die letztere uns einen hoffnungsvollen Schüler geraubt hat.

Ueber den Fleiß und das sittliche Verhalten der Zöglinge sprach der Erziehungsbericht sich lobend aus. Zu ernsten Rügen ist keine Veranlassung gewesen, freundliche Ermahnungen haben stets guten Erfolg gehabt.

Die Thätigkeit und Berufstreue der beiden Lehrer sowie der Waisenmutter wurden rühmend anerkannt und ihrem Beispiel der gute Geist, welcher in der Anstalt lebt, vorzugsweise zugeschrieben.

Die kirchlichen und vaterländischen Feste, sowie die Gedächtnißfeier für den verewigten Stifter der Anstalt sind in gewohnter Weise gefeiert worden, dagegen mußte die übliche öffentliche Prüfung der Zöglinge, wegen des um diese Zeit erfolgten Ablebens des Zöglings Wolter, ausfallen.

Durch die Mitglieder des Waisen-Amtes ist die Anstalt im abgelaufenen Jahre an 170 Tagen inspicirt, auch häufig von Fremden besucht und stets günstig beurtheilt worden.

Bei Gelegenheit der Feste wurde auch des fünf und zwanzigjährigen Dienst-Jubiläums gedacht, welches der Lehrer Eisfeldt im Laufe des gegenwärtigen Jahres, unter vielseitiger Anerkennung seiner Berufstreue, gefeiert hat.

Ebenso wurde erwähnt, daß der Landrentmeister Herter, welcher seit beinahe 30 Jahren als Geschäftsführer der Anstalt thätig ist, am 23. November 1864 sein fünfzigjähriges Amts-Jubiläum gefeiert und bei dieser Gelegenheit die Summe von 1000 Thlr. dem Vorstande zur Verwendung der Zinsen von diesem Capital sowie von den etwaigen späteren Nachträgen als Stipendien für ehemalige Zöglinge der Anstalt, vorzugsweis solcher, welche sich dem Lehrerstande widmen, zur Disposition gestellt hat.

Der Vorstand hatte dem Jubilar unter Ueberreichung einer Adresse sowie des Statuts seiner Stiftung an seinem Ehrentage die rege Theilnahme zu erkennen gegeben, welche er durch eine lange Reihe von Jahren zu erwecken und zu erhalten gewußt hat.

Unter Anerkennung der Absicht des Stifters wurden das Statut und die Stiftung genehmigt, wobei auch der Wunsch ausgesprochen ward, daß das Interesse für die Elementarlehrer, für welches der Staat allein nicht aufzukommen vermöge, bei Privaten mehr als bisher zu Tage treten und die gegenwärtige neue Stiftung reiche Nachfolge haben möge.

Hinsichtlich der ökonomischen und finanziellen Verwaltung der Anstalt gaben die vorliegenden, vorschriftsmäßig in Verbindung mit einer Cassen-Visitation revidirten Rechnungen folgendes Resultat:

A. Bei der Anstalts-Casse.

Am Schlusse des Jahres 1863 verblieb Bestand incl.			92000	Thlr.	Obl.	92802	Thlr.	3 Sgr. 10 Pf.
Die Einnahme pro 1864 hat betragen:								
a. an Zinsen						5412	" 4 "	3 "
b. an Beiträgen						434	" 9 "	3 "
c. Insgemein						113	" 25 "	11 "
d. Capitalien-Verkehr			12850	"	"	26018	" 29 "	5 "
e. bei den Neben-Fonds						185	" — "	— "
in Summa			incl. 104850	Thlr.	Obl.	124966	Thlr. 12 Sgr.	8 Pf.

Dagegen betrug die Ausgabe:

a. allgemeine Verwaltungskosten	426	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.		
b. Unterricht und Erziehung	750	"	21	"	6	"		
c. Beköstigung	2136	"	14	"	3	"		
d. Bekleidung	896	"	—	"	6	"		
e. Insgemein	1893	"	14	"	5	"		
f. Capitalien-Verkehr incl. 10600 Thlr. Obl.	23450	"	—	"	—	"		
g. bei den Neben-Fonds	1100	"	21	"	6	"		
zusammen						10600	" "	30654 " 5 " 10 "

mithin verbleibt ult. 1864 Bestand incl. 94250 Thlr. Obl. 94312 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

Dem Capitalien-Fond sind statt der ihm statutenmäßig zuzuführenden 1331 Thlr. — Sgr. 7 Pf. effectiv 2817 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. — also 1486 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. mehr — gutgeschrieben worden.

Die Unterhaltungskosten für einen Zögling haben, ausschließlich der Zinsen von dem für das Grundstück ꝛc. aufgewendeten Capital, pro 1864 95 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. — also 1 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. weniger als in dem vorangegangenen Jahre — betragen.

B. Zimmermeister Craatz'sche Stiftung.

Der Bestand des Stiftungs-Fonds betrug
am Schlusse des Jahres 1863 . . . . . incl. 5500 Thlr. Obl. 6238 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Die Einnahme pro 1864 hat betragen:

a. an Pacht und Miethe . .		800	— —
b. an Zinsen		265	— —
c. Insgemein		8	— —
d. Capitalien-Verkehr . . .	500 — —	500	— —
in Summa incl.	6000 Thlr. Obl.	7811 Thlr. 29 Sgr.	8 Pf.

Die Ausgabe dagegen hat betragen:

a. an Renten	103 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b. an Baukosten	117 —	8 —	9 —
c. an Erziehungskosten .	600 —	— —	— —
d. an Verwaltungskosten	53 —	19 —	6 —
e. Capitalien-Verkehr . .	462 —	15 —	— —
zusammen		1336 —	13 — 3 —

es ergiebt sich also ult. 1864 ein Bestand von incl. 6000 Thlr. Obl. 6475 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.

Die Rechnungen wurden von der General-Versammlung für richtig anerkannt und ist die Ertheilung der Decharge über dieselben genehmigt.

Die vorgelegten Etats-Entwürfe für das Jahr 1866 waren, von den natürlichen Veränderungen abgesehen, von den vorhergehenden nur abweichend:

a. bei dem Honorar für den Anstalts-Arzt und
b. bei dem Gehalte für den Lehrer Thomas,

ad a. wurde statt der bisherigen Summe von 30 Thlr. jährlich der Betrag von 50 Thlr. und
ad b. statt des bisherigen Gehalts von 200 Thlr. ein solches von 250 Thlr. vorgeschlagen und der Vorschlag durch die Leistungen und das Dienstalter motivirt.

Die Versammlung erkannte die Motive einhellig an, und genehmigte die vorliegenden Etats-Entwürfe zur Ausführung.

Nach Anleitung des § 48 des Grundgesetzes für die Anstalt traten die beiden ältesten Mitglieder des Amtes, Herr Hofprediger Grisson und Herr Schulvorsteher Brösicke aus dem Vorstande; sie wurden jedoch beide wieder erwählt und nahmen unter dankbarer Anerkennung des Vertrauens das Amt wieder an.

Das Waisen-Amt besteht demnach aus den:

Mitgliedern:	Stellvertretern:
1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,	1) e. Excellenz dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer Herrn Dr. von Bötticher,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) Hrn. Ober-Rechnungskammer-Director Villaume,
3) = Hofprediger Grisson,	3) = Schul-Vorsteher Brösicke,
4) = General-Director Lenné,	4) = Geheimen Post-Rath und Ober-Post-Director Balde,
5) = Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich,	5) Hrn. Rittergutsbesitzer von Türk,

dem Geschäftsführer
Herrn Landrentmeister Herter,
unter dessen Adresse alle schriftlichen Zuwendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 23. October 1865. Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 49ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6201. Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. October 1865.

№ 6202. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochien Nieda und Königswartha. Vom 8. October 1865.

Das diesjährige 50ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6203. Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. October 1865.

№ 6204. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

№ 6205. Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

№ 6206. Privilegium wegen Emission von 4prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. October 1865.

№ 6207. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1865, betreffend die Convertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857 S. 441) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

41. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Chausseegeld-Erhebung auf der neu erbauten Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe Biesenthal.

191. Nachdem der Bau der Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe Biesenthal beendigt ist, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen

die Errichtung einer Hebestelle in Station № 22 mit der Befugniß zur Erhebung eines ein halbmeiligen Chausseegeldes genehmigt, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß mit der Chausseegeld-Erhebung am 25. d. M. begonnen werden wird.

Potsdam, den 14. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung der Innern.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Storkow-Fürstenwalder Kreis-Chaussee.

192. Nachdem der Bau der Kreis-Chaussee von Storkow nach Fürstenwalde zum Theil vollendet ist, haben der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Finanz-Minister die Errichtung einer Hebestelle in Station № 306 bei dem Dorfe Rauen mit zweimeiliger Hebebefugniß genehmigt.

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß vom 25. d. M. ab auf der obengedachten Chaussee für jetzt und bis zur vollständigen Herstellung der Chaussee, Chausseegeld für ein und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Potsdam, den 15. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeinde-Statut für den Flecken Freyenstein.

193. Nachstehendes unterm 24. October d. J. Allerhöchst vollzogenes Gemeinde-Statut für den Flecken Freyenstein in der Ostpriegnitz, welches nach § 27 des Statuts mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt, wird hiermit zur Beachtung publicirt.

Potsdam, den 13. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir auf Grund des Vorbehalts im § 1 Alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossen haben, die Gemeinde-Verhältnisse des Fleckens Freyenstein, Ostpriegnitzer Kreises des Regierungs-Bezirks Potsdam festzustellen, ertheilen Wir diesem Flecken nach Anhörung der im Jahre 1861 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Brandenburg unter Aufhebung aller zuwiderlaufenden Bestimmungen der am 15. December 1806 bestätigten Stadtordnung und des Regulativs vom 11. September 1811, folgendes Statut.

§ 1. Den Gemeinde-Bezirk des Fleckens bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Es gehören dazu auch die Grundstücke der zum Flecken gehörigen Feldmark, nicht aber die Grundstücke des Ritterguts Freyenstein.

Als Einwohner des Fleckens werden alle diejenigen angesehen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

§ 2. Der Flecken ist in zwei Bezirke getheilt, den nördlichen und südlichen. Die Grenze beider wird durch die zwischen dem Markt- und dem Kirchplatze führende Hauptstraße gebildet.

§ 3. Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten des Fleckens berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften der Gesetze, insbesondere der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verpflichtet.

§ 4. In Bezug auf das Bürgerrecht kommen die Bestimmungen der §§ 5 ff. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung.

§ 5. Die Gemeinde als Korporation verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig (Städte-Ordnung § 9).

§ 6. Die Verwaltung des Gemeinde-Wesens führt nach Maßgabe der §§ 14. 15. 17. der Ortsvorstand, welcher aus drei Mitgliedern, und zwar einem Bürgermeister und zwei Rathmännern gebildet wird. Der erstere wird auf zwölf, die letzteren werden auf 6 Jahre von der Gutsherrschaft aus der Zahl der Bürger ernannt; doch kann der Bürgermeister auch auf Lebenszeit berufen werden. Uebrigens steht es der Gutsherrschaft frei, sich zu diesen Aemtern von dem Gemeinde-Rathe (§ 7) je drei Candidaten aus der Zahl der Bürger zur Auswahl präsentiren zu lassen. Die Ernennung bedarf in allen Fällen der Bestätigung des Landraths.

§ 7. Zur Vertretung der Gemeinde steht dem Ortsvorstand ein Gemeinde-Rath zur Seite. Derselbe besteht aus sechs Gemeinde-Verordneten, die von den Bürgern auf sechs Jahre gewählt werden. Neben den Gemeinde-Verordneten werden drei Stellvertreter gewählt, welche bei längerer Behinderung

der Ersteren nach der Stimmenzahl, die sie (die Stellvertreter) bei der Wahl für sich gehabt haben, eintreten, dergestalt, daß derjenige, welcher mit den meisten Stimmen gewählt ist, zuerst in Function tritt.

§ 8. Wählbar in den Gemeinde-Rath (§ 7) sind alle Bürger, doch müssen zwei Drittheile der Gesammtheit aller Verordneten und Stellvertreter aus den Hausbesitzern gewählt werden (§ 10 Alinea 4).

§ 9. Den Vorsitz im Gemeinde-Rathe führt der Bürgermeister mit Stimmrecht, im Verhinderungsfalle das zu seiner Stellvertretung bestimmte Mitglied des Orts-Vorstandes (§ 15 Absatz 2).

§ 10. Zum Zwecke der Wahl der Gemeinde-Verordneten und ihrer Stellvertreter werden die stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus der Zahl derjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Stimmfähigen fallen. Die zweite Abtheilung reicht bis zum zweiten Drittel aller Gesammtsteuern und die übrige Zahl der Mindeststeuernden bildet die dritte Abtheilung.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Jede Abtheilung wählt zwei Gemeinde-Verordnete und einen Stellvertreter, ohne in der Auswahl an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein. Je zwei von den drei Gewählten müssen Hausbesitzer sein (§ 8).

Eine Liste der Stimmfähigen wird von dem Ortsvorstande geführt und alljährlich bis zum 15. November berichtigt. Vom 15. bis 30. November wird diese Liste in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Locale offen gelegt und kann jedes Gemeinde-Mitglied während dieser Zeit gegen die Richtigkeit derselben Einwendung erheben.

Die Wahlen finden regelmäßig in der ersten Hälfte des December im Gemeinde-Locale statt, und werden die in der Liste verzeichneten Wähler von dem Ortsvorstande wenigstens acht Tage vorher zu einer bestimmten Stunde schriftlich eingeladen.

Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitgliede des Orts-Vorstandes und zwei von dem Gemeinde-Rathe gewählten Beisitzern.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Wird bei dieser Wahl die erforderliche absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht, so stellt der Wahl-Vorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Von dieser sind bei nochmaliger Wahl diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, als gewählt zu betrachten, auch wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 11. Die Mitglieder des Gemeinde-Raths (Verordnete und Stellvertreter) werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus; die ersten beiden Male nach Entscheidung des Looses. Werden Mitglieder des Gemeinde-Raths in den Gemeinde-Vorstand berufen, so treten sie aus ihrer bisherigen Stellung und es findet eine Neuwahl zur Ergänzung des Gemeinde-Raths statt. Solche Wahl gilt aber nur für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Wahlperiode der ausscheidenden.

Nach jeder regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths treten die neugewählten Mitglieder desselben mit dem Anfang des darauf folgenden Jahres ihre Verrichtungen an und wird in der nächsten Versammlung die Neuwahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters vorgenommen.

§ 12. Die Verwaltung der Gemeinde-Aemter ist eine unentgeltliche und nur der Bürgermeister erhält eine baare Besoldung, welche zur Zeit auf Dreihundert Thaler festgesetzt ist. Die Regierung kann bei eintretender Neubesetzung der Stelle, oder im Falle lebenslänglich erfolgter Anstellung nach Ablauf von Zwölf Jahren eine angemessene Erhöhung dieser Besoldung verlangen, wenn sie dies durch das Bedürfniß im Interesse des Dienstes für geboten erachtet. Außer diesem Gehalt hat der Bürgermeister die Benutzung eines Dienstgrundstücks, bestehend aus etwa ¾ Morgen Acker und einer Wiese von circa 1¾ Morgen Fläche; auch erhält er für Dienstreisen freies Fuhrwerk und Einen Thaler tägliche Diäten.

Die Rathsmänner erhalten jeder die Benutzung eines Dienstgrundstücks von etwa gleicher Fläche. In Bezug auf die Pensionirung des Bürgermeisters finden die Bestimmungen des § 65 der Städte-

Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß wenn er nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt wird, ihm nach 12jähriger Dienstzeit ein Drittel, nach 24jähriger Verwaltung des Amts die Hälfte des baaren Gehalts als Pension zu gewähren ist.

§ 13. Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Im Uebrigen bestimmt sich seine Competenz nach der Städte-Ordnung, namentlich § 35—37, 49—55 derselben.

Der Gemeinde-Rath kann rechtsverbindliche Beschlüsse fassen, sobald ⅔ der Mitglieder und der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (§ 9) anwesend sind.

Der Bürgermeister hat die Versammlung zusammenzuberufen, die Ordnung in derselben zu handhaben und die Berathungen zu leiten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§ 14. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinde-Raths auszuführen. Er ist verpflichtet, zu prüfen, ob diese Beschlüsse mit Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten gefaßt sind, auch hat er dafür zu sorgen, daß kein Beschluß ausgeführt wird, der die Befugnisse der Communal-Organe überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. Entstehen hierüber Streitigkeiten, so hat die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde darüber zu entscheiden.

§ 15. Der Bürgermeister wird bei seiner Dienstführung durch die beiden Rathmänner unterstützt. Jeder der letzteren ist einem der beiden Stadtbezirke (§ 2) vorgesetzt, in welchem derselbe nicht nur die allgemeine Aufsicht zu führen, sondern auch dafür zu sorgen hat, daß die für das Gemeinde-Wesen nothwendigen Einrichtungen und Anstalten zweckmäßig hergestellt und erhalten werden. Außerdem ist er verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister gegebenen besonderen Aufträge auszuführen.

Einer der Rathmänner hat den Bürgermeister in Behinderungsfällen regelmäßig zu vertreten, und wird diese Function ihm gleich bei der Ernennung überwiesen.

§ 16. Für die Erhebung der Staats-, Provinzial-, Kreis- und Communal-Abgaben wird ein besonderer Gemeinde-Einnehmer bestellt, welcher die Rendantur der Communal-Casse zu führen hat.

Derselbe wird von dem Gemeinde-Rathe gewählt, der auch über das ihm zu gewährende Gehalt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, zu beschließen hat. Welche Caution der Rendant als solcher zu bestellen hat, bleibt der Beschlußnahme bei der jedesmaligen Wahl vorbehalten. Eine gänzliche Befreiung von der Cautionsbestellung darf nur mit Genehmigung der zunächst vorgesetzten Staatsbehörde eintreten.

§ 17. Der Orts-Vorstand ist verpflichtet, alljährlich einen Gemeinde-Haushalts-Etat aufzustellen, und solchen dem Gemeinde-Rathe spätestens im November zur Genehmigung vorzulegen. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsmäßig Bücher geführt, und muß von dem Rendanten zu Anfang jedes neuen Jahres Rechnung gelegt und diese dem Ortsvorstande eingereicht werden, welcher dieselbe zu revidiren und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinde-Rath behufs der Decharge-Ertheilung für das vergangene Jahr vorzulegen hat.

§ 18. Zur Controllirung des Rendanten wird eine Cassen-Curatel-Commission gebildet. Diese, aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei von dem Gemeinde-Rathe zu wählenden Mitgliedern des Gemeinderaths bestehende Commission ist verpflichtet, die Casse wenigstens vierteljährlich einmal ordentlich, außerdem aber wenigstens einmal im Jahre außerordentlich zu revidiren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und diese dem Ortsvorstande zur weiteren Mittheilung an den Gemeinde-Rath einzureichen.

§ 19. Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Aemter des Bürgermeisters und des Rendanten ist für keins der Mitglieder der Gemeinde vorhanden. Alle übrigen Communal-Aemter, auch die Stelle eines Gemeinde-Verordneten oder Stellvertreters müssen für die festgesetzte Zeit von den Bürgern angenommen werden; nach Ablauf dieser Zeit ist für eine gleiche Zeit die Befreiung von der Verpflichtung zulässig.

Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, welche längere Reisen nöthig machen, und ein Alter über 60 Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch jene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann.

Wer außer diesen Fällen nachzuweisen vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen und ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes ein ihm übertragenes Amt nicht zu übernehmen im Stande sei, kann von demselben nach dem Ermessen des Gemeinde-Raths, eventualiter nach Entscheidung

der Staats-Aufsichts-Behörde gänzlich befreit, oder durch eine kürzere Dauer des Amts in seiner Verpflichtung erleichtert werden.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinde-Raths auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Wahlrechts bei allen öffentlichen Gemeinde-Angelegenheiten verlustig erklärt, und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörden.

Vom Staate besoldete Beamte, sowie alle Geistlichen, Schullehrer und Medicinal-Beamten sind von der Verpflichtung zur Annahme von Communal-Aemtern gänzlich befreit.

§ 20. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Rathmänner und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

§ 21. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Kosten für die Verwaltung des Gemeinde-Wesens allein aufzubringen. Soweit hierzu die Einnahmen des Gemeinde-Vermögens nicht ausreichen, muß der Mehrbedarf nach dem ortsüblichen Vertheilungs-Maßstabe, der einer Ergänzung oder Abänderung gemäß § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassung unterliegt, aufgebracht werden.

Wegen der Befreiungen von den Gemeinde-Lasten kommen die Bestimmungen im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung.

§ 22. Die Repartition der Gemeinde-Lasten geschieht alljährlich durch eine besondere Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, die von dem Gemeinde-Rathe auf sechs Jahre gewählt werden.

§ 23. Es wird eine Commission für das Armen-Wesen gebildet, welcher es obliegt, die hülfsbedürftigen Armen zu ermitteln, die nöthigen Unterstützungen zu vertheilen, und alle in Bezug auf das Armen-Wesen erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen.

Die Commission besteht aus den beiden Rathmännern, von welchen derjenige, welcher den Bürgermeister vertritt (§ 15) den Vorsitz zu führen hat, aus drei Mitgliedern des Gemeinde-Raths und aus drei Bürgern, welche die diesfälligen Functionen freiwillig übernehmen, oder nach § 10 gewählt werden und insofern den Vorschriften des § 19 unterliegen.

Dem Bürgermeister steht die obere Leitung der Commission zu. Er kann den Vorsitz darin mit Stimmrecht selbst übernehmen, so oft er es angemessen findet, und Beschlüsse, mit denen er nicht einverstanden ist, bis nach Einholung der landräthlichen Entscheidung beanstanden.

§ 24. Die Handhabung der Ortspolizei steht der Gutsherrschaft als Polizei-Obrigkeit zu und diese behält alle damit verbundenen Rechte und Lasten. Es steht dem Gutsherrn jedoch mit jedesmaliger Genehmigung der Bezirks-Regierung frei, in widerruflicher Weise den Bürgermeister mit stellvertretender Verwaltung der Polizei zu betrauen und die Ausübung der sonstigen gutsobrigkeitlichen Gerechtsame dem Landrathe zu übertragen. Im ersten Falle ist dem Bürgermeister eine besondere, beim Mangel gütlicher Vereinigung von der Staatsbehörde festzusetzende Remuneration von der Gutsherrschaft zu gewähren.

25. Die der Polizei-Obrigkeit und der Commune zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist der Landrath, ihm steht das Recht der unmittelbaren Aufsicht über die Commune zu und er hat bei allen, namentlich bei den in dem gegenwärtigen Statute bezeichneten Angelegenheiten, im Falle von Beschwerden oder Streitigkeiten, die erste Entscheidung zu treffen.

Im Uebrigen kommen hinsichts der Handhabung der Staats-Aufsicht die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, insbesondere auch die §§ 76—79 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg die letzte ordentliche Instanz für die Entscheidung von Beschwerden in Communal-Angelegenheiten bildet.

§ 26. In zweifelhaften Fällen wird auch in anderen Beziehungen nach Analogie der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den in Titel VIII. daselbst vorgeschriebenen Maßgaben verfahren.

§ 27. Gegenwärtiges Orts-Statut tritt mit dem 1. November 1865 in Kraft.

Der zeitige Ortsvorstand hat für die Einleitung und Abhaltung der demnächstigen Wahl des neuen Gemeinde-Raths das Nöthige anzuordnen.

Bis nach erfolgter Einführung der neu gewählten Communal-Körperschaften bleibt die bisherige Gemeinde-Verwaltung in ihren Functionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. October 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
Graf zur Lippe.

Gemeinde-Statut
für den Flecken Freyenstein.

Die Abhebung des Salz-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden betreffend.

194. Alle Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Verweisung auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt des Jahres 1824 Seite 271 publicirten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsmengen rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls an Stelle derjenigen Salzmengen, welche bis einschließlich den 31. Januar 1866 aus den Factoreien nicht abgehoben worden sind, das Ablösungsgeld „mit acht Pfennigen" für das Pfund Salz von den im Rückstande gebliebenen Gemeinden eingezogen werden wird. Potsdam, den 11. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Empfehlung einer Schrift über die Behandlung Verunglückter betreffend.

66. Bei Unglücksfällen ist, obwohl es in Berlin an Aerzten nicht fehlt, doch oft nicht augenblicklich ärztliche Hülfe zu beschaffen. Viele Verunglückte aber, besonders Scheintodte, deren Zahl leider bei den so häufig vorkommenden Kohlendunst-Erstickungen nicht gering ist, sind rettungslos verloren, wenn nicht sofort zweckmäßige Hülfe gewährt werden kann. Daher ist es wünschenswerth, daß auch der Nicht-Arzt, und vorzugsweise der Heilgehülfe, dessen Beistand nicht selten zunächst in Anspruch genommen wird, mit den bei den verschiedenen Arten von Unglücksfällen vor Ankunft des Arztes anzuwendenden Hülfsmitteln sich vertraut mache, um vorkommenden Falles selbst ein Menschenleben retten zu können. Zu diesem Behufe empfiehlt das Polizei-Präsidium nicht nur den hiesigen Heilgehülfen, sondern auch jedem Nicht-Arzte, namentlich Vorständen von Bade-Anstalten, Fabriken u. s. w. die auf diesseitige Veranlassung von dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. Müller zusammengestellte, den neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechende Anweisung, welche unter dem Titel: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes, von Dr. E. H. Müller, Geh. Medicinal-Rath zu Berlin", im Verlage von A. Enslin hierselbst (Friedrichsstraße Nr. 70) erschienen und zum Preise von 6 Sgr. (bei einer größeren Anzahl von Exemplaren zu ermäßigtem Preise) durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Berlin, den 5. November 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin.

Die neu errichtete Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde betreffend.

Um dem im Laufe der Zeit hervorgetretenen Bedürfniß nach einer geräumigeren Anstalt für Geisteskranke im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes Genüge zu leisten, hat der Communal-Landtag der Kurmark den Neubau einer Provinzial-Irren-Anstalt, und zwar zu Neustadt-Eberswalde, genehmigt und ist die letztere mit dem Beginn dieses Monats eröffnet, während die bisher zu Neu-Ruppin bestandene Land-Irren-Anstalt der Kurmark mit dem Schluß des Monats October d. J. aufgehört hat, zu bestehen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Aufnahme-Bestimmungen für Kranke und die Art der Verpflegung resp. Behandlung der letzteren, abgesehen von den viel vollkommneren, den irrenärztlichen Erfahrungen der Jetztzeit entsprechenden Einrichtungen der neuen Anstalt, dieselben sind, wie bisher. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Land-Irren-Reglements für die Kurmark vom 31. Juli 1856 — Beilage zum 41sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam von 1856 — bis auf Weiteres auch für die neue Anstalt maaßgebend. Die Unterhaltungskosten betragen vorläufig pro anno

	für Associirte	und für Nichtassociirte
in der I. Classe	250 Thlr.	350 Thlr.
in der II. Classe	180 Thlr.	250 Thlr.
in der III. Classe	140 Thlr.	180 Thlr.
und in der IV. Classe	110 Thlr.	140 Thlr.

Im Fall die Gewährung eines eigenen Zimmers für den Kranken gewünscht wird, ist außerdem eine Miethsentschädigung von jährlich 50 Thlrn. zu entrichten.

Berlin, den 6. November 1865. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 267 vom 12. November 1865.)

Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der zur hiesigen Königlichen Regierung versetzte Regierungs-Assessor Hirche ist in das Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Christoph Pudenz, aus Ershausen, Kreises Heiligenstadt, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Otto Zesch aus Strausberg, jetzt in Eggersdorf, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Clara Döring aus Berlin, jetzt in Ribbeck, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Sigismund Siegfried Radziejewski und Theodor Lippmann zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kammergerichts-Rath Theremin ist am 27. September d. J. verstorben. Der Director der Kreisgerichts-Deputation in Rathenow, Kreisgerichts-Rath Janicke ist am 15. October d. J. verstorben.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Fridolin Friedrich Hermann Eisele, Friedrich Wilhelm Ludwig Ernst, Johann Friedrich Peschke, Ernst Wilhelm Eberhard Eck, Adolph Ludwig Erdmann Meier, Friedrich Ludwig Carl Augustin. Dem Gerichts-Assessor Stöckel in Zehdenick ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt worden.

III. **Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Hermann Eduard Weber, Friedrich Wilhelm Rudolf Rath, Johann Georg Lippert, Julius Michael Bardt. Aus dem Justizdienste sind auf ihren Wunsch entlassen, die Kammergerichts-Referendarien: Dr. juris James William Lewis, Dr. juris Lauberau. Versetzt sind aus dem Departement des Kammergerichts auf ihren Wunsch: der bisherige Auscultator Rudolf Heinrich von Raumer bei seiner Ernennung zum Referendar in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der bisherige Auscultator Heinrich Henoch bei seiner Ernennung zum Referendar in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Arthur Felix Franz Constans Trieft aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, Rudolph Max von Düring aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

IV. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator von Corswant ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

V. **Subaltern-Beamten.** Der Büreau-Assistent Purand in Oranienburg ist an die Gerichts-Commission in Rheinsberg versetzt. Der Civil-Supernumerar Andreas Gustav Schulz in Freienwalde ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Oranienburg ernannt.

Der Prediger Emanuel Heinrich Kramm, bisher zu Zettitz, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Schönerlinde — Diöcese Berlin Land — bestellt worden.

Der bisherige Diaconus bei der St. Jacobi-Kirche zu Berlin, Georg Hermann Constantin Fischer, ist zum Diaconus an der St. Matthäuskirche daselbst bestellt worden.

Der Prediger Otto Christian Wilhelm Rudolf Heinzelmann, bisher zu Lorenzdorf, ist zum Pfarrer bei den Gemeinen der Parochie Boytzenburg — Diöcese Prenzlau I. — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Otto Uhlmann ist zum Diaconus zu Storkow und zum Prediger zu Groß-Schauen — Diöcese Storkow — bestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Otto Carl Emil Kohtz aus Mainz, 2) Adalbert Paul Lindner aus Spandau, 3) Theodor Heinrich Lüders aus Erfurt, 4) Carl Heinrich Ritter aus Wustermark, 5) Gustav Ludwig Emil Roesler aus Cüstrin, 6) Friedrich Wilhelm Franz August Tietsche aus Lanz, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Seyffert ist als ordentlicher Lehrer an dem Sophien-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Moller ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Ostprieguitzscher Kreis. 3) Der Domainenbeamte Lehmann zu Goldbeck als Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 4) der Privatsecretair Stolzenhayn daselbst als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Mühlenmeister Ebel zu Scharfenberger Mühle als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Bauer Prehn zu Wulfersdorf als Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 7) der Schulze Wille daselbst als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Schulze Schulz zu Wernickow als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 2. September 1865; 9) der Domainenbeamte Barnick zu Fl. Zechlin als Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 10) der Ortsvorsteher Volkmann daselbst als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Büdner und Mühlenmeister Mahncke daselbst als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 5. September 1865; 12) der Schulze Heuer zu Sadenbeck als I. Stellvertreter für den 8. ländlichen Bezirk, 13) der Schulze Rogge zu Maulbeerwalde als 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 2. September 1865; 14) der Kreisschulze Dreusch zu Barenthin als Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. September 1865; 15) der Schulze Scheel zu Dahlhausen als Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. September 1865; 16) der Töpfermeister Winkel zu Blumenthal als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. September 1865.

Vermischte Nachrichten.

Die Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz betreffend.

In dem Geschäftsjahr vom 1. December 1865 bis dahin 1866 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichtstag

am 4. und 5. December 1865, am 8. und 9. Januar, am 5. und 6. Februar, am 5. und 6. März, am 9. und 10. April, am 7. und 8. Mai, am 4. und 5. Juni, am 2. und 3. Juli, am 3. und 4. September, am 1. und 2. October, am 5. und 6. November 1866

Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten.

Mittenwalde, den 7. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Abhaltung der Gerichtstage zu Warnow betreffend.

Für das Geschäftsjahr 18[illegible] werden die Gerichtstage zu Warnow in dem Reimerschen Gasthofe am 4. December 1865, am 8. Januar 1866, am 5. Februar 1866, am 5. März 1866, am 9. April 1866, am 7. Mai 1866, am 4. Juni 1866, am 2. Juli 1866, am 3. September 1866, am 8. October 1866, am 5. November 1866,

abgehalten werden.

Perleberg, den 10. November 1865. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November **1865.**

Die gewerblichen Unterstützungs-Cassen im Regierungs-Bezirke Potsdam.

Es giebt keine Angelegenheit, die für das Wohl und Wehe eines Landes von größerer Wichtigkeit wäre, als die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Classen, welche die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung in allen Staaten bilden und ebensosehr durch ihr Wohlbefinden das Gedeihen derselben auf das Wesentlichste mitbestimmen, wie durch ihre Noth und ihr Mißbehagen den ganzen Staatsorganismus in Mitleidenschaft ziehen. Von der Preußischen Gesetzgebung und Verwaltung stets mit eingehender Fürsorge ins Auge gefaßt und angelegentlichst gefördert, ist diese Frage erst jetzt wieder in einer von dem Königlichen Handels-Ministerium einberufenen Versammlung sachkundiger Männer zum Gegenstande besonderer Erörterungen gemacht worden.

Zu denjenigen Einrichtungen, welche das Wohl der Arbeiterbevölkerung zu fördern bestimmt sind, gehören nun auch die sogenannten gewerblichen Unterstützungs-Cassen und möchte es zur Zeit nicht unangemessen sein, durch Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse, welche in Betreff der im Regierungs-Bezirke Potsdam bestehenden und bisher ins Leben gerufenen gewerblichen Unterstützungs-Cassen obwalten, den Nachweis zu liefern, in welcher Weise und Ausdehnung sich diese Institutionen im Bereiche des diesseitigen Departements entwickelt haben und welche Erfolge bei denselben erzielt worden sind.

Die Aufgabe dieser gewerblichen Unterstützungs-Cassen besteht in der gegenseitigen Versicherung der Arbeiter (Handwerks-Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter) gegen die Gefahren und die wirthschaftliche Noth zu Folge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Altersschwäche und Tod und ist auf die Bildung und Förderung solcher Cassen Seitens der Verwaltung und Gesetzgebung in Preußen seit einer Reihe von Jahren angelegentlichst hingewirkt worden. — Diese Vereinigungen beruhen, wie bekannt, auf gemeinschaftlicher Beitragsleistung der Arbeiter und ihrer Arbeitsgeber und haben durch ortsstatutarische Anordnungen den Character obligatorischer Einrichtungen erhalten: einerseits sind nämlich die Gesellen resp. Fabrikarbeiter verpflichtet, denselben beizutreten, andererseits die Arbeitsgeber verbunden, Zuschüsse selbst bis zur Hälfte der Beiträge ihrer Arbeiter zu leisten. — Durch den von den Innungen und Gemeinden zu beschließenden Zwang hat die Gesetzgebung der Selbstverwaltung einen großen Spielraum eröffnet. —

Die gewerblichen Unterstützungs-Cassen sollen zunächst gegen die Nothstände der Krankheits- und Sterbefälle Schutz gewähren; es steht aber zu hoffen, daß namentlich die Fabrikarbeiter-Cassen bei weiterer Entwickelung mehr und mehr werden in den Stand gesetzt werden, ihre Mitglieder auch in der Erwerbslosigkeit des Alters zu unterstützen und den Hinterbliebenen Hülfe zu gewähren.

Daß dies Ziel bis jetzt noch nicht oder nur in seltenen Fällen hat erreicht werden können, liegt nicht in diesen Institutionen selbst, sondern darin, daß letztere in ihrer überwiegenden Mehrzahl erst im Laufe der letzten 10—15 Jahre ins Leben gerufen worden sind, mithin sich noch nicht zu ihrer vollen Gedeihlichkeit haben entwickeln können.

Die Erfolge aber, welche diese Cassen in der an sich kurzen Zeit ihres Bestehens gehabt haben, liefern schon jetzt den Beweis ihrer Nützlichkeit und segensreichen Wirksamkeit und sind wohl dazu geeignet, die in den letzten Jahren von gewissen Seiten so vielfach aufgestellte Behauptung, daß die gegenwärtige Gewerbe-Gesetzgebung ohne wohlthätigen Einfluß auf die Institutionen und das corporative Leben der einzelnen Handwerke geblieben sei, zu widerlegen.

Wie bekannt, will der Liberalismus den Zwangsbeitritt zu dergleichen Cassen beseitigen. Eine wie bedenkliche Maaßregel dies sein würde, liegt auf der Hand, denn ohne diesen Zwang würden sich diese Cassen nimmermehr in Blüthe erhalten oder einer Fortentwickelung entgegengehen. — Dies lehrt die menschliche Natur und kennt derjenige Fabrikherr, der diesen Zwang angreift, auch die wahre Stimmung nicht.

Alle ordentlichen Gesellen unterwerfen sich übrigens gern solchem Zwange und überzeugen sich immer mehr von der Nützlichkeit dieser Einrichtungen. Der Zwang richtet sich in der Praxis nur gegen die Unordentlichen. Diese zu nützlichen Einrichtungen zu nöthigen, ist aber wohl eine angemessene Aufgabe der Gesetzgebung. — Der obrigkeitliche Zwang erstreckt sich aber auch nur auf die Entstehung und Gründung; die entstandenen Cassen erfreuen sich einer großen Selbstverwaltung.

Dieser organisirende Zwang hat aber noch eine andere höchst segensreiche Wirkung — nicht blos die der Erleichterung der Armencassen der Gemeinden, sondern eine sittliche; denn diese Einrichtungen bewahren den ganzen Arbeiterstand — vor der Demüthigung der Armenpflege. Was der Einzelne und seine Familie aus den von ihm mitgebildeten Cassen erhält, ist kein Almosen und wenn der Stand durch seine gesetzlichen Organe diese Einrichtungen wünscht, so ist dies ein ehrenhafter Standpunkt, der der Standesehre.

Daß er es wünscht, ist aber ein Zeichen, daß er hier, wie bei den Innungen der Meister, seine Geschichte kennt; denn Innungs-, Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Cassen, Gesellen-Cassen und Brüderschaften sind alte deutsche Sitten und Recht! — und in dem Anknüpfen an diese Sitte, dieses Recht, bewährt sich der alte deutsche Sinn, der erprobte Einrichtungen der Väter nicht um deshalb verwirft, weil eine neue Zeit Neues erfunden hat. —

Die durch solche Cassen-Verbände neu hervorgerufene Belebung des corporativen Zusammenhanges hat aber auch neben allen ihren andern erfreulichen Wirkungen die Bildung von Associationen zur Capitalbeschaffung befördert und das ist nicht minder gering anzuschlagen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und Erwägungen sollen die Einrichtungen, der Umfang und die Leistungen der im Regierungs-Bezirke Potsdam zur Zeit bestehenden gewerblichen Unterstützungs-Cassen näher dargelegt werden. (Schluß folgt.)

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachtrag

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

42. Im § 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Classe einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. October 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtags der Kur- und Neumark und des Marggrafthums Niederlausitz betreffend.

6. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz **am 3. December d. J.** im Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Geheime Staatsminister a. D. Graf von Arnim auf Boytzenburg zum Landtags-Marschall, der Standesherr Graf zu Solms auf Baruth zum Stellvertreter desselben und der Unterzeichnete zum Königlichen Landtags-Commissarius ernannt worden ist.

Potsdam, den 21. November 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat October 1865.

195. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen, des Rauhfutters ꝛc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	13	Sgr.	6 Pf.,
" " "	Roggen	1	"	26	"	7 "
" " "	große Gerste	1	"	17	"	5 "
" " "	kleine Gerste	1	"	14	"	8 "

| | | |

Verkehr auf Kunststraßen.

198. Die Mariendorf-Groß-Beerener Kreis-Chaussee ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 24. October 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Mac-Lean.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch in Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeindebezirks-Grenzen betreffend.

199. Mittelst Reskriptes des Herrn Ministers des Innern vom 8. November d. J. ist genehmigt worden, daß die von Seiten des Königlichen Domainen-Fiscus an den Essigfabrikanten Johann Gottfried Nißle zu Cöpenick veräußerte Parzelle der sogenannten Wendischen Spree von 138 Fuß Länge und durchschnittlich 9½ Fuß Breite, überhaupt 9¼ □Ruthen Flächen-Inhalt von dem domainenfiscalischen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Stadtbezirk von Cöpenick vereinigt werde.

Potsdam, den 13. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

62. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.,
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	4 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Einrichtung eines Lehr-Cursus für Lehrer an Volksschulen in Kyritz betreffend.

13. Am 1. Februar künftigen Jahres wird in Kyritz ein Lehr-Cursus eingerichtet werden, um Lehrer für Volksschulen zunächst im Regierungsbezirk Potsdam theoretisch und practisch auszubilden. Die Zahl der Theilnehmer ist auf neunzig festgesetzt, von denen in dem nächsten Jahre dreißig aufgenommen werden. Der Cursus dauert drei Jahre. Während dieser Zeit haben die Cursisten für

Wohnung und Unterhalt selbst zu sorgen. Doch wird Jedem eine jährliche Unterstützung von 30 Thlrn. bewilligt. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben bis zum 20. December dieses Jahres

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt,
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte der Präparanden bestimmt ausspricht,
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, daß sie für den Unterhalt ihrer Söhne resp. Pflegebefohlenen während der dreijährigen Bildungszeit sorgen wollen,

an uns einzureichen. Es können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche die Jahre der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten, aber bereits ein Alter von 17 Jahren erreicht haben, oder doch diesem Alter sehr nahe stehen.

Ueber die Aufnahme in den Lehr-Cursus entscheidet der Ausfall der Aufnahme-Prüfung, welche in der zweiten Hälfte des Januars k. J. stattfinden wird.

Berlin, den 15. November 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Betreffend die Concession der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft nebst Statut.

67. Nachdem der unter der Firma:

„Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft"

zu Frankfurt a. M. domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Julius Mayer, hierselbst Wilhelmsstraße Nr. 109/110 wohnhaft, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist. Berlin, den 7. October 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

68. Die nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung,

die Bestreuung der Bürger- resp. Fußsteige bei Winterglätte betreffend.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Verordnung vom 15. December 1855 — Amtsblatt Stück 52 Seite 467 — sowie unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1847 — Amtsblatt Stück 9 Seite 68 — für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Grundbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger- resp. Fußsteig vor der ganzen Frontlänge seines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks einschließlich der Rinnsteinbrücke, mit Sand, Asche oder einem anderen, die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraphen auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfall einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution auf Kosten des Säumigen bewirkt werden.

Berlin, den 4. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch wiederholt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, hinsichtlich der executivischen Bestreuung nach folgenden Grundsätzen verfahren werden wird.

Sobald die Bestreuung zur gehörigen Zeit nicht, oder nicht vorschriftsmäßig bewirkt worden ist, wird in der Regel die Aufforderung durch die Aufsichtsbeamten ergehen, das Versäumte sofort nachzuholen. Die Aufforderung kann, wenn die Besitzer, Vicewirthe oder Verwalter der betreffenden Grundstücke nicht bei der Hand oder nicht ohne Zeitverlust aufzufinden sind, mit derselben Wirkung auch an deren Angehörige oder Gesinde gerichtet werden. Bleibt dieselbe länger als eine Viertelstunde unbeachtet, so erfolgt die Bestreuung im Wege der Execution.

Im Uebrigen bildet die Aufforderung nicht die unumgängliche Voraussetzung des Eintritts executivischer Maßnahmen, vielmehr wird mit diesen auch ohne zuvorige Aufforderung vorgegangen werden, sobald die letztere mit Weiterungen verknüpft ist, oder ein Aufschub der Bestreuung im Interesse der öffentlichen Sicherheit unthunlich erscheint.

Berlin, den 12. November 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. October cr. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.:

Die Nummern: 193. 238. 1005. 1043. 1106. 1181. 1377. 1590. 2157. 2298. 2615. 2704. 2718. 3341. 3424. 3651. 4070. 4318. 4501. 4722. 4752. 4756. 4823. 5178. 5296. 5447. 5753. 6004. 6189. 6267. 6307. 6551. 6772. 6861. 7101. 7338. 7390. 7494.

Litt. B. zu 500 Thlr.:

Die Nummern: 271. 312. 405. 494. 640. 687. 888. 1008. 1313. 1413. 1600. 2291. 2653. 2958. 2969. 3071. 3167.

Litt. C. zu 100 Thlr.:

Die Nummern: 98. 216. 232. 458. 1502. 1619. 1800. 1886. 2050. 2217. 2320. 2341. 2553. 2555. 2604. 2867. 3055. 3172. 3786. 3817. 4203. 4380. 4785. 4943. 5248. 5768. 6349. 6417. 6581. 6681. 7058. 7405. 7425. 7451. 7649. 7650. 8017. 8219. 8619. 8872.

Litt. D. zu 25 Thlr.:

Die Nummern: 14. 147. 420. 635. 789. 1042. 1070. 1438. 1580. 1919. 1944. 2178. 2181. 2220. 2564. 3029. 3071. 3437. 3788. 3812. 4507. 4643. 4830. 5479. 5510. 5908. 6203. 6386. 6721. 6889.

Litt. E. à 10 Thlr.:

Die Nummern: 23. 48. 100. 104. 105. 118. 144. 173. 225. 260. 261. 315. 349. 362. 365. 409. 413. 437. 458. 470. 471. 473. 516. 613. 632. 652. 659. 667. 673. 717. 751. 761. 771. 772. 781. 819. 825. 833. 856. 864. 892. 965. 1069. 1095. 1116. 1137. 1160. 1163. 1188. 1245. 1299. 1381. 1415. 1477. 1517. 1524. 1546. 1554. 1578. 1629. 1659. 1710. 1773. 1785. 1795. 1800. 1809. 1844. 1876. 1882. 1903. 1918. 1926. 1935. 1962. 1993. 2063. 2065. 2097. 2104. 2127. 2160. 2226. 2233. 2251. 2300. 2325. 2327. 2334. 2382. 2427. 2431. 2476. 2492. 2520. 2527. 2544. 2584. 2587. 2596. 2604. 2647. 2674. 2675. 2700. 2754. 2775. 2832. 2850. 2880. 2916. 2973. 2990. 3017. 3025. 3043. 3070. 3082. 3090. 3098. 3250. 3279. 3292. 3304. 3310. 3314. 3326. 3327. 3368. 3422. 3472. 3475. 3533. 3540. 3555. 3567. 3572. 3590. 3603. 3633. 3635. 3656. 3657. 3701. 3713. 3743. 3765. 3797. 3807. 3822. 3833. 3847. 3858. 3868. 3902. 3924. 3938. 4030. 4066. 4102. 4138. 4145. 4163. 4173. 4192. 4221. 4226. 4244. 4262. 4298. 4341. 4344. 4361. 4383. 4410. 4413. 4415. 4423. 4466. 4470. 4471. 4504. 4523. 4544. 4573. 4610. 4625. 4637. 4706. 4717. 4756. 4757. 4766. 4841. 4865. 4887. 4891. 4892. 4916. 4927. 4952. 4964. 4979. 4981. 4982. 4992. 5022. 5034. 5042. 5050. 5064. 5077. 5079. 5084. 5107. 5142. 5160. 5173. 5233. 5253. 5283. 5344. 5368. 5387. 5414. 5431. 5464. 5472. 5486. 5515. 5531. 5553. 5554. 5568. 5670. 5685. 5703. 5730. 5736. 5756. 5780. 5796. 5806. 5843. 5868. 5884. 5911. 5914. 5925. 5926. 5951. 5998. 6000. 6002. 6007. 6038. 6080. 6107. 6164. 6181. 6188. 6205. 6261. 6296. 6305. 6319. 6352. 6373. 6389. 6444. 6481. 6509. 6527. 6561. 6569. 6579. 6592. 6606. 6626. 6632. 6663. 6664. 6670. 6686. 6699. 6716. 6735. 6740. 6751. 6775. 6781. 6785. 6831. 6837. 6846. 6852. 6860. 6864. 6883. 6925. 6943. 7033. 7057. 7072. 7076. 7080. 7098. 7115. 7151. 7171. 7214. 7232. 7300. 7311. 7328. 7349. 7372. 7406. 7416. 7489. 7545. 7566. 7569. 7571. 7581. 7591. 7607. 7651. 7673. 7701. 7704. 7726. 7753. 7781. 7794.

7799. 7832. 7845. 7857. 7882. 7886. 7893. 7907. 7912. 7943. 7954. 7974. 7982. 7989. 8021. 8027. 8037. 8038. 8077. 8090. 8095. 8130. 8156. 8165. 8179. 8214. 8227. 8232. 8252. 8268. 8303. 8329. 8350. 8364. 8370. 8375. 8381. 8386. 8410. 8445. 8473. 8551. 8552. 8554. 8557. 8575. 8581. 8588. 8596. 8608. 8613. 8632. 8665. 8672. 8696. 8700. 8717. 8728. 8739. 8745. 8758. 8761. 8765. 8785. 8795. 8797. 8809. 8813. 8824. 8833. 8850. 8872. 8888. 8894. 8920. 8925. 8936. 8943. 8956. 8970. 9009. 9025. 9029. 9034. 9049. 9059. 9088. 9093. 9095. 9099. 9111. 9122. 9143. 9144. 9175. 9196. 9204. 9216. 9228. 9231. 9240. 9243. 9274. 9284. 9297. 9301. 9302. 9304. 9306. 9307. 9312. 9325. 9349. 9355. 9356. 9369. 9374. 9377. 9379. 9380. 9382. 9406. 9408. 9414. 9417. 9419. 9420. 9422. 9430. 9449. 9451. 9460. 9461. 9462. 9464. 9466. 9467. 9468. 9471. 9482. 9497. 9504. 9507. 9510. 9516. 9519. 9523. 9530. 9531. 9534. 9535. 9537. 9540. 9541. 9544. 9556. 9563. 9575. 9577. 9580. 9582. 9587. 9590. 9591. 9597. 9598. 9599.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und des dazu gehörigen Coupons Serie II № 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1876 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu beantragen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Berlin, den 16. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Lohnschreiber, Sergeant Carl Schmidt ist zum Regierungs-Canzlei-Diätarius ernannt worden.

Dem ehemaligen Unteroffizier vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I von Rußland) № 6, Carl Spangenberg, ist die Aufseherstelle zu Stegelitz an der Berlin-Cassseler Chaussee vom 1. November d. J. ab definitiv verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie Bernhard Friedrich Rudolph Gelpcke aus Berlin, jetzt in Fretzdorf, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Therese Ruhr aus Berlin, jetzt in Warthe, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Dem Fräulein Franziska Sommer aus Parchim, jetzt in Christdorf, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Im Beeskow-Storkower Kreise sind gewählt und von uns bestätigt worden: 1) ꝛc. Paschke zu Görsdorf zum Feuerlösch-Commissarius im III. Bezirk, 2) der Schulze Reichert zu Limsdorf zum Stellvertreter desselben, 3) der Gutsbesitzer Schmidt in Buckow zum Feuerlösch-Commissarius im IV. Bezirk, 4) der Gutsbesitzer Schmidt in Bornow zum Stellvertreter desselben, 5) der Rittergutsbesitzer Buchholz in Herzberg zum Feuerlösch-Commissarius im V. Bezirk, 6) der Inspector Moser zu Pieskow zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im VI. Bezirk, 7) der Oberförster Friedel zu Neubrück zum Feuerlösch-Commissarius im VII. Bezirk, 8) der Oberförster Jsing zu Kl.-Wasserburg zum Feuerlösch-Commissarius im IX. Bezirk, 9) der Schulze Streichan zu Krausnick zum Stellvertreter desselben, 10) der Gutsbesitzer Coste zu Wend.-Rietz zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im XIII. Bezirk, 11) der Mühlenmeister Dähne zu Markgrafpieske zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im XIV. Bezirk, 12) der Gutsbesitzer Riemeyer zu Blossin zum Feuerlösch-Commissarius im XV. Bezirk, 13) der Mühlenmeister Graßnick zu Cummersdorf zum Stellvertreter desselben, 14) der Lehnschulze Pätel zu Blindow zum Feuerlösch-Commissarius im XVI. Bezirk und 15) der Oberförster Eyber zu Friedersdorf zum Stellvertreter desselben.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Theodor Heinrich Lüdecke zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction Berlin im October 1865.

Angestellt sind: die Posterpedienten Blume, Fendius, Rehm und Sauerhering als solche, der invalide Füsilier Arndt als Briefträger, der invalide Sergeant Mühsam als Eisenbahn-Post-Conducteur, die invaliden Sergeanten Kahse und Scherling, sowie der invalide Unteroffizier Krüger als Postbegleiter, der invalide Sergeant Hohmann als Packetbesteller und die invaliden Sergeanten Gutsche und Ludwig, sowie der invalide Hautboist Bischoff als Post-Büreaudiener.

Versetzt sind: die Posterpedienten Bublitz von Stettin, Gnuschke von Graudenz, Groening von Königsberg i. Pr., Helle von Swinemünde, Henkel von Cammin i. Pom, Herzog von Königsberg i. Pr., Hoffmann von Heilsberg und Schaefer von Memel, sämmtlich nach Berlin.

Pensionirt sind: der Briefträger Bruschke, sowie die Postbüreaudiener Helbig und Mögelin.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Briefträger Schaefer, der Packetbesteller Kuhlmann, sowie die Postbüreaudiener Helmke, Herzig, Kramer, Otto und Wilden.

Der Superintendent und Pfarrer Emil Ferdinand Breithaupt, bisher zu Lindow, ist zum Oberpfarr-Adjuncten zu Schwedt und zum Superintendenten der Diöcese Schwedt bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Lübbenow in der Diöcese Strasburg i. d. Ukm., Privat-Patronats, wird zum 1. October k. J. durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt.

Die Pfarrstelle zu Neu-Schadow in der Diöcese Storkow, Königlichen Patronats, wird zum 1. October 1866 durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Der Archidiaconus Ernst Franz Adolf Diesener zu Prenzlau ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Gemeinde der St. Jocobi-Kirche zu Prenzlau — Diöcese Prenzlau I. — bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Schwalbe ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin Dr. Kühne und die Schulamts-Condidaten Dr. Marquard und Dr. Müller sind als ordentliche Lehrer an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium daselbst angestellt worden.

Die am 25. October d. J. nachträglich geprüften ehemaligen Zöglinge des Seminars für Stadtschulen in Berlin: Johann Heinrich Franz Hopf aus Teltow und Johann Friedrich Wieland aus Brackwitz, sind für anstellungsfähig im Schulfach erklärt worden.

Nachweisung
der im Monat October 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Ostpriegnitzscher Kreis. 17) Der Rittergutsbesitzer Verdrieß zu Ganz als Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. September 1865; 18) der Rittergutsbesitzer Roloff zu Bantikow als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 30. September 1865; 19) der Rittergutsbesitzer Rosenow zu Königsberg als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichter am 2. September 1865.

Prenzlauer Kreis. 20) Der Amtmann Meske zu Kleinow als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1865; 21) der Amtmann Lindenberg zu Eickstädt als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Inspector Rosenow zu Klockow als I. Stellvertreter für den 4. ländlichen Bezirk, 23) der Gutsbesitzer Lemke zu Schönwerder als I. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 24) der Amtmann Wiebelitz zu Rackow als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Graf von Schwerin zu Amalienhof als I. Stellvertreter für den 8. ländlichen Bezirk, 26) der Rittmeister Schroeder zu Craatz als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 27. September 1865.

Teltower Kreis. 27) Der Büdner und Kirchenackerpächter Bading zu Rixdorf als Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 28) der Maler und Büdner Winsch daselbst als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Büdner und Fabrikant Hannß daselbst als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 23. October 1865.

Zauch-Belziger Kreis. (Stadt Beelitz.) 30) Der Kämmerei-Cassen-Rendant Gauger als Schiedsmann, 31) der Stadtverordnete und Maurermeister Hellwich als I. Stellvertreter, 32) der Stadtverordnete und Brauereigen Lentz als II. Stellvertreter, alle 3 verpflichtet am 23. October 1865.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß wegen der in dem bevorstehenden Winter an den Wasserbauwerken des Baukreises Grafenbrück auszuführenden Reparaturen nachstehende Schifffahrtsstraßen, und zwar:

1) der Finow-Kanal, 2) der Werbellin-Kanal, 3) die Havel bei Zehdenick und 4) der Templiner Kanal vom 15. December d. J. ab bis zum 1. April k. J. werden gesperrt werden. Wir bemerken hierbei noch, daß in den Kanalhaltungen zwischen der Nagöser- und Neustädter-Schleuse, zwischen der Grafenbrücker- und Zerpenschleuse, zwischen der Templiner Stadt- und Ziegelei-Schleuse und in dem Werbellin-Kanal während dieser Sperre beladene Fahrzeuge nicht überwintern dürfen.

Potsdam, den 16. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Wriezen,

betreffend die Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Gegenstände.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1866 der Kreisrichter Herr Siber und der Kreisgerichts-Secretair Herr Kayser mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragt sind. Während des gedachten Jahres werden die in das Handels-Register erfolgten Eintragungen in der Berliner Börsenzeitung, in dem Preußischen Staatsanzeiger und in den öffentlichen Anzeigern des Potsdamer und Frankfurter Amtsblattes bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 13. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Neu-Ruppin.

die Dienstführung des Handels-Registers betreffend.

Im Jahre 1866 werden bei dem unterzeichneten Gericht 1) die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisrichter Heffter unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Nieper bearbeitet und 2) die Eintragung in das Handels-Register durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, den hiesigen Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 13. November 1865. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Bekanntmachung der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow,

die Geschäftsführung über das Handels-Register betreffend.

Die auf die Führung des Handels-Registers für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1866 von dem interimistischen Dirigenten, Kreisgerichts-Rath Wollank unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Busch bearbeitet werden. Die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden durch folgende öffentliche Blätter erfolgen: 1) das hiesige Kreisblatt, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Magdeburger Zeitung, 4) den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Rathenow, den 14. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg,

die Geschäftsführung für das Handels-Register betreffend.

Die im Artikel 13 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen, betreffend die Eintragungen in die Handels-Register werden für unsern Gerichtsbezirk für das Geschäftsjahr 1866 durch den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Berliner Börsenzeitung daselbst und das Kreisblatt hierselbst, veröffentlicht werden. Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden für das Geschäftsjahr 1866 von dem Kreisrichter Beyrich unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Wesener bearbeitet.

Perleberg, den 14. November 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1866.

Die Gerichtstage zu Flecken Zechlin werden im Jahre 1866 im Gasthofe des Kaufmanns Herrn Bieberstein daselbst am

9. und 10. Januar, 6. und 7. Februar, 6. und 7. März, 10. und 11. April, 8. und 9. Mai, 5. und 6. Juni, 3. und 4. Juli, 4. und 5. September, 2. und 3. October, 6. und 7. November, 4. und 5. December,

abgehalten werden.

Wittstock, den 13. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung, die Abhaltung der Forstgerichtstage pro 1866 betreffend.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1866 werden:

am 15. Januar, am 19. März, am 14. Mai, am 2. Juli, am 17. September, am 19. November, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslocale abgehalten werden.

Wriezen, den 13. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1866.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow sind für das Jahr 1866 festgesetzt auf den 8. und 9. und 22. und 23. Januar, den 5. und 6. und 19. und 20. Februar, den 5. und 6. und 19. und 20. März, den 9. und 10. und 23. und 24. April, den 7. und 8. und 28. und 29. Mai, den 4. und 5. und 18. und 19. Juni, den 2. und 3. und 16. und 17. Juli, den 10. und 11. und 24. und 25. September, den 8. und 9. und 22. und 23. October, den 5. und 6 und 19. und 20. November, den 3. und 4. und 17. und 18. December,

und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale zu Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 6. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel für das Jahr 1866.

Die Gerichtstage für Prötzel werden für das Jahr 1866 auf den 9. Januar, den 10. April, den 10. Juli, den 9. October festgesetzt. Wriezen, den 13. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Alte-Grund für das Geschäfts-Jahr 1865|66.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden im Geschäftsjahre 1865|66 in dem fiscalischen Beamtenhause in der Colonie Alte-Grund der Rüdersdorfer Kalkberge am

13., 14., 15., 16. December 1865, 10., 11., 12., 13. Januar 1866, 14., 15., 16., 17. Februar 1866, 14., 15., 16., 17. März 1866, 11., 12., 13., 14. April 1866, 23., 24., 25., 26. Mai 1866, 13., 14., 15., 16. Juni 1866, 11., 12., 13., 14. Juli 1866, 8., 9., 10., 11. August 1866, 12., 13., 14., 15. September 1866, 10., 11., 12., 13. October 1866, 14., 15., 16., 17. November 1866,

stattfinden. Alt-Landsberg, den 15. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für Erden und Steine.

Die Gebühr für die Ueberfuhr auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird mit dem heutigen Tage für Erden sowie für Steine jeder Art, welche nach dem Tarife der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe B. oder einem noch niedrigeren Specialtarife befördert werden, von 6 Pf. auf 1,35 Pf. pro Ctr. ermäßigt.

Berlin, den 18. November 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§ 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Vegebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversamlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Voltog.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. December **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 51ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6208. Statut für die Societät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. October 1865.

№ 6209. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Credit-Instituts.

Das diesjährige 52ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6210. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

№ 6211. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate

und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. „Graf Bismarck.")

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, sowie er allhier seinen König vertritt, auch am Höfe seines Königs und bei seiner Königlichen Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, General-Lieutenant Freiherr von Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch wiederhallt in unsern Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General von Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H. Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unseren Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee. (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Die Wuthkrankheit der Hunde.

Das seit einem Jahre ungewöhnlich häufig beobachtete Vorkommen der Hundswuth hat mit Recht die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf diese Krankheit gelenkt. Und nicht blos in unserer Provinz, sondern in den meisten Gegenden Deutschlands, in Schwaben, dem Königreich Sachsen, so wie in den östlichen, Polen angrenzenden Landestheilen, ist dieselbe in letzter Zeit gegen früher ungewöhnlich häufig aufgetreten. In Folge dessen sind über die Ursachen dieser, für den Menschen so bedeutsamen Krankheit, wiederum vielfach Meinungsäußerungen laut geworden, deren Berichtigung von Wichtigkeit ist, weil auf Grund derselben nutzlose oder gar zweckwidrige Maßregeln empfohlen werden.

Die eigentlichen Ursachen zur primären Entstehung der Wuthkrankheit der Hunde liegen immer noch im Dunkeln. Diejenigen Einflüsse, die man so vielfach als bestimmte Ursachen dieser Krankheit anführen hört, als: große Hitze, strenge Kälte, Mangel an Getränk und besonders die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes, sind nichts als Vermuthungen und Meinungen, welche sich bei strenger oft wiederholter Prüfung als grundlos erwiesen haben. Nur Das steht erfahrungsmäßig fest, daß

1) die Wuthkrankheit sich bei jedem Hunde, ohne Unterschied des Alters, der Race und des Geschlechts primär entwickeln kann,
2) daß ihre Verbreitung durch Ansteckung von einem Hunde auf andere erfolgt, und
3) daß die Krankheit höchst wahrscheinlich durch atmosphärische Einflüsse unbekannter Art entsteht und sich dann nach Art der Seuchen gleichzeitig über große Länderstrecken, — wie auch jetzt wieder — verbreitet.

Aus diesen Sätzen folgt:

daß, weil jeder Hund die Anlage zu dieser Krankheit in sich trägt, mit der größeren oder geringeren Zahl der vorhandenen Hunde auch die Möglichkeit des Entstehens der Krankheit steigt und fällt; und daß ferner ihre Verbreitung durch Ansteckung um so größer und leichter wird, je mehr Hunde frei herum laufen,

und hiernach allein sind die polizeilichen Maßnahmen gegen diese Krankheit zu treffen, keineswegs aber auf Grund jener, über die Entstehungsursachen aufgestellten Vermuthungen. Was unter diesen die besonders betonte Aufregung und Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes betrifft, auf Grund deren man vielfach, nicht sowohl die Verminderung der Zahl der Hunde überhaupt, als vielmehr nur der männlichen Hunde verlangt hat, so wird diese Ansicht einfach dadurch widerlegt, daß man die Wuthkrankheit ebensowohl bei geschlechtsunreifen (2-, 3- bis 10wöchentlichen) als auch bei kastrirten Hunden hat selbstständig entstehen gesehen; sowie ferner auch dadurch, daß bei den im wilden Zustande lebenden Thieren des Hundegeschlechts, den Wölfen und den Schakalen, die Tollwuth keine seltene Erscheinung ist.

In Folge dieses häufigeren Vorkommens der Wuthkrankheit in letzter Zeit ist es geschehen, daß auch in unserem Verwaltungs-Bezirke, außer zahlreich gebissenen Thieren, leider auch nicht wenig Menschen von tollen Hunden gebissen worden sind. Jedoch nur in einem Falle, in welchem keinerlei ärztliche Behandlung der Bißwunde stattgefunden, bei einem zwölfjährigen Mädchen, ist die Wasserscheu zum Ausbruch gekommen, an welcher das Kind nach vierundzwanzigstündiger Krankheit verstorben ist. Dieser traurige Fall veranlaßt uns, wiederum darauf aufmerksam zu machen, daß nur die schleunigste ärztliche Behandlung der von wüthenden Thieren verursachten Bißwunden, den Gebissenen vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu schützen im Stande ist. Keine Bißwunde, die ein toller oder verdächtiger Hund dem Menschen beigebracht hat, und sei sie noch so gering, darf daher gering geachtet, vielmehr muß die ärztliche Behandlung sofort eingeleitet werden. Wir erinnern hierbei, daß nach dem Gesetze (Regul. vom 8. August 1835 § 95) ein Jeder, der zuerst erfährt, daß ein Mensch von einem tollen oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet ist, dem nächsten Arzte davon Anzeige zu machen. Bis zur Ankunft des Arztes ist mit der Wunde folgendermaßen zu verfahren: Dieselbe muß gehörig ausbluten, und Alles unterlassen werden, was das Aufhören der Blutung befördern könnte, als Zudrücken, Auflegen von Lappen ꝛc. Wenn laues Wasser zur Hand ist, so wasche man sie, oder bade den verletzten Theil darin. An den schon betrockneten Stellen erwecke man die Blutung von Neuem durch Einritzen mit einer Messerspitze. Sodann wasche man die Wunde mit Aschenlauge oder, falls solche nicht bereit ist, mit einer warmen Auflösung von schwarzer Seife, allenfalls auch Kochsalz. Sollte die Ankunft des Arztes sich länger verzögern, so verschaffe man sich aus der Apotheke Spanischfliegensalbe, (nicht Pflaster) streiche dieselbe auf und verbinde alsdann den Theil mit

einer lockeren Binde. Ist dies Mittel nicht schnell genug zu beschaffen, so bedecke man die Wunde mit schwarzer (oder grüner) Seife, oder bestreue sie dick mit Holzasche, oder, falls auch diese mangelt, mit Kochsalz, und verbinde sie dann. Ist dies Alles geschehen, so kann sich der Verletzte durchaus beruhigen und die Ankunft des Arztes unbesorgt abwarten. Dem nunmehr ergriffenen ärztlichen Verfahren aber, namentlich der erforderlichen längeren Unterhaltung der Eiterung der Wunde, setze er sich nicht, als einer, seiner Meinung nach vielleicht zu lästigen oder gar überflüssigen Maßregel entgegen, sondern bedenke, daß die Unterlassung dieser schützenden Behandlung und ein schnelles Verheilen der Wunde, ihn der größesten Gefahr aussetzen würde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder.

200. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 2ten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben, durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind, und können nunmehr bei letztern, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, in dem angegebenen Zeitraum zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übermittelt worden.

Potsdam, den 21. November 1865. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Mitglieder des Schauamts zur Körung von Privat-Hengsten betreffend.

201. Unter Hinweisung auf die im 50. Stück des Amtsblatts für 1857 Seite 445 ff. abgedruckte Kör-Ordnung für den Beeskow-Storkower Kreis vom 28. November 1857 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seitherigen Mitglieder des Schau-Amts Behufs Körung von Privat-Hengsten in dem genannten Kreise, nämlich: 1) der Landrath von Gersdorf als ständiges Mitglied, 2) der Rittergutsbesitzer von Hacke in Bahrensdorf, 3) der Kreisschulze Guthke in Rauzig und in Behinderungsfällen der Mitglieder ad 2 und 3: 1) der Amtmann Redlich in Beeskow, 2) der Kreisschulze Kunzag in Sabrodt auch für die nächstfolgenden 3 Jahre gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden sind. Die Wahl eines Thier-Arztes bleibt vorbehalten.

Potsdam, den 25. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung der Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Den Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren betreffend.

11. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Juli d. J. in № 31 des diesjährigen Amtsblatts und in Gemäßheit des § 26 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten und Notaren vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei der am 14. October d. J. erfolgten Nachwahl a) der Rechts-Anwalt und Notar Wilke, b) der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Licht I, c) der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz Rath Caspar, sämmtlich in Berlin wohnhaft, zu stellvertretenden Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten und Notaren im Departement des Kammergerichts gewählt worden sind.

Berlin, den 16. November 1865. Der Erste Präsident des Kammergerichts.
Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath v. Strampff.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Einrichtung einer zweiten täglichen Personenpost zwischen Fürstenwalde Bahnhof und Storkow betreffend.

63. Vom 1. December d. J. ab wird zwischen Fürstenwalde Bahnhof und Storkow, unter Aufhebung der jetzt bestehenden Kariolpost, eine zweite tägliche Personenpost mit viersitzigem Hauptwagen eingerichtet. Der Gang der sodann bestehenden beiden täglichen Personenposten zwischen den genannten Orten ist folgender:

I. Post: aus Storkow 4 Uhr 30 Minuten früh, über Rauen in Fürstenwalde Stadt 6 Uhr 40 Minuten früh, in Fürstenwalde Bahnhof 7 Uhr früh, zum Anschluß an den Zug nach Berlin 7 Uhr 53 Min. früh, aus Fürstenwalde Bahnhof 10 Uhr 40 Minuten Vormittags, nach Ankunft

des Zuges aus Berlin 9 Uhr 51 Min. Vormittags, aus Fürstenwalde Stadt 11 Uhr Vormittags, über Rauen in Storkow 1 Uhr 10 Minuten Mittags;

II. Post: aus Storkow 12 Uhr 20 Min. Nachmittags, über Rauen in Fürstenwalde Stadt 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Fürstenwalde Bahnhof 2 Uhr 50 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Zug nach Berlin 3 Uhr 46 Min. Nachmittags, aus Fürstenwalde Bahnhof 10 Uhr 10 Min. Abends, nach Ankunft des Zuges aus Berlin 9 Uhr 39 Min. Abends, aus Fürstenwalde Stadt 10 Uhr 30 Min. Abends, über Rauen in Storkow 12 Uhr 40 Min. Nachts. Das Personengeld beträgt für beide Posten 6 Sgr. pro Person und Meile, wobei 30 Pfd. Passagier-Gepäck frei befördert werden. Beichaisen werden nach Bedürfniß in Fürstenwalde und Storkow gestellt.

Potsdam, den 24. November 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Die Einrichtung von Personen-Posten zwischen Schwedt und Vierraden betreffend.

64. Vom 1. December d. J. werden unter Einrichtung einer Station für ordinaire Posten in Vierraden zwei tägliche Personen-Posten zwischen Schwedt und Vierraden mit zweisitzigem Courswagen in Gang gesetzt werden. Die neuen Posten erhalten folgenden Gang.

I. Post: aus Vierraden 8 Uhr Vormittags, in Schwedt 8½ Uhr Vormittags, zum Anschluß an die 1ste Personen-Post nach Königsberg i. d. Nmk. 12 Uhr 55 Min. Mittags, und an die 2te Personen-Post nach Angermünde 11 Uhr 20 Min. Vormittags, aus Schwedt 9 Uhr Vormittags, nach Ankunft der 1sten Personen-Post aus Königsberg i. d. Nmk. 5 Uhr 10 Min. früh, in Vierraden 9½ Uhr Vormittags.

II. Post: aus Vierraden 3½ Uhr Nachmittags, in Schwedt 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die 3te Personen-Post nach Angermünde 4 Uhr 55 Min. Nachmittags, aus Schwedt 6½ Uhr Abends, nach Ankunft der 2ten Personen-Post aus Angermünde 5 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Vierraden 7 Uhr Abends.

Die Gestellung von Beichaisen zu diesen Posten findet nur in Schwedt statt. Das Personengeld beträgt 4 Sgr. 6 Pf. für jede Tour, wobei 30 Pfd. Gepäck frei befördert werden.

Potsdam, den 28. November 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Die Postcours-Veränderung zwischen Brandenburg und Rathenow betreffend.

65. Vom 1. December d. J. ab erhält die II. tägliche Personen-Post zwischen Brandenburg a. H. und Rathenow folgenden veränderten Gang: aus Brandenburg a. d. H. 12 Uhr 30 Minuten Nachts, nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin 11 Uhr 40 Minuten Nachts, in Rathenow 3 Uhr 55 Minuten früh, aus Rathenow 12 Uhr Mittags, in Brandenburg a. d. H. 3 Uhr 25 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an den Localzug nach Berlin 4 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 28. November 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Einrichtung eines Lehr-Cursus für Lehrer an Volksschulen in Kyritz betreffend.

14. Am 1. Februar künftigen Jahres wird in Kyritz ein Lehr-Cursus eingerichtet werden, um Lehrer für Volksschulen zunächst im Regierungsbezirk Potsdam theoretisch und practisch auszubilden. Die Zahl der Theilnehmer ist auf neunzig festgesetzt, von denen in dem nächsten Jahre dreißig aufgenommen werden. Der Cursus dauert drei Jahre. Während dieser Zeit haben die Cursisten für Wohnung und Unterhalt selbst zu sorgen. Doch wird Jedem eine jährliche Unterstützung von 30 Thlrn. bewilligt. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben bis zum 20. December dieses Jahres

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt,
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte der Präparanden bestimmt ausspricht,
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, daß sie für den Unterhalt ihrer Söhne resp. Pflegebefohlenen während der dreijährigen Bildungszeit sorgen wollen,

an uns einzureichen. Es können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche die Jahre der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten, aber bereits ein Alter von 17 Jahren erreicht haben, oder doch diesem Alter sehr nahe stehen.

Ueber die Aufnahme in den Lehr-Cursus entscheidet der Ausfall der Aufnahme-Prüfung, welche in der zweiten Hälfte des Januars k. J. stattfinden wird.

Berlin, den 15. November 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Die Eröffnung einer neuen Apotheke betreffend.

69. Der Apotheker Adolph Weck hat auf Grund der ihm von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg verliehenen Concession eine neue Apotheke zu Berlin in dem Hause Nr. 28 der Koppenstraße angelegt und eröffnet.

Berlin, den 18. Juli 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

7,374.	10,433. / 16,710.	11,594.	11,752.	12,821.	13,183. / 21,131.	13,129.	14,707. / 16,158. / 20,367.	15,047.	15,352. / 21,400. / 21,963.
15,774.	15,818.	16,192.	16,691.	16,745. / 18,766.	16,938.	17,052.	17,171.	17,191.	17,239.
17,491.	17,588.	17,672.	18,070.	18,378.	19,130.	19,321.	19,826.	19,899. / 23,066.	20,084.
21,047.	21,057.	21,129.	21,467.	21,510.	21,559.	21,735.	21,755. / 26,251.	21,777.	21,970. / 24,528.
22,079.	22,092.	22,099.	22,108.	22,133.	22,328.	22,409.	22,638.	22,808.	23,073.
23,100.	23,261.	23,340.	23,582.	23,860.	24,696.	24,700.	25,155.	25,213.	25,299.
25,329.	25,498.	25,528.	25,925.	26,138.	26,142.	26,164.	26,411.	26,466.	26,501.
26,761.	26,867.	26,986.	26,998.	27,043.	27,045.	27,483.	27,705.	27,721.	27,797.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung von der Anstalt zu gewärtigen haben. Berlin, den 21. November 1865.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für Erden und Steinen.

Die Gebühr für die Ueberfuhr auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird mit dem heutigen Tage für Erden sowie für Steine jeder Art, welche nach dem Tarife der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe B. oder einem noch niedrigeren Specialtarife befördert werden, von 6 Pf. auf 1,33 Pf. pro Ctr. ermäßigt.

Berlin, den 18. November 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 275 vom 22. November 1865.)

Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent

auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Meißner zu Schwedt a. d. O. ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Der Königliche Ober-Regierungs-Rath a. D. und Rittergutsbesitzer von Fock auf Stücken ist in der am 18. d. M. stattgehabten General-Versammlung der Nuthe-Interessenten von Neuem auf 9 Jahre zum Schau-Director des Nuthe- und Nieplitz-Verbandes gewählt und diese Wahl demnächst von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Civil-Supernumerarius Kasack ist zum Polizei-Secretair bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Theodor Johann Rigler zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß
der seit Anfang 1865 beim Oberbergamte zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist dem Oberbergrath Ottiliae der rothe Adlerorden 4. Classe verliehen. Der Oberbergamts-Secretair Erfmann ist zum Rendanten und der Oberbergamts-Secretair Kühne zum Controleur und Buchhalter bei der Oberbergamts-Casse ernannt. Dem Oberbergrath Fleckser sind die Geschäfte des Dirigenten und dem Oberbergamts-Secretair Neymiz die des Secretairs beim Königlichen Thalamte zu Halle übertragen. Der Hütteninspector z. D. Erhardt zu Messingwerk und der Berginspector, Bergmeister Meyner zu Dürrenberg sind pensionirt; dem Letzteren ist der Character als Bergrath beigelegt. Der Salinenassessor Klemm zu Artern, der Berggeschworne Knauth zu Halle, der Thals-Secretair, Kanzleirath Neymiz und der Berg- und Salineninspector, Bergassessor Oemler daselbst, sind gestorben. Versetzt sind der Berginspector Leist zu Saarbrücken unter Verleihung des Characters als Bergrath als Revierbeamter nach Eisleben, der Berginspector Unger von Schönebeck als Berginspector und Revierbeamter nach Dürrenberg, der Berggeschworne Preßler, bisher zu Eisleben nach Aschersleben, der Berggeschworne Schrader von Aschersleben nach Essen, der Berggeschworne, Bergassessor von Dücker von Bochum nach Fürstenwalde, der Berggeschworne Knibbe von Fürstenwalde nach Bochum und der Schichtmeister Camps von Wettin an die Königl. Salinen-Verwaltung zu Halle. Der Bergrath Bischof zu Staßfurt ist zum Salzwerks-Director und der Bergassessor Pinno daselbst zum Berginspector ernannt. Der Hütteninspector Förster zu Eisenspalterei ist zum Hüttenwerks-Director und der Berginspector, Bergassessor Niedner zu Rüderedorf, ist zum Bergwerks-Director ernannt. Dem Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt ist der Character als Bergrath verliehen und den Oberberggeschworenen Franke zu Zeitz und Spengler zu Groß-Kampsdorf, sowie den Berggeschworenen Kühne zu Schönebeck und Knibbe, jetzt zu Bochum, der Character als Bergmeister beigelegt. Der Büreau-Assistent Steinert zu Wettin ist zum Schichtmeister befördert worden. Die Bergexspectanten Scheffler, Keferstein, Giebelhausen, Lichtenfels, Hiltrop, Driesemann und Fickler sind zu Bergreferendarien, und die Bergexspectanten Bräuning, Brathuhn und Zimmermann zu Bergeleven ernannt.

Der Divisionsprediger Friedrich Otto Strauß, bisher zu Posen, ist zum Adjuncten der ersten Predigerstelle an der Sophien-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der Prediger Christian Carl Loose, bisher zu Neu-Ruppin, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Gemeinen der Parochie Schwanebeck — Diöcese Belzig — bestellt worden.

Der Hülfsprediger Herrmann Gustav Hellmuth Liesegang, bisher zu Schwedt, ist zum Pfarrer der Parochie Techow — Diöcese Pritzwalk — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Julius Albert Hindenberg ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi zu Bendelin und Kötzlin — Diöcese Kyritz — bestellt worden.

An dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist 1) der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Landsberg a. W. Dr. Carl Friedrich Wilhelm Müller zum 6ten Professor und 2) der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Carl Georg Gustav Weicker zu Torgau zum 2ten Oberlehrer ernannt worden.

Der frühere Lehrer an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin Dr. Gustav Heinrich Wüllenweber ist als ordentlicher Lehrer an der Königsstädtschen Realschule daselbst angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Ferdinand Gotthilf Wittsack ist zum Hauptlehrer an der 33sten Gemeindeschule zu Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.
Orts-Benennung.

Dem von der Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin auf einem Trennstücke des Kruggutes zu Prierosbrück, Gemeinde Gräbendorf, Kreis Teltow errichteten, 119° nordwestlich vom Frauen-See, an der westlichen Seite des Weges von Gräbendorf nach Richter's Gehöft am Frauen-See, 33° nordwestlich von der Kreuzung jenes Weges mit dem von Paetz nach Prierosbrück führenden Wege belegenen Förster-Etablissement ist der Name „**Forsthaus Frauen-See**" beigelegt worden. Potsdam, den 25. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Angermünde,

betreffend die Geschäftsführung wegen des Handels-Registers.

In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1865 bis zum letzten November 1866 werden die auf die Führung des Handels-Registers des Königlichen Kreisgerichts Angermünde sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisgerichts-Director Consbruch, im Falle dessen Verhinderung von dem Kreisrichter Müller, unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Koebisch, dem der Kreisgerichts-Secretair Hurttig substituirt ist, bearbeitet. Die Bekanntmachung aller Eintragungen in das bei uns geführte Handels-Register erfolgt während derselben Zeit in dem Preußischen Staatsanzeiger, der Berliner Börsenzeitung, dem öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem hiesigen Kreisblatt. Angermünde, den 5. November 1865. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin,

das Handels-Register betreffend.

In Gemäßheit des Art. 14 des Handels-Gesetzbuches wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Kalenderjahr 1866 die Veröffentlichung der Eintragungen der bei uns angemeldeten Firmen, Handelsgesellschaften und Prokuren, durch den Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börsenzeitung und durch die Bank- und Handelszeitung bewirkt werden wird. Das Handels-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen engeren Gerichtsbezirk und für die Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Commissionen zu Mittenwalde, Charlottenburg, Cöpenick, Trebbin, Zossen und Königs-Wusterhausen.

Berlin, den 21. November 1865. Königl. Kreisgericht. I. (Civil-) Abtheilung.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boytzenburg.

Im Geschäftsjahre vom 1. December 18$\frac{65}{66}$ werden die Gerichtstage

1) in Gerswalde:

am 22. und 23. December 1865, am 19. und 20. Januar 1866, am 16. und 17. Februar 1866, am 16. und 17. März 1866, am 20. und 21. April 1866, am 18. und 19. Mai 1866, am 22. und 23. Juni 1866, am 20. und 21. Juli 1866, am 21. und 22. September 1866, am 19. und 20. October 1866, am 16. und 17. November 1866,

im dortigen Gerichtshause,

2) in Boytzenburg:

am 29. und 30. December 1865, am 26. und 27. Januar 1866, am 23. und 24. Februar 1866, am 23. und 24. März 1866, am 27. April 1866, am 25. Mai 1866, am 29. Juni 1866, am 27. Juli 1866, am 28. September 1866, am 26. und 27. October 1866, am 30. November und 1. December 1866,

im ehemaligen Gefangenhause daselbst, abgehalten werden.

Templin, den 20. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse.

In dem Geschäftsjahre 1865/66 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenschleuser Gerichtstagsbezirk am

14., 15. und nöthigenfalls 16. December 1865, 11., 12. und nöthigenfalls 13. Januar 1866, 8., 9. und nöthigenfalls 10. Februar 1866, 8., 9. und nöthigenfalls 10. März 1866, 13. April 1866, 11. Mai 1866, 15. Juni 1866, 13. Juli 1866, 14. September 1866, 12. October 1866, 9. November 1866,

Gerichtstage auf dem Vorwerk Zerpenschleuse abgehalten werden. Sollten die Tage vom April bis November nicht ausreichen, so wird noch der nächste Tag benutzt werden.

Oranienburg, den 23. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. December **1865.**

Die gewerblichen Unterstützungs-Cassen im Regierungs-Bezirke Potsdam.

(Fortsetzung und Schluß des Artikels vom Stück 47.)

Nach den Aufstellungen für das Jahr 1864/65 bestehen gegenwärtig im diesseitigen Departement in Summa 412 gewerbliche Cassen zur gegenseitigen Unterstützung und zwar:

A. 310 Cassen für Handwerksgesellen,
B. 27 Cassen für Fabrikarbeiter,
C. 75 Cassen für Innungs-Mitglieder.

Diese Zahlen erscheinen, wenn man erwägt, daß die in der Stadt Berlin vorhandenen gewerblichen Unterstützungs-Cassen mit unter denselben begriffen sind, verhältnißmäßig nicht allzugroß, indeß muß hierbei in Betracht gezogen werden, daß fast sämmtliche in den kleineren Städten des Regierungs-Bezirks bestehende Cassen die Gesellen der verschiedenen vorhandenen Handwerke in sich vereinigen und auch in den größeren Städten die unselbstständigen Gewerbetreibenden einzelner Gewerbe zu dem nämlichen Zwecke zusammengetreten sind und gemeinsame Cassen gebildet haben.

Die vorbezeichnete Anzahl der bestehenden Cassen vertheilt sich auf die einzelnen Städte und Kreise des Departements folgendermaaßen:

	A. Cassen für Handwerksgesellen.	B. für Fabrikarbeiter.	C. für Innungs-Mitglieder.
1) Stadt Berlin	69	8	64
2) Stadt Potsdam	23	2	—
3) Kreis Prenzlau			
a. Prenzlau	2	1	6
b. Straßburg Uckm.	4	—	—
Summa	6	1	6
4) Kreis Templin			
a. Templin	1	—	—
b. Zehdenick	5	—	—
Summa	6	—	—
5) Kreis Angermünde			
a. Angermünde	3	—	—
b. Oderberg	3	—	—
c. Greiffenberg	1	—	—
d. Schwedt	10	—	—
e. Vierraden	1	—	—
f. Gramzow	1	—	—
Summa	19	—	—
6) Kreis Oberbarnim			
a. Freienwalde	5	—	—
b. Biesenthal	2	—	—
c. Neustadt-Ebw.	6	—	—
d. Wriezen	3	—	—
e. Straußberg	4	—	—
Summa	20	—	—
7) Kreis Niederbarnim			
a. Bernau	5	—	2
b. Oranienburg	1	—	—
c. Alt-Landsberg	1	—	—
d. Liebenwalde	1	—	—
e. Birkenwerder	—	1	—
Summa	8	1	2
8) Kreis Teltow			
a. Teltow	4	—	—
b. Cöpnick	5	—	1
c. Charlottenburg	10	2	—
d. Mittenwalde	2	—	—
e. Trebbin	6	—	—
f. Zossen	1	—	—
g. Nowaweß	1	—	1
Summa	29	2	2
9) Kreis Beeskow-Storkow			
a. Beeskow	1	—	—
b. Storkow	2	—	—
Summa	3	—	—

	A. Cassen für Handwerksgesellen.	B. für Fabrikarbeiter.	C. für Innungs-Mitglieder.
10) Kreis Jüterbog-Luckenwalde			
a. Jüterbog	15	3	—
b. Luckenwalde	14	—	—
c. Dahme	2	—	—
d. Baruth	2	—	—
e. Zinna	1	—	1
Summa	34	3	1
11) Kreis Zauch-Belzig			
a. Belzig	5	—	—
b. Treuenbrietzen	9	1	—
c. Beelitz	2	—	—
d. Werder	2	—	—
e. Caput	1	—	—
f. Glindow	—	1	—
Summa	19	2	—
12) Kreis Osthavelland			
a. Nauen	3	—	—
b. Spandau	8	—	—
c. Cremmen	1	—	—
d. Fehrbellin	1	—	—
e. Velten	—	1	—
Summa	13	1	—
13) Kr. Westhavelland			
a. Brandenburg	21	1	—
b. Rathenow	2	2	—
c. Friesack	1	—	—
d. Pritzerbe	1	—	—
Summa	25	3	—
14) Kreis Ruppin			
a. Neu-Ruppin	8	—	—
b. Alt-Ruppin	2	—	—
c. Granse	1	—	—
d. Rheinsberg	1	1	—
e. Wusterhausen	1	—	—
f. Lindow	1	—	—
Summa	14	1	—
15) Kr. Ostprignitz			
a. Kyritz	1	—	—
b. Pritzwalk	7	—	—
c. Wittstock	2	1	—
Summa	10	1	—
16) Kr. Westprignitz			
a. Perleberg	3	—	—
b. Havelberg	3	—	—
c. Wittenberge	4	2	—
d. Wilsnack	1	—	—
e. Lenzen	1	—	—
Summa	12	2	—

Hiernach sind bis jetzt keinerlei gewerbliche Unterstützungs-Cassen gegründet in den Städten: Brüssow, Lychen, Joachimsthal, Templin, Buchholz, Niemegk, Brück, Saarmund, Kyritz, Neustadt a. d. D., Meyenburg, Putlitz und den Flecken Boytzenburg, Wernenchen und Freyenstein.

Die Zahl der Mitglieder der Unterstützungs-Cassen für unselbstständige Handwerker beläuft sich auf: **61,980**, die der Mitglieder der Fabrikarbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Cassen auf: **46,428**. — Die Theilnahmezahl beider Arten von Cassen beträgt mithin: **108,408!** An den bei den Innungen bestehenden und mit diesen verbundenen Cassen nahmen pr. pr. **33,600** Personen Theil.

Bei den vorbezeichneten Cassen beläuft sich:

der jährliche Gesammt-Beitrag (abgerundet):

1) bei den Cassen für Handwerksgesellen
der Mitglieder = 137,490 Thlr.
der Arbeitgeber = 1,692 Thlr.
} in Summa = 139,182 Thlr.,

2) bei den Cassen für Fabrikarbeiter
der Mitglieder = 127,672 Thlr.
der Arbeitgeber = 28,751 Thlr.
} in Summa = 156,423 Thlr.,

3) bei den Innungs-Cassen
der Mitglieder = 35,699 Thlr. Summa per se = 35,699 Thlr.

Summa Summarum = 331,304 Thlr.

Das Cassen-Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1864:

bei den Cassen ad 1) 69,454 Thlr.,
bei den Cassen ad 2) 183,908 Thlr.,
bei den Cassen ad 3) 313,046 Thlr.

in Summa = 566,408 Thlr.

Davon beträgt für Berlin allein:

	der jährliche Gesammt-Beitrag: a) der an der Casse theilnehmenden Mitglieder.	b) der Arbeitsgeber.	c) das Cassenvermögen.
ad 1)	117,254 Thlr.	1,387 Thlr.	53,085 Thlr.
ad 2)	121,608 Thlr.	26,271 Thlr.	173,710 Thlr.
ad 3)	34,278 Thlr.	—	304,980 Thlr.
in Summa =	273,140 Thlr.	27,658 Thlr.	531,775 Thlr.

Der Beitrag, den die Mitglieder der resp. Cassen zu denselben zu entrichten haben, ist nach der Bestimmung, welche die Letzteren haben, der Anzahl der Mitglieder, den Orten, dem Cassenvermögen ꝛc. ein sehr verschiedener und variirt zwischen 2 Sgr. und 17 Sgr. 6 Pf. pro Monat.

Ebenso variiren die Beiträge der Arbeitgeber, soweit solche geleistet werden, ungefähr zwischen 10—50 % der von den Mitgliedern aufzubringenden Beträge.

Die Unterstützungen, welche aus den resp. Cassen geleistet werden, bestehen in der Gewährung freier Kur und Verpflegung (Arzt, Arzenei), Krankengeld, freiem Begräbniß oder Begräbnißgelder, in Unterstützungen an die Hinterbliebenen, Invaliden-Unterstützungen — bei den Cassen ad 3 auch in Unterstützungen hülfsbedürftiger Meister und in Wittwen- und Waisengelder ꝛc.

Der Betrag dieser Unterstützungen ist gleichfalls je nach den Umständen, dem Vermögen der Casse, dem localen Verhältnisse u. s. w. sehr verschieden normirt, ebenso wie die Zeit, während welcher die Krankenpflege und Kranken-Unterstützung gewährt wird.

Wie groß die Summen sind, welche von diesen Cassen an allen derartigen Unterstützungen im Laufe des Jahres 1864 verausgabt worden sind, hat bei dem Fehlen diesfälliger Angaben auch nicht einmal annähernd festgestellt werden können. Jedenfalls sind sie aber sehr bedeutend, wie sich dies schon aus der Zahl der Theilnehmer und den Beiträgen zu den Cassen folgern läßt! —

Möchte doch immer mehr und mehr das Bestreben wirksam werden, den wohlthätigen Character der gewerblichen Unterstützungs-Cassen, die ein lebendiges Zeugniß menschenfreundlicher Gemeinschaft und sittlicher Zusammengehörigkeit der Arbeiter und Arbeitsgeber abgeben, von Jahr zu Jahr segensreicher und nachhaltiger zu entwickeln!

Mit diesem Wunsche schließen wir vorstehende kurze Darstellung, wobei wir nicht unterlassen wollen, unsere Anerkennung dafür auszusprechen, daß eine größere Anzahl von Fabrikbesitzern und Arbeitsherren in richtiger Erkenntniß und Würdigung der Verhältnisse der Anregung der Behörden, ihren Arbeitern in unverschuldeten Nothständen durch diese Cassen Hülfe zu schaffen, mit großer Bereitwilligkeit und in lobenswerther Weise engegen gekommen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre-Aufhebung.

202. Die durch unseren Erlaß vom 23. September d. J. (Amtsblatt Stück 39 Seite 411) über die Ortschaft Wansdorf, Kreis Osthavelland, verhängte Viehsperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Viehsperre über das Dorf Tarmow betreffend.

203. Die durch unseren Erlaß vom 23. September d. J. (Amtsbl. S. 411) verhängte Viehsperre über das Dorf Tarmow wird in Erwägung, daß die nur an einem einzelnen ausgebauten Gehöfte des Dorfes Tarmow vorbeiführende Landstraße die kürzeste fahrbare Verbindung zwischen Fehrbellin und Berlin bildet, hiermit dahin modificirt:

daß Rindvieh-, Rauchfutter- und Dung-Transporte jene Landstraße, jedoch ohne sich den geringsten Aufenthalt innerhalb der Feldmark Tarmow zu gestatten, passiren dürfen.

Potsdam, den 30. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

204. Für die noch im Bau begriffene Berlin-Görlitzer Eisenbahn verordnen wir Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für unsern Verwaltungsbezirk Folgendes:

§ 1. Das Planum der Bahn mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Weganlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§ 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben, ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Marktpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§ 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen, und anderweitige Störung des Betriebes ist untersagt.

§ 4. Wer den Verboten der §§ 1. 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§ 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§ 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§ 1. bis 5. ist an allen Bahnübergängen anzuheften.

Potsdam, den 1. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

205. Bahn-Polizei-Reglement

für die noch im Bau begriffene Berlin-Görlitzer Eisenbahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

I. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, aus der Zahl der mit genügender Qualification versehenen Preußischen Baumeister einen Betriebs-Beamten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Dieser Betriebsbeamte ist dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat vorher anzuzeigen und die Genehmigung zu seiner Einsetzung als solcher einzuholen. Außer diesem Betriebsbeamten sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet: die dazu besonders bestimmten und vereideten Bau-Aufseher, desgleichen die Zugführer und die Bahnwärter. Für diese Beamten und den Locomotivführer nebst Heizer sind besondere Instructionen zu entwerfen und zur Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vorzulegen.

§ 2. Die Bahn-Polizeibeamten sind mit einer der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entsprechenden Instruction zu versehen und nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualification durch das Königliche Eisenbahn-Commissariat von der Polizei-Behörde ihres Stationsortes zu vereiden. Bei Ausübung ihres Amtes müssen dieselben das noch näher zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 3. Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Ueber jeden Bahn-Polizeibeamten sind Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

II. Die Einrichtung und der Zustand der Bahn und Betriebsmittel und die Sicherung des Betriebes.

§ 4. Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königlichen Aufsichts-Behörde erforderlich. Auf 6½ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen freizuhalten.

§ 5. Die Bahn ist, soweit dies im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§ 6. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu überwachen, so lange Züge oder Locomoven zu erwarten stehen. Vor Durchgang jeden Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnde zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebes nöthige Anordnung zu treffen. Fünf Minuten Eintreffen des Zuges werden die Uebergänge und Barrieren geschlossen. Durch optische oder weitige Signale ist den Bahnwärtern der Abgang des Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§ 7. Bei dem Befahren der Eisenbahn mit Arbeitszügen tritt die bereits genehmigte Signal-

Ordnung für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Anwendung. Bis dahin, daß die electrischen Signale eingerichtet sein werden, gelten die optischen Signale allein, und wo die vorschriftsmäßigen optischen Signale noch nicht aufgestellt werden können, müssen interimistisch Signalstangen mit beweglichen Armen hergerichtet werden.

§ 8. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Construction derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Locomotiven den für Dampfkessel und Locomotiven speciell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königlichen Aufsichtsbehörde in technisch-polizeilicher Hinsicht geprüft als sicher befunden worden sind.

§ 9. In jedem Zuge müssen außer der Tender-Bremse mindestens soviel kräftigwirkende Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der sechste Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

§ 10. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Locomotiven sind von einem preußischen geprüften Locomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Locomotiven im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§ 11. Die Fahrten der Arbeitszüge und Locomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken. Ein besonderer Fahrplan soll nicht entworfen, vielmehr der Gang der Züge durch den verantwortlichen Betriebsbeamten periodisch geregelt und dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat mitgetheilt werden.

§ 12. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§ 13. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht überschreiten. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wo sich Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn befinden,
2) beim Durchgange durch Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wo vom Bahnwärter zum Langsamfahren signalisirt wird.

§ 14. Arbeiter dürfen während der Fahrt auf den offenen Wagen im Zuge nicht Platz nehmen, sondern müssen in einem besonders dazu bestimmten, dem Zuge anzuhängenden Personenwagen mitgeführt werden.

§ 15. Außer den Beamten der Königlichen Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

§ 16. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im § 1 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des verantwortlichen, leitenden Betriebsbeamten, sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen verhängen und bei erheblichen Dienstvernachlässigungen die Entfernung dieser Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine verfügen.

§ 17. Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Berlin, den 28. November 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung der Innern.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 1865—66 betreffend.

206. Die Theilnehmer an dem diesseitigen Spezial-Domainen-Feuerschäden-Fonds werden hiermit aufgefordert, die am 1. k. M. fällig werdenden fixirten Beitrags-Erhöhungen mit

1 Sgr. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe I. Classe und 1 Sgr. 6 Pf. desgl. II. Classe

bis zum 20. k. M. bei unserer Hauptcasse, bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung einzuzahlen.

Potsdam, den 29. November 1865. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Die Schiedsmanns-Beamten der Stadt Berlin betreffend.

12. Das nachstehende Verzeichniß derjenigen Schiedsmanns-Beamten der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, welche nach erfolgter anderweiter Eintheilung der hiesigen Schiedsmanns-Bezirke für die betreffenden neuen Bezirke bestätigt und denselben überwiesen worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. November 1865. Königl. Kammergericht.

Verzeichniß.

1) Steinpappen-Fabrikant Nowaldt, Leipziger Straße 115, 2. Stellvertreter für den Leipziger Platz-Bezirk 23 bis zum 1. Februar 1868; 2) Kaufmann Thomas, Mohrenstraße 30, Schiedsmann für den Dreifaltigkeitskirch-Bezirk 26 bis zum 31. October 1866; 3) Rentier Westphal, Mohrenstraße 60, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 9. April 1867; 4) Tapezier Seffelberg, Mauerstraße 62, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 4. Januar 1868; 5) Rentier Stephani, Krausenstraße 69, Schiedsmann für den Leipziger Straßen-Bezirk 27 bis zum 2. November 1867; 6) Banquier Simonsohn, Leipzigerstraße 94, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 23. September 1866; 7) Kaufmann Tuchnitz, Friedrichsstraße 184, Schiedsmann für den Mohrenstraßen-Bezirk 28, bis zum 12. October 1867; 8) Kaufmann Geiseler, Taubenstraße 36, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 8. Juni 1867; 9) Kaufmann Thöns, Mohrenstraße 25, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 24. Juni 1866; 10) Commerzien-Rath Sachse, Jägerstraße 30—31, Schiedsmann für den Jägerstraßen-Bezirk 29 bis zum 23. Januar 1867; 11) Theehändler Krohn, Friedrichsstraße 81, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. März 1868; 12) Kaufmann Neuschler, Friedrichsstraße 164, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 5. April 1868; 13) Kaufmann Sy, Kronenstraße 28, Schiedsmann für den Jerusalemerstraßen-Bezirk 30 bis zum 20. Juli 1867; 14) Kaufmann Behlendorf, Jerusalemerstr. 20, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 20. Juli 1867; 15) Stadtverordneter Tancré, Leipziger Straße 51, Schiedsmann für den Döhnhofsplatz-Bezirk 31 bis zum 1. Februar 1868; 16) Wundarzt und Geburtshelfer Höhne, Lindenstraße 69, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 3. Mai 1868; 17) Musikalienhändler Esslinger, Jerusalemerstraße 53, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 27. Februar 1867; 18) Tapezier Wolter, Schützenstraße 14, Schiedsmann für den Schützenstraßen-Bezirk 32 bis zum 9. Juni 1866; 19) Kaufmann Huland, Schützenstraße 65, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. März 1868; 20) Kaufmann Holtz, Zimmerstraße 26, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. März 1868; 21) Buchhändler Winckler, Lindenstraße 34, 1. Stellvertreter für den Junkerstraßen-Bezirk 33 bis zum 1. März 1868; 22) Kaufmann Romberg, Kochstraße 32, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 12. October 1867; 23) Maler Nerenz, Zimmerstraße 84 und 85, Schiedsmann für den Zimmerstraßen-Bezirk 35 bis zum 8. Juni 1867; 24) Apothekenbesitzer von Gusnar, Friedrichsstraße 206, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 8. Juni 1867; 25) Rentier Moeller, Zimmerstraße 88, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 6. Juni 1867; 26) Kaufmann Wipprecht, Mauerstraße 87, 2. Stellvertreter für den Böhmischen Kirch-Bezirk 36 bis zum 2. November 1867; 27) Uhrmacher Baumgarten, Wilhelmsstraße 116, Schiedsmann für den Wilhelmsstraßen-Bezirk 38 bis zum 23. Januar 1867; 28) Bäckermeister Kunz, Wilhelmsstraße 127, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 23. Januar 1867; 29) Schulvorsteher Becker, Friedrichsstraße 235, Schiedsmann für den Puttkammerstraßen-Bezirk 39 bis zum 20. Juli 1867; 30) Kaufmann Taggesell, Belle-Alliance-Platz 15, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 3. Mai 1868; 31) Kaufmann Meubrink, Friedrichsstraße 24, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. Februar 1868; 32) Tischlermeister Franke, Markgrafenstraße 4, Schiedsmann für den Sternwarte-Bezirk 40 bis zum 10. März 1866; 33) Kaufmann Krüger, Schönebergerstraße 22, 1. Stellvertreter für den Halleschenstraßen-Bezirk 41 u. Ascanischen Platz-Bezirk 42 bis zum 6. September 1867; 34) Hotelbesitzer Weisberg, Dessauerstraße 38, Schiedsmann für den Hafenplatz-Bezirk 43 bis zum 19. December 1866; 35) Factor Berner, Köthenerstraße 19, Schiedsmann für den Köthenerstraßen-Bezirk 44 bis zum 8. Juni 1867; 36) Kaufmann Rudolph, Köthenerstraße 5, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 2. November 1867; 37) Professor Dr. Geppert, Linkstraße 40, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 15. Juli

1866; 38) Kaufmann Jacoby, Schulgartenstr. 8, Schiedsmann für den Potsdamerstraßen-Bezirk 45 bis zum 16. März 1866; 39) Hausbesitzer Nitsche, Bellevuestraße 17, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 15. Juli 1866; 40) Rentier Knust, Potsdamerstraße 134c, als 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 6. Juli 1867; 41) Verlagsbuchhändler Müller, Bendlerstraße 29, 1. Stellvertreter für den Victoriastraßen-Bezirk 46, Bendlerstraßen-Bezirk 47 und Moritzhof-Bezirk 48 bis zum 3. Mai 1868; 42) Geheimer Admiralitätsrath Dr. Gaebler, Potsdamerstraße 38, Schiedsmann für den Genthinerstraßen-Bezirk 49 und Steglitzerstraßen-Bezirk 50 bis zum 8. Juni 1867; 43) Rentier Wege, Potsdamerstraße 44, 1. Stellvertreter für dieselben Bezirke bis zum 12. Mai 1866; 44) Schulvorsteher Roth, Bellealliancestraße 46, 2. Stellvertreter für den Lankwitzstraßen-Bezirk 55 und Kreuzberg-Bezirk 56 bis zum 4. Januar 1868; 45) Inspector Ebert, Kottbusser Damm 1, 2. Stellvertreter für den Johannistisch-Bezirk 57, Pionirstraßen-Bezirk 58, Plan-Ufer-Bezirk 59 und Kottbusser Damm-Bezirk 60 bis zum 23. Januar 1867; 46) Kaufmann Meyer, Cöpnickerstraße 18 bis 20, Schiedsmann für den Heinrichsplatz-Bezirk 70, Waldemarstraßen-Bezirk 71 und Mariannen-Ufer-Bezirk 72 bis zum 3. November 1866; 47) Eigenthümer Peters, Cöpnickerstraße 144, 1. Stellvertreter für dieselben Bezirke bis zum 23. September 1866; 48) Kaufmann Schilling, Cöpnickerstraße 28, 2. Stellvertreter für dieselben Bezirke bis zum 23. September 1866; 49) Bäckermeister Geisler, Oranienstraße 27, 1. Stellvertreter für den Oranienburgerstraßen-Bezirk 75 bis zum 27. Februar 1867; 50) Apothekenbesitzer Kade, Elisabeth-Ufer 19, 1. Stellvertreter für den Brixerstraßen-Bezirk 76 bis zum 8. Juni 1867; 51) Rentier Langer, Dresdenerstraße 18, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 27. Februar 1867; 52) Communallehrer Schulz, Wasserthorstraße 66, Schiedsmann für den Kohlen-Ufer-Bezirk 77 und Fürstenstraßen-Bezirk 78 bis zum 3. Mai 1868; 53) Buchhändler Scherl, Ritterstraße 71, Schiedsmann für den Brandenburgstraßen-Bezirk 79 bis zum 28. November 1866; 54) Dr. juris von Seydlitz, Brandenburgstraße 24, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. Februar 1868; 55) Kaufmann Thormann, Ritterstraße 32, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 12. October 1867; 56) Kaufmann Wollner, Neuenburgstr. 28, Schiedsmann für den Hollmannsstraßen-Bezirk 82 bis zum 1. März 1868; 57) Kaufmann Pfeiffer, Neuenburgstraße 9, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. Februar 1868; 58) Agent Barfuß, Neuenburgstraße 6, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. Februar 1868; 59) Geh. Registratur-Diätar Brecht, Feilnerstraße 13, Schiedsmann für den Jacobikirch-Bezirk 85 bis zum 12. October 1867; 60) Kaufmann Koch, Oranienstraße 126, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 4. Januar 1868; 61) Diätar Wegener, Feilnerstraße 13, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 5. April 1868; 62) Graveur Thieme jun., Neue Grünstraße 41, 1. Stellvertreter für den Neue Grünstraßen-Bezirk 86 bis zum 6. September 1867; 63) Kaufmann Schirmer, Neue Grünstraße 29, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 10. März 1866; 64) Buchhändler Appelius, Commandantenstraße 55, 1. Stellvertreter für den Kürassierstraßen-Bezirk 87 bis zum 2. November 1867; 65) Rentier Quednau, Prinzenstraße 75, 2. Stellvertreter für den Stallschreiberstraßen-Bezirk 88 bis zum 31. Mai 1868; 66) Kaufmann Franz, Dresdenerstraße 50, Schiedsmann für den Turnhallen-Bezirk 89 bis zum 9. April 1867; 67) Kaufmann Wehl, Dresdenerstr. 97, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 5. April 1868; 68) Kaufmann Witte, Annenstraße 50, Schiedsmann für den Buckowerstraßen-Bezirk 91 bis zum 8. Juni 1867; 69) Rentier Fuhrmann, Melchiorstr. 19; Schiedsmann für den Engel-Ufer-Bezirk 92 bis zum 8. Juni 1867; 70) Oberlehrer a. D. Mecklenburg, Adalbertstraße 38, Schiedsmann für den Cöpnicker Brücken-Bezirk 93 bis zum 20. Juli 1867; 71) Schulvorsteher Hartvici, Adalbertstraße 42, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 28. August 1866; 72) Kaufmann Geßner, Michaelkirchplatz 9, 1. Stellvertreter für den Michaelkirch-Bezirk 94 bis zum 28. August 1866; 73) Schriftgießereibesitzer Francke, Cöpnickerstr. 110, Schiedsmann für den Brückenstraßen-Bezirk 95 bis zum 3. Mai 1868; 74) Maurermeister Streubel, Cöpnickerstraße 108, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 9. April 1867; 75) Kaufmann Franz, Alte Jacobstraße 85, 1. Stellvertreter für den Louisenkirch-Bezirk 99 bis zum 8. Juni 1867; 76) Lampenfabrikant Clemens, Alte Jacobstraße 51, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 2. November 1867; 77) Kaufmann Stübbe, Wallstraße 15, Schiedsmann für den Spittelmarkt-Bezirk 100 bis zum 6. September 1867; 78) Saffianfabrikant Bergmann, Wallstraße 17, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 6. September 1867; 79) Lehrer Katte, Sparwaldsbrücke 1a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 9. Juni 1866; 80) Tabackshändler Vogelsang, Neue Roßstraße 18, Schiedsmann für den Wallstraßen-Bezirk 101 bis zum 1. Februar 1868; 81) Fabrikant

Rudolph, Neu-Cölln a. W. 25, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 20. Juli 1867; 82) Kaufmann Hillreimer, Blumenstraße 76, Schiedsmann für den Alexanderstraßen-Bezirk 103 bis zum 1. März 1868; 83) Kaufmann Berchi, Alexanderstraße 12a, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. Mär; 1868; 84) Rathszimmermeister Franz, Blumenstraße 18, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 31. Mai 1868; 85) Kaufmann Danneel, Langestr. 13—15, 1. Stellvertreter für den Andreasplatz-Bezirk 107, Andreasstraßen-Bezirk 108 und Krautsstraßen-Bezirk 109 bis zum 1. Februar 1868; 86) Kaufmann Kelch, Fruchtstraße 1—2, Schiedsmann für den Stralauerplatz-Bezirk 113 bis zum 7. Mai 1867; 87) Maschinenfabrikant Mitscher, Mühlenstraße 59—60, 2. Stellvertreter für den Mühlenstraßen-Bezirk 114 und Bezirk 115 bis zum 1. März 1868; 88) Rentier Wintzer, Große Frankfurterstraße 4a, 2. Stellvertreter für den Bezirk 116, Großen Frankfurterstraßen-Bezirk 117 und Palisadenstraßen-Bezirk 118 bis zum 28. August 1866; 89) Kaufmann Weichert, Krautsstraße 54, Schiedsmann für den Nikolaus-Hospital-Bezirk 119 bis zum 28. August 1866; 90) Gärtner Friebel, Weberstraße 19, Schiedsmann für den Weberstraßen-Bezirk 120 bis zum 7. December 1867; 91) Rentier Seibert, Weberstraße 26, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 4. Januar 1868; 92) Agent Schöneberg, Waßmannsstr. 22a, 1. Stellvertreter für den Waßmannsstraßen-Bezirk 121 bis zum 31. October 1866; 93) Rumfabrikant Schubert, Große Frankfurterstraße 82, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. Februar 1868; 94) Lampen- und Lackirwaaren-Fabrikant Namslau, Kaiserstraße 24, 1. Stellvertreter für den Kaiserstraßen-Bezirk 123 bis zum 1. März 1868; 95) Rentier Friedberg, Alexanderstraße 1, Schiedsmann für den Alexanderplatz-Bezirk 124 bis zum 18. October 1867; 96) Lotterie-Ober-Collecteur Friedmann, Kurzestraße 15, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 8. Juni 1867; 97) Maler und Zeichenlehrer Keßler, Elisabethstraße 56, 2. Stellvertreter für den Elisabethstraßen-Bezirk 125 bis zum 28. October 1866; 98) Techniker Rochlitz, Landsbergerstraße 35, Schiedsmann für den Georgenkirch-Bezirk 126 bis zum 7. Mai 1867; 99) Kaufmann Jost, Landsbergerstraße 83, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 7. Mai 1867; 100) Kaufmann Busch, Landsbergerstraße 63, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 31. Mai 1868; 101) Magistrats-Registrator Michaelis, Landsbergerstraße 97, Schiedsmann für den Büschingsplatz-Bezirk 128 bis zum 31. October 1866; 102) Maler Munk, Landsbergerstraße 100, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 21. Juni 1867; 103) Fabrikbesitzer Wudecke sen., v. d. n. Königsthor 29, Schiedsmann für den Bezirk 131, Bezirk 132, Bezirk 133 und Königsthor-Bezirk 135 bis zum 20. Juli 1867; 104) Kaufmann Wudecke jun., v. d. n. Königsthor 29, 1. Stellvertreter für dieselben Bezirke bis zum 20. Juli 1867; 104) Gastwirth Winkler, v. d. n. Königsthor 3, 2. Stellvertreter für dieselben Bezirke bis zum 20. Juli 1867; 106) Rentier Wacker, Neue Königsstraße 30, 1. Stellvertreter für den Keibelstraßen-Bezirk 136 bis zum 1. Februar 1868; 107) Rentier Brose, Neue Königsstraße 58, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 31. October 1866; 108) Kaufmann Schlick, Prenzlauerstr. 20, Schiedsmann für den Prenzlauerstraßen-Bezirk 137 bis zum 2. November 1867; 109) Kaufmann Mahlow, Prenzlauerstraße 35, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 16. November 1867; 110) Uhrmacher Goehler, kl. Alexanderstraße 37, Schiedsmann für den Linienstraßen-Bezirk 139 bis zum 1. Februar 1868; 111) Particulier May, Linienstraße 233, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 1. Februar 1868; 112) Dr. phil. Gumbinner, Grenadierstraße 49, Schiedsmann für den Grenadierstraßen-Bezirk 140 bis zum 14. Februar 1868; 113) Maurermeister Fraenkel, Münzstraße 5, Schiedsmann für den Dragonerstraßen-Bezirk 141 bis zum 18. October 1867; 114) Rentier Köpnick, Linienstraße 55, Schiedsmann für den Alte Schönhauserstraßen-Bezirk 142 bis zum 31. October 1866; 115) Kaufmann Paul, Mulackstraße 34, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 5. April 1868; 116) Barbierstubenbesitzer Wegener, Linienstraße 43, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 5. April 1868; 117) Kaufmann Reichelt, Alte Schönhauserstraße 45, 2. Stellvertreter für den Steinstraßen-Bezirk 143 bis zum 1. März 1868; 118) Apothekenbesitzer Marggraff, neue Schönhauserstr. 10, Schiedsmann für den Weinmeisterstraßen-Bezirk 144 bis zum 23. September 1866; 119) Banquier Saling, kl. Präsidentenstraße 7, Schiedsmann für den Haakschen Markt-Bezirk 145 bis zum 6. Juli 1867; 120) Kaufmann Friedländer, kl. Präsidentenstraße 7, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis 20. Juli 1867; 121) Schulvorsteher Dr. Marggraff, Sophienstraße 12, Schiedsmann für den Sophienkirch-Bezirk 146 bis zum 4. Januar 1868; 122) Böttchermeister Frengel, Sophienstraße 21, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 6. September 1868; 123) Kaufmann Helfft, Monbijouplatz 11, Schiedsmann für den Mon-

bijou-Bezirk 147 bis zum 9. April 1867; 124) Kaufmann Joachimsthal, Monbijouplatz 1, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 9. April 1867; 125) Bäckermeister Tischmeyer, Oranienburgerstraße 84, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk bis zum 6. Juli 1867; 126) Kaufmann Schadow, Johannisstraße 10, 1. Stellvertreter für den Johannisstraßen-Bezirk 148 bis zum 1. März 1868; 127) Cigarrenfabrikant Schünemann, Joachimstraße 11, 1. Stellvertreter für den Rosenthalerstraßen-Bezirk 153 bis zum 2. November 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

51. Mit dem Anfangs-Termin — 2. December d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt.

Betreffend Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Depeschen-Anweisung.

52. Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare. An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten: a) für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze, b) für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Posthaltestelle im Dorfe Schwanebeck.

66. In dem ½ Meile von Belzig und 1¾ Meilen von Golzow entfernt liegenden Dorfe Schwanebeck an der Belzig-Brandenburger Chaussee ist für die dort vorüberführende Personen-Post eine Posthaltestelle eingerichtet worden. Die Aufnahme der Reisenden findet daselbst in der Nähe des, dem Arbeitsmann Grieben zugehörigen wenige Schritte seitwärts von der Chaussee gelegenen Hause statt.

Potsdam, den 30. November 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Die Aufgabe von Päckereien mit Weihnachts-Sendungen betreffend.

67. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Potsdam, den 4. December 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Den diesjährigen Weihnachtsmarkt in Berlin betreffend.

70. Der diesjährige Weihnachtsmarkt hierselbst beginnt am 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres mit der Maaßgabe, daß beim Beginne des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen.

Berlin, den 5. November 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Concession der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel nebst Statuten betreffend.

71. Nachdem der unter der Firma:

„Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession sowie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Emil Gabriel, hierselbst Lindenstraße Nr. 93 wohnhaft, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 24. November 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27. November 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kgl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide- Fruchtarten rc. in den Normal-Marktorten im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1865.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.	Roggen.	Gerste.	gewöhnlicher Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Der Centner Heu.	Roggen-Winter-Nichtstroh pro Schock à 1200 Pfd.
		Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰
1	Berlin	2 23 9	2 2 8	1 21 7*	1 4 9	— — —	— — —	1 10 1	17 16 8
2	Beeskow	2 15 —	1 28 4	1 15 2*	1 2 7	2 15 —	— 12 —	— — —	13 25 11
3	Brandenburg a. H.	2 17 6	2 3 4	1 15 6*	1 5 9	2 25 —	— 13 8	1 11 9	16 — —
4	Dahme	2 14 3	1 23 9	1 14 —*	— 28 9	2 28 —	— — —	— — —	— — —
5	Fürstenwalde	2 5 4	2 — 2	1 15 5*	1 1 10	2 6 6	— 13 4	1 5 —	14 — —
6	Havelberg	2 20 —	2 2 10	1 14 —*	1 — 10	— — —	— — —	— — —	— — —
7	Jüterbog	2 12 10	1 24 5	1 7 6	1 — 7	3 — —	— — —	1 7 6	16 — —
8	Lübben	2 21 3	1 24 3	1 15 8*	1 2 6	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Luckenwalde	2 9 3	1 27 10	1 15 6*	1 3 —	— — —	— 16 1	— — —	12 — —
10	Perleberg	2 22 6	2 1 11	1 12 6	1 4 8	2 20 —	— 21 7	1 22 6	17 — —
11	Potsdam	2 22 10	2 — 4	1 18 8*	1 5 9	2 16 9	— 18 2	1 11 10	16 21 —
12	Prenzlau	2 27 6	2 6 3	1 19 1*	1 3 11	2 15 —	— — —	1 5 —	18 — —
13	Pritzwalk	2 26 3	2 3 9	1 15 10	1 5 2	2 11 2	— — —	— — —	— — —
14	Rathenow	2 16 3	2 5 3	1 19 2*	1 5 1	3 — —	— 17 4	1 10 —	15 — —
15	Neu-Ruppin	2 18 5	1 29 —	1 7 9	1 1 6	2 7 5	— — —	— — —	— — —
16	Schwedt	— — —	2 — 8	1 20 8*	1 5 —	2 9 5	— — —	— — —	— — —
17	Templin	2 27 8	2 3 3	1 16 —*	1 4 11	2 14 1	— — —	— — —	— — —
18	Treuenbrietzen	2 16 3	1 27 7	1 16 3*	— 29 8	2 25 —	— — —	1 5 —	15 — —
29	Wittstock	2 21 4	2 4 7	1 17 8	1 4 4	2 14 11	— — —	— — —	— — —
30	Wittenberg	2 12 3	1 25 3	1 16 3*	1 — 3	3 15 —	— — —	— — —	— — —

*) große Gerste.

Berlin, den 30. November 1865. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide- Fruchtarten ꝛc. in den Normal-Marktorten im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1865.

No.	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.	Roggen.	Gerste.	gewöhnlicher Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Der Centner Heu.	Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.
		ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
1	Berlin	2 9 3	1 29 3	1 16 9	1 3 8	— — —	— — —	— — —	— — —
2	Beeskow	2 18 4	1 22 9	1 15 3	1 — 9	— — —	— — —	— — —	— — —
3	Brandenburg a. H.	2 17 3	1 26 3	1 14 1	1 1 5	2 17 10	— — —	— — —	— — —
4	Dahme	2 16 5	1 22 7	1 10 9	— 29 11	2 19 3	— — —	— — —	— — —
5	Fürstenwalde	2 17 4	1 26 1	1 13 2	1 2 6	— — —	— 15 4	— — —	— — —
6	Havelberg	2 16 11	1 25 4	1 13 8	— 29 9	— — —	— — —	— — —	— — —
7	Jüterbog	2 18 4	1 25 2	1 10 2	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —
8	Lübben	2 21 9	1 22 6	1 14 8	1 1 5	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Luckenwalde	2 18 11	1 27 5	1 13 5	1 1 6	— — —	— — —	— — —	— — —
10	Perleberg	2 18 5	1 25 4	1 12 11	1 6 2	2 2 9	— — —	— — —	— — —
11	Potsdam	2 20 8	1 28 1	1 16 2	1 3 4	2 12 5	— — —	— — —	— — —
12	Prenzlau	2 16 7	1 26 2	1 11 6	1 — 4	2 1 —	— — —	— — —	— — —
13	Pritzwalk	2 18 3	1 23 7	1 12 3	— 29 2	1 29 3	— — —	— — —	— — —
14	Rathenow	2 16 6	1 25 8	1 14 8	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
15	Neu-Ruppin	2 16 3	1 25 2	1 11 4	— 29 11	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Schwedt	— — —	1 26 6	1 14 6	1 1 10	2 3 3	— — —	— — —	— — —
17	Templin	2 22 —	1 26 3	1 11 8	1 1 6	2 4 8	— — —	— — —	— — —
18	Treuenbrietzen	2 18 5	1 25 10	1 10 8	1 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —
19	Wittstock	2 18 3	1 24 4	1 14 5	— 29 8	2 2 5	— — —	— — —	— — —
20	Wittenberg	2 16 9	1 26 5	1 17 2	1 — 7	3 2 1	— — —	— — —	— — —

Berlin, den 30. November 1865. Königl. General Commission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmach. d. Königl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Die vernichteten Rentenbriefe betreffend.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. November 1865.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar: 38 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. = 38,000 Thlr., 14 Stück Litt. B. à 500 Thlr. = 7000 Thlr., 42 Stück Litt. C. à 100 Thlr. = 4200 Thlr., 32 Stück Litt. D. à 25 Thlr. = 800 Thlr., 518 Stück Litt. E. à 10 Thlr. = 5180 Thlr., überhaupt 644 Stück über 55180 Thlr. nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons, insoweit die letzteren den Rentenbriefen beigefügt worden, heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. Hans von Rochow, Abgeordneter des Provinzial-Landtags.

g. C. Gabrielli, Abgeordneter des Provinzial-Landtags.

u. Moll, Justiz-Rath und Notar.

a. Küsel, Provinzial-Rentmeister.

u. Podiaski, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 282 vom 30. November 1865.)

Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen convergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Templiner Kreis-Sparcasse für die Zeit vom 2. Januar 1866 bis dahin 1867 sind a) zum Vorsitzenden: der Landrath von Mettingh, b) zum I. Beisitzer: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Petznick, c) zum II. Beisitzer: der Rathsherr Neuendorf aus Templin, d) zum III. Beisitzer: der Kreisschulze Schaefer zu Dölln, und zu Stellvertretern: ad a der Kreis-Deputirte von Arnim auf Millmersdorf, ad b der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Goetschendorf, ad c der Bürgermeister Haack zu Lychen, ad d der Lehnschulze Dahms zu Storkow gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Albert Gustav Jacobick, August Theodor Stamm, Julius Samelsohn, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Superintendent Carl Heinrich Siedler, bisher zu Drebna, ist zum Pfarrer bei der ursprünglich lutherischen Gemeinde zu Lindow — Diöcese Lindow — bestellt worden.

Der Superintendent Breithaupt, bisher zu Lindow, ist zum Superintendenten der Diöcese Schwedt bestellt worden.

Der Hülfsprediger Theodor Erasmus Siebert ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wittstock — Diöcese Wittstock — bestellt worden.

Der Lehrer Robert Müller ist als Elementarlehrer an der Vorschule des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1865 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Louis Wolff, Papenstraße 14, als Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk № 6, verpflichtet am 9. November 1865; 2) Hofjuvelier Wilhelm Friedeberg, Unter den Linden 42, als 2ter Stellvertreter für den Akademie-Bezirk № 17, verpflichtet am 23. November 1865; 3) der Particulier Carl Friedrich Ludwig Reccius, Zelten 5, als Schiedsmann für den Spreegershof-Bezirk № 21, 4) der practische Arzt Dr. Hermann Eppenstein, Unter den Linden 62, als Schiedsmann für den Pariser Platz-Bezirk № 22, beide verpflichtet am 9. November 1865; 5) der Banquier Wilhelm Itzinger, Unter den Linden 53, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 2. November 1865.

Stadt Potsdam. 6) Der Kaufmann Heinrich Lamprecht als 2ter Stellvertreter für den 11ten Schiedsmanns Bezirk, verpflichtet am 23. November 1865.

Westhavelländischer Kreis. 7) Der Ackerbürger Christoph Friedrich Scheele zu Rhinow als 2ter Stellvertreter für die Stadt Rhinow, verpflichtet am 21. November 1865.

Ostprieznitzscher Kreis. 8) Der Bürgermeister Bernhard Gustav Keßler zu Meyenburg als Schiedsmann für die Stadt Meyenburg, verpflichtet am 20. November 1865; 9) der Gerberei-Besitzer und Stadtverordnete Ludwig Borchardt zu Pritzwalk als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Pritzwalk, 10) der Kaufmann Heinrich Fleischer daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Sattlermeister und Stadtverordnete Ferdinand Siebert daselbst als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Pritzwalk, 12) der Färbermeister Eduard Schmückert daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Kaufmann Lucas Büscher daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) der Rentier Gottfried Schütze zu Wittstock als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Wittstock, 15) der Kaufmann Ludwig Ohnesorge da

selbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Kaufmann Pintus Mendel daselbst als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Wittstock, 17) der Kaufmann Conrad Andreas Wilhelm Lucas daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Grantzow daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zehn verpflichtet am 31. October 1865.

Westpriegnitzscher Kreis. 19) Der Gutspächter und Amtmann Christian Kosahl zu Zernickow als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. October 1865.

Templiner Kreis. 20) Der Amtmann Friedrich Heinrich Sommermayer zu Götschendorf als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. November 1865.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder im Jahre 1866.

Im Jahre 1866 werden von der Gerichtstags-Commission zu Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorstehers Lefèvre daselbst abgehalten:

am 26. und 27. Januar, am 23. und 24. März, am 26. Mai, am 20. Juli, am 22. September, am 23. und 24. November.

Prenzlau, den 25. November 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Brück im Jahre 1866.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück werden im Jahre 1866 am:

8. Januar, 5. März, 7. Mai, 2. Juli, 3. September, 5. November,

auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 29. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg.

Die Geschäftsführung wegen des Handels-Registers.

Während des Geschäftsjahres 1866 werden die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte vom Kreisrichter Neubauer unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Mewes bearbeitet werden. Die Eintragungen in das hiesige Handels-Register werden während des Jahres 1866 durch den Preußischen Staats-Anzeiger und die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden. Alt-Landsberg, den 10. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg,

betreffend das Handels-Register.

Die Eintragungen in das von uns zu führende Handels-Register werden im Jahre 1866 durch a) den Preußischen Staats-Anzeiger, b) die Berliner Börsenzeitung, veröffentlicht werden. Die auf Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im laufenden Geschäftsjahre durch den Kreisrichter Stage und dem Kreisgerichts-Secretair Schmidt bearbeitet werden.

Oranienburg, den 1. December 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung des Kreisgerichts zu Beeskow,

betreffend die Geschäftsführung wegen des Handels-Registers.

Bei dem unterzeichneten Gerichte werden 1) während des Geschäftsjahres vom 1. December 1865 bis zum 30. November 1866 die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte durch den Kreisrichter Kunau unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Schulz bearbeitet, und 2) während des Jahres 1866 die Eintragungen in das Handels-Register durch a) den Preußischen Staats-Anzeiger, b) die Berliner Börsen-Zeitung, c) das Beeskow-Storkower Kreisblatt, beziehlich für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Friedland durch das Lübbener Kreis- und Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

Beeskow, den 1. December 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Jüterbog,

betreffend die Geschäftsführung wegen des Handels-Registers.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register des unterzeichneten Gerichts für den engeren Bezirk und die Commissionen zu Luckenwalde, Baruth, Dahme und Treuenbrietzen wird während des mit dem 1. December d. J. beginnenden Geschäftsjahres durch den Preußischen Staats-Anzeiger und durch die Berliner Börsen-Zeitung erfolgen. Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden in dem gedachten Zeitraum durch den Kreisrichter Witte unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Hässelbarth bearbeitet werden.

Jüterbog, den 1. December 1865. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow im Jahre 1866.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1866 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten:

am 16. Januar, am 20. März, am 17. April, am 15. Mai, am 17. Juli, am 18. September, am 16. October, am 20. November.

Dieselben sind zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 27. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Friesack im Jahre 1866.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1866 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

am 2. und 3. Januar, am 6. und 7. Februar, am 6. und 7. März, am 3. und 4. April, am 1. und 2. Mai, am 5. und 6. Juni, am 3. und 4. Juli, am 4. und 5. September, am 2. und 3. October, am 6. und 7. November, am 4. und 5. December.

Der jedesmalige zweite Tag ist zugleich für die Aburtelung der Forstrüge-Sachen bestimmt.

Rathenow, den 7. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage pro 1866 in Ketzin.

Die Gerichtstage zu Ketzin werden während des Jahres 1866 an folgenden Tagen stattfinden: am 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 9 April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 3. September, 1. October, 5. November, 3. December.

Potsdam, den 1. December 1865. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Potsdam,

die Geschäftsführung wegen des Handels-Registers betreffend.

Während des Geschäftsjahres 1866 werden die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von den Herren Kreisgerichts-Rath Scharnweber und Actuarius Horn bearbeitet, und die in das hiesige Handels-Register erfolgten Eintragungen selbst in der Berliner Bank- und Handels-Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Potsdam, den 1. December 1865. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Wittstock,

das Handels-Register betreffend.

Die Eintragungen in das Handels-Register werden von uns durch den Preußischen Staats-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, das Kreisblatt der Ostprignitz und die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 1. December 1865. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Verloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft.

Am 28. December d. J., Vormittags 10½ Uhr, wird in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Directorii auf dem Berliner Bahnhofe die Verloosung der statutenmäßig im Jahre 1866 zu amortisirenden Stückzahl Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft stattfinden. Wir bringen dies in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft vom 13. März 1839 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst d. 1839 Pag. 169) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Inhabern von dergleichen Prioritäts-Actien gestattet ist, der Verloosung beizuwohnen.

Potsdam, den 1. December 1865. Das Directorium.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel“

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Regionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20 % des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40 % des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihr Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Bischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. December **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 53ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6212. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

№ 6213. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

№ 6214. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Consulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

№ 6215. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Bekanntmachung.

Theilung der Parochie Joachimsthal.

Die bisher zur Parochie Joachimsthal (Diöcese Neustadt-Eberswalde) gehörigen Kirchengemeinden Golzow und Britz mit Zubehör sind durch Umpfarrungsdecret vom 26. October d. J. von ihrem bisherigen Pfarrverbande gelöst und vom 1. Januar 1866 ab zu einer besondern Parochie mit dem Pfarrsitze zu Golzow constituirt worden.

Berlin und Potsdam, den 26. October 1865.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Getränken betreffend.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, das die Ausführung derselben betreffende Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. August 1835, sowie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, beziehungsweise d. Min.-Circ.-R. v. 26. August 1861 ist vorgeschrieben worden, daß die Erlaubniß zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, zur Anlegung städtischer und ländlicher Schankwirthschaften, ingleichen zur Etablirung von Gastwirthschaften in den zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften vorzugsweise von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse abhängig zu machen sei.

Dem entsprechend ist denn auch bei Gesuchen um Ertheilung der vorgedachten Erlaubniß verfahren worden.

Bei Beantwortung der Bedürfnißfrage sind selbstredend neben den örtlichen Verhältnissen (Lage des Orts, Zahl der Einwohner, Verkehr ꝛc.) alle sonstigen zutreffenden Umstände zur Erörterung zu bringen, so daß sich eine Norm ein für alle Mal dafür, ob ein Bedürfniß zu einer der bezeichneten Anlagen vorhanden sei oder nicht, von vorn herein nicht feststellen läßt; annähernd hat jedoch der Grundsatz aufgestellt werden können, daß in denjenigen Ortschaften, wo außergewöhnliche Verkehrs- und sonstige Verhältnisse nicht in Betracht zu ziehen, für je 300 Einwohner eine Schankstelle zur Befriedigung des Bedürfnisses genüge.

Eine Uebersicht über die im diesseitigen Regierungs-Bezirk mit Ausschluß der Stadt Berlin und den der Polizei-Verwaltung des Königl. Polizei-Präsidii daselbst unterstellten Ortschaften vorhandenen Gast- u. Schankwirthschaften, Kleinhandlungen mit Getränken ꝛc.) sowie das Verhältniß der Zahl derselben zur Zahl der Einwohner gewährt die nachstehende Tabelle:

Laufende No.	Namen der Städte	Einwohner- (Seelen-) Zahl	Es sind vorhanden: Gastwirthschaften	Schankwirthschaften ohne Gastwirthschaftsbetrieb	Kleinhandlungen mit Getränken	Bier- und Weinhäuser	Summa	Verhältniß der Anlagen zur Einwohnerzahl (rund)
	A. Städte.							
1	Angermünde	5907	11	10	11	—	32	1 : 185
2	Baruth	1853	4	9	2	3	18	1 : 103
3	Beelitz	2788	8	9	5	3	25	1 : 112
4	Beeskow	4321	4	15	—	5	24	1 : 180
5	Belzig	2600	3	19	6	—	28	1 : 93
6	Bernau *)	5241	7	8	8	—	23	1 : 228
7	Biesenthal	1994	4	3	6	—	13	1 : 153
8	Brandenburg **)	23161	15	64	11	17	107	1 : 216
9	Brück	1360	3	3	2	—	8	1 : 170
10	Brüssow	1615	3	3	2	2	10	1 : 162
11	Buchholz	1065	3	7	5	2	17	1 : 63
12	Cöpnick	3838	5	13	4	—	22	1 : 174
13	Cremmen	2919	6	8	2	—	16	1 : 182
14	Dahme	4614	8	16	14	3	41	1 : 113
15	Fehrbellin	2099	5	6	7	2	20	1 : 115
16	Freienwalde	4591	9	8	6	2	25	1 : 184
17	Friesack	3273	10	3	3	—	16	1 : 205
18	Gransee	3439	9	2	12	5	28	1 : 123
19	Greiffenberg	1700	4	2	1	—	7	1 : 243
20	Havelberg **)	3248	12	14	6	8	40	1 : 80
21	Joachimsthal	2123	5	6	5	—	16	1 : 133
22	Jüterbog	6151	6	35	10	3	54	1 : 114
23	Ketzin	1534	1	2	—	1	4	1 : 383
24	Kyritz	4087	13	10	4	3	30	1 : 136
25	Alt-Landsberg ***)	2596	10	3	3	—	16	1 : 162
26	Lenzen	2985	3	6	10	—	19	1 : 157
27	Liebenwalde †)	2800	5	6	5	—	16	1 : 175
28	Lindow ††)	1743	5	6	—	3	14	1 : 125
29	Luckenwalde	11593	10	33	27	2	72	1 : 161
30	Lychen	2471	7	4	1	1	13	1 : 190
31	Meyenburg	1762	4	1	4	—	9	1 : 196
32	Mittenwalde	2205	6	9	—	3	18	1 : 123
33	Nauen †††)	5382	11	10	9	3	33	1 : 163
34	Neustadt-Eberswalde	7106	13	23	14	2	52	1 : 136
35	Neustadt a. d. D.	1040	5	1	1	1	8	1 : 130
36	Niemegk	2570	4	18	4	—	26	1 : 99
37	Oderberg	3020	6	8	1	—	15	1 : 201
38	Oranienburg ††††)	4072	11	—	6	1	18	1 : 226
39	Perleberg	6984	14	25	1	3	43	1 : 162
40	Potsdam	41739	34	145	32	33	244	1 : 171
41	Prenzlau	13774	36	32	26	6	100	1 : 138
42	Pritzerbe	1621	4	2	1	—	7	1 : 232
43	Putlitz	1977	5	1	—	1	7	1 : 282

Bemerkungen: *) incl. Schmelzdorf. **) excl. Militair. ***) excl. Militair. ****) incl. Amt und Neu-Pannow. †) incl. Forst, Amt und Kreuzbruch. ††) incl. Birkenfeld. †††) excl. Garnison. ††††) incl. Haselhausen, Schmitz.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Kreise.	Einwohner-(Seelen-)Zahl	Es sind vorhanden: Gastwirthschaften	Schankwirthschaften ohne Gastwirthschaftsbetrieb	Kleinhandlungen mit Getränken	Bier- und Weinstuben	Summa	Verhältniß der Anlagen zur Einwohnerzahl (rund)
44	Prigwalk	5927	11	17	8	5	41	1 : 145
45	Rathenow	6981	19	16	9	—	44	1 : 159
46	Rheinsberg	2398	6	4	1	1	12	1 : 200
47	Rhinow	1052	1	—	—	—	4	1 : 263
48	Alt-Ruppin *)	2206	4	4	1	1	10	1 : 221
49	Neu-Ruppin	10274	22	36	1	6	65	1 : 158
50	Saarmund	542	2	2	—	—	4	1 : 135
51	Schwedt	8020	13	15	11	6	45	1 : 178
52	Spandau **)	12602	15	45	3	3	66	1 : 191
53	Sterkow	2095	5	13	—	5	23	1 : 91
54	Strasburg	5022	10	3	6	1	20	1 : 251
55	Strausberg	4516	8	7	6	2	23	1 : 200
56	Teltow	1775	3	2	—	—	5	1 : 355
57	Templin	4235	8	7	6	2	23	1 : 184
58	Teupitz	619	1	4	—	—	5	1 : 124
59	Trebbin	1973	7	5	2	2	16	1 : 123
60	Treuenbrietzen	5017	11	35	6	6	58	1 : 87
61	Vierraden	2034	5	3	2	—	10	1 : 203
62	Werder	3513	6	4	3	5	18	1 : 195
63	Wilsnack	2423	11	4	—	—	15	1 : 162
64	Wittenberge	6395	22	10	7	8	47	1 : 136
65	Wittstock	7166	7	23	11	—	41	1 : 175
66	Wriezen	6873	13	19	9	15	56	1 : 123
67	Wusterhausen a. D. ***)	3072	5	11	—	2	18	1 : 171
68	Zehdenick	3282	8	1	4	3	16	1 : 205
69	Zossen	2608	4	12	—	4	20	1 : 130
	B. Plattes Land.							
1	Angermünde	41202	97	29	17	3	146	1 : 282
2	Beeskow-Storkow	31813	86	39	11	—	136	1 : 234
3	Jüterbog-Luckenwalde	30832	118	9	1	4	132	1 : 234
4	Niederbarnim †)	25885	153	11	16	—	180	1 : 144
5	Oberbarnim	42283	129	16	25	3	173	1 : 244
6	Osthavelland	34669	82	31	14	3	130	1 : 267
7	Ostprignitz	47040	164	18	6	1	189	1 : 249
8	Prenzlau	35128	85	6	5	—	96	1 : 366
9	Ruppin	51265	153	30	1	3	187	1 : 274
10	Teltow ††)	38116	172	81	27	24	304	1 : 125
11	Templin	32605	75	13	8	1	97	1 : 336
12	Westhavelland	30641	80	14	9	—	103	1 : 297
13	Westprignitz	41517	149	10	1	—	160	1 : 259
14	Zauch-Belzig	45853	152	15	7	—	174	1 : 264

Bemerkungen: *) incl. Nooiwinkel. **) excl. Garnison. ***) incl. Vorwerk Carz. †) Die zum Polizei-Bezirk Berlin gehörigen Ortschaften enthalten außerdem 11,176 Seelen und 71 Schankstätten. ††) Außerdem 24,198 Seelen und 146 Schankstätten, welche zum Polizei-Bezirk Berlin gehören.

Nach vorstehender Zusammenstellung ist als unzweifelhaft anzunehmen, daß die zur Zeit vorhandenen Schankstätten das Bedürfniß nicht nur im Allgemeinen im ausreichendsten Maaße befriedigen, sondern dasselbe namentlich in der überwiegenden Mehrzahl der vorbezeichneten Städte übersteigen, mithin auf eine Verminderung der Schankstellen nach Möglichkeit hinzuwirken bleibt.

Potsdam, den 7. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Zinsenzahlung von den Staatsschuldscheinen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

43. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. M. ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Auszahlung der Beträge von dem zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5 % Staats-Anleihe von 1859 betreffend.

44. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptcassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1865. Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Consulat der Orientalischen Republik Uruguay.

207. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Ausscheiden des bisherigen General-Consuls Sturz Don Luis Antonio Navarro de Andrada zum General-Consul der Orientalischen Republik Uruguay in den Preußischen Staaten ernannt worden und zum Sitz des Postens vorläufig Berlin bestimmt ist.

Potsdam, den 20. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat November 1865.

208. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen, des Rauhfutters ꝛc. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	20	Sgr.	8	Pf.,
" " "	Roggen	2	"	3	"	1	"
" " "	große Gerste	1	"	18	"	6	"
" " "	kleine Gerste	1	"	15	"	6	"
" " "	Hafer	1	"	4	"	5	"
" " "	Erbsen	2	"	17	"	3	"
" das Schock	Stroh	17	"	14	"	3	"
" den Centner	Heu	1	"	10	"	6	"
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " "	Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	2	"	6	"
" " "	doppelten "	—	"	5	"	—	"
" den Centner	Hopfen	65	"	—	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und für die Spree-Schleuse bei Fürstenwalde.

209. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 265 und resp. des Patentes vom 3. August 1740 wegen Abstellung der zum Nachtheile des Neuen Grabens eingerissenen Unordnungen, verordnen wir zur Regelung des Verkehrs auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal und bei der Spreeschleuse zu Fürstenwalde was folgt:

§ 1. Die polizeiliche Aufsicht über die vorbezeichneten Wasserzüge ist einer besondern Behörde und zwar bis auf Weiteres dem Königlichen Wasserbau-Inspector zu Frankfurt a. O. übertragen. Diese Behörde ist berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung aller, sowohl allgemeinen als nachstehenden besondern polizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen und die Uebertreter der letzteren zur Bestrafung zu ziehen. Unter ihr stehen als polizeiliche Unterbeamte sämmtliche Schleusenmeister, Brückenwärter, Kanalaufseher, Buhnenmeister und deren legitimirte Stellvertreter und ist diesen Personen unweigerlich Gehorsam zu leisten. Beschwerden gegen das Verfahren derselben sind zunächst bei dem genannten Kanal- resp. Strom-Polizei-Verwalter anzubringen.

I. Verordnungen, welche die Schiffer und Flößer betreffen.

A. Beschaffenheit der Schiffsgefäße und ihre Ladung.

§ 2. Schiffsgefäße über 128 Fuß Länge und 14½ Fuß Breite werden in den Friedrich-Wilhelms-Kanal nicht eingelassen.

Den Kanal-Beamten ist jederzeit der Meßbrief und das Dienstbuch zur Einsicht vorzulegen, sobald solches verlangt wird.

§ 3. Zu schwer beladene Kähne müssen auf Verlangen ableichten und dürfen die Ladung erst zurücknehmen, wenn der Schleusenmeister des folgenden Kanalreviers die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 4. Schiffsgefäße, deren Kasse, wenn sie unbeladen sind, höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragt, werden überhaupt in den Kanal nicht eingelassen, sondern unbedingt zurückgewiesen, wenn die Kasse nicht bis zu jener Höhe abgeschnitten wird.

§ 5. Kein Fahrzeug darf höher als 9 Fuß über dem Wasserspiegel, oder so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes hervorragt, widrigenfalls es zurückgewiesen wird. Nur bei Ladungen von Heu oder Stroh ist eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt höchstens 15 Fuß erlaubt. Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Brücken ist verboten.

§ 6. Das Belasten der Steuerruder mit Feldsteinen in einem festen und mit verschließbarem Deckel versehenen Kasten ist erlaubt, jede andere Belastung des Steuerruders mit Steinen ist verboten.

§ 7. Anker dürfen weder in den Kanal noch in die Ufer geworfen werden.

§ 8. Das Torren (Touren) der Kähne ist verboten.

§ 9. Dampfschiffe können den Kanal nur nach eingeholter Genehmigung des Kanalbau-Inspectors unter Beobachtung der von Letzterem etwa gestellten Bedingungen befahren.

§ 10. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse einziehen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute und einen Mann am Steuer führen. Kleinere Kähne müssen einen Mann als Knecht und einen Mann am Steuer haben.

Personen weiblichen Geschlechts zählen hierbei nicht.

B. Beschaffenheit der Flöße.

§ 11. Holzflöße dürfen nicht breiter als 10 Fuß verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen eingelassen.

§ 12. Bei dem Transport von Floßhölzern auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanale dürfen höchstens 8 dergleichen Plätze unter je 45 Fuß Länge, bei längeren höchstens deren 6 lose verbunden sein.

§ 13. Es müssen je 2 festverbundene Plätze von 80 Fuß oder größerer Länge mit mindestens 2 Mann besetzt sein, wogegen für 2 festverbundene Plätze von weniger als 80 Fuß Länge, sowie für je 2 nicht festverbundene Plätze ohne Rücksicht auf ihre Länge Ein Mann Besatzung genügt.

C. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§ 14. Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der Rangfahrts-Ordnung vom 26. October 1864 festgesetzte Reihefolge genau beobachtet werden. Hat aber der Schleusenmeister einem Kahne die Erlaubniß zum Schleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§ 15. Jedes Schiffgefäß oder Floß wird bei seiner Ankunft vor einer Schleuse hinter das schon vor ihm liegende Gefäß oder Floß angelegt. Der der Schleuse nächste Kahn resp. Floß muß mindestens 12 Ruthen von ersterer entfernt anlegen.

§ 16. Jeder Schiffer und Flößer hat sich nach vorschriftsmäßiger Festlegung seines Kahnes oder Floßes bei dem betreffenden Schleusenmeister zu melden.

§ 17. Niemand darf die Schleusenthore eigenmächtig öffnen oder schließen.

Die Schiffsknechte und Holzflößer sind verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters die Schleusenthore zu öffnen, zu schließen und wieder zuzustoßen, die Schoßthüren (Klappen) auf- und zuzumachen, auch den Nagel zu stecken, wo die Vorrichtung zum Ziehen solches erfordert.

§ 18. Beim Durchschleusen müssen die Fahrzeuge von dem Schiffer wenigstens an zwei auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Leinen in die Schleusen hinein- und resp. herausgeleitet werden.

§ 19. Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Schleusenthore, Schälungen, Brücken ist verboten; desgleichen das Abladen von Segelbäumen, Stangen und andern Gegenständen auf den Schleusenwänden und den Trödelsteigen.

§ 20. Bei den Zugbrücken ist der Schiffer, welcher das Aufziehen nöthig hat, jedesmal auf Erfordern des Brückenwärters einen Mann zur Hülfe zu stellen, bei Verwehrung des Aufzuges, verpflichtet. — Das eigenmächtige Selbstöffnen der Brücken wird verboten.

§ 21. Jeder Schiffer, der die Durchfahrt durch eine nicht geöffnete Zugbrücke versucht und dabei mit der Ladung, Kasse ꝛc. die Brückenbalken trifft, verfällt in Strafe.

§ 22. Wer außer den vorgedachten Fällen (§ 14 bis 21) auf irgend eine Art vorsätzlich oder fahrlässiger Weise die Schleusen, Kanalschützen, Schleusenthore, Brücken, Schälungen, Trödelsteige einschließlich der Baum-Pflanzungen und der Böschungen beschädigt, muß sich außer der Strafe dem Ersatze des angerichteten Schadens unterwerfen.

D. Verhalten bei der Fahrt, beim Anlegen, sowie beim Aus- und Einladen.

§ 23. Jeder Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß sein Kahn dem Ufer möglichst nahe und gestreckt anlegt, und in dieser Lage vorn und hinten an zwei in mindestens 2 Ruthen vom Ufer entfernt einzuschlagenden Pfählen befestigt werde. Flöße sind in gestreckter Lage am Ufer durch Schricken festzumachen.

§ 24. Kähne und Flöße dürfen nicht neben einander, sondern müssen hinter einander anlegen, ersteres so, daß ihre vordere Kaffspitze nicht an der hinteren Kaffspitze des vorliegenden Kahnes vorbeireicht.

§ 25. Der Verkehr zwischen den Schiffen und dem Ufer ist durch übergelegte Bretter zu vermitteln, welche landseitig auf die Stufen der steinernen Treppen oder auf dem Trödelsteige ruhen.

§ 26. Ohne ausdrückliche (schriftlich zu ertheilende) Erlaubniß des Kanal-Polizei-Verwalters darf kein Kahn oder Floß länger als 3 Tage im Kanal sich aufhalten.

Das Ueberwintern des Floßholzes im Kanal ist ohne ausdrückliche, auf besondere Stellen zu beschränkende Erlaubniß des vorgenannten Beamten verboten.

§ 27. Diejenigen Schiffer, welche im Kanale bei ihrem Wohnorte überwintern wollen, haben sich vom Kanal-Aufseher eine passende Lagerstelle anweisen zu lassen.

§ 28. An allen durch Tafeln bezeichneten Ablagestellen kann ohne Weiteres aus- und eingeladen werden. An anderen Orten ist dies nur gestattet:

a. den anwohnenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zum eigenen Bedarf oder Vertrieb;
b. im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschippens von Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind;

in beiden Fällen jedoch nur nach vorgängig eingeholter Genehmigung des Kanalbauinspectors;

c. im Falle des schnellen Ableichtens eines zu schwer beladenen festsitzenden Kahns, wenn ein Ableichte-Kahn sich unmittelbar an denselben heranlegen soll;
d. im Falle Schiffer, vom Frost überrascht, ihre Waaren ausladen müssen.

In diesen Ausnahme-Fällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister in den Fällen zu a. und b. unter Nachweis der vom Kanal-Bauinspector ertheilten Erlaubniß und unter Angabe der Zeit, wo mit dem Laden begonnen werden soll, Anzeige gemacht werden, damit derselbe die nöthige Aufsicht dabei führen kann. Der dem Kanal und dessen Dossirungen dabei etwa verursachte Schaden ist zu ersetzen.

Bei Versäumniß der in diesem § festgesetzten Bestimmungen verfällt der dagegen Handelnde in eine Strafe von 5 Thalern.

§ 29. Holz und andere schwere Waaren dürfen, wo es auch sein mag, nicht näher als drei Ruthen vom Kanalbord entfernt, abgelagert werden, und muß das Hinein- und Hinausschaffen des Floßholzes auf mindestens 5 Zoll starken und 8 Zoll breiten Streichhölzern, das Ein- und Auskarren anderer Waaren auf Schiebebretter geschehen.

§ 30. Das Segeln im Kanal ist verboten.

§ 31. Auf allen Kanalstrecken, welche auf beiden Ufern vollständig mit Trödelpfaden versehen sind, müssen die trödelnden Schiffer und Leinenzieher sich rechts halten. Wo sich aber nur auf einem Ufer ein Trödelpfad befindet, muß, wenn zwei Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen, das abwärts (in der Richtung von der Spree nach der Oder) fahrende die Leine fallen lassen.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Trödelleinen schon in 20 Ruthen Entfernung niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§ 32. Das Baden, Fischen und Krebsen, das Schwemmen und Waschen jeder Art von Vieh im Kanal ist verboten.

§ 33. Das Behüten des Kanalbordes in einer Breite von 3 Ruthen an jeder Seite, das Ackern und Graben und jede andere Verfügung über das Seitengebiet, insbesondere auch das Behüten und Betreiben der Kanalwälle ist verboten.

§ 34. Das Betreten des Kanalgebiets außerhalb der ausdrücklich hierzu freigegebenen Treppen und Fußsteige ist verboten.

§ 35. Das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Asche, Unrath und Abgängen aller Art ist bei Strafe untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht bei einzelnen der letztern ein bestimmtes Strafmaaß angegeben oder ein solches durch allgemeine Strafgesetze vorgeschrieben ist, und abgesehen von dem etwa nach der Feld-Polizeiordnung vom 11. November 1847 verwirkten Pfandgelde mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Falle des Unvermögens geahndet. Die Festsetzung der Strafen erfolgt nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) durch den mit der Verwaltung der Kanal-Polizei beauftragten Kanal-Bauinspector, soweit nicht ein gerichtliches Verfahren nothwendig wird.

Alle mit vorstehenden Vorschriften im Widerspruch stehenden älteren Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. d. O., den 3. October 1865.

Vorstehende Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einführung von Gewerbe-Legitimations-Karten betreffend.

210. Mit Bezug auf die im 1. Stück des Amtsblatts von 1864 S. 1 abgedruckte Anweisung der Königlichen Ministerien der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 25. December 1863, die Einführung von Gewerbe-Legitimations-Karten betreffend, und unsere im 17. Stück des Amtsblatts von 1864 S. 114 enthaltene Bekanntmachung vom 11. April d. J., betreffend den Beitritt der freien Stadt Bremen zu der gedachten Einrichtung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem zwischen den Regierungen des Zollvereins eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung andern Theils getroffenen Abkommen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche im Gebiete des andern Theils Waareneinkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten, welche an Stelle der bisher zu ertheilenden Legitimationen treten, zugelassen werden sollen.

Hiernach bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation in den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen), sowie in **Bremen** und **Oesterreich** nur einer einzigen gehörig ausgefüllten Gewerbe-Legitimationskarte, für welche, ebenfalls von 1866 ab, ein neues einheitliches Muster, wie es nachstehend, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehen, abgedruckt ist, vereinbart worden ist.

In dieser Weise werden die Karten regelmäßig ausgefertigt, sofern nicht der Antrag ausdrücklich auf Ertheilung der Gewerbe-Legitimation für ein beschränkteres Gebiet z. B. ausschließlich für den Zollverein oder ausschließlich für Bremen oder ausschließlich für Oesterreich gestellt werden sollte.

Potsdam, den 7. December 1865. Königl. Regierung.

Gewerbe-Legitimationskarte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preussischen Wappen und Namen.) 1800 sechs und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, Bremens und Oesterreichs bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer, als des genannten Geschäftshauses Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Rechtzeitige Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt und den Anzeiger.

211. In Folge einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern werden die freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers hierdurch an die rechtzeitige Erneuerung des Abonnements für das Jahr 1866 erinnert. Wir bemerken dazu, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nur in soweit erfolgen kann, als die vorschriftsmäßig nur in geringer Zahl reservirten Exemplare dazu ausreichen.

Potsdam, den 9. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

53. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2. December 1865. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Aufgabe von Päckereien mit Weihnachts-Sendungen betreffend.

68. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht desbalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs

auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Potsdam, den 4. December 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam.

69. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im November 1863 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen: Es sind zu streichen die Ortschaften im 2. Jerichower Kreise mit dem Bestellbezirke Rathenow: Ebelgunde, Schäferei und Vorwerk, Ferchels, Dorf, Grütz, Dorf, Kaput, Schäferei, Molkenberg, Dorf, Nierow, Gut, Schollehne, Dorf und Rittergüter, und Wartensleben, Neu-Dorf, welche in den Bestellbezirk der neu eingerichteten Post-Expedition II. Classe in Schollehne, (Ober-Post-Directions-Bezirk Magdeburg) übergegangen sind. Dagegen tritt hinzu: Frauensee, Forstbaus, im Kreise Teltow, mit dem Bestellbezirke Königs-Wusterhausen. In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach Eichholz von Bornim anstatt von Potsdam, nach Eisenbude von Biesenthal Stadt anstatt von Biesenthal Bahnhof, nach Friedrichshagen von Friedrichshagen anstatt von Cöpenick, nach Göttin von Bornim anstatt von Potsdam, nach Hellmühle von Biesenthal Stadt anstatt von Biesenthal Bahnhof, nach Langerönner Mühle von Biesenthal Stadt anstatt von Biesenthal Bahnhof, nach Lanke von Biesenthal Stadt anstatt von Biesenthal Bahnhof, nach Leest (Leestow) von Bornim anstatt von Potsdam, nach Lindstädt von Potsdam anstatt von Bornim, nach Nattwerder oder Vierhäuser von Bornim anstatt von Potsdam, nach Parey von Schollehne anstatt von Rathenow, nach Prenden von Biesenthal Stadt anstatt von Biesenthal Bahnhof, nach Rauchfangswerder von Cöpenick anstatt von Königs-Wusterhausen, nach Scaby von Storkow anstatt von Friedersdorf bei Storkow, nach Scaby-Luch von Storkow anstatt von Friedersdorf bei Storkow, nach Sophienstädt von Biesenthal Stadt anstatt von Biesenthal Bahnhof, nach Töplitz, Alt-, von Bornim anstatt von Potsdam, nach Töplitz, Neu-, von Bornim anstatt von Potsdam, und nach Wehrmühle von Biesenthal Stadt anstatt von Biesenthal Bahnhof.

Potsdam, den 9. December 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Die Einrichtung einer neuen Posterpedition in Friedrichshagen bei Cöpenick betreffend.

70. In dem Dorfe Friedrichshagen bei Cöpenick ist vom 1. December d. J. ab eine Posterpedition 2ter Classe in Wirksamkeit getreten, welche durch die täglich aus Berlin um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags und 8 Uhr Abends, aus Breslau um 7 Uhr 40 Minuten Abends und aus Guben um 6 Uhr Abends abgehenden Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit diesen und den übrigen, an der Bahnlinie befindlichen Orten in Verbindung gesetzt worden ist.

Potsdam, den 11. December 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung,

die Ordnung des Schlachtvieh-Wochenmarktes in Berlin betreffend.

72. Auf Grund des § 5 Absatz 1 und des § 6 und 11 l. c. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 84 und 85 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für die Ordnung des Schlachtvieh-Wochenmarkts in Berlin was folgt:

§ 1. Der Schlachtvieh-Wochenmarkt in Berlin wird mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich auf dem Grundstücke zwischen der Landsbergerstraße Nr. 112 - 125 und der Pallisadenstraße Nr. 88 und 89 abgehalten.

§ 2. Gegenstände des Schlachtvieh-Wochenmarktes sind:

a) lebendes Schlachtvieh, als: Stiere (Bullen), Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber, Hammel und anderes Schaafvieh, Schweine und Ziegen;

b) lebende Gänse.

§ 3. Viehstücke, welche auf dem Transporte nach dem Schlachtviehmarkte verenden oder getödtet werden, sind in den hierzu bestimmten, auf dem Marktplatze befindlichen und unter polizeilicher Aufsicht stehenden Stall einzubringen und dem vom Polizei-Präsidium zur Beaufsichtigung des Schlachtviehmarktes bestellten Thierarzte vorzuweisen. Nach der von dem Letztern schriftlich zu ertheilenden

Anweisung wird das todte Viehstück von dem Markt-Polizei-Beamten entweder dem Besitzer zur freien Verfügung zurückgestellt, oder unter polizeilicher Aufsicht auf Kosten des Besitzers der Abdeckerei überwiesen, oder endlich durch einen vom Besitzer bezeichneten Gewerbetreibenden unter polizeilicher Aufsicht für gewerbliche Zwecke ausgenutzt.

§ 4. Der Auftrieb der im § 2 gedachten Thiergattungen und der Kauf- und Verkauf derselben auf dem Schlachtvieh-Wochenmarkt steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen zu.

§ 5. Kein Viehverkäufer darf andere, als die ihm von dem Markt-Polizei-Beamten angewiesenen Verkaufsstellen einnehmen.

§ 6. Diejenigen Eigenthümer von Viehhandels-Geschäften, welche den Schlachtvieh-Wochenmarkt regelmäßig besuchen wollen und dies dem Markt-Polizei-Beamten anzeigen, erhalten die für ihren Markthandel erforderlichen Verkaufsstellen nach den Bestimmungen der §§ 7 u. flg. für die Dauer des laufenden Kalender-Jahres.

Die Inhaber solcher Verkaufsstellen sind jedoch gehalten, vorübergehend für einzelne Markttage auch andere Verkaufsstellen einzunehmen, wenn besondere Umstände nach dem Ermessen des Markt-Polizei-Beamten eine solche vorübergehende Aenderung der Standplätze nothwendig machen.

Den Viehverkäufern, welche den Schlachtvieh-Wochenmarkt nicht regelmäßig besuchen, werden die Verkaufsstellen an jedem Markttage von dem Markt-Polizei-Beamten angewiesen.

§ 7. Im Monat Januar eines jeden Jahres erfolgt durch den Markt-Polizei-Beamten die Vertheilung der festen Verkaufsstellen unter die den Markt regelmäßig besuchenden Eigenthümer von Viehhandelsgeschäften für die Dauer des laufenden Jahres. Jedem derartigen Eigenthümer wird hierbei mindestens ein Raum von solcher Größe überwiesen, wie erforderlich ist, um die im vorigen Jahre durchschnittlich an jedem Markttage von dem Eigenthümer aufgetriebene Vieh-Stück-Zahl unterzubringen. Diese Durchschnittszahl wird bei dem Rindvieh nach der im ganzen Jahre, bei den Schweinen nach der im 1sten und 4ten Quartale zusammengenommen, bei dem Schaafvieh nach der im 3ten Quartal von dem betreffenden Eigenthümer aufgetriebenen Vieh-Stück-Zahl berechnet.

§ 8. Die Vertheilung der festen Verkaufsstellen geschieht in derjenigen Reihefolge, welche für die betreffenden Eigenthümer im vorigen Jahre bestanden hat.

§ 9. Eigenthümer von neu errichteten Viehhandelsgeschäften erhalten den in Anspruch genommenen festen Verkaufsraum am Ende des Marktplatzes angewiesen.

Als am Ende des Marktplatzes gelegen werden diejenigen festen Verkaufsstellen angesehen, welche für die betreffende Viehgattung zuletzt zum Marktverkehr eingerichtet worden sind.

§ 10. Ein bestehendes Viehhandels-Geschäft, welches in Folge einer in den Personen seiner Eigenthümer eingetretenen Veränderung (Artikel 22 und 24 des Handelsgesetzbuches) seine Firma ändert, verliert die ihm überwiesenen festen Verkaufsstellen und erhält, wenn es den Schlachtviehmarkt fernerhin regelmäßig beschicken will, gleich einem neu errichteten Viehhandels-Geschäfte neue Stellen am Ende des Marktplatzes angewiesen.

Die im Laufe des Kalenderjahres leer gewordenen festen Verkaufsstellen können bis zum Jahresschlusse von dem Markt-Polizei-Beamten interimistisch vergeben werden.

Bei der nächsten Jahres-Vertheilung gehen dieselben, soweit sie nicht zur Erweiterung der benachbarten festen Verkaufsstellen erforderlich sind, an die in der Reihefolge nachstehenden Handelsgeschäfte in der Weise über, daß die Letztern nach Maaßgabe des gewonnenen Raumes gegen den Anfang des Marktplatzes hin aufrücken.

§ 11. Die Reihefolge der festen Viehverkaufsstellen weiset ein in dem Markt-Polizei-Büreau aufgehängter Situationsplan nach.

§ 12. Inhaber von festen Verkaufsstellen sind verpflichtet, dem Markt-Polizei-Beamten an jedem Markttage schriftlich anzuzeigen, wie viele Stücke Vieh von jeder Gattung sie zum Verkauf gestellt haben.

Dergleichen Inhaber, welche den Markt nicht regelmäßig besucht oder über die von ihnen an jedem Markttage aufgetriebene Vieh-Stück-Zahl dem Markt-Polizei-Beamten wiederholt unrichtige Angaben gemacht haben, erhalten im nächsten Jahre feste Verkaufsstellen nicht wieder angewiesen.

§ 13. Der Schlachtvieh-Wochenmarkt beginnt während der Sommermonate, d. i. vom 1. April bis zum letzten September, des Morgens um 6 Uhr und während der Wintermonate, d. i. vom 1. October bis zum letzten März, des Morgens um 7 Uhr und dauert bis 2 Uhr Nachmittags.

Der Beginn des Marktes wird durch Aufziehen der Marktflagge und die Beendigung desselben durch das Einziehen der Letztern kund gegeben.

§ 14. Das zum Verkauf ausgestellte Rindvieh muß an den Markt-Barrieren so fest angebunden werden, daß es sich nicht los zu reißen vermag.

Vor dem Abtrieb vom Marktplatz muß dasselbe vorschriftsmäßig gefesselt werden. (§ 2 der Verordnung vom 16. September 1864).

§ 15. Kälber, welche ihrem Alter nach zu stehen fähig sind, dürfen an den Füßen gefesselt auf den Verkaufsstellen nicht niedergelegt werden. Ist das Binden der Füße nothwendig, so darf es nur mittelst Strohseilen oder Tuchenden geschehen.

§ 16. Das Tabackrauchen in den Ställen ist verboten.

§ 17. Die auf dem Marktplatze aufgefahrenen Wagen müssen unter der steten Aufsicht eines Führers verbleiben. Das Anbinden der Pferde an Barrieren, Buchten ꝛc. ist verboten.

§ 18. Den in veterinär-polizeilichem Interesse getroffenen Anordnungen des mit der Beaufsichtigung des Schlachtvieh-Wochenmarktes vom Polizei-Präsidium beauftragten Thierarztes, insbesondere dessen Bestimmungen wegen des Abschlachtens verdächtiger Viehstücke in dem Schlachthause des Marktplatzes, ist jeder den Markt besuchende Viehbesitzer unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet.

§ 19. An Stättegeld sind dem Besitzer des Marktplatzes zu zahlen

für ein Stück Rindvieh, Ochsen, Bullen, Kuh, Jungvieh	2	Sgr.	6	Pf.,
für ein Schwein	1	=	—	=
für ein Kalb	1	=	—	=
für einen Hammel oder ein Stück anderes Schaafvieh	—	=	4	=
für eine Gans	—	=	2	=

Von Kälbern und Hammeln, für welche am Tage ihres Auftriebs das Stättegeld gezahlt worden ist, die aber an diesem Tage nicht verkauft worden sind, wird beim abermaligen Auftrieb ein neues Stättegeld nicht erhoben.

§ 20. Das Stättegeld muß von den Viehverkäufern gezahlt werden, sobald sie mit ihrem Vieh die ihnen überwiesenen Verkaufsstellen eingenommen haben.

Die Vergütigung für die Benutzung der Ställe und anderer Marktutensilien außer der Marktzeit, ingleichem für die Fütterung des Viehs ist keinem Tarif unterworfen, sondern bleibt der freien Vereinigung zwischen den Viehverkäufern und dem Besitzer des Marktplatzes überlassen.

§ 21. Der geltende Stättegeld-Tarif ist zu Jedermanns Einsicht an den Haupt-Eingängen des Marktplatzes angebracht.

§ 22. Kein Marktbesucher darf den Andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

§ 23. Uebertretungen dieser Schlachtvieh-Wochenmarkts-Ordnung werden auf Grund des § 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 29. November 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27. November 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 287 vom 6. December 1865.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. December d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 289 vom 8. December 1865.)

Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5. December 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 290 vom 9. December 1865.)

Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Herrmann Hofbauer zu Berlin ist unter dem 6. December 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webestuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Landräthe von Jagow zu Perleberg und Freiherr von Gayl zu Teltow sind zu Kreis-Feuer-Societäts-Directoren resp. der Kreise Westprignitz und Teltow auf sechs Jahre erwählt und bestätigt worden.

Die durch Pensionirung des Schleusenmeisters Paulig erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Lieper Schleuse am Finow-Kanal ist dem bisherigen Dammwärter Kornowsky zu Liepe vom 1. Januar 1866 ab auf Kündigung verliehen worden.

Als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im III. Bezirk des Teltower Kreises sind gewählt und bestätigt worden: 1) der Rittergutsbesitzer Vetter zu Mahlow, 2) der Wirthschaftsinspector Gebauer zu Genshagen.

Der Candidat der Pharmacie Carl Theodor Ludwig Riemer zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1865 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der bisherige Gerichts-Assessor Asche ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Berlin mit der Function an der Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde ernannt. Der Kreisrichter von Eckoldstein in Jüterbog ist verstorben.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Engelhardt zu Posen und der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Ablemann zu Grätz sind unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts zum 1. Januar 1866 als Rechts-Anwalte an das Stadtgericht Berlin versetzt.

III. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Eduard Hermann Meyer, Hans Hengstenberg, Johannes Ferdinand Gottlob Hartmann, Carl Philipp Alfons Roeder. Auf ihren Wunsch sind aus dem Departement des Kammergerichts versetzt die Assessoren: Hassert in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg, Dr. Schumann in das Departement des Appellationsgerichts Marienwerder, Barts und Roeder in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

IV. **Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Reinhold Erich Menz, Franz Ludwig Wilhelm Behlendorff, Alvin Otto Manigk, Wilhelm Ludwig Max Teichmann, Max August Ludwig Hartmann, Eduard Peter Trowein, Max Julius Braun, Oscar Eduard Theodor Pohl, Paul Friedberg. Der Referendar Friedrich Schultze ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das des Kammergerichts versetzt. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen die Kammergerichts-Referendarien: Otto Carl Freiherr von Lützow, Dr. jur. Paul Wilhelm Anton Krüger, Friedrich Wilhelm August Krüger.

V. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Franz Friedrich Conrad Frege, Hermann Ascher, Eduard Gutike, Erich Carl August Ernst Gustav Rudolph von Horn, Cecil Edmund Reinhold Weise, Daniel August Hubert Rudolph Freiherr von Seckendorff, Ernst Carl Conrad Fischer, Paul Gandert, Paul Krüger, Dr. jur. Franz Rothenburg, Adolph Ludwig Graf von Schlieffen, Dr. jur. Alfred Friedrich von der Leyen.

Der Kammergerichts-Auscultator Robert Albert Eugen Kolbe ist gestorben. Behufs Ueberganges zur Verwaltung sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen die Kammergerichts-Auscultatoren: Florian von Thielau, Ludwig Magnus Roland von Brünneck.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair Müller zu Neustadt-Eberswalde ist zum Calculator bei dem Kreisgericht in Potsdam, und der Büreau-Assistent Milbradt bei dem Kreisgericht in Wriezen zum Kreisgerichts-Secretair daselbst ernannt. Der Büreau-Assistent Büttner in Brandenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wriezen mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Neustadt-Eberswalde versetzt. Der Civil-Supernumerar Düvert in Perleberg ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten daselbst ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden: 1) zu Secretairen die bisherigen Büreau-Assistenten a) Ernst Carl August Schmidt und b) Carl Heinrich August Loeser. 2) zu Büreau-Assistenten die bisherigen Büreau-Diätarien a) Johann Adolph Friedrich Schmidt und b) Carl Adolph Eduard Koßmag.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction Berlin im November 1865.

Angestellt sind: Die Post-Expedienten Kuntzemüller, Schael, Kenne, Holzmann, Windaus, Birkholz, Henk, Franke, Link, Lorenz, Clemenz und Heydemann, als solche, der invalide Füsilier Birkholz als Briefträger, der invalide Unteroffizier Lavin als Eisenbahn-Post-Conducteur, sowie die invaliden Sergeanten Besch, Gawehn und Simon, die invaliden Unteroffiziere Hadon, Ontrup, Schröter und Streich, die invaliden Musketiere Acksel, Frauenheim und Meinke, die invaliden Füsiliere Gaedicke, Schwarzbach und Ziebell als Post-Büreaudiener.

Freiwillig ausgeschieden sind: Der Postbegleiter Krüger, der Packetbesteller Gustav Ludwig, die Postbüreaudiener Riesel, Wilhelm Ludwig und Sommer.

Entlassen sind: Der Eisenbahn-Post-Conducteur Recht, sowie die Postbüreaudiener Herms und Pawlikowsky.

Gestorben sind: Der Post-Director Janzen, die Eisenbahn-Post-Conducteure Böhmisch und Straube, sowie die Postbüreaudiener Beyer und Fischer.

Der Superintendent Siedler, bisher zu Drehna, ist zum Superintendenten der Diöcese Lindow-Gransee bestellt worden.

Der Prediger Gottlieb Werner, bisher zu Rawicz, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Gemeinden der Parochie Markgrafpieske in der Diöcese Storkow bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Alwin Louis Christian Schwechten ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bresch in der Diöcese Putlitz bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Eduard Aleris Dony ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Von dem Consistorio der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Carl Friedrich August Jänichen aus Hanseberg, 2) Franz Emil Julius Kopp aus Sorau, 3) Martin George Friedrich Schmidt aus Kietz bei Cüstrin, 4) Hellmuth Johann Samuel Schroeder aus Schwerin, 5) Johannes Carl Alfred Siecke aus Müllrose, 6) Ludwig Ferdinand Friedrich Weber aus Flecken Zechlin, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Es wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die in der Rüdersdorfer Schifffahrtsstraße gelegene Schleuse zu Woltersdorf Behufs Ausführung von Reparaturen an derselben und Erweiterung des Unterkanales der Schleuse vom 31. d. M. ab bis zur Beendigung der Bauten gesperrt werden wird.

Potsdam, den 12. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Brandenburg, betreffend das Handels-Register.

Die nach Art. 13 des Handelsgesetzbuches erforderliche Bekanntmachung der in das Handels-Register des unterzeichneten Gerichts bewirkten Eintragungen sollen im Jahre 1866 1) durch den Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, 2) durch die Berliner Börsenzeitung, 3) durch den Brandenburger

Anzeiger und außerdem in Beziehung auf die Eintragungen aus dem engern Bezirk des Kreisgerichts durch das Brandenburger Wochenblatt, in Beziehung auf die Eintragungen aus den Bezirken der Gerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk durch das zu Belzig erscheinende Kreisblatt bewirkt werden. Mit den auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäften ist für das Jahr 1866 der Kreisgerichts-Rath Spener unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Bieger beauftragt und wird der erstere an jedem Montag und Donnerstag Vormittag im Gerichtsgebäude zur Aufnahme der Anmeldungen bereit sein.

Brandenburg, den 1. December 1865. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin,

betreffend die Führung des Handels-Registers ꝛc.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Artikel 13 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handels-Register für das Jahr 1866 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung, die Berliner Börsen-Zeitung und diejenigen Bekanntmachungen, welche sich auf Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften beziehen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung erfolgen werden. Mit der Führung der Handels-Register für das Jahr 1866 ist Herr Stadtrichter Blümel als Richter, Herr Stadtgerichts-Secretair Hintz als Secretair beauftragt.

Berlin, den 1. December 1865. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Raubmord zwischen Berkholz und Niederlandin.

Am 8. December d. J., Nachmittags gegen 4 Uhr, ist der Bauersohn Ernst Heuer, aus Niederlandin, auf dem Wege von Berkholz nach Niederlandin ermordet worden. Außer einer von 3 Rehposten herrührenden Schußwunde im Hinterkopf sind dem Ermordeten 2 Messerstiche auf der rechten Seite des Gesichts beigebracht. Der an Ort und Stelle aufgefundenen Fußspur nach ist der Mörder vom vorgedachten Wege in der Richtung zwischen Flemsdorf und Felchow durch die Heide fortgeeilt. Des Mordes dringend verdächtig ist der bereits verhaftete Glasergesell Daniel Friedrich Wilhelm Lüder, aus Stolpe a. d. O. Derselbe ist von mittlerer Statur, hat blonde Haare, bartloses spitzes Gesicht, Pockennarben in demselben und eine gebogene Nase. Bekleidet war Lüder am 8. December mit grauer Tuchmütze, grauem zugeknöpften Rocke, hellbraunen Beinkleidern, welche in Kropfstiefel mit langen Schäften (Inspector-Stiefel), gesteckt waren. Lüder hat vermuthlich das Messer und das Doppel-Terzerol, mit welchem die Verletzungen beigebracht sind, sowie ein braunlederues Sack-Portemonnaie mit Stichschloß und eine Pudelmütze von dunkelbraunem russischen Kaninchenpelz, welche dem Ermordeten geraubt sind, auf dem Wege vom Ort der That nach Stolpe fortgeworfen. Alle Diejenigen, welche am Nachmittag des 8. December d. J. eine Person, auf welche die obige Beschreibung paßt, zwischen den Orten Berkholz und Flemsdorf, bez. Felchow, irgend wo bemerkt haben, sowie Diejenigen, welche über den Verbleib des Terzerols und des Messers, des Portemonnaies und der Pudelmütze Auskunft geben können, werden zur schleunigsten Anzeige an mich aufgefordert. Angermünde, den 12. December 1865. Der Staats-Anwalt.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. December **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 54ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6216. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünre, Bruckhausen und Buchholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünre nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünre bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

№ 6217. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Nohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Nohn.

№ 6218. Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

№ 6219. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer.

Das diesjährige 55ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 6220. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jaxdorf bereits bestehenden Chaussee.

№ 6221. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. October 1865.

№ 6222. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. October 1865.

№ 6223. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

№ 6224. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld.

№ 6225. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§ 15, 43b und 73 des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837.

№ 6226. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. Novbr. 1865.

№ 6227. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

Vergütigung der Getreide-

212. Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Bezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höchsten

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1852 bis incl 1865, und zwar:	im Niederbarnimschen Kreise zu Berlin.			im Oberbarnimschen Kreise zu Wriezen			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbog.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2
2	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7
3	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10
4	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
5	1856	2	4	6	1	26	11	2	4	6	2	3	—	1	23	2
6	1857	1	24	7	1	22	2	1	24	7	1	25	9	1	23	7
7	1858	1	29	7	1	27	1	1	29	7	1	29	4	1	27	—
8	1859	1	29	6	1	22	3	1	29	6	2	—	9	1	26	11
9	1860	2	6	6	2	2	5	2	6	6	2	3	—	2	1	1
10	1861	2	6	11	2	1	7	2	6	11	2	3	10	2	4	2
11	1862	2	—	9	1	26	11	2	—	9	1	29	9	1	29	3
12	1863	1	18	6	1	15	7	1	18	6	1	20	9	1	16	5
13	1864	1	15	10	1	11	5	1	15	10	1	13	1	1	12	3
14	1865	2	2	8	2	—	8	2	2	8	2	—	4	1	24	5
	Summa	31	—	3	28	19	11	31	—	3	30	15	7	28	27	5
	Davon ab die beiden höchsten und niedrigsten Jahrespreise resp. mit	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
		3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7
		1	18	6	1	15	7	1	18	6	1	20	9	1	16	5
		1	15	10	1	11	5	1	15	10	1	13	1	1	12	3
	zusammen mit	9	23	5	8	26	7	9	23	5	9	17	2	8	29	10
	Bleiben mithin für 10 Jahre	21	6	10	19	23	4	21	6	10	20	28	5	19	27	7
	Der Durchschnittspreis beträgt	2	3	8	1	29	4	2	3	8	2	2	10	1	29	9

Zufolge vorstehender Uebersicht beträgt der Martini-Marktpreis des Roggens, wonach die Verkäufen und Städten:

Kreis Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	2	Thlr.	3	Sgr.	8	Pf.
= Ober-Barnim	=	Wriezen a. d. O.	1	=	29	=	4	=
= Teltow	=	Berlin	2	=	3	=	8	=
= Zauch-Belzig	=	Potsdam	2	=	2	=	10	=
= Jüterbog-Luckenwalde	=	Jüterbog	1	=	29	=	9	=
= Ost-Havelland	=	Potsdam	2	=	2	=	10	=
= West-Havelland	=	Brandenburg. . .	2	=	—	=	6	=

Potsdam, den 14. December 1865.

№ 6228. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Creditvereins der Provinz Posen.

№ 6229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Actiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. October 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. December 1865.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Renten in baarem Gelde.

Jahren 1852 bis incl. 1865 in den Kreisstädten des Regierungs-
und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.
in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nämlich:

im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.			im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
2	3	3	1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	27	6	2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	19	5	2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5	2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	4
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	3	—	2	—	1	1	27	2	1	24	9	2	—	3	1	23	5	1	28	2	1	28	3	1	25	2
1	25	9	1	22	10	1	25	6	1	25	2	1	24	—	1	24	9	1	25	8	1	23	10	1	16	6
1	29	4	1	27	4	1	21	6	1	22	10	1	26	—	2	1	9	1	25	6	2	—	—	1	22	3
2	—	9	1	27	2	1	28	2	1	28	7	1	27	3	1	26	2	1	25	2	1	27	3	1	24	6
2	3	—	1	29	—	2	—	—	1	28	7	2	1	9	2	—	6	2	—	5	2	2	10	1	29	—
2	3	10	2	2	1	1	29	3	2	5	1	2	7	4	2	8	9	2	5	—	2	5	11	2	—	2
1	29	9	1	28	4	1	26	4	1	24	7	2	—	3	2	1	4	1	27	8	2	—	—	1	26	6
1	20	9	1	16	11	1	15	2	1	14	8	1	16	11	1	14	3	1	13	9	1	19	2	1	15	7
1	13	1	1	10	7	1	10	11	1	12	3	1	13	8	1	14	8	1	11	5	1	10	8	1	10	11
2	—	4	2	3	4	1	29	—	2	4	7	2	1	11	2	6	3	2	3	3	2	—	8	1	28	4
30	15	7	29	16	8	28	22	9	28	21	9	29	14	—	29	27	8	29	3	6	29	18	11	27	20	10
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	27	6	2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
1	20	9	1	16	11	1	15	2	1	14	8	1	16	11	1	14	8	1	13	9	1	19	2	1	15	7
1	13	1	1	10	7	1	10	11	1	12	3	1	13	8	1	14	3	1	11	5	1	10	8	1	10	11
9	17	2	9	11	6	9	1	6	9	2	5	9	4	7	9	15	4	8	27	10	9	4	7	8	24	7
20	28	5	20	5	2	19	21	3	19	19	4	20	9	5	20	12	4	20	5	8	20	14	4	18	26	3
2	2	10	2	—	6	1	29	1,5	1	28	11	2	—	11	2	1	3	2	—	7	2	1	5	1	26	7,5

gütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1865 in nachbenannten

Kreis Ruppin	Stadt Neu-Ruppin	. . . .	1	Thlr.	29	Sgr.	1,5	Pf.
= Ost-Priegnitz	= Wittstock	. . . . .	1	=	28	=	11	=
= West-Priegnitz	= Perleberg	. . . . .	2	=	—	=	11	=
= Prenzlau	= Prenzlau	. . . . .	2	=	1	=	3	=
= Templin	= Templin	. . . . .	2	=	—	=	7	=
= Angermünde	= Schwedt	. . . . .	2	=	1	=	5	=
= Beeskow-Storkow	= Beeskow	. . . . .	1	=	26	=	7,5	=

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwe

213. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1865 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	4	1	11	6	5	1	11	2	7½	1	2	5	7½	1	7½	4	—	—	8	2	2	2	11
2	6	4	1	11	6	5	1	10	2	8	1	2	5	8	1	8½	4	—	—	7	2	2	3	—
3	6	4	1	11	6	6	1	10	2	8	1	2	5	8	1	8½	4	2	—	7	2	2	3	1
4	6	4	2	—	6	6	1	10	2	8	1	2½	5	8	1	9	4	2	—	8	2	2	3	2
5	6	5	2	—	6	7	1	8	2	8½	1	2½	5	8½	1	9½	4	2	—	9½	2	4	3	2
6	6	5	2	1	6	6	1	10	2	8½	1	2½	5	9	1	10	4	2	—	11	2	4	3	2
7	6	5	2	1	6	6	1	11	2	9	1	3	5	9	1	10½	4	3	—	11	2	5	3	3
8	6	5	2	1	6	6	2	—	2	9	1	3	5	9	1	11	4	3	—	11½	2	6	3	3½
9	6	5	2	1	6	7	2	—	2	9	1	3	5	10	2	—	4	2	—	11½	2	6	3	4
10	6	5	2	1	6	8	2	—	2	9	1	4	5	6	1	11½	4	1	1	—	2	7	3	4
11	6	5	2	1	6	7	2	—	2	9	1	4	5	6½	1	11½	4	2	—	11	2	6	3	4
12	6	5	2	1	6	9	1	9	2	10	1	4	5	5½	1	11	4	3	—	10	2	6	3	4
13	6	5	2	1	6	9	2	—	2	9½	1	4	5	9	1	10½	4	4	—	10	2	5	3	4
14	6	6	2	1	6	9	2	—	2	9	1	4	5	9½	1	11½	4	3	—	11	2	5	3	4
15	6	7	2	3	6	9	2	—	2	9	1	4	5	9½	1	11½	4	4	—	11½	2	6	3	4
16	6	7	2	3	6	9	2	—	2	9	1	4	5	9½	2	—	4	3	—	11½	2	6	3	5
17	6	7	2	3	6	10	2	—	2	9	1	4½	5	9½	2	—	4	3	1	—	2	6	3	5
18	6	8	2	4	6	11	2	—	2	9½	1	4½	5	10	2	—	4	1	1	1	2	6	3	5
19	6	8	2	5	7	—	1	9	2	10	1	4½	5	11	1	11½	4	4	1	—	2	6	3	5
20	6	8	2	5	7	—	2	1	2	10	1	5	5	11½	2	1	4	5	1	3	2	8	3	6
21	6	8	2	5	7	—	2	2	2	10	1	5	5	11½	2	1½	4	4	1	3	2	9	3	6
22	6	9	2	6	7	—	2	3	2	10	1	5½	5	11	2	1½	4	6	1	2	2	9	3	6
23	6	9	2	6	7	—	2	3	2	10½	1	5½	5	10½	2	2	4	6	1	3	2	9	3	6
24	6	9	2	6	7	—	2	3	2	11	1	5½	5	11½	2	—	4	5	1	2	2	10	3	6
25	6	9	2	6	7	—	2	2	2	11	1	6	5	11½	2	1½	4	5	1	2½	2	10	3	6½
26	6	9	2	6	7	2	1	11	2	11	1	6	6	1	2	—	4	7	1	3	2	11	3	6½
27	6	10	2	6	7	2	2	2	2	11	1	6	6	—	2	2	4	7	1	3	2	10	3	6½
28	6	10	2	6	7	1	2	2	2	11	1	6½	6	½	2	2	4	7	1	3	2	11	3	7
29	6	10	2	6	7	1	2	2	2	11½	1	6½	6	½	2	2½	4	7	1	3	2	11	3	7½
30	6	11	2	6	7	—	2	3	3	—	1	7	5	11½	2	3	4	7	1	3	3	—	3	8

Potsdam, den 18. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

54. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12. December 1865. General-Post-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 295 vom 15. December 1865.)

Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12. December 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

Die 18. Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. betreffend.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 18ten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 56,200 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

№ 32	auf	Naucke.
№ 52	=	Brune.
№ 447	=	Groß-Deutschen.
№ 466	=	Koschentin.
№ 547	=	Lossen ꝛc.
№ 804	=	Siemianowitz ꝛc.
№ 821	=	do.
№ 830	=	do.
№ 40137	=	Deutsch-Würbitz.
№ 40187	=	Lohnau.
№ 40277	=	Nassadel.
№ 40295	=	Ndr.-Buchwald ꝛc.
№ 40313	=	Puschine ꝛc.
№ 40398	auf	Groß-Stein ꝛc.
№ 40401	=	do.
№ 40462	=	Rudzinitz.
№ 40510	=	Tost ꝛc.
№ 40608	=	do.
№ 40702	=	Fürstenstein ꝛc.
№ 40722	=	do.
№ 40760	=	Niklasdorf.
№ 40970	=	Miechowitz.
№ 41004	=	do.
№ 41015	=	Buckowine.
№ 41017	=	Laband.
№ 41046	=	do.
№ 41053	auf	Laband.
№ 41115	=	Poln. Krawarn ꝛc.
№ 41180	=	Ratibor.
№ 41212	=	do.
№ 41219	=	do.
№ 41247	=	Frohnau.
№ 41301	=	Mühlrädlitz.
№ 41317	=	Krumlinde.
№ 41329	=	Simmelwitz.
№ 41330	=	do.
№ 41363	=	Obr.-Lichtenau.

à 500 Thlr.

№ 1425	auf	Carolath.
№ 1875	=	Gr.-Deutschen.
№ 1947	=	Koschentin ꝛc.
№ 2554	=	Siemianowitz.
№ 2769	=	do.
№ 43019	=	Bonoschau.
№ 43518	auf	Kunern.
№ 43548	=	Nassadel.
№ 44125	=	Tost ꝛc.
№ 44298	=	Fürstenstein.
№ 44337	=	do.
№ 44375	=	Kl.-Krauschen.
№ 44837	auf	Miechowitz.
№ 45017	=	Rostersdorf.
№ 45085	=	Poln. Krawarn ꝛc.
№ 45133	=	Ratibor.
№ 45450	=	Simmelwitz.

à 100 Thlr.

№ 5660	auf	Naucke.
№ 5942	=	Ratibor.
№ 5958	=	do.
№ 5976	=	do.
№ 6038	=	do.
№ 6039	=	do.
№ 6058	=	do.
№ 6231	=	Waldvorwerk.
№ 6268	=	Sabor.
№ 6288	=	do.
№ 6314	=	do.
№ 6343	=	do.
№ 6348	=	do.
№ 6354	=	do.
№ 6384	=	do.
№ 6386	=	do.
№ 6411	=	do.
№ 6515	=	Bladen.
№ 7662	=	Rostersdorf.
№ 8003	=	Gr.-Deutschen.
№ 8081	=	Koschentin ꝛc.
№ 8164	=	do.
№ 8165	=	do.
№ 8187	=	do.
№ 8407	=	Matzdorf.
№ 8668	=	Lossen ꝛc.
№ 8708	auf	Lossen ꝛc.
№ 8724	=	do.
№ 8726	=	do.
№ 8739	=	do.
№ 17489	=	Siemianowitz.
№ 17490	=	do.
№ 17554	=	do.
№ 17655	=	do.
№ 17665	=	do.
№ 61358	=	Ulbersdorf ꝛc.
№ 61432	=	Koselwitz.
№ 61461	=	Massel.
№ 61664	=	Wittendorf II.
№ 61666	=	do.
№ 61851	=	Lohnau ꝛc.
№ 62192	=	Kunern.
№ 62194	=	do.
№ 62248	=	Wieschegrade.
№ 62288	=	Nassadel.
№ 62365	=	Pogarell ꝛc.
№ 62371	=	do.
№ 62422	=	Cantersdorf ꝛc.
№ 62471	=	do.
№ 62518	=	Ndr.-Stradam.
№ 62596	=	Puschine.
№ 62614	=	Gr.-Krutschen.
№ 62754	auf	Gr.-Stein ꝛc.
№ 62787	=	do.
№ 62813	=	do.
№ 63025	=	Tost ꝛc.
№ 63144	=	do.
№ 63284	=	do.
№ 63303	=	Dittersbach.
№ 63317	=	do.
№ 63420	=	Fürstenstein ꝛc.
№ 64309	=	Miechowitz.
№ 64314	=	do.
№ 64323	=	do.
№ 64408	=	Haidänichen.
№ 64425	=	Jammgarten.
№ 64441	=	Buckowine.
№ 64485	=	Laband.
№ 64794	=	Poln. Krawarn ꝛc.
№ 64844	=	do.
№ 64870	=	do.
№ 64884	=	Ratibor.
№ 64889	=	do.
№ 64921	=	do.
№ 65037	=	do.
№ 65081	=	do.
№ 65619	=	Obr.-Lichtenau.

à 50 Thlr.

№ 10576	auf	Gübrwitz.	№ 12477	auf	Siemianowitz.	№ 79135	auf	Lederhöfe.
№ 10829	=	Naucke.	№ 12482	=	do.	№ 79149	=	Lohnau ꝛc.
№ 11018	=	Brune.	№ 12484	=	do.	№ 79234	=	Groß-Stein. ꝛc.
№ 11340	=	Ratibor.	№ 12486	=	do.	№ 79282	=	Kl.-Kranschen.
№ 11560	=	Rostersdorf.	№ 12487	=	do.	№ 79330	=	Miechowitz.
№ 11704	=	Lossen ꝛc.	№ 12527	=	do.	№ 79338	=	Buckowine.
№ 11708	=	do.	№ 12551	=	do.	№ 79341	=	Laband.
№ 11744	=	do.	№ 12561	=	do.	№ 79454	=	Rostersdorf.
№ 11764	=	do.	№ 12599	=	do.	№ 79466	=	Ratibor.
№ 12476	=	Siemianowitz.	№ 79078	=	Massel.	№ 79499	=	Simmelwitz.

à 25 Thlr.

№ 20646	auf	Gübrwitz.	№ 21958	auf	Boyadel ꝛc.	№ 23624	auf	Siemianowitz.
№ 20924	=	Schmögerle.	№ 22081	=	Ratibor.	№ 23661	=	do.
№ 20927	=	do.	№ 22161	=	do.	№ 23667	=	do.
№ 21120	=	Naucke.	№ 22169	=	do.	№ 23668	=	do.
№ 21122	=	do.	№ 22312	=	Sabor.	№ 23675	=	do.
№ 21123	=	do.	№ 22314	=	do.	№ 23700	=	do.
№ 21165	=	do.	№ 22318	=	do.	№ 82026	=	Bonoschau.
№ 21538	=	Brune.	№ 22392	=	Boyadel ꝛc.	№ 82027	=	do.
№ 21567	=	Lissa.	№ 22484	=	Kunern.	№ 82030	=	do.
№ 21577	=	do.	№ 22566	=	Rostersdorf.	№ 82096	=	Kl.-Schweinern.
№ 21579	=	do.	№ 22583	=	Lanisch.	№ 82123	=	Wittendorf I.
№ 21581	=	do.	№ 22662	=	Koschentin ꝛc.	№ 82127	=	Wittendorf II.
№ 21874	=	Boyadel ꝛc.	№ 22670	=	do.	№ 82181	=	Nassadel.
№ 21875	=	do.	№ 22702	=	do.	№ 82208	=	Groß-Stein ꝛc.
№ 21884	=	do.	№ 22706	=	do.	№ 82221	=	do.
№ 21887	=	do.	№ 22715	=	do.	№ 82230	=	do.
№ 21921	=	do.	№ 22719	=	do.	№ 82238	=	Tost ꝛc.
№ 21922	=	do.	№ 22756	=	Matzdorf.	№ 82251	=	do.
№ 21923	=	do.	№ 22798	=	Lossen.	№ 82338	=	Laband.
№ 21927	=	do.	№ 22803	=	do.	№ 82494	=	Simmelwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in courofähigem Zustande **vom 1. Juli 1866 ab** bei der Königl. Credit-Instituts-Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört. Sollte die Präsentation derselben nicht **spätestens den 15. August 1866** erfolgen, so muß das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden. Breslau, den 4. December 1865. Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

73. Für die noch im Bau begriffene Berlin-Görlitzer Eisenbahn verordnet das Polizei-Präsidium Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

§ 1. Das Planum der Bahn mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Weganlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§ 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben, ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§ 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel,

desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen, und anderweitige Störung des Betriebes ist untersagt.

§ 4. Wer den Verboten der §§ 1. 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§ 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§ 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§ 1 bis 5 ist an allen Bahnübergängen anzuheften.

Berlin, den 4. December 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Abhaltung von Wochenmärkten für die Bewohner der Schönhauser Vorstadt betreffend.

74. Um den Bewohnern der Schönhauser Vorstadt die Versorgung mit Wochenmarkts-Artikeln zu erleichtern, werden **vom 17. Januar k. J. ab** mit Ausnahme der gebotenen Fest- und Feiertage an jedem Mittwoche und Sonnabende auf dem Platze neben der Pankower Chaussee zwischen der Fehrbelliner und Lottumstraße Wochenmärkte abgehalten werden. Für den Verkehr auf denselben kommen die Vorschriften der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 überall in Anwendung. Verkäufer, welche diese Märkte zu beziehen beabsichtigen, haben sich bis spätestens den 10. Januar k. J. bei dem mit Leitung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Hauptmann Groß — Landsberger Straße Nr. 55 — zu melden.

Berlin, den 6. December 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27. November 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Dem Fräulein Marie Vetter aus Cottbus, jetzt in Arnimshain, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Kanzlei-Diätarius Boguslaus Philipp zum Kanzlisten ernannt worden.

Die Pfarr-Adjunctur zu Pritzerbe in der Diöcese Altstadt Brandenburg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Mühlmann erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt,

das Handels-Register betreffend.

Die auf die Führung des Handels-Registers bezüglichen Geschäfte werden für das Geschäftsjahr 1866 durch den Kreisrichter Neuhaus unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Duesing bearbeitet, und die erfolgenden Eintragungen in das Handels-Register während des Jahres 1866 durch das Wochenblatt hierselbst (Stadt- und Landfreund für den Angermünder Kreis), den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung veröffentlicht werden.

Schwedt, den 28. November 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Spandau,
das Handels-Register betreffend.

Die Eintragungen in unser Handels-Register werden für das Jahr 1866 durch 1) den Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Osthavelländische Kreisblatt veröffentlicht werden. Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisgerichts-Director Hoene unter Mitwirkung des Kanzlei-Raths Reimmann bearbeitet.

Spandau, den 12. December 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen im Jahre 1866.

Im Jahre 1866 werden in Werneuchen, im Gasthofe zum schwarzen Adler, an folgenden Tagen:

4. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 12. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 13. September, 18. October, 15. November, 13. December,

Gerichtstage abgehalten.

Strausberg, den 6. December 1865. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg i. d. M. im Jahre 1866.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1866 in Löwenberg i. d. M. am

24. 25. 26. Januar, 14. 15. 16. März, 16. 17. 18. Mai, 4. 5. 6. Juli, 19. 20. 21. September, 21. 22. 23. November,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 11. December 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal im Jahre 1866.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Biesenthal (Oberbarnimschen Kreises) sind für das Jahr 1866

auf den 26. Januar, 23. Februar, 23. März, 27. April, 25. Mai, 29. Juni, 20. Juli, 31. August, 28. September, 26. October, 23. November, 21. December

und erforderlichen Falls auf die folgenden Tage festgesetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslocal in Biesenthal abgehalten.

Neustadt-Eberswalde, den 15. December 1865. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belegsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. December **1865.**

Ueber die Trichinen.

Das beklagenswerthe Ereigniß in Hedersleben, wo wiederum eine große Anzahl Personen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches erkrankt und zum großen Theile verstorben ist, hat von neuem eine lebhafte, ja schreckhafte Aufregung im Publikum hervorgerufen, und überall wird das Verlangen laut, gegen eine derartige Gefahr sichere Schutzmittel zu gewinnen. Es ist daher an der Zeit, im Anschlusse an unsere früheren, diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (S. Amtsbl. 1863 S. 99 ff., 1864 S. 56, 1865 S. 62), Dasjenige zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, was die Wissenschaft in der Trichinenfrage, soweit diese den Consum des Schweinefleisches betrifft, inzwischen festgestellt hat.

Auch jene letzte Trichinenepidemie ist wiederum in demselben Landestheile aufgetreten, in welchem die Trichinen-Erkrankungen und -Todesfälle bisher, wenn auch nicht ganz, so doch fast ausschließlich vorgekommen sind. Und während man dort im Umkreise weniger Quadratmeilen dieselben seit 2—3 Jahren bereits nach Tausenden zählt, ist während desselben Zeitraums innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes, bei einer Bevölkerung von nahezu einer Million und bei einem Consume von jährlich mindestens 180—200,000 Schweinen nicht ein einziger durch Trichinen veranlaßter Todesfall, wie dies mit Sicherheit behauptet werden darf, vorgekommen.

Diese Thatsache lehrt: daß dort die Trichinengefahr eine höchst dringende ist, — nicht aber, daß sie auch hier eine höchst dringende sei; sie lehrt ferner, daß dort ausgedehnte und ernstliche Vorbeugungsmaßregeln gegen diese dringende Gefahr geboten sind, — nicht aber, daß eben dieselben Maßregeln auch hier geboten seien; sie lehrt endlich: daß jenen massenhaft hervortretenden lokalen Erkrankungen auch entsprechende lokale Ursachen zum Grunde liegen müssen; sie lehrt aber nicht, daß diese Ursachen, weil sie dort wirksam sind, auch hier wirksam sein müßten.

Denn diese Ursachen sind der Hauptsache nach bekannt; es kann daher von einem Zufalle bei der Häufigkeit der dortigen Trichinenerkrankungen nicht die Rede sein. Sie beruhen darin, daß nachweislich dort die Schweinetrichinen viel häufiger sind, als anderswo, vor allem aber darin, daß dort das Schweinefleisch nur zu häufig in einem Zustande genossen wird, in welchem die Trichinen lebendig in den menschlichen Darmkanal gelangen.

Es ist nämlich ausgemacht, daß unter den Bewohnern jenes Landestheils der gewohnheitsmäßige Genuß des rohen Schweinefleisches, in Form von Hack- oder Klopsfleisch, sehr verbreitet ist, und daß diese verderbliche Gewohnheit selbst durch ihre so oft wiederkehrenden schweren Folgen nicht hat ausgerottet werden können. Aber andererseits begünstigt der Genuß des rohen Fleisches wiederum auch die Häufigkeit der Schweinetrichinen, und zwar dadurch, daß die menschlichen Excremente öfters trichinenhaltig, und daß sie dann von den Schweinen gefressen werden, so daß eine fortlaufende Infection vom Schweine auf den Menschen und von dessen Excrementen wieder auf das Schwein unterhalten wird.

Als vollkommen hinreichenden Schutz gegen die Trichinengefahr hatten wir in unseren desfallsigen Bekanntmachungen eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen, Braten, Pökeln oder Räuchern bezeichnet.

Es fragt sich nun, ob die seitdem gemachten Erfahrungen die schützende Kraft der Zubereitung bestätigt oder in Zweifel gestellt haben.

Diese Frage ist glücklicher Weise als abgeschlossen zu betrachten. Es steht fest, daß trichinöses Schweinefleisch, sorgfältig zubereitet, eben so unbedenklich genossen werden darf, als trichinenfreies.

Was zunächst

1) das Kochen des Fleisches betrifft, so bedarf es nicht des Beweises, daß der Siedhitze kein organisches Leben, weder pflanzliches, noch thierisches, also auch nicht das Leben der Trichinen, widerstehen kann. Bei der großen Langsamkeit aber, mit welcher die Wärme in das Innere der kochenden Fleischmassen vorschreitet, kann es vorkommen, daß, falls letztere groß und massig sind, selbst noch nach 2stündigem Kochen im Inneren Stellen vorhanden sind, welche noch nicht bis zur Siedhitze erwärmt worden. War das Fleisch trichinenhaltig, so würden die Trichinen dort möglicherweise noch der Tödtung entgangen sein, und der Genuß solches Fleisches eine Trichinen-Infection bewirken können. Hieraus folgt: daß man dergleichen Kochfleisch, Klopse, Klöße, Würste ꝛc. nicht zu dick und massig, sondern klein und flach formiren muß, wenn man ein baldiges Garkochen beabsichtigt; ferner, daß die Zubereitung mancher Würste, die nur kurze Zeit in's kochende Wasser gehängt werden, um möglichst saftig zu bleiben, durchaus verwerflich ist, weil das Innere derselben beim Herausnehmen oft nur 30—40 ° R. erreicht hat.

Uebrigens zeigt bekanntlich die gleichmäßige, auch im Innern der Fleischmasse erfolgte Entfärbung des Fleisches das Garsein desselben an.

2) Die Zubereitung des Fleisches als Carbonade oder Braten ist ebenfalls einfach zu controliren. Bei den ersteren erfolgt wegen ihrer flachen Form und der energischen Hitze, der sie ausgesetzt werden, das Garkochen sehr rasch, außerdem aber würde sich hier, wie beim Braten, die ungenügende Zubereitung beim Einschneiden sofort durch die noch röthliche Farbe einzelner Stellen und das Ausfließen blutigen Saftes verrathen.

3) Von hoher Wichtigkeit ist es zu wissen: ob das Pökeln und Räuchern des Fleisches die etwa vorhandenen Trichinen sicher tödte? Auch diese Frage ist durch directe Versuche mit Bestimmtheit beantwortet. Diese Versuche haben ergeben: daß eine sorgfältige Pökelung, nach vorgängiger Einreibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in der üblichen Salzmenge, die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach 10tägiger Einwirkung des Salzes sämmtlich getödtet hatte.

Die mit dem ausgewässerten Pökelfleische gemachten Fütterungsexperimente an zahlreichen Versuchsthieren haben ferner ergeben, daß bei keinem derselben eine Infection, auch nur durch einzelne Trichinen, stattgefunden hatte.

Aber auch die Räucherung hat bezüglich der Würste ein ähnliches Resultat herausgestellt. Es wurden bei den betreffenden, in der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gemachten Versuchen diejenigen Theile eines stark mit Trichinen besetzten Schweines, die gewöhnlich zur Cervelatwurst verwendet werden, gehackt, gesalzen, gewürzt und unausgewässert in den Darm gestopft. Die frischen Würste wurden sodann durch dreitägiges freies Aufhängen in einem mäßig warmen (+ 12° R.) Raume abgetrocknet und demnächst in der Räucherkammer derartig aufgehängt, daß sie nur mit dem kühleren Rauche in Berührung kamen. Schon am 13. Tage nach der Herrichtung der Würste fanden sich bei der mikroskopischen Untersuchung sämmtliche Trichinen getödtet. Die mit solcher Wurst gefütterten Versuchsthiere blieben durchaus gesund.

Das Abgestorbensein der Trichinen documentirte sich in allen diesen Fällen durch Einschrumpfung des Körpers; ein Zeichen, daß demselben Wasser entzogen war; ferner durch das Verschwinden der bräunlichgelben Farbe des perlschnurartigen Zellkörpers.

Die Resultate dieser Untersuchungen sind folgende:

a) Durch eine sorgfältige Pökelung des trichinigen Fleisches mit Salz, ohne Hinzufügen von Wasser oder Lake, werden die in dem Fleische enthaltenen Trichinen, wenn dasselbe wenigstens 10 Tage im Pökel gelegen, sicher getödtet.

b) Wird das zu Mett-, Schlag- und Bratwürsten verwendete Fleisch gehörig gesalzen, gewürzt und nach dem Stopfen der Wurst 2—3 Tage in mäßig warmer Temperatur frei aufgehängt, so daß die feuchte Hülle trocken wird und dann etwa 2 Wochen hindurch dem Rauche ausgesetzt, so werden die Trichinen getödtet und führt der Genuß solcher reich mit Trichinen erfüllten Fleischspeisen keinen Nachtheil herbei.

Andererseits aber ist gleichfalls durch Versuche erwiesen: daß eine schwache, nur wenige Tage andauernde Pökelung trichinigen Fleisches, so wie eine ungenügende Räucherung der Würste nicht im Stande ist, sämmtliche Trichinen zu tödten. Es bleibt daher der Genuß der schwachgesalzenen, nur wenig geräucherten Schinken, sowie der frischen, kaum gesalzenen, stark feuchten und

wenig geräucherten Cervelatwürste verdächtig. Da endlich weitere Versuche gelehrt haben: daß auch das bloße Austrocknen des Fleisches die Trichinen durch Wasserentziehung, wenn auch in viel längerer Zeit, tödtet, so ist es rathsam die geräucherten Würste vor dem Genusse noch einige Zeit, 3—4 Wochen, an einem trocknen Orte aufzubewahren.

Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so ergiebt sich als Schlußresultat:

daß eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen oder Braten, durch Pökeln oder Räuchern vollkommenen Schutz vor der Trichinengefahr gewährt; daß es somit in der Hand eines jeden Einzelnen liegt, sich und die Seinigen vor derselben zu schützen.

So unabweislich nun auch dieser Schluß ist, so liegt es doch auf der Hand, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen der Genuß des rohen Schweinefleisches, allen Warnungen und den so vielfach hervorgetretenen schädlichen Folgen desselben zum Trotz, nicht unterlassen wird, noch andere Maßregeln ergriffen werden müssen. Es muß dort ein jedes trichinöses Schwein schlechterdings dem Consum entzogen, und zu dem Ende müssen die sämmtlichen Schlachtschweine vor der Zubereitung resp. dem Verkaufe ihres Fleisches, auf Trichinen untersucht werden.

Man hat nun vielfach daraus gefolgert, daß eine derartige mikroskopische Untersuchung eigentlich das einzige sichere Schutzmittel gegen die Trichinengefahr sei. Man setzt dabei voraus, daß die mikroskopische Untersuchung jedesmal ein sicheres Resultat ergebe. Das ist aber nur dann der Fall, wenn sie von erprobten Sachkennern und wenn sie mit Geduld, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird; und ferner, wenn das Schwein eine ganz außerordentlich große Menge von Trichinen beherbergt, so daß ihr Auffinden eine leichte Sache ist. Wie wahr dies ist, beweisen mehrere Beispiele, in denen es erfahrenen Trichinensuchern erst nach vielstündiger Untersuchung gelungen war, die wirklich vorhandenen Trichinen zu entdecken, und zwar in Schweinen, in denen von anderen Mikroskopikern, gleichfalls nach mehrstündigem Suchen, die Trichinen nicht gefunden worden waren. Dies lehrt: daß das Nichtfinden der Trichinen durch die mikroskopische Untersuchung keineswegs gleichbedeutend mit dem Nicht-Vorhandensein derselben ist; und ferner, daß wenn bei der an sich uncontrolirbaren mikroskopischen Untersuchung die vorhandenen Trichinen nicht entdeckt, das Fleisch somit als trichinenfrei bezeichnet worden, die dadurch in Sicherheit gewiegten Consumenten die sorgfältige Zubereitung des Fleisches, — das einzig sichere Schutzmittel — verabsäumen und in Folge dessen inficirt werden könnten.

Uebrigens aber bleibt es die Sache der Schlächter, dafür Sorge zu tragen, daß sie kein trichinenhaltiges Schweinefleisch zum Verkaufe stellen; da solches (S. Amtsbl. 1863 S. 99 ff.) zu den verdorbenen Eßwaaren im Sinne des § 345 ad 5 des Strafgesetzbuchs gehört. Um sich gegen die Folgen einer derartigen Uebertretung zu sichern, wird ihnen allerdings nichts übrig bleiben, als sich der mikroskopischen Untersuchung der von ihnen geschlachteten Schweine zu bedienen. Es ist keineswegs zuzugeben, daß sie nicht selbst, bei gehöriger Unterweisung, im Stande sein sollten, die zur mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen erforderliche Uebung und Sachkenntniß sich anzueignen. Bei diesen Untersuchungen aber ist Folgendes sorgfältig zu beachten.

1) Die Untersuchungsobjekte sind unter allen Umständen von denjenigen Theilen des Schweinekörpers zu entnehmen, in welchen erfahrungsmäßig die Trichinen, wenn sie vorhanden, am reichlichsten gefunden zu werden pflegen. Es sind dies: der fleischige Theil des Zwergfells, nahe den Sehnen, sodann die Zwischenrippenmuskeln, der hintere Theil der Zunge, die Augenmuskeln und die vorderen und seitlichen Brustmuskeln.
2) Es genügt nicht, die Untersuchungen nur auf 1—2 Präparate jedes dieser Theile zu erstrecken, vielmehr müssen möglichst viele derselben sorgfältig untersucht werden. —

Das Publikum aber erinnern wir schließlich wiederholt daran: daß der sicherste Schutz vor der Trichinengefahr in der sorgfältigen Zubereitung des Schweinefleisches und in der gänzlichen Enthaltung des rohen oder auch nur halbgaren Fleisches zu finden ist.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

betreffend die 13te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 7te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

4. Zu der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden

den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptcassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeldlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Berichtigung in Betreff der Zusammenstellung der Gast- und Schankwirthschaften.

214. Die im 50. Stück Seite 508—509 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Zusammenstellung der im diesseitigen Regierungsbezirk vorhandenen Gast- und Schankwirthschaften ꝛc. wird in Bezug auf den Kreis Niederbarnim (B. Plattes Land № 4) insofern berichtigt, als die Einwohnerzahl nicht 25,885 sondern 54,421 beträgt und das Verhältniß der vorgedachten Anlagen zu der letzteren sich demnach auf 1 : 302 statt 1 : 144 stellt.

Potsdam, den 26. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Beeskow und Peitz.

71. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Personenpost zwischen Beeskow und Peitz in folgender Weise coursiren: aus Peitz 5 Uhr 30 Minuten früh, in Lieberose 7 Uhr 55 Minuten früh, in Beeskow 11 Uhr 50 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die 2te Personen-Post nach Fürstenwalde Bahnhof 12 Uhr 10 Minuten Mittags, aus Beeskow 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Lieberose 6 Uhr Nachmittags, in Peitz 8 Uhr 35 Minuten Abends.

Potsdam, den 21. December 1865. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Polizei-Verordnung.

Betreffend die Aufbewahrung und Vorzeigung der Bauerlaubnißscheine und der dazu gehörigen Zeichnungen.

73. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei Ausführung von Bauten ist der Bauerlaubnißschein mit den zu demselben gehörigen Duplicat-Zeichnungen bis nach erfolgter Abnahme des Rohbaues auf der Baustelle aufzubewahren und den revidirenden Beamten dort zu jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden sowohl gegen den Bauherrn als gegen die ausführenden verantwortlichen Baumeister mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Berlin, den 10. December 1865. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für d. Provinz Brandenburg.

Die abgelösten Renten betreffend.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 30. September d. J. durch Capitalszahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlassungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fallen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalszahlung geleistet haben.

Berlin, den 30. November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Den Viehtransportzug von Breslau nach Berlin betreffend.

Am Freitag, den 5. Januar 1866, zum ersten Male und demnächst bis auf Widerruf regelmäßig allwöchentlich am Freitag Abend gegen 7 Uhr, wird ein Viehtransportzug von unserm Bahnhofe in Breslau abgelassen werden, welcher den Vieh-Versand in der Richtung nach Berlin vermitteln soll und am Sonnabend Vormittag 10½ Uhr in Berlin eintreffen wird. Wir bringen solches zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 18. December 1865. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 301 vom 22. December 1865.)

Der Firma K. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. December 1865 ein Patent

auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben dem Regierungs-Secretair Krugler hierselbst den Character als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Vom 1. November d. J. ab ist: 1) die Försterstelle zu Felgentreu in der Oberförsterei Zinna dem Förster Kurtzleben, 2) die Försterstelle zu Hundekehle in der Oberförsterei Spandau dem Förster Massias, 3) die Försterstelle zu Lindhorst in der Oberförsterei Scharfenbrück dem versorgungsberechtigten Jäger (Feldwebel) Reinhold Muh, 4) die Försterstelle zu Kuhfort in der Oberförsterei Potsdam dem versorgungsberechtigten Jäger Heinrich Scholl; ferner vom 1. December d. J. ab: 5) die Försterstelle zu Birkholzgrund im Forstreviere Rüthnick dem Förster Tackmann und 6) die Försterstelle zu Neukammer im Forstreviere Rüthnick dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Thiele übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger, bisherige Forstsecretair Friedrich August Hermann Preussing ist vom 1. August d. J. ab zum Jäger im Thiergarten bei Berlin bestellt worden.

Der Prediger August Friedrich Georg Disselhoff, bisher zu Schwelm, ist zum Diaconus an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der Prediger Gustav Heinrich Emil Dähn, bisher zu Neu-Holland, ist zum Pfarrer zu Rohrbeck — Diöcese Jüterbog — bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Groß Behnitz im Jahre 1866.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1866 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

1) im Januar am 17., 18. und 19., 2) im Februar am 21., 22. und 23., 3) im März am 14., 15. und 16., 4) im April am 11., 12. und 13., 5) im Mai am 16., 17. und 18., 6) im Juni am 13., 14. und 15., 7) im Juli am 18., 19. und 20., 8) im August am 16. und 17., 9) im September am 12., 13. und 14., 10) im October am 10., 11. 12., 11) im November am 14., 15. und 16., 12) im December am 12., 13. und 14.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige III. Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 12 December 1865. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1866.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1866 im Gerichtslocale zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) im Januar am 3., 4. und 5 , 2) im Februar am 7., 8. und 9., 3) im März am 7., 8. und 9., 4) im April am 4., 5. und 6., 5) im Mai am 2., 3. und 4., 6) im Juni am 30., 31. Mai und 1. Juni, 7) im Juli am 4., 5. und 6., 8) im August am 2. und 3., 9) im September am 5., 6. und 7., 10) im October am 3., 4. und 5., 11) im November am 7., 8. und 9., 12) im December am 5., 6. und 7.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige III. Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 12. December 1865. Königl. Kreisgericht.

Schifffahrtssperre.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des hiesigen Schiffahrtskanals nothwendigen Reparaturen wird derselbe für die Schifffahrt und Flößerei während der Zeit vom 1. Februar bis 15. März k. J. gesperrt sein.

Bromberg, den 11. December 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage enthaltend das Verzeichniß der am 8. December 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1866 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter u. nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 %); imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Verzei

der am 8. Dezember 1865 gezogenen, durch die B
waltung der Staatsschulden von demselben Tage
gekündigten Schuldve

I. Staats-Anleihe v

13te Verloo

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1503 bis 1507. 2582
4710 bis 4714. 6692 bis 6696.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 838 bis 847. 5672 bi

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1728 bis 1752. 3583

Lit. D. à **100** Rthlr. № 1751 bis 1800. 2901

Su

II. Fünfprocentige Staats-An

7te Verloosu

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 836 bis 840. 1641 b
4101 bis 4105. 4641 bis 4645. 5151 bis
8566 bis 8570.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 10701 bis 10710. 120
bis 13630. 13871 bis 13880. 14951 bis
15460. 16781 bis 16790. 16951 bis 169

Lit. C. à **200** Rthlr. № 926 bis 950. 1101 bis
13976 bis 14000. 14151 bis 14175. 141

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1922.	8
3005.	7
5301. 5. 8 bis 12. 17. 21. 22.	11
2	
(Wegen der durch	
63. 64.	4
512.	5
626.	4
657.	2
2971. 74. 80. . .	3
3450.	4
5351. 59.	4
8403. 8.	3
8570.	4
9635. 38 bis 40.	4
730 bis 32. 34.	3
2828 bis 31. 33. 36. 43. 46. 49. 50.	5
3754 bis 58. 60 bis 63.	3
4584. 87. 92. 93. 95. 96. 99.	4
4600.	4
6376. 78 bis 81.	5
652. 58 bis 60. 63. 64. 68. 72. 75 bis 78. 80. 84. 92. 96 bis 98.	3
802. 9. 10. 13 bis 16. 19 bis 23. 25. 26. 31. 32. 38. 39. 44 bis 46. 48 bis 50.	5
1357. 83. 84. . .	2
2702 bis 4. 9. 11. 12. 26 bis 37. 48. 51. 52.	

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe.

. den 8. Dezember 1865.

. 65.		bis 15. 19 bis		49. 51. 62. 75.		bis 14. 16 bis	
. 74		21.	5	77. 88. 99. . .	4	22. 24. 26. 29.	
87.	5	11204 bis 6. 8.	4	16602. 4. 7. 8.	3	30.	4

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Lit. D. à 100 Rthlr.

5323. 24. 33.		6507 bis 9. 12		6549. 52 bis		12170. 71. 73.		12200 bis 5. 8	
35. 37 bis 40. 42		bis 14. 16 bis		54.	10	75. 76. 83 bis		bis 18. . . .	11
bis 44. 47. 50.	11	18. 24. 38 bis		8619.	10	88. 92. 93. 95.			
5557.	9	40. 43. 45. 46.	10			96.	11		

2. Fünfprocentige Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Wegen der 6te Verloosung zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 8. Juni 1865.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

1089.	4	2329. 30. . . .	5	5609.	3	6729.	3	9014. 15. . . .	3
1364. 65. . . .	3	3451. 53. 54. .	4	6509.	3	8051 bis 85. . .	4	9908. 9. . . .	4
1405. 69. . . .	5	4811 bis 14. 83.		6632. 33. . . .	3	8173 bis 75. . .	5		
2029.	3	84.	5						

Lit. B. à 500 Rthlr.

10351. 52. 54.		12231.	2	16141. 42. 47		17544. 47. 50. .	5	19561.	3
55. 57. 60. .	5	12243. 50. . . .	4	bis 49. . . .	5	18533. 35. 37.		19581. 86 bis	
11201 bis 10. .	5	12414. 15. 20. .	3	16224. 27 bis		38. 40. . . .	4	88.	4
11871 bis 80. .	3	12901 bis 4. 6.		29.	5	19341. 42. 44		19606. 9. . . .	3
12041. 43. 50. .	5	8.	5	16811. 19. . . .	5	bis 50. . . .	5	19837 bis 40. .	4
12092.	4	14388.	3						

Lit. C. à 200 Rthlr.

6383 bis 85. 87.		10563 bis 65.		16555. 59. 60.		18960. 64 bis		24300.	3
88. 92. 96. 97.	5	69. 74. . . .	5	62. 63. 67 bis		66. 71. . . .	4	25017. 22. . .	2
6400.	5	10903 bis 5. 11.		70. 72. . . .	5	21253 bis 55.		25827. 31 bis	
7351. 52. 54.		15 bis 17. 24.	4	17701. 2. 5. 6.		58. 61 bis 71.		35. 38. 41. 42.	
58. 64. 65. 72.		12901 bis 6. 8.		10. 11. 24. . .	4	73. 74. . . .	5	50.	4
73. 75. . . .	5	9. 16. 20. 21.		17730.	2	21296.	2	28154. 63. 64.	
9026 bis 32. 35.		25.	3	17976. 79 bis		23311.	2	66. 68. 70. .	5
36. 38 bis 46.		14026. 27. 29.		81. 83. 84. 86.		24276 bis 79.		28527. 29 bis 31.	
50.	4	31 bis 33. 37.		91. 95. 96. . .	3	89. 90. 92 bis		50.	3
10553. 55. 61.	5	44. 45. . . .	4	18951. 53 bis 57.	4	95.	3	29234 bis 37. 49.	2

Lit. D. à 100 Rthlr.

5454 bis 60. 64.		7431. 33. 34. 36.		14264. 66. 69.		19851 bis 53. 59.		21247.	2
65. 68. 70. 72.		39 bis 42. 50.	5	76. 77. 79. 82		62 bis 64. 67.		23403. 10. 16.	
73. 76. 77. 79.		12707 bis 10.		bis 85. 87. 92 bis		70. 75 bis 77.		30.	2
80. 83. 86 bis		21.	2	94. 97 bis 99.	3	82. 88. 90. 91.		26501. 3. 4. 6. 8.	
88. 90 bis 99.	5	14002. 4. 6. 9.		14300.	3	95. 97 bis 99.	5	9. 16. 17. 34.	
6055. 57. 66.		10. 13 bis 15.		14801. 8. 10.		19900.	5	36. 38. 42. 43.	
69. 76. 82. 84		17 bis 20. 22		12 bis 15. 17.		20403. 4. 7 bis		46. 47. 49. 50.	3
bis 87. . . .	4	bis 25. 28 bis		21. 26. 28. 30		13. 16. 20. 28.		27537. 63. 70.	
7401. 3 bis 5. 7.		30. 36. 39. 47.		bis 34. 38 bis		34 bis 41. 43.		76. 79. 80. 86.	
19. 20. 22 bis		49.	4	40. 44. 48. .	4	44. 47. . . .	4	94. 95. . . .	3
24. 26. 29. 30.	5	14256. 60. 63.	3	16602.	2	21231. 42. 44.	2	27600.	3

Lit. E. à 50 Rthlr.

4504 bis 7. 12.		bis 18. 21		6991. 94 bis		11209. 13 bis 15.		16610. 17. 21.	
14. 15. 19 bis		29. 31		96. 99. . . .	5	17 bis 19. 22.		26. 36. 43 bis	
31. 36. 40.		39. 44		7000.	5	24. 25. 30 bis		45. 47 bis 52. .	3
47. 49. 52		52. 53.		7501. 5 bis 7. 9		34. 36. 41. 44		20602 bis 5. 13	

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1865 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1865.

Sach-Register zum Amtsblatt 1865.

A.

Abgaben, s. auch Steuersachen. Stättegeld für Eisen auf den Ablagen des Forstreviers Cöpenick. 363.

Abraupen der Bäume. 400.

Akademien und Lehr-Anstalten. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro 1865. 115. 344. Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau. 380. Lectionsplan der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau. 86. Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn 76. 372. Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle. 117. 393.

Amtsblattsachen. Rechtzeitige Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt und den Anzeiger. 514.

Apotheker. Austariren der Recepte durch die Apotheker. 79. Eröffnung neuer Apotheken in Berlin. 111. 490. Anlage einer Apotheke im Dorfe Friedrichsfelde. 239.

Arzneitaxe. Neue Auflage der Arzneitaxe. 1. 69.

Assecuranz. Concessionirung der Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mainz Mogantia zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten. 161.

B.

Banksachen. Versammlung der Meistbetheiligten der Bank. 12. 35. 92. Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlr. 291.

Bauhöhe. Dachdeckung mit Grothausen'scher Theerpappe. 297. Die Bauhöhe und die Construction der Mansarden-Dächer in Berlin. 319.

Baumschulen. Landesbaumschule bei Potsdam. 441

Bausachen. Ergänzung der Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind. 90. Aufnahme Studirender des Bausaches in die Bau-Akademie. 106.

Behörden. Verlegung des Geschäftslokals des Domainen-Polizei-Amts Mühlenhof in Berlin. 76.

Belobigungen. Des pract. Arztes Dr. Appel in Brandenburg wegen Rettung des Knaben Tobias vom Tode des Ertrinkens. 66. Des Gärtners Reuschel und des Arbeiters Coblenz in Berlin wegen Rettung des Knaben Lange aus der Gefahr des Ertrinkens. 116. Des Kaufmanns Gieschen in Potsdam wegen Rettung des Sohnes des Rentiers Bauer vom Tode des Ertrinkens. 124. Der Personen, welche bei dem am 20. April d. J. in der Oberförsterei Liepe stattgefundenen Waldbrande erfolgreiche Hülfe geleistet haben. 216. Des Mühlenmeisters Wiesack und des Müllergesellen Grimmer aus Drewitz. 232. Des Buchhalters Sorhagen aus Neustadt-Eberswalde. 250. Des Schulzen Jonas zu Schmergow. 250. Der Personen, welche bei dem am 20.—22. April d. J. im Forstrevier Tegel stattgehabten Brande schnell erfolgreiche Hülfe geleistet haben. 292. Des Färbergesellen Wenk aus Eulenburg. 449.

Belohnungen. Einhundert Thaler Demjenigen, der den Mörder des Fischhändlers Richter aus Ringenwalde nachweist. 421.

Bergwerkssachen. Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Berg-Hypothekensachen. 54. Eintheilung des Ober-Bergamts-Distrikts Halle in Bergreviere. 63. Verleihung des Braunkohlen Bergwerks Udo an den Kaufmann Wegener und den Zimmermeister Rehfeldt zu Wittstock. 192. Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 23. Februar 1856. und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage. 287. 476. Preise der Kohlen aus der Steinkohlengrube Königin Louise bei Zabrze. 370. Concessionirung des Markscheiders Kaeferstein in Guben. 403. Die Ausführung des allgemeinen Berggesetzes. 407.

Bevölkerungs-Liste. Aufstellung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle. 69.

Blutegel. Preis derselben in den Apotheken. 129. 419.

C.

Cassen-Anweisungen. Die Einziehung Herzoglich Gothaischer Cassen-Anweisungen. 363.

Cassensachen. Haupt-Bank-Directorium. Zusicherung einer Belohnung von 1000 Thlr. für die Herbeiführung der Entdeckung des Thäters eines Diebstahls von alten gelben Banknoten. 156; desselben Bekanntmachung, daß der Dieb ergriffen ist. 164. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassenscheine. 208. 467. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder. 337. 488. Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstgegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. 419.

Chausseesachen. Erhebung des Chausseegeldes auf der Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Kreis-Chaussee. 12. 69; desgl. auf der Mariendorf-Groß-Beerener Chaussee. 47; desgl. auf der Bollersdorf-Reichenberger Chaussee. 384; desgl. auf der Biesenthal-Bahnhof-Biesenthaler Chaussee. 467; desgl. auf der Storkow-Fürstenwalder Chaussee. 468. Verlegung einer Hebestelle auf der Gramzow-Passower Chaussee. 391. Die Mariendorf-Groß-Beerener Kreis-Chaussee. 477.

Collecten. Evangelische Kirchen-Collecte. 290.

Communalsachen. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. 48. 61. 149. 161. 296. 338. 433. 446. 477. Gemeinde-Statut für den Flecken Freyenstein. 468.

Consulat: der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin. 392: des Königreichs Preußen in der Orientalischen Republik Uruguay. 510.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung in Betreff eines bei Gottow ausgeführten Mordes. 310.

D.

Domainensachen. Die Verwaltung des Domainen-Amts Alt-Landsberg. 454.

Druckfehler-Berichtigungen. 201.

E.

Eichungssachen, neu eingerichtetes Eichungs-Amt in Berlin, Brandenburgstraße Nr. 44. 413. 420. 429.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Tarif für den Transport von Steinen. 6. 35; desgl. von Steinkohlen. 6. 16; desgl. von Stroh. 73. 83. 93. Abhebung der Nachnahme-Beträge bei den Güter-Cassen. 73. 111. 156. Ermäßigte Tarifsätze für den Transport von Lupinen. 83. 93. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. O. 83. Veränderung des Fahrplanes. 132. Transport von unbearbeiteten oder roh bearbeiteten Steinen (excl. Marmor). 143. 157; desgl. von Arsenik. 143. 156; desgl. Eisenblech (Schwarzblech). 164. 181; desgl. geschlemmte Kreide. 242. 249; desgl. Sämereien. 249; desgl. Rennpferde. 230. 248. Ausgabe von Fahrbillets für Courier- und Eilzüge auf derselben. 270. Verkauf von Gütern, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt ist. 320. 334. 342. Transport von Leinsaat. 354. 370. Veränderter Fahrplan. 369. Transport von Coaksendungen. 379. 389. 392; desgl. Stroh. 394. 403. Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für Erde und Steine. 484. Verloosete Prioritäts-Actien und Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. 124. 272. Güter-Tarif-Aenderungen auf der Ostbahn. 133. Frachtsätze für Marmor und andere Steine auf der Ostbahn. 201. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen. 267. Verkauf von Exemplaren dieser Verordnung. 282. Anbringung von Beschwerden ꝛc. in Betreff des Transports von Gütern auf der Ostbahn. 283. 290. Regulativ über die Behandlung des Verkehrs mit Gegenständen der Mahl-, Schlacht- und Wildpret-Steuer auf den Eisenbahnen in Berlin. Beilage zum 27sten Stück. Fahrplan der Berlin-Charlottenburger Pferde-Eisenbahn. 300. Das revidirte Statut der Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahn-Bedarf in Berlin. Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts 1865. Vorarbeiten für die neue Linie der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn. 369. Abänderung des Extrazugs von Erkner nach Berlin. 369. Tarif-Veränderung auf der Ostbahn. 370. Die Recherchen nach verlorenen Effecten auf derselben. 370. 378. 389. Eröffnung der Schlesischen Gebirgsbahn auf der Strecke von Görlitz nach Reibnitz. 401. Privat-Depeschen auf derselben. 413. Benutzung der noch im Bau begriffenen Berlin-Görlitzer Eisenbahn zu Arbeitszügen. 495. Transport von Gütern auf der Ostbahn. 502. Verloosung von Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. 506. Polizei-Verordnung in Betreff der im Bau begriffenen Berlin-Görlitzer Eisenbahn. 526. Der Viehtransport-Zug von Breslau nach Berlin. 533.

Empfehlungen der Schriften: Die Hegung der Höhlenbrüter. 175; das Transportwesen des Preußischen Staates. 419; über die Behandlung Verunglückter. 472.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung ist verliehen: dem Kammerdiener Schulz in Berlin. 55; dem Gastwirth Jachmann zu Eierhäuschen. 124.

F.

Fahr-Ordnung für Berlin. 300.

Feuer-Polizei. Vornahme von Spritzenproben auf dem platten Lande. 149.

Feuerversicherung. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1864. 36; desgl. für das I. Halbjahr. 1865. 335. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate derselben pro 1864. 303. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1864. 37; desgl. pro I. Semester 1865. 320. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate derselben pro 1864. Beilage zum 31. Stück. Entziehung der Concession der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst. 109. Concession für die Deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen am Rhein. 199. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1865/66. 239. 497. Concession und Statut der Feuersicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin. 274.

Forstsachen. Besetzung der Försterstelle in Streganz. 84., in Grubenmühle. 84., in Neubrück. 84., in Wüstemark. 94. Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps. 97. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. 104. Vertilgung der Maikäfer. 109. Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen. 236. Hülfsleistung bei Waldbränden. 279. Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger.

410. Die Abfindung forstversorgungsberechtigter Anwärter durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse. 426.

G.

Gebäudesteuer, s. Grundsteuer.
Gemeindesachen, s. Communalsachen.
Gerichtstage im Jahre 1866., s. Justizsachen.
Geschenke an Kirchen und Schulen. 76. 86. 118. 194. 204. 232. 250. 282. 336. 354. 449.
Gesetzsammlung, deren Inhaltsanzeigen: des 47sten, 48sten und 49sten Stückes de 1864. 11; des 1sten und 2ten Stückes de 1865. 45; des 3ten Stückes 60; des 4ten und 5ten Stückes 77; des 6ten und 7ten Stückes 127; des 8ten Stückes 135; des 9ten und 10ten Stückes 159; des 11ten und 12ten Stückes 167; des 13ten, 14ten und 15ten Stückes 195; des 16ten, 17ten und 18ten Stückes 217; des 19ten Stückes 233; des 20sten Stückes 243; des 21sten Stückes 263; des 22sten Stückes 275; des 23sten Stückes 285; des 24sten und 25sten Stückes 293; des 26sten und 27sten Stückes 311; des 28sten, 29sten und 30sten Stückes 323; des 31sten und 32sten Stückes 345; des 33sten und 34sten Stückes 357; des 35sten und 36sten Stückes 373; des 37sten und 38sten Stückes 391; des 39sten und 40sten Stückes 403; des 41sten Stückes 409; des 42sten, 43sten und 44sten Stückes 423; des 45sten und 46sten Stückes 443; des 47sten und 48sten Stückes 451; des 49sten und 50sten Stückes 467; des 51sten und 52sten Stückes 485; des 53sten Stückes 507; des 54sten und 55sten Stückes 521.
Gestütsachen. Landbeschälung im Jahre 1865. 42.
Gewerbesachen. Einrichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft". 1ste Beilage zum 4. Stück. Polizei-Verordnung über die Verhältnisse der Gesellen und Arbeitsgehülfen in Berlin. 71. Polizei-Verordnung in Bezug auf die Wollabgänge in den Wollspinnereien zu Berlin. 82. Lehrcursus bei der Königlichen Schiffsbauschule zu Grabow. 116. Die Kaiserlich Französische Verordnung über literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst. 347. Die gewerblichen Unterstützungs-Kassen im Regierungs-Bezirk Potsdam. 475. 493. Die Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Getränken. 507. 532. Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten. 511.
Glasversicherung. Concession der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft nebst Statut derselben. 479.
Grund- u. Gebäudesteuer. Grundsteuer-Erhebung für das Jahr 1865. 2. Ertheilung von Auszügen und Copien aus den Grund- und Gebäudesteuer-Werken. 241. Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche im Beeskow-Storkowschen Kreise. 7., im Niederbarnimschen Kreise. 9. 66., im Westpriegnitzschen Kreise. 10., im Templinschen Kreise. 10., im Prenzlauschen Kreise. 10., im Westhavelländischen Kreise. 10., im Angermündischen Kreise. 19., im Oberbarnimschen Kreise. 21., im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise. 21., im Osthavelländischen Kreise. 22., im Ostpriegnitzschen Kreise. 22. 83., in Potsdam. 39., im Ruppinschen Kreise. 41., im Zauch-Belzigschen Kreise. 56., in Brandenburg. 58. Feststellung der neuen Grundsteuer. Beilage zum 2. Stück. Der Gebühren-Tarif für die Fortschreibungs-Vermessungen. 329. Anweisungen rücksichtlich der Grund- und Gebäudesteuer und Geschäfts-Anweisung für die Fortschreibungs-Beamten. 108. und Beilagen zum 11. Stück. Anmeldung der bei der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung vorgekommenen Veränderungen. 312. 381. Die im Betreff der Grund- und Gebäudesteuer für die Stadt Berlin ergangenen Anweisungen. 318. Ernennung des Feldmessers Pohl zum Fortschreibungs-Beamten für den Kreis Niederbarnim. 461.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen. Versicherungs-Bedingungen und Geschäftsplan der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. Dritte Beilage zum 4. Stück.
Hebammen. Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus. 391. 398. 405.

J.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd. 32.
Jahrmärkte. Berichtigung eines Jahrmarkts-Termins in Brandenburg. 26.
Impfsachen. Abänderungen der Strafbestimmungen zum Regulativ über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung. 101.
Industrie-Ausstellung in Paris i. J. 1867. 406.
Irren-Anstalten, die neu eingerichtete in Neustadt-Eberswalde. 472.
Juden. Die Neuwahl von 10 Repräsentanten und 15 Stellvertretern der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. 372. 464.
Justizsachen. Eintrittskarten zu den Stadt-Schwurgerichts-Sitzungen in Berlin. 7. 66. 94. 194. 262. 408; Abhaltung der Gerichtstage im Jahre 1865. in Groß-Behnitz. 7.; in Rhinow 28; in Friesack 28; in Alte Grund 250. Aufhebung eines Gerichtstages in Warnow. 28. Neubildung des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal. 48. 488. Eintrittskarten zu den Sitzungen des Urtheils-Senats des Königl. Kammergerichts für Staatsverbrechen. 116. Gerichtsbarkeit über das Dorf Chorinchen und den Eisenbahnhof Chorin und über die Festung Oderberg und einigen dabeigelegenen Grundstücken. 161. 266; die diesjährigen Ferien der Gerichts-Behörden. 290. Auflösung der Kreisgerichts-Commission in Boytzenburg. 333. 406. Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare. 339.
Abhaltung der Gerichtstage im Jahre 1866.: in Markgrafspieske. 464; in Teupitz, in Warnow. 474; in Flecken Zechlin. 483; in Gramzow, in Proetzel, in Alte Grund. 484; Gerswalde, Boytzenburg und Zerpenschleuse. 492; in Brück und Fürstenwerder. 505; in Rhinow, Friesack und Ketzin. 506; in Wernenchen, Loewenberg i. M. und Biesenthal. 508; in Gr.-Behnitz. 533; in Lehnin. 534.
Die Geschäftsführung für das Handels-Register im Jahre 1866 bei den Kreisgerichten zu Wriezen, Neu-Ruppin und Perleberg und der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 483; bei den Kreisgerichten zu Angermünde und Berlin. 492; zu Beeskow und Jüterbog. 505; zu Potsdam und Wittstock. 506; bei der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg und Oranienburg. 405; bei dem Kreisgericht zu Brandenburg. 517; bei dem Stadtgericht zu Berlin. 520; bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 527; bei dem Kreisgericht zu Spandau. 526.

K.

Kirchensachen. Trauungen von Ausländern. 80. 289. Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung. 81. Evangelisch-Kirchliche Statistik Deutschlands. 149; das Halten von Reden bei Beerdigungen. 266. Das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen. 597. Anstellung des Cand. theol. Augustin als Hülfsprediger bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Berlin und Potsdam. 381; Feststellung des Sprengels der katholischen Pfarrei zu Potsdam. 397; Theilung der Parochie Joachimsthal. 507.

Körung von Privat-Hengsten im Beeskow-Storkow'schen Kreise. 488. S. auch Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Kreis-Kassen. Verwaltung der Oberbarnimschen Kreis-Kasse. 290.

L.

Landarmensachen. Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1864. 436; die Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt im Landarmenhause zu Strausberg. 456.

Landesverweisungen. Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Landstreicher ꝛc. pro 4. Quartal 1864. 47; pro 1. Quartal 1865. 174; pro 2. Quartal 1865. 332; pro 3. Quartal 1865. 454.

Landtagssachen und allgemeine Regierungs-Angelegenheiten. Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. 1. Bestätigung der Wahl des Staat-Ministers a. D. und Domcapitulars von Westphalen als Stellvertreter des Vorsitzenden des Communal-Landtags. 1. Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie. 23. Weg zur Verständigung zwischen Regierung und Landtag. 29. Erklärungen der Minister im Landtage. 43. Ueber das Budget oder Staatshaushalts-Gesetz. 59. Ueber die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht. 67. Die Militair-Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten. 78. Verfassungstreue. 87. Störung des Verfassungslebens. 95. Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten. 107. Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage. 119. Kann das Heer in Preußen vermindert werden. 127. Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes. 135. Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können. 145. Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus. 159. Die Erweiterung der Preußischen Seemacht. 183. Die Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heeres-Einrichtungen. 195. Schleswig-Holstein und Preußen. 205. Die Jubelfeier der Rheinlande. 217. Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des Preußischen Handels. 233. Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage. 243. Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee. 251. Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck zum Schluß der gegenwärtigen Sitzungen beider Häuser des Landtages der Monarchie. 263. Die Regierung und der Staatshaushalt. 275. Die Forderungen des Abgeordnetenhauses. 285. Die Preußische Rechtspflege. 293. Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865. 323. Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark im Jahre 1865. 410. Die Erbhuldigung in Lauenburg. 415. Die Uebereinkunft von Gastein. 423. Die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus. 431. Die Jubelfeier in Westphalen. 443. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Nieder-Lausitz. 476. Ein Fest in Schleswig. 485.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten. Revidirte Normalpreise für den Regierungs-Bezirk Potsdam. Erste Beilage zum 8. Stück. 111. Aufhebung der Kör-Ordnung für den Ostpriegnitzschen Kreis. 89. Vertilgung der Maikäfer. 109. Verleihung der Gestütmedaille an den Gastwirth Damm sen. in Angermünde. 116. Die landwirthschaftliche Ausstellung in Riga. 258.

Lebens-Versicherung. Das Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. 404. Beilage zum 37. Stück.

Legitimations-Atteste bei Versendung von Holz und Wildprett. 138.

Locomobilen. Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung, den Betrieb und die Construction von Locomobilen. 185.

Lotterien. Die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie vom Deutschen Hülfs-Verein in Paris. 161. Debit von Loosen für die Ausspielung von Kunst-Gegenständen in Weimar. 245.

Lungenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh in Dechtow. 89; in Lachfeld. 146; in Tarmow. 495. — Hat aufgehört: in Golm. 61; in Manker. 88; in Krausnick. 137; in Feldberg. 225; in Lüchfeld. 289; in Fehrbellin. 312; in Hackenberg. 332; in Biesdorf. 337; in Verbitz. 391; in Wandsdorf. 495.

M.

Maaß für Brennholz. 400.

Mahl- und Schlachtsteuer zur Erhebung bei dem Steueramt in Charlottenburg. 176. Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Berlin, Beilage zum 24. Stück, für die Stadt Charlottenburg Beilage zum 26. Stück, die Aufhebung des § 2, Nr. 10 desselben. 311.

Marktpreise, Berliner, von Getreide ꝛc. im Dezember 1864. 25; im Januar 1865. 79; im Februar. 109; im März. 148; im April. 209; im Mai. 253; im Juni. 295; im Juli. 351; im August. 399; im September. 432; im October. 476; im November. 510.

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und die Städte Lübben und Wittenberg im Jahre 1864. 26; im Jahre 1865. 503. Martini-Durchschnitts-Marktpreise in demselben für das Jahr 1865. 502. Durchschnitts-Marktpreise des Roggens im Regierungsbezirk Potsdam in den 14 Jahren 1852–1865. 522.

Marktsachen. Abhaltung des diesjährigen Cocon-Marktes in Berlin. 282. Veränderung der Wochen- und Sonntags-Frühmärkte in Berlin. 386. 392. 439. Wochenmarkt in Nowaweß. 458. Der diesjährige Weihnachtsmarkt in Berlin. 463. 561.

Medicinalsachen. Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. 31. Berliner klinische Wochenschrift.

32. An- und Abmeldungen der Medicinal-Personen. 48. Anlegung einer neuen Apotheke in Berlin. 179. Schädlicher Farbengenuß. 179. Aerztliche Leichenöffnungen. 295. Eröffnung der v. Glasenapp'schen Apotheke in Potsdam. 337. Das Vorkommen explosiver Producte unter den als Pikrinsäure oder Analingelb bekannten gelben Farbestoffen. 357. Die Rinderkrankheit betreffend. 411. 453. Tarpreis der Blutegel. 419. Reglement betreffend die Ausnutzung der Cadaver der an Lungenseuche gefallenen Rinder. 461. Die Wuthkrankheit der Hunde. 487.

Militairsachen. Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des Nationalbanks für das Jahr 1863. 4. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 8. 354. Kronprinzen-Stiftung. Zweite Beilage zum 8. Stück. 121. 146. 175. 197. 226. 258. 276. 289. 312. 381. 426. Diesjährige Sitzungs-Termine der Kreis-Ersatz-Commission des Niederbarnimschen Kreises. 157. Denkmäler Preußischen Kriegsruhms in Berlin, bei Düppel und auf der Insel Alsen. 167. Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten. 169. Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 11. Infanterie-Brigade. 198; desgleichen im Bereich der 12. Infanterie-Brigade. 208. Die Anerkennung der Invaliden in den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen. 345. Die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung. 358. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schwefel, Pulver und Blei. 418. Ausschluß eines Interessenten der Militair-Wittwen-Kasse. 448. 456. Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs vom 18. October 1865 in Bezug auf die den Truppen bei dem diesjährigen Herbst-Manöver gewordene gute Aufnahme. 453. Aufforderung an die Restanten der Militair-Wittwen-Kasse. 491.

Milzbrand ist ausgebrochen unter dem Rindvieh in Hansfelde. 31; in Wansdorf 411; hat aufgehört in Hansfelde. 109.

Münzsachen. Münzen und andere antiquarisch der Erhaltung werthe Gegenstände für die Königlichen Museen zu Berlin. 204.

O.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Des Ackergehöfts des Bauergutsbesitzers Leetz bei Werder, Kreis Nieder-Barnim, benannt „Sophienfelde". 232. Des Ackergehöfts des Bauergutsbesitzers Soehnel zu Gnewikow, Kreis Ruppin, benannt „Hermannshof". 284. Des im Tempelbergschen Kreise, unweit des Castanen-Sees gegründeten Förster-Etablissements, genannt „Forsthaus Castanen". 414. Des im Teltowschen Kreise bei Prierosbrück gegründeten Forst-Etablissements, genannt „Forsthaus Frauen-See". 491.

P.

Paßwesen. Die Ausfertigung von Pässen nach Rußland. 225.

Patent-Aufhebung des Ingenieurs Jaehns in Berlin. 54; des Hütten-Ingenieurs Thoma in Wilhelminenhütte. 54; des Ingenieurs Kremer in Barop. 65; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 65. 202. 261. 307. 336; des Fabrikbesitzers Zimmermann in Chemnitz. 112; des Kaufmanns Wappenhans in Berlin. 124; des Berg-Assessors Althans in Berlin. 133; des Kaufmanns Stengel in Zwickau. 161; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 354; des Maschinen-Fabrikbesitzers Schmidt in Berlin. 379; des Ingenieurs Herlitschke in Barmen. 389; der Maschinen-Fabrikanten Thiele zu Frankfurt a. M. und Heß in Leipzig. 392; des Mechanikers Baumgaertel in Chemnitz. 393; des Maschinen-Fabrikanten Hartmann in Chemnitz. 413; des Technikers Schoen in Ruhrort. 457; des Maschinen-Fabrikanten Pintus in Brandenburg. 458; des Ingenieurs Schulz zu Buckau. 473; des Ingenieurs Simon in Gotha. 504; des Agenten Wirth in Frankfurt a. M. 504.

Patent-Ertheilung an die Firma Hamburch, Vollbaum u. Co. in Elbing. 6; den Techniker Benneckendorf in Neuhaldensleben. 18; Ingenieur Jaehns in Berlin. 54; Fabrik-Director Breitfeld in Erla. 93; Fabrikanten Geßner in Aue, Gewerbe-Schullehrer Ulffers in Brieg. 94; Bergmeister Hundt in Siegen. 106; Herrn Heinrich Pollack in Hamburg, Techniker Poldingbausen in Haarhausen. 112; Fabrikanten Philippson in Berlin. 123; Ingenieur Block in Berlin. 124; Pianoforte-Fabrikanten Lindner in Stralsund. 181; die Maschinen-Fabrikanten Schlüter und Maybaum in Berlin, den Uhrmacher Levin in Berlin, Instrumentenmacher Geißler in Berlin. 193; Herrn R. Wilhelmy in Berlin, Rittergutsbesitzer Harder in Ransen. 202; Mechaniker Brandes in Leschwitz und den Eisengießereibesitzer Koerner in Görlitz, Herrn Carl Brandes in Crombach bei Siegen, die Firma Thode und Knoop in Dresden. 231; den Schlossermeister Garon in Berlin, Civil-Ingenieur Parje in Offenbach. 242; Professor Werner in Berlin, Büchsenmacher Luck in Suhl. 261; Maschinenfabrikanten F. Eckert in Berlin, Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin, die Mechaniker Schaeffer und Budenberg in Buckau. 270; Professor Werner in Berlin, Zimmer- und Mühlenbaumeister Stobrawa zu Gleiwitz, Chemiker Dr. Dullo in Berlin. 271; Ober-Telegraphen-Inspector Ludewig in Cöln. 291; Metalldreher Herb in Berlin. 292; Kaufmann Prillwitz in Berlin, die Waffenfabrikbesitzer Spangenberg und Sauer in Suhl. 321; den Mechanikus Bialon in Berlin, Herrn Rudolph in Barmen, Ingenieur Simon in Aachen. 344; Hütten-Director Doelen in Landersdorf bei Düren. 370; Fabrikbesitzer Auft in Liegnitz, die Herren E. Freudenthal und Daelen in Berlin. 371; den Ingenieur Schürmann in Elberfeld, Techniker Voigt in Berlin, Gutsbesitzer Schmeißer in Mückenburg. 379; Fabrikbesitzer Douglas in Strasburg, Herrn J. Wickfelde in Elbing. 389; Ober-Ingenieur Lehmann in Breslau, Spinnerei-Director Prußmann in Eisenach. 392; Mechanikus Wensch in Berlin. 403; die Firma Spitz und Levy in Cöln. 407; den Fabrik-Director Schneichel in Burscheid. 408; Maschinen-Fabrikanten Ketzer und Chaussee-Inspector Lehmann in Chemnitz. 408; Civil-Ingenieur Windhausen in Braunschweig. 408; die Firma Siemens und Halske in Berlin. 435; den Mechanikus Goffow in Berlin. 457; Ingenieur Leopold in Breslau. 490; Kaufmann Prillwitz in Berlin, Ingenieur Jaehne in Berlin. 517; Techniker Funk und Fabrikbesitzer Becker und Hoffbauer in Berlin. 518; Kaufmann Langen in Cöln. 523; die Firma K. und Ph. Möller zum Kupferhammer bei Brockwede. 533.

Pfandbriefe. Kündigung ausgelooster Schlesischer Pfandbriefe. 17; Aufruf verlooseter Schlesischer Pfandbriefe. 392; Ausreichung neuer Zins-Coupons zu denselben. 435. 457; die 18. Verloosung derselben. 525.

Polizeisachen. Polizei-Verordnung für den Kreis Osthavelland, die Tollwuth der Hunde betreffend. 12; desgleichen für den Kreis Westhavelland. 32; desgl. für den Kreis Ober-Barnim. 62; desgl. für den Kreis Ruppin. 69. 351; desgl. für den Kreis Nieder-Barnim. 90. 122. 239. 315; desgl. für den Kreis Prenzlau. 104; desgl. für den Kreis Teltow. 209; desgl. für den Kreis Angermünde. 246. Erkennung der Hundswuth. 15. Polizei-Verordnung zum Schutze der Anlagen des Friedrichshains in Berlin. 35. Polizei-Verordnung über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens in Berlin. Zweite Beilage zum 4. Stück. Nachweisung der im 4. Quartal 1864 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 47; desgl. im 1. Quartal 1865. 174; desgl. im 2. Quartal 1865. 332; desgl. im 3. Quartal 1865. 454. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Beeskow. 61. Omnibus-Fuhrwesen in Berlin. 70. Tollwuth der Hunde in Brandenburg. 90. Das Hundefuhrwerk betreffend. 101. Polizei-Verordnung in Betreff des Umherlaufens der Hunde in Charlottenburg. 124. Annahme von Haltekindern in Berlin. 131. Polizei-Verordnung für den Schifffahrts-Verkehr durch die Storkower Schleuse im Storkower Kanal. 137. Verbot des Verweilens in Schankstuben ꝛc. zu einer von der Polizei verbotenen Zeit. 140. Polizei-Verordnung über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf der Spree. 153. Polizei-Verordnung in Betreff baulicher Ausführungen in Berlin. 179. Benennung einer neuen Straße und eines neuen Platzes in Berlin. 178. Haupt-Fahrplan für das Omnibus-Fuhrwesen. 189. Die Straßen-Reinigung in Berlin. 191. Desgl. in Charlottenburg. 192. Das Niederlegen von Schiffsmasten. 199. Benennung eines neuen Platzes. 199. Das unbefugte Betreten der Militair-Schießstände. 199. Das Kleinmachen von Brennholz in den Straßen und an den Plätzen von Berlin. 200. Neuer Apparat für Droschken. 201. Polizei-Verordnung betreffend den Betrieb des Schuh- und Kleider-Reinigungsgewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Berlin. 211. Verzeichniß der Standplätze der Reinigungsdiener. 212. Das Wegfangen und Tödten der Vögel und das Zerstören der Vogelnester. 228. Polizei-Verordnung über die Abnahme der Rohbaue und das Abputzen neuer Häuser in Berlin. 229. Das Verbot des Ausgießens von Flüssigkeiten in die Straßen-Rinnsteine und Kanäle in Berlin. 259. Desgl. die An- und Abfahrt bei dem Königlichen Opernhause in Berlin. 260. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 277. Polizei-Verordnung betreffend den Transport von Mineralsäuren. 290. Polizei-Verordnung betreffend das Verbot des Badens und Schwimmens vor dem Schlesischen Thore bei Berlin. 343. Verbot des Schlachtens wuthkranker Hausthiere. 350. Das Färben von Spielwaaren und Genußmitteln. 435. Die Reinigung der Rinnsteine in Charlottenburg. 448. Verzeichniß der Stellen, auf welchen in diesem Winter in Berlin Schnee und Eis abgeladen werden kann. 463. Die Bestreuung der Bürger- resp. Fußsteige in Berlin bei Winterglätte. 467. Die Aufbewahrung ꝛc. von polizeilichen Bauerlaubnißscheinen. 532.

Postsachen. Verbot der Versendung von Pyropapier (Düppelerfeuerpapier) durch die Post. 5. Besetzung kontraktlicher Stellen im Postdienste. 5. 14. 199. 281. 399. 419. Aenderung des zu dem Postgesetze vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. December 1860. 12. Abwendung der Uebertretung der Postgesetze. 14. Versendung von Päckereien nach Frankreich. 26. Errichtung einer Post-Expedition in Menz. 26; desgl. in Pfaffendorf. 63; desgl. in Glienicke bei Storkow. 259; desgl. in Hermsdorf bei Oranienburg. 298; in Saarmund 354. Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen. 27. 152. 298. 427; in Friedersdorf. 392; in Segefeld. 399; in Bornim. 420; in Friedrichshagen. 515. Benutzung von Post-Anweisungen bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 33. Gebrauch der Post-Anweisungen. 34. Post-Cours-Veränderungen. 34. 50. 82. 91. 105. 110. 152. 187. 198. 241. 247. 282. 376. 413. 420. 432. Nachweisung der im Monat December 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände. 48; desgl. in den Monaten Januar 1865. 81; Februar. 131; März. 163; April. 247; Mai. 281; Juni. 342; Juli. 385. Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werthsendungen. 49. 164. 353. 447. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld und Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen. 70. 151. 247. 342. 406. Untergang des von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangenen Britischen Post-Dampfschiffs Armenian. 91. Veränderungen des Ortschafts-Verzeichnisses für den Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam. 104. 184. 318. 462. 515. Benutzung der Post-Anweisungen zu Zahlungen an Königliche Kassen. 110. Vermehrung der Postfreimarken. 110. 130. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. 123. 266. 297. 315. Anstellung von Militair-Invaliden im Postdienste. 130. Nachweisung der im 4. Quartal 1864 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Retour-Briefe. 141; desgleichen im 1. Quartal 1865. 317; desgleichen im 2. Quartal 1865. 428. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe. 142. 156. 162. 176. 177. 333. 427. 434. 447. 455. 463. 501. 511. 522. Die Legitimation zur Weiterfahrt von Malmoe nach Schweden und Dänemark. 187. Postversendungen nach Frankreich. 198. Beförderung von telegraphischen Anweisungen über Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. 209. Verbindung zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Wege über Stralsund und Malmoe. 246. 258. 341. 367. Die Versendung gedruckter Anzeigen aller Art ꝛc. durch die Post mittelst offener Karten. 252. 264. 288. 328. Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben. 316. Sendungen unter Streif- oder Kreuzband. 316. Neuer Postvertrag mit der Dänischen Regierung. 340. 352. 367. 374. Vermittelung der Post-Anweisungen bei derselben. 341. 352. 365. 374. Die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet und den Elbherzogthümern. 366. 375. 384. Zahlungen mittelst Post-Anweisungen. 392. Briefporto für den Verkehr zwischen den Preußischen und Schwedischen Postanstalten. 419. 427. 434. Portosätze für die Correspondenz von Preußen nach und von Norwegen. 437. Einrichtung einer zweiten täglichen Personenpost zwischen Fürstenwalde-Bahnhof und Storkow. 488. Einrichtung von Personenposten zwischen Schwedt und Vierraden. 489. Einrichtung

einer Posthaltestelle im Dorfe Schwanebeck. 500. Die Aufgabe von Päckereien mit Weihnachtssendungen. 514.

Presse-Angelegenheiten. Beschlagnahme der Druckschrift: „La vie du nouveau César par Pierre Vésinier." 91. Wiederaufhebung des Verbots der Zeitschrift l'Europe. 136. Verbot der Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Wehr-Zeitung. 361. Verbot der „Neuen Frankfurter Zeitung". 432.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forstveräußerungsgelder. 47.

R.

Raubmord zwischen Berkholz und Niederlandin. 520.

Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten, s. Landtagssachen.

Remonte-Ankäufe pro 1865. 160. 185. 208.

Rentenbank. Verlooste Rentenbriefe. 16. 92. 228. 300. 386. 480. Versicherung von Gebäuden auf rentenpflichtigen Grundstücken bei der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. 73. Die Verloosung von Rentenbriefen. 192. 457. Die Vernichtung ausgelooseter Rentenbriefe. 248. 503. Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten. 283. Die abgelösten Renten betreffend. 533.

S.

Salz. Die Abhebung des Salz-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 472.

Sanitäts-Polizei. Trichinenkrankheit der Schweine. 62. 529. Herausgabe einer Schrift über die Behandlung Verunglückter. 104. 111. 319. Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen. 122. 123. S. auch Medicinalsachen.

Schiedsmänner. Das Institut derselben. 363. Verzeichniß derjenigen Schiedsmanns-Beamten in Berlin, welche sich bereit erklärt haben, ihr Amt bis zum Schlusse d. J. fortzusetzen. 338. Die Schiedsmanns-Bezirke in Berlin. 455.

Schornsteinfeger-Taxe und Instruction. 385.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht dieses Fonds für das Jahr 1864. 102.

Schulsachen. Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 5; desgleichen zu Oranienburg. 259. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. 32. Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementar-Lehrer. 34. Elementarlehrer-Prüfung. 34. 319. Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen. 34. Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Alt-Döbern. 106. Prüfung der aus dem Seminar zu Oranienburg zu entlassenden Seminaristen. 392. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen. 119. Aufnahme neuer Schüler in das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. 111. Prüfungs-Termin für Handarbeits-Lehrerinnen. 123. 368. Anerkennung der Stralauer Stadtschule zu Berlin als höhere Bürgerschule. 130. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. 220. Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig. 221. Bezeichnung der Lehrer für den Taubstummen-Unterricht. 240. Cursus für Lehrer in der Königl. Turn-Anstalt zu Berlin. 337. Anmeldungen zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums. 368. Unterricht der weiblichen Jugend auf dem Lande in den für ihren künftigen Beruf nothwendigen Handarbeiten. 412. Urlaub der Lehrer. 455. Einrichtung eines Lehrcursus für Lehrer an Volksschulen in Kyritz. 478. 489.

Sparcassen. Nachweisung des Geschäftsbetriebes der Sparcassen im Regierungs-Bezirk Potsdam pro 1864. 254—257. Die Sparsamkeit der arbeitenden Classen. 459. Das Curatorium der Beeskow-Storkower Kreis-Sparcasse. 461.

Sperren: der Spandauer Schiffsschleuse. 2. 55; der Brücke bei Kreuzbruch. 28; der Friedenthaler Schleuse im Ruppiner Kanal. 94. 105; der über den Griebnitz-Graben in Klein-Glienicke führenden sog. Wald- oder Walkmühlenbrücke. 116; der Brücke bei der Wassermühle in Cummersdorf. 144; der Brücke bei Prierosbrück. 204; der Brücke im Putlitz-Gühlitzer Wege. 216. 262; der Havelbrücke bei Spandau. 336; der Brücke über den Schiffsgraben bei Sacrow. 380; des Finow-, Werbellin- und Templiner Kanals und der Havel bei Zehdenick. 483; der Schleuse zu Woltersdorf. 519.

Staats-Anleihen. Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859. 88. 409; desgl. von 1856 und 1859. 253. 398. Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857. 89. 149. 217. Zahlung der Zinsen von Preußischen Staatspapieren. 96. 253. 397. 510. Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859. 130. Die 12te resp. die 13te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te resp. die 7te der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. 265. 510. 531. Die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 410.

Staatsschuld-Documente. Amortisirte. 61.

Statistik. Die Ergebnisse der Volkszählung des Regierungsbezirks Potsdam am 3. Dezember 1864. 235. Zur Statistik des Potsdamer Regierungsbezirks. 361.

Stempelsachen. Verwendung von Stempelmarken. 3te Beilage zum 8ten Stück.

Steuer-Credit-Cassenscheine in Merseburg. Ausgelooste. 180. 429.

Steuersachen, s. auch Zollsachen, Grund- und Gebäudesteuer. Fortschreibungs-Beamte für die Grund- und Gebäude-Steuer. 138. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehes. 156. Wegfall der Uebergangs-Abgabe für Traubenmost und Wein. 207. Die Auslegung der zur Regelung der Grundsteuer festgesetzten Heberolle für die Stadt Berlin. 213. Die Erhebung von Brückenaufzugs-Geldern. 282. Die Erhebung der Communal-Zuschlags-Differenz von den aus Anclam in Berlin eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen. 432. 446. 453. Die Vergütigung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker. 446. Die Uebergangs-Abgaben von vereinsländischen Tabacksblättern, Tabacksfabricaten und von Bier. 453.

Stiftungen. Erweiterung der Luisen-Stiftung. 451.

Straßen-, Plätze- und Brücken-Benennungen in Berlin. Straßen: Sigismundstraße. 63. Körnerstraße. 70. Bellermannsstraße. 71. Wallner-Theaterstraße. 123. Nostizstraße. 299. Flottwellstraße. 386. Raupach-

straße. 386. Grünthalerstraße. 420. Groß-Görschenstraße. 447. Plätze: Königsplatz. 50. Brücken: Alsen-Brücke. 455.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 227.

Telegraphen. Errichtung einer Telegraphen-Station in Spandau. 35. Benutzung von Freimarken zur Aufgabe von Telegrammen bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin. 50. Errichtung einer Telegraphen-Station in Wittstock. 50. Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. 91. Errichtung einer Telegraphen-Station in Pritzwalk. 112. Errichtung einer Telegraphen-Station in Nauen. 132. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. 439.

Thierarzneischule in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen ꝛc. auf der Thierarzneischule in Berlin. 158.

Transport-Versicherung. Concession der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft nebst Statut derselben. Beilage zum 49. Stück.

V.

Vieh-Versicherung. Verein in Potsdam, General-Versammlung am 29. Juni 1865.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisen-Amts zu Potsdam. 408. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg. 394. Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienecker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1864. 464.

Warnung. Das Befahren der Brunnen betreffend. 397.

Wasser-Polizei. Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und der Havel im Dezember 1864. 46; im Januar 1865. 80; im Februar 1865. 129; im März 1865. 186; im April 1865. 225; im Mai 1865. 277; im Juni 1865. 333; im Juli 1865. 364; im August 1865. 411; im September 1865. 433; im October 1865. 477; im November 1865. 524. Regulativ für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaathener- bis zur Spandauer-Schleuse. Beilage zum 9ten Stück. Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Potsdam. Beilage zum 17ten Stück. Die Ablassung, resp. Senkung des Mölin- und Glambeck-Sees. 245. Auslegung der umgearbeiteten Deichrolle für das Nieder-Oderbruch. 321. 334. Auslegung des Katasters über die Binnen-Entwässerung von Wittenberge und Umgegend. 378. Räumung des sogenannten Bullengrabens bei Spandau. 380. Graben-Schau-Reglement für die Flüsse und Gräben des Dossebruchs von Berkenbrück bei Meyenburg bis Hohenofen. Beilage zum 35sten Stück. Die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals. 434. Die Senkung des Vielitz-Sees. 446. Polizei-Verordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Spree-Schleuse zu Fürstenwalde. 501.

Wittwen-Cassen. Bestimmungen in Bezug auf die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 51. Die Neuwahl dreier Curatoren und deren Stellvertreter für die Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. 441.

Wollmärkte. Benutzung der Räume und Höfe des Königlichen Lagerhauses zu Berlin während des Wollmarkts. 154. 229. Wollmarkt in Stettin pro 1865. 204; desgl. in Berlin. 210. 227. 242.

Z.

Zollsachen. Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Waffen ꝛc. über die Preußische Grenze nach Galizien. 1. Beschränkung des Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition nach Rußland. 101. Das Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Juli 1865 an gültigen Vereins-Zoll-Tarifs. 265. Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Zoll-Tarifs. 276. Einführung einer neuen Zollstraße. 412.

Namen-Register zum Amtsblatt 1865.

Vorbemerkung. Das namentliche Verzeichniß derjenigen Schiedsmanns-Beamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin, welche nach erfolgter anderweiter Eintheilung der dortigen Schiedsmanns-Bezirke für den betreffenden neuen Bezirk bestätigt und demselben überwiesen worden sind, befindet sich im 49. Stück des diesseitigen Amtsblatts 1865, pag. 498 bis 501.

Abkürzungen. Ass. Assessor. Assist. Assistent. Exp. Expedient. Int. Intendantur. Kfm. Kaufmann. Kg.-Aucc. Kammergerichts-Auscultator. Kg.-Ref. Kammergerichts-Referendarius. Krg.-Rath Kreisgerichts-Rath. L. Lehrer. Sch. Schulze. B. in Berlin.

Achenbach, Dr., Professor u. Ober-Bergrath in Poppelsdorf. 76. Adix, Kfm. in Wittenberge. 194. Adler, Handschuhmacher in Potsdam. 216. Adolphi, Krg.-Rath. 202. Adrian, Ober-Post-Sekretair B. 371. Ablemann, Justizrath B. 518. Albrecht, Kg.-Ref. 195. Alert, L. in Neu-Ruppin. 393. Alisch, Kreisrichter in Lindow. 439. Allstaedt, Post-Cassen-Controlleur in Königsberg i. Pr. 73. Alt, practischer Arzt B. 181. v. Alvensleben, Geh. Bergrath. 54. v. Ammon, Gutsbesitzer in Britz. 134. Amtsberg, pract Arzt ꝛc. in Prenzlau. 83. André, Universitäts-Stallmeister in Halle. 117. Anger, Post-Secretair in Wittstock. 309 Anschütz, Dr., Professor in Halle. 117. Appel, pract Arzt in Brandenburg. 66. Appelius, Kfm. B. 74

Appelius, Bauführer B. 355. Apponius, Kfm. in Jüterbog. 106. Arenberg, Kfm. B. 114. Ascher, Kg.-Ausc. 518. Arnd, Apotheker B. 111. Arndt, L. in Niemegk. 240. Arndts, Justizrath B. 261. v. Arnim, Rittergutsbesitzer auf Petznick. 28. 504. v. Arnim, Kreis-Deputirter auf Willmersdorf. 28. 504. v. Arnim, Rittergutsbesitzer auf Göschendorf. 28. 564. v. Arnim auf Gr.-Fredenwalde. 74. v. Arnim-Friedenfelde, Lieutenant. 74. v. Arnim, Kg.-Ausc. 262. Graf v. Arnim auf Zichow. 134. Arnous, Kfm. B. 114. Aron, Lotterie-Ober-Einnehmer B. 113. Asche, Kreisrichter in Liebenwalde. 518. Aschenborn, Ger.-Ass. 19. Aue, Amtmann in Bietznitz. 115. August, Dr. 216. Augustin, Ger.-Ass. 473. Aulich, Waldwärter in Trottheide. 231.

B.

Bach, Stadtrichter B. 19. Bader, Diaconus in Brück. 448. Badke, L. in Strasburg. 241. Baer, Lieutenant in Neu-Thymen. 74. Baer, Mühlenmeister in Bredereiche. 75. Balde, Geh. Postrath. 466. Ballborn, Kreisrichter in Königs-Wusterhausen. 261. Baltzer, Prediger in Cumlosen. 448. Bandow, L. B. 271. Banselow, Prov.-Amts-Controlleur in Spandau. 458. Barckewitz, Kg.-Ref. 19. Bardenheuer, pr. Arzt B. 355. Bardoa, Post-Secr. in Potsdam. 309. Bard, Kg.-Ref. 473. Barfuß, Agent B. 114. Barnewitz, Holzhändler B. 114. 272. Barnewitz, Förster in Weiße Glashütte. 147. Barnewitz, Post-Expedient in Linum. 308. Barnick, Domainenbeamter in Zechlin. 474. Bars, L. in Perleberg. 133. le Bart, Stadtgerichts-Secr. B. 307. Bartel, Färbermstr. in Templin. 232. Barthold, Verwalter des Domainen-Amts Dahme. 355. Barts, Ger.-Ass. 440. 518. Bartsch, Krg.-Rath in Angermünde. 165. Bartsch, pr. Arzt B. Baschwitz, Kfm. B. 113. v. Bassewitz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector a. D. in Frankfurt a. O. 38. Bathe, Rittergutsbesitzer auf Friedrichsfelde. 232. Battré, Kfm. in Prenzlau. 55. Battré, Färbermeister in Prenzlau. 55. Bauer, Post-Dampfschifffahrts-Agent in Düsseldorf. 143. Bauer, Rentier in Potsdam. 124. Bauermeister, L. in Bandelin. 240. Baumstark, Dr., Director und Professor in Eldena. 117. Bechert, Gastwirth in Spandau. 284. Bechly, Ackerbürger in Prenzlau. 55. Becker, Kämmerer in Templin. 28. Becker, Mühlenbesitzer in Himmelpfort. 75. 449. Becker, L. in Charlottenburg. 240. Becker, L. in Schönwerder. 240. Becker, Kassen-Inspector B. 430. Becker, Mühlenmstr. in Bergholz. 441. Beerbaum, L. in Nauen. 240. Begling, Int.-Secr.-Ass. B. 181. Behlendorff, Kg.-Ref. 218. Behnke, Schlossermeister in Prenzlau. 55. Behrendts, Domainen-Secr. in Brandenburg. 115. Beier, pr. Arzt B. 292. Beilke, Post.-Exp. B. 271. Bellermann, L. B. 448. Below, Mühlenmstr. in Parmen. 75. Bemmann, L. B. 292. Bendler, Rathsmaurermstr B. 114. Bennecke, Kfm. B. 113. Bennezet, Post-Assist. in Potsdam. 421. Bensieg, Kreisrichter in Hoyerswerda. 112. Bercht, Kfm. B. 182. Bentzien, L. in Neu-Ruppin. 270. Berg, Rentier in Templin. 232. Berger, Ger.-Ass. 307. Berger, Predigtamts-Canditat. 309. Bergemann, Gemeinde-Einnehmer in Baruth. 39. Bernigen, Magistrats-Rendant in Frankfurt a. O. 458. Bertram, Dr., Ober-L. B. 203. Graf v. Bernstorff, Kg.-Ausc. 19. Bertin, Eigenthümer B. 7. 66. Bertuch, Bauführer. 38. Bernhardi, Prediger in Stolpe. 271. Bergemann, Post-Inspector B. 371. Beseler, Kg.-Ausc. 307. Besener, L. in Gosen. 240. Bethge B. 216. Betke, Ger.-Ass. 195. Betlac, Rittergutsbesitzer in Seelübbe. 441. Betz, Feldmesser B. 138. Beutner, Reg.-Ass. in Proskau. 84. Beyl, Rittergutsbesitzer in Gortz. 115. Beyme, Post-Secretair B. 271. Bielfeld, Feldmesser in Belzig. 138. Biesel, Post.-Exp. in Luckenwalde. 144. Birkholz, Post.-Exp. 519. Birnbaum, Bergmeister in Guben. 65. Bischof, Dr., Ober-L. B. 166., Director des Salzwerks in Staßfurth. 491. Blance, Kg.-Ausc. 165. Blankenburg, L. in Wittstock. 74. Blankenburg, Bürgermeister in Gransee. 232. Brecht, Kg.-Ausc. 262. v. Bredow, Rittergutsbesitzer in Retzow. 115. Graf v. Bredow, Landrath in Rathenow. 109. 448. Graf v. Bredow, Rittergutsbesitzer in Liepe. 115. Graf v. Bredow, Rittergutsbesitzer in Friesack. 194. Breiderhoff, pr. Arzt B. 371. Breithaupt, Justizrath in Havelberg. 339. Breithaupt, Sup. in Schwedt. 482. 504. Brenger, Bauergutsbesitzer in Neuenhagen. 75. Brenske, Cand. theol. 272. Bretschneider, Apotheker B. 393. Brettmacher, Int.-Secret.-Assist. 38. Brincker, Post-Assist. 6. Brock, L. in Dollgow. 240. Brodkopf, Apotheker in Prenzlau. 249. Broeckelmann, Bauführer B. 193. Broesicke, Schulvorsteher in Potsdam. 466. Brose, Ger.-Ass. 165. Brueggemann, Kfm. in Brandenburg. 115. v. Bruenneck, Dr. jur., Kg.-Ref. 66. v. Bruenneck, Kg.-Ausc. 519. Brunnemann, Kreisrichter in Landsberg a. W. 322. Bruennow, Geh. Kanzleirath B. 19. Brunzlow, L. in Perleberg. 458. Brzosowsky, Büreau-Assist. B. 84. Block, L. in Görzig. 241. Blume, Post-Exped. B. v. Blumenthal, Ger.-Ass. 202. 458. Bock, Förster in Wesendorf. 249. Bock, Tuchfabricant in Luckenwalde. 284. 286. Bocquet, Gasthofsbesitzer B. 113. Bode, Pred. in Liepe. 113. v. Bodelschwingh, Frh., Kg.-Ref. 112. 262. v. Bodenhausen, Kg.-Ausc. 404. Boehmer, Domainen-Rentmeister in Storckow. 124. Boetbling, Ober-Post-Secr. B. 307. v. Boettcher, Ober-Rechn.-Kammer-Präsident. 466. v. Boettcher, App.-Ger.-Rath zu Magdeburg. 307. v. Boettcher, pr. Arzt B. 155. Bohm, Sch. in Rennhausen. 115. Bollmann, Sch. in Gülpe. 115. Bolze, Bergrath in Eisleben. 54. Bombach, Destillateur B. 66. Bondick, Post-Exp. in Glienigk. 308. Boots, Justizrath B. Borchardt, Stadtverordneter in Pritzwalk. 504. Borges, pr. Arzt B. Borgmann, Post-Secr. B. 371. Bornadel, Kfm. B. 75. Boß, Int.-Secr.-Assist. 38. 458. Bosselmann, Amtmann in Willmersdorf. 134. Bouvier, Ger.-Ass. in Elberfeld. 262. Boy, Fräulein, Hauslehrerin. 309. Brachwitz, L. in Dennewitz. 240. Braeuning, Berg-Eleve in Halle. 491. Braeunig, Int.-Secr.-Assist. 38. Brandenburg, Reg.-Secr. in Potsdam. 54. Brandes, Schornsteinfegermstr. in Wittenberge. 194. v. Brandt-Lindau, Rittergutsbesitzer in Drewen. 371. Brandt, Gutsbesitzer in Hohenbruch. 464. Brothuhn, Berg-Eleve in Halle. 491. Braumüller, Kanzleirath B. 421. Braun, Feldmesser in Perleberg. 94. Braun, Färber-

meister in Sandau. 309. Braun, Kg.-Ref. 518. Braunbehrens, Kg.-Ref. 195. 404. Braune, Kfm. B. 203. Brauweiler, Reg.-Aff. 215. Bublitz, Post-Exp. B. 482. Buchholz, Maurermstr. in Brandenburg. 115. Buchholz, Rittergutsbesitzer in Herzberg. 481. Buchmann, L. in Spandau. 240. Buechtemann L., Staatsanwalts-Gehülfe in Marienburg. 7. Bülow, Post-Assistent in Schwedt. 421. Bülow, Postdampfschiffs-Agent in Breslau. 143. Bündiger, Amtmann in Vossberg. 115. Büscher, Kfm. in Pritzwalk. 504. Büttner, Cassirer in Neustadt. Ebw. 519. Büsching, Rechtsanwalt a. D. in Rathenow. 112. Bütow, Kfm. B. 113. Burchard, Ger.-Aff. 112. Burmeister, Fräulein, Hauslehrerin. 309. Busch, Hutmacher B. 272. Busch, Kfm. B. 309. Bußler, L. B. 215.

C.

Camps, Schichtmeister in Halle. 491. Cappell, Ger.-Aff. 112. Carus, Wundarzt 1. Classe zu Teupitz. Castner, Kg.-Ausc. 262. Castillon, pr. Arzt in Neu-Ruppin. 458. Cazalet, Pred. B. 142. Christiani, Post-Exp. B. 404. Christopel, Stadtger.-Bür.-Aff. 181. Clausen, L. B. 94. Claupies, Förster in Mertensmühle. 83. Clemenz, Post-Exp. 519. Claus, Eisenbahn-Secr. 232. Cochius, Pfarrer in Carzow. 414. Cohn, pr. Arzt B. 231. Cohn, Post-Secr. B. 371. Coler, Apotheker B. 322. Collin, Kaufm. B. 309. v. Collmar, Rittmeister in Zützen. 134. Conditt, Regierungs- und Schulrath in Potsdam. 249. Comitelius, Förster in Grubenmühle. 84. Conradi, Kfm. in Potsdam. 216. Cornelius, Dr. in Halle. 117. Corsey, Kreisrichter in Brandenburg. 19. v. Corswandt, Kg.-Ausc. 473. Caste, Gutsbesitzer in Wend.-Rietz. 481. Couvreur, Ober-Post-Secr. in Potsdam. 309. Crantz, Pred. in Woltersdorf. 336. Behrendt de Cuvry, Kg.-Referend. 19. Czach, L. in Charlottenburg. 240.

D.

Daberkow, Post-Exped. in Storkow. 144. Daberkow, Buchbindermstr. in Spandau. 288. Daehn, Pred. in Rohrbeck. 533. Dalchow, Förster zu Zootzen. 355. Dahms, Lehnschulze in Storkow. 28. 504. Dambach, Dr., Geh. Post-Rath. 307. Damm sen., Gastwirth in Angermünde. 116. Danneel, Kfm. B. 115. Danneel, Ger.-Aff. 165. Daus, Ger.-Aff. 440. Davidsohn, pr. Arzt B. 283. Deichen, Sch. in Groß-Pankow. 6. Degener, Post-Exp. B. 37. Degmeier, Kfm. B. 114. Deicke, Kfm. B. 113. 464. Denzin, Rittergutsbesitzer in Groß-Spiegelberg. 404. Dernburg, Dr., Professor in Halle. 117. Deseler, L. in Prenzlau. 240. Deter, Kfm. in Friesack. 194. Dettmar, L. in Sieversdorf. 241. Deutsch, L. B. 430. Dielitz, Dr., L. B. 215. Diesener, Archidiakonus in Prenzlau. 482. Dietrich, Oberpfarrer in Cremmen. 355. Dietz, Kg.-Ausc. 165. Dingwerth, Post-Exp. B. 113. Disselhof, Pred. B. 533 Dittmann, Sch. in Falkenthal. 74. Dittmann, Kreisger.-Secr., in Wusterhausen a. D. 112. Dithmer, Post-Secr. B. 371. Doerre, L. B. 292. Doemmel, Reg.-Sup. 336. Dohme, Inspector in Potsdam. 216. Dolz, Postdampfschiffs-Agent in Paris. 143. Dorncke, inter. Schiffsbaulehrer in Grabow. 116. Dornke, Pred. in Terpt. 113. Dorn, Justizrath B. 48. Dortsche, Pred.-Amts-Cand. 231. Draeger, Reg.-Civil-Sup. 202. Draeger, L. in Werder. 240. Draeger, L. in Zossen. 241. Draesecke, L. in Havelberg. 240. Drège, Kfm. u. Lederwaaren-Fabricant B. 113. Drenkmann, Appell.-Ger.-Rath in Halberstadt. 307. Dréusch, Sch. in Barenthin. 474. Driesemann, Berg-Ref. in Halle. 491. Droysen, Dr., Professor in Halle. 117. Drühl, Fräulein in Schmarsow. 106. v. Dücker, Berg-Ass. in Fürstenwalde. 491. Dubitzky, Kg.-Ausc. 404. Düering, Kg.-Ref. 473. Dümmler, Dr., Professor in Eldena. 117. Dümmling, Pred.-Amts-Cand. in Schönebeck. 134. Dullo, Kg.-Ref. 307.

E.

Ebel, Mühlenmstr. in Scharfenberger Mühle. 474. Ebers, Rechnungsrath B. 404. Ebers, Geh. Bergrath in Halle. 54. Ebers, L. in Zützetz. 272. Eck, Ger.-Ass. 473. Eckert, Kfm. in Potsdam. 216. v. Eckolstein, in Jüterbogk. 518. Eger, Kfm. in Brandenburg. 75. Eggert, Bauführer B. 193. Ehrenberg, Bauführer B. 193. Ehrlich, pr. Arzt B. 194. Ehmer, Lehrerin B. 66. Eichberg, L. in Linum. 240. Eichner, Kg.-Secr. B. 66. Eisele, Ger.-Ass. B. 473. Eiselen, Dr., Professor u. Geh. Rath in Halle 117. Eisenhart, Dr., Professor in Halle. 117. Elpen, pr. Arzt B. Elste, Reg.-Secr. 181. Engelhardt, L. in Triglitz. 240. Engelhardt, Justizrath B. 518. Engel, Baumeister in Proskau. 84. Engels, Apotheker B. 404. Epenstein, Dr. B. 114. 504. Erdmann, Dr., Professor in Halle. 117. Erdmann, Professor B. 158. Erdmann, L. in Bernau. 240. Erdmann, L. in Kyritz. 240. Erdmann, L. in Lindow. 240. Erhardt, Hütten-Inspector in Messingwerk. 491. Ernst, Ger.-Ass. 473. Ertmann, Ober-Bergamts-Secr. in Halle. 491. Ewald, Dr. in Halle. 117. Ewald, Ober-Amtmann in Biesenbrow. 134. Exner, Int.-Secr.-Ass. 166. Eyler, Oberförster in Friedersdorf. 481.

F.

Fabricius, Kg.-Ref. 440. Fähndrich, Färbereibesitzer in Luckenwalde. 283. Fähndrich, Stadtrath in Potsdam. 466. Fendius, Post-Exp. B. Fetter, Ober-Bergrath, Inspector. 166. Feurig, Bürgermeister in Zossen. 420. Fickler, Berg-Ref. in Halle. 491. Fiebelkorn, Gutsbesitzer in Herzfelde. 115. Fiebelkorn, in Windebusch. 115. Fiebelkorn, Amtmann in Storst. 441. Fischer, Postdampfschiffs-Agent B. 143. Fischer, Förster in Hahnsdorf. 215. Fischer, Pred.-Amts-Cand. 231. Fischer, Post-Commissarius in Potsdam. 309. Fischer, Diaconus B. 473. Fischer, Kg.-Ausc. 518. Fitzau, Krg.-Rath in Gransee. 202. Fleckser, Ober-Bergrath in Halle. 54. 491. Fleischer, Ger.-Ass. 65. Fleischer, Kfm. in Pritzwalk. 504. Fleischhammer, Ger.-Ass. 307. Flügge, Amtmann zu Linow. 441. v. Fock, Ober-Reg.-Rath. 490. Foerster, pr. Arzt B. 194. Foerster, Director des Hüttenwerks Eisenspalterei. 491. Fortmann, Kfm. in Spandau. 284. Foyc, Bäckermstr. B. 7. Fraenkel, pr. Arzt B. 390. Francke, Fräulein, Hauslehrerin in Grabow. 144. Francke, Pred.-Amts-Cand., 309. Franke, Ober-Berg-Geschworner in Weißenfels. 64. Franke, Schriftgießerei-Besitzer B. 272. Franke, Rathszimmermstr. B. 309. Franke, Krg.-Rath in Beeskow. 461.

Franke, Bergmeister in Zeitz. 491. Franke, Post-Exp. 519. Franke, Kfm. in Gransee. 232. v. Frantzius, Kg.-Ausc. 262. Frege, Kg.-Ausc. 518. Freidank, Gutsbesitzer in Pritzerbe. 194. Frengel, Böttchermstr. B. 440. Fretzsdorf, Kg.-Ref. 355. Freudemann, L. in Pessin. 240. Freyschmidt, L. B. 216. Freytag, Dr., Professor in Poppelsdorf. 76. Friebel, Gärtner B. 39. Friedberg, Kg.-Ref. 518. Friedeberg, Hof-Juwelier B. 504. Friedericl, Apotheker B. 408. Friedheim, Ger.-Ass. 404. Friedel, Ger.-Ass. 165. Friedel, Oberförster in Neubrück. 481. Friedlaender, Ger.-Ass. 404. Friedrich, Amtmann in Guermathen. 115. Friedrich, L. in Prenzlau. 240. Frier, Holzhändler B. 272. Friese, Amtmann in Groß-Kölpin. 74. Friese, Amtsrath in Berge. 115. Friese, Kfm. in Fehrbellin. 440. Frische, Photograph in Spandau. 440. Fritze, Kfm. in Perleberg. 115. Fritze, pr. Arzt B. 271. Frobenius, Kfm. in Jüterbogk. 75. Frommhagen, Cand. d. Theol. 365. Froebbrodt, L. in Bietmannsdorf. 241. Fresch, Ger.-Ass. 65. Fürstenberg, Dr., Depts.-Thierarzt in Elbena. 118. Fuhrmann, L. in Groß-Machnow. 241. Funke, Professor in Proskau. 84. Fuß, Kg.-Ausc. 262.

G.

Gärtner, Bau-Inspector B. 39. Gall, Justizrath B. 339. Gandert, Kg.-Ausc. 518. Gantzer, L. in Spandau. 240. Gantzer, Sch. in Pewesin. 115. Garn, Musikus in Ketzin. 39. Gartz, Ger.-Ass. 19. Gau, Glashütten-Inspector in Alt-B. 116. Gauger, L. in Menkin. 240; Kämmerer in Beelitz. 482. Gause, Dr., L. B. 94. Frhr. v. Gayl, Landrath. 518. Gebauer, Oberförster in Waldau. 86; Wirthsch.-Insp. in Genshagen. 518. Gebhardt, Pred. in Köritz. 309. Geißler, Instrumentenmacher B. 193; Post-Exp. B. 203; Lazareth-Inspector B. 430. Gellenthin, L. B. 414. Gelpcke, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Frankfurt a. O. 38; Predigtamts-Cand. 309. 481. Gemberg, Kg.-Ref. 262. Gensichen, Cand. theol. 272; Pred. in Neu-Trebbin. 335. Geppert, Kg.-Ausc. 440. Gentzel, Predigtamts-Cand. 134. v. Gerhard, Pol.-Präs. in Magdeburg. 258. Gerhardt, Maurermeister in Alt-Landsberg. 194. Gericke, Geh. exped. Secretair B. 38; Kriegsrath in Wusterhausen a. D. 261. Germann, Beigeordneter in Storkow. 157. Germershausen, Apotheker in Brandenburg. 75. von Gersdorf, Kg.-Ausc. 165; Landrath in Beeskow. 461. Gerster, Sch. in Gortz. 115. Geue, Rentier in Prenzlau. 55. Geußen, L. in Stüdnitz. 240. Geyer, L. B. 216. Geyger, L. B. 216. Giebel, Dr., Professor in Halle. 117. Giebelhausen, Berg-Ref. in Halle. 491. Gibson, Kg.-Ausc. 404; Kanzlei-Rath B. 404. Giese, L. in Carcio. 240. Giesecke, Geh. O.-Rechn.-Rath. 466. Gieseke, L. in Münchehof. 240. Gieschen, Kfm. in Potsdam. 124. Girard, Dr., Professor in Halle. 117. Gisevius, pr. Arzt in Potsdam. 249. Gittermann, Post-Exp. in Pritzwalk. 6. Glaue, Kfm. B. 262. Glücksberg, Kg.-Ausc. 165. Gobbin, Bürgermeister in Brandenburg. 261. Godbersen, Prediger in Plötzin. 157. Goedel, Kfm. in Luckenwalde. 284. Göhle, Kg.-Ausc. 307. Göhler, Uhrmacher B. 114. Göring, Gutsbesitzer zu Kleuzenhof. 449. Gohl, Ober-Postsecr. B. 165. Goldbaum, Tapezirer B. 272. Goldschmidt, Fabrikant B. 7; Förster in Königs-Wusterhausen. 55. Gollin, Sch. in Gandenitz. 74. 116. Goltdammer, pr. Arzt B. 231. v. d. Goltz, Frhr., Dr., Administrator in Waldau. 84. Gombert, Pfarr-Substitut in Göritz. 292. Gorgas, Kfm. B. 272. Gothan, Kg.-Ass. 262. Goy, Post-Exp. B. 271. v. Grävenitz, Landrath. 76. Grahdke, Förster in Neuendorf. 249. Gralow, Stadtältester in Prenzlau. 55. Grandke, Förster in Briese. 215. Grantzow, Kfm. in Wittstock. 504. Grasnick, Mühlenmstr. in Cummersdorf. 481. Gravenhorst, Rentier in Charlottenburg. 449. Graumann, Klempnermstr. in Potsdam. 441. Grein, Ger.-Ass. 112. Grell, L. B. 182. Griesbach, Postsecr. B. 371. Grimmer, Förster zu Rädel. 157. Grisson, Hofpred. in Potsdam. 466. Gröning, Post-Exp. B. 482. Grobnert, pr. Arzt B. 271. Grohwaldt, Zahnarzt B. 307. Großhuff, Ger.-Ass. 112. Große, Postsecr. in Coblenz. 440. Grossek, Bauführer B. 448. Großmann, Int.-Rath. 466. Grube, Apotheker in Templin. 55. Gruber, Post-Commiss. in Prenzlau. 308. Grubitz, Fabrikbes. in Potsdam. 216. Gründler, pr. Arzt B. 271; Kreisrichter in Rathenow. 439. Grützmacher, Rentier in Sandau. 309. Grünert, Dr., pr. Arzt B. Grunert, Dr., Professor in Elbena. 118. Grunewald, Bürgermstr. in Dahme. 430. Grunow, Ober-Bergrath in Halle. 54. Günther, Kfm. B. 113. 114; Postsecr. B. 371. Guefroy, Predigtamts-Cand. 309. Guillemot, Kfm. B. 166. Gumbinner, Dr. B. 114. Gunschke, Post-Exped. B. 482. Gurlt, Dr., Geh. Med.-Rath ꝛc. 158. v. Guretzky-Cornitz, Kg.-Ref. 112. Guthke, Oeconomie-Rath in Flemsdorf. 134. Gutike, Kg.-Ausc. 518. Gutsche, Kg.-Secr. in Strausberg. 307.

H.

Haack, Bürgermeister in Lychen. 28. 504. Haarich, Post-Secretair B. 371. Haberland, Hebamme B. 181. Habermold, L. in Demelak. 240. Habermann, Feldmesser in Danzig. 27. Hackel, Ger.-Assessor. 165. Hackenberg, Post-Secretair B. 371. Haeberlin, Dr., Professor in Elbena. 117. Haenseler, Kg.-Ref. 262. Hagen, pract. Arzt B. 202. v. d. Hagen, Kg.-Ref. 355. Hahn, Lederhändler in Potsdam. 216. v. Hake, Rittergutsbesitzer in Badrendorf. 461. Hallich, Lederfabricant B. 114. Hallstein, L. in Lütkerwisch. 240. Hamelberg, Fräul. in Prenzlau. 344. Hancke, Fräul., Hauslehrerin in Blandeckow. 144. Hanko, Int.-Ass. B. 166. Hannemann, L. in Jüterbog. 240. Hannemann, Garten-Inspector in Proskau. 84. Hanstein, Pred. im Invalidenhause B. 292. Hapke, Prediger B. 181. Harnisch, pract. Arzt B. 355. Harries, Dr., Kreisrichter in Luckenwalde. 165. Harrach, Graf, Kg.-Ausc. 66. Hart, L. B. 372. Hartmann, Dr., in Proskau. 84. Hartmann, Ger.-Ass. 518. Hartmann, Kg.-Ref. 518. Hartstein, Dr., Director in Poppelsdorf. 76. Hartwig, Post-Expedient in Wittenberge. 144. Hartwig, Kfm. in Pritzerbe. 194. Hasenclever, Gerichts-Ass. B. 404. Hasenbruch, L. in Motzig. 246. Hasford, Kg.-Ausc. 112. Hassert, Ger.-Ass. 518. Hatscher, Kg.-Ausc. 202. Haube, Kfm. B. 182. Hauckwitz, Fabricant B. 7. Hauer, Lehrerin B. 166. Hauptmann, pract. Arzt B. 144. Hauß, Bergmeister in Neustadt-Eberswalde. 65. Haußmann, pract. Arzt ꝛc. B. 54. Haym, Dr., Professor in Halle. 117. Hebicht, pract. Arzt in Potsdam.

249. Heck, Rathsherr in Templin. 232. Hecker, Berggeschworner in Halle. 64. Hecker, Fräul. in Lindenberg. 113. Hedeler, Kaufm. in Prenzlau. 55. Hedemann, Kg.-Ref. 195. Heese, L. in Groß-Vaeter. 241. Heegewaldt, Kreisrichter in Freienwalde a. O. 19. Heidemann, L. B. 144. Heiden, Dr., in Waldau. 84. Heiler, Eisenbahn-Telegraphist B. 390. Heim, Bauführer B. 193. Heinrich, Bauführer B. 193. Heinrich, Garnison-Auditeur. 202. Heinrich, Mar.-Int.-Secr. 292. Heinrich, Rittergutsbesitzer auf Birkholz. 461. Heinn, Kfm. B. 7. Heintz, Dr., Professor in Halle. 117. Heinzel, Dr., Professor in Proskau. 84. Heinzelmann, Pred. in Boytzenburg. 474. Helle, Post-Exped. B. 482. Hellhof, Kg.-Ref. 202. Hellwich, Maurermeister in Beelitz. 482. Hellwig sen., Apotheker in Baruth. 55. Helm, Garnison-Auditeur in Cöln. 19. Hengstenberg, Ger.-Ass. 518. Hink, Post-Exp. 519. Henkel, Post-Exp. B. 482. Henkhaus, Bür.-Ass., in Wriezen. 355. Henoch, Kg.-Ref. 473. Henschel, Ger.-Ass. 65. Hensel, Executions-Insp. B. 73. Hering, Pred. in Neu-Trebbin. 355. Hermes, Dr., L. B. 7. Hermes, Buchhändler B. 113. Herold, Cantor in Strausberg. 241. Herrmann, Postdampfschiffs-Agent in Frankfurt a. O. 143. Herrmann, Rechts-Anwalt in Calbe a. S. 202. Hertel, pract. Arzt B. 157. Herter, Land-Rentmeister in Potsdam. 466. Hertzsch, Kfm. in Potsdam. 216. Hertwig, Dr., Professor. 158. Herzberg, Kg.-Ausc. 165. Herzbruch, Kg.-Ausc. 262. Herzog, Post-Exp. B. 482. Hesse, Cantor in Königs-Wusterhausen. 241. Heuer, Sch. in Sadenbeck. 474. Heufelder, Buchbindermeister B. 114. 272. Heydemann, Rittergutsbesitzer auf Dupense. 232. Heydemann, Post-Exped. 519. v. Heyden, Kg.-Ref. 66. Heydler, L. B. 362. Heyer, L. in Rathenow. 240. Heyl, Ger.-Ass. B. 404. Hiecke, Dr., L. B. 37. Hilbreimer, Kfm. B. 182. Hilgenfeld, Pred. in Petersdorf. 74. Hillgenhoff, Stadtg.-Dep.-Rend. B. 181. Hillmann, Int.-Rath. 166. Hilliges, pr. Arzt B. 261. Hiltrop, Berg-Ref. in Halle. 491. Himburg, L. in Friesack. 240. v. Hinckeldey, Ger.-Ass. in Saarbrücken. 54. Hindenbay, Pred. in Bendelin. 491. Hinschius, Dr., Prof. in Halle. 117. Hingst, Kfm. in Wittenberge. 194. Hintze, Kfm. in Brandenburg. 115. Hintze, Sch. in Berge. 194. Hirschfeld, Ref. B. 271. Hirschfeld, Kg.-Ausc. 307. Hirche, Reg.-Ass. 473. Hirschfelder, Dr., Prof. B. 463. Hirsekorn, Post-Exp. B. 31. Hoehne, Wundarzt B. 272. Hoehne, Rentier in Moabit. 272. Hoepfner, Post-Ass. 6. Hoese, Mar.-Intend.-Secr. 292. Hofer, Mechanikus B. 75. 114. Hoffmann, Ger.-Ass. 165. Hoffmann, Post-Exp. B. 203. 482. Hoffmann, Dr., L. B. 215. Hoffmann, Kg.-Ausc. 262. Hoffmann, Krg.-Secr. in Dahme. 307. Hoffmann, Kais. Oesterr. Consul in Wittenberge. 477. Hoffmann, Post-Exp. B. 482. Hoffmeister, Vorsteher der Schulschmieden B. 158. Hofmann, Predigtamts-Cand. 231. Hohmann, L. in Bernheide. 429. Hollefreund, Brauereibesitzer in Havelberg. 310. v. Hohenthal, Gr., Kg.-Ausc. 165. Hollmann, Fabrikbesitzer B. 182. Hollmann, Dr., Lector in Halle. 114. Holtz, Kfm. B. 182. Holtz, Kreisrichter in Trebbin. 307. Holtzendorff, Rittergutsbesitzer in Jagow. 441. Holz, Schulamts-Präp. 182. Holzhausen, Postmeister in Angermünde. 308. Holzmann, Post-Exp. 519. Holzthiem, Post-Secr. B. 371. Hoppe, Kfm. in Spandau. 248. Hopusch, Förster in Brand. 55. Horst, L. in Spandau. 448. v. Horn, Kg.-Ausc. 518. Horn, Kreisrichter in Greifenberg i. P. 19. Hornung, Sch. in Zabelsdorf. 75. Hosemann, Cand. theol. 272. Hotop, Vermess.-Rev. in Neu-Ruppin. 138. Huber, Buchdruckereibesitzer in Charlottenburg. 449. Huebner, Bauerguts-besitzer in Weseram. 115. Huland, Kfm. B. 217. Humbert, Ger.-Ass. B. 262. Humelet, Bauführer B. 193. Huth, Scharfrichtereibesitzer in Havelberg. 310.

J.

Jachmann, Gastwirth in Eierhäuschen. 124. Jackesch, L. in Köpenick. 144. Jacob, Maurermeister in Dahme. 283. Jacob, L. B. 156. Jacobi, Kfm. B. 203. Jacobick, pr. Arzt B. 504. Jacobs, Proviantmeister in Fürstenwalde. 38. Jacobson, Buchdruckereibesitzer in Perleberg. 115. Jaffe, pract. Arzt ꝛc. B. 65. v. Jagow, Landrath. 518. Jahn, Post-Exp. B. 37. 203; L. B. 272. Jahnke, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 390. Jamicke, pr. Arzt B. 242. Janke, L. in Steinfurt. 240. Jansen, Buchdruckereibesitzer B. 113. Janzen, Post-Director. 519. Ideler, Prediger in Groß-Rietz. 94. Jellinghaus, Bauführer B. 355. Jenisch, Kfm. B. 272. Jesser, Dr. in Elbena. 118. Illies, Kreisrichter in Wusterhausen a. D. 355. Inderfurth, pr. Arzt B. Intelmann, L. B. 193. Immich, Weinhändler B. 75. Johannesson, Post-Director. 271. Jonas, Kfm. B. 166. Jordan, Geh. Kriegsrath B. 38. Irgahn, Gutsbesitzer in Gransee. 232. Ising, Oberförster in Kl.-Wasserburg. 481. Israel, Postdampfschiffs-Agent in Stralsund. 143; Post-Secr. B. 371. Itzmer, Justizrath B. 48. Itzinger, Banquier B. 504. Juncker, Rechtsanwalt in Neu-Ruppin. 340. Junk, Amtmann in Fürstenau. 74.

K.

Käferstein, Markscheider in Guben. 404. Kärger, Kg.-Bür.-Assist. B. 66. Kalbersberg, Kfm. in Prenzlau. 55. Kalkhoff, Kfm. B. 114. Kanzow, Kfm. in Prenzlau. 194. Karbe, Amts-Assist. in Neuendorf. 134. Karow, Schulamts-Cand. 356. Karpinski, Dr., pr. Arzt. B. 336. Kasack, Pol.-Secr. in Potsdam. 491. Kauert, pr. Arzt B. 322. Kauffmann, Beigeordneter in Angermünde. 27. Kaufmann, Dr., Professor in Poppelsdorf. 76. Kaul, Polizeiverwalter in Solicante. 232. Kaulke, L. in Falkenberg. 240. Kayser, Ger.-Ass. 165. Keferstein, Berg-Ref. in Halle. 491. Kehrer, Post-Secr. in Cüstrin. 165. Keil, Apotheker in Havelberg. 310. Kelchhäuser, Post-Exp. B. 203. Kelsch, Krg.-Secr. in Angermünde. 440. Kempert, Goldarbeiter in Straßburg. 75. Kenne, Post-Exp. 519. Kern, Dr., Director der Louisenstädtischen Gewerbeschule B. 379. Kersten, Post-Secr. B. 371; Gutsbesitzer in Rossow. 441. Keßler, Bürgermeister in Meyenburg. 430. 504. Kieck, Amtmann in Güstow. 134. Kieck, Amtmann in Güstow. 134. Kienitz, Gutsbesitzer in Perwenitz. 439. Kienlin, Int.-Ass. 38. 166; Kiepe, Kfm. B. 114. Kiesel, Kreisrichter in Brandenburg. 19. Kießling, L. B. 66. Kietsch, Kfm. in Prenzlau. 55. Kinderling, Krg.-Rath in Havelberg. 18. Kindervater, Kg.-Ref. 262. Kinze, Post-Exp. in Görlitz. 113. Kinzel, Baumeister in Waldau. 84. Kirchhoff, L. B. 271. Kirstein, Ger.-

Aff. 355. Kiſchke, Poſt-Secr. B. 404. Klebe, Poſt-Büreaudiener a. D. B. 73. Klein, Stadtrath in Brandenburg. 75. Kleiner, Predigtamts-Cand. aus Leipzig. 134. Klemm, Salinen-Aſſ. in Artern. 491. Klewitz, Reg.-Secr.-Aſſiſt. 390. Klingner, Kfm. in Potsdam. 216. Klie, Int.-Aſſ. 31. Kloßmann, Förſter in Döllnweng. 249. Kluge, Kfm. in Havelberg. 310; Juſtizrath in Brandenburg. 340. Knauert, Vermeſſ.-Rev. in Freienwalde. 138. Pauline Knauff, Lehrerin B. 448. Knauth, Berggeſchworner in Halle. 491. Knibbe, Berggeſchw. in Bochum. 491. Knoblauch, Dr., Prof. in Halle. 117. Knöfel, Förſter in Gallunsbrück. 55. Kob, Dr., pr. Arzt B. 393. Koch, Kfm. B. 74; Ziegeleibeſitzer in Plaue. 115; Ger.-Aſſ. 165; Predigtamts-Cand. 309; Stadtrichter B. 404; Dr., pr. Arzt B. 414. Kochhann, Kfm. B. 114. Köhler, Collaborator in Brandenburg. 133; Reg.-Ref. 307. Köhn, Rechtsanwalt in Angermünde. 65. Köhne, Depts.-Thierarzt B. 158. Köhnemann, Förſter in Tangersdorf. 355. v. Könen, Kg.-Ref. 355. Körber, Förſter zu Caſſaven. 355. König, Poſt-Exp. B. 113; Förſter in Neu-Glienicke. 124; L. in Wittſtock. 241; Färbereibeſitzer in Luckenwalde. 284. Graf v. Königsmark, Major a. D., Vice-Schloßhauptmann. 371. Köppel, Predigtamts-Cand. aus Wrechow. 134. Köppen, Lehnſchulze in Ruthenberg. 74. 75; jun., Fabrikant in Wriezen. 75; Bäckermſtr. in Potsdam. 216. Köppner, Korbwaaren-Fabrikant B. 75. Körber, Dr. in Halle. 117; Depts.-Thierarzt in Halle. 117. Körnicke, Dr., Profeſſor in Waldau. 84. Köſter, L. in Trebbin. Köthe, Superintendent in Alt-Döbern. 5. 106. Kötter, Stadtger.-Calcul. B. 38. Kohl, Stellmachermeiſter in Gerswalde. 115. Kohle, Kfm. B. 114. Kohles, Reg.-Civil-Sup. 202. Kohtz, Cand. theol., 474. Kolbe, Ger.-Aſſ. 165. Koppin, Vermeſſ.-Rev. in Angermünde. 138. Kofahl, Amtmann in Zarnikow. 420. 505. Kornegg, Buchdruckereibeſitzer B. 114. Koſegarten, Ger.-Aſſ. 202. 262. Krämer, Poſt-Exp. B. 203. Krech, Dr., L. B. 231. Krampf, Apotheker B. 379. Kramm, Pred. in Schönerlinde. 473. Kranz, Bau-Inſp. B. 39; Poſt-Secr. in Halberſtadt. 165. Kratz, Ober-Poſt-Cond. B. 307. Krauske, Apotheker in Potsdam. 216. Krauſe, Poſtſecr. in Prenzlau. 165; Krauſe, L. in Dobberzin. 240. Krausnick, Buchhändler in Potsdam. 272. Kremnetz, Kg.-Ref. 355. Krenkel, Buchhändler B. 115. Krentzien, Stadtger.-Secr. B. 408. Kreſſin, Sch. in Mützlitz. 115. Kretſchmer, Feldmeſſer in Charlottenburg. 138. Krickau, Rentier in Brandenburg. 76. Krippendorf, Ober-Poſt-Secr. B. 371. Krocker, Dr., Profeſſor in Proskau. 84. v. Kröcher, Rittergutsbeſitzer auf Lohm 11. 371. Kröhnke, Förſter in Plattkow. 55. Krohn, Kfm. B. 181. Kromrey, Kreisbaumeiſter in Granſee. 468. Kronecker, Dr., pr. Arzt B. 379. Krüger, Eigenthümer B. 7; Int.-Rath B. 38; Ref. 66; Sch. in Neuendorf. 115; Förſter in Krummenbach. 215; Cantor in Meinsdorf. 240; Amtmann zu Dauer. 441; Sch. in Studenitz. 441; Kg.-Ref. 518; Kg.-Ausc. 518. Krugler, Rechnungsrath in Potsdam. 533. Krumbholtz, Kreisrichter in Buchholz. 19. Kruſemark, Predigtamts-Cand. 231. Kühl, Poſt-Exp. B. 165. Kühlſtein, Wagenfabrikant. B. 356. Kühn, Dr., Profeſſor in Halle. 117; L. in Treuenbrietzen. 241. Kühne, Berggeſchworener in Schönebeck. 491; Rentier in Straßburg. 75; Oberbergamts-Secr. in Halle. 491; L. B. 216. Kühnzack, Poſt-Exp. B. 203. Kümmel, Prediger in Heinersdorf. 73. Kürten, Dr., Schulvorſteher B. 113. Küſter, Mühlenmeiſter in Boytzenburg. 75; Dr., Oberlehrer B. 458. Kujack, L. in Wriezen. 241. Kuntzemüller, Poſt-Exp. 519. Kunzagk, Sch. 461. Kunze, Amtmann in Boytzenburg. 344. Kurtz, Sch. in Röddelin. 116. Kurtzleben, Förſter in Felgentreu. 533.

L.

Laake, Hofglaſermeiſter B. 114. Laas, Dr., Oberlehrer B. 166. Laaſer, Poſt-Secr. in Saarbrück. 271. Lachmann, Kfm. B. 39. 113. Lademann, Reg.-Ref. 262. Lahndt, Förſter in Tacrow. 55. Lahs, pr. Arzt B. 261. Lambateur, Pred. in Niederfinow. v. Lamprecht, Ger.-Aſſ. 440. Lamprecht, Kaufm. B. 504. Lange, Rechnungsrath B. 38. Lange, Gutsbeſitzer in Johannisthal. 75. Lange, Stadtrath in Potsdam. 216. Lange, Dr., L. in Brandenburg. 372. Langner, Büreau-Aſſiſt. B. 38. Langkow, Rentier in Lenzen. 232. Laspeyres, Bauführer B. 448. Lauderan, Kg.-Ref. 473. Lauter, Stadtger.-Secr. B. 408. Laue, Pred. in Trebbin. 113. de Laval, Kfm. B. 203. Lehmann, Bürgermeiſter in Beelitz. 66. 83. Lehmann, Förſter in Stregantz. 84. Lehmann, Ger.-Aſſ. 762. Lehmann, L. in Pechüle. 240. Lehmann, Kg.-Ref. 262. Lehmann, Oberlehrer in Neu-Ruppin. 309. Lehmann, Cand theol. 393. Lehmann, Domainenbeamter in Goldbeck. 474. Lehnick, Hebammenſchülerin. 203. Lehr, L. in Wollin. 240. Leiſewitz, Adminiſtrator in Proskau. 84. Leiſt, Berg-Inſpector in Eisleben. 491. Leitsmann, pr. Arzt. B. 242. Lemke, Gutsbeſitzer in Schönwerda. 482. Lemm, Kg.-Ausc. 165. Lengsfeld, Reg.-Sup. 292. Lenhoff, Profeſſor in Neu-Ruppin. 309. Lenné, Garten-Director. 466. Lentz, Apotheker B. 404. Lentz, Braueigen in Beelitz. 482. Leonhardt, Förſter in Hermsdorf. 55. Lerche, Kfm. in Fehrbellin. 440. v. d. Leyen, Kg.-Ausc. 519. Lescel, Poſt-Exp. B. 203. Letocha, Kreisrichter in Alt-Landsberg. 261. Leutſch, Kreis-Secr. in Freienwalde a. O. 448. Levin, Uhrmacher B. 193. v. Lewinski, Lieut. a. D., Poſt-Exp. in Menz. 144. Lewis, Kg.-Ref. 473. Lieberoth, Poſtdampfſchifffahrts-Agent in Leipzig. 143. Lichtenfels, Berg-Ref. in Halle. 491. Lieber, Hüttenfactor in Eiſenſpalterei. 54. Liere, Schöppe in Zachow. 115. Lieſe in Grafensdorf. 194. Ließgang, Pred. in Techow. 491. Lietzmann, Bäckermſtr. in Brandenburg. 76. Lietzmann, Kfm. B. 203. Liman, Dr., Profeſſor u. Stadtphyſikus B. 73. Lindenberg, Rittergutsbeſitzer in Perzfelde. 74. 115. Lindenberg, Amtm. zu Eickſtädt. 482. Linder, Ober-Poſtwagenmeiſter in Oranienburg. 421. Lindig, Bergrath in Schönebeck. 54. Lindinger, Kg.-Ref. 307. Lindner, Dr., Kr.-Wundarzt in Angermünde. 379. Lindner, Cand. theol. 474. Link, Poſt-Exp. 519. Lippert, Kg.-Ref. 473. Lippmann, pr. Arzt B. 473. Lißner, pr. Arzt B. 194. v. Lobenſtein, Kreisrichter in Landsberg a. W. 19. Lobles, Kfm. in Brück. 449. Loebell, Bauführer. 38. Loebell, Kreisrichter in Neuſtadt a. D. 261. Loerſch, Kg.-Ref. 202. Loewenberg, Ger.-Aſſ. 440. Lohre, Poſt-Exp. B. 37. Loos, Ger.-Aſſ. 440. Looſe, Pred. in Schwanebeck. 491. Lorenz, Int.-Secr.-Aſſ. 38. 322. Lorenz, Poſt-Expedient. 519.

Lortzing, Dr. B. 54. Loschitzky, Post-Exp. B. 203. Loycke, Kreisrichter in Templin. 18. Lucas, Kfm. in Wittstock. 404. Luckert, L. in Bergholz. 240. Ludewig, Pfarr-Adjunct in Petersdorf. 421. Ludwig, Kfm. B. 7. Ludwig, Sch. in Dargersdorf. 116. Luedden, pr. Arzt B. 133. Lüdecke, Zahnarzt B. 481. Lüders, Cand. theol. 474. Luederitz, Kreisch. in Kotzen. 115. Lueder und Fischer, Postdampfschifffahrts-Agenten in Dresden. 143. Luedicke II., Ger.-Ass. in Aachen. 19. 404. Luedicke, L. in Breddin. 241. Luedicke, L. in Liepe. 240. Luedicke, L. in Techow. 241. Luedicke, Justizrath B. 339. Lüttich, L. in Gallun. 240. v. Lützow, Kg.-Ref. 518. Lund, Sup. in Rathenow. 73.

M.

Maaß, Wasser-Bau-Inspector in Thiergartenschleuse. 463. Maeding, Hebamme B. 181. Mahncke, Mühlenmstr. in Zechlin. 474. Mahrten, Hauptlehrer B. 166. Mai, Particulier B. 114. v. Maltitz, Kg.-Ausc. 165. Mandel, Kfm. in Brandenburg. 75. Mangelsdorf, L. in Prenzlau. 240. Mangelsdorf, Reg.-Sup. 336. Mann, L. in Charlottenburg. 240. Mandus, L. B. 414. Manigk, Kg.-Ref. 218. Mannowsky, Ger.-Ass. 440. Marcks, Post-Secr., in Perleberg. 309. Marggraff, Dr., Stadtverordneter B. 75. Markert, Kg.-Ref. 307. Markwald, Kfm. B. 390. Markurth, Mühlenbesitzer in Kyritz. 371. Marsillger, Sch. in Wolzig. 19. Marquardt, Post-Expediteur in Pfaffendorf. 144. Marquardt, pr. Arzt B. 215. Marquardt, L. B. 482. Marth, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Spandau. 38. 181. Martin, Post-Exp. B. 37. Martini, Post-Assist. in Gloewer. 421. Martins, Ger.-Ass. in Schroda. 19. Marzahn, Gastwirth in Spandau. 284. Maske, pr. Arzt B. 181. Massias, Förster in Hundekehl. 533. Matthée, Post-Dampfschiffs-Agent in Magdeburg. 143. Matthes, Kfm. B. 66. Matthes, Rentier B. 66. Matthieu, Prediger in Angermünde. 181. 242. Matz, Predigtamts-Cand. in Stettin. 134. Matz, Färbermeister in Alt-Landsberg. 193. Man, Kasernen-Inspector. 166. Maybaum, Maschinen-Fabrikant B. 193. Mayer, Kfm. B. 182. Mechel, L. in Neu-Ruppin. 240. Mecklenburg, Rechn.-R. in Angermünde. 404. Mehl, Amtmann zu Stellwitz. 441. Mehner, Bergmeister in Dürrenberg. 64. 491. Meibauer, L. B. 371. Meier, Ger.-Ass. 473. Meißner, Kfm. in Boytzenburg. 75. Meißner, Kreisrichter in Zossen. 307. Meißner, Bürgermeister in Schwedt. 322. 371. Memminger, Depot-Magazin-Verw. in Fürstenwalde. 38. Mendel, Kfm. in Wittstock. 504. Menger, pr. Arzt B. Menz, Kg.-Ref. 218. Mercier, L. in Kleptow. 240. Merckel, L. in Colonie Meichow. 240. Merker, Destillateur B. 182. Merten, Rentier in Brandenburg. 76. Mertens, Kfm. B. 75. 182. Meske, Amtmann in Kleinow. 482. Messerschmidt, Cand. theol. 272. v. Mettingh, Landrath in Templin. 28. 504. Metz, Post-Exp. in Lichtenrade. 144. Metzdorff, Jnt.-Secr.-Ass. 38. Metzelthin, Jnt.-Secr.-Ass. 38. Metzenthin, Büreauführer B. 193. Meubrink, Kfm. B. 114. Meubrink, Kg.-Ausc. 307. Meye, pr. Arzt B. 355. Meyer, Kfm. B. 113. Meyer, Dr., Professor in Halle. 117. Meyer, pr. Arzt ꝛc. B. 144. Meyer, Ger.-Ass. 165. 518. Meyer, Zimmermeister B. 182. Meyer, L. in Lenzen. 240. Mezner, Gutsbesitzer zu Engersdorf. 449. Meyerhoff, Ger.-Ass. 112. Michaelis, Pred. in Wilmersdorf. 133. Michaelis, Ober-Post-Secr. 13. 404. Michaelis, pr. Arzt B. Mießner, Postrath. 371. Milbradt, Krg.-Secr. in Wriezen. 519. Mildschlag, L. in Schlepkau. 241. Milke, Post.-Exp. B. 371. v. Miltitz, Frau in Siebeneichen. 76. v. Minnigerode, Bergrath in Halberstadt. 491. Mirich, Büreaudiener B. 113. Mitscher, Maschinenfabrikant B. 182. Mittelbach, Pred. zu Beetz. 292. Modus, Bäckermstr. in Brandenburg. 75. v. Moers, Ober-Staats-Anwalt in Ehrenbreitstein. 144. Moeller, Kfm. B. 114. Mollard, Ger.-Ass. 262. Molter, Dr., L. in Potsdam. 474. Momberg, Reg.-Mil.-Sup. in Potsdam. 112. v. Monteton, Freiherr, Rittmeister a. D. 39. Moser, Jnsp. in Pieskow. 481. Muecke, Kreisrichter in Oderberg. 165. Muecke, Post.-Exp. B. 371. Mühlmann, Pred. in Pritzerbe. 527. Mühsam, Eisenbahn-Post-Conducteur B. Mueller, Kfm. in Prenzlau. 55. Mueller, Kg.-Ausc. 66. Mueller, Amtmann in Lichtenhain. 75. Mueller, Dr., Geh. Med.-Rath B. 104. 111. Mueller, Krg.-Rath in Angermünde. 112. Mueller, Baumeister in Eldena. 118. Mueller, Kreisthierarzt B. 158. Mueller, Kreisrichter in Angermünde. 165. Mueller, Reg.-Hpt.-Cassen-Ass. 181. Mueller, Bauführer B. 193. Mueller, L. in Günterberg. 240. Mueller, L. in Crielow. 240. Mueller, Kfm. in Potsdam. 272. Mueller, Buchhändler B. 272. Mueller, Mil.-Jnt.-Secr. 292. Mueller, Ober-Post-Secr. B. 371. Mueller, L. B. 482. Mueller, Dr., L. B. 491. Mueller, L. B. 504. Mueller, Krg.-Calc. in Potsdam. 519. Mützelburg, sen., Tischlermeister in Gerswalde. 115. Muh, Förster in Lindhorst. 533. Mulack, L. zu Oderberg. 240. Muth, Ger.-Ass. 307. Muttrag, Bauführer B. 193.

N.

Nakszynski, Bürgermeister in Angermünde. 430. Rath, Dr., Kreis-Wundarzt in Freienwalde. 144. Natrop, Amtmann in Ruhhof. 74. Naucke, Post-Exp. B. 203. Nayoks, Post-Exp. B. 271. Nebert, L. in Vehlgast. 240. Nebmitz, Ober-Bergamts-Secr. in Halle. 491. Neßler, Krg.-Secr. in Neu-Ruppin. 355. Neitsch, Berggeschworner in Halle. 65. Neubauer, L. in Brandenburg. 240. Neuendorf, Rathsherr in Templin. 504. Neuhaus, Juwelier B. 66. Neumann, Thierarzt in Waldau. 84. Neumann, Mühlenmstr. in Gerswalde. 115. v. Neumann, Kg.-Ref. 195. 262. Neumann, Stadtger.-Kanzlist B. 191. Neumann, L. in Neustadt-Eberswalde. 240. Neumann, L. in Wirnsdorf. 240. Neumann, Kreis-Cassen-Rendant in Freienwalde a. O. 371. Nicolai, Kfm. B. 7. Nicolai, Rentier in Angermünde. 39. v. Niederstetter, Bauführer B. 448. Niedlich, Pred. zu Rottstock. 322. Niedner, Bergamts-Director in Rüdersdorf. 491. Nieten, Dr., pr. Arzt B. 379. Noack, Geh. Justiz- u. Kg.-Rath B. 18. Nobiling, Kg.-Ref. 112. Noering, Oberjäger in Görlsdorf. 134. Nothnagel, pr. Arzt B. 157. v. Notz, Stadtgerichts-Rath B. 18. Nürnberg, Post-Secr. in Forst. 309.

O.

Ockel, Feldmesser in Templin. 138. Ockhardt, Pred. in Rüthenick. 113. Oemler, Berg-Ass. in Thale. 491. v. Oertzen, Reg.-Ref. 414. Ohm, L. in Passow. 240. Ohneforge, Kfm. in Wittstock. 504. Opitz, Fabrikant B. 203. Oppen, Kfm. in Charlottenburg. 449. Oppert, Ger.-Ass. 65. Osterrodt, Amtsrath in Brüssow. 441. Otte, pr. Arzt ꝛc. B. 73. Ottiliae, Ober-Bergrath in Halle. 491. Otto, Int.-Rath. 38. Otto, L. in Wilsikow. 241.

P.

Paetel, Lehnsch. in Blindow. 481. Paetz, L. in Uenze. 240. Pannwitz, Pred. in Seedorf. 309. Parreidt, pr. Arzt B. 194. Parrisius, Post-Secr. B. 165. Parrisius, Krg.-Rath a. D. in Brandenburg. 18. Paternoster, Post-Secr. B. 404. Pancke, Reg.-Civil-Sup. in Potsdam. 106. Paul, Post-Exp. B. 113. Paul, L. in Dahlwitz. 241. Paul, Kfm. B. 203. Paul, Dr., Oberlehrer B. 215. Paulick, L. in Charlottenburg. 240. Peitz, Kg.-Ausc. 112. Peltescha, pr. Arzt B. 271. Peltzer, pr. Arzt in Neu-Ruppin. 336. v. Perbandt, Bauführer B. 193. Perl, Reg.-Kanzlist in Potsdam. 283. Persius, Landrath in Kyritz. 371. Perthes, Dr. B. 66. Peschke, Ger.-Ass. 473. Pestou, Uhrmacher B. 182. Peters, Cantor in Hackenberg. 240. Petersen, pr. Arzt B. 261. Petri, Dr., L. B. 94. Pfeffer, Predigtamts-Cand. 309. Pfeiffer, Kfm. B. 114. Pfeiffer, L. in Fürstenwerder. 240. Piesker, Sch. in Kietz-Beeskow. 461. Philipp, Stadtger.-Kanzlist. B. 527. Picht, Juwelier B. 203. Pietrusky, Versuchsfeld-Dirigent in Waldau. 84. Pieper, Post-Ass. B. 165. Pietsch, Klempnermstr. B. 66. Pietsch, Reg.-Ass. 292. Piltz, L. in Cöpenick. 94. Pinno, Berg-Ass. in Staßfurth. 491. Pinzger, Dr., Collaborator in Brandenburg. 74. Piper II., L. in Charlottenburg. 240. Pitschke, Post-Cassen-Controlleur. B. 307. Plank, L. in Alt-Stahnsdorf. 240. Platt, Tabacks-Fabrikant in Jüterbogk. 75. Plischke, Ober-Post-Secr. B. 203. Plotho, Freiherr, Staatsanwalt. 421. Pochhammer, Ger.-Ass. in Treptow a. T. 19. Poelchen, Cand. 420. Pogge, pr. Arzt B. 371. Pohle, Reg.-Canzlei-Diätarius. 379. Pohl, Kg.-Ref. 518. Pohle, Reg.-Sup. 336. Pollack, L. in Stremmen. 240. Polle, Cantor in Strausberg. 24.. Pogge, Kg.-Ref. 355. Poppe, Pred. B. 193. Poschmann, Ger.-Ass. 440. Possienke, Eisenbahn-Post-Conducteur B. 37. Poterke, Canzlei-Rath B. 182. Prehn, Bauer zu Wulfersdorf. 474. Preßler, Ber.-Geschworner in Aschersleben. 491. Preuß, Dr., Ober.. B. 166. Preuß, Ger.-Ass. 63. Preußing, Jäger im Thiergarten bei B. 533. Prien, Amtm. in Gantikow. 55. Priese, Kfm. in Spandau. 284. Prigge, Apoth. B. 414. Prinz, L. in Wustermark. 240. Protz, Kfm. in Angermünde. 39. Protz, L. in Pritzwalk. 240. Pudanz, Feldmesser. 473. Puls, Ger.-Ass. 68.

Q.

Quednau, Rentier B. 309. Quenstaedt, Ger.-Ass. 307.

R.

Raabe, Reg.-Secr.-Ass. in Potsdam. 181. Raabe, Pfarrer in Haselberg. 439. Rabe, Fräulein aus Perleberg. 28. Rackau, Förster zu Kagelluch. 215. Radziejewski, pr. Arzt B. 473. Raettig, Post-Exp. in Cottbus. 203. Rahn, Kfm. B. 75. Ramstau, Bezirksvorsteher B. 182. Rath, Kg.-Ref. 473. Rathmann, pr. Arzt B. 292. Rauch, Förster zu Bernöwe. 379. v. Raumer, Kg.-Ref. 473. Rausch, Apotheker in Beeskow. 336. Reccius, Zelten 5. B. 504. Recht, Eisenbahn-Post-Conducteur. 519. Reck, Kg.-Ausc. 19. Rehfeldt, Apotheker B. 261. Rehfeldt, Rittergutsbesitzer in Britzig. 441. Rehlaender, Rechnungs-Rath B. 404. Rehm, Post-Exp. B. Reichenbach, Pred. zu Neu-Langerwische. 292. Reibe, Kfm. B. 7. Reichardt, Ger.-Ass. 404. Reichell, Kfm. B. 182. Reichert, Sch. in Limsdorf. 481. Reimann, Fabrikbesitzer B. 7. Reimerdes, Ger.-Ass. in Aachen. 262. Reiner, Bürgermeister a. D. in Havelberg. 310. Reinhardt Cand. theol. 272. Reinicke, Kfm. in Prenzlau. 55. Reining, Bauführer B. 193. Reinisch, Dr. med. B. 203. Reinshagen, Feldmesser in Jüterbog. 138. Reißbach, L. in Wiepersdorf. 240. Rentsch, Predigtamts-Cand. aus Driesen. 134. Rentzmann, Rendant des Joachimthalschen Gymnasiums. B. 421. Rettberg, Reg.-Civil-Sup. 202. Rettig, Int.-Secr.-Assist. 38. Reusche, Justizrath B. 48. Reuschel, Gärtner B. 116. Reuschler, Kfm. B. 203. Reuter, Kfm. B. 114. Reuter, Rechnungs-Rath in Potsdam. 216. v. Reventlow, Graf, Staatsanwalts-Gehülfe in Frankfurt a. O. 7. Reyher, Förster in Prieros. 55. Richard, L. in Grünefeld. 240. Richter, Briefträger in Potsdam. 6. Richter, Ger.-Ass. 19. Richter, Predigtamts-Cand. 231. Richter, L. in Rauen. 240. Richter, Kg.-Ref. 262. Ridder, pr. Arzt B. 157. Rieger, Post-Secr. B. 203. Riemer, Apotheker B. 518. Riesch, Kfm. in Brandenburg. 75. Rigler, prakt. Arzt B. 491. Rimann, Apoth. B. 322. Rinck, Schichtmeister in Rüdersdorf. 54. Risch, Kg.-Ref. 307. Ritter, Reg.-Ref. B. 262. Ritter, Cand. theol. 474. Ritthausen, Dr., Prof. in Waldau. 84. Rocco, Tanzmeister in Halle. 117. Rode, Hülfsprediger B. 144. Roecha, Predigtamts-Cand. aus Schönhöhe. 134. Roediger, Laz.-Insp. in Spandau. 458. Roeder, Ger.-Ass. 518. Roedlich, Prov.-Amts-Controlleur in Rathenow. 458. Roehlicke, Post-Secr. B. 404. Roenneberg, Feldmesser B. 355. Roesener, Gutspächter in Funkenhagen. 356. Roeßler, Bäckermstr. in Jüterbog. 75. Rösler, Cand. theol. 474. Roeßler, Senator in Dahme. 283. Roeßler, Ober-Post-Director in Hirschberg. 421. Roestel, Vermess.-Rev. in Perleberg. 138. Roetger, Reg.-Ass. 371. Rogge, Sch. in Maulbeerwalde. 474. Roggemann, Büreaudiener B. 113. Rohde, Gutsbesitzer in Gandenitz. 116. Rohde, Dr., Oeconomie-Rath in Eldena. 117. Rohr, Post-Secr. in Beeskow. 165. Rohr, L. in Oranienburg. 240. Rohrschneider, Kfm. in Potsdam. 216. Roloff, Kreis-Thierarzt B. 158. Roloff, L. in Frankenhagen. 241. Roloff, Rittergutsbesitzer in Banticow. 482. Rosenberger, Dr., Professor in Halle 117. Rosenow, Rittergutsbes. in Königsberg. 482. Rosenow, Inspector, in Klockow. 482. Rosenthal, Juwelier B. 114. Rosenthal, Apotheker B. 215. Rosinski, Förster in Wucker. 249. Roynick, Büreau-Assistent in Brandenburg. 112. Rostock, Kg.-Ref. 202. Roth, Schulvorsteher B. 75. Rothstock, Garnison-Verwaltungs-Inspector B. 430. Rottenburg, Kg.-Ausc. 518. Rowald, Steinpapp-Fabrikant B. 114. Rusch, Kg.-Ref. 307.

Rudloff, Krg.-Ausc. 19. Rudolph, Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbog. 38. Rüdiger, Krg.-Ausc. 19. Rüdiger, L. in Schwedt. 240. v. Ruets, Int.-Rath B. 38. 166. Ruhrmann, Kfm. B. 203. Rupilius, Büreaudiener B. 113. Ruske, Post-Exp. B. 271. Ruft, Int.-Rath B. 181.

S.

Sacher, Förster in Wüstemark. 94. Sachs, Dr., Professor in Poppelsdorf. 76. Sachs, Krg.-Ref. 292. Salinger, Förster in Woltersdorf. 249. Salomon, pr. Arzt ꝛc. 124. Salomon, Deichsch. B. 309. Sambach, Zimmermstr. in Spandau. 284. Samelsohn, pr. Arzt B. 504. Sander, Maurermstr. in Friesack. 194. Saß, Amtm. zu Fahrenholz. 441. Sasse, Förster in Schulzendorf. 55. Sauerhering, Post-Exp. B. Sauvage, Buchhalter B. 182. Schaaf, Kreisrichter in Langensalza. 307. Schade, Hebamme B. 181. Schadow, Kfm. B. 182. Schaefer, Sch. in Dölln. 28. 504. Schaefer, Post-Exp. B. 482. Schaeffer, Bauführer B. 448. Schael, Post-Exp. 519. Schaller, Dr., Professor in Halle. 117. Scharff, Hof-Postamtsbote B. 38. Scharlan, pr. Arzt B. 157. Scharnke, Proviant-Amts-Assist. B. 38. Scheel, Sch. in Dahlhausen. 474. Scheele, Ackerbürger in Rhinow. 504. Scheffler, Berg-Ref. in Halle. 491. Scheibe, L. in Treuenbrietzen. 241. Schell, Depts.-Thierarzt in Poppelsdorf. 76. Schenk, Schulvorsteher B. 272. Schenk, Ober-Post-Commiss. B. 307. Scherz, Rittergutsbes. auf Kraenzlin. 414. Schierhorn, L. in Brandenburg. 240. Schiering, Geschwister in Zirdorf. 118. Schimmelpfennig, L. in Luckenwalde. 240. Schirmer, Kfm. in Havelberg. 310. v. Schlechtendal, Dr., Professor in Halle 117. Schlichting, Ger.-Ass. 112. Gr. v. Schlieffen, Kg.-Ausc. 518. Schlimm, Post-Conducteur. 37. Schlüter, Maschinen-Fabrikant B. 193. Schlüter, Tuchfabrikant in Luckenwalde. 284. Schmalfuß, L. in Spreenhagen. 240. Schmalz, Bürgermeister in Kyritz. 371. v. Schmeling-Diringshofen, Hauptm. in Niederlandin. 134. Schmeichel, Kfm. in Prenzlau. 55. Schmeichel, Stadtrath in Charlottenburg. 449. Schmidt, Kg.-Ausc. 19. Schmidt, Gastwirth und Vollbauer in Rosenwinkel. 55. Schmidt, Holzhändler in Kotzen. 118. Schmidt, pr. Arzt B. 202. Schmidt, Dr., L. B. 216. Schmidt, L. in Charlottenburg. 240. Schmidt, L. in Tietzow. 240. Schmidt, L. in Niederfinow. 240. Schmidt, Staatsanwalts-Gehülfe B. 307. Schmidt, Reg.-Kanzlei-Diätarius. 481. Schmidt, Gutsbesitzer in Buckow. 481. Schmidtke, Marine-Int.-Rath B. 322. Schmidtsdorf, L. in Dreetz. 241. Schmidtsdorf, Staats-Anwalt in Sagan. 144. Schmidtsdorf, Kfm. in Potsdam. 216. Schmiedchen, L. in Mehlsdorf. 240. Schmitz, L. B. 94. Schmoller, Dr., Professor in Halle. 117. Schmückert, Färbermeister in Pritzwalk. 504. Schmueckert, Justizrath B. 48. Schnubelius, Postdampfschifffahrts-Agent in Crefeld. 143. Schneggenburger, Fabrikbes. B. 66. Schneider, Rentier in Prenzlau. 55. Schneider, Sch. in Grunewald. 74. 75. Schneider, Rendant in Proskau. 84. Schneider, L. in Wittstock. 94. Schneider, Prediger in Heegermühle. 113. Schneider, Sch. in Hammelspring. 118. Schneider, Predigtamts-Candidat aus Erfurt. 134. Schnelle, Kreisrichter in Prenzlau. 404. Schoen, Int.-Secr. B. 166. Schoenberg, Sch. in Lietzow. 115. Schoenduwe, Apotheker in Wittenberge. 194. Schoenduwe, Rittergutsbesitzer in Oehlow. 441. Schoene, Fräulein in Werneuchen. 28. Schoenfeld, L. zu Lichterfelde. 240. Scholle, Förster in Kuhfort. 533. Scholz, Dr. in Eldena. 118. Scholz, L. B. 372. Schott, Dr., Krg.-Translator. 165. Schrader, Berggeschworener in Essen. 491. Schreck, L. in Charlottenburg. 240. Schreiber, Cantor in Spaatz. 115. Schreiber, L. in Teetz. 241. Schreyer, Sch. in Bergsdorf. 74. Schreyer, Post-Dampfschifffahrts-Agent in Stettin. 143. Schrick, pr. Arzt B. 355. Schroeder, Amtmann in Millmersdorf. 74. Schroeder, Hagemeister in Schmerberg. 124. Schroeder, Predigtamts-Candidat. 231. Schroeder, Braucreibesitzer in Potsdam. 272. Schroeder, Töpfermeister in Potsdam. 272. Schroeder, Rittmeister in Craatz. 482. Schroeder I. und II., Stadtger.-Secr. B. 38. 181. Schroeter, pr. Arzt B. 194. Schubert, Baumeister in Poppelsdorf. 76. Schubert, Rumfabricant B. 115. Schubert, Förster zu Lietzerhütte. 215. Schüler, Kfm. in Luckenwalde. 284. Schüpp, Feldmesser in Prenzlau. 138. Schütt, L. in Babitz. Schuettauff, Färbereibesitzer in Jüterbog. 75. Schuetz, Geh. exped. Secr. B. 38. Schuetz, Weinhändler B. 114. Schuetze, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Cüstrin. 38. Schuetze, Post-Commissarius in Pritzwalk. 308. Schuetze, Rentier in Wittstock. 504. Schulin, Post-Secr. B. 371. Schultz, Ger.-Ass. 65. Schultz, Kg.-Ref. 518. Schultze, Viehcommiss. B. 66. Schultze, Destillateur in Jüterbog. 75. Schultze, Cantor in Groß-Rietz. 94. Schultze, Apotheker in Perleberg. 115. Schultze, Commissarius und Oeconom in Perleberg. 115. Schultze, Rechts-Anwalt in Rathenow. 165. Schultze, Ger.-Ass. 165. Schultze, Buchhdlr. B. 182. Schultze, L. in Ganzer. 241. Schultze, Krg.-Secr. in Dahme. 262. Schultze, Kg.-Ausc. 307. Schultze, Rechnungsrath in Prenzlau. 393. Schultze, Rentier in Charlottenburg. 449. Schultze-Baldenius, Kfm. in Schwedt. 193. Schulz, Kammer-B. 55. Schulz, Amtmann in Boisterfelde. 74. Schulz, Mühlenmeister in Colbatzer Mühle. 75. Schulz, Apotheker in Oranienburg. 202. Schulz, L. in Beeskow. 240. Schulz, L. in Friedrichsfelde. 240. Schulz, L. in Selbelang. 240. Schulz, L. in Eickstedt. 240. Schulz, L. in Kemnitz. 240. Schulz, Ger.-Ass. 262. Schulz, L. B. 272. Schulz, Senator in Dahme. 283. Schulz, Stallmeister B. 356. Schulz, L. in Neu-Ruppin. 414. Schulz, Pred. in Charlottenburg. 449. Schulze, Amtm. in Parmen. 75. Schulze, L. in Perleberg. 240. Schulze II., L. in Potsdam. 240. Schulze, L. in Brügge. 240. Schulze, Kunstgärtner in Charlottenburg. 449. Schulze, Sch. in Wernickow. 474. Schumann, Pred. in Lussow 7. Schumann, Hebamme B. 181. Schumann, Ger.-Ass. 518. Schunemann, Amtmann in Battin. 441. Schwalbe, pr. Arzt ꝛc. 133. Schwalbe, L. B. 482. Schwarz, Zimmermstr. in Pritzerbe. 194. Schwarz, Rechtsanwalt B. 340. Schwechten, Candidat der Theol. in Groß-Breese. 74. Schwechten, Pred. in Bresch. 519. v. Schwedler, Int.-Rath. 38. Graf v. Schwerin auf Amalienhof. 482. Schwieger, Justizrath in Wriezen. Schwieger-Seidel, Dr. in Halle. 117. Schwindel, Förster in Dannenreich. 215. Graf v. Seckendorf, Kg.-Ausc. 202. 518. Seefisch, Post-Secretair in Frankfurt a. O. 440. Seeger, Ziegeleibesitzer in Retzin. 39. Seehausen, Gutsbesitzer in Sähle. 74. Segnitz, Dr., Professor in Eldena.

117. Siebert, Rentier B. 74. Seidel, Rentier in Prenzlau. 55. Seidel, Kg.-Ausc. 355. Seiffge, L. in Joachimsthal. 240. Seidelmeyer, Kasernen-Insp. in Spandau. 181. v. Seidlitz, Ger.-Ass. 202. Seifert, Maurermeister in Rheinsberg. 284. Seiffert, Kfm. B. 114. Seiffert, Ober-Post-Comm. B. 307. Seffelberg, Tapezirer B. 74. Settegart, Landes-Oeconomie-Rath u. Director in Proskau. 84. Seuffert, L. B. 448. Sevekow, Lehnsch. in Lüdersdorf. 134. Seydack, Förster in Neu-Glienicke II. 379. Seydelmeier, Kasernen-Inspector in Spandau. 38. v. Seydlitz, Baron, Dr. jur. B. 114. Seyffarth, Staatsanwalts-Gehülfe in Magdeburg. 7. Seyffert, Dr., L. B. 474. Seyring, Zimmermeister in Ketzin. 39. Sichtan, Postdampfschiffs-Agent in Danzig. 135. v. Sickowra, Ger.-Ass. 165. Siebe, Ober-Post-Secr. B. 307. Siebert, Diaconus in Wittstock. 504. Siebert, Stadtverordneter in Pritzwalk. 504. Siebmann, Schulvorsteher B. 182. Siedler, Superint. in Lindow. 504. Siegel, Superint. in Biesdorf. 193. 203. 271. Siewert, Dr. in Halle 117. Simrock, pr. Arzt B. 355. Simson, Justizrath B. 48. Sinning, Garten-Inspector in Poppelsdorf. 76. Sir, Post-Secr. B. 440. Skrzeczka, Dr., Professor u. Stadt-Physikus B. 73. Slevoigt, Kg.-Ref. 262. Snetlage, Feldmesser in Kyritz. 138. Snetlage, Amtmann in Woltersdorf. 393. v. Sobeck, Kg.-Ausc. 66. Sommer, Sch. in Ruhlsdorf. 194. Sommermeyer, Amtmann in Götschendorf. 74. 505. Souchay, Kfm. B. 114. Sorge, L. in Klein-Luckow. 241. Spincla, Dr., L. B. 158. Specht, Eisenbahn-Post-Conducteur B. 73. Speer, Sattlermstr. in Friesack. 356. Spener, Krg.-Rath in Brandenburg. 18. Spengler, Bergmeister in Groß-Kamsdorf. 491. Sperber, Kg.-Ausc. 66. Sperber, Rentier in Pritzwalk. 310. Sperle, Restaurateur B. 356. Spiegel, Post-Secr. in Cöslin 165. Spieß, Pred.-Amts-Cand. in Strasburg. 134. Spieß I. u. II. L. in Strasburg. 240. Spitta, Zimmermeister in Brandenburg. 76. Sprackhoff, L. in Kienbaum. 241. Sprenger, Post-Exp. B. 271. Sprenger, L. in Jüterbog. 240. Springefeld, Rittergutsbes. in Warbende. 74. Stabe, Sch. in Beenz. 74. Staberow, Mag.-Calc. B. 203. Stache, Post-Exp. B. 37. Stachow, Dr., Kg.-Ausc. 165. Stackfleth, Kfm. in Potsdam. 272. Stagow, Rentier in Brandenburg. 76 Stahl, Förster in Gadow. 249. Stahlberg, Bäcker-mstr. in Prenzlau. 55. Stamm, pr. Arzt B. 504. Stappenbeck, Bau-Inspector in Königs-Wusterhausen. 39. Stechert, Proviantamts-Assist. 38. Steffen, Kfm. in Prenzlau. 55. Steffen, L. in Neuensund. 241. Steffens, Förster in Schattberge. 84. Steffens, Förster in Klein-Dölln. 249. Stegemann, Stadtrath in Prenzlau. 55. Steinaecker, Post-Exp. zu Pegermühl. 308. Steinbach, Kfm. in Wusterhausen a. D. 284. Steinbeck, Ger.-Ass. 202. Steinberg, L. B. 448. Steinert, Schichtmeister in Wittin. 491. Steinicke, Schulamts-Pächter in Seehausen. 74. Steinicke, L. in Brück. 240. Steller, L. in Lichtenberg. 240. Stellmacher, Post-Secr. B. 371. Stendel, Kfm. in Wittenberge. 194. Steinagel II., Büreau-Assist. in Staßfurt. 54. Stiebitz, Kfm. in Spandau. 284. Stimming, Gelbgießermeister in Prenzlau. 55. Stockfisch, Post-Exp. B. 203. Stockmann, Kfm. in Beeskow. 461. Stoeckel, Ger.-Ass. 430. 473. Stoll, Fräulein in Groß-Kölpin. 84. Stoll, Post-Secr. in Liegnitz. 165. Stolze, Amtmann in Markee. 39. Stolzenhayn, Priv.-Secr. in Goldbeck. 474. Strahl, Pred. in Vietmannsdorf. 242. Strauß, Institutsgärtner in Waldau. 84. Strauß, Pred. B. 491. Strohn, Justizrath B. 48. Stropp, Rittergutsbesitzer in Ribbeck. 74. Stüler, Bauführer B. 193. v. Stülpnagel, Landrath in Belzig. 109. v. Stülpnagel, Rittergutsbesitzer in Grünberg. 441. Stützel, L. in Brandenburg. 240. Süßbier, L. in Dobbrico. 240. Svatjanski u. Sackl, Postdampfschiffs-Agenten in Wien. 143.

T.

Tackmann, Förster in Backholzgrund. 533. Taggesell, Kfm. B. 272. Tallmann, Bürgermeister in Greiffenberg. 39. Tancré, Stadtverordneter B. 114. Tannhäuser, Kfm. B. 114. Tauscher, Pred. B. 271. Techen, Post-Secr. B. 371. Techow, Tabacksfabrikant B. 66. v. Tecklenburg, Lademeister B. 66. Tegge, L. in Papendorf. 241. Teichmann, Kg.-Ref. 218. Telle, Kg.-Ass. 404. Tellemann, Staatsanwalts-Gehülfe in Potsdam. 7. Teltz, Apotheker B. 194. v. Tempelhoff, Justizrath B. Tesmer, Gutsbesitzer in Waltersdorf. 232. Teßner, Kfm. in Rheinsberg. 284. Tetzlaff, Schleusenmeister in Liebenwalde. 448. Theile, Förster in Neubrück. 84. Theuerkauf, L. in Spandau. 240. v. Thielau, Kg.-Ausc. 519. Thiele, L. in Lychen. 241. Thiele, Post-Exp. in Hohenfinow. 308. Thiele, Förster in Neukammer. 533. Thielemann, Klempnermeister B. 114. 262. Thieme, Graveur B. 203. Thien, Kfm. in Cremmen. 232. Thien, Ober-Post-Comm. B. 307. Thilo, Seminar-Diätar B. 34. Thoelde, Kfm. B. 114. Tholuck, Dr., Professor in Halle. 117. Thym, Rittergutsbesitzer in Segelitz. 84. Tieske, Kfm. in Prenzlau. 55. Tiester, Feldmesser in Potsdam. 138. v. Tieschowitz, Kg.-Ausc. 165. Tietsche, Cand. theol. 474. Tietz, Tuchfabrikant in Luckenwalde. 289. Tinnes, Postdampfschifffahrts-Agent in Cöln. 143. Timmer, Scharfrichtereibesitzer in Friesack. 115. Tobias, Färbereibesitzer B. 113. Toepfer, Stadtrath in Brandenburg. 76. Toll, Ger.-Ass. 355. Torn, L. in Neu-Trebbin. 241. Torney, Post-Exp. in Vehlefanz. 308. Trenkmann, pr. Arzt B. 283. v. Treskow, Kg.-Ausc. 355. Treue, Fabrikant B. 203. Trieft, Kg.-Ref. 473. Trippler, Steuer-Erheber in Luckenwalde. 448. Trommer, Dr., Professor in Elbena. 118. Troschel, Stadtp.-Secr. B. 408. Trawein, Kg.-Ref. 518. Tuerk, Amtmann in Wuppgarten. 74. v. Türk in Kl.-Glienecke. 194. 466. Tusche, Garnisonprediger in Spandau. 113. Tychy, Kasernen-Inspector in Potsdam. 38.

U.

Uhlbach, L. B. 271. Uhlmann, Diaconus in Storkow. 474. Ulfert, Justizrath B. Ulich, Pred. in Wandlitz. Ullrich, Rg.-Secr.-Ass. 181. Ulrich, Feldmesser in Rauen. 138. Ulrich, pr. Arzt B. 322. Ulrich, Schmiedemeister in Templin. 232. Ulrici, Dr., Professor in Halle. 117. Unfug, Stadtg.-Büreau-Ass. B. Unger, Berg-Inspector in Dürrenberg. 491. Graf v. Unruh, Stadtrichter B. 404. Urlaub, Kg.-Bür.-Ass. B. 262. Uthemann, Kupferschmiedemstr. in Wusterhausen a. D. 284.

V.

Valentin, Justizrath B. Vaneschi, pr. Arzt B. 215. Varges, Kg.-Ausc. 165. Verdrieß, Rittergutsbesitzer in Ganz. 482. Vetter, Rittergutsbesitzer in Mahlow. 518. Frl. Vetter in Arnimshain. 527. Veltin, Lehnschulzengutsbesitzer in Schönhagen. 441. Vieweg, Amtmann in Altlimswalde. 74. Villaume, Ober-Rechnungskammer-Director. 466. Vintzelberg, Post-Exp. in Charlottenburg. 6. Vogelsang, Kfm. B. 114. Vogler, Bau-Inspector in Charlottenburg. 133. Vogler, Justizrath B. Voigt, Ger.-Ass. 19. Voigt, L. in Rosenthal. 240. Voigt, Conrector in Havelberg. 240. Volckmann, Kämmerer in Rheinsberg. 284. Volckmann, Ortsvorsteher in Zechlin. 474. Vollgold, Kg.-Ref. 307. Vonhausen, Dr. in Poppelsdorf. 76.

W.

Wacker, Rentier B. 114. Wadzeck, Pred. in Markgrafpieske. 84. Waegener, Förster in Streganz. 84. Wagener, Oeconomie-Rath u. Director in Waldau. 84. Wagner, Justizrath B. 48. Wagner, Oberförster in Proskau. 84. Wahlländer, pr. Arzt B. 322. Walter, Fräulein in Neu-Cölln. 124. Walter, Jnt.-Assessor. 322. Walterstein, Billeteur in Jüterbog. 75. Wanker, Gefängniß-Inspector B. 262. Wapler, Bergrath in Artern. 54. Gr. York v. Wartenburg, Kg.-Ref. 202. Wasserführer, Bürgermeister in Vierraden. 134. Weber, L. in Mitterwalde. 241. Weber, Post-Exp. in Capot. 308. Weber, Kg.-Ref. 443. Wedigen, Stadtger.-Rath B. 404. Wegele, Eisenbahn-Post-Conduct. B. 203. Wegener, Ober-Post-Wagenmeister in Freienwalde a. O. 6. Wegener, Sch. in Damm-Hast. 74. Wegener, Lehnschulzengutsbesitzer in Zabelsdorf. 74. Wegener, Kfm. B. 114. Wegener, Pred. in Gollwitz. 193. Wegener, Diätar B. 203. Wegener, L. zu Kloster Zinna. 240. Wegner, Buchbindermstr. in Wusterhausen a. D. 284. Wegner J., Justizrath B. Wehler, Oeconomie-Commissions-Rath in Storkow. 133. Weidtmann, Post-Dampfschiffs-Agent in Elberfeld. 143. Weil, pr. Arzt B. 231. Weiser, Feldmesser in Rathenow. 138. Weinberg, Kfm. in Prenzlau. 310. Weiß, Kg.-Ausc. 518. Weißenborn, Mühlenmeister in Ahlimbswalde. 194. Weißleder, pr. Arzt B. 418. Weitling, L. zu Cremmen. 240. Welcker, Dr., Professor in Halle. 117. Welcker, L. B. 491. Welle, Rathmann in Alt-Landsberg. 194. Welle, Post-Assist. in Potsdam. 421. Welt, Kfm. in Havelberg. 356. Wendt, Staatsanwalt in Stargardt i. P. 7. Wendt, Färbereibesitzer in Perleberg. 115. Wentzel, Tribunalsrath B. 18. Wentzel, Förster in Burgwall. 249. Werner, Ger.-Ass. 202. Werner, Pred. zu Marggrafpieske. 509. Werner, Förster in Schwenow. 55. Werner, Seiden-Fabrikant B. 272. Wernicke, L. B. 216. Wessely, pr. Arzt B. 202. v. Westphalen, Staatsminister a. D. B. 1. Wetzel. 440. Wetzel, Ger.-Ass. 202. Wiebe, Bauführer. 38. Wiebicke, Ref. 66. Wiebelitz, Amtmann in Rackow. 482. Wiegner, Staats-Anwalt. 441. Wiese, Ausc. 19. Wiesecke, Mühlenmeister in Drewitz. 232. Wietz, Pred. in Beeskow. 113. Wiggert, Dr, Oberlehrer B. 458. Wilckens, Landrath zu Nauen. 448. Wildt, Amtmann in Wolletz. 74. Wilke, Predigtamts-Candidat B. 134. Wilke, pr. Arzt B. 307. Willamowitz-Moellendorf, Krg.-Ausc. 165. Graf v. Willamowitz-Moellendorf, Deichhauptmann zu Gadow. 322. William, Pred. zu Bergholz. 242. Wilms, Staats-Anwalt in Oels. 144. Wilscheck, Post-Cassen-Controlleur in Posen. 73. Wimmel, Jnt.-Ass. 38. 181. Windaus, Post-Exp. 519. Windelband, pr. Arzt B. 242. Windler, Jnstrumentenmacher B. 114. Winkel, Töpfermstr. in Blumenthal. 474. Winkelmann, Hoflithograph B. 114. Winkler, Ger.-Ass. 65. Winkler, Actuar in Suckow. 116. Winkler, Buchhändler B. 182. Winter, Ger.-Ass. 112. v. Winterfeld, Kreisdeputirter in Felchow. 39. Wilschel, Feldmesser zu Beeskow. Witte, Krg.-Rath in Wittstock. 18. Witte, Kreisrichter in Jüterbog. 19. Witte, Apotheker B. 194. Witte, Conditor in Wittenberge. 194. Witte, Spediteur B. 203. Witte, Kg.-Ref.. 355. Wittcke, Post-Secretair in Minden. 309. Wittsack, L. B. 491. Wolff, Mühlenmeister in Prenzlau. 61. Wolff, Kfm. B. 113. Wolff, Mühlenmeister in Riegenwalde. 116. Wolff, Reg.-Civil-Sup. 202. Wolff, L. in Wittenberge. 240. Wolff, Kfm. in Prenzlau. 356. Wolff, Post-Exp. in Potsdam. 421. Wolff, Krg.-R. in Potsdam. 466. Wolff, Kfm. B. 504. Wollank, Krg.-Rath in Rathenow. 18. Wollner, Kfm. B. 182. Woźeck, Mar.-Jnt.-Secr. 292. Wonneberger, Cantor in Bornim. 240. Wzazudlo, Ober-Post-Secr. B. 307. Wüllenweber, Dr., L. B. 133. 491. Wünn, L. in Berder. 240. Wustrau, Kfm. B. 114. Wutke, L. in Golzow. 240. Wyrzynski, Krg.-Rath in Angermünde. 307.

Z.

Zander, Jnt.-Ass. 181. Zarnack, Gärtner in Eldena. 117. Zarnack, Oberamtmann in Grimnitz. 134. v. Zastrow, Ger.-Ass. 111. v. Zastrow, pr. Arzt B. 271. Zeckser, Sch. in Riegenwalde. 116. Zeller, Pred. in Oranienburg. 182. Zemlin, Förster in Staakow. 55. Zerbst, L. in Markée. 240. Zech, Cand. theol. 473. Zeumer, Sch. in Wesendorf. 74. Ziegler, L. in Wulfersdorf. 241. Ziegler, Staats-Anwalt B. 307. Ziemendorf, Diaconus in Cremmen. 439. Ziethen, Sch. in Badingen. 75. v. Ziethen, Krg.-Ausc. 112. Zietlow, Post-Exp. B. 271. Zimmerhükel, Kg.-Ref. 440. Zimmermann, Berg-Eleve in Halle. 491. Zinger, Förster in Friedersdorf. 215. Zipf, Postdampfschiffs-Agent in Frankfurt a. M. 143. Zipterlein, Kfm. in Luckenwalde. 284. Zobel, Reg.-Rath in Spandau. 181. Zoellner, Staats-Anwalt B. 307. Zurhelle, pr. Arzt B. 202.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1863.

A.

Abdeckereien. Meldung zum Abdeckerei-Gewerbebetrieb im Abdeckereibezirk Forst. 1332; Verlegung der in der Königl. Jungfernheide bei Berlin belegenen Abdeckerei. 1333.

Abhanden gekommene Sachen, auf dem Wege von Gransee nach Berlin. 477.

Ablösungen. Meldung der Interessenten a. in der Bau- und Reparaturholz-Ablösungssache von Philippsthal. 102. 158; b. bei 20 und 18 Ablösungen und Separationen im Bezirke der General-Commission für die Kurmark Brandenburg. 151. 215. 923. 1009; c. in der Bauholz-Ablösungssache von Ketzin. 338. 415; d. in der Ablösungssache von Bärwalde. 443. 517; e. Raff- und Leseholz-, Bau- und Reparaturholz-Ablösungen. 1386.

Amortisation. Charlottenburger Stadt-Obligationen. 375; des Staatsschuldscheins Lit. F. Nr. 96,978. über 100 Thlr. 891; 9 Berliner Stadt-Obligationen. 1018.

Analinfarben. Fabrik-Anlage des Kaufmanns Schönlank in Berlin. 830; des Chemikers Weinitschky in Berlin. 1128.

Auctionen. Verfallene Pfänder bei den nachbenannten Pfandleihern in Berlin: Pander. 7. 83. 685. 766. 860; Davidsohn. 33. 110; Tauboldt. 166. 242. 325. 827. 919. 995; Kaiser. 197. 272. 348. 973. 1061. 1149; Roth. 220. 299. 384. 900. 963. 1005. 1030. 1061. 1086. 1119. 1175. 1192. 1443; Reichenbach. 249. 325. 414; Steffens. 276. 349. 437; Gerlach. 325. 414. 495; Bonne. 362. 438. 516. 1227. 1322. 1406; Krone. 395. 467. 539; Geiting. 424. 495. 567; Israel. 467. 539. 615. 1070. 1149. 1221; Abraham. 520. 591. 679; Goldberg. 478. 540. 618; Schwabe. 532. 591. 679; Wygodzinski. 685. 752. 861; Reichenbach. 837. 905; Wittwe Hirsch. 922. 1000. 1086; Woithe. 961. 1061. 1149; Mendel. 1094. 1175. 1255; Wittwe Haase. 1159. 1222. 1316; Fink. 1201. 1293 1378; Kauffmann. 1298. 1378; in Potsdam: Hirschburg. 723; in Bernau: Buchholz. 877. 935. 1031; Verschiedene Sachen, als: Möbel, Kleidungsstücke, Betten, Mauersteine, Kacheln, Armaturstücke, Leder, Cigarren. 24. 26. 50. 54. 78. 104. 106. 129. 154. 184. 208. 210. 237. 238. 266. 294. 310. 334. 342. 374. 400. 410. 451. 476 480. 510. 534. 561. 584. 608. 635. 636. 652. 660. 664. 689. 694. 726. 750. 774. 802. 838. 880. 948. 971. 1012. 1048. 1072. 1106. 1138. 1160. 1188. 1212. 1216. 1248. 1280. 1304. 1334. 1365. 1400. 1402. 1451. Pferde. 54. 122. 157. 210. 237. 242. 410. 451. 475. 480. 534. 561. 608. 636. 689. 734. 750. 774. 838. 864. 904. 1012. 1138. 1160. 1304. Ochsen und Kühe. 26. 78. 318. 410. 431. 451. 480. 534. 584. 608. 652. 664. 774. 1072. 1138. 1400. Schafe. 50. 266. 635. Roggenkleie und Futtermehl. 154. 334. 480. 1402. Schweine. 584. 774. 904. Marmorkreuze. 24. Roggen. 26. 154. Kartoffeln. 78. Sandstein-Denkmäler. 106. Rohr. 122. Oefen. 129. Ein Wolfs-Jagdzeug. 153. Roggenkleie. 154. 334. 480. Pappeln. 236. 237. Stroh. 342. Brennholz. 431. Thonerde. 561. Dach- und Bruchsteine. 664. Pappeln. 1216. 20 Centner kassirte Acten. 1326. Eine Holländermühle. 78. Schiffsgefäße. 154. Ein Viehstall. 184. Ein Pianino. 208. Ein Wagen. 290. Das alte Schulhaus in Velten. 342. Zwei Arbeitswagen. 342. 2 Garnschiffe, 2 Kähne und 2 Drebel. 480. Eine fahrbare Feuerspritze. 561. Altes Kupfer, Messing ꝛc. in der Königl. Münze zu Berlin. 660. Die diesjährige Erndte in Neu-Gaul. 750. Mauer- und Dachsteine in Pritzwalk. 1402.

Aufforderungen zur Nachsuchung der Publikation des Testamentes des Tuchmachers Heyer bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 10. Zur Meldung der Nachlaß-Gläubiger und Schuldner des Banquiers Eliot in Grünberg. 24. 50. An den Premier-Lieutenant Sonnenschein. 74. 116. 141. Zur Empfangnahme von 3 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Berlin. 105. Zur Mittheilung des Aufenthalts des Tagelöhners Engelhardt aus Berkenbrück an das Rent- und Polizeiamt zu Fürstenwalde. 116. An die Rekruten Münsberg aus Guhrau und Kliemt aus Kalau. 150. An den Kaufmann Zloch aus Lindow zur Wahrnehmung seiner Rechte an den Nachlaß seiner Mutter. 164. 203. Zur Mittheilung des Aufenthaltsortes des Müllergesellen Eggert an das Kreisgericht zu Soldin. 181. An die Reservisten Preuß aus Wriezen und Raasch aus Freienwalde a. O. 182. Zur Nachsuchung der Publication von 6 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Spandau. 231. Zur Nachsuchung der Publikation des Testaments des Friedrich Nürnberg in Chorin. 327. Zur Mittheilung des Aufenthalts des Müllergesellen Leistadt aus Schwetzkau an den Staatsanwalt zu Spandau. 337. Zur Mittheilung des Aufenthalts des Scharfrichtergehülfen Janisch aus Meseritz an den Staatsanwalt zu Angermünde. 337. An den Reservisten Lewien zu Prenzlau. 338. Zur Uebernahme von Steinsetzarbeiten. 395. 409. 498. 509. In der Todeserklärungssache des Schmiedemeisters Brakow aus Herzhorn. 429. 564. 737. 917. 1259. An den Füsilier Strübing. 681. An den Reservisten Siebelist. 931.

Aufgebot eingetragener Hypothekenposten und verloren gegangener, abhanden gekommener und verbrannter Hypotheken-Documente: bei dem Stadtgericht zu Berlin. 6. 109. 31. 79. 93. 118. 30. 133. 176. 203. 232. 59. 60. 92. 118. 142. 67. 196. 322. 74. 138. 214. 92. 132. 194. 94. 101. 186. 306. 118. 214. 347. 381. 412. 435. 119. 220. 382. 412. 434. 464. 164. 271. 412. 248. 381. 267. 414. 538. 375. 531. 585. 324. 557. 638. 574. 615. 666. 739. 859. 1022. 867. 975. 1140. 868. 997. 1139. 1030. 1041. 1372. 1047. 1140. 1291. 1069. 1372. 1085. 1219. 1337. 1432. 1433. 1124. 1253. 1338. 1158. 1254. 1314. 1373. 1158. 1314. 1373. 1199. 1403. 1226. 1340. 1351. 1352. 1353. 1364. 1386. 1442; bei dem Kreisgericht zu Angermünde. 275. 380. 826. 934. 1075; Beeskow. 68; Berlin u. Brandenburg. 322. 466. 527. 975. 1084. 1220. 1092. 1218. 1339. 1314. 1351. 1234. 1374. 1197. 1254. 1315. 1200. 1215; Perleberg. 21. 134. 240. 1260. 1377; Potsdam. 546. 79. 93. 275. 1175; Prenzlau. 165. 41. 321. 166. 297. 436. 298. 433. 514; Neu-Ruppin. 226. 478. 591. 792; Templin u. Wriezen. 165. 271. 413; bei der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg, Neustadt-Ebw. u. Rathenow, 1332; Schwedt. 1093. 1191. 1341; bei den Königlichen Commissionen zu Bernuth. 260. 382. 492; Beelch. 286; Bernau. 81. 195; Brüssow. 1047. 1139.

1292; Charlottenburg. 203. 220. 343. 492. 1092. 1190. 1314. 1338. 1377; Cremmen. 1289. 1431; Dahme. 11. 134. 241; Kyritz. 31. 260. 382. 491; Luckenwalde. 46. 109. 195. 101. 135. 196. 101. 158. 272. 1125. 1167. 1220. 1234. 1351. 1166; Nauen. 220. 492; Neustadt-Eberswalde. 197. 298. 414; Niemegk. 67. 195. 267. 1186. 1292. 1430; Oderberg. 67. 157. 272; Oranienburg. 66. 186. 297; Putlitz. 747. 793. 859. 1310. 1423; Rheinsberg. 1077. 1205; Trebbin. 11. 1199; Treuenbrietzen. 821; Wilsnack. 342. 466. 558; Wittenberge. 1124. 1167. 1217; Königs-Wusterhausen. 685; Zehdenick. 1226. 1341; eines verlorenen Prima-Wechsels bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 53. 66; des Ladhof'schen Separations-Plans in Pritzwalk. 182. 270. 383; des Schmiedemeisters Rosenberg'schen Zinsackers zu Zabelsdorf. 194; verlorener Sparcassenbücher von dem Kreisgericht zu Potsdam. 285; eines angeblich verlorenen Wechsels über 40 Thlr. 442; desgl. über 200 Thlr. 555; über 320 Thlr. 647; von Testamenten im Depositorium des Kreisgerichts zu Prenzlau. 474; von Specialmassen bei dem Kreisgericht zu Brandenburg. 574; einer Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1850, durch dasselbe. 575. 111; von Grundstücken im Gemeindebezirk Ruhlsdorf. 582; einer Judicialmasse bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 604; einer Depositalmasse bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 604; einer Specialmasse bei dem Stadtgericht zu Berlin. 647. 917; einer beschädigten Eisenbahn-Obligation. 656. 739. 824; von Depositat-Beständen bei dem Stadtgericht zu Berlin. 682; von Testamenten bei dem Kreisgericht zu Jüterbog. 684; eines Wechsels über 200 Thlr., jetzt noch gültig auf 50 Thlr. 711; einer verbrannten Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850. 711; älterer Testamente bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 737; von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe im Jahre 1848. 747. 994; verloren gegangener Bank-Obligationen. 790. 913. 1050; einer entwendeten Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe im Jahre 1855. 791; seit länger als 56 Jahren errichteter, bei dem Stadtgericht zu Berlin deponirten Testamenten und letztwilligen Verordnungen. 818; 9 entwendeter Eisenbahn-Stamm-Actien des Kaufmanns Blumenthal in Potsdam. 868. 1008. 1107. 1148. 1174. 1190. von Ablösungs-Capitalien Seitens der Grund-Commission der Kurmark Brandenburg. 869; von Specialmassen in der Hoftraiteur Maeder'schen Subhastation von Berlin. 891. 934. 1030. 1140; von Grundstücken bei dem Dorfe Zerpenschleuse. 892. 998. 1103. 1251. 1375; zweier Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 949. 1175; eines desgl. 961. 1176; von Depositalmassen bei dem Stadtgericht zu Berlin. 972; von 4 Posten aus dem Hypothekenbuch von Lüdersdorf. 1007. 1118. 1254; von Wechseln bei dem Stadtgericht zu Berlin. 1046; eines verloren gegangenen Depositalscheins bei dem Stadtgericht zu Berlin. 1069. 1141. 1219; eines Breslauer Bank-Pfandscheins. 1093. 1221. 1337; von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856. 1094; von Staatsschuldscheinen bei demselben. 1125. 1372; eines Cautions-Empfangscheins bei demselben. 1125. 1167; von Nachlaßmassen bei demselben. 1125. 1313; eines Grundstücks im Dorfe Glasow. 1135. 1253. 1377; eines Wechsels bei demselben. 1159; von Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 1166; einer Depositat-Masse bei der Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge. 1185. 1209; von Specialmassen bei der Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde. 1214; einer Schuldverschreibung der Staatsanleihe im Jahre 1856. bei derselben. 1226; von Specialmassen bei dem Kreisgericht zu Beeskow. 1233; von Wechseln bei dem Stadtgericht zu Berlin. 1234; desgl. eines Prima-Wechsels. 1260; älterer Testamente bei dem Kreisgericht zu Berlin. 1268. und der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 1269; älterer Testamente bei der Kreisgerichts-Deputation zu Stavelberg. 1298; von älteren Testamenten bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 1386; dreier Wechsel bei dem Stadtgericht zu Berlin. 1421; einer Specialmasse bei dem Kreisgericht zu Spandau. 14; älterer Testamente bei der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. 1441; in der Rothhämmel'schen Todeserklärungssache in Berlin. 1441; dreier Wechsel bei d. Stadtger. zu Berlin. 1442.

Ausgebot von Steinsetzer-Arbeiten für die Ministerial-Bau-Commission zu Berlin. 408. 539. 559; Pflasterarbeiten für dieselbe. 409; Zimmerarbeiten für dieselbe. 533. 559; Fuhren zur Unterhaltung des Steinpflasters für dieselbe. 1301; Schmiede-Arbeiten für dieselbe. 1423; Arbeiten zur Herstellung einer Lehmbahn im Forstrevier Neubrück. 510; Mauerarbeiten in Müncheberg. 664; desgl. Spandau. 804; Pflugarbeiten zu Forstculturen im Forstrevier Neubrück. 1248; einer Abfuhr von Kies aus dem Depot bei Müncheberg. 1333.

Ausloosung. Spandauer Stadt-Obligationen. 1451.

B.

Bausachen. Bauliche Unterhaltung der Zinkdächer im Bereiche der 1sten Abtheilung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 23. Neubau der Kirche zu Fehrbellin-Feldberg. 209. Bau-Ausführungen an dem Scheunen- und Stallgebäude zu Forsthaus Rehmathe. 237. Ausbaggerung eines Theiles der Spree in Berlin. 317. Erneuerung der Uferschälung an der Friedrichsgracht in Berlin. 340.

Benachrichtigungen: des Kaufmanns Bomke wegen seiner Ernennung zum Miterben seiner in Perleberg verstorbenen Mutter. 43; des Müllergesellen Retto wegen des von der Wittwe Schulz seiner Mutter, der Wittwe Retto in Berlin ausgesetzten Legats. 116; der Geschwister Gibert wegen ihrer Ernennung zu Erben ihres Vaters des Seidenstrumpf-Fabrikanten Gibert in Oranienburg. 142; des Carl Meyer wegen des ihm von Fräulein Neuhaus in Berlin ausgesetzten Legats. 203; des Fürchtegott Paul Herrmann Berndt wegen seiner Ernennung zum Miterben seines Vaters des Schulvorstehers Berndt in Berlin. 219; des Meyer Löwenheim wegen seiner Einsetzung zum Miterben seines Vaters des Kaufmanns Löwenheim in Oranienburg. 247; der Seitenverwandten des in Köpernitz verstorbenen Invaliden Lämmermann wegen des ihnen ausgesetzten Legats. 316; des Färbermeisters Kochendoerffer wegen seiner Einsetzung zum Erben auf den Pflichttheil. 394; des Kaufmanns Grützmann desgl. 559.; der Marie Reßler, des ihr von der Kriegsräthin Müchler ausgesetzten Legats von 500 Thlr. 573; der sep. Schneidermeister Hoffmeister wegen ihrer Einsetzung zum Miterben an dem Nachlaß ihrer Eltern. 684; in Betreff eines im Zeughause zu Berlin aufgestellten Modells der Düppeler Schanzen. 766; des Lieutenants und der Auguste Lautsch und des Kaufmanns Zwanzig, daß sie von dem Rentier Ernst in Demmin zu Erben eingesetzt worden. 839; des Schneiders Theil aus Wittenberge wegen des ihm von seiner Mutter ausgesetzten Erbtheils. 1091; des Arbeiters Pauly aus Templin von dem von der Wittwe Dattmer ihm ausge-

setzten Legat. 1215; in Betreff der dem Schneidermeister Riese zu London und der Ehefrau des Landwehrmanns Mielenz ausgesetzten Legate. 1268; des Schneidergesellen Rose von einem ihm zugefallenen Erbtheil. 1298.

Bergwerkssachen. General-Versammlung der Gesellschaft „Prinz-Carlshütte". 562.

Beschäftigungs-Gesuche. 154. 266. 290. 310. 334. 318. 379. 452. 534. 680. 948. 950. 980. 1044.

Besetzung von Dienststellen ꝛc. 21. 22. 54. 74. 94. 78. 80. 94. 106. 120. 152. 154. 238. 167. 197. 205. 206. 209. 220. 238. 254. 282. 287. 293. 294. 316. 318. 334. 328. 339. 342. 370. 374. 375. 379. 408. 409. 429. 432. 443. 450. 508. 520. 556. 559. 575. 649. 657. 664. 693. 712. 747. 750. 771. 778. 870. 901. 931. 947. 974. 1009. 1042. 1160. 1201. 1210. 1235. 1278. 1299. 1390. 1422. 1425. 1430.

Brandstiftung, vorsätzlich in Wittstock. 745; desgl. in der Rüdersdorfer Forst. 767. 1102; in Wustermark. 971; in Dierberg. 1103; in Jüterbogk. 1134; in Nauen 1246; in Darritz. 1309; in Gransee. 1319; am Ruppiner Damm. 1396; in Spandau und in Löwenberg i. M. 1439.

Brüder-Kranken- und Sterbecasse in Potsdam. General-Versammlung am 26. Juni 1865. 636.

C.

Cement-Brennöfen-Anlagen: zu Wildau. 397.

Chaussee-Actien-Gesellschaft. Berlin-Prötzeler, General-Versammlung am 2. Juni 1865.

Chemische Fabrik-Anlage; des Apothekers Freyer in Berlin. 167; des Chemikers Kayser in Pankow. 1248.

Concurs-Accord: über das Vermögen des Tuchfabrikanten Schulze zu Lindow. 359.

Concurs-Beendigung: über den Nachlaß des Handschuhmachermeisters Klückmann in Wriezen. 150; über den Nachlaß des Kaufmanns Hilke in Neu-Ruppin. 182; über den Nachlaß des Commissionairs Glagow in Alt-Ruppin. 532; über den Nachlaß des Schiffers Maerker zu Hohenofen. 684; über den Nachlaß des Kaufmanns Hagedorn zu Brandenburg. 972.

Concurs: über das Vermögen des Tuchfabrikanten Schultze in Lindow. 81. 116. 142. 867. 1018; über das Vermögen des Holzhändlers Arenroth in Charlottenburg. 235. 259. 582. 723. 1046; über das Vermögen des Kaufmanns Kemmerling in Pessin. 263. 531; über das Vermögen des Handelsmanns Heimann in Brandenburg. 263. 338. 531. 544. 629. 1069; über das Vermögen des Kaufmanns Petersen in Brandenburg. 359; über das Vermögen des Kaufmanns Fellitz zu Ortwig. 519. 604. 737. 980; über das Vermögen des Kreisgerichts-Secretairs Kerkow in Perleberg. 1361; über das Vermögen der verehelichten Papierfabrikant Schottler zu Holländisch-Papiermühle. 1440.

Creditverfahren: über den Nachlaß des Fuhrmanns Stolle in Pritzwalk. 315.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung: in Betreff eines von einer Dienstmagd bei Glogau geborenen, angeblich von derselben in die Oder geworfenen Kindes. 473; des Mordes des Schneidermeisters Deutsch aus Rathsleben, im Kreise Osterburg in der Altmark. 519; muthmaßlich gestohlener Gegenstände in Berlin. 876; des Maurergesellen Stichler zu Berlin. 899; in Betreff eines bedeutenden Diebstahls in Havelberg. 971; vom Stadtgericht zu Berlin mit Beschlag belegter Goldsachen. 1265; des Kaufmanns Behrendes zu Neu-Ruppin. 1440.

Cupolofen zur Eisenschmelzerei des Schlossermeisters Walther zu Rathenow. 1018.

D.

Dachpappen-Fabrik: des Dachdeckermeisters Wutzke in Gramzow. 618; des Baumeisters Hoffmann in Berlin. 831; des Fabricanten Lutter zu Charlottenburg. 926; des Kaufmanns Jeserich in Berlin. 931; des Fabricanten Jaenisch zu Reinickendorf. 1310; des Kaufmanns Jeserich zu Charlottenburg. 1443.

Dampfmaschinen: des Kaufmanns Schulze in Cremmen. 317.

Dampfkessel: für die Gasanstalt in Schwedt. 475; auf dem Gehöfte des Gutsbesitzers Grabow zwischen Cremmen und Schwandte. 630; in der Zimmermann'schen Tuchfabrik zu Belzig. 649; des Zimmermeisters Neumann zu Storkow. 1096.

Darmseiten-Fabrik: des Schlächtermeisters Mahlow in Berlin. 771.

Deichsachen. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Deichbau-Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 1236. Auslosung derselben. 1323. 1398. Ausgelooste Obligationen. 1443.

Diebstähle: an Geld, Uhren, Kleidungsstücken, Wäsche, Möbeln, Betten und verschiedenen anderen Gegenständen. 51. 72. 73. 89. 100. 128. 149. 202. 235. 256. 283. 327. 336. 554. 1015. 1016. 1137. 1158. 1183. 1207. 1246. 1276. 1319. 1331. 1363. 1419. 1439. 1449. Altarleuchter aus der Kirche zu Tempelhof. 202. Kirchendiebstahl in Klosterfelde. 428. Drei Säcke mit Weberwaaren auf dem Wege von Berlin nach Bernau. 554. 800. Dienststempel der Polizei-Verwaltung zu Nauen. 645. Verschiedene, in der Wohnung der Dachdeckergesellen Kempel'schen Eheleute in Baruth als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommene Gegenstände. 73; desgl. eine wahrscheinlich gestohlene Rinderhaut bei dem Kreisgericht zu Berlin. 115; desgl. ein im Durchlaß der Wittstock-Röbeler Chaussee gefundener muthmaßlich gestohlener Kessel. 124; desgl. viele im Besitz der Wittwe Reppenhagen zu Kyritz gefundene muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 472. Goldsachen in Charlottenburg. 778. Schmiede-Handwerkszeug in Spandau. 800. Auf dem Rittergute Guhden bei Soldin. 911. Eine Jagd-Doppelflinte in Rheinsberg. 1103. Königliche Waffen in Fürstenwalde. 1429. Einbruch in einen Gold- und Silberladen in Perleberg. 531.

E.

Einladungen der Mitglieder der Frankfurt a. O. Leipziger Chaussee-Bau-Gesellschaft zur General-Versammlung in Lübben. 410; desgl. der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft in Königs-Wusterhausen. 652.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Ausgelooste Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 42.

Eisenbeize-Fabrik-Anlage des Fabrikbes. Froebling zu Berlin. 949.

Eisengießerei-Anlagen des Holzhändlers Gent in Wittenberge. 120; des Maschinen-Fabrikanten Kreter zu Berlin. 740.

Eisenhammerwerk des Kaufmanns Bock zu Berlin. 740; des Eisengießers Ranke zu Neu-Ruppin. 1010., auf dem Bahnhof zu Neustadt a. D. 1333. Anlage eines Cupolofens zum Betriebe einer Eisengießerei in Berlin. 766.

Empfehlungen: der Wasserheilanstalt Königsbrunn. 238. 366. 476.; der Schrift „Die Mühle". 408; W. E. Seidel in Neustadt-Eberswalde. 904; des Bads Eigersburg im Thüringer Walde. 562.

Entreprise der Herstellung einer Lehmbahn im Forstrevier Neubrück. 902.

Entwässerungen des Mellin-Sees. 143. 242. 349; des Vielitz-Sees. 475. 540. 616; des Bützow-Sees. 1129. 1193. 1293.

Erkenntnisse, gerichtliche, gegen den Vergolder und Glaser Krüger u. Gen. 171; die verwittwete Oelgast u. Gen. 303; den Tischlergesellen Scherz u. Gen. 419; den Vergolder-Gehülfen Oehmke u. Gen. 497; den Bäckergesellen Greiser u. Gen. 571; den Grafen Dzialinsky u. Gen. 617; den Schlossergesellen Hübner u. Gen. 703; den Arbeiter Richter u. Gen. 841; den Färbereibesitzer Bettorke u. Gen. 989; den Arbeiter Heine u. Gen. 1057; den Arbeitsmann Loehr u. Gen. 1257; den Hausdiener Eyßer u. Gen. 1411.

Erkenntnisse, kriegsgerichtliche, gegen den Musketier Drucker. 43; den Sträfling Schulz III. 90; den Musketier Boetticher u. Gen. 182; den Grenadier Oldenburg. 231; den Festungs-Reservisten Besch. 235; den Rekruten Kaselowski. 235; den Krankenträger Niedermoye. 327; den Krankenträger Peschke. 327; den Seconde-Lieutenant Braun. 375; den Sträfling Günther. 441; den Musketier Kranz a. Niemegk u. Oppermann. 645; den Füsilier Welscher. 646; die Reservisten Schultze und Hübner. 646; den Füsilier Liesca; den Füsilier Pfahl; den Jäger Reinke. 681; die Reservisten Hausmann und Zöhe. 711; den Füsilier Ehren; den Reservisten Levien. 736; den Arbeiter Schultze. 768; den Pionier Hamelius. 857; den Gefreiten Stanke, gen. Kramer. 921; den Premier-Lieutenant Schrader. 1029; den Musketier Hirsch. 1091; den Militair-Sträfling Herrmann. 1134; den Seconde-Lieutenant Schwarz. 1163; den Oeconomie-Handwerker Ehren. 1233; den Husar Werk. 1297; den Jäger Krohn. 1309; den Trainsoldaten Mönke. 1319; den Füsilier Strübing. 1364; den Kanonier Ortschütz. 1420; den Sträfling Hoffmann. 1450.

F.

Feuerversicherungswesen. Districts-Versammlung der Mitglieder der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald und Prenzlau. 96. Haupt-Versammlung derselben. 96. Cassen-Zustand derselben. 290. Beitrags-Ausschreiben derselben. 1154. General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg. 129. Cassen-Zustand derselben. 391. Beitrags-Ausschreiben derselben. 452. 1204. Feuercassengelder-Ausschreiben an die Mitglieder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. 302. Cassen-Zustand derselben. 1154.

Feuerwerk-Anfertigung bei Spandau. 977.

G.

Gasbereitungs-Anstalten: der Stadt-Commune in Nauen. 69. 76. 317; der Berg-Verwaltung zu Rüdersdorf. 183; der Fabrikbesitzer Jung u. Comp. in Alt-Ranft. 250; der Stadt Berlin. 714; des Gastechnikers Herzog in Werder. 1150.

Gasometer-Anlage der Imperial-Continental-Gas-Association in Berlin. 963.

Gefundene Sachen. Ein Schiffsanker in der Elbe, unweit Lenzen. 18. 108. Vier Fässer mit einem Farbestoff „Persico" in der Spree zu Berlin. 56. 155. 268. 377. Verschiedene Gegenstände in der Stadt Berlin. 57. 58. 59. 92. 115. 139. 211. 283. 284. 285. 295. 306. 319. 405. 633. 653. 654. 750. 760. 761. 825. 865. 889. 1005. 1006. 1007. 1042. 1116. 1117. 1124. 1147. 1173. 1189. 1249. 1267. 1289. 1335. 1396. 1419. 1431. 1440. 1449; Verschiedene Sachen im Bezirke des Kreisgerichts zu Angermünde. 140; der Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge. 150. 211; der Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg. 202. 338. 1320; des Kreisgerichts zu Spandau. 231; des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin. 314. 344; des Kreisgerichts zu Wriezen. 393; der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. 405; des Kreisgerichts zu Jüterbog. 501; der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 681; der Kreisgerichts-Commission zu Oderberg. 441. 921 und zu Niemegk. 1005; des Kreisgerichts zu Prenzlau. 1185; des Kreisgerichts zu Potsdam. 1213; der Kreisgerichts-Commission zu Bernau. 1416. Eine Banknote auf dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 306. 385. 461. Geldwerthe Papiere in Berlin. 544. 585. Eine Eisenbahnschiene in Havelberg. 745. 12 Tauben in Berlin. 748. Geld in Pritzwalk. 769. 1091. 39,820 Mauersteine in Berlin. 1160. Sandsteine in Sandau. 1320.

Gesinde-Dienstbücher, verlorene: Des Dienstknechts Neubauer aus Linum. 100.

Gerberei-Anlagen: Des Gerbermeisters Seefeldt zu Prenzlau. 408; des Weißgerbers Meerkatz zu Neu-Ruppin. 444.

Gewerbescheine, amortisirte. 473. 825; verlorene. 555. 767. 921. 1016. 1068. 1091. 1184. 1233. 1266. 1275.

Gipsöfen-Anlage: Des Schmiedemeisters Zuchantke zu Sperenberg. 479.

Glasfabrik-Anlagen: Des Kaufmanns Leusiger in Charlottenburg. 631; des Fabrikbesitzers Stuhl zu Baruth. 878.

Gasbehälter-Gebäude in Berlin. 977.

Glockenaufhängung in 23 Staaten patentirte. 904.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, s. Feuerversicherungswesen.

Hunde. In der Umgegend von Berlin gestohlene Hunde. 259. 313. Ein brauner Hühnerhund des Oberförsters Koerner zu Rehhorst entlaufen. 1072. Ein schwarzer Hühnerhund aus Berlin entlaufen. 1365.

J.

Justizsachen. Aufschluß der Güter-Gemeinschaft zwischen den Braumeister Siebrandt'schen Eheleuten in Biesenthal. 45. 80. 109; den Arbeitsmann Buse'schen Eheleuten in Wollschow. 45; den Gutsbesitzer Pister'schen Eheleuten in Berlin. 394. 433. 491; den Braumeister Kindt'schen Eheleuten zu Havelberg. 503. 629. 655. Handels-Register bei dem Kreisgericht zu Angermünde. 94. 193. 900. 1046. 1209. 1213. 1257. 1398; zu Perleberg.

182. 360. 508. 1164; 1361; zu Wriezen. 236. 442. 582. 628. 656. 674. 751. 769. 803. 866. 921. 945. 1017. 1049. 1091. 1123. 1195. 1309. 1398; zu Wittstock. 394. 508. 532. 575. 628. 724. 1046. 1123. 1186. 1321; zu Zehdenick. 746. Deposital-Verwaltung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. 236. Fortsetzung der Vormundschaft über den Lipmann Wulf zu Berlin bis zum 30sten Jahre. 519. 536. 573. Ausleihung von Depositalgeldern bei dem Kreisgericht zu Berlin. 532. Erklärung des C. G. Willmann zu Berlin, Langestraße Nr. 32, für einen Verschwender. 1298. 1336.

K.

Kalköfen-Anlagen des Fabrikanten Zeiger in Berlin. 13; der Ziegeleibesitzer Dietrich u. Frederich in Ketzin. 237; des Zieglers Lehnacker in Zempow. 326; des Amtmanns Ahrends zu Burow. 583; des Stallmeisters a. D. Eichbaum in Charlottenburg. 996; des Kaufmanns Oelschläger in Berlin. 1044; des Tischlermeisters Nibbach in Luckenwalde. 1212; der Gebrüder de Nève in Rummelsburg. 1212; des Bauers Thiede zu Steffenshagen. 1424.

Kauf- und Pachtgesuche. Eine Brauerei oder Destillation durch L. Müller in Fürstenwalde. 238. Eine Wassermühle und ein Materialgeschäft durch Seidel in Neustadt-Ew. 238. Eine Wassermühle und eine Schmiede durch Seidel in Neustadt-Ew. 342.

Kiesgrabung in der Rüdersdorfer Forst. 431.

Knochen-Brennofen-Anlage des Kaufmanns Joßmann in Charlottenburg. 283.

Kreis-Obligationen. Verloosung der Teltowschen Kreis-Obligationen. 226. 606. Verloosung der Beeskow-Storkower Kreis-Obligationen. 282. 384. 517. 1354. Verloosung der Prenzlauer Kreis-Obligationen. 1425.

Kündigungen. Spandower Stadt-Obligationen. 22. Schlesische Pfandbriefe. 33. 560. 1001. 1247. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 83. 276. 770. 971.

L.

Laboratorien des Fabrikanten Bock in Berlin. 128; des Feuerwerkers Dobermont in Berlin. 635.

Leder-Fabriken des Kaufmanns Ehrlich zu Oranienburg. 963.

Leichname, aufgefundene, eines unbekannten Mannes in einem Stalle zu Spandau. 63; eines neugeborenen Kindes bei der Lohmühle zu Charlottenburg. 63; eines unbekannten Mannes in der Havel bei Tiefwerder. 149; auf der Feldmark Dessow. 230; in der Hasenhaide. 327; eines unbekannten Frauenzimmers in der Havel bei Spandau. 441; eines unbekannten Mannes in der Havel bei Kohlhausen. 477; in der Elbe bei Tangermünde. 477; in der Ucker bei Brietzig. 507; in einer Schonung bei Dalldorf. 530; in der Spree bei Treptow. 554; auf dem Schöneberger Feld. 581; eines Kindes bei Charlottenburg. 633; eines unbekannten Mannes im Grunewald. 653; in einer Haide bei Treskow. 653; in der Cöpenicker Forst. 673; im Plötzen-See. 693; auf dem Königsdamm bei Charlottenburg. 767; bei Treptow. 876; bei Schönweide. 876; in der Jungfernhaide. 971; in Alt-Schöneberg. 1016; in der Hasenhaide bei Berlin. 1017; im Forst-Revier Kanne. 1029; im Rotte-Kanal bei Haus Zossen. 1068; unweit Coepenick. 1103; auf dem Hippodrom. 1173; bei Reinickendorf. 1173; bei Dalldorf. 1197; in der Cöpenicker Forst. 1209; im Gutsteich zu Weißensee. 1246; in der Klützer Forst. 1265; in der Oberspree unweit Treptow. 1297; auf dem Kirchhof zu Niederfinow. 1309; auf der Pankower Chaussee. 1364; in der Elbe bei Losenrode. 1396; bei Spandau. 1439.

Lieferungen. Für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn: Feuerspritzen und Feuereimer. 76. 104. Ferner für dieselbe: Steine. 262. 288; Trage- und Spiralfedern. 340. 363; Kohlenwaagen. 340. 363; Achsen mit Rücken. 311. 363; Pelzsachen. 371; Brennholz. 430. 447; Güterwagen. 443; Mauersteine und Kalk. 533; Mauer- und Zimmerarbeiten. 536; Eisenbahnschienen. 831; Locomotiv-Coaks. 837; Cartons zur Herstellung der Fahrbillets. 1071. 1095; Werkstatts-Nutzhölzer. 1202; Eichenhölzer. 1211; Personenwagen. 1211; Werkstatts-Materialien und Utensilien. 1237. 1270; Betriebs-Materialien. 1237. 1270; Garnabfall, Rüböl und Schmieröl. 1238. 1270; Bahnschwellen. 1300. 1323; Pflastersteine. 1301. 1323; Gußstahl, resp. Puddelstahl-Radreifen. 1324. 1355; gesiebter Kies. 1333. 1355. — Für die Berlin-Cüstriner Eisenbahn: Gesprengte Feldsteine. 630; Karrbohlen 693; Laufdielen und gesprengte Feldsteine. 725; Steine und Ziegel. 749; Feld- und runde Steine, auch Spundpfähle. 1071. 1095. 1210; Maurer-Materialien. 1126. 1237; Kies. 1300; Ausführung von Maurerarbeiten. 1390. — Für die Ostbahn: Eichene Bahnschwellen. 606. 630; Kalk. 1018; Mauersteine. 1310. 1324; Locomotiven. 1390. 1423. Klinkersteine für die Garnison-Verwaltung zu Potsdam. 128. Steine für die Stadt Stettin. 198. Schreibmaterialien für das Polizei-Präsidium zu Berlin. 198. Materialien für die Geschützgießerei zu Spandau. 198. 216. 243. Butter für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und Pretzsch. 205. 233. Steine zum Neubau der Kirche zu Fehrbellin-Feldberg. 209. 262. 288. Kies für die Ministerial-Bau-Commission zu Berlin. 262. Brennholz für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 317. 328. Ferner für dasselbe Torf. 317. 328. Feuer- und Kübelspritzen für das Cadettenhaus in Rendsberg. 341. 363. Brennholz für die Militair-Anstalten in Spandau. 364. 385. Bauholz an die Ministerial-Bau-Commission zu Berlin. 379. Torf für die Garnison-Verwaltung zu Spandau. 379. 396. 430. Mobilien für die Königl. Berg-Academie zu Berlin. 395. Torf für die Communal-Verwaltung in Berlin. 430. 443. Torf für die Straf-Anstalten zu Brandenburg. 444. 474; zu Spandau. 479; desgl. für das hiesige Cadettenhaus. 479. 510. 533. Steinmaterialien für die Festung Spandau. 509. 533. Magazin-Säcke für das Proviant-Amt zu Berlin. 533. Wirthschafts-Bedürfnisse. 1048. 1073; gefärbter Mull. 1074. 1095; Garn und Papiere. 1187. 1202; Halbtuch und Mull. 1279. 1301; Flanell ꝛc. 1279. 1301. Feldsteine zu Chausseebauten. 534. Dammpflastersteine. 584. Brennholz, Torf und Rüböl für das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. 659. Prismatische oder Kopfsteine nach Stettin. 686. Mohrrüben für die Strafanstalt zu Spandau. 771. Kopf- und Feldsteine nach Berlin. 804. 901. Butter für die Militair-Waisenhäuser in Potsdam und Pretzsch. 846. 870. Brennholz für die Dienstzimmer des Polizei-Präsidiums zu Berlin. 894. Wirthschafts-Bedürfnisse und Kartoffeln für die Strafanstalt zu Brandenburg. 962. 1033. 1062. 1137. 1161. 1177. 1193. 1212. Brennholz für das Königl. Leihamt zu Berlin. 976. Sauerkraut für die

Strafanstalt zu Spandau. 1018. Schienenhaken und Nägel, Bohlen und Bretter für die Berg-Inspection zu Rüdersdorf. 1043. Hafer, Heu und Stroh für die berittene Schutzmannschaft in Berlin. 1043. Wirthschafts-Bedürfnisse für die Strafanstalt zu Berlin. 1072. Kartoffeln für die Strafanstalt zu Spandau. 1062. Für das Cadettenhaus zu Potsdam Brennholz. 1074. Rüböl. 1237. Schreibmaterialien. 1237. 1424. Wäsche ꝛc. für Garnison-Verwaltungen und Lazarethe. 1105. 1128. 1136. Wirthschafts-Bedürfnisse für die Straf-Anstalt zu Spandau. 1106. 1128. Büreau-Bedürfnisse für die hiesige Regierung. 1187. Brod und Fourage für Garnisonen des 3ten Armee-Corps. 1211; desgl. für die Truppen in Liebenwalde. 1215. Buchbinder-Arbeiten für das Polizei-Präsidium zu Berlin. 1248. Tuche, Leinewand ꝛc. für dasselbe. 1324. Hafer in das Magazin zu Perleberg. 1355. Heu zur Wildfutterung nach Charlottenburg. 1368. Leinewand, Catttun ꝛc. für das Cadetten-Corps zu Berlin. 1390. Wirthschafts-Bedürfnisse für die Remonte-Depot-Administration zu Bacrenclau. 1401. Pflastersteine nach Berlin. 1423. Bau- und Nutzhölzer zu Bauten im Ihle-Canal. 1423. Mörtel- und Mauer-Materialien desgl. 1424. Schmiedeeisen desgl. 1424. Kopf- und Feldsteine nach Berlin. 1430.

M.

Märkte. Jahrmärkte in Anclam. 205. Viehmarkt in Perleberg. 264. Pferdemarkt in Charlottenburg. 370. Jahrmarkt in Baruth. 474. 503. Pfingstmarkt in Jüterbog. 479. Schaafviehmarkt in Polzin. 408. Jahrmarkt in Niemegk. 931. Jahrmarkt in Nauen. 1018. Christmarkt in Brück. 1235.

Militairsachen. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Cassen. 409. Nachweisung zurückgestellter Mannschaften im Niederbarnimschen Kreise. 828. Aufruf an die Kameraden und Waffenbrüder des 3ten Jäger-Bataillons. 832.

Mord. Des Fischermeisters Küster in Rügenwalde. 1102. 1207.

Mühlen-Veränderungen: an der Wassermühle zu Neustadt a. D. 557; zu Schrey. 561; zu Klein-Leppin. 687; zu Jüterbogk. 714; zu Mönchsmühle bei Mühlenbeck. 772; zu Walsleben. 771; zu Belzig. 1010; zu Werbelow. 1368.

N.

Nachlaßtheilung. Kaufmann Philipsborn zu Berlin. 409. 496. 616. Major Stegmeier zu Charlottenburg. 582. Staatsminister von Flottwell zu Berlin. 634. 655. 684. Rittergutsbesitzer Stavenhagen in Glowe. 737. 751. 789. Frau Rentier Markwald zu Berlin. 1104. 1126. 1159. Verwittwete Fabrikbesitzer Cottenet zu Berlin. 1104. 1126. 1160. Rentier Saeger in Berlin. 1160. Kaufmann Wallstab in Rathenow. 1442.

Natronlaugenfabrik: des Apothekers Hermes zu Berlin. 520.

O.

Ostpreußische Pfandbriefe, umzutauschende. 1233.

P.

Pachtgesuche. Ein Gut durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 342. Eine Gastwirthschaft desgl. 342.

Papp-Fabriken: des Eigenthümers Bramberger in Berlin. 183.

Päße, gestohlen: dem Schneidergesellen Zindling. 90; dem Schauspieler Bader. 877; dem Schornsteinfegergesellen Frede. 975.

Päße, verlorene und vertauschte: 18. 54. 63. 89. 100. 105. 193. 219. 230. 293. 295. 319. 327. 337. 405. 477. 507. 555. 628. 645. 653. 673. 681. 693. 722. 767. 803. 845. 899. 821. 975. 1016. 1045. 1091. 1102. 1103. 1173. 1197. 1266. 1276. 1309. 1319. 1331. 1358. 1363. 1385. 1439.

Paßkarten, gestohlen: dem Fräulein Ankel. 645; dem Schneidergesellen Tuch. 846; dem Cantor Gutschoow. 944; dem Kaufmann Riedel. 1102.

Paßkarten, verloren: dem Buchhalter Schimmelmann. 712.

Paßkarten, verbrannte: dem Kaufmann Hausen. 1266.

Pferde, gestohlen. Ein brauner Wallach des Gastwirths Engel in Britz. 337.

Polizeisachen. Ein in Dammskrug in Beschlag genommenes Schießgewehr. 889.

Porzellan-Brennofen: des Porzellan-Fabrikanten. Richter zu Charlottenburg. 963.

Proclama: in der Nachlaßsache des Lieutenants a. D. v. Winterfeld. 369; in Betreff eines von Cremer u. Engelmann in Berlin ausgestellten verloren gegangenen Wechsels. 359; in Betreff der Theilung des Nachlaß desselben. 394. 429; in der Fabrikant Practorius'schen Nachlaßsache in Zeitz. 1402. 1425.

Pumpen-Apparat: des Apothekers Meyer zu Pritzwalk. 1010.

R.

Raubanfall: in Nauen 1246; zwischen Peulingen und Czernickau in der Altmark 1308.

Reiserouten, verlorene und zurückgelassene: 18. 63. 90. 115. 126. 202. 230. 283. 293. 313. 405. 502. 555. 628. 673. 722. 889. 931. 1098. 1276. 1277. 1439.

Renten-Versicherung. Bestellung zum Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt, des Kaufmanns Deter in Havelberg. 184; des Kämmerei-Rendanten Guercke in Zossen. 238; des Kaufmanns W. Müller zu Prenzlau. 774.

Offne Requisition, betr.: Arbeitsmann Letzner. 18. 149. Schuhmachergesellen F. und A. Müller. 52. Zimmergesell Müller. Arbeiter Kubatzky und Ziemann. Kutscher Hellwig. 73. Arbeitsmann Gaedecke, Tuchmachergesell Enst, Dienstknecht Becker. 100. Dienstmagd Hoffmann, Schuhmachergesell Schmidt. 126. Barbiergehülfe Schmidt, Arbeitsmann Hannky. 149. Krüger. 182. Hartkopf. 259. Stellmacher-Lehrling Hurte. Dienstknecht Hellwig. 313. Schneidergesell Schulze, Müllergesell Leistedt. 337. Arbeiter Knespel, Schuhmachergesell Lehmann. 358. Schiffknecht Gundlach, Dienstmagd Hoffmann. 359. Der wegen Auswanderns ohne Erlaubniß durch das Kreisgericht zu Potsdam verfolgten 41 Personen. 404. Schneidergesell Schkowroneck, Knabe Rositzko. 404. Schuhmacher Herrmann, Eisenbahnarbeiter Lange. 428. Dienstmagd Jackhahn, Malergehülfe Zimmermann. 450. Knecht Koenig, Arbeitsmann Holland. 472. Dienstknecht Nitschke, Arbeiter Jenz. 507. Ziegelarbeiter Hanack. 529. Dienst-

knechts Lehmhaylen. 530. Arbeiter Buchholz, Müllergesell Schroeder, unverehelichte Geppert, Schuhmacher Straubel, unverehelichte Ratzel. 553. Unverehelichte Arbeiter Müller. 559. Arbeiter Steckel, Müllergesell Schultz, Dienstknecht Liebisch, Bäckergesell Ferdinand, Maurergesell Welsch, unverehelichte Goetze. 581. Arbeiter Gutke. 627. Zimmermann Rothenow, Müllergesell Jung. 628. Ehemaliger Gutspächter Schacht, Mühlendescheider Steckert, Steuermann Butting. 663. Seiler Schulz. 664. Drechslergesell Zierath, Schlächtergesell Schoewer, Arbeitsmann Lorenz. 662. Handlungs-Commis Plew. 711. Unverehelichte Hauschke, Musikgehülfe Caviani. 722. Nagelschmidtgesell Roessel. 778. Schauspieler Asker, Arbeiter Ewald und Hagen. 799. Arbeiter Rapp. 800. Maurergesell Mourach. 801. Unverehelichte Stracke, Arbeiter Schroeder, Jäger Krohn. 836. Kellner Schiemer, Drechslergesell Zierobb, Handelsmann Marcus. 875. Kaufmann Milotz. 889. Tischlergesellen Rüffer und Kondeck, Tapezirergehülfe Ortlöpp. 889. Diener Wasfillon, Tischlergesell Hanke. 930. Müllergesell Mau. 970. Tabacksspinnergesell Voigt. 971. Dienstknecht Koerner. 1040. Schneidergesell Dornbrach. 1041. Unverehelichte Wenzel. 1068. Handlungsgehülfe Blitz. 1101. Schauspieler Matthes. 1101. Schuhmachergesell Aßmus. 1157. Rekrut Koellner. 1184. Schmidtgesell Damaske, Feldwebel a. D. Bachring. 1275. Schirmschneider Stiel, Müllergesell Eggert, Kaufmann von Czüchen. 1308. Webergesell Ruthenberg, Schlossergesell Weber. 1330. Commissionair Iffland. 1331. Arbeiter Schrader. 1363. Maschinenbauer Kersten. 1395. Arbeiter Ott. 1449. Arbeiter Huhn. 100. Arbeiter Krüger und Hartkopff. 259. Dienstknecht Hollwitz, Schuhmachergesell Schmidt, Barbier Sasse. 359. Kaufmann Arndt. 428. Schneidermeister Haas. 450. Knecht Koenig. 507. Handelsmann Neumann. 554. Unverehelichte Arbeiter Müller. 628. Dienstknecht Otto. 898. Schneidergesell Eisfeldt. 899. Tuchmachergesell Braun. 944. Arbeiter Genz. 1331. Schiffer Baschin. 1429.

S.

Saffian-Fabrik: des Saffian-Fabrikanten Graebner zu Berlin. 1043; des Gerbermeisters Loewenthal zu Berlin. 1178.

Schlachthäuser zu Berlin: Des Rentiers Löbcke. 120; des Geometers Wiebecke. 153; des Schlächtermeisters Gennrich. 250; der Herren Spindler u. Meyer. 264; des Rentiers Hahn. 264; des Eigenthümers Strzelinsky. 288; des Maurermeisters Salge. 371; des Schlächtermeisters Jacob. 475; des Maurermeisters Zacher. 475; des Rentiers Webisch. 631; des Zimmerpoliers Koch. 714; des Zimmerpoliers Uckert. 794; des Schlächtermeisters Tscheck. 861; des Schlächtermstrs. Noelte. 870; des Zimmermstrs. Feibig. 949; des Zimmerpoliers Meyer. 1043; des Eigenthümers Walter. 1128; des Schlächtermstrs. Kuhle. 1178; des Eigenthümers Delke. 1270; des Schlächtermeisters Teller. 1368; zu **Charlottenburg:** Des Schlächtermeisters Wundahl. 749; zu **Neu-Ruppin:** Des Schlächtermeisters Sechling. 1211.

Seifensiedereien: Des Eigenthümers Wildt in Charlottenburg. 54; der Herren Brawe u. Schmidt zu Berlin. 444; des Seifensiedermeisters Schulz in Perleberg. 1355.

Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihen und der Staats-Prämien-Anleihe ꝛc. a) **Amortisirte.** 74. 286. 629. 657. 890. 1364.

b) **Angeblich gestohlene:** Der Post in Berlin. 47; dem Bauer List in Henniglendorf. 68; dem Buchhändler Kampfmeyer in Berlin. 205; dem Pastor Wentzel in Martentin. 236; dem Kunstreiter Neiwit. 236; dem Restaurateur Staeder in Berlin. 249; dem Herrn J. Jacobsohn in Berent. 383; dem Staats-Anwalt Irgahn in Berlin und der Bank-Commandite in Düsseldorf. 646. 825. 1168; dem Justizrath Kranz in Marienwerder. 1042; der Frau Gräfin v. Bohlen in Lützschena. 1104.

c) **Angeblich verloren gegangene und abhanden gekommene:** Dem Fräulein Magnin in Schönbankwitz. 74; dem Contre-Admiral Jachmann. 177; dem Makler Lehsten in Hamburg. 1205; dem Rechnungsrath Schroeck in Berlin. 219; dem Schachtmeister Sauer in Woitdorf bei Haynau. 395; Schuldverschreibung der Staatsanleihe v. J. 1857. Lit. B. Nr. 238. über 500 Thlr. 646; desgl. v. J. 1859. 649; der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer v. Buch. 657; der Kirche in Soellenthin. 712; dem Kaufmann S. Hirsch in Stettin. 827; der Wittwe Trübe in Rothehaus bei Havelberg. 846; dem Heren B. Stolp in Berlin. 945; bei der Kreisgerichts-Commission zu Altena. 974; der Pfarr- und Schulcasse des Kreises St. Wendel. 1008; dem Rentier Otto in Freienwalde a. O. 1201; der Direction der Disconto-Gesellschaft zu Berlin. 1269; dem Dr. Werner zu Posen. 1321.

d) **Angeblich verbrannte:** Dem Fuhrherrn Winkelmann in Berlin. 144; dem Makler Lehsten in Hamburg. 205; dem Altsitzer Schultze zu Schoenweide bei Posen. 370; dem Gemeinde-Kirchenrath in Loslau. 1135; dem Bauer Kühnau in Nichel. 1201; dem Premier-Lieutenant v. Treskow in Bonn. 1210; dem Fräulein v. Brietzke in Berlin. 1309; bei dem Hof-Postamt in Berlin. 1364.

e) **Wieder zum Vorschein gekommene:** Dem Kunstgärtner Hoffmann in Berlin abhanden gekommene Staats-Schuldocumente. 68; im Nachlasse des Zimmermeisters Schultze in Jüterbogk vermißte Schuldverschreibungen von 1859. 74. 102; dem Kaufmann Gentz in Neu-Ruppin verbrannte Schuldverschreibungen von 1854. 205; dem Fräulein Magnin in Schönbankwitz abhanden gekommene Schuldverschreibungen von 1852. 338; dem Rentier Eichhorn in Fürstenwalde abhanden gekommene Schuldverschreibung v. J. 1857. 503; dem Dr. Winkelmann zu Niederndodeleben abhanden gekommene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1853. 575; dem Reitknecht Sellrow in Berlin abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1857. 769.

Steckbriefe, erlassen. Glasergeselle Salpeter, genannt Cöther, Schneidergeselle Bergau, Kaufmann Arndt, angeblich Töpfergeselle Werner. 17. Kaufmann Kleemann, Tischlergeselle Wiesenberg, Sattlermeister Wall, Kellner Reschow, angeblich Carl Riehl. 52. Kaufmann Gurau, Commissionair Rosenkranz. 71. Angebliche Schneiderin Lemcke, Füsilier Schneider. 72. Unverehelichte Meyer, unverehelichte Lehmann, genannt Klaß. 97. Unverehelichte Garcin, Kaufmann Croner, Schiffsknecht Branco, Buchdruckereifactor Meister. 98. Cassirer Jungtow, Buchbindergehülfe Keuschel, Cigarrenmacher Hoppe. 99. Webergeselle Gradt. 100. Commissionair Perrey, Handlungs-Lehrling Höniger, Füsilier Wenzlow. 123. Sattlergeselle Schattauer, Apotheker u. Chemiker Gruse, Cigarrenhändler Klingner, Schuhmachergeselle v. Hacht, Arbeiter Schmidt. 124. Musikus Lehmann, Arbeiter Sturm oder Schneider, Lohgerbergeselle Göllner, Arbeitsmann Pentzer, Bursche

Schulze. 125. Schmiedegeselle Klein, Dienstknecht Jung, Maurergeselle Techner, Steinmetz Wahlbrink. 147. Schneidergeselle Müller, genannt Paris, Kürassier Koch, Füsilier Hartig, Kaufmann Lantz. 148. Schuhmachergef. Schmidt. 449. Laufbursche Quietzsch, Cigarrenmacher Kund und Cigarrensortirer Giltjes. 179. Kaufmann Fürst. 180. 228. Schuhmachergeselle Krause, Schneider-Lehrling Matzke, Handlungscommis v. Grassow, Schneidermeister Haake. 181. Dienstjunge Moritz, Webergeselle Nowak, Füsilier Wentzlow, Uhrmacher Tscheppe. 201. Knabe Schütz. 202. Möbelpolier Schwencke, Handlungs-Commis Mehner, Schlossergeselle Mühlpfordt, Dienstknecht Behse. 227. Arbeitsmann Neumann, Webergeselle Kühne, genannt Berghahn. 228. Goldarbeiter Horn, Arbeitsmann Durow, Arbeitersohn Schulz, angeblich Müllergeselle Tzschentscher. 229. Glasmacher Erner, unverehelichte Wunsch, auch Zweiling genannt, Magd Tchertzer. 230. Kaufmann Cohn, ehemalige Schauspielerin Hoff. 255. Arbeiter Hellwig, Restaurateur Ernst, verehelichte Handarbeiter Wassermann, Maschinenbauer Krumschmidt. 256. Festungs-Reservist Rehmer, Unteroffizier Schulze, Cigarrenmacher Früchtel, unverehelichte Scheibe. 257. Angeblich Oeconom Harnich, Fleischergeselle Bachler, Schmiedegeselle Kohls, unverehelichte Firmont. 258. Jägersohn Schröder und Genossen, Arbeiter Kiewitt. 283. Handlungslehrling Preiß, Arbeitsmann Müller, unverehelichte Linke. 291. Dienstknecht Gericke, Arbeitsmann Letzner, Dienstknecht Koß, Schneidergeselle Bathe, Arbeitsmann Volz. 292. Arbeiter Gutsche, Arbeiter Pelter, Füsilier Lehmann, Kahnbesitzer Fermum. 311. Militairsträfling Herrmann, Arbeiter Krüger, Bäckermeister Krohn. 312. Maurermeister Hamburger. 312. 336. Kaufmann Werges, Buchhalter Schramm, Füsilier Fechter. 335. Kaufmann Meisel. 336. Schneidergeselle Schulze. 337. Tischlergeselle Jacobke, Dienstknecht Krüger. 367. Dienstknecht Schlau, Husar Schielke, Maurermeister Hamburger. 368. Arbeitsmann Ribbe, Kupferdrucker Remke, Barbier Selle. 401. Verehelichte Heiwitz, unverehelichte Gaedicke, Dragoner Schnöbel, Privatschreiber Kluge, Buchbindergehülfe Keuschel. 402. Schuhmachergeselle Krauer, genannt Rose, Festungs-Reservist Peters, Musketier Hirsch. 427. Schachtmeister Schwarz, Schiffsknecht Müller, Schiffsgehülfe Wille, Füsilier v. Ehren. 449. Goldarbeiter Schmidt, Briefträger Schwiebach. 469. Arbeitsmann Lehmhagen, Böttchergeselle Ueberländer, Jäger Krohn. 470. Grenadier Großkopf, Musketier Garten, Sattler Schaller, Schiffsknecht Steinmann. 471. Brennerei-Inspector Scheibe. 472. Kaufmann Bath, Kaufmann Steinhaus, Gärtnergehülfe Markowski. 505. Militairsträfling Hoffmann, Handelsmann Neumann. 507. Kaufmann Reinack, Kaufmann Jacobi, Kaufmann Schandow. 527. Handlungsdiener Herrmann. 528. Handlungscommis Sprenger, Schnitter Ziebelkorn. 529. Unverehelichte Biedermann, Möbelhändler Kirchrath, Dienstknecht Müller, genannt Schulz. 551. Arbeitsmann Breitkreutz, Arbeitsmann Schumann, Arbeitsmann Richter, Arbeitsmann Schiebeler. 552. Schankwirth Pohl, Bedienter Stücken. 579. Drechslergeselle Jankowsky. 580. Kaufmann Ramelow, verehelichte Sattlermeister Knieriem, Handlungsdiener Marcus. 601. Restaurateur Krafft, Arbeiter Müller. 602. Gerbergeselle Büttner, Dienstknecht Kloß. 603. Regierungs-Referendarius Born, verehelichte Arbeiter Eigering. 625. Füsilier Fechter, Cigarrenmacher Rosenbaum. 626. Tapezier Kirchroth, Arbeitsmann Schwarz, Arbeiterwittwe Kesten. 661. Füsilier Wünsch, die Arbeiter Voigt und Moritz, Kunstgärtner Franke. 662. Maurergeselle Welsch. 663. Werkführer Kuhn, verehelichte Schneidermeister Vollbrecht, Handelsmann Adam. 689. Kaufmann Stark, Korbmachergeselle Trogisch, Bäckergeselle Weidawz. 660. Schiffer Thiele. 661. Maler Koskow, Schullehrer Goetze. 662. Handlungscommis Schürzberg, unverehelichte Schulz. 719. Weber Muthweiß, Arbeiter Schroeder. 722. Privatschreiber Baugardies, Knecht Gohlke, Arbeiter Laube. 743. Maler Hanke, unverehelichte Biedermann. 775. Kutscher Gaedke, Brennerknecht Hasemann, Musketier Seifert. 776. Drahtbinder Kubeizick, Diener Anders, Kanonier Altmann. 775. Maurergeselle Müller, genannt Nebert. 778. Verehelichte Maler Blanke, Privatschreiber Fleißig, Pharmaceut Dietrich. 795. Commis Horn. 796. Maurerpolier Stechert, Schlosser Cechert. 797. Dienstknecht Franke, Bäckergeselle Jordan, Cürassier Jesper, Füsilier Finkowitz. 798. Eigenthümer Degelow, Kaufmann Arnheim, Zimmergeselle Fleischer. 833. Tischlergeselle Bolle. 834. Arbeiter Zeitner. 835. Tuchhändler Holtz, Buchhalter Holdheim, Kellner Liefeld. 873. Arbeiter Fendler, Walkmüllergeselle Lippert, Cürassier Plath, Unteroffizier Schrecker. 872. Commissionair Cohn, Amtmann Rittwagen. 897. Kaufmann Wehde. 898. Maler Much, Webergeselle Schulz. 929. Schlossergeselle Latzell. 930. Güter-Agent Omann, Tischlermeister Arndt. 941. Handlungsgehülfe Loewenstein. 942. Handelsmann Lewin, Matrose Kage, Dr. phil. Willinger. 943. Cigarrenmacher Hain, Klempnermeister Herrmann. 967. Hausdiener Niedergesäß, Cigarrenmacher Fitzner. 968. Schlossergeselle Sonnemann, Förster Heyduk. 969. Bursche Koehler, Arbeiter Hasse. 1013. Arbeiter Prepenow. 1814. Dienstknecht Fenz. 1015. Kutscher Nöhls, Kaufmann Knick. 1034. Friseur Rendewitz, Commis Schramm, Handlungsdiener Marcus. 1038. Schlächtermeister Reichert, Schneidergeselle Woelfert. 1039. Privatschreiber Habicht. 1065. Leopold v. Bohlen, Arbeiter Hübner, Arbeiter Zeitner. 1066. Handlungsdiener Barth, Kaufmann Martini, Arbeiter Wagner. 1099. Schuhmachergeselle Burchardt, Füsilier Werner I. 1100. Handlungs-Reisender Ellmer, Kaufmann Wilson. 1131. Arbeiter Roloff. 1132. Dienstknecht Stolte. 1133. Buchhandlungsgehülfe Joel. 1155. Handelsmann Koehler, Kaufleute Cohn u. Salomon. 1181. Schiffseigner Krüger, Füsilier Starke. 1182. Schlossergeselle Stein, Holzhändler Zhlow, Photograph v. Senftenegg. 1205. Hornist Walther. 1207. Unverehelichte Noack, Schmiedemeister Winney, Schneidergeselle Hirsch. 1241. Schlächtergeselle Koch, Maurergeselle Unger. 1242. Kaufmann Tugendreich, Agent Omann. 1243. Tuchmachermeister Klaer. 1244. Unverehelichte Bethge, unverehelichte Reinkendorf, unverehelichte Krüger, Schneidermeister Kischkat. 1273. Schankwirth Apitz, Schlächtergeselle Rieck, Rekrut Hackrath. 1274. Kaufmann Franck, Bäckergeselle Weber. 1305. Handlungscommis Fürst, Handelsmann Fürst, Arbeiter Ruder. 1306. Maschinenbauer Berke, Schuhmachergeselle Noack. 1327. Kaufmann Kohn, Schmiedegeselle Müller, Arbeiter Ramradt. 1328. Arbeiter Pieper, Inwohner Fitzner, Gürtlergeselle Geller. 1329. Oeconom Hartmann, Musik-Director Schliebner. 1359. Kaufmann Weber, Schneidermeister Wolf, Kaufmann Steinhaus. 1360. Eigenthümer Lemcke. 1361. Scharfrichtergehülfe Swoboda, Handlungscommis Koenigsberger. 1393. Bursche Schmidt, genannt Franke, Tuchmachergeselle Klir, Maurergeselle Dalnz. 1394. Barbiergehülfe Stieber, Arbeitsmann Fuhrmann, unverehelichte Baer. 1427. Arbeits-

mann Hause, Arbeitsmann Hildebrandt, Schiffssteuermann Sydow, Zahlmeister Leuschner, Drahtbinder Granath. 1428. Kaufmann Hartmann, Kutscher Pfeiffer, Tabackshändler Marcus, Müllergeselle Kerger. 1447.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene. Buchbindermeister Schütz, Handlungsdiener Tiecke, Holzhändler Wulkow, Arbeitsmann Richter, Arbeiter Koch. 17. Seidenwirkergeselle Wagnitz. 51. Schirmfabrikant Meyerheim, Arbeitsmann Setzkorn. 72. Arbeiter Bliffe, Hausknecht Zeitner, Tuchfabrikant Stettiner, Arbeitsmann Szuska, Kaufmann Baer, verehelichte Schmiedegeselle Meyer, Handelsleute Arendstein und Pergament, Putzmacherin Dietrich, Schneidergeselle Bergau. 99. Unverehelichte Voß, Tischlergeselle Wiesenberg, Musketier Wiehr. 124. Musicus Strauß. 149. Maler Korkow. 181. Reitknecht Apel. 202. Maurergeselle Nieschan, Opticus Jacobsohn, Commissionair Blümel, Schmiedegeselle Klein, Schiffsknecht Schlemann, Kürassier Koch, Füsilier Hartig. 229. Schuhmachermeister Lehmann, separirte Arbeitsmann Tengler, Fleischermeister Hanff, Zimmergeselle Müller, unverehelichte Wunsch. 258. Bäckergeselle Schünke, unverehelichte Jabs. 292. Particulier v. Starczewsky. 312. Schiffssteuermann Zander. 313. Feldmessergehülfe Grüneberg. 366. Arbeiter Krenz, Füsilier Lehmann, Füsilier Wenzlar. 368. Commissionair Rosenkranz, Arbeitsmann Neumann, Füsilier Schneider, unverehelichte Sandow, Deserteur Fechter, früherer Stud. theol. Ziemann. 403. Polizei-Observat Krüger, Dragoner Schnabel, Schauspielerin Hoff. 427. Privatsecretair Stolzenberg, Eisenbahn-Cassen-Assistent Voigtmann, Handlungslehrling Preiß, Husar Schleske. 428. Privatschreiber Kluge, Militair-Sträfling Hermann, unverehelichte Gaedicke, Dienstknecht Krüger, unverehelichte Heinitz, unverehelichte Lincke. 472. Posamentierwaaren-Fabrik. Prawitz, Schuhmacher Bürger, Lederzurichter Berg. 506. Brennerei-Inspector Schreibe, Musketier Marthen. 507. Schneidergeselle Suchla, Schiffsknecht Steinmann, Deserteur Großkopf. 529. Webergeselle Nowak, Sattler Schalles, Dienstknecht Behse, Maurermeister Hamburger. 553. Unverehelichte Meyer, Kaufmann Reinack. 604. Maler Schlofsky, Sattlermeister Gaede, Schuhmachergeselle Krause. 627. Schankwirth Pohl, Kaufmann Steinhaus, Möbelpolier Schwenke, Gärtnergehülfe Markowsky, Schneidergeselle Müller, Füsilier Fechter, Zimmergeselle Fleischer. 669. Arbeiter Durow. 692. Schnitter Lück. 774. Handlungs-Commis M. Lewy, Arbeiter Krüger. 930. Musicus Ziebert. 944. Schlächtergeselle Schoebel. 970. Dr. phil. Williger. 1015. Schneidergeselle Scholz. 1040. Verehelichte Blanke. 1067. Schneidergeselle Wolter. 1101. Weinhändler Glogner, Färbergeselle Holz. 1156. Fleischergeselle Kraatz. 1208. Halbbauer Mietzner, Schiffsknecht Rudolph. 1330. Ziegeleiarbeiter Wagner. 1429. Wechsler Walter. 1449.

T.

Töpferei. Anlage eines Töpfer-Brennofens in Liebenwalde. 379; desgl. in Treuenbrietzen. 533.

U.

Unterstützungen. Auflösung des Confirmanden-Unterstützungs-Vereins in Spandau. 686.

V.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche.
A. Tischlermeister Apitz B. 8. Tischlermeister Ahrends in Tempelhof. 15. Kaufmann Aumann in Potsdam. 87. 191. Kaufmann und Brauereibesitzer Auerbach B. 95. 190. 329. 435. 540. Erben der verehelichten Schmiedemeister Amboss in Angermünde. 224. 358. 460. Arndt'sches Oien-Fabrik-Grundstück in Velten. 476. 600. 702. 815. 957. 1081. Schmiedemeister Anika zu Giesensdorf. 496. 624. 733. Verehelichte Destillateur Anton zu Spandau. 510. 599. 702. 856. 966. 1081. Holzhändler Arenroth B. 548. 668. 782. 871. 1002. 1119. 1130. 1137. 1227. 1264. 1343. 1253. Ackerbürger Albrecht in Gransee. 660. Kaufmann Arendt zu Schwedt. 904. 1036. 1152. 1283. 1409. Fuhrherr Andersen B. 1325.

B. Unverehelichte Böhme in Staakow. 24. 114. 224. 365. 459. Wittwe Bohm und deren Tochter B. 36. 136. Bauunternehmer Böttcher in Alt-Schöneberg. 37. 160. 273. 386. Unverehelichte Boddin in Zehdenick. 39. 168. Mühlenmeister Bechlin in Wutike. 42. 154. Malermeister Buchholz und Zimmerpolier Becker B. 48. 137. 245. Separirte Schneidermeister Benecke in Nauen. 70. Kaufmann Bloch B. 84. 187. Verehelichte Bochow in Telz. 88. 191. 301. Restaurateur Bruhn B. 95. 189. 329. Eigenthümer Broecker in Lindenberg. 95. 192. 333. Mühlenmeister Buchholz in Demerthin. 234. 358. 459. Bauunternehmer Bohm B. 289. 389. 484. 619. 755. 884. Beetz'sche Erben in Dennewitz. 289. 391. 526. Fuhrherr Bremer B. 309. 440. 547. 667. 780. 907. Baumwoll-Fabrikant Börnecke. B. 309. 440. 541. 660. 780. 939. Rentier Beil B. 331. 457. 594. 699. 849. 952. Büreau-Assistent Belitz B. 331. 440. 569. 697. 811. 953. 1143. Verwalter Borchardt B. 331. 445. 570. 700. 813. Büdner Behrendt in Schwiena. 334. 350. Erben des Eigenthümers Brennecke in Kyritz. 341. 448. 549. Fuhrmann Bandow. B. 365. Rittergutsbesitzer Bretsch in Streganz. 365. 468. 599. 732. 855. 956. Schankwirth Borchheidt B. 398. 485. 619. 728. 884. 984. Gebrüder Barth zu Brandenburg. 400. 526. Putzhändler Bahlke B. 446. 547. 668. 780. 906. 1063. Arbeitsmann Balzer zu Storkow. 451. Büreau-Assistent Belitz B. 525. 622. 731. 886. 985. Eigenthümer Baarsch zu Nieder-Finow. 577. 716. 815. Kaufmann Boettcher B. 632. 731. 886. 986. 1112. 1261. Kinder des Zimmermeisters van der Bosch und des Schuhmachermeisters Schmidtke zu Potsdam. 632. 863. 987. 1114. 1262. Tischlermeister Brüning B. 649. 732. 757. 908. 1027. 1144. 1296. Büdner Buge zu Etzin. 681. 766. 888. Bauer Becker in Werder. 652. Mühlenbesitzer Brauns B. 679. 782. 905. 1027. 1145. 1294. Schachtmeister Blankenburg B. 716. 814. 953. Architect Binder B. 741. 854. 955. 1003. 1080. 1122. 1223. 1228. 1343. 1348. Tischlermeister Blütchen B. 802. 906. 1065. 1171. 1296. 1436. Architekt Binder zu Charlottenburg. 872. Tuchfabrikant Bahr zu Brandenburg. 879. Mühlenbesitzer Beckin in Spreenhagen. 895. Zimmerpolier Bohm B. 938. 1088. 1195. Buchhändler Benedict B. 965. 1119. 1239. Wittwe Buchter zu Beeskow. 1019. Kaufmann Brennicke B. 1096. 1231. 1342. Maurermeister Benze B. 1129. 1231. 1380. Verehelichte Ackerbürger Bielecke zu Oranienburg. 1137. 1263. 1383. Gastwirth Bertram zu Wittstock. 1154. 1287. 1417. Rentier Barth zu Görsdorf. 1204. 1348. Restaurateur Born zu Wriezen. 1240. 1350. Eigenthümer Buchow zu Pritzwalk. 1264. Maurerpolier Boethling zu Perleberg. 1271. 1384. Verehelichte Rentier Brasching zu Templin. 1303. 1445. Verehelichte Kaufmann Bürger B. 1324. Gastwirth Bochow zu Potsdam. 1334. 1384. Schmiedemeister Barusch zu Joachimsthal. 1357.

Baumeister Benze B. 1365. Seifensieder Borchert zu Deutsch-Rixdorf. 1382.

C. Gastwirth Chronegk in Heegermühle. 15. Fischer Christ in Biesenthal. 549. 670. 785. 1446. Verehelichte Ingenieur Canzler zu Cöpenick. 718. 855. 958. Pantoffelmachermeister Contey in Prenzlau. 1188. 1288. 1409. Kaufmann Cohn B. 1203. 1317. 1454. Kaufmann Conrad B. 1239. 1346. Maurermeister Clemens und Drechslermeister Sallac. 1417.

D. Schutzmann Dumrese B. 85. 188. Kaufmann Dannenberg B. 234. 354. 456. 593. 697. 811. 1087. Particulier Detzer B. 372. 596. 701. 728. 812. 956. Eigenthümer Detzer B. 372 458. 483. 849. 953. Gastwirth Doß zu Alt-Landsberg. 400 496. 561. Verehelichte von Damitz B. 548. 669. 782. 905. 1065. 1170. Schlossermeister Dannenberg B. 576. 699. 813. 1194. Eigenthümer Detzer in Charlottenburg. 716. 854. Schuhmachermeister Dammann zu Wittstock. 749. 864. 996. Wittwe Düring zu Wittstock. 928. 978. Wagenlackirer Delitz B. 1096. 1194. 1347. Eigenthümer Dameck zu Nieder-Schönhausen. 1152. 1286. 1409. Minorenne Geschwister Denbrig zu Trebbin. 1272.

E. Schlächtermeister Eschke B. 8. 110. 218. Bauunternehmer Emmerich B. 14. 112. 217. 351. 455. 593. 1175. 1284. Bauer Ebling in Albrechtsthal. 41. 169. Kaufmann Eck B. 87. 189. 330. 540. Maurerpolier Engel B. 279. 418. 521. 642. 753. 911. Lackirer Eichholz zu Neustadt-Eberow. 399. 496. 623. Tischlermeister Erdmann und Maurerpolier Gast B. 606. 700. 852. 964. 1078. 1227. Eigenthümer Emmerich B. 927. 1063. 1172. 1436. Kaufmann Ernst zu Kaackstedt. 1064. 1179. 1287.

F. Schuhmachermeister Fischer in Angermünde. 23. 121. 225. Schiffer Feig in Marienwerder. 26. 121. 226. Schlächtermeister Fetting in Templin. 41. 169. 280. 390. 518. Erben des Fabrikanten Fehse B. 86. 190. 329. 439. Kaufmann Franke B. 184. 278. 387. Gutsbesitzer Finger B. 223. 353. 456. 569. 696. 809. Kaufmann Fehringer in Schönow. 252. 356. 486. 622. 731. 887. Tischlermeister Ferntheil B. 365. 483. 596. Kaufmann Friede B. 373. 458 Verehelichte Friedrich zu Groß-Briesen. 773. 895. 1027. Fabrikant Frieske zu Schönweide. 773. 993. 1030. Maurermeister Fullrub'schen Erben B. 872. 894. 1003. 1035. 1064. 1120. 1159. 1172. 1230. 1256. 1284. 1343. 1407. Kaufmann Falkenberg B. 895. 1036. 1150. 1280. 1407. Bäckermeister Freudenberger B. 939. 1089. 1195. 1318. 1453. Handelsmann Fischer zu Britz. 1011. Weber Fiedler B. 1097. 1346. Verehelichte Schlächter Franke zu Dossow. 1098. 1196. 1349. Particulier Franz B. 1152. 1285. 1408. Weber Fiedler B. 1193. Schleusenwärter Futh zu Brandenburg. 1232. 1272. Zimmermeister Fischer B. 1239. 1346. Gastwirth Friedrich zu Zehlendorf. 1239. 1356. Schleusenwärter Futh zu Brandenburg. 1303.

G. Unverehelichte Gericke B. 35. 121. 136. 144. 167. 199. 218. 276. 273. 277. 330. 388. 416. 439. Zimmermann Giesel in Putlitz. 38. 168. 265. Maurergeselle Gamersdorf in Dahme. 42. 145. Bäckermeister Giese in Lenzen. 49. 146. 253. Kaufmann Gutsche in Lichtenberg. 77. 190. 301. Kaufmann Grenz in Spandau. 77. 169. 280. 426. 517. 622. Kaufmann Gramatzky B. 86. 187. Kaufmann Griesche B. 223. 308. 352. 425. 455. 542. 568. 666. 695. 779. 810. Tischlermeister Gußmann B. 251. 354. 483. 595. 696. 850. Erben des Schneidermeisters Golz in Potsdam. 265. 391. 487. Maurerpolier Gericke B. 308. 353. 445. 547. 667. 780. Rentier Geere B. 330. 456. 594. 695. 740. 810. Wittwe Gutkelch B. 403. 620. 728. 852. 955. 1112. Handarbeiter Getzschmann zu Dahme. 504. 624. 733. Bauergutsbesitzer Gensch zu Schmargendorf. 557. 671. 785. Verwittwete Gärtner Grunow B. 577. 699. 813. 954. 1078. 1202. 1317. Tischlermeister Goetsch B. 650. 758. 909. 1026. 1145. 1294. Tischlermeister Grauel B. 651. 758. 911. Tischlermeister Gerhardt zu Nieder-Landin. 773. Büdner-Wittwe Gericke zu Röbel. 808. 848. Maschinenbauer Glißmann B. 939. 1088. 1195. 1317. 1452. Zimmermeister Grunert B. 939. 1088. 1194. 1453. Muldenbauer Giesel zu Kuhbier. 950. 978. Kolonist Garmatter zu Neu-Cüstrinchen. 928. Separirte Geretnecky B. 1018. 1121. 1260. 1380. Verehelichte Kunstreiter Geny B. 1097. 1196. 1318. Kaufmann Gutsche B. 1130. 1261. 1380. Gastwirth Getzschmann in Wittstock. 1162. 1262. 1409. Gärtner Grothe zu Metzdorf. 1204. Eigenthümer Gentschow zu Prenzlau. 1212. 1325. Webermeister Grimm B. 1301. 1408. Kaufmann Graetz B. 1392. Zimmermeister Grüneberg zu Baberg. 1418.

H. Bauunternehmer Heymann B. 7. 111. Fuhrherr Hiesinger B. 14. 35. 48. 112. 144. 217. 245. 351. 387. 454. 481. 592. 612. Schlächtermeister Huhnerbein B. 14. 112. 217. 352. 455. 593. Holzhändler Hauer B. 36. 136. 244. Maurermeister Hoppe B. 36. 135. 244. Mühlenmeister Haenel in Brausebach. 41. 162. 279. 390. 517. Verehelichte Schiffseigenthümer Hörster in Brandenburg. 50. 80. Rentier Hirthe B. 62. 188. 300. Prinz v. Hohenlohe-Oehringen in Lichterfelde und Giesensdorf. 62. 161. 274. 425. 525. Maurermeister Hampel Nr. 3229. B. 69. 188. 300. Maurermeister Hampel Nr. 3230. 69. 188. 300. Kaufmann Holtz in Schönholz. 69. 146 Gastwirth und Mühlenbesitzer Hacker in Putlitz. 69. 162. 274. Rittergutsbesitzer Hube in Charlottenburg. 87. 190. Fuhrherr Hirthe in Craatz. 88. 191. Schneidermeister Hartwig in Wildberg. 146. 254. 358. Bäckermeister Hoffmann B. 251. 388. 483. 594. 697. 810. Geschwister Holzkampf in Oderberg. 265. 350. 487. Maurermeister Hamburger B. 278. 417. 521. 641. 754. 884. Maurergeselle Hübener in Wilsnack. 307. Schuhmachermeister Hoppe in Neppinichen. 334. Particulier Hesse B. 372. 485. 619. 729. 853. 983. Tischlermeister Hiller B. 373. 485. 598. Photograph Haller B. 445. 546. 667. 781. 907. 1063. Maurermeister Hoffmann B. 503. 596. 852. 985. 1112. Gebrüder Hewaldt B. 525. 643. 755. 905. 1064. 1169. Halb-Kossäthe Haase zu Radeland. 550. 670. 784. Hauptmann a. D. v. Hake B. 558. 577. 669. 700. 782. 814. 905. 954. 1065. 1077. 1171. 1202. Kaufmann Hochheim B. 598. 701. 850. 986. 1113. 1261. Sattlermeister Hartwig B. 606. 700. 853. 954. 1079. 1227. Wittwe Humbeutel zu Perleberg. 631. 734. 888. Maurerpolier Hoffmann B. 649. 730. 757. 910. 1026. 1144. 1296. Bildhauer Haferkorn B. 650. 757. 909. 1024. 1144. 1302. Lohgerbermeister Hirsch in Riesack. 659. 752. 904. 1030. 1146. 1262. Restaurateur Haenscher B. 715. 812. 954. Strumpfwirkermeister Heyer zu Templin. 718. 862. 957. Ackerbürger Haase zu Biesenthal. 725. 815. 957. Schmidt Haack zu Sieversdorf. 742. 863. 988. Zimmerpolier Hartz B. 807. 912. 927. 1056. 1171. 1172. 1282. 1435. Verehelichte Hoherschild zu Werder. 807. 919. 1056. Frau Ober-Amtmann Hoefer B. 831. 965. 1080. 1229. 1342. Frau Ziegeleibesitzer Hollmann zu Steinfurt. 848. 940. 1082. 1196. 1356. Klempnermeister Herrmann B. 871. 1002. 1121. 1256. 1381. Kaufmann Hieprath B.

965. 1089. 1231. 1342. Wittwe Hoffmann zu Alt-Thymen. 1019. Dr. phil. Hoffmann B. 1106. 1232. 1348. Kossäth Herper in Quitzöbel. 1138. Maurergeselle Haack zu Luckenwalde. 1161. 1287. 1410. Maschinenfabrikant Hunsdorf zu Neustadt-Eberswalde. 1180. 1287. 1438. Schneidermeister Hofert B. 1302. 1409. Schlächtermeister Hennig u. Schlossermeister Lorenz zu Brück. 1302. 1438. Kaufmann Hiesinger B. 1345. Vergolder Hartmann B. 1356. Restaurateur Herbst zu Französisch-Buchholz. 1356. Webermeister Hintze zu Niemegk. 1358. Verehelichte Kossäth Haberland zu Beeskow. 1418.

J. Kaufmann Jacobson B. 86. 188. 329. Tischlermeister Jung in Hohenofen. 153. 254. 389. Ehefrau des Kaufmanns Jacobsohn in Schmöckwitz. 207. 302. 407. 570. 701. 855. Junge'sche Erben zu Oderberg. 607. 733. 856. Schankwirth Jung B. 741. 853. 987. 1113. 1238. 1379. Ziegelmeister Jaetzschmann zu Alt-Schöneberg. 1130. 1213. 1382. Kossäth Jahn zu Merzdorf. 1325.

K. Kfm. Kriesche B. 8. 111. Fabrikant Kersten. B. 8. 111. 216. 353. Töpfermeister Könnicke in Velten. 8. 78. 145. 253. 364. Regierungs-Referendarius Kühne in Alt-Langewisch. 13. 114. 218. 357. 460. Spinnereibesitzer Krüger in Luckenwalde. 16. 113. 225. 356. 459. Schulze Keller in Woltersdorf. 16. 121. 226. 341. Verehelichte Maurerpolier Kunst B. 35. 454. Tischlermeister Kukahn B. 36. 160. Restaurateur Kettelhöhn B. Brunnenstr. 53. 54. 36. 160. Schlossermeister Krüger B. 38. 62. 161. 167. 272. 273. 274. 386. 416. 521. Papierfabrikant Klauke in Falkenberg. 40. 168. 279. 431. Gasthofsbesitzer Köppen B. 85. 187. Mühlenmeister Krüger B. 86. 188. 329. Cafetier Krause B. 86. 189. 330. 439. 541. Wittwe Kettlitz in Treuenbrietzen. 170. Bauer Köhn in Lohm. 208. Maurerpolier Kunst B. 223. 354. 568. 697. 810. Kaufmann Kleemann in Reinickendorf. 252. 355. 486. 598. 710. 854. Unverehelichte Krafft in Spandau. 280. 399. 487. 622. 732. 856. Bauunternehmer v. Kornatzky B. 308. 418. 547. 643. 750. 907. Tischlermeister Koltermann B. 331. 457. 595. 698. 811. Kienertsche Erben in Potsdam. 333. 448. 570. Verehelichte Kuhlmann zu Sandau. 371. 460. 599. Maurerpolier Krause B. 372. 459. 701. 853. 953. Handelsmann Klir in Stolpe. 408. Büdner Krause in Albrechtsthal. 410. 488. 597. 623. Köppensche Erben in Neuberg bei Havelberg. 448. Kaufmann Kolkhorst B. 524. 621. 730. 887. 985. 1142. Kaufmann Koch B. 525. 644. 755. 909. 1025. 1144. Tabaksfabrikant Künkel in Oderberg. 526. 644. 772. Kaufmann Knaack zu Meyenburg. 578. 710. 315. Halbbauer Kötelhöhn zu Dargardt. 652. 786. 919. Zimmerpolier Köhler B. 715. 851. 955. Büdner Krause in Zühlen. 741. 856. 988. Mühlenmeister Kotelmann zu Goldbeck. 749. 864. 988. 1114. 1262. 1391. 1400. Unverehelichte Kuppert B. 927. 1062. 1172. Verehelichte Kranich zu Friedersdorf. 940. 1090. 1196. Kaufmann Kemmerling in Pessin. 978. 1090. 1232. Kaufmann Kämmerer in Templin. 1012. 1122. 1256. Tischlermeister Knickmeyer B. 1090. 1212. 1347. Maurermeister Kieselich B. 1097. 1232. 1348. Apotheker Kupke B. 1129. 1261. 1380. Brauereibesitzer Kloß in Neu-Ruppin. 1136. 1224. 1382. Maurermeister Kirchner B. 1179. 1285. Holzhändler Krupke B. 1239. Tischlermeister Koch in Wittstock. 1263. Lehrer Kistenmacher in Zechow. 1272. Kulickesche Erben in Oderberg. 1302. 1445. Kochsche Erben in Schwedt. 1303. 1410. Maurermeister Kirchner B. 1356. 1436. Particulier Koch B. 1381. Landwirth Köber bei Petersdorf. 1392. Verehelichte Kienzendorff in Bäckern. 1425. Maler König B. 1445.

L. Buchbindermeister Lindes B. 15. 87. 111. 189. 218. Ackerbürger Lassahn in Lychen. 16. 114. Bahnhofswächter Lösch in Luckenwalde. 39. 138. 253. 356. 486. Kaufmann Lützow in Luckenwalde. 49. 146. 253. Schlächter Langermann. B. 62. Unverehelichte Leopoldt und Hegemeister Faber in Oderberg. 146. 254. 358. Schneidermeister Liepe in Teegefeldt. 169. 290. Kürschnermeister Landenberg in Wriezen. 200. 333. 446. Dr. phil. Löffler in Köpenick. 200. 301. 447. 570. 702. 816. Dr. phil. Lubarsch und verehel. Kaufmann Haybach B. 223. 353. 457. Ackerbürger Luck in Charlottenburg. 226. 350. 460. 570. 716. 815. Kaufmann Landsberger B. 251. 388. 482. 597. 729. 850. Schmiedemeister Lehmann in Zootzen. 254. 350. 487. Schlächtermeister Lintow B. 332. 445. 542. 667. 813. Brauer Liersch B. 372. 483. 596. 728. 852. 984. Verehelichte Ackerbürger Lerm in Spandau. 373. 480. 599. 702. 855. 957. Schönfärbermeister Lehmann in Beeskow. 374. 468. 600. Läpkesche Erben in Neu-Zittau. 399. 518. 672. Schneidermeister Lindemann in Neu-Ruppin. 431. 518. 624. Kupferschmiedemeister Lieb'l B. 504. 622. 730. 886. 985. 1143. Oberförster Lüdersdorff zu Hermsdorf 550. 672. 785. Mühlenmeister Lüsche in Groß-Köris. 558. 672. 784. Wittwe Ludwig zu Dahlen. 624. 734. Verehelichte Mühlenmeister Lüdde B. 714. 862. 964. 1113. 1229. 1379. Verehelichte Fuhrherr Lehmann B. 715. 814. 964. 1079. 1227. 1343. Kaufmann Landsberger B. 802. 906. 1065. 1171. 1295. 1436. Töpfermeister Lorenz in Niemegk 807. Bauer-Altsitzer Lamprecht in Dölln. 832. 958. 1081. Laneus'sche Erben in Potsdam. 870. 1003. 1121. Lehmann'sche Erben zu Zossen. 879. 1004. 1122. Gutsbesitzer Lehmann zu Wolzig. 828. 1064. 1179. Ziegelmeister Lesenow zu Wittstock. 950. 1090. 1203. 1318. Kaufmann Lehmann B. 1011. 1120. 1255. 1381. Architect Lübcke B. 1096. 1194. 1347. Bau-Unternehmer Lienow B. 1096. 1234. 1342. Holzhändler Lehmann B. 1129. 1203. 1261. 1318. 1380. 1453. Unverehelichte Luck zu Oranienburg. 1130. 1264. 1383. Lehmann'sche Erben zu Neu-Lübbenau. 1138. 1271. 1384. Bäckermeister Liebe zu Rheinsberg. 1303. Töpfermeister Lotzin zu Boddin. 1303. 1446. Maler Lagnov B. 1391. 1417. Cafetier Lehmann zu Friedrichsfelde. 1417. Kossäth Leue zu Vehlefanz. 1425.

M. Verehelichte Mühlenmeister Meyer in Neuendorf. 34. Tuchscheerermeister Muth in Brandenburg. 40. 162. 289. 389. Ackerbürger Merten in Kagel. 49. 145. 253. Amtmann Marggraf in Teltow. 87. 190. 308. Koffäth Mehls in Seegefeldt. 96. 192. 332. 431. Carl Ludwig Erdmann Moebis in Tornow. 121. Kalkbrennereipächter Maaz in Egsdorf. 122. Rittergutsbesitzer Meister B. 223. 250. 352. 456. 481. 569. 594. 695. 810. 849. Bauer Meißner in Greiffenberg. 225. 358. 487. Erben des Webermeisters Massuthe in Alt-Landsberg. 226. 356. 487. Tischlermeister Mermel B. 252. 389. Erben des Schäfers Mirsch in Groß-Schönebeck. 265. Glasermeister Mohns in Havelberg. 293. 426. 548. Tischlermeister Müller B. 309. 440. 542. 667. 780. 907. Schuhmachergesell Muchow und Geschwister Blumenthal in Wilsnack. 374. Holz- u. Steinhändler Meier B. 398. 524. 619. 754. 884. 984. Fuhrherr Müller B. 425. 524. 642. 754. 908. 1025. Wittwe Mattheck B. 476. 597. 698. 812. 953. 1078. Bauunternehmer Maedler B. 526. 623. 732. 887. 988. 1114. Gastwirth Mewes zu Wittstock. 558. 671. 784. Fuhrherr

Michaelis B. 576. 700. 813. Privat-Secretair Messerschmidt zu Prenzlau. 651. 758. 920. Verwittwete Schuhmachermeister Merkel in Gransee. 659. Verehelichte Fuhrherr Michaelis B. 680. 807. 927. 1035. 1283. Wagenfabrikant Meinhardt in Neustadt-Eberswalde. 716. 863. 966. 1082. 1223. 1348. Verehelichte Tischlermeister Mertens zu Neustadt-Eberswalde. 742. 863. 958. Tuchmacher Mewes zu Brandenburg. 766. 888. 988. 1146. 1263. 1283. Geschwister Marienburg zu Lindow. 773. 903. 1030. Verehelichte Zimmermeister Mendel B. 772. 903. 1035. 1145. 1282. 1407. Tischlermeister Michaelsen B. 772. 927. 1034. 1146. 1282. 1406. Amtmann Moritz B. 802. 1065. 1171. 1302. Mühlenmeister Misterfeld in Wrezen. 832. 958. 1082. Verehelichte Gastwirth Müller in Moabit. 871. 1002. 1120. 1229. 1343. Kaufmann Muth zu Herzfelde. 896. 1036. 1153. Verehelichte Maurerpolier Meinecke B. 903. Gastwirth Mewes zu Zernitz. 1044. 1153. 1287. 1410. Mauermeister Maedel B. 1151. 1285. 1408. Geschwister Michelmann zu Buchholz. 1162. 1318. Bauunternehmer Meinicke. B. 1179. 1284. 1438. 1288. Verehelichte Zimmergesell Meyer zu Potsdam. 1180. 1288. 1438. Schlossermeister Moritz B. 1212. 1348. 1435. Steinhändler Melzow. B. 1295. 1406. Oeconom Merting B. 1325. Büdner Mrosan zu Sawall. 1357. Verehelichte Mühlenmeister Meyer zu Neuendorf. 1357.

N. Steinhändler Neumann B. 49. 138. 246. 939. 1089. 1230. 1345. Kaufmann Ney in Gransee. 660. 758. 920. Bäckermeister Nobiling zu Groß-Fredenwalde 802. 912. 1056. Zimmerpolier Nickel. B. 1151. 1285. 1407. Nebert'sche Erben B. 1203. 1238. 1286. Bäckermstr. Noé in Potsdam. 1248. 1349. Sattler Neudeck zu Beeskow. 1446.

O. Holzhändler Oltmann B. 48. 138. 246. 388. 482. 618. Rentier Otto zu Lindenberg. 399. 488. 632. 733. 856. 987. Verehelichte Tischlermeister Ohneforge B. 577. 700. 814. 954. 1078. 1202. Eigenthümer Oertel zu Breiterfeld. 577. 717. 816. 966. 1081. 1232. Kaufmann Otto B. 606. 699. 852. Tischlermstr. Ortmann B. 1097. 1196. 1347. Schlossermstr. Ohlenbostel B. 1178. 1285. 1437.

P. Kürschnermeister Pache B. 7. 111. Fabrikbesitzer Palm B. 14. 112. 217. 278. 279. 352. 417. 455. 521. 557. 593. 641. 669. 753. 782. 884. 905. 911. 1004. 1064. 1170. Verehelichte Halbbauer Pierow in Blaesendorf. 88. 191. 332. 451. Arbeitsmann Pritzkow in Neustadt a. D. 88. 192. Maurermeister Proetel B. 289. 418. 541. 666. 811. Erben des Schneidermeisters Platz in Freienwalde a. O. 318. 448. 549. Eigenthümer Plückhan in Sagast. 333. 447. 548. Mühlenbesitzer Preuß B. 504. 621. 739. 885. 1011. 1120. Gastwirth Prensch zu Gransee. 561. 670. 784. Geschwister Paul zu Mittenwalde. 608. 644. 773. Handelsmann Poffehl B. 650. 757. 909. 1026. 1145. 1294. Maurerpolier Peggel B. 927. 965. 1035. 1089. 1151. 1216. 1231. 1280. 1296. 1342. 1347. 1407. 1408. Kaufmann Petzold B. 939. 1088. 1195. 1317. 1453. Fabrikbesitzer Pabl zu Potsdam 977. 1098. 1224. 1350. Lehnschulzengutsbesitzer Pampel B. 1019. 1121. 1256. 1381. Holzhändler Pfeffer B. 1152. 1285. 1406. Buchdrucker Pampel zu Nächst-Neuendorf. 1263. 1384. Eigenthümer Plagemann in Pritzwalk. 1355.

R. Eigenthümer Rohr B. 7. 36. 111. 136. Bäckermeister Richter jun. in Britz. 15. 113. 224. Gastwirth Reckhahn in Birkenwerder. 15. Kaufmann Rüttel in Brandenburg. 40. 162. 390. Ehefrau des Gastwirths Roedelius in Sawall. 40. 168. Oelmüller Ruhle'sche Eheleute in Beelitz. 41. Kaufmann Reichmann B. 49. 144. 250. Techniker Rohr B. 61. Kossäth Reichert in Klosterdorf. 77. 170. 281. Wittwe Rosch B. 85. 187. Schlächtermeister Roes'lersche Eheleute in Bernau. 88. 192. Büdner Ruff in Mellen. 154. Töpfermeister Reiß in Perleberg. 200. Tuchmacher, jetziger Ackerbürger Rosin in Luckenwalde. 237. Kaufmann Rosenthal B. 251. 389. 484. 595. 642. 698. 754. 851. Bauunternehmer Röhn B. 278. 417. 521. 641. 753. 884. 1170. Kaufmann Ruttel in Brandenburg. 280. Apotheker Rackwitz B. 330. 457. 595. 696. 809. Bäckermeister Rübe in Französisch-Buchholz. 373. 459. 598. Kaufmann Rosenthal B. 431. 496. 524. 621. 780. 886. 908. 987. 1025. 1112. Bau-Unternehmer Roehn B. 548. 669. 782. 905. 1064. Zimmermeister Reischel B. 650. 757. 909. 1026. 1144. 1294. Webermeister Richter zu Zinna. 651. Kaufmann Rosenbaum zu Mittenwalde. 688. 783. 920. Ackerbürger Rückeschen Erben in Lychen. 872. 1004. 1122. Verehelichte Kaufmann Richter in Gr.-Machenow. 872. 1014. Kaufmann Ruhwedel B. 977. 1088. 1230. 1345. Wittwe Richter zu Gransee. 1019. Verehelichte Kaufmann Richter zu Groß-Machenow. 1130. Oeconom Rogge zu Rehberg. 1271. 1391. Kossäthe Roggisch in Petersdorf. 1365. Tischlermeister Riechert B. 1382. Fabrikant Rieß B. 1417. Oeconom Bielecke zu Oranienburg. 1418. Mühlenmeister Riem zu Gr.-Derschau. 1418.

S. Landwirth Stöcklein B. 14. 112. 217. 351. 454. 568. Zimmermann Scheffler in Brandenburg. 15. 113. Zimmergeselle Scheffler in Brandenburg. 16. 113. Wittwe und Geschwister Siebert in Perleberg. 24. 114. 225. Particulier Schröder B. 35. Ehefrau des Webermeisters Staudemeyer B. 37. 160. 273. Kaufmann und Glasermeister Schmidt B. 37. 136. 244. 351. 481. Rentier Schulz B. 37. 137. Rentier Sielmann B. 38. 161. 273. 387. 521. Verwittwete Rentier Schultze in Potsdam. 39. Gastwirth Strobach in Wittenberge. 39. 145. 253. 390. Materialwaarenhändler Siewert in Zehdenick. 40. 145. Erben des Rentiers Schultze B. 48. 138. 245. 387. 485. 618. Kaufmann Saloszynsky B. 69. 189. 300. 416. 541. Lehnschulzengutsbesitzer Senft in Philippsthal. 70. Erben des Schlächtermeisters Schlüter in Neustadt-Ew. 78. 281. 534. Kaufmann Schröder B. 84. Privatlehrer Schütz u. Genossen. B. 85. Töpfermeister Schmidt B. 85. 187. 278. 279. 417. 418. 521. 523. 642. 643. 754. 756. 908. Verehelichte Kaufmann Siewert in Schönerlinde. 96. 192. 301. Erben des Schweißmeisters Staegemann in Charlottenburg. 104. 191. 334. Wittwe Schultze in Rahmitz. 122. Gebrüder Schröder in Kietz. 122. 225. 357. 476. Holzhändler Schwedter B. 144. 200. 246. 331. 354. 439. Erben des Zimmermeisters Schönow in Trebbin. 178. 282. 391. Verehelichte Fuhrmann Scharfenberg in Alt-Ruppin. 184. Mühlenmeister Schildener in Thiesort. 200. 333. 447. 549. 670. 783. Verehelichte Büdner Schröder in Salzbrunn. 208. 265. 309. Gutsbesitzer Stoecklein B. 222. 352. 455. 568. 695. 809. Früherer Fuhrherr Semmler in Biesenthal. 234. 355. 467. 599. 717. 814. Kaufmann Siewert B. 250. 387. 483. 594. 849. Lieutenant a. D. von Steinacker B. 251. 355. 482. 597. 696. 850. Chemiker Stoecklein in Stralau. 265. 356. 486. Erben des Bauern Schmidt in Triglitz. 289. 310. Wittwe Schultze in Rahmitz. 294. 567. Eisenhändler Schultze in Alt-Moabit. 308. 439. 541. 642. 753. Rittergutsbesitzer Stavenhagen in Glowe. 309. 391.

Schmiedemeister Stein B. 331. 440. 542. 667. 780. Erben der Bauergutsbesitzer Schulze'schen Eheleute B. 332. 440. Gastwirth Scher in Pankow. 332. 446. 570. Gutsbesitzer Steinberg B. 365. 458. 569. 811. 952. Fuhrmann Sandow B. 365. 458. 596. 698. 812. 952. Maurerpolier Schwarz B. 365. 458. 596. 699. 812. 952. Gutsbesitzer Schiemann B. und Cöpnick. 372. 398. 484. 485. 596. 620. 649. 728. 729. 849. 885. 908. 983. 1026. 1144. 1152. 1223. 1294. Mühlenmeister Scherler zu Cremmen. 373. 488. 623. Tuchfabrikant Scheer zu Jüterbogk. 374. 468. 598. Maler Seegel B. 397. 484. 619. 727. 894. 1011. Eigenthümer Steinberg B. 399. 485. 629. 701. Bäckermeister Starke zu Dammsmühle. 400. 488. 624. 733. 887. 987. Eigenthümer Sellin B. 425. 523. 643. 644. 756. 905. Wittwe Sarre B. 445. 542. 669. 783. 911. 1063. Holzhändler Sellin B. 446. 546. 668. 780. 907. 1024. 1063. Uhrmacher Schnaedelbach zu Storkow. 451. 550. 671. Seifensiedermeister Specht B. 503. 619. 729. 887. 985. 1112. Kaufmann O. Schmidt B. 547. 668. 783. 911. 1064. 1170. Kaufmann C. Stein jun. B. 548. 668. 781. 831. 911. 964. 1064. 1078. 1080. 1170. 1194. 1195. 1317. Bäckermeister Schollchen zu Perleberg. 550. 672. 786. Arbeitsmann Siemund zu Rheinsberg. 550. 680. 786. Geschwister Staffehl und des minorennen Pieper zu Schweinrich. 558. 616. Kaufmann Stein B. 576. 699. 813. 1169. Schuhmachermeister Staffeld zu Spandau. 577. 702. 816. Kaufmann Schroeder zu Spandau. 578. 702. 816. Gutsbesitzer Schiemann in Adlershof. 600. 710. 757. 855. 977. 1081. Geschwister Schulz in Alt-Lietzegöricke. 600. 710. 862. Töpfermeister Schmidt B. 606. 698. 850. 911. 954. 1079. 1227. Kaufm. T. Schulz zu Straßburg U. M. 607. 717. 862. Handelsmann Schroeder zu Kyritz. 607. 718. 815. Wittwe Schütze B. 632. 756. 910. 1025. 1143. 1294. Bauer Setzermann zu Linow. 632. 733. 888. Gutsbesitzer Siewert B. 650. 728. 755. 909. 1026. 1120. 1145. 1293. Früherer Gutsbesitzer Schulz zu Charlottenburg. 651. 758. 920. 1025. 1146. 1302. Zeltenhauermeister Stahlberg zu Spandau. 652. 734. Minorenne Geschwister Suffert zu Vorwerk Wartenberg. 664. 774. 896. Verehelichte Schneider zu Britz. 687. 783. 940. Pfarr-Erbpächter Siebert zu Freienfelde. 688. 725. Tischlermeister Schober zu Luckenwalde. 694. 786. 920. Verehelichte Büdner Sell zu Rüthnick. 718. 863. 956. Wittwe Schulz B. 740. 851. 986. 1113. 1261. 1380. Eigenthümer Steinberg B. 741. 853. 986. Zimmerpolier Sauer B. 741. 852. 986. 1113. 1228. 1379. Jäger Schulz zu Egsdorf. 742. Lederhändler Schroeder in Potsdam. 847. 956. 1082. Eigenthümer Siewert B. 871. 1002. 1260. 1391. Schroeder'schen Erben zu Wittstock. 879. 1004. 1121. Kaufmann Sommer B. 894. 1034. 1150. 1280. 1406. Minorenne Geschwister Seelke zu Templin. 895. 1003. 1053. Bauerwittwe Schulz zu Weggun. 928. 1036. 1179. Tischlermeister Schobel zu Oranienburg. 950. 1204. 1272. Schieferdeckermeister Spindler B. 964. 1087. 1215. 1347. Tuchfabrikant Schüttauff zu Jüterbogk. 1010. 1122. 1224. 6 Geschwister Schuch zu Neu-Trebbin. 1012. Maurermeister Schuffenhauer zu Teltow. 1064. 1172. 1286. Chausseewärter Schack und ꝛc. Neumann zu Wittenberge. 1135. 1264. 1382. Schmiedemeister Stein B. 1238. 1346. Gutsbesitzer Schiemann zu Schoepfurth. 1240. 1349. Kaufmann Salomon B. 1295. 1437. Wittwe Sitte B. 1295. 1437. Verehelichte Schuhmachermeister Schwartze in Jüterbogk. 1334. Kaufmann Slesinski B. 1356. Schuhmachermeister Schulze zu Spaatz. 1357. Eigenthümer Schadow zu Thyrow. 1358. Hauptmann a. D. v. Schmieden B. 1391. Unverehelichte Seelig in Lichtenow. 1391.

T. Rechts-Candidat Taubenheim und Genossen. B. 37. 137. 244. 386. Stellmachermeister Thiele in Nauen. 39. 168. Zeugmachermeister Thomae in Luckenwalde. 70. Tapezirer Tir in Neustadt-Eberow. 76. 170. 281. Mühlenmeister Telschow in Pritzwalk. 77. 170. 281. Müller Tasche in Rosenthal. 224. 355. 459. Schmiedemeister Thias B. 234. 355. 457. 595. 697. 853. Erben der sep. Thürling in Alt-Landsberg. 289. Amtmann Trenn B. 424. 523. 643. 814. 955. Tischlermeister Tiemann B. 607. 710. 752. 851. 963. 1079. 1228. Erben des Bauergutsbesitzers Thimann zu Ortwig. 680. 734. Amtmann Trenn B. 715. 1034. 1079. 1222. 1228. 1343. Tischlermeister Tutewehl in Pessin. 978. 1090. 1223. Klein-Koffäth Thieme in Carwesee. 1239. 1349. 1550. Schankwirth Thieme in Storkow. 1400. Tischlermeister Tau zu Belzig. 1400.

U. Zimmermeister Ullrich B. 716. 854. 939. 965. 1079. 1088. 1195. 1229. 1317. 1343. 1453. Bäckermeister Urban in Wittstock. 772. 927. 1087.

V. Schlosser Volkmann B. 38. 161. 274. 386. 521. Bäckermeister Vorthaus in Pankow. 153. 252. 302. Eigenthümer Voigt zu Boddin. 1326.

W. Maurermeister Wetzke B. 14. 112. 217. 351. 455. 568. Mühlenmeister Weinmann in Metzdorf. 16. 113. Tischlermeister Wilhelm B. 38. 136. 245. 354. 481. Zimmerpolier Wegener B. 38. 161. 273. 386. 521. 1179. Büdner Wilcke in Hast. 39. Kaufmann Wildenhayn B. 47. 138. 246. 388. 482. 593. Gutsbesitzer Walther B. 48. 137. 244. 353. Kaufmann Wald B. 48. 137. 245. 388. 482. 592. Holzhändler Wolff u. Schwedler B. 61. Stellmacher Wiese in Glöwen. 70. 191. Bauer Wolgast in Dransee. 70. 168. Kaufmann Wolff in Rieplos. 87. 190. Erben des Schneidermeister Weltz in Potsdam. 146. 254. 357. Mühlenbesitzer Weissenbach jun. in Dalldorf. 207. 301. 446. Verw. Büdner Wolff in Seegefeld. 208. 332. 447. Maurerpolier Wiemann B. 223. 354. 456. 568. 697. 810. Destillateur Weigelt B. 224. 355. 456. 594. 696. 811. Zimmermann Wendt in Breddin. 293. 426. Glasermeister Westphal B. 398. 524. 619. 754. 885. 984. Lehrer Weidner B. 446. 547. 669. 781. 906. 1063. Bauer Wollgast in Pyrow. 504. 621. 731. 887. 987. 1114. Zimmerpolier Walter B. 524. 642. 755. 908. 1025. 1143. Dr. phil. Wachs B. 525. 644. 756. 910. 1025. 1143. Zimmermann Wendt in Havelberg. 549. Krüger Wolff in Wustrow. 558. 671. 785. Eigenthümer Wolgast in Pritzwalk. 607. 713. 854. Baron von Woedtke B. 680. 772. 781. 906. 926. 1027. 1064. 1145. 1169. 1295. 1296. 1435. Schuhmachermeister Wieder zu Lüdersdorf. 687. Schneidermeister Witte zu Meyenburg. 717. Wittwe Wiemann zu Zaenichendorf. 742. 863. 957. Kaufmanns Wollank zu Oberberg. 848. 958. 1082. Fräulein Williges B. 871. 1003. 1119. 1229. 1343. Bauunternehmer Woite B. 1035. 1129. 1151. 1178. 1256. 1284. 1381. 1407. Maurermeister Wendt B. 1097. 1231. 1340. 1737. Zimmerpolier Wegener B. 1179. 1286. 1437. Erbsitzer Weilemann zu Hohenbruch. 1180. 1224. 1288. Ackerbürger Wankelmuth zu Meyenburg. 1239. 1349. Kaufmann Weyrowitz B. 1271. 1409. Ziegeleibesitzer Westphal zu Putlitz. 1303. Todtengräber Wolgast zu Brandenburg. 1357. Mühlenmeister Weißenborn in Ahlimbswalde. 1392. Handelsmann Wolf B. 1425. Eigenthümer Woicke B. 1425. Gutsbesitzer Wettengel B. 1446.

Z. Schneidermstr. Zastrow in Grenz. 77. Maurermstr. Zielke u. Maske B. 279. 418. 523. 644. 755. 883. Zerges-Ziemannsches Ackergut zu Verchels. 652. 672. Kaufmann Zierenberg B. 715. 851. 955. 1114. 1228. Korbmachermeister Zoerner zu Rathenow. 749. Tischlermeister Zeidler B. 847. 955. 1080. Schlossermeister Zillges B. 1098. 1223. 1350.

Verkäufe von Grundstücken, außergerichtliche. Parcellen des Grundstücks Große Frankfurterstraße Nr. 34 a. in Berlin. 12. 61. 110., desgl. Dresdenerstraße Nr. 101. 532. 576. 616., desgl. Lindenstraße Nr. 47. und Oranienstraße No. 97. 957. 986. 724. Eine Bäckerei mit Gastwirthschaft durch das Commissions-Büreau in Angermünde. 42. Ein Gartenfleck der Stadtcommune Neu-Ruppin. 94. Ein Gasthof durch Herklotz in Wriezen. 96. 122. Bauplätze in Neustadt-Eberswalde. 122. Grundstück des Mehlhändlers Beerbaum in Nieder-Neuendorf. 129. Zwei Gasthöfe durch Kirnberger in Rheinsberg. 170. Ein Grundstück in Sawall durch den Kaufmann Binder in Beeskow. 266. Das Grundstück des Schmiedemeisters Klingberg in Wittstock. 379. 400. 432. Eine Ackerwirthschaft in Zehdenick. 432. Eine Bockwindmühle bei Berlin. 432. Eine Ackerbürger-Wirthschaft bei Angermünde. 432. Eine Kunstgärtnerei und ein Gasthof durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 432. Das Grundstück des Ackerbürgers Wesendorff zu Angermünde. 448. Eine Mühlenbesitzung im Oberbruch und ein Gasthof durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 452. Ein Mühlengrundstück in der Märkischen Schweiz. 476. Eine Wiesenparcelle bei Liebenwalde. 508. Mühlenbesitzungen und einige andere Grundstücke durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 534. Eine Bockwindmühle bei Berlin. 534. Eine Gastwirthschaft. 561. Ein Landgut. 562. Ein Wohnhaus in Prenzlau, ein Braukrug bei Golsen, eine Ziegelei, ein Grundstück in Rüdersdorfer Kalkberge. 584. 680. Ein Hufengut in Sonnenwalde. 636. Das bisherige Salzhaus in Teupitz. 664. Eine Krugwirthschaft bei Berlin. 694. Ein Gasthof bei Potsdam. 694. Das Rüdersdorfer Seebad. 680. 726. 750. Eine Gärtnerei in Beeskow, eine Restauration ꝛc. in Berlin. 808. Das Lindenbergsche Schulzengut in Netzow. 879. 896. Eine Bockwindmühle. 932. Ein Grundstück in Falkenrehde. 948. Eine kleine Besitzung, 3½ Meile von Berlin. 980. Grundstücke des Kaufmanns Neumann in Perleberg, eine Leihbibliothek. 996. Ein Grundstück zum Abbruch in Berlin. 1071. Ein Grundstück in Nowaweß. 1074. Ein Hospital in Schwedt. 1077. Torfwiesen bei Neu-Ruppin. 1104. Ein Bauergut in Schoenfließ bei Fürstenberg a. O. 1216. Eine Besitzung in Neu-Hohen-Schönhausen. 1280. Das Schützenhaus in Niemegk. 1334. Kasernen-Grundstücke in Berlin. 1392. Baustellen in Spandau. 1451.

Verkäufe von Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Eichen-Borke, Reisig ꝛc. aus den Königl. Forst-Revieren: Oranienburg. 13. 1422. Biesenthal. 13. 340., 556. 1009. Reiersdorf. 22. 78. 199. 325. 340. 451. 711. 805. 838. 1300. 1443. Grünaue. 22. 128. 233. 1322. 1443. Friedersdorf. 23. 102. 198. 264. 451. 635. 923. 1270. 1443. Rüdersdorf. 23. 127. 152. 178. 221. 243. 261. 277. 299. 339. 363. 1047. 1073. 1332. 1452. Neubrück. 23. 106. 120. 178. 253. 261. 410. 658. 748. 1126. 1215. 1430. Menz. 25. 127. 221. 396. 1369. Cunersdorf. 25. 128. 222. 444. Alt-Ruppin. 25. 152. 1215. 1452. Linichen. 26. 1401. Zechlin. 47. 152. 250. 409. 1105. 1176. Regenthin. 47. 178. 902. 1422. Liebenwalde. 47. 264. 847. Gramzow. 53. 78. 152. 234. 261. 340. 396. 520. 725. 1367. 1401. Cummersdorf. 53. 207. 233. 316. 605. 901. 1382. 1389. Spandau. 68. 152. 976. Himmelpforth. 78. 189. 370. 631. 1187. 1300. 1333. Neu-Glienecke. 78. 128. 375. 713. 946. 1210. 1236. 1368. Alt-Ruppin. 78. 105. 375. 430. 1126. 1279. Colpin. 95. 243. 424. 925. 1094. 1380. 1389. 1452. Rheinsberg. 95. 712. Groß-Schönebeck. 102. 206. 1160. 1236. Zehdenick. 105. 183. 222. 605. 1071. 1368. 1430. Lüdersdorf. 120. 370. 1176. Zossen. 124. 183. Glambeck. 128. 340. Grafenbrück. 206. Grimnitz. 222. 300. 974. 1176. Heinsdorf. 253. Falkenhagen. 288. 396. 1390. Hangelsberg. 293. 371. 713. Liepe. 299. 340. 559. 771. 1010. Dippmannsdorf. 339. Tiefensee. 409. Freienwalde. 559. Sonnenburg. 902. 1401. Siehdichum. 925. Ragow. 946. 976. Mühlenbeck. 1009. 1236. Tegel. 1095. Grumsin. 1104. Lehnin. 1187. Neuholland. 1210. Sieversdorf 1279. Charlottenburg. 1368. Cöpenick. 1422. Auf der Aablage Stäbchen. 206. Im Gasthofe zu Petzow. 26. Auf der Chaussee zwischen Beelitz und Potsdam. 290. Aus der Biesenthaler Stadtforst. 1071, 1400. In der Garzauer Forst. 1333. Nutzholz in Petzow. 1422. Aus der Nauener Stadtforst. 1452.

Verkäufe von verschiedenen Gegenständen: Bohlen und Bretter in der Dampfschneidemühle zu Hangelsberg. 26. 78. 122. Feuerspritzen bei Grüner in Cöslin. 50. Ein Oderkahn durch Boy in Berlin. 96. Maulbeersaamen bei v. Türk in Türkshof. 104. Saamen bei Karkutsch u. Co. in Stettin. 129. 226. 366. Eine Bockwindmühle zum Abbruch, Genthinerstraße Nr. 13. in Berlin. 154. Kiefernsaamen auf der Oberförsterei Dummendorf. 177. Eine Feuerspritze bei Haußknecht in Berlin. 210. 290. Marmor-Waaren bei Michelli in Berlin. 210. Leihsäcke bei Bloch in Berlin. 210. Kiensaamen aus dem Forst-Revier Alt-Ruppin. 233. Kiefernsaamen in der Oberförsterei Groß-Schönebeck. 249. Rohr auf dem Dominium Schloß Teupitz. 254. Karpfensaamen auf dem Dominium Schloß Teupitz. 254. Kiefernsaamen in der Oberförsterei Zinna. 262. Kiefernsaamen in der Saamendarre zu Schmachtenhagen. 264. Ackergeräthe bei Eckert in Berlin. 282 302. 326. 366. 392. 426. Kiefernsaamen in der Saamendarre zu Waltersdorf. 288. Ein Oderkahn durch den Schiffer Grünfeld in Crewelin. 290. Kiefernsaamen auf der Darre zu Neustadt-Eberswalde. 307. Steine, Bauholz ꝛc., Landsbergerstraße Nr. 15. in Berlin. 342. Buchen-Bohlen, Felgen ꝛc., für Stellmacher, in Berlin. 400. Ein Kahn in Potsdam bei dem Schiffsbaumeister Gebhardt. 408. 300 Haufen Zackenholz in Graebendorf. 452. 476. Straßenlaternen und Lampen in Neu-Ruppin. 509. Eichene Zaunstiele in Berlin. 510. 534. Zwei Feuerspritzen in Berlin. 526. Weizen- und Roggenmehl und Roggen-Kleie bei Krüger u. Söhne in Berlin. 562. 584. 652. Bretter und Steinkohlen in Berlin, Ackerstraße Nr. 28 a. Abgang von Feld- und Gartenfrüchten im Militair-Waisenhause zu Potsdam. 687. 724. Unbrauchbare Materialien auf den Bahnhöfen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 713. Eine amerik. Patent-Feuerspritze in Cöslin. 726. Fabrikate der Maschinen-Fabrik von O. A. Jaenicke in Berlin, Schönhauser Allee Nr. 60. 742. 864. Ein fast neues Goepelwerk in Berlin. 750. Knochen-Dungmehl zu Zainhammer bei Neustadt-Eberswalde. 848. 880. Gaskalk in Fürstenwalde. 894. 926. 947. Bleiasche aus dem Artillerie-Depot in Berlin. 826. 947. Lagerstroh aus den Bivouacs. 950. Zuchtfluten in Berlin. 1043. Eine Hochdruck-Dampfmaschine in Berlin. 1045. Spielwerke und Spieldosen in Bern. 1272. 1303.

Alte für Königliche Dienstzwecke nicht mehr brauchbare Gegenstände. 1365. Torfwiesen bei Neu-Ruppin. 1422. Telegraphen-Apparate und Materialien auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 1430.

Verlorene Sachen: Eine Brieftasche mit Geld auf dem Wege vom Friedrichsberge bis zum Holländer bei Lichtenberg. 78. Ein schwarzes Schwein des Krügers Marzahn in Tegel. 154.

Verpachtungen: der Chausseegeld-Hebestelle zu Berge. 12. 47. 80; Dahlwitz. 34; Polenzwerder. 68; Nitzow. 117. 151. 177; Bertickow. 198. 243. 299; Markendorf. 206; Carlsdorf 277; Fahrland. 287. 307. 350; Neu-Britz und Rudow. 317; Buchholz. 326. 350; Falkenberg i. M. 370. 398; Cremmen. 430; Sentke. 474. 481; Meyenburg. 576. 616. 679; Schwandte 629; Weißensee und Stacken. 634. 658. 712; am Fährsee bei Templin. 686; Welsigkendorf. 712. 748; zu Wernitz. 770. 801. 827; Paderborn. 771; zu Trampe. 801; zu Charlottenburg. 840. 861. 893; Pankow nnd Heinersdorf. 893. 926. 946; Lütte. 901; Mariendorf und Groß-Beeren. 926. 947; Joachimsthal 949; Neubrück. 1033; Martiniquefelde. 1070. 1095; bei Weisen. 1279. 1379; bei Marzahn, Radebrück, Proetzel und Seeberg. 1199. 1323; der Domainen-Vorwerke Karschau, Scalitz und Brockguth. 22. 61; des Ritterguts Zentendorf. 24; des Schützenhauses in Treuenbritzen. 50. 158. 216; der Krugwirthschaft der Kinder des Bauers und Krügers Degebrodt in Zechow. 102. 127; der Ackerwirthschaft der Kinder des Eigenthümers Moaves in Alt-Maedewitz. 183; der Kirchenländereien zu Zichow. 209. 236. 261; Wasserflächen auf der Havel zur Auflagerung von Floßholz. 238; der zum Domainen-Rentamt Spandau gehörigen Fischereien. 249; der Grasnutzungen in den Chaussee-Gräben und auf den Böschungen der Staats-Chausseen des Oberbarnimschen Kreises. 287; einer Schmiede in Zerpenschleuse. 290. 310. 326; der Kirchenländereien zu Zühlsdorf. 339; der fiscalischen Weide im Oranienburger Forst-Revier. 370; einer Bäckerei in Groß-Beeren. 374; von Forstwiesen im Forstrevier Neubrück. 396. 686; einer Thongrube in demselben. 397; eines Kohlenplatzes zu Erkner. 397. 438; ein kleines Rittergut in Schlesien. 408; eine Miststelle, Georgenkirchstraße Nr. 47a. in Berlin. 410; von Grasnutzungen im Forstreviere Neubrück. 503; von Jagden bei der Stadt Werder. 508. 509; der Restauration auf dem Bahnhofe bei Goerlitz. 583. 605; Grasnutzungen im Forstrevier Zehdenick. 605; ein, dem Militair-Fiskus gehöriges Grundstück in Berlin. 605; dreier Restaurationen auf der Schlesischen Gebirgsbahn. 630. 659; einer Thongrube im Forstrevier Neubrück. 658; eines Gasthofes. 724; des Domainen-Vorwerks Burow, Kreis Demmin. 803. 861. 924; der Restauration auf dem Bahnhofe zu Coepenick. 838. 862; der Domainen-Vorwerke Colbatz, Hofdamm und Heidchen. 878. 924. 962. 1032; des Domainen-Vorwerks Buchholz, Amts Alt-Landsberg. 900. 924. 936. 946; einer Steinnutzung im Forstrevier Brablitz. 992; des Düngers in der Strafanstalt zu Spandau. 948; Treuenbriezener Jagd-Reviere. 1009. 1042; eines Gasthofs in Berlin; des Ritterguts Sandberg bei Belzig. 1020; der Domaine Roggenhausen. 1061. 1087; der Domaine Papau. 1062; der Domaine Klein-Kamienka. 1062; des Ritterguts Sabinen-Kloster. 1136. 1160; von Weiden am Berlin-Spandauer-Schifffahrts-Kanal. 1188; der Domaine Kühndorf. 1235. 1269. 1299; den Lehn-Rittergütern Kietz und Rhinow. 1269. 1379; den Lehn-Rittergütern Holzhausen. I. und II. Antheils. 1322. 1342; des Ritterguts Friesack, ohne Forst. 1322. 1342; der Wasserfläche in der Ober-Havel bei Spandau. 1332; der Domainen-Vorwerke Slomatzko und Ogrodinen. 1388. 1444; einer Forstbruchlache im Forstrevier Friedersdorf. 1389. 1421.

Vieh-Versicherungs-Vereine in Potsdam. General-Versammlung, am 29. Juni 1865.

Vorladungen, gerichtliche und zwar: Schiffer Domcke aus Zehdenick. 1. 108. Landwehrmänner und Militairpflichtigen, Lohgerbermeister Wille und Genossen. 1. 107. Bauunternehmer Meinicke. 1. Kaufmann Isaac. 2. 108. Sohn des Schlächtermeisters und nachmaligen Vieh-Commissionairs Rothhaemmel. 2. Sohn des Hauptmanns v. Kobke und Sohn des Arbeiters Melzer. 2. Dr. med. Mendelssohn. 3. 155. 361. 413. 707. Arbeitsmann, frühere Drechslergeselle Nünnicke. 3. 156. Bauer Rein. 3. 155. Schlossergeselle und Maschinenbauer Kannegießer 3. 155. Maurergeselle Richter. 4. 156. 345. 512. 708. Stellmacherlehrling Haase. 4. 156. 345. 512. Ehemaliger Postbeamter Zech. 7. Füsilier Lieska. 9. Müllergeselle Riese. 9. 108. 211. Militairpflichtiger Malergehülfe Räuer, gen. Rauer, u. Genossen. 9. 55. 107. Landwehrmann Schmidt Aniol. 9. 55. 107. Matrose Schumann. 10. 164. 345. 413. 723. 881. Pionier Hamellus. 18. Kaufmann David. 27. 131. Kaufmann Stutzer. 27. 131. Verehelichte Webermeister Kraft, Buchdruckereibesitzer Hanff, Zimmermann und Architekt Waltz, Schneidergeselle Elster und unverehel. Wünsch oder Wünsche. 27. 212. 378. 563. 736. Aufgebot unbekannter Lehnserben des Herrn v. Berly. 30. 381. Arbeitsmann Schwander. 33. 135. Particulier v. Jaraczewski u. Genossen. 43. 64. 90. Kaufmann Junge. 45. Kaufmann Neumann. 45. 132. 239. Goldarbeiter Nielitzer. 45. 185. 377. 536. 736. 917. Handlungsdiener Bauer. 53. 242. 494. Militairpflichtige Goetsch und Genossen. 55. Arbeitsmann Westphal. 60. Verehelichte Schuhmachermeister Meckelburg. 60. Cafetier, frühere Bäckergeselle Zieckert. 60. 197. 298. Dr. Löffler. 64. 185. 321. Landwehrmann, Brauer Rein durch das Kreisgericht zu Jüterbog. 66. 185. 320. Handlungsdiener Hieronimus. 66. Schiffsmann Kuhblank. 66. 211. 411. 503. 768. 951. Kutscher Matthes oder dessen Erben. 109. 268. Musketiere Kranz und Oppermann. 115. Füsilier Welscher. 115. Müllergeselle Zielitz. 117. 269. 463. 611. 817. 993. Ferdinand Ludwig Rudolph Reimer, Ludwig Wilhelm Edwin v. Köbke u. Privatschreiber Dietrich. 117. 268. 462. 464. 610. 817. 951. Apotheker Hölzke. 117. 268. 464. 511. 817. 982. Inhaber der von Herose u. Co. in Wehr ausgestellten, von Gebrüder Basch in Berlin acceptirten, an die Ordre der Herren Ehinger u. Co. und von diesen an die Ordre der Herren Hoffmann, Gornner u. Co. girirten Prima-Wechsel. 117. Dr. med. Neumann, Candidat der Philologie, Alery u. Schuhmacher Bahlteich. 140. 212. 267. Schiffseigner Wegener. 141. 239. 343. Kaufmann Eisenstaedter. 141. Privatlehrer Liebig. 143. 242. 384. Arbeitsmann Bolle. 143. 177. 204. 248. Kürschnermeister Krieger. 143. 242. 362. Schiffseigner Nagel. 149. Füsilier Pahl. 163. Reservisten Schulze und Hübner. 163. Militairpflichtige Drechsler Desnoyer und Genossen. 163. 239. 319. Dr. Kittisch. 163. 267. 377. Kaufmann Bultmann. 164. Cigarrenmacher Hoffmann. 166. 423. Jäger Reinke. 193. Inhaber der, von dem Fabrikanten Thieben in Wien auf Herrn J. Fröhlich in Berlin gezogenen, angeblich verlorenen Prima-Wechsel. 194. Ehefrau des Fischergesellen Richter. 204. 320. 437. Reservisten

Hansmann und Zöhe. 209. Rekrut Schultze aus Zwischendeich. 209. Ch. Wedekind. 219. 343. 461. Inhaber eines, von Eduard Wiesecke in Mellen auf A. Westphal in Berlin ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Primawechsels. 232 Restaurateur Ernst. 242. 377. 489. Arbeitsmann Bröcker oder dessen Erben. 248. 411. 586. 789. 951. 1168. Cafetier Schirmer. 248. 383. 495. Füsilier Schneider. 259. Frühere Dampfmühlenbesitzer Arnheim. 259. 343. 462. Ehemaligen Kaufmann Schilling. 264. 384. 494. Cigarrenmacher Hoffmann. 276. Kaufmann Litten aus Friedeberg oder dessen Erben. 285. 433. 809. Inhaber eines, von Ph. H. Leydorff in Ottweiler ausgestellten, auf A. Vetter in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 286. Oeconom Merkens. 295. 327. 343. Schiffseigenthümer Ruschke. 296. 411. 511. Tagelöhner Reinicke. 299. 437. 539. Kaufmann Moch. 305. 433. 535. Inhaber eines von Clemens u. Engelmann in Berlin ausgestellten, von H. Hirschberg in Zielenzig acceptirten, angeblich verloren gegangenen Wechsels. 307. Unteroffizier Heling. 313. Füsilier Wenzlow. 314. Schiffer Schmückert oder dessen Erben. 315. 463. 637. 818. 1021. 1225. Inhaber zweier, von dem Bauer Reichert in Hermsdorf auf den Pferdehändler Köpernick in Neu-Lübbenau ausgestellten angeblich verloren gegangenen Wechsels. 316. Part. Bluth. 320. 462. 587. Frühere Postrevisor Bello oder dessen Erben. 321. 512. 674. 891. 251. Inh. eines, von den Herren Abbe u. Auerbach ausgestellten auf S. Eisener in Berlin gezogenen, angeblich abhanden gekommenen Wechsels. 321. Prem.-Lieut. Schrader. 337. Sec.-Lt. Hugo Schwartze. 359. Mechanikus Schuhmacher. 359. 461. 586. Kürschnergef. Ahrendt. 359. 489. 586. Rentier S. Strasburg. 393. Schaubudenbesitzer Laudanzky. 394. 490. 609. Abwesende Eigenthümer Wilhelm Scheer, früher in Batzlow wohnhaft. 394. 516. 615. G. Loewenstein. 422. 511. 512. 609. 637. Schlosser und Maschinenbauer Hoppe. 423. 678. 994. Schlächtermeister Scharfe. 424. 678. 994. Arbeitsmann Kühl. 428. 516. 641. Inhaber einer auf ein Häusler-Grundstück bei Görzig eingetragenen Hypothekenpost. 429. Kaufmann A. Först. 441. 535. 666. Kaufmann C. Miletz, auch Mielatz genannt. 461. 489. 511. Apotheker Linser oder dessen Erben. 463. 611. 960. 1312. Seconde-Lieutenant Schwarze. 473. 1142. Schneidermstr. Greck. 473. 502. 531. Tischlergef. Russer. 474. Kaufmann u. Agent Fürst. 501. 610. 727. Ders. u. die Wwe. Fürst, geb. Saalberg. 502. 609. 735. Architect Boettcher und dessen Ehefrau, geb. Stiller. 508. 610. 735. Landwehrmänner Buhn und Consorten. 543. 665. 788. Buchhalter Flachs. 543. 673. 787. Kaufmann Lilie. 544. 646. Schmiedegeselle Gantsch. 546. 678. 793. Musketier Hirsch. 555. Schlossergeselle Krüger. 556. Lieutenant a. D. Praetorius. 573. 706. 817. Schriftsteller Eli Samter. 617. 751. 913. A. F. Groeschner. 646. Schmiedemeister Stange. 685. 793. 918. Drechslermeister Lüderitz. 685. 793. 934. Lohgerbergeselle Ender. 711. 824. 961. Schiffer Stoehr. 711. 824. 952. Sträfling Hoffmann. 721. Festungs-Reservist Peters. 721. Graf v. Haeseler. 736. 857. 981. Müllergeselle Weith. 746. 857. 981. Verehelichte Franck. 765. 892. 999. Sergeant Wonderbank. 768. Verehel. Schiffer Kraetka. 769. 822. 1030. Kaufmann Breßnicke. 787. 913. 1049. Ehem. Locomotivführer Kaiser. 793. 918. Trainsoldat Moenke. 801. Musketiere Runge u. Paertel u. die Füsiliere Keibel u. Knorr des 3. Brandenburgischen Infant.-Regiments. 846. Militairpflichtige aus dem Beeskow-Storkowschen Kreise. 866. 997. 1017. 1107. 1115. Drahtbinder Soromacho. 867. 1059. Klempnermeister Buchow. 867. 1059. 1251. 1431. Registrator Marschner. 868. 999. 1116. Förster Goerlich. 868. 999. 1115. Füsilier Corto. 877. Arbeitssoldaten Lewe und Spieker 877, Ortschütz. 900. Nagelschmiedemeister Buchow. 922. Modelleur Mathot. 935. 1086. Musketier Krafft. 945. Kaufmannsdiener Grohmann und die Webergesellen Hecht und Pfeiffer. 945. 1083. 1189. Verehelichte Goellner. 945. Musiker Hartmann. 949. 1118. 1212. Schäferknecht Ludwig. 960. 1086. 1226. Sträfling Engel. 993. Arbeitssoldat II. Klasse Gester. 1007. Conditor Hecker. 1008. 1118. 1255. Ober-Grenz-Contr. Schwarze. 1008. 1118. 1255. Baron v. Eckorff-Zielthen. 1017. 1115. 1250. Füsilier Jenkewitz, Friedrich Schroeder aus Schierstein. 1029. 1139. 1281. Prinz Felix zu Hohenlohe. 1030. 1139. 1281. 25 Militairpflichtige aus Berlin. 1045. 1165. 1282. Locomotivführer Kaiser. 1052. Hautboist Hoest, Unteroffizier Schrecker. 1059. Sonnenberg aus Görnitz. 1060. Schuhmacher Doell. 1069. 1165. Müllergeselle Paesch. 1083. 1189. 1335. Müllergeselle Both u. Genossen. 1083. 1189. 1335. Tischlermeister Acker. 1086. 1222. 1353. Kanonier Hardenmann. 1103. 1162. 1353. Bäckermeister v. Tesser-Wensierski. 1103. 1192. 1353. Barbiergehülfe Große und Consorten. 1115. 1249. 1370. Grenadier Herrmann. 1116. Rentier Friedlaender. 1123. 1217. 1371. Bäckergeselle Braunschweig. 1123. 1311. Schiffersohn Tietze. 1139. 1289. 1403. Trainsoldat Arenz. 1142. Gärtnergehülfe Jaenicke, Maschinenbauer Clander u. Schuhmachergeselle Astheimer. 1158. 1312. Musikus Baule. 1159. 1292. 1405. Bernhard Süßner. 1163. 1249. 1377. Eduard und Marie Steeker. 1164. 1251. Füsilier Schutt. 1165. Kanonier Altmann. 1173. Kaufmann Schubart. 1184. 1282. 1403. Handlungsreisender Lenz. 1185. 1281. 1403. Schlächter Zachau. 1186. 1293. 1435. Schiffer Schulz. 1197. 1311. Eduard Heiden. 1198. 1311. Tuchmachergeselle Lorenz. 1198. 1354. Füsilier Werner. 1209. Unteroffizier Thimm. 1213. Arbeiter Greger. 1213. 1250. 1326. Schiffssteuermann Schüler. 1225. 1335. Rekrut Herrmann, Musketier Klinkhoff. 1257. Victualienhändler Redmann. 1260. Handlungsdiener Gersdorf u. Consorten. 1268. 1369. Arbeitssoldat Pacuster. 1277. J. F. Fischer. 1277. 1370. 15 Ausgetretene aus Potsdam. 1311. Geschäftsführer Ohmann. 1312. Füsilier Starke. 1319. Schuhmacher Samuel und Consorten. 1320. 1336. 1370. Kaufmann D. Salomon. 1321. Lackirer Amelang. 1353. Rentier Stecker. 1367. 1385. 1420. Kaufmann Matthes. 1401. 1420. Fuhrmann Deparade, Maler Gaß. 1416. Regiments-Hornist des 4. Garde-Regiments Walter. 1419. Riemergeselle Rothe. 1420. Carl August Belisch aus Rathenow. 1441. Böttchergeselle Callos. 1442. Kaufmann Matthes. 1450.

Der Erben: des Posamentier-Gehülfen Spielberger in Berlin. 4. 156; der Ehefrau des Ziegelmeisters Kamps, früheren Wittwe Stoffregen aus Havelberg. 4. 157. 346. 513. 707; der Wittwe des Porzellanarbeiters Tübbecke, des Holzbildhauers Hoeret und der separirten Musikus Wienbreier in Berlin. 10. 156. 346. 514. 708. 881; der Altsitzer-Wittwe Wollmer in Wendisch-Warnow. 10. 186. 346. 510. 707. 917; des Buchbindergesellen Paetzelt, auch Paetzold, des Dienstmanns Schmidt, des Nachtwächters Schmidt und der verwittweten Generalin v. Schmalensee in Berlin. 28. 185. 378. 536; der unverehelichten Reimann zu Berlin. 28. 213. 379. 564. 737; der Wittwe Rosenthal, der unverehel. Scholz und der unverehel. Bonge in Potsdam. 29. 214. 380. 564. 737; des Diätars u. Calcul. Lehmann, genannt Grund-

mann, des Korbmachermstrs. Thomas, des Handl.-Commis Wagner und des Arbeitsmanns Janzon in Berlin. 29. 212. 378; (Lehnserben) des Bäckermeisters Gebhardt in Potsdam. 30. 213. 381. 565. 738; des Brückenaufziehers Kunz, der unverehelichten Temmel, der unverehelichten Buch, der Kutscher-Wittwe Ramlow und des Stadtpostboten Malzen in Berlin. 126. 269. 464. 612. 790. 951; des in Markendorf verstorbenen Dienstknechts Günther. 143. 296, 490. 638. 858; des Hauptmanns z. D. Baron v. Rheinbaben in Glienigk. 158. 328. 490; des Geh. Legations-Raths a. D. Douffroy in Berlin. 247. 434. 587. 789. 982. 1168; des Nachtwächters a. D. Mielitz in Potsdam, der verwittweten v. Creilsheim daselbst und der verehelichten Blankenburg in Liebenwalde. 296. 490. 638. 823. 982. 1169; des verschollenen Apothekers Boelicke aus Frankfurt a. O. 385. 564. 759. 1197. 1336; der Ehefrau des Arbeitsmanns Gericke zu Gühlitz. 502. 675. 853. 1021. 1225. 1416; der verwittweten Maurer Murrack zu Lübbenau. 746. 917. 1075. 1299; der verwittweten Sattlermeister Schroeder und Consorten zu Potsdam. 746. 933. 1111. 1277; des Sergeanten im Kaiser Alexander Grenadier-Regiment Varus. 768. 933. 1142. 1313; der unverehel. Ulinska u. Engel aus Berlin u. der Wittwe Riesch aus Trebbin. 825. 982. 1168. 1271; des Rent. Schultze zu Berlin. 959. 1084. 1107. 1217.

Der Gläubiger des Kaufmanns Hagedorn in Brandenburg. 58; des Tuchfabrikanten Schultze in Lindow. 71. 116. 142; des Commissionairs Glagow in Alt-Ruppin und der in Falkenthal verstorbenen Tochter desselben. 141; des Malers Stegmeyer in Charlottenburg. 150; des Holzhändlers Arenroth in Charlottenburg. 235. 259; des Kaufmanns Kemmerling in Posen. 263; des Handelsmanns Heimann in Brandenburg. 263; des Ackermanns Burges zu Maethlow. 629; des zu Zeitz verstorbenen Kaufmanns Praetorius. 1358.

Der Anspruchsberechtigten an die auf den Namen des Geh. Kanzleidieners und der Wittwe desselben ausgestellte Bank-Obligationen 5; an ein auf die subhastirten Schlächtermeister Heidenreich'schen Grundstücke in Berlin für den Apotheker Schulz eingetragenes Capital. 5; an ein auf das Bauerngut des Bauerngutsbesitzers Mangelsdorf in Weseram für den Kaufmann Krüger in Brandenburg eingetragenes Capital. 6; an die auf das Büdner-Grundstück des Arbeitsmanns Schulz zu Klosterdorf eingetragenen rückständigen Kaufgelder. 6. 110; an 5 Special-Massen aus der Schiffer Seeger'schen Subhastationssache von Bernoewe. 11; an verschiedene, auf das Lehnrittergut in Cammer eingetragene Capitalien. 19; an ein für den Webermeister Becker auf das Wohnhaus der verehelichten Schmiedemeister Weimann in Rheinsberg eingetragenes Grundstück. 21; an ein für den Gutsbesitzer Jouanne auf das dem Dr. Auerbach gehörige Grundstück in Britz eingetragenes Capital. 32; an ein für die Louise Jaap auf das Grundstück des Bahnwärters Simmer eingetragenes Capital. 32; an die Amts-Caution des früheren Salarien-Cassen-Rendanten Kurfam in Wriezen. 35. 158; an einen, von dem Haupt-Bank-Directorium für den Freiherrn von Romberg auf Rohrbeck ausgefertigten verloren gegangenen Pfandschein. 100. 132. 193. 240. 298. 347; an die auf das Rittergut Golm für die Schwestern v. Arnim eingetragenen Forderungen. 119. 269. 465. 491. 514; an die, dem Kaufmann Friedländer in Frankenstein angeblich verbrannten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855. 194. 674. 1165; an die, aus der Casse des 2. Bat., 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments gestohlenen Staatspapiere. 270. 612. 994. an die auf Grundstück Nr. 4208. in Berlin für die Ehefrau des Rentiers Meyer und des Maurermeisters Kirchner eingetragenen Capitalien. 324. 465. 638; an eine auf das Grundstück des Mühlenmeisters Ehling in den Umgebungen von Berlin für den Mühlenmeister Bergmeier eingetragene Post von 1000 Thlr. Restkaufgeld. 360. 493. 588; an die auf das Grundstück des Schneidermeisters Cyres zu Perleberg für den Bäcker Janke eingetragenen 200 und 50 Thlr. 360. 491. 588; an die auf die Grundstücke des Amtsraths Jacobs zu Treskow für den Rentier Siebman eingetragenen 3000 Thlr. 360. 493. 565. 612; an die auf die Grundstücke des Kaufmanns Lippmann Hadra zu Berlin eingetragenen Posten. 361. 461. 588. 639; an einen verloren gegangenen Versicherungsschein der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft über 500 Thlr. 385. 494. 537; an das verloren gegangene, in Folge eines Kaufvertrages zwischen dem Schneidermstr. Sternhagen u. dem Cigarren-Fabrik. Grenzfelder gebildete Hypoth.-Doc. 394. 435. 494. 538. 386. 675; an die im Speicher der Berliner Aktien-Gesellschaft auf den Namen C. Schneider niedergelegten 8 Kisten mit Cigarren. 407. 433. 535. 613; an das, angeblich verbrannte Hypotheken-Document über eine, auf das Grundstück des Eigenthümers Borchert zu Berenheide eingetragene Post von 90 Thlr. 407. 515. 613; an fünf, durch das Königliche Kreisgericht zu Spandau bekannt gemachte verloren gegangene Documente. 423. 538. 676; an das, auf das Grundstück der Wittwe des Bäckermeisters Braun zu Charlottenburg eingetragene Darlehn von 2400 Thlr. 429. 516. 639. 677. 709. 739; an eine beschädigte 4½ prozentige Prioritäts-Obligation der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft über 100 Thlr. 442. 519. 588; an eine Specialmasse oder an den Kaufgelder-Rückstand in der Wittwe Westphal'schen Theilungsresp. Subhastationssache zu Berlin. 442. 536. 675; an fünf, durch die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Fürstenwalde bekannt gemachte, verloren gegangene Hypotheken-Documente. 466. 638. 859; an das Document über drei auf das Grundstück des Kaufmanns Dahms zu Charlottenburg eingetragenen Hypotheken-Posten. 544. 676. 791. 826. 860. 882; desgl. über eine, auf das Grundstück des Fischers Grunow zu Oderberg eingetragene Post. 545. 677; desgl. über zwei in das Hypothekenbuch von Alt-Grimnitz eingetragene Posten. 545. 639. 762; desgl. über ein auf die Grundstücke des Schlossermeisters Manoaski zu Joachimsthal eingetragene Post. 545. 648. 762; desgl. über eine auf das Büdnergut des W. Schaefer zu Werbellin eingetragene Post. 546. 649. 762; desgl. über zwei auf das Ackerbürgergut des J. G. Merten zu Buchholz eingetragene Posten. 546. 677. 789; an den angeblich verlorenen, von dem Stadtgericht zu Königsberg der Frau v. Gierzewicz ausgestellten Depositalschein. 573. 706. 858; an das Ackerstück des Käthners Pump in Cumlosen. 573. 708. 824; an ein angeblich gestohlenes, von dem Stadtgericht zu Berlin für den Castellan Schulze ausgefertigtes Document über 500 Thlr. 575. 708. 858; an eine Post von 100 Thlr., eingetragen in das Hypothekenbuch der Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde für die verehelichte Behrend daselbst. 583. 709. 823; an das verlorene Document über eine Hypothek von 728 Thlr. auf das Grundstück des Töpfermeisters Titel zu Berlin. 604. 709. 858; desgl. über eine Hypothek von 900 Thlr. auf das

Grundstück des Gastwirths Hoehne zu Chalottenburg. 629. 740. 881; an drei abhanden gekommene, für den Direktor der Stückgießerei zu Berlin Mankisch ausgefertigte Hypotheken-Documente. 647; an drei verlorene, von dem Stadtgericht zu Berlin ausgefertigte Hypotheken-Documente. 648. 763. 779. 883. 915; an eine angeblich getilgte Hypothekenpost auf dem Böttchermeister Blankenburg'schen Grundstück zu Biesenthal. 656. 763. 883; an das verlorene, für den Fabrikant Eberhardt in Berlin ausgefertigte Hypotheken-Document. 656. 764. 912; an eine, auf das Grundstück des Handelsmanns Müllenhagen zu Prenzlau eingetragene Post von 45 Thlr. 677. 792. 916; an einen angeblich vernichteten Bank-Deposital-Schein. 747. 857. 1021. 1075; an eine Hypothekenpost von 40 Thlr., eingetragen auf das Grundstück des Freimannes Britz zu Günterberg. 763. 916. 1023; an resp. drei und drei angeblich verloren gegangene Hypoth.-Documente des Kreisger. zu Potsdam. 764. 913. 1021. 1050. 1075. 1110; an eine Restforderung von 600 Thlr., eingetragen auf die der unverehelichten Landschulz zu Neustadt-Eberow. gehörigen Grundstücke. 791. 916; an eine Hypothekenpost von 30 Thlr., eingetragen auf das Grundstück des Fischers Grunow in Oderberg. 791. 1051; desgl. von 32 Thlr. 6 sgr. 6 pf., eingetragen für die Wittwe Schuster in Joachimsthal. 801. 917. 1060; an eine Hypothekenpost von 900 Thlr., eingetragen auf das Grundstück des Bäckermstrs. Protz zu Brelitz. 959. 1084; an in Beschlag genommene Pfandscheine. 1297. an die Amts-Caution des Gerichtsdieners Winkelmann in Potsdam. 32. 83; des Gefangen-Oberaufsehers Schenk in Potsdam. 32. 83; des Kreisger.-Secr. Voigt in Wusterhausen a. D., des Büreau-Assist. Hakradt in Lindow, des Executors Jaenicke in Neu-Ruppin, des Executors Hoeger in Neustadt a. D. 204. 324. 436; der Auctions-Commiss. Lehmann in Templin. 205; Zech in Teupitz. 316; Zeisig in Perleberg. 395. 502; des Gerichtsdieners Wolter in Storkow. 395. 495; des Deposital-Cassen-Rendanten Conrad in Berlin. 555. 678. 709. 740. 765. 794. und Seligo in Neu-Ruppin. 555. 678. 791; der Gerichtsdiener Meyer in Potsdam. 657. 765. 892. 945. und Mauer in Putlitz. 740. 794. 860; der Gerichts-Executoren Rudow in Wilsnack. 769. 826. 883; Holleufer in Spandau. 801. 918. 1061. und Bock in Berlin. 837. 996. 1169; des Rechnungs-Raths Koenker in Prenzlau. 837. 960. 996. 1023. 1060. 1077; des Kreisgerichts-Secretairs Bracklow zu Angermünde. 827. 860. 883; des Kreisgerichts-Secretairs Stoll zu Neu-Ruppin. 922. 1060. 1175; des Auctions-Commissarius Kirnberger zu Rheinsberg. 922; des Auctions-Commissarius Franz zu Berlin. 1200. 1341. 1405; des Sportel-Receptors Schulze und Executors Arndt in Dahme und des Executors Rudeloff in Jüterbogk. 1210; des Executors Schulz zu Bernau. 1321. 1342; der Gerichtsdiener Dahms in Pritzwalk und Freund in Wittstock. 1442; der Executoren Wernicke zu Neu-Ruppin und Borchert zu Gransee. 1442.

Der Regal-Prätendenten: an die, den Büdner Rosenberg'schen Eheleuten in Zabelsdorf gehörigen Theile eines früheren Bauerguts in Menz. 177. 240. 382; an die, der verehelichten Zimmermann Voge gehörigen Grundstücke in Cumlosen. 573. 708.

W.

Walkmühle. Wiederaufbau einer Walkmühle bei Treuenbrietzen. 948.

Wanderbücher, gefundene: 507. — Verlorene: 319. 519. 531. 645. 681. 1197. 1213. 1233. 1259. 1332. 1385.

Wanderpässe, gestohlene: 1364. — Verlorene: 53. 89. 105. 126. 193. 337. 628. 681. 767. 787. 803. 877. 899. 1059. 1319. 1396.

Weißgerberei-Anlagen: des Böttchermeisters Jacob. 1333.

Z.

Ziegelei-Anlagen: des Ziegeleibesitzers Benekendorf in Freienwalde a. O. 68; des Maurermeisters Dalichow in Damm. 76; der Bauerwittwe Gauert in Rosenthal, des Bauers Schultze in Schönerlinde. 184; des Ziegeleibesitzers Genrich in Brandenburg, der Ziegeleibesitzer Braune und Modus bei Brilow. 207; des Gutsbesitzers Blumenthal in Klinkow. 250; des Zieglermeisters Voß in Neu-Ruppin, des Zimmermeisters Tittel in Treuenbrietzen, 262; der Bauergutsbesitzer Lüty und Schmidt in Vielitz. 288. 293; des Gutsbesitzers Buchholz in Cossenblatt. 307; des Lehnschulzengutsbesitzers Schultze in Herzfelde, des Rittergutsbesitzers Hosemann in Börnicke. 328; des Eigenthümers Wegener in Eichwerder, des Ziegeleibesitzers Michaelis in Brielow. 341; der Bauer August und Wilhelm Ziemann zu Gülpe. 364; des Ziegeleibesitzers Behrend zu Parey. 397; des Ziegeleibesitzers Schulze zu Michelsdorf. 408; des Buchbindermeisters Matthes und Comp. in Rathenow. 410; des Ziegeleibesitzers Gantzer in Rathenow. 444; des Bauers Treu zu Gnevsdorf. 475; des Schneidermeisters Matthies zu Zossen, des Ziegeleibesitzers Braune zu Mittenwalde. 477; des Rentiers Anger bei Cliestow. 480; des Ziegeleibesitzers Borgfeldt zu Birkenwerder. 510; des Fabrikbesitzers Klatte in Berlin. 532; des Kaufmanns Wertheim zu Heegermühle. 556; des Zimmermeisters Schulz zu Strasburg i. Ukm. 557; des Ziegeleibesitzers Jürgens zu Gransee. 585; auf dem Gute Groß-Zerlang. 631; der Ziegeleibesitzer Buchholz und Schulze. 649; des Gutsbesitzers Schulz zu Straßburg i. Ukm. 687; des Schulzen Mohr zu Wichmannsdorf. 694; des Amtmanns Keilpflug in Zossen. 804; des Büdners Sasse zu Stendenitz. 748; des Rittergutsbesitzers Kelch auf Bollensdorf. 831; des Rittergutsbesitzers Kühn zu Verkehrt Grünow. 902; des Zimmermeisters Schreiber zu Prenzlau. 938; des Baumeisters Maetzke zu Heegermühle. 947; des Rittergutsbesitzers v. Kaehne auf Petzow. 948; des Gutsbesitzers Oppenheim zu Rüdersdorf. 962; des Gastwirths Bock zu Herzfelde, des Ziegelmeisterrs Willoefer zu Storbeck. 974; des Rentiers Grothe zu Perleberg, des Bauernhofsbesitzers Steinweg zur Steinhöfel. 1010; des Maurermeisters Grüneberg in Rathenow. 1048; des Thonwaaren-Fabrikbesitzers Fischer zu Lehnin. 1096; des Ackerbürgers Sootzmann zu Rhinow. 1136; des Gutsbesitzers Hennigs zu Perlhof. 1142; des Ziegeleibesitzers Maaß und Comp. in Ketzin. 1201; des Zimmermeisters Schwarz zu Pritzerbe. 1215; des Kaufmanns Voigt zu Luckenwalde. 1279; des Bauerngutsbesitzers Liedemet zu Pankow. 1425; des Webermeisters Regge zu Bachlin, des Kossäthen Rahneberg zu Weseram. 1445;

Zündwaaren-Fabriken: des Hauptmanns a. D. Schultz in Potsdam. 328; des Bauers Koch zu Gadow. 371.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 242
JS7
G3P6
1865

DATE DUE

Digitized by Google